This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

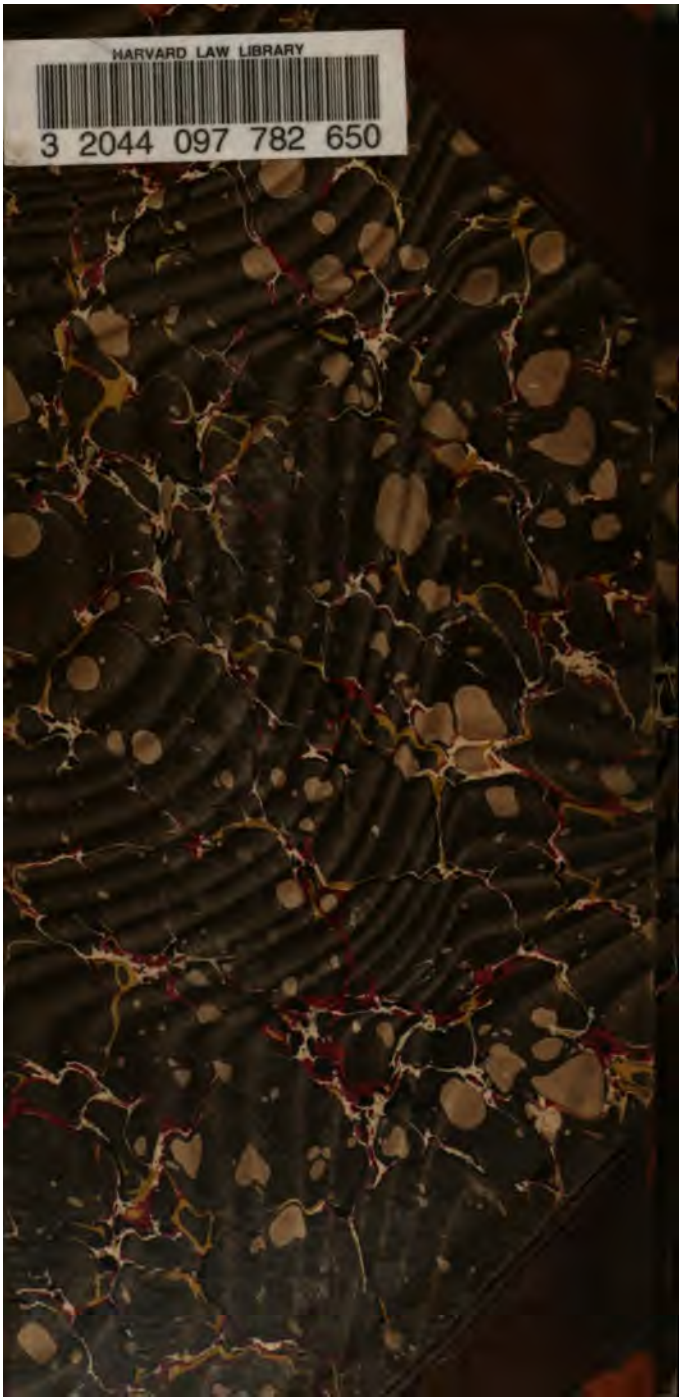
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 782 650

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Sept. 14, 1903

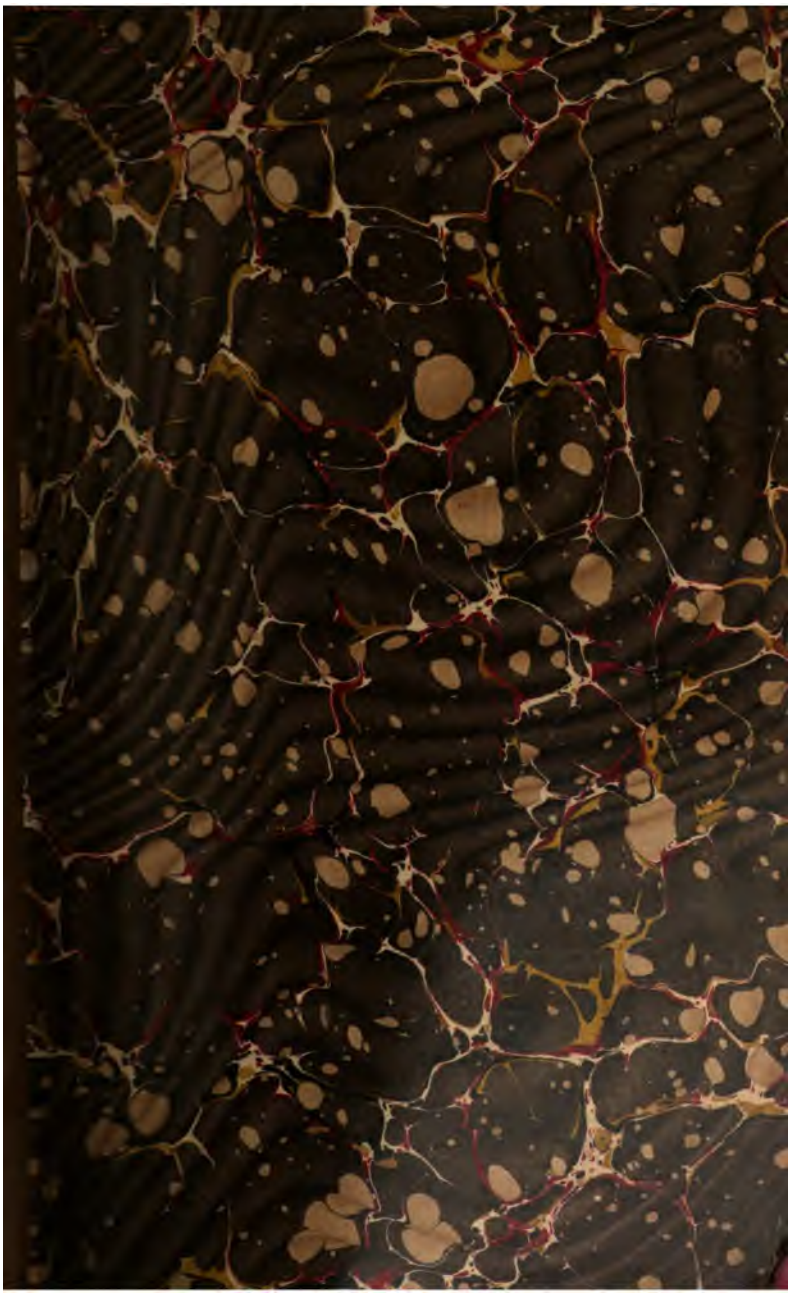

Der neue Pitaval.

Dreiunddreißigster Theil.

Dritte Folge. Neunter Theil.

Der

neue Pitaval.

Eine Sammlung

der intereſſanteſten Criminalgeſchichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit.

Begründet

vom

Criminaldirector Dr. J. E. Hitzig

und

Dr. W. Häring (W. Alexis).

Fortgeſetzt von Dr. A. Wollert.

Dreiunddreißigſter Theil.

Dritte Folge. Neunter Theil.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1863.

Rec. Sept. 14, 1903

Vorwort.

In dieſem Theile des „Pitaval“ erſtatten wir unſern Leſern über elf Proceſſe Bericht; vier davon ſind erſt im vergangenen Jahre zum Abſchluß gekommen, vier andere gehören frühern Jahrhunderten an und drei fallen in die Zeit der letzten drei Decennien.

Der Briefdieb Kalab ſteht in einer gewiſſen Beziehung zu dem Handlungsdiener Johann Schmidt, deſſen grauenvolle That im neunundzwanzigſten Theil unſers Werkes dargeſtellt worden iſt. Johann Schmidt hatte mitten im belebteſten Theile von Wien, in einem Gewölbe an der Ecke der Wollzeil, am 14. März 1859 ſeinen Principal umgebracht, den Leichnam in einen Koffer gepackt und dieſen unter der Aufſchrift: „Luſtres, Porzellan und Delicateſſen“, nach Galizien verſendet. Der Mord wurde entdeckt und der

Mörder erzählte, um seinen Hals zu retten, eine Fabel von einem unbekannten Preußen, einem „Berliner" Namens Michael, der das Verbrechen begangen haben sollte. Kalab hat die Broschüre „Der Raubmörder Schmidt", die man bei ihm fand, mit Nutzen gelesen und, selbst zu geistesarm, um originell zu lügen, den „Berliner" copirt. Der „Grieche Minkov", den er als reichen und freigebigen Mann einführt, ist nichts weiter als der nach Bedürfniß verwandelte Preuße des Johann Schmidt.

Die Unterschlagungen Kalab's sind leider nicht einzig in ihrer Art; wir lasen erst vor einigen Wochen wieder in öffentlichen Blättern, daß ein Posteleve in Stettin mehrere hundert Briefe beiseite geschafft und beraubt hat. Aber noch niemals ist eine so massenhafte Briefvertilgung dagewesen, noch nie hat ein Postbeamter so wie Kalab sein verbrecherisches Treiben jahrelang unentdeckt fortsetzen können, noch nie hat jemand so bedeutende Summen dadurch erworben, wie er. Das Aufsehen war ein so ungeheueres, daß der Kalab'sche Proceß sogar Gegenstand einer Interpellation im Abgeordnetenhause des österreichischen Reichsraths wurde. Der Finanzminister mußte die Wahrheit der von dem Interpellanten angeführten Thatsachen einräumen; er erklärte, keine Controle schütze

gegen derartige Unterſchleife, und empfahl, das Publikum möge bei Sendungen von Geld den Werth declariren und gegen die Ablöſung der Briefmarken ſich durch den Gebrauch geſtempelter Briefcouverts ſchützen. Ja das Miniſterium für Handel und Volkswirthſchaft, an welches das Poſtweſen in der Folge überging, ſah ſich, durch die traurigen Erfahrungen gewitzigt, veranlaßt, den bis dahin erhobenen halben Kreuzer Zuſchlag für jene Couverts aufzuheben und deshalb eine Verordnung zu erlaſſen, welche mit den Worten beginnt: „Um den geſtempelten Briefcouverts, welche gegen Unterſchleife verſchiedener Art vollkommene Sicherheit gewähren, größern Abſatz zu verſchaffen“ u. ſ. w.

Der Schlußact des Dramas ſoll eine Disciplinarunterſuchung gegen Kalab's Vertheidiger geweſen ſein. Die Zeitungen erzählten, er ſei vorläufig von dem Amte eines Defenſors ſuspendirt, weil er ſich ein Honorar von mehreren tauſend Gulden ausgemacht, und dieſe Summe auf Kalab's Grundeigenthum habe intabuliren laſſen. Es wurde ſogar von einem Honorar von 6400 Fl. geſprochen, welcher Betrag zwar nicht mit dem koloſſalen Maßſtabe des Verbrechens, aber deſto mehr mit den Leiſtungen und der Mühe des Vertheidigers im Misverhältniß ſtehen würde.

William Roupell gehörte bis zum Frühjahr 1862 zur Geldariſtokratie Londons; er war Major eines Freiwilligenregiments, Parlamentsmitglied und außerordentlich populär bei ſeinen Wählern. Man kann ſich denken, welche Senſation es machte, als ſich plötzlich ergab, daß Roupell ein gemeiner Betrüger war, der eine Menge Urkunden, darunter das Teſtament ſeines eigenen Vaters gefälſcht und einen Meineid geſchworen hatte. Die engliſche Preſſe hat verſchiedene, zum Theil ſehr ungereimte Vermuthungen darüber aufgeſtellt, was den Verbrecher bewogen haben möge, ſeinen ſichern Aufenthalt in Spanien zu verlaſſen und ſich freiwillig vor dem engliſchen Gerichtshof einzufinden. Sein Benehmen und die von ihm gehaltene Vertheidigungsrede ſcheinen uns ſeine Beweggründe völlig klar darzulegen. Wir müſſen ganz beſtimmt behaupten, daß ihm ſein Gewiſſen keine Ruhe gelaſſen hat, daß er in der Fremde von ernſter Reue ergriffen und von dem Bewußtſein, daß es ſeine Pflicht ſei, das gegen Mutter und Geſchwiſter begangene ſchwere Unrecht gut zu machen, nach England zurückgetrieben worden iſt.

Der Mädchenmörder Dumollard, ein Scheuſal, wie es glücklicherweiſe nicht oft geboren wird, hat im März vorigen Jahres zu Bourg in Frankreich das zehnfach verdiente Schaffot beſtiegen.

Der Proceß gegen dieſes von drei Leidenſchaften: Habſucht, Wolluſt und Blutdurſt, beherrſchte Ungeheuer dürfte ein neuer Beweis dafür ſein, daß auch in unſern Tagen Verbrechen begangen werden, die mit dem Tode des Verbrechers geſühnt werden müſſen, wenn man nicht das allgemeine ſittliche Gefühl des Volks aufs tiefſte verletzen, ſeine laut und deutlich erklingende Stimme aufs höchſte misachten will. Der Fall iſt aber nicht blos in pſychologiſcher und in culturhiſtoriſcher Hinſicht von Intereſſe, ſondern auch aus dem Grunde, weil er Schlaglichter auf die Zuſtände des imperialiſtiſchen Frankreich wirft. Wir ſind überzeugt, daß der ſchändliche Mörder ſchon viel früher zur Strafe gezogen worden wäre, wenn es die geknebelte Preſſe hätte wagen dürfen, die Behörden auf die umlaufenden Gerüchte aufmerkſam zu machen. Aus Furcht, von der Polizei wegen Verbreitung Beſorgniß erregender Nachrichten gemaßregelt zu werden, ſchwiegen die Journale, und der Verbrecher konnte ſein mörderiſches Gewerbe ungeſtraft jahrelang treiben.

Es folgen weiter Ein Reiterſtücklein und Die Zigeuner im Streitwald. Wir glauben die aufmerkſame Lectüre dieſer beiden Sachen nicht wirkſamer empfehlen zu können, als wenn wir erwähnen, daß ſie aus der Feder des Herrn

Miniſterialraths K. von Weber in Dresden gefloſſen ſind, und daß er das Material dazu aus dem ſeiner Obhut anvertrauten königlich ſächſiſchen Hauptſtaatsarchiv geſchöpft hat.

Dr. Bahrdt, das Wöllner'ſche Religionsedict und die Deutſche Union iſt ebenfalls ein Proceß, wie er jetzt nicht mehr vorkommen kann; unſere Leſer werden darin die Signatur des 18. Jahrhunderts erkennen und namentlich die preußiſchen Zuſtände unter König Friedrich Wilhelm II. abgeſpiegelt finden.

Auch der gräßliche Mord, den Dorothea Götterich verübte, gehört der zweiten Hälfte des vorigen Säculums an. Mehr noch als die That ſelbſt iſt der Act der Hinrichtung, die unter wahrhaft entſetzlichen Umſtänden erfolgte, von Intereſſe. Der Herr Stadtſyndikus Ahlers in Neubrandenburg, dem wir das Material verdanken, ſandte uns während des Druckes eine nachträgliche Notiz, die hier einen Platz finden mag:

„Die Krugwirthſchaft, wo die Hoffmann nebſt ihren Kindern von der Götterrich ermordet worden iſt, führte den Namen «Der halbe Mond» und hatte der damalige Landſyndikus Piſtorius das Schild hierzu geſchenkt. Als im Jahre 1774 der frühere, demnächſt aber entlaſſene Musketier A. H. Lexow dieſes Haus käuflich acquirirte

und die Krugwirthschaft darin fortsetzen wollte, ward ihm dies von dem Rathe untersagt und ihm befohlen, das Schild einzuziehen. Lexow bat um Schutz bei der Landesregierung. In dem dieserhalb verlangten und von dem Rathe erstatteten Berichte vom 16. April 1774 heißt es:

«Das Haus, in welchem der quärulirende Lexow durch Bier- und Brandtwein-Schenken, imgl. durch Herbergieren sein Glück zu machen glaubt, ist aber dasselbige, in welchem vor einigen Jahren das schreckliche Trauerspiel der in unserer Geschichte unvergeßlichen vierfachen Götterich'schen Mordthat aufgeführt worden und welches seit solcher traurigen Vorfallenheit unter dem Pöbel den abscheulichen Beynahmen des Mörder-Krugs erhalten hat.»

Lexow erhielt hierauf unterm 27. April 1774 wegen des ihm gnädigst zu verstattenden Herbergierens zum Bescheide: «daß ihm solches ein für allemahl nicht verstattet werden könne.»"

Die Drei Weiber als Mörderinnen sind ein Beitrag des Herrn Oberstaatsanwalts Orthmann in Köslin. Die drei Kannibalinnen, welche nach vorausgegangener Verabredung und mit kaltblütiger Ueberlegung eine vierte in ein ziemlich seichtes Wasser stürzen und sie eine halbe Stunde lang immer wieder in den Fluß treiben

und untertauchen, bis sie endlich den Geist aufgibt, sind ein ebenso treffender als fürchterlicher Beweis dafür, daß die weibliche Natur der größten Grausamkeit fähig ist, und daß ein von Mordgier erfaßtes Weib durch kein Flehen gerührt durch kein Hinderniß abgeschreckt wird. Der Blick, den wir hier in die ärmere Klasse der Bevölkerung von Hinterpommern thun, ist im höchsten Grade unerfreulich. Möchte es endlich gelingen, den dort als eine Landplage grassirenden Bettel auszurotten und damit eine Quelle vieles sittlichen Elendes und zahlreicher Verbrechen zu verstopfen!

Der Vatermord eines Zigeuners ist einem Erkenntniß entnommen, welches uns von dem Herrn Criminalgerichtsdirector Redlich in Dresden gütigst zugesendet worden ist. Wir haben absichtlich das Urtheil selbst fast wörtlich mitgetheilt und denken auch in Zukunft hin und wieder ein Erkenntniß aus der alten Schule zu bringen, um den Juristen unter unsern Lesern hierdurch ein Exempel und ein Vorbild zu geben, wie gründlich und einsichtsvoll unter der Herrschaft des alten Verfahrens gearbeitet worden ist. Wir sind am allerwenigsten geneigt den heimlichen und schriftlichen Untersuchungsproceß zurückzuwünschen, erkennen vielmehr die wesentlichen

Vorzüge der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bereitwillig und freudig an; allein das wollen wir denn doch nicht verhehlen, daß uns die nach dem jetzigen Verfahren, sogar bei Kapitalverbrechen gefällten Erkenntniſſe oft ziemlich ungründlich ausgearbeitet zu werden ſcheinen. Es iſt recht ſchön, nach moraliſcher Ueberzeugung ſchuldig- oder freizuſprechen, aber man muß ſich der hellen und klaren Gründe ſeiner moraliſchen Ueberzeugung bewußt ſein, man darf dieſe nicht auf ein dunkles, trügeriſches Gefühl ſtützen, und der Richter hat durch die Erkenntnißgründe den Beweis zu liefern, daß ſeine Ueberzeugung eine wohlfundirte geweſen iſt. Das hier von uns zum Abdruck gebrachte Urtheil wird darthun, wie ſorgfältig und wie gewiſſenhaft man ſonſt zu Werke gegangen iſt, wo es ſich um Leben und Freiheit eines Menſchen handelte. Alſo nicht das alte Verfahren, wol aber die alte Sorgfalt und Gewiſſenhaftigkeit wollen wir den heute erkennenden Richtern empfohlen haben.

Der Proceß gegen den Buchdrucker Georg Heinrich Jacobi hat namentlich in Süddeutſchland großes Aufſehen gemacht. Es hieß ſogar, daß Jacobi nicht blos die zweite, ſondern auch die erſte Frau vergiftet habe; auch ihre Leiche iſt auf den Antrag ſeines Vertheidigers ausge-

graben worden, der Verdacht hat ſich indeß nicht beſtätigt. Die Bearbeitung dieſes Falles, die uns ein jüngerer Juriſt zuſchickte, war zu weit angelegt und würde faſt einen ganzen Theil unſers Werkes gefüllt haben. Wir mußten das Manuſcript bedeutend kürzen, hoffen indeß, daß es auch in ſeiner jetzigen Geſtalt ein deutliches Bild von der That und dem Thäter gewähren wird.

Den Schluß dieſes Theils bildet Eine Somnambule aus dem Königreich Sachſen, die vor Gericht in magnetiſchen Schlaf fällt und in dieſem Zuſtande ihren Arzt eines ſchweren Verbrechens anklagt. Wachend vermochte ſie ſich deſſen, was mit ihr vorgegangen, nicht mehr zu erinnern, es war daher natürlich, daß die Unterſuchung mit einer Freiſprechung endigte. —

Wie wir vernehmen, wollen manche, die im zweiunddreißigſten Theil des „Pitaval“ geleſen haben, was dort über Freifrau Luiſe von Baumbach in Karlsruhe und ihre Dienſtboten mitgetheilt iſt, nicht recht daran glauben, daß der in der That ſehr eigenthümliche Unterſuchungsproceß gegen Frau von Baumbach lediglich auf eine Intrigue des Dienſtperſonals zurückzuführen ſei. Wir haben gleich anfangs dieſelben Zweifel gehabt. Neuere, uns aus Karlsruhe, allerdings in ſeltſamer Form, zugegangene Nach-

richten ſchienen zu beſtätigen, daß dem kaum begreiflichen Strafverfahren gegen die edle Frau ein abgefeimtes Complot zu Grunde gelegen habe, deſſen Fäden in die Sphäre der beſten Geſellſchaft reichten. Wir haben an competenter Stelle Erkundigung eingezogen, und man hat uns in der zuverſichtlichſten Weiſe verſichert, daß die Ausſagen der Baumbach'ſchen Dienſtleute zunächſt den Dr. Buchegger und den Apotheker Röder getäuſcht und dann in Verbindung mit den Angaben dieſer beiden Sachverſtändigen den Unterſuchungsrichter zu dem beklagenswerthen Einſchreiten gegen die unſchuldige Dame veranlaßt hätten, daß alſo nur eine Verkettung von falſchen Zeugniſſen des dienenden Perſonals, von Irrthümern, vorgefaßten Meinungen und Misgriffen die fabelhafte Unterſuchung erzeugt habe, aber kein tieferer und in höhern Kreiſen angelegter Plan vorhanden geweſen ſei.

Arnſtadt in Thüringen, im Mai 1863.

Dr. Vollert,
Großherzogl. ſächſ. fürſtl. ſchwarzb. Kreisgerichtsrath.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	V
Der Briefdieb Karl Kalab. (Wien. 1862.)	1
Das Parlamentsmitglied William Roupell. (Urkundenfälschung, Betrug und Meineid. London. 1862.)	39
Der Mädchenmörder Dumollard. (Lyon und Bourg. 1861. 1862.)	75
Ein Reiterſtücklein. (1623.)	108
Die Zigeuner im Streitwald. (1714.)	118
Dr. Bahrdt, das Wöllner'ſche Religionsedict und die Deutſche Union. (1789.)	129
Dorothea Götterich. (Mecklenburg-Strelitz. Raubmord. 1770.)	154
Drei Weiber als Mörderinnen. (Pommern. 1854.)	192
Vatermord eines Zigeuners. (1840—1844.)	230
Der Buchdrucker Georg Heinrich Jacobi. (Giftmord. Darmſtadt. 1861. 1862.)	307
Eine Somnambule. (Königreich Sachſen. 1841.)	395

Der Briefdieb Karl Kalab.

(Wien.)

1862.

„Unterschlagen gewesen und nun zu Stande gebracht": diese Worte konnte man Mitte April 1862 auf tausend und abertausend Briefen lesen, die damals von der alten Kaiserstadt an der Donau aus in alle Welt versendet wurden.

„Unterschlagen gewesen und nun zu Stande gebracht": das mußte vielen hundert Personen die Erklärung dafür sein, daß sie die mit Bestimmtheit, oft mit heißer Sehnsucht erwarteten Briefe erst nach Jahresfrist bekamen.

„Unterschlagen gewesen und nun zu Stande gebracht": diese Devise durchlief allmählich ganz Europa, sogar jenseit des Weltmeers, in Asien und Amerika, erfuhr man ihre Bedeutung; in Wien selbst gab sie einem heitern Lustspiel den Titel, im Prater und in den Theatern der Vorstädte scherzt man noch jetzt darüber, „daß die Oesterreicher etwas zu Stande gebracht". Aber nicht blos jene zur volksthümlichen Redensart gewordene Phrase, auch derjenige, der die Veranlassung hierzu gegeben, ist jedermann bekannt geworden. Alle größern und kleinern

Zeitungen haben ihren Lesern von dem Briefdieb Kalab, von dem Briefmarder Kalab, wie er hin und wieder genannt worden ist, erzählt, man hat aus dem Namen sogar ein neues Zeitwort „kalabisiren" gebildet. Und in der That, die ungeheuere Verbreitung der Folgen des von Kalab verübten Verbrechens, der großartige Maßstab, den es angenommen, der bedeutende Gewinn aus den Unterschlagungen, die eigenthümliche Haltung des Thäters gegenüber den Tausenden von stummen und doch so beredten Zeugen, endlich die Frage, wie war es möglich, daß jahrelang eine so kolossale Veruntreuung von Briefen fortgesetzt werden und dennoch verborgen bleiben konnte, — das alles rechtfertigt das ungewöhnliche Interesse, welches dieser Proceß vor vielen andern erregt hat.

Bisjetzt ist unsers Wissens noch von keinem Journal eine erschöpfende Darstellung des merkwürdigen Straffalls gegeben worden; durch die Güte des betreffenden Untersuchungsrichters am kaiserlich königlichen Landgericht von Wien sind wir im Besitze des vollständigen Actenmaterials und hoffen, den besondern Dank unserer Leser zu erwerben, wenn wir im „Pitaval" über den in den Regesten der Criminalistik berühmt gewordenen Posterpeditor Kalab und sein Vergehen ausführlich berichten.

Karl Kalab ist 1830 zu Olmütz in Mähren geboren. Sein Vater war daselbst Lottocollecteur, mußte aber sein Amt Schulden halber niederlegen und zog mit seiner Familie nach Wien. Karl, der älteste von sieben Geschwistern, besuchte in seiner Vaterstadt das Gymnasium, er galt für einen sehr mittelmäßigen Kopf. Seinen

Plan, sich den Studien zu widmen, gab er auf und ging zum Postfach über. Zuerst prakticirte er in Olmütz, nach glücklich bestandener Prüfung wurde er von dort nach Napagedt in Mähren, später auf einige Monate nach Grammetneusiedl in Ungarn als Expeditor versetzt, und siedelte im Jahre 1853 nach Wien über.

Der Vater hatte auch hier eine Lottocollectur gepachtet, er kam indeß wiederum nicht vorwärts und sah sich genöthigt, das Pachtverhältniß mit einem nicht unbedeutenden Deficit aufzulösen. Im Herbst 1859 erkrankte er an einem Augenleiden; infolge dessen unfähig, selbst seinen Lebensunterhalt zu verdienen, war er von jener Zeit an auf die Unterstützung der Kinder angewiesen.

Die Töchter nährten sich kümmerlich vom Nähen und Lottoschreiben, ein Sohn diente als Soldat, der jüngste besuchte die Schule noch, die Aeltern mußten mithin vorzugsweise auf ihren Sohn Karl rechnen, er sollte die Stütze ihres Alters sein.

Karl Kalab wurde zunächst in der Postexpedition einer Vorstadt als Beamter beschäftigt und bezog als solcher den geringen Gehalt von monatlich 20 Fl. Er wohnte bei seinem Vater, außer der Linie, in einer der hart an Wien anstoßenden, die Hauptstadt in einem dichten Gürtel umgebenden Ortschaften, wo sich minder bemittelte Familien um der billigern Miethen und um der größern Wohlfeilheit aller Lebensmittel willen niederzulassen pflegen. Er theilte mit den Seinigen die Sorge für das tägliche Brot, war mäßig in seinen Bedürfnissen, bescheiden in seinen Ansprüchen. Pünktlich im Dienste, zuvorkommend gegen das Publikum, in allen Stücken eifrig und genau, erwarb er sich schnell das volle Vertrauen seiner Vorgesetzten.

Im November 1854 wurde er als Praktikant mit

20 Fl. Tagegeld pro Monat, im September 1855 als Acceſſiſt mit einem Gehalt von 300 Fl. und 120 Fl. Quartiergeld bei dem kaiſerlich königlichen Hauptpoſtamte in Wien angeſtellt. Die auf ihn gebauten Hoffnungen des Vaters und der Mutter ſchienen in Erfüllung zu gehen, denn eine Erhöhung ſeiner Beſoldung ſtand bei gutem Verhalten in ſicherer Ausſicht.

Das den großen Verkehrsbedürfniſſen Wiens dienende Hauptpoſtamt zerfällt in zwei Theile, in das Brief- und in das Fahrpoſtamt, das erſtere beſteht aus dem Centralbriefaufgabsamt, aus dem Speditions-, dem Abgabsamte und dem Zeitungsbureau. Jede dieſer Abtheilungen erfordert ein beſonderes Stockwerk des weitläufigen Poſtgebäudes, alle zuſammen nehmen die Thätigkeit von nahe an tauſend Beamten und Dienern in Anſpruch. Wien zählt in ſeinen Vorſtädten und in den zum Beſtellungsbezirke des Hauptpoſtamts gehörigen nahe gelegenen Dörfern, außer dem großen Filialpoſtamte in der innern Stadt auf der Wollzeile, 50 Expeditionen. Täglich laufen von dort zwiſchen 40- und 50000 Briefe bei dem Centralbriefaufgabsamte ein, die ſiebenmal an jedem Tage von Einſammlern (Briefträgern) aus den Briefkäſten abgeholt und in eigenen Omnibuswagen aus den verſchiedenen Expeditionen nach dem Hauptpoſtamte geführt werden. Die Briefe gelangen zunächſt in das Sortirzimmer, dort werden die Briefbeutel in Gegenwart mehrerer Poſtbeamten von den Einſammlern auf einem in der Mitte der Stube ſtehenden, von einer Schranke umgebenen Tiſch ausgeleert und die Briefe in langen Reihen aufgeſtellt. So oft Briefe einlaufen, ſind daſelbſt Beamte anweſend, welche ſie in Empfang nehmen und auf jenem durch vier Striche in ebenſo viele Felder getheilten Tiſche die Sortirung zu

besorgen haben. Das eine dieser Felder ist für die in Wien selbst bleibenden Briefe bestimmt, das zweite für die ins Ausland gehenden, das dritte und vierte für Diesseits- und Jenseitsbriefe, das heißt für solche, welche im Inlande zu versenden sind, und zwar entweder mit den diesseit der Donau oder mit den jenseit derselben abgehenden Bahnen, nämlich mit der Süd- und Westbahn einerseits oder der Nordbahn und der Oestlichen Staatsbahn andererseits.

Die Loco- oder Stadtbriefe werden im Sortirzimmer selbst überstempelt und dann in das Abgabsamt befördert, die übrigen sortirten Briefe aber nach den Feldern des Tisches in große Behälter abgestrichen, mittels eines Zugwerks in das Speditionsamt geschafft und dort in drei Hauptabtheilungen (Ausland, Diesseits, Jenseits) der weitern postmäßigen Behandlung unterzogen.

Diese Sortirmethode ist seit dem Herbst 1861 eingeführt und hat sich zweckmäßiger gezeigt als die frühere, die sich auf das Ausscheiden der Stadtbriefe beschränkte, denn bei der neuen Einrichtung ist eine gegenseitige Controle der betheiligten Beamten eher zu erzielen und dem Speditionsamte wird der Dienst dadurch erleichtert. Da täglich, wie wir erwähnten, siebenmal Briefe ausgehoben werden, so wird auch siebenmal jeden Tag sortirt. Außer den Expeditionsstunden ist im Sortirzimmer niemand beschäftigt, und auf den Sortirtisch darf, wenn das Sortiren vorüber ist, kein Brief gelegt werden. Diese Regel wird so streng eingehalten, daß sogar die an dem Centralbriefaufgabsamt angebrachten beiden Riesenbriefkästen, in die das Publikum eine große Menge von Briefen und Kreuzbandsendungen (Broschüren, Muster, Zeitungen) einzulegen pflegt, nur zur Expeditionszeit geleert und sortirt werden. Von dem Centralbriefaufgabsamte

wird der Stadtpostdienst, d. h. die Uebernahme der recommandirten und der ins Ausland gehenden frankirten Briefe verrichtet, ferner der Markenverkauf an Privatpersonen und im Großen an Markenverschleißer, endlich die Scontrirung der Briefpackete aus der Umgebung Wiens (d. i. der sogenannten Landbriefe) besorgt. Hierzu sind siebzehn Beamte nöthig und zwei ihnen vorgesetzte Controleure, welche abwechselnd von früh 7 Uhr bis abends 10 Uhr den Dienst überwachen. Einer von jenen Beamten ist mit dem Markengroßverschleiß betraut; er hat seinen Collegen zum Zwecke des Kleinverschleißes am Postbureaufenster Vorschüsse in Markenblättern zu gewähren.

Kalab war diesem Beamten beigegeben, er hatte ihn zu controliren und in seiner Verhinderung den Markengroßverschleiß zu besorgen. Zu diesem Behuf erhielt er einen Vorschuß an Marken im Werthe von 2000 Fl., der indeß niemals bei ihm, sondern nur bei dem eigentlichen Großverschleißer scontrirt wurde. Letzterer überließ es Kalab, an die am Fenster diensthuenden Mitbeamten Markenvorschüsse bis zu 120 Fl. abzugeben.

Der Kleinverschleiß der Marken war dem Accessisten Kalab ebenfalls nur aushülfsweise übertragen. Für diesen Zweck besaß er einen zweiten Markenvorschuß von 50 Fl.; er mußte darüber eine der regelmäßigen Revision unterworfene Handkasse führen.

Kalab war aber noch außerdem vielfach beschäftigt. Er wurde mitunter beim Francodienst am Schalter verwendet, er half beim Sortiren der Briefe, er hatte die Retourrecepisse zu ordnen und herauszugeben, bei Quästionsschreiben und Reclamationen in den von ihm in mehreren verschließbaren Kästen aufbewahrten Protokollen nachzuschauen und Auskunft zu ertheilen. Zur Zeit der

täglichen Expeditionen im Sortirzimmer übernahm Kalab aus verschlossenen Taschen auf einem an der Wand stehenden, nur drei Schuh vom Sortirtisch entfernten Schreibtisch die Packete der zum Bestellbezirk Wien gehörigen Postexpeditionen aus der Umgebung der Stadt; diese sogenannten Landbriefe sind in Correspondenzblätter gehüllt, in die recommandirte Briefe eingetragen werden müssen, in deren Ermangelung wird nur das Datum der Einsendung notirt. Kalab hatte diese Packete zu öffnen, die darin befindlichen recommandirten Briefe einem nebenan sitzenden Beamten zur weitern Verfügung zu reichen, die bereits abgestempelten, einfachen Briefe aber auf den Sortirtisch zu legen. Die leeren Correspondenzblätter kamen in ein Fach oberhalb des Schreibtisches, sie wurden Tag für Tag gesammelt und monatweise zusammengebunden.

Die Platte des Schreibtisches, auf welchem Kalab expedirte, ist mit zwei Oeffnungen versehen, die eine kleinere führt in ein für Baarbeträge bestimmtes Kästchen, die andere größere in eine geräumige, versperrte Lade, die alle unter den Landbriefen einlaufenden Packete mit eingehobenen Portobeträgen aufzunehmen bestimmt war. Die Packete wurden dort aufbewahrt und von dem Abgabsamte täglich mehreremal abgeholt.

Kalab erhielt im Herbst 1858 den Schlüssel zu dieser Lade. Zur Vereinfachung des Dienstes traf man später die Anordnung, daß die mit Porto beschwerten Packete nicht mehr vom Abgabsamte geholt, sondern von Kalab an dasselbe abgeliefert wurden. Er hatte seitdem über jene Lade ausschließlich zu verfügen und bekam auch den zweiten, bisher im Abgabsamte befindlichen Schlüssel dazu eingehändigt.

Kalab benutzte indeß die Lade nicht lange in der

angegebenen Weise, er zog es vor, die Ablieferungen von Fall zu Fall zu bewirken und die betreffenden Packete nicht erst in die Lade zu schieben, diese kam daher außer Gebrauch und wurde von den Postbeamten nicht weiter beachtet. Schon seit einer Reihe von Jahren war Kalab in der soeben gedachten Weise thätig, er hatte sich mit jedem Dienstzweige genau vertraut gemacht, zeigte sich stets eifrig im Amte, unterwürfig gegen Höherstehende und war jederzeit bereit, seine Kameraden zu vertreten. Besonders häufig erbot er sich, an Sonn- und Feiertagen des Nachmittags für andere den Francodienst am Schalter zu verrichten. Die Liebe seiner Collegen genoß Kalab nicht, er benahm sich unfreundlich gegen sie, machte sich lustig über etwaige Versehen und suchte sich durch öftere Denunciationen bei den Obern einzuschmeicheln. Dies gelang ihm, er stahl sich in das Vertrauen der Vorgesetzten und erwarb sich bei ihnen den Ruf eines sehr brauchbaren Beamten, den ein Vorstand dem andern beim Wechsel als werthvolles Inventarienstück übergab und empfahl. Kalab lebte sparsam und kleidete sich ärmlich, er wohnte zwar seit einigen Jahren nicht mehr bei seinen Aeltern, aber in keinem Stücke sah man ihn Aufwand machen. In seine Treue und seine Zuverlässigkeit setzte man um so weniger Zweifel, als er gerade derjenige war, der am häufigsten Geldbriefe fand, die von unwissenden Privaten mit der Aufschrift, daß sie Geld enthielten, in einen Briefkasten geworfen worden waren.

Allerdings kam es viel öfter als früher vor, daß Briefe vermißt wurden, es liefen beim Postamte zahlreiche Klagen ein, und, um endlich der Sache auf den Grund zu kommen, ersuchte die Behörde einzelne Privatpersonen, die Adressen ihrer Briefe, den Briefkasten und

die Zeit der Aufgabe dem Vorstande vertraulich mitzutheilen. Der Vorstand des Centralbriefaufgabsamtes setzte seinerseits Kalab hiervon in Kenntniß und beauftragte ihn, beim Sortiren nachzuforschen, ob die bezeichneten Briefe vorhanden wären oder nicht. Kalab suchte, und jedesmal gelang es ihm, die betreffenden Briefe zu finden. Als im Anfang des Jahres 1862 einer der beiden Controleure erkrankte, wurde Kalab an seine Stelle gesetzt, und auch in diesem Amte bewies er Eifer und Umsicht. Er setzte einige ältere Diener davon in Kenntniß, daß jetzt so ungewöhnlich viele Briefe verloren gingen, und wies sie an, da er doch die Augen nicht überall haben könne, auf die beim Sortiren thätigen Beamten Achtung zu geben, namentlich dann, wenn er selbst an seinem Schreibtische beschäftigt und sie zu controliren nicht im Stande sei. Je mehr Kalab seinerseits von seinem Aufsichtsrechte Gebrauch machte, desto unbeliebter wurde er bei seinen Genossen. Es traute ihm zwar keiner von ihnen eine Unredlichkeit zu, aber man bemerkte seine Eigenheiten, gelegentlich auch seine Unwissenheit und machte sich über beides lustig. Beim Sortiren der Briefe stand Kalab mit andern Beamten am Sortirtische, mit der linken Hand nahm er gewöhnlich eine größere Anzahl Briefe, suchte sie aus und legte sie dann auf den Tisch. Es fiel zwar auf, daß er häufiger als andere Briefe nicht auswarf, sondern in der Hand zurückbehielt; man glaubte indeß, daß er die Lage des Bestimmungsortes nicht augenblicklich wisse und erst nachfragen oder in einem Postlexikon nachschlagen wolle. Oft drehte sich Kalab um und trat an seinen Schreibtisch, um die Landbriefe zu übernehmen; dann kehrte er den sortirenden Beamten den Rücken zu, und diese hatten zu viel zu thun, als daß sie im Stande gewesen wären, sein Treiben zu controliren.

Im Frühjahr 1862 sah der Briefträger Mermon, daß Kalab beim Sortiren jeden Tag und bei jeder Expedition mehrere Briefe nicht auswarf; er konnte nicht glauben, daß Kalab, der schon fast acht Jahre im Dienst war, bei einer so großen Menge von Briefen den Bestimmungsort nicht kennen sollte, und vermuthete daher, daß Kalab vielleicht absichtlich die schwieriger zu sortirenden Briefe zusammensuche, um sie heimlich einem eben erst angestellten jungen Beamten, mit welchem er sich nicht vertrug, zum Sortiren in die Hand zu spielen und diesen hierdurch in Verlegenheit zu bringen.

Bedenklicher wurde dem Briefträger Mermon die Sache, als er wahrnahm, daß Kalab, wenn er sich von dem Controleur beobachtet glaubte, keinen Brief zurückbehielt, sondern sie alle auslegte. Er sah von nun an dem Kalab schärfer auf die Finger und überraschte ihn eines Tags dabei, als er auf dem Schreibtisch ein Packet Briefe in einen Umschlag wickelte und dann in die durch eine Klappe verdeckte Oeffnung steckte, welche in die erwähnte Lade mündet.

Gleich darauf nahm Kalab ein zweites Packet Briefe mit sich in das anstoßende Kanzleizimmer, wo sein Arbeitstisch hinter einem Mauerpfeiler stand und er unbeachtet von den übrigen manipuliren konnte.

Mermon theilte seine Entdeckung dem Controleur Kurzweil mit, dieser überzeugte sich, daß in der verschlossenen Lade Briefschaften verborgen waren, die er indeß durch die ziemlich enge Oeffnung nur zu fühlen, nicht herauszunehmen vermochte.

Der Controleur überwachte von nun an das Thun Kalab's genau; er bemerkte, daß am Nachmittag das erste Packet in der Lade nicht mehr zu greifen war; am

Abend aber wurde wiederum ein Packet an derselben Stelle gefunden.

Am andern Tage, den 8. April 1862, trat unter Zuziehung eines Polizeicommissars eine Commission zusammen; Kalab wurde, sobald er im Postgebäude erschien, vorgefordert und ihm der Schlüssel zu der fraglichen Lade abverlangt. Er erschrak sichtlich und gestand nach kurzem Besinnen, er habe ein Packet durch die Klappe geschoben. Als man die Lade öffnete, fand sich das Packet, aus 24 Briefen bestehend, die sämmtlich am Tage zuvor aufgegeben waren. In dem Arbeitstische, den Kalab benutzte, wurden 44 Briefpackete entdeckt, und Kalab räumte diesen Thatsachen gegenüber ein, daß er allerdings seit den letzten drei Monaten beim Sortiren öfter Briefe entwendet, geöffnet und ihres Inhalts beraubt habe. Er wollte sich auf diese Weise 300 Fl. zugeeignet haben. Die einer sofortigen Revision unterzogene Handkasse zum Kleinverschleiß von Marken war in Ordnung, der Vorschuß zum Markengroßverschleiß dagegen wies einen Mehrbetrag von 117 Fl. nach, der den bestehenden Vorschriften zufolge für das Postärar eingezogen wurde.

Kalab gab zwar zur Erklärung des Ueberschusses an, er habe seinen letzten Gehalt sammt Quartiergeld in diese Kasse gethan; er wurde aber sofort der Lüge überführt, denn der Diener Scheinlein, von dem Kalab kurz zuvor 100 Fl. zur Ergänzung seiner Caution geliehen, hatte Gehalt und Quartiergeld erhoben und sich davon bezahlt gemacht. Für Kalab selbst waren nur wenige Gulden übrig geblieben.

Von der Commission aufgefordert, sie in seine Wohnung zu geleiten, wurde Kalab immer unruhiger. Er schickte sich zwar an, dem Befehle Folge zu leisten, und

führte die Beamten bis zum Bürgerhospital; dort aber brach er zusammen und bat den Polizeicommissar, ihn in das Postgebäude zurückzubringen, er wolle alles gestehen.

Die Commission beharrte dabei, zunächst seine Wohnung zu durchsuchen, die ja, wie er allen seinen Collegen erzählt hatte, im Bürgerhospital sein sollte. Jetzt ergab sich, daß er in der Vorstadt Neubau wohnte; er konnte nicht länger ausweichen, und bald darauf war man an Ort und Stelle. Das von Kalab gemiethete Zimmer lag nach dem Hofe hinaus und war sehr eng, nur $2\frac{1}{2}$ Klafter lang und kaum eine Klafter breit. Das Meublement bestand aus einer Kommode mit vier Kästen, einem Trumeau nebst Schubfach, einem Stehkasten, einem eisernen Ofen, einer Bettstelle, einem Nachtkasten, einem Lederkoffer und mehreren Stühlen. Ein Tisch war nicht vorhanden, Kalab hatte ihn entfernen lassen, um sich einigermaßen freier im Zimmer bewegen zu können. Er wurde nunmehr angewiesen, alle verschlossenen Behälter zu öffnen, und die Entdeckungen, die man machte, waren überraschend genug. Der Stehkasten, der Koffer und das Schubfach im Spiegel waren vollgestopft mit Briefpacketen. Man zählte nicht weniger als 1659 Packete zusammengebundener Briefe! Gleichzeitig fanden sich gegen 500 Billets, 100 Photographien, viele Muster, ausgeschnittene Vignetten — alles offenbar Einlagen von Briefen. In der Stube standen Schachteln, in denen Silbergeld und eine große Menge von Briefen abgelöster Marken aufbewahrt wurden, auf dem Stehkasten erblickte man 20 Flaschen mit Kölnischem Wasser. Kleider und Wäsche besaß Kalab fast gar nicht, dagegen enthielten die obern Kommodenkästen eine ziemlich gewählte Sammlung schön gebundener, häufig mit Goldschnitt versehener

Bücher, meiſt belletriſtiſchen Inhalts, darunter die Werke von Goethe, Schiller, Shakſpeare, Körner, Platen, Rückert, Lenau, Grün; ferner mehrere Bilderwerke, z. B. ein „Album für Deutſchlands Töchter" mit Abbildungen von Blumengruppen.

In den untern Kommodenkäſten lagen 92 Broſchüren und kleinere Bücher des verſchiedenſten Inhalts und in allen Sprachen, die hier und da noch klebenden Reſte von Briefmarken und ſechs danebenliegende Kreuzbandſchleifen ließen ſofort erkennen, daß man es mit Einſchlüſſen von Kreuzbandſendungen zu thun hatte. Ferner fanden ſich zwiſchen und unter den Broſchüren 799 eröffnete Briefe, 1655 leere Couverts, eine päpſtliche Medaille von 1849, zwei ſilberne Ablaßpfennige und ein längſt eingezogener Reichsſchatzſchein über 50 Fl.

Die Reſultate der Hausſuchung ſollten indeß noch vollſtändiger werden. Die Commiſſion nahm außer den bereits erwähnten Gegenſtänden noch etliche Sachen in Beſchlag, die offenbar ſozuſagen zu dem Handwerkszeug Kalab's gehörten: eine alte Schere — die eine Spitze war abgebrochen, der Griff mit einem Lappen umwunden, ſie trug die Spuren des täglichen ſtarken Gebrauchs an ſich — ein Glas mit aufgelöſtem arabiſchen Gummi und einige Pinſel, ein Papierſäckchen mit feinpulveriſirtem Gummi, endlich eine Broſchüre: „Der Raubmörder Schmidt", die, wie der Augenſchein lehrte, als Unterlage beim Auftragen von Gummi auf abgelöſte Briefmarken gedient hatte.

Der in der Mitte des Zimmers ſtehende eiſerne Ofen war mit Aſche von verbranntem Papier angefüllt; auch zwei große Papierdüten enthielten dergleichen Aſche.

Unter der Bettſtelle lag eine Quantität klein geſpaltenes Holz, nach Angabe der Zimmerfrau Watzula noch

ebenso viel, als Kalab im Herbst zuvor sich für den ganzen Winter hatte aufschichten lassen. Man konnte schon hieraus auf die Menge der Briefe schließen, die von Kalab vertilgt sein mußten, denn Briefe, nichts weiter als Briefe und deren Einschlüsse waren sein Heizungsmaterial gewesen!

Endlich fand man bei einer nochmaligen genauen Durchsuchung der von ihm im Postgebäude benutzten verschlossenen Kästen seines Schreibtisches eine große Reisetasche mit 44 Briefpacketen, und unter alten Recommandationsprotokollen mehrere kleine Päckchen abgelöster und mit Gummi von neuem bestrichener Briefmarken; sie waren zu 20—30 Stück unter jene Protokolle eingezwängt, um glatt gepreßt zu werden.

Nach diesen Ergebnissen können wir uns ein deutliches und ohne Zweifel richtiges Bild von Kalab's Thätigkeit machen. Beladen mit seiner Beute eilt er abends nach 8 Uhr in seine Wohnung, öffnet beim Scheine der Kerzen ein Packet Briefe nach dem andern, beraubt die Briefe ihres Inhalts, löst die Marken ab und heizt mit den ihm in ungezählter Menge zu Gebote stehenden Papiermassen. Dann ordnet er die in den Briefen gefundenen Geldbeträge nach ihrem Werthe in verschiedene Schachteln, rückt das Gummiglas zurecht und präparirt die Marken zur nochmaligen Verwendung, zwischendurch liest er vielleicht die Billets, die er gefunden, sieht sich die Photographien an, schmückt wol eine oder die andere seiner Schachteln mit einer ausgeschnittenen Briefvignette und räuchert mit Kölnischem Wasser, wenn ihm der Geruch des verbrannten Papiers lästig wird. Ob er niemals daran gedacht hat, welche Wunden er dem öffentlichen Vertrauen, dem Geschäftsverkehr, dem Familienleben täglich schlug, wie viele Verhältnisse er löste, wie

häufig er über Menschen aus allen Klassen Sorge und Kummer brachte, wenn er an seiner Kommode lehnte und die von ihm spoliirten Briefe zu Tausenden in den Ofen warf?

Die Postbehörde übergab alles, was man gefunden, dem kaiserlich königlichen Landgericht, und von dieser Behörde wurde gegen Kalab Criminalunterſuchung eingeleitet.

Zunächst entstand die Frage, ob man die massenhaft in Beschlag gelegten Briefe zurückbehalten und durchsehen sollte, um festzustellen, wie viele Werthbeträge sie enthalten hatten und zu welchem Zeitpunkt sie unterschlagen waren, oder ob man es nicht den Betheiligten schuldig sei, sie sobald als möglich an ihre Adressen zu befördern. Die Rücksicht auf die Heiligkeit des Briefgeheimnisses und die Erwägung, daß die Zeit, wann Kalab den Briefdiebstahl begonnen, und die Größe seines Gewinns auch auf andere Weise wenigstens annähernd ermittelt werden konnten, bestimmten das Gericht, die Briefe schon am nächsten Tage dem Hauptpostamte zur Versendung zurückzugeben.

Zwanzig Postbeamte waren zwei Tage hindurch vor- und nachmittags damit beschäftigt, die Briefe zu zählen, den Markenwerth zu erheben und Zettel mit den Worten: „Unterschlagen gewesen und nun zu Stande gebracht", daraufzukleben.

Die 1659 Packete enthielten 56284 uneröffnete Briefe, deren Markenwerth 7943 Fl. 90 Kr. betrug. Von den Briefen gingen 950 ins Ausland, d. h. in Länder, die dem Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsgebiete nicht angehören, 24 Stück in außereuropäische Länder. 43000 Briefe trugen 15 Kr.-, 400 Stück 10 Kr.-Marken.

Nach Paris waren 600, nach Graz 3000, nach Linz

1000 Stück Briefe bestimmt. Die Verlegenheit und der Arbeitszuwachs, den die gleichzeitige Ankunft so vieler Briefe den Posterpeditionen und insbesondere den Briefträgern in kleinern Städten verursachte, waren nicht gering. Das tägliche Contingent von Briefen nach Paris ist z. B. 300, nach Graz 600, nach Linz etwa 200, und nun kamen Mitte April zwei Tage hintereinander in Paris 600, in Graz 2100, in Linz 700 Stück Briefe aus Wien an; es leuchtet ein, daß dies zwar nicht in Paris, wol aber in Graz, in Linz und ähnlichen Orten großes Aufsehen erregen und viele Arbeit beim Austragen verursachen mußte.

Eine noch schwierigere Aufgabe war es, die bereits von Kalab eröffneten Briefe zu versenden. Wir haben bereits erwähnt, daß man 799 solche Briefe und 1655 leere Couverts bei ihm fand; die letztern repräsentirten einen Markenwerth von über 200 Fl., sodaß sich mit ihrer Hinzurechnung die Gesammtzahl der von Kalab unterschlagenen und bei ihm noch entdeckten Briefe auf mindestens 58000 Stück in einem Gesammtwerthe von 8200 Fl. erhöhte.

Die Postbeamten waren eifrig beflissen, die zu den Briefen gehörigen Couverts zu suchen; es gelang dies auch bei 555 Stück, obwol wir die Garantie nicht übernehmen möchten, daß nicht doch mitunter ein Brief in ein unrichtiges Couvert geschoben und so an eine falsche Adresse gelangt ist.

Es blieben nun noch 244 Briefe, zu denen die Couverts fehlten, und 1100 Couverts, zu denen keine Briefe da waren, übrig. Diese Briefe, fast in allen bekannten Sprachen geschrieben, wurden durchgesehen, in 30 derselben war eine Einlage von etlichen Gulden erwähnt, und es ergab sich daraus, daß Kalab sein

niederträchtiges Gewerbe schon seit Jahren betrieben hatte.

Von den vorgefundenen Photographien stellten etliche 30 bekanntere, mit einem öffentlichen Charakter bekleidete Personen dar, bezüglich der übrigen konnte man durch Vernehmung der Photographen wenigstens den größten Theil der Absender ermitteln. Mit Hülfe der Buchhändler und der Autoren wurden 78 Stück Broschüren und Bücher als Kreuzbandsendungen erkannt und den Eigenthümern, welche sie in die beiden großen Briefkästen am Centralbriefaufgabsamte eingelegt hatten, wieder zugestellt. Kalab hatte diese Kreuzbandeinschlüsse ohne alle Auswahl entwendet. Es waren darunter Gesangbücher, ein Kochbuch, sogar in zwei Exemplaren, zwei armenische Kalender, ein Militärdienstreglement, juristische, medicinische, militärische Bücher, von einzelnen nur etliche neue Lieferungen, Gedichte, dramatische Werke, mehrere Manuscripte, welche die Dichter entweder selbst oder durch Agenten an Bühnendirectoren zur Prüfung gesendet hatten.

Bei 14 Kreuzbandsendungen blieben die Absender unbekannt. Am schwierigsten war es, diejenigen ausfindig zu machen, welche die bei Kalab in Beschlag genommenen 500 Stück Billets geschrieben hatten. Nur 12 davon wurden von der Behörde erforscht, 488 Billets mußten, weil man nicht in Erfahrung bringen konnte, von wem sie herrührten, in gerichtlichem Gewahrsam behalten werden.

Daß Kalab für alle abhanden gekommenen Briefe verantwortlich zu machen war und ohne Concurrenten sein Geschäft betrieben hatte, ergab sich sofort daraus, daß von mehr als 50 bei der Post reclamirten, nicht recommandirten Briefen die Hälfte als von Kalab unter-

ſchlagen nachgewieſen und über ein Drittheil noch vorgefunden wurde.

Von großer Wichtigkeit für den Umfang der Unterſchlagungen Kalab's waren die um die Packete gewickelten Umſchläge. Kalab hatte hierzu meiſt Correſpondenzblätter benutzt, mit welchen, wie erwähnt, die Landbriefe unter Angabe des Tags der Expedition an das Centralpoſtamt abgeführt wurden.

Beinahe 1400 ſolcher mit dem Datum verſehener Correſpondenzblätter waren vorhanden, eine Zuſammenſtellung derſelben gab die klarſte Anſchauung von dem rieſenhaften Maßſtabe der Briefvernichtung. Die Blätter datirten vom 8. November 1859 bis 7. April 1862, Tag für Tag in faſt ununterbrochener Reihe, vom November 1859 waren 22, vom December 1859 ſogar 56 vorhanden. Es folgte daraus, daß Kalab jeden Tag mindeſtens eins, oft ſogar mehrere Correſpondenzblätter als Umſchläge für die von ihm entwendeten Briefe gebraucht hatte. Da in jedem Packet durchſchnittlich 34 Briefe enthalten waren, ſo hat Kalab im December 1859 bereits 1904 Stück Briefe, alſo täglich zwiſchen 60 und 70 unterſchlagen. Aber mit der Uebung ſtieg auch die Dreiſtigkeit Kalab's, die Anzahl der Packete mehrte ſich von Monat zu Monat, vom Jahre 1860 fanden ſich 355, von 1861 723 und von den drei erſten Monaten des Jahres 1862 222 Correſpondenzblätter vor. Vom Monat Juli 1861 waren 75, vom October 155 und vom November 117 Correſpondenzblätter und zwar 7, 8 und 9 Stück mit ein und demſelben Datum vorräthig, ſodaß auf den Monat October 1861 die ungeheuere Summe von 5270 geſtohlenen Briefen kommt. Kalab hatte ſich damals täglich mindeſtens fünfmal an den Briefen vergriffen und jeden Tag zwiſchen 240 und 300

Stück entwendet. Wenn man bedenkt, daß diese Berechnung sich nur auf die bei Kalab gefundenen Packete uneröffneter Briefe stützt und die offenen Briefe und leeren Couverts außer Betracht läßt, wenn man weiter berücksichtigt, daß Kalab vermuthlich seit 1857 sein schändliches Gewerbe getrieben und täglich gewiß mehr als 100 Briefe unterschlagen hat, so erhalten wir die ungeheuere Zahl von 200000 Briefen, die von Kalab veruntreut worden sind. Und selbst diese Ziffer stellt sich als viel zu niedrig gegriffen dar, wenn wir uns erinnern, daß der von dem Kanzleileben her an eine warme Stube gewöhnte Verbrecher mindestens den ganzen Winter hindurch von abends 8 Uhr bis spät in die Nacht fast nur mit Papier geheizt hat. Hierzu würden, wie uns Sachkundige versichern, eine Million Briefe nicht hinreichend sein.

Kalab ging vor Gericht in seinen Geständnissen keinen Schritt weiter, als er sich durch die Gewalt der Thatsachen gezwungen sah. Er blieb dabei, daß er nicht mehr als 300 Fl. in den von ihm unterschlagenen Briefen gefunden und aus der Verwendung der abgelösten Marken einen Gewinn von nur 600 Fl. gezogen habe. Er sagt: „Ich bin nicht so glücklich gewesen wie andere, oft habe ich in 100 Briefen nicht einen einzigen Gulden gefunden, selten 5 Fl. und nur ein einziges mal 20 Fl.; ich lebte in großer Noth und dachte, die Menge müßte es bringen, deshalb habe ich täglich Briefe mit nach Hause genommen, bis in meiner Wohnung kein Platz mehr war, sie unterzubringen."

Außer den bei ihm noch vorhandenen Briefen will Kalab nur etwa 5000 Stück entwendet haben; diese

Zahlenangabe beruht freilich nur auf einer Ueberschlagsrechnung, die der Angeschuldigte auf die Länge und Breite seiner angeblich zweimal geleerten Kommodenkästen basirt.

Anfänglich behauptete Kalab, er habe sich zum ersten mal vor etwa drei Monaten an den Briefen vergriffen. Durch die Data der Briefe und der Correspondenzblätter der Unwahrheit überführt, räumte er ein, sein verbrecherisches Treiben schon ein bis zwei Jahre fortgesetzt zu haben; endlich erklärte er, daß er mit der Uebernahme des Schlüssels zu der verhängnißvollen Lade, im Herbst 1858, zuerst auf den Gedanken gekommen sei, Briefe zu stehlen. Auch diese Angabe ist eine Lüge, denn unter den Billets, die man in seiner Wohnung fand, war eins vom 4. September 1857. Es gelang, die Absender auszumitteln, und diese bekräftigten eidlich, daß sie das Billet damals einer Verwandten zum Namenstag gesendet hätten und daß es nicht angekommen sei. Desgleichen wurde ein Stammbuchblatt, welches im Jahre 1858 der Post übergeben worden war, in Kalab's Besitz nachgewiesen. Es ist sogar wahrscheinlich, daß er bereits im Jahre 1856 Briefe unterschlagen hat, denn schon damals verbesserte sich seine finanzielle Lage in auffallender Weise.

Die Manipulation Kalab's beim Entwenden der Briefe haben wir oben angegeben. Da niemand auf ihn Verdacht hatte, war es ihm leicht, die Briefpackete, welche er vorläufig in die Lade und den Schreibtisch verschloß, in seine Behausung zu schaffen. Er bediente sich dazu einer Handtasche, mit welcher er vom Jahre 1856 an täglich in das Bureau kam. Seinen Kameraden sagte er, daß er Flaschen mit Sauerbrunnen, der ihm zu trinken verordnet sei, in der Tasche habe. In den letzten beiden Jahren brachte er jeden Tag noch außerdem eine

geräumige Reisetasche mit und trug in derselben des Abends eine Flasche voll Wasser aus dem Brunnen des Postgebäudes, welcher sehr gutes Trinkwasser liefert, nach Hause. Außerdem war die Reisetasche mit Briefschaften vollgestopft.

Kalab lebte nach wie vor äußerst einfach, er gab fast nie Geld für Vergnügungen aus, mitten unter den lebenslustigen Wienern gönnte er sich nicht einmal die unschuldigsten Genüsse. Er hatte keinen Freund, besuchte keine Wirthshäuser, ging nicht spazieren, wendete nichts an seine Garderobe; eine goldene Uhr nebst Kette und zwei Siegelringe, endlich zwei Bramaschlösser vor seiner Kommode, die er sich machen ließ, weil er, wie er den Collegen erzählte, ein Freund von Erfindungen sei, — das war sein einziger Luxus.

Am liebsten saß er bei seinen Schätzen in seiner Stube. Dort gestattete er außer seiner Mutter, die zweimal wöchentlich reinigte, niemand Zutritt. Er schloß sich, wenn er zu Hause war, regelmäßig ein, ließ den Fenstervorhang herunter und brannte bis tief in die Nacht Licht. Den Hausleuten, die oft noch nach Mitternacht das Rascheln von Papier hörten, theilte er mit, daß er fremde Sprachen studire.

Nun wir wissen bereits, worin seine Studien bestanden.

Kalab heizte Winter und Sommer, angeblich, weil er gegen die rauhe Luft äußerst empfindlich war; die Asche der verbrannten Briefe füllte er in große Papiersäcke und warf sie, wenn er ausging, in die Kanäle. Der Verbrennungsproceß hätte ihn indeß beinahe schon früher verrathen. Die Bewohner des Nebenzimmers rochen bald verbranntes Papier, bald Kölnisches Wasser, ihr Herd war mitunter von verkohlten Papierstückchen wie übersäet. Sie sprachen über diese Wahrnehmungen

und unterhielten sich dabei so laut, daß Kalab es im anstoßenden Zimmer hörte; sofort ließ er am Schlauche des Ofens eine Klappe anbringen und verhinderte dadurch, daß noch ferner Papier in die Küche der Nachbarn fliegen konnte.

Kalab beraubte die Briefe ihrer Wertheinschlüsse, die Billets, Photographien, Broschüren und Vignetten behielt er zu seinem Vergnügen, oder verbrannte, was ihm der Mühe des Aufhebens nicht werth zu sein schien; er verschmähte aber auch den kleinern Gewinn aus den Briefmarken nicht. Er feuchtete die Kehrseite der Couverts an und löste die Marken ab, dann bestrich er sie mit Gummi, trocknete, preßte und glättete sie von neuem. Um die Marken in Geld umzusetzen, ging er so zu Werke: Briefe, die ins Ausland gehen, werden meist baar am Postfenster bezahlt, der Beamte, welcher den sogenannten Francodienst besorgt, übernimmt sie, notirt die Baarbeträge auf den Briefen, rechnet nach Schluß der Briefaufgabe die von ihm eingenommenen Portobeträge zusammen und führt dieselben mittels eines Handbüchels an das Speditionsamt ab. Es ist uns bekannt, daß Kalab den Francodienst nur ausnahmsweise zu verrichten hatte, sich aber häufig dazu antrug, überdies wußte er es zu erwirken, daß er im Jahre 1860, unter dem Vorwande, daß er des Vormittags Bäder gebrauchen müsse, sechs Wochen lang ausschließlich zum Nachmittags-Francodienst verwendet wurde.

Er lieferte die eingehobenen Portobeträge nicht wie die andern baar ab, sondern mittels Aufklebens der nöthigen Marken auf die Briefe. Zur Rechtfertigung dieses Verfahrens hob er hervor, daß es bequemer sei, ihn jeder Geldmanipulation überhebe und den Dienst vereinfache. Seine Vorgesetzten waren damit einverstanden

und empfahlen den übrigen Beamten, es ebenso zu machen. Während der Aufgabezeit war Kalab vollauf beschäftigt, er verschob deshab das Aufkleben der Marken gewöhnlich bis nach dem Postschluß, dann konnte er ungestört und unbeobachtet seine präparirten Marken verwerthen.

Ein anderes Manöver bestand darin, daß er Personen, die am Schalter einzelne Marken verlangten, um Briefe zu frankiren, die Marken nicht hinausgab, sondern sich dienstfertig erbot, die von ihnen gekauften Marken gleich selbst aufzukleben. Er nahm dazu die von zu Hause mitgebrachten Marken und erwarb sich noch nebenbei den Ruf eines gefälligen Beamten.

Wie eifrig Kalab diesen Erwerbszweig cultivirte und welch eine kolossale Anzahl von Marken er auf die angegebene Weise umsetzte, geht daraus hervor, daß fünf bis sechs Diener, welche abwechselnd seit drei Jahren bei dem Centralbriefaufgabsamte angestellt waren, wöchentlich ein- bis zweimal von Kalab in die Apotheke geschickt wurden, um für 10 Kr. feinpulverisirtes Gummi zu holen. Kalab gab an, er brauche das Gummi zum Malen und zur Anfertigung von papierenen Bilderrahmen, die er ins Ausland verkaufe.

In seiner Wohnung fand man 800 Stück abgelöste Marken, nach ihrem Werthe in verschiedene Schachteln sortirt; 204 Stück waren behufs der Wiederverwendung bereits präparirt.

Die Gesammtzahl der Kalab'schen Marken konnte natürlich nicht ermittelt werden, und auch der hierdurch gezogene Gewinn war nicht mit Sicherheit zu berechnen. Er selbst wollte zwar nicht mehr als 600 Fl. durch das Ablösen und Wiederaufkleben der Marken verdient haben; allein diese Ziffer ist bei weitem zu niedrig angegeben,

denn an einem einzigen Nachmittag werden im Durchschnitt 40—70 Fl. und an Sonntagen, wenn die sogenannte türkische Post fällt, circa 200 Fl. an Portogebühren eingenommen. Nach einer von der Postbehörde aufgestellten Schadenrechnung hat Kalab an den Wochentagen, wo er den Francodienst verrichtete, im ganzen jährlich für 2080 Fl. von ihm präparirte Marken absetzen und in den 78 Sonntagen, wo er fungirte, mehr als 10000 Fl. für seine Marken einnehmen können.

So bedeutend indeß die Früchte dieses verbrecherischen Treibens waren, die Beraubung der Briefe scheint denn doch eine noch lucrativere gewesen zu sein, und es leidet keinen Zweifel, daß Kalab, hätte man ihn nicht endlich entdeckt, binnen kurzem zum reichen Mann geworden wäre. Ein Blick auf seine Vermögenslage wird dies beweisen.

Kalab war, wie uns bekannt ist, von Hause aus blutarm und bezog einen äußerst geringen Gehalt. Als er den Staatsdienereid ablegen sollte, besaß er nicht einmal einen nur einigermaßen anständigen Rock, er mußte einen solchen leihen, um bei dem feierlichen Acte erscheinen zu können. Die vorgeschriebene Caution von 400 Fl. erlegte ein anderer für ihn, weil es ihm an eigenen Geldmitteln gebrach.

Aber es wurde bald anders, Kalab hatte eine unerschöpfliche Goldquelle entdeckt und beutete sie ebenso energisch als gewissenlos aus.

Schon im Jahre 1856 schaffte er sich die erwähnte Uhr und Kette für 180 Fl. an, 1857 kaufte er zwei Ringe für 90 Fl. und gab für Möbel mehr als 100 Fl. aus; gleichzeitig zahlte er, ohne gemahnt zu sein, die Caution von 400 Fl. zurück und ergänzte dieselbe auf 600 Fl.

Im März 1858 legte er unter der Chiffre A. C. K. und unter dem Namen „Adalbert" in zwei Sparkassebüchern 3300 Fl., im Juni wieder 700 Fl., im August 600 Fl., im October 300 Fl., im Februar 1859 sogar 1155 Gulden in die Sparkasse ein.

Vom Herbst 1859 an unterstützte er seine Aeltern mit monatlich 30 Fl. Man rechnete ihm nach, daß er 1860 4487 Fl., 1861 5516 Fl. mehr ausgegeben als eingenommen hatte!

Aber noch mehr. Schon zu Anfang des Jahres 1859 ertheilte er einem Agenten Auftrag zum Ankauf von Grundeigenthum im Werthe von 20000 Fl., und am 3. November 1859 kaufte er wirklich zwei Landhäuser im sogenannten Lumpazi-Dörfel in Hietzing. Hietzing ist der Lieblingsaufenthalt der wiener Aristokratie. Dort, in der Nähe des kaiserlichen Lustschlosses Schönbrunn, hat der Theaterdirector Carl (Carl von Bernbrunn), der „Staberl", den München und Wien so wohl kennen, eine Reihe von kleinern und größern Landhäusern erbaut und nach und nach an seine Schönen verschenkt. Eine Gruppe dieser Häuser wird vom Volkswitz das „Lumpazi-Dörfel" genannt, weil die Gelder dazu aus den glänzenden Einnahmen des Lustspiels „Lumpaci-Vagabundus oder Das liederliche Kleeblatt" geflossen sein sollen. Zwei dieser Häuser, beide in Gärten gelegen, erwarb Kalab käuflich von der pensionirten Hofschauspielerin Flerr für die Summe von 16000 Fl.; 10000 Fl. bezahlte er sofort und den Rest in der Mitte des Jahres 1861.

Für die innere Einrichtung und die Verzierung der Häuser wendete Kalab 6000 Fl. auf. Im Winter räumte er seinen Aeltern, die er bezeichnend genug bald für Hausmeistersleute, bald für arme Verwandte aus-

gab, die Wohnungen ein, im Sommer wollte er sie zu guten Preisen vermiethen.

Da es nicht unbekannt bleiben konnte, daß Kalab Hausbesitzer geworden war, erfand er ein Märchen, welches ihn vor allen Nachforschungen sicher stellen sollte. Den einen sagte er, daß er die Häuser nicht für sich, sondern für eine reiche Tante in Böslau gekauft, den andern, insbesondere seinen Aeltern spiegelte er vor, daß er sie für einen Grafen Pallavicini acquirirt habe. Die „reiche Tante" spielte überhaupt in Kalab's Leben eine bedeutende Rolle, er brachte öfter Wein und Liqueur von ihr mit, verehrte auch wol seinem Vorgesetzten in ihrem Namen etliche Flaschen und wußte von ihrer Krankheit, von ihrer Absicht, ihn zum Erben einzusetzen, von einem Arzte, der die Erbschaft erschleichen wollte, von ihren Reisen in die Schweiz und in Bäder, von ihren Liebhabereien so vieles mitzutheilen, daß seine Collegen, als er bereits entlarvt war, noch immer die reiche Tante nicht für eine Fabel halten wollten. Hundertmal erbat er sich Urlaub zu Besuchen in Böslau, aber niemals war er dort, sondern benutzte die freie Zeit, seine Arbeitsleute in Hietzing zu beaufsichtigen, oder zu Hause bei seinem Briefschatze zu verweilen, Marken zu präpariren und Briefe zu berauben.

Unter seinen Papieren fand sich sogar ein Brief mit Trauerrand, in welchem ihn die Tante von Bregenz aus bat, daß er sich nach Böslau begeben und daselbst mit dem Grafen Pallavicini gewisse Geschäfte erledigen möchte. Den Brief hatte Kalab von einem Mädchen schreiben lassen, um darauf hin mehrere Tage beurlaubt zu werden.

Wenn man bedenkt, daß Kalab niemals recommandirte Briefe oder Frachtstücke unterschlagen hat — dazu war er zu klug, denn er wußte recht gut, daß Poststücke

mit declarirtem Werthe einer genauen Controle unterliegen —, so muß man sich allerdings darüber wundern, daß er so ungeheuere Summen erworben hat. Die kolossale Menge der veruntreuten Briefe einerseits und die Unvorsichtigkeit des Publikums andererseits erklären indeß, daß Kalab nach und nach viele Tausende zusammenstehlen konnte. Es ist constatirt worden, daß Beträge bis zu 100 Fl. ohne Werthangabe eingelegt worden sind, und namentlich Briefe an Dienstboten und Soldaten kommen selten ohne einen Einschluß von 1 oder 2 Fl. an. Der italienische Krieg im Jahre 1859 dürfte eine besonders reiche Beute geliefert haben, denn damals sandten Hunderte an die mit ihnen verwandten oder befreundeten Krieger Briefe, die etliche Gulden enthielten.

Kalab suchte auch in dieser Beziehung sein Heil in frechen Lügen. Den Ankauf der Häuser konnte er freilich nicht leugnen, und die reiche Tante vermochte ihn vor Gericht nicht zu retten. Dreist genug behauptete er jetzt, in der Zahlenlotterie mehrere kleine Gewinne gemacht, dafür ein Creditlos gekauft, wieder gewonnen, neue Lose genommen und nun Treffer von 3000, 5000 und 10000 Fl. gezogen zu haben. Er berief sich auf Briefträger, welche die Gewinste für ihn eingehoben haben sollten; aber die Briefträger waren schon längst gestorben, und die Ziehung der Creditlose erfolgte zum ersten mal, als er bereits mehrere tausend Gulden in die Sparkasse gelegt hatte. Der Untersuchungsrichter hielt ihm dies vor, und nun endlich sank ihm der Muth, er war sichtlich beklommen, bat, das Verhör abzubrechen, und versprach, ein reumüthiges Bekenntniß niederzuschreiben. Bald darauf überreichte er ein Papier mit der Aufschrift:

„Offenes und eigenhändig geschriebenes Geständniß und Beweggründe meines Verbrechens.“ Kalab schreibt: „Schon bei meinem Eintritt in den Staatsdienst lag das Postwesen ganz danieder. Reformen waren äußerst dringend, der Staat that aber nichts. Unzufriedenheit wegen geringen Gehalts, Arbeitsüberhäufung, Aussichtslosigkeit der Beamten veranlaßten mich, 1858 einen zehn Bogen starken Reorganisationsplan einzureichen, um das Postwesen auf jene Stufe der Blüte zu bringen, wie es in England und Amerika besteht, und dem Staate einen Mehrgewinn von wenigstens 2 Millionen zu sichern. Doch wie es gewöhnlich im Staatsleben geht, daß niedere Beamte, wenn sie die Fähigkeit besitzen, Plane zu entwerfen, sie unter einem Vorwande zurückbekommen und nach einiger Zeit Höhere sie als ihr Eigenthum betrachten, erhielt ich nach einem Vierteljahr den Bescheid, bei dem Plane bliebe nichts zu wünschen übrig, aber das Ministerium thue nichts für die Post. Alle meine schönen Hoffnungen, daß das Postwesen aufblühen werde, schwanden, in meinem Herzen sammelten sich Keime der Rache, Groll vereinigte sich mit düsterer Wehmuth. Da bekam ich den Schlüssel (zu der versperrten Tischlade); ich faßte nun den Gedanken, durch Unterschlagung von Briefen die Klagen des correspondirenden Puplicums(!) *) hörbar zu machen und auf diese Weise, da alle andern Versuche scheiterten, die vorgesetzte Behörde zu jenen Reformen zu bestimmen. Ich hielt die Briefe anfangs nur einige Tage zurück, später brachte ich sie wegen Platzmangels nach Hause und unterschlug nun fort und fort; häufige Klagen wurden hörbar, ich wollte aber früher

*) Von mehreren charakteristischen orthographischen Fehlern haben wir „Puplicum“ beibehalten.

nicht aufhören, bis mein Zweck erreicht sei. Spolirt habe ich nur wegen Mangel an Platz und nur in letzterer Zeit. — Mit welcher Aufmerksamkeit, mit welchem Dienst-eifer und Genauigkeit die Controleure während dieser Zeit gearbeitet haben, davon liefert meine Manipulation hinlängliche Beweise, ich stelle dies ganz der unparteii-schen Beurtheilung der Mitwelt anheim, der Zustimmung meiner Treuen(?) bin ich gewiß. Nicht Armuth oder Dürftigkeit — die Anarchie im Postwesen bestimmte mich zu einer so massenhaften Unterschlagung von Briefen in der Absicht, durch eine Reorganisation das harte Los der Beamten zu mildern und dem Staate und correspondi-rendem Puplicum durch dieselbe nützlich zu sein. Die Ansicht der Absicht auf Zueignung der Einschlüsse ist unrichtig. Angesichts dieser unumstößlich wahren That-sachen wünsche ich, daß Gott der Gerechte diese meine, wenn auch durch ein Verbrechen beschmuzten Absichten baldigst einer höhern Einsicht zuführen möge, und daß zur Verhütung ähnlicher Fälle seitens der hohen Staats-verwaltung die thunlichsten Maßregeln ergriffen werden, damit die Völker Oesterreichs allesammt dem Postwagen ihr Hab und Gut, all ihr Thun und Lassen, welches sich in der Correspondenz ausdrückt, anvertrauen können, damit die manipulirenden Personen, durch deren Hände oft die kostbarsten Güter der Völker gehen, nicht in Noth verkümmern und ein klägliches Beispiel einer aufopfern-den Thätigkeit geben müssen, und damit der Postbeamte sich nicht durch ein von Hunger verzehrtes Gesicht dem Puplicum zeigt und so schon vorhinein den Verdacht auf sich ladet. Ich will standhaft mein Unglück tragen, denn es gibt noch einen Richter über uns allen, der mein Herz stärken und meine Leiden mildern wird. Aber wie glücklich wird sich jeder Postbeamte fühlen in dem

Bewußtsein, daß man endlich Anstalten treffen müsse, die geeignet sind, ähnlichen Verbrechen Einhalt zu thun und so dem Schwachen wie dem Starken ein Begehen derselben unmöglich zu machen, und wenn endlich Stein*) aufhören wird, die Colonie verunglückter Postbeamten und der Schrecken deren Familien zu sein."

Das war also das offene Selbstbekenntniß!

Kalab hatte wiederum in der handgreiflichsten Weise gelogen, von einem neuen Organisationsentwurf für die Post, der natürlich niemals eingereicht worden war, gefabelt und von seinem Vermögenserwerb kein Wort gesagt. Ja, die letzte emphatische Stelle seines Bekenntnisses war nicht einmal sein geistiges Eigenthum; ein Mitgefangener hatte sie für ihn aufgesetzt. Von neuem aufgefordert, endlich die Wahrheit zu gestehen, trat er mit einem neuen, ebenso albernen Märchen hervor. Er habe, so erzählte er, in einem wiener Kaffeehause vor Jahren einen Griechen Namens Michael Minkov kennen gelernt, einen weitgereisten, sehr vermögenden Mann. Minkov und sein Freund Zoromboff seien mit ihm nach und nach vertraut geworden, ersterer habe Geld bei ihm deponirt, und dieses Geld sei von ihm zu Speculationen verwendet worden. Später verwandelte er den Griechen Minkov in einen walachischen Kaufmann, dann wieder in einen politisch compromittirten Bojaren. Einmal behauptete er, daß Minkov ihn zu dem Häuserkauf beauftragt und sogar die Häuser besichtigt habe; ein zweites mal wollte er alles Geld, einen großen Theil seiner Effecten, selbst den alten Lederkoffer, den man bei ihm fand, von Minkov erhalten haben. Natürlich hatte kein Mensch den gene-

*) Stein bei Krems an der Donau ist eine große Strafanstalt für Sträflinge von ein bis zehn Jahren.

röſen, unbekannten Herrn geſehen, niemand kannte ſeinen Aufenthalt, und Kalab's Vermuthung, daß er im Hotel de l'Europe in London wohne, iſt nicht näher erörtert worden.

Trotz der eindringlichſten Ermahnungen blieb der Angeſchuldigte dabei, daß er ſeine Häuſer mit Minkov's Geld rechtmäßig erworben; er brachte ſogar eine vom 10. Februar 1862 datirte Abrechnung zwiſchen ihm und Minkov zum Vorſchein, und verſicherte auch dann noch die Echtheit derſelben, als ihm bewieſen wurde, daß er das Papier dazu von einem Arreſtgenoſſen im Gefängniß erhalten habe!

Kalab ward wegen Misbrauchs der Amtsgewalt und wegen Diebſtahls angeklagt. Am 23. September 1862 wurde die bereits weltberühmte Sache vor dem kaiſerlich königlichen Landgericht in Wien unter der größten Theilnahme des zahlreich verſammelten Publikums verhandelt.

Die äußere Erſcheinung des im ſchwarzen Frack auftretenden Angeklagten iſt nichts weniger als gewinnend. Der kaum zweiunddreißigjährige junge Mann von mittlerer Größe und knochigem Bau macht den Eindruck eines in Stubenluft und hinter der Ofenbank verkommenen Menſchen. Seine Haltung iſt ſchief, der Kopf ſteckt zwiſchen den Schultern, das fahle, längliche Geſicht, das pechſchwarze, ſtechende Auge, der gekrümmte Rücken, der abgemagerte Körper — das alles fällt unangenehm an der Perſon des Angeſchuldigten auf.

Schon in der Vorunterſuchung war ſein Benehmen äußerſt devot, er hatte die Miene des ſtillen Dulders angenommen; auch in der Schlußverhandlung ſpielte er

diese Rolle nicht ohne Geschick. Er behauptete nach wie vor, daß er nicht mehr als 300 Fl. in den beraubten Briefen gefunden und nur 600 Fl. durch sein Markengeschäft verdient habe. „Ich war nicht so glücklich wie andere, die gleich 100 Fl. finden", hören wir ihn wiederum sagen, und zur Erklärung seiner That fügt er hinzu: „Ich habe, als ich bei der Expedition in Grammetneusiedl bedienstet war, bei Gelegenheit eines Brandes die Postkasse gerettet, dafür aber keine entsprechende Remuneration bekommen und aus Aerger und Rache nun meine Defraudationen begonnen."

Als der Präsident ihm eröffnet, es seien nunmehr seine Vermögensverhältnisse zu erörtern, erhebt sich Kalab und richtet folgende, offenbar vorher einstudirte Rede an den Gerichtshof: „Hoher Gerichtshof! Im Jahre 1855 lernte ich auf der Post den Bojaren Michael Minkov kennen, der häufig große Geldbeträge nach Frankreich und England expedirte. Im Jahre 1859 ließ mir Minkov durch seinen Compagnon, den Griechen Zoromboff, den Auftrag zukommen, eine große Summe von Industriepapieren für ihn auf der Börse anzukaufen. Es war ein glücklicher Zufall, daß ich damals, als gerade eine Panique auf der Börse eintrat, den Ankauf dieser Papiere unterließ und Minkov dadurch einen bedeutenden Verlust ersparte. Ich habe es, da man um diese Zeit einen Staatsbankrott befürchtete, für räthlich gefunden, das Geld in Häusern anzulegen. Ich stellte Minkov zu diesem Zwecke einen Schuldschein über 22000 Fl. aus. Damals schenkte er mir von diesem Betrage 10000 Fl., und ich bin überzeugt, daß, wenn er meine jetzige Lage erfährt, er auch noch von seiner Restforderung ganz abstehen wird. Minkov reist in allen Theilen der Welt, er sagte zu mir vor seiner Abreise: «Kalab, wenn ich

bis zum Jahre 1865 nicht zurückkehre, so sind Sie der Erbe meines Vermögens. Ich habe nicht Weib noch Kind, also niemand, dem ich mein Vermögen hinterlassen könnte.» Vorzüglich bereist Minkov Frankreich, England und die Schweiz. Ich konnte dem Herrn Untersuchungsrichter nichts von ihm erzählen, weil ich glaube, daß Minkov in Oesterreich eine politisch compromittirte Persönlichkeit ist."

Wir brauchen über die Glaubwürdigkeit dieser Auslassung kein Wort zu verlieren, und ebenso wenig die Aussagen der Zeugen genauer zu berichten; es genügt, wenn wir bemerken, daß die Anklage in allen Punkten bestätigt wurde.

Der Staatsanwalt beantragte unter dem allgemeinen Bravo der Zuhörer, gegen Kalab das Maximum der Strafe, zehn Jahre schweren, d. h. in Eisen zu verbüßenden, Kerker zu erkennen. Der Vertheidiger suchte auszuführen, daß Kalab nur ein Postcommis, kein mit Regierungsgewalt bekleideter Beamter gewesen und deshalb nur des Diebstahls, nicht des Misbrauchs der Amtsgewalt schuldig zu sprechen sei. Der Gerichtshof trat indeß dieser Meinung nicht bei, sondern verurtheilte den Angeklagten wegen Misbrauchs der Amtsgewalt; er ging davon aus, daß Kalab die Briefe und Kreuzbandsendungen nicht entwendet, nämlich nicht aus eines andern Besitz entzogen, sondern sie kraft seiner Amtspflicht beim Sortiren an sich genommen, widerrechtlich geöffnet und dann behalten habe. Eine Amtsveruntreuung hielt das Landgericht nicht für erwiesen, weil die Veruntreuung die Uebergabe eines Gegenstandes voraussetze, und dem Kalab die Briefe nicht übergeben, sondern von ihm nur in Gegenwart anderer Beamten zum Zweck der Sortirung in die Hand genommen worden seien.

Dem Antrage der Staatsanwaltschaft, dem Angeschuldigten das höchste Strafmaß zuzuerkennen, entsprach das Gericht. „Denn", sagte es in den Gründen, „wenn ein Verbrecher schon strafbar ist, der die begrenzten Folgen seiner Handlungen übersieht, so müssen Handlungen wie jene Kalab's, welcher deren Tragweite zu überblicken nicht in der Lage war, ihm um so mehr als strafbar angerechnet werden, weil er die Gefahren, welche daraus für den öffentlichen Verkehr, für den Credit einer öffentlichen Anstalt im In- und Auslande, für den guten Namen seiner Mitbürger und Amtsgenossen, für das Wohl einzelner Familien entstehen konnten und zum Theil wirklich entstanden sind, ganz unbeachtet gelassen hat." Ferner wurden die reifliche Ueberlegung und geflissentliche Vorbereitung der That, die häufigen Angriffe Kalab's auf die Briefsendungen, die Höhe des Schadens, das öffentliche Aergerniß und die frechen Lügen des Verbrechers als Straferhöhungsgründe geltend gemacht.

Das Publikum wohnte den viertägigen Verhandlungen mit einer sich immer höher steigernden Spannung bei und machte seiner Erbitterung gegen den Verbrecher bei allen seinen Ausflüchten und Fabeln sowie bei der Schutzrede des Vertheidigers durch Zischen und Hohngelächter häufig Luft. Während sonst die bekannte Gutmüthigkeit der Wiener leicht für jeden Angeklagten Partei nimmt, war diesmal die öffentliche Meinung aufs höchste beleidigt, und mit dem Briefdieb Kalab hatte niemand Erbarmen.

Infolge der Berufung des Staatsanwalts erklärte das Oberlandesgericht in Wien den Angeklagten für schuldig, nicht blos einen Misbrauch der Amtsgewalt begangen, sondern auch einen Diebstahl verübt zu haben. Die Richter nahmen eine ideelle Concurrenz beider Ver-

brechen an, weil die Briefe dem Kalab nur in seiner Eigenschaft als Postbeamter zugänglich gewesen seien und deren Entwendung und Beraubung demnach sowol die Amtspflicht als die Sicherheit fremden Eigenthums verletzt habe. Der Oberste Gerichtshof endlich fand in der Entwendung der Briefe an und für sich das Verbrechen des Amtsmisbrauchs, in der Wegnahme von Geld und Geldeswerth (Bücher, Photographien, Billets) aus den Briefen aber das Verbrechen des Diebstahls begründet. Als Diebstahl und nicht als Veruntreuung wurde die That angesehen, weil die Wertheinschlüsse der Postanstalt verschwiegen, oder bei Kreuzbandsendungen ihr nicht als solche übergeben, und deshalb weder der Post noch dem Kalab anvertraut worden wären.

In dem Strafmaße stimmten alle drei Instanzen überein, und das gefürchtete „Stein" ist somit wirklich für zehn Jahre Kalab's Aufenthalt geworden.

Zum Schluß noch etliche Notizen darüber, wie tief Kalab's Briefdiebstahl in die Verhältnisse aller Stände eingeschnitten hat.

Die Gattin eines Beamten sendet ihrem Gatten nach Ungarn 100 Fl. und läßt den Brief mit der Bezeichnung „Beschwert mit 100 Fl." in den nächsten Briefkasten werfen. Der Brief ist spurlos verschwunden.

Ein Bürger von Wien schickt seiner Frau 100 Fl. nach Karlsbad, der Brief ist verloren und die im Bade befindliche Frau wartet vergeblich auf das ihr nöthige Geld.

Ein anderer gleichzeitig aufgegebener Brief mit 10 Fl. Einlage bleibt $1\frac{1}{2}$ Jahre lang in Kalab's Lederkoffer

liegen, dann erst langt er, freilich in einer spätern Badesaison, in Karlsbad an, wird nach Wien als unbestellbar zurückgeschickt und endlich dem mühsam erforschten Absender wieder zugestellt.

Ein nach Paris bestimmter, mit 100 Fl. beschwerter Brief wird auf allen Stationen von Wien bis Paris gesucht, nach zwei Jahren kommt er mit der Devise „Unterschlagen gewesen und nun zu Stande gebracht" in der französischen Hauptstadt an.

Ein Pesther wohnte in Wien im Hotel Zum weißen Roß und schickte den Miethzins von 200 Fl. nach Pesth. Durch die Unachtsamkeit des Dienerpersonals wird der Brief nicht recommandirt, sondern in den Briefkasten geworfen, und kommt nicht an. Der Portier des Hotels erhält seine Entlassung, weil man ihm die Unterschlagung des Geldes beimißt, nach etlichen Jahren trifft der Brief mit der gleichen Devise in Pesth ein.

Einem nach Regensburg adressirten Briefe ist unter dem Siegel ein Dukaten beigelegt. Der Brief kommt an, der Dukaten nicht, der letztere ist ohne das Siegel zu verletzen mit großer Geschicklichkeit ausgeschnitten worden.

Ein Steinmetz reclamirt einen Brief mit 100 Fl.; Brief und Geld waren verloren; Kalab hatte den Dienst gehabt, als der Brief aufgegeben wurde.

Die Redaction der österreichischen „Zeitschrift für Pharmacie" gab gleichzeitig 18 Briefe mit Retourmarken und Inseraten zur Pränumerationseinladung für Provinzblätter auf, nur 5 davon kamen an, 13 davon wurden erst im April 1862 aus ihrer Gefangenschaft bei Kalab erlöst, und auf den Jahrgang konnte natürlich nicht mehr pränumerirt werden.

Ein Eisenbahnbeamter in Wien ist befördert worden und kann nun seine Familie nach Wien kommen lassen.

Er schreibt seiner Gattin, die sich längst danach sehnt, mit ihrem Manne vereinigt zu werden, sie möge ihm entgegeneilen, bezeichnet Tag und Stunde genau und reist ab voll froher Hoffnungen. Aber der Brief fällt in Kalab's diebische Hände, niemand ist da, als der Beamte die bestimmte Station erreicht, er muß in den weitentfernten Wohnort seiner Familie reisen, und diese ist natürlich zur Uebersiedelung nicht vorbereitet.

Ein Wirthschaftsbeamter aus der Provinz sendet weder Geld noch Nachricht über den Ertrag des Gutes an seinen Herrn, schon ist dieser im Begriff, den lässigen Diener seines Amts zu entheben, da ergibt sich, daß Kalab die Briefe gestohlen hat.

Eine in Kindesnöthen liegende Frau verlangt mittels Stadtbriefs eine Hebamme, der Brief ist als „dringend" bezeichnet, erreicht aber erst nach zwei Jahren seine Adresse.

Bestellungen der verschiedensten Art gehen nicht ab, längsterwartete Waaren treffen nicht ein, Einladungen, Entschuldigungen kommen nicht an, Geschäftsverbindungen lösen sich, Verwirrungen, Verdrießlichkeiten, Störungen aller Art, selbst Feindschaften werden durch Kalab's frevelhafte Eingriffe erzeugt, und Sorge und Thränen von Tausenden hat er verschuldet. Ja, wenn eine ziemlich verbürgte Nachricht nicht täuscht, so hat Kalab sogar einen Menschen zum Wahnsinn gebracht. Vor fünf bis sechs Jahren reclamirte ein junger Mann einen Brief mit 4—500 Fl., den er irrthümlich ohne Declaration des Werths in den Briefkasten geworfen haben wollte. Alles Suchen war vergebens, der Brief blieb verloren, und der Aufgeber selbst wurde verdächtig, das Geld unterschlagen zu haben. Nach einiger Zeit hieß es, die Mutter des jungen Menschen sei aus Gram darüber schwer erkrankt, er selbst aber darüber verrückt geworden.

Wir überlaſſen es der Phantaſie unſerer Leſer, ſich die Folgen von Kalab's Verbrechen ſelbſt weiter auszumalen, und brauchen kaum anzudeuten, daß ſein Vermögen einem Tropfen im Meere gleicht, wenn man die Größe der Verluſte bedenkt, die er dem correſpondirenden Publikum zugefügt hat. Er ſelbſt ſcheint freilich niemals Reue darüber empfunden zu haben; auf die Eröffnung, daß die Poſtbehörde zur Sicherſtellung von Entſchädigungsanſprüchen ſeine Häuſer mit Sequeſter belegt habe, antwortete er: „Das alſo iſt der Lohn für meine langjährige treue Dienſtleiſtung.“ Und in der Vertheidigungsrede, die er ſchriftlich aufſetzte, dann aber nicht hielt, kommt die charakteriſtiſche Entſchuldigung vor: Die Poſtanſtalt habe jedenfalls von ſeinem Treiben Gewinn gezogen, denn jeder, der einen Brief erwartet und nicht erhalten, werde vermuthlich deshalb bei ſeinem Correſpondenten angefragt haben, und nach der Ankunft der bei ihm gefundenen und dann verſendeten Briefe hätte gewiß jeder Empfänger den Eingang des Briefs angezeigt, und ſomit habe die Poſt durch ihn an Porto mehr eingenommen als eingebüßt.

Wir ſehen, Kalab hat nicht das mindeſte Gefühl für die ſeinen Mitmenſchen tauſendfältig bereiteten Leiden; ſein einziges Beſtreben iſt darauf gerichtet, ſein Vermögen, die Häuſer, zu retten; nur deshalb hat er den unbekannten Kröſus Minkov und ſein Verhältniß zu ihm erfunden. Schmerzlicher faſt als die Strafe ſchien es ihm zu ſein, daß durch das Erkenntniß ſein ganzes Vermögen als eine Frucht ſeiner Verbrechen bezeichnet wurde. Es wird jetzt für die Beſchädigten, deren ſich bereits mehrere gemeldet haben, verwaltet, und Kalab hat, wenn er die Strafanſtalt verläßt, keine Ausſicht, einen Kreuzer davon wiederzuſehen.

Das Parlamentsmitglied William Roupell.

(Urkundenfälschung, Betrug und Meineid. London.)

1862.

Als Lord Palmerston im Jahre 1857 das brüske Auftreten Sir J. Bowrings gegen die Chinesen in Schutz nahm und sich nicht dazu verstehen wollte, einen Beamten, der in gutem Glauben gehandelt hatte, ohne weiteres zu dementiren, blieb er bei der Abstimmung im Parlament in der Minorität. Er entschloß sich, an das Land zu appelliren, löste das Parlament auf und schrieb neue Wahlen aus. In dieser Zeit trat in dem Wahlbezirk Lambeth, dem südwestlichen Theile Londons, ein junger Mann Namens William Roupell als Candidat auf. Er schien in jeder Beziehung qualificirt zu sein, einen zahlreichen, etwas radicalen Wahlbezirk wie den von Lambeth zu vertreten, denn er besaß eine angenehme Persönlichkeit und Leichtigkeit im Umgang mit dem Volke, er war schlagfertigen Geistes, fast beredt, reich, überdies in Lambeth geboren und hatte, wie es hieß, einen großen Theil seines Vermögens dort angelegt.

Der Reichthum William Roupell's schrieb sich von seinem Großvater her, der nicht weit von Blackfriars

Road in der City eine Bleischmelzerei angelegt und jahrelang mit Glück betrieben hatte. Der Vater war im Geschäft aufgewachsen, er übernahm mit der Zeit die Leitung desselben, anfangs unter den Augen des Großvaters, später, als dieser starb, selbständig. Das Geschäft wurde immer bedeutender, und der Wohlstand seines Besitzers immer größer. William Roupell hatte nach dem im Jahre 1856 erfolgten Tode seines Vaters das ungeheuere Vermögen zwar nicht geerbt, aber er verwaltete es für seine Mutter, die Universalerbin war, und schaltete damit nach seinem Gefallen. Vater und Mutter hatten eine Reihe von Jahren glücklich und zufrieden miteinander gelebt, ohne ehelich verbunden zu sein; der Großvater wollte nichts von einer Verbindung seines Sohnes mit einem armen, unbemittelten Mädchen wissen. Erst nach seinem Tode ließen sie sich trauen, brachten aber in die Ehe schon vier Kinder aus der langen Zeit ihres unehelichen Zusammenlebens mit: John, der älteste, war vor einigen Jahren infolge eines Zerwürfnisses mit seinem Vater nach Amerika gegangen, und seitdem concentrirte sich die väterliche Liebe und Sorgfalt auf William, den zweiten Sohn, in welchem der Vater frühzeitig die Anlagen eines tüchtigen Geschäftsmannes zu entdecken glaubte. Nach der Trauung wurde ein dritter Sohn, Richard, geboren, der indeß bei weitem jünger war als William, und beim Tode des Vaters das sechzehnte Lebensjahr noch nicht erfüllt hatte.

William Roupell, der sich um den Sitz im Parlament bewarb, war also der zweite Sohn von Richard Palmer Roupell. Seine uneheliche Geburt ward ihm nicht hinderlich, weil seine Familie in großem Ansehen stand und seine Aeltern noch eine Reihe von Jahren in legitimer Ehe gelebt hatten.

Er trat muthig gegen den alten erfahrenen Vertreter des Wahlkreises in die Schranken und wußte durch den freigebigen Gebrauch, den er von seinem Gelde machte, sehr bald eine seinen Hoffnungen geneigte Stimmung zu erwecken. Die Adresse an seine Wähler war lang und sorgfältig ausgearbeitet. Die Themas, die er darin berührte, umfaßten so ziemlich alles, worüber sich ein gewiegter Politiker auslassen konnte: Reform in der Zusammensetzung des Parlaments, geheime Abstimmung, Ausdehnung des Stimmrechts, Reform in der Verwaltung, ein angemessenes Verhältniß zwischen Kapital und Arbeit, Bankgesetze, Erziehungswesen, auswärtige Politik u. s. w. Roupell brauchte keine Ausgaben zu scheuen, um seine Wahl durchzusetzen; er miethete mit Hülfe geschickter Agenten, die er reichlich bezahlte, Zimmer in den Restaurationen, in welchen der Wahlausschuß öffentliche Sitzungen hielt. Dort versammelte sich abends ein bedeutender Theil der Wähler und wurde für seine Candidatur begeistert. Jede Straßenecke, alle Mauern und Wände waren mit seinem Namen und der dringenden Aufforderung, ihn zu wählen, bedeckt. Am Wahltag selbst sprach er mit solcher Gewandtheit, daß die ganze Versammlung in enthusiastischen Beifall ausbrach.

Die Wahl fiel glänzend für ihn aus. Er hatte so viel Stimmen, wie in diesem Bezirk noch nie auf einen Candidaten gefallen waren. Die Gegenpartei sprach allerdings laut von den ungesetzlichen Mitteln, welche angewandt worden wären, und es ließ sich auch wirklich nicht leugnen, daß eine große Quantität Bier verzapft und der Einfluß der Bierwirthe in energischer Weise geltend gemacht worden war, um Roupell's Wahl durchzusetzen; allein in England gilt seltsamerweise diese Beeinflussung der Wähler für etwas Erlaubtes; was man bei uns

als Bestechung brandmarken würde, ist dort eine der gewöhnlichen Manipulationen, die jeder Candidat sich selbst und seiner Partei schuldig zu sein glaubt.

Eine Minorität protestirte gegen Roupell's Erfolg; vom Hause der Gemeinen wurde deshalb ein Comité niedergesetzt, welches die Sache untersuchen sollte und fünf Tage lang Zeugen verhörte. William Roupell bot sich selbst an, um sich vernehmen zu lassen, und erklärte, daß er für seine Wahl die Summe von 4584 Pf. St. 6 Sh. 5 D. aufgewendet habe. Seine Wahl wurde als legal anerkannt und der Protest als leichtfertig und ärgerlich abgewiesen.

Zur Feier dieses Ereignisses und des Wahlsiegs überhaupt wurde dem neuen Parlamentsgliede am 5. August 1857 ein Festessen in Surrey Gardens gegeben, einem öffentlichen Vergnügungslokal auf dem rechten Ufer der Themse, welches eine Zeit lang wegen guter Musik und seiner schönen geschmackvollen Gartenanlagen bei den Londonern in lebhafter Aufnahme war, vor mehreren Jahren aber durch Feuer zerstört worden ist. William Roupell war der Held des Tags, er sah sich umgeben von hervorragenden Persönlichkeiten; Männer wie Sir Charles Napier, der die englische Flotte im russischen Kriege commandirte, bei dieser Gelegenheit die Schäden des Kriegsministeriums kennen lernte und seine Kenntniß später als Oppositionsmann gewissenhaft zur Geltung brachte (das Volk nannte ihn Karlchen, er ist im Jahre 1860 gestorben), Locke und andere Mitglieder des Parlaments begrüßten ihn als Collegen; er wurde in Reden gefeiert und seine Gesundheit mit stürmischem Enthusiasmus getrunken; er selbst dankte bescheiden in einer wohleinstudirten Rede.

Im Parlament nahm Roupell seinen Sitz bei den

äußerſten Liberalen, denn er war ja, wie bemerkt, für eine umfaſſende Ausdehnung des Wahlrechts, für geheime Abſtimmung, wollte für ſofortige und bedingungsloſe Abſchaffung der Kirchenſteuer ſtimmen und war überzeugt von der Nothwendigkeit einer Reform des Volksſchulweſens. Bereit, die ſämmtlichen Hauptſtücke des radicalen Katechismus zu unterſchreiben, und im Rufe, ein Mann von großem Reichthum, Geiſt und liberalen Grundſätzen zu ſein, wurde er für einen werthvollen Zuwachs der Partei gehalten. Bright und Cobden, ihre Häupter, kamen ihm auf das zuvorkommendſte entgegen, und das neue Parlamentsmitglied war nicht wenig ſtolz darauf, von zwei ſo berühmten Männern geſucht und mit ihrem Vertrauen beehrt zu werden. John Bright galt ſchon damals für einen der erſten Führer der liberalen Partei, ſpäter, namentlich zur Zeit des italieniſchen Kriegs, hat er ſich durch ſeine glühende Begeiſterung für die Einheit Italiens und durch ſeine auffallend warmen Sympathien für Ludwig Napoleon, an deſſen Uneigennützigkeit er heute noch glaubt, bemerklich gemacht. Seine Vorſchläge zur Aenderung der Wahlkreiſe für das Haus der Gemeinen ſind ſtets mit Gelächter aufgenommen und mit Hohn zurückgewieſen worden. Ueberhaupt hat Bright das Unglück, mit ſeinen liberalen Anſchauungen häufig allein zu ſtehen und für Freiheit zu ſchwärmen, wo andere Leute nichts ſehen als Tyrannei. Als vor einigen Jahren von nichts anderm als den Deportationen nach Cayenne und den Maßregeln gegen die Preſſe in Frankreich die Rede war, begeiſterte ſich Bright für die ſociale Freiheit der Franzoſen, und jetzt ſind die nordamerikaniſchen Unionsſtaaten ſein Muſterbild der Freiheit und Präſident Lincoln iſt ſein Ideal eines Staatsmanns.

Richard Cobden iſt bekanntlich der Apoſtel des Friedens

und Freihandels. Er war seinerzeit Vorsitzender des Anti-Korngesetzvereins in Manchester und hat nicht geringen Antheil an der Abschaffung der Korngesetze unter Sir Robert Peel gehabt. In unsern Tagen stipulirte er englischerseits den englisch-französischen Handelsvertrag. Er gilt noch jetzt als persönlicher Freund Napoleon's. Wie Cobden und Bright, so bemühten sich noch andere Mitglieder des Hauses, dem neuen, hoffnungsvollen Vertreter von Lambeth sich nützlich zu machen. Sie unterrichteten ihn über die Gebräuche des Hauses, die Gesetze bei der Discussion, das Verfahren in Comitésitzungen und die beste Art, sich als Volksvertreter und Redner auszubilden. Roupell nahm alles freundlich auf, er hörte seinen ältern Collegen mit Aufmerksamkeit zu, zeigte sich dankbar für alle Rathschläge und erwarb sich auch hier den Ruf eines Mannes von Bescheidenheit, Verstand und Bildung. Mehreremal wurde er von den Parteigenossen aufgefordert, im Parlament als Redner aufzutreten und seine Ansichten von der Tribüne aus zur Geltung zu bringen. Allein hierzu war er nicht zu bewegen. Einige meinten wol, seine Zurückhaltung beruhe auf Schüchternheit, er wolle zunächst in dem Hause heimisch werden, dann werde er schon sein Schweigen brechen. Es verging indeß eine Session nach der andern, und Roupell blieb stumm nach wie vor. Seine Stimme wurde nur dann vernommen, wenn er eine Petition zu überreichen hatte.

Während der Debatten stand er angelehnt an eine Bank oder saß im Hintergrunde, und niemand wußte, ob er der Discussion folgte oder sich mit ganz fremdartigen Dingen beschäftigte. Er vermied den Umgang mit seinen Parteigenossen und schloß sich allmählich so consequent von ihnen ab, daß er sich nicht einmal in

den Sälen und den Nebenzimmern des Hauſes auf ein Geſpräch einließ.

Die Wähler von Lambeth erkannten, daß ihr Vertreter niemals gewaltige Reden halten, ſondern ſich damit begnügen würde, eine zuverläſſige Stimme der Partei zu ſein. Trotzdem verlor Roupell nichts von ſeiner Popularität. Er war unwandelbar höflich und zuvorkommend, im höchſten Grade dienſtwillig, wenn ihn einer ſeiner Wähler beſuchte und mit dieſem oder jenem beläſtigte. Seine Beiträge für wohlthätige Anſtalten floſſen jederzeit reichlich, und er fand bald darauf eine neue Gelegenheit, ſich beliebt zu machen und die Wählerſchaft an ſeine Perſon zu feſſeln. Es wurde nämlich in jener Zeit die Bildung von Freiwilligencorps in Stadt und Land angeregt, und die Luſt, ſich daran zu betheiligen, ergriff die ganze Bevölkerung. William Roupell ſtellte ſich an die Spitze des Comité für Bildung eines Freiwilligenregiments in Lambeth; er wurde zum Major des Regiments gewählt und unterſtützte die Sache in der freigebigſten Weiſe, er gab den Offizieren Diners und ſpeiſte die Gemeinen auf Märſchen. Als Lord Derby das Parlament, weil es ſeine Reformbill verworfen hatte, auflöſte und neue Wahlen vorgenommen werden mußten, wurde William Roupell ohne Kampf und mit großer Majorität von neuem gewählt.

Unterdeſſen mochten die Unterſtützungen der Freiwilligencorps, die fortlaufenden Ausgaben für wohlthätige Zwecke, die neuen Bauten und Verbeſſerungen, die Roupell auf den väterlichen Grundſtücken angelegt hatte, ſeine Kaſſe in bedenklicher Weiſe angegriffen haben. Er ſah ſich genöthigt, Hypotheken aufzunehmen und Grundſtücke zu verkaufen. — Seine Mutter, welche begriff, daß man als Parlamentsmitglied viel Geld brauche, und ſtolz

war, ihren Sohn in einer so einflußreichen und geachteten Stellung zu sehen, unterzeichnete die betreffenden Documente ohne Umstände. Aber trotzdem wuchsen die Schulden und im März 1862 erreichten sie einen solchen Grad, daß Roupell England verließ. Das Gerücht, er habe sich seinen Gläubigern entzogen, machte in Lambeth die Runde, und das Volk bedauerte es allgemein, seinen populärsten Vertreter verloren zu haben. Zuletzt mußte man sich entschließen, ein neues Parlamentsmitglied zu wählen; man wählte einen der besten und thätigsten Freunde Roupell's.

Am 18. August desselben Jahres kam in Guildford Court ein Proceß zur Verhandlung, in welchem Richard Roupell, der jüngste Bruder des frühern Parlamentsmitglieds William Roupell und der einzige eheliche Sohn ihres gemeinschaftlichen Vaters, als Kläger gegen einen gewissen Waite auftrat und gegen ihn seine Ansprüche auf ein von seinem Vater hinterlassenes Grundstück in Kingstone geltend machte. Der Beklagte behauptete, das Grundstück sei ihm von William Roupell bei Lebzeiten des Vaters verkauft worden und von diesem durch Schenkung auf seinen Sohn übergegangen. Der Kläger erklärte sich bereit, den Beweis zu liefern, daß diese Schenkung falsch und ungültig sei.

Bei der Rolle, welche William Roupell noch kurz zuvor im öffentlichen Leben gespielt hatte, erregte der Proceß, in dem sein Name mit gefälschten Documenten in die engste Verbindung gebracht wurde, das größte Aufsehen. Man wußte zwar, wie erwähnt, daß er seine Gläubiger nicht befriedigt hatte, allein von Handlungen, die seinen Charakter so gründlich compromittirten, hatte

noch nichts verlautet. Wenn aber wirklich das hier fragliche Document gefälscht und ungültig war, so lag die Vermuthung nahe, daß eine Reihe von andern Papieren, Kaufcontracten und Hypothekenverschreibungen, unter denen William Roupell's Name stand, ebenfalls falsch waren, und daß das ehemalige Parlamentsmitglied als gemeiner Betrüger eine große Zahl von Personen, die mit ihm in Geschäftsbeziehungen sich eingelassen, ins Unglück gestürzt hatte.

Die gerichtlichen Verhandlungen wurden von dem Anwalt des Klägers, Shee, mit folgenden Worten eröffnet: „Meine Herren! der Proceß, der uns heute beschäftigt, nimmt ein ungewöhnliches Interesse in Anspruch und gewinnt außerordentliche Bedeutung durch die Umstände, die ihn begleiten. Es ist ein Proceß, in welchem nicht allein ansehnliche Vermögensrechte und Interessen, sondern der Charakter und die persönliche Freiheit eines Mannes, der noch vor kurzem eine hervorragende Stellung unter uns einnahm, tief und hoffnungslos verwickelt sind. Meine Herren, es handelt sich um ein Besitzthum, welches der Kläger, Richard Roupell, als der rechtliche Erbe des Testators, seines verstorbenen Vaters, beansprucht. Der Beklagte behauptet, dieses selbe Besitzthum eigenthümlich von William Roupell, dem natürlichen Bruder des Klägers, erworben zu haben, und zwar kraft eines Kaufcontracts vom Juli 1861. Das Recht William Roupell's aber, an den Beklagten zu verkaufen, beruht auf der Richtigkeit einer Schenkungsurkunde, wodurch ihm das Eigenthum an dem Grundstück im Juli 1855 von seinem Vater übertragen worden sein soll. Dieses Document muß von dem Beklagten vorgelegt werden, wenn er sein Recht beweisen will. Ich werde Sie aber überzeugen, meine Herren, daß dieses Docu-

ment eine Fälſchung und zwar eine Fälſchung William Roupell's iſt. Ebenſo aber würde der Kläger ſein Recht auf dieſes Beſitzthum nicht geltend machen können, wenn ſich ein letztes Teſtament fände, in welchem daſſelbe an jemand anders als ihn vermacht wird. Und in der That hat William Roupell nach dem Tode ſeines Vaters ein Teſtament zum Vorſchein gebracht, welches der letzte Wille des Erblaſſers geweſen ſein ſoll, und in welchem die Frau des Verſtorbenen zur Univerſalerbin eingeſetzt wird. Ich werde Ihnen indeſſen zeigen, meine Herren, daß dieſes Teſtament, welches vom 2. September 1856 datirt, eine Fälſchung und zwar eine Fälſchung William Roupell's iſt.

„Das Verfahren, welches ich als Anwalt des Klägers beobachten werde, iſt ſehr einfach. Ich werde beweiſen, daß er, Richard Roupell, der rechtliche Erbe des Beſitzthums iſt, welches ihm durch ein früheres Teſtament von ſeinem Vater vermacht wurde, und daß das ſpätere Teſtament vom 2. September 1856 eine Fälſchung William Roupell's iſt.

„Meine Herren! der verſtorbene Richard Palmer Roupell, den wir den Erblaſſer nennen wollen, betrieb eine Bleiſchmelzerei in Gravel Lane. Seine Privatwohnung lang in Croß Street, in der unmittelbaren Nachbarſchaft des Geſchäfts, außerdem beſaß er ein Haus in Brixton, das ſogenannte Aspenhouſe, in welchem ſeine Frau und Familie wohnten. Dorthin pflegte er jeden Sonnabend nachmittags zu fahren, um den Sonntag im Kreiſe ſeiner Familie zuzubringen. Montags früh kehrte er regelmäßig nach Croß Street zurück und wohnte daſelbſt die übrigen Tage der Woche. Seine Frau hatte ihm vor dem 6. December 1838, wo ſie ſich verheiratheten, vier uneheliche Kinder: John, William, Sarah

und Emma geboren. Nach dem Abſchluß der Ehe ſchenkte ſie ihm noch ein fünftes Kind, einen Sohn, Richard Roupell, der am 27. Juli 1840 geboren wurde und heute als Kläger auftritt.

„Richard Palmer Roupell hatte im Laufe ſeines langen Lebens ein ſehr bedeutendes Vermögen erworben. Der Werth ſeiner beweglichen Güter mochte ſich auf 120000 Pf. St. belaufen, und außerdem beſaß er hier in Kingston, in Eſſex, Hampſhire, London, Southwark und Lambeth werthvolle Grundſtücke. In den letzten 16 Jahren ſeines Lebens hat er verſchiedenemal letztwillige Verfügungen getroffen. Die Teſtamente wurden von den Rechtsanwalten Ring aufgeſetzt, Männern, denen er unbedingtes Vertrauen geſchenkt zu haben ſcheint, und deren Geſchäftslokal in fünf Minuten von ſeiner Wohnung zu erreichen war. Mit ihrer Hülfe machte er ſchon im März 1839 ein Teſtament und ein anderes am 9. October 1840, drei Monate nach der Geburt ſeines einzigen ehelichen Sohnes. In dieſem Teſtament beſtimmte er unter anderm das Grundſtück, welches heute in Frage ſteht, für ſeinen Sohn Richard und machte die Männer namhaft, die es für ihn bis zu ſeiner Volljährigkeit verwalten ſollten. Zehn Jahre ſpäter, am 10. October 1850, ließ er ein neues Teſtament aufſetzen, er verfügte darin über ſein ganzes Vermögen und vermachte das fragliche Grundſtück wiederum dem jetzigen Kläger, ſeinem jüngſten Sohne. Mit dieſem Teſtament ſcheint er zufrieden geweſen zu ſein. Im December 1855 ſtarb der eine von den darin beſtimmten Vermögensverwaltern, dies veranlaßte ihn, zwei andere, Namens Clarke und Surridge, an ſeine Stelle zu ſetzen. Das infolge davon am 30. Auguſt 1856 aufgeſetzte Codicill lautet ſo:

„«Codicill zum letzten Willen und Teſtament vom 10. October 1850. Nachdem ich durch das beſagte Teſtament meine Frau Sarah Roupell und meinen Sohn William Roupell und ebenſo Patrick Hughes zu Vollſtreckern und Ausführern meines Teſtaments ernannt habe und der beſagte Hughes geſtorben iſt u. ſ. w., ſo ernenne ich hierdurch James Surridge und William Clarke zu Ausführern und Vollſtreckern meines Teſtaments und zu Vormündern meiner unmündigen Kinder, neben meiner Frau und meinem Sohne William Roupell.»

„Dieſes Codicill ſoll offenbar das Teſtament vom 10. October 1850 beſtätigen, wodurch das fragliche Grundſtück dem Richard Roupell vermacht wurde, und überdies kommen mehrere Nebenumſtände hinzu, welche keinen Zweifel darüber laſſen, daß der Erblaſſer am 30. Auguſt 1856 und noch einige Tage nachher Eigenthümer des fraglichen Grundſtücks zu ſein glaubte. Wenige Tage vor ſeinem Tode beſuchte er es in Begleitung des Verwalters Weſt und ſagte zu dieſem, er fühle, daß ſein Ende nicht mehr fern ſei. «Wenn ich heimgegangen bin», fügte er hinzu, «müſſen Sie dieſes Gut für meinen Sohn Richard verwalten.» Auch lieferte ihm Weſt bis zu ſeinem Tode den Ertrag des Bodens und den Zins von den daraufſtehenden Häuſern ab. Kurz, der Erblaſſer gab auf jede Weiſe zu erkennen, daß er der Eigenthümer des Grundſtücks ſei und darüber bei Lebzeiten zu Gunſten eines andern niemals verfügt habe. Und dennoch war mit dem Grundſtück etwas vorgenommen worden. Durch den Betrug ſeines natürlichen Sohnes William Roupell getäuſcht, glaubten gewiſſe Perſonen, in den rechtmäßigen Beſitz dieſes Grundbeſitzes gekommen zu ſein.

„Am Ende des Jahres 1854 befand ſich William

Roupell in Geldverlegenheit. Er hatte sich mit einem Onkel Namens Watts, dem Manne der Schwester seiner Mutter, in Geldgeschäfte eingelassen und führte ein äußerst extravagantes, kostspieliges Leben. Im Jahre 1855 wurde er von seinen Gläubigern stark gedrängt, es fehlten ihm die Mittel, sie zu befriedigen, da fiel ihm ein kleines Grundstück ein, was in der unmittelbaren Nähe des seinem Vater gehörigen Roupell-Parks lag und Eigenthum eines gewissen Treadwell war. Er knüpfte mit ihm Verhandlungen an und beabsichtigte, seinen Vater zum Ankauf dieses Grundstücks zu bewegen, und da die Verhandlungen durch ihn gehen mußten, das Kaufgeld, 5000 Pf. St., einstweilen in seiner dringenden Noth für sich zu verwenden. Seinem Vater spiegelte William Roupell vor, er wäre von der Unity Fire Insurance Company zum Verwalter eines Baukapitals von 50000 Pf. St. ernannt worden; die Compagnie wolle das Grundstück Roupell-Park für 2750 Pf. St. jährlich pachten und werde dasselbe durch Bauten meliorieren. Er, William Roupell, sei mit der Aufsicht und Leitung des Ganzen betraut und finde es vortheilhaft, wenn der Vater sich entschließe, das anliegende kleinere Grundstück für 5000 Pf. St. zu kaufen, weil es ihm die Unity Company für 250 Pf. St. jährlich wieder abpachten werde. Der Vater war mit dem Ankauf zufrieden und händigte seinem Sohne am 16. Januar 1855 eine Anweisung auf 500 Pf. St. und am 25. Januar eine andere im Betrage von 4500 Pf. St. für Treadwell ein, um das Grundstück zu bezahlen. Ich werde Ihnen nachweisen, meine Herren, daß die Anweisung von 500 Pf. St. in die Union-Bank für Rechnung des Herrn Watts, des Onkels und Geschäftsfreundes von William Roupell, die andere von 4500 Pf. St. auf

seine eigene Rechnung in die Bank of England eingezahlt wurde. Die beiden Anweisungen gelangten nicht an ihre Bestimmung und wurden von William Roupell für eigene Rechnung verwandt, das Indossament Treadwell's aber hat er gefälscht.

„William hatte bestimmt versprochen, den Preis des Grundstücks bis spätestens den 1. August 1855 an Treadwell zu bezahlen, er entschloß sich, das Geld auf eine andere Besitzung seines Vaters, Norbiton-Park (in Kingston gelegen und dasselbe Grundstück, welches jetzt in Frage steht), zu borgen. Der Weg, den er einschlug, war der folgende: Er sagte zu seinem Vater, die Unity Company müsse dieses Grundstück ebenfalls pachten, um darauf zu bauen. Sie würde aber die Kaufdocumente einsehen wollen, um ganz sicher gestellt zu sein. Sein Vater, der ihm unbedingtes Vertrauen schenkte, holte die Documente aus seinem Geldschrank und übergab sie ihm. William Roupell erklärte, sie wären noch nicht vollständig, wahrscheinlich würden die Herren Marson und Dadley, die den Kauf als Rechtsanwalte geschlossen hätten, die fehlenden Papiere noch haben, und es würde daher das Beste sein, wenn man die vorhandenen Urkunden zu ihnen schickte und sie bäte, die übrigen zu suchen, dann könnte alles an die Advocaten der Unity Company gehen und dort die Richtigkeit der ganzen Papiere geprüft werden. Der Vater war damit einverstanden. Unter diesem Vorwand also, meine Herren, nahm William Roupell die Documente an sich; statt aber zu Marson und Dadley zu gehen, begab er sich zu einem gewissen Powell, Verkäufer von juristischen Büchern, Formularen u. dgl., und ersuchte ihn, bis zum 19. Juli Duplicate von all diesen Documenten auf Pergament anzufertigen. Dann wandte er sich an den Taxator Forster, um eine Taxe

des Grundstücks zu erhalten, und nahm dieses mit ihm und dem Verwalter West in Augenschein. Forster taxirte es auf 15000 Pf. St. Am 19. Juli erhielt er richtig die Duplicate und ging zu einem Advocaten, Namens Whitaker, händigte diesem die Originaldocumente ein (denn die Duplicate brauchte er für seines Vaters Geldschrank und steckte sie auch später mit allen nöthigen, natürlich gefälschten Namensunterschriften hinein) und ersuchte ihn, eine Schenkungsurkunde, worin ihm das Grundstück von seinem Vater übertragen würde, anzufertigen. Whitaker machte sich sogleich daran, schrieb einen Entwurf und sandte ihn an William Roupell zur Einsicht, von wo er sofort mit der Weisung zurückkam, die Reinschrift anzufertigen. Diese wurde geschrieben und wiederum an William Roupell geschickt, damit sein Vater die Schenkung vollziehen könne. Bald nachher kam William Roupell mit dem Herrn Whitaker persönlich zusammen und hörte von ihm, daß zwei Zeugen bei der Unterschrift des Documents durch seinen Vater nöthig sein würden. Nun, meine Herren, William Roupell fälschte die Unterschrift seines Vaters, nahm die Urkunde mit nach Aspenhouse, der Familienwohnung auf dem Lande, ließ zwei rechtschaffene Männer, mit Namen Trueman und Dove, kommen und sagte ihnen, sie sollten ihm seine eigene Unterschrift auf dem Documente attestiren. Er legte ihnen das Document vor, bedeckte aber die Attestformel, sodaß sie gar nicht sahen, was sie eigentlich attestirten. Sie schrieben ihre Namen unter die Formel und beglaubigten so nicht allein die Unterschrift von William Roupell, sondern auch die von ihm nachgemachte Unterschrift seines Vaters. Damit war die Schenkungsurkunde fertig, und es blieb nur übrig, daß Herr Whitaker sich an einen seiner Clienten wandte, der Geld auszu-

leihen hatte. Bei einem solchen wurde am 9. August ein Darlehn von 7000 Pf. St. aufgebracht und dafür die falsche Schenkungsurkunde verpfändet. Nun konnte William Roupell am folgenden Tage die 5000 Pf. St. an Treadwell bezahlen und behielt noch außerdem 2000 Pf. St. übrig. Das Grundstück wurde im Jahre 1861 an den Beklagten verkauft, der im Besitz der falschen Urkunde sein muß.

„Gleichwol reichte auch diese Summe nicht hin, William Roupell dauernd aus seiner Verlegenheit zu reißen, im Januar 1856 war er wieder so tief in Schulden gerathen, daß er auf ein neues Mittel denken mußte, Geld zu bekommen. Sein Vater besaß ein Grundstück in Esser, welches Warleigh Estate hieß und geeignet schien, dem Sohne zu 12000 Pf. St., die er nothwendig brauchte, zu verhelfen. Er wußte sich die Kaufdocumente und Pachtcontracte von seinem Vater zu verschaffen und ließ von ihnen Copien machen, dann fälschte er seines Vaters Unterschrift in einer Urkunde, durch welche das Grundstück vom Vater auf den Sohn übertragen wurde. Wieder war es Herr Whitaker, der die Urkunde und jene Copien der Pachtcontracte anfertigte. Er besorgte wieder eine Taxe des Grundstücks, die sich diesmal auf 18000 Pf. St. belief, und borgte darauf hin eine Summe von 15000 Pf. St. für William Roupell.

„Am 12. September 1856 starb Richard Palmer Roupell eines plötzlichen Todes. Die Trauernachricht wurde sofort nach Aspenhouse gebracht, wo William und seine Mutter wohnten, und beide fuhren unverzüglich nach dem Hause in Croß Street, denn dort war der Vater gestorben. Die Haushälterin händigte ihnen die sämmtlichen Schlüssel ein. Frau Roupell, vom Schmerz überwältigt, mochte nicht in die Kammer ihres verstorbenen

Gatten hinaufgehen und übergab die Schlüssel ihrem Sohne William. Dieser untersuchte den Geldschrank und begab sich dann in seines Vaters Kammer, er öffnete den Schreibtisch und fand das Testament vom October 1850 mit dem Codicill vom 30. August 1856. Dort stand er, meine Herren, die Leiche seines Vaters vor Augen, sein Testament in der Hand. Er sah aus diesem Testament, daß er wenige Minuten nach dem Begräbniß den Männern gegenübertreten mußte, welchen die Verwaltung der Güter für seinen Bruder Richard testamentarisch anvertraut war, und daß von ihm Rechenschaft über den Verbleib dieser Grundstücke gefordert werden würde. Meine Herren, dieses Testament mußte ihn verderben, ihm seine Ehre und seinen Charakter, vielleicht seine persönliche Freiheit rauben. Man hat behauptet, «das Gewissen mache uns zu Memmen», aber William Roupell war ein kühner, geschickter und entschlossener Mann, mit Fähigkeiten und Anlagen ausgestattet, ein großer Verbrecher zu werden; aus ihm machte das Gewissen keine Memme. Im Angesicht der Leiche seines Vaters überlegte er ruhig und schnell, was zu thun sei. Vernichten durfte er das Testament nicht, denn jedenfalls war der Entwurf desselben in der Expedition des Anwalts, es mußte existiren bleiben, aber dennoch unschädlich gemacht werden; dies konnte nur durch ein neues Testament geschehen, in welchem das frühere zurückgenommen wurde. Diesmal war es William Roupell nicht möglich, das blinde Vertrauen des Herrn Whitaker von neuem zu benutzen. Er mußte alles allein thun, und da ihm die Zeit zum Handeln kurz zugemessen war, entschloß er sich, die Nacht in der Stadt zu bleiben und in dem Zimmer, wo der entseelte Körper seines Vaters lag, an das Werk zu gehen. Er wußte, daß sein Vater

einen alten Diener mit Namen Muggeridge hatte, der 85 Jahre alt war und Zahlungen für ihn einzuziehen pflegte. Zu diesem begab er sich am Tage nach seines Vaters Tode, unter dem Vorwande, er solle ihm von seiner Mutter 5 Pf. St. überbringen, damit er sich Trauerkleider anschaffen könne. Er händigte ihm das Geld ein und ließ ihn darüber quittiren. Hierdurch bekam er die Originalunterschrift von Muggeridge, die er copiren konnte, denn Muggeridge sollte als Zeuge auf dem neuen Testament figuriren. Ein Testament abzufassen, in welchem das Vermögen mehreren Administratoren für die verschiedenen Kinder zugewiesen wurde, dazu hatte er in der That keine Zeit, und außerdem lag eine solche Disposition nicht in seinem Plane, denn es kam ihm darauf an, die Controle über das ganze Vermögen seines Vaters zu erhalten. Nun wußte er aber, daß es eine Art von Testamenten gibt, in denen der Erblasser im Ganzen über sein Vermögen verfügt und jemand zum Universalerben einsetzt. Ein Formular für ein solches Testament kaufte er sich, füllte es aus, vermachte darin das ganze Vermögen seines Vaters seiner Mutter und ernannte diese und sich selbst zu Testamentsvollstreckern. Er unterzeichnete die Urkunde mit dem Namen seines Vaters und dem des Bedienten Muggeridge als Zeugen. Die Falschheit dieses Testaments werde ich Ihnen beweisen. Auf einen Umstand möchte ich Sie indeß noch vorher aufmerksam machen, meine Herren. Frau Roupell hatte ihren Gatten in seiner Krankheit beständig gepflegt, und doch scheint sie keine Kenntniß von dem Inhalte auch nur eines seiner Testamente gehabt zu haben. Es läßt sich dies allerdings aus dem langen unehelichen Zusammenleben des spätern Ehepaars erklären, einem Verhältniß, welches das unbedingte gegenseitige Vertrauen

von Eheleuten wenn auch nicht ausschließt, so doch wesentlich hemmt.

„Nachdem das falsche Testament in der beschriebenen Weise angefertigt worden war, wohnte William Roupell mit trauriger Miene dem Begräbniß bei; nach dessen Schluß wurde das Testament in Abwesenheit seiner Mutter verlesen. William brachte es darauf zu den Herren Ring, den Rechtsanwalten seines Vaters, in deren Expedition sich der Entwurf des Codicills vom 30. August zu dem Testament von 1850 befand. Ich brauche kaum zu erwähnen, daß diese im höchsten Grade erstaunt waren, als sie aufgefordert wurden, die Richtigkeit eines Testaments zu bestätigen, welches vom 2. September, also unmittelbar nach der Abfassung des erwähnten Codicills, datirt war. Ihrem Wunsch, seine Mutter solle es als Verwalterin des Vermögens eidlich bestätigen, wußte er dadurch zu begegnen, daß er sagte, sie wünsche jetzt nicht vor Gericht zu erscheinen. Demnach beschwor er die Richtigkeit des Testaments allein. Seine Mutter war zwar hierdurch als Universalerbin eingesetzt, aber dennoch erreichte er seinen Zweck, denn er besaß unbedingte Macht über sie und infolge davon über das Vermögen. Frau Roupell behielt ihre Wohnung in Aspenhouse und bekam ihr Wochengeld wie früher, aber die Verwaltung des Vermögens lag mit unbedeutenden Ausnahmen ganz in den Händen ihres Sohnes. Seine Mutter scheint sich überhaupt nie viel mit Geschäften abgegeben zu haben, und sein Bruder Richard war damals noch ein Knabe, er verließ sich vollständig auf seinen ältern Bruder. Dieser stürzte sich von nun an in ein Leben von Verschwendung und ehrgeizigen Planen, welches die Stadt London mit Erstaunen erfüllte und ihn zum Gegenstand des Geredes machte. Er trat in

Lambeth als Candidat für das Haus der Gemeinen auf und schien so schnell als möglich das enorme Vermögen vergeuden zu wollen. Ein Stück Land nach dem andern wurde verkauft, seine Mutter beredete er leicht, ihre Einwilligung zu geben, indem er ihr eine Rente von 3000 Pf. St. jährlich versprach. Endlich war er wiederum so in Schulden verwickelt, daß er keinen Ausweg mehr sah; es wurde bereits von den Manipulationen gemunkelt, die er mit den verschiedenen Grundstücken vorgenommen, und so blieb ihm nichts übrig, als denen, die dabei interessirt waren, die Wahrheit zu gestehen. Am 30. März dieses Jahres verließ er England; nachdem er zuvor eine Menge Papiere und Documente verbrannt hatte.

„Ehe ich schließe, meine Herren, lassen Sie mich kurz den Gang meiner Beweisführung angeben. Ich werde beweisen: 1) daß der Erblasser zur Zeit seines Todes im Besitze seines Vermögens war; 2) daß die Heirath zwischen ihm und Frau Roupell stattgefunden hat, und daß der Kläger Richard ihr ältester ehelicher Sohn ist. Ich werde Ihnen dann William Roupell selbst als Zeugen vorführen. Ich habe mich bisher jeder Bemerkung über seinen Charakter möglichst enthalten. Er hat seine Mutter und seinen Bruder ins Unglück gestürzt, und Sie werden es begreiflich finden, daß er, ohne die persönlichen Folgen zu scheuen, nach London zurückgekommen ist, um die Seinigen zu retten und um gleichzeitig den Geboten der Pflicht und seiner moralischen Verbindlichkeit zu genügen. Wenn er das Unrecht begangen hat, so wird jedermann zugeben, daß es seine Schuldigkeit ist, es wieder gut zu machen, selbst wenn er die Interessen derjenigen, welche sich auf sein Wort und seine Ehrenhaftigkeit verließen, dadurch ernstlich benachtheiligen sollte.

Nach seinen Angaben werden Sie beurtheilen können, ob es nicht lautere Wahrheit ist, daß er jene Urkunde und jenes Testament gefälscht hat. Alle die andern Thatsachen werden dieses bestätigen, obgleich meiner Ansicht nach Roupell's Zeugniß allein hinreichen müßte, Sie davon zu überzeugen."

Hiermit schloß der Anwalt Shee seine Rede. Er hatte vor den Zuhörern eine Reihe von Verbrechen aufgezählt, von denen das spätere jedesmal die frühern überbot. Der Vortrag des klägerischen Anwalts machte einen um so peinlichern Eindruck, als es sich um Verbrechen handelte, die ein Sohn gegen seinen Vater ausgeführt haben sollte, der ihm unbedingt vertraute und seine Hoffnung auf ihn gesetzt hatte. Und es waren Vergehen, welche die größte Ueberlegung, kaltes Blut und eine berechnende Erwägung aller Umstände erforderten. Ueberdies war der Beschuldigte Parlamentsmitglied gewesen, er hatte lange Zeit im größten Ansehen gestanden und sich einer seltenen Popularität erfreut. Und derselbe Mann, so hieß es am Schluß, sei zurückgekehrt und werde persönlich gegen sich Zeugniß ablegen. Es war natürlich, daß sich das Interesse am Proceß bei Betheiligten und Unbetheiligten steigerte, aber ebenso erklärlich, daß jetzt die Theilnahme an dem Ausgang des Streits über jenes Grundstück zurücktrat. Die Verbrechen und der Verbrecher wurden der Hauptgegenstand der Verhandlung.

Als das Zeugenverhör begann, ward zunächst Lee, der Verwalter des Guts in Kingston, aufgerufen. Er hatte nach seiner Aussage 25 Jahre bei dem Verstorbenen gelebt und die Verwalterstelle bis zum Tode desselben bekleidet. Er pflegte Gelder für ihn einzunehmen und wöchentlich mit ihm abzurechnen. Auch nachher,

ſagte er, hätte er bei William Roupell bis zum letzten Juli dieſelbe Stelle verſehen. Er wiſſe allerdings, daß das Gut im Jahre 1861 zur Verſteigerung gebracht und an Herrn Waite für 15000 Pf. St. verkauft worden ſei, aber bis zum Tode des Erblaſſers ſeien die Einkünfte des Guts immer an dieſen abgeliefert worden.

Sodann wurde die Heirath der beiden Aeltern Roupell und die Geburt der Kinder durch Zeugen feſtgeſtellt.

Als Zeuge für die Abfaſſung des Teſtaments von 1850 wurde Herr Sharpe, Aſſocié der Anwalte Ring, vernommen. Da der älteſte Herr Ring, der mit dem Vater Roupell befreundet geweſen und das Teſtament concipirt hatte, unterdeſſen geſtorben war, ſo entſtanden Schwierigkeiten, die Errichtung des Teſtaments förmlich zu beweiſen, und der Advocat der Gegenpartei erklärte von vornherein, daß er jeden Umſtand benutzen werde, um den Beweis zu erſchweren, ein Verfahren, welches man ihm nicht verdenken könne, da es für ſeinen Clienten, der das Gut gekauft und bezahlt habe, hart ſei, daſſelbe plötzlich ohne Entſchädigung zu verlieren. In der That vertheidigte er ſeine Sache auch ſo hartnäckig und erhob ſo viel Bedenken und Einwände gegen die Zeugenausſagen, daß es bald klar wurde, nichts anderes als die Ausſage von William Roupell ſelbſt werde die Entſcheidung des Proceſſes herbeiführen.

So rief denn der Anwalt Shee den Namen William Roupell!

Augenblicklich wurde alles ſtill, der Ausdruck geſpannter Erwartung lag auf den Zügen der verſammelten Zuhörer. Sollte jemand auf den Ruf antworten? Sollte der Mann, der noch kürzlich Parlamentsmitglied war, wirklich vortreten und mit ſeinem eigenen Munde das Bekenntniß einer Reihe faſt beiſpielloſer Fälſchungen,

Meineide und Betrügereien ablegen? Aber der Zweifel dauerte nur wenige Augenblicke. Ein anständig aussehender Mann drängte sich durch die Menge nach dem Zeugenstuhl — es war William Roupell. Und doch wollte noch niemand glauben, daß er wirklich die furchtbaren Fragen, die ihm vorgelegt werden mußten, beantworten und wirklich die Verbrechen, die man ihm schuld gab, gestehen würde. Allein er antwortete, ohne daß man Aufregung in seinen Mienen bemerkte, mit ernster und fester Stimme, als kenne er die Wirkung und Folgen dessen, was er sage, recht gut. Jedes Wort sprach er mit Ueberlegung, zuweilen nach langer Pause, immer aber mit dem Eindruck der Zuverlässigkeit und Wahrheit.

Auf die Fragen von Shee bestätigt er die Angaben des letztern, daß er seinen Vater überredet habe, das Grundstück Treadwell's neben Roupell-Park zu kaufen, weil die Unity Company es für 250 Pf. St. jährlich pachten wolle, und fährt fort: „Zwei Jahre vorher schon hatte ich meinem Vater gesagt, daß ich mit dieser Gesellschaft in Geschäftsverbindung stünde und ein Baukapital von 50000 Pf. St. für sie zu verwalten beauftragt wäre. Auch hatte ich ihm während dieser zwei Jahre mehrere tausend Pfund Sterling bezahlt, angeblich im Namen dieser Gesellschaft als Pacht für das Grundstück Roupell-Park, und zu meiner Beglaubigung eine von mir gefälschte Vollmacht der Gesellschaft vorgelegt. Die Vollmacht verbrannte ich nach meines Vaters Tode." Er erzählte dann übereinstimmend mit Shee's Bericht, daß er das Grundstück in Kingston mit Hülfe einer falschen Schenkungsurkunde an sich gebracht und darauf 7000 Pf. St. geborgt habe.

Nach der Anfertigung des Testaments vom 2. September 1856 gefragt, gibt er weiter an: „Am Tage, als

mein Vater starb, ließ ich mir die Schlüssel von der Haushälterin geben, ich fand das Testament von 1850 mit dem Codicill vom 30. August 1856 und schloß es heimlich fort. In diesem Testament war das bestrittene Grundstück' nebst andern Immobilien meinem Bruder hinterlassen. Sobald ich darüber Gewißheit hatte, kaufte ich mir ein Testamentsformular, änderte es nach den Verhältnissen ab und machte einen neuen Testamentsentwurf; dann ging ich zu dem Bedienten Muggeridge, der schon alt und schwach war, und ließ ihn eine Quittung über 5 Pf. St. unterzeichnen, die ich später verbrannte. Im Besitz seiner Unterschrift, legte ich sie dem Entwurf als Attest bei, fälschte die Unterschrift meines Vaters und fügte meine eigene noch hinzu. Dann füllte ich das Formular mit dem Entwurf aus. Die Unterschrift von Muggeridge war schwer nachzumachen, aber schließlich gelang es mir doch. Ich schrieb meines Vaters Namen mit einer von ihm selbst benutzten dicken Gänsefeder und ebenso den von Muggeridge, meinen eigenen dagegen mit meiner Goldfeder, so fein wie ich konnte, um den Contrast so auffallend als möglich zu machen."

Im Laufe des weitern Verhörs versicherte William Roupell, niemand, namentlich seine Mutter nicht, habe eine Ahnung von der Fälschung gehabt. Er gesteht, daß er die Echtheit des von ihm selbst gefertigten Testaments eidlich bekräftigt, also einen Meineid geschworen habe, und räumt ein, daß er England am 30. März 1862 verlassen, vorher aber eine große Menge Papiere und Contracte verbrannt habe.

Die Zeit war schon vorgerückt, das Verhör wurde deshalb auf den nächsten Tag ausgesetzt und William Roupell einstweilen in Gewahrsam gebracht. Der Ge-

richtshof und die Zuhörer verließen den Saal. Alle Ungewißheit über William Roupell's Verbrechen war verschwunden. Schon nach seinen ersten Worten konnte man nicht mehr im Zweifel sein, daß Shee ein treues Bild von seinem Leben entworfen habe, und daß durch seine Betrügereien eine Menge von Leuten ihr Eigenthum verlieren würden. Wie stand es aber zunächst mit dem Proceß um das Grundstück in Kingston? Nach den Geständnissen Roupell's ließ sich für den Beklagten, Herrn Waite, wenig mehr erwarten. Es blieb seinem Advocaten Bovill nichts übrig, als von der Annahme auszugehen, die Schenkungsurkunde sei richtig, das Testament dagegen beruhe auf einer Fälschung. Da nun William Roupell gestandenermaßen einen Meineid geschworen habe, um sich selbst Geld zu verschaffen, so könne man jetzt auch seinem Zeugeneide nicht trauen, denn es werde ihm hier, wo es gälte, ein bedeutendes Vermögen für seine Familie zu retten, auf einen zweiten Meineid nicht ankommen. Er läßt ihn daher im Gegenverhör die verschiedenen Güter und Grundstücke seines Vaters einzeln aufführen und die darauf bezüglichen Fälschungen mit dem Gesammtbetrage seines Gewinns nennen; er läßt ihn erzählen, wie viel er heimlich und ohne Wissen seines Vaters davon veräußert habe, und schließt immer mit der unerbittlichen Frage: „Und Sie wissen, daß wenn die Fälschung bewiesen wird, dieser Besitz an Ihren Bruder Richard zurückfällt?" Bovill thut dies, um den Geschworenen ein Bild zu geben von der Größe des Vermögens; er will sie dadurch überzeugen, daß es für jemand, der schon einen Meineid geschworen, der Mühe werth sei, so bedeutende Summen seiner Familie durch dasselbe Verbrechen wieder zuzuwenden. Ebenso läßt er auf der andern Seite constatiren, daß im Falle

die Güter nicht wieder an die Familie kommen, dieſer nur wenig zum Leben übrig bleibe.

Auf dieſe Weiſe gewann man eine ziemlich genaue Einſicht in das Vermögen des Verſtorbenen, und zugleich bekam man einen Begriff von dem Talente des Sohnes, in kurzer Zeit aus einem Millionär ein Bettler zu werden.

Er hatte in ſieben Jahren 300000 Pf. St. oder 2 Mill. Thlr. verſchwendet, im Durchſchnitt alſo jährlich 300000 Thlr. verbraucht!

Als William Roupell am andern Morgen in den Gerichtsſaal hereingeführt wurde, waren die Spuren einer ſchlafloſen Nacht in ſeinen Zügen nicht zu verkennen. Das Gefühl ſeiner peinlichen Lage ſchien ihn niederzudrücken. Er ließ länger auf ſeine Antworten warten und ſuchte offenbar ſeine innere Bewegung zu unterdrücken. Er antwortete jedoch klar und deutlich wie am vorigen Tage. Herr Bovill, der früher mit ihm zuſammen im Parlament geſeſſen und jetzt als Anwalt von Waite ihn zu vernehmen hatte, ſetzte das Gegenverhör fort, und nachdem in der bereits angegebenen Weiſe der Werthbetrag der einzelnen Vermögenstheile des Roupell'ſchen Vaters und die Größe des Gewinns, den der Sohn durch die einzelnen Fälſchungen gezogen hatte, ermittelt worden war, kam man nochmals auf das gefälſchte Teſtament zurück, und es entſpann ſich nun folgendes Geſpräch zwiſchen Roupell und Bovill:

Bovill. Hat Ihre Mutter um die Fälſchung des Teſtaments gewußt?

Roupell. Nein. Ich theilte ihr mit, der Verſtorbene habe auf meinen Rath ein Teſtament zu ihren Gunſten gemacht und darin die Exiſtenz des frühern Teſtaments gar nicht erwähnt; auch dies ſei auf meinen

Rath geſchehen, weil ich in jenem frühern Teſtament als ein uneheliches Kind bezeichnet geweſen ſei.

Bovill. Und das alles war unwahr?

Roupell. Es war zum Theil wahr, zum Theil unwahr. Mein Vater wollte das Teſtament von 1850, welches er durch das Codicill vom 30. Auguſt 1856 beſtätigt hatte, widerrufen, und als er ſich an dieſem Tage zu ſeinem Antwalt begab, beabſichtigte er nach meiner feſten Ueberzeugung eigentlich ein ganz neues Teſtament aufzuſetzen. Aber er fand ſeinen alten Freund nicht ſelbſt zu Hauſe und ließ daher dem Teſtament nur ein Codicill hinzufügen. Einige Tage vor ſeinem Tode ſagte er in Gegenwart meiner Mutter: „Ich muß alle Rückſichten beiſeite ſetzen und muß es thun.“ (Bei dieſen Worten verlor der Zeuge zum erſten mal im Laufe des Verhörs ſeine Faſſung. Die Erregung ſchien ihn zu übermannen. Krampfhaft hielt er ſich im Zeugenſtuhle feſt und lehnte ſich einige Minuten zurück. Mit großer Mühe gelang es ihm endlich, unter langen und peinlichen Pauſen weiter zu ſprechen. Er fuhr fort:) „Mein Vater ging mit mir hinauf in ſein Zimmer, öffnete ſein Pult, nahm das Teſtament heraus, ſchlug es da auf, wo das Codicill angehängt war, und ſagte, er wolle mir ein anderes Codicill dictiren. Während ich anfing, das Codicill niederzuſchreiben, hielt er inne und erklärte mir, es werde Schwierigkeiten haben, das mannichfach zerſtreute Vermögen zu verwalten. Er habe ſich daher entſchloſſen, für meine Mutter und Geſchwiſter ſtatt derjenigen Theile der Hinterlaſſenſchaft, welche ihnen nach dem Teſtament zukommen ſollten, eine beſtimmte Summe auszuſetzen, und da ich mich wiederholt als ein tüchtiger Geſchäftsmann gezeigt habe, ſo ſcheine es ihm das Beſt zu ſein, wenn er das ganze Vermögen auf mich über-

trüge. Ich sollte dann den Gliedern der Familie die Einkünfte des Guts in Brixton überlassen, was jetzt den Namen Roupell-Park trägt. Er war der Meinung, die Revenuen davon würden sich auf ungefähr 3000 Pf. St. jährlich belaufen. Als er dann auseinandersetzen wollte, wie diese Summe unter die verschiedenen Familienglieder vertheilt werden sollte, unterbrach ich ihn und sagte, er möge sich doch nicht mehr so spät am Abend mit diesen Dingen beschäftigen, er sei zu angegriffen, Zeugen hätte ich auch nicht bei der Hand, und ich hielte es deshalb für das Beste, das einmal gemachte Testament nicht wieder zu verändern. Der Grund aber, warum ich ihn unterbrach, war der, daß er Roupell-Park, welches Grundstück bereits auf unrechtmäßige Weise in meinen Besitz gelangt war, mir nicht vermachen wollte. Das Codicill, wie es mein Vater beabsichtigte, hätte demnach sofort einen Theil meiner Betrügereien ans Licht gebracht.

Gefragt, ob er das Testament von 1850 nicht vor dem Tode seines Vaters gelesen habe, erwidert Roupell: er habe zwar nur einen Theil davon gelesen, aber aus Gesprächen mit dem Anwalt seines Vaters, Herrn Ring, einem geschwätzigen alten Herrn, sei ihm der Inhalt des Ganzen ungefähr bekannt gewesen. Uebrigens habe er schon bei der Unterredung mit seinem Vater die Absicht gehabt, das Testament sobald als möglich zu vernichten, weil er als uneheliches Kind in keinem Fall Aussicht gehabt habe, ihn zu beerben, und weil die Grundstücke Roupell-Park, Kingston und Great Warleigh bereits damals von ihm mit Hülfe von Fälschungen verpfändet gewesen seien. Hätte er diese Grundstücke nach dem Tode des Vaters behalten können, so würde er gern das Uebrige seinem Bruder überlassen haben. Allerdings sei er in den letzten Jahren, nachdem sein Bruder John

England verlassen gehabt habe, der Liebling des Vaters gewesen. Dieser habe ihn wegen seiner guten Aufführung geschätzt und geliebt und ihm Vertrauen geschenkt, aber er habe nie erwarten können, daß der Vater ihm jemals mehr vermachen würde, als er bereits selbst unrechtmäßigerweise an sich gebracht. Er habe geglaubt, sein Vater würde ihm Roupell-Park hinterlassen, und deshalb keine Zeit verloren, sich einstweilen auf anderm Wege in den Besitz des Guts zu setzen.

Weiter erklärt der Zeuge: „Im März 1862 waren meine Hülfsquellen erschöpft, und dieselben Gefühle, welche mich jetzt bewogen haben, einen sichern Ort zu verlassen und nach England zurückzukehren, wo meiner der Kerker wartet, hielten mich damals davon ab, mir durch Betrug neue Geldquellen zu eröffnen. Endlich war das Bewußtsein von dem ungeheuern Umfang meiner Sünden in mir erwacht. Meine Familie würde übrigens, selbst wenn die Contracte, die ich geschlossen, gut und gültig gewesen wären, nicht durch meinen Ruin ins Elend gebracht worden sein; denn selbst in diesem Falle hätte sie noch die Besitzungen in Havering-atte-Bower und Thundersley gehabt, die als Sicherheit für den Lebensunterhalt von Mutter, Schwestern und Bruder Richard dienten und etwa 12000 Pf. St. werth sind. Außerdem wurde im October 1860 ein Familienvergleich geschlossen und infolge dessen für meine Mutter und Schwestern ein Kapital von 50000 Pf. St. oder etwa 2200 Pf. St. jährlich bei Lebzeiten der Mutter und 2000 Pf. St. nach ihrem Tode ausgesetzt. Ich fürchte allerdings, da Familienvergleiche hypothekarischen Ansprüchen nachstehen, daß bei einem etwaigen Verkaufe wenig für die Familie übrig bleiben und so der Vergleich von unerheblichem Nutzen sein wird; auch muß

ich zugeben, daß dieſer Vergleich vollſtändig kraftlos werden muß, ſobald die Fälſchung des Teſtaments nachgewieſen iſt, und daß das Kapital des Vergleichs in dieſem Falle meinem Bruder Richard zufällt; aber dennoch werden für die Familie immer noch 12000 Pf. St. übrig bleiben."

Aufgefordert, den Inhalt des Teſtaments von 1850, welches er vor ſeiner Abreiſe vernichtet haben will, anzugeben, ſagt er:

„Zuerſt ernannte mein Vater zu Verwaltern und Teſtamentsvollſtreckern mich ſelbſt, Herrn Clark und Herrn Richard Stevens; dann vermachte er meiner Mutter das ganze Hausgeräth, ſeine Actien an Lambeth Waterworks und der Alliance Inſurance Company, unter der Bedingung, meinem Bruder John, der damals noch lebte, jährlich 200 Pf. St. Zeit ſeines Lebens auszuzahlen. Dann hinterließ er ihr alles Geld, was zur Zeit ſeines Todes im Hauſe vorhanden ſei, und ſein Guthaben auf der Bank, ferner ſeine Fabrik in Gravel Lane nebſt Waarenlager, drei Häuſer in Croß Street, den Grundzins in Hatfield Place und Cornwall Road und das Pachtrecht in Broadwall. Das Grundſtück in Norbiton vermachte er meinem Bruder Richard, ebenſo Roupell-Park mit Ausnahme von Aspenhouſe, ferner das Grundſtück in Warleigh. Mir ſelbſt beſtimmte er Roupell Street, und ordnete an, daß ich die Güter verwalten und dafür eine Entſchädigung bekommen ſollte."

Während dieſes Verhörs waren die Anwalte beider Parteien miteinander in Berathung getreten, um die Sache vergleichsweiſe beizulegen, und nach kurzer Zeit zeigten ſie dem Gericht an, daß ſie den Streit gütlich beilegen und ſich in den Werth des Grundſtücks theilen wollten. Der Civilproceß war hiermit beendigt, William

Roupell aber wurde ins Gefängniß abgeführt und eine Criminalunterſuchung gegen ihn eingeleitet.

Nach den Geſtändniſſen, die William Roupell in dem Civilproceß abgelegt und als Zeuge beſchworen hatte, waren die ſämmtlichen Kaufgeſchäfte und Pfandverträge, die er als Vermögensverwalter abgeſchloſſen, ungültig, und ſeine Mutter wie ſeine Geſchwiſter konnten das von ihm veräußerte Grundeigenthum von den jetzigen Beſitzern mit Recht reclamiren. Ob die Familie Roupell dies gethan, oder ob ſie, um William Roupell nicht nochmals an den Pranger zu ſtellen, ihre Anſprüche ganz aufgegeben, oder ſich wie mit Herrn Waite auch mit den andern Betheiligten verglichen hat, iſt uns nicht bekannt geworden. Deſto genauere Nachricht haben wir von dem Verlauf des peinlichen Verfahrens.

William Roupell geſtand auch hier reumüthig ſein Verbrechen. Er hatte im ganzen mindeſtens zwölf Documente gefälſcht und dadurch einen unrechtmäßigen Gewinn von mehr als 2 Mill. Thlrn. gezogen. Jede ſeiner Fälſchungen war zugleich mit einer Betrügerei gegen ſeine Angehörigen und gegen fremde Perſonen, mit denen er Geſchäfte machte, verbunden, und die Echtheit des falſchen Teſtaments hatte er als Zeuge beſchworen.

Roupell verſchwieg nichts von dem, was er gethan, und beſchönigte nichts. Er erklärte am Schluſſe des Verhörs: „Ich habe weiter nichts zu ſagen, als daß ich aus freien Stücken meinen ſichern Aufenthalt in Spanien verließ, um nach England zurückzukehren und meine Schuld zu geſtehen. Am 10. d. M. wurde ich

in der Kirche von Richmond und an demselben Nachmittag zwischen Richmond und Kew Gardens auf der Promenade gesehen und erkannt. Ich habe mich nicht verborgen und schon vor meiner Abreise aus England den von mir betrogenen Käufern der Grundstücke meine Schuld offenbart; sie wollten mir freilich nicht glauben."

Montag den 22. September wurde der Angeschuldigte vor Gericht geführt und ihm die Anklage vorgelesen. Er erklärte zum größten Erstaunen des Gerichts, daß er unschuldig sei; aber bald darauf besann er sich anders und bekannte, daß er der ihm zur Last gelegten Verbrechen schuldig sei. Aufgefordert, sich auszusprechen, ob ein Grund vorhanden sei, weshalb der Lauf des Gesetzes gehemmt werden könne, richtete er folgende Worte an den Gerichtshof:

„Ich weiß, daß ein englischer Richter seine Pflicht thun wird, unbeirrt und unberührt durch Beredsamkeit; meine Worte sollen daher kurz sein und einfach. Erlauben Sie, daß ich zuerst mein Bedauern ausspreche, wenn aus meinem Verfahren vom Montag Unannehmlichkeiten entstanden sein sollten. Hoffentlich ist es meinem Advocaten gelungen, dieselben der Staatsanwaltschaft zu ersparen. Ich weigerte mich an jenem Tage, meine Schuld zu bekennen, weil ich unerwartet schnell vor Gericht erscheinen mußte und erst heute mich entscheiden zu müssen geglaubt hatte. Wichtige Rücksichten hielten mich am Montag ab, meine Schuld zu gestehen, aber es war von Anfang an meine Absicht, mich für schuldig zu erklären. Ich bin schuldig, die Verbrechen begangen zu haben, und bekenne mich dazu, aber hinzufügen muß ich, daß mein Leben ein ununterbrochener Irrthum war. In meiner Jugend hatte ich Entbehrungen zu ertragen, von denen man sich keine Vorstellung macht. Im Alter von

21 Jahren contrahirte ich eine Schuld, um Bücher zu kaufen, und zwar bei einem Manne, der mit mir durch die engsten Bande verbunden war. Nachdem er mir freundschaftlich das Geld geliehen, gerieth er selbst plötzlich in so schwere Verlegenheit, daß er mit dem Gedanken an Selbstmord umging. Mir war es unmöglich, ihm die schuldige Summe zu bezahlen oder sie wo anders aufzutreiben, und so setzte ich mein Seelenheil daran, um den Freund zu retten. Ich will davon schweigen, wie mich dieser Freund belohnte. Was ich gelitten habe, ich habe es verdient. Ich will die Schuld auch auf keinen andern werfen, sie ist mein allein, und ich gebe zu, sie ist ungeheuer. Ich habe eigenthümliche Prüfungen erfahren, aber ich bin nicht mehr versucht worden, als ich Kraft hätte haben sollen, zu widerstehen, und ich wiederhole, die Schuld ist mein und mein allein. Mein aufrichtigster Wunsch ist, alle diejenigen, welche mit mir in Verbindung gestanden haben, von dem Verdacht einer Theilnahme an dem ungeheuern Verbrechen zu reinigen, ich meine vor allen diejenigen Männer, mit denen ich Geschäfte hatte und die diese Documente in meinem Auftrage aufsetzten. Durch keine Vorsicht konnten sie sich davor schützen, getäuscht, durch keine Vorsicht konnten sie es verhüten, von einem so verzweifelten Manne, wie ich war, hintergangen zu werden. Ich bedauere, wenn so viel unschuldige Personen unter den Folgen meiner Handlungen leiden und das Vermögen verlieren sollten, welches sie in gutem Glauben von mir gekauft haben, aber der Grund, der mich jetzt zu dem gethanen Schritt getrieben hat, ist einfach. Die Annahme, daß ich, ohne Hoffnung für mein eigenes Vermögen, mich schuldig bekannt hätte, um für meine Familie das Mögliche auf Unkosten anderer zu retten, entbehrt jeder Begründung.

Eine ſolche Annahme trägt ihre Widerlegung in ſich ſelbſt. Die Verbrechen, welche ich hintereinander beging, waren alle die Folgen meines erſten falſchen Schritts. Es iſt wahr, daß mein Vater kurz vor ſeinem Tode wiederholt von dem Vertrauen ſprach, was er in mich ſetze, und ohne Zweifel hegte er dieſes Vertrauen noch, nachdem ich den großen Betrug bereits begangen hatte. Es iſt ferner wahr, daß es ſein Wunſch war, mich zum Univerſalerben einzuſetzen und mir die ganze Verwaltung des Vermögens zu übergeben, die übrigen Familienglieder aber durch feſte jährliche Summen, die ich auszahlen ſollte, abzufinden. Leider verhinderten mich meine frühern Verbrechen, auf dieſen Plan einzugehen, und ich durfte das Codicill, ſo wie mein Vater es wollte, nicht niederſchreiben, weil ſonſt meine das Grundſtück Roupell-Park betreffende Fälſchung an den Tag gekommen wäre. Als ich das falſche Teſtament anfertigte, beruhigte ich mein Gewiſſen damit, daß ich wußte, es entſprach dieſe Beſtimmung den Abſichten meines Vaters. Ich redete mir damals ein, daß mein Verfahren gerechtfertigt ſei, jetzt glaube ich das nicht mehr.

„Mein Verderben iſt die Folge des Wegs geweſen, den ich einſchlug. Es würde zu weit führen, wollte ich erzählen, wie alles gekommen iſt. Im Gefängniß habe ich zwar die Geſchichte meines Lebens beſchrieben, bin aber bei genauer Ueberlegung zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Veröffentlichung für andere die Urſache unnöthiger Pein, für das Allgemeine von keinem Nutzen ſein würde. Ich habe mich daher entſchloſſen, das Manuſcript zu unterdrücken, und will mich begnügen, hier zu erklären, daß viele von den in Guildford Court gemachten Angaben und die Artikel in den Tageblättern Unrichtigkeiten enthalten und nur darauf berechnet ſind,

das Publikum irre zu führen. Ich bin ein lebendiges Räthsel. Niemand hat den Schlüssel zu meinen Handlungen als ich, und nie kann ich hoffen vom Publikum verstanden zu werden. Nur so viel will ich sagen, ohne mich auf einzelnes einzulassen: es ist nicht wahr, daß ich für meine Person ein verschwenderisches Leben geführt, oder mich dem Spiele ergeben hätte. Es ist ferner nicht wahr, daß ich ein Wüstling gewesen wäre. Freilich diejenigen, die mir nicht glauben wollen, werde ich vermuthlich nicht überzeugen, und für die, die mir wohl wollen, ist diese Erklärung überflüssig. Ich gehe nicht weiter ein auf die schrecklichen Ereignisse, die mich England zu verlassen bestimmten, ich will nur erwähnen: als ich mich zu diesem Schritte entschloß, glaubte ich meine erste Sorge dürfe nicht meiner Familie, sondern sie müsse denjenigen gelten, welche mir Geld vorgeschossen oder ein Besitzthum von mir gekauft hatten in der Meinung und dem guten Glauben, daß ich berechtigt wäre, darüber zu verfügen, und in dem Vertrauen auf meine Ehre und meine Papiere. Ehe ich daher England verließ, that ich Schritte, um alle Betheiligten von meiner Schuld zu unterrichten; ich setzte sie von allem, was ich gethan hatte, in Kenntniß, ich sagte ihnen, wessen ich mich schuldig gemacht hatte; aber sie wollten nicht Klage gegen mich erheben. Ja ich blieb noch länger als eine Woche in England, nachdem ich ein volles Bekenntniß meiner Schuld abgelegt hatte. Ich wollte mich ergeben, ohne eine Bedingung für meine Person daran zu knüpfen, selbst ohne an eine solche zu denken. Das Geschehene wieder gut zu machen, war mein einziger Wunsch. Ich drängte die Betrogenen daher, mir mitzutheilen, was sie thun würden; sie eröffneten mir: sie glaubten kein Wort von der ganzen Geschichte; es käme ihnen vor, als wäre das Ganze zum

Besten meiner Familie ausgedacht, und sollte irgendjemand meiner Angehörigen Schritte thun, sie in dem Besitz ihres Eigenthums zu stören, so würden sie eine Klage wegen conspiracy anhängig machen. An einen Vergleich war daher nicht zu denken, und es blieb mir nichts übrig, als mich aus England zu entfernen. Dies geschah, und in Verzweiflung nahm ich vom Lande Abschied. Aber man bedenke wohl, ich hatte immer noch zahlreiche Hülfsquellen, war voll Jugend und Kraft und fähig, das Leben zu genießen, und viele Theile der Welt, in denen ich den Rest meines Lebens in vollständiger Sicherheit zubringen konnte, standen mir offen. Dennoch entschloß ich mich zurückzukehren, und ich kam zurück, mit dem Bekenntniß meiner Schuld, getrieben von aufrichtiger Reue, nichts anderes im Auge, als der Sache der Gerechtigkeit zu dienen. Ich weiß, was mir bevorsteht — ein schreckliches Los erwartet mich — schrecklich für jeden, am schrecklichsten für einen Mann von Bildung. Noch einmal, ich weiß, was ich zu erwarten habe, und daß es ein furchtbares Los ist. Doch ich sehe ihm ruhig ins Auge und ziehe mit voller Besinnung lebenslängliches Zuchthaus einer Existenz vor, wo Schande, Furcht und Gewissensbisse aufeinander folgten. Ich bitte nicht um Gnade. Ich bitte nur um den Glauben an meine aufrichtige Reue. Um Gnade bitte ich nur bei jenem höhern Richter, von dem allein Gnade in einem solchen Fall ausgehen kann. Ich bin bereit, mein Urtheil zu hören."

Das Urtheil lautete auf lebenslängliches Zuchthaus. Der Verurtheilte hörte den furchtbaren Spruch anscheinend ohne die geringste Erschütterung; ruhig, als wäre ihm eine große Last von der Seele genommen, schritt er in den Kerker zurück.

Der Mädchenmörder Dumollard.

(Lyon und Bourg.)

1861. 1862.

Vielen Lesern des „Pitaval" sind von den ersten Monaten des vorigen Jahres her die Verhandlungen des Processes Dumollard, wie sie von unsern heimischen Zeitungen den französischen Blättern nacherzählt wurden, in lebendiger Erinnerung geblieben. Von dem Herzen Frankreichs aus ging der erschütternde Eindruck der von Dumollard verübten Greuelthaten, welche ein Jahrzehnd hindurch die Bevölkerung eines ganzen Bezirks in Bestürzung erhalten hatten, durch die gebildete Welt. Mit wachsendem Interesse und nicht ohne inneres Grauen verfolgte man von Tag zu Tag die im Lauf der Verhandlungen an das Licht gebrachten Einzelheiten, und als der Mörder seine gerechte Strafe erhalten, empfand man mit der durch seine Thaten unmittelbar betroffenen Bevölkerung die Befriedigung der erlangten Sühne und das Aufathmen der endlichen Erlösung.

Die Umgegend der Städte Bourg und Lyon war seit geraumer Zeit durch wiederholte Verbrechen gewaltsamer Art in Schrecken gesetzt worden, ohne daß man

dem Thäter auf die Spur kommen konnte. Der Hergang war in der Regel folgender: ein unbekannter Mensch in bäuerischer Kleidung wendet sich an ein Dienstmädchen und bietet ihr in der Nachbarschaft auf dem Lande einen Dienst mit ungewöhnlich hohem Lohne an. Das Mädchen, durch die glänzenden Versprechungen verlockt, packt ihre Habseligkeiten zusammen und folgt dem Fremden, der sie selbst an ihren Bestimmungsort geleiten will. Mehrere, die mit ihm weggegangen, waren und blieben verschwunden; einige kamen zurück, nachdem ihr Führer sie an einsamen Orten beraubt hatte; andere hatten sich, von plötzlicher Furcht ergriffen, durch rasche Flucht in Sicherheit gebracht.

Obgleich das Gerücht von derartigen Raubanfällen und dem geheimnißvollen Verschwinden mehrerer Dienstmädchen immer von neuem wieder auftauchte, kam es doch merkwürdigerweise zu keiner polizeilichen oder gerichtlichen Erörterung des Sachverhalts, denn die meisten der Betroffenen unterließen die Anzeige und, wenn eine solche erstattet wurde, versäumten die Beamten ihre Pflicht, der Sache weiter nachzuforschen.

Endlich — nachdem die unheimlichen Gerüchte sich bereits zehn Jahre lang erhalten hatten — führte ein neuer Vorfall der geschilderten Art zur Untersuchung und Entdeckung des Verbrechers.

Am 26. Mai 1861 gegen 11 Uhr abends ward in dem Dorfe Ballan ungestüm an die Hausthür eines gewissen Joly geklopft. Er öffnete und sah eine Frauensperson draußen stehen, welche ihm in sichtlicher Erregung mittheilte, daß sie soeben wie durch ein Wunder sich aus

den Händen eines Räubers gerettet habe, und um Aufnahme und Schutz bitte. Der Ausdruck des Schreckens in ihrem Geſicht, die Unordnung ihres Anzugs, die Spuren der gegen ſie verſuchten Gewaltthätigkeit an verſchiedenen Theilen ihres Körpers — alles zeugte für die Richtigkeit ihrer Angaben und für den Ernſt der Gefahr, welcher ſie entronnen war. Sie nannte ſich Marie Pichon, verwitwete Bertin.

Joly gewährte ihr eine Zuflucht in ſeinem Hauſe, brachte ſie aber, nachdem ſie ſich erholt, noch in derſelben Nacht nach der Stadt Montluel, wo ſie von dem Gensdarmeriecommando über alle Einzelheiten des räuberiſchen Anfalls, deſſen Opfer ſie um ein Haar geworden wäre, befragt ward.

Sie kam von Lyon, wo ſie ihren Dienſt bei den Eheleuten Devaux verlaſſen und ſich anderweit hatte vermiethen wollen. Im Laufe des Tags wurde ſie auf der Guillotièrebrücke von einem ihr unbekannten Menſchen angeredet. Der Fremde, ein Mann von etwas gebeugter Geſtalt, bekleidet mit einer blauen Bluſe und einem ſehr hohen ſchwarzen Hute, gehörte ſeiner Sprache und ſeiner Bekleidung nach der Landbevölkerung an und fiel durch eine Narbe und eine ziemlich beträchtliche Geſchwulſt an der Oberlippe einigermaßen auf.

Er frug die Pichon nach dem nächſten Dienſtbotenbureau, dann erzählte er ihr in einem weiter daran geknüpften Geſpräch, daß er auf einem Schloſſe in der Nähe von Montluel als Gärtner angeſtellt ſei, und daß ihn ſeine Herrſchaft nach Lyon geſchickt habe, um dort für ſie ein Dienſtmädchen anzuwerben. Die Stelle ſei außerordentlich gut: ſie trage neben einem jährlichen Lohne von 250 Fr. noch bedeutende Neujahrsgeſchenke; dagegen ſei die Arbeit wenig angreifend — faſt

nichts als das Vieh, nämlich zwei Kühe und eine Kalbe, zu beſorgen. Als er merkte, daß Marie Pichon nicht abgeneigt war, dieſen vortheilhaften Dienſt anzunehmen, trug er ihr denſelben mit dürren Worten an und ſagte ihr, ſie würde ſeiner Herrſchaft jedenfalls recht ſein, aber ſie müßte freilich gleich ihren Koffer packen und ſich mit ihm auf den Weg machen.

Marie Pichon ließ ſich durch die unerwarteten, glänzenden Anträge, durch das anſcheinend biedere und ſchlichte Benehmen des Fremden bethören und ſchlug ein. Ein paar Stunden darauf brach ſie in ſeiner Begleitung mit ihrem Koffer, den er aus dem Hauſe, wo er bis dahin untergebracht geweſen war, hatte heraustragen helfen, nach dem Bahnhof der Genfer Eiſenbahn auf, um ſich nach Montluel zu begeben.

Es war bereits Nacht, als ſie am letztgenannten Orte anlangten. Der Fremde nahm nun den Koffer auf ſeine Schultern und ſagte der Pichon, ſie möchte ihm nur folgen, er werde ſie, um ſie eher nach ihrem Beſtimmungsorte zu bringen, auf Fußwegen führen. Während einer geraumen Zeit verfolgten ſie ſchmuzige und unbequeme Wege, gingen auch über verſchiedene Getreidefelder. Plötzlich, mitten in einem Rapsfelde, bleibt der Fremde ſtehen und ſetzt den Koffer von ſeinen Schultern zu Boden mit dem Bemerken, er ſei jetzt nicht im Stande, ihn weiter zu tragen, und werde ihn am andern Morgen mit dem Wagen holen. Er beruhigt die Pichon, welche in einige Unruhe darüber geräth, daß ihre Habſeligkeiten auf freiem Felde zurückgelaſſen werden ſollen, und ſie machen ſich wieder auf den Weg. Unter einer Röhrenbrücke paſſiren ſie die Bahnlinie, von welcher ſie ſich anfänglich entfernt haben, und ſteigen dann zuſammen den Abhang eines Hügels hinan.

Trotz der Dunkelheit gibt Marie Pichon auf die Bewegungen ihres Führers, gegen den sie Argwohn gefaßt hat, genau Achtung: es kommt ihr vor, als wolle er sie vorauslassen; sie bemerkt, wie er im Gehen an einem Weinbergspfahle rüttelt, um ihn herauszuziehen, dann ein paar Augenblicke darauf, wie er sich öfters zur Erde bückt, als wolle er Steine vom Wege aufleſen. Ein paar Schritte weiter ſieht ſie ihn unter ſeine Bluſe greifen, wie um eine Waffe zurecht zu machen. Der äußerſte Schrecken überkommt ſie, ſie bleibt ſtehen und ruft ihm zu: „Ich ſehe, daß Sie mich angeführt haben! Ich gehe keinen Schritt weiter.“ — „Wir ſind ſchon da!“ gibt der Fremde zur Antwort und ſtreckt zugleich die Arme nach ſeinem Opfer aus.

Die Pichon gewahrt einen Strick mit einer Schlinge daran über ihrem Kopfe; mit unwillkürlicher, blitzſchneller Bewegung fährt ſie mit beiden Händen, aus denen ſie eine Pappſchachtel und einen Regenſchirm fallen läßt, nach oben, packt die beiden Hände des Angreifers am Gelenke und ſtößt ihn mit aller Kraft von ſich.

Die Schlinge hat nur ihre Mütze gefaßt und vom Kopfe geriſſen. Marie Pichon läuft, ſo raſch ſie kann, davon und ruft um Hülfe. Sie fällt, verletzt ſich am Daumen und im Geſicht, richtet ſich aber raſch wieder auf, als ſie die Schritte des ſie verfolgenden Räubers hinter ſich hört. Außer ſich vor Angſt und Schrecken, rennt ſie ohne zu wiſſen wohin in der Dunkelheit weiter, kommt an die Bahnlinie, überſteigt das Gitter, ſieht endlich von weitem ein Licht und erreicht blutig und vielfach verletzt das Dorf Ballan.

Raſch ging die Kunde von dem hinterliſtigen Raubanfall durch die Gegend, überall Angſt verbreitend. Die Aufregung wuchs, als die Nachforſchungen, welche man

ſofort nach dem Koffer der Pichon und den übrigen bei der Flucht von ihr verlorenen Gegenſtänden anſtellte, erfolglos blieben: der Verbrecher mußte alſo, da er es gewagt und vermocht hatte, unmittelbar nach der That trotz des ringsum entſtandenen Alarms jene Gegenſtände in Sicherheit zu bringen, einen nahe gelegenen Schlupfwinkel haben. Ferner deutete der von ihm in dunkler Nacht eingeſchlagene Weg darauf hin, daß er der Gegend vollkommen kundig war. Endlich aber ward man durch dieſen Raubanfall an die vielen, früher unter ähnlichen Umſtänden und mit ähnlichen Mitteln in der Gegend verübten Verbrechen erinnert. Der Umſtand, daß der Räuber ſein Augenmerk ſtets auf die Dienſtmädchen gerichtet, die Aehnlichkeit des Verfahrens, welches er gegen ſie angewendet hatte, die völlige Gleichmäßigkeit der Schilderung ſeines Ausſehens nach Kleidung, Gang und Geſtalt, namentlich aber in Bezug auf die Verunſtaltung ſeiner Oberlippe, alles dies, deſſen man jetzt wieder gedachte, ließ den Anfall auf die Pichon als Fortſetzung einer Reihe von Verbrechen erſcheinen, welche von ihrem Urheber gleichſam gewerbsmäßig ausgeführt zu werden ſchienen.

Schon in den nächſten Tagen concentrirte ſich der Verdacht auf die Bewohner eines zum Weiler Mollard gehörigen, in dem Gemeindebezirk von Dagneux, ganz in der Nähe des Orts, wo die Pichon beraubt worden war, gelegenen Hauſes, auf die Ehegatten Dumollard. Das allgemein bekannt gewordene Signalement des Verbrechers, namentlich der Fehler an der Oberlippe ſtimmte mit dem Ausſehen des Martin Dumollard vollkommen überein; überdies war das Haus wegen des geheimnißvollen Schweigens, welches darin herrſchte und nur zuweilen des Nachts beim Kommen und Gehen des Mannes

in unheimlicher Weise unterbrochen wurde, wegen des versteckten und finstern Aussehens der Bewohner in der Nachbarschaft verrufen. Die Dumollard'schen Eheleute wurden also vernommen und zunächst über die Art und Weise befragt, wie sie den Tag und die Nacht des 26. Mai, an welchem die Pichon angefallen worden, zugebracht. Die Verwirrung, welche Mann und Frau beim Verhör an den Tag legten, die mannichfachen Widersprüche, in welche sie sich verwickelten, und der Umstand, daß man eine große Anzahl verdächtiger Gegenstände in ihrer Behausung vorfand, welche die Dumollard umsonst zu verbergen bemüht war, entschieden ihr Schicksal. Dumollard ward verhaftet, am Abend desselben Tages mit Marie Pichon confrontirt und von ihr auf das bestimmteste als der Schuldige anerkannt.

Sowie man des Räubers habhaft geworden, liefen von allen Seiten die Anzeigen früherer ähnlicher Verbrechen ein. Man ließ den gefürchteten Mädchenjäger, der seinen Opfern mit der Schlinge in der Hand, wie die Indianer den wilden Pferden, nachgestellt hatte, photographiren und verbreitete die angefertigten Bilder in der ganzen Landschaft. Infolge dessen meldeten sich eine große Anzahl von Mädchen aus dem Dienstbotenstande, mit welchen er confrontirt ward. Das Ergebniß der Nachforschungen gestaltete sich von Tag zu Tag in grauenerregenderer Weise: man erlangte die traurige Gewißheit, daß mehrere der verschwundenen Mädchen von Dumollard in schmählichster Weise gemisbraucht und ermordet worden waren. Leichname wurden aufgefunden, welche jahrelang in der Erde gelegen hatten, noch sah man die Spuren der Mordwerkzeuge an ihnen, noch konnten sie von den Angehörigen erkannt werden. In der Behausung des Räubers fand man eine außerordentliche

Menge von verdächtigen Gegenständen, im ganzen 1056 an der Zahl, vor. Es waren meist weibliche Kleidungsstücke, darunter mehrere noch mit Blut befleckt. Da war z. B. eine große Anzahl von Strumpfbändern, 67 Strümpfe von allen Größen, selbst Kinderstrümpfe, 38 Mützen, 10 Corsets, 71 Taschentücher, Kragen, Knüpftücher, ein Pelzchen, Spitzen u. a. m.; kurz eine Sammlung von Kleidungsstücken, welche mit Bestimmtheit darauf schließen ließ, daß die Bewohner des Hauses seit langen Jahren aus der Plünderung von Frauenzimmern ein Geschäft gemacht hatten. Ueber 500 dieser Gegenstände wurden von den Eigenthümerinnen oder ihren Angehörigen reclamirt, aber beinahe ebenso viele blieben übrig, zu denen sich niemand meldete.

Acht Monate dauerte die Voruntersuchung. Am 29. Januar 1862 wurden die Verhandlungen vor dem Geschworenengericht zu Bourg unter ungeheuerm Zulauf der Bevölkerung eröffnet. Die Anklage lautete auf sechs verschiedene Mordthaten verbunden mit Nothzucht und Raub, außerdem auf neun theils versuchte, theils ausgeführte Raubanfälle. Die Ehefrau Dumollard ward der Begünstigung der von ihrem Ehemann vollführten Räubereien beschuldigt. Siebzig Zeugen und Sachverständige waren vorgeladen.

Mit Verwünschungen und Wuthgeschrei drängt sich die Menge auf dem kurzen Wege, den die Angeklagten über den Hof des Justizpalastes zum Gerichtssaal zurückzulegen haben, gegen sie heran. Mit lautem Zuruf wird Marie Pichon begrüßt, ein junges Weib von kräftiger voller Gestalt, mit regelmäßigen Zügen und klugen Augen. Von allen Seiten kommt man zu ihr, ihr die Hand zu drücken und für die Befreiung der Gegend von dem gefürchteten Peiniger zu danken.

Bei dem Eintritt der Angeklagten in den Gerichtssaal läuft ein unwillkürlicher Schauder von Abscheu und Entsetzen durch die versammelte Menge. Das finstere, häßliche Aussehen Dumollard's scheint mit seinen Thaten wohl zu stimmen. „Das ist der Mörder, der sich einen besondern Kirchhof angelegt hat", raunt man sich zu. Sein Kopf ist klein und mit dichten Haaren bedeckt, die über die Stirn bis auf die Augen herabfallen. Seine Schultern sind breit und etwas gewölbt, Blick und Haltung starr, fast unbeweglich. Eine unförmliche Nase mit weitoffenen Nasenlöchern, eine dicke gespaltene Oberlippe, dazu weit hervorspringende Backenknochen entstellen sein Gesicht, dessen bleiche Farbe mit einem dichten schwarzen Barte in auffallender Weise contrastirt.

Im Jahre 1812 ist er in Trannoye bei Trévoux geboren. Sein Vater, von Abkunft ein Ungar, lebte mit der Mutter in wilder Ehe. Als die Truppen der Verbündeten von ihrem Siegeszuge nach Frankreich heimkehrten, folgte er dem österreichischen Heere, begleitet von seiner Zuhälterin und dem damals drei- bis vierjährigen Knaben, und zog lange in der Irre umher. Endlich ward er in Padua wegen eines Verbrechens in Untersuchung genommen und hingerichtet; die Mutter kehrte mit dem Kinde, welches inzwischen das fünfte Lebensjahr erreicht hatte, nach Frankreich zurück.

In der Heimat wuchs der Junge ohne Unterricht in größter Verwilderung auf. Zur Schule ward er nicht angehalten, sondern trieb sich auf dem Felde bei den Hirten umher. Schon frühzeitig legte er eine stets zunehmende Neigung zu kleinen Diebereien und unstetem Umherschweifen an den Tag. Mit den Jahren ward er schweigsam und verschlossen. Finstern Blicks schlich er umher und senkte den Kopf, wenn er jemand begegnete.

Dann und wann aber brach ſein bösartiges rohes Weſen offen hervor: ſo bedrohte er einmal eine hochbejahrte Nachbarsfrau mit Schlägen, blos weil ſie ihn anſah; ein andermal warf er einem alten Mann von 77 Jahren einen Stein nach dem Kopfe. Von der Arbeit wollte er auch ſpäter nicht viel wiſſen, nur von Zeit zu Zeit ging er auf den Tagelohn aus und bebaute daneben ein kleines Stück Land, welches er für 300 Fr. gekauft hatte.

Im Jahre 1840 verheirathete er ſich mit Marie Anne Martinet. Das Zuſammenleben der Ehegatten ſcheint aber von allem Anfang an kein glückliches geweſen zu ſein, denn die Nachbarn hörten die Frau häufig des Nachts unter den Schlägen ihres Mannes jammern und winſeln. Auch gab ſich Dumollard ſchon kurze Zeit nach ſeiner Verheirathung ehebrecheriſchen Verhältniſſen hin, ohne ſeiner Frau ein Hehl daraus zu machen. Wochenlang theilte er daſſelbe Lager mit einer gewiſſen Plaignan und deren Tochter. Der letztern verſprach er ſogar die Ehe. Schließlich aber ging er davon, nachdem er ſie beide beſtohlen hatte. Wegen dieſes ſowie wegen eines andern Diebſtahls wurde er verurtheilt und büßte längere Gefängnißſtrafen ab.

Die Ehefrau ſcheint ſich in Dumollard's menſchenſcheues, finſteres Treiben mit der Zeit gefunden zu haben. In ihrem Hauſe war ein ſtilles unheimliches Weſen. Nur nachts ward es ungewöhnlich lebendig, wenn Dumollard von ſeinen häufigen, oft mehrtägigen Wanderungen zurückkam, meiſt mit Koffern und Packeten bepackt. Dann öffnete ihm die Frau auf den Ruf „Hardi!" (Munter!) das Haus. Schon lange Jahre hatten Dumollard und ſeine Frau ihr grauenvolles Gewerbe betrieben, bis endlich der Arm der Juſtiz ſie erreichte.

Wenden wir uns nun zur Darstellung der einzelnen Verbrechen, wie sie im Laufe der Untersuchung an den Tag kamen.

Am 28. Februar 1855 gingen einige Jäger aus Trannoye nach dem Walde von Montanverne, um Schnepfen zu schießen. Einer von ihnen drang nach glücklichem Schusse in das Dickicht, die Jagdbeute aufzunehmen, prallte aber entsetzt zurück, als er plötzlich den nackten Leichnam eines Frauenzimmers vor sich liegen sah. Dickes Blut stand darauf. Am Kopfe klafften sechs Wunden, von einem scharfen Werkzeug geschlagen. Neben der Leiche lag ein Taschentuch, ein Kragen und ein Stückchen blaues Band. Am Kopf klebte ein blutgetränktes Häubchen, die Füße waren mit Schuhen bekleidet.

Der erschrockene Jäger eilte davon und machte Anzeige bei der Behörde. Zufolge der angestellten Nachforschungen erkannte man in der Leiche eine gewisse Marie Baday, die zuletzt in Lyon bei einer Frau Auffandon in Diensten gestanden hatte.

Eines Sonntags, es war am 26. Februar 1855, war die Baday mit ihren Habseligkeiten aus der Stadt weggegangen, nachdem sie ihrer Herrschaft mitgetheilt hatte, daß ein Mann vom Lande ihr einen guten Dienst in der Nähe von Lyon verschafft habe, den sie sogleich antreten müsse.

Am Abend desselben Tages, etwa um 7 Uhr, vernahmen mehrere Leute von Trannoye, welche an dem Gehölze von Montanverne vorbeipassirten, zu verschiedenen malen einen kläglichen Schrei, wie wenn ein Frauenzimmer um Hülfe riefe. Zwei Tage später ward der Leichnam der Unglücklichen aufgefunden.

Alle Nachforschungen nach dem Urheber der Mord-

that blieben erfolglos, bis man ſechs Jahre ſpäter in Dumollard's Wohnung unter den vielen hundert weiblichen Kleidungsſtücken, die dort aufgeſpeichert lagen, mehrere offenbar von der Baday herrührende Gegenſtände vorfand. Ein Rock, den die Dumollard längere Zeit getragen hatte, und ein Halstuch wurden von den Schweſtern der Ermordeten auf das beſtimmteſte erkannt; das Stückchen blaues Band, welches neben der Leiche gelegen hatte, war augenſcheinlich von einer bei Dumollard in Beſchlag genommenen Schürze abgeriſſen.

Den überzeugenden Indicien gegenüber konnte Dumollard nicht in Abrede ſtellen, daß er um die Sache wiſſe. Aber der Mörder wollte er nicht geweſen ſein, ſondern behauptete, die Kleidungsſtücke der Baday von zwei ihm dem Namen nach unbekannten Menſchen erhalten zu haben, mit denen er in einer eigenthümlichen Geſchäftsverbindung geſtanden habe.

Im Jahre 1853, ſo erzählt er, ſei er in Lyon auf offener Straße von zwei Leuten in Arbeitertracht angeredet und nach längerm Geſpräche aufgefordert worden, mit ihnen gemeinſchaftlich auf die Jagd nach Dienſtmädchen auszugehen. Sie nähmen die Mädchen mit ſich, und wenn ſie dieſelben zu ihren Zwecken gebraucht, ſo brächten ſie ſie über die Seite. Für ſeine Mithülfe ſeien ihm 40 Fr. für den Kopf und nach zwanzigjähriger Dienſtzeit eine runde Summe von 10000 Fr. verſprochen worden. Dem habe er nicht widerſtehen können, und nun, nachdem er zugeſagt, die Anweiſung erhalten, daß er junge Mädchen ohne Dienſt aufſpüren ihnen eine gute Stelle auf dem Lande anbieten, und ſie, wenn ſie darauf eingingen, mitnehmen und ihnen zuführen ſolle. Dies ſei ihm denn auch in der Folge häufig gelungen. Die Mädchen habe er an einſame Orte gebracht und

dort den Fremden ausgeliefert, diese hätten sie entehrt und ermordet. Nach vollbrachtem Werke habe er dann von jenen die Kleidungsstücke der Ermordeten, bisweilen auch wol Geld erhalten.

Diese Geschichte wiederholte Dumollard mit geringen Variationen bei jeder neuen Anschuldigung, sobald er sich außer Stande sah, alle Mitwissenschaft von sich abzulehnen. Hören wir eine Probe seiner nicht eben durch Klarheit sich auszeichnenden Erzählungen.

„Ich bin's nicht gewesen, der die Baday geholt hat", sagte er. „Es war ein Mensch, der ihr schon lange nachging und mit ihr nicht machen konnte, was er wollte. Wir thaten, als kennten wir uns nicht. Unterwegs lachten sie in einem fort und sagten zu mir: «Wenn du mit uns kommst, wollen wir schon unsern Spaß haben!» Nein, antwortete ich, ich brauche kein solches Vergnügen! Ich will wol mitgehen, aber machen will ich nichts! Da gingen sie denn nun mit dem Mädchen davon. Mir fiel's gar nicht ein, daß solche Dinge passiren würden, wie ich's nachher erfahren habe. Ich habe also zwei und eine halbe Stunde und noch länger auf sie gewartet. Die Zeit ward mir lang und eben wollte ich mich wieder nach Hause machen, als ich sie zurückkommen sah. Was habt ihr mit dem Mädchen gemacht? frage ich. «Wir haben sie in ein Haus geführt», war die Antwort. Später aber sagt mir ein Weinbergsarbeiter: «'S ist ein Mädchen ermordet worden!» Das war mir ein Schlag! Ja, die ganze Woche habe ich mit Kummer dran gedacht. Acht Tage drauf gaben mir die Fremden ein Packet mit Kleidungsstücken. Ei! sagte ich, wie ich sie mir betrachte, das Kleid ist ja gerade wie das von dem Mädchen, das ihr von Lyon mitgenommen habt! «Ach was! es sehen sich viele Kleider in der

Welt ähnlich!» gaben ſie zur Antwort. Ich habe weiter nicht darüber nachgedacht."

Dumollard räumte ein, Blut auf dem Hemde der Baday geſehen zu haben; er meinte auch ſelbſt, daß ſie vermuthlich genothzüchtigt worden ſei. Die ihm vorgelegten Kleider des Mädchens unterſuchte er mit aller Ruhe, ja mit einer gewiſſen cyniſchen Neugierde.

„Ja, ja!" ſagt er, „das Tüchelchen da wird wol dem Fräulein gehören!"

Und auf die Frage, wie er denn das Taſchentuch nach ſieben Jahren wiederzuerkennen vermöge, da er doch nach ſeiner Behauptung bei der Ermordung nicht zugegen geweſen ſei:

„Was ſchadet das? Ich ſage, was ich weiß, und 's iſt mir allerdings ſo, als hätte das Mädchen gerade ſo ein Tuch gehabt!"

Von ihrem Schreien will er nichts gehört haben. „Dabei kommt ja alles darauf an, wie der Wind geht!" bemerkte er. Etwas Näheres über die an ihr verübten Miſſethaten hat man nicht in Erfahrung bringen können.

Mit dieſem Falle ſteht ein weiteres Verbrechen ähnlicher Art, welches aber glücklicherweiſe nicht bis zur Vollendung gediehen iſt, im Zuſammenhange.

Dumollard hatte am nämlichen Tage, an welchem er mit der Baday Abrede genommen, ſchon einem andern in der Nähe wohnenden Dienſtmädchen, Marie Curt mit Namen, gleiche Anerbietungen gemacht. Letztere aber hatte ſich Bedenkzeit ausgebeten, und Dumollard iſt hierdurch unzweifelhaft erſt beſtimmt worden, ſich eine andere Beute auszuſpähen.

Am 4. März 1855, als an dem Tage, an welchem ihm von der Curt beſtimmte Antwort verſprochen war, alſo nur ſechs Tage nach der Ermordung der

Baday, ſtellte er ſich abermals bei der erſtern ein. Sie ſagte ihm aber ab und wies ihn an eine Kameradin, Namens Olympia Alabert. Letztere wurde mit Dumollard einig und machte ſich ſogleich mit ihm auf den Weg.

Nach einem langen Marſche, bei Einbruch der Nacht, kamen ſie in die Gegend von Trannoye. Schon befanden ſie ſich ganz in der Nähe des Gehölzes, wo ein paar Tage vorher die Leiche der Baday gefunden worden war, als das Mädchen, dem es in der einſamen Gegend, bei einbrechender Dunkelheit, in der Begleitung ihres unheimlich ausſehenden Führers ängſtlich zu Muthe wurde, erklärte, ſie gehe nicht weiter mit. Sie ließ ſich von Dumollard ihre Effecten zurückgeben und flüchtete eiligſt in einen benachbarten Bauerhof.

In ganz ähnlicher Weiſe ſcheiterten im nämlichen Jahre 1855 Dumollard's Plane auf zwei andere Dienſtmädchen, Joſephe Charlety und Jeanne Marie Bourgeois. Beide retteten ſich wie die Alabert, bei einbrechender Dämmerung von plötzlicher Furcht ergriffen, unterwegs in nahe liegende Höfe und kamen ſo mit der Angſt und einem ermüdenden Marſche davon. Nicht ſo glücklich war Victorine Perrin. Dieſe hatte ihm, als ſie, von ſeinen Verheißungen verlockt, von Lyon mit ihm aufbrach, eine große Schachtel mit allen ihren Habſeligkeiten und einer runden Summe von 50 Fr. darin zum Tragen gegeben. Dumollard führte ſie an einem dunkeln Novemberabend deſſelben Jahres erſt mehrere Stunden lang ſpazieren und verließ ſie dann plötzlich auf entlegener Straße, als er Leute kommen hörte, indem er querfeldein mit der Schachtel davonlief.

Nicht beſſer kamen einige Jahre ſpäter Roſalie Nicolas und Julie Farjot davon. Die erſtere ward

von Dumollard an einem einſamen Orte, nachdem er bis zum Dunkelwerden mit ihr gewandert war, plötzlich angefallen, durchſucht und eines Portemonnaie mit 60 Fr. beraubt. Der letztern, einem ungewöhnlich hübſchen und kräftigen Mädchen, machte er unterwegs unzüchtige Anträge, welche ſie ablehnte, und als ſie im Begriff war davonzulaufen, überfiel er ſie und entriß ihr ihre Schürze, in deren Taſchen ihre ſämmtlichen Gelderſparniſſe ſteckten.

Das gleiche Schickſal hatte um dieſelbe Zeit eine dem Namen nach nicht ermittelte Perſon, welche einem gewiſſen Chrétien aus dem Dorfe Sainte-Croix am Eingange eines Gehölzes in der Begleitung des Räubers begegnet war und ſich bald darauf zu erſterm zurückflüchtete, freilich nicht ohne ihre ſämmtliche Habe in jenes Händen zurückgelaſſen zu haben.

Mit noch größerer Frechheit beraubte Dumollard im April 1860 die Luiſe Marie Michel, welche er in ein Gehölz bei Neuville lockte, nachdem er ihr Gepäck unter dem Vorgeben der Müdigkeit in ein unbewohntes, allein ſtehendes Haus gelegt hatte. Im Walde ſetzte er ſich unter gleichem Vorwande am Fuße eines Baums nieder und nöthigte die Michel neben ſich. Nun packte er ſie plötzlich mit den Worten an: „Gib's Geld her!" Die Michel aber riß ſich los und eilte unter lautem Hülferuf davon.

Sämmtliche vorerwähnte Thatſachen, von dem Attentate auf die Alabert bis zur Beraubung der Pichon, wurden durch die Ausſagen der Zeugen und in den Fällen, in welchen es Dumollard geglückt war, die betroffenen Mädchen ihrer Habſeligkeiten zu berauben, durch die, wenigſtens theilweiſe, Auffindung der letztern in ſeiner Behauſung auf das unwiderleglichſte beſtätigt. Auch ſtimmten die Ausſagen ſeiner Ehefrau, ſoweit dieſelbe

von seinen Thaten Kenntniß haben konnte, mit den sonstigen Belastungsmomenten vollkommen überein.

Er selbst aber leugnete beharrlich: die aufgefundenen Gegenstände hatte er entweder von seiner „guten Mutter" ererbt oder sonst erworben, zum Theil auch von den geheimnißvollen beiden Fremden, seinen Geschäftsfreunden, erhalten. Obgleich von sämmtlichen Zeugen auf das bestimmteste recognoscirt, wollte er keinen derselben kennen. „Da könnte jeder kommen", schrie er, „und mich wiedererkennen wollen. Es gibt noch mehr Leute mit Fehlern an der Oberlippe! Sie haben ja alle mein Bild bekommen, da haben sie sich verschworen, alles auf mich zu bringen!"

Und bei jeder neuen Zeugin: „Das ist wieder so eine von der Verschwörung!" „Das ist noch eine Falsche!"

Während der Erkennungsscenen steigerte sich sein Ton bis zur äußersten Frechheit. Ja er stieß zuletzt in wahrer Wuth Schimpfreden und Drohungen gegen die Zeuginnen aus und warf dem Vorsitzenden des Gerichtshofs vor, daß er sie durch seine Fragenstellung zu falschen Aussagen bestimmt habe.

Nur die Pichon und die Michel erkannte er an und erklärte ohne Zaudern, daß er von seinen geheimnißvollen Genossen, denen er wol habe gehorchen müssen, wenn er nicht selbst mit ihren Dolchen habe bekannt werden wollen, befehligt gewesen sei, die Mädchen ihnen zuzuführen. Sie hätten ihn aber gedauert und deshalb habe er sie entwischen lassen. Der Pichon habe er zwar keine Schlinge übergeworfen, wol aber den Arm rasch nach ihr ausgestreckt, um sie zu erschrecken und laufen zu machen. „Sie können sich freuen, Jungfer Pichon", rief er ihr einmal während der Verhandlungen zu, „daß ich Sie

habe entwischen lassen; Sie wären gerade wie die andern den bärtigen Männern in die Hände gefallen!"

Ins Glaubhafte übersetzt, heißt dies nichts anderes als: „Dir hätte ich's ebenso gemacht wie der Baday, wenn du mir nicht entwischt wärst!"

In der That war die Baday nicht das einzige seiner Opfer, an welchem er die äußersten Schandthaten, Mord und gewaltsame Entehrung, vollführte, wie sich aus dem Folgenden ergibt.

Im Laufe des Monats November oder December 1858 hatten die Beamten der Station Montluel den Dumollard in Begleitung eines jungen Mädchens von ziemlich untersetzter Statur aus dem lyoner Zug steigen sehen. Er ließ sich von ihr den Gepäckschein aushändigen und nahm gegen denselben ihren Koffer in Empfang, den er dann mit der Bitte, ihn aufzubewahren, bis er wiederkomme, im Gepäckzimmer niedersetzte. Beide, der Mann und das Mädchen, entfernten sich, ohne daß jemand auf ihren Weg achtete. Der Koffer aber blieb unabgeholt stehen. Was war aus der Eigenthümerin geworden?

Erst drei Jahre später kam es durch die Ehefrau Dumollard an den Tag.

In der Nacht, nachdem ihr Mann zu Montluel angekommen, erzählte sie, sei er im Besitz einer silbernen Uhr und mit verschiedenen blutbefleckten Kleidungsstücken nach Hause zurückgekehrt. Die Kleider habe er ihr zu waschen gegeben und dabei bemerkt: „Ich habe eben im Holze bei Montmain ein Mädchen todt gemacht; ich will gehen und sie einscharren!" Dann sei er mit einer Hacke versehen wieder aufgebrochen. Am folgenden Morgen habe er sich nach dem Bahnhof von Montluel aufmachen wollen, um den Koffer abzuholen. Sie habe ihn

aber ſelbſt von dieſem Vorhaben abgehalten, damit er ſich nicht verrathen möchte.

Dieſe Erzählung erhielt ihre volle Beſtätigung. Das Gehölz von Montmain ward genau durchſucht, und wirklich fand man an dem von der Dumollard bezeichneten Orte einen weiblichen Leichnam in geringer Tiefe in die Erde verſcharrt.

Der Leichnam mußte ſchon mehrere Jahre in der Erde gelegen haben, denn er war völlig zum Skelet geworden. Am Schädel befanden ſich nur noch wenig Haare, in denen eine ſchwarze Haarnadel ſteckte. An den Knochen des Rumpfes und der Extremitäten war nirgends eine Verletzung zu bemerken, dagegen war der Schädel förmlich eingeſchlagen, ſodaß dieſer Bruch den Tod unmittelbar nach ſich gezogen haben mußte. Aus der Conſiſtenz der Knochen und dem Zuſtande der Zähne konnte man mit Sicherheit entnehmen, daß das Frauenzimmer zur Zeit ihres Todes ein Alter von etwa 25 Jahren gehabt hatte.

Die Leiche war völlig nackt. Die Dumollard erklärte bei der Hausſuchung, daß verſchiedene der aufgefundenen Kleidungsſtücke von der Ermordeten herrührten. Die ſilberne Uhr, die ihr Mann geraubt hatte, war nach ihrer Ausſage die nämliche, welche er ſeither ſtets bei ſich getragen.

Dumollard leugnete anfänglich alles ab. Die Leiche, vor welche man ihn führte, betrachtete er mit unerſchütterter Ruhe. Bald aber ſah er ein, daß dies Syſtem den Enthüllungen ſeiner Frau gegenüber unhaltbar ſei. Er gab alſo, ganz wie bei der Baday, zu, daß er um die Sache wiſſe, daß er das Mädchen ſeinen Auftraggebern zugeführt habe, und daß ſie von letztern entehrt und ermordet worden ſei. Nach vollbrachter That will

er sie nicht selbst verscharrt, sondern nur den Mördern das nöthige Werkzeug gebracht haben. — Es ist bezeichnend für die Verhärtung dieses Menschen, daß er auf die Frage, ob er denn keine Laterne mitgenommen habe, um sein nächtliches Todtengräbergeschäft zu verrichten, zur Antwort gab: „Ich brauchte keine Laterne; es war so recht schöner Mondschein!"

Den Namen des armen Mädchens hat man trotz der sorgfältigsten Nachforschungen bisher nicht ermitteln können.

Nicht weniger dunkel blieb ein anderes Verbrechen Dumollard's, hinsichtlich dessen man nur vermuthen kann, daß es in gleicher Weise wie der Mord im Walde von Montmain vollendet worden ist.

In den ersten Tagen des Jahres 1860 nämlich kam Dumollard eines Abends in die Herberge der Marie Laborde und verlangte ein Quartier für sich und ein ihn begleitendes Frauenzimmer, welches er für seine Nichte ausgab. Dies Frauenzimmer, dem Anschein nach dreißig bis fünfunddreißig Jahre alt, war mit einem roth-, braun- und weißcarrirten Rocke bekleidet und trug einen Henkelkorb von Stroh, welcher augenscheinlich etwas Schweres enthielt. Als Dumollard nach einem Zimmer mit zwei Betten verlangte und die Wirthin ein solches zusagte, sprang die Fremde plötzlich davon, und er eilte ihr nach. Einige Tage später kam Dumollard wieder und erzählte der Wirthin, er sei an jenem Abend mit seiner Nichte wieder abgereist.

Das Kleid und der Korb der Fremden wurden später bei Dumollard in Beschlag genommen und der Laborde vorgelegt. Sie erkannte beide Gegenstände auf das bestimmteste wieder, wenn auch das Kleid, offenbar infolge

von längerer Benutzung, inzwiſchen ſein neues Anſehen verloren hatte.

Dumollard ſtellte in Abrede, jemals bei der Laborde geweſen zu ſein. Das Kleid wollte er einem öffentlichen Mädchen, mit der er zu thun gehabt, entwendet, den Korb von ſeinen myſteriöſen Compagnons erhalten haben. Als die Laborde dennoch bei ihren Ausſagen ſtehen blieb, gerieth er in wahre Wuth und ſuchte ſie durch Drohungen einzuſchüchtern, ohne daß er ſie indeß dadurch in ihrem Zeugniß zu beirren vermochte.

Was ſoll man anderes von dem Schickſal des Mädchens vermuthen, als daß ſie, wie die Babay und die im Walde von Montmain Aufgefundene, jämmerlich ermordet und beraubt worden iſt? Unter allen Umſtänden kann nur ein Gewaltact dem Dumollard den Beſitz ihrer Kleider und des Korbes verſchafft haben. Uebrigens läßt ſchon die beſondere Leidenſchaftlichkeit, welche er in dieſem Fall bei ſeinem Leugnen an den Tag legte, darauf ſchließen, daß er die Entdeckung eines beſonders ſchweren Verbrechens zu fürchten hatte.

Kaum ein Jahr ſpäter führte Dumollard eine neue Unthat aus, eine ſeiner letzten darf man annehmen, aber auch eine der ſchrecklichſten, welche die rohe, anſcheinend jedem Gefühle verſchloſſene Verbrechernatur in ihrem grellſten Lichte erſcheinen läßt.

Eine in Dumollard's Hauſe aufgefundene kleine Brieftaſche leitete die Unterſuchungsbehörden auf die Spur dieſes neuen Verbrechens. Man fand nämlich in dem Täſchchen einen von der Verwaltung des lyoner Hospitals Charité für eine gewiſſe Eulalie Buſſod ausgeſtellten Schein und brachte durch Nachforſchungen im Hospital in Erfahrung, daß ein Mädchen dieſes Namens, von welchem eine Schweſter in Lyon in Dienſt ſtehe, in

der Anſtalt niedergekommen war und ſpäterhin ihr Kind zu wiederholten malen dort beſucht hatte. Die Schweſter der Buſſod war bald aufgefunden und gab ſofort an, daß Eulalie Buſſod ſeit Ende Februar 1861, nachdem ſie Lyon in Begleitung eines fremden Menſchen verlaſſen, verſchwunden ſei.

„Am 13. Februar 1861", erzählt ſie, „kam meine Schweſter mit einem Fremden zu uns und theilte mir mit, daß ſie ſich entſchloſſen habe, eine Stelle mit 200 Fr. Lohn, die ihr von jenem Menſchen auf dem Lande in der Nähe bei Lyon angeboten worden ſei, anzunehmen. Ich redete ihr ab, aber ſie beſtand auf ihrem Vorhaben. Dem fremden Mann glaubte ich eine kleine Freundlichkeit erweiſen zu müſſen, und ſetzte ihm ein Glas Wein, dazu Schinken, Käſe und Brot vor, was er bereitwillig annahm. Während des Eſſens ſagte er: «Stoßen ſie mit mir an und kommen Sie bald zu mir, da ſollen Sie einen guten Weißen trinken!» Es wurde dann ausgemacht, daß er in acht Tagen wiederkommen ſollte. So geſchah es auch. Ich ſetzte ihm abermals etwas zu eſſen vor. Unterdeſſen machte meine Schweſter ihre Kiſte vollends fertig. Ich ſagte noch: Nicht wahr, Sie machen, daß ich meine Schweſter bald wiederſehen kann, es wird mir ſehr hart ankommen, ſie nicht hier zu haben! «Gewiß», ſagte er, «in der ſtillen Zeit, wenn's keine Arbeit mehr gibt, da können Sie kommen, ſolange Sie wollen. Sie müſſen auch zur Kirmes kommen, die Reiſekoſten will ich tragen.» Nun umarmte und küßte ich meine Schweſter in ſeiner Gegenwart, und dann ging ſie mit ihm davon."

Die Beſchreibung des Fremden ſtimmte mit dem Signalement Dumollard's völlig überein. Bald entdeckte man auch unter den von ihm aufgeſpeicherten Beuteſtücken

eine Kiſte und verſchiedene beinahe neue Kleider, welche als der verſchwundenen Eulalie gehörig erkannt wurden. Als man auch ein von ihr herrührendes, ganz mit Blut getränktes Tüllhäubchen vorfand, konnte kein Zweifel über das Schickſal der Unglücklichen übrig bleiben.

Aber Dumollard leugnete hartnäckig, irgendetwas von ihr zu wiſſen. Obgleich die Schweſter, welche ihn ſofort wiedererkannte, außer ſich vor Schmerz und Verzweiflung ihm zurief: „Unſeliger Menſch, was haſt du mit meiner Schweſter gemacht? Ich beſchwöre dich, ſage, was du mit ihr gemacht haſt!“ er wich und wankte nicht und verſchloß ſich zuletzt in ein verſtocktes Schweigen.

Seine Frau war weniger ſtandhaft. Faſt wörtlich wiederholte ſie hier die Erzählung, welche ſie über den Mord im Walde von Montmain gegeben hatte. Auch in der Nacht des 26. Februar war er ſpät heimgekehrt, mit blutigen Kleidern bepackt. Wieder hatte er in ſeiner lakoniſchen Weiſe geſagt: „Sie ſind von einem Mädchen, die ich eben todt geſchlagen habe; ich will gehen und ſie einſcharren!“

Selbſt dieſen Ausſagen gegenüber blieb er bei ſeinem Leugnen, ja er verlangte: man ſolle ihm nur den Leichnam zeigen! da werde es ſich ſchon herausſtellen, ob er der Thäter ſei.

Endlich, nach mühevollem Suchen, ward im Gemeindewald ein Leichnam, in geringer Tiefe vergraben, entdeckt. Er war noch wohl erhalten, die Farbe der Haare deutlich zu erkennen, ein großer ſchöngeformter Körper, nach der Meinung der Sachverſtändigen einem etwa fünfundzwanzigjährigen Frauenzimmer angehörend. An der rechten Schläfe zeigten ſich zwei Quetſchwunden. Die Knochenſubſtanz darunter war unbeſchädigt. Im übrigen fand man — abgeſehen von einem Riß in beiden

Ohrläppchen — nicht die geringste Verletzung. Die Hände lagen auf dem Leibe übereinander; die eine umschloß fest eingequetscht etwas Thonerde, welche die Form der innern Hand angenommen hatte.

Zwei Aerzte haben über die muthmaßliche Todesursache ausgesagt, beide waren einstimmig der Meinung, daß das Frauenzimmer höchst wahrscheinlich noch lebend vergraben worden sei. Denn an keiner Stelle des Körpers hatte man eine schwere Verletzung entdeckt, und der Umstand, daß die Erde in der geballten Hand gefunden wurde, weist mit Bestimmtheit auf jene Annahme hin. Der Tod, sagten die Aerzte, streckt die Glieder. Wäre diese Streckung außerhalb des Grabes erfolgt, so hätte die Hand nicht in ihrem zusammengeballten Zustande verbleiben können, die aufgegriffene Erde hätte herausfallen müssen. Folglich war noch Leben im Körper, als er eingescharrt wurde. Das feste Umschließen der aufgeschütteten Erde hat die Streckung der Hand nach wirklich eingetretenem Tode verhindert. Das Mädchen mochte wol infolge der auf den Kopf erhaltenen Schläge das Bewußtsein verloren haben und stundenlang so geblieben sein. Inzwischen war sie von dem Mörder verscharrt worden. Dies war die einzige Erklärung des Todes, welche die Aerzte zu geben vermochten.

Der Leichnam ward sofort als der der Bussod erkannt. Am offenen Grabe endlich war Dumollard zur Ablegung eines Geständnisses zu bewegen. Auch die Bussod, sagte er, sei vor ihrer Ermordung genothzüchtigt worden. Freilich brachte er auch hier wieder die alte Fabel vor, aber die Wahrheit läßt sich ohne Mühe aus ihr erkennen.

„Als ich die Bussod", erzählt er, „bestimmt hatte,

den Dienſt, welchen ich ihr angeboten, anzunehmen, verließ ich ſie mit dem Verſprechen, ſie acht Tage ſpäter abzuholen. Ich ging nun in die Breſſe-Vorſtadt, in der Hoffnung, meine zwei Kameraden dort zu finden; denn ich wußte, daß ſie ſich häufig dort aufhielten. Richtig traf ich ſie auch in einer Schenke an und ſagte zu ihnen: «Ich habe ein Mädchen; kommt in acht Tagen wieder, da will ich ſie euch zuführen; ihr könnt mich um 12 Uhr auf dem Bahnhof von Brotteaux erwarten.» Zur feſtgeſetzten Zeit kamen wir auch alle drei in einer Schenke zuſammen, wo wir das Geſchäft weiter beſprachen und ausmachten, daß wir uns des Abends halb 8 Uhr auf dem Bahnhofe treffen wollten.

„Als die Zeit herankam, holte ich die Buſſod in ihrer Wohnung ab, wo mir ihre Schweſter ein gutes Vesperbrot vorſetzte. Die Mädchen nahmen voneinander Abſchied und nun ging es fort. Unterwegs machte ich mir noch das Vergnügen, mit der Buſſod die ſchönen Läden zu beſehen; wir ſind, um die Zeit bis zum Abgang des Zugs hinzubringen, noch in verſchiedenen Stadtvierteln herumgewandert.

„Um halb 8 Uhr ſtiegen wir in den Zug. Meine beiden Leute ſetzten ſich mit uns in das gleiche Coupé und ich ſtellte ſie der Buſſod als Landsleute vor, die von der Station an mit uns gehen wollten. Das arme Mädchen glaubte alles, was ich ihr ſagte, ſie hatte nicht das geringſte Mistrauen. In Montluel ſtiegen wir aus. Es war finſtere Nacht, und ich ging, mit dem Koffer der Buſſod bepackt, voraus, um den Führer zu machen. Unterwegs kam einer der beiden an mich heran und raunte mir zu: «Ein ſchönes Frauenzimmer! was werden wir für eine Luſt haben! Du kommſt doch heute mit uns?»

„Der Gemeindewald, der auf einer einsamen Anhöhe liegt, schien mir der geeignetste Ort zu sein. Ich ging also nach demselben zu. Unten am Berge setzte ich den Koffer ab hinter einem Busch, weil er mir gar zu schwer wurde, und sagte der Bussod, ich würde den andern Tag schon kommen und ihn holen. Oben am Kreuze ruhten wir einen Augenblick aus. Ich verlor den Muth und sagte leise zu meinen Kameraden, ich könnte nicht mit ihnen gehen, deutete ihnen aber mit der Hand nach dem Gemeindewald zu unserer Linken. Dann setzte ich mich auf die steinernen Stufen unter dem Kreuze und wartete.

„Zwei Stunden blieben sie aus. Endlich kamen sie ohne die Bussod zurück. Sie gaben mir ihre Kleider und ein Paar in ein Taschentuch gewickelte Ohrringe, indem sie sagten: «Du kannst das deiner Frau bringen!» Ich nahm alles mit Dank an und frug, wie sie's gemacht hätten. Die Antwort war: «Wir haben ihr zwei Püffe an den Kopf und einen vor den Magen gegeben; sie hat nicht viel Bemerkungen gemacht.» Dann habe ich ihnen auf ihr Verlangen eine Hacke geholt, um sie einzugraben; sie lag ganz nackt neben dem Wege. Bei dem Eingraben habe ich keine Hand angelegt."

„Sie können mir glauben", äußerte er während der Verhandlung vor dem Geschworenengericht, „daß es mich grauste, wie ich sie ohne die Bussod zurückkommen sah! Ich habe mir gleich vorgenommen: von nun an lasse ich alle entwischen, so viele sie noch zugeführt haben wollen."

Auf Vorhalt des Präsidenten, daß die Bussod augenscheinlich lebendig begraben worden sei, blieb er vollkommen ruhig und äußerte nur im gleichgültigen Tone: „Das ist wirklich recht ärgerlich!"

Die Scene vor Gericht, als die Schwester der Bussod

dem Angeklagten gegenübergestellt wurde, war herzerschütternd. Unter Thränenströmen erkannte die Zeugin die ihr vorgelegten Kleidungsstücke, darunter das blutgetränkte Häubchen — die Frau Dumollard hatte sich nicht einmal die Mühe genommen, es auszuwaschen —, als der Ermordeten gehörig an, dann wandte sie sich mit einem verzweifelten Schrei gegen den Mörder und verwünschte ihn, endlich brach sie in einer heftigen Nervenkrise zusammen. Alle Anwesenden waren tief ergriffen, selbst den Geschworenen standen Thränen in den Augen. Und Dumollard? Gelassen drehte er das ihm vorgelegte Häubchen in seinen Händen hin und her und sagte mit halb ironischem Tone: „Ja ja, das könnte wol ihr Häubchen sein! 's ist mir fast so!" Und den Verwünschungen der Zeugin gegenüber: „Die Frau beträgt sich nicht, wie's sich schickt!"

Wie viele unglückliche Mädchen mögen noch außer der Baday, den beiden dem Namen nach nicht Ermittelten und der Bussod den abscheulichen Lüsten des Mörders zum Opfer gefallen sein! Wie viele mag er noch mit sich gelockt, im Dunkel der Nacht an einsamer Waldesstelle niedergeworfen, entehrt und ermordet haben, ohne daß ihr Hülferuf zu einem menschlichen Ohr drang, und ohne daß jemals in der Zukunft ein menschliches Ohr von ihrem Schicksal hören wird! Der Verbrecher selbst hat mit cynischem Behagen verschiedene Aeußerungen fallen lassen, aus denen man auf den langjährigen Betrieb seines fürchterlichen Geschäfts schließen kann. Daß er sein Geschäft gewerbsmäßig betrieb, ergibt sich schon aus der großen Anzahl seiner Opfer — wie er ja selbst zugesteht, sich aller der verschiedenen Namen

nicht mehr entsinnen zu können —; es geht ferner hervor aus der völligen Gleichmäßigkeit des von ihm angewendeten Verfahrens und aus der kaltblütigen Berechnung seiner Mittel. Wie bezeichnend z. B. ist es, daß er sich stets auf demselben Posten, der Guillotièrebrücke, auf die Lauer legt, sich aber auch daneben, wenn dort nichts ins Garn geht, bei Gesindemäklern nach dienstlosen Mädchen erkundigt! —

Dabei gibt er an, daß er von 1852—62, also etwa zehn Jahre lang, den beiden Fremden gedient habe; er erzählt von zwei Mädchen, welche von jenen nach einer ihm gemachten Mittheilung in der Zeit, ehe er sich mit ihnen verbündet, genothzüchtigt und an der Brücke von Barry in die Rhone gestürzt worden sind, ebenso von einer dritten, die er ihnen im December 1853 zu gleichem Schicksal zugeführt haben will. Ja, einmal spricht er sogar von vier Mädchen, die seine Verbündeten an der Barrybrücke, und von einem fünften, welches sie bei der Brücke von Morand in die Rhone geworfen haben sollen. Und ist es wahrscheinlich, daß derselbe Verbrecher, welcher in dem Einen Jahre 1855 allein fünf verschiedene Mord- und Raubanfälle erwiesenermaßen ausgeführt hat, alsdann drei Jahre lang bis Ende 1858, für welche Zeit ihm kein einziges Verbrechen nachgewiesen werden konnte, gefeiert habe?

Auch die Aeußerungen der Ehefrau Dumollard einer Mitgefangenen gegenüber lassen erkennen, daß sie noch weit mehr weiß, als sie zu enthüllen für gut befunden hat. „Ich habe schon zu viel gesprochen", sagt sie zu jener Person, „Sie sollen nun nichts mehr erfahren! es sind noch zwei andere, die eine im Walde von ....." — der Zeugin war der Name entfallen — „und die andere werden sie nicht finden!"

Dieſe geheimnißvollen Andeutungen der beiden Ehegatten werden durch den Umſtand beſtätigt, daß man, wie wir ſchon erwähnten, etwa 500 meiſt zur Frauenkleidung gehörige Gegenſtände, deren Eigenthümer nie zu ermitteln geweſen ſind, in ihrer Wohnung aufgefunden hat. Wenn Dumollard ſelbſt angibt, daß er einen großen Theil dieſer Effecten von der bei der Beraubung der Mädchen, welche ſeine Kameraden ermordet, gemachten Beute als Lohn für ſeine Bemühungen erhalten habe, ſo iſt man wol genöthigt, ihm wenigſtens inſoweit Glauben zu ſchenken, daß jene Gegenſtände infolge von mörderiſchen oder doch räuberiſchen Anfällen in ſeine Hände gelangt ſind.

Freilich erſcheint es faſt unerklärlich, daß ſo viele und ſo ſchwere Verbrechen unangezeigt und unentdeckt geblieben ſein ſollen; aber ſind nicht die meiſten der infolge des letzten Attentats auf die Pichon aufgeklärten Fälle — dank der mangelhaften Einrichtung der franzöſiſchen Polizei — erſt nach Verlauf mehrerer Jahre an das Licht gezogen worden? — Allerdings hatten einige der glücklich entkommenen Mädchen bei den Behörden Anzeige gemacht, aber jahrelang regte ſich niemand, weder Friedensrichter noch Polizeicommiſſar, weder Maire noch Gensdarm. Der Staatsprocurator ſelbſt hat während der Verhandlung des Proceſſes ausgeſprochen, daß die unheilvolle Thätigkeit Dumollard's ohne die Läſſigkeit der Polizeibeamten ſchwerlich einen ſo beklagenswerthen Umfang gewonnen haben würde.

Zu andern Zeiten hätten wol auch die Zeitungen das Ihrige gethan, die Aufmerkſamkeit des Publikums rege zu machen und die betheiligten Beamten zu eifrigen Nachforſchungen anzuſpornen. Unter dem ſtrengen Preßregime des Kaiſerreichs aber iſt dies nicht wohl möglich, denn die Verbreitung von Nachrichten, welche die öffent-

liche Ruhe zu stören geeignet sind, wird mit schweren Strafen geahndet.

Der Charakter Dumollard's, wie er sich in der Geschichte seines Lebens und seiner Verbrechen darstellt, wie er sich in seinem Aeußern und in seinem Benehmen abspiegelt, ist unschwer zu erfassen. Sein Vertheidiger ist mit dem Versuche, ihn als wahnsinnig darzustellen, völlig gescheitert. Er kann nur durch den unglaublichen Grad seiner Verderbtheit, durch den ungeheuern Umfang seiner verbrecherischen Thätigkeit als räthselhaft erscheinen, im übrigen ist sein Charakter vollkommen klar.

Die natürliche Roheit seines Wesens mit ihren thierischen Leidenschaften, dem Blutdurst und der Wollust, gepaart mit einer kalt berechnenden unersättlichen Habsucht, hat sich bis zu einer außerordentlichen Stärke entfaltet. — Von Hause aus feig und niederträchtig, sucht er sich wehrlose Opfer zu seinen Zwecken aus und steht sofort von der Ausführung ab, wenn seiner eigenen Sicherheit die leiseste Gefahr droht, nur daß er dann mit Zähigkeit wenigstens einigen Nutzen von der Gelegenheit zu ziehen sucht, indem er schleunigst mit den Habseligkeiten der Betrogenen entspringt. Die Habsucht steht in vorderster Linie. Auf ihre Befriedigung geht er zunächst aus; aber bei günstigen Umständen schreitet er ohne Zaudern zum Mord und zur gewaltsamen Entehrung; ja es scheint, daß er sich schon bei der Auswahl der Mädchen durch die Aussicht auf die mögliche Befriedigung seiner Lüste bestimmen läßt: sie sind fast ohne Ausnahme jung, und mehrere, wie die Bussod, die Farjot, die Pichon, wohl geeignet, durch ihre angenehmen Gesichtszüge und ihren schönen Körperbau seine Sinnlichkeit zu entflammen. —

Sein Verstand ist beschränkt: er ahnt nicht, daß ihn seine Ausrede, er habe seine Opfer nicht selbst gemordet, sondern nur den Mördern zugeführt, mit letztern vor dem Gesetz auf gleiche Stufe stellt; nur ein paar Jahre Strafhaft hat er erwartet. — Bei der Ausführung seiner Plane zeigt er neben auffallender Geistesarmuth, welche ihn unabänderlich dieselben Manöver erwählen läßt, eine halb schlaue, halb dumme Berechnung. Vorzüglich aber tritt seine ungemeine Ausdauer und Hartnäckigkeit hervor. In dumpfer Verstocktheit rennt er stier auf das einmal gesteckte Ziel zu, kehrt nach jedem gescheiterten Versuch mit zäher Consequenz auf den alten Posten zurück und beginnt sein Gewerbe von neuem. — Ein kalter, verhärteter Mensch, der von sittlichen Regungen nie etwas gespürt hat, von einem menschlichen Gefühl niemals erwärmt, nie von einem edeln Gedanken erleuchtet und nach und nach zur grausamen Bestie geworden ist.

Freilich stand ihm eine seiner würdige Lebensgefährtin zur Seite, geeignet, sein verbrecherisches Treiben auf das trefflichste zu unterstützen. Die Dumollard wird als eine bewegliche Frau von verschlagenem Aussehen geschildert. Ihr Benehmen vor Gericht ist zuweilen offen, zuweilen zeigt es Tücke und Verstocktheit. Vor ihrem Ehemann, der sie oft arg geschlagen und ihr sogar einmal ein Messer in den Leib gestoßen haben soll, offenbart sie Angst und Abscheu. In der That mag wol in mancher Beziehung durch seinen Einfluß auf sie ihre gerechte Furcht vor seinen Mishandlungen entschuldigt werden; aber im allgemeinen hat sie ihm doch mit Eifer bei seinem Geschäfte beigestanden und bereitwillig eigenen Vortheil aus demselben gezogen. Sie nimmt die geraubten Kleider in Empfang, wäscht die Blutflecken weg, trennt die Zeichen heraus und macht dann Staat

damit. Einmal, an einem hohen Festtage, ist sie mit dem Kleide der Baday und dem Umschlagetuch der Bussod mit ihrem Mann zur Messe gegangen!

Es ist bezeichnend, daß die Vertheidiger beider Angeklagten darauf bedacht gewesen sind, die verbrecherischen Handlungen des einen durch den verderblichen Einfluß des andern zu entschuldigen. Das Richtige ist, daß sie sich gegenseitig ergänzt und in ihrem gottlosen Treiben bestärkt haben.

Dumollard ward zum Tode, seine Frau zu zwanzigjähriger Zwangsarbeit und in die Kosten des Processes verurtheilt.

Als er das Urtheil verlesen hörte, schien er betroffen. Aber seine Bestürzung dauerte nicht lange, vielmehr legte er im Gefängniß während der fünf Wochen, welche er bis zu seiner Hinrichtung dort verlebte, nie das geringste Zeichen von Angst oder Traurigkeit an den Tag. Der Gedanke an sein Landgütchen und eine viehische Gefräßigkeit beschäftigten ihn fast ausschließlich. Kam es auf seinen Proceß zu reden, so verharrte er in dem von ihm während der Verhandlungen eingehaltenen Vertheidigungssystem. Dabei entschlüpften ihm zu wiederholten malen Aeußerungen der Wuth und des Hasses gegen Marie Pichon. Einmal bemerkte er, er werde nun bald wissen, ob sie ihm den Hals abschneiden würden. Das sei ihm jedenfalls lieber, als nach Cayenne geschickt oder auch nur zu langem Gefängniß verurtheilt zu werden.

Von seiner Frau sprach er fast nie, nur ein einziges mal soll er mit einem Anschein von Gefühl ihrer gedacht haben. Jene dagegen gab bei dem Gedanken, ihren Mann je wiedersehen zu müssen, den äußersten Wider-

willen und große Furcht zu erkennen, und bat flehentlich, sie mit einer solchen Verschärfung ihrer Strafe zu verschonen. Dennoch erlangte es Dumollard, am Abend vor seiner Hinrichtung mit ihr zusammen sein zu dürfen. Sie versöhnten sich miteinander und aßen dann gemeinschaftlich zu Nacht.

Dem Zuspruch der Geistlichen gegenüber blieb der Verbrecher vollkommen gleichgültig. Als ihm die am nächsten Tage bevorstehende Hinrichtung angekündigt wurde, äußerte er ruhig: „Ich hab's nicht anders erwartet." Den dringlichen Ermahnungen zu reumüthigem Geständniß begegnete er bis zum letzten Augenblick mit den Worten: „Ich büße für andere, ich bin unschuldig." So stieg er ruhig, ja selbst ohne eine Miene zu verziehen, am 8. März 1862 zu Bourg auf das Schaffot, ein verhärteter, unbußfertiger Sünder.

Ein Reiterſtücklein.

1623.

In der Stadt Meißen ſtand im October 1623 die Reitercompagnie des Rittmeiſters von Kalkſtein, zuſammengeſetzt aus den verſchiedenartigſten Elementen, wie ſie der Kriegsbeſen zufällig zuſammengefegt hatte. Neben einer Anzahl junger, kaum den Knabenjahren entwachſener Adelicher war mancher alte Kriegsknecht darunter, der ſich ſchon in vielem verſucht und die damals ohnehin etwas ſchwankenden Begriffe über Mein und Dein zu unterſcheiden im Lagerleben längſt verlernt hatte. Die Adelichen „ritten" meiſt mit zwei Pferden, für deren jedes ſie als Sold monatlich 10 Thlr. erhielten, die andern dienten „als Einſpännige", mit Einem Roß. Der Rittmeiſter von Kalkſtein war ein tüchtiger Führer, der „das loſe Geſindlein", das unter ſeiner Schar ſich befand, durch ſtrenge Zucht in Ordnung zu halten verſtand und insbeſondere in Ertheilung des Urlaubs ſehr ſchwierig war, weil er ſeine Leute nie aus den Augen verlieren wollte. Am 16. October ritt der Rittmeiſter aber zu ſeiner auf einem Gute in der Nachbarſchaft lebenden Braut und übergab das Commando ſeinem Lieutenant Auguſt von Hanau, der weniger gefürchtet, aber auch

ſeiner Nachſicht halber beliebter war als der ſtrenge Rittmeiſter Die guten Tage mehrerer Freiheit wurden denn von den Reitern nicht unbenutzt gelaſſen. Schon in den Nachmittagsſtunden des folgenden Tags hatten fünf der jungen Adelichen, deren älteſter erſt das zwanzigſte Jahr erreicht hatte, ſich in einer Weinſtube getroffen und dem Landwein tüchtig zugeſprochen; als ſie ſchon ziemlich berauſcht waren, geſellten ſich zwei Einſpännige zu ihnen, von denen der eine, ein alter Graubart, Georg Steinfels aus Eckernförde, luſtige Geſchichten auftiſchte, von ſeinen Abenteuern, der guten Beute, die er zu machen verſtanden, viel zu erzählen wußte, und insbeſondere die Schätze, welche die polniſchen Juden von der leipziger Meſſe nach Hauſe zu führen pflegten, und die Leichtigkeit, mit welcher man ſie den Feiglingen abnehmen könne, ſo verlockend ſchilderte, daß ſeinen Zechgenoſſen das Waſſer im Munde zuſammenlief. Waren ſie doch mit Ausnahme des Hans von Peves, der von ſeinem Vater mit ſeinen zwei Brüdern zwei Rittergüter, jedes 10000 Fl. werth, ererbt hatte*), unbemittelt, und mochten ſie wol auch das Niederwerfen eines Juden überhaupt nur als einen luſtigen Scherz betrachten! Steinfels rückte denn auch, nachdem er die Jünglinge für ſeinen Plan günſtig geſtimmt gefunden, mit demſelben bald heraus und ſtellte die Frage, ob ſie mit ihm „zu einem Reiterſtücklein ausreiten wollten"? Was er beabſichtige, ſprach er nicht beſtimmt aus, allein er ward

*) Er war nach dem frühzeitigen Tode ſeines Vaters, wie er bei ſeiner ſpätern Vernehmung angab, „beim Pfarrer zu A. in die Schule, im zwölften Jahre zu dem von Bock in Saalhauſen als Junge gegangen, bei ihm fünf Jahre geblieben", dann Soldat geworden. Das alte Geſchlecht, dem er entſtammte, iſt in Sachſen erloſchen.

auch ohnedies verstanden, war es doch gerade die Zeit, zu welcher die Kaufleute von der leipziger Messe zurückkehrten, welche diesmal durch besondere Maßregeln nicht sicher gestellt waren, wie man sie zum Schutz der Reisenden sonst wol getroffen hatte.*) Gefahr schien daher mit einem Feldzuge gegen die polnischen Juden diesmal gar nicht verbunden zu sein. Die ganze Zechgesellschaft stellte sich alsbald zur Disposition und unter das Commando des alten Steinfels und begab sich zunächst zum Lieutenant von Hanau, der auch ohne weitere Erörterungen den erbetenen Urlaub, „um zu ihren Freunden zu reiten", bewilligte. Die Pferde wurden gesattelt, und die sieben Reiter verließen wohlbewaffnet noch am Abend Meißen. Der Marsch ging nach der Niederlausitz, dort in der Heide, zwischen Lübben und Luckau, legte sich Steinfels mit seinen Begleitern in einen Hinterhalt.

*) Kurfürst August hielt die leipziger Messen überhaupt scharf unter polizeilicher Controle. So erließ er am 8. April 1554 an Hans von Kembnitz, sonst Junge genannt, und Hans von Dieskau den Befehl, sie sollten vor Beginn des leipziger Ostermarkts sich nach Leipzig begeben und dort den Markt über, auch etliche Tage hernach, da es nöthig, verweilen, und, fügte er hinzu: „die Stadt in guter fleißiger Acht und Befehlich haben, und da ihr etwas vermerkt oder erfahren würdet, das Uns zu wissen von Nöthen, uns dasselbe jeder Zeit, Tags und Nachts, unsäumlich zu erkennen geben und sonderlich wollet auf allerhand heimlich Practiciren und andere gefährliche Dinge, so vielleicht des Orts angestellt und vorgenommen werden möchten, mit bestem Fleiße Aufmerkung haben." In gleicher Weise erging auch Anweisung an den Rath zu Leipzig. Er ließ auch während der Messen und drei Tage vor und drei Tage nach denselben, durch Einspännige „die Straßen mit Fleiß bereiten, damit sie soviel möglich rein gehalten und diejenigen, so sich Plackereien oder andern ungebührlichen Fürnehmens anmaßen würden, zu gebührlicher Strafe angehalten werden möchten".

Das erſte Opfer waren zwei jüdiſche Kaufleute aus Polen, die keinen Widerſtand zu leiſten vermochten; ſie wurden am 20. October „angeſprengt", eines Pferdes und ihrer Waaren an Sammt und Seide, gegen 6000 Thlr. an Werth, beraubt. Bald darauf erſchienen einige Kaleſchen mit polniſchen und luckauiſchen Kaufleuten; durch den erſten Erfolg kühn gemacht, ſprengten die Räuber auf die Wagen los und forderten „eine Ritterzehrung". Diesmal ward aber der Angriff vereitelt: die Kaufleute, an Zahl überlegen, verweigerten einen Tribut, ſtiegen von ihren Wagen ab, griffen zu ihren Büchſen und Piſtolen. Steinfels commandirte zum Rückzug. Am Nachmittag deſſelben Tags wurden dagegen einige luckauer Kaufleute überfallen und eines Pferdes und ihrer Waaren an Leinwand und Barchent beraubt; diesmal war das Ergebniß gering, der Werth betrug nur etwa 250 Thlr. Die Beute ward auf die beiden geraubten Pferde geladen und mit ihnen zog ſich der Trupp in ein Dickicht zurück, wo die Vertheilung des Raubes begann. Das Geſchäft wurde aber unterbrochen. Die beraubten Polen und Luckauer hatten andere Polen angetroffen, die auf die Mittheilung des Vorgangs ſich ſofort bereit erklärten, den Räubern nachzuſetzen; gegen 30 Mann ſtiegen zu Pferde und durchſtreiften den Wald. Der Zufluchtsort der Räuber war bald entdeckt, ſie wurden vollſtändig überraſcht: alle, mit Ausnahme des von Peves und Steinfels, wurden nach lebhafter Gegenwehr gefangen. Steinfels floh durch das Gebüſch, zwei Polen verfolgten ihn, einer ſchoß ihm durch das Bein, der Getroffene ſtürzte hin, und der Pole ſtieg, ihn vollends zu tödten, vom Pferde; das auf den Leib des Daliegenden geſetzte Piſtol verſagte aber, und Steinfels benutzte den Moment, hieb dem Polen über den Kopf, ſchwang ſich auf

dessen Pferd und entkam, da der andere Pole den Kampf bei so entschlossenem Widerstande nicht aufzunehmen wagte. Die fünf Gefangenen wurden nach Luckau an den Rumormeister Wilhelm von Krahe abgeliefert und von da am 29. October 1623 zu Wagen, von 15 Reitern begleitet, nach Radeburg gebracht, wo sie eine Nacht wohl verwahrt im Schlosse blieben; am folgenden Tage nahmen sie die Kerker des Hohenstein auf. Dort traf dann auch bald nach ihnen Steinfels, der in Großenhain am 31. October festgenommen worden war, und von Peves ein, den man im Amte Schlieben eingefangen hatte. Der letztere ward sofort einem vorläufigen Verhör unterworfen, das allerdings in seiner Fassung sehr wesentlich abweicht von so vielen andern uns aus jener Zeit vorliegenden, und deutlich an die Hand gibt, daß man dem Gefangenen den Weg zeigen wollen, auf dem er sich der Strenge des Gesetzes entziehen könne. Das Protokoll über seine Vernehmung lautet in dieser Beziehung also:

„Ob er nicht wisse und so weit in den Zehn Geboten und Gottes Wort unterrichtet sei, daß Straßenraub eine große mächtige Sünde, Mishandlung und Verbrechung sei, und diejenigen, so solchen verübt, eine hohe Todesstrafe, nämlich das Rad, auch wol nach Gelegenheit zuvor, ehe sie auf das Rad gelegt, das Viertheilen verwirkt und damit gestraft, auch die Viertel hin und wieder auf die Straßen öffentlich in die Höhe gehängt und angeschlagen würden?"

Antwort: „Ja, er hätte es oft gehört, ließe es aber den verantworten, welcher ihn dazu verführt hätte."

„Ob er nicht glaube, daß solche Schmach und Pein einem Menschen zu erdulden fast unmöglich und doch gleichwol dieselbe zu Erhaltung der löblichen Justiz ausstehen muß?"

Antwort: „Glaube er freilich wohl."

„Ob er nicht wisse, daß solcher Straßenraub keinem ehrlichen Mann oder Gesellen, viel weniger einem redlichen rittermäßigen Adel, sonderlich in der Freunde Lande, zustehe?"

Antwort: „Hätte sich freilich davor hüten sollen."

„Ob er nicht wisse, wenn einer von Adel oder andern Standespersonen Straßenraub verübt, solches seinen Aeltern ein unüberwindlicher betrübter Herzensschmerz, auch dadurch ihnen und dem ganzen Geschlecht ein ewiger unvergeßlicher Schimpf zugezogen werde, auch die Aeltern und nahen Anverwandten durch solchen großen hochbekümmerlichen Schimpf, Schande und Spott oftmals vor der Zeit sterben und zu Bette gehen müssen?"

Antwort: „Wäre freilich wahr."

„Ob er auch über seinen verübten Straßenraub herzliche christliche Reue trage und es ihm leid sein lasse?"

Antwort: „Ja, das hätte er wohl, Gott erbarm's."

„Ob er auch die dadurch verwirkte leibliche Strafe williglich und mit Geduld ausstehen wolle, oder wo ihm von der chur- und landesfürstlichen frommen löblichen Herrschaft Gnade widerfahren möchte, hinführo von dergleichen Straßenraub abstehen und frömmer werden wolle?"

Antwort: „Wie Gott wolle, so wolle er auch, und wo ihm Gnade widerfahren könnte, wollte er gern von dergleichen Sachen abstehen."

„Ob er dieses auf solchen Fall nicht für eine große Gnade achten wolle, auch ob er, damit ihm diese Gnade desto eher begegnen möchte, sich nicht schuldig erkenne, alles dasjenige, was er sonst Böses begangen, im Herzen habe und jetzo nicht gefragt wird, rein auszusagen, allenthalben die rechte unverfälschte Wahrheit zu berichten,

wie denn, wenn solches geschieht, die chur- und landesfürstliche Obrigkeit Gnade für Recht gehen läßt, sonst aber im Gegenfall viel schärfer und ernster straft und keine Gnade blicken läßt?"

Antwort: „Ja freilich wollte er dieses für eine große Gnade achten, er wisse aber nichts mehr zu berichten, und was er gesagt, wäre die rechte Wahrheit, wisse auch nichts mehr auf sein Gewissen."

Die Beraubten hatten übrigens die bei dem Ueberfall der Räuber bei diesen gefundenen Waaren wieder an sich genommen, behaupteten aber, es fehle ihnen noch manches werthvolle Stück; sie sprachen daher die Vermuthung aus, ein Theil des Geraubten möge von den Räubern vergraben worden sein. Die Gefangenen stellten dies aber entschieden in Abrede.

Der Schösser zu Hohenstein fand sich, als ihm die Gefangenen überantwortet wurden, veranlaßt, sie zunächst einer Visitation zu unterwerfen, und war sehr erstaunt zu finden, daß man ihnen nicht einmal ihre Waffen vollständig abgenommen hatte; sie waren noch im Besitz großer Messer und gefüllter Patronentaschen; deren entledigt, wurden sie den festen Kerkern des alten Schlosses übergeben. Wahrscheinlich mit Rücksicht auf seine Wunde erhielt Steinfels das wohnlichste Gemach, „forn unterm Thor in der Silberkammerstube, neben der Kohlkammer", welches heizbar war. Dies war in einem andern Gefängniß, in welchem drei der adelichen Delinquenten saßen, nicht der Fall, und der Schösser trug daher unter dem 3. November 1623 bei dem Kurfürsten darauf an, es möchte ein Ofen von schlechten Kacheln hineingesetzt werden, sonst würden die Arrestaten „sich schwerlich in die Länge erhalten". Darauf erging ein Rescript vom 12. November 1623,

die Drei sollten zusammen „in Krebel's altes Losament gesetzt und ihnen nach Nothdurft eingeheizt, sie zugleich gespeist werden".

Seitens der Verwandten der Gefangenen waren inmittelst die dringendsten Verwendungen bei dem Kurfürsten eingegangen, in welchen die Sache als ein unüberlegter Jugendstreich dargestellt ward, dessen strenge Bestrafung zugleich die Geschlechter, aus denen die Thäter stammten, beschimpfen würde. Der Kurfürst ließ wirklich rücksichtlich der Sechs, welche Steinfels gefolgt waren, Gnade für Recht ergehen. Unter dem 28. December 1623 verfügte er ihre Entlassung; es erging aber gleichzeitig an den Rittmeister von Kalkstein nachstehendes Rescript:

„Ob nun wohl Ihro Churf. Gnaden befugt, auch in Willens gewesen, dieselben für das Kriegsrecht stellen und ihnen dasjenige widerfahren zu lassen, so die begangenen Unthaten verdienet, so haben doch die für die Gefangenen eingekommenen unterschiedlichen und ansehnlichen Intercessiones Sie dahin bewogen, daß Dieselbe geschlossen, diesmal Gnade für Recht gehn und die Gefangenen wieder auf freien Fuß stellen zu lassen, auch dannenhero Dero Hofprofoßen befohlen, die Gefangenen bis auf Georg Holsteinern, genannt Steinfels, vom Hohnstein wieder abzuholen und ihrem Rittmeister zuzubringen.

„Begehren demnach hiermit, er, Rittmeister, wolle dieselben annehmen, zu ihrer Ankunft aber ihnen erstlich in Gegenwart der Befehlshaber ihre Unthaten und was sie damit, da dem Kriegsrecht und der Schärfe nach procedirt werden sollen, verdienet, unter Augen stellen und zu Gemüth führen und warum ihnen Gnade erziget, andeuten, darneben sie ernstlich vermahnen, sich

hinführo vor dergleichen unziemlichen Händeln zu hüten, darin ferner nicht betreten zu lassen und künftig dergestalt mit adelichen Tugenden und sonst zu erweisen, damit dasjenige, womit sie sich anjetzt befleckt, ausgelöscht werden möge, hernach sie wieder unter das Cornet nehmen und der ganzen Compagnie die den Gefangenen erwiesene Gnade vermelden, sie aber insgesammt verwarnen, sich künftig vor dergleichen Unthaten zu hüten, und dabei ausdrücklich anzeigen, da Einer oder der Andere sich hierüber betreten lassen würde, daß ferner keine Gnade bei Ihren Churfürstl. Gnaden zu gewarten seien, sondern einem Jeglichen dasjenige wiederfahren solle, was er verdienet."

So saß denn Steinfels allein noch auf dem Hohenstein, wo ihm wol die Zeit etwas lang werden mochte, er wendete sich daher schriftlich an seine Braut, indem er einen Brief absendete unter der etwas langen Adresse: „Der in Ehren ehrbaren und viel thugendsahme Jungfrau Dorothee, des ehrbaren und namhaften Sylvester Kehlhorn zu Dresen, Churf. bestelden Drommelschlegel in der Gewardie eheleibliche Tochter, jetzo aber eine Dienerin bei der junge Frau Kottwitzin zu Lindenau, meine hertzallerliebsten verdrauten Braut zu ihren eignen Händen." Er beschwor darin die Tochter des „Drommelschlegels in der Gewardie", sich „mit allem möglichstem Fleiße" seiner anzunehmen. Sie muß dies auch mit Erfolg gethan haben, denn ein Rescript vom 25. Mai 1624 ordnet an, Steinfels solle nach geleisteter Urphede, unter der Bedingung, sich aus dem Lande zu begeben, in Freiheit gesetzt werden. Dies geschah am 28. Mai 1624.

Inmittelst hatten aber die luckauer Kaufleute ihre Klagen, daß sie das Geraubte nicht vollständig ersetzt

erhalten, wiederholt. Befriedigung werden ſie ſchwerlich in nachſtehendem Reſcript vom 10. April 1624 gefunden haben, welches an den Rath zu Luckau dahin erging: „Da die, welche bei Abnehmung der Waaren geweſen und hernach deswegen eingezogen worden, auf beſchehene ernſtliche Befragung hoch betheuert, daß ihrer Keiner etwas davon bracht, ſondern als ſie von den Polen verfolgt, Alles von ſich gethan und liegen laſſen u. ſ. w., Als ſehen wir kein Mittel, wie euern Bürgern wieder zu dem Ihrigen zu verhelfen.“

Die Zigeuner im Streitwald.

1714.

Durch den tiefen, einsamen, unwegsamen Streitwald, der zu Anfang des vorigen Jahrhunderts noch Stunden weit die Höhen des sächsischen Erzgebirges bedeckte, zog an einem Nachmittag im März 1714 ein wandernder Krämer. Der Kasten, den er, von einem Jahrmarkt rückkehrend, auf seinem Rücken trug, war infolge guten Absatzes, den seine Waaren gefunden, ziemlich leicht, um so schwerer aber seine um den Leib gebundene lederne Geldkatze. Sein Ziel war das Dorf Lugau (im Amt Zwickau, eine Stunde von dem Städtchen Lichtenstein gelegen), das er noch vor Einbruch der Dunkelheit zu erreichen gehofft hatte; allein ein Fußpfad, den er, von der Straße abweichend, eingeschlagen, führte den mit der Gegend nicht bekannten Wanderer nur tiefer in den Wald, er verirrte sich gänzlich und sah die unangenehme Nothwendigkeit vor sich, die kalte Nacht in der unwirthlichen Wildniß zubringen zu müssen, eine Aussicht, welche durch einen Blick auf seine Geldkatze nicht weniger besorglich ward. Hatte er doch auf dem Markt eine Menge Erzählungen von Diebstählen, Einbrüchen und Raubanfällen gehört, hatten doch Leute aus dem Dorfe Oberaffalter

ihm mitgetheilt, daß eine ganze Bande Zigeuner ſich den Winter über auf dem Pfannenſtiel aufgehalten und von dort die nahe gelegenen Dörfer gebrandſchatzt habe; mit der Drohung, daß ſie ſonſt die Häuſer anſtecken würden, hatten ſie Lebensmittel und Geld erpreßt, nach dem Eintritt der mildern Jahreszeit waren ſie aber abgezogen, wie man vermuthete, in den Streitwald. Dieſe Geſellſchaft aufzuſuchen, war nun am wenigſten die Abſicht unſers Reiſenden. Da, als bereits der Abend dunkelte, ſah der Krämer aus einem Thale, das er von einer Höhe, welche er, um eine Ausſicht zu gewinnen, erklettert hatte, nur theilweiſe zu überſchauen vermochte, eine Rauchſäule aufſteigen. Sie konnte möglicherweiſe einem friedlichen Meiler entſtrömen, möglicherweiſe aber auch einem von den gefürchteten Zigeunern entzündeten Feuer. War unſer Wanderer auch kein Held, ſo war er dagegen ein vorſichtiger, bedächtiger Mann. Seinen Kaſten, der ihm bei der von ihm alsbald beſchloſſenen Recognoſcirung hätte hinderlich ſein können, barg er in dichtem Geſträuch und ſchlich nun behutſam im Gebüſch vorwärts bis zu einem vorſpringenden Felſen, der ihm Deckung und zugleich vollſtändigen Ueberblick des Thalgrundes gewährte. Seine Beſorgniſſe beſtätigten ſich: am Ende der Schlucht, an einer geſchützten Stelle, am Ufer eines Baches, hatten die Zigeuner ihr Lager aufgeſchlagen; mehrere Zelte und Laubhütten deuteten auf einen ziemlich zahlreichen Trupp. Jetzt ſchien aber das Lager verlaſſen, nur einige Frauen gewahrte der Lauſcher, die, ſoviel er zu erkennen vermochte, mit Ausweidung eines Stückes Wild beſchäftigt waren, das ſie wol ſchwerlich dem Förſter baar bezahlt hatten. Der Krämer hatte genug geſehen; mit größter Vorſicht kroch er zurück zu ſeinem Kaſten und brach ſich lieber ſeinen Weg durch

das dichteſte Gebüſch, ehe er ſich der Gefahr ausſetzte, auf den zu dem Zigeunerlager führenden Pfad zu gerathen und der rückkehrenden Bande zu begegnen. Nach langem Umherirren kam er endlich nach ſchon eingebrochener Nacht an ein einſames, mitten im Walde gelegenes Jägerhaus. Hier fand er Geſellſchaft, vom Jahrmarkt rückkehrende Handelsleute und Landleute hatten ſich zuſammengefunden, um, durch ihre Zahl geſichert, den Weg durch den Wald während der Nacht gemeinſam fortzuſetzen. Der Krämer, noch voll von ſeiner Entdeckung, hielt mit derſelben nicht zurück und gab eine wahrſcheinlich etwas ausgeſchmückte Erzählung ſeiner Fährlichkeiten, die ſehr aufmerkſame Zuhörer und bei der Mehrzahl vollen Glauben fand. Nur der alte Weidmann, in deſſen Behauſung die Geſellſchaft verweilte, ein finſterer, mürriſcher Patron, ſchien den Mittheilungen weder Glauben beizumeſſen noch Gefallen daran zu finden; er verſicherte, er habe von Zigeunern oder ſonſtigem Diebsgeſindel im Walde nichts wahrgenommen, der Haſenfuß werde wol friedliche Holzmacher für eine Räuberbande angeſehen haben! Als aber der Krämer gar von dem Stück Wild zu reden begann, warf ihm der Jäger einen ſo böſen Blick zu, daß dem Erſchreckten die Rede im Munde ſtockte und das Stück Wild nicht einmal ganz herauskam. Kopfſchüttelnd über den Weidmann, der eine Mittheilung über Wilddieberei nicht einmal anhören wollte, zog der Krämer mit den andern Reiſenden weiter bis in das Dorf Lugau. Hier verlieren wir den durch uns jetzt hiſtoriſch gewordenen Krämer aus den Augen; wir brauchen ihn auch nicht weiter.

In Lugau herrſchte in den nächſten Tagen große Aufregung, lebhafte Beſorgniß vor den gefährlichen Anſiedlern

im Streitwald. Einige Bauern, an ihrer Spitze ein muthiger Mann, der Wirth Franke, schlugen vor, man solle die Nachbarschaft aufbieten, sich bewaffnen, das Raubgesindel, ehe es Schaden anstiften könne, verjagen; sollte etwas geschehen, so war diese Selbsthülfe allerdings das einzige Mittel, denn Gensdarmen kannte man damals nicht einmal dem Namen nach und schnelle Hülfe durch die Behörden war in solchen Fällen überhaupt bei den mangelhaften Einrichtungen nicht zu erwarten. Wie es aber gewöhnlich zu geschehen pflegt, wenn ein Muthiger zu energischer That auffordert, bei der es gilt, mit seiner Person einzutreten, die Bedächtigen und Furchtsamen bildeten die Majorität, man beschloß, was allerdings für den einzelnen das am wenigsten Gefährliche erschien, abzuwarten, ob nicht andere ebenfalls Bedrohte ihre Haut zu Markte tragen würden; man hoffte, daß die Zigeuner, wie sie es sonst wol gethan, gerade die ihrem Lager nahe gelegenen Orte verschonen, ihre Beute in entferntern Gegenden suchen würden; manche meinten auch, man könne sich ja wol in Güte mit ihnen durch ein Schutzgeld, wie man es nannte, abfinden. Einige Wochen lang schien sich diese Passivität zu bewähren; die Heerden kehrten unvermindert von der Weide zurück, die Felder blieben, weil auf ihnen noch nichts zu stehlen war, ungefährdet, ja ein Ereigniß, das unter andern Verhältnissen den bäuerlichen Stolz schwer verletzt und nur Erbitterung hervorgerufen haben würde, wirkte jetzt beruhigend. Man erfuhr nämlich, daß eine junge Dirne aus der Nachbarschaft, guter Leute Kind, mit einem Zigeunerburschen, Franz Karl, dem Sohn einer wohlbekannten Zigeunerin, der alten Weißenhahn, Bekanntschaft angeknüpft, daß das Mädchen sich ihrem Geliebten jetzt, da sich Folgen des Umgangs gezeigt, ganz angeschlossen,

daß das Paar ſich ſogar trauen und ein ihnen geborenes Kind habe taufen laſſen. Die Bauern in Lugau faßten dieſes Ereigniß weder von der religiöſen noch der romantiſchen Seite auf, ſie überſahen diesmal ſogar den ſonſt in der Regel ſchwer gerügten Frevel, daß eine Bauertochter ihren Stand durch eine Mésalliance mit einem Zigeuner geſchändet; ſie meinten, die junge Frau werde die Bande, in der ſie jetzt lebte, ſchon abhalten, die Ortſchaften, in denen ſie Bekannte und Verwandte hatte, heimzuſuchen; ſchlimmſtenfalls konnte ſie wenigſtens als Vermittlerin dienen zu einem gütlichen Abkommen. Alle dieſe Hoffnungen ſollten aber zerſtört werden. Mehrmals verſchwanden auf nicht unbegreifliche, wol aber den Eigenthümern ſehr unangenehme Weiſe einzelne Hühner aus den Gehöften Lugaus; die alte Weißenhahn war eine Liebhaberin von gutem Geflügel, und ſie war mehrmals in den Abendſtunden in der Nähe des Dorfs wahrgenommen worden; niemand hatte ſich aber an dieſen „Raubvogel", wie ein Zeuge ſie benennt, gewagt. Da hörte eines Abends zu Ende Mai 1714 die Frau des Wirths Franke in ihrem Hühnerſtalle ein Geräuſch, ſie eilte hinzu und fand die alte Weißenhahn eben im Begriff, ſich einer fetten Henne zu bemächtigen. Die Diebin ward feſtgenommen, ein Sack, den man bei ihr fand, barg noch andere Gegenſtände, die ſie im Gut entwendet hatte. Franke ließ ihr Flehen, ihre Drohungen unbeachtet, er führte ſie ins Gericht nach Oelsnitz, die Unterſuchung ward gegen ſie eingeleitet. Dieſe muß einen ſehr ſchnellen Verlauf genommen haben, denn ſchon im Juli war das Urtheil gefällt, das ſie zur Landesverweiſung und, weil ſie ein früheres eidliches Angelöbniß, das Land zu meiden, verletzt, zur Abhauung zweier Finger verurtheilte. Während die Unterſuchung noch

schwebte, erhielt Franke einen Brief, worin ihm mit Brandlegung gedroht ward, wenn er nicht sofort 10 Thlr. bezahle, zu deren Empfangnahme der Briefsteller Tag, Stunde und Ort bezeichnete; es ward auch Franke mitgetheilt, die Zigeuner hätten erklärt, wenn das Urtel vollzogen werde, „wollten sie den Bauer schon kriegen". Da von seiten der Behörden gar nichts gegen die Bande geschah, wurde Franke jetzt um so mehr besorgt, als er erfuhr, daß ein besonders gefährlicher Räuber und Mörder, Namens Grunewald, sich den Zigeunern angeschlossen; er hatte, wie bekannt war, bereits am 3. August 1710 einen Bauer Jeßner „unweit Weida im Grunde am Oelstenbach vor der Elodenmühle mit einem Carabiner durch den Kopf zwischen die Augen hineingeschossen", sodaß er sofort todt hingesunken war. Einem solchen Schicksal zu entgehen, entschloß sich denn Franke, die geforderte Summe zu zahlen; er sendete zu der bestimmten Stunde einen Abgeordneten an den bezeichneten Ort. Dieser traf daselbst sechs ihm unbekannte Zigeuner und mehrere Weiber. Die letztern wollten zwar von gütlichen Verhandlungen überhaupt etwas nicht wissen, ehe nicht die Weißenhahn in Freiheit gesetzt sei; die Männer brachten sie aber zum Schweigen, nahmen die 10 Thlr. in Empfang und gaben dagegen die Zusicherung, daß Franke's Person ungefährdet bleiben solle. Franke glaubte hiermit zugleich sein Eigenthum gesichert; allein er sah sich getäuscht, der „alte Franz Weißenhahn", der Mann der Gefangenen, der unter den Empfängern des Geldes nicht mit gewesen war, erklärte zwar, er wolle den Vertrag, den seine Genossen geschlossen, respectiren, aber er meinte — er scheint durch eine juristische Schule gelaufen zu sein — ein jeder Verzicht sei bekanntlich der strengsten Auslegung zu unterwerfen, nun laute aber der Verzicht

der weitern Rachenehmung nur auf die Person Franke's, mithin sei dessen Eigenthum ihm noch preisgegeben. Zu weitern Opfern wollte sich aber Franke, bei der Unsicherheit des Erfolgs, nicht verstehen, er beschloß die Nächte Wache halten zu lassen, um der gedrohten Brandlegung vorzubeugen. Seine Maßregeln waren indeß ungenügend. Um Mitternacht am 28. Juli 1714 brach Feuer in seiner Scheune aus, sein ganzes Gehöft brannte nieder. Der alte Weißenhahn war, wie sich aus spätern Zeugenaussagen ergab, der Thäter; mit einem Zigeuner Pankratz, mehreren Zigeunerinnen und einem noch unmündigen Mädchen hatte er sich an die Scheune herangeschlichen; während die Weiber und das Mädchen Wache hielten, stieg Weißenhahn auf Pankratz' Schultern, brach ein Bret von der Seitenwand der Scheune los, kroch hinein, zog Stroh herbei und steckte es, nachdem er Feuer angeschlagen, in Brand; dann entfloh das Gesindel wieder in den Wald. Noch rauchte die Brandstätte, als das Urtheil an der Weißenhahn vollzogen ward, man hieb ihr zwei Finger der rechten Hand ab (gleichsam um sie für immer zur Arbeit unfähig zu machen) und verwies sie auf ewig des Landes. Von welcher Wirksamkeit ein solches Erkenntniß war, beweist der Umstand, daß die Verstümmelte bereits am 31. Juli sich wieder bei der Bande befand. Mit ihrer blutigen Hand forderte sie ihre Genossen zur Rache auf an den Lugauern, die ihr Unglück verschuldet! Die Zigeuner, Weißenhahn an der Spitze, wurden nun immer frecher, zumal sie sahen, daß die Gerichte mit jener Execution ihre Thätigkeit anscheinend abgeschlossen, daß keine weitern Maßregeln gegen sie ergriffen wurden. Sie drangen mehrmals mit Gewalt in Bauerhöfe ein, raubten Lebensmittel, erpreßten Geld; wiederholte Raubanfälle im Walde setzten die

ganze Gegend in Schrecken. Nach Lugau ließ eines Tags Weißenhahn dem Wirth Franke unter Drohungen melden, „er möge sich wegen seines Weibes Fingern mit ihm abfinden". Franke, der durch die Feuersbrunst an den Bettelstab gekommen, hatte nichts mehr zu verlieren, er ließ daher die Aufforderung unbeachtet; einige andere Lugauer schossen aber eine Summe Geldes zusammen, um Weißenhahn zu beruhigen. Auf die Mittheilung hierüber erfolgte die Antwort, „sie möchten mit dem Gelde am andern Morgen am frühesten kommen, weil sie sich nicht daher legen könnten, sondern weiter ziehen müßten". Das Geld ward auch ausgezahlt, die Zigeuner zogen aber nicht ab, steigerten vielmehr, als sie die Furcht und Nachgiebigkeit der Lugauer inne wurden, ihre Forderungen immermehr. Einer der Zigeuner eröffnete bei einer solchen Verhandlung die tröstliche Aussicht, er wolle nach Böhmen gehen und noch zehn Zigeuner herbeiholen. Protokollirt sind jene Verhandlungen und ihre Ergebnisse damals natürlich weder von den Zigeunern noch den Lugauern worden, und so ersehen wir denn ihre Erfolglosigkeit nur daraus, daß in der Nacht des 15. November 1714 abermals ein Gut in Lugau, das Gottfried Schmied gehörte, in Brand gesteckt ward. Die Zigeuner hatten, wie später festgestellt wurde, Kohlen in einem Topf aus dem Walde mitgebracht und damit das Stroh in der Scheune entzündet. Am 23. Februar 1715 endlich ward das Gut des Richters Landgraf durch einen sechzehnjährigen Zigeuner in Asche gelegt.

Einige Wochen später fanden sich abermals Brandbriefe auf oben gespalteten Stäben in der Nähe des Dorfs aufgesteckt. Es wurden darin „der lugauer Wirth, Richter und Schöppen beschieden, den bevorstehenden Tag, abends um 9 Uhr, 40—50 Thlr. Geld, 3 Brote,

2 Kannen Butter, 2 Stück Leinwand unter den lugauer Galgen zu bringen, mit der Versicherung, daß sie dagegen den dritten Tag eine Feuerwurzel bekommen und wenn sie dieses abstatteten, versichert sein sollten, daß ihnen nichts widerfahren solle; wenn sie aber selbiges nicht thäten, so sollten sie in ehesten einen rothen Hahn nach dem andern fliegen sehen, und möchten sie bei ihrer Obrigkeit keine Händel mehr anfangen, weil sie es nicht besser, sondern alle Zeit schlimmer machten; ein andermal sollten sie die Zigeuner in Frieden lassen, denn es seien ihrer zu viel".

In dem andern Brandbriefe hieß es in ähnlicher Weise: „sie sollten sich es vergehen lassen, sich trotzig zu bezeigen, und sich danach achten, daß sie den Sonntag abends um 9 Uhr als den 17. März, was sie thun wollten, schafften und sich keiner dabei aufhalte, darauf sie sollten quitt, frei und ohne Sorge leben, wenn sie aber solches nicht abstatteten, so möchten sie vor einem jeden Hause auf drei Seiten Wächter setzen, wenn sie (d. h. die Drohenden) nur die vierte hätten, so sei ihr Wachen nichts." Das Schreiben schloß mit den höflichen Worten: „die Herren wollen solches vorgut halten, ehe es übel wird."

Der diese Schriften expedirende Secretär der Zigeuner war, wie sich später ergab, ein Kinderlehrer aus Affalter.

Die Antwort auf diese Brandbriefe legten die Lugauer an der dazu bezeichneten ganz geeigneten Stelle nieder, unter dem Galgen. Durch die Erfolglosigkeit der frühern baaren Zahlungen gewitzigt, forderten sie darin die Briefsteller auf, sich erst „genauer zu erklären, weil man nicht wisse, wer sie eigentlich wären, sodann man sich mit ihnen vergleichen werde". Diese Antwort ward in der Nacht, wie die Fußtapfen im Schnee bewiesen, von zwei

Männern und einer Frau abgeholt. Damit war aber die Correspondenz beendet. Endlich nämlich, nachdem wie gedacht drei Bauerhöfe in Lugau niedergebrannt und ein Jahr lang die ganze Gegend unsicher gemacht worden war, ermannten sich die Behörden, und eine allgemeine Razzia „unter Zuziehung der Miliz" ward beschlossen. Die Miliz, der sich die Jägerei, eine Menge Bauern und Köhler anschlossen, rückte in der Nacht vom 8. zum 9. April 1715 gegen den Streitwald vor, der nun durchstreift wurde. Ein Theil der Zigeuner entkam aber auf ihnen bekannten Schleichwegen, ein anderer Theil zog sich in das bereits erwähnte Jägerhaus zurück, dessen Inhaber wahrscheinlich von Anfang an mit ihnen einverstanden gewesen war. Als die bewaffnete Macht sich dem Gebäude näherte, eröffneten die Zigeuner ein wohlunterhaltenes Feuer, ein wackerer Köhler, Theodor Bauer, der mit seinem Schürbaum die verschlossene Thür einzurennen versuchte, wurde niedergeschossen, mehrere der Angreifenden wurden verwundet. Endlich von der Uebermacht bedrängt, versuchten die Eingeschlossenen einen Ausfall, die Mehrzahl brach auch wirklich durch, nur einer der Zigeuner ward erschossen, einige wenige wurden gefangen. Bei der gegen sie eingeleiteten Untersuchung leugneten sie jede Theilnahme an den Brandstiftungen und Raubanfällen; die Tortur preßte ihnen zwar einige Geständnisse ab, die sie aber alsbald wieder zurücknahmen. Die Haupträdelsführer waren entkommen, und so scheint denn — die Acten selbst haben uns nicht vorgelegen — die Untersuchung ohne Todesurtheil geschlossen worden zu sein; wir finden nur Erkenntnisse vom Jahre 1716 gegen einige Weiber, die zum Staupenschlag und ewiger Landesverweisung nach abgelegter Urphede „und genossener Information im Christen-

thum und genugſamer Verwarnung" verurtheilt wurden. Bei der einen, der Morgenſtern, trat noch eine Schärfung hinzu, die „Abhauung der vordern Glieder der beiden Finger, mit denen ſie früher geſchworen, das Land zu meiden".

Das arme Lugau hatte denn nun endlich Ruhe!

Dr. Bahrdt, das Wöllner'sche Religionsedict und die Deutsche Union.

1789.

Der königlich preußische Minister Wöllner, welcher bald nach dem Regierungsantritt König Friedrich Wilhelm's II. von Preußen zur Leitung der geistlichen Angelegenheiten der Monarchie berufen ward, entwarf bekanntlich ein von dem König den 9. Juli 1788 vollzogenes Edict, in welchem, um den immermehr überhandnehmenden Angriffen auf die Kirchenlehre zu steuern, den Geistlichen und Lehrern bei Strafe der Absetzung verboten ward, sich auf der Kanzel oder dem Katheder Abweichungen vom Lehrbegriff oder von den symbolischen Schriften der evangelischen Kirche zu erlauben, obwol die eigene Ueberzeugung nicht gezwungen und keiner, der dieselbe in ihren Schranken zu halten wisse, hierdurch leiden sollte. Die Verpflichtung, sich des Bestreitens der Lehre zu enthalten, zu deren Verkündigung sie berufen waren, wurde aber freilich von vielen Geistlichen, welche den Unterschied zwischen dem Glauben der Kirche und ihrem Privatglauben nicht zu fassen vermochten, als eine Verpflichtung zur Heuchelei aufgefaßt. Sie waren der Ansicht, in ihrem Rechte zu sein, wenn sie

der Gesammtüberzeugung der Kirche die Resultate ihres eigenen, noch dazu häufig sehr unselbständigen Nachdenkens entgegenstellten, und die Wortführer unter ihnen säumten nicht, in zahlreichen Gegenschriften auszuführen, daß das Edict mit der Lehrfreiheit, aus welcher die protestantische Theologie und Kirche hervorgegangen, in Widerspruch stehe.

Wären diese Gegensätze innerhalb der Schranken wissenschaftlicher Erörterung geblieben, so würde, wie man auch sonst über dieselbe denken mag, doch der Streit nicht einen Charakter angenommen haben, welcher zu einem Vorgehen der Staatsgewalt in der einen oder der andern Weise Veranlassung gegeben hätte. Allein bereits war auf diesem Gebiete die Literatur so ausgiebig, daß es nicht verwundern darf, wenn sie nach dem Erscheinen jenes sogenannten Glaubensedicts in wahrhafte Ausschreitungen gegen Sitte und Recht sich verirrte. Eine solche ging insbesondere von einem Manne aus, der, ebenso talentvoll als charakterlos, schon seit längerer Zeit als Schriftsteller im Geiste dessen, was man damals „Aufklärung" nannte, thätig, ja fruchtbar und Aufsehen erregend gewirkt hatte; ein Mann, dessen ganzer Lebensgang so wechselvoll und eigenthümlich schon bis dahin gewesen war, daß wir zuerst einen kurzen Blick auf letztern werfen wollen, bevor wir dem eigentlichen Gegenstand der gegenwärtigen Darstellung näher treten, zumal manches später zu Erwähnende seine richtige Würdigung nur unter Berücksichtigung früherer Vorgänge finden wird.

Karl Friedrich Bahrdt, der Sohn eines Geistlichen, später Superintendenten zu Leipzig, war bereits in seinem zwanzigsten Jahre, 1761, als akademischer Lehrer daselbst aufgetreten, bald auch Substitut seines Vaters und außerordentlicher Professor geworden. Allein

die frühe Reife seines Geistes hatte nicht gleichen Schritt mit der Festigung seines Charakters gehalten, schon in seinem achtundzwanzigsten Jahre verlor er infolge unsittlichen Lebenswandels sein Amt. In Erfurt, wo ihm eine Professur vermittelt ward, stieß er theils durch seine Vorlesungen, theils bald auch wieder durch seine Aufführung an. Er wurde wegen der in erstern gethanen Aeußerungen in eine Untersuchung gezogen, die jedoch nichts weiter als die, für einen Mann wie Bahrdt freilich wirkungslose, Ermahnung zu größerer Behutsamkeit zur Folge hatte. Von seinen Eigenthümlichkeiten legten schon zwei Vorgänge hierbei Zeugniß ab: von seiner Keckheit, daß er sich nicht scheute, ein in dieser Untersuchung bei der theologischen Facultät zu Wittenberg eingeholtes Gutachten aufzufangen und mit Gegenbemerkungen versehen zu veröffentlichen; und von seiner Gewandtheit, daß er, um sich gegen den Vorwurf der Heterodoxie zu rechtfertigen, sofort einen „Versuch eines Systems der biblischen Dogmatik" schrieb und sich damit von Erlangen die theologische Doctorwürde verschaffte. Wegen finanzieller Verlegenheiten und amtlicher Differenzen suchte er bald anderwärts eine bessere Stellung zu gewinnen und erhielt sie auch als Professor der Theologie und Prediger in Gießen. Die ungünstige Vormeinung, welche gegen ihn da war und von seinen theologischen Gegnern noch genährt wurde, wußte er durch seine mit großer Beredsamkeit und insbesondere unter Anwendung vorzüglichster Declamationskunst gehaltene Antrittsrede zu beschwichtigen, indem er sich der in Gießen vorherrschenden streng orthodoxen Ansicht schlau accommodirte. Auch sein Lebenswandel war äußerlich anständiger als in Erfurt. Allein die wissenschaftlichen Gegner Bahrdt's fanden doch bald in den zahlreichen

Schriften, die er, zum Theil nur aus finanziellen Motiven, in Gießen schrieb, so viel anstößige Stellen heraus, daß er von Neuem in Untersuchung verwickelt und vorläufig vom Amte suspendirt ward. Aus dieser ihm drohenden mislichen Lage errettete ihn ein Ruf, den er auf Basedow's Empfehlung zur Leitung des von dem bekannten Dichter von Salis ins Leben gerufenen Philanthropinum in Marschlins in Graubündten erhielt, und welchem er 1775 folgte. Doch nur zu schnell ward Bahrdt auch hier, und zugleich Salis über Bahrdt enttäuscht: jener, indem er sich seine Stellung freier und unabhängiger gedacht hatte, dieser durch Bahrdt's Ansprüche einerseits und Nachlässigkeiten andererseits. Unzufrieden über seine Lage in Marschlins entwarf er, plänereich wie er war, einen philanthropischen Erziehungsplan, den er in großem Maßstabe in Deutschland zu realisiren trachtete, und wirklich glückte es ihm auch, an dessen Verwirklichung gehen zu können, indem er 1776 nach Dürkheim a. d. Hardt in der Pfalz als Superintendent der gräflich Leiningen-Dachsburg'schen Lande berufen ward. Er verschaffte sich hier die Erlaubniß zur Errichtung einer Erziehungsanstalt in dem fürstlichen Schlosse zu Heidesheim und wußte diese 1777 begründete Anstalt in Aufnahme zu bringen. Freilich gerieth sie bei seiner geschäftlichen Unordnung auch bald wieder in Verfall, allein es wäre ihm vielleicht gelungen, sie zu halten, da er sich auf einer Reise nach Holland und England (die er übrigens fast ganz ohne Sprachkenntniß unternahm) wieder eine Anzahl Zöglinge verschafft hatte, wenn ihn nicht neue Conflicte um sein Amt gebracht hätten. Der kaiserliche Büchercommissar in Mainz, von Schoben, erhob wegen Verbreitung ketzerischer Irrlehren Anklage gegen Bahrdt bei dem Reichshofrath, und dieser

gebot ihm, das Deutsche Reich zu meiden, wenn er seine Irrthümer nicht widerrufen wollte. Nach vergeblichen Remonstrationen ging er 1779 heimlich aus dem Philanthropinum, gerade während die Prüfungen in demselben stattfanden, fort und flüchtete unter Ueberwindung vieler von seinen Gläubigern ihm bereiteten Schwierigkeiten nach Halle, wo ihm unter der Bedingung ruhigen Verhaltens die preußische Regierung den Aufenthalt gestattete. Hier hielt er als Privatdocent Vorlesungen über Rhetorik und Anleitung zur Beredsamkeit unter großem Beifall, widmete sich auch von neuem schriftstellerischer Thätigkeit und suchte insbesondere in seinen Schriften die Lehre und Geschichte des Christenthums in ihrer ursprünglichen Einfalt und Vernunftmäßigkeit, nach seiner Ansicht davon, darzustellen. Nachdem er im Winter 1786—87 auf diese Weise die enorme Summe von 160 Druckbogen zusammengeschrieben hatte, erkaufte er in der Nähe von Halle einen Weinberg, um dort — zur Abwechselung — eine Restauration anzulegen, wie er denn auch in Heidesheim mit seinem Philanthropinum ein Wirthshaus verbunden hatte. Dies Kaffeehaus kam bald in Aufnahme; Bahrdt blieb aber trotzdem literarisch thätig und gab sich nächst seiner Schriftstellerei auch einem unglücklichen Hange zur Projectmacherei hin: beides führte ihn zu den nun zu erwähnenden Unternehmungen, welche ihn in Untersuchung verwickelten.

Im April des Jahres 1789 wurde nämlich auf allerhöchste Anordnung von zwei dazu ernannten Commissarien, Stadtgerichtsdirector Zepernick und Universitätssyndikus Rottler zu Halle, die Untersuchung wider Bahrdt wegen

1) der ihm beigemessenen Abfassung der Schriften „Commentar über das Religionsedict" und „Das Religionsedict, ein Lustspiel in fünf Aufzügen";

2) der angeblich von ihm geſtifteten Geſellſchaft der XXII

eröffnet.

Hinſichtlich

I.

der erſten Anſchuldigung möge, um den folgenden Bericht nicht ungebührlich zu verlängern, gleich hier bemerkt werden, daß die Unterſuchung in Betreff des erſtgenannten „Commentars" zu keinem Beweiſe der Schuld Bahrdt's an deſſen Abfaſſung oder Verbreitung führte, daher dieſer Punkt hier ganz übergangen werden kann. Wol aber ward eine ſolche Verſchuldung in Betreff des zu zweit genannten „Luſtſpiels" als erwieſen in dem Urtheil angenommen und Bahrdt in deſſen Folge deswegen verurtheilt.

Um von dem Charakter dieſer Schrift, deren vollſtändiger Titel folgendermaßen lautet:

„Das Religionsedict, ein Luſtſpiel in fünf Aufzügen, eine Skizze von Nikolai dem Jüngern. Thenackel 1787, gedruckt durch Joh. Mich. Bengel"

unſern Leſern ein Bild, wenn auch nur in Umriſſen zu geben, möge Folgendes auf Grund der Acten (denn das ſehr ſelten gewordene Pamphlet ſelbſt einzuſehen war uns nicht möglich) angeführt werden.

Im erſten Aufzuge erhält der Prediger Blumenthal zu Micheln den Auftrag, das Religionsedict anzufertigen. Er kommt des Abends ſpät nach Hauſe und iſt dermaßen betrunken, daß einige Bauern ſeiner Gemeinde ihn führen müſſen, er hat in der Betrunkenheit die Perrüke verloren, welche ein Bauer ihm nachträgt. Unter verſchiedenem Lärm, der mit Fluchen, Toben und Schlagen der Seinigen begleitet iſt, erinnert ihn ſein Großknecht an eine ihm des andern Tages aufgetragene Reiſe nach der

Stadt. Blumenthal kann ſich anfangs nicht darauf beſinnen; als ſeine Frau aber der Briefſchaften aus Berlin gedenkt, fällt ihm bei: „ich ſoll für Bruder Wöllnern ein neues Religionsedict machen.“ Alle dieſe Aeußerungen ſind mit den kräftigſten Flüchen begleitet, und über den Gegenſtand des Edicts ſagt er unter dieſen widrigen Ausbrüchen: „es ſoll die Aufrechthaltung der reinen Lehre ſichern; es ſoll den neuen Aufklärern Einhalt thun, und es ſoll doch auch ſo ausgedrückt ſein, daß es den Schein der Toleranz behält.“ Auf der neunten Seite wird dann unter den Anweſenden, welche ein Candidat, ein Prediger aus der Nachbarſchaft und die aus Mutter und Tochter beſtehende Familie des Blumenthal ſind, über dieſen Schein der Toleranz, über Vernunft und Aufklärung geſprochen, und Seite 10 beginnt Blumenthal die Anfertigung des Edicts, während die andern ſprechen. Der Prediger Kinderling äußert dabei: „Es iſt doch eine Fügung der weiſen Vorſicht, daß nun endlich ein Regent die preußiſchen Staaten beherrſcht, welchem die Lehre des Evangeliums Jeſu am Herzen liegt. Und ich verehre Sie, liebwertheſter Herr Amtsbruder, als ein Werkzeug dieſer göttlichen Vorſehung.“ Auf die Frage des Candidaten Kluge, ob er, Blumenthal, wirklich den Auftrag habe, ein neues Religionsedict zu ſchreiben, erwidert dieſer: „Der Miniſter von Wöllner iſt mein alter Univerſitätsfreund und hat ſein ganzes Vertrauen auf mich geſetzt. Er ſchreibt mir geſtern: «Lieber Bruder, du mußt jetzt deinen Kopf anſtrengen und ein Religionsedict machen, das Hände und Füße hat. Aber Bruder, mit Klugheit, mit Delicateſſe muß es abgefaßt ſein. Es gibt Leute, du verſtehſt mich, die auf mich lauern und es ſcharf kritiſiren werden. Nimm dicht in Acht und wende deine beſte Kraft dran.»“

Nach verschiedenen Reden fängt Blumenthal an, den angefertigten Eingang des Edicts vorzulesen, und Kluge sagt noch vorher für sich: „Gott! ein bes— Schw—, der Concipient eines Religionsedicts."

Kinderling lobt alles, dagegen aber erhebt sich mit Kluge ein Streit, in welchem dem letztern in den Mund gelegt wird, die im Eingange des Edicts befindlichen Worte: „nach dem Exempel unserer Vorfahren ein nachtheiliges Licht auf die vorige Regierung zu werfen", schienen gesucht zu sein und machten dem König, in dessen Namen er schreibe, keine Ehre. „Sollte Friedrich Wilhelm nicht vielmehr in die Fußtapfen des größten preußischen Königs treten, wird ganz Europa fragen, als die Zeiten der brandenburgischen Barbarei sich zum Muster nehmen wollen?"

Seite 17 sagt derselbe Kluge bei Gelegenheit des im Edict gebrauchten Ausdrucks: es werde die christliche Religion der protestantischen Kirche erhalten und wiederherstellen: „Machen Sie also Ihren König nicht offenbar zum Tyrannen, der einem großen Theile seiner Unterthanen ein natürliches Recht entreißt und dasselbe einem andern Theile, der hier die protestantische Kirche ist, ausschließend ertheilt?"

Seite 18: „Der Regent, der sie (die Rechte der Duldung) ihnen (Socinianern, Deisten u. s. w.) streitig macht, handelt ebenso schändlich, als diejenigen handelten, welche sie ehedem den Protestanten streitig machten."

Ferner läßt der Verfasser den genannten Kluge bei der Gelegenheit, da im Edict gesagt wird, daß aus der Verfälschung des Christenthums Zügellosigkeit der Sitten entstanden sei, die Worte aussprechen: „Das ist doch wirklich eine gar zu große Flausenmacherei, womit der einfältige Leser getäuscht werden soll. Meinen Sie denn,

daß der kluge Leſer das nicht merken ſoll, und dieſen Deckmantel der tyranniſchen Anmaßung über die Rechte der Unterthanen und der groben Parteilichkeit gegen gewiſſe Sekten nicht abzuziehen weiß?"

Seite 20: „Dies iſt ein freches Blendwerk — und iſt es nicht freche Unwahrheit, wenn Sie Ihrem König in den Mund legen, daß er durch ſolche Vorſorge ſeinen Unterthanen einen Beweis geben will, weſſen ſie ſich in Abſicht ihrer völligen Gewiſſensfreiheit zu verſehen haben, wahrhaftig ein ſchöner Beweis von landesväterlicher Vorſorge, wird man ſagen u. ſ. w., ſchon im Introitu iſt ſo viel Intoleranz, ſo viel Inconſequenz und Widerſpruch, daß mir der Greuel ankommt, die Folge zu leſen."

Kluge geht hierauf Seite 21 ab, und nun läßt der Verfaſſer den Blumenthal in Verfertigung des Edicts fortfahren, wobei deſſen Frau und Tochter ihre Einwürfe machen. Erſtere ſagt Seite 27: „Doch kann ich's nicht laſſen, dies zu ſagen, daß die Welt über dein Edict ſich luſtig machen wird"; und Seite 28: „Die Leute werden ſagen, in dieſem Falle habe der Miniſter die Welt zum beſten gehabt."

Seite 29 ſagt Blumenthal ſelbſt, als von den Naturaliſten, und daß ſolche von der Duldung ausgeſchloſſen ſind, die Rede iſt: „Es hat ſeine politiſchen Urſachen, warum man das Geſchmeiß nicht mehr dulden will. Sie ſind uns andern zu klug, und — machen auch das Volk zu klug."

Als alle Anweſende eingeſchlafen ſind, vollendet Blumenthal das Edict; hiermit ſchließt der erſte Aufzug. Im zweiten iſt Blumenthal in Berlin, wo er in den erſten fünf Scenen gegen einen Gaſtwirth den Heuchler ſpielt; in der ſechsten Scene erſcheint der Geheime Käm-

merer Rietz, und hier sind folgende Aeußerungen zu bemerken:

Seite 56 sagt Rietz: „Ja, der alte Fritz Wilhelm macht, was er gemacht hat, wenn er nur recht viel machen könnte. Aber es hat keine rechte Haltung mehr."

Es wird sodann erzählt, wie man sich bemühe, den Zugang zum Könige zu verwahren; dabei sagt Blumenthal Seite 57 zu Rietz: „Ja-Bruder, das ist die Hauptsache, daß ihr keine Unterthanen vor den König laßt"; und Rietz erwidert darauf: „Keinen Menschen. Was von Suppliquen eingeht, lesen wir erst, ich und Wöllner, und was uns nicht ansteht, marschirt ins Kamin. Der Teufel möcht's aushalten, wenn alles, wie beim vorigen Könige, sich mausig machen dürfte."

Darauf erkundigt sich Blumenthal, ob sich nicht manchmal eine oder die andere Broschüre einschleiche? und Rietz antwortet: „O ja! aber da wissen wir uns schon zu helfen. Wenn so ein Teufelsding zur Welt kommt, geht Wöllner gerade zum König, erzählt ihm selbst mit ruhigem Lächeln von der neuen Spottschrift und bietet sie ihm zum Lesen an. Und wenn dann der König, der nie Zeit und Lust zum Lesen hat, nicht hitzig darauf thut, welches der Wöllner'sche Introitus schon verhindert, so liest ihm Wöllner selbst einige Stellen daraus vor, läßt die Ausdrücke, die allenfalls Eindruck machen könnten, weg, schiebt einige andere, die platt und plump lügenhaft sind, hinein und bringt's in wenig Minuten so weit, daß der König das Ding verachtet. Nun so mag auch ein alter Minister kommen und von weitem des Dinges Erwähnung thun, so erhält er allemal zur Antwort: den elenden Wisch kenne ich schon. Und so denkt der Minister und die Welt, der König habe es gelesen, und es sei ohne Wirkung geblieben."

In der siebenten Scene, welche Unterredungen zwischen Blumenthal, Nikolai, Wach und Apitsch enthält, ist nichts hierher Gehöriges enthalten, wol aber in der folgenden Scene, wo Seite 71 bei Gelegenheit des Buchs über die Preßfreiheit und deren Grenzen gesagt wird: „Dieses Buch enthält alles, was Ihr neues Religionsedict als ein Ding aufstellen kann, welches mit der Vernunft, mit allen Rechten der Menschheit, mit den Pflichten eines guten Regenten und mit dem Wohl des Staats im geradesten Widerspruch steht."

Der dritte und vierte Aufzug sind bloße Skizzen; von dem dritten ist jedoch zu bemerken, daß der Schauplatz im Staatsrath ist, wo das Religionsedict zum Vortrag kommt, und bald nachher auch ein neues Polizeiedict, in welchem anbefohlen wird, daß jeder, der im Lande eine Bedienung haben will, ein priesterliches Attestat haben soll, daß er alle Jahre viermal gebeichtet und communicirt habe. Ferner, daß am Sonntag hinfüro kein Mensch spazieren fahren, Karten spielen, musiciren, tanzen und — auf Einem Beine stehen soll.

Der vierte enthält blos Universitätsverhältnisse der Akademie zu Halle; in dem fünften hingegen werden vier nach dem Thiergarten in Berlin verlegte Gruppen vorgeführt. Die erste besteht aus Schustern, Schneidern und ähnlichen Leuten; die zweite aus jungen Herren und Damen, welche sämmtlich im Jahre 1787 geadelt worden sind; die dritte aus Philosophen; die vierte formirt der Kronprinz mit einigen seiner Vertrauten hinter einer Hecke.

Bei der ersten Gruppe sind folgende Aeußerungen zu bemerken: Seite 77 ist vom Religionsedict die Rede, und Meister Biegeleisen nennt es die Hauptperle in der preußischen Krone. Meister Kamm erwidert: „Eine schöne

Perle! Nun sollen wir gemeinen Leute mit aller Gewalt wieder dumm werden." Nach verschiedenem Gespräch sagt Meister Schuhpech Seite 79: „Ihr Narren, was hilft uns das, wir sind mit unsern Predigern jetzt schlimmer dran als sonst. Sonst, da die Prediger Freiheit hatten, wußten wir doch so viel, daß das, was sie uns vorsagten, ihre eigene freie Ueberzeugung war. Da konnten wir wenigstens mit einigem Zutrauen sie hören und von ihnen lernen; jetzt, da ihnen alles, was sie lehren, befohlen ist, jetzt weiß kein Mensch mehr, ob das, was der Prediger sagt, eigene Ueberzeugung ist, oder ob er's nur um des Befehls willen und aus Furcht vor der Cassation uns vorschwatzt. Das wird eine schöne Religion im Lande werden, die uns die Prediger auf Befehl und bei Strafe der Cassation lehren müssen."

Meister Kamm sagt darauf Seite 80: „Ja, es steht ausdrücklich im Edict, die Prediger möchten in ihrem Herzen glauben, was sie wollten, sie sollten nur öffentlich nach der Norm lehren. Bei Gott! da brauchte der König nur Maschinen mit Priesterröcken machen zu lassen, die nach der Norma schwatzen könnten, wie die Maschinen, die nach der Norma Schach spielen, so brauchten wir keine Priester mehr zu besolden."

Meister Biegeleisen: „Auch Kirchengehen und communiciren wird anbefohlen worden."

Meister Kamm: „Bravo! so wird man die Religion am Ende noch mit Execution einführen. Nun gibt's ein schönes Christenthum! Das ist wie bei den Katholiken, die einen Beichtzettel haben müssen."

Bei der zweiten Gruppe wird Seite 81 das Religionsedict ein „Dings" genannt, und über die Irrthümer, deren sich kein Prediger schuldig machen soll, gespöttelt; ferner bedient man sich ebendaselbst des Ausdrucks:

„Edictfabrikant"; und Seite 83 heißt es: „das ist, als wenn mir befohlen würde, die großen Einsichten des neuen Ministers gründlich zu predigen, bei der Ueberzeugung, daß er keine besitzt."

In der dritten Gruppe ist Seite 83 zu bemerken, daß jemand dort in den Mund gelegt wird: „Jetzt möchten sie fragen, wo ich Vernunft zu lassen gedenke, seitdem Geisterseher und Heuchler den Thron belagert haben."

Die vierte Gruppe enthält Seite 88 wörtlich Folgendes: Kronprinz (knirschend und mit aufgehobenem feurigen Blick): „Ich will sie schon austheilen die Rollen. Geist meines Onkels umschwebe mich, leite mich, bis ich zum Ziele gelange, wo ich ganz in dir leben und wirken werde! Dann sollen alle die Großinquisitors und Geisterseher und Rosenkreuzer ihren Lohn bekommen, für alle die Schande, die sie dem preußischen Staate und Throne zugefügt haben."

Wir begnügen uns mit dieser Blumenlese der auffallendsten Stellen; nach Inhalt der Untersuchungsacten ist die Schrift voll der pöbelhaftesten Ausdrücke und nirgends ist in derselben eine Spur von ruhiger Beurtheilung anzutreffen.

Die Untersuchung ergab gegen Bahrdt zwar sehr viele Momente, welche dafür sprachen, daß er der Verfasser dieses Pamphlets sei, allein er selbst leugnete dies hartnäckig und gestand nur mehrere Handlungen zu, welche wenigstens seine thätigste Theilnahme an der Verbreitung und Herausgabe außer Zweifel setzten.

Ueber seine desfallsige Verschuldung spricht sich das Urtheil des Kammergerichts im wesentlichen mit folgenden Worten aus, die hier wiedergegeben zu werden verdienen:

„Das edle Palladium, die Preßfreiheit, würde höchst

gemisbraucht werden, wenn man dieſe Schrift unter dieſem Schutze durchſchlüpfen laſſen wollte. Es hat kein Bedenken, als ausgemacht anzunehmen, wie es auch ſchon mehrmalen geſchehen iſt, daß jeder ſich in einem Staate darbietende Gegenſtand einer gelehrten Unterſuchung und öffentlichen Darſtellung fähig ſei. Der Nutzen hiervon iſt für den Staat und für die darin wohnende Geſellſchaft zu ausgebreitet und das Herkommen ſichert ihn zu ſehr, als daß daran gezweifelt werden könnte." (Hier verweiſt das Urtheil auf die kurz vorher anonym erſchienene, aber von Bahrdt ſelbſt verfaßte Schrift „Ueber die Preßfreiheit und deren Grenzen", S. 148 fg.)

„Allein dieſer Satz hat in der Art, wie die Preßfreiheit über dieſe Gegenſtände ausgeübt wird, ſeine in der Natur der Sache ſelbſt liegenden Grenzen. Dies ſind vorzüglich Beſcheidenheit und Gründlichkeit. Der Verfaſſer der angeführten Abhandlung erkennt dies gleichfalls, indem er Seite 156 bei Schriftſtellern, die ſich an ſolche Materien wagen, Forderung der Moral und Forderung des Staats unterſcheidet. Jene iſt Beſcheidenheit, und dieſe Wahrheit der Sache, über welche der Schriftſteller ſich ausläßt.

„Beurtheilt man nun hiernach das Luſtſpiel, ſo ſind beide Forderungen ſelbſt da gröblich überſchritten, wo der Inculpat eingeräumt hat, die Einſchaltungen gemacht zu haben. Dies iſt bei der Skizze des dritten Aufzugs, wo von dem kirchlichen Polizeiedict die Rede iſt, wo durchaus Unwahrheiten behauptet ſind, und bei der erſten Gruppe unter den Handwerksleuten, wo die Stelle: ihr Narren u. ſ. w., bis zum Ende dieſer Gruppe von dem Denunciaten geſtändlich herrührt, der Fall.

„Betrachtet man die ganze Einleitung des Luſtſpiels,

wo ein verſoffener Prieſter den Auftrag erhält, ein landesherrliches Edict zu machen, daß er ſich dieſer Arbeit wirklich in der Beſoffenheit unterzieht, und daß ein ſolches Geſetz die Sanction eines Landesherrn wirklich erhält, ſo iſt die Frechheit allein der rechte Name, der einem ſolchen Schriftſteller beigelegt werden kann.

„Die Perſönlichkeiten gegen den Monarchen, deſſen Art, ſeinen Regierungsgeſchäften vorzuſtehen, und die Beleidigungen gegen ſeine höchſten Staatsbedienten, wechſeln auf jeder Seite ab; und jeder wird den Ton im höchſten Grade unverſchämt finden, und es überſteigt alle Geduld, wenn der Verfaſſer beim Schluß den Kronprinzen redend anführt und ihn in Reden ausbrechen läßt, die ſo wie die ganze Schrift das Vertrauen der Unterthanen zu ihrem Landesherrn ſchwächen müſſen.

„Und an dieſer Schrift hat der Inculpat den thätigſten Antheil genommen, er iſt's, der ihre Erſcheinung im Publikum veranſtaltet und ſie mit Verbeſſerungen verſehen hat, und der ſelbſt, als ſie noch Handſchrift war, daraus etwas vorgeleſen hat. Wahrſcheinlich im höchſten Grade iſt's auch, daß er ſie ſelbſt verfaßt hat, und es kann daher wol keinem Bedenken unterworfen ſein, daß er dieſerhalb ſtrafbar ſei. Er iſt wirklich hier entweder Fürſtenläſterer ſelbſt, oder doch thätigſter Beförderer einer ſolchen Fürſtenläſterung."

Das von dem Kammergericht gefällte Urtheil erkannte dem Dr. Bahrdt wegen Verletzung der dem Landesherrn ſchuldigen Ehrerbietung*) eine zweijährige Feſtungsſtrafe zu.

*) Injuria atrox und crimen laesae majestatis in specie unter beſonderer Berufung auf Leyſer, „Meditat.", Sp. 569, med. VI.

II.

Was den zweiten obgedachten Anschuldigungspunkt gegen den Dr. Bahrdt anlangt, so geht dieser auf Folgendes:

Im Jahre 1788 erschien zu Leipzig eine anonyme (vom Geheimrath Bode zu Weimar verfaßte) Schrift: „Mehr Noten als Text." In dieser wurde von einer geheimen Gesellschaft „Die Deutsche Union" oder „Die Verbindung der Zweiundzwanziger" Nachricht gegeben, und es entstand die Vermuthung, daß Bahrdt sich in dem Mittelpunkt dieser Gesellschaft befinde. Da nun über den Zweck dieser letztern sich mehrere nachtheilige Gerüchte verbreitet hatten, so erstreckte man die Untersuchung auch hierauf.

Durch das Geständniß Bahrdt's wurde hierüber in der Untersuchung Folgendes ausgemittelt: Schon im Jahre 1783, so sagt er, habe er den geheimen Plan zur Deutschen Union von unbekannter Hand mit der Anfrage erhalten, ob er nach diesem Plane mit arbeiten wolle? Er habe dies in der Antwort bejaht, jedoch sei erst nach vier Jahren eine zweite Einladung erfolgt, bei der eine gedruckte Nachricht an die Freunde der Wahrheit und ein geschriebener unvollständiger Entwurf zum geheimsten Operationsplan nebst dem vorläufigen Plan zur Deutschen Union beigefügt gewesen wäre. Bahrdt will nun auf nähere Bekanntmachung gedrungen haben und behauptet, es sei ihm erwidert worden: daß die Einladenden XXII verbündete, aber zerstreut lebende Männer wären, sich aber nicht nennen wollten, jeder würde in seinem Wirkungskreise nach dem gemeinschaftlichen Zweck arbeiten, und Inculpat solle ein Gleiches thun, wobei ihm ein Wink auf leipziger Verbündete gegeben worden sei. Mit diesen und vorzüglich mit ꝛc. Pott habe er hernach

gearbeitet, Plane verändert und verbeſſert, zum Druck beſorgt und ſein Centrum in Halle geſtiftet. Nach Michaelis vorigen Jahres habe er mit den leipziger Unirten den Entſchluß gefaßt, zu verſuchen, ob das Centrum der Union in die bernburgiſchen Lande verpflanzt werden könne, und habe er deswegen mit dem dortigen Fürſten Unterhandlungen gepflogen. Sein Wirkungskreis ſei durch ganz Deutſchland gegangen, und wenn er Männer von Thätigkeit und Kenntniß gefunden habe, ſo habe er es dieſen wiederum überlaſſen, ihren eigenen Wirkungskreis ſich zu bilden, und hieraus wären in neuern Zeiten Diöceſen errichtet worden, welches Inſtitut ſich aber wieder zerſchlagen habe.

Er, Bahrdt, habe das Directorium des in Halle geweſenen Centrums allein geführt, wobei ihm ꝛc. Pott treulich beigeſtanden habe. Obere habe er keine gehabt, und alſo habe er auch an dieſe keine Berichte erſtatten können. Er ſei in Rückſicht auf ſeinen Wirkungskreis Stifter der Union, inſoweit, als ſie in dem Buche: „Mehr Noten als Text", entdeckt iſt. Er habe Plane und Briefe abdrucken laſſen und herumgeſchickt, habe eingeladen und angefragt, wer Diöceſan werden wolle, habe dieſe inſtruirt und belehrt, wie ſie handeln und wirken ſollten. Er habe auch die bekannt gemachten Aufſätze bis auf einige ausgearbeitet und umgeändert, und alle die Union betreffenden Dinge wären an ihn unter der Adreſſe der Deutſchen Union oder der XXIIer gekommen. Dieſe Firma habe er deshalb gewählt, weil die an ihn ergangene erſte Einladung im Namen der XXII verbündeten Maurer erlaſſen ſei.

Er glaube übrigens, daß außer ſeinem Centrum noch mehrere dergleichen vorhanden ſein würden, die ihm jedoch nach Stifter und Ort unbekannt wären; im

vorigen Jahre sei nämlich ein Fremder, mit Legitimation versehen, zu ihm gekommen, um zu untersuchen, was er, Inculpat, bisher in seinem Wirkungskreise gethan habe.

Eine feste consistente Gesellschaft sei die Union noch nicht gewesen, sondern nur ein Entwurf in mehreren Köpfen, und bisher sei es blos auf Werbung der Mitglieder abgesehen gewesen.

Ueber den Zweck dieser Gesellschaft erklärte sich Bahrdt dahin, daß solcher aus den bekannt gemachten und aus den bei ihm gefundenen Planen erhelle; er gehe auf Beförderung der Aufklärung und auf gemeinschaftlichen Kampf gegen die Partei, welche Schwärmerei und Aberglauben begünstige, indem letztere und ihre Action am leichtesten durch eine Reaction aufzuhalten sei. Er leugnete, bei dieser Sache eigennützige Absichten gehabt zu haben, er habe vielmehr Zeit und Mühe unentgeltlich aufgeopfert, und sich nur allein die angenehme Aussicht verschafft, dereinst mit Hülfe der Union einen ungleich stärkern Debit seiner Schriften zu erzielen.

Dies die actenmäßigen Auslassungen Bahrdt's. Ob sie allenthalben gegründet sind, muß sehr bezweifelt werden; viel wahrscheinlicher ist, daß das ganze Project lediglich von Bahrdt herrührt und daß die Gesellschaft der XXII selbst eigentlich gar nicht existirt hat, sondern lediglich auf Bahrdt's Veranlassung eine Anzahl von Personen an verschiedenen Orten Deutschlands sich der Anwerbung von Mitgliedern dafür und der Verbreitung von Bahrdt'schen Circularen unterzogen haben, ohne daß jedoch irgendeine Thätigkeit der Beigetretenen für die Zwecke der Gesellschaft stattgefunden hat. Den deutlichsten Beweis, wie schlecht es um diese Anwerbungen gestanden, gibt der Umstand, daß, als eine vorläufige Liste solcher Beigetretenen an die Oeffentlichkeit gelangte, fast

von allen Seiten Proteſtationen gegen die Behauptung einer ſolchen Mitgliedſchaft einliefen und ſich herausſtellte, daß Bahrdt hier nur — fingirt hatte.

Auf das Detail dieſes ſeltſamen Projects einzugehen, iſt hier nicht der Ort.*) Es wird genügen und zugleich ein beſonderes Intereſſe gewähren, die Anſicht der urtheilenden Richter hierüber vorzuführen, wie ſie in dem Urtheile des Kammergerichts in Berlin folgendermaßen ausgedrückt iſt:

„Dieſe Geſellſchaft, deren Mitſtifter der Inculpat iſt, ſcheint nach den bei ihm vorgefundenen Planen eine Art freimaureriſcher Verbindung zu ſein, die blos in dem ſich vorgeſetzten Zweck von Verbindungen ähnlicher Art abweicht. Dies beweiſen die in dem geheimſten Operationsplane gemachte Eintheilung der Brüder in Grade, die Art, ihre Aufnahmen und ihre Verſammlungen zu halten und ſonſtige Gebräuche.

„Dies vorausgeſetzt, ſo iſt es an ſich keinem Zweifel unterworfen, auch dieſer Geſellſchaft den Schutz und die Duldung zukommen zu laſſen, welche bisher die Freimaurer aller Syſteme in der preußiſchen Monarchie genoſſen haben.

„Bekannt iſt es genug, vorzüglich durch die bei Gelegenheit des Stark'ſchen Proceſſes herausgekommenen Schriften, daß Freimaurergeſellſchaften ſehr oft ihren Hauptzweck verändert haben; das ſo lange üblich geweſene Syſtem des Tempelherrenordens und die Einrichtungen des verſtorbenen Barons Hundt dienen hier zum Beweiſe.

„So wenig nun jemand daran gedacht hat, den

*) Wer Näheres darüber kennen lernen will, den verweiſen wir auf das „Allgemeine Handbuch der Freimaurerei" (Leipzig, F. A. Brockhaus, 1862), I, 226.

einzelnen Gesellschaften daraus einen Vorwurf oder ein Verbrechen zu machen, ebenso wenig kann man auch einzelne Mitglieder zur Verantwortung ziehen, wenn sie die bisherige Bahn ganz verlassen und sich eine neue wählen. Letzteres hat eigentlich die verschiedenen Systeme, wie man es zu nennen pflegt, in der Freimaurerei hervorgebracht und kein Stifter eines solchen ist bisher zur Rechenschaft gezogen worden.

„Dies wird auch immer der Fall sein müssen, solange der Zweck einer solchen geheimen Verbindung dem Staate unschädlich ist, und es kommt daher auch auf die Prüfung des bei der Deutschen Union zum Grunde liegenden Zwecks an.

„In dem geheimen Operationsplan derselben heißt es darüber im zweiten Kapitel: « Die Hauptzwecke der Union sind:

1) Vervollkommnung der Wissenschaften, der Künste, des Commerzes u. s. w. und insonderheit der Volksreligion.

2) Die Verbesserung der Erziehung und Unterstützung guter Erziehungsanstalten.

3) Hervorziehung gemeinnütziger Talente von aller Art.

4) Belohnung entschiedener Verdienste.

5) Versorgung der Witwen und Waisen verstorbener bedürftiger Unionsmitglieder. »

„Im ersten Kapitel wird noch besonders bemerkt: « Die Union ist eine stille Verbindung des schreibenden und lesenden Publikums, deren letzter Zweck ein Geheimniß bleibt für die Brüder des dritten Grades. Dieses Geheimniß ist in dem geheimen Operationsplan bei der Beschreibung des dritten Grades dahin aufgedeckt: der letzte Zweck der Union ist Entthronung des moralischen Despotismus, Entfesselung der Menschheit von

Aberglauben und Erhebung der Vernunft auf den Richterstuhl aller Wahrheit.»

„Ueber Religion heißt es in dem geheimen Operationsplan in dem vierten Kapitel, §. 4: «Jeder muß sich bei seiner Aufnahme in die Union schriftlich verpflichten, daß er sich nie einen Spott über Christus und Christenthum (die Union duldet und ehrt übrigens jeden, auch den declarirten rechtschaffenen Naturalisten und Atheisten), keine Intoleranz, keine grobe Beleidigung des Wohlstands und der guten Sitten, erlauben, und allem dem, was diesen widrigen Dingen Nahrung und Vorschub gibt, entgegenarbeiten wolle.»

„Dies ist das Merkwürdigste und Hauptsächlichste, was in dem geschriebenen Plane über den Zweck der Union gesagt wird. Darin ist nun aber nichts Strafbares enthalten, und es fragt sich daher nur noch, ob auch die Mittel, diesen Endzweck zu erreichen, ebenso unsträflich sind? Zuvörderst wird in dem Plan der Zweiundzwanzig den Fürsten und Ministern der Eintritt in die Union versagt, wol aber deren Günstlingen verstattet.

„Der Inculpat hat sich hierüber in seiner Vertheidigungsschrift dahin erklärt, daß die Freimüthigkeit im Reden, im Rathgeben, Vorschlägen u. s. w. dadurch eingeschränkt werden würde, daß dies aber bei Günstlingen der Großen der Fall nicht sei, indem diese durch ihren Zutritt zur Gesellschaft nachtheilige Gerüchte und Verleumdungen zerstreuen könnten. Wer Mitglied einer Gesellschaft sein soll oder kann, das hängt lediglich von dem Willen der Mitglieder ab, und wenn sie es für gut finden, gewisse Stände der Menschen auszuschließen, so ist solches kein Verbrechen. Bedenklicher ist, wenn in eben diesem Plane gesagt wird: «wir suchen Postmeister und Postsecretäre zu gewinnen»; allein die gleich darauf-

folgenden Worte: «zur Erleichterung der Correſpondenz und zur Verhütung zu beſorgender Kabalen der unſerer Correſpondenz nachſtellenden Gegenpartei», heben den Verdacht einer beabſichtigten Corruption der Poſtbeamten. Inculpat hat auch in dieſer Hinſicht noch beſonders erklärt, daß ſich dies auf das Correſpondenzreglement beziehe, deſſen im geheimen Plan gedacht worden. Daß hiernach einzelne Zettel, welche an den Poſtmeiſter gelangten, von dieſem couvertirt und weiter befördert werden ſollten, um die Correſpondenz zu erleichtern und zu beſchleunigen, auch die Briefe vor dem Erbrechen zu ſichern, und daß dieſes dann ausführbar ſei, wenn Poſtofficianten ſelbſt Mitglieder ſeien.

„Auch hierin iſt nichts Strafbares zu ſehen. Die Anlegung eines Buchhandels, Verbreitung eines Intelligenzblattes und einer Zeitung ſind mercantiliſche Speculationen, die ebenſo wenig etwas Unerlaubtes enthalten, als der Entwurf der ehemaligen Buchhandlung der Gelehrten in Deſſau; ſie ſind vielmehr vortheilhaft, wenn ſie an ſich ausführbar wären, um dem Schriftſteller einen beſſern Verdienſt zu verſchaffen, als er gewöhnlich jetzt von Buchhändlern zu erhalten pflegt. Daß dieſe Anlage auf das Innere der Union Bezug habe, iſt nicht zu leugnen; allein da ſie für Güte der Waare zu ſorgen verſprach, ſo wäre es Gewinn für das Publikum geweſen, wenn dieſer ihr Nebenzweck zur Reife gekommen wäre. Ebendies gilt von den Leſegeſellſchaften, die einen Theil ihres geheimen Entwurfs ausmachten, und die, wenn ſie gutgewählte Schriften in Umlauf gebracht hätten, was ſich bei der Wahl ihrer Mitglieder, die aus den denkendſten und hellſten Köpfen der Nation beſtehen ſollten, erwarten ließ, den glücklichſten Erfolg auf das

Bildungsgeschäft der Jünglinge und des Volks gehabt haben würden.

„Freilich haben die Mitglieder bei ihrem Zutritt zur Union Einen Thaler Antrittsgeld erlegen müssen; allein da ein jeder Beitretende freiwillig sich sowol zum Beitritt als zur Entrichtung dieser Kleinigkeit entschloß, sie auch zur Bestreitung der Correspondenzkosten verwendet wurde, so findet das Edict vom 13. März 1781 C. C. M. N. T. VII, S. 181, hier keine Anwendung; dieses Gesetz geht lediglich auf das verbotene Privatcollectiren, welches aber dieser Beitragsthaler ebenso wenig sein kann, als die noch größern Aufnahmegebühren in andern geheimen Gesellschaften.

„Es fragt sich jetzt nur noch, ob die unterlassene Nachsuchung der landesherrlichen Bestätigung dieser Gesellschaft ein Verbrechen sei? Dies ist es aber nicht, weil, wie schon oben gezeigt ist, die ganze Verbindung nur ein neuer Zweig der Freimaurerei werden sollte. Der geheimste Operationsplan der Union setzt diese Behauptung außer allem Zweifel, indem daselbst durch die Einrichtung der drei Grade alles auf Maurerei zurückgeführt wird. Diese ist nun aber längst von dem Staat gebilligt und geduldet, kein System derselben hat das Recht, andere zu verdrängen und sich ausschließend in Besitz des Schutzrechts zu glauben, und alle, echt oder unecht, müssen daher dieses Schutzes genießen, bis Gesetze darüber ein Anderes feststellen, oder bis der Zweck den guten Sitten oder dem Staate gefährlich wird. Letzteres ist hier der Fall nicht, wie aus den Planen gezeigt worden, und diese Gesellschaft bedurfte daher der Bestätigung nicht.

„Allein gesetzt auch, daß hierüber noch irgendein Zweifel obwalten sollte, so wird ein solcher dadurch völlig

gehoben, daß die Union noch keine geschlossene Gesellschaft war, daß deren Plane noch der Prüfung der Mitglieder unterworfen waren, und daß es nach erlangter Consistenz des Ganzen noch immer Zeit genug war, die Bestätigung des Regenten nachzusuchen.

„Hierzu kommt noch, daß der eigentliche Sitz der Union, wie die Unterhandlungen mit dem Fürsten von Bernburg zeigen, in dessen Staate sein sollte, und daß es daher hier keiner Bestätigung bedurfte.

„Ein Mehreres kann über diesen Gegenstand hier nicht gesagt werden, da es an mehreren Thatsachen gänzlich fehlt, indem das Archiv, sowie die über die Beiträge geführten Rechnungen nicht aufgefunden worden, und weil ebendaher die übrigen Gänge dieser Gesellschaft gänzlich unbekannt sind. In Betreff des Inculpaten scheint indeß noch das merkwürdig zu sein, daß er alle Briefe unter Bartel's Namen hat gehen lassen.

„Dieser, der Oberamtmann ist und in Halle wohnt, hat solches für einen Misbrauch seines Namens bei seiner ersten Vernehmung gehalten; allein beim Schluß der Untersuchung hat derselbe eingeräumt, daß er dem ꝛc. Bahrdt direct und ausdrücklich nicht verboten habe, seinen Namen in den Unionsgesellschaften nicht zu gebrauchen und unter demselben Briefe abgehen zu lassen, bis daß das Buch: «Mehr Noten als Text» herausgekommen sei.

„Er hat überdem die Briefe angenommen, sie an den Inculpaten befördert, und letzterer hat ihm selbst überlassen, wenn es ihm lästig sei, das Nöthige in der «Allgemeinen Literaturzeitung» bekannt zu machen. Dies ist nicht geschehen, und der Schein eines Namensmisbrauchs fällt daher gänzlich weg.

„Aus alledem ergibt sich, daß die Theilnahme an

der Direction der Unionsgesellschaften die Vergehungen des Inculpaten bei dem ersten Gegenstande der Untersuchung nicht erhöhen, daß er vielmehr hier von aller Strafbarkeit freigesprochen werden muß."

Bahrdt's Strafe wegen des unter I. gedachten Verbrechens ward im Gnadenwege auf die Hälfte herabgesetzt. Er bestand diese einjährige Festungsstrafe in der Festung Magdeburg und schrieb in dieser Zeit die Geschichte seines Lebens, welches er bald darauf, den 23. April 1792, auf seinem Weinberg bei Halle beschloß.

Dorothea Götterich.

(Mecklenburg-Strelitz. Raubmord.)

1770.

In Neubrandenburg, einer anſehnlichen Stadt des Groß-herzogthums Mecklenburg-Strelitz, lebte um das Jahr 1770 eine Witwe Namens Margarethe Eliſabeth Hoff-mann; ſie wohnte mit ihren drei Kindern, von denen das älteſte, ein Knabe, acht Jahre, das zweite, ein Mäd-chen, drei Jahre, und das jüngſte, wieder ein Knabe, ein Jahr alt war, vor dem Friedlandſchen Thore in einem Häuschen, welches in einem kleinen Garten lag. Ihr Ehemann, der Papiermachergeſell Gottfried Hoff-mann, war das Jahr zuvor geſtorben und hatte ſeine Frau mit ihren drei Kindern in Armuth und Dürftig-keit hinterlaſſen. Sie ernährte ſich kümmerlich von dem Ertrag ihres kleinen Gartens und von einer Schenkwirth-ſchaft, außerdem erhielt ſie durch wohlthätige Hände hin und wieder, mit Rückſicht auf die damals herrſchende große Theuerung und auf ihren frommen und achtbaren Wandel, kleine Unterſtützungen an Geld und Lebensmitteln. Neben der Hoffmann wohnte der Altflicker Schramm in einem Garten.

Als die Schramm'sche Ehefrau am 23. October 1770 in ihren Garten kam, traf sie dort das Schwein der Nachbarin Hoffmann an, die nach dem Garten zu führenden Fensterladen waren noch uneröffnet, und die Schramm erinnerte sich, daß ihr tags zuvor die Hoffmann selbst erzählt hatte, sie wollte morgen nach einem auf den sogenannten Heiden liegenden Garten zum Kartoffelausnehmen gehen; sie vermuthete deshalb, die Nachbarin möchte nicht zu Hause sein, und begab sich zu einer andern Nachbarin, der Jägerfrau Otte, und bat diese, als eine Freundin der Hoffmann, ihr zur Eintreibung des Schweins behülflich zu sein. Die Bemühungen der beiden Frauen waren indeß vergeblich, die Schramm machte daher den Vorschlag, die Otte möge über den Zwischenzaun in den Hoffmann'schen Garten steigen und den ältesten Sohn der Hoffmann herbeirufen, damit er ihnen helfe das Schwein anlocken und in den Stall bringen. Die Otte war damit einverstanden, stürzte aber, kaum eingetreten, unter heftigem Geschrei aus dem Hause wieder heraus und rief der Schramm zu, sie habe aus dem Bett der Hoffmann eine blutige Hand herunterhängen sehen. Auf diese Mittheilung hin eilte denn auch die Schramm in das Haus. Es wartete ihrer ein gräßlicher Anblick: die Hoffmann und ihre drei Kinder lagen stumm und leblos in den Betten, vier blutige, furchtbar entstellte Leichen. Voll Entsetzen verließen beide Frauen die Stätte des Mordes; schnell verbreitete sich in der Stadt die grauenvolle Nachricht, noch desselben Tags verfügte sich das Stadtgericht unter Zuziehung der Medicinalpersonen in die Hoffmann'sche Wohnung, um den Thatbestand gerichtlich festzustellen. Man fand die Witwe Hoffmann nebst ihren beiden ältesten Kindern todt im Bette liegend, das jüngste

Kind lag, ebenfalls eine Leiche, daneben in der Wiege. Bei der vorläufigen Besichtigung erwies sich, daß die Frau auf den Kopf mehrere Axt- oder Beilhiebe empfangen hatte, durch die ein Stück der Hirnschale getrennt worden war. Außer den Wunden am Haupte bemerkte man an beiden Armen mehrere Wunden, dem Ansehen nach mit einem scharfen Instrument, einem Pallasch oder dergleichen hervorgebracht.

Der älteste Knabe blutete aus zahlreichen Kopfwunden. Die Hiebe waren so heftig gewesen, daß die Hirnschale auf drei Seiten gespalten war.

An der Leiche des danebenliegenden Mädchens fand man mehrere Verletzungen im Gesicht und am Kopfe, die Hirnschale durch wuchtige Schläge zerquetscht.

Das in der Wiege liegende Knäbchen war durch mehrere Hiebe verstümmelt, ein Hieb hatte den Kopf in zwei Theile getrennt.

Aus der Lage der Mutter und ihrer Kinder sowie aus dem Zustande des Bettes schloß das Gericht, es möchten die Unglücklichen im Schlaf überfallen und ohne Widerstand ermordet worden sein.

Dieser vorläufigen Besichtigung folgte eine gründliche Untersuchung durch die Aerzte, deren Resultate ein dem Gericht erstatteter Bericht enthält.

Der Bericht beschreibt jede einzelne Wunde und schließt mit dem Bemerken, daß die Hoffmann und ihre drei Kinder durch eine ungeheuere Menge von Arthieben, zusammen 70, getödtet worden seien, und daß der Mörder außerdem auch die Bettstelle und die Kopfkissen mit vielen Arthieben beschädigt habe.

Das Gericht nahm unmittelbar nach Besichtigung der Leichen eine genaue Hausuchung vor. Man fand zwar nirgends Spuren eines gewaltsamen Einbruchs,

wol aber vermißte man die Schlüssel zum Hause und zu den verschiedenen Behältnissen im Hause. An der Erde neben dem Bett der ermordeten Frau lag ein Beil, welches als der Hoffmann gehörig recognoscirt wurde. Das Beil war aber unblutig und ganz rein. Nachdem die Leichen der Todtenfrau übergeben worden waren, versiegelte das Gericht die Thüren nach dem Boden und der Kammer, stellte eine Wache ins Haus und schritt dann zur Vernehmung der verehelichten Altflicker Schramm und der Jägerfrau Otte, „welche zuerst dieses Unglück bemerket". Der summarische Inhalt ihrer Aussagen ist bereits erwähnt. Darauf wurde die achtzehnjährige Klähn vorgefordert und verhört. Sie gab an: „Daß sie fast zwei Jahre bei der unglücklichen Hoffmann gedient habe, bei den jetzigen theuern Zeiten aber am verwichenen Sonnabend abends aus dem Dienst entlassen worden sei. Die selige Hoffmann hätte eine Herberge gehabt, jedoch nicht leicht jemand logirt; so hätte sie noch am Freitag zwei Kerls, davon der eine in Husarenmontirung gegangen, und der andere ein ziemlich bepacktes Pferd geritten, nebst drei Weibern, welche bei ihr hätten logiren wollen, abgewiesen. Ferner sei seit etwa drei Wochen eine Frau, welche sich für eine in Sülz abgebrannte Person ausgegeben und des Tags sich allerlei Victualien, als Grütze und Backobst, gesammelt, bei der seligen Hoffmann bekannt geworden; anfangs hätte sie daselbst nur eine Nacht geschlafen und wäre hierauf nach Friedland gegangen; nach etwa acht Tagen wäre sie wiedergekommen und hätte sich unterschiedlich bei ihrer seligen Frau sowol des Tags als auch des Nachts, einmal wol fünf bis sechs Nächte, dort aufgehalten und auf einer Streu in der Stube geschlafen.

„Es wäre dieses eine mittelmäßige Person, welche

nicht mehr recht jung, dick von Leibe und ſchwarzen Haaren, und dabei, wie es geſchienen, etwas liederlich, weil ſie mit denen dahin zu Bier kommenden Hechelträgern ſich ſehr dreiſt gemacht. Am Donnerstag abends wäre dieſe Perſon, nachdem ſie den Tag über bei ihnen im Hauſe verweilt, weggegangen, und Deponentin hätte ſie nachher nicht wiedergeſehen. Dieſelbe wäre übrigens in ſehr armſeligen Umſtänden geweſen und hätte nichts als einen ſchwarz- und weißgeſtreiften Rock und ein ziemlich neues Kamiſol, von blau-, roth-, grün- und weißgeäugeltem wollenen Zeuge, eine ſchwarze Mütze, eine blaugedruckte Schürze, ſowie ein rothgewürfeltes Tuch, ſonſt aber nicht ein Hemde oder ſonſtiges Packet gehabt; auch ſei derſelben bekannt geweſen, daß ſie, die Zeugin, von ihrer Frau wegziehen, letztere alſo allein ſein würde."

Noch während dieſes Verhörs wurde gemeldet, daß tags zuvor, alſo am 23. October, der Schuſter Appel in der Frühe, unmittelbar vor der Stadt, ein in eine blaue Schürze eingewickeltes Packet, neben welchem ein Strohhut gelegen, gefunden und dieſen Fund durch den Polizeidiener habe ausrufen laſſen. Das Packet wurde ſofort beigezogen, und es fanden ſich darin mehrere weibliche Kleidungsſtücke ſowie einige Ellen Leinwand und etwas Bettzeug. Die Kleidungsſtücke, mit Ausnahme einer alten, ſchwarzen, blutbefleckten Mütze und eines ſchmuzigen, zerriſſenen Schnupftuchs, erkannten mehrere Perſonen ganz zuverläſſig als der ermordeten Hoffmann zugehörig an, Mütze und Schnupftuch dagegen hatte die erwähnte Weibsperſon getragen, welche von der Zeugin Klähn beſchrieben worden war. Der Verdacht hatte hiermit eine ganz beſtimmte Richtung genommen, und noch am Abend des 24. October gingen Steckbriefe ab an die benachbarten Städte, in denen gebeten wurde,

die des vierfachen Mordes verdächtige Weibsperson festzunehmen. Gleichzeitig machten sich freiwillig mehrere Bürger zu Pferde auf, um die Nachbarschaft zu durchstreifen und auf die Mörderin zu fahnden.

Bei der allgemeinen Theilnahme der Stadt und dem Mitleiden mit dem traurigen Schicksal der wegen ihres christlichen frommen Wandels überall beliebt gewesenen und auf eine so unmenschliche Art nebst ihren drei Kindern ermordeten Witwe Hoffmann ward vom Gericht, wie es in den Acten heißt, beschlossen, „den ermordeten Personen durch ein solennes Begräbniß eine Art der letzten Ehre zu erweisen. Ebenso hatten sich auch die pastores, sowie die Schul-Collegen (Schullehrer) zur Begleitung der Leichen bereitwillig finden lassen". Diese feierliche Beerdigung fand denn auch am 26. October statt. Die Leichen waren in zwei Särge gelegt, in deren einem die Mutter mit dem kleinsten Kinde, in dem andern die zwei andern Kinder. Die Schützenzunft sowie auch die Schusterzunft hatten ihre besten schwarzen und mit Gold besetzten Leichenlaken zur Bedeckung der Särge freiwillig und unentgeltlich hergegeben. Nachdem die Särge aus dem Hoffmann'schen Gartenhause des Morgens in der Frühe nach dem am Marktplatze belegenen Traut'schen Hause gebracht waren, und sich die Trauerversammlung daselbst gegen 2 Uhr nachmittags eingefunden hatte, wurden zunächst von der gesammten Schule einige auf diesen Trauerfall bezügliche Lieder vor der Thür gesungen und hiernächst von dem Pastor Jacobi eine (später gedruckte und den Acten angelegte) Parentation gehalten. Darauf wurden die beiden Särge unter Vorsingung der Schulen und Läutung aller Glocken, unter Begleitung des gesammten Magistrats und vieler angesehener Bürger, auch der Schützen-, Schuster- und

Schneiderzunft, und also mit einer Folge von 70 Paaren, und unter Versammlung sehr vieler Zuschauer über den Marktplatz bei der Apotheke vorbei nach dem sogenannten wüsten Kirchhofe durch freiwillige Träger aus der Schützenzunft gebracht und an der Seite des vor einem Jahre verstorbenen resp. Ehemannes und Vaters der Ermordeten in die Gruft gesenkt.

Am Tage nach der Beerdigung, am 27. October, und zwar abends gegen 7 Uhr, überbrachte ein reitender Bote vom Bürgermeister Spiegelberg aus Friedland dem Gerichte ein Schreiben mit der Anzeige, „daß er in Veranlassung der ihm bekannt gewordenen hier begangenen abscheulichen Missethaten zur Erforschung der Thäter in Friedland unter der Hand habe vigiliren lassen, und infolge dessen in Erfahrung gebracht, daß abgewichenen Dienstag dort eine Weibsperson gewesen, welche sich daselbst ganz und gar umgekleidet, demnächst sich aber, unter Zurücklassung ihres bisher getragenen Kamisols und ihrer Mütze, wieder entfernt habe".

Noch an demselben Abend gegen 10 Uhr wurden infolge dieser Mittheilung der Bauzunftshauptmann Jacobs und der Viehhändler Schmidt, auf deren desfallsiges freiwilliges Anerbieten zu Pferde mit Steckbriefen und Requisitionsschreiben abgesandt, um die weitern Spuren der Mörderin von Friedland aus zu verfolgen und deren Inhaftirung und Einlieferung zu veranlassen. Nachdem die beiden Bürger von Neubrandenburg in Friedland in Erfahrung gebracht, daß eine der im Steckbriefe beschriebenen gleiche Person sich bei dem Schneider Chr. Schultz daselbst zwei Nächte aufgehalten und sich von ihm etwas Kleiderzeug, und zwar ein neues Kamisol sowie eine schwarzflanellene Mütze und eine blau- und weißgewürfelte leinene Schürze habe anfertigen lassen,

auch ein Paar neue roth- und weißwollene Strümpfe aus einem Kramladen dort gekauft, dann aber unter dem Vorgeben nach Anklam gegangen sei, daß sie dort einen Ehemann Namens Witt habe, welcher als Grenadier daselbst in Garnison stehe, machten sie sich unverweilt in Begleitung zweier Bürger aus Friedland, des Viehhändlers Johann Rösing und des gedachten Schneiders Chr. Schultz, die sich ihnen freiwillig angeschlossen, zur gemeinschaftlichen Verfolgung der Entwichenen nach Anklam hin auf, woselbst sie am 28. October morgens 8 Uhr eintrafen. Hier erforschten sie alsbald, daß die von ihnen verfolgte Person die Ehefrau des dortigen Grenadiers Götterich sei; sie trafen dieselbe in des Soldaten Liermann Quartier an und veranlaßten es, daß sie auf Ordre des Generalmajors Baron von Lobeck sofort aufgehoben wurde.

Nach einem vorläufigen Verhör vor dem Stadtgericht in Anklam trugen die beiden neubrandenburger Bürger darauf an, daß die Götterich ihnen übergeben werden möge.

Dem Ansuchen wurde gefügt und die Angeschuldigte schon am 30. October in die Gefängnisse von Neubrandenburg eingeliefert.

Die Angeschuldigte, Dorothea Götterich, war zur Zeit der Untersuchung ungefähr 40 Jahre alt. Sie stammte aus Stavenhagen, wo ihr Vater Schuhmacher war. Beide Aeltern hat sie in frühester Jugend verloren und sich seit ihrem zehnten Jahre unter fremden Leuten aufgehalten. Ueber ihre Erziehung, darüber, ob sie in den Lehren des Christenthums unterrichtet und ob sie confirmirt ist, geben die Acten keine Auskunft. Nachdem sie etwa 16 Jahre hindurch bei verschiedenen Herrschaften in Dienst gestanden, verheirathete sie sich im Jahre 1756 mit dem damals zu Stralsund in schwedischen Diensten

stehenden Artilleristen Götterich. Beide Eheleute lebten in den ersten Jahren in ziemlich verträglicher Ehe. Später wurde dem Götterich der schwedische Dienst lästig, er beschloß, zu den Preußen zu desertiren. Seine Ehefrau war mit diesem Plane nicht einverstanden, es entspannen sich häusliche Zwistigkeiten, die allmählich zu einer völligen Entfremdung der Ehegatten führten. Im Jahre 1768 desertirte Götterich nach Anklam und ließ sich bei den Preußen anwerben. Als seine Ehefrau ihm dorthin folgte, spiegelte er seinem Commandeur vor, sie wolle ihn verleiten, daß er zu den Schweden zurückdesertiren solle, und brachte es dadurch so weit, daß seine Frau aus der Stadt verwiesen wurde und er fortan von ihr befreit war.

Von jener Zeit an lebte die Götterich von ihrem Ehemanne getrennt und trieb sich bald hier, bald dort, theils bettelnd, theils in Arbeit stehend, herum. Auf diesen ihren Streifzügen ließ sie sich verschiedene Diebstähle zu Schulden kommen, sie ward mehreremal dabei ergriffen und zweimal zu Staupenschlag verurtheilt. In der letzten Zeit zog sie vorzugsweise in Mecklenburg-Strelitz umher und kam auch wiederholt nach Neubrandenburg, wo sie in der Krugwirthschaft bei der Witwe Hoffmann zu logiren pflegte. Schon im ersten Verhör vor dem Gericht in Neubrandenburg legte sie das Geständniß ab, daß sie allein den Mord begangen habe. Später widerrief sie und behauptete, zwei schwedische Deserteurs seien die Mörder gewesen, und sie habe nur Schildwache gestanden, aber bald darauf nahm sie diesen Widerruf wieder zurück und bekannte, daß sie selbst, ohne die Beihülfe anderer Personen, die Hoffmann und ihre Kinder umgebracht habe. Bei diesem Bekenntniß ist sie bis zum Schluß der Untersuchung geblieben, und zwar

ist nach ihren Erzählungen der Hergang der Dinge folgender gewesen:

In der Nacht vom 21. auf den 22. October schlief die Götterich bei der Hoffmann; am 22. ging sie mit Tagesanbruch fort und bettelte in mehreren Dörfern. Abends kehrte sie nach Neubrandenburg zurück und kam gegen 8 Uhr wieder zur Hoffmann, die sie beim Abendbrot traf. Sie ward von der Hoffmann eingeladen, mitzuessen, und nahm infolge dessen an der frugalen Mahlzeit theil. Nach Tische wurden die Kinder zu Bett gebracht, der Götterich ein Lager am Ofen zurecht gemacht und noch verschiedene häusliche Geschäfte besorgt. Als die Hoffmann damit fertig war, holte sie einen Beutel mit Geld vom Boden herunter und legte dasjenige hinzu, was sie den Tag über eingenommen hatte. Bei dieser Gelegenheit sah die Götterich mehrere Speciesthaler und ein Goldstück in dem Besitze der Hoffmann. Dieser Anblick reizte sie und machte den Wunsch in ihr rege, sich das Geld anzueignen. Sie besaß zwar selbst ungefähr 2 Thlr., die sie sich soeben erst zusammengebettelt, und litt damals nicht gerade Noth; allein sie wünschte verschiedene Kleidungsstücke zu kaufen, und hoffte überdies, ihr Mann würde sich wieder mit ihr vereinigen, wenn sie ihm eine größere Summe Geldes zubrächte.

Als die Hoffmann zur Ruhe gegangen war, legte sich die Götterich ebenfalls nieder; aber der Schlaf floh sie, der Beutel mit Geld, die Speciesthaler und das Goldstück standen ihr beständig vor den Augen, die Begierde nach diesen Schätzen wurde immer heftiger, sie stand endlich auf, zog sich an und schlich die Treppe nach dem Bodenraum hinauf, wo sich, wie sie wußte, das Geld befand. Schon glaubte sie sich am Ziele ihrer Wünsche, da knarrte eine Stufe, auf die sie getreten,

das in der Wiege liegende Kind fing an zu schreien, die Hoffmann erwachte, und sie mußte fürchten, entdeckt zu werden.

Sie hielt sich ganz still, dann stieg sie die Treppe leise herunter und suchte ihr Lager auf.

Kaum war wieder alles um sie her eingeschlafen, da trat der Versucher von neuem an sie heran. „Du mußt die Hoffmann tödten, dann kannst du sie in Sicherheit berauben", flüsterte er ihr zu. Anfänglich erschrak sie vor dem fürchterlichen Gedanken, es wurde ihr heiß und kalt dabei, aber das Gold glitzerte immer verführerischer, der Gedanke verlor immermehr von seiner Furchtbarkeit, sie stand nochmals auf und holte die Art herein, die draußen in der Küche stand.

Das Mordwerkzeug in der Hand trat sie heran an das Bett, wo ihre Wirthin, nichts Böses ahnend, ruhig schlummerte. Schon hatte sie die Art erhoben, da kam der Mond hinter einer Wolke vor und warf das bleiche Licht auf die schlafenden Kinder. Die Mörderin schrak zusammen, sie lehnte die Art an die Thür und legte sich nochmals zu Bett. Wol eine halbe Stunde lag sie dort, der Kampf zwischen ihrem Gewissen und der teuflischen Gier nach dem Gelde, was sie geblendet, kam nicht zu Ende.

Mehreremal versuchte sie aufzustehen und die Art von neuem zu ergreifen, aber es war, als wenn sie im Bett zurückgehalten würde, als wenn sie den Arm nicht bewegen könnte.

Der Mond glänzte so hell und sein mildes Antlitz war der Verbrecherin so entsetzlich, daß sie den Kopf tief in die Kissen vergrub und, um sich vor dem Bösen zu schützen, halblaut ein Vaterunser betete.

Jetzt schläft sie ein, aber nach kurzer Zeit weckt sie

ein Traum, daß ſie mit einem Sacke voll Geld nach Anklam gekommen ſei und ihr Mann ſie zärtlich, wie in der erſten Zeit ihrer Ehe, umarmt habe; der Mond ſcheint nicht mehr, der ſtumme Warner iſt hinter ſchweren, ſchwarzen Wolken verſteckt; jetzt fährt ſie in die Höhe, ergreift die ſcharfgeſchliffene Art und erſchlägt, eine wüthende Furie, die Mutter und ihre drei Kinder.

Als der erſte wuchtige Hieb auf den Kopf der Hoffmann fällt, erwacht der älteſte Knabe und ruft: „Mütterchen, Mütterchen! was iſt dir?“ Aber ſchon iſt die Art von neuem geſchwungen, die ſeinen Fragen für immer ein Ziel ſetzt. In raſcher Folge haut die Götterich auf die Köpfe ihrer Opfer, ſie haut ſo lange, bis ſich keins mehr bewegt, keins mehr athmet.

Nun bückt ſie ſich über die Leichen, plötzlich ſcheint es ihr, als fingen ſie an den Mund zu öffnen und die Glieder zu bewegen.

In wahnſinniger Angſt dreht ſie die Art herum und zerſchmettert mit zahlreichen Schlägen die Schädel, die Bettſtelle und die Wiege.

Jetzt bemächtigt ſie ſich der Schlüſſel, ſchließt haſtig den Koffer auf, nimmt den Beutel mit Geld an ſich, rafft etliches Leinen und verſchiedene Kleidungsſtücke zuſammen, wäſcht ſich in der Küche die Hände und eilt durch die Hinterthür aus dem Hauſe.

Ehe ſie noch die Landſtraße erreicht, bricht ſie zuſammen; bis die Sonne aufgeht bleibt ſie erſchöpft an einem Zaune liegen, dann ſchleppt ſie ſich mühſam weiter und erreicht endlich Friedland und am folgenden Tage Anklam, wo ſie, wie wir wiſſen, acht Tage nach dem Morde verhaftet wird.

Die Untersuchung wurde noch im Laufe des November mit dem artikulirten Verhör geschlossen. Am Schluß desselben ward der Götterich, wie es in den Acten heißt, der Vorhalt gemacht: „wie es fast nicht wahrscheinlich sei, daß sie mit einem mal zu einem solchen hohen Grad der Bosheit hinansteigen könnte, um vier Personen, und darunter drei unschuldige Kinder, um eines so kleinen Gewinstes willen, mit Beiseitesetzung alles menschlichen Mitleidens und mit 70 Axthieben ums Leben zu bringen; man müsse dahero fast vermuthen, daß sie außer den zugestandenen Diebereien noch durch gröbere Missethaten ihr Herz verhärtet und sich gleichsam zu unmenschlichen Handlungen zubereitet hätte; sie möge daher ein aufrichtiges Bekenntniß darüber ablegen: ob sie nicht vorher schon Räubereien und gewaltsame Diebereien mit Einbrüchen allein oder in Gesellschaft anderer begangen?" „Es will aber Inquisitin hiervon nichts an sich kommen lassen."

Darauf ist sie befragt: „ob ihr nicht diese begangene That herzlich gereue?" worauf sie mit „Ja!" antwortet.

Auf die demnächst weitere Frage: „ob sie etwas zu ihrer Verantwortung und Beschönigung anzubringen wüßte?" — antwortet sie: „Sie wüßte dergleichen nicht anzubringen. Wäre ihr Mann in Stralsund geblieben, und wäre ihr hiernächst nicht der Aufenthalt bei ihrem Manne in Anklam verboten, hätte mithin ihr Mann sie an sich gehalten, so wäre sie nicht zu dem Herumlaufen, und hinfolglich nicht zu dem jetzigen Unglück gerathen. Hätte die Hoffmann des Montags abends nicht das Geld heruntergeholt und ihr solches gezeigt, so würde ihr auch nicht der Gedanke beigefallen sein, zu stehlen, noch viel weniger vermittelst eines Mordes solches an sich zu bringen."

Nachdem sie endlich noch befragt worden: „ob sie auch einen defensorem verlange und hiezu jemand in Vorschlag zu bringen wisse?“ und sie darauf geantwortet hatte: „sie überließe solches der Verfügung des Gerichts“, — ward ihr vorgestellt: „wie ihr eigen Gewissen sie überzeugen würde, daß auf ihre geständlich bösen Thaten auch ein böser Lohn und eine wohlverdiente Strafe erfolgen müsse, und da sie selbst erkennete, daß sie zu ihrer Entschuldigung nichts vorzubringen wisse, daher auch ein zu bestellender advocatus und Vorsprecher bei dem weltlichen Gerichte nichts würde vortragen können, wodurch sie von der verdienten Strafe mögte freigesprochen werden mögen, so würde sie ihre größte und einzige Sorge dahin gerichtet sein lassen, um bei dem göttlichen gestrengen Gerichte einen solchen vollgültigen Fürsprecher zu erhalten, durch dessen heiliges Blut ihre mit Blut befleckten Hände rein gewaschen werden, und sie bei diesem höchsten Richter Vergebung und Gnade erlangen möge.“

Demnächst „wurde a judicio resolvirt, den Herren pastoribus kund machen zu lassen, welchergestalt das Verhör der Inquisitin vor der Hand geendigt sei, und man daher den Herren pastoribus überließe, mit Unterrichtung und Präparirung der Inquisitin den Anfang zu machen, zu welchem Ende auf der Plattenburg*) eine Stube zubereitet werden solle“.

---

*) Die Plattenburg, an der Westseite des St.-Marien-Kirchhofs gelegen, eins der ältesten Gebäude der Stadt, früher ein Kloster; nach der Reformation säcularisirt und der städtischen Behörde überwiesen, die es anfangs als „curia minor“ zur Aufbewahrung des Archivs, zu den Rathssitzungen und Gefängnissen benutzte; später Dienerhaus und Gefängnißlokal; in neuerer Zeit

Am 28. November wurde die Vertheidigungsschrift zu den Acten gegeben. Der Defensor gesteht darin zu, „daß die That offenbar, und daß sie von der Beschaffenheit sei, daß alles, was Mensch heiße, was irgend menschliche Empfindungen hege, sie verabscheue und zittere. Nichts sei also nothwendiger, nichts den natürlichen, göttlichen und positiven Gesetzen angemessener, als daß diese Missethäterin Blut mit Blut bezahle, damit über uns und unsere Nachkommen keine Blutschuld in unserm Lande gehäuft werde. Der notorisch verübte vierfache Mord scheine der Inquisitin primo intuitu nichts anderes als poenam latrocinii eamque exasperatam anzukündigen. Bei reiflicher Ueberlegung der Sache aber fänden sich tausend Umstände, welche diese Strafe den Rechten nach ungemein zu mildern vermögend und zureichend seien. Solche Milderungsgründe findet der Defensor in dem Umstande, daß Inquisitin von armen Aeltern geboren sei, daß sie ihre Aeltern in frühester Jugend verloren, daß sie überhaupt die schlechteste Erziehung und ganz und gar keinen Unterricht in der christlichen Religion genossen habe, und so ihr Verstand nicht entwickelt und ihr Wille nicht gebessert worden sei. Solchergestalt sei sie wie ein Vieh aufgewachsen, ohne einige Erkenntniß von Gott und von Religion; einem unvernünftigen Thiere gleich habe sie während ihrer Dienstzeit nur das gethan, was ihr geheißen. Als sie anno 1756 zu Anfang des vorigen Krieges an einen schwedischen Soldaten verheirathet worden, sei dadurch die erste Grundlage zu ihrem künftigen Unglück gelegt worden. Sie wäre im Kriege ihrem Manne überall

---

mit den übrigen Häusern um den St.-Marien-Kirchhof, zur Verschönerung des Platzes, weggerissen.

gefolgt. Wem könnten die Sitten, die Aufführung der Soldaten, besonders in Kriegszeiten, wol unbekannt sein? Dort sei allen Lastern, allen Verbrechen Thür und Thor geöffnet. «Nulla fides, pietasque viris, qui castra sequuntur» — so schildere das Kriegsvolk schon der alte heidnische Poet Virgilius. Inquisitin habe damals nichts als Rauben, Würgen und Morden gesehen und gehört; dies alles habe sie für recht gehalten, und böse Exempel machten böse Sitten. Später seien Uneinigkeiten zwischen den Eheleuten entstanden; ihr Mann habe sie selbst angeklagt, daß sie ihn zum Ausreißen zu verführen sich bemühe; sie sei infolge dessen von ihrem Manne getrennt worden, und sei ihr die Stadt verboten. So sei sie durch solche Umstände auf die Bahn der Verbrechen, des Diebstahls und des Mordes gedrängt worden; sie sei einem wüthenden Thiere, oder einem rasenden Menschen gleich, und nicht sowol ihres Verbrechens wegen zu strafen, sondern vielmehr nur in Sicherheit zu bringen, daß sie hinfüro nicht schaden könne; höchstens müsse sie durch die leichteste Todesart aus dieser Welt geschafft werden. Ihre erschreckliche Einfalt erhelle namentlich auch daraus, daß sie kurz vor der erschrecklichen That noch — ein Vaterunser gebetet! ferner, daß sie nach verübtem Morde sich nicht durch die Flucht in weite Ferne außer Gefahr gebracht, sondern sich in aller Ruhe in Anklam aufgehalten, und obgleich bereits volle acht Tage nach dem Verbrechen verflossen, noch nicht weiter vom Schauplatz ihrer Mordthat sich entfernt gehabt. Dies bekunde eine mehr als viehische Dummheit. Dann findet der Defensor auch noch in dem Umstande, daß die Hoffmann ihr Geld in Gegenwart der Inquisitin aufgezählt habe, eine zu Gunsten der letztern zu beurtheilende Anreizung zur That, welche Anreizung der geschäftige Teufel herbeigeführt habe.

Unmöglich könne man daher einer Person, die durch die stärkste Gelegenheit gereizt worden, ihren sinnlichen Begierden, welche niederzukämpfen sie gänzlich unfähig gewesen, Genüge zu thun, ihre Handlungen imputiren. Nicht minder verdiene auch ihr freiwilliges Bekenntniß eine milde Beurtheilung und eine milde Strafe ihres Verbrechens, sowie zu einer gleichen Folge auch der Umstand führen müsse, daß der größte Theil der geraubten Güter restituirt worden. Der Mord sei endlich ohne Bosheit und keineswegs prämeditirt vollbracht. Sie verdiene daher Mitleid, und müßte es ein Barbar, ein offenbarer Unmensch sein, dem in Erwägung aller Umstände nicht zu Gunsten der Inquisitin das Herz bluten sollte! Die Wehmuth verhindere ihn, den Defensor selbst, ein Mehreres hinzuzufügen, und hoffte er daher, daß die Inquisitin mit der Strafe des Schwertes begnadigt werden würde."

Trotz dieser Ausführung des Vertheidigers lautete das Erkenntniß dahin: — „daß die peinlich Angeklagte wegen des an der Witwe Hoffmannin und deren drei Kindern verübten und zugestandenen Mordes und Raubes ihr selbst zur wohlverdienten Strafe und Andern zum abscheulichen Exempel mit dem Rade von unten auf vom Leben zum Tode zu bringen, auch der Körper hiernächst auf das Rad zu legen sei."

In den Gründen wurde nachgewiesen, daß dieser Todtschlag ein qualificirter sei, und daß der Götterich, weil sie einen wirklichen Raubmord begangen, die Strafe des Rades habe zuerkannt werden müssen. Sodann geht das Erkenntniß auf den Vortrag des Vertheidigers ein und widerlegt die von ihm behaupteten Milderungsgründe. In dieser Beziehung wird gesagt: „Weil In-

quiſitin bei dem Paſtor Suſemihl ſieben Jahre lang in Dienſt geſtanden, ſei zu präſumiren, daß ſie von den Lehren des Chriſtenthums und den Pflichten gegen Gott und ihre Nächſten ſattſam unterrichtet geweſen, überdies aber müſſe ihr das ſiebente Gebot bekannt geweſen ſein, da ſie wegen der Uebertretung deſſelben bereits beſtraft worden ſei, und es zeuge daher von der Bosheit ihres Herzens, daß die frühern öffentlichen Züchtigungen nichts bei ihr effectuirt hätten; daß ſie der Verhaftung durch die Flucht zu entgehen, nicht befliſſen geweſen, müſſe als eine Verblendung und als eine Wirkung der göttlichen Strafgerechtigkeit angeſehen werden; die Unempfindbarkeit der Inquiſitin bei den abgehaltenen Verhören könne nicht genugſam bewundert werden: die ſpeciellen ihr abgefragten Umſtände der horrenden traurigen Geſchichte habe ſie ohne alle Bewegung und gleichſam mit kaltem Blute erzählen können, und ſei es daher auch ſehr wahrſcheinlich, daß ſie ohne eine Empfindung einer Grauſamkeit und mit kaltem Blute das entſetzliche Gehacke verrichtet habe; ſolches gereiche jedoch nicht zu ihrer Exculpation, ſondern ſei vielmehr ein Beweis ihres grundloſen, keines Mitleidens fähigen Herzens, und verdiene daher auch kein Mitleiden. Ferner habe ſie durch ihre böſe Aufführung ihren Mann dahin gebracht, daß er, um ihrer los zu werden, aus Stralſund deſertirt. Ferner komme in crimine latrocinii nicht der Werth der geſtohlenen Sachen, noch deren Reſtitution in Conſideration, ſondern allein die intentio spoliandi. Letztlich könne Inquiſitin auch ſich nicht auf eine spontaneam confessionem beziehen, inmaaßen ſie dieſes Verbrechen auf andere Complicen zu verſchieben und ſich von der wirklichen Handanlegung freizumachen geſucht, auch die That nicht eher völlig eingeſtanden habe, als bis ſie der Lügen überführt

worden. So habe die Inquisitin nichts für sich anführen mögen, welches die Minderung der gesetzlichen Strafe erwirken könne."

Weiter beschäftigen sich die Gründe des Erkenntnisses mit der Frage, ob nicht wegen des vierfachen Mordes die Strafe des Rades durch Reißen mit glühenden Zangen geschärft werden müsse? Es wird dargethan, daß die Schärfung allerdings vieles für sich habe, weil die Götterich eine grundböse, incorrigible Person sei, und den begangenen Mord auf eine solche horrible grausame Art verrichtet habe. Andererseits erwägen die Urtheilsverfasser, daß die Peinliche Halsgerichtsordnung die Zangenrisse nur in ganz bestimmten Fällen des Verwandtenmordes vorschreibt, und kommen schließlich dahin, man müsse in diesem Falle die mildere und humanere Sentenz wählen.

„Es sei ja auch", heißt es in dem Urtheil, „die Strafe des Rades an sich so schrecklich, fürchterlich und schmerzhaft, daß solche schon einen Abscheu und Furcht erwecken könne, und welcher Bösewicht sich dadurch nicht schrecken und zurückhalten lasse, der werde auch die Zangen nicht scheuen. Die Art der peinigenden Strafen durch glühende Zangen enthielten so etwas Grausendes in sich, welches nur den grausamsten Missethätern aufbehalten bleiben müsse, und es sei die böse Welt noch nicht so böse, daß dergleichen latrocinia oftmalen vorgekommen wären, um weswillen wegen der Zunahme der grausamen Verbrechen auch grausame Strafen verhängt werden müßten.

„Gleichwie inzwischen nicht zu leugnen stehe, daß die Tödtung von vier Personen ein schwereres Verbrechen sei, als wenn eine ums Leben gebracht worden, hinfolglich qualitas facinoris in Betracht zu ziehen sei, und eine Aggravation stattfinden möchte, und weil in dem

Gesetz zwar generaliter die Strafe des Rades, aber nicht specifice determinirt sei, ob der Mörder von oben oder von unten gerädert werden solle, und daher solche specielle Determination dem arbitrio judicantium pro qualitate circumstantiarum heimgelassen zu sein scheine, und das Rädern von unten zwar die Schmerzen vermehre und die Strafe andern fürchterlicher mache, jedoch diese cruciatus nur von kürzerer Dauer und mit den Zangenrissen nicht zu vergleichen seien, weil letztere eine halbe, oder bei einem weiten Wege nach dem Gerichtsplatz eine ganze Stunde zu erdulden seien, und dem armen Sünder die guten Gedanken gegen sein herannahendes Ende benehmen und zur Verzweiflung bringen möchten, so würde die Strafe des Räderns dadurch exasperirt werden können, daß Inquisitin von unten auf mit dem Rade zerstoßen und getödtet werden möge."

Nachdem das Urtheil die landesherrliche Bestätigung erhalten hatte, verfügte sich der Gerichtssecretär am 12. December 1770 zur Inquisitin und machte sie, wie uns die Acten mittheilen, in Anwesenheit des bei ihr eben gegenwärtigen Pastors Zander damit bekannt, „daß heute über acht Tage das wider sie ausgesprochene Urtel vollstreckt werden und daß solcher Tag der letzte ihres Lebens sein würde, mit angefügtem Wunsche, daß E. E. Gericht es sehr angenehm und erfreulich sein würde, wenn sie zu diesem ihr bevorstehenden erschrecklichen Tage sich so zubereitet hätte, daß sie als eine bußfertige Sünderin vor dem Throne der großen Majestät Gottes erscheinen könne".

Die Götterich hörte die Eröffnungen des Secretärs

mit ſtumpfer Gleichgültigkeit an und zeigte auch in den nächſten Tagen nicht die geringſte Furcht vor dem Tode. Am 19. December wurde das peinliche Halsgericht abgehalten. Das Protokoll darüber lautet alſo:

„Nachdem der heutige Tag dazu beſtimmt worden, um das wider die peinlich angeklagte Götterichen abgefaßte Urtel vollſtrecken zu laſſen, ſo iſt das peinliche Halsgericht alten Herkommens und Gewohnheit nach auf dem öffentlichen Markt im Namen Gottes, Sr. Herzoglichen Durchlaucht und E. E. Raths hieſelbſt gehegt, die Angeklagte vor daſſelbe geführet und nach abgenommenen Banden ermahnet worden, ein nochmaliges öffentliches Geſtändniß ihrer Begangenſchaften abzulegen, und hat ſelbige auf die ihr vorgehaltenen Artikel folgendergeſtalt geantwortet:

Art. 1. Wahr, daß du in der Nacht vom 22. auf den 23. October die Witwe Hoffmannin und deren drei Kinder mit vielen Arthieben ums Leben gebracht?

Resp. Ja.

Art. 2. Wahr, daß du ſolches in der Abſicht gethan, um dich des Geldes und anderer der Hoffmannin gehöriger Sachen zu bemächtigen?

Resp. Ja.

Art. 3. Wahr, daß du das vorgefundene Geld und einige Kleidungsſtücke aus dem Hoffmann'ſchen Hauſe weggenommen?

Resp. Ja.

„Hiernächſt iſt das angelegte Urtel durch den Secretar. Judicii publicirt.

„Facta publicatione iſt gewöhnlichermaßen der Stab gebrochen und die peinlich Angeklagte dem Nachrichter

Mühlhausen zur Vollenstreckung des Urtels übergeben worden."

Vor der Abführung der Götterich hielt der Rath Fischer, als der Vorsitzende des Gerichts, vor versammeltem Volke die folgende Anrede an die dem Henker verfallene Mörderin:

„Götterichen! Ihr gehet nun von diesem Gerichte hinweg, allwo euch das Leben abgesprochen und eine peinliche Strafe eurem vergänglichen Leibe zuerkannt ist.

„Wie lange wird es dauern, so werdet ihr vor einem unendlich erhabeneren Gerichte, vor dem strengen Richterstuhl des gerechtesten, allwissenden Gottes erscheinen müssen, allwo über eure unsterbliche Seele ein Urtel ausgespro chen und derselben Zustand für alle Ewigkeit bestimmt werden wird. Möchtet ihr doch allda einen versöhnten Richter finden! Möchtet ihr ein Urtel allda anhören, welches euch von Schuld und Strafe freispricht! — Nur alsdann könnt ihr eine freudige Hoffnung hiezu fassen, wenn ihr eure Sünden schmerzlich bereuet, eure einzige Zuflucht zu den Wunden des Weltheilands genommen, dessen Gerechtigkeit im wahren Glauben euch zugeeignet und diesen Freund der Sünder, der die Buße eines Mörders in der letzten Todesstunde angenommen hat, auch zu eurem Freund gemacht habet, damit derselbe euer Fürsprecher werde und mit seinem heiligsten theuern Blut eure von Blut triefenden Hände abgewaschen und gereinigt werden.

„Ihr habt am abgewichenen Sonntage die geärgerte Gemeinde um Vergebung bitten und ersuchen lassen, sich euer mit einem herzlichen Gebete anzunehmen. Es wird auch ein jeder Christ in Ansehung eurer theuer erlöseten Seele den gnädigen Gott, den Vater der Barmherzigkeit, anflehen, daß er euch Barmherzigkeit widerfahren lassen,

eure Sünden euch vergeben, eure Seele zu Gnaden annehmen und in der bevorstehenden schweren Todesstunde euch mit seinem kräftigen Troste beistehen wolle, damit dieser schmälige Hingang ein froher Eingang in eine selige Ewigkeit werden möge.

„Nun gehet hin und empfahet, was eure Thaten verdienet haben und Urtel und Recht mit sich bringet." —

Hiernach ward die Angeklagte gebunden unter dem Geleite der Schützengilde auf das Schaffot geführt und dort das Urtheil an ihr vollzogen.

Die Vorbereitungen zu der Execution und die Vorgänge bei der Hinrichtung sind von dem Secretär auf Befehl des Gerichts in einer besondern den Acten angefügten Urkunde zusammengestellt worden, welche wörtlich also lautet:

„Obzwar in denen gedruckten, hierbeigelegten Nachrichten das mehreste, was bey der an der Maleficantin Götterichen vollenstreckten Execution vorgekommen ist, bemerket worden; so hat man dennoch für die Nachkommenschaft annoch verschiedenes zu annotiren für guth befunden, und besonders dasjenige schriftlich aufzuzeichnen, was a parte judicii zu Veranstaltung dieser Execution vorgekehret worden.

„Nachdem nemlich der Tag zur Vollenstreckung der Execution, der 19. December, festgesetzt worden, so mußte darauf Bedacht genommen werden, die hierzu erforderlichen Werkzeuge, an Rädern, Pfosten, Ketten u. dgl. verfertigen zu lassen. Man bemühete sich, solches mit denen Handwerkern auf das wohlfeilste zu verdingen. Allein ohngeachtet denen Zimmerleuten, Rademachern

und Schmieden der art. 215 C. C. C. vorgelegt ward, und ihnen daraus die Bedeutung geſchehn, daß ſie ein mehreres als ihr gewöhnliches Tagelohn und resp. der Werth der fertigen Geräthſchaften betrüge, zu fordern nicht berechtigt wären; ſo mußte man dennoch ihnen bei der Vorſtellung, daß ſie bei andern auswärtigen Aemtern ſich Vorwürfe zuziehen würden, nur einigermaßen nachgeben, und es bei denen alten Gebräuchen, daß das Gericht den erſten Hieb oder Schlag verrichtete, bewenden laſſen. Inzwiſchen ward denen Zimmerleuten ihr Verlangen, eine neue Art und einen Scheffel Kringel zu erhalten, welches ihnen bei dem Ao. 1752 neu erbaueten Galgen gegeben war, abgeſchlagen; jedoch bekam der Altermann der Rademacher, der Zimmerleute und Schmiede ein jeder ein Paar Handſchuhe.

„Den 14. December begaben ſich ſämmtliche Gerichts-Perſonen gegen 9 Uhr nach dem Hauſe des Stellmacher-Altermanns Lützowen, wohin ſich die ganze Zunft der Meiſter und Geſellen verſammlet hatte und auf geſchehenen Vortrag des Hr. Rath Fischer, daß man altem Gebrauche nach, auf Anſuchen der löblichen Zunft bey denen zur peinlichen Exequution erforderlichen Geräthſchaften von Gerichts wegen den erſten Hieb thun wolte, verrichtete derſelbe den erſten Hau nomine Serenissimi in einem zur Rabe des Rades destinirten Block, welchen der Hr. Rath Schroeder, Hr. Rath Wulffleff, Hr. Senator Natrop nomine E. E. Rath und letzlich der Secret. Natorp nom. Serenissimi et Senatus folgten, worauf auch die Meiſter und Geſellen nach der Reihe von dieſem Block einige Spähne abhaueten.

„Von darab verfügten ſich die Gerichts-Perſonen nach der auf dem ſogenannten Stadt-Hofe belegenen Eiche, allwo ſich auch die Zimmer-Meiſter mit ihren Geſellen

paar Weise etwa 40 an der Zahl einfunden und es ward auf gleiche Art mit Behauung der Eiche verfahren.

„Nachdem auch dieser actus vollendet war, so gingen die Gerichts-Personen nach dem Hause des Alter-Manns der Schmiede-Zunft, Meister Fresen, und währender Zeit, daß das Eisen ins Feuer geleget und heiß gemacht ward, hielten selbige sich in der Stube auf, allwo das Amt, um ihre Achtung gegen die Gerichts-Personen zu bezeugen, Zucker-Plettchen, Semmel und ein Glas Wein offerirte. Bey dem nunmehr glühend gewordenen Eysen wurden dieselben Ceremonien, wie bei denen andern Aemtern beobachtet. Letzlich ward auch das Haus des Seyler-Alter-Mann Hinrichs besuchet. Ob nun zwar die zur Exequution erforderlichen Linien und Stricke ohne dergleichen Ceremonien zu adhibiren, hätten gekauft werden können, anmaßen solche nur auf die ordinaire Art gemacht werden; so hat man dennoch auch diesem Amte es nicht versagen mögen, die erste Hand hierbei anzulegen, in Betracht das Amt sich solches lediglich als eine Gefälligkeit ausbat, um keinen Vorwürfen und Spöttereien anderer Aemter ausgesetzt zu werden, dagegen sie auch versicherten, nichts weiter als die ordinaire Bezahlung zu verlangen, welches denn auch geschehen.

„Hierbey verdient auch angemercket zu werden, daß dem Scharfrichter kein Seil zu Heraufwindung des Körpers auf das Rad gegeben worden, weilen er ein neues Seil und Kloben bey der Ao. 1752 geschehenen Justificirung eines Diebes erhalten hat, und ihm derzeit auferleget ward, solches zu jedesmahligen künftigen Gebrauch zu asserviren.

„Die von sämmtlichen Handwerkern verfertigten Geräthschaften, als

von denen Stellmachern
1 großes und 1 kleineres Schlage-Rad, 5 Bracken und 5 Pfähle;
von denen Zimmer-Leuten
den Pfosten und Leiter;
von den Schmieden
eine 3 Klafter lange Kette, 2 Krempen, 1 Beil, 1 Spitzhammer, ein Ellen langer Nagel.
Von denen Seilern
8 Stränge, 2 Linien, eine Bindschnur,

waren fertig gemacht, und wurden am Dienstag als dem 18. ejusd. nach dem Galgenberge gefahren, der Pfosten ward unter Beyhülfe einiger Zimmer-Leute von 4 Tagelöhnern eingesetzet, und solcher in der Erde, zu dessen desto längerer conservation mit Leinen umgeben. Des Nachmittags ließ der Scharfrichter die Leiter an den Rade-Pfosten anstellen und befestigen, und muste übrigens eine Wache von 4 Tagelöhnern auf dem Gerichtsberge die Nacht über verbleiben.

„Um an dem Exequutions-Tage, dem 19. December, alles in gehöriger Ordnung erhalten zu können, hatte Senatus die Vorkehrung getroffen, daß sämmtliche Tagelöhner des Morgens gegen 8 Uhr, mit Forken und großen Stöcken versehen, auf dem Berge zur Schließung des äußern Kreyses sich einfinden musten.

„Die sämmtliche Bürgerschaft außer der Schützenzunft war Tages vorher bey 5 R. Strafe citiret worden, um sich gegen 9 Uhr auf dem Markte zu versammeln, welche sich auch ziemlich zahlreich einfand und von dem Herrn Senat. Willich und Herrn Senat. Lüdcken zu Pferde nach 9 Uhr nach dem Gerichtsberge hingeführet ward, um den engeren Kreyß zu machen. Die Schützenzunft hingegen unter der Anführung ihres Capitains des Zinn-

Gießer Nicolai formirte den Kreyß auf dem Markte, und um den, zu Haltung des peinlichen Halsgerichts neben dem Rathhauſe Südwärts destinirten Platz, allwo ein Tiſch hingeſetzet war, bei welchem die Gerichts-Perſonen zu Haltung des peinlichen Gerichts ſich niederſetzen ſolten.

„Gegen 10 Uhr mußte ein Commando von der Schützen-Zunft die Maleficantin an einem Fuße und der Hand geſchloſſen von der Plattenburg abholen, und nach dem Markte bringen.

„Es war hierbey a Judicio vorausgeſetzet, daß die beyde zur Begleitung der Maleficantin beſtimmte Hr. Hr. Postores ſolche bis zu ihrer Abholung mit geiſtlichen Unterredungen auf der Plattenburg unterhalten würden; und um ſelbigen eine Erholung zu verſchaffen, war mit ihnen verabredet, daß die Maleficantin allein und ohne Begleitung der Hr. Hr. Pastorum von der Plattenburg und zwar aus der Thür Südwerts durch die Stargardſche Straße nach dem Markte gebracht werden ſolte, dagegen die Herren Pastores über den Kirchhof durch eine andere Gaſſe nach einem unterm Zimmer des Rathhauſes ſich begeben, und ihnen allda zu ihrer Erfriſchung etwas von dem Rathskeller-Wirth Priessen gereicht werden könnte.

„Man hat aber hiernechſt erfahren, daß der Beichtvater derſelben Hr. Pastor Jacobi nach vollendetem Acte der Beicht- und Abendmahls-Handlung etwa um 9 Uhr von der Plattenburg weggegangen ſey, und der Herr Pastor Stock von dieſer Zeit an bis zur Abholung ſich bey derſelben aufgehalten habe.

„Inzwiſchen der Pastor von Schroeder von Anckershagen bey der Maleficantin ſich eingefunden, und derſelbe begleitete ſie bis an den Kreyß auf dem Markte.

„Kurtz vorher hatten die Gerichts-Perſonen ſich an

dem Tiſche niedergeſetzet; es mußte aber der Anfang der gerichtlichen Handlung um deswillen verſchoben werden, weilen der Scharfrichter nicht gegenwärtig war, und in währender Zeit, daß ſolcher aufgeſuchet ward, unterhielt der Paſtor von Schroeder die arme Sünderin mit tröſtenden Unterredungen. Man erfuhr hiernechſt, daß der Scharfrichter am Kreyſe geſtanden ſei, daß er um deßwillen nicht hereingetreten, weil er ſeine Kinder und Mädgens mit in den Kreyß hereinbringen, die Wache ihm aber ſolches nicht verſtatten wollen.

„Als die Maleficantin von dem Polizey-Diener nunmehr ihrer Feſſeln entledigt werden ſolte, ſo fand es ſich, daß die Fußſchelle verroſtet, und aller Mühe ohngeachtet nicht los zu machen war, deßhalb nur die Kette herausgezogen, die Schelle aber um den rechten Fuß gelaſſen werden muſte, welche ſie auch anbehalten, die jedoch bei der Zerſtoßung des Fußes keine Hinderung gemacht hat.

„Uebrigens bezeigte die Maleficantin vor dem peinlichen Hals-Gerichte in ihrem Geſichte keine Furcht, oder Angſt, ſondern ein geruhiges Weſen, welches mit ihrer ſonſtigen natura einer Unempfindbarkeit völlig übereinſtimmte, und als der in dem abgehaltenen Protocollo beſchriebene actus vollendet war; ſo machte ſie gegen die Gerichts-Perſonen eine Verbeugung und ſagte: «Ich bedanke mich für die gnädige Strafe; Unſer Herr Gott gebe, daß ſie an mir ein exempel nehmen!» Hierbei mag auch angemercket werden, daß der Stab ſich nicht wollen zerbrechen laſſen, ſondern zuletzt gegen den Tiſch geſtoßen, und dergeſtalt gebrochen werden mußte. Da ſolcher etwas kurz und dick, auch nur bloß eingeſchnitten, die Spille aber nicht eingekerbet war; ſo hate dieſer Umſtand ſeine nathürliche begreifliche Urſachen, und aus dieſem ſchwerlich gebrochenen Stabe ein omen auf den

hiernächst erfolgten schwehren Todt zu nehmen, würde nur eine Art eines Aberglaubens verrathen.

„Hiernächst grif der Scharfrichter sie an, und wie ihm untersaget war, derselben die Hände zusammen zu binden, welches sonsten wohl zu geschehen pfleget, solches aber nicht allein unnöthig und überflüssig, sondern auch der armen Sünderin bey dem Gehen nur lästig ist, als ward derselben eine Leine um den Arm gebunden, an welcher einer von den Scharfrichterknechten sie führte. Bei dem Hinweggehen aus dem Kreyse fing die bestellte Currende-Schule an zu singen, und zugleich ward die kleinere Glocke der Marien-Kirche geläutet, auf welches Zeichen die beiden Herrn Pastores Jacobi und Zander sich auf dem Markte wieder einfanden, die arme Sünderin in der Mitte nahmen, und die Schützenzunft begleitete solche, und ward der Weg bei der Apotheke vorbey aus dem Friedlandschen Thor genommen.

„Bey dem Weggang der Maleficantin stunden die Gerichts-Personen von dem Tische auf, und obzwar sonsten wohl gebräuchlich gewesen, beim Aufstehen die Stühle umzustoßen, so war dennoch solches dermahlen nicht practicable, weil die Menge der Zuschauer sich zu nahe an die Stühle herangedrenget hatte, und mithin zu deren Umwerfung kein Platz war.

„Bei dem Kellerwirth Priessen war zwar auch bestellet worden, eine Bouteille Wein und Glas bereit zu halten, und dem Scharfrichter-Knecht verabfolgen zu lassen; in Betracht es gewöhnlich ist, daß der Knecht eine Bouteille Wein nachträget, damit auf Verlangen eines matt und schwach werdenden Maleficanten ihm unterwegens ein Labe-Trunk gereichet werden könne; weilen aber der Scharfrichter vor Anhebung der gerichtlichen Handlung nach der von fremden Zuschauern gäntzlich

eingenommenen Gerichtsstube nicht gerufen und ihm ein und andere ordres nicht gegeben werden konnte, so ward zugleich verabsäumet, die Abforderung der Bouteille Wein ihm Kund zu machen, welche derohalben auch unterblieben ist.

„Gewöhnlich sind die Maleficanten aus dem neuen Thor nach dem Galgen-Berge geführet worden, von jetzo aber ward darunter eine Veränderung gemacht und diese arme Sünderin aus dem Friedlandschen Thor geführet, damit sie bey dem Hause, worin der Mord geschehen war, vorbeyzugehen und sich zu Beugung ihres Herzens der begangenen That zu erinnern Gelegenheit haben möchte, welcher sie sich auch in der Maße bedienet, daß sie in der Gegend des Hauses auf die Knie niedergefallen ist, ihr Verbrechen nochmalen öffentlich bekannt, und ihre Reue bezeuget hat.

„Weil in Ansehung des tiefen Weges ein Wagen für die Hr. Hr. Pastores nahe am Friedlandschen Thor bereit hielt, so bedienten selbige sich auch dieses Wagens, um vom Thor ab bis an die Scheunen zu fahren, zu mahlen in solcher Zeit die Currende-Schüler einen Gesang singen musten; inzwischen ward doch die Maleficantin nicht allein von dem Hr. Pastor Sensen zu Warlin begleitet, und bey obgedachtem Niederfallen ihr tröstlich zugeredet, sondern da auch der Hr. Pastor Jacobi bey Aussteigung aus dem Wagen wahrnahm, daß die Maleficantin sich in der Gegend des Hauses aufhielte, so kam er zurück und betete über und für sie.

„Bevor sie nach diesem Hause hinkam, zeigte ihr der Sohn des Hr. Pastors Stocken den ohnweit von ihr reitenden Vater der ermordeten Hoffmann, den Schulmeister Benglin aus Gendelin und frug selbige, ob sie ihn auch zu sprechen verlangte; wozu selbige sogleich

willig war, ihn zu sich rief, mit beiden Händen anfassete, und mit vielen Thränen bath, ihr diese Beleidigung zu vergeben und würde sie ihn nicht eher loslassen, bis er ihr solches versprochen. Dieser, durch solche unerwartete Anrede sehr gerührte, alte Mann konnte vor Wemuth und Thränen nicht sogleich antworten, versicherte aber hiernechst, daß er ihr solches vergebe, wofür sie sich denn bedankte, und ihn bath, ein Vater-Unser für sie zu bethen.

„Bey Anlangung auf dem Galgenberge ward die Maleficantin neben dem Kreyse von ihrem Beicht-Vater nochmahlen eingesegnet, und ob sie zwar ein Verlangen äußerte, und frug, ob nicht noch ein Gesang gesungen werden würde; so ward ihr doch solches ausgeredet, und sie ermahnet, ihrem Tode entgegen zu gehen, worauf sie ihr Gesangbuch dem Policey-Diener hingab und von dem Scharfrichter-Knecht nach dem zum Rädern bestimmten Platz hingeführet ward.

„Und dieweil in der Kirchen-Ordnung die Prediger dahin angewiesen sind, daß wenn sie den armen Sünder nach dem Orte der Rechtfertigung (dem Galgen-Berg) begleitet, und ihm auf sein Verlangen nochmahlen die absolution daselbst gesprochen und ermahnet haben:

sie ihn alsdann dem Herrn Christo befohlen seyn und dem Scharfrichter weiter mit ihm nach gefellten Urtheil handeln lassen sollen

so blieben auch obgedachte beyde Hr. Hr. Pastores zurück, und näherten sich nicht dem Platz der Exequution.

„Es brachte inzwischen der Scharfrichter und dessen Gehülfen wohl eine Virtel Stunde dabey zu, bevor sie die Maleficantin in gehörige Stellung legten, Hände und Füße festbanden, und die Bracken darunter brachten,

welche etwas zu hoch von Holtze zu ſein ſcheinen, und weßhalb die Erde etwas weggeſtochen ward.

„Alles dieſes litt die arme Sünderin mit erſtaunlicher Gelaſſenheit, und ohne die Farbe zu verändern, oder zu zittern. Bey dem langen Aufenthalt trat der Hr. Pastor von Schroeder wieder an ihr, und redete ihr zu, und frug, wie ihr zu muthe wäre, worauf ſie geantwortet: Angſt, Angſt! und als er weiter gefraget, ob ſie ihren Heiland noch im Hertzen hätte? So erwiderte ſie: O, wenn ich den nicht hätte!

„Nachdem endlich alle praeparatorien vollendet waren, ſo ſchritte der junge Mühlhausen zur würklichen Exeqution, und ließ das auf die Schulter gelegte Rad auf das linke Bein fallen; denn man kann nicht ſagen, daß er damit eigendlich geſchlagen, oder dem fallenden Rade noch eine beſondere force gegeben hätte (es war ſolches ſeine erſte Exeqution die er verrichtete, und ſeine jungen Jahre und ſchwacher Körper verſprachen nicht viele Kräfte). Der Knochen war nicht ſo wohl gebrochen als geſpalten und die arme Sünderin ſchrie heftig, Ach Herr Jesu, O mein Bein!

„Bei denen ferneren Stößen auf den rechten Arm, linken Arm und rechten Fuß, auch bei allen übrigen Stößen gab ſelbige gantz und gar kein Laut von ſich, und man hörte kein Seufzen oder Stöhnen von ihr.

„Es läſſet ſich hiervon die Urſache nicht mit völliger Gewißheit entdecken. Von einer Ohnmacht und Unbeſinnlichkeit ſah man keine Merkmahle. Ob nach der Meinung des Hr. Doctor Hempels die Heftigkeit des Schmertzens nach dem erſten Schlage einen ſolchen unordentlichen Umlauf des succi nervei bewirket habe, wodurch eine Art der Lähmung des organi vociveri entſtanden [denn durch den über die Bruſt angelegten und

ſcharf angezogenen Strang hat die Bruſt dergeſtalt nicht beklemmet werden mögen, daß ſie nicht ſchreien können] oder ob ſie mit Fleiß und aus vorgenommener Ueberlegung ſich des Schreyens enthalten? bleibet dahin geſtellet, ſo viel aber iſt gewiß, daß ſie die Zähne und Lippen zuſammen gebiſſen, und ſcheinet es faſt, daß ſie der Natur Gewalt angethan und über die Schmertzen ſiegen wollen.

„Weil die auf die Bruſt gegebenen 5—6 Stöße den ſonſtigen Erfolg, daß das Bluth zum Halſe herunterfließet, nicht hatten (welches theils daher entſtehen mochte, weil die Maleficantin ſtark gebrüſtet war, theils auch der junge Mühlhausen dem Rade keine force geben konnte) ſo ward dem Scharfrichter zur Endigung der Pein der Maleficantin zugerufen, daß er an ſolcher die Genickſchläge verrichten ſolle. Indem hierbey die Strenge, womit die Arme und Beine an den Pföſten feſtgebunden waren, aufgelöſt werden mußten, und der Strang um die Bruſt losgelaſſen ward, ſo hatte die Maleficantin noch ſoviel Kraft, daß ſie gleichſam ſitzend ſich aufrichtete. Sie ward hiernächſt auf das Geſicht, die Bracken aber nicht genau unter den Hals gelegt, inzwiſchen und obzwar der erſte Schlag auf die Schulter fiel, ſo trafen dennoch die übrigen 5—6 Stöße den Nacken; jedoch auch dadurch ward ihr Leben und Empfindung nicht genommen; es ward deßhalb ſelbige abermahlen umgekehret, auf den Rücken geleget, und es wurden ſodann ihr viele Stöße auf die Bruſt gegeben. In Betracht aber, daß auch dieſe Schläge nicht den erwarteten Erfolg hatten, ſo ward abermahlen der Verſuch gemacht, ihr auf die Art das Leben zu nehmen, daß ſie wieder auf den Bauch geleget, und die Stöße in den Nacken zu verſchiedenen mahlen wiederholet wurden.

„Es behielte jedoch die arme Sünderin noch immerhin Leben und Empfindung, welches offenbahrlich zu erkennen war, da ſelbige wiederum auf den Rücken geleget ward.

„Indem nun dieſelbe mehrere Schmertzen und Pein empfinden muſte, als ſie nach der Abſicht des Urtels leiden ſolte; ſo vereinbahrten der Hr. Rath Fischer und der Hr. Rath Wulffleff ſich dahin, den Vorſchlag des Hr. Dr. Hempels befolgen, und ihr den großen zur Befeſtigung des Kopfes auf dem Rade destinirten Nagel in den Kopf treiben zu laſſen.

„Denn ob zwar hierdurch eine gantze ungewöhnliche Handlung vorgenommen ward, und es den Anſchein einer Grauſamkeit hatte, dieſer lebenden Perſon dieſe Marter zuzufügen, daß ihr ein Nagel in den Kopf getrieben werden ſolte, überdem auch ſolches dem Urtel zu widerſprechen ſcheinet, nach welchem ſie, mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht werden ſollen; So war hiergegen auch zu erwegen, daß es gleichfalls ein ganz ungewöhnlicher und außerordentlicher Fall war, da ſo viele Nacken- und Bruſt-Stöße nicht vermögend waren, ihr das Leben zu nehmen, und es waren nichts als Triebe des menſchlichen Mitleids, welche es veranlaſſeten, und zur wirklichen Nothwendigkeit machten, durch eine kürtzere Pein die längeren Schmertzen, und den Tod zu befördern.

„Es ward ſolchem nach dem Scharfrichter anbefohlen den Nagel der an der Erde auf dem Rücken liegenden Maleficantin in den Kopf zu ſchlagen. Der Knecht muſte deßhalb ſolchen nebſt dem Spitzhammer von dem Rade herholen, und dieſer ſetzte ſolchen Hammer mitten auf den Kopf, und trieb ihn mit dem Beile ziemlich tief herein, welchen er hiernechſt herauszog und den Nagel

dergestalt hereinschlug, daß er eine Hand breit noch hervorragte. Bei dieser schmerzhaften Handlung bemerkte man nicht, daß die arme Sünderin sich im mindesten regte; desto mehr aber mußte man erstaunen, daß sie kurtz nachhero beide Arme in die Höhe hob und mit denen Händen sich in die Haare nahe bei dem Nagel fassete, gleichsam als ob sie solchen wieder herausziehen wolte. Ja! ihre Empfindung war noch so lebhaft, daß sie mit der einen Hand einiges aus der Nase nach dem Munde laufende Bluth abwischte. Und ob zwar die Knochen der Unterarme wirklich gebrochen waren; so fand sich dennoch, daß sie durch die Heftigkeit des Schmerzens angetrieben allemahl den Ober-Arm mit der größten Geschwindigkeit in die Höhe hob, wodurch der geschmetterte Unter-Arm, der sonst würklich ohne Bewegung war, zum Kopf hingeschlenkert ward, die Hände hingegen deren tendines nicht verletzt waren, konnte sie bewegen.

„Und als nach eingeschlagenem Nagel man vermuthen konnte, daß sie todt wäre, und dieserhalb der Hr. Dr. Hempel um sich von der Gewißheit des Todes zu überzeugen, der Maleficantin nahe ins Gesicht sahe, so hat zu seinem größten Entsetzen, selbige nicht allein die Augen wieder geöffnet, und den so oft mit dem Rade gestoßenen Nacken, und den Kopf, worin der Nagel steckte, in die Höhe gehoben, sondern auch das Bluth aus dem Munde gespucket, und vorgedachter Maßen den Mund abgewischet.

„Der Scharfrichter fing abermahlen an, ihr einige Stöße auf die Brust zu geben, und nach dessen Versicherung hat die Maleficantin so oft sie das Rad auf die Brust fallend gesehen die Augen zugemacht und hiernechst wieder eröfnet.

„Jedoch auch auf diese wiederholten Stöße wollte

der Tod nicht erfolgen, dieſerwegen mußte nach dem Conſilio des Herrn Dr. Hempel's der Nagel noch tiefer und dergeſtalt eingeſchlagen werden, daß die Spitze unter dem Kinne nahe bey der Gurgel hervorkam: und nunmehro veränderte ſich die Geſichtsfarbe, ſie ward blaß und lag gantz ſtille, daher man vermuthen muſte, es wäre das Lebenslicht ausgegangen; und der Herr Paſtor Jacobi fing die Grabrede an. Nichtsdeſtoweniger iſt bemerket worden, daß unter der Rede des Hr. Paſtor Jacobi ſich der Leib ſtark beweget, gleich einem der ſtark Othem holt, auch der Scharfrichter legte die Hand aufs Herz und verſicherte, daß es noch ſchlüge.

„Nach geendigter Rede ward der entſeelte Körper nach dem Pfoſten hingeſchleppet und auf's Rad geleget. Der Scharfrichter hatte zwar ein Brett gefordert, welches auch auf die Leiter in der Abſicht geleget war, daß der Körper auf dieſes Brett nach dem Rade hinauf geſchleifet werden ſolte: es hatte aber der Scharfrichter das Geſchirr, mit welchem ein Delinquent an den Galgen hinaufgezogen wird, an die Leiter angebracht, den Körper darin befeſtiget, und dergeſtalt aufs Rad ziehen laſſen, daß daher das Brett zum Ueberfluß von ihm verlanget worden iſt.

„Den Nagel zog der Knecht aus dem Kopfe der juſtificirten heraus, ſetzte ihr die Mütze auf, und ſchlug hiernechſt den Nagel wieder durch und in den Pfahl feſte, ſchlingte auch die Kette um die Beine und den Körper und befeſtigte die Enden der Kette durch eingeſchlagene Krampen.

„Uebrigens iſt noch zu bemerken, daß einigen Alter-Männer der Zimmerzunft auf ihr Anſuchen verſtattet worden, auf dem Gerichts-Berge ein Gerüſt zu errichten, welches von ihnen nicht allein vollkommen ſicher, ſondern

auch so groß angeleget war, daß solches wohl 7—800 Menschen fassen konnte und ihnen 70—80 Thlr. eingetragen hat; Und diese Veranstaltung hatte den sehr guten Effect, daß der großen Menge der Menschen und Zuschauer ohngeachtet genugsamer Platz im Kreyse blieb, und wenig Gedrenge zu spühren war.

„Damit auch, wenn die Schuldigkeit, oder die Neubegierde den größesten Theil der Stadt-Einwohner nach dem Gerichts-Berge hingezogen hatte, und die Stadt gleichsam leer gelassen war, keine Unordnung und Gewaltthätigkeiten entstehen konten; so hatte nicht allein Senatus die Verfügung gemacht, das sämmtliche Alter-Männer in der Stadt bleiben, und sowohl auf dem Markte als in denen Gassen umhergehen musten, sondern es war auch der Herr Hauptmann von Kahlden ersuchet worden, wehrend der Zeit der Exequution nicht allein die übrigen Thore bis auf das Neue und Friedländische Thor sperren, und nichts verdächtiges herauspassiren, sondern auch in den Gassen fleißig patrouilliren zu lassen, worunter derselbe denn auch alle Vorsicht angewandt, und überdem die Hauptwache nach dem Friedländischen Thor verleget hatte, und war die Wache bei Anlangung der Maleficantin unter der Begleitung der Schützen-Zunft ins Gewehr getreten. Es hatten sich ein paar bettelnde Kerls in denen Gassen betreten lassen, welche vielleicht die Absicht gehabt haben mochten von dieser Gelegenheit der von Einwohnern entblößeten Häusern zum stehlen zu profitiren, welche auch durch die Patrouillen arritirt und in die Wache geführet, hiernächst aber und bei befundener Richtigkeit ihrer Päße und Kundschaften demittiret worden.

* * *

„Es wolle der Allmächtige Gott dieſes ſchreckliche Exempel ſeiner ſtrafenden Gerechtigkeit einen lebhaften kräftigen Eindruck in den Hertzen boßhafter Menſchen machen laſſen, damit ihnen ſolches zur Warnung dienen und ſie die Wege der Sünde, welche bey erfolgender Verſtockung auch zum zeitlichen Verderben führen, meiden, und das hieſige Gerichts-Collegium mit dergleichen traurigen Beſchäftigungen verſchonet bleiben möge.“

Drei Weiber als Mörderinnen.

(Pommern.)

1854.

Der hier vorzutragende Criminalfall bietet ein Entsetzen erregendes Beispiel von der furchtbaren Entmenschung dar, deren die Natur des Weibes fähig ist, wenn das heilige Band, welches es mit den Hauptgeboten der Sittlichkeit verbindet, zerrissen wird. Wenn auch nicht den Motiven, so doch der Gräßlichkeit des an den Tag gelegten Blutdurstes nach, gleichen von den drei Weibern, von denen die Rede ist, wenigstens zwei vollkommen den Gestalten, die dem Geiste des großen deutschen Dichters in den Traumgesichten aus den Scenen des Bürgerkriegs unter dem Bilde der Hyänen vorschwebten.

Der Proceß erregte wegen des Ungewöhnlichen der That das allgemeinste Aufsehen; er trug aber auch durch die meisterhafte Leitung der unter dem Vorsitz des Appellationsgerichtsraths Schreiner in Köslin abgehaltenen Schwurgerichtsverhandlung und den der hohen Wichtigkeit der Sache angemessenen, in allen Theilen den Charakter der Würde an sich tragenden Verlauf dieser Verhandlung nicht wenig dazu bei, das Ansehen des rich-

terlichen und ſtaatsanwaltſchaftlichen Amtes in den Augen des Volks zu befeſtigen.

Will man die Mordthat nach ihrer Veranlaſſung und der Art der Verübung richtig verſtehen, ſo muß man ſich die armſeligen, ſittlich elenden Verhältniſſe der Lebenskreiſe, denen die drei Mörderinnen und ihr Opfer angehörten, vergegenwärtigen. Der Menſch ſteht nun einmal unter dem weſentlichen Einfluſſe der ihn von Jugend auf umgebenden Welt, und man darf ihn von dieſer nicht trennen, wenn er in ſeinem innerſten Weſen erkannt werden ſoll. Allerdings ſtoßen wir bei dem Eindringen in die uns halbfremde Sphäre des niedern menſchlichen Daſeins häufig auf den geordneten höhern Lebenskreiſen gänzlich unbekannte Dinge, dies kann uns indeß nicht abhalten, uns mit ihnen bekannt zu machen, weil ſie ſo nothwendig zur Oekonomie dieſes beſondern Theils der Menſchengeſellſchaft gehören, daß das Ganze ohne ſie ſchlechthin nicht zu begreifen ſein würde.

Wie der Naturforſcher auch das Widrigſte und Ungeſtaltetſte, was die Natur in den untern Entwickelungsſtufen des organiſchen Lebens in das Daſein gerufen hat, ſeiner aufmerkſamen Betrachtung unterwerfen muß, um die Geheimniſſe der Schöpfung zu entſchleiern, ſo muß der Pſycholog die Sitten, die Gewohnheiten und die Bildungsſtufe des Verbrechers und der Kreiſe, in denen er ſich bewegt, genau kennen, wenn er ein richtiges Urtheil über ſeine That fällen will.

Hier haben wir es, wie geſagt, mit Perſonen zu thun, die zu den ärmſten und verkommenſten Volksſchichten zählen.

Zwei von den Mörderinnen, die verehelichte Tagelöhnerin Kath und die Ehefrau des Schmiedegeſellen Ulrich, lebten zur Zeit des Verbrechens allein, ihre Ehe-

männer verbüßten eine ihnen wegen Diebſtahls zuerkannte mehrjährige Zuchthausſtrafe, die dritte aber, die unverehelichte Janke, wohnte mit einem Zuhälter zuſammen, mit dem ſie eine bereits herangewachſene Tochter erzeugt hatte. Alle drei, und nicht minder die von ihnen ermordete Henriette Thom, genannt Hanne, welche ledigen Standes, aber Mutter eines unehelichen Kindes, und zur Zeit der Ermordung von neuem geſchwängert war, lebten in der bitterſten Armuth, und können als wahrhaft claſſiſche Repräſentanten des Proletariats der kleinen hinterpommerſchen Landſtadt Bärwalde betrachtet werden. Sie nährten ſich auf das dürftigſte durch ihrer Hände Arbeit, bettelten in den benachbarten Ortſchaften, ſtahlen faſt täglich Holz aus den nahe gelegenen Waldungen, fanden ſich regelmäßig als gefürchtete Weißkäuferinnen auf den Jahrmärkten ein und gaben ſich, ſo oft ſie Gelegenheit fanden, um Lohn fremden Männern preis. Die Kath hatte ſchon früher zwei Jahre, die Janke ſechs Monate wegen Diebſtahls im Zuchthauſe geſeſſen.

Das Betteln, ihr einträglichſtes Gewerbe, betrieben ſie theils ſelbſt, theils mit Hülfe ihrer ehelichen und unehelichen Kinder, auf dem platten Lande förmlich ſyſtematiſch. Die Dörfer, Mühlen, Vorwerke und Güter in einem Umkreiſe von mehreren Meilen wurden von ihnen und ihren zahlreichen Genoſſen als ihre Domänen angeſehen, die Ausbeutung ihres Bezirks erfolgte nach gewiſſen, durch Gewohnheit und augenblickliches Bedürfniß beſtimmten Regeln.

Die Leute dieſer Klaſſe wohnen in kleinen Miethwohnungen auf das engſte zuſammengedrängt, oft nimmt eine Familie andere einzelne Perſonen und ſogar andere Familien als Aftermiether in das von ihr ſelbſt benutzte

eine Zimmer auf. Von diesen Wohnungen aus, die meistens nahe beisammenliegen und natürlich von der dicksten physischen und moralischen Stickluft erfüllt sind, begeben sich Frauen, Kinder und alte Männer truppweise in die Umgegend der Stadt, bald diesen, bald jenen Theil derselben heimsuchend. Sie treffen untereinander von ihnen dann gewissenhaft gehaltene Verabredungen, wie viele Personen sich zusammenthun und wohin sie ihren Weg nehmen sollen, um von der Stadt, als ihrer Operationsbasis. aus, die glücklichsten Streifzüge nach den verschiedensten Himmelsgegenden zu unternehmen. Sie sorgen insbesondere dafür, daß sie nicht in zu dichten Haufen erscheinen, und daß dieselben Personen nicht allzu häufig an einen Ort wiederkommen.

Der Gensdarm, der ihnen oft wenig rücksichtsvoll das Handwerk legt, ist ihr schlimmster Feind. Sie weichen ihm aus, wie sie nur können, und bieten eine mitunter bewundernswerthe Schlauheit auf, ihn zu überlisten; weil er indeß dennoch häufig ganz plötzlich unter sie fährt wie der Blitz, und weil er einen blitzenden Helm auf dem Kopfe trägt, nennen sie ihn in ihrer eigenthümlichen Sprache den „Blitzkopf". Sein Erscheinen ist für die Bettlergesellschaft das Zeichen zum Verschwinden, und derjenige, welcher dies am geschicktesten zu thun versteht, genießt in seiner Zunft das größte Ansehen. Das einzige Geräthe, dessen sie sich in ihrem Gewerbe bedienen, ist der Bettelsack. Keinem, der ein rechter Bettler ist, darf er fehlen, er ist daher unter ihnen Gegenstand der ernstesten Geschäfte, des Kaufes, des Tausches, der gegenseitigen Aushülfe, und sie halten ihn in Ehren, wie in ältern Zeiten der Ritter sein Schwert und seine Lanze. Dem Blitzkopf gegenüber wird er auch wol als Nebelkappe, als ein Mittel, sich unsichtbar zu

machen, oder wenigstens unerkannt zu bleiben, gebraucht. Zu den Ortschaften, nach welchen die Bettler in nördlicher Richtung von der Stadt Bärwalde ihre Scharen in kleinen Trupps entsenden, gehören folgende in den Untersuchungsacten häufig erwähnte Dörfer: 1) In fast gerader Richtung nach Norden Wusterhause und Zuchen, ungefähr ½ Meile und 1½ Meile von Bärwalde entfernt, ersteres diesseit, letzteres jenseit der Persante, eines kleinen Flüßchens, das bei Persanzig entspringend, bei Kolberg in die Ostsee fließt und nur gegen seinen Ausfluß hin schiffbar wird. 2) Links von dieser Linie, also etwas nordwestlich von Bärwalde, — Zülkenhagen und Cröffin, ungefähr ¾ Meile und 1½ Meilen von Bärwalde gelegen, sodaß Cröffin von Zuchen wieder eine halbe Meile entfernt ist, Zülkenhagen diesseit, Cröffin jenseit der Persante. 3) Rechts von der ersten Linie, also etwas nordöstlich von Bärwalde, — Valm, Flackenheide und Gramenz, ungefähr ½ Meile, ¾ Meile und 1½ Meilen von Bärwalde, sodaß Gramenz von Zuchen wiederum ½ Meile entfernt ist, Valm diesseit der Persante, Flackenheide und Gramenz jenseit derselben, letzteres bekannt durch seine großartigen Rieselanlagen, die ersten dieser Art, welche Hinterpommern aufzuweisen hatte, auch früher Sitz einer seit einigen Jahren eingegangenen Rieselleheranstalt und ausgestattet mit einer Zuckerfabrik. 4) Außerdem noch a) neben der ersten Linie, etwas links (westlich) von derselben und jenseit der Persante, da, wo der gramenzer Rieselbach fast innerhalb der ersten Linie seinen Einfluß in die Persante nimmt, ungefähr ¼ Meile von Zuchen das Vorwerk Schwartow, b) neben der Linie zu 2 links (westlich) diesseit der Persante, von Cröffin etwa ½ Meile, das Gut Balfanz.

Die Ermordete war nicht in Bärwalde ortsgehörig,

sondern in Flackenheide; sie hatte sich aber, nachdem sie vor einigen Jahren in der Stadt Bärwalde als Amme in Diensten gestanden, auch ferner längere Zeit dort aufgehalten und war hierdurch zu einem Bestandtheil des bärwalder Proletariats geworden. In Bezug auf ihre geistige Befähigung stand sie ihren Mörderinnen bei weitem nach und wurde daher von ihren Genossinnen in der zwischen ihnen bestehenden Bettler- und Diebstahlsgenossenschaft dazu benutzt, für die andern die Kastanien aus dem Feuer zu holen, ohne dafür den erwarteten Lohn zu empfangen. Den drei Mörderinnen fehlte es nicht an der elementaren Schul- und religiösen Bildung, wie sie in allen pommerschen Städten, selbst den kleinsten, auch den Kindern der ärmsten Klassen zu Theil wird. Freilich besaß aber diese Art von Cultur nicht die Kraft, bis in die Tiefe, welche dem Dämon der Mordbegierde zur Wohnung diente, zu dringen und ihn dort zu erdrücken.

Am 9. Mai 1854, in der Frühe des Morgens, wurde Henriette Thom, damals 30 Jahre alt und im siebenten Monat mit einem zweiten unehelichen Kinde schwanger, von der verehelichten Kath, der verehelichten Ulrich und der unverehelichten Karoline Janke, sämmtlich aus Bärwalde, unweit des Vorwerks Schwartow durch Ertränken in der Persante ermordet.

Anfangs leugneten alle drei Angeschuldigte das Verbrechen, ja sie wollten nicht einmal mit der Thom zusammen nach dem Orte der That hingegangen sein, obwol dies sehr bald durch die Nachforschungen des von ihnen so gefürchteten Blitzkopfs ausgemittelt wurde. Die

Ulrich und die Janke entschloffen sich später, ein nach und nach von ihnen vervollständigtes Bekenntniß abzulegen; die Kath dagegen bestritt ihre Theilnahme mit der unüberwindlichsten Hartnäckigkeit und verharrte bis zu ihrem Tode so fest bei ihrem Lügensystem, daß sie noch vor ihrer Hinrichtung lieber das Abendmahl entbehren, als ihre Schuld gestehen wollte.

Trotz des Geständnisses der Ulrich und der Janke bot die Untersuchung große Schwierigkeiten dar, namentlich war es nicht leicht, den Schuldantheil jeder der drei Thäterinnen festzustellen. Es wurde zu diesem Behufe ein sehr genaues Eingehen auf die Oertlichkeit nothwendig, und bekanntlich reicht oft die größte Inquirentenkunst nicht aus, über solche Dinge von den Angeschuldigten und Zeugen aus den niedern Ständen deutliche, zusammenhängende und jedermann verständliche Erklärungen zu erhalten. Es scheint, daß in dieser und in so mancher andern Hinsicht alle Preußen noch lange nicht einander gleich werden wollen, wie es die Verfassung vorschreibt.

In unserm Falle sind die Schwierigkeiten von dem umsichtigen Untersuchungsrichter auf das glücklichste gelöst worden, freilich waren hierzu sechs Lokaltermine und vier zu den Acten gebrachte Zeichnungen der in Betracht kommenden Gegend nöthig.

Unstreitig hat das Ansichtigwerden des Ortes der That und die Zusammenstellung der Angeschuldigten untereinander — dieses von manchen Criminalisten der neuern Zeit mit Unrecht gering geachtete Mittel der Wahrheitserforschung — wesentlich dazu beigetragen, daß den drei Mörderinnen der Vorgang der Mordthat, zu deren Vollbringung mehr als eine halbe Stunde gebraucht worden war, auf das klarste wieder vor die Seele trat, sodaß

die beiden Weiber, welche gestehen wollten, ihre bis dahin noch immer voneinander abweichenden Angaben in Uebereinstimmung bringen konnten.

Selbst die halsstarrige Kath wurde an Ort und Stelle bei den Confrontationen mit ihren Genossinnen mehreremal so stark erschüttert und ins Schwanken gebracht, daß sie nicht umhin konnte, in einigen wichtigen Punkten die Wahrheit einzuräumen. Sie gab zu, verabredetermaßen mit der Ulrich und Janke an die Mordstelle gegangen zu sein, die Thom dahin mitgenommen zu haben, über die Ausführung des an ihr zu verübenden Mordes mit den beiden andern vorher verschiedenemal gesprochen, ja möglicherweise sogar die Art der Tödtung ihrerseits in Anregung gebracht zu haben. Freilich wurde bei der Kath dieses Biegen noch lange nicht zum Brechen, nach jedem Biegen schnellte sie in die frühere Lage zurück, und das Geständniß, welches ihr oft auf der Zunge zu schweben schien, kam nicht über ihre Lippen. Die Bekenntnisse der Ulrich und Janke wurden auf vollkommen legalem Wege und mit gewissenhaftestem Fernhalten aller Inquisitionstortur erlangt; — es ist hier die Art von Tortur gemeint, die in einem quälenden, dem Angeklagten keinen Augenblick Ruhe gönnenden Hin- und Herfragen besteht. Es ist dies unsers Erachtens ebenso verwerflich, als die englische Maxime, den Angeschuldigten mit der Macht des öffentlichen Ansehens vom Geständniß fast zurückzuhalten, zu misbilligen ist. Diese englische Methode hat ihren Ursprung in einer falsch verstandenen Humanität. Man will die Freiheit des Angeschuldigten nicht beeinträchtigen, und aus Furcht, einen Druck auf ihn auszuüben, entschließt man sich nicht einmal zu einer Mahnung an ihn, der Wahrheit die Ehre zu geben. Man sieht in England nicht ein, daß

man auf dieſe Weiſe eine heilige Pflicht gegen den Verbrecher verſäumt, und einer fixen Idee von einer angeblichen Freiheit der Perſonen zu Liebe beſtärkt man den Schuldigen lieber in ſeinem Lügenſyſtem, was ihn erſt recht unfrei macht, und zwingt das richterliche Amt, in vielen Fällen ohne genügende Wahrheitsmittel ſeinen Spruch zu fällen. Ein Angeſchuldigter ſoll zu einem Bekenntniß weder phyſiſch noch moraliſch, weder durch directe noch durch indirecte Zwangsmittel genöthigt, er ſoll aber mit Ernſt und Würde ermahnt werden, ſein Gewiſſen zu entlaſten, dafern er ſich ſchuldbewußt fühle.

Die erſte Veranlaſſung zur Unterſuchung gab der Umſtand, daß am 9. Mai 1854, vormittags gegen 10 Uhr, der entſeelte Körper der Henriette Thom in der Perſante, in der Nähe des auf der rechten Uferſeite gelegenen Vorwerks Schwartow, von einem zufällig dort des Wegs kommenden Landmann aufgefunden wurde. Die Stelle, wo der Körper mit dem Geſicht dem Grunde zugekehrt, beide Hände vor dem Geſicht, lag, war 200 Schritte von der Einmündung des in der Richtung von Oſten nach Weſten fließenden gramenzer Rieſelbachs in die Perſante, und noch 40 Schritte weiter von einem oberhalb der gedachten Mündung über die Perſante gelegten hölzernen Steg entfernt, mittels deſſen die von Wuſterhauſe und Zülkenhagen nach Schwartow auf dem Fußſteig gehenden Perſonen von dem linken nach dem rechten Ufer des Fluſſes gelangen.

Es wurde der Gerichtscommiſſion in Bärwalde von dem Funde Anzeige gemacht, und zunächſt dachte niemand an ein Verbrechen. Das Gericht begab ſich unter Zuziehung des Kreiswundarztes an Ort und Stelle, es wurden Wiederbelebungsverſuche angeſtellt, darunter auch, beiläufig bemerkt, das übliche, in neueſter Zeit von einer

Seite der Technik verworfene anhaltende Frottiren, aber ohne Erfolg. Da die Thom sich sichtbar in einem sehr vorgeschrittenen Zustand der Schwangerschaft befand, vollzog der Arzt an ihr den für solche Fälle vorgeschriebenen Kaiserschnitt. Er fand einen sieben Monate alten Fötus, der wie der Körper der Mutter bereits von der Todtenstarre ergriffen und völlig leblos war. Verletzungen wurden bei der freilich erst nach hereingebrochener Dunkelheit vorgenommenen Besichtigung nicht wahrgenommen und deshalb die Erlaubniß zur Beerdigung ertheilt.

Leicht hätte mit der Einsenkung der Leiche in das Grab des Kirchhofs auch das an der Verblichenen verübte schwere Verbrechen in das Grab der Vergessenheit gesenkt werden können; da aber wußte die nimmer rastende göttliche Nemesis sich eines sehr unscheinbaren Werkzeugs zu bedienen, um an den Thätern ihr Rächeramt auszuüben.

Ein Jude im angehenden Mannesalter, Nathan Lefeber, oder wie er von denen, die ihn für einen Nachkommen des bekannten französischen Marschalls dieses Namens halten, geschrieben wird, Lefèvre, der sich von seiner Hände Arbeit nährte, in der Mitte des bärwalder Proletariats lebte und mit diesem täglich verkehrte, machte der Polizei die Anzeige, die Thom solle am 9. Mai in der ersten Morgenfrühe mit den drei später des Mordes angeklagten Personen nach Wusterhause und Zuchen gegangen sein und mit ihnen den schwartower Steg passirt haben; ihre drei Begleiterinnen seien des Nachmittags über Flackenheide und Valm allein zurückgekehrt, und folglich erscheine es wahrscheinlich, daß sie um den Tod der Thom wüßten; vielleicht hätten sie ihre Gefährtin sogar selbst ermordet, denn in der Kreisstadt

Neuſtettin, bei dem dortigen Kreisgericht, ſei eine Unterſuchung wegen eines in Tempelburg verübten Marktdiebſtahls anhängig, bei welchem die Thom und ihre drei Genoſſinnen betheiligt, die drei letztern aber durch ein Geſtändniß der Thom verrathen worden ſeien. In wenigen Tagen habe die Aburtheilung der Sache erfolgen ſollen, die Angeklagten ſeien auf den 12. Mai zur Verhandlung vorgeladen geweſen. Dieſe Anzeige machte eine ſchleunige Wiederausgrabung und Oeffnung der Leiche ſowie Maßregeln gegen die der Tödtung der Thom verdächtigen Frauen nothwendig. Freilich hätte es eigentlich der Leſeber'ſchen Denunciation dazu nicht bedurft, wenn der die Leichenſchau haltende Richter, der noch dazu einen Kunſtverſtändigen an der Seite hatte, mit jenem für den Criminalrichter ſo ſehr zu erwünſchenden Falkenblick begabt geweſen wäre, der das Verbrechen ſchon in der weiteſten Ferne erkennt, wenn es ſich ihm auch nur als ein kleiner, kaum ſichtbarer Punkt darbietet; denn äußere Verletzungen, welche Zeugen einer der Todten im Leben angethanen Gewaltthätigkeit waren, fanden ſich in einer nicht außer Betracht zu laſſenden Anzahl kleiner Blutunterlaufungen und Hautabſchärfungen bei der ſpätern Leichenöffnung wirklich vor. Nächſtdem mußte es aber im höchſten Grade befremdlich gefunden werden, daß die Leiche blos mit einer ärmlichen bunten Neſſeljacke, einem ſchwarzbraunen wollenen Halstuche und einem zerflickten, durch die darin befindlichen fremden Namenszeichen alle Merkmale einer geſtohlenen Sache an ſich tragenden leinenen Hemde bekleidet war. Ein Rock, ohne welchen eine ſchwangere Frauensperſon doch wahrlich nicht den weiten Weg von der Stadt Bärwalde zurückgelegt haben würde, fehlte gänzlich. Dadurch wurde eigentlich der Gedanke an ein zufälliges Verunglücken ſo

gut als ganz ausgeschlossen, und hätte sich dem Richter nur diese Reflexion dargeboten, so wäre er damit auch schon hart an das Verbrechensgebiet gekommen und hätte auf diesem den Schlüssel zu der ihm vorliegenden, sonst nicht wohl zu erklärenden Erscheinung gefunden. Der glückliche Gedankenwurf kommt aber nicht immer ungerufen, und der vorliegende Fall ist ein recht eclatanter Beweis davon, wie selbst ein scharfsehender Richter — denn mit einem solchen haben wir es hier zu thun — durch den äußern Schein eines in seinen Gesichtskreis kommenden Gegenstandes von dessen wahrer Beschaffenheit abgeführt werden kann, besonders wenn das getäuschte Auge noch von der dem menschlichen Charakter eigenen Neigung, an das Dasein eines Verbrechens nur schwer zu glauben, unterstützt wird.

Als infolge der Lefeber'schen Anzeige die Leiche der Thom wieder ausgegraben und von den Gerichtsärzten geöffnet wurde, ergab sich ein ungemein bestimmtes Resultat in Betreff der Todesart. Zuerst nämlich konnte der Tod des Ertrinkens mit voller Sicherheit nachgewiesen werden, d. h. das Erfolgtsein des Todes im Wasser durch Erstickung aus Mangel an der zum Athmen nothwendigen, im Wasser nicht in der erforderlichen Menge vorhandenen Luft. Sodann aber fanden sich die sprechendsten Anzeichen dafür, daß die Verstorbene den Tod im Wasser nicht freiwillig gesucht habe; und endlich fehlte es auch nicht an einem Beleg dafür, daß die Thom eine geraume Zeit noch lebend im Wasser zugebracht, und also einen langen Todeskampf zu kämpfen gehabt hatte.

Der Tod des Ertrinkens war schon durch den bei den Lebensrettungsversuchen wahrgenommenen Ausfluß einer nicht geringen Menge schleimig-wässeriger Flüssigkeit

aus Naſe und Mund mit Entſchiedenheit angedeutet. Die Annahme dieſer Todesart wurde aber durch die Oeffnung der Leiche auf das vollkommenſte beſtätigt. Der Tod des Ertrinkens bekundete ſich nämlich, abgeſehen von andern weniger erheblichen Merkmalen, durch die bläuliche Schleimhaut des Mundes, die ſchmuzig geröthete Schleimhaut der Luftröhre und deren Aeſte (Bronchien), und die rothbläuliche Schleimhaut der Speiſeröhre, durch die Einklemmung der blutreichen Zunge zwiſchen den Zähnen, durch das dunkelroth marmorirte Ausſehen der umfangreichen ausgedehnten Lungen und den Blutreichthum ihres Gewebes, den Blutreichthum der Subſtanz und der Gewebe der Leber, ſowie den Blutreichthum der Hirnhäute, der Hals- und Bruſtvenen, während der Mangel an Waſſer im Magen ſich durch den Abgang an Waſſer bei den Lebensrettungsverſuchen und dem Kaiſerſchnitt, nicht minder durch die bis zur Leichenöffnung eingetretene und durch die begonnene Fäulniß noch vermehrte Verdunſtung erklärte. Ein weiterer Beweis für die erwähnte Todesart war der auf der Schleimhaut der Luftröhre und ihrer Aeſte ſich vorfindende, ſchmuzig-gelbe ſchmierige Belag, welcher in der Tiefe der Luftröhrenäſte in einen blutigen Giſcht überging und mit ſchwärzlichen Erdtheilchen gemiſcht war, und ferner ein ähnlicher Belag der Schleimhaut des Magens und das Vorhandenſein ſolcher Erdtheilchen in den Flüſſigkeiten des Zwölffingerdarms und ſelbſt des Dünn- und Leerdarms. Den ſchmierigen Schleimhautbelag erkannten die Gerichtsärzte für den Niederſchlag einer trüben, mit feſten Theilen gemiſcht geweſenen Flüſſigkeit, von welcher auch die in den Luftwegen, in dem Magen und in den Gedärmen vorgefundenen Erdtheilchen herrührten. Sie hielten hierdurch für conſtatirt, daß die Thom im Waſſer

geathmet und geſchluckt habe, letzteres aus dem Grunde, weil bei einer Leiche Waſſer nicht in den Magen und die Gedärme dringen kann. Wo aber dieſe Zeichen ſich für den Tod durch Ertrinken vorfinden, da erhalten dieſelben dadurch einen ganz beſondern Werth, daß ſie mit andern für den Tod durch Erſtickung zeugenden Symptomen zuſammentreffen. Solche andere Symptome waren hier: 1) die dunkelrothe (Kirſch-)Farbe des Blutes und deſſen flüſſige Beſchaffenheit (im Gegenſatz von Geronnenſein des Blutes), 2) das gedunſene voluminöſe Anſehen der Lunge, und 3) das Vorſchreiten der Fäulniß vom Kopfe her. Das Symptom 1 findet ſich ſonſt auch noch bei Blitzſchlag, narkotiſchen Vergiftungen und einigen Krankheiten, von welchem allem hier keine Rede ſein konnte. Das Symptom 2 wird in dieſer Weiſe bei keiner andern Todesart gefunden. Das Symptom 3 beruht auf neuern Entdeckungen von Orfila, Leſieur, Devergie, Canzler, Caspar u. ſ. w. Caspar ſagt: „Schon bei ganz friſchen Leichen Ertrunkener, d. h. die nur einen bis einige Tage im Waſſer gelegen haben und nur ebenſo lange der Luft ausgeſetzt geweſen ſind, wird man finden, daß während der übrige Körper noch die gewöhnliche Leichenfarbe hat, zuerſt Geſicht und Kopf, dann der Hals ein ziegelrothes Anſehen bekommen, welches ſpäter in Grün mit dunkelrother Zwiſchenfärbung übergeht, brunâtre von Devergie genannt.“ Dieſe Farbe hatten Kopf und Hals der Thom'ſchen Leiche. Sonach iſt mit Sicherheit anzunehmen, ſagen die Sachverſtändigen in ihrem Gutachten, daß die Thom den Tod des Ertrinkens geſtorben iſt, und ſie beſtätigen dieſen ihren Ausſpruch noch bei ihrer Vernehmung vor dem Schwurgericht mit Beziehung auf die vor ihnen gepflogene Verhandlung. Dieſe Beziehung auf die Verhandlungen wird

wol nicht nach dem Geſchmack einer gewiſſen Juriſtenſchule ſein, welche glaubt, die Gerichtsärzte müßten ſich bei Ermittelung einer Todesart lediglich an die Erſcheinungen halten, die der todte Körper für ſich darbietet, ohne im geringſten auf die Umſtände hinzublicken, welche über die Veranlaſſung des Todes in Erfahrung gebracht ſind. Eine ſolche Anſicht beruht aber auf einem vollkommenen Verkennen des eigentlichen Berufs der Gerichtsarzneikunde, dem ein Sichreinobjectivhalten, wie man es nennt, durchaus zuwider iſt. Der todte Körper wird zu einer Urkunde über die Todesurſache in zahlloſen Fällen gerade nur dadurch, daß der blos objective Befund in die richtige Verbindung gebracht wird mit den über die Urſache des Todes anderweitig ſtattgefundenen Ermittelungen, und er gleicht, ohne Berückſichtigung der ſonſtigen Ergebniſſe der Unterſuchung, nicht ſelten einer ganz unbeſchriebenen oder einer mit unlesbaren Buchſtaben bedeckten Tafel. Selbſtverſtändlich iſt es, daß die Verbindung der Kunſtanſchauung mit dem ſonſtigen Beweisergebniſſe in der rechten Art und unter genügender Controle des Richters geſchehen muß. Als beſonderes Zeichen dafür, daß die Thom lebend und nicht etwa erſt nach ihrem Tode in das Waſſer gekommen ſei, gaben die Sachverſtändigen noch an: die Gänſehaut, welche die Unterſchenkel und einen Theil der linken Bruſtdrüſe überzog. Daß die Thom nicht freiwillig im Waſſer ihren Tod gefunden habe, ließ ſich aus den mehrfachen Verletzungen entnehmen, die ſich an ihrem Körper als Spuren im Leben erlittener Gewaltthat zeigten. Dies waren, wie ſchon erwähnt, verſchiedene, ſämmtlich nur kleine, aber in beachtenswerther Menge vorhandene Hautabſchürfungen und Blutunterlaufungen an den Beinen, namentlich unweit der linken Kniekehle, auf dem

Rücken der rechten Hand, an dem linken Elnbogen und an der linken Bruſtdrüſe, von der Größe eines Nadelknopfes bis zu der einer Erbſe und eines Silbergroſchens, ja an einer Stelle bis zu der eines Zweigroſchenſtücks und an einer zweiten Stelle einer Walnuß. Außerdem aber deckte die Leichenöffnung kleine, etwa groſchengroße, äußerlich nicht ſichtbar gewordene Blutaustretungen in das Zellgewebe am obern Rand des linken Schläfebeins und an der linken Seite des Hinterhauptbeins, ingleichen ähnliche Blutaustretungen über und hinter dem rechten Ohr auf. Die Gerichtsärzte ſchloſſen ſogar auf ein langes Leben der Thom im Waſſer, und zwar deshalb, weil das mit Erde gemiſchte Waſſer, durch welches der Tod der Thom herbeigeführt worden war, Zeit gehabt hatte, den etwas weiten Weg bis zum Leer- und Dünndarm hinab zu machen, und weil dies nur während des Lebens der Thom geſchehen ſein konnte.

Als es nun hierdurch mit der höchſten Wahrſcheinlichkeit ermittelt war, daß die Thom durch Ertränken in der Perſante ihren Tod gefunden habe, handelte es ſich darum, die in Verdacht gekommenen drei Weiber der ihnen angeſchuldigten Thäterſchaft zu überführen und zunächſt ihnen nachzuweiſen, daß ſie zuſammen mit der Thom nach der Perſante bei Schwartow und über den Steg daſelbſt gegangen waren. Dieſer Beweis wurde ſehr bald erbracht. Die Thom war wegen des in Tempelburg am 19. December 1853 verübten Marktdiebſtahls, den ſie in Gemeinſchaft mit der Kath, Ulrich und Janke begangen hatte, und wegen deſſen ſpäter auch ein auf mehrjährige Zuchthausſtrafe wider die Kath und Janke, und auf eine mehrmonatliche Gefängnißſtrafe wider die Ulrich lautendes Straferkenntniß erging, bei der Gerichtscommiſſion in Tempelburg in Unterſuchungshaft geweſen,

aus dieſer jedoch ihrer vorgerückten Schwangerſchaft wegen am 22. April entlaſſen worden und hatte ſich dann nach Bärwalde begeben. Von dort wurde ſie nach mehrtägigem Aufenthalt in der Stadt und Umgegend am Tage vor ihrer Ermordung, am 8. Mai, einem Montag, nach Flackenheide, wo eine verheirathete Schweſter derſelben wohnte, verwieſen und zu dieſem Zwecke mit einer Zwangsreiſeroute verſehen. Sie hatte aber nicht Luſt, der polizeilichen Weiſung zu folgen, und war ſo der Kath in die Hände gerathen, die ihr in dem hinter ihrer Wohnung belegenen Stall des Tagelöhners Wietzke ein Verſteck gewährte, in welchem die Thom auch die Nacht vom 8. zum 9. Mai zubrachte, und von der Kath Eſſen, in Fiſchen und Kartoffeln beſtehend, ſowie etwas Branntwein erhielt. Aus dieſem Stalle wurde die Thom am 9. Mai morgens, noch vor 6 Uhr, durch den dreizehnjährigen Sohn der Kath, Albert Kath, herausgelaſſen. Er traf ſie, als er nach einem Beutel, mit dem er auf den Bettel gehen wollte, ſuchte, und öffnete den von ſeiner Mutter verſchloſſenen Stall auf die Bitten der Thom. Sie verließ die Stadt und begab ſich auf den Weg nach Zülkenhagen. Kaum hatte die Kath dies erfahren, ſo eilte ſie ihr nach; in kurzer Zeit hatte ſie ihr Opfer eingeholt und ſchlug mit ihr den Weg nach Wuſterhauſe ein. Dort waren beide von dem Nathan Lefeber und von der dreizehnjährigen Tagelöhnertochter Auguſte Junghans, von dem erſtern aus dem Giebelfenſter ſeiner Wohnung, geſehen worden. Hier half mithin kein Leugnen mehr. Nicht lange vorher hatte aber auch der erwähnte Albert Kath und die verehelichte Sattler Keske die Ulrich und Janke in der Richtung des wuſterhauſeſchen Wegs gehen ſehen, ſodaß man annehmen mußte, die vier Perſonen hätten ſich zu einem ge-

meinschaftlichen Gang verbunden, zumal der Albert Kath bekundete, daß die Janke schon morgens früh um 5 Uhr zu seiner Mutter gekommen sei und sie nach dem Weg gefragt habe, den sie heute, bei dem Ausgehen auf die Bettelei, nehmen werde. Hatten nun auch die Kath, Ulrich und Janke bei ihrer Rückkehr vom Bettelgang am Nachmittag des 9. Mai überall von der Thom behauptet, dieselbe habe sich, nachdem sie sich in weiter Ferne von Bärwalde zufällig mit ihnen zusammengefunden, von ihnen wieder, ohne das Dorf Wusterhause zu berühren, getrennt und sich links nach Zülkenhagen und Balsanz gewendet, sie wüßten daher nichts von deren weiterm Verbleiben, so war es doch dem in Balsanz stationirten Gensdarmen gelungen, in dem Dorfe Wusterhause zwei Zeugen zu ermitteln, die verehelichte Lenz und Witwe Venzke, welche die Kath, Ulrich und Janke und eine schwangere vierte Frauensperson zu zwei und zwei in einer Entfernung von 800—1000 Schritten voneinander morgens zwischen 7 und 8 Uhr durch Wusterhause nach dem Dorfe Zuchen hatten wandern sehen (dort geht der Weg auch nach Schwartow hin); es hatte sich namentlich die eine der Frauen an dem letzten Hause von Wusterhause nach dem Wege von Zuchen erkundigt. Außerdem fanden sich Zeugen, welche etwa eine Stunde später die Kath, Ulrich und Janke allein, ohne die Thom, auf dem Weg nach Zuchen, jenseit der Persante, sodaß diese also von ihnen schon überschritten worden war, hatten gehen sehen. Auch wußte man in Zuchen auf dem herrschaftlichen Hofe von der Anwesenheit der drei Frauen, sie hatten sich um die Zeit von 10 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags bettelnd dort aufgehalten und bei dem Kartoffelschälen Hülfe leisten müssen. Die Angeschuldigten überzeugten sich allmählich davon, daß

ihr Zusammensein mit der Thom an dem Persanteſteg bei Schwartow bewieſen war, und daß ſie demnach bekennen müßten, von dem Tode ihrer Gefährtin etwas zu wiſſen. Bald darauf kam ein weiteres gewichtiges Zeugniß hinzu. Die verehelichte Tagelöhnerin Kleiſt zu Bärwalde ſagte aus, die Kath, die Ulrich und die Janke ſeien höchſt aufgebracht geweſen, weil die Thom ſie in der tempelburger Marktdiebſtahlsſache verrathen; die Thom hatte gegen die Kleiſt ausgeſprochen, ſie habe große Angſt vor jenen drei Weibern, dieſe hätten ihr einmal den Tod geſchworen und würden ſie gewiß noch ermorden. Dabei erwähnte die Thom gegen die Kleiſt einen Vorfall, der ſich am Sonntag, den 1. Mai, auf dem Boden des Tagelöhner Zumach'ſchen Hauſes zwiſchen ihr und der Janke, nebſt deren unehelichem Zuhälter, Tagelöhner Jeske, zugetragen habe. Die Thom war nämlich von der Janke auf den Boden des Zumach'ſchen Hauſes unter dem Vorwande gelockt worden, ſich die ihr bereits abſchriftlich zugeſtellte Anklageſchrift in der tempelburger Marktdiebſtahlsſache durch den Jeske vorleſen zu laſſen, oder auch einem dort vorzufindenden Herrn ihre Gunſt zu erweiſen; es war aber hierbei, wie die Thom bald merkte, auf eine ihr zuzufügende gröbliche Mishandlung abgeſehen. Der Zufall wollte, daß Zumach von der Anweſenheit mehrerer Perſonen auf ſeinem Boden unterrichtet wurde und ſie verjagte. Die Thom bedankte ſich einige Tage ſpäter bei ihm dafür, daß er ſie von einem großen Unglück befreit habe; denn, ſagte ſie, wäre er nicht gekommen, ſo würden die Janke und ihr Geliebter ſie vielleicht vom Boden heruntergeſtürzt haben, daß ſie den Hals gebrochen hätte, oder man würde ihr die Knochen ſo zerſchlagen haben, daß ſie dieſe im Sacke hätte vom Boden heruntertragen können. Auch der Zuhälter

der Janke hat in Bezug auf dieſen Vorfall zugeben müſſen, daß ohne das Hinzutreten des Zumach auf dem Boden ein ſchweres Unglück hätte geſchehen können. Die Betheiligung der Thom an dem tempelburger Diebſtahl beſtand übrigens nach deren Mittheilung an die Kleiſt und nach den Ermittelungen in den Acten der Diebſtahlsunterſuchung darin: die Thom war mit der verehelichten Tagelöhner Jeske aus Alt-Liepenfier, einer berüchtigten und mehrfach beſtraften Marktdiebin, zuſammen nach Tempelburg zu dem am 19. December 1853 dort ſtattfindenden Jahrmarkt gegangen, um dort zu ſtehlen. Ihnen hatten ſich unterwegs zu gleichem Zwecke die Kath, Ulrich und Janke angeſchloſſen. In Tempelburg wurde die Thom von der Janke betrunken gemacht, dann ging ſie mit dieſer, der Kath und Ulrich zuſammen, unter Zurücklaſſung der Jeske bei einer Frau Stibbe, bei welcher die geſtohlenen Sachen aufbewahrt werden ſollten, zu einer Marktbude. Die Thom trug hierbei den Mantel der Janke, den ihr dieſe ſelbſt umgegeben und ſorgfältig oben zugemacht hatte. An der Marktbude drängten ſich die Kath, Ulrich und Janke um den Tiſch des Verkäufers, eine von ihnen ergriff unbemerkt ein Stück Neſſel von einigen 50 Ellen, die Janke ſchob es der Thom unter den Mantel, und dieſe entkam mit der Beute glücklich in die Stibbe'ſche Wohnung. Der Diebſtahl wurde zwar bald entdeckt, und die Kath und die Ulrich als verdächtig durchſucht, aber natürlich ohne Erfolg. Auch eine bei der Stibbe angeſtellte Hausſuchuug blieb reſultatlos, weil es gelungen war, das Stück Zeug ſo gut hinter einem Bette zu verſtecken, daß es dem Auge der auch das Bett genau durchſuchenden Polizeibeamten verborgen blieb. Die Diebe wären ohne Zweifel unentdeckt geblieben, wenn nicht die Kath ihren Genoſſen den

ihnen gebührenden Antheil an dem gestohlenen Gute unter allerlei Täuschungen vorenthalten hätte. Dies veranlaßte die Thom, von Bärwalde, wohin sie sich nach dem Diebstahl zurückbegeben hatte, zur Stibbe nach Tempelburg zu gehen, um dort nähere Erkundigung über den Verbleib des gestohlenen Zeugs einzuziehen. Hier wurde sie von der Stibbe, statt des ihr zu ertheilenden richtigen Aufschlusses, mit einem Gericht Fische und Kartoffeln abgespeist. Dieses Gericht sehen wir unsere in dem hier behandelten Drama thätigen Freundinnen fast immer verzehren, sodaß es scheint, es habe darin sowol ihre ärmliche Kost als ihr leckeres Mahl bestanden, eine Kost, die bekanntlich, abgesehen von den für sie noch nicht gewachsenen Kartoffeln, von den Homerischen Helden als für streitbare Männer nicht geeignet verschmäht wurde, während die nordischen Recken darüber anders dachten und der Fischnahrung einen wesentlichen Antheil an der Stählung der Männerkraft zuschrieben. Dieses Fischgericht wurde aber für die Diebsgesellschaft in ähnlicher Weise wie einst dem Esau sein Linsengericht verderblich. Eine Mitbewohnerin der Stibbe'schen Wohnung belauschte das dabei von der Thom und Stibbe geführte Gespräch und theilte, was sie erfahren, der Obrigkeit mit. Die Entdeckung machte bei den Genossinnen der Thom und ihrer ganzen Bekanntschaft das größte Aufsehen und zog der Thom, die vor Gericht die That gestanden und ihre Mitschuldigen angegeben hatte, allseitig Vorwürfe zu. Von der Kleist deshalb mit den Worten: „Hanne, was hast du gemacht?" zur Rede gestellt, schüttete die Thom ihr ganzes Herz aus. Sie sagte in Bezug auf die Ulrich, daß sie von deren Mitwirkung bei der Fortnahme des Stückes Zeug nichts wisse, die Ulrich also von ihr nicht als mitschuldig be-

zeichnet worden sei und folglich nicht Ursache habe, auf sie böse zu sein. Dasselbe theilte die Thom auch andern Personen gesprächsweise mit und setzte dabei noch hinzu: selbst die Janke würde sie loslassen, obwol diese sie auf den Tod habe schlagen wollen; die Janke müsse ihr dann aber 5 Sgr. geben. Um einen solchen geringen Silberling dachte die Thom ihr Zeugniß in der Sache zu verkaufen, bei welcher es sich für ihre Genossinnen, wie diesen nicht unbekannt war, zum Theil um eine sehr bedeutende Strafe handelte. Von der Kleist wurde die Thom noch besonders gewarnt, sie möchte sich von der Kath, Ulrich und Janke fern halten, um der Gefahr zu entgehen, die ihr von diesen drohte. Ihre Art war es aber nicht, eine solche Warnung zu beachten; als sie nach ihrer Ausweisung aus der Stadt Bärwalde nicht wußte, wohin sie sich wenden sollte, lief sie, einem gehetzten Hasen gleich, ihrer Verderberin, der Kath, unmittelbar in das Netz.

Hinsichtlich der Vorbereitung der That sind die Auslassungen der beiden geständigen Verbrecherinnen zwar nicht in allen besondern Umständen in voller Uebereinstimmung miteinander, doch erhellt aus ihrer im wesentlichen nicht voneinander abweichenden Erzählung — der sich zuletzt selbst die Kath bezüglich einzelner Umstände einigermaßen nähert — zur Genüge, daß alle drei Mörderinnen bei der That einem durch bestimmte Verabredungen festgestellten Plane gefolgt sind, also mit der größten Ueberlegung handelten. Gerade die nicht geständige, mit der Theilnahme am Morde auch die Theilnahme an einem Mordbeschluß leugnende Kath wollte eine ihrer Genossinnen, die Ulrich, der ersten Vorbringung des Mordgedankens bezichtigen, indem sie behauptete, die Ulrich habe schon zu der Zeit, als die Thom

noch in Haft war (also vor dem 22. April), gesagt, die Thom müsse ersäuft werden. Seitdem, und zwar besonders als die Kath und ihre Genossinnen die Anklage der Staatsanwaltschaft mit der Vorladung zu dem Audienztermin, den 12. Mai, erhalten hatten (acht Tage vor der Ermordung der Thom), sollte zwar, wie die Kath zugab, mancherlei darüber, ob und wie die Beiseiteschaffung der Thom zu bewirken sei, von ihnen hin- und hergeredet worden sein; sie räumte aber nicht ein, daß es zu einer bestimmten Festsetzung hierüber gekommen, und äußerte nur zuletzt, durch die Confrontation mit der Ulrich und Janke aufs äußerste gedrängt: „Daß am Abend des 8. Mai über das Inswasserstürzen der Thom für den folgenden Tag etwas bestimmt und meinerseits davon zu sprechen angefangen worden sein sollte, darauf kann ich mich nicht besinnen." Dagegen geben die Geständnisse der Ulrich und Janke, von denen das letztere in Ansehung der That sowol als deren Vorbereitung noch mehr als das der Ulrich das Gepräge der Offenheit und des unbeirrten Eingehens auf alle Einzelheiten an sich trägt, darüber, wie der Mordgedanke zuerst gefaßt wurde und wie dann die Schritte zu seiner Verwirklichung aufeinander folgten, völligen Aufschluß.

Sobald die Kath, Ulrich und Janke erfahren hatten, daß die Anklage wegen des tempelburger Marktdiebstahls wider sie erhoben worden sei, sannen die Kath und Ulrich darauf, die Thom zu beseitigen, theils um an ihr Rache wegen des verübten Verraths zu nehmen (man denkt dabei unwillkürlich an das Falstaff'sche: „Es ist keine Ehrlichkeit unter den Spitzbuben mehr"), theils weil sie glaubten, wenn die Thom nicht mehr in ihrer Eigenschaft einer geständigen Mitschuldigen als Haupt-

zeugin im mündlichen Verfahren gegen sie aufträte, würden sie sich von der Strafe losmachen können. Die Kath führte namentlich in der von ihr mit der Ulrich und Janke gepflogenen Unterredung an: ihr, der Kath, und ebenso der Janke, würde es jedenfalls, wenn die Thom bei ihrer Bezichtigung gegen sie bliebe, sehr schlecht ergehen; sie hätten wegen ihrer frühern Bestrafungen zu erwarten, daß sie eine lange Zeit ihres Lebens auf dem Zuchthause zubringen müßten — vielleicht erinnerte sich die Kath hierbei an die in der frühern Gesetzgebung in Preußen auf den vierten Diebstahl gesetzte Strafe lebenswierigen Zuchthauses; die Diebe von Profession verriethen nicht selten die Bekanntschaft mit diesem Gesetze. Es sei daher, meinte die Kath, nothwendig, die Thom umzubringen. Auch die Ulrich war ganz dieser Meinung und ging mit Begierde auf die Vorschläge der Kath ein, denen sie eigene hinzufügte. Die Kath proponirte zuvörderst, man solle die Thom zum Pflücken von Brunnenkresse in der Nähe eines Wasserlochs im Torfmoor auffordern und sie dann in das Wasserloch werfen. Die Janke wendete jedoch ein, auf dem Torfmoor wären immer Hüteknaben, die leicht sehen könnten, was mit der Thom vorgehe; man verschob daher die nähere Erwägung der für die Thom zu wählenden Todesart bis dahin, daß diese nach Bärwalde kommen würde. Kaum aber hatte die Kath hierüber eine Nachricht erhalten, so trat sie auch sogleich in Gemeinschaft mit der Ulrich von neuem in volle Thätigkeit. Schon am Sonntag, den 7. Mai, glaubten die Kath und Ulrich, daß die Thom, die sich bis dahin noch nicht hatte blicken lassen, nach Bärwalde gekommen sei, und daß sie dieselbe nunmehr in den Händen hätten. Sie suchten sie an verschiedenen Orten in der Stadt auf, und die Kath sagte dabei

wiederholt zu der Ulrich: „Vom Leben muß sie.“ Die Thom war indeß am Sonntag nicht aufzufinden, vermuthlich trieb sie sich noch auf dem platten Lande in der Nähe der Stadt umher. Am Montag nachmittags aber kam die Kath zur Janke und sagte: „Nun haben wir das Mensch“; zugleich forderte sie von der Janke 9 Pf. zu Schnaps für die Thom. Darauf ging die Kath zur Ulrich, um ihr dasselbe mitzutheilen, und kehrte dann gegen Abend zur Janke zurück. Auf deren Frage, wo die Thom denn sei? erwiderte die Kath: „Im Stalle bei der Wietzke, sei still! sonst bringt sie Hoffmann“ (der Polizeidiener) „wieder fort.“ Abends nach 8 Uhr, als die Janke schon zu Bette lag, fand sich die Ulrich bei ihr ein und rief sie vor die Thür hinaus, um etwas mit ihr allein zu besprechen. Dort setzten sich beide, nachdem die Janke sich wieder angekleidet, auf einen vor der Thür stehenden Kiefernstamm, und die Ulrich begann sodann die Unterredung mit den Worten: „Jetzt ist die Thom ja hier. Die Kath ist bei mir gewesen; ich habe 9 Pf. zu Schnaps für sie geben müssen; vom Leben muß sie!“ Während dieses Gesprächs kam die Kath hinzu, und nun begann eine sehr umständliche Besprechung darüber, wie man es anfangen wolle, sich der Thom zu entledigen, und zwar möglichst bald, weil die Thom vorhabe, sich zu ihrer Schwester in Flackenheide zu begeben, und ihr dann schwerlich mehr vor dem 12. Mai, dem Tage der Verhandlung, beizukommen sein werde. Die Kath wandte sich zunächst an die Janke mit den Worten: „Nun, Karoline, gib Rath; wie kriegen wir das Mensch am ehesten todt?“ Die Janke antwortete ausweichend, jedoch im Grunde schon für den, der es verstehen wollte, den später eingeschlagenen Weg zur Tödtung in orakulöser Weise andeutend: „Ich gehe

morgen nach Zuch" (zum Betteln). Die Kath beachtete oder verstand den Wink nicht und frug weiter: „Was brennt am stärksten?" Die Ulrich antwortete: „Vitriolöl! das brennt am stärksten." „Ja", meinte darauf die Kath, „da muß aber noch was mang (da muß noch etwas daruntergemischt werden): Queckſilber und Schnaps, oder man gibt ihr Ratzenpulver, davon muß ſie platzen." Dem begegnete die Janke damit, daß ſie die erwähnten Dinge nicht in der Apotheke bekommen würden, und man am Ende die Thom damit doch nicht todt kriege, indem ſie weder von dem Vitriolöl todt brennen, noch von dem Ratzenpulver platzen würde; wer ihr aber das Glas gegeben hätte, auf den würde ſie gewiß ſpäter ausſagen. Dies ſchien der Kath und Ulrich einleuchtend, und brachte die Kath daher etwas anderes, das Erſäufen, auf die Bahn, indem ſie ſich vernehmen ließ: „Wir können nach Cröſſin gehen, dorthin wird die Thom gern folgen, weil ſie da Verwandte hat. Bei Cröſſin ſetzen wir uns an das hohe Ufer der Perſante, die Ulrich ſetzt ſich neben die Thom, ich mich hinter ſie, dann kömmt die Janke und ſchiebt mich, ich aber ſchiebe die Thom und gebe ihr gleich einen Stoß, daß ſie in das Waſſer fliegt." Dieſer Vorſchlag erſchien wegen der Ungewißheit ſeiner Ausführbarkeit ebenfalls nicht annehmbar; er führte aber die Ulrich darauf, mit einem ähnlichen hervorzutreten, der dann wirklich zur Ausführung kam und von dem vorher bemerkt wurde, daß eigentlich die Janke ſchon in ſehr verhüllter Weiſe auf ihn angeſpielt habe, nämlich die Thom zu einem Bettelgang nach Wuſterhauſe und Zuchen aufzufordern und ſie auf dem zwiſchen Wuſterhauſe und Zuchen, in der Nähe des Vorwerks Schwartow, über die Perſante führenden Steg von dieſem herunter in die Perſante zu

werfen. Die Ulrich wollte über den Steg vorangehen, dann sollte die Thom folgen, und hinter dieser die Janke, welcher die Ulrich die Aufgabe zudachte, die Thom vom Steg in das Wasser zu werfen. Als aber die Janke gegen diese ihr zugewiesene Rolle protestirte, griff die Kath schnell ein und sagte: „Nun, dann werde ich es thun!" Niemand erhob einen Widerspruch, und man beschloß demnach, in dieser Weise Hand an die Thom zu legen und sie, um ihrer leichter mächtig zu werden, betrunken zu machen.

Jede der drei Weiber steuerte einen Silbergroschen, die Ulrich holte dafür Branntwein und Spiritus, beides wurde zusammengegossen und am andern Morgen mitgenommen.

Weiter wurde verabredet, daß die Thom von der Kath abgeholt werden, die Ulrich und die Janke vorausgehen und mit ihnen bei dem Dorfe Wusterhause zusammentreffen sollten.

Die Ausführung der That entsprach diesen Verabredungen auf das vollständigste, nur das Herauslassen der Thom aus dem Wietzke'schen Stall am Morgen des 9. Mai durch den Sohn der Kath scheint nicht mit dem Vorwissen der Kath und nicht deren Willen gemäß geschehen zu sein; indeß wurde der Störung des Plans seitens der Kath dadurch vorgebeugt, daß sie auf die sehr bald erhaltene Benachrichtigung von dem vorzeitigen Fortgehen der Thom ihr auf dem Fuße folgte und sie nun dazu bewog, sich dem Gang nach Wusterhause anzuschließen. Alle diejenigen, welche die Thom zu dieser Zeit mehr oder weniger aus der Ferne gesehen haben, bemerkten, daß sie einen Sack — den Bettelsack der Wietzke, den diese ihr geliehen hatte, für dessen Darleihung aber die Wietzke sich später noch eine Tracht Prügel von ihrem

Manne gefallen laſſen mußte, weil ſie nicht deſſen maritaliſchen Conſens zu der Verleihung nachgeſucht hatte — auf dem Kopfe trug, vermuthlich, um ſich dadurch unkenntlich zu machen und den Nachforſchungen der Polizei zu entgehen, die ſie aus Bärwalde ausgewieſen hatte. Noch ehe die Thom aus dem Stalle herausgelaſſen worden war, hatten ſich die Ulrich und die Janke auf den Weg gemacht. Bei dem Dorfe Wuſterhauſe ließen ſie ſich von der Thom und der Kath einholen.

Die Thom hatte ſchon in der Frühe der Flaſche kräftig zugeſprochen, jetzt wurde von neuem getrunken und der Thom von den andern zugeredet, es ſich nur ſchmecken zu laſſen.

Nach kurzer Raſt brach die Geſellſchaft auf und kam bald an den verhängnißvollen Steg. Alle vier ſetzten ſich zum Ausruhen nieder, die Thom ſtärkte ſich nochmals durch einen tüchtigen Schluck Branntwein, dann ging es in der vorgeſchriebenen Ordnung an den Steg.

Die Perſante berührt hier in ihrem Lauf von Südoſten nach Nordweſten mit ihrem linken Ufer die Feldmark des Dorfes Zülkenhagen und mit dem rechten die des Vorwerks Schwartow, welches nur einige hundert Schritte von dem Steg entfernt iſt. Das Ufer der Perſante iſt an beiden Seiten abſchüſſig, im Durchſchnitt drei Fuß hoch, und ſteigt erſt einige hundert Schritte unterhalb des Stegs, wo auf dem linken Ufer ſich eine kleine Anhöhe erhebt, faſt um das Doppelte auf. Die größte Tiefe des Flüßchens, deſſen Lauf an mehreren Stellen durch Verwachſungen und alte aus dem Boden hervorragende Baumſtämme verengt iſt, beträgt im Durchſchnitt in der Gegend, von welcher hier die Rede iſt, zwei Fuß. Man hat ſich mit dem Gedanken beſchäftigt, den Fluß dem größten Theile ſeiner Länge nach mit Hülfe des Waſſers

des Vilmsees bei Neuſtettin behufs Herſtellung einer Verbindung mit der Netze durch die Küddow zu einem ſchiffbaren Kanal umzuſchaffen. Die Koſtenhöhe hat indeß bisjetzt noch davon zurückgeſchreckt. Ungefähr 40 Schritte unterhalb des Stegs ergießt ſich der von Gramenz kommende Rieſelbach in die Perſante und vermehrt durch ſeinen Zufluß die Stärke der Strömung. Die Breite des Fluſſes am Stege mag etwa 24 Fuß betragen. Der 20 Schritte lange Steg wird durch einen Balken, an den ein anderes Stück Holz angelegt iſt, gebildet und hat nur an einer Seite — der linken, wenn man von Wuſterhauſe her die Richtung nach Schwartow nimmt — ein Geländer. Der Stegbalken liegt an beiden Seiten auf dem hohen Ufer auf und erhält eben dadurch ſeine angegebene Länge. Ueber dem Waſſerſpiegel liegt derſelbe ungefähr 15 Fuß. Nachdem die Ulrich mit dem Betreten des Stegs den Anfang gemacht hatte, ſchritt die Thom ihr nach; dieſer folgte die Kath und hinter der Kath die Janke. Das Hinabſtürzen der Thom mußte, wenn es mit der vollſten Wirkung geſchehen ſollte, in der Mitte des Stegs erfolgen, weil man ſich dort gerade über der größten Tiefe des Stroms befindet. Dies war von der voranſchreitenden Ulrich nicht beachtet worden; ſie hatte beinahe ſchon das andere Ufer erreicht und die Thom hinter ſich hergehen laſſen. Da erhob die Kath gebieteriſch ihre Stimme und rief ihr zu: „Ulrichſche, ſo geht das nicht, du mußt zurück! Du weißt ja, was wir vorhaben!“ Die Ulrich ging auch ſofort zurück, und, ganz gehorſam, ohne eine Ahnung davon, daß es ſich bei dem befohlenen Manöver um ihren Hals handele, ging auch die Thom rückwärts, der Kath den Rücken zuwendend. In dem Augenblick, wo die Thom bis zur Mitte des Stegs gelangt war,

wurde sie von der Kath mit beiden Händen in die linke Seite gepackt und unter Anwendung aller Kraft nach der rechten Seite des Stegs von diesem hinuntergeworfen. Jetzt stieß die Thom einen furchtbaren Schrei aus — anscheinend das einzige mal, in welchem es ihr bei dem unerwarteten Anblick eines entsetzlichen Todes möglich wurde, von diesem dem Weibe von der Natur vorzugsweise verliehenen Vertheidigungsmittel Gebrauch zu machen —; sie versuchte es, sich mit der einen Hand an dem Geländer und mit der andern an der Schürze der Kath festzuhalten. Eine Zeit lang blieb sie auch wirklich, ungeachtet die Kath ihr noch einen zweiten starken Stoß versetzte, in der Schwebe zwischen dem Steg und dem Wasser. Das Geländer brach indeß, und von der Schürze wurde ihre Hand durch die Kath gewaltsam losgemacht. Sie stürzte in das Wasser und wurde von dem Strom, die Füße nach vorn gekehrt, eine Strecke schwimmend hinabgetrieben. Bei der geringen Tiefe des Wassers und der nur mäßigen Kraft der Strömung arbeitete sich die Thom in einer Entfernung von ungefähr 15 Schritten vom Stege an das rechte Ufer des Flusses, dort fand sie an einem großen Stein einen Anhalt und versuchte es, sich emporzurichten. Aber schon eilten die drei Mordgenossinnen vom rechten Ufer herbei und stießen sie von dem Stein in den Strom zurück. Die Janke befand sich, als sie fortstoßen half, im Wasser und wurde, weil sie nicht recht angreifen wollte, von der Kath mit den Worten angefeuert: „Karoline, bist du nicht gescheidt, auf dich bekennt sie ja alles" (dir legt sie ja bei dem tempelburger Diebstahl die größte Schuld bei). Vom Strome getragen, gelangte die Thom bis zu einer etwa 25 Schritte unterhalb des erwähnten Steins befindlichen Stelle des rechten Ufers, wo die

Perſante dicht an der Mündung des Rieſelbachs eine Einbiegung nach dieſem hin macht; hier kam ſie bei einem Stubben wieder auf das Seichte und klammerte ſich an den Stubben an, wurde aber von der hierher vorgeeilten Ulrich vom Stubben losgemacht und wieder in den Strom fortgeſtoßen. Nicht weit — einige Schritte — ſtromabwärts bot ſich für die Thom in den Verwachſungen des hier ſehr verengten Fluſſes ein neuer Rettungsgegenſtand in einem von Gebüſch umgebenen Baumſtamm dar. Die Thom faßte den Baumſtamm mit der linken Hand an und kam ſo im Waſſer zu ſtehen, daß ihr dieſes bis unter die Arme reichte. Indeß waren die drei Furien ſchon wieder in ihrer Nähe, alle drei riſſen die Thom von dem Baumſtamm los; die Kath ergriff ſie an dem über dem Scheitel zuſammengebundenen Zopfe, tauchte ſie eine Weile unter das Waſſer und ſtieß ſie dann fort, ſodaß ſie der Gewalt des Stroms abermals überlaſſen war. Die Thom brachte nur die Worte: „Ach Gott!“ hervor, dann ergab ſie ſich in die ihr gethane Gewalt. Bei dieſer Gelegenheit fiel die Janke im Waſſer nieder und ſchwamm der Thom nach. Nachdem beide eine Strecke weit vom Fluſſe fortgetrieben waren, machte die Thom den Verſuch, ſich an der Janke zu halten, und griff dieſe hierbei ſo feſt an, daß ſie ihr die linke Hand zerkratzte und den linken Rockärmel zerriß. Darüber ärgerlich und für ſich ſelbſt die Gefahr des Ertrinkens beſorgend, ſchüttelte die Janke die Thom von ſich ab und ſchob ſie vorwärts von ſich weg in den Strom. Von nun an folgte die Janke, die ſich bald wieder emporraffte und Grund unter den Füßen fühlte, in dem Waſſer ſich fortarbeitend, der dort ſchon halb bewußtlos mit dem Strome treibenden Thom, um den Erfolg des Unternehmens deſto beſſer zu ſichern, einem Steuermanne

gleich, der seinem Schiffe den Curs anweist, wäre der Steuermann auch der des Todtenschiffes. Die Kath und Ulrich aber schritten zu beiden Seiten des Flusses am Ufer einher — zuerst die Kath am rechten, die Ulrich am linken Ufer, dann wieder umgekehrt, die Kath am linken und die Ulrich am rechten, um der Thom jedes Andasuferkommen mit Gewalt zu verwehren. Hierbei wurde die Janke von der Kath und Ulrich fortwährend ermuntert, sie sollte es ihnen nicht so schwer machen und die Thom nicht wieder an das Land krabbeln lassen. Die Kath besonders erging sich in den heftigsten Schimpfreden gegen die Janke, weil sie zu bemerken glaubte, daß diese der ihr auferlegten teuflischen Pflicht nicht mit hinreichender Aufmerksamkeit nachkomme. Sie sagte unter anderm: „Karoline, du stehst wie ein Maulaffe da, als wärst du nicht bei Sinnen! Wie kannst du das Mensch an das Land lassen wollen.“ Das unablässige Tadeln und Schmähen wirkte endlich, wie die Janke angibt, so auf sie, daß sie mit den Worten: „Nun, auf euere Verantwortung will ich thun, was ihr von mir verlangt“, die Thom beim Kopf ergriff und sie einige Minuten unter das Wasser tauchte, demnächst aber ihr noch einen Stoß versetzte, der sie stärker im Strom forttrieb. Damit hörte die Wirksamkeit der Janke bei den wider das Leben der Thom gerichteten Handlungen auf.

Sie wandte sich dem rechten Ufer zu, um das Wasser zu verlassen, und bereute schon jetzt die schreckliche That. Da, noch ehe sie ans Land getreten war, trieb die Thom in ihre Nähe; von Mitleid ergriffen, streckte ihr die Janke mit den Worten: „Hanne, komm heraus!“ den Arm entgegen und leitete sie langsam an der linken Hand an den Rand des dort ziemlich bedeutend erhöhten Ufers. In einem bis fast an den Fluß reichenden Kornfelde

ſetzten ſich beide nieder und fingen eben an, ſich zu erholen und die Kleider auszuringen, da eilten die Ulrich und die Kath heran und machten der Janke ſofort die heftigſten Vorwürfe, daß ſie ihr Opfer habe retten wollen; die Ulrich reichte ihr einen Knittel und forderte ſie auf, die Thom damit auf den Kopf zu ſchlagen; die Janke warf jedoch den Knittel in das Waſſer und ſagte: „Jetzt laßt ſein!“ An ein Ablaſſen von der Thom war indeß weder ſeitens der Ulrich noch ſeitens der Kath zu denken, beide ergoſſen ſich vielmehr in einer Flut von Scheltworten gegen die Janke über deren ſinnloſes Gebaren, wie ſie es nannten; die Ulrich rief: „Vom Leben muß die Thom, ſie hat ja nichts anzuziehen, und das gibt Verrath! ſie kann uns alle unglücklich machen!“ Sie meinte damit, daß die Thom in der Stromenge durch ihre Fußbewegungen im Waſſer ſich den Rock ſammt der Schürze abgetreten und ihn verloren hatte. Dieſer Rock wurde ſpäter auch wirklich von der Unterſuchungscommiſſion bei näherer Durchforſchung der Lokalität in dem Strauche der Stromenge hängend entdeckt. In den Taſchen befanden ſich noch wohlerhalten die demnächſt zu den Acten gebrachten Papiere der Thom, ihr Zwangspaß, die Abſchrift der Anklage wegen des tempelburger Diebſtahls und die Vorladung zum 12. Mai vor das Kreisgericht in Neuſtettin. Die Janke parlamentirte mit ihren beiden Gefährtinnen über das Leben der Thom. Sie erbot ſich, ihren eigenen Unterrock auszuziehen und ihn der Thom zu leihen. Auch dieſe ſelbſt miſchte ſich, wieder zu Kräften gekommen, in die Verhandlung und bat flehentlichſt, ihr das Leben zu laſſen. Sie beſchwor insbeſondere die Ulrich, daß ſie ihren Haß fahren laſſen und ihr zum Zeichen, daß ſie ihr Bitten erhören wolle, einen Kuß geben möge. Allein die Ulrich

und die Kath waren taub gegen die Stimme der Menschlichkeit. Mit dem wiederholten Ausruf: „Sie muß vom Leben!" erfaßte die Ulrich die Thom unter den Armen und stürzte sie so vom hohen Ufer herab, indem sie dabei die Unglückliche noch mit den Worten höhnte: „Da hast du deinen Kuß"; sie ging ihr in das Wasser nach und drückte sie eine Weile — mehrere Minuten — unter das Wasser. Nachdem die Ulrich die Thom in der vorbeschriebenen Art, ihrer Meinung nach, lange genug unter Wasser gehalten zu haben glaubte, gab sie ihr nochmals einen Stoß in den treibenden Strom hinein, und ging dann an das rechte Ufer zurück. Die Thom trieb der entgegengesetzten Seite, dem linken Ufer, zu und kam dabei mehr und mehr aus dem Wasser heraus. Sie konnte wieder Athem holen und fing an, sich dem rettenden Lande zu nähern. Aber dort stand die unerbittlichste der drei Megären, die Kath, zu ihrem Empfange bereit. Schon von weitem schwang sie drohend einen Knittel und rief: „Komme man her!" Die Thom flehte nochmals um ihr Leben, allein da war kein Erbarmen. Mit dem Stock scheuchte sie die Kath in den Fluß zurück, eilte ihr nach in das Wasser und streckte sie dort mit einem Schlage zu Boden. Dann setzte sie ihr den Knittel auf die Brust und drückte sie etwa 10 Minuten lang unter das Wasser. Erst als die Ulrich vom andern Ufer her ihr zurief: „Laß das Mensch doch einmal wieder in die Höhe, wir wollen sehen, ob sie noch lebt", gestattete sie der Unglücklichen emporzutauchen. Aus Nase und Mund strömten kleine Bläschen und die Thom regte sich noch immer. Mit den Worten: „Ja, das Mensch lebt noch", faßte die Kath sie am Zopf und drückte sie mit dem Kopf nach unten auf den Grund in den Sand, bis alle Lebenszeichen verschwunden waren. Hierauf

kehrte sie den todten Körper um und stieß ihn in die Strömung, indem sie rief: „Jetzt habe ich ihr den letzten Dallast (Gnadenstoß) gegeben, nun fließe du Teufel hin, wohin du willst."

Nach vollbrachter That sammelten sich die drei Mörderinnen wieder an dem für die Thom so verhängnißvollen Steg. Sie nahmen ihre dort abgelegten Bettelsäcke und Pantoffeln auf, den Sack der Thom erhielt die Ulrich, um ihn zu bergen, der Branntwein wurde vollends ausgetrunken und eine gelobte der andern unverbrüchliches Schweigen über den gräßlichen Mord.

In einem Fichtenwalde auf dem Wege nach Zuchen trockneten die drei Weiber ihre Kleider, dann verließen sie den Strom, in welchem ihr Opfer begraben lag, und traten den Rückweg an.

Wir haben den Hergang der unerhörten That nach den übereinstimmenden Erzählungen der Ulrich und der Janke geschildert, auch die Kath hat zuletzt zugegeben, daß sich die Sache so zugetragen, nur leugnete sie beharrlich, ihrerseits mitgewirkt zu haben, und bürdete, was sie selbst gethan, ihren Gefährtinnen auf. Im wesentlichen wird dadurch nichts geändert, das grauenhaft dunkle Bild erhält dadurch keine weniger dunkle Färbung, und niemand wird es glauben, wenn die Kath behauptet, sie habe der Mordscene unthätig und erschrocken vom linken Ufer aus zugesehen, eine Rettung der Thom aber lediglich deshalb nicht versucht, weil sie dann für ihr eigenes Leben habe fürchten müssen.

Kurz vor der Schwurgerichtssitzung wurde ein weiterer Umstand ermittelt, welcher den Antheil der Kath

an dem Mordplan und an dessen Ausführung völlig außer Zweifel stellte. Am 8. Mai, dem Tage vor der blutigen That, war sie zu der verehelichten Block gekommen und hatte zu ihr gesagt: „Wir wollen morgen ein Hühnchen pflücken, und das Hühnchen habe ich im Stalle. Es ist dasselbe Hühnchen, was in Tempelburg gesessen hat und uns in das Unglück bringen thut. Wir wollen morgen alle vier schnurren (betteln) gehen, und zwar weit von hier. Unterwegs wollen wir das Hühnchen pflücken und dazu gebrauchen wir den vielen Schnaps. Und mein Gewissen das plagt mich so, daß ich in vielen Nächten nicht habe schlafen können, bis wir das Hühnchen gepflückt haben. Ich schlage gleich einen todt, und dann können sie mir das Messer an die Kehle setzen."

Auch während der Haft ließ sich die Kath einmal eine Aeußerung entschlüpfen, die ihr Schuldbewußtsein verrieth. Die Gefangenwärterin Jagenow bezeugt nämlich: Eines Tags habe sie der Kath das Mittagessen in die Zelle getragen und sie weinend getroffen. Auf ihre Frage, warum sie denn weine? erwiderte die Gefangene: „Nun soll ich meinen Kopf unschuldig verlieren." Auf die Bemerkung der Jagenow: „Das wisse sie ja noch nicht", entgegnete sie: „Ja! ja! ich möchte aber doch lieber 20 Jahre sitzen, meinen Kopf möchte ich doch gern behalten."

Endlich hatte die Kath auch der verehelichten Jeske, der Mitschuldigen an dem Marktdiebstahl in Tempelburg, unmittelbar nach dem Morde gesagt, die Thom könne ihr nichts mehr schaden, sie hätten das Mensch beiseite geschafft.

In der Schwurgerichtsverhandlung erklärte sich die Kath für nicht schuldig, die Ulrich und Janke dagegen für schuldig. Beider Schuldbekenntnisse wurden indeß,

weil sie nicht frei waren von allen Einschränkungen, weder von der Vertheidigung noch von der Staatsanwaltschaft für genügend erachtet, um ohne Zuziehung der Geschworenen, welche einen General außer Diensten zum Vormann hatten, das Urtheil zu fällen. Das Gericht beschloß deshalb gegen sämmtliche drei Angeklagte mit den Geschworenen zu verhandeln. Diese erklärten die Kath der unter der Beihülfe anderer an der Thom vorsätzlich und mit Ueberlegung verübten Tödtung, die Ulrich und Janke aber der wesentlichen Theilnahme an diesem Verbrechen schuldig, bejahten aber die bezüglich der Janke an sie gerichtete Frage nur mit sieben gegen fünf Stimmen, was sie stets zu thun pflegen, wenn ihnen die Sache zweifelhaft ist und sie die Meinung des Gerichts zu erfahren wünschen. Es mußten nun die Richter hinzutreten, und auch sie entschieden sich dahin, daß die Janke an dem Morde wesentlich theilgenommen habe.

Demgemäß wurde über alle drei Angeklagte die Todesstrafe verhängt. Nur die Janke rief die königliche Gnade an; allein des Königs Majestät bestätigte das Urtheil, und die Hinrichtung an den drei Missethäterinnen ward am 5. October 1855 in Neustettin vollzogen.

Zu diesem Behufe war ein besonderer, nahe an der Stadt gelegener Platz ausgewählt und mit einem 12 Fuß hohen Breterzaun umschlossen worden. In diesen Raum wurden die dem Beile des Henkers verfallenen Weiber, eine nach der andern, in der durch den Grad ihrer Schuld bestimmten Reihenfolge, sodaß die Kath zuerst, die Janke zuletzt kam, eingeführt und abgethan. Eine rothe Fahne, die vom Hinrichtungsplatz aus nach der Stadt hin aufgesteckt wurde, gab das Zeichen zum Beginn der Execution; nur Ein Scharfrichter verrichtete das traurige Amt, man sorgte dafür, daß keine der nachfolgenden

Delinquentinnen von der vorangegangenen Hinrichtung Spuren bemerkte.

Die Ulrich und die Janke ſtarben als reuige Sünderinnen, kurz vor ihrem Tode ſahen ſie ihre Kinder noch einmal und empfingen, wohl vorbereitet, das heilige Abendmahl. Die Kath beugte ihren Sinn auch im Angeſicht der Ewigkeit nicht, ja ſie brach, als man ihr das Nachtmahl verſagte, in die Läſterung aus: „Sie hoffe von Gott doch gnädig aufgenommen zu werden, da er ihre Unſchuld anſehen werde.“ So, halsſtarrig und unbußfertig, legte ſie das Haupt auf den Block.

Vatermord eines Zigeuners.

1840—1844.

Am Abend des 29. Juni 1840 befand sich der städtische Förster Scheinert mit dem Gehülfen Meye aus Schmiedeberg in der dortigen Communheide. Ungefähr eine Stunde von der Stadt Schmiedeberg und etwa 244 Schritte nördlich von der von Schmiedeberg nach Söllichau und Düben führenden Landstraße entdeckten beide, durch einen übeln Geruch aufmerksam gemacht, sechs Schritte abwärts von dem Holzwege, auf dem sie sich befanden, in der Blöße einer Kiefernschonung einen menschlichen Leichnam, welcher bis auf einen Theil des Oberschenkels mit Erde und Sand bedeckt war. In der Nähe desselben nahmen sie einen Hund mit schwarzen Haaren und braunen Läufen wahr, welcher die Erde von dem Leichnam theilweise weggescharrt zu haben schien und bei ihrer Annäherung die Flucht ergriff.

Sie erstatteten sofort Anzeige, und am folgenden Tage begab sich das Gerichtsamt zu Schmiedeberg mit dem Medico-Chirurg Melzer an Ort und Stelle, um den Thatbestand aufzunehmen. Der Leichnam lag noch mit Erde und Moos bedeckt in der durch Ausroden einer Kiefer verursachten Vertiefung. Nach Entfernung der

Erde fand man den Todten in eine grünleinene Wandtapete eingewickelt und mit einem ledernen Riemen zusammengeschnürt, mit einem feinen baumwollenen Hemd nebst Handmanschetten, einer gedruckten Weste von blauer Leinwand und Unterbeinkleidern von blaugestreiftem Barchent bekleidet. Aus der einen Seitentasche der Weste nahm man ein Stück zusammengebogenes Blech heraus, aus der andern Tasche zwei Stücken Metall, in einen kleinen ledernen Beutel eingenäht. Auf der Brust lag eine rothgestreifte baumwollene Kinderschürze und unter dem Kopfe ein Stück Leinwand, welches mit Blut getränkt war. Außerhalb der Beerdigungsstelle bemerkte man einiges Stroh, die Tülle einer alten blechernen Gießkanne und den obern Theil einer braunen Kaffeekanne. Der Leichnam selbst, welcher etwa 8—10 Tage gelegen haben mochte, gehörte einer Person männlichen Geschlechts an, zeigte schwarzes Haar, vollständige und gesunde Zähne und einen wohlgenährten Körper, war 5 Fuß 4 Zoll groß und ließ auf ein Alter von 40—50 Jahren schließen. Als besonderes Kennzeichen nahm man wahr, daß am Daumen der linken Hand das Nagelglied fehlte, es schien vor längerer Zeit abgehauen zu sein. Der Stumpf war mit einem Däumling von Leder bedeckt.

Eine vollständige Section erschien dem Medico-Chirurg Melzer nicht wohl möglich, weil die Zersetzung des Leichnams schon zu weit vorgeschritten war. Er beschränkte sich deshalb auf die Untersuchung des Kopfes, den er vom Rumpfe löste und dann öffnete. Hierbei nahm er zwei ungewöhnliche Erscheinungen wahr:

1) eine völlige Trennung aller derjenigen Knochen, welche die rechte Augenhöhle bilden, und von hier aus einen Sprung durch die Knochen der Stirn über den

größten Theil des Kopfes hinweg, sodaß das Schädelgewölbe in zwei Theile getheilt war;

2) sodann zeigten sich an der vordern Seite des Halses alle Theile, namentlich die Luftröhre, die Speiseröhre, die großen Blutgefäße und Nerven, sowie sämmtliche Halsmuskeln bis auf den Halswirbel durch einen Schnitt getrennt.

Der Obducent war der Ansicht, daß die Zerstörung des Kopfes von einem sehr bedeutenden Schlage mit einem stumpfen Instrument, die Halswunde von der Anwendung eines schneidenden Instruments herrühre; er erklärte jede der beiden Verletzungen für absolut tödlich.

Nach dieser summarischen Obduction wurde der Leichnam nahe beim Orte der Auffindung beerdigt.

Der Hund, welcher offenbar dem Todten angehörte, ward eingefangen und vom Gerichtsamt Schmiedeberg nebst den Bekleidungs- und sonstigen aufgefundenen Gegenständen an das Inquisitoriat zu Eilenburg abgegeben. Das letztere verfügte sich am 2. Juli zum Behuf neuer Ermittelungen und zur Vornahme einer legalen Obduction nach Schmiedeberg. Der Leichnam wurde am 3. Juli 1840 wieder ausgegraben, von dem Förster Scheinert und dem Gehülfen Meye anerkannt und hiernächst vom Kreisphysikatsvertreter Dr. Wolf und dem Kreischirurgus Höbold mittels Eröffnung der drei Höhen legal obducirt. Das Gutachten der Sachverständigen lautete dahin:

„daß der Verstorbene jedenfalls durch fremde Gewaltthätigkeit vom Leben zum Tode gebracht worden, indem er sich nicht zugleich den Hals durchschneiden und das Schädelgewölbe zerschmettern konnte; jede von den beiden Verletzungen mußte den Tod unter allen Umständen zur Folge haben: im erstern Falle

durch Verblutung und im letztern durch Aufhebung sämmtlicher Functionen und Zerstörung des Gehirns."

Nach diesen Ermittelungen war die Existenz eines an dem Entseelten verübten Verbrechens nicht zu bezweifeln. Seine Person konnte zwar von niemand recognoscirt werden, der Inquirent, Criminaldirector Redlich, schloß indeß aus dem Umstande, daß in der letzten Zeit vor der Auffindung des Leichnams reisende Zigeuner oder Komödiantentruppen in der Gegend von Düben gesehen worden waren, und aus der Möglichkeit, daß von ihnen die Wandtapete zum Theatervorhang gebraucht worden sei, daß der Verstorbene einer solchen Gesellschaft als Mitglied angehört haben möchte. Er ermittelte aus dem Paßjournal zu Düben, daß am 19. Juni 1840 namentlich die Brand'sche Zigeunergesellschaft in einem langen Personenwagen durch Düben gefahren war, verfolgte deren Treiben und stellte fest, daß jene Gesellschaft aus dem ältern Brand, einem Manne von einigen 40 Jahren, dessen Sohn, einem jungen Menschen von etwa 20 Jahren, ihrem Dienstmädchen, einer hübschen Blondine von 20—24 Jahren, und aus einigen Kindern bestanden, und bis zum 19. Juni in der dortigen Gegend, früher aber in Schmiedeberg, Jessen, Seyda, Torgau und Wittenberg sich herumgetrieben hatte. An einigen Orten war zwischen dem ältern und jüngern Brand Streit vorgefallen, weil der erstere den letztern von einem Frauenzimmer trennen wollte. In dem Dorfe Merschwitz hatte sich die Gesellschaft bei ihren Vorstellungen der Wandtapete als Vorhänge bedient, überall aber war ein Hund mit schwarzen zottigen Haaren und braunen Läufen bemerkt worden, dessen Beschreibung dem Aussehen desjenigen Hundes ähnelte, welchen man in der Nähe des Leichnams gesehen und später eingefangen hatte. Leider

war dieser Hund durch Unvorsichtigkeit des Gefangenwärters in der Nacht des 4. Juli entsprungen und als scheinbar toll erschossen worden; indeß wurde der Cadaver am 7. Juli wieder eingebracht und, nachdem eine thierärztliche Untersuchung ergeben hatte, daß der getödtete Hund nicht toll gewesen, abgezogen und ausgestopft, um auf diese Weise ferner bei Verfolgung der Spuren des Verbrechens als Beweismittel zu dienen.

Da die bisherigen Ermittelungen den Entseelten mit Wahrscheinlichkeit als den ältern Brand bezeichneten, so wurde die Auffindung des Leichnams nebst der sich daran knüpfenden Vermuthung seiner Identität mit dem genannten Brand nunmehr mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, von dessen Verbleiben Nachricht zu geben. Diese Aufforderung blieb vorläufig zwar ohne Erfolg, aber mehrere Personen aus Jessen, welche den Brand kannten, lieferten eine Personalbeschreibung, die ziemlich genau auf den Leichnam paßte. Ein Zeuge gab an, dem Brand habe am Daumen der rechten Hand ein Stück gefehlt und er deshalb eine Bedeckung von Leder darüber getragen; ein anderer erkannte den Hund und die Unterbeinkleider als dem Seiltänzer Brand gehörig an, und viele Personen hatten die Wandtapete bei den Vorstellungen der Truppe gesehen. Gewichtiger noch war die Aussage der Ehefrau Brand's, welche im August 1840 aus dem Zuchthause zu Rudolstadt entlassen und von dort nach Eilenburg transportirt wurde, um als Zeugin vernommen zu werden. Als sie in das Lokal eintrat, in welchem die bei dem Leichnam befindlich gewesenen Effecten verwahrt wurden, schrie sie laut auf, sank zusammen und gab sich den heftigsten Aeußerungen des Schmerzes über den Verlust ihres Mannes so leidenschaftlich hin, daß das Verhör abgebrochen werden

mußte. Aus ihren beeidigten Angaben ist besonders Folgendes bemerkenswerth:

Sie war seit zwölf Jahren mit dem Christian Brand verheirathet, hatte bereits sechs Jahre vor dieser Zeit vertrauten Umgang mit ihm gepflogen und angeblich drei Kinder, einen Sohn von 18 und zwei Töchter von resp. 10 und 7 Jahren geboren. Ihr gemeinschaftlicher Wohnsitz war in den letzten sechs Jahren zu Jessen. Im Sommer 1839 reiste sie mit ihrem Ehemann und den drei Kindern von Jessen weg, um auf den Dörfern Vorstellungen zu geben, wurde jedoch im Herbst 1839 in Jena arretirt, weil sie in Rudolstadt zwei Weiber durch Gaukeleien um eine bedeutende Summe Geldes gebracht haben sollte. Seit ihrer Verhaftung sah sie ihren Mann nicht wieder und erfuhr erst auf dem Wege nach Jessen seinen vermuthlichen Tod. Bei ihrer Trennung besaß ihr Ehemann Pferde und Wagen, die zum Transport der Geräthschaften der Gesellschaft dienten. Einen Hund hatte er damals nicht bei sich. Die Beinkleider, das Hemd und die Tapete erkannte sie als das Eigenthum ihres Mannes ausdrücklich an. Sie bestätigte namentlich, daß die Tapete von ihrem Ehemann schon viele Jahre bei seinen Vorstellungen gebraucht worden sei, und bezeichnete das Hemd, in welchem er begraben gefunden ward, als dasjenige, was er an seinem Hochzeitstage getragen habe. Sie hegte nunmehr nicht den geringsten Zweifel, daß der aufgefundene Leichnam der ihres Mannes sei.

Nach ihrer Beschreibung war Christian Brand 40 und einige Jahre alt und hatte schwarzes, lockiges Haar. An dem Daumen der einen Hand fehlte ein Stück in der Länge des Nagels, welches ihm ein Kamerad im Sommer 1839 bei einer Fechtübung oder einem unzeitigen

Scherz abgehauen hatte; die Wunde war jedoch geheilt und mit einem Ueberzug von Leinwand oder Leder bedeckt.

Ließ sich auch nach diesen Ermittelungen mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß der Ermordete wirklich der Optikus Christian Brand aus Jessen war, so lag doch keine sichere Vermuthung in Betreff der Person vor, durch welche er seinen Tod gefunden. Der nächste Verdacht fiel auf seine Reisegesellschaft, die am 19. Juni 1840, wo Christian Brand zum letzten mal lebend gesehen worden war, aus dem jüngern Brand, dessen beiden Schwestern, dem Rudolf Wuchinger und der Dienstmagd bestanden haben sollte. Hinter diesen Personen wurden sowol im Inlande als in den süddeutschen und südeuropäischen Staaten durch die öffentlichen Blätter Steckbriefe erlassen. Aus den eingegangenen Mittheilungen ergab sich jedoch blos, daß Joseph Brand am 20. Juni 1840 mit seiner Gesellschaft seinen Paß von Dürrenberg nach Auma hatte visiren lassen, und daß er am 22. Juni bei Gera, am 24. zu Nordhalben in Baiern gewesen war.

Von hier aus verlor sich jede Spur der Gesellschaft.

So waren fast sechs Monate seit der Auffindung des Leichnams vergangen, als unerwartet ein neuer Wendepunkt in der Untersuchung eintrat.

Die Dienstmagd des Brand, bis dahin unter dem Namen „Barbe" bekannt, wurde am 11. December 1840 zu Frankfurt a. M. in dem Augenblick, als sie bei dem preußischen Ministerresidenten und Geheimen Legationsrath von Sydow ihren Paß visiren lassen wollte und dort zugestand, daß sie bei dem ältern Brand gedient habe, verhaftet und nach erfolgter Entbindung und nach der Heilung von der Venerie im dortigen Krankenhause

über Erfurt nach Eilenburg transportirt, wo sie am 26. Februar 1841 anlangte. — Ihr eigenes Schicksal steht mit dem des Hauptes der Familie Brand und dem ganzen Treiben der letztern in so naher Beziehung, daß das Wesentlichste ihrer Angaben gleich hier eine Stelle finden muß.

Die Verhaftete heißt mit ihrem wahren Namen Marie Magdalene Heinrich, ist außer der Ehe von ihrer gleichnamigen Mutter zu Prettin geboren und war zur Zeit ihrer Verhaftung erst 20 Jahre alt. Nach Vollendung ihrer Erziehung im Waisenhause zu Langendorf trat sie an verschiedenen Orten in Dienste und hielt sich zuletzt bei ihrem Onkel in Wittenberg auf. Am 14. Januar 1840 mußte sie im Auftrage ihres Geliebten, des Hausknechts Zum Bär, einem Fremden ein Packet nach Iserbegka bei Wittenberg tragen. Unterwegs ward sie mit diesem Fremden, welcher sich nachher als der Zigeuner Christian Brand auswies, näher bekannt und entsprach sehr bereitwillig dem Antrag, in seine Dienste zu treten. Sie blieb sogleich in der Schenke zu Iserbegka und theilte von dieser Zeit ab die Schicksale der Gesellschaft.

Diese bestand damals aus

1) Christian Brand, dem Haupte der Gesellschaft,
2) aus der neunjährigen Karoline und
3) aus der siebenjährigen Therese Brand, von denen die erstere auf einem Auge schielte, die letztere ein Auge ganz verloren hatte,
4) dem Johann Wuchinger und
5) dessen Sohn Rudolf,

welche letztern beiden den Brand bei seinen Vorstellungen durch Sprünge unterstützten.

Sämmtliche Personen hatten eine dunkle zigeunerartige Gesichtsfarbe.

Die Gesellschaft zog bis zum Juni 1840 in der Gegend von Wittenberg, Torgau, Düben, Schmiedeberg und Merseburg von Dorf zu Dorf herum und producirte ihre Kunstleistungen, bestehend aus Luftsprüngen, Puppen- und Schattenspielen. Die Heinrich verpflegte die Brand'schen Kinder und besorgte die Einnahme der Kasse, wurde aber nach den ersten drei Wochen ihrer Anwesenheit bei der Gesellschaft auch die Beischläferin des Christian Brand, dessen Ehefrau damals noch in Rudolstadt verhaftet war. Im Monat Mai 1840 erfuhr Christian Brand, daß sein Sohn Joseph mit dem Puppenspieler Reinhold, dessen Frau und Schwägerin Barbara Wagner in der Nähe sei; er suchte den Joseph auf und brachte ihn nach einer Abwesenheit von drei Tagen zu seiner Gesellschaft, wo er noch an demselben Abend Schattenspiele zeigen mußte. Nach beendigter Vorstellung entwich der junge Mann indeß und kehrte zu den Reinhold'schen Eheleuten zurück, von denen er nach anderweiten drei Tagen abermals durch Christian Brand abgeholt wurde. Von nun an blieb Joseph bei seinem Vater und half ihm bei seinen Vorstellungen. Namentlich war er auch am 18. Juni mit diesem zusammen, als die Brand'sche Gesellschaft sich in einem Dorfe in der Nähe von Gartenberg befand, welches die Heinrich dahin beschreibt, daß daselbst zwei Wirthshäuser wären, das eine am Eingang des Dorfs, das zweite mitten im Dorfe, gerade dem Kirchhof gegenüber. In dem letztern logirte die Brand'sche Gesellschaft. Gegen Abend begaben sie sich insgesammt auf die dem Wirthshause gegenüber befindliche Scheuntenne, um dort zu schlafen. Die beiden Brand lagen hinten auf der Scheun-

tenne nebeneinander, die Heinrich und die Brand'schen Töchter hatten ihr Lager weiter vorn. In der Nacht vernahm die Heinrich kein auffallendes Geräusch, sie hörte nur den ältern Brand schnarchen. Am Morgen aber wurde sie durch drei Schläge geweckt, welche auf der Scheuntenne niederzufallen schienen; sie richtete sich auf und sah in diesem Augenblick den Joseph Brand leichenblaß aus dem Hintergrunde der Scheune hervorkommen. Er befahl ihr aufzustehen und Kaffee zu kochen, weil sie fortfahren wollten. Joseph Brand und Rudolf Wuchinger, welcher letztere in dieser Nacht auf dem im Hofe stehenden Personenwggen der Gesellschaft geschlafen hatte, zogen den Wagen auf die Scheuntenne und Joseph packte die Sachen auf, währenddessen kochte die Heinrich Kaffee, den die Gesellschaft, mit Ausnahme des Joseph Brand, dem es nicht schmecken wollte, auf der Scheuntenne trank. Hierauf fuhr man ohne den ältern Brand weiter nach Schmiedeberg. Joseph Brand ging auf dem Wege hinter dem Wagen her und weinte. Als die Heinrich ihn nach seinem Vater fragte, fuhr er erschrocken zusammen und erzählte ihr, die Spieler Graf oder die Gebrüder Richter hätten seinen Vater erschlagen, er liege todt hinten auf dem Wagen.

Nachdem die Gesellschaft durch Schmiedeberg hindurch auf der Straße nach Söllichau an den Wald gekommen war, ließ Joseph die Heinrich mit seinen beiden Schwestern und Rudolf Wuchinger auf der Straße vorausgehen; er selbst bog mit dem Wagen rechts ab vom Wege und fuhr in den Wald hinein. Die Heinrich, neugierig, was Joseph Brand vorhaben möchte, kehrte wieder um und traf ihn gerade in dem Augenblick, als er den entseelten Christian Brand vom Wagen herunterziehen und begraben wollte. Der Leichnam war zunächst

in Betten und dann in eine leinene, mit Papier überklebte Gardine eingehüllt und mit einem Riemen festgeschnürt. Ganz nahe bei dem Holzweg, auf dem der Brand'sche Wagen stand, war an der rechten Seite ein ziemlich flaches, etwa 1—1½ Fuß tiefes Loch. Joseph Brand warf den Leichnam seines Vaters hinein und bedeckte denselben, von der Heinrich unterstützt, mit Erde. Dann fuhren beide auf die Landstraße zurück und vereinigten sich dort mit ihren Reisegefährten.

Die Heinrich gewann zwar die Ueberzeugung, daß Joseph Brand seinen Vater selbst erschlagen habe, und zwar, um wieder zu seiner Geliebten, der Barbara Wagner, zu kommen, sie unterließ jedoch die Anzeige des Vorfalls, angeblich aus Furcht.

Die Gesellschaft begab sich nach Düben, wo Joseph den Pelzrock seines Vaters anzog und den Paß visiren ließ. Von Düben aus wurde die Reise nach Schkeuditz, Dürrenberg, Gera, Nordhalben, Bamberg, Markbettelbach und Würzburg fortgesetzt. Unterwegs verkaufte Joseph das eine Pferd, vertauschte in Schkeuditz den Personenwagen gegen einen offenen Rollwagen, entäußerte sich ferner der meisten Kleidungsstücke und der Betten des Christian Brand, sowie eines mit Blut befleckten Knittels, und verkaufte später auch die Kleidungsstücke der in Rudolstadt verhafteten verehelichten Brand.

Bereits am zweiten Tage nach dem Begräbniß verstattete die Heinrich dem Joseph Brand, der ihr schon bei Lebzeiten des Christian Brand gut gewesen war, den Beischlaf und lebte mit ihm in wilder Ehe, bis er in Markbettelbach in Baiern seine frühere Geliebte, Barbara Wagner, wieder traf. Von nun an ging es der Heinrich schlecht, sie bekam weder Lohn noch genügende Kost, ihren Unterhalt mußte sie durch Nähen und Stricken

erwerben, ſcheint aber auch um Geld ſich fremden Männern preisgegeben zu haben. Ihre bedrängte Lage wurde dadurch erhöht, daß ſie von Chriſtian Brand geſchwängert worden war und die Zeit der Entbindung näher heranrückte. So kam es denn endlich am 3. September 1840, nachdem ſie durch Baiern und Würtemberg bis nach dem Großherzogthum Baden mit herumgezogen war, zu Hartheim in der Nähe von Breiſach zur Trennung zwiſchen ihr und Joſeph Brand. Er zog mit ſeinen Genoſſen nach der Schweiz, die Heinrich aber begab ſich nach Frankfurt a. M., wo ſie, wie wir wiſſen, verhaftet wurde.

Als ihr die bei der Leiche gefundenen Sachen und der ausgeſtopfte Hund vorgezeigt wurden, recognoſcirte ſie

a) den Hund als den des Chriſtian Brand, welchen er zwei Tage vor ſeinem Tode an einen Schäfer bei Schmiedeberg vertauſcht haben ſollte,
b) die Tapete und den ledernen Riemen als diejenigen Sachen, in welche der Leichnam des Chriſtian Brand eingewickelt geweſen war;
c) die Unterbeinkleider, die Weſte und das Hemd als Bekleidungsgegenſtände des Gemordeten und
d) die Kinderſchürze als der Thereſe Brand gehörig.

Bezüglich der übrigen Sachen konnte ſie eine beſtimmte Erklärung nicht abgeben, und bemerkte nur in Betreff des unter dem Kopfe des Leichnams gelegenen Sacks, daß die Geſellſchaft drei dergleichen zum Einpacken der Wäſche beſeſſen habe.

Da die Heinrich den Namen des Orts, in welchem Chriſtian Brand umgekommen war, nicht angeben konnte, ſo wurden hierüber Ermittelungen angeſtellt, in deren Verfolg der Gensdarm Opitz anzeigte, daß die Beſchreibung der Heinrich auf das Dorf Globig bei Wittenberg paſſe.

Um dies zur völligen Gewißheit zu bringen, nahm der Inquirent Veranlassung, am 7. April 1841 die Heinrich nach Globig transportiren zu lassen.

Dort angekommen, bezeichnete die Heinrich alsbald das mit der Schenkgerechtigkeit versehene Appelt'sche Hufengut als dasjenige, wo die Brand'sche Gesellschaft am 18. Juni 1840 logirt hatte. Die Lokalität war folgende:

Dem Wohnhause gegenüber liegt die Scheune mit drei Tennen, deren südlichste nach den Angaben der Heinrich diejenige ist, welche der Gesellschaft zur Schlafstätte diente. Diese Scheuntenne ist 14½ Fuß breit, 33 Fuß tief, zu beiden Seiten derselben sind geräumige Pansen zur Aufbewahrung des Getreides; an der östlichen Seite der Scheuntenne befindet sich ein Anbau — ein sogenannter Krähnert —, 5 Fuß 8 Zoll breit, 11 Fuß lang und 12 Fuß hoch, welcher durch eine 1 Fuß 9 Zoll hohe Scheidewand von der Tenne selbst geschieden wird, jedoch so, daß man bequem darübersteigen kann. Dicht neben dieser Stelle hatte sich das Nachtlager des Christian und Joseph Brand befunden, weiter vorn nach dem Eingang der Tenne zu das der Heinrich und der Schwestern Brand. Blutspuren ließen sich, der sorgfältigsten Nachsuchung ungeachtet, nirgends erkennen. Die Küche, in welcher die Heinrich den Kaffee gekocht, befand sich in dem Wohnhause des Hüfners Appelt. Zehn Schritte von der Tenne wies die Heinrich den Platz nach, wo der Wagen der Gesellschaft gestanden hatte.

Auf dem Rückwege vom Dorfe Globig, in Schmiedeberg, wurde die Heinrich veranlaßt, die Beamten des Inquisitoriats nach dem Begräbnißplatz des Christian Brand zu führen, sie schlug zu diesem Behuf die Landstraße nach Söllichau und Düben ein und verfolgte die-

selbe ¾ Meilen weit, nach der schmiedeberger Communheide, bis zu dem Punkt, wo der moschwiger Fahrweg die dübener Straße durchkreuzt. Hier führte sie ihre Begleiter von der Landstraße ab, in nördlicher Richtung auf einem Holzweg, der nach dem sogenannten Wurzelberg führt. Nachdem man 244 Schritte in nördlicher Richtung zurückgelegt hatte, zeigte sie an der rechten, nördlichen Seite des Holzwegs die Stelle, wo Joseph Brand am 19. Juni 1840 den Christian Brand beerdigt hatte. Dieser von der Heinrich bezeichnete Platz war derselbe Ort, wo am 29. Juni der unbekannte männliche Leichnam gefunden wurde. Die Heinrich gab hierbei an, daß sie den fraglichen Platz besonders deshalb wiedererkenne, weil in der Mitte des Holzwegs mehrere Baumwurzeln hoch emporständen, an welchen nach der Beerdigung der Brand'sche Wagen hängen geblieben und deshalb beinahe umgeworfen worden sei.

Während noch diese Mittheilungen der Heinrich vom Inquirenten zu den Acten gebracht wurden, traf von dem großherzoglich badischen Bezirksamte Neckarbischofsheim die Nachricht einer Verhaftung ein, die von äußerster Wichtigkeit für die Untersuchung war. Am 18. März 1841 hatte nämlich der Gensdarm Dussel zu Wollenberg im Amtsbezirke Neckarbischofsheim einen Mann, der sich Johann Blum aus Nancy nannte, nebst seinen beiden Schwestern von acht und resp. elf Jahren und eine gewisse Johanne Wagner arretirt. Der angebliche Johann Blum glich dem steckbrieflich verfolgten Joseph Brand in solchem Grade, daß die Beamten des Bezirksamtes Neckarbischofsheim, welche die Pässe der Verhafteten am 25. Juli 1840 unter dem Namen „Brand" visirt hatten, die bestimmte Ueberzeugung gewannen, daß die angeblichen Geschwister Blum die steckbrieflich verfolgten Ge-

ſchwiſter Brand ſeien. Das Inquiſitoriat zu Eilenburg, hiervon in Kenntniß geſetzt, beantragte ſofort die Auslieferung des angeblichen Johann Blum und ſeiner beiden Schweſtern, ſowie die Ueberſendung des gleichzeitig mit in Beſchlag genommenen Wagens, des Pferdes und der übrigen Effecten, welchem Verlangen auch ſeitens des Hofgerichts zu Manheim am 8. April 1841 entſprochen wurde.

Schon auf dem Transport nach Eilenburg gab ſich der angebliche Johann Blum als Joſeph Brand zu erkennen; ſeine Schweſtern folgten ſeinem Beiſpiel und nannten ſich ſofort bei dem erſten Verhör als die Töchter des Chriſtian und die Schweſtern des Joſeph Brand.

Es beſtätigte ſich durch die Vernehmung des Joſeph Brand, daß er am 19. Juni 1840 von Globig aus über Düben ſeine Reiſe nach Schkeuditz fortgeſetzt, unterwegs das Schimmelpferd verkauft, in Schkeuditz den Perſonenwagen gegen einen offenen Rollwagen vertauſcht und ſich nach Dürrenberg begeben hatte.

Hier wurde es ihm durch die Fahrläſſigkeit des mit der Paßreviſion beauftragten Beamten möglich, ſeine Begleiter mit in ſeinen eigenen Paß eintragen zu laſſen. Von Dürrenberg aus ſetzte er die Reiſe nach Zeitz, Auma, Nordhalben, Bamberg, Würzburg, Aſchaffenburg, durch Würtemberg nach Baden, der Schweiz und dem Elſaß fort, kehrte von da zurück nach Baiern und gab in der Stadt Schillingsfürſt ſeinen frühern, auf den Namen „Brand" lautenden Paß für verloren und ſich für einen gewiſſen Johann Blum aus Nancy aus. Auf dieſen Namen wurde ihm von der Behörde zu Schillingsfürſt ein Mortificationsſchein in Bezug auf ſeinen frühern Paß ertheilt; mit dem letztern verſehen, gelang es ihm, am 16. Januar 1841 durch die franzöſiſche Ge-

ſandtſchaft zu München einen neuen Paß für ſich und ſeine Schweſtern zu erlangen, in welchem er als Johann Blum aus Nancy und die inzwiſchen zu ihm geſtoßene Barbara oder Johanne Wagner (ſeine frühere Zuhälterin) als ſeine Frau aufgeführt wurde. So legitimirt zog er in Baiern, Baden und Würtemberg herum und friſtete ſeine Subſiſtenz theils durch Production ſeiner Kunſtfertigkeiten, theils durch den Verkauf der Effecten ſeines Vaters und ſeiner Stiefmutter, bis er endlich am 18. März zu Wollenberg im Badenſchen erkannt und verhaftet wurde. Auf dieſe Weiſe war es gelungen, mit Ausnahme des Rudolf Wuchinger, welcher ſich im Auguſt 1840 von Brand getrennt und einer andern Truppe angeſchloſſen hatte, die ſämmtlichen Mitglieder der Brand'ſchen Geſellſchaft zu ergreifen; auch Wuchinger wurde ſpäter in Stuttgart zur Haft gebracht, jedoch als unbetheiligt bald wieder entlaſſen.

Ebenſo unbetheiligt erſchienen gleich beim Beginn der Unterſuchung die noch dem Kindesalter angehörenden Schweſtern Brand.

Dagegen ward

1) gegen Joſeph Brand wegen Verdachts der Ermordung ſeines Vaters Chriſtian Brand,
2) gegen die Heinrich wegen Verheimlichung dieſes Verbrechens und des Verdachts wiſſentlicher Theilnahme an den Vortheilen deſſelben,

die Criminalunterſuchung eingeleitet.

Joſeph Brand leugnete das ihm zur Laſt gelegte Verbrechen anfangs beharrlich und wiederholte, was bereits aus den Mittheilungen der Heinrich bekannt iſt,

daß nämlich sein Vater in der Nacht vom 18. zum 19. Juni 1840 von den Gebrüdern Richter, von denen einer den Spitznamen „Graf" führte, erschlagen und am folgenden Morgen an der bezeichneten Stelle in der schmiedeberger Communheide von ihm beerdigt worden sei. Hierbei blieb er, der eindringlichsten Vorstellungen des Inquirenten ungeachtet, drei Wochen lang, vom 7. bis 29. Mai 1841, beharrlich stehen; selbst die Vorlegung der Sachen, mit denen sein Vater beerdigt worden war, ließ ihn gleichgültig. Nur ein einziges mal bei der Confrontation mit seiner Schwester Karoline, als diese dem Joseph gegenüber händeringend und weinend um den Vater klagte und ihn der Tödtung desselben bezichtigte, wurde er weich und im Hinblick auf seine Schwester zu Thränen gerührt; doch auch dieser Moment vermochte noch nicht, ihm das Geständniß der That abzuringen, vielmehr beschuldigte er die elfjährige Schwester der frechen Lüge und betheuerte seine Unschuld bei Gott und allen Heiligen.

Am 29. Mai 1841 war der Angeschuldigte mit zwei Knechten aus dem Dorfe Globig confrontirt worden, welche ihm behülflich gewesen waren, die in Betten gewickelte Leiche des Christian Brand von der Scheuntenne auf den Wagen zu schaffen. Auch hier blieb er unter wiederholten Anrufungen des göttlichen Namens dabei, daß er nie etwas anderes als seither sagen könne. Er wurde sodann ins Gefängniß zurückgeführt; allein nach Verlauf von zwei Stunden, mittags halb 2 Uhr, ließ er den Inquirenten plötzlich in das Gefängniß rufen, fiel dort vor ihm auf die Knie, bat unter Thränen um Verzeihung, daß er ihn so sehr belogen habe, und erklärte, daß er nunmehr ein offenes Bekenntniß ablegen wolle. Er gestand sofort, daß er seinen Vater in der

Hitze eines Streits mit einem Knittel todt geschlagen und ihm dann den Hals durchschnitten habe. Unter vielen Thränen erklärte er, daß er gern sterben wolle.

In den hierauf folgenden gerichtlichen Verhandlungen räumte Joseph Brand ferner ein, daß er, ärgerlich über die harte Behandlung seines Vaters und aus Anlaß eines heftigen Auftritts, bei dem er zuerst einen Hieb auf den Arm erhalten, nach einem Knittel gegriffen, damit auf seinen Vater losgeschlagen und ihn mit einem einzigen Schlage todt niedergestreckt; daß er hierauf, einem frühern Befehl seines Vaters folgend, demselben den Hals durchschnitten und ihn in der schmiedeberger Communheide begraben habe. Die vorher überlegte Absicht der Tödtung bestritt er dagegen ganz entschieden und bezeichnete vielmehr den Charakter seiner That durch die Worte:

„Ich habe es nicht gern gethan",

und ein andermal dahin:

„In meiner Absicht hat es nicht gelegen, meinen Vater zu tödten; mein Vater ist blos durch ein Versehen von meiner Seite getödtet worden."

Sein Betragen erschien zutraulich, einfach und natürlich, seine Bildung aber war in jeder Beziehung vernachläßigt. Die mangelhaften Religionskenntnisse des Inquisiten gaben dem Inquirenten Veranlassung, den evangelischen Pfarrer Lindner zu Berg vor Eilenburg mit dem Religionsunterricht zu beauftragen. Lindner unterzog sich diesem Auftrag und ertheilte dem Joseph Brand wöchentlich zwei Stunden lang mit dem besten Erfolg diesen Unterricht, für den sich der Angeschuldigte sowol von seiten des Herzens als des Verstandes sehr empfänglich zeigte. Nach einer mehrmonatlichen Fortsetzung der Religionsstunden und nachdem ihm der confessionelle

Unterſchied der katholiſchen und evangeliſchen Lehre auseinandergeſetzt worden war, trat Joſeph Brand aus freiem Antrieb zur evangeliſchen Kirche über. Brand blieb bis zum Schluß der Unterſuchung dabei, daß er ſeinen Vater im Streit und durch einen Schlag von ihm gereizt, ermordet habe, und erklärte ferner, daß der Erſchlagene nicht ſein leiblicher Vater, ſondern nur ſein Pflegevater geweſen, und daß die verehelichte Brand ſeine Stiefmutter ſei. Die Brand beſtätigte dies und gab an, daß der Joſeph, ſoviel ſie wiſſe, ein uneheliches Kind ſei, welches ihr Mann mit einer ihr unbekannten Frauensperſon erzeugt habe.

Nach dem vorſchriftsmäßigen Abſchluß der Unterſuchung gegen Joſeph Brand und die Heinrich wurde vom königlich preußiſchen Oberlandesgericht zu Naumburg am 12. Mai 1842 gegen die Heinrich auf völlige Freiſprechung von der Anſchuldigung, gegen Joſeph Brand dagegen dahin erkannt:

daß er wegen des an ſeinem Pflegevater verübten Todtſchlags mit lebenswieriger Zuchthausſtrafe zu belegen und die Koſten der Unterſuchung zu tragen ſchuldig ſei.

Dieſes Erkenntniß wurde unterm 6. Juni 1842 vom Juſtizminiſterium beſtätigt und dem Inquiſiten am 23. deſſelben Monats vom Inquiſitoriat zu Eilenburg publicirt, worauf derſelbe erklärte:

„Ich bin zwar erfreut, daß mir nur eine lebenswierige Zuchthausſtrafe zuerkannt worden iſt, allein ich verſichere auf das heiligſte, daß ich meine That nicht gern und nicht abſichtlich begangen habe; ich bin gereizt worden, und hätte ich damals alles ſo verſtanden, wie ich es jetzt verſtehe, ſo hätte ich keine Hand an meinen Vater gelegt. Deshalb wünſche und hoffe ich, daß das

mir heute publicirte Erkenntniß noch gemildert werden wird, und wende daher das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung ein."

Am 2. Juli 1842 wurde Brand in die Strafanstalt nach Halle eingeliefert. Nach zehnwöchentlichem Aufenthalt daselbst ließ er sich bei der Direction melden und legte, während sein Vertheidiger noch mit der Anfertigung der Appellationsschrift beschäftigt war, das Geständniß ab, daß er seinen Vater vorsätzlich erschlagen habe.

„Ich beabsichtigte", so erklärte er, „die Marie Heinrich zu heirathen, dies wollte mein Vater nicht zugeben, weil er selbst mit ihr lebte. Hierdurch entstand in mir ein Haß gegen meinen Vater. Ich trachtete ihm schon acht Tage lang nach dem Leben und hatte überhaupt den festen Vorsatz gefaßt, ihn aus dem Wege zu räumen. In diesem bösen Vorhaben beharrte ich und vollführte endlich die That in Globig bei Wittenberg in der Scheune, wo wir schliefen. Mein Vater war im festen Schlafe, ich nahm einen Wandriegel und versetzte ihm damit drei Schläge auf den Kopf; da er noch nicht todt war, nahm ich seinen scharfgeschliffenen Säbel und gab ihm noch einen Hieb in den Hals.

„Infolge meines unglücklichen Seelenzustandes bitte ich, um zur Seelenruhe zu gelangen, um Erneuerung der Untersuchung und der mir nach den Gesetzen zukommenden Strafe des Vatermordes."

Gleichzeitig gab Brand an, daß sein Vater eigentlich Wenzel Dilany und er Joseph Dilany heiße, und daß er nicht der Pflegesohn, sondern der leibliche Sohn seines Vaters sei.

Auf Grund dieſer völlig neuen Angaben, welche der Angeklagte auch vor dem Inquiſitoriat in Halle wiederholte, beſchloß das Oberlandesgericht in Naumburg, daß eine neue Unterſuchung einzuleiten und nochmals in erſter Inſtanz zu erkennen ſei. Brand, der ſich von nun an Dilany nannte, wurde aus dem Zuchthauſe zu Halle entlaſſen und nochmals dem Inquiſitoriat in Eilenburg zugeführt.

Er beharrte auch hier dabei, daß er ſeinen Vater mit Vorſatz umgebracht habe und daß er des Todes würdig ſei. Nachdem das Unterſuchungsgericht alle ihm zu Gebote ſtehenden Mittel erſchöpft hatte, um die perſönlichen Verhältniſſe des Angeklagten, die That ſelbſt und die Motive des jugendlichen Mörders aufzuklären, verſuchte ſein Vertheidiger die Glaubwürdigkeit ſeines neuen Geſtändniſſes anzufechten und es dadurch zu erklären, daß dem Brand-Dilany die Verbüßung der Zuchthausſtrafe bei weitem fürchterlicher geweſen ſei als der Tod, und daß er ſich der Wahrheit zuwider als Mörder bekannt habe, um nur dem ihm verhaßten unerträglichen Leben in der Strafanſtalt zu entrinnen und wieder in das Gefängniß nach Eilenburg gebracht zu werden. Der Defenſor hielt daran feſt, daß das erſte Erkenntniß das Richtige getroffen habe, und daß Brand nur wegen Todtſchlags, nicht wegen Mordes zu verurtheilen, aber nicht lebenslänglich, ſondern nur auf zehn Jahre der Freiheit zu berauben ſei.

Am 10. April 1844 fällte das Oberlandesgericht zu Naumburg zum zweiten mal das erſtinſtanzliche Erkenntniß. Es lautete dahin:

„Der Inquiſit Johann Joſeph Brand-Dilany iſt wegen des an Chriſtian Brand, ſeinem Pflegevater, verübten Mordes nach vorgängiger Schleifung zur Richtſtätte mit

dem Rade von oben herab vom Leben zum Tode zu bringen."

In den Erkenntnißgründen wird dargethan, weshalb in dieſem Falle eine neue Unterſuchung habe eingeleitet werden müſſen, und dann ſo fortgefahren:

Der Angeſchuldigte, bisher unter dem Namen Brand bekannt, nennt ſich jetzt Johann Joſeph Dilany, iſt ungefähr 22 oder 23 Jahre alt, nicht Militär und gehörte bis zu ſeinem in der jetzigen Unterſuchung erfolgten Uebertritte zur evangeliſchen Confeſſion der katholiſchen Kirche an. Er gab früher an, daß er am Lichtmeßtage des Jahres 1824 zu Nancy geboren ſei, indeß haben die ſorgfältigſten, durch Vermittelung des dieſſeitigen Geſandten, Grafen Arnim zu Paris und des franzöſiſchen Miniſters Guizot angeſtellten Nachforſchungen in den Kirchenbüchern und Civilregiſtern von Nancy dieſe Angabe nicht beſtätigt. Von den fernern, vielfach wechſelnden Angaben des Inquiſiten über Zeit und Ort ſeiner Geburt iſt die letzte, daß er in Ezisków in Böhmen geboren ſei, hier vorläufig feſtzuhalten. Seine Mutter bezeichnet er gleichfalls als eine geborene Dilany; ſeinen Vater, den Erſchlagenen, nennt er Wenzel Dilany und behauptet, daß derſelbe in Weitentrebetitzſch bei Saatz geboren ſei und den Namen eines in Ungarn verſtorbenen Vetters, Chriſtian Brand, erſt ſpäter, nachdem er die Mutter des Inquiſiten in Böhmen ſitzen gelaſſen, angenommen habe. Nach der Verheirathung des Chriſtian Brand mit der ledigen Katharina Hermann aus Rückerswalde iſt der Angeſchuldigte von dieſen beiden erzogen worden. Chriſtian Brand kaufte ſich im Jahre 1830 in Pahn bei Pirna an und zog von hier aus mit ſeiner Familie in Sachſen, Baiern, Baden und Heſſen umher. Der kleine Joſeph mußte auf dem Schwungſeile

tanzen und mit Marionetten und Feuerwerk Vorstellungen geben. Sonst lernte er wenig von seinem Vater. Schulunterricht hat er nicht genossen, konnte bis zur jetzigen Untersuchung weder lesen noch schreiben, hat aber „die üblichen Gebete" von seinem Vater gelernt. Dieser hat ihm auch gesagt, daß es einen Gott im Himmel gebe, aber die Gebote:

„Du sollst nicht tödten, Du sollst nicht ehebrechen, Du sollst nicht stehlen",

will er nicht gekannt haben. — Er blieb bei seinem Vater bis zum Jahre 1839, wo er sich infolge eines Zwistes mit demselben vom Landrathsamte zu Herzberg einen Paß zu verschaffen wußte und nun in Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen mit den Reinhold'schen Eheleuten und der Barbara Wagner herumzog, bis er im Mai 1840 durch Christian Brand von der letztern getrennt, sich der Gesellschaft seines Vaters wieder anschloß.

Was zunächst die objective Seite des Verbrechens betrifft, so kommt hierbei vor allem die Feststellung der Identität des aufgefundenen Leichnams mit Christian Brand in Betracht, an welche sich dann die Frage über die Entstehung und Wirkung der an dem Leichnam vorgefundenen Verletzungen anschließt.

Die Leiche des Christian Brand konnte, da sie bei der Verhaftung seines Sohnes bereits ein Jahr im Grabe gelegen und durch Fäulniß unkenntlich geworden war, dem letztern zur Recognition nicht vorgelegt, deren Identität also direct durch ihn nicht festgestellt werden. Aus den bisherigen Ermittelungen ergaben sich hierbei nur Vermuthungen von allerdings sehr erheblicher Bedeutung.

Nach Habhaftwerdung des Joseph Brand galt es daher vor allem, wenigstens diese Vermuthungen durch ihn selbst bestätigt zu sehen.

Am 18. Juni 1841, gerade am Jahrestage von Christian Brand's Tode, wurde Joseph Brand nach Globig transportirt und erkannte dieses und darin namentlich das der Kirche gegenüberliegende Appelt'sche Hüfnergut als diejenigen Lokalitäten an, in welchen er vor Jahresfrist mit dem Christian Brand und den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft eingekehrt war. Die übrigen auf jene Anwesenheit und die Einzelheiten seines Verbrechens bezüglichen Lokalitäten wies er ganz in der Weise nach, wie dies bereits die Heinrich gethan.

Nachdem solchergestalt der Ort, an welchem die Tödtung des Christian Brand stattgefunden, festgestellt erschien, wurde der Inquisit bei der Rückkehr über Schmiedeberg angewiesen, die Beamten des Inquisitoriats nach der Stelle zu führen, wo er im Sommer 1840 den Leichnam seines Vaters beerdigt habe. Brand führte hierauf das Gericht auf demselben Wege, wie früher die Heinrich, dahin, wo später der Leichnam gefunden worden ist. An diesem Platze angekommen, erklärte der Angeschuldigte unter vielen Thränen:

„Ich erkenne den von mir soeben angewiesenen Platz ganz genau für die Stelle, wo ich den Leichnam meines Vaters beerdigt habe. Ich finde auch hier in der Mitte des Holzwegs mehrere Baumwurzeln über der Erde emporstehend wieder und erinnere mich, daß nach Beerdigung meines Vaters der Wagen beim Umlenken an einer dieser hervorragenden Baumwurzeln hängen blieb und beinahe umgeworfen worden wäre."

Ueber das Benehmen des Brand bei dieser Gelegenheit registrirte der Inquirent Folgendes:

„Brand war schon, als er uns in Globig in die Appelt'sche Scheune führte, sehr ergriffen und weinte; als er aber von der schmiedeberg-dübener Straße ab in

den Holzweg einbog, weinte und barmte er laut, ſank am Grabe ſeines Vaters nieder, wollte die Erde mit ſeinen Händen wegkratzen und nur mit Mühe konnte er wieder weggeführt werden. Er war in der größten Aufregung und zeigte, daß noch nicht alles Gefühl für Recht und Unrecht in ihm erloſchen ſei. Er ſchien die an ſeinem Vater verübte That aufrichtig zu bereuen, und auch auf dem Transport bis nach Düben zu floſſen ſeine Thränen fort."

Bei einer Recognition, die von ſolchen Gefühlsäußerungen begleitet iſt, bedarf es keiner Ausführung weiter, wie ſehr man Grund haben muß, ſie unbedingt für richtig zu halten. Auch die beim Leichnam vorgefundenen Sachen, namentlich die Wandtapete, die Kinderſchürze, das Hemde, die Weſte, die Unterbeinkleider, den Lederriemen und den Sack, erkannte Inquiſit ausdrücklich als diejenigen Gegenſtände an, mit denen er ſeinen Vater beerdigt habe. Das Stück von irdenem Geſchirre, welches bei dem Grabe gefunden wurde, bezeichnete er als ein Ueberbleibſel der braunen Kaffeekanne ſeines Vaters; ebenſo recognoſcirte er die in den Seitentaſchen der Weſte gefundenen Metallſtückchen, deren eines ein Muttergottesbild darſtellen ſollte, und erkannte den ausgeſtopften Hund als denjenigen wieder, welchen ſein Vater vor ſeinem Tode beſeſſen und kurz vorher vertauſcht hatte. Nur von der Gießkannentülle wußte er nichts und vermochte nicht zu erklären, wie ſie in die Nähe des Grabes gekommen ſei; es ergab ſich indeß durch die Ausſage der Karoline Brand, daß ihre Schweſter Thereſe dieſe Tülle von Großkorgau mit auf den Wagen genommen hatte. Das in der Nähe des Grabes gefundene Stroh mochte beim Abladen des Leichnams vom Wagen herabgefallen ſein.

So hatten alle bei dem unbekannten Leichnam aufgefundenen Gegenstände ihre Erklärung und Beziehung auf Christian Brand's Begräbniß gefunden.

Nach diesen Ermittelungen lassen sich die hauptsächlichsten Gründe für die Identität des aufgefundenen Leichnams mit dem Christian Brand dahin zusammenpassen:

1) Durch Einnahme des Augenscheins, durch das Geständniß des Inquisiten und die damit ganz übereinstimmende Angabe der Heinrich ist vollkommen festgestellt, daß der entseelte Körper des Christian Brand am 19. Juni 1840 genau an derselben Stelle begraben worden ist, an welcher am 29. Juni ein männlicher Leichnam verscharrt aufgefunden wurde.

2) Es ist ferner durch Recognition sämmtlicher bei diesem Leichnam gefundener Sachen seitens des Inquisiten und durch Anerkenntniß der Wandtapete, Kinderschürze, Weste, des Hemdes und der Unterbeinkleider seitens der Heinrich für erwiesen zu achten, daß Christian Brand's entseelter Leichnam mit denselben Gegenständen begraben wurde, welche bei dem am 29. Juni 1840 gerichtlich aufgehobenen Leichnam vorgefunden sind; das Hemd, die Unterbeinkleider und die Weste hat die Katharina verwitwete Brand als ihrem Ehemanne gehörig anerkannt.

3) Die äußern Kennzeichen des aufgefundenen Leichnams, als: dessen Größe, Bauart, Haare, und namentlich die Verletzung des Daumens an der linken Hand, stimmen mit derjenigen Beschreibung des Christian Brand, welche der Inculpat, die Heinrich, die Witwe Brand und viele Zeugen geben, vollkommen überein.

4) Zwischen dem 19. und 29. Juni 1840, als dem Tage der Beerdigung und Auffindung, liegt ein Zwischenraum von zehn Tagen. So lange ungefähr schien

der aufgefundene Leichnam dem Chirurg Melzer gelegen zu haben, als derselbe noch keine Ahnung davon haben konnte, daß Christian Brand's Leiche zehn Tage früher begraben worden war.

5) Der Hund, welcher in der Nähe des Leichnams getroffen und später ausgestopft, namentlich vom Inquisiten und der Heinrich recognoscirt worden ist, gehörte dem Christian Brand. So wenig juristische Beweiskraft auch seine Anwesenheit in der Nähe des Grabes für die Identität des Leichnams mit seinem verstorbenen Herrn zu liefern scheint, so sehr muß dieselbe von dem Gebiete der Erfahrung und selbst der Geschichte aus für ihn beansprucht werden.

Hat gleich der Leichnam von keiner dem Christian Brand bekannten Person recognoscirt werden können, so ist doch bei dem Gewichte und dem Ineinandergreifen der oben mitgetheilten Gründe diese Recognition für entbehrlich zu achten. Gegen die Annahme der Identität würde sich blos die Möglichkeit anführen lassen, daß jemand sich die Mühe gegeben haben könnte, einen ganz ähnlichen Leichnam nach Fortschaffung des Brand mit dessen Kleidungsstücken zu bekleiden und an dessen Statt in das Grab zu legen, eine Möglichkeit, welche so sehr aller Wahrscheinlichkeit widerstreiten würde, daß sie gar keine Beachtung verdienen kann.

Durch den Medico-Chirurg Melzer und durch die gerichtliche Obduction ist erwiesen, daß Christian Brand ermordet worden ist. Die an dem Leichnam vorgefundenen Verletzungen kann sich der Verstorbene nicht selbst beigebracht haben, wol aber können sie auf die von dem Angeschuldigten in der neuen Untersuchung angegebenen Weise entstanden sein. Er sagt über den Hergang der Sache Folgendes:

„Als ich bei Schmiedeberg mit meinem Vater kurz vor Pfingſten 1840 zuſammentraf, verlangte er, daß ich bei ihm bleiben und ſeine Wirthſchaft wieder in Stand bringen ſollte; denn ſein Pferd, ſein Wagen und ſeine ganze Wirthſchaft war ſchlecht, ich zürnte aber auf meinen Vater, weil er mich früher ſo unfreundlich behandelt hatte. Ich ging deshalb mit Reinhold, ſeiner Frau und der Barbara Wagner in die Welt. In Söllichau kam uns mein Vater nach und ſetzte mich hart zur Rede; er rief den Dorfſchulzen herbei und verlangte, daß ich mit ihm zurückkehren ſollte; er wollte meinen Paß zerreißen, dies ließ aber der Dorfſchulze nicht zu; ich ging nun ein Stück mit meinem Vater zurück nach Schmiedeberg zu, lief aber wieder von ihm weg und der Reinhold'ſchen Familie nach, mein Vater verfolgte mich aber von neuem, machte mir die bitterſten Vorwürfe, ſchimpfte mich und verlangte, daß ich zu ihm kommen ſollte; ich entſchloß mich auch endlich dazu, die noch übrigen vier Wochen, bis meine Mutter aus Rudolſtadt entlaſſen würde, bei meinem Vater zu bleiben, und kehrte mit ihm in das Dorf vor Schmiedeberg, wo er damals logirte, zurück. — Von Anfang an ging alles gut, ich und Anſin" — ein Zigeuner, welcher ſich damals auf kurze Zeit bei Brand's Truppe aufhielt — „unterſtützten meinen Vater bei den Vorſtellungen, die er gab; zu Pfingſten 1840 aber reiſte mein Vater nach Jeſſen und ließ mich, meine beiden Schweſtern, den Rudolf Wuchinger und die unverehelichte Heinrich in einem Dorfe bei Zahna, deſſen Name mir entfallen iſt, zurück; er fuhr früh morgens nach Jeſſen ab und kam nachts 12 Uhr von dort wieder heim. An jenem Tage wurde ich mit der Marie Heinrich einig; ich hatte ſchon nach der Vormittagskirche eine Vorſtellung gegeben und abends ſollte

eine zweite ſtattfinden, inzwiſchen kam aber der Gensdarm Schnee, und da ich keinen Gewerbſchein hatte, ließ er mich die Vorſtellung nicht wiederholen; wir packten nun unſere Sachen zuſammen, gegen Abend ging ich mit der Heinrich ſpazieren, kehrte dann mit ihr in das Dorf zurück und in der Scheune, wo wir logirten, vollzog ich mit ihr den Beiſchlaf. Dies mochten, ich weiß nicht wie, meine beiden Schweſtern oder eine derſelben bemerkt und meinem Vater bei ſeiner Rückkehr hinterbracht haben, denn als ich die Pferde ausgeſpannt und gefüttert hatte und dann wieder in die Scheune kam und ihm ſagte, daß wir aufbrechen müßten, war mein Vater ſehr boshaft auf mich und hieb mich mit der Peitſche über den Oberleib; darüber wurde ich ſehr aufgebracht und von dieſer Zeit an faßte ich den Entſchluß, meinen Vater zu ſchlagen; es war mir dann gleich, wohin der Schlag fiel, ich wußte auch, daß, wenn ich meinen Vater nicht todt oder zum Krüppel ſchlüge, er mich ſo geſchlagen haben würde, daß es mein Unglück geweſen wäre. Ich würde gleich an jenem Morgen in der Scheune auf meinen Vater geſchlagen haben, wenn ich nicht die Ankunft des Gensdarmen gefürchtet hätte."

Hierauf erzählte Inquiſit noch mehrere Vorgänge, bei denen er mit ſeinem Vater in Streit gerathen war; ſo hatte ihm dieſer am folgenden Tage wieder wegen ſeines Verkehrs mit der Heinrich Vorwürfe gemacht. Ferner hatte Chriſtian Brand ſeinen Sohn deshalb, weil der letztere eine Violine beim Stadtmuſikus in Pretzſch verkaufen ſollte, aber wegen Abweſenheit deſſelben unverrichteter Sache zurückgekommen war, wieder „entſetzlich" geſchimpft. Hierbei bemerkte der Angeſchuldigte:

„Wären damals nicht Leute im Felde und in der Nähe geweſen, ſo hätte ich mich an meinem Vater ver-

griffen, denn ich hatte schon einen großen Stein aufgehoben und wollte ihn damit werfen."

Der junge Brand mußte nach Pretzsch zurückkehren und verkaufte nunmehr die Violine, brachte dem Christian Brand den Kaufpreis, der ihn, ohne etwas zu sagen, annahm; Joseph bekam aber weder etwas zu essen noch zu trinken. Er sagt:

„Das ärgerte mich sehr und mein Groll gegen meinen Vater wurde immer größer; ich ließ mir aber nichts weiter merken, sprach nichts mit ihm, und vor Aerger und Groll konnte ich auch gar nichts mit ihm sprechen."

Er bettelte sich Brot und schlief in der folgenden Nacht nicht bei den Seinigen. Am nächsten Morgen fuhr er mit der Gesellschaft nach Globig, wo die Katastrophe vorfiel, die mit Christian Brand's Tode endete und welche Inquisit im artikulirten Verhör dahin beschreibt:

„Im Dorfe Globig, wo ich mit meinem Vater, der Dienstmagd Heinrich, meinen beiden Stiefschwestern Karoline und Therese und Rudolf Wuchinger logirte, mußte ich mittags Futter für die Pferde und Brot für uns im Dorfe betteln, dann trug mir mein Vater auf, daß ich Suppe kochen sollte; die Wirthin hatte aber kein Feuer in der Küche. Ich sagte das meinem Vater, er aber frug mich, woher ich Geld bekommen hätte, daß ich Schnaps trinken könnte. Ich hatte nämlich statt des Pferdefutters von einem Bauer 1 Sgr. erhalten und dafür zwei Gläser Rum getrunken. Auf meine Frage, woher er das wisse, sagte er:

«Wenn ich es nur weiß.»

Er befahl mir, ich sollte machen und Suppe kochen, darauf erwiderte ich ihm:

«Schicken Sie Ihre Mamsell hinein.»

Ich kochte aber doch nachher die Suppe; sie war indeß meinem Vater nicht gut genug, er schimpfte mich deshalb und ich entgegnete ihm, ich könnte für mich nichts kochen, geschweige denn für andere Leute. Vorher, ehe ich die Suppe brachte, sollte ich Wasser für die Heinrich auf die Scheuntenne bringen, ich sagte aber zu meinem Vater: er hätte Bedienung genug, er könnte sich Wasser holen lassen. Nachher fütterte ich die Pferde und als ich gegen Abend auf die Scheune kam, fing mein Vater wieder an auf mich zu zanken, weil ich ihm immer solche naseweise Reden gäbe; er stieß mich vor die Brust, ich stieß ihn wieder und verließ die Scheune. Nach einiger Zeit kam ich wieder und des Abends legten wir uns auf die Scheuntenne zur Ruhe. Ich konnte in dieser Nacht nicht schlafen, denn ich fürchtete, mein Vater möchte mich schlagen, weil ich ihn gestoßen hatte.

„Gegen Morgen rief mir mein Vater zu, ich sollte aufstehen und Futter für die Pferde im Dorfe betteln, ich erwiderte ihm, daß jetzt noch niemand im Dorfe auf wäre; als er sich nun auf seinem Lager aufrecht setzte, ging ich aus der Scheune heraus, um zu sehen, ob doch vielleicht schon jemand wach wäre, es war aber alles noch still und ich dachte bei mir: jetzt könnte ich meinen Vorsatz, meinen Vater zu tödten, recht gut ausführen; ich blieb kaum eine Viertelstunde auf dem Hofe, ging dann zurück in die Scheune und sah, daß mein Vater wieder eingeschlafen war. Ich trat zwischen sein Lager und das Lager der Heinrich, um nachzusehen, ob alle fest schliefen, that, als ob ich was aus dem Krähnert herausnehmen wollte, und nachdem ich mich überzeugt hatte, daß sie alle fest schliefen, ging ich an mein Lager, nahm dort meinen Stock und schlug damit meinen Vater drei- oder viermal hintereinander auf den Kopf; schon

bei dem erſten Schlage ſtreckte er ſich, nach den folgenden Schlägen ſchlug er noch mit den Händen um ſich herum; ich nahm deshalb ſeinen Säbel und hieb, was ich nur hauen konnte, in ſeinen Hals hinein. Außer mir und meinem Vater waren damals noch die Dienſtmagd Heinrich und meine beiden Schweſtern Karoline und Thereſe auf der Scheuntenne; Rudolf Wuchinger aber ſchlief in dem Wagen, der vor der Scheune auf dem Hofe ſtand. Unſer Lager befand ſich, wenn man vom Hofe her auf die Scheuntenne tritt, auf der linken Seite; dem Scheunthore zunächſt lag die Dienſtmagd Heinrich mit meiner Schweſter Karoline unter Einer Decke, davon nur einen Schritt entfernt, weiter nach hinten zu lag mein Vater mit meiner Schweſter Thereſe, und ich hatte mein Lager an der Hinterwand der Scheune.

„Mein Vater lag, als ich ihn mit meinem Knittel erſchlug, auf dem Rücken gerade ausgeſtreckt, meine Schweſter Thereſe aber lag ein klein Stückchen links ab nach hinten zu.

„Der Knittel war etwa drei Fuß lang, ich hatte ihn aus einer Scheitklafter, die rechter Hand auf dem Hofe ſtand, am Abend zuvor herausgezogen, und damals ſchon die Abſicht, meinen Vater damit todt zu ſchlagen, nur wußte ich nicht, ob ich es würde ausführen können. Dieſen Knittel hatte ich des Abends heimlich unter mein Lager verſteckt, er war, wenn ich nicht irre, von Eichenholz, unten drei Zoll ſtark und oben ein wenig ſchwächer.

„Die Schläge, welche ich meinem Vater auf den Kopf beibrachte, ſchallten außerordentlich in der Scheune wider, ich ſah mich deshalb um, ob es nicht jemand gehört hätte; dabei bemerkte ich, daß meine Schweſter Karoline unter das Deckbett gekrochen war, die Marie Heinrich aber lag mit geſchloſſenen Augen auf ihrem

Lager und ich habe geglaubt, sie schliefe. Sie hat mir auch später nicht gesagt, daß sie etwas von der von mir verübten That gesehen hätte.

„Als ich meinen Vater ermordet hatte, hob ich ihn von seinem Lager auf, legte ihn mit dem Rücken auf die obere Kante des Krähnerts und dann hob ich seine Füße in die Höhe, sodaß er in den Krähnert hinabfiel.

„Nachdem ich die Leiche in den Krähnert geworfen hatte, weckte ich die Marie Heinrich und meine Schwester Karoline; letztere stand sogleich auf und war ganz stille, die Heinrich mußte ich aber zweimal rufen, ehe sie hörte. Ich sagte ihr, sie sollte Kaffee kochen. Hierauf verließ ich die Scheune und weckte den Rudolf Wuchinger. Dann ging ich wieder in die Scheune zurück und packte die Leiche meines Vaters in Betten. Ich nahm das Bett, worauf er gelegen hatte, breitete es im Krähnert aus, legte den Oberleib meines Vaters auf dieses Bett, hob die Füße und den Unterleib desselben herüber und legte das Bett, dessen sich die Heinrich bedient hatte, über ihn weg; den Kopf wickelte ich in eine rothe Schabracke, drehte die Spitzen derselben fest zu, sodaß die Wickelei nicht aufgehen konnte, und dann legte ich oben am Kopfe, am Leibe und unten an den Füßen Stricke um die Betten, schnürte diese zu, kniete auf das Bündel, damit ich die Stricke recht fest anziehen konnte, und so war ich innerhalb einer Viertelstunde mit dem Packete fertig. Niemand hat mir dabei geholfen.

„Den in Betten eingepackten Leichnam meines Vaters sollte mir erst Rudolf Wuchinger aus dem Krähnert herausheben helfen. Er war aber zu schwach dazu; wir konnten es nicht bewerkstelligen, ich rief deshalb einen der Knechte aus dem Hofe herbei und mit diesem und dem Wuchinger hob ich die Leiche meines Vaters aus

dem Krähnert heraus und legte ſie auf die Streu, auf der mein Vater in der Nacht zuvor geruht hatte. Nun wurde mit Hülfe des Wuchinger und eines der Hofknechte der Perſonenwagen auf die Scheuntenne gefahren. Inmittelſt war der Knecht, der die Leiche aus dem Krähnert herausheben und den Wagen auf die Scheuntenne ſchieben half, fortgegangen und ich und Wuchinger wollten das Packet, worin die Leiche meines Vaters ſich befand, vorn an der Deichſelſeite auf den Wagen heben; dies gelang uns aber erſt mit Hülfe eines andern Hofknechts, den wir herbeiriefen. Das Packet war ſehr ſchwer, die Betten waren nämlich groß und enthielten viel Federn, ſodaß man die darein gepackte Leiche nicht durchfühlen konnte. Auf dem Wagen zog ich das Packet tief nach hinten, deckte Decken darüber, ſchob den Wagen aus der Scheune auf den Hof und befahl dem Wuchinger, die Pferde anzuſchirren. Inzwiſchen brachte die Heinrich den Morgenkaffee auf die Scheuntenne, ſie lud mich ein mitzutrinken, ich hatte aber keinen Appetit, ich war ängſtlich und wollte nur machen, daß ich aus dem Dorfe herauskäme.

„Während die Meinigen Kaffee tranken, war ich beſchäftigt, einen ſchweren Wagen des Gutsbeſitzers innerhalb des Hofes beiſeite zu ſchieben. Früh gegen 7 Uhr fuhren wir aus dem Gehöfte fort, ich ging neben dem Wagen her und lenkte die Pferde, alle übrigen ſaßen auf dem Wagen. Ich ſchlug den Weg nach Schmiedeberg ein, weil ſich in dieſer Richtung zunächſt Waldung befand und ich meinen Vater im Walde begraben wollte.

„Ich hätte ihn zwar tiefer im Walde begraben können, aber es hat einmal ſo ſein ſollen. Ich dachte, mein Vater läge an dem Orte, wo ich ihn begrub, recht ſicher

und könnte nicht gefunden werden. Dem Wuchinger habe ich kein Wort davon gesagt, daß ich meinen Vater ermordet hätte. Er hat nicht anders gewußt, als daß ihn die Gebrüder Richter erschlagen hätten. Dies und weiter nichts hatte ich ihm erzählt. Mehr habe ich auch der Marie Heinrich nicht mitgetheilt. Als wir aus dem Dorfe Globig herauskamen und die Heinrich, während sie noch auf dem Wagen saß, zu weinen anfing, rief ich sie vom Wagen herunter und sagte zu ihr:

«Hast du heute Nacht nichts gehört? Die Gebrüder Richter sind da gewesen und haben meinen Vater erschlagen.»

Sie versicherte darauf, sie hätte nichts gehört und nichts gesehen. Ich frug sie, warum sie denn geweint hätte? und sie sagte: als sie auf den Wagen gestiegen, wäre es ihr gewesen, als ob mein Vater hinten im Wagen läge. Wir fuhren nun nach Schmiedeberg in einen Wald; ich und die Heinrich suchten dort nach Plätzen, wo wir den Leichnam beerdigen könnten, der Wald war aber zu licht und bestand aus lauter Stangenholz. Wir fuhren daher durch Schmiedeberg durch und begruben ihn jenseit in der Communheide zwischen Söllichau und Schmiedeberg."

Dieses Geständniß hat Inquisit seit dem 11. September 1843 bis zum Schluß der jetzigen Untersuchung festgehalten und sowol innere als äußere Gründe sprechen dafür, daß der Angeschuldigte die Wahrheit angegeben, also seinen Vater, nicht wie er früher behauptete, in leidenschaftlicher Aufwallung und im Verlaufe eines Streites erschlagen, sondern mit Vorbedacht und Ueberlegung im Schlafe ermordet hat.

Zunächst spricht hierfür das Motiv, welches seinen frühern minder gravirenden Angaben zu Grunde lag,

seine damalige Culturstufe und die Art und Weise, wie er zu dem neuen Geständnisse gelangt ist.

Die niedere Stufe der sittlichen und religiösen Bildung, auf welcher der Inquisit bei Eröffnung der ersten Untersuchung stand, läßt sich schon einigermaßen aus demjenigen ermessen, was über seine persönlichen Verhältnisse mitgetheilt ist. Ausführlicher spricht sich Brand selbst darüber aus, wenn er sagt:

„Die Schule habe ich nie besucht; mein Vater hat mich nicht dazu angehalten; er sollte mich, als wir in Großbehre bei Langhennersdorf im Amte Pirna acht Jahre lang wohnten, in die Schule schicken, allein er reiste mit mir von dort weg. Die Buchstaben habe ich nicht gelernt, viel weniger kann ich lesen oder schreiben; nur zählen kann ich, namentlich kann ich Geld zusammenzählen, auch kann ich einige Zahlen schreiben, aber die Zahlen 6 und 9 kann ich nicht schreiben. Von meinem Vater und andern Zigeunern habe ich gehört, daß Gott allheilig ist, daß er strafen und helfen kann, aber von Jesus Christus weiß ich nichts und niemand hat mir gesagt, wer das ist. Von meinem Vater habe ich ein Beichtgebet gelernt. Vom Fegfeuer und den Heiligen habe ich nichts gehört, man hat mir nur gesagt, daß es eine Mutter Gottes und einen Gott gäbe.

„Im vorigen Jahre bin ich in Riegau bei Eppingen im Badenschen zum ersten mal zum Abendmahl gegangen; wir waren dort acht oder neun Zigeuner zusammen, und da diese dort zum Abendmahl gingen, ging ich mit, ich weiß aber nicht, was es eigentlich sagen will, wenn man zum Abendmahl geht; meine Kameraden sagten mir, ich sollte es nur ebenso machen, wie sie es machten, sie wollten vor mir hergehen; der dortige Pfarrer hat mich auch gar nicht gefragt, und wenn er mich ge-

fragt hätte, hätte ich ihm nichts antworten können, weil ich nichts wußte. Vor dem Altar mußte ich niederknien und dann bekam ich etwas in den Mund, ich weiß nicht was, auch bekam ich etwas Wein zu trinken. Zur Kirche bin ich öfters gegangen, sowol in die katholische als auch in andere Kirchen; ich habe daselbst ein Vaterunser gebetet und auch die Predigt gehört, wenn ich gleich nichts davon verstand. An den Orten, wo ich meinen Paß visiren ließ, bin ich nach meinem Glauben gefragt worden, da habe ich gesagt, ich wäre katholisch; so hat es mir mein Vater geheißen, ich weiß aber nicht, was der katholische Glaube für ein Ding ist. Ich habe weiter nichts gelernt als auf dem Seile tanzen, Springerkünste machen, Feuerwerke abbrennen und mit Marionetten spielen."

Während der Untersuchungshaft in Eilenburg hatte sich, wie wir wissen, der Pastor Lindner daselbst des Unterrichts und der Seelsorge thätig angenommen; Brand erhielt sechs Monate lang wöchentlich zwei Stunden Unterricht, für den er sich sehr empfänglich und auch seinem Inquirenten sehr dankbar bewies. Dies bezeugt z. B. die Aeußerung im artikulirten Schlußverhör der ersten Untersuchung:

„daß er in Eilenburg erst ein Mensch geworden sei!"

sowie die an einem andern Orte vorkommende Expectoration gegen den Inquirenten:

„Ach, ich danke Ihnen tausendfältig, ich will Ihre Hände und Füße küssen, daß Sie dafür gesorgt haben, daß, wenn ich sterbe, ich als ein Christ sterbe; denn durch den Unterricht, den mir der Prediger gibt, habe ich erst gelernt, was ich bin."

In dem Grade, wie seine Einsicht zunahm und wie sein Herz den Tröstungen der Religion zugänglicher

wurde, mochte auch das Bewußtſein des begangenen Unrechts ihm immer furchtbarer vor die Seele treten und die Stimme ſeines bisher beſchwichtigten Gewiſſens immer vernehmlicher werden. Er fing an zu geſtehen, aber er wollte ſich abfinden mit einem theilweiſen Geſtändniſſe. Er blieb dabei, ſeinen Vater nur im Streite und nicht abſichtlich erſchlagen zu haben. Dem Zweifel des Inquirenten, daß er ſeinem Vater doch wol mehr als Einen Schlag gegeben habe, begegnete er durch die Worte:

„Mir hat der Prediger geſagt, daß Gott allwiſſend und allgegenwärtig ſei; wollte ich Sie belügen, ſo weiß ich ja, daß Gott dies ebenfalls weiß, und Gott würde mich gewiß ganz verdammen, wenn ich lügen wollte.

„Ich bin jetzt, ſeitdem ich den Unterricht durch den hieſigen Prediger empfangen habe, ein ganz anderer Menſch als ſonſt, ich belüge Sie jetzt mit keinem Worte mehr; ich habe meinem Vater nur einen einzigen Schlag mit dem Knittel auf den Kopf gegeben.“

Noch die letzte Antwort auf die Frage des Richters im artikulirten Verhör ſchloß er mit den Worten:

„Ich habe nichts weiter anzugeben, als daß ich meine That nicht gern gethan habe.“

Die Aufklärung zur Löſung dieſes, mit dem angeregten und ſchon lebhaftern Bewußtſein über das begangene Unrecht kaum zu vereinbarenden Verhaltens gibt er in der jetzigen Unterſuchung durch eine ſehr wichtige Mittheilung dahin:

„Auf meinem Transport von Neckarbiſchofsheim hierher traf ich in Schkeuditz mit einem Verbrecher zuſammen, der aus dem Harz nach dem Zuchthauſe transportirt wurde; er gehörte zu einer Bande, die aus neun

Mann bestand, und befindet sich jetzt in der Strafanstalt zu Halle, ich weiß aber seinen Namen nicht.

„Dieser sagte mir, ich sollte nur nicht bekennen, daß ich etwas über die Ermordung meines Vaters wüßte, und als ich ihm erwiderte, daß ich das nicht leugnen könnte, instruirte er mich, wenigstens nicht zu gestehen, daß ich es vorsätzlich gethan hätte; denn dann würde ich mit dem Rade hingerichtet. In Zeitz wäre auch schon einer hingerichtet worden; und wenn ich auch nur einräumte, daß ich es unvorsätzlich gethan hätte, so würde ich dennoch hingerichtet."

Diese Mittheilung, welche zwar nicht näher verfolgt ist, allein sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich hat, indem namentlich das bezogene Factum der Hinrichtung in Zeitz kurz vor jener Zeit erfolgt war, macht es zur Gewißheit, daß der Inquisit anfänglich durch die Furcht vor dem Tode zurückgehalten wurde, seine That in ihrer ganzen schrecklichen Wirklichkeit zu bekennen. Diese Annahme erhält ihre fernere Bestätigung durch die Aeußerung des Brand am Schlusse seines ersten Geständnisses:

„Wenn mich Gott nur noch einmal erlösen thäte, ich wollte arbeiten, daß mir das Blut aus den Fingern träte."

Daß der Angeschuldigte sich vor dem Tode fürchtete, beweist endlich auch die große Freude, die er empfand, als ihm das erste; blos auf lebenswierige Zuchthausstrafe lautende Erkenntniß publicirt wurde. Noch hing er also zu sehr am Leben, noch war die religiöse Erkenntniß bei ihm keine volle innerste Wahrheit geworden. Indeß entließ ihn sein erster Seelsorger doch mit der Ueberzeugung:

„daß der Same des göttlichen Wortes bei ihm auf ein gutes Land gefallen sei."

Seine völlige Umwandelung sollte erst mit der Versetzung in die Strafanstalt zu Halle eintreten.

Gerade diesen Aufenthalt in Halle und die damit verbundene strengere Behandlung benutzt der Vertheidiger, um das ganze neuere Geständniß als erdichtet darzustellen und um nachzuweisen, daß es dem Angeschuldigten blos darum zu thun gewesen sei, in den mildern Untersuchungsarrest zurückversetzt zu werden. Der Vertheidiger hat aber die Thatsachen vor und nach Ablegung des Geständnisses nicht gesondert.

Die Einlieferung des Brand in die Strafanstalt zu Halle erfolgte am 2. Juli 1842, die Ablegung des neuen Geständnisses am 15. September desselben Jahres, also etwa zehn Wochen nach diesem Zeitpunkte. Selbst wenn man den Grund des Vertheidigers:

„daß ein Mensch wie Joseph Brand, welcher stets im unmittelbarsten Genuß der Freiheit gelebt hat, eine in Aussicht gestellte lebenswierige Freiheitsstrafe unerträglicher finden wird als selbst die Todesstrafe",

als ganz richtig annehmen wollte, so müßte doch gewiß schon die Kürze des Zeitraums, welche zwischen der Ablieferung in die Strafanstalt und dem neuen Geständniß liegt, billig ein Bedenken dagegen erregen, daß jene Erwägung sich schon am 15. September in dem Verurtheilten dergestalt geltend gemacht haben sollte, daß er sich schon damals entschlossen hätte, seine Ansprüche an das Leben aufzugeben. Kaum drei Monate vorher freute er sich wie ein Kind darüber, daß ihm der Richter das Leben gelassen, und die Voruntersuchung ist ebenso reich an Beweisen, wie fest er sich an jene Hoffnung anklammerte. Der bloße Aufenthalt und die Beschäftigung in der Strafanstalt rechtfertigen daher die Vermuthung des Vertheidigers um so weniger, als dem Inquisiten —

wie die Direction der Anſtalt unterm 2. September 1842 bezeugt — infolge der Empfehlungen des Unterſuchungsgerichts eine beſonders milde Behandlung zu Theil ward. Er wurde nicht iſolirt, ſondern ſofort in dem Arbeitsſaal, wo ſich nur Gefangene der erſten und beſſern Klaſſe befinden, zum Wollkämmen angeſtellt. Die Aufſichtsbeamten erhielten Inſtruction, den Brand freundlich zu behandeln; der Anſtaltsprediger ward ſpeciell erſucht, dem Brand fernern Schulunterricht zu ertheilen und ihn überhaupt unter beſondere Obhut zu nehmen. Brand zeigte ſich ſtill und nie unzufrieden, arbeitete fleißig und beklagte ſich nur ein einziges mal über ſeinen Mitgefangenen, den Werkgehülfen, von dem er chicanirt zu ſein glaubte; nach erhaltener Belehrung beruhigte er ſich indeß darüber und ließ keine Klage wieder laut werden. Die über Brand geführten Perſonalacten der Strafanſtalt beſtätigen dieſe Angabe vollkommen, und vom 2. Juli 1842 bis zum 13. März 1843 findet ſich in denſelben kein Verſtoß gegen die ſtrenge Disciplin der Anſtalt verzeichnet; acht Monate alſo war das Leben in der Anſtalt von ihm ohne beſondere Zeichen des Misvergnügens ertragen worden. Vom 13. März bis 28. Auguſt 1843 freilich kommen vier Straffälle des Inquiſiten vor; er wurde in dieſer Zeit

wegen unpaſſender Aeußerungen gegen den Aufſeher mit 24 Stunden einſamen Arreſt,

wegen angeblicher Drohungen und ungebührlicher Reden mit drei Tagen Lattenarreſt,

wegen Faulheit mit 48 Stunden einſamen Arreſt, und

wegen Faulheit und renitenten Benehmens mit zehn Hieben

disciplinariſch beſtraft.

Von den Aufsichtsbeamten der Anstalt bestätigen allerdings

der Aufseher Strehlow:

„daß sich Brand im allgemeinen — und ohne daß specielle Fälle genannt sind — während seiner Detention in der Anstalt verdrießlich, mürrisch und brutal, nicht aber widerspenstig oder ungehorsam gezeigt;

der Aufseher Köling, welcher den Brand in den letzten fünf Monaten, wo er isolirt wurde, unter specieller Aufsicht hatte, bezeugt:

„daß derselbe bei der Arbeit stets verdrießlich und mürrisch gewesen und nur das gethan, was ihm geheißen worden, daß er auch öfters an den Werkzeugen Schaden angerichtet, ohne jedoch sonst widerspenstig zu sein."

Der Aufseher Krebs erklärt:

„daß Brand Verdruß über seine Anwesenheit in der Strafanstalt geäußert und ihm mürrisch und niedergeschlagen erschienen sei."

Der Aufseher Hennig dagegen, welcher ihn in den ersten acht Tagen beaufsichtigt hat, gibt an:

„daß er sich ruhig betragen."

Der Strafgefangene Schumann, wegen Diebstahls zu zwölf Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt und bereits zehn Jahre in der Anstalt, sagt:

„daß Brand gegen seinen Nachbar Rademann sich über die lange Dauer der ihm zuerkannten Zuchthausstrafe sehr unzufrieden und namentlich dahin geäußert habe:

„«Er wolle lieber am Galgen sterben, als zwei bis drei Jahre Zuchthausstrafe erleiden.»"

Der wegen Desertion und Insubordination zu 28 Jahren

Zuchthaus verurtheilte Gefangene Rademann fügt hinzu, daß Brand ein anderes mal ausgesprochen habe:

„wenn seine Sache nicht so ausfiele, wie er wollte, dann werde er es schon dahin bringen, er wolle sich einen greifen",

und sodann:

„aus seinem Leben mache er sich gar nichts, er wolle lieber sterben, als so lange Zuchthaus leiden, das Leben so hätte er satt."

Gegen den Aufseher Sielaff endlich hat er sich öfters hastig benommen und sich dann mit seinem Temperament entschuldigt.

Nach Ausweis der Personalacten hat sich der von Rademann und Schumann bekundete Vorfall am 12. April 1843, also lange nach dem Geständnisse, zugetragen. Die Wahrnehmungen der Aufseher treffen ebenfalls meist den letzten Abschnitt des Aufenthalts des Inquisiten in der Strafanstalt, und nur die des Krebs bezieht sich auf die ersten zwei Monate. Sie steht aber nicht nur mit der des Hennig für die ersten acht Tage, sondern überhaupt für den Zeitraum bis zum 21. September 1842 mit dem Atteste der Direction der Anstalt im entschiedenen Widerspruch. Jene Aussage verdient um so weniger Gewicht, als nach den Personalacten dieses Directorialatteste auf Grund sorgfältiger Recherchen ausgestellt ist, von denen hier die dabei beobachtete Anzeige des Inspectors Solle bemerkt werden mag, welche dahin lautet:

„Die mit dem Brand an einem Kammofen arbeitenden Gefangenen sprachen sich dahin aus, daß der Brand nie unzufrieden über zu strenge Behandlung und nur selten misvergnügt über seine hiesige Detention sich bewiesen habe."

Der Angeschuldigte selbst, dem doch rücksichtlich seiner

Gemüthsſtimmung über die Behandlung in Halle auch eine Stimme und gewiß nicht die geringſte gebührt, gibt an:

„Ich habe in Halle gegen den Sträfling Schumann wol geſagt, daß ich lieber ſterben als hier auf dem Zuchthauſe ſein wollte. — Das ſagte ich aber erſt dann, als ich am Grünen Donnerstag — den 13. April 1843 — auf den Picketſtuhl kam und dort mein Penſum nicht fertig bringen konnte. Ich beklagte mich darüber bei dem Director der Anſtalt und dieſer erwiderte mir:

«Wir wollen dich ſchon zwingen, daß du dein Penſum machſt; da kriegſt du alle Tage Prügel.»

Auf meine Antwort:

«Sie können mich nicht durch Prügel zwingen, ich bringe das Penſum nicht fertig»,

entgegnete er mir:

«Nun da ſchlagen wir dich todt.»

Darauf ſagte ich:

«Das iſt mir eins! lieber heute als morgen»,

und dies habe ich dann auch gegen den Sträfling Schumann geäußert.“

Dieſe Angabe hat Brand beharrlich und namentlich auch im artikulirten Verhöre feſtgehalten, wo er bemerkt, daß es ihm im Anfange und ſolange er bei der Wollkämmerei angeſtellt geweſen, ſehr gut in Halle gegangen ſei. Namentlich ſagt er:

„Nein, damals, als ich meine frühern Ausſagen über den Tod meines Vaters abänderte und berichtigte, ging es mir ſehr gut im Zuchthauſe. Da hatte mir noch niemand etwas gethan; aber die letzte Zeit meines Aufenthalts in Halle bin ich meines Lebens ſehr überdrüßig geweſen; da habe ich es gar nicht erwarten können, bis ich die Nachricht erhielt, daß ich wieder zur Unterſuchung

gezogen würde; dies kam daher, weil man mir in der Strafanstalt in Halle nicht glaubte, daß ich alles that, was in meinen Kräften stand."

Diese Angaben des Inquisiten tragen das Gepräge innerer Wahrheit.

Das Resultat der Wahrnehmungen und Aeußerungen über das Benehmen des Brand in der Strafanstalt Halle kann man daher mit dem Atteste der Direction nur dahin zusammenfassen, daß sich Brand in der ganzen ersten Zeit seiner Detention, und zwar — nach Ausweis der Personalacten — bis zum 13. März 1843 tadellos geführt und auch über seinen dortigen Aufenthalt nur selten misvergnügt gezeigt hat, und daß erst mit dieser zweiten Periode und seiner vier Wochen später erfolgten Isolirung seine Unzufriedenheit sich ernstlich äußerte.

Der Vertheidiger hat beide Zeitabschnitte nicht getrennt, er hat nicht in Betracht gezogen, daß die in der zweiten Periode eingetretene Isolirung des Inquisiten nothwendig auf ihn einen in diesem Verhältnisse selbst liegenden, besonders ungünstigen Eindruck machen mußte, der ebendeshalb seine Aeußerungen und sein Verhalten in dieser Periode ohne Zwang und ohne daß man das der frühern Periode angehörende Geständniß in Zweifel zu ziehen braucht, genügend erklärt.

Die Annahme des Vertheidigers und alle aus derselben gegen das Geständniß erhobenen Zweifel zerfallen daher in Nichts.

Gewiß würde auch Brand, der mit den Folgen seines neuern Geständnisses wohl vertraut zu sein scheint, wenn anders Unzufriedenheit mit der Zuchthausstrafe als Grund desselben angesehen werden könnte, nicht so beharrlich vor dem Untersuchungsrichter dabei stehen geblieben sein, da seine Liebe zum Leben sich so energisch

kund gegeben hat. Es lassen sich vielmehr höhere und mächtigere Beweggründe nachweisen, aus denen das neue Geständniß entsprungen ist.

Befragt, wie es komme, daß er, im Widerspruch mit seiner Freude bei der Publication des ersten Erkenntnisses, später nach seiner Abführung in die Strafanstalt den Wunsch zu erkennen gegeben habe, er wolle für die an seinem Vater verübte That die Todesstrafe erleiden? sagt er:

„Nachdem ich in Halle angekommen war, nahm mich der dortige Prediger auf seine Stube und stellte mir vor, daß heute der Mensch gesund und stark, morgen aber todt sein könne, und daß er dann nicht vor dem ewigen Richterstuhle bestehen werde, wenn er hier auf dieser Welt Lügen angegeben habe.

„Er ging aus den Acten, die über mich nach Halle von hier aus geschickt worden waren, alles mit mir durch und stellte mir das Strafbare jeder Lüge vor; das ging mir zu Herzen, ich hatte von nun bei meiner Arbeit keine Ruhe mehr, bis ich dem Prediger das Geständniß abgelegt hatte, daß ich meinen Vater vorsätzlich ermordet hätte. Ehe ich das Bekenntniß noch ablegte, ließ ich mich unter die Sträflinge aufnehmen, welche das heilige Abendmahl genießen wollten, und am Montage vor dem Sonntage, wo ich es empfangen sollte, legte ich vor dem Prediger das Geständniß ab."

Als ihn der Inquirent ferner darauf aufmerksam machte, daß er vom Pastor Lindner gleichen geistlichen Zuspruch erfahren, ohne sich zum Geständniß zu bequemen, bemerkte er:

„Dies ist alles richtig, aber ich fürchtete mich hier gar zu sehr, daß ich mit dem Rade hingerichtet würde. Auch habe ich zwar dem, was mir der Pastor Lindner

hier mittheilte, geglaubt, aber ich wollte doch sehen, ob ein anderer Prediger mir alles ebenso sagen würde, wie es mir der Pastor Lindner gesagt hatte, und erst als der Prediger in Halle mir alles ebenso erklärte, bekam ich die Ueberzeugung, daß alles sich so verhielte, wie es mir hier gesagt worden war, und darauf legte ich mein Geständniß ab."

Gleich bei seiner ersten Vernehmung in Eilenburg gab er eine ähnliche Erklärung dahin:

„Ich will nunmehr die Wahrheit hier bekennen; ich hätte sie auch früher schon hier angegeben; allein die Freude darüber, daß ich doch nicht zum Tode verurtheilt worden war, hielt mich zurück; ich wollte auch, ehe ich noch im vorigen Jahre hier abgeführt wurde, die Wahrheit gestehen, und deshalb ließ ich auch noch vor meiner Abführung den hiesigen Prediger zu mir rufen, aber die Furcht vor einem schweren Tode hielt mich damals noch zurück.

„Hätte ich gewußt, daß ich einen leichten Tod zu erleiden hätte, so würde ich schon damals hier die Wahrheit gesagt haben; die Noth hat mich nicht dazu bewogen, ich habe keine Noth in Halle gehabt; als ich aber nach Halle kam und der dortige Prediger mir ebenfalls so, wie es schon der hiesige Prediger gethan hatte, sagte, daß meine Lüge zwar vor den Menschen, aber nie vor Gott bestehen könnte, und ich dann das heilige Abendmahl empfangen sollte, gestand ich dem dortigen Prediger, wie die Sache wirklich war, und es wurde nachher auch von dem dortigen Rendanten ein Protokoll darüber aufgenommen."

Die in den Brand'schen Personalacten enthaltene Anzeige des Anstaltspredigers Pastor Schlaaf vom 13. September 1842 bestätigt diese Angabe des Inquisiten schon

im allgemeinen. Umständlicher spricht sich derselbe hierüber in einer bei den Untersuchungsacten befindlichen amtlichen Mittheilung vom 13. September 1842 aus, wovon das Wesentlichste hier Platz finden mag:

„Schon bei dem Receptionsgespräche, welches ich den 6. Juli 1842 mit ihm führte, zeigte dieser Mensch ein ungewöhnliches Verlangen nach Erkenntniß des göttlichen Wortes, und ich faßte sehr gute Hoffnung für ihn, wiewol er in der Erkenntniß der Sünde noch sehr zurück war und den Fluch des Gesetzes noch gar nicht lebendig empfand. Als ihm nun aber das Wort Gottes täglich in der Schule und auch sonst sehr oft unter vier Augen gesagt wurde, ging seine innere Umgestaltung schneller vor sich, als es menschliche Augen zu verfolgen vermochten. Ich kann nicht sagen, daß ich mit ihm ganz besonders, etwa mehr als mit andern Gefangenen, verkehrt hätte; im Gegentheil ließ ich ihm oft alle seine Zeit zum Lesenlernen und sonstigen Schulübungen verwenden, sprach nur bei meinen regelmäßigen Umgängen und beim gewöhnlichen Unterricht und nur hin und wieder unter vier Augen über seinen geistlichen Zustand mit ihm. Jedesmal aber bemerkte ich einen Fortschritt, d. h. ein immer helleres Licht über sein geistliches Elend und eine desto größere Begierde, erst lesen zu lernen, um dann das liebe Wort Gottes selbst tractiren zu können."

Nachdem ihm einstmals der Geistliche von dem Gelübde,

„daß wenn er nicht zum Beile, sondern nur zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt würde, er jeden Freitag fasten wolle",

— ein Gelübde, welches er wirklich bis dahin erfüllt zu haben scheint, — entbunden, ihn belehrt und sichtbar gerührt, aber doch immer nicht recht freudig entlassen

hatte, ließ er ihn wieder so ruhig hingehen, wie vorher, bemerkte jedoch öfters ein stilles schüchternes Wesen an ihm.

„Nicht im entferntesten", fährt er fort, „ahnte ich, was nun geschah. Am 13. September ließ er sich abermals bei mir vorfahren. Er war sichtlich erregt und hub von freien Stücken an, gegen mich zu bekennen:

«Es lasse ihm keine Ruhe mehr, wir wären alle im Irrthum über ihn, er habe seinen frühern Beichtvater und Richter belogen, er heiße nicht Brand, sondern Dilany, er habe nicht seinen Pflegevater, sondern seinen leiblichen Vater erschlagen; er habe es auch nicht aus Nothwehr oder unversehens mit Einem Schlage gethan, sondern absichtlich; acht Tage lang sei er schon damit umgegangen, in seinen argen Gedanken und am Tage der That habe er sich durch mehrere Gläser Rum Muth getrunken und dann im Aerger und in der Wuth mit mehreren Schlägen den auf seinem Lager liegenden Vater ermordet.»

„Das ist ungefähr der Inhalt seines Geständnisses; die eigentlichen Worte bin ich außer Stande zu geben; ich weiß nur noch, daß mich das Geständniß wahrhaft entsetzte und ich eine ganze Weile dazu still schwieg, während er heiß weinte und mich mehreremal frug, ob ihm solche Sünde vergeben werden könnte? Die Strafe dafür wollte er freudig dulden. Er bat mich ausdrücklich, von diesem seinem Geständniß Anzeige zu machen. Ich versicherte ihm aus dem Worte Gottes, daß bei aufrichtiger Reue und wahrer Buße jeder Sünder Vergebung erlange, daß der Heiland selbst den Schächer am Kreuze zu Gnaden angenommen habe.

„Wie war's dem armen Sünder nun so leicht ums Herz! Fröhlich, lobend und dankend entließ ich ihn und

erfüllte seine dringende Bitte, Anzeige zu machen, noch an demselben Tage. Als er einige Zeit nachher durch den Genuß des heiligen Abendmahls der Vergebung seiner Sünden völlig gewiß werden wollte, bat er mich sehr dringend, nach Eilenburg zu schreiben, um von seinem Herrn Richter und Beichtvater, an denen er mit großer Liebe hing, und die belogen zu haben er immer noch hart beunruhigt wurde, ausdrückliche Verzeihung zu erlangen, die ihm dann auch noch vor dem Abendmahlsgenusse durch einen Brief des Herrn Predigers Lindner versichert wurde. Er blieb fortan freudig gefaßt auf jeglichen Ausgang der Sache, und sein Wahlspruch wurde:

«Wie Gott es will! Muß ich sterben, so bin ich doch seiner Gnade gewiß, daß er mir durch Christum vergeben hat; soll ich ferner leben, so werde ich dankbar mein Leben zu seiner Ehre führen.»

„Mit dieser Gesinnung verließ er mich am Morgen des 8. September, wo er nach Eilenburg von hier abgeführt wurde, freudig auf alles gefaßt, was über ihn verhängt werden würde. Daß Gott ihm diese Gesinnung bewahren möchte, war der Inhalt meines letzten Gebets mit ihm.

„Brand ist ein bußfertiger Sünder, an dem die Gnade Gottes sich sehr mächtig erwiesen hat und noch erweisen wird! Das ist und bleibt bisjetzt mein Urtheil über ihn, so sehr auch das Personalactenstück über seine Führung hier seit Ostern meinem Urtheile entgegen zu sein scheint. Die Offenheit und Kindlichkeit dieses Menschen ist freilich an einem Orte, wie hier, nicht immer an ihrer Stelle gewesen, und wenn man bedenkt, wie ungeheuer verschieden seine frühere, umherstreifende Lebensart von der seit seiner Gefangenschaft gewesen, und wie furchtbar schwer und langsam es geht, bis die alte Natur

eines Menschen mit der neuen vertauscht wird, so müssen seine Vergehungen, um derentwillen er hier manche Disciplinarstrafe erhalten hat, sehr erklärlich und nicht in dem Grade erheblich erscheinen, daß mein ausgesprochenes Urtheil über ihn dadurch umgestoßen werden könnte."

Diese Mittheilung hat so viel innere Wahrheit für sich, sie stimmt mit den Angaben des Brand selbst so durchaus überein und entspricht so sehr dem Eindrucke, welchen die Erkenntniß des göttlichen Worts auf rohe, aber empfängliche Gemüther hervorzubringen geeignet ist, daß es zur Bekräftigung ihrer Richtigkeit keiner Ausführung weiter bedarf. Ob jener Eindruck auch bei der jetzigen Untersuchung noch fortwährend bei dem Angeschuldigten vorgewaltet, ließe sich vielleicht deshalb in Zweifel ziehen, weil er sich z. B. nach der Registratur des Inquisitoriats zu Halle bei der Wiederholung des Geständnisses zum gerichtlichen Protokoll „während der ganzen Verhandlung unausgesetzt mit Gleichgültigkeit benahm, mehrentheils auch da, wo die Tödtung seines Vaters zur Sprache kam, lächelnde Miene zeigte und tiefen Schmerz über die von ihm eingestandene That nicht zu erkennen gab".

Eine ähnliche Gleichgültigkeit wurde am Schlusse der ersten beiden Verhöre in Eilenburg wahrgenommen, und auch das artikulirte Verhör schließt der Inquirent mit der Bemerkung:

„daß der Inquisit sehr viel Ruhe und Gleichgültigkeit zeigte."

Es möchte indeß auf diese Gleichgültigkeit und Ruhe des Angeschuldigten nur ein sehr geringes Gewicht zu legen sein, denn es ist schon an sich sehr schwierig, zwischen Gleichgültigkeit und Ruhe die Grenzlinie festzuhalten. Zugegeben aber auch, daß Brand in vier Verhören

ſich gleichgültig benommen haben mag, ſo hat er doch nicht blos in dieſen, ſondern in allen andern Verhören ſeine Ausſage im weſentlichen gleichlautend erſtattet. Mag daher ſein jugendlicher Leichtſinn, mag die Beruhigung, welche das erleichterte Gewiſſen bei ihm hervorbringen mußte, den tiefen Eindruck der That nicht wieder in jedem Verhöre zur Schau geſtellt haben, ſo hat er doch den ſeinem Seelſorger in einem feierlichen Augenblicke kund gegebenen Willen des Bekenntniſſes der ganzen Wahrheit, ſelbſt auf die Gefahr hin, dadurch dem Verbrechertode zu verfallen, bis auf den letzten Moment der jetzigen Unterſuchung bekräftigt. Wie ſehr er aber auch noch jetzt von dem Gewichte ſeiner Miſſethat durchdrungen iſt, und wie feſt das Wort der Bibel an ihm zu haften ſcheint, ergibt die Antwort, die er auf die Frage des Richters:

„ob er ſich überzeugt halte, daß er durch ſeine Miſſethat ſchwere Strafe verdient habe?“

dahin abgibt:

„Ja! ſeit ich leſen gelernt habe, habe ich es ſelbſt in der Bibel geleſen, denn dort ſteht:

«Wer Menſchenblut vergießt, deß Blut ſoll wieder vergoſſen werden.»

„Ich fürchte mich auch vor der Todesſtrafe nicht, und ich hoffe, daß ich dann um ſo mehr in jener Welt ſelig werde. Denn es ſteht geſchrieben:

«Wer ſeine Sünden geſteht und bereut, dem ſollen ſie vergeben werden.»

„Ich überlaſſe meine Sache nun Gott; denn ich habe mein Geſtändniß abgelegt, ſo wie ich geſtern alles angegeben habe, ſo iſt alles richtig.“

Im Einklange hiermit ſteht endlich auch die von ihm im Schlußverhör auf die Frage: „ob und was Inquiſit

zu seiner Vertheidigung anzuführen habe?" abgegebene Antwort:

„Ich weiß nichts anzugeben, ich will aber nicht wieder in das Zuchthaus zu Halle, ich will lieber hier sterben, weil ich den Tod einmal verdient und den Entschluß gefaßt habe, zu sterben. Ich will auch von Menschen nicht begnadigt sein, denn ich bin mit den besten Vorsätzen nach Halle gekommen, aber die Leute dort sind zu verschieden, da kann man bei den guten Vorsätzen nicht bleiben; solange ich aber hier bin, kann ich meine guten Vorsätze festhalten, und dann kann ich hoffen, von Gott begnadigt zu werden, aber von Menschen will ich nicht begnadigt sein."

Mag auch das äußere Benehmen des Brand gleichgültig oder ruhig gewesen sein, sein Inneres scheint doch jetzt von einem tiefern und dauernden Gefühl durchdrungen, sein ganzes Wesen von der leichtsinnigen Auffassungsweise und von jener listig-gleisnerischen Umgehung der Wahrheit, welche er in der ersten Untersuchung noch bekundete, mehr abgekehrt, und die Wahrheit scheint jetzt wirklich in ihm zur Wahrheit geworden zu sein. Die Liebe zum Leben war bei ihm früher so mächtig, und seine Erkenntniß der ihm nach der neuern Angabe bevorstehenden Strafe scheint zu sicher begründet zu sein, als daß man glauben könnte, er habe die Gaukelei, welche früher sein Handwerk bildete, auch auf sein jetziges Benehmen übertragen.

Die stufenweise Entwickelung der sittlichen und religiösen Bildung des Inquisiten, welche in ihrem Fortschreiten auch eine richtigere Würdigung seiner Pflichten erzeugte und ihn endlich auf denjenigen Standpunkt versetzte, auf dem er uns jetzt erscheint, enthält die vollständige Erklärung seiner wechselnden Angaben. Anfangs

suchte er die Heinrich und den Richter zu überreden, daß der Tod des Christian Brand seiner Thätigkeit ganz fremd, daß dieser vielmehr von dem Spieler Graf oder den Zigeunern Richter erschlagen sei; dann gab er zwar zu, daß die Tödtung die Folge seiner Handlung sei, allein in seinen Willen wollte er dieselbe nicht aufgenommen, er wollte seinen Vater blos absichtslos im Streite erschlagen haben.

Hiernächst bekannte er in der Strafanstalt zu Halle die Tödtung des Vaters im wehrlosen Schlafe. In Eilenburg trat er auf kurze Zeit von dieser Angabe zurück und gab zwar die prämeditirte Absicht der Tödtung zu, bezeichnete aber wieder eine Drohung des Vaters als Anlaß zur Ausführung derselben, bis er endlich zu jener Angabe der Ausführung der Tödtung an dem schlafenden Vater zurückkehrte. Schritt vor Schritt läßt sich hier die Steigerung der gravirenden Angaben verfolgen, welche eben wieder mit seiner fortschreitenden Entwickelung harmonirt.

Mit der Angabe der Motive der That hat er gleichfalls gewechselt.

Für das frühere wie das jetzige Geständniß steht mit gleicher Gewißheit fest, daß zwischen Vater und Sohn schon mit dem Beginn ihres Zusammentreffens eine unfreundliche, später zuweilen in offene Thätlichkeiten ausgebrochene Stimmung herrschte. Dasjenige Gefühl, welches als Folgen jener Auftritte in dem Inquisiten gegen seinen Vater rege werden und mit jedem neuen Anlasse sich steigern mußte, kann jedoch ebensowol als Motiv der vorher überlegten, als der im Streite erfolgten Tödtung des Christian Brand in Anspruch genommen werden. Das Motiv der Habsucht erschien schon früher ganz unbewiesen; mehr schwankte die Wahl zwischen Rachsucht

und Eifersucht, da besonders die Liebesverhältnisse des Inquisiten zu Barbara Wagner und Marie Heinrich sich in diesem Sinne deuten ließen. Auch hierüber gibt die neue Untersuchung mehr Licht.

Der erschlagene Christian Brand hatte etwa 14 Tage vor seinem Tode seinen Sohn halb mit Gewalt von der Barbara Wagner, mit der er längere Zeit herumgezogen war, getrennt. Joseph Brand war nur mit Widerstreben von der Barbara fortgegangen und sogar am ersten Tage nach der Ankunft bei seinem Vater wieder entwichen, sodaß ihn dieser erst nach anderweiten drei Tagen zurückbringen konnte.

Es lag nahe, daß das gewaltsame Losreißen Joseph's von seiner Geliebten sein Inneres verletzen mußte, und daß dieses verletzte Gefühl Rachegedanken erzeugen und endlich zur Mordthat führen konnte. So scheint wenigstens die Heinrich geschlossen zu haben, wenn sie sagt:

„Ich glaube, daß Joseph seinen Vater erschlagen hat, um wieder zu seiner angeblichen Frau, der Barbara Wagner, zu kommen."

An einem andern Orte erzählt die Heinrich:

„Als die Barbara Wagner im Badenschen einmal Prügel von Joseph bekam und ihn deshalb verlassen wollte, äußerte Joseph zu ihr:

«sie habe es so weit gebracht, daß sein Vater todt wäre.»"

Ferner deponirt die Heinrich: „Christian Brand habe ihr einmal geklagt, daß ihm Joseph mit der Barbara Wagner Kleidungsstücke gestohlen habe."

Die Heinrich bleibt noch jetzt bei ihrer frühern Angabe und bemerkt hierüber:

„Diese — die Barbara Wagner — sagte bei seiner Ankunft in Dettelbach zu ihm:

«Na, da kommst du ja schon!»

Also hatten sich beide schon vorher verabredet, doch kann ich etwas Bestimmteres darüber nicht angeben. Daß Brand meinetwegen dies Verbrechen begangen haben sollte, kann ich nicht glauben, denn er verstieß mich, sobald er bei seiner Frau war."

Joseph Brand bestritt bereits in der frühern Untersuchung und bestreitet auch jetzt beharrlich, durch den Wunsch nach der Rückkehr zur Barbara Wagner zur Tödtung seines Vaters bestimmt worden zu sein. Die Angaben der Heinrich — besonders die von ihr bekundete angebliche Aeußerung des Inquisiten nach der Prügelei mit der Wagner, welche dieser nicht zugesteht — können allein zur Bekräftigung der von ihr aufgestellten Vermuthung nicht dienen.

Ihre Angaben müssen überhaupt gerade in dieser Beziehung mit großer Vorsicht gewürdigt werden, weil sie wohl einsah, daß man sie selbst als den Zankapfel zwischen Brand Vater und Sohn betrachtete, und deshalb bemüht war, die Veranlassung zu jenem Streit auf eine dritte Person zu schieben.

Daß die Heinrich für sinnliche Liebe nicht unempfänglich gewesen ist, beweist sowol ihre frühere Liebschaft mit dem Hausknecht im Gasthofe Zum Bär in Wittenberg, als die Leichtfertigkeit, mit welcher sie mit Christian Brand und dann mit Joseph in ein vertrautes Verhältniß trat, ferner die Aeußerung, daß sie ihre Subsistenz zum Theil den Geschenken junger Herren zu verdanken habe, und namentlich der klägliche Ausgang ihres Herumstreifens, der Transport in das Krankenhaus zu Frankfurt a. M., wo sie von einer Krankheit geheilt und später von einer nach kurzer Zeit wieder verstorbenen Tochter entbunden ward.

Durch das Geständniß des Angeschuldigten sowol in

der frühern als der jetzigen Untersuchung ist festgestellt, daß er während der eintägigen Abwesenheit seines Vaters in einem Dorfe bei Seyda mit der Heinrich den Beischlaf vollzogen hat. Die Heinrich behauptete schon damals, daß Joseph Brand deshalb von seinem Vater Prügel bekommen. Die Karoline Brand, welche dem Vater jenes Verhältniß des Joseph zur Heinrich mittheilte, bemerkt noch, daß ihr Bruder, nachdem er von ihrem Vater Prügel erhalten, geäußert habe:

„Ich will es ihm schon geben!"

und als ihn die Heinrich gefragt, weshalb? habe er gesagt:

„Ich will es ihm schon geben, erst hat er mich von meiner Frau weggeholt, mit der ich schon ein Kind habe, und nun schlägt er mich auch noch."

Charakteristisch für seine frühere Behauptung der Tödtung des Vaters im Streit war es, daß Joseph Brand in Abrede stellte, Prügel erhalten und darauf jene Aeußerungen gethan zu haben. Sein Verhältniß zur Heinrich suchte er damals als ein möglichst leichtfertiges zu bezeichnen, um, wie er jetzt selbst einräumt, jegliche Vermuthung für die Annahme der vorher überlegten Absicht der Tödtung zu beseitigen. Nach der frühern Sachlage mußte man seinen Angaben um so mehr folgen, als namentlich die Leichtfertigkeit, mit welcher jenes Verhältniß geknüpft und aufgelöst wurde, für seine Aeußerung:

„daß er einen festen Glauben zur Heinrich nicht gehabt",

zu sprechen schienen. Indeß mag doch jene Liebe zur Heinrich einen wesentlichen Antheil an der Tödtung des Christian Brand gehabt haben. Denn jetzt hat der Inquisit eingestanden, nach der ersten vertraulichen Annähe-

rung zur Heinrich von seinem Vater Prügel erhalten und hierauf die Worte ausgestoßen zu haben:

„Ich will es ihm schon geben",

wodurch seine Angabe mit der Bekundung der Heinrich und der Karoline Brand in dieser Beziehung in Einklang gebracht wird. Ueberdies hat er vor der Direction der Strafanstalt Halle und dem dortigen Inquisitoriat eingestanden:

„daß er die Marie Heinrich zu heirathen beabsichtigt und deshalb, weil sein Vater dies nicht erlaubt, demselben nach dem Leben getrachtet habe."

Er bemerkt, daß er der Heinrich, bevor sie ihm, noch bei Lebzeiten seines Vaters, zum ersten mal den Beischlaf gestattete, ausdrücklich die Ehe versprochen und daß es sein Wille gewesen sei, sie zu heirathen.

Die Heinrich gibt in dieser Beziehung an, daß ihr Joseph zwar mehrmals Anträge gemacht, sie zu heirathen, will aber stets ausweichend geantwortet haben, weil es ihre Absicht gewesen sei, die Brand'sche Gesellschaft bald zu verlassen. Ob es dem Angeschuldigten mit jenen Anträgen Ernst war, muß auch jetzt dahingestellt bleiben, da die kurze Dauer seiner Verbindung mit der Heinrich die Stärke seiner Leidenschaft selbst bezweifeln läßt. Daß die Liebe zur Heinrich die ausschließliche Veranlassung zur Tödtung des Christian Brand gewesen, läßt sich mithin auch nach den spätern Angaben des Inquisiten nicht annehmen. Eine Mitwirkung dieser Leidenschaft ist aber selbst nach den modificirten Angaben zweifellos.

So sagt Brand:

„Theilweise habe ich wol meinen Vater ermordet, um die Heinrich heirathen zu können, aber deshalb allein würde ich ihn nicht ermordet haben, es kam hinzu, daß er mich so schlecht behandelte."

Ein anderes mal:

„Ich habe meinen Vater um deswillen ermordet, weil ich wegen der schlechten Behandlung, die ich von ihm in Reideburg bei Halle erfuhr, heftig erzürnt war. Dazu kam nun auch meine Liebe zur Dienstmagd Heinrich und der Gedanke, daß mir mein Vater dabei hinderlich wäre. Früher hätte ich dies an meinem Vater nicht gethan, weil ich der Meinung war, daß ich ohne ihn in der Welt nicht fortkommen könnte. Seit ich aber erfahren hatte, daß es auch ohne ihn ging, hatte ich mir fest vorgenommen, ihn zu ermorden."

Und im artikulirten Verhör:

„Dieser Entschluß wurde dadurch in mir fester, daß mich mein Vater, nachdem ich im Jahre 1840 wieder zu ihm gekommen war, mit der Peitsche hieb."

Faßt man diese verschiedenen Momente zusammen, so ergibt sich: daß Joseph Brand, nachdem er während der längern Trennung von den Seinigen eine selbständige Stellung bekleidet und eine bessere Behandlung erfahren hatte, nach der Rückkehr zur Gesellschaft seines Vaters sich nothwendig dadurch gekränkt fühlen mußte, daß ihn dieser wieder das volle Gewicht des Abhängigkeitsverhältnisses empfinden ließ. Wie seiner selbständigen Stellung, so stand der Vater auch seinem Gelüste zur Heinrich entgegen. Gerade infolge der Befriedigung dieses sinnlichen Bestrebens mußte Inquisit eine körperliche Züchtigung erfahren, welcher er durch sein Alter entwachsen zu sein glaubte. Hierdurch ward das Gefühl der gekränkten Selbständigkeit und Liebe gleichmäßig zu einer einzigen Leidenschaft, der Rache, gesteigert und diejenige Stimmung des Sohnes fest begründet, in welcher die Tödtung des Vaters als das einzige Mittel zur Beseitigung jener Hindernisse erkannt und beschlossen wurde.

Hiermit ist auch das Motiv der Handlung im Sinne des neuern Geständnisses vollständig erklärt.

Die äußerliche Seite der Handlung entspricht dem Inhalte des neuern Geständnisses mindestens ebenso gut und in dem Hauptpunkte der Erklärung der vorgefundenen Verletzungen des Ermordeten sogar besser als dem frühern Geständnisse.

Nach dem Inhalt des neuern wie des frühern Geständnisses sind zwischen Christian Brand und seinem Sohne bis zum 18. Juni 1840 mannichfache Streitigkeiten vorgefallen. Zunächst sei hier nur der dem Joseph zugefügten Peitschenhiebe gedacht. Die Heinrich gab bei der frühern Untersuchung an, daß am Abend des 18. Juni 1840 Christian und Joseph Brand in Zwist gerathen seien, weil der letztere sich geweigert habe, für die Heinrich Wasser zu holen; die Weigerung des Joseph gibt sie auch jetzt zu, bemerkt aber, daß beide sich dabei nicht gezankt, wol aber sei Christian Brand beim Schlafengehen sehr bös gewesen, was, soweit sie sich entsinnt, wegen des Kochens hergekommen sein soll. Nach ihrer Ansicht haben sich Vater und Sohn sonst immer sehr gut vertragen.

Zunächst zeigt sich in den Angaben der Heinrich darin ein Widerspruch, daß sie früher wegen der Weigerung des Joseph, für sie Wasser zu holen, die Entstehung eines Streits zugab, welchen sie jetzt verneint, sodann stellt sie das Verhältniß zwischen Vater und Sohn als ein friedliches dar. Jener Widerspruch der jetzigen und frühern Angabe kann aber nur zu Gunsten der erstern gelöst werden, weil die frühere Angabe dem bekundeten Ereignisse der Zeit nach näher lag. Das gute Verhältniß zwischen Vater und Sohn erscheint aber mehr als zweifelhaft, wenn man dabei nur den eigenen Angaben

der Heinrich folgt. Denn hiernach hatte Joseph Brand sich zunächst ungehorsam gegen seinen Vater bewiesen und wegen des Kochens einen wirklichen Streit mit ihm gehabt; wenige Tage vorher aber hatte er vom Vater Peitschenhiebe bekommen und darauf die bezeichnete Aeußerung ausgestoßen:

„daß er es seinem Vater schon geben wolle."

Noch jetzt, wie früher, scheint daher das Bestreben der Heinrich, sich von dem Falle des Inquisiten möglichst fern zu halten, in gleichem Maße vorzuwalten. Der am 18. Juni zwischen Brand Vater und Sohn vorgefallene Streit wird indeß von den beiden, damals auf dem Appelt'schen Schenkgute dienenden Knechten Hennig und Trepke bestätigt, welche bekunden:

„daß an jenem Abend zwischen den zur Gesellschaft gehörigen Männern allerdings ein heftiger Streit vorgefallen ist."

In anderer Beziehung dagegen steht das Zeugniß der Heinrich mit dem neuern Geständniß des Joseph Brand im vollständigsten Einklange. Es mußte jedenfalls auffallen, daß derjenige Auftritt zwischen Vater und Sohn, bei welchem der letztere auf den linken Arm geschlagen sein wollte und dann mit einem einzigen Schlage seinen Vater todt niedergestreckt zu haben behauptete, von keinem Mitgliede der Gesellschaft wahrgenommen worden war. Jetzt hat nun der Angeschuldigte selbst bekannt, daß diese seine frühere Erzählung unwahr, und daß ein solcher Streit überhaupt nicht vorgekommen ist. Er gesteht, daß er den schlafenden Vater gegen Morgen mit drei Schlägen umgebracht hat, und dies stimmt mit der Aussage der Heinrich überein, die schon bei ihrem ersten Verhör angab, sie habe früh gegen 3 Uhr drei Schläge gehört, welche ihr auf die Scheuntenne niederzufallen

ſchienen, gleich darauf ſei Joſeph Brand leichenblaß aus dem Krähnert herausgetreten und habe ihr aufgetragen, Kaffee zu kochen.

Die unbedeutenden Differenzen zwiſchen der Heinrich und Brand über ihre Beihülfe beim Begräbniß und die beiderſeitigen Aeußerungen über die Wahl des Ortes dazu können füglich übergangen werden.

Der Inquiſit hatte früher, um das Durchſchneiden des Halſes ſeines Vaters zu erklären, im Widerſpruch mit ſeiner Stiefmutter angegeben:

„daß ihn Chriſtian Brand einſt angewieſen, ihm nach ſeinem Tode den Hals zu durchſchneiden und ihn im Walde zu begraben, weil er in Böhmen vor langer Zeit einen Zigeuner auf gleiche Weiſe getödtet und begraben habe.“

Jetzt hat er dieſe bereits früher als Fabel erkannte Erzählung als ſolche ſelbſt eingeräumt und hinzugefügt:

„daß er dieſelbe blos ausgeſonnen, um die Schnittwunde zu entſchuldigen.“

Joſeph Brand befand ſich im Beſitze derjenigen Inſtrumente, mit denen nach ſeinem neueſten Geſtändniß die Tödtung verübt iſt. Dieſe Inſtrumente waren:

ein Knittel, etwa drei Fuß lang, $2\frac{1}{2}$ Zoll dick und oben etwas ſtärker als an dem Griff — den er aus einer auf dem Hofe des Appelt'ſchen Schenkguts ſtehenden Holzklafter herausgezogen haben will, und

ein ſehr ſcharfer Huſarenſäbel.

Den Knittel beſchreibt er auch in der frühern Unterſuchung auf ähnliche Weiſe, wollte ihn aber damals auf der Scheuntenne gefunden haben. In Halle gab er an, die Schläge mit einem Wandriegel geführt zu haben. Das letztere hat er ſpäter als ungenau und unrichtig anerkannt. Gerade aber die Abſichtlichkeit, welche in

der Mitnahme eines besondern Knittels auf die Scheuntenne lag, ist für die Richtung des Verbrechens nicht ohne Wichtigkeit. Bestätigend für die Angabe Brand's spricht hier die Deposition des damaligen Schenkpachters, Fleischer Hähnel, wonach zur Zeit der letzten Anwesenheit der Brand'schen Gesellschaft im Juni 1840 auf dem Hofe des Schenkguts an der vom Inquisiten bezeichneten Stelle eine kieferne Holzklafter gestanden; auch der Hüfner Appelt sagt, daß er jahraus jahrein dort eine Holzklafter stehen gehabt habe. Die Heinrich, welche auch schon früher den Knittel ähnlich beschrieb, bezeichnet ihn jetzt wieder als einen gewöhnlichen kiefernen Knittel, doch etwas stärker als der Gehstock des Christian Brand.

Gerade durch die neuere Angabe des Angeschuldigten über die Zeit und die Folge der Verletzungen ist aber auch erst die Uebereinstimmung mit dem Befunde und dem Gutachten der Gerichtsärzte hergestellt.

Brand wollte nach dem frühern Geständnisse seinen Vater blos mit Einem Schlage am Abend erschlagen und ihm die Schnittwunde erst am Morgen zugefügt haben, als er bereits erstarrt und todt gewesen sei.

Diese Angabe widersprach dem ärztlichen Befunde in doppelter Beziehung, indem

1) selbst wenn man den durch Melzer und das erste gerichtliche Protokoll constatirten Befund zu Grunde legte, die Zerschmetterung der Kopfknochen sich doch in dem Grade vorfand, daß die Aerzte der Ansicht waren, es hätten nur mehrere bedeutende Schläge diese Wirkung hervorbringen können.

2) Ueber die Priorität der Verletzungen sprachen sich die Gerichtsärzte sogleich nach der Obduction, also zu einer Zeit, wo noch nicht einmal der Urheber des vorgefallenen Verbrechens ermittelt war, dahin aus:

„Ueber die Priorität der beiden Hauptverletzungen läßt sich mit Gewißheit nichts angeben, nur so viel ist unzweifelhaft, daß, wenn die Zertrümmerung des Schädelgewölbes und der Gesichtsknochen zuerst stattgefunden hat, die Durchschneidung des Halses unmittelbar nachher erfolgt sein muß, weil die vollständige Blutleere des Leichnams dies dringend beweist. Wäre die letztere Verwundung auch nur eine halbe Stunde später, als die erstere erfolgt, so würde ein solcher gänzlicher Blutmangel in dem ganzen Körper des Ermordeten, der im eigentlichen Sinne des Worts eine vollkommene Verblutung genannt werden darf, nicht haben stattfinden können."

In einem jetzt nachträglich erforderten Gutachten führen die Aerzte neben der Schnittwunde die an vier verschiedenen Theilen des Schädels ersichtlichen Wunden auf, vergleichen sie mit den nach dem neuern Geständniß des Inquisiten benutzten Instrumenten und der Art des Gebrauchs derselben gegen den Entseelten, finden die Instrumente ganz passend und kommen rücksichtlich der Kopfzertrümmerung zu dem Resultat:

„daß dieselbe durch die Schläge nicht nur entstehen konnte, sondern wirklich entstanden ist."

Sie fahren sodann fort, wie folgt:

„Und wenn der Medico-Chirurg Melzer im Besichtigungsprotokoll sagt:

«Die Kopfverletzungen sind durch Einen sehr bedeutenden Schlag mit einem stumpfen Instrumente hervorgebracht worden»,

so scheint er die Natur der vorliegenden Verletzungen nicht gehörig überlegt zu haben, denn solche Zerstörungen am Kopfe des Gemordeten konnten nicht füglich durch Einen Schlag hervorgebracht werden. Es ist vielmehr anzunehmen, daß der erste, oder die beiden ersten Schläge

den oberſten Theil des Hinterhauptbeins trafen, wodurch die Fiſſur im Schädelgewölbe überhaupt entſtand, und daß die Verletzungen der Knochen der Stirn und der rechten Augenhöhle durch den dritten und vielleicht vierten Schlag verurſacht wurden, nachdem der Unglückliche, wie Brand angibt, mit dem Kopfe zurückgeſunken war und dieſer daher tiefer zu liegen kam als der übrige Körper.

„Was die Schnittwunde anlangt, ſo wird auch dieſe ohne allen Zwang durch die Ausſage des Brand erklärt. Der durch die erhaltenen Kopfverletzungen mit dem Kopfe bewußtlos zurückgeſunkene und mit den obern Extremitäten ſich nur noch krampfhaft bewegende Chriſtian Brand bot jetzt mit ſeinem Halſe eine Lage dar, daß der Mörder durch einen Hieb mit dem ſcharfgeſchliffenen Huſarenſäbel, indem er den Hals traf, die weichen Theile deſſelben bis zu den Halswirbeln nothwendig trennen mußte."

Hiernach iſt auch der Zuſammenhang der äußern Erſcheinung der That des Inquiſiten mit ſeinem Geſtändniſſe vollſtändig motivirt. Dieſes Geſtändniß iſt gerichtlich, ernſtlich und ausdrücklich, von freien Stücken und in vollem Einklange mit den Hauptumſtänden der That abgelegt, wirkt alſo volle Beweiskraft.

Es iſt aber auch den frühern Geſtändniſſen vorzuziehen und bei der Entſcheidung als das allein richtige zu Grunde zu legen, da es durch wahr befundene Umſtände am meiſten unterſtützt wird. Denn — wie ſich als Reſultat der vorſtehenden Ausführung ergibt — ſo hat ſich das Motiv der frühern Zurückhaltung des Mörders mit der Wahrheit als die Furcht vor dem Tode ausgewieſen; nur langſam und ſtückweiſe trat er mit dem Bekenntniß der Schuld hervor; die beſſere Erkenntniß und eine lebhaft angeregte religiöſe Stimmung und

Erbauung geben ihm die Kraft, jene Furcht zu überwinden und sich zu dem Standpunkte zu erheben, von welchem aus ihm die Sühnung des Verbrechens durch die Strafe als eine heilige Pflicht erscheint; die letzte Periode des Aufenthalts im Zuchthause mag ihn bestimmt haben, um so fester bei dem gefaßten Entschlusse zu beharren, dem zufolge er jetzt sein Inneres, wenngleich nicht stets mit voller Klarheit, doch so umfänglich erschlossen hat, daß die Entstehung der That in seinem Innern und der Wechsel seiner Angaben über dieselbe vollständig erklärt sind.

Mit dem Motive der That steht aber auch die Ausführung derselben, mit der letztern wieder der Befund der Verletzungen am Entseelten in solchem Zusammenhange, daß die Wirklichkeit der ganzen That außer Zweifel erscheint.

Für die Festigkeit seines widerrechtlichen Willens spricht nicht nur die längere Prämeditation der Tödtung, sondern namentlich dasjenige, was er über seine Empfindungen am Morgen des 19. Juni, als er dem Rufe seines Vaters, Futter zu holen, scheinbar entsprach und die Scheune auf eine Viertelstunde verließ, dahin äußert:

„Der Gedanke, daß ich meinen Vater todt schlagen wollte, verließ mich nicht."

Auf diesen Gedanken ließ Joseph Brand unmittelbar die Ausführung der That folgen.

Es ist hiernach als festgestellt anzunehmen:

A. in objectiver Hinsicht

1) daß der am 29. Juni 1840 in der schmiedeberger Communheide aufgefundene Leichnam der des Optikus Christian Brand aus Jessen war,

2) daß die an demselben vorgefundenen Verletzungen nur die Folgen einer äußern Gewalt sein können und

3) daß diese Verletzungen, so beide zusammen, wie jede für sich, den Tod unter allen Umständen zur Folge haben mußten.

B. in subjectiver Hinsicht

1) daß Joseph Brand-Dilany der Urheber jener Verletzungen ist, und daß er
2) dieselben seinem Vater mit der vorher überlegten Absicht, ihn im Schlafe zu tödten, zugefügt hat.

Wenn nun der einschlagende Paragraph des Allgemeinen Landrechts bestimmt:

„derjenige, welcher mit vorher überlegtem Vorsatze, zu tödten, einen Todtschlag wirklich verübt, soll als ein Mörder mit der Strafe des Rades von oben herab belegt werden",

so kann es nach dem obigen Thatbestande keinem Zweifel unterliegen, daß der Inquisit jener Strafe verfallen sein würde, wenn es nicht noch der Erwägung bedürfte:

ob hier nicht einerseits das härter zu ahndende Verbrechen des Vatermordes vorliege und andererseits, ob die begangene That dem Inquisiten nach seinem individuellen körperlichen und geistigen Zustande zuzurechnen sei?

Was die verwandtschaftliche Beziehung des Angeklagten zum Erschlagenen betrifft, so begegnet man hier dem dreifachen Zweifel:

ob er als der eheliche, uneheliche, oder blos als Pflegesohn des letztern betrachtet werden muß?

Festzuhalten ist hierbei zunächst, daß Joseph Brand den Erschlagenen von frühester Jugend an als seinen Vater angesehen und daß dieser ihn stets als Sohn behandelt hat. So gab Christian Brand namentlich bei einer Vernehmung vor dem Justizamte Dresden am 21. September 1836 an: „Seine Ehefrau heiße Katharine

und sei eine geborene Herrmann aus Großrückerswalde bei Wolkenstein. Mit dieser habe er drei Kinder, nämlich erstlich Joseph Brand, zwölf Jahre alt, zweitens Karoline Brand, sieben Jahre, drittens Rose, drei Jahre alt, erzeugt."

In einer Untersuchung wegen Paßverfälschung behauptete Christian Brand am 9. December 1839 vor dem hiesigen Land- und Stadtgericht gleichfalls: daß seine Ehefrau Katharine, geborene Herrmann, ihm drei Kinder und darunter auch den Joseph geboren habe.

Auch die Witwe Brand hat zu verschiedenen Zeiten den Angeschuldigten als ihren Sohn bezeichnet. Zu Anfang der jetzigen Untersuchung gab sie an:

„Seit zwölf Jahren bin ich die Ehefrau des Komödianten Christian Brand. Schon vorher lebte ich sechs Jahre mit demselben und habe einen Sohn mit ihm erzeugt, Namens Joseph, welcher jetzt 18 Jahre alt ist."

Indeß hat die Witwe Brand diese eidlich bestärkte Aussage später, nachdem der Inquisit sie selbst blos als seine Stiefmutter bezeichnet hatte, widerrufen und dagegen nunmehr angegeben:

„Ehe ich noch mit meinem Ehemanne Christian Brand getraut wurde, in der ersten Zeit unserer wilden Ehe, stellte mir mein Ehemann vor, daß er außer der Ehe mit einer Weibsperson, deren Namen ich nicht angeben kann, einen Sohn Joseph erzeugt habe, daß diese Weibsperson Ziehgeld für den Knaben von ihm verlange, und daß ich zur Ersparung dieses Ziehgeldes den Knaben zu mir nehmen und erziehen sollte. Dies war ich zufrieden. Während wir uns an der sächsisch-böhmischen Grenze zwischen Wolkenstein und Marienberg in einem Wirthshause befanden, brachte mein Ehemann den Knaben, der damals drei oder vier Jahre alt war, zu mir

und gab ihn mir zur Erziehung. Eine Weile darauf trat eine Weibsperson in jene Gaststube, diese bezeichnete mir mein Ehemann als die Mutter des Knaben, ich kehrte mich aber von ihr ab und verließ die Wirthsstube. Als ich nach Verlauf einer Stunde dahin zurückkehrte, hatte sich jene Weibsperson entfernt, und ich erinnere mich nicht, sie jemals wiedergesehen zu haben. Mein Mann hat mir auch weder ihren Namen noch ihren Wohnort genannt; ich habe ihn auch nicht danach gefragt. Soviel mir mein Ehemann gesagt hat, ist der Knabe, den er mir zur Erziehung übergab, sein außerehelicher Sohn und in Böhmen geboren; aber den Geburtsort des Knaben weiß ich nicht, mein Mann hat mir auch sonst nichts über die weitern Verhältnisse des Knaben mitgetheilt; wo er getauft ist, kann ich auch nicht angeben. Ich habe nun den Joseph Brand, der jetzt 19 Jahre alt ist, von seinem vierten Jahre an aufgezogen und so wie mein eigenes Kind gepflegt, er hat mir und meinem verstorbenen Manne immer gefolgt und uns keine Noth gemacht."

Auch bei ihrer frühern Vernehmung in Rudolstadt am 9. November 1839 — also vor der eidlich bestärkten Aussage — bezeichnete sie den Joseph Brand als einen von ihrem Ehemanne mit einer andern Weibsperson außerehelich erzeugten Sohn.

Rücksichtlich der Beeidigung ihrer frühern Angabe, nach welcher Joseph Brand als ihr ehelicher Sohn erschien, wurde sie durch das Erkenntniß des Collegiums vom 6. October 1841 wegen Meineids extraordinarie mit dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt; die Glaubwürdigkeit ihrer Angabe ist daher jedenfalls sehr zweifelhaft. Nicht minder zweifelhaft erscheint aber in dieser Beziehung die Angabe des Christian Brand theils wegen

des Widerstreits mit der seiner Ehefrau, welche doch mindestens ebenso gut als ihr Ehemann wissen mußte, ob Joseph ihr leiblicher Sohn sei, theils auch, weil das eheliche Verhältniß des Christian Brand und der Katharine Herrmann noch nicht, oder blos höchstens so alt ist, als die Geburt des Joseph, weshalb dieser letztere aus jenem Verhältniß nicht hervorgegangen sein kann.

Die Papiere des Christian Brand, aus denen sich vielleicht eine Aufklärung jener Zweifel hätte entnehmen lassen, sind verloren oder vernichtet. Ungeachtet der sorgfältigsten Recherchen im Laufe der jetzigen Untersuchung ist ein helleres Licht über die Abstammung des Joseph Brand nicht erlangt. Es steht nur fest, daß der Erschlagene im Jahre 1829 mit der Katharine Herrmann ehelich verbunden worden ist; der Anschuldigte selbst behauptet aber fortwährend sowol in der frühern, als der jetzigen Untersuchung, daß seines Wissens Christian Brand mit seiner leiblichen Mutter nicht getraut gewesen, da er sie jedenfalls dann nicht so leicht habe verlassen können, wie dies nach seiner Angabe der Fall gewesen sein soll. Er behauptet ferner, seine Mutter sei eine geborene Dilany und sein Geburtsort Ezikow in Böhmen gewesen; auch sein Vater habe Wenzel Dilany geheißen und den Namen Christian Brand erst später angenommen, um der Verfolgung wegen eines von einer andern Geliebten begangenen Verbrechens zu entgehen.

Das Einzige, was in dieser Beziehung für seine Angabe sprechen könnte, ist, daß nach der Mittheilung des Pfarramtes Smolnitz in Böhmen in dem dazu gehörigen Filialorte Heischkow am 18. November 1822 ein Johann Joseph Dilany geboren worden ist, als dessen Aeltern Johann Dilany aus Grenitz in Sachsen und Johanne Stephan aus Braunersdorf in Böhmen angegeben worden

ſind. Indeß iſt ſo wenig die Identität des gedachten Johann Dilany mit dem Erſchlagenen, als die des Johann Joſeph Dilany mit dem Inquiſiten nachzuweiſen geweſen, und nur ſo viel läßt ſich aus den wirr durcheinandergehenden Angaben entnehmen, daß öfters die Namen Dilany und Brand von Zigeunern gewechſelt worden ſind, daß in Grenitz in Sachſen im Jahre 1823 ein Mann ſich für den dort geborenen Johann Gotthelf Dilany ausgeben wollte, aber als ſolcher nicht anerkannt ward, und daß endlich der Angeklagte ſich mit einem Vetter Anton Dilany, der ſich ebenfalls Joſeph Gottlieb Brand nannte, und längere Zeit bei dem Erſchlagenen als Gehülfe diente, zu verwechſeln ſcheint. Seine Stiefmutter, Witwe Brand, will auch nach ihrer neueſten Vernehmung nichts davon wiſſen, daß ihr Ehemann ſich jemals Dilany genannt habe, oder mit einer Perſon dieſer Familie verwandt geweſen ſei.

Das herumſchweifende und den Anforderungen eines geregelten Staats wenig entſprechende Treiben der Zigeuner bringt es mit ſich, daß ſie ſich dem wachſamen Auge der Obrigkeit und der Verfolgung ihres vagabundirenden, meiſt verbrecheriſchen Lebens durch Verdunkelung ihrer Herkunft und ſelbſt durch öftern Namenswechſel zu entziehen ſuchen. Es ſcheint dies auch hier der Fall geweſen zu ſein, und deshalb mußten auch alle Verſuche zur Aufklärung des über die Herkunft des Inquiſiten waltenden Dunkels ſcheitern. Sein eigenes Geſtändniß, wonach er wenigſtens als unehelicher Sohn des Erſchlagenen erſcheinen würde, kann aber nicht in Betracht kommen; theils weil es ſich auf ein Verhältniß bezieht, welches wegen der Unſicherheit der Vaterſchaft faſt nie mit Gewißheit feſtgeſtellt werden kann,

theils weil es einen Zeitpunkt betrifft, wo der Angeschuldigte noch ohne alles Bewußtsein war.

Ist hiernach sowol die eheliche wie die außereheliche Abkunft des Joseph Brand von dem Ermordeten in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt, so wird man auf die Thatsache zurückgewiesen, daß der Inquisit von seiner frühesten Jugend auf von dem Erschlagenen ganz wie ein Sohn behandelt und von ihm so erzogen worden ist, wie dieser es selbst konnte und wußte.

In Anwendung der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts:

„Wer ein von seinen Aeltern verlassenes Kind in seine Pflege nimmt, erlangt über dasselbe alle persönlichen Rechte leiblicher Aeltern.

„Er ist schuldig, das Kind in einer von den im Staate aufgenommenen Religionen zu erziehen und dasselbe zu irgendeinem nützlichen Gewerbe anzuführen",

erscheint der Angeschuldigte mithin als Pflegesohn des Christian Brand, dessen Gewerbe vom Staate nicht untersagt und dessen Religion, soweit bekannt, die katholische war, und welcher daher innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse blieb, wenn er diese Religion und jenes Gewerbe auch auf den Joseph übertrug.

Die Grundlage der Entscheidung ist daher auch bei der jetzigen Untersuchung wie bei der frühern die geblieben:

„daß durch die Tödtung des Christian Brand seitens des Inquisiten das Verhältniß des Pflegesohnes zum Pflegevater verletzt ward."

Es bestimmt nun das Allgemeine Landrecht:

„Wer Geschwister oder solche Seitenverwandten, denen er Respect schuldig ist, oder mit welchen er

in häuslicher Verbindung lebt, tödtet, der soll ebenfalls zum Richtplatze geschleift und mit dem Rade von oben herab hingerichtet werden.

„Eine gleiche Strafe findet statt, wenn ein Mord an angenommenen, oder Pflegeältern, oder Kindern, oder Vormündern oder Pflegebefohlenen verübt wird."

Die ordentliche Strafe des Inquisiten, welcher er hiernach verfallen sein würde, besteht also in der Schleifung zum Richtplatz und der Hinrichtung mit dem Rade von oben herab — sofern seine Zurechnungsfähigkeit außer Zweifel zu stellen ist.

In dieser Beziehung hat die neuere Untersuchung nichts ergeben, was sich im Sinne eines solchen Zweifels erklären ließe, man muß sich daher auf den Standpunkt der frühern Untersuchung zurückversetzen.

In der körperlichen Beschaffenheit des Joseph Brand kann der Grund eines unfreien Zustandes nicht liegen, da er sich bisher stets gesund befunden hat und auch am Tage des Mordes weder betrunken noch sonst unzurechnungsfähig gewesen ist.

Dagegen war diejenige Stufe der sittlichen und religiösen Bildung, auf welcher der Mörder früher stand, wohl geeignet, wenigstens über den Umfang seiner Strafbarkeit einen Zweifel zu erregen, welchen namentlich sein früherer Seelsorger zu theilen schien, wenn er sich dahin aussprach:

„Allerdings fand ich ihn beim Beginn des Unterrichts im höchsten Grade unwissend und namentlich auch in religiösen Dingen seinen Verstand fast roh. Desto mehr zeigte sich aber an ihm eine gewisse kindliche Gutmüthigkeit, die, wenn sie hier und da im Leben abgeirrt sein mag, gewiß mehr von dem des Lichts entbehrenden Verstande, als von Herzensbosheit und Tücke irre geleitet

worden ist. In Bezug auf den von ihm an seinem Vater begangenen Todtschlag war er über die Moralität desselben anfangs ziemlich im Dunkeln.

„Wohl sagte ihm ein unbestimmtes Gefühl, daß er nicht recht gethan habe. Allein das Ungeheuere seiner That war er nicht im Stande zu ermessen, nur erst je mehr im Fortgang des Unterrichts sein Verstand sich aufhellte, ging ihm auch hierüber allmählich das Licht auf, und er hat allerdings vor mir und vor Gott es oft schmerzlich beklagt und bitterlich beweint, daß er solches Unrecht gethan."

Die jetzige Untersuchung hat vollständig bewiesen, daß der Inquisit auch seinen frühern Seelsorger, wie das Gericht, getäuscht und mit der vollen Wahrheit zurückgehalten hat, weil er den Tod fürchtete. Die Erschließung seines Innern gegen den frühern Seelsorger war nur mangelhaft, denselben Mangel mußte aber auch dessen Urtheil theilen. Indeß bleibt immer so viel gewiß, daß seine Bildung in religiösen Dingen durchaus verwahrlost war. Hiermit ist jedoch die Ausschließung seiner Zurechnungsfähigkeit noch nicht gegeben.

Denn mag auch diejenige Menschengattung, zu welcher Joseph Brand gehört, wenig geneigt sein, sich mit den Einrichtungen und Anforderungen des geordneten Staatsverbandes zu befreunden, mögen ihnen daher auch manche Vorzüge abgehen, welche eine geregelte Erziehung, Schul- und Religionsunterricht mit sich bringen, so hat ihnen doch die Natur ebenso wenig die Fähigkeit versagt, das Wesen, die Bedingungen und die Anforderungen des Staats zu erkennen. Ihre herumziehende Lebensart bringt sie gerade mit den verschiedensten Staaten in Berührung und mit der Obrigkeit und dem Gesetz oft mehr, als ihnen lieb ist, in Verbindung, und muß sie zu der

Ueberzeugung führen, daß der Zweck aller Staaten in dem Einen Punkte: der genauen Begrenzung der Rechtssphäre der Einzelnen zur Aufrechthaltung der gesammten Rechtsordnung — zusammentrifft. Das Gebot, das Leben des Mitmenschen zu achten, gehört keinem Staate und keiner Religion ausschließlich an, sondern es ist von Gott so fest in das Bewußtsein auch des Ungebildeten eingepflanzt, daß es auch für ihn als ein unumstößliches erkennbar wird; ja selbst ohne alle religiöse Bildung macht die Stimme des Gewissens und das natürliche Rechtsgefühl sich geltend. Die eigenen Aeußerungen des Joseph Brand stellen es außer Zweifel, daß jenes Bewußtsein von Recht und Unrecht auch in ihm gewaltet hat. So sagt er in der neuern Untersuchung:

„Da ich in der Welt so viel herumgereist bin, habe ich hinreichende Erfahrung gehabt, um zu wissen, was recht oder unrecht ist",

und in der frühern Untersuchung:

„Ich bin, seit ich meinen Vater todt geschlagen hatte, nicht wieder froh geworden; Hände und Füße waren mir erstarrt, seitdem ich den Mord verübt hatte. Ich sah ein, daß ich unrecht gethan; ich war nicht unruhig, weil ich etwa bei mir gedacht hätte:

«Wie wird es dir ergehen, wenn du zum Arrest kommst?»

sondern ich war unruhig, weil ich mir bewußt war, eine böse That begangen zu haben u. s. w., ich habe meine Schuld wohl gefühlt in meinem Herzen."

Dieses Schuldbewußtsein würde zur Feststellung der Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten schon an sich völlig ausreichen, da es eine unerreichbare Anforderung enthält, von jedem Verbrecher die specielle Kenntniß der seine Handlung verbietenden religiösen oder gesetzlichen Bestim-

mungen zu verlangen; der Ungebildete müßte hiernach stets der Strafe des Gesetzes entgehen. Die Handlungen des Joseph Brand deuten aber auch darauf hin, daß er die Strafbarkeit seiner That bei und nach Begehung derselben vor Augen hatte. Er erschlug den Vater absichtlich, während die übrige Gesellschaft schlief, er verschwieg die That und suchte ihre Spuren vor den Augen der Welt zu verbergen. Sogar des Umfangs seiner Strafbarkeit scheint er sich bewußt gewesen zu sein, wenn er sagt:

„Dann dachte ich auch bei mir, wenn ich es hier gestände, dann müßte ich auch sterben u. s. w. Ich dachte, auf einen Menschen, der so etwas gethan hatte, schlüge alles hinein",

und ferner:

„Auch bei uns Zigeunern wird der, welcher den andern todt schlägt, ausgestoßen und niemand gibt ihm ein Stück Brot. Schon mein Vater war unter den übrigen Zigeunern verachtet. Sie gingen ihm aus dem Wege, weil er in Jeffen einen andern Zigeuner in die Brust gestochen hatte." (Was, beiläufig bemerkt, nach der Aussage des Fleischers Kollwitz zu Jeffen nicht ohne Grund gewesen zu sein scheint.)

Hiernach ist es klar, daß der Angeschuldigte vor wie nach der That die ganze Schwere derselben fühlte und folglich gesetzlich vollkommen zurechnungsfähig ist, wenngleich er erst im Fortgange der Zeit und lange nach seiner That zur Würdigung derselben nach der Lehre des Christenthums gelangt ist.

Seine Jugend, seine verwahrloste Erziehung und seine religiöse Unkenntniß mögen zwar zum Morde entschieden mitgewirkt haben; allein sie enthalten keine solchen Milderungsgründe, welche die ordentliche Strafe des Gesetzes

ausschließen können. Diese Strafe muß vielmehr dahin ausgesprochen werden, daß Joseph Brand-Dilany zur Richtstätte zu schleifen und mit dem Rade von oben herab hinzurichten ist.

Das Erkenntniß wurde dem Inquisiten Mitte Mai 1844 publicirt. Er blieb gefaßt und erklärte, daß er die ihm zuerkannte Strafe wohl verdient habe; seine Thränen flossen zwar reichlich, aber es waren Thränen der Reue über sein schweres Verbrechen. Der Vollzug der Todesstrafe mußte ausgesetzt werden, weil Brand schon längst an der Lungenschwindsucht erkrankt war.

Er starb am 11. August 1844 im Gefängniß zu Eilenburg, ein reuiger, bußfertiger Sünder.

Der Buchdrucker Georg Heinrich Jacobi.

(Giftmord. Darmstadt.)

1861. 1862.

Vor dem Mainthore zu Darmstadt, an der nach Frankfurt führenden Landstraße liegt unter andern ansehnlichen Gebäuden, vis-à-vis dem herrschaftlichen Lustgarten, ein stattliches, dreistöckiges, mit einem Balcon und einer Veranda verziertes Haus. Dort wohnte, wie uns ein flatterndes rothes Band über der Thür mit der Aufschrift „Hofbuchdruckerei von G. H. Jacobi, Bibeln und Andachtsbücher" belehrt, der Held dieser Geschichte.

Am 3. August 1861, eines Sonnabends, vormittags zwischen 11 und 12 Uhr starb die Ehefrau des Hofbuchdruckers Jacobi eines plötzlichen, mit choleraähnlichen Erscheinungen verbundenen Todes. Ihr schnelles Ableben kam Nachbarn und Freunden so unerwartet, daß sich alsbald das Gerücht verbreitete: „Jacobi habe seine Frau vergiftet." Schon am Tage nachher rief ein Unbekannter dem das Hofthor abends um 10 Uhr schließenden Witwer die Worte zu: „Die Frau ist todt, morgen wird sie begraben, sie wird aber auch wieder ausgegraben", und noch ehe die Beerdigung stattgefunden

hatte, gingen unheimliche Reden über das gewaltsame Ende der Verstorbenen durch die ganze Stadt.

Jacobi begleitete die Leiche seiner Frau nicht auf den Kirchhof, desto zahlreicher versammelte sich das Publikum. In finsterer Ruhe umstand die Menge das Grab, und als der Todten die letzten Ehren erwiesen waren, hörte man mehrfach zornige Aeußerungen gegen den abwesenden Gatten und vernahm die von vielen wiederholten, für den Eingeweihten nicht miszuverstehenden Worte: „Die Erde deckt vieles."

Einer der Nachbarn, der Kreisassessor Küchler, hatte bald nach dem Tode der Frau Jacobi ihrem Arzte, dem Obermedicinalrath Dr. Leydhecker, seine und anderer Leute schwere Bedenken mitgetheilt und ihn zur Vornahme einer Section zu bestimmen versucht; allein Dr. Leydhecker erklärte, er habe dazu keine Veranlassung, Frau Jacobi sei von ihm schon seit einer Reihe von Jahren behandelt worden und an der Brechruhr gestorben.

Ihr Sohn aus erster Ehe, der Metzgermeister Rungesser, ja der Dirigent des Stadtgerichts selbst wurden durch die schon erwähnten Gerüchte veranlaßt, den Arzt über die Todesursache zu fragen. Seine Erklärung beruhigte sie, und es unterblieb demnach vorläufig jeder amtliche Schritt zur nähern Erörterung des Todesfalls.

Allmählich schien sich das Gerede verlieren zu wollen, hier und da glaubte man, es auf boshafte Verleumdungen der demokratischen Gegner Jacobi's, die in dem von ihm herausgegebenen „Tageblatt" scharf angegriffen wurden, zurückführen zu müssen, und die Zahl derer, welche den verketzerten Mann bemitleideten, wuchs von Tag zu Tag. Plötzlich schlug die Stimmung wieder um. Am 7. September circulirte in Darmstadt folgendes Schreiben:

„Herr Hofbuchdrucker Jacobi in Darmstadt
wird die Güte haben, meine nachstehende Entschließung seinen Freunden und Bekannten, sowie unter herzlicher Begrüßung den im Briefe näher bezeichneten Personen im badischen und würtemberger Oberland bekannt zu geben.

Mit großer Freude, begleitet mit meinem innigsten Segenswunsche ertheile ich, als senior familiae, meine Einwilligung zur Verlobung unserer lieben Mary Huber mit dem großherzoglichen Hofbuchdrucker Georg Heinrich Jacobi in Darmstadt. Indem ich Ihnen dieses anzeige, beten Sie mit mir, daß der Friede und Segen des Allmächtigen über dem Geschicke der Verlobten walten möge.

Joh. Huber,
Präsident des kaiserlich russischen evangelisch-lutherischen Consistoriums und Generalsuperintendent.

Indem wir Ihnen Vorstehendes mittheilen, bitten wir ergebenst um Ihre fernere Freundschaft und Gewogenheit.

Homburg, im September 1861. Mary Huber.
Darmstadt, Georg Heinrich Jacobi."

Kaum vier Wochen nach dem Tode seiner Ehefrau war Jacobi von neuem verlobt! Am 18. September holte er seine Braut in Homburg ab, führte sie in sein Haus ein und machte mit ihr Besuche. Die Braut hatte bereits ihr Einzugsgeld in die Stadtkasse eingezahlt, die Verehelichung stand in der nächsten Zeit bevor.

Neugierig fragte man, wer ist Marie Huber? wo hat sie Jacobi kennen gelernt? weshalb verlobt er sich so schnell? hat ihm vielleicht seine Ehefrau im Wege

gestanden und hat sie sterben müssen, damit ihr Mann so geschwind als möglich wiederum freien könne?

Man forschte nach den Verhältnissen der Braut und siehe da, sie hatte vor längerer Zeit in Darmstadt in Diensten gestanden und mit Jacobi schon bei Lebzeiten seiner Gattin vertrauten Umgang gepflogen.

Jetzt gewann das kaum erloschene Gerücht neue Nahrung; wieder flüsterten die Leute: „Die Erde deckt vieles", wieder hieß es: „Die Frau ist begraben, sie wird aber auch wieder ausgegraben." Lauter und immer lauter erhob die Stimme des Volks die Anklage: Jacobi hat seine Frau vergiftet. Bald hörte man, die Leiche sei ausgegraben, bald, Jacobi sei verhaftet, bald, er habe sich erhängt. Aber Jacobi war nicht nur am Leben und frei, er ging auch, die Braut am Arme, in den Straßen der Stadt recht häufig umher, er zeigte sich auf den Promenaden und besuchte die Wirthshäuser.

Diesmal ließ sich die öffentliche Meinung nicht beschwichtigen, jedermann mied den von ihr als Giftmörder bezeichneten Mann, wo er hinkam, rückten die anwesenden Personen von ihm weg, und die allgemeine, von Hunderten täglich ausgesprochene Ueberzeugung, daß er seine Frau ermordet habe, wurde endlich so mächtig, daß sich der Metzgermeister Rungesser am 18. October bewogen fand, bei der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen und auf genaue Untersuchung anzutragen.

Auch das Stadtgericht konnte ein so constantes und so weit verbreitetes Gerücht nicht länger ignoriren, und so wurde, um endlich ins Klare zu kommen, am 29. October die Ausgrabung der Leiche angeordnet. Als Experten waren der Obermedicinalrath Dr. Pfannmüller und der praktische Arzt Dr. Karl Weber, sowie der Chemiker Obermedicinalrath Dr. Winkler und der Lehrer der Chemie

an der höhern Gewerbschule Dr. Thiel zugegen. Nachdem durch den Todtengräber, den Tischler, welcher den Sarg angefertigt, und den Arzt der Verstorbenen die Identität der Leiche festgestellt war, wurde dieselbe in das auf dem Friedhof befindliche Leichenhaus gebracht und dort secirt.

Schon bei Oeffnung des Sargs fiel den Sachverständigen der Mangel an Leichengeruch auf. Alle nicht bekleideten Theile des Körpers, nicht minder die Kleidungsstücke selbst waren mit einer dicken Lage verschiedenartig gefärbten Schimmels bedeckt.

Obwol der Körper fast drei Monate in der Erde geruht hatte, zeigte er sich dennoch merkwürdig gut erhalten, weniger verwest als vermodert. Die Kopfhaare ließen sich leicht ausziehen, die Lippen, die Haut am Kopfe, am Halse und auf der Brust waren lederartig. Schon bei der Leicheninspection deuteten die Aerzte darauf hin, daß Arsenikvergiftung die Fäulniß verzögere und eine mumienartige Vertrocknung der Leichen bewirke.

Die Section sollte noch deutlichere Spuren des Giftes an den Tag bringen.

Die Muskeln des Unterleibs waren noch vollständig vorhanden, das Bauchfell blaß und glänzend. Bei Oeffnung der Bauchhöhle wurde fast gar kein Verwesungsgeruch wahrgenommen. Die Eingeweide erschienen normal, aber von etwas blasserer Farbe. Der Magen und Darmkanal, ebenfalls blaß, boten ungeöffnet den Anblick dar, als wären sie völlig leer und zusammengefallen. Der Magen enthielt etwas grünlichen Speisebrei. An der vordern Wand desselben zeigten sich einzelne gelbe Flecken, dem entsprechend eben solche Flecken an der vordern Bauchwand. Auf beiden Seiten der Bauchhöhle fand man eine tief weingelbe, etwa sechs Unzen betragende Flüssigkeit.

Die Schleimhaut des Magens war nirgends geröthet, vielmehr blaß, nirgends angefreſſen; auf derſelben, namentlich in der Nähe des Magenmundes, ſah man viele gelbe Flecken, zwiſchen dieſen kleine, weiße Klümpchen.

Die Leber war blutleer, im Innern ſchiefergrau, die Gallenblaſe leer.

Bei Eröffnung der Bruſthöhle zeigte ſich der Schlund ſchiefergrau, ohne Röthung, die Eingeweide boten nichts Beſonderes dar, die Zunge war ohne erkennbare Anomalie, das Gehirn fiel in eine breiige Maſſe zuſammen.

Das Ergebniß der Section konnte zu keiner beſtimmten Anſicht der Aerzte über die bedeutungsvollſte Frage führen, auffallend ſchienen ihnen nur die gelben Flecken auf der äußern und innern Magenwand zu ſein.

Die Chemiker erhielten den unterbundenen Magen, den Darmkanal ſammt Schlund, Leber und Gallenblaſe, Milz, Nieren und eine Quantität der in der Bauchhöhle vorgefundenen Flüſſigkeit zu weiterer Unterſuchung, die Leiche aber wurde wieder beigeſetzt.

Schon am zweiten Tage, als die Experten den Magen auf einer Glasplatte ausbreiteten und die auf der Schleimhaut befindlichen Stoffe wegnahmen, gewahrten ſie in der Gegend des Magenmundes eine ziemlich beträchtliche Menge einer ſchmierigen Maſſe von intenſiv goldgelber Farbe, und die Stelle des Magens, wo ſich dieſe Maſſe befand, in der Größe eines halben Guldenſtücks auffallend gefärbt, faſt kreisförmig rund, fleiſchfarbig mit einem zwei Linien breiten Rand umwulſtet, mit intenſiv gelber Farbe. Von dieſer Stelle aus breiteten ſich einzelne gelbe Partien weiter fort. Sofort machten die Chemiker dem Unterſuchungsrichter die Anzeige von dieſer, ihrer Meinung nach höchſt wichtigen Erſcheinung, und alsbald fand die Unterſuchung durch

die gerichtsärztlichen Experten statt, welche zu folgendem Befunde führte:

„Die durch Abspülen von Schleim und Speisebrei gereinigte Schleimhaut des Magens zeigt im allgemeinen geringe diffuse Röthe, sie ist bräunlich, nußfarben. Die bei der ersten Untersuchung bereits bemerkten gelben Flecken treten deutlicher hervor und sind in großer Anzahl vorhanden; in der Gegend des Magenmundes befinden sich deren etwa zwölf größere. Einer derselben hat die Größe eines Sechskreuzerstückes, von diesem haben die Chemiker die obere Hälfte abgenommen. Gelbe Flecken von der Größe eines Hirsekorns finden sich in großer Anzahl vor. In dem Boden dieser Flecken ist ein gelber Stoff fest eingebettet, wird dieser entfernt, so fehlt daselbst die Schleimhaut, es erscheint die Stelle geschwürig und die Muskelhaut als ihr Boden. An einigen Stellen scheint auch die Muskelhaut angefressen zu sein. Von den Rändern dieser Geschwüre aus verbreitet sich eine gelbe Färbung in die Umgebung, zum Theil zwei Zoll weit in dieselbe, in der Nähe des oben angegebenen großen Fleckens ist eine Fläche mit Gefäßinjection von der Größe eines Sechskreuzerstückes.

„Nach diesem Befunde liegt eine reizende und zugleich ätzende Einwirkung eines Stoffes auf die Magenhäute erwiesen vor, und dieser ätzend einwirkende Stoff ist die auf den geätzten Stellen vorfindliche gelbe Masse, dergleichen in der Medicin nicht in der vorgefundenen Weise als innerliche Arznei angewendet wird."

Die Chemiker erklärten sofort: „daß sie sich nach einer vorläufigen qualitativen Untersuchung verpflichtet glaubten, sich schon jetzt dahin auszusprechen, daß sie die gelbe Masse für nichts anderes als gelben Arsenik hielten."

So war denn der Würfel gefallen! Mehr als Gerücht, die dringendste Vermuthung sprach dafür, daß Frau Jacobi vergiftet worden war, die objective Basis für die Untersuchung war gewonnen. Am 31. October schritt das Stadtgericht zur Verhaftung Jacobi's und seiner Braut, der ledigen Marie Huber. Die verlassenen Wohnungsräume wurden, nachdem man sie genau durchsucht und eine Anzahl von Briefen sowie eine Obertasse an sich genommen hatte, unter gerichtliche Siegel gelegt.

Gleich hier wollen wir erwähnen, daß die Braut Jacobi's aus dem Gefängniß bald wieder entlassen wurde, weil sich im Laufe der Untersuchung der Verdacht gegen sie nicht bestätigte. Sie bezog das Haus ihres Bräutigams von neuem; wir werden ihr in der Schwurgerichtsverhandlung wieder begegnen.

Was die Chemiker bei der ersten oberflächlichen Betrachtung vermuthet hatten, sollte durch die sorgfältigsten Prüfungen zur unumstößlichen Gewißheit werden. Die nach den Regeln der Wissenschaft vorgenommene Untersuchung der Eingeweide stellte eine entsprechende Menge arsenikfaures Bittererdammoniak, viele große Spiegel von Arsen und eine noch größere Zahl von Arsenflecken, sowie den charakteristischen Knoblauchgeruch dar. Die Sachverständigen gaben schließlich folgendes Gutachten ab: „In allen von uns der chemischen Analyse unterworfenen, aus der Leiche der verstorbenen Frau des Hofbuchdruckers Jacobi erhobenen Organen und ebenso in der öligen Flüssigkeit ist Arsen, entweder als Schwefelarsen, oder als arsenige Säure, oder in beiden Verbindungen zugleich enthalten. Erwägen wir, daß sich an der Einmündung des Magens eine nicht unbeträchtliche Quantität Schwefelarsen infiltrirt vorfand, die Schleimhäute

erfüllte, und ſich derartige kleinere und größere, mit gelbem Schwefelarſen infiltrirte Stellen in dem Magen, den Därmen und an der Leber nachweiſen ließen, ſo kann darüber kein Zweifel ſein, daß die Verſtorbene im Leben eine beträchtliche Quantität der aufgefundenen Gifte in ſich aufgenommen hat, und daß der Tod durch die Einwirkung des Giftes erfolgt iſt. Hierfür ſpricht insbeſondere das im Magen aufgefundene, von der Schleimhaut entblößte, mit einem ziemlich breiten Rande infiltrirten Schwefelarſens umgebene Geſchwür, ſowie die unter einzelnen größern gelben Stellen im Magen beobachtete, aufgelockerte und corrodirte Schleimhaut, — offenbar die Folge der Einwirkung eines corroſiven Giftes, welches, wie die aufgefundenen Reſte zeigen, in größerer Menge vorhanden geweſen ſein muß, aber höchſt wahrſcheinlich zu einem großen Theil vor dem Tode durch Erbrechen und Stuhlgänge entleert worden iſt."

Ueber die Natur der aufgefundenen Giftſtoffe bemerken die Experten:

„Nach den bisjetzt vorliegenden Erfahrungen iſt es vorzugsweiſe die arſenige Säure (Arſenik, auch Giftmehl genannt), eine weder durch ihren Geruch, noch durch den Geſchmack, oder die Farbe beſonders auffallende Arſenverbindung, welche bei zufälligen oder abſichtlichen Vergiftungen Gegenſtand chemiſcher Unterſuchung wurde. Weit weniger bekannt iſt der Dreifachſchwefelarſen (Schwefelarſen, Rauſchgelb, Operment). Die Verwendung deſſelben als Farbematerial, in der Technik, als Enthaarungsmittel (Rusma), iſt äußerſt beſchränkt, und da auch die intenſiv gelbe Farbe deſſelben ſogleich auffallen muß, ſo gehören Vergiftungen mittels Schwefelarſen zu den Seltenheiten.

„In dem gegebenen Falle liegt aber eine Vergiftung durch gelbes Schwefelarſen in der That vor, und da

zugleich arsenige Säuere aufgefunden wurde, so entsteht die Frage, ist der tödliche Erfolg der Wirkung des Schwefelarsens, oder der arsenigen Säure, oder beiden zugleich zuzuschreiben, und wie erklärt sich das Vorhandensein beider Verbindungen?

„Im allgemeinen wird das Schwefelarsen den stark wirkenden Mineralgiften beigezählt. (Vgl. Orfila, «Handbuch der Toxikologie.») Andere haben die giftige Wirkung desselben in Zweifel gezogen. Wir theilen die Ansicht Orfila's, daß sowol das künstliche als das natürliche Schwefelarsen giftig ist und wie andere giftige Verbindungen des Arsens, wenn auch langsamer und weniger giftig als die arsenige Säure und Arsensäure wirkt. Da nun in unserm Falle zu gleicher Zeit das Vorhandensein von arseniger Säure nachgewiesen ist, über deren höchst giftige Wirkung kein Zweifel obwalten kann, so entsteht nun, da es uns nicht gelungen ist, arsenige Säure als solche in Substanz aufzufinden, die weitere Frage: in welcher Form wurde dieselbe dem Körper zugeführt?

„Diese Frage beantworten wir dahin, daß, da nach der Erfahrung im Handel gelbes Schwefelarsen mit einem geringern und größern Gehalte unarseniger Säure vorkommt, in vorliegendem Falle Schwefelarsen mit einem beträchtlichen Gehalte von arseniger Säure als das in Betracht kommende Gift bezeichnet werden muß. Der Beweis für die Richtigkeit der Annahme, daß die vorhanden gewesene arsenige Säure erst nachträglich sich aus dem vorhandenen Schwefelarsen gebildet habe, oder, daß das vorhandene Schwefelarsen von der vorhanden gewesenen arsenigen Säure herrühre, würde nur zu unhaltbaren Hypothesen führen, sicher aber nicht erbracht werden."

Den Chemikern war ferner von dem Gericht die im Hause Jacobi's in Beschlag genommene Obertasse von Steingut zur Untersuchung überwiesen worden. Bei genauerer Besichtigung des Inhalts dieser Tasse, welche offenbar vor einiger Zeit gespült worden war, bemerkten die Sachverständigen von dem Boden der Tasse bis etwa $^1/_4$ Zoll vom Rande entfernt zahlreiche horizontale Streifen von schmuzig-, aber intensiv bräunlichgelber Farbe, welche sich weder mit dem Finger noch durch starkes Papier entfernen ließen. Außerdem fand sich an der vordern Seite der Tasse, ebenfalls im Innern, ein etwas erhabener Flecken, der Rest einer eingetrockneten Flüssigkeit, welche nicht mehr feucht erschien und sich nach einigen Richtungen hin in kleinen Lamellen losgelöst hatte. Beim Aufweichen im Wasser waren in dieser Flüssigkeit unwägbare Theilchen von gelber Farbe sichtbar. Da die in der Tasse beobachteten Streifen, hauptsächlich der Färbung nach, genau so erschienen wie die, welche mit Wasser gemischtes feingepulvertes Schwefelarsen in gebrauchten und nicht mehr völlig glatten Porzellan- und Steingutgefäßen hinterläßt, so versuchten es die Experten, einen möglichen Arsengehalt zu ermitteln, und es gelang ihnen. Ein kleiner, eigens zu diesem Zweck construirter Marsch'scher Apparat lieferte auch hier, allerdings erst nach längerer Zeit, deutlich den metallisch glänzenden Anflug des Arsens. Jeder Zweifel über die Existenz einer, wenn auch unwägbaren, Quantität Schwefelarsen in der Tasse war für die Experten geschwunden.

Die Existenz giftiger Substanzen, und zwar sehr heftig wirkender Gifte, in der Leiche der

Frau Jacobi war hiernach erwieſen, es ſchien auch das Gefäß ermittelt zu ſein, in welchem das Gift in der Wohnung Jacobi's aufbewahrt geweſen, aus welchem möglicherweiſe das Gift verabreicht worden war.

Ehe wir das auf die Wahrnehmungen der Chemiker geſtützte gerichtsärztliche Gutachten mittheilen, müſſen wir einen Schritt rückwärts thun, wir müſſen uns an das Krankenlager der Frau Jacobi verſetzen und ihre letzten Stunden mit durchleben.

Frau Jacobi war am Montag, 29. Juli, noch friſch und geſund, ſogar heiterer wie ſonſt. Sie hatte am Nachmittag den Kaufmann G. H. Schmidt, einen frühern Nachbar, in der Schloßgaſſe, etwa eine Viertelſtunde von der Wohnung Jacobi's entfernt, und ebenſo eine alte Bekanntin, die Ehefrau des Kreisbauaufſehers Härter, beſucht. Bei dieſem letzten Beſuche war ſie in der beſten Stimmung, ſie ſagte zu der Härter: „es gehe ihr jetzt wieder gut, ihr Mann ſei ſehr ordentlich und aufmerkſam gegen ſie, er habe ihr vor kurzem einen Hut gekauft, der ihr viel Freude gemacht, ſie wünſche ſich nicht, daß es ihr im Leben beſſer gehe.“ Scherzend fügte ſie hinzu: „jetzt wolle ſie auch recht oft ausgehen, ihr Mann müſſe ſich daran gewöhnen, auch einmal allein zu Hauſe zu bleiben.“

Zwiſchen 5 und 6 Uhr kam Frau Jacobi wieder nach Hauſe, ſie fand ihren Mann an einem Tiſche ſitzend, Bier trinkend und Käſebrot verzehrend, und nahm mit den Worten: „Ei, was haſt du denn da?“ an dieſer Mahlzeit theil. Jacobi klagte, daß er noch einen Ausgang machen müſſe, und daß ihm nicht wohl ſei. Sie erbot ſich, den Weg für ihn zu beſorgen, und ging fort. Erſt gegen halb 9 Uhr kehrte ſie zurück, ihr Mann lag

ſchon zu Bette. Sie aß noch etwa einen halben Schoppen ſauere Milch von ihrer Ziege und legte ſich dann ebenfalls nieder.

Am folgenden Tage, Dienstags, klagte ſie ein wenig über Unwohlſein, Mittwoch morgens wurden die Klagen ſtärker, es hatten ſich heftige Magenſchmerzen und Erbrechen ſowie Abweichen eingeſtellt. Frau Jacobi blieb im Bette liegen. Donnerstag, 1. Auguſt, ließ Jacobi gegen den Willen der Kranken den Arzt, Dr. Leydhecker, rufen. Er fand bei ſeiner Ankunft verminderte Hautwärme, blaſſes Geſicht, beſchleunigten, etwas fieberhaften Puls von 80—85 Schlägen, blaſſe, ſchleimig belegte Zunge, Magen und Bauchgegend aufgebläht, doch weich und wenig ſchmerzhaft. Frau Jacobi litt an Aufſtoßen, klagte über Appetitloſigkeit, Durſt, Uebelkeit, Reiz zum Erbrechen, übeln Geſchmack und große Mattigkeit. Dem Arzt war geſagt worden, daß ſie an Erbrechen und Abführen erkrankt ſei, angeblich infolge von Erkältung durch kalte Waſchung und an Diätfehlern. Außer der Arznei, beſtehend in kohlenſaurem Natron mit Eſſig, Waſſer und Kirſchlorber, verordnete der Arzt Spiritusaufſchläge auf den Magen, warme Getränke, wie Thee, ſchwarzen Kaffee und Gerſtenſchleim, und ein warmes Verhalten. Die Arznei, welche ihr an das Bett geſtellt wurde, nahm ſie nach Vorſchrift ein, die Magd ſorgte für die andern Getränke. Jacobi überließ ihr die Pflege ſeiner Frau Tag und Nacht, er ſelbſt ging nur ab und zu und hatte ſogar ſein Bett in einer andern Stube aufgeſchlagen.

Am folgenden Tage, Freitag, 2. Auguſt, war in dem Zuſtande der Kranken eine entſchiedene Beſſerung eingetreten. Sie ſtand ſogar im Laufe des Tags auf und ließ ſich von der Magd in das Nebenzimmer führen,

woſelbſt ſie ſich auf das Kanapee ſetzte. Sodann ging ſie in das Comptoir zu ihrem Mann. Sie fühlte ſich noch ſehr matt und begab ſich deshalb, von ihrem Manne und der Magd unterſtützt, bald in ihr Bett zurück. Der Arzt, der an dieſem Tage ſeinen Beſuch wiederholte, traf ſie im Bette aufrecht ſitzend, die Haut wieder warm, Zunge und Geſchmack faſt rein, auch Appetit war in geringem Grade vorhanden, ſie hatte zwar wenig geſchlafen, aber doch kein Erbrechen gehabt, ebenſo war die Diarrhöe unbedeutend geweſen und die Uebelkeit hatte nachgelaſſen. Der Arzt war befriedigt, der Zuſtand der Kranken ließ baldige Geneſung hoffen. Er verordnete regelmäßigen Genuß von Fleiſchbrühe und verſchrieb ihr ferner, um das nächtliche Abweichen und die damit verbundene Störung der Ruhe und Ausdünſtung zu verhindern, zwei Pulver, beſtehend aus je einem Gran wäſſerigem Opiumextract, $^1/_4$ Gran Brechwurzel mit arabiſchem Gummi, Auſternſchalen und Pfefferminzzucker. Von dieſen Pulvern ſollte das eine vor dem Einſchlafen, das andere nur dann genommen werden, wenn deſſenungeachtet Durchfall eintrete. — In dem Augenblick jedoch, als Frau Jacobi um 6 Uhr abends das eine Pulver erhalten, trat eine unerwartete Verſchlimmerung in ihrem Zuſtande ein. Kaum hatte ſie es genommen, ſo verzog ſie das Geſicht, als wenn ſie etwas ſehr widrig Schmeckendes genoſſen, ſie trank deshalb ſofort ein Waſſerglas voll Waſſer, fing aber ſchon nach wenigen Minuten an ziemlich ſtark zu brechen. Der Durſt der Kranken ſteigerte ſich außerordentlich, die Magd mußte ihr zur Löſchung abwechſelnd Thee, Kaffee, Waſſer und Gerſtenſchleim geben. Die Nacht verlief ſehr ſchlecht. Die Kranke verlangte zweimal nach der Bettpfanne, die ihr die Magd reichen mußte, doch war der Abgang ſehr

gering, obgleich die Kranke jedesmal etwa eine Viertelstunde auf der Bettpfanne sitzen blieb. Um 3 Uhr hatte sich die Magd auf das andere Bett gelegt, sie war eingeschlafen. Da, es mochte gegen halb 5 Uhr sein, wurde sie plötzlich durch den Zuruf der Frau Jacobi geweckt. Zu ihrem größten Erstaunen fand sie dieselbe, mit dem Oberkörper an die Wand angelehnt, wiederum auf der Bettpfanne sitzend. Frau Jacobi war sehr unruhig und verlangte in das andere Bett gebracht zu werden. Die Schmerzen im Magen fingen jetzt wieder heftig an, sie ächzte und verlangte ungestüm nach dem Arzt. Jacobi schickte deshalb um halb 7 Uhr etwa zu Dr. Leydhecker und ließ ihm sagen, er möge doch bei dem ersten Ausgange seine Frau besuchen, sie sei schwächer geworden. Infolge anderer ärztlicher Abhaltungen traf der Arzt erst gegen halb 10 Uhr ein, nachdem kurz zuvor noch einmal nach ihm geschickt worden war. Die Schmerzen hatten inzwischen so sehr zugenommen, daß Frau Jacobi laut jammerte. Sie hatte auf einmal glühend heiße Hände und Kopf und verlangte deshalb nach einer Schüssel mit kaltem Wasser, in welches Jacobi selbst ein Tuch legte. Kaum hatte sie aber das Tuch an den Kopf gebracht, so verfiel sie in einen krampfartigen Zustand, in welchem sie den Kopf und die Augen verdrehte. Zwar ließen die Convulsionen bald nach, aber die Schmerzen begannen von neuem, die Kranke schrie so stark, daß man sie auf dem Gange hörte, und es entfuhren ihr die Worte: „Es ist doch unverantwortlich, daß der Doctor nicht kommt." Sie verdrehte die Augen immer wieder, und die Magd sagte deshalb zu Jacobi, der ab und zu ging und gerade in das Zimmer trat, indem sie ihn durch Zeichen auf die Augen seiner Frau aufmerksam machte, er möge doch noch einmal nach dem Arzt senden.

Da endlich kam Dr. Leydhecker. Er war im höchſten Grade über die auffallende, große Veränderung in dem Zuſtande der Kranken überraſcht. Er fand ſie bleich mit verfallenen Zügen, den Körper kalt, den Puls meiſt nicht zu fühlen, fadenförmig; die Zunge war kaum belegt, blaßbläulich, die Haut, in eine Falte gehoben, blieb lederartig emporſtehen; das Erbrechen und Abführen hatte aufgehört.

Der Arzt erkundigte ſich, was vorgefallen, er bekam indeß keine Erklärung dieſes abnormen Zuſtandes und hörte von Jacobi nur, daß der Zuſtand bis geſtern Abend gut geblieben ſei, daß die Kranke von dem Dienſtmädchen, welches die Nacht über allein bei ſeiner Frau geblieben ſei, das eine Pulver um die beſtimmte Zeit bekommen, daß ſie es aber aus Widerwillen, und zwar nur dieſes Pulver, wieder weggebrochen, das andere Pulver aber gar nicht erhalten habe; ſie habe ſodann um Mitternacht die Bettpfanne verlangt und ſei bei leichter Bekleidung in der kühlen Nacht mehrere Stunden aufſitzend geblieben, obgleich ſich die Magd bemüht habe, ſie zum Niederlegen zu bewegen, erſt gegen Morgen, wo ſie ganz kalt und ſchwach geweſen, habe ſie ſich niedergelegt.

Der Arzt war nach dieſen Mittheilungen zunächſt nur darauf bedacht, durch Auflegen von warmen Decken, ſofort angeordnete Senfteige, Spiritusaufſchläge auf den Leib, ſowie durch Weingeiſt, Moſchustinctur und dergleichen das raſch ſchwindende Leben der Kranken zu erhalten. Es ſollte ihm nicht gelingen! Bereits zwiſchen 11 und 12 Uhr erfolgte der Tod, ohne Krampf und ohne Kampf.

Dr. Leydhecker hatte, wie er in ſeiner dem Gericht am 24. October, alſo vor Ausgrabung der Leiche, übergebenen Krankengeſchichte erwähnt, die Bettpfanne, die

bei seiner Ankunft bereits ausgeleert war, nicht gesehen, auch das Erbrochene, da die Patientin nach seinem ersten Besuche nicht eigentlich Erbrechen, sondern nur öfteres Aufstoßen gehabt, nicht untersucht. Die Kranke, so bemerkt der Arzt, kenne er seit einer Reihe von Jahren, er habe sie schon öfters an gastrischen Störungen behandelt, welche sich in der Regel in Anfällen von heftigen Leibschmerzen, Aufblähen, Erbrechen u. s. w. geäußert hätten; mitunter sei Frau Jacobi auch schwerer erkrankt gewesen (z. B. vor zwei Jahren an allgemeiner Wassersucht, im letzten vorhergegangenen Jahre an einem gastrisch-nervösen Fieber), stets seien die Krankheiten durch grobe Diätfehler und unsinnige Erkältungen hervorgebracht oder doch verschlimmert worden.

Am andern Tage fand Dr. Leydhecker, als er den Todtenschein ausstellen wollte, den Leib der Leiche mehr flach, jedenfalls weniger hervorgetrieben, als man dies bei vielen Leichen findet, Vorderarme und Hände sowie Füße und Unterschenkel von blurother Farbe. Sonst bemerkte der Arzt an der bereits angekleideten Leiche nichts Ungewöhnliches. Er stellte deshalb den Todtenschein aus, welcher in einer von der Hand Jacobi's herrührenden Abschrift bei der obenerwähnten Haussuchung unter dessen Papieren gefunden wurde und so lautet:

„Frau Elisabetha, geb. Sohl, Gattin des Gr. Hofbuchdruckers Herrn Heinrich Jacobi dahier, starb gestern um 11¾ Uhr im 56. Jahre an der Brechruhr. Da die Zeichen der Verwesung an der Leiche bemerkbar sind, so kann die Beerdigung Morgen, den 5. August, Nachmittags vorgenommen werden.

Darmstadt, den 4. August 1861.

Dr. Leydhecker I."

Auch im Laufe der gerichtlichen Untersuchung sprach sich Obermedicinalrath Dr. Leydhecker wiederholt dahin aus: „daß er am Samstag morgens durch den veränderten Zustand der Kranken im höchsten Grade überrascht worden sei"; er erklärte ferner: „daß die Ursache der großen Veränderung in dem Zustande der Kranken vom Abend auf den Morgen eingewirkt haben müsse, und daß an der Stelle des von ihm verordneten Pulvers, welches unmöglich an der Veränderung Schuld trage, ein anderes gegeben worden sein könne. Er habe nach dem damaligen Stande der Sachen nur einem Diätfehler die Schuld geben können."

Der Metzgermeister Georg Nungesser, der Sohn der Verstorbenen, war der einzige, der außer dem Arzte, Jacobi und der Magd die Frau Jacobi auf dem Krankenlager gesehen hatte. Er war schon am Donnerstag, 1. August, dort gewesen, fand aber damals seine Mutter nicht sehr krank. Er sah sie wieder am Samstag morgens und schilderte ihren Zustand an diesem Tage dahin: „daß er seine Mutter in den fürchterlichsten Schmerzen getroffen habe, daß sie allmählich immer schwächer und schwächer geworden und dann plötzlich in einen Krampfzustand verfallen sei, in welchem sie die Augen verdreht und die Hände zusammengeballt habe, dann sei sie bewußtlos zurückgesunken und nach etwa zehn Minuten verschieden."

Die beiden in der Untersuchung als Techniker zugezogenen Aerzte sprechen sich auf Grund der ihnen mitgetheilten Erscheinungen in der letzten Krankheit der Frau Jacobi, auf Grund der Ergebnisse bei der Section der Leiche und des Endresultats der chemischen Untersuchung

in ihrem von Dr. Pfannmüller redigirten ersten Gutachten, welches sie am 23. December 1861 dem Gericht übergaben, wie folgt aus:

„1) Die aufgeführten Krankheitserscheinungen sind nicht die ausschließlichen Symptome einer einzelnen bestimmten Krankheit, es haben sie mehrere Krankheiten gemein, für sich allein sind sie weder geeignet noch hinreichend, um aus ihnen die im vorliegenden Falle stattgehabte Todesart und Todesveranlassung zu erkennen; allein

2) sie schließen alle und jede Möglichkeit einer stattgehabten gewaltsamen Todesart nicht nur nicht aus, sondern lassen dieselbe geradehin zu, sind selbst Symptome einer solchen, und zwar Symptome einer der verschiedenen Arten von Vergiftungen. Ihr Vorhandensein erhöht und verstärkt die Beweiskraft anderer Beweismittel, und von solchen unterstützt werden sie selbst zu Beweismitteln.

3) Im Falle einer stattgehabten Vergiftung weisen die vorliegenden Symptome mit Gewißheit darauf hin, daß das angewendete Gift in die Masse der ätzenden Gifte gehört und mit Wahrscheinlichkeit, daß es durch den Schlund in den Magen gelangt ist.

Die Section bestätigt das erste und erhebt das letzte — die Wahrscheinlichkeit — zur Gewißheit.

4) Auch wenn die gedachten Symptome für sich allein nicht ausreichen, die Frage der Todesart und Todesveranlassung zu entscheiden, so sind sie doch von entschiedenem Werthe und Bedeutung und zur Lösung der Frage geradezu unentbehrlich, indem die Vergiftung mit einem ätzenden Gifte, wenn die Gabe nicht von der Größe ist, daß sie den augenblicklichen Tod zur Folge hat, nicht ohne diese oder ähnliche Erscheinungen stattfinden kann."

Mit Bezug auf die uns bereits bekannten Resultate der Leicheninspection, der Section und der chemischen Untersuchung, welche Gift in dem Magen, der Leber und dem Darmkanal und zwar Schwefelarsen und arsenige Säure gefunden, sagen die Herren Experten weiter:

„Beide, sowol das Schwefelarsen als die arsenige Säure, gehören zu dem heftigsten Gifte, und die Herren Chemiker haben es von einer Art und in einer Menge gefunden, welche nicht nur den Tod zur Folge haben kann, sondern zur Folge haben muß.

Ehe wir die aus unserer Prüfung sich ergebenden Urtheile und Schlüsse zusammenstellen, bleiben uns noch einige Fragen zu beantworten und zwar:

a) Ist das in den Eingeweiden der Frau Jacobi aufgefundene Gift im lebenden Zustande in den Körper derselben gelangt?

Diese Frage beantworten wir unbedingt mit Ja; denn das Gift befindet sich zum Theil schon in den zweiten Wegen, wohin es nur im Zustande des Lebens gelangen kann.

b) In welcher Gestalt und auf welchem Wege ist es in den Körper gekommen?

Das Gift findet sich am Magenmund und in dem Magen und zwar als eine Art von Kruste auf vielen geätzten Stellen; es ist also durch den Schlund dem Magen zugeführt, und zwar in Pulvergestalt, entweder seiner ganzen Menge nach, oder doch in einem Theil derselben.

c) Ist die ganze Quantität des Giftes auf einmal oder in verschiedenen Abtheilungen und zu verschiedenen Zeiten dem Magen zugeführt worden und waren die in den ersten Tagen der Erkrankung der Frau Jacobi vom

30. Juli an aufgetretenen Krankheitserscheinungen schon Symptome der Vergiftung?

Die vom 30. Juli bis zum Abend des 2. August aufgetretenen Krankheitssymptome müssen wir schon für Erscheinungen der Vergiftung halten, weil das Gift in den zweiten Wegen aufgefunden wurde; dieses aber wenigstens über 24 Stunden in die ersten Wege — Magen und Darmkanal — aufgenommen gewesen sein muß, wenn es in die zweiten Wege — Leber, Milz u. s. w. — übergegangen sein und daselbst gefunden werden soll.*)

Es traten die Krankheitssymptome nicht sehr stürmisch auf, verminderten sich nach Zuziehung des Arztes, und am 1. und 2. August gibt der Zustand der Kranken selbst Hoffnung baldiger Genesung. Am Abend des 2. August erhält Frau Jacobi ein Pulver. Gleich nach Einnahme desselben fängt sie von neuem an zu brechen, bekommt heftigen Durst, Abführen, Schmerzen u. s. w., kurz alle Erscheinungen verschlimmern sich von Stunde zu Stunde.

Es ist hiernach fast keinem Zweifel unterworfen, daß diese Verschlimmerung die Folge der Einwirkung einer weitern und starken Gabe von Gift gewesen ist, und es ist zugleich sehr wahrscheinlich, daß das ihr gereichte Pulver das Gift enthielt, indem nur wenige Minuten nach Einnahme des Pulvers das Erbrechen von neuem anging und von der anwesenden Magd nicht angegeben wird, daß die Jacobi nach Einnahme des Pulvers bis zum Eintritt des Erbrechens etwas anderes als ein Glas

*) Vgl. Casper's Handbuch der gerichtlichen Medicin, dritte Auflage, 185. Fall.

voll Waſſer zu ſich genommen habe. Nach der Einnahme des Pulvers machte Frau Jacobi ein Geſicht, als wenn ſie etwas Widriges genommen hätte, und trank ein Glas Waſſer darauf, während das von Dr. Leydhecker am 2. Auguſt verordnete Pulver nicht gerade einen ſehr unangenehmen Geſchmack hat und auch keinen Durſt erzeugt.

Faſſen wir die Ergebniſſe unſerer bisher geführten Prüfung zuſammen, ſo haben wir in den erſten und zweiten Wegen der verlebten Jacobi Gift von einer Art und in einer Menge, welche den Tod nicht nur zur Folge haben kann, ſondern haben muß. Wir finden deſſen örtlich zerſtörende Wirkung auf der innern Magenfläche, wir nehmen wahr die Folgen ſeiner mittelbaren Einwirkung auf die äußere Haut, mindeſtens angedeutet in deren lederartiger Beſchaffenheit und in der verzögerten Fäulniß des Körpers; wir ſehen endlich ſowol ſeinen örtlich als allgemein verderblichen Einfluß auf die Functionen der Organe in den aufgetretenen Krankheitserſcheinungen verwirklicht, und gelangen zum Schluß, indem wir gutachtlich dahin erkennen:

Es iſt mit voller Gewißheit erwieſen, daß die Ehefrau des Hofbuchdruckers Jacobi durch in ihren Magen gebrachten Schwefelarſenik und arſenige Säure den gewaltſamen Tod der Vergiftung geſtorben iſt.

Dieſem Erkenntniß fügen wir noch die weitere Erklärung bei, daß eine Mit- und Nebenurſache nicht aufgefunden iſt, welche zur Herbeiführung des Todes mitgewirkt hätte."

Wenden wir uns nunmehr zu dem Angeſchuldigten ſelbſt.

Georg Heinrich Jacobi, ein Sohn der Witwe des Schneidermeiſters Heiß, zur Zeit der Anklage 52 Jahre alt, hatte die Buchdruckerei erlernt und betrieb dieſelbe zuletzt in ſeinem etwa im Jahre 1857 neuerbauten Hauſe. Er galt für einen nicht unvermögenden Mann. Das Haus, welches er beſaß, mochte einen Werth von 20000 Fl. haben, es laſteten jedoch 10500 Fl. Hypothekſchulden auf demſelben. Sein übriges Vermögen beſtand aus dem Haushaltungs- und dem ziemlich bedeutenden Geſchäftsinventar. Schon ſeit Jahren hatte Jacobi in Darmſtadt ein Lokalblättchen, zuletzt unter dem Titel „Heſſiſcher Anzeiger", herausgegeben, welches lokale Angelegenheiten beſprach, kurze politiſche Nachrichten gab, vorzugsweiſe aber eine reiche Galerie von Unglücksfällen, merkwürdigen und nicht merkwürdigen Verbrechen mittheilte und deshalb im Munde des Volks das „Mord- und Giftblatt" genannt wurde. Kurze Zeit vor dem tragiſchen Ereigniß, welches uns hier beſchäftigt, erſchienen an der Spitze des Blattes ſelbſtändige Leitartikel, in denen die liberale und die nationalvereinliche Partei und ihre Führer heftig angegriffen wurden. Der Verfaſſer dieſer Artikel ward nicht gekannt, wenigſtens nicht genannt, und es war natürlich, daß der verantwortliche Redacteur, Jacobi, von dem Haß derjenigen, die ſich durch jene Aufſätze verletzt fühlten, betroffen wurde.

Jacobi hatte ſich zum erſten mal im Jahre 1831 verheirathet. Er ſelbſt war damals noch ohne Vermögen, ſeine Frau, eine Dorothea Grimm von Darmſtadt, etwa fünf Jahre älter als Jacobi, brachte ihm 500 Fl. in die Ehe ein. Beide erkauften ſpäter ein Haus hinter der am Neckarthore in Darmſtadt gelegenen Cavalerieкaſerne, in welchem die Frau eine Wirthſchaft trieb,

während er in verschiedenen Buchdruckereien arbeitete. Die Ehe scheint keine glückliche gewesen zu sein; ein Zeuge behauptet, Jacobi habe bei Lebzeiten der ersten Frau mit einem Mädchen ein Kind gezeugt, und auch sonst gibt man ihm schuld,' in ehebrecherischen Verhältnissen mit andern Personen gelebt zu haben.

Im Jahre 1838 verließ Jacobi seine Ehefrau plötzlich. Er nahm Wagen und Pferd, Geräthschaften und 70—80 Fl. baares Geld mit sich und reiste über Strasburg nach Frankreich. Zwei Monate trieb er sich dort herum, dann kehrte er, von allen Mitteln entblößt, nach Darmstadt zurück und wurde nun in eine Untersuchung wegen betrügerischen Bankrotts verwickelt, die indeß resultatlos blieb und eingestellt werden mußte.

Im folgenden Jahre verkauften die Jacobi'schen Eheleute ihr Haus mit einem Nutzen von 3000 Fl. und richteten eine eigene Druckerei ein. Ihre Ehe blieb kinderlos, ihre Vermögensverhältnisse besserten sich von Jahr zu Jahr. Im Juli 1851 starb Jacobi's Frau, nachdem sie ihren Mann testamentarisch zu ihrem alleinigen Erben eingesetzt hatte. Jacobi machte den Todesfall durch eine Anzeige in seinem Blatte bekannt, die so lautet:

„Es hat dem Allmächtigen gefallen, meine geliebte Frau, Dorothea Jacobi, geborene Grimm, in einem Alter von 48 Jahren von meiner Seite abzurufen. Eine vollzogene ärztliche Operation sollte sie von einem langjährigen Leiden befreien, aber ein nervöses Fieber kam dazu und sie mußte unterliegen.

Indem ich diese Traueranzeige allen nahen und entfernten Verwandten und Bekannten mittheile, bitte ich um stille Theilnahme.

Darmstadt, den 21. Juli 1851.

H. Jacobi, Hofbuchdrucker."

Der Schmerz des Witwers scheint nicht allzu tief gegangen zu sein; schon im nächsten Monat verlobte er sich mit der Witwe des Metzgermeisters Peter Rungesser, und am 5. October 1851 heirathete er die zweite Frau. Diese, Elisabeth Rungesser, geborene Sohl, war damals 46 Jahre alt, vier Jahre älter als Jacobi. Sie brachte ihm außer einer ansehnlichen Mobiliarausstattung ein Vermögen von etwa 1400 Fl. zu, an welchem der Ehemann nach den zwischen den Verlobten errichteten Ehepacten lebenslänglich den Nießbrauch haben sollte. Auch diese Ehe blieb kinderlos. Dagegen war aus der ersten Ehe der Frau Jacobi's ein Sohn hervorgegangen, der schon erwähnte Metzgermeister Rungesser zu Darmstadt.

Ueber das Verhältniß der Rungesser'schen Ehegatten zueinander ist nichts Sicheres ermittelt worden. Frau Rungesser soll eine schöne Frau gewesen sein und in früherer Zeit die Huldigungen fremder Männer gern angenommen haben, ihrem zweiten Ehemanne hat sie niemals Grund zur Eifersucht gegeben. Die Zeugen, welche sie in den letzten Jahren beobachtet haben, schildern sie übereinstimmend als eine biedere, gutmüthige, heitere und fromme Frau, die sich wol hier und da über die Untreue und die schlechte Behandlung ihres Mannes gegen Freundinnen beklagte, aber meistens schnell wieder frohen Muthes war.

Mit ihrem Sohne stand Frau Jacobi in keiner freundlichen Beziehung. Die Spannung datirte von der Heirath Rungesser's her, die von seiner Mutter nicht gebilligt wurde, und die Entfremdung nahm noch mehr zu, als der Sohn die Herausgabe des väterlichen Vermögens gerichtlich verlangte.

Später war eine Versöhnung zu Stande gekommen,

aber Frau Jacobi zog sich plötzlich von neuem von Rungesser und dessen Ehefrau in auffallender Weise zurück.

Jacobi ließ sich hierdurch nicht abhalten, mit ihnen freundlich zu verkehren, er besuchte Rungessers häufig, und es scheint, daß er bei ihnen über seine Ehefrau, gegen diese aber über Rungessers geklagt und so den Bruch zwischen beiden Theilen noch mehr erweitert hat.

So geschah es, daß Frau Jacobi ihren Sohn immer seltener sah, und nur sein Kind, welches öfter zur Großmutter kam, unterhielt eine gewisse Verbindung.

Das Pulver, welches die Verstorbene am Abend vor ihrem Tode eingenommen hatte, mußte natürlich genaue Ermittelungen veranlassen. Es war nebst dem zweiten ordinirten Pulver in der Calmberg'schen Apotheke von dem Provisor Gonvelius nach Vorschrift bereitet worden. Einen schädlichen Einfluß konnte es auf den Zustand der Kranken nicht äußern, eine Verwechselung mit andern Medicamenten, insbesondere mit Arsenik war unmöglich. Die dem Recepte gemäß gemischten beiden Pulver waren noch an demselben Tage, vermuthlich durch den Druckerlehrling Dietz, abgeholt und in das Jacobi'sche Haus gebracht worden.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen mußte man annehmen, daß an Stelle des verordneten Pulvers ein anderes, ein aus Arsenik bestehendes Pulver gesetzt und dadurch der Tod herbeigeführt worden war. Wer hatte der Frau Jacobi das verhängnißvolle Pulver eingegeben? Im Krankenzimmer waren damals nur Jacobi und das Dienstmädchen anwesend. Ersterer hat dem Arzt gesagt, die Magd habe der Kranken das Pulver

gereicht, diese aber behauptet mit der größten Bestimmtheit: Jacobi sei am Freitag abends 6 Uhr in das Zimmer gekommen, habe sich von ihr einen Löffel holen lassen, das Pulver darin umgerührt und es seiner Frau eingegeben.

Vor Gericht wich Jacobi der Frage, von wem die Verstorbene das Pulver bekommen habe, in den ersten Verhören regelmäßig aus, erst bei einer spätern Vernehmung erklärte er: „Ich kam an jenem Abend um 7 Uhr in das Krankenzimmer und fragte meine Frau, ob sie das Pulver genommen, sie antwortete: Ja." Als ihm vorgehalten wurde, daß er seiner Frau das Pulver eingegeben haben sollte, leugnete er dies und bemerkte, er sei ja gar nicht dabeigewesen und habe sich um die Arznei nicht bekümmert; gleich darauf antwortete er aber wieder: „Ich weiß mich nicht mehr zu besinnen, ob ich meiner Frau das Pulver eingegeben habe, oder das Mädchen. Lassen Sie mich aber auch das Pulver gegeben haben, es ist ja etwas Unschuldiges." War es wirklich etwas Unschuldiges, was Jacobi seiner Frau gereicht hatte? Die furchtbare Wirkung zeugte nur zu deutlich vom Gegentheil. Der Angeklagte freilich hat im Laufe der Untersuchung nie etwas von den schrecklichen Wirkungen des Giftes erzählt. Als ihm der Inquirent dies vorhielt und ihn darauf hinwies, daß er seiner Frau gegen die ärztliche Anordnung das zweite Pulver nicht gegeben habe, vermuthlich weil er gedacht, sie habe an dem ersten genug, da brach Jacobi in die jammernden Worte aus: „O! Ich bitte Sie um Gottes willen, wie ist mir so etwas in den Sinn gekommen!"

Die Verstorbene war mit Arsenik, vermuthlich in Form eines Pulvers, vergiftet worden. In Jacobi's Haus hatte man Arsenik in einer Obertasse entdeckt, er

war es, der, wenn man der Dienſtmagd Glauben ſchenkte, ſeiner Frau das Pulver eingegeben, und auch an dem Motive zur That fehlte es nicht, das bewies das ſchon ziemlich lange beſtehende Verhältniß mit Marie Huber und die plötzliche Verlobung mit ihr.

Marie Huber, von Stuttgart gebürtig, ſtand von 1857 bis Oſtern 1859 bei dem Kreisaſſeſſor Küchler als Kindermädchen in Dienſten. Schnell genug erregte ſie das Wohlgefallen Jacobi's, er knüpfte mit ihr Bekanntſchaft an, ſchenkte ihr zum Geburtstag ein Paar Ohrringe und gewann dadurch ihre Gunſt. Bald wurde der Umgang vertrauter, es fanden wiederholte Zuſammenkünfte ſtatt, und nicht lange dauerte es, ſo wurde das Paar bei einem ſolchen Rendezvous überraſcht und Marie Huber infolge deſſen aus dem Dienſte geſchickt.

Die Huber wollte gern in Darmſtadt bleiben, hatte ſich auch bereits anderweit verdingt, allein ihre Mutter erhielt Kenntniß von der Sache und nahm ſie mit ſich, zunächſt nach Frankfurt und dann nach Stuttgart.

Jacobi reiſte der Huber nach Frankfurt nach und traf dort mit ihr und ihrer Mutter zuſammen. Auch die Huber konnte ihren Geliebten nicht ſo leicht vergeſſen. Sie war überzeugt, „daß es Jacobi gut mit ihr meine": ſie hoffte, durch ihn ihr Glück zu begründen. Hatte er doch bei einem zärtlichen Stelldichein auf dem Friedhof zu ihr geſagt: „daß man ja nicht wiſſen könne, was über einen verhängt ſei; ſeine Frau ſei ſechs Jahre älter wie er, ſei öfters krank, und wenn ſie ſterbe, ſo werde er an ſie denken." Die Huber eilte gleich darauf zu ihrer Nachbarin, des Gärtners Wagner Witwe, und erzählte ihr, natürlich im Vertrauen: „Jacobi habe zu ihr geſagt, daß nach der Angabe des Arztes ſeine Frau einmal Knall und Fall ſterben werde, und daß er ſie

dann heirathen wolle." Der bei Küchler dienenden Köchin Henriette Wolf vertraute sie ebenso heimlich: „Jacobi habe ihr versprochen, sie nicht zu verlassen, er habe ihr auf dem Grabe seiner ersten Frau ewige Treue geschworen und ihr gesagt, er werde nicht ruhen, bis sie die Besitzerin seines Hauses und Gartens wäre!"

Die Huber war nach Stuttgart abgereist. Jacobi schrieb, die Huber antwortete und die Vermittlerin dieser Correspondenz wurde nun für Jacobi dessen Nachbarin, die schon genannte Witwe Wagner. Briefe an Jacobi gingen nämlich stets unter ihrer Adresse, sie durften ja der Frau Jacobi nicht in die Hände fallen. So oft ein Briefchen ankam, gab die Wagner dem Jacobi ein Zeichen über die Mauer hinüber, indem sie nur „Nachbar" rief; dieser kam alsdann zur Wagner und nahm die Briefe persönlich in Empfang.

Dem liebenden Herzen Jacobi's genügte indeß die Correspondenz nicht, deshalb machte er sich auf und reiste zweimal nach Stuttgart, das erste mal um Pfingsten 1859, das zweite mal im Winter 1859—60. Das erste mal wurde er von der Familie Huber freundlich aufgenommen. Der zweite Besuch nahm dagegen eine für die Liebenden unangenehme Wendung. Der Vater traf seine Tochter mit Jacobi in einem verschlossenen Zimmer im Gasthause Zum Hirsch, wo letzterer logirte, er sagte dem Jacobi Grobheiten und züchtigte seine Tochter so empfindlich, daß sie längere Zeit krank lag. Von der Liebe wurde sie dadurch indeß noch immer nicht curirt und schweigen hatte sie auch nicht gelernt. So erzählte sie zum Beispiel den Michelfelder'schen Eheleuten, bei denen sie eine Zeit lang wohnte, so manches über ihr Verhältniß zu Jacobi: „daß sie in Darmstadt ihm vis-à-vis gewohnt, daß sie auf dem Kirchhofe Zusam-

menkünfte gehabt, daß ſie ſich gegenſeitig Zettelchen unter einen Stein gelegt, daß ihr Jacobi verſprochen habe, ſie zu heirathen, wenn er nur erſt fertig gebracht, daß er geſchieden würde; daß Jacobi gar nicht mehr zu ſeiner Frau in das Zimmer gehe, daß ſie kränklich ſei und vielleicht bald ſterben würde"; ſie bemerkte dabei: „wenn das nur Gottes Willen wäre, das wäre ihr am liebſten!"

Der Briefwechſel mit Jacobi dauerte fort, einen der angekommenen Briefe las die Huber in der Freude ihres Herzens den Michelfelder'ſchen Eheleuten vor. „Derſelbe war", wie dieſe ſich ausdrückten, „ein arg verliebter und ſtand darin, daß die Huber wieder nach Darmſtadt kommen ſolle, er, Jacobi, habe daſelbſt für ein einſtweiliges Unterkommen geſorgt, bis ſie einen Dienſt haben werde", — und „mit dem Heirathen werde es ſich bis nach Oſtern entſcheiden!" —

Jacobi beſtimmte die Huber, nach Darmſtadt zurückzukehren. Er hatte ihr zu dieſem Zwecke 5 Fl. geſchickt, Koſt und Logis ſollte ſie bei der Wagner finden. Anfang März 1860 traf die Huber wieder in Darmſtadt ein, Jacobi holte ſie von der Eiſenbahn ab, ſie wohnte bei der Witwe Wagner und dort fanden von neuem zärtliche Rendezvous ſtatt.

Fünf Tage etwa blieb die Huber bei der Wagner, dann vermiethete ſie ſich wieder und kam nach einiger Zeit in Dienſte zu Frau Präſident Minnigerode, mit welcher ſie ſich den Sommer hindurch in Baden-Baden aufhielt. Im Herbſt kehrte ſie nach Darmſtadt zurück. Nachdem ſie ſich einige Zeit bei Bekannten aufgehalten hatte, verließ ſie die Stadt.

Ihr Geliebter begleitete ſie an die Eiſenbahn, als ſie nach Frankfurt abreiſte, um dort in einen Dienſt zu

treten; damals ſcheint ſie eine Anwandelung von Reue gehabt zu haben, unter heftigen Thränen warf ſie Jacobi vor: „er allein trage Schuld, daß es ihr jetzt ſo ſchlecht gehe, und daß ſie ihren guten Namen verloren"; ſie ſagte ihm ſogar: „er ſolle ſie gehen laſſen, ſie wolle jetzt nichts mehr von ihm wiſſen!"

Aber kaum war die Huber in Frankfurt, ſo wurde der Briefwechſel durch Vermittelung der Wagner von neuem begonnen. Als die in Frankfurt in demſelben Hauſe mit ihr dienende Köchin die Huber einſtmals nach dem Grunde ihres häufigen Briefſchreibens fragte, erklärte ſie ihr: „ſie werde einen Mann heirathen, der wenigſtens 60000 Fl. Vermögen beſitze und 20 Geſellen beſchäftige!"

Ende April verließ die Huber ihren Dienſt, kam auf einige Tage nach Darmſtadt zur Wagner, traf dort und ſpäter nochmals in einem Wirthshauſe zu Frankfurt mit Jacobi zuſammen und vermiethete ſich dann nach Homburg. Dies geſchah gegen den Willen Jacobi's; „denn", meinte er, „in einem Badeorte würden die Mädchen verdorben, und er müſſe alsdann Anſtand nehmen, zu ihr zu kommen!" Nur ein einziges mal ſchrieb ſie von dort an Jacobi, ſie ſchien ihm ernſtlich böſe zu ſein und den feſten Vorſatz gefaßt zu haben, das Verhältniß mit ihm abzubrechen. Monatelang hörte ſie nichts von dem Geliebten, endlich im Auguſt erhielt ſie einen Brief, der ihr mittheilte, daß ſeine Frau plötzlich geſtorben ſei. Noch hatte ſie nicht geantwortet, da kam Jacobi ſelbſt nach Homburg. Er war nun frei und eilte, der Huber Herz und Hand anzutragen. Das Mädchen zögerte, ahnte ſie vielleicht, daß der Mann, der ſie heirathen wollte, ein Mörder war? Jacobi wandte ſich an die auf der frankfurter Meſſe anweſende Mutter;

er ſagte: „er werde nun ſein Verſprechen erfüllen.“ Die Mutter redete der Tochter zu, und die Verlobung kam zu Stande. Jacobi verlangte von ſeiner Braut, ſie ſollte alsbald mit ihm nach Darmſtadt gehen, er mußte aber unverrichteter Sache heimkehren, die Huber erklärte, ihren Dienſt nicht ſo ſchnell verlaſſen zu können. Allein Jacobi hatte in ſeiner öden Wohnung, in ſeiner Einſamkeit keine Ruhe. Schon am 5. September ſchrieb er wiederholt an die Huber. Wir theilen dieſes Schreiben wörtlich mit*):

„Liebe Marie!

Ohne die Antwort auf meinen letzten Brief von Dir abzuwarten, finde ich Veranlaſſung Dir heute Nachſtehendes zu eröffnen:

Deine Herrſchaft reiſt, wie Du mir geſchrieben, Montag 9. Septbr. ab. Zugleicher Zeit haſt Du Deine Sachen zu packen, Deine Condition zu verlaſſen und zu mir nach Darmſtadt zu kommen; mich vorher zu benachrichtigen mit welchem Zuge Du kommſt, damit ich Dich mit Deiner Schweſter Ricele in Frankfurt abholen kann.

Dies iſt der Auftrag Deiner Eltern. Kannſt Du bis zum 10. Septbr. nicht hier ſeyn, ſo iſt es mir leid, dann iſt Alles ſeither nur ein Traum geweſen, und Du kannſt dann ferner in Homburg bleiben.

Jetzt wähle liebe Marie! wenn Du Obiges befolgſt, ſo kommſt Du dem Wunſche und Willen Deines Vaters, Deiner Mutter, Deiner Schweſter in Oberamſtadt, ſowie Deinen übrigen Geſchwiſtern nach.

---

*) Alle Briefe ſind genaue Abſchriften der Originalien, ohne irgendwelche Aenderung in Wortlaut und Orthographie.

Heute früh habe ich in Auftrag Deiner Mutter an Deinen Vater geschrieben. — —

— — Nicht wahr, da guckst Du! — — —

Deine Mutter kommt mit Ricele bis Sonntag nach Homburg zu Dir. Deine Condition mußt Du unbedingt verlassen! —

Was ich Dir hier geschrieben, habe ich Deinen Eltern abschriftlich zugehen lassen.

Du kannst Vorstehendes Deiner Herrschaft mittheilen und sie wird nichts dagegen einzuwenden haben, wenn Du den 10. Septbr. früh abreist.

Es grüßt Dich

Dein

G. H. Jacoby."

Gleichzeitig suchte Jacobi bei den Aeltern seiner Geliebten die schnelle Einkehr seiner Braut in sein Haus zu betreiben. Er schrieb an die Mutter folgenden Brief:

„Wertheste Frau Huber!

Anbei sende ich Ihnen eine Abschrift des Briefes, den ich heute der Marie zugehen lies. Was darin steht ist mein völliger Ernst. Entweder muß sie den Dienstag kommen oder sie braucht gar nicht mehr zu kommen. —

Da Sie selbst bis Sonntag zu ihr kommen, so werden Sie es schon mit ihrer Herrschaft abmachen, daß sie fort kann! Haben Sie die Güte und sprechen Sie ernstlich mit ihr.

Heute Morgen habe ich an Herrn Huber einen Brief nach Stuttgart gesandt, wie ich gestern versprochen.

Thun Sie ihr mögliches, daß Marie den Dienstag kommt. Sie kann bei meinem Schwager Schmitt schlafen und mir meine Haushaltung versehen.

Ich grüße Sie, das liebe Ricele und wünsche Ihnen tüchtige Meßgeschäfte.

Achtungsvoll
G. H. Jacoby."

Noch deutlicher beweist das unter gleichem Datum an Herrn Huber gerichtete Schreiben, daß Jacobi's Dichten und Trachten nur darauf gerichtet war, die Geliebte sobald als möglich in sein Haus einzuführen, daß er sogar schon früher, bei Lebzeiten seiner Frau, dem alten Huber Versprechungen gemacht, ja ihm sein Wort gegeben hatte, das Mädchen zu heirathen. Er schrieb:

„Wertheſter Herr Huber!

Durch das Ableben meiner Frau, trete ich mit dieſen Zeilen als Wittwer vor Sie, um mein Ihnen gegebenes Ehrenwort in Betreff Ihrer Tochter Marie einzulößen und Sie um Ihre Einwilligung zu erſuchen.

Mit Marie ſtand ich in letzter Zeit in keinem Verkehr, ſie ſchrieb mir nicht mehr, daher ich auch gar nicht wußte wo ſie iſt, und da mir Marie einmal bemerkte, daß ſie in die Welt gehen würde, ohne mich wiſſen zu laſſen wohin, ſo glaubte ich auch nicht anders, als daß ſie ihren Worten Vollzug gegeben habe.

Nach dem Tode meiner Frau waren gute Freunde und Bekannte bemüht, in der Einſicht daß ich ohne Frau mit Geſchäft und voller Haushaltung nicht beſtehen könne, mir verſchiedene hieſige Bürgerstöchter anzutragen. Eine Parthie wäre mir recht geweſen, es handelte ſich aber darum, daß ich die ältere und nicht die jüngere Schweſter nehmen ſollte. Da ich nun inzwiſchen durch reinen Zufall erfuhr, daß Marie in Frankfurt geweſen und jetzt in Bad Homburg ſey, ſo reiſte ich hin, ſuchte ſie auf

und gab ihr meinen Willen zu erkennen, daß ich bereit ſey, ſie zu heurathen; ja ich wollte ſie ſogleich mitnehmen und wenn ſie hier bei mir geweſen wäre, ſo hätte ich an Sie Herr Huber geſchrieben.

Ich habe ihr Alles vorgeſtellt, ſie iſt aber nicht dahin zu bringen, um der lumpigen paar Gulden Trinkgeld halber, die ſie am Ende der Saiſon erhält, ihre Condition zu verlaſſen.

Ich haußte ſeither mit einer Magd, was wohl in den Sommermonaten ging, wo das Geſchäft nicht ſtark geht, aber jetzt wo meine Leute jeden Abend bis 12 Uhr arbeiten müſſen, kann ich mich nicht mehr um meine Haushaltung bekümmern und muß abſolut ein weibliches Weſen haben, dem ich meine Haushaltung übertrage, denn ſo geht Vieles zu Grunde oder wird fortgeſchleppt.

Marie kann hier bei meinem Schwager logiren und in meinem Hauſe ab- und zugehend meine Haushaltung verſehen, bis ihre Papiere zu ihrer Verehelichung geordnet ſind.

Ich war geſtern in Frankfurt und bei dieſer Gelegenheit beſuchte ich Ihre liebe Frau und Tochter Rikele, die Sie freundlichſt grüßen laſſen und ſagten ſie bekämen auch heute einen Brief von ihnen.

Ehe ich nur ein Wort äußerte, fing Ihre Frau an, daß ſie von ihrer Tochter aus Oberamſtadt vernommen, daß ich jetzt in der Lage ſey, die Marie zu Ehren zu bringen. Ich bejahte ihr, daß ich deßhalb zu ihr gekommen, und daß ich die Marie heurathen wolle, jedoch nur unter der Bedingung, daß Marie gleich ihre Condition aufgiebt und längſtens bis zum 10. Septbr. in meiner Behauſung ab- und zugeht, denn ich könne mich nicht mehr länger von einer Zeit zur andern vertröſten laſſen, ich muß wiſſen woran ich bin.

— Marie ist sehr erfreut darüber, daß ich ihr Wort gehalten, sie hält es immer noch für einen Traum. Aber jetzt hat auch meine Geduld den höchsten Grad erreicht.

Ich wende mich daher an Sie, wertheſter Herr Huber, in der Vorausſetzung, daß Sie freundſchaftlich gegen mich geſinnt ſind, und wollte Sie erſuchen, daß Sie mir Ihre Geſinnung über meinen Entſchluß umgehend durch ein paar Zeilen an den Tag legten, und im bejahenden Falle, woran ich nicht zweifle, auch ein paar Zeilen an Marie beilegten, damit dieſelbe augenblicklich ihre Condition verläßt.

Frau Huber reiſt bis Sonntag zu ihr und wird ihr daſſelbe ſagen, denn Marie konnte längſt in meinem Hauſe und ihrer dermaleinſtigen Haushaltung ſeyn, und ordnen wie es ſich für eine Hausfrau gebührt.

In Vorſtehendem, Herr Huber, haben Sie meine Geſinnung erkannt. Ich ſtehe als Mann von Ehre vor Ihnen, zeigen Sie mir jetzt auch, durch ſchnelle Abrufung Ihrer Tochter Marie aus Homburg, daß ich es auch mit einem Ehren-Manne zu thun habe, dem das Wohl und Glück ſeiner Kinder am Herzen liegt.

In der Erwartung ſchnell Nachricht von Ihnen zu erhalten ehe es zu ſpät iſt, zeichnet

Achtungsvoll

G. H. Jacoby."

Dieſe Briefe, inſonderheit der letztere, bedürfen keines Commentars. Es leuchtet daraus deutlich hervor, daß der Angeklagte herzlich froh war, ſeine Frau endlich los zu ſein und ſich mit Marie Huber verheirathen zu können. Hier iſt keine Spur von Trauer um die erſt vor

vier Wochen begrabene Gattin, aber jede Zeile drückt die Sehnsucht aus, in den Besitz der Geliebten zu kommen.

Huber ertheilte seine Zustimmung schon am 8. September. Er antwortete:

„Ihr Werthes Schreiben habe Ich erhalten, und gesehen das Sie gesonnen Sind meine Marie Zu Ehelichen. Ich habe in dieser Beziehung nichts einzuwenden, wenn Sie mir das gegebene Ehrenwort Einlösen, wie es einem rechtschaffenen Mann Gebührt, Stelle es aber meiner Mari ganz frei ob Sie jetzt Schon zu Ihnen oder zu Ihrem Herrn Schwager Gehen und bei Ihnen ab u. zugehen kommen, oder was mir am Liebsten wäre erst am Tage der Hochzeit, nun Ich denke meine Frau die ja in der Nähe dort ist wird dies schon zu ordnen wissen. Sie haben mir erklärt daß Sie und ebenso meine Mari nicht mehr ohne Einander Leben können, unter diesen Umständen sollten Sie keine Bedingungen Stellen, und es meiner Mari frei stellen ob jetzt gleich oder erst am Tage der Hochzeit, aber wie gesagt wenn es Ihr Ehrlicher Wunsch ist so soll Ihnen kein hinderniß im Wege stehn, denn dies kann nur mit Gottes wille ausgeführt werden. Weiter kann Ich Ihnen vor jezt nichts sagen, vieleicht alles andere Mündlich.

Sie werden Entschuldigen das Ich mich so kurz austrüke, aber Ich bin so in Geschäften in anspruch genommen das Ich beinahe keine Zeit finde zu Schreiben, es ist ganz in der Eile, Wie Sie es selbst Denken können in Abwesenheit der Frau. Unterdessen verbleibe Ich Ihr aufrichtiger Freund, und Grüße Sie Freundlichst

G: A: Huber Schumacher."

Am 10. September fuhr Jacobi nach Homburg; das Jawort des Vaters bewog Marie Huber, ihren Dienst

zu quittiren und noch an demſelben Tage mit ihrem Verlobten nach Darmſtadt zu reiſen. Sie zog in ſein Haus und übernahm die Wirthſchaft. Sofort wurden die bereits erwähnten Verlobungsbeſuche gemacht und die ebenfalls ſchon mitgetheilte Anzeige benachrichtigte die Bürger von Darmſtadt, daß Jacobi von neuem Bräutigam war. Einige wunderten ſich wol, daß er ein Dienſtmädchen ehelichen wollte, die meiſten bedauerten die Braut, die aus achtbarer Familie ſtammte und einen ruſſiſchen Conſiſtorialpräſidenten zum Verwandten haben ſollte, daß ſie einem ſo übel beleumundeten Menſchen die Hand reichen wolle. Freilich wußte man damals noch nicht, daß die vornehme Verwandtſchaft von Jacobi nur erfunden war, um den Credit ſeiner Braut zu heben.

Jacobi vergaß in ſeinem Glücke ſehr bald, daß er ſchon zwei Frauen verloren hatte. In den erſten Tagen ſpielte er zwar den trauernden Gatten, aber der Schmerz war ſchnell geſtillt. Schon nach 14 Tagen ſagte er zu dem Kutſcher, der den Geiſtlichen nach dem Friedhof gefahren und ihm, als er ſich den Lohn holte, ſein Beileid ausdrückte, mit empörender Gleichgültigkeit: „Hin iſt hin! fort iſt fort.“

Die Huber ſchwelgte in der Hoffnung, binnen kurzem einen wohlhabenden Mann zu heirathen, Jacobi war heiter wie niemals zuvor, beide lebten in Herrlichkeit und Freuden. Am 13. September ſendeten ſie Schreiben an die Aeltern ab, in denen ſich ihre Stimmung charakteriſtiſch ausſpricht. Jacobi's Brief an ſeine Schwiegermutter lautet wie folgt:

„Verehrteſte Frau Mutter!

Wir ſind am Dienſtag glücklich in Darmſtadt angekommen, und befinden uns recht wohl und geſund. Bei

unſrer Ankunft fanden wir von Herrn Huber aus Stuttgart einen Brief vor, der uns beide ſehr freute.

Marie findet ſich glücklich, und das mit jedem Tage mehr; wir haben mehrere Beſuche bei guten Freunden gemacht, wo wir ſehr gut aufgenommen wurden.

Ich habe Marie gekannt, aber ſo noch nicht, wie ſie Alles ordnet und bei mir einrichtet, es iſt ein wahres Vergnügen, mit einem Worte, wenn ich Alles in Allem faſſe: Ich fühle mich glücklich, ſehr glücklich, durch den Beſitz dieſes Mädchens, ja täglich und ſtündlich wird ſie mir werther. Ich habe gefunden, einen Juwel in ihr, es iſt daher auch mein ſehnlichſter Wunſch, bald mit ihr ganz vereint zu ſeyn, wozu Sie wertheſte Frau Mutter, bald zu Hauſe durch Ausfertigung der nöthigen Papiere, vieles beitragen können. Was Marie für Papiere braucht, werde ich Ihnen vor Ihrer Abreiſe noch angeben.

Rikele erwarten wir bis Sonntag Morgen am Bahnhof mit dem Zuge, der in Darmſtadt um 9 Uhr eintrifft.

Es grüßt Sie und Rikele vielmals Ihr demnächſtiger Schwiegerſohn und Schwager

G. H. Jacoby."

Marie Huber ſchrieb darunter:

„Liebe Mutter und Schweſter!

Zum Eingang herzliche Grüße von Eurer Marie! Aber den ſchönſten Gruß, der mich ungeheuer freute, war bei meiner Ankunft in Darmſtadt, Einen Brief! von dem Vater lag auf dem Tiſch. O, wie freute er uns! Die Bewilligung, zu unſrer Vereinigung enthaltend. Hauptſächlich wird bemerkt, daß Du liebe Mutter ja in Frankfurt wärſt, und wie Du es macheſt, wäre Alles recht.

Darum bitte ich Dich, meine Mutter! inniglich, komme mir in dieſem wichtigen Augenblick, mit Deiner Mutterſorge entgegen! mit Deinem guten Rathe reiche mir Deine Hand! Denn nur auf Dich, und nach Dir, richten ſich unſre Verhältniſſe, Wann Du meine Sachen hierher beſorgt, dann hängt der Tag der Trauung, und deſſen Beſtimmung nur von Dir ab. Denn es ſoll wie Du gewünſcht in Stuttgart, im Kreiße meiner Geſchwiſter und theuren Eltern ſtattfinden.

Und recht bald liebe Mutter!

Ich freue mich bis Rikele kommt, welche wir Sonntag morgen erwarten. Wie es mir hier gefällt könnt ihr euch wohl denken ſehr gut. Die Ausſicht von unſerm Logis iſt ein Paradies. Der prachtvolle Garten, Hühner, Enten, Geiſen, welches mir Alles ſehr viel Vergnügen macht. O, Mutter was habe ich all ſchon, von meinem geliebten Bräutigam! bekommen. Einen Koffer voll Sachen, was ich dir all mündlich erzählen werde, Eine Spitzenſchaal prachtvoll, welche Du ſehen mußt. Nun liebe Mutter ich bin überhaupt mit einem Worte ſehr zufrieden, denn ich bekomme alle meine Wünſche erfüllt. Alle. Und der Hauptwunſch iſt. O gute Mutter! Gebet mir (meinen) Euren elterlichen Segen! denn ohne dieſen, fühlte ich mich nicht ſo froh. Nur Euer Segen liebe Mutter! beruhigt die Gefühle meines Herzens, und mit Troſt und Zufriedenheit kann ich dann meinem zukünftigen Leben entgegengehen, und betet dann für mich um den Segen des Himmels.

Dieß wünſcht bittend und inniglich.

Eure Marie

und deine dich liebende Tochter.

Soeben ſchreibe ich auch an den Vater:"

Jacobi's Brief an Huber lautet so:

„Verehrteſter Herr Huber!

Ihre liebe Tochter Marie befindet ſich ſeit Dienſtag Abend in Darmſtadt, ich und Rikele haben ſie in Homburg abgeholt. Als wir hier eintrafen fanden wir Ihren werthen Brief vor, der uns ſehr freute; es war Marie ein Gruß gleichſam aus ihrer Heimath, der ſie in ihrer neuen Heimath beglückte; ich hätte gewünſcht Sie hätten geſehen welche Freudenthränen ihre Zeilen hervorriefen.

Wenn ich Alles in Allem faſſe, ſo kann ich Ihnen nur melden, daß ich mich glücklich im Beſitze Ihrer lieben Tochter Marie fühle. Was Marie fühlt, mag ſie am Schluſſe dieſes Briefes bemerken. Wir haben bereits mehrere Beſuche bei meinen guten Freunden gemacht, wo Marie ſehr gut aufgenommen wurde, und es iſt und bleibt jetzt nur noch unſer ſehnlichſter Wunſch, bald durch das eheliche Band vereint zu werden. Ich werde Ihrer werthen Frau vor ihrer Abreiſe nach Stuttgart angeben, welche Papiere nöthig ſind, für deren Ausfertigung Sie gefälligſt Sorge tragen werden.

Rikele kommt bis Sonntag Morgen zu uns nach Darmſtadt, bleibt bei uns bis zum Montag, wo ſie mit der Marie nach Frankfurt reiſt, um Ihrer Frau an dem ſtarken Geſchäftstage helfen zu können.

Alſo lieber Herr Huber und mein zukünftiger Schwiegervater! ſeyn Sie ganz ohne Sorgen. Ihre Marie iſt in guten Händen. Alles übrige werden Sie von Ihrer lieben Frau und Rikele erfahren. Bis dahin und bis auf Weitres grüßt Sie achtungsvoll

Ihr künftiger Sohn
G. H. Jacoby."

Hieran ſchließen ſich folgende Zeilen von Marie Huber:

„Mein lieber Vater!

Vor allen Dingen lieber Vater wie geht es Dir! Wir glauben und wiſſen, daß Du Dich Gott ſei Dank wohl befindeſt!

Nun lieber Vater als ich in Darmſtadt ankam, fand ich ſogleich zum Gruße, u. Eintritt Deinen lieben Brief, welcher unterdeſſen angekommen, er hat mich auserordentlich gefreut, u. wir betrachteten es als ein glückliches Zeichen meiner Ankunft.

Da ich Dir danke aus liebevollem Herzen für Deine Einwilligung. Was ich bei meinem Bräutigam gefunden Dir Alles zu ſchreiben, würde ich Tage gebrauchen, ich fühle mich an der Seite, dieſes in jeder Beziehung ſehr achtungswerthen Mannes ſehr glücklich.

O, ich wünſchte nichts mehr, als daß Du nur eine Stunde Zeuge wärſt, Du würdeſt gewiß ſagen, daß Deine Tochter in guten Händen iſt und gut verſorgt wird. Welche Achtung dieſer Mann in den höheren Ständen beſitzt, habe ich dadurch erfahren, daß uns bei unſerm erſten Ausgange dieſe Woche, wo wir Beſuche machten, die Geheimräthe, und Conſiſtorialräthe, ganz auffallend entgegentraten, begrüßten und gratulirten.

Daher liegt mir viel daran, daß Du mein lieber Vater, mir recht, recht bald, u. ſchnell wie Dirs möglich iſt, die Mutter wird Dir ſagen was ich brauche, wann Du nicht Zeit haſt, dann mache Alles ſogleich wann die Mutter angekommen.

Bei der ausfertigung dieſer Papiere läßt Du, die Titelacion aufſetzen: Mit dem Großherzoglichen Hofbuch-

drucker Jacoby, alle Briefe lauten so, u. er besitzt auch, sein vom Großherzog, eigenhändiges Decret.

Der Tag der Trauung kommt nur auf Euch liebe Eltern an, u. er soll nach der Mutter ihrem Wunsche, und mit dem Einverständniß meines geliebten guten zukünftigen

Gatten Heinrich Jacoby
in Stuttgart vollzogen werden.

Geliebter guter Vater!

Du sprichst selbst bei allen Verbindungen ist Gott!

Darum bitte ich dich inniglich, um Deinen väterlichen herzinnigsten Segen! reiche Deiner Marie, Deinem Kinde, Deine treue Vaterhand! u. segne mich, und schließe mich ein in Dein Gebet! denn ich habe einen wichtigen Augenblick vor Augen, wo ich Gott sey Dank so erzogen bin, daß ich den Werth deßselben zu schätzen weiß!

Die Mutter bringt von hier Verlobungskarten mit, die Ihr verabsenden sollt an die Verwandten, u. Bekannten nach Eurem Gutdünken.

Nun lebe wohl! mein theurer Vater! alles weitere wirst Du mündlich von der Mutter erfahren; die ja Alles einverstanden ist.

Sey so gut und sorge mit Deiner Vatersorge für Alles gut, denn es ist für mich gut recht bald als Frau dazustehen in so einem Haus u. Geschäft, wo viele Arbeiten sind, u. den ganzen Tag die Schnellpressen gehen, wo ich sogar mithelfe, das heißt: Ich und mein Dienstmädchen, wir falzen die Zeitung, wenn sie gedruckt ist, darnach sie schnell, von drei unserer Burschen ausgetragen werden kann; u. wir haben viele Arbeit für Großherzogliche Behörden. Noch bemerke ich Dir, mein Vater, mein Bräutigam achtet mich und liebt mich

und ich werde faſt von ihm auf den Händen getragen.

Alles wie ich es möchte bekomm ich gemacht, alles gute und ſchöne angeſchaft, Zu leben habe ich im Vollauf, den in dem Garten ſteht Alles was mann für den Ganzen Winter nöthig hat, Es ſind viele Hühner u. Enten da, wo wir täglich mehr Eier bekommen als wir nöthig haben, eine ſchöne Geis wo wir mehr Milch bekommen als wir brauchen, Im Vorrathsſchrank iſt Alles für ein ganzes Jahr Caffe u. Zucker Reis u. Große Nudeln u. Dörrobſt, Erbſen u. Linſen, Gewürz Seif, Alles. Iſt das nicht Glück genug, wenn mann von den ſchmerzhaften Worte Nahrungsſorge, erlöst bleibt, u. Gott uns ſegned, u. nichts über uns verhängt.

Nun lebe recht wohl Geliebter Vater!

Dein Kind Marie.

Es grüßt Euch alle recht vielmal, beſonders Dich mein Vater

Dein Dich liebende Tochter Marie."

Wir wiſſen bereits, das Glück dauerte nicht lange, die beiden Liebenden wurden nach wenig Tagen von einander geriſſen. Die Leidenſchaft Jacobi's für Marie Huber war es gerade, die den Verdacht, daß er um ihretwillen ſeine Ehefrau beiſeite geſchafft habe, erheblich verſtärkte. Aber noch mehr, ſchon bei Lebzeiten der Frau Jacobi war es zwiſchen ihr und der Huber zu Erklärungen gekommen. Sie hatte von dem ehebrecheriſchen Verhältniß ihres Mannes gehört und ſchnell entſchloſſen, ließ ſie das Mädchen zu ſich rufen, hielt ihr

vor, wie schwer sie sich vergangen, und sagte ihr geradezu: „wenn sie glaube in ihrem Hause glücklich zu sein, wolle sie Platz machen.“ Von dieser Zeit an klagte die Verstorbene häufiger gegen ihre Freundinnen, daß sie sich unglücklich fühle, und sprach mit ihnen über die Untreue ihres Mannes. Dieser wurde seinerseits immer kälter und unfreundlicher. Wenn sich die Ehegatten auch vor fremder stehenden Personen zusammennahmen und an öffentlichen Orten vor den Leuten sogar liebevoll zueinander waren, das Band zwischen ihnen war innerlich gelöst, es kam zu heftigen Auftritten, jedes fürchtete sich vor dem andern und namentlich die Ehefrau äußerte wiederholt, ihr Mann werde ihr noch ein Leid anthun.

Die Untersuchung ergab weiter, daß Jacobi Arsenik zur Vertilgung von Ungeziefer besessen hatte. Im Frühjahr 1861 kam der Kammerjäger Melzer zu ihm und verkaufte ihm Rattengift. Jacobi zeigte ihm damals einen Rest seines Giftes und Melzer hielt es für Arsenik. Auch die Rungesser'schen Eheleute und die Dienstmagd bezeugen, daß Jacobi Rattengift besessen habe, und in der Obertasse wurden, wie wir wissen, Spuren von Arsenik gefunden.

So wuchs das Belastungsmaterial zu einer für den Angeklagten immer verhängnißvollern Höhe. Und wie vertheidigte sich Jacobi? Er machte es wie vor ihm Tausende von Verbrechern, er leugnete alle ihn verdächtigenden Momente rundweg ab. Das Verhältniß zu seiner Ehefrau schildert er als ein in jeder Hinsicht glückliches, er rühmt ihre Tugenden, nur sei sie mitunter etwas geistesgestört gewesen und habe ihren eigenen Sohn, den Metzgermeister Rungesser, mit unversöhnlichem Hasse verfolgt. Seine Beziehungen zur Huber nennt er die

unſchuldigſten von der Welt, ja er behauptet ſogar, er habe früher nicht daran gedacht, ſie zur Frau zu nehmen, und erſt als ſich mehrere andere Partien zerſchlagen, in den allerletzten Tagen um ſie gefreit.

Den Beſitz von Arſenik ſtellt er in Abrede, das Pulver will er ſeiner Frau nicht gereicht haben und die Urſache des Todes nicht kennen.

Anfänglich befangen und unſicher, wird Jacobi im Laufe der Unterſuchung immer ruhiger und zurückhaltender. Er weiß, daß es ſich um ſeinen Kopf handelt, und weicht den gegen ihn ins Feld geführten Beweiſen nur Schritt für Schritt.

Zu Ende des Jahres 1861 war die Voruntersuchung geſchloſſen, Jacobi wurde des Giftmordes ſeiner Ehefrau angeklagt und die Verhandlung der Sache vor die Aſſiſen der Provinz Starkenburg verwieſen.

Im Januar 1862 begannen die Sitzungen des Schwurgerichts, auf den 27. Januar wurde die Jacobi'ſche Anklageſache anberaumt. Es war vorauszuſehen, daß der Proceß mehrere Tage in Anſpruch nehmen würde; aber es ſollte mehr als eine Woche erforderlich werden, um ihn zum Abſchluß zu bringen, denn immer neue Beweismittel drängten ſich hervor, immer furchtbarer wurde das Angriffsmaterial, immer unhaltbarer die Stellung der Vertheidigung.

In Darmſtadt erwartete man den entſcheidenden Tag mit fieberhafter Ungeduld. Jedermann kannte Jacobi, jedermann hatte ſchon ſeit einem Vierteljahre von dieſem Proceß gehört und geſprochen, jeder wollte ſehen, wie ſich der Angeklagte benehmen und vertheidigen würde. Es war überdies bekannt, daß der Vertheidiger beab-

sichtigte, das Fundament der Anklage, die Gutachten der Sachverständigen, durch andere Autoritäten zu widerlegen, und daß gewiegte Juristen die Möglichkeit der Verurtheilung stark bezweifelten. Die Spannung stieg in allen Klassen der Bevölkerung, und als der 27. Januar herankam, schienen in Darmstadt die Tage des Görlitz-Stauff'schen Processes wiedergekehrt zu sein. Stundenlang standen die Massen vor dem verschlossenen Schwurgerichtssaal, endlich wurden die wachthaltenden Gensdarmen zurückgedrängt und die Thüren förmlich gestürmt. In den folgenden Tagen mußten die Eingänge und der Hof des Gebäudes von der bewaffneten Macht besetzt werden, und gegen den Schluß der Verhandlungen wurde ein vollständiges Piket von 50—60 Mann unter dem Commando eines Offiziers nöthig, um die Ordnung aufrecht zu erhalten.

Der Saal reichte bei weitem nicht aus, um die Menge der Zuhörer zu fassen, alle Plätze waren besetzt, bis zu den Barrièren, hinter denen der Angeklagte saß, bis zu den Bänken der Geschworenen drängte das Publikum vor, Juristen, Aerzte, Chemiker, Berichterstatter der Zeitungen und Stenographen hatten sich in großer Zahl eingefunden.

Punkt halb 10 Uhr erschien der Gerichtshof, und der Angeklagte wurde hereingeführt. Er ist ein Mann in vorgerückten Jahren, von hoher Statur und starkknochigem Bau. Das von einem schwarzen, sorgfältig gepflegten Barte umrahmte Gesicht ist auffallend blaß und eingefallen. Die kleinen grauen Augen blicken trübe und werden nur selten von einem Blitz erleuchtet. Jacobi erscheint in anständig bürgerlicher Kleidung. Seine Haltung ist ruhig und ernst. Er folgt der Verhandlung mit großer Aufmerksamkeit, häufig notirt er die Angaben der

Zeugen, um dann mit Hülfe des Notizbuchs seine Antworten zu geben und Einwürfe aller Art zu machen.

Jacobi ist offenbar ein Mensch, der weiß was er will, ruhig und abgemessen, mit monotoner klangloser Stimme antwortet er auf die ihm vorgelegten Fragen. Nie verliert er die Herrschaft über sich selbst, er vertheidigt sich mit Geschick und Consequenz, erst kurz vor dem Plaidoyer scheint seine Kraft erschöpft zu sein und die bis dahin gewaltsam zurückgedrängte Aufregung hervorbrechen zu wollen.

Nachdem die Geschworenen ausgelost sind und die Anklageacte verlesen ist, beginnt der Präsident das Verhör. Der Angeschuldigte muß ausführliche Auskunft geben über sein früheres Leben, über sein eheliches Verhältniß zu der ersten und zu der zweiten Frau. Zur Sache selbst vernommen, leugnet er auch jetzt das ihm zur Last gelegte Verbrechen. Mit einem staunenswerthen Gedächtniß referirt er einzelne Momente aus der Vergangenheit, Thatsachen, welche sich auf die Streitigkeiten seiner Frau mit ihrem Sohne beziehen, den Verlauf ihrer Krankheiten vor dem Jahre 1861, Zwistigkeiten in seiner Ehe — das alles hebt er mit großer Bestimmtheit hervor, aber von dem letzten Krankenlager seiner Gattin will er fast gar nichts wissen, und über seinen Umgang mit der Huber gleitet er vorsichtig weg; wo er Rede stehen muß, sucht er sich nicht als den Liebhaber, sondern als den ehrbaren Beschützer des unerfahrenen Mädchens darzustellen.

Die Thatsache, daß seine Frau durch Arsenik vergiftet ist, vermag er nicht zu erklären, er selbst will weder Arsenik besessen, noch ihr das Pulver gereicht haben.

Der große Hause des Publikums betrachtete die Sache schon nach diesem ersten Verhör als entschieden. Man war

gegen Jacobi erbittert und von seiner Schuld von vornherein überzeugt. Mit lauten drohenden Zurufen wurde der Angeklagte empfangen, als er ins Gefängniß zurückfuhr. Der Pöbel verfolgte den Wagen mit Steinwürfen, und nur dem energischen Widerstande der Wachen gelang es, die Person Jacobi's vor ernstlichen Mishandlungen zu schützen.

In der zweiten Sitzung vom 28. Januar war es vorzugsweise die Feststellung des Resultats der chemischen Analyse, welche die öffentlichen Verhandlungen ausfüllte. Es war den Experten, die das bereits in der Einleitung erwähnte Gutachten erstattet hatten, nicht unbekannt geblieben, daß der von der Vertheidigung introducirte Gegenexperte, Professor Delffs von Heidelberg, vorzugsweise ein gewichtiges Bedenken entgegensetzen würde: daß die in dem Gutachten erwähnten, nach dem Marsch'schen Verfahren gewonnenen Arsenspiegel nicht auf ihren Arsengehalt weiter geprüft worden wären, während es doch in der Wissenschaft anerkannt sei, daß die durch das Marsch'sche Verfahren erzeugten Flecken ebenso gut von Antimon wie von Arsen herrühren könnten.

Mit Rücksicht auf diese in Aussicht gestellten Angriffe setzten die Experten Winkler und Thiel in einem klaren und populären Vortrag auseinander, daß Arsen und nicht Antimon der in dem Körper der Frau Jacobi vorgefundene Stoff gewesen sei. Die vermißten Proben der Arsenspiegel auf Arsengehalt sind von ihnen gemacht worden und Professor Delffs mußte, nachdem er selbst noch einige der vorgelegten Spiegel einer Probe unterworfen, erklären: „daß die gewonnenen Spiegel allerdings von Arsenik herrührten, daß durch irgendein anderes, als das von den Herren Experten eingeschlagene Verfahren ein anderes Resultat nicht zu gewinnen sei,

und daß jetzt nicht mehr bezweifelt werden könnte, daß die vorgefundenen Stoffe Schwefelarsenik seien. Dieser Ansicht schloß sich ein vierter Sachverständiger, Professor Will aus Gießen, an, auch er erklärte das Resultat der chemischen Untersuchung für zweifellos und sprach seine Ueberzeugung dahin aus, daß das nachgewiesene Gift vor dem Tode in die Organe der Leiche gekommen sein müsse.

Die in Aussicht gestellte Zweifelhaftigkeit der chemischen Expertise war sofort bei ihrem Auftauchen verschwunden; so viel stand jetzt durch ein Gutachten von vier Sachverständigen, darunter anerkannte Autoritäten im Fache der Chemie und Toxikologie, fest: es war unzweifelhaft Schwefelarsen in der Leiche der Frau Jacobi gefunden worden, und die Quantität des aufgefundenen Schwefelarseniks betrug 1 Gramm = $16^1/_{10}$ Gran.

Die Herren Experten stellten aber ferner in der dritten Sitzung fest, daß unter Umständen 2 Gran Arsenik zur Tödtung eines Menschen genügen, daß aber jedenfalls ein Gramm hierzu ausreiche, und daß das in der Leiche der Frau Jacobi vorgefundene Schwefelarsenik und die lösliche Arsenikverbindung als wirkende Ursache der beobachteten Erscheinungen und insbesondere des Todes der Frau Jacobi zu betrachten, da der in dem Magen vorgefundene Schwefelarsenik nicht krystallinischer Natur, sondern völlig amorph sei und in dieser Gestalt der Schwefelarsenik bis zu 98% arseniger Säure enthalte.

Ueber die Form, in welcher das Gift in den Körper der Frau Jacobi gekommen ist, sprechen sich auch die von auswärts zugezogenen Experten dahin aus, daß dasselbe in fester Form, als ein Pulver, bei Lebzeiten durch den Schlund in den Körper gelangt sein müsse.

Ueber die Frage, ob das Schwefelarsenik als solches

in den Körper der Frau Jacobi gelangt, oder ob es sich zuerst infolge des Verwesungsprocesses darin gebildet, konnten sich die Experten, obgleich sie die Möglichkeit einer solchen Umwandelung des weißen Arseniks im allgemeinen zugaben, auch nach einer vorgängigen mikroskopischen Untersuchung des im Magen aufgefundenen Schwefelarseniks nicht vereinigen.*)

*) Die Herren Professoren Will und Delffs geben zwar die Möglichkeit einer solchen Umwandelung zu, letzterer hob aber hervor, daß es bei der großen Menge des aufgefundenen Schwefelarseniks höchst unwahrscheinlich sei, daß die zur Umwandelung erforderlich gewesene Menge von Schwefelwasserstoff durch die Verwesung erzeugt worden sei. Auch Professor Dr. R. Bunsen in Heidelberg hatte sich in einem an den Experten Winkler gerichteten Privatschreiben, welches verlesen wurde, im wesentlichen gegen die Annahme einer solchen Verwandlung ausgesprochen und namentlich hervorgehoben, „daß bei einer Umwandelung der arsenigen Säure in Schwefelarsenik durch Schwefelwasserstoffgas das Schwefelarsenik nur pulverförmig oder höchstens in erdigen Stückchen, nicht aber in festen Partikelchen mit muscheligem Bruche, wie ihn das käufliche Auripigment zeigt und wie er auch hier beobachtet worden, sich abscheide". „Wenn es auch möglich sei", so bemerkt dieser Gelehrte weiter, „daß Körnchen ungelöster arseniger Säure, die einen muscheligen Bruch besitzen, unter dem Einflusse von Schwefelwasserstoff durch eine langsame Pseudomorphose ohne wesentliche Aenderung der Gestalt in Schwefelarsenik übergehen könnten, so würde es doch in hohem Grade unwahrscheinlich sein, daß das gebildete Schwefelarsen noch einen muscheligen Bruch und erhebliche Festigkeit beibehielte, da es gerade für derartige Pseudomorphosen charakteristisch zu sein pflegt, daß Glanz, Bruch und Festigkeit bei der ursprünglichen Substanz einerseits und bei der mit dieser hervorgegangenen Pseudomorphose andererseits sehr verschieden sind. Ließ sich daher an den in der Leiche gefundenen Auripigmentstückchen der Glanz, der Bruch und die Festigkeit des geschmolzenen käuflichen Schwefelarseniks erkennen, so überwiegt die Wahrscheinlichkeit in hohem

Bezüglich der erwähnten Tasse, welche sämmtlichen Experten zu wiederholter Prüfung übergeben worden war, erklärten sich die neuen Experten mit dem frühern Gutachten einverstanden und sprachen aus, daß die Flecken in der Tasse allerdings von einer Arsenverbindung und zwar von Schwefelarsenik herrühren.

Wenden wir uns nun zu den Aussagen der Zeugen. Zunächst trat Dr. Leydhecker vor und berichtete über den Gesundheitszustand und über die letzte Krankheit der Verstorbenen. Er vermag heute nicht mit Sicherheit zu behaupten, daß Jacobi ihm gegenüber die Magd als diejenige bezeichnet habe, die seiner Frau das fragliche Pulver eingegeben, er wiederholt, daß er zur Vornahme einer Section keine Veranlassung gehabt habe. Die plötzliche Verschlimmerung des Zustandes ist ihm zwar befremdlich gewesen, aber an Vergiftung hat er nicht gedacht. Nach den ihm bekannt gewordenen Resultaten der Voruntersuchung freilich glaubt auch er, daß der Tod eine Folge von Arsenikvergiftung gewesen und daß der Kranken statt des von ihm verschriebenen Pulvers Arsenik beigebracht worden ist.

Grade, daß das Gift nicht in Form von arseniger Säure, sondern als käufliches Schwefelarsenik ursprünglich in den Körper gebracht wurde. Die Infiltrationen des auf das feinste vertheilten Schwefelarseniks in dem Magen müssen auch nicht nothwendig dadurch entstanden sein, daß bei der Verwesung erzeugter Schwefelwasserstoff auf mit arseniger Säure durchtränkte Gewebe eingewirkt hat, indem sich Schwefelarsenik in Ammoniak, kohlensauren Ammonik, in Schwefelalkalien überhaupt, welche bei der Verwesung und Fäulniß entstehen können, auflöst und in dieser Lösung endosmotisch die Leiche durchdringen und durch Auftreten von Säuren, wie sie bei der Verwesung sich ebenfalls bilden, wieder ausgeschieden werden kann."

Der Apotheker Calmberg und sein Provisor versichern, daß eine Verwechselung des Pulvers mit Arsenik nicht hat vorkommen können, und bekräftigen eidlich, daß das Pulver dem Recepte gemäß bereitet und an einen Boten aus dem Jacobi'schen Hause abgegeben worden ist.

Weiter beschwört der Rattenfänger Melzer, daß ihm Jacobi gesagt hat, er habe schon viel Gift, insbesondere Arsenik zur Vertilgung der Ratten verwendet, und daß ihm von Jacobi ein Ueberrest von Rattengift gezeigt worden ist, welches Arsenik zu sein schien.

Die Rungesser'schen Eheleute erregten bei ihrem Erscheinen die allgemeinste Theilnahme. Rungesser, der Sohn der ermordeten Frau, erzählte eine große Menge von Details aus dem Leben seiner Mutter und bestätigte unter Beistimmung seiner Ehefrau, daß Jacobi alles aufgeboten habe, um ihn von der Mutter zu trennen. Es war seinen Intriguen gelungen, das Verhältniß fast völlig zu lösen.

Gleich nach dem Tode der Frau lief Jacobi den Mädchen nach, sodaß Rungesser sich darüber erzürnte und an einem öffentlichen Orte von seiner Seite ging. Kaum 14 Tage nach der Beerdigung erzählte ihm der Angeklagte, er werde mit Heirathsanträgen bestürmt, er könne ein Mädchen mit 12000 Fl. bekommen. Auch seiner Schwägerin machte Jacobi ähnliche Mittheilungen, die er mit der Eröffnung schloß, daß er die Marie Huber heirathen wollte. Dabei zeigte er ihr die Photographie seiner Braut und rühmte alle ihre vortrefflichen Eigenschaften.

Viele andere Zeugen bekundeten, daß die Verstorbene gegen nähere Bekannte sich über ihren Mann bitter beklagt hat, und daß Jacobi unmittelbar nach dem Tode seiner Frau von neuem auf Freiers Füßen gegangen ist.

Das Verhältniß zu Marie Huber festzustellen, war die Aufgabe der folgenden Tage. Sie selbst sollte als Zeugin auftreten, und gespannt erwarteten alle ihr Erscheinen. Kaum vermochte der Gerichtsdiener ihr Bahn durch die zudrängende Menge zu brechen, und als sie nun vor der Tafel des Gerichts stand, da konnte man Erstaunen, gemischt mit einem Gefühl von Enttäuschung, auf allen Mienen lesen. So hatte man sich die Marie Huber nicht vorgestellt. Sie war allerdings nur ein Dienstmädchen gewesen, aber, so glaubte das Volk, sie war diejenige, welche den Angeklagten durch ihre äußern Reize, durch ihre Liebenswürdigkeit zum Mord verführt hatte. Wer traute auch wol einem Manne wie Jacobi diese furchtbare That zu, wenn nicht der Erfolg zu einem großen, beneidenswerthen Ziele führte? Wer hätte nicht eine imponirende, alles gewinnende Schönheit erwartet, und was sah man in der Wirklichkeit?

Ein Mädchen von 25 Jahren, mittlerer Größe, gewöhnlich in allen ihren Bewegungen, ohne Reize und ohne Frische, trat herein. Niemand begreift, daß eine Person von solchem Schlage eine heftige Leidenschaft einflößen kann. Und dennoch, wer vermag das launenhafte menschliche Herz zu erforschen! Marie Huber wirft auf ihren Verlobten einen Blick voll Mitleid und Zuneigung, er schlägt die Augen nieder, und ein Anflug von Röthe zieht über das blasse Gesicht. Die Zeugin ist aufgeregt und sichtbar beklommen. Mit unsicherer Stimme, in gewählten Ausdrücken und mit vielem Pathos beginnt sie, der Aufforderung des Präsidenten folgend, ihre Lebensgeschichte zu erzählen. Allmählich gewöhnt sie sich an die ihr fremde Umgebung, sie begreift ihre Lage, und nun wird ihre Sprache fest und fließend; in einer affectirten Weise, nicht ohne theatralischen Anstrich er-

ſtattet ſie ihre Ausſage, der ſie durch die wiederholten Anrufungen Gottes Glauben zu verſchaffen ſucht. Es wird bald jedermann klar, daß ſie bemüht iſt, den Angeklagten zu retten, und ſie operirt ſchlau genug, um dieſes ihr Ziel zu erreichen.

Hören wir ſie auf Grund der uns vorliegenden ſtenographiſchen Berichte ſelbſt.

„Ich habe", ſo erzählt ſie, „bei dem Herrn Kreisaſſeſſor Küchler hier, welcher im Hauſe des verſtorbenen Gärtler wohnte, gegen zwei Jahre gedient; 1859 zu Oſtern bin ich ausgetreten und habe in jener Zeit Herrn Jacobi zum erſten mal geſprochen. Früher habe ich ihn wol öfter geſehen, ihm aber keine Aufmerkſamkeit geſchenkt. Eines Abends, als ich ausgeſchickt wurde, bin ich ihm am Mainthore begegnet. Sein Hund kam mir auffahrend entgegen; er wehrte den Hund ab und redete mich an. Er fragte mich: «woher ich wäre?» Ich erzählte ihm, wer ich ſei und woher ich wäre. Von dieſer Zeit an haben wir uns lange nicht geſprochen. Da iſt das Mädchen von Frau Jacobi in das Haus von Frau Küchler gekommen, und ich habe von ihr erfahren, daß ſein Geburtstag ſei. Auf der Straße begegnete er mir, und ich habe ihm aus Spaß gratulirt. Herr Jacobi fragte mich: «wann mein Geburtstag wäre?» Ich antwortete: «am 24. März»; und dann bemerkte er, er würde mir auch einmal etwas ſchenken.

„Herr Jacobi beſchenkte mich an meinem Geburtstag mit einem Paar Ohrringe. Dieſe erregten großes Aufſehen im Gärtler'ſchen Hauſe, der verſtorbene Georg Gärtler ging mir nämlich nach; wenn ich ausging, ging er auch aus, und wenn ich nach Hauſe ging, ging er auch nach Hauſe, er hat über das Geſchenk einen fürchterlichen Krawall gemacht und mich um meinen guten

Namen gebracht. Darauf hin wurde ich noch mehr mit Jacobi verbunden und sprach viel mehr mit ihm; ich erzählte ihm, was im Hause vorging. — Es war alles in unschuldiger Weise, was ich mit ihm gesprochen. — Später kam meine Mutter nach Frankfurt und forderte mich auf, mit ihr nach Stuttgart zu gehen; das that ich auch. Herrn Jacobi sprach ich zuvor noch einmal in Frankfurt auf der Messe und habe auch meiner Mutter alles aufrichtig erzählt, wie es ist. Ich fragte ihn: «ob ich ihm schreiben dürfe?» Er bejahte dies und deshalb schrieb ich von Stuttgart öfter an ihn. Da Jacobi's Geschäfte überall verbreitet waren, besuchte er mich in Stuttgart, — oder vielmehr meine Aeltern. — Er kam in mein älterliches Haus und ging mit meinem Vater aus in die Buchdruckereien von Stuttgart. Des andern Tags, Montags, reiste er wieder ab. Gegen August — Anfang October — ich weiß es nicht mehr, war Herr Jacobi wieder in Stuttgart, mein Vater wußte nichts davon, er überraschte uns und war sehr böse, denn ich bin so erzogen, daß ich keinen Augenblick aus dem Hause darf, ohne meinen Aeltern Nachricht zu geben. Mein Vater war böse, daß ich ausgegangen war, ohne etwas zu sagen, er traf mich bei Herrn Jacobi, den ich an der Eisenbahn abholte, im Gasthaus Zum Hirsch in Stuttgart. Ich war nicht allein bei Herrn Jacobi. Eine Frau, die schon 13 Jahre bei uns im Hause ist, war bei mir als Begleiterin. Sie ging nach Hause und sagte es meinem Vater, der gleich darauf kam und mich abrief. Mein Vater blieb noch bei Herrn Jacobi, worauf derselbe abreiste. Inzwischen schrieb mein Bruder an Herrn Jacobi. Ich wechselte lange Zeit keinen Brief mehr mit Jacobi — ich dachte nicht mehr an ihn — bis Februar, wo durch häusliche Unannehmlichkeiten,

welche bei einer großen Anzahl Geschwister vorkommen können, ich von den Aeltern wegging. Ich kam zu einer Fabrikarbeiterin Namens Michelfelder, die früher als Magd bei meinen Aeltern gedient hatte. Ich wurde krank. Es ging etwas vor, weshalb mich mein Vater, der ein Recht dazu hatte, geschlagen hat.

„Da schrieb ich an Jacobi, weil mich meine Lage dazu zwang. Ich bat ihn um Geld, welches er mir auch sandte. Von da ging ich nach Baden-Baden, jedoch war die Saison noch zu früh, als daß ich eine anständige Condition, als Bürgerstochter, bei Kindern erhalten konnte. Ich wollte zu einer fremden Herrschaft und mit ihr fortreisen, das war mein Plan von Jugend auf, und meine Schwester, die Kaufmann Breitwieser Ehefrau, war dreimal in Amerika, und das dritte mal ist ihr ihr jetziger Mann nachgereist, der sie auch heirathete. Daß sie unter fremden Leuten war, war ihr Glück, und hat sie zu einer glücklichen Person gebildet. Das war auch mein Sinnen und Trachten. In Baden-Baden war ich nur einen Tag und ging von da nach Darmstadt. In Darmstadt kam ich zur Frau Wagner, wo Jacobi mich hinführte und mir einige Tage Unterkunft schaffte. Diese Frau Wagner kannte ich von früher schon, denn ich bin alle Sonntage zu ihr gekommen. Da war ich einige Tage, aber stets bemüht, für eine Condition zu sorgen. Des andern Tags ging ich nach Frankfurt und kam wieder zurück, und dann bin ich nochmals nach Frankfurt gegangen, und das dritte mal ging ich nach Soden.

„Da habe ich mich bei Frau Dr. Großmann vermiethet. Sie sagte aber zu mir, sie könne mir nicht das Jawort gleich geben, und schickte mir, da ich warten mußte, 1 Fl. 45 Kr. zur Frau Wagner mit einem Briefe.

Er enthielt die Nachricht, daß ich erst März, oder Anfang April, eintreten könnte. Zu ihr zu gehen, war mein fester Entschluß, es war mir aber zu lang, und ich kam nicht, um mich hinzusetzen, nach Darmstadt. Ich nahm hierauf eine Condition in Darmstadt bei Frau Oberst Reidhardt an, die mich sehr gern hatte, aber ich konnte nicht dableiben, weil ich nicht das arbeiten durfte, was ich eigentlich gelernt hatte und wozu ich erzogen war. Ich wollte eine bessere Stelle haben. Ich kam zu Frau Präsident von Minnigerode. Da habe ich viel gelernt, man hat mich sehr gern gehabt, und bin ich mit der Frau Präsident von Minnigerode den Sommer nach Baden-Baden, nach Lichtenthal bei Baden-Baden, gereist. Den Sommer über blieben wir daselbst, und habe ich von dort ein- oder zweimal an Frau Wagner, mit Inhalt an Jacobi, geschrieben. Von da kehrte ich zurück. In Minnigerode's Haus war es mir stets streng verboten, mit Herren zu sprechen. Um meine Condition nicht zu stören, sprach ich damals Jacobi sehr wenig. —

„Nachdem die Frau Präsident im Februar gestorben war, vermiethete ich mich bei Frau Luplau, sie gab mir auch Miethgeld, ich mußte es aber nach mehreren Tagen zurückstellen, weil sie sich in Gärtler's Haus erkundigt hatte und diese mir auch diesen Platz nicht gönnten. Dort vermiethete ich mich an Moses Trier. Es gefiel mir nicht da, es waren eben Juden. Von Trier schrieb ich an Jacobi und sprach ihn auch nochmals in Frankfurt. Während ich nämlich in Homburg war, war ich eines Sonntags in Frankfurt, da habe ich zufällig den Jacobi, der um 3 Uhr mit dem Zuge von Darmstadt ankam, gesprochen und mit ihm auf einem Berge Bier getrunken bei einer Freundin von mir, die dort in Condition stand. Von da an schrieb ich Jacobi nicht mehr.

Ich kam nach Homburg in ein großes Haus, als Haushälterin bei der Gräfin Liegnitz. Dort fand ich viel Liebe und nahm täglich französischen Unterricht, und der Graf Morny besorgte mir eine Correspondenz, um in Paris als Kammermädchen eine Stelle zu finden. Er empfahl mir streng, daß ich mich im Französischen sehr üben müßte, und ich nahm bei zwei Fräulein Hirschfeld und bei einer Frau Klepper französischen Unterricht. Da bin ich geblieben; ich war eigentlich auf die ganze Saison angenommen. Allein der Herr Jacobi hat veranlaßt, daß ich dort früher weggegangen bin. Am 10. September holte mich Jacobi; er war zuerst bei meiner Mutter in Frankfurt. Meine Mutter hatte gesagt, daß meine Ehre viel gelitten durch ihn, und sprach: «Wenn Sie sich je wieder verheirathen, denken Sie an Marie, und geben Sie ihr ihre Ehre wieder!» Darauf sprach Herr Jacobi noch mit meiner Mutter, was ich nicht mehr genau weiß. Am 10. September trat ich in sein Haus, was gegen meinen Willen geschah. Herr Jacobi war zweimal in Homburg gewesen, das erste mal habe ich ihm mein Jawort nicht gegeben — ich sagte ihm, daß ich mit meiner Mutter, die in Frankfurt sei, sprechen wollte. Ich ging Sonntag darauf das erste mal nach Frankfurt, und in Frankfurt hat schon meine Mutter von meinem Vater einen Brief gehabt, der ihr die Ueberlassung des Jaworts gab. —

„Wie oft der Briefwechsel zwischen Jacobi und mir stattgefunden hat, das weiß ich nicht mehr; auch nicht, wie viel Briefe er an mich geschrieben hat. Die zwischen uns herrschende Correspondenz habe ich angefangen, und meine Briefe adressirte ich ein- oder zweimal an Jacobi's Schwester, die Frau Gruber, die andern an ihn selbst. Von Stuttgart aus schrieb ich direct an

Herrn Jacobi. Von Frankfurt aus, und von andern Orten, Baden-Baden, an Frau Wagner. — Der erste Brief, den ich in Baden-Baden geschrieben hatte, worin alles enthalten war und den ich an Jacobi adressirte, kam nicht in dessen Hände, wodurch ich mich veranlaßt fand, die nächsten Briefe an Frau Wagner zu schicken, da ich glaubte, er sei entweder auf der Post in Baden-Baden, wo es schrecklich zugeht, verloren gegangen, oder er wäre von Frau Jacobi unterschlagen worden. Ich hatte eigentlich keinen besondern Grund und keinen besondern Argwohn gegen Frau Jacobi, sie hätte den Inhalt lesen dürfen, indeß wäre es mir nicht angenehm gewesen, weil ich früher einen Auftritt mit ihr gehabt hatte.

„Die Frau Jacobi ließ mich nämlich eines Morgens, 1859, als ich noch bei Küchlers war, rufen, indem schon vorher der verstorbene Gärtler bei ihr war und sie aufmerksam gemacht hatte, ich hätte ein Verhältniß mit ihrem Manne. Frau Jacobi fragte mich über das Geschenk, welches ich von ihrem Manne erhalten. Es ging aber ganz gut aus und sagte sie: «wenn mir ihr Mann weiter nichts gegeben habe, wie das, so sähe sie aus allem, daß die Menschen mich und Jacobi verleumden wollten.» Sie sprach zuletzt ganz freundlich zu mir, gab mir die Hand und sagte: «ich solle nur ruhig nach Hause gehen, es sei alles Verleumdung von Gärtler.»

„Ehe ich zum zweiten mal nach Darmstadt kam, schrieb ich Jacobi, daß ich nach Darmstadt käme, um mir in Frankfurt eine Condition zu suchen, er antwortete mir, «daß ich zur Frau Wagner kommen und dort einige Tage bleiben solle». Er holte mich damals an der Eisenbahn ab und habe ich ihn auch wiederholt bei Frau Wagner gesprochen. Mein Verhältniß zu Jacobi

blieb nicht immer gleich, denn während ich bei Frau von Minnigerode und in Stuttgart war, habe ich ihn nur zweimal gesehen und vom October bis Februar nicht an ihn geschrieben. Von Heirathsprojecten ist nie zwischen uns die Rede gewesen. Durch meinen unvorsichtigen Mund ist all das Gerede entstanden, ich war durch all das Gerede so in Verwirrung gebracht, daß ich glaubte, mich durch solches Geschwätz befreien zu können. Ich suchte es auf ihn zu wälzen; ich dachte, er ist ein Mann, er kann sich allein vertheidigen, er wird es schon zum Besten lenken. Vor Gott! Er hat mir nie Treue geschworen, er hatte mit mir niemals davon gesprochen, «daß er mich heirathen wolle, wenn die Zeit komme», das habe ich nur aus Unvorsichtigkeit und Dummheit so erzählt in Stuttgart bei den Leuten, wo ich war, und bei der Henriette Wolf hier. Ich habe mehr erzählt, als wahr gewesen ist. Ich hatte oft die Absicht, fortzugehen und mit Jacobi abzubrechen, namentlich im Frühjahr 1861, als ich nach Homburg ging. Jacobi rieth mir damals ab, weil er meinte, es sei nicht gut für mich, wenn ich mich in einem Badeorte aufhielte."

Der Staatsanwalt ersuchte sodann die Zeugin, ihrem Verhältnisse zu Jacobi einen Namen zu geben.

„Das war ein Freundschaftsverhältniß", war die rasche Antwort.

Auf die weitere Frage, ob mehr solche Freundschaftsverhältnisse vorkämen? erwiderte sie:

„O ja! Ich habe nichts Verbotenes mit ihm gehabt, deshalb war es erlaubt."

Auf Vorhalt aus der Unterredung mit Frau Jacobi und die Frage, ob sie derselben kein Versprechen gegeben? stockt die Zeugin sichtlich in ihrer Antwort und will von einem Versprechen nichts wissen, „durch die gegenwärtigen

Verhältniſſe ſei ihr ihr Gedächtniß vergangen"; endlich geſteht ſie auf wiederholte Fragen ein: „daß ſie das Verſprechen gegeben, das Verhältniß mit Jacobi abzubrechen", und fährt dann fort:

„Von da an habe ich es gehalten. Von da an ſprach ich nicht mehr mit ihm, bis ich ihm einmal am Friedhof begegnete. Da habe ich aus Dummheit der Wolf eine Scene erzählt, die nicht wahr war, und von da an hat ſich das Verhältniß fortgeſponnen. Bei der Zuſammenkunft vor dem Friedhofe ſind wir auf- und abgegangen, es kann da nichts Unrechtes geſprochen worden ſein, denn ich ſagte noch bei dem Weggehen: «er möge fortan ſeine Wege gehen, ich würde meine Wege gehen.» Nachdem ich das geſagt, habe ich nicht meinen und wiſſen können, was über mich beſtimmt war, denn Jacobi hatte mir immer verſprochen, für mein Wohl zu ſorgen, weil meine Ehre für ihn gelitten hatte; mein Verhältniß war aber nur ein Freundſchaftsverhältniß, Jacobi hat es nicht böſe mit mir gemeint! In den Geſchenken, die er mir gemacht, habe ich nichts gefunden. — Geſchenke nehmen kann man doch! Es war ein ſchuldloſes Geſchenk! Wenn ich gewußt hätte, daß das ſo viel verurſacht hätte, würde ich es nicht genommen haben! Ein Verhältniß hatte ich weder in meinem Aelternhauſe, noch habe ich ſonſt in einem Verhältniſſe geſtanden, folglich habe ich auch das nicht für unrecht gehalten."

Hinſichtlich einzelner Punkte entſpinnt ſich nun folgendes Verhör:

„Was iſt im Gaſthauſe Zum Hirſch in Stuttgart vorgefallen?"

„Nichts Böſes. Jacobi war längſt da, als ich mit ihm ſprach, und als ich bei ihm war, habe ich eine meiner Freundinnen mitgenommen."

„Warum haben Sie die Anwesenheit Jacobi's ihren Aeltern verheimlicht?"

„Das weiß ich nicht."

„Sie waren allein bei Jacobi im Hirsch, er sagt es uns selbst, die Thür war verriegelt, nennen Sie das ein unschuldiges Verhältniß?"

„Das that ich, weil mein Vater kam, und ich that's aus Unschuld. Ja, vor Gott, es ist ein reines freundschaftliches, unschuldiges Verhältniß. Ich habe alles gethan!" —

„Welche Versicherungen hat Jacobi in Ihrem älterlichen Hause abgegeben?" —

„Versicherungen? Ich wüßte mich keiner zu erinnern." —

„Hat er nicht Erklärungen abgegeben über seine gute Absicht?"

„Er meinte es nicht böse mit mir! Mein Vater ist nicht der Mann, der eine Erklärung angenommen oder verlangt hätte, welche nicht erlaubt wäre! Ich weiß nichts davon, daß Jacobi meinem Vater das Versprechen gegeben hätte, mich zu heirathen, von meinem Vater hörte ich nichts davon. Jacobi hat mir nicht nach Stuttgart geschrieben, ich sollte wieder nach Darmstadt kommen, — wenn ich es früher in der Voruntersuchung angegeben habe, — ich weiß es mich nicht mehr zu erinnern. Jacobi hat mir 5 Fl. Reisegeld geschickt, sonst habe ich nichts, nichts von ihm erhalten, im Gegentheil, ich habe ihm gegeben! Ich habe ihm meinen Lohn zum Aufheben gegeben, — bei Frau von Minnigerode hatte ich gegen 15 Fl. Weihnachtsgeschenk und 12 Fl. Lohn erhalten, — er hat mir das Geld wiedergegeben." —

„Können Sie sich nicht erinnern, daß Sie Jacobi Vorwürfe über das Verhältniß gemacht haben?"

(Zögernd) „Das habe ich manchmal gethan." —

„Und dessenungeachtet sagen Sie, daß es ein Freundschaftsverhältniß gewesen sei?" —

„Er hatte keine Kinder und darum war es erlaubt, mit ihm zu sprechen. Ich wußte, daß nichts Unerlaubtes vorkäme, folglich habe ich es für erlaubt erhalten."

Auf Vorhalt aus dem Briefe des Vaters der Huber an Jacobi und speciell mit Hinweisung auf die darin gebrauchten Ausdrücke: „das mir gegebene Ehrenwort einlösen", erklärte die Zeugin weiter:

„Jacobi versprach meinem Vater, für mich zu sorgen, daß er meinen Vater zufrieden stellen wollte wegen meiner Person. Ich dachte ein Geschäft anzufangen. Jacobi wollte mir als Rathgeber beistehen und versprach meinem Vater, der ihm viele Vorwürfe machte, er würde für das Wohl des Mädchens sorgen, er gebe sein Ehrenwort darauf. Wenn er das Ehrenwort auf etwas anderes bezogen hätte, wie es jetzt aufgenommen wird, — dafür ist mein Vater nicht, — — so hätte er mich eher geschlagen, als so ein Ehrenwort anzunehmen."

Das „Freundschaftsverhältniß" zwischen Jacobi und der Huber mußte freilich in einem andern Lichte erscheinen, als eine Reihe von Zeugen auftrat und alle übereinstimmend bestätigten, daß der Umgang nichts mehr und nichts weniger gewesen war als eine ehebrecherische Liebschaft, wie wir dies bereits im Eingang geschildert haben, wie es der mitgetheilte Briefwechsel beweist.

Am Schlusse der Sitzung gelang es der Huber, sich an die Person des Angeklagten heranzudrängen und ihm einige Worte des Trostes zuzuflüstern.

Endlich am achten Tage der Verhandlungen wurde der Name der Zeugin aufgerufen, die das entscheidende Gewicht in die Wagschale werfen sollte. Die Dienstmagd

Ganſert trat in den Saal, die einzige, die zugegen geweſen war, als der Verſtorbenen das todbringende Pulver gereicht wurde. Alle Zuhörer empfanden, daß von ihren Angaben Leben und Tod abhängig ſei. Da wo ſonſt eine unruhige Menge lärmte, wurde es plötzlich lautlos ſtill. Auch der Angeklagte fühlte, daß dieſes Zeugniß ihm die Freiheit wiedergeben oder ihn unter das Beil des Henkers liefern müßte. Sein Geſicht wurde bleicher als ſonſt, die Augen irrten unſtet umher, ſeine Mienen verriethen die ungeheuere Angſt ſeiner Seele.

Die Ganſert begann wie folgt:

„Ich kam den 24. Juni 1861 in das Haus der Eheleute Jacobi und blieb daſelbſt bis zu Weihnachten. Während der Zeit meines Dortſeins bemerkte ich, daß beide Eheleute einander nicht lieb hatten, ſondern eins fürchtete das andere.

„Zärtlich gegen ſie habe ich ihn niemals geſehen, ſondern viel eher, daß er barſch war. Selbſt Streitigkeiten fielen vor, worüber, kann ich mich jedoch nicht mehr entſinnen, nur das Eine weiß ich, daß er einmal Meſſer, Löffel und Gabel auf den Tiſch warf und nichts eſſen wollte; als das Eſſen jedoch weggetragen werden ſollte, verlangte er es wieder. Dieſe Scene, nach welcher jedoch die beiden Eheleute bald wieder einig wurden, fiel in die erſte Zeit meines Dienſtes.

„Ein andermal iſt Jacobi auch in die Küche gekommen und hat ſich etwas geholt und geſagt, wenn ſeine Frau nach Hauſe komme und frage, ob er in der Küche geweſen wäre, ſo ſolle ich ſagen «nein». Ich konnte mir darunter nichts denken, ich wußte nicht warum er dies geſagt. Ein andermal ſchnitt Jacobi Roſen im Garten, Frau Jacobi ſtand am Fenſter und bemerkte es. Sie glaubte, er wolle ſie dem Hausmädchen des Herrn

Schenk, welches gerade durch den Garten gegangen war und mit Herrn Jacobi gesprochen hatte, schenken, sie nahm deshalb die Rosen nicht, als ihr Jacobi dieselben anbot. Jacobi kam zu mir, erzählte mir das und sagte hierauf: «er hätte gar viel abzuhalten von seiner Frau, sie wäre zu eifersüchtig.» Ich habe aber nicht gesehen, daß Jacobi mit andern Mädchen sich abgegeben, seine Frau hat mir auch nichts davon erzählt, daß sie auf jemand Verdacht hätte. Nur Herr Jacobi selbst erzählte mir einmal, daß seine Frau auch auf die Fräulein Gärtler, die er ein- bis zweimal nach Hause begleitet hätte, eifersüchtig sei. Nach dem Tode seiner Frau sprach er auch von Fräulein Huber, zeigte mir ihr Bild und sagte, «daß er ein Verhältniß mit ihr gehabt hätte, seit vierzehn Wochen habe er jedoch noch keinen Brief von ihr erhalten». Er erzählte mir ferner: «dies Bild habe er noch bei Lebzeiten seiner Frau, vor zwei Jahren, von ihr erhalten.» Dabei theilte er mir mit, welchen Umgang er mit der Huber gehabt und wie er sie kennen gelernt; «sie sei ihm nämlich einmal am Mainthore begegnet, sein Hund hätte das Mädchen angebellt, und so wäre die Huber mit ihm in ein Gespräch gekommen; ihre Sprache hätte ihm so gut gefallen, und habe er von dieser Zeit an öfter mit ihr gesprochen. Später sei er einmal durch den Herrngarten, nachts zwischen 11 und 12, gegangen, da hätte das Mädchen an dem Weiher gesessen und sich ertränken wollen, er habe sie aber mitgenommen und sie über die Mauer in den Hof bei Gärtlers gehoben.

„Er sagte, damals sei noch jemand dabei gewesen, wer, weiß ich mich jedoch nicht zu erinnern. Gärtlers hätten dann das Verhältniß seiner Frau mitgetheilt, diese habe die Huber rufen lassen und sie ermahnt, worauf

sie ihr versprochen, von ihrem Manne abzulassen, dann hätte sie ihre Mutter mit nach Stuttgart genommen. Er habe ihr jedoch durch einen guten Freund wieder einen Dienst verschafft, bei Frau Präsident von Minnigerode, das Verhältniß sei nun weiter gegangen, sie hätten immer Briefe gewechselt, und später sei das Mädchen nach Homburg und Frankfurt gekommen.

„Als die Huber in das Haus Jacobi's kam, erzählte sie mir selbst einmal, Jacobi habe zu ihr gesagt, «sie solle für sich bleiben und keine Bekanntschaft machen, er werde ihr doch alles noch vermachen». —

„Die erste Erzählung von der Huber hat Jacobi mir ungefähr 14 Tage vor dem Tode seiner Frau gemacht. In den ersten acht Tagen nach dem Tode seiner Frau sprach er von der Heirath mit andern Mädchen, Mädchen von hier, 14 Tage später von der Huber, wobei er mir ihr Bild zeigte. —

„Die Frau Jacobi war, während ich bei ihr war, nicht weiter krank. Manchmal klagte sie über Kopfweh und über Durst. Den Montag vor ihrem Tode war dieselbe noch frisch und gesund, sie war ausgewesen in dem Garten des Herrn Schmidt, und kam ganz vergnügt gegen Abend wieder zurück. Abends ging sie nochmals aus zu einem Schreiner am Friedhof. Jacobi klagte nämlich beim Essen über Unwohlsein, da sagte sie, sie wolle gehen. Sie hatte Käse und Butter mit ihm gegessen und ging dann fort. Als Frau Jacobi um 9 Uhr wiederkam, trank sie noch Dickmilch. Am andern Morgen sagte mir Frau Jacobi, sie sei unwohl, sie habe es im Magen, worauf ich erwiderte: «Das glaube ich, Sie haben Dickmilch und Bier getrunken.» Sie bemerkte darauf, ich könne recht haben, daß dies die Schuld sei. Sie klagte dabei über starken Durst, und

trank viel Waſſer. Ob ſie auch an dieſem Tage ſich erbrochen, weiß ich nicht, aber den andern Tag fing ſie an zu brechen. Von Dienstag auf Mittwoch war Frau Jacobi nicht ſo ſchlimm. Ich habe in dieſer Nacht noch nicht bei ihr im Zimmer geſchlafen, das geſchah zuerſt Mittwoch auf Donnerstag, weil ſie es ſelbſt verlangte, und von da an drei Nächte hindurch. Dienstag auf Mittwoch ſchlief noch Jacobi in dem Zimmer, in dem Bette, gegenüber dem der Frau, welches ich nachher einnahm. — Mittwochs hat Frau Jacobi gebrochen, auch Diarrhöe gehabt, und war das Erbrochene grünlich, ſchleimig, ebenſo der Stuhlabgang. Wie oft ſie erbrochen hat, weiß ich nicht mehr. — In der Nacht von Mittwoch auf Donnerstag war Frau Jacobi nicht ſo unruhig wie vorher, es ging ihr beſſer. Am Donnerstag wurde der Zuſtand viel ſchlimmer, ſie erbrach ſich öfter und war matter als die Tage zuvor. Um die Pflege ſeiner Frau hat ſich Jacobi nicht bekümmert, ſondern ſie mir überlaſſen. Ich war übrigens, wie ich bemerken muß, am Donnerstag nicht immer bei der Frau, ſondern zuweilen auch im Garten, dann mußte ich auch für Jacobi und mich kochen, — während dieſer Zeit war alſo die Frau meiſt allein. Einmal bemerkte ich Jacobi, der am Fenſter ſtand, bei ihr. Meine Arbeit konnte ich indeſſen nur verrichten, wenn die Frau ſchlief, denn ſie ſagte immer, «ich ſolle ſie nicht allein laſſen, ſie fürchte ſich, wenn ſie aufwache und habe ſo Angſt». Das war aber erſt am Freitag. — Am Donnerstag war der Herr Medicinalrath Leydhecker da. Was er mit Herrn Jacobi geſprochen, weiß ich nicht.

„Während der Krankheit ſeiner Frau äußerte ſich Jacobi einmal in der Küche: «Ach, wenn meine Frau nur nicht wieder ſo ſchlimm wird, wie ſchon einmal, als

sie die Wassersucht hatte.» Es war das, nachdem der Doctor da war, Donnerstag oder Freitag. Mir schien die Krankheit nicht so schlimm zu sein, die Frau Jacobi hat nur viel Durst gehabt und Thee getrunken. Der Herr Doctor verschrieb ihr zuerst Arznei in einem Glas, aus welchem sie mit einem Löffel genommen wurde. Den ersten Löffel gab ihr Jacobi von freien Stücken, sobald die Arznei kam, die folgenden Löffel nahm sie selbst; es ist möglich, daß ich ihr auch einige Löffel gegeben habe. Von Donnerstag auf Freitag hatte Frau Jacobi immer noch erbrochen, aber nicht viel und hatte auch Stuhlgang. — Freitag wurde sie besser. Den Mittag stieg sie aus dem Bette auf, zog sich an und ging von einem Zimmer in das andere, ich führte sie selbst auf das Comptoir ihres Mannes, dort wurde es ihr auf dem Kanapee schlecht, und Herr Jacobi und ich mußten sie wieder zu Bette bringen. Sie war nur durch Zimmer, nicht über den Gang gekommen; auch war sie gut angezogen, sodaß sie sich nicht erkälten konnte. An diesem Tage war es auch, als mich Frau Jacobi bat, nicht von ihr zu gehen, weil sie Angst habe. Ob ihr an demselben Tage Medicin verschrieben wurde, weiß ich nicht. — Doch muß es wohl so sein, denn abends zwischen 6 und 7 Uhr hat der Herr Jacobi seiner Frau ein weißes Pulver gegeben. Er sagte zu mir, er wolle seiner Frau um 7 Uhr ein Pulver geben, und abends später um 9 Uhr noch eins; das erste Pulver erhielt sie zwischen 6 und 7 Uhr. —

„Wie ich schon sagte, erhielt Frau Jacobi das Pulver zwischen 6 und 7 Uhr. Ich habe das Pulver vorher nicht gesehen, Jacobi hatte es selbst in seiner Verwahrung, es hat auch nicht auf dem Nachttisch gestanden, da standen nur die Wasserkrüge

und die Arznei. Herr Jacobi sagte, «er wolle seiner Frau das Pulver eingeben», forderte einen Löffel, den ich ihm gab, drehte sich nach dem Fenster herum, und that das Pulver in den Löffel. Als er sich herumdrehte und Wasser hineinschüttete, habe ich gesehen, daß das Pulver weiß war; er rührte es mit Wasser und nicht mit Thee an. Ob er das Pulver aus einem Papier genommen, oder aus einem Gläschen, das weiß ich nicht. Er stand am Fenster und drehte sich herum, während ich zurücktrat, damit ich der Frau nicht im Gesicht stünde; ich habe gesehen, daß es ein weißes Pulver war, welches wie Mehl aussah, und daß der Eßlöffel halb voll war. Von einer Verordnung des Arztes sprach Jacobi dabei nicht. Die Frau Jacobi setzte sich im Bette auf und nahm das Pulver.

„Als sie es genommen, trank sie sofort Wasser, das immer bereit stand. Sie hatte das Pulver rein aufgegessen und machte danach ein Gesicht, als wenn es sehr böse schmecke. Gleich darauf erbrach sie sich wieder, und Jacobi sagte, da das erste Pulver nicht gewirkt, so wolle er ihr das zweite nicht geben. Das Erbrochene war nicht viel, es war schleimig, weißlich. Sie erbrach in eine Schüssel, und diese wurde von mir fortgetragen. Jacobi hat sich, nachdem er das Pulver gegeben, entfernt. Als er später wieder in die Krankenstube kam, sagte ich ihm, daß seine Frau sich erbrochen habe, worauf er erwiderte: «Da das Pulver nicht gewirkt hat, so soll das andere nicht genommen werden.» — Was überhaupt die Pulver wirken sollten, sagte Jacobi nicht. Auch das zweite Pulver habe ich nicht gesehen, ebenso

kein Papierchen, überhaupt nichts, woraus das Pulver genommen worden sein könnte. Auch auf dem Nachttisch sah ich nichts, und ich habe auch nicht gehört, wer die Pulver geholt hat. Wiederholt hat sich das Erbrechen nicht, aber Stuhlabgang hatte die Frau in der Nacht zweimal. Das Erbrechen war, wie ich glaube, nicht vor 7 Uhr. Wann es war, weiß ich nicht bestimmt; jedoch kam es nicht lange, höchstens eine Viertelstunde nach dem Einnehmen. Ich weiß übrigens nicht bestimmt, wann ich dem Jacobi von dem Erbrechen sagte. Um 9 Uhr ist er einmal im Zimmer gewesen. Später kam er in die Küche zu mir und sagte, ich sollte machen, daß ich hineinkäme. — Gegen 12 Uhr des Nachts kam Jacobi wieder, er hatte bis dahin in dem vordern Zimmer gesessen und Correctur gelesen. Er sagte, er wollte zu Bette gehen, er fragte seine Frau nicht, was vorgegangen, auch nicht, warum sie jammere. — In der Nacht trank die Frau sehr viel, allerlei durcheinander, und jammerte dabei immerfort. Ich war allein bei Frau Jacobi und legte mich um 3 Uhr schlafen. Gegen 5 Uhr weckte sie mich, sie saß mit dem Rücken gegen die Wand gelehnt. Als Jacobi früh morgens nach 5 Uhr in das Zimmer kam, verlangte die Kranke in das andere Bett gebracht zu werden. Sie war damals an dem ganzen Körper kalt, und wurde von mir und Jacobi in das andere Bett gehoben. Sie sprach zwar nicht davon, daß sie Angst oder Beklemmungen habe, sie verlangte aber dringend nach dem Arzt. Jacobi verweigerte es, selbst den Arzt zu holen, «weil er nicht angezogen sei, er müsse auch seinen Arbeitern in der Druckerei die Beschäftigung für den Tag anweisen, wenn aber einer von den Druckerjungen komme, wolle er ihn hinschicken». Die Druckerjungen kamen gewöhnlich um 7 Uhr. Ich selbst

durfte und konnte nicht zum Arzt gehen, weil Frau Jacobi mich nicht fortließ, ich durfte nicht von ihrem Bette, sie meinte, ihr Mann könne hingehen. Ja, selbst als ich sagte, ich wollte die Ziege melken, sagte sie, Jacobi solle sie melken, ich solle bei ihr bleiben, worauf dieser erwiderte: «Wenn du das meinst, dann steht sie noch drei Tage.» Es war dieses alles kurz ehe Rungesser zum ersten mal an jenem Morgen zu seiner Mutter kam. Gegen 7 Uhr wurde ein Junge zum Arzt geschickt, dieser kam jedoch nicht sogleich, weshalb die Kranke bemerkte: «es sei unverantwortlich, daß der Arzt nicht käme.» Um halb 8 Uhr stellten sich Krämpfe ein, die Kranke verdrehte die Augen, klagte über Schmerzen im Magen und hatte Hitze im Kopf, sodaß sie nach kalten Umschlägen verlangte. Als ich ihr diese machte, schrak sie zusammen und bekam heftigere Krämpfe; ich lief ins Comptoir und schellte dem Herrn Jacobi, welcher sich in der Druckerei befand. Als er in das Zimmer trat, gab ich ihm ein Zeichen, daß seine Frau die Augen verdrehe; er schickte sogleich wieder nach dem Doctor, der dann auch um halb 9 Uhr kam, noch ehe Rungesser, der sich inzwischen entfernt hatte, wieder zurückgekehrt war.

„Jacobi machte dem Arzte die nöthigen Mittheilungen. Ich habe aber nicht gehört, daß Herr Jacobi ihm etwas über die Pulver sagte. Frau Jacobi selbst konnte nicht mehr sprechen, sie stöhnte laut, klagte über Schmerzen und Durst, doch nur mit Mühe gelang es dem Herrn Doctor, ihr die verschiedenen Getränke beizubringen. Das Jammern und Stöhnen hatte seit 5 Uhr fortwährend stattgefunden und zwar so laut, daß man es auf dem Hausgang hören konnte. Zuletzt sah ich noch, daß Frau Jacobi Krämpfe hatte und die Augen verdrehte. Sie starb um dreiviertel auf 12 Uhr."

Der Zeugin wurde sofort das bei den Acten befindliche, in der Calmberg'schen Apotheke gefertigte Pulver durch den Präsidenten vorgelegt, und auf Befragen, ob das von Jacobi seiner Frau verabreichte Pulver dieselbe Farbe gehabt oder heller gewesen sei? erklärte sie mit größter Bestimmtheit:

„Es war heller, ich weiß es gewiß! Es war heller Tag, der Vorhang am Fenster war nicht heruntergelassen, ich konnte es genau erkennen, das Pulver war ganz weiß."

Es wurde sodann das bei den Acten befindliche Pulver in einen Löffel geschüttet und mit Wasser angerührt, auch nachdem dieses Pulver der Zeugin vorgezeigt worden war, erklärte sie mit großer Sicherheit:

„Das von Jacobi seiner Frau gegebene Pulver hat in dem Löffel mit Wasser weißer ausgesehen. — Jacobi hat mich den Löffel ausspülen heißen. Das habe ich gethan, er war aber leer, von der Frau ganz ausgenommen. Ich spülte ihn am Morgen, und habe weder hierbei noch abends vorher, einen Geruch wahrgenommen. Ich hatte freilich auch darauf nicht Acht. Die Nacht hindurch lag der Löffel auf dem Nachttisch, oder hat er auch in dem Glas gesteckt; ich weiß das nicht mehr. Bei dem Löffel aber sah ich kein Pulver, auch kein Pulverschächtelchen, was ich hätte sehen müssen, wenn es dagelegen hätte."

Auf die Bemerkung des Experten Dr. Weber, daß, wenn in dem Pulver Pfefferminzöl gewesen, und jenes alsbald wieder gebrochen worden wäre, selbst das Erbrochene so stark nach Pfefferminze habe riechen müssen, daß der Geruch der Zeugin beim Wegtragen und Ausleeren unmöglich habe entgehen können, bemerkte die Zeugin:

„Ich habe beim Wegtragen und Ausleeren von Pfefferminze durchaus nichts gerochen, was ich doch hätte riechen müssen, ich kenne den Pfefferminzgeruch recht gut."

Auf verschiedene specielle Fragen des Vertheidigers erklärte die Zeugin weiter:

„Im Schlafzimmer sind zwei Fenster, welche mit kattunenen Vorhängen behängt sind. Die Vorhänge an dem Fenster, an welchem Jacobi das Pulver anrührte, waren aber aufgezogen. Es sind zweitheilige Vorhänge, sie waren zurückgeschlagen; soviel ich glaube, waren dieselben oben nicht vereinigt, doch weiß ich das nicht genau. Sie waren eben immer auf.

„Das Fenster geht auf die Waschküche, diese macht aber nicht dunkel. Der Gärtler'sche Hinterbau steht mehr beiseite. Das Fenster geht in den Hof, und scheint abends gerade die Sonne herein. — Frau Jacobi hat bei mir nie geklagt, daß ihr Mann ihr etwas Schädliches gegeben habe. — Eine Aeußerung von seiten der Frau Jacobi, daß sie ihres Lebens überdrüßig sei, habe ich nicht vernommen."

Welchen Eindruck diese Aussage auf die Geschworenen, auf den Gerichtshof, auf das gesammte anwesende Publikum machen mußte und machte, kann sich der Leser denken. Todesstille herrschte während der Vernehmung dieser Zeugin, mit der größten Spannung hörte man ihre Angaben hinsichtlich der kritischen Zeit jenes verhängnißvollen Freitagabends, und sichtliche Befriedigung gab sich auf allen Gesichtern kund, als die Ganserl bestätigte, was die öffentliche Meinung bereits längst glaubte. Auch jetzt hatte Jacobi, seiner Uebung gemäß, das Notizbuch zur Hand, auch jetzt notirte er einzelne von ihm

wahrſcheinlich beanſtandete Punkte, aber es war deutlich erkennbar, es geſchah in der größten Aufregung. Der ſeither ruhige, kalte, faſt ſtiere und theilnahmloſe Blick heftete ſich, je weiter die Zeugin in ihrer Erzählung vorſchritt, ſchärfer, ſicherer und Theilnahme verrathender auf die Zeugin. Als ſie aber zu dem entſcheidenden Moment gekommen, als ſie mit einer unerſchütterten Beſtimmtheit erzählte, daß und in welcher Weiſe der Angeklagte ſeiner Frau das tödliche Pulver eingegeben hatte, da wurde das hagere, blaſſe Geſicht des Angeklagten eingefallener, verſtörter als zuvor, von Todesbläſſe überzogen, ſeine Augen ſchienen faſt gebrochen, nur das Weiße leuchtete aus den tiefen Augenhöhlen und der matte Blick war ſtier auf die Zeugin geheftet, als wollte er dieſelbe mit ſeinen Blicken durchbohren.

Die Ganſert hatte geſprochen, was konnte, was wird der Angeklagte darauf erwidern? Dieſe Frage trat nun nicht allein für das Publikum, ſie trat auch für den Angeklagten und für dieſen in ihrer vollen Schwere in den Vordergrund. Für ihn waren die Entgegnungen auf dieſe Ausſage entſcheidend, das konnte und mußte er ſich ſagen. Gelang es ihm nicht, die Beweiskraft dieſer Zeugin zu erſchüttern, ſo war das Urtheil gefällt. Als er ſeine Entgegnung begann, war ſeine Stimme unſicher, ſchwankend, ſeine Rede in kurz abgebrochenen Sätzen ſtockend und ſtotternd, im ganzen dürftig und nichtsſagend. Doch der Leſer möge ſelbſt urtheilen.

„Von der Arznei", ſo erklärt Jacobi, „die am Donnerstag gegeben wurde, habe ich auch nicht einen Tropfen meiner Frau gegeben. Conträr, ich habe nur das Arzneiglas-Stöpſelchen eingeſchnitten. Ebenſo habe ich auch das Pulver nicht gegeben, ich war um 6 Uhr gar nicht im Zimmer, ſondern den ganzen Abend

in meinem Druckereigeschäft. — Das Krankenzimmer war allerdings etwas düster, das eine Fenster war zu mit doppelten, gefütterten Vorhängen. Wenn ich meiner Frau das Pulver gegeben hätte, so hätte ich von der Ganfert keinen Löffel gebraucht, denn der Medicinlöffel stand in einem Glase auf dem Nachttisch. Das Nachttischchen ist nur einen Quadratfuß groß, in diesem Nachttischchen ist aber ein kleines Schubladchen, in welchem die Pulver lagen. Nach 7 Uhr kam ich in die Stube und fragte meine Frau, ob sie Pulver genommen, da sagte sie: «ja!» Bis 12 Uhr hätte ich Correctur gelesen? Nein, das hält kein Mensch aus! Das ist eine Unmöglichkeit! Ich war gewöhnt, zwischen 9 und 10 Uhr mich ins Bett zu legen. — Meine Leute kamen des Morgens um 6 Uhr, nicht um 7 in das Geschäft, und ich habe schon um 6 Uhr zum Herrn Medicinalrath geschickt. — Meine Frau hätte morgens nicht mehr gesprochen? Meine Frau hat, glaube ich, noch eine halbe Stunde vor ihrem Tode gesprochen. Sie hat einmal gesagt: «Wenn ich nur den Kopf oben behalte.» — Sie hätte des Morgens laut gejammert, und Krämpfe gehabt, wie der Arzt dagewesen wäre? Das ist alles nicht wahr.— Daß ich am Samstag den Tisch habe abräumen lassen, das ist wahr; daß ich die Sachen später rein machen ließ, das ist ganz in der Ordnung, ich will keinen Löffel haben, worin Medicin ist. — Ob das Pulver ganz weiß war, weiß ich nicht mehr, aber daß ich es dem Herrn Medicinalrath am andern Morgen zeigte, das weiß ich. Wenn ich gewußt hätte, daß ich Rechenschaft darüber zu geben hätte, würde ich mir es genau angesehen haben und es haben liegen lassen; so ist es mir nun nicht mehr möglich. — Ich hätte wenig mit meiner Frau gesprochen? Das war so ihre Art, wenn man sie manch-

mal etwas fragte, so hat sie blos den Kopf bewegt, und entweder Nein oder Ja gesagt. — Was das Fenster betrifft, so steht ein großer Baum vor dem Fenster, ein ungeheuer großer Baum, der bis zum dritten Stock reicht und gerade vor diesem Fenster sehr dunkel macht; das andere Fenster war zu." —

Es begann, nachdem der Angeklagte geendet, folgendes Wechselverhör:

Präsident (zur Zeugin). Wie ist es mit dem Fenster gewesen und mit dem Pulver, das Jacobi in den Löffel geschüttet?

Gansert. Als Jacobi das Pulver seiner Frau gab, war es noch hell, ich habe es von meiner Stellung aus genau sehen können.

Präsident. Der Angeklagte sagt, Sie hätten ihm den Löffel nicht zu geben brauchen, er hätte sich ihn nehmen können.

Gansert. Nein, ich habe ihm den Löffel in die Hand gegeben.

Angeklagter. Es ist nicht möglich, daß ich um 12 Uhr noch Correctur gelesen habe.

Gansert. Ja, das haben Sie gethan.

Angeklagter. Es ist das die Wahrheit, was ich sage.

Gansert. Ich werde mich nicht hinstellen und die Unwahrheit sagen und meine Seele beschweren.

Angeklagter. Ich werde mich doch nicht hinsetzen und bis 12 Uhr Correctur lesen, doch kommt darauf nichts an.

Gansert. Sie waren um 12 Uhr noch einmal an der Thür und sagten, Sie wollten schlafen gehen.

Angeklagter. Es kommt nicht darauf an, ob es 10 oder 12 Uhr gewesen ist. — Wenn ich meiner Frau

das Pulver gegeben hätte, so würde ich es gewiß sagen, denn ich habe nichts dabei, es in Abrede zu stellen. Es hätte sich ja gehört, wenn meine Frau es von mir verlangt hätte, daß ich als der Mann es ihr gegeben hätte. Es war aber so, wie ich gesagt habe; sie hat keine Arznei von mir bekommen, den Löffel, wenn er auf dem Nachttische ist, brauche ich mir nicht erst von der Magd geben zu lassen; und er war auf dem Nachttisch. — In dem Schubkästchen lagen die Pulver.

Ganfert. Das ist nicht wahr, in dem Nachttische haben die Kämme der Frau gelegen, und was sie zum Haarmachen brauchte; auf dem Nachttisch aber hat blos die Arznei gestanden und Wasserkrüge und ein Wasserglas mit dem Löffel.

Angeklagter. Die Pulver haben in der Schublade gelegen, und diese hat halb aufgestanden, ungefähr zwei Finger breit.

Präsident. Wer hat die Pulver hineingelegt?

Angeklagter. Die Pulver haben darin gelegen.

Auf die Bemerkung eines der Geschworenen, daß der Angeklagte früher gesagt, die Pulver hätten auf dem Nachttischchen gelegen, erklärt der Angeklagte: „Ja, am Morgen, sie sind aber nachher in die Schublade gestellt worden."

Einer der Geschworenen richtete an den Angeklagten die Frage, in welcher Weise er sich bei dem Vorzeigen des Pulvers dem Arzte gegenüber geäußert habe? Darauf erklärte derselbe: „Wie der Herr Medicinalrath kam, fragte er nach den Umständen, die wurden ihm natürlich erzählt; wie ich meine Frau morgens im Bette sitzend gefunden hatte, wie lange sie gesessen u. s. w.; dabei habe ich ihm auch das Kästchen mit dem Pulver, soviel ich mich erinnere, gezeigt."

Einer der Geſchworenen bemerkt: „Der Angeklagte hat geſagt, das Pulver ſei weiß geweſen, ich begreife nicht, daß er das Pulver nach der Farbe bezeichnen kann, da es ſich doch im Papier befunden hat.“

Angeklagter. Ich habe das zweite Pulver aufgemacht.

Präſident. Was hat Sie bewogen, das Pulver aufzumachen?

Angeklagter. Wahrſcheinlich habe ich es bei dem Abräumen aufgemacht.

Präſident. Da war es Ihnen alſo von Intereſſe zu ſehen, was für ein Pulver Ihre Frau bekommen hat? Aber es iſt doch auffallend, daß Sie dann die Pulver ſich nicht vielmehr vorher angeſehen haben.

Angeklagter. Wie abgeräumt worden iſt, habe ich das Pulver betrachtet; ich habe alles abräumen laſſen, die Arznei hat ſo furchtbar gerochen.

Präſident. Wer hat die Arznei weggethan?

Angeklagter. Die hat die Ganſert weggeräumt.

Einer der Geſchworenen will wiſſen, ob die Zeugin nicht vielleicht bemerkt, daß der Angeklagte eine Taſſe in der Hand gehabt und das Pulver aus der Taſſe genommen hat?

Ganſert. Nein!

Präſident. Wiſſen Sie nicht, ob die gewöhnlich auf dem Schranke befindliche Taſſe am Abend von demſelben heruntergekommen iſt?

Ganſert. Die Taſſe war am Freitag in dem Käſtchen und das Käſtchen iſt an jenem Abend heruntergekommen, die Taſſe war darin und ein rundes Deckelchen darauf.

Präſident. Wann kam das Käſtchen zum letzten mal auf den Tiſch?

Ganſert. Ich glaube am Freitag abends, nachdem das Pulver ſchon genommen war.

Präſident. Haben Sie nicht bemerkt, daß die Taſſe vorher ſchon einmal weg war?

Ganſert. Ich habe kein Augenmerk auf die Taſſe gehabt.

Präſident. Daß vielleicht auch die Taſſe benutzt wurde, um das Pulver hineinzubringen?

Ganſert. Ich weiß es nicht.

Präſident. Zu welchem Behuf kam ſie herunter?

Ganſert. Die Taſſe hat in dem Käſtchen geſtanden. In dieſem waren noch andere Gefäße von Blech, die Frau Jacobi zum Wärmen brauchte. Jacobi hat mir das Käſtchen ſelbſt heruntergereicht.

Die Zeugin erkennt auf Vorzeigen die bei der Hausſuchung aufgefundene Taſſe und das Käſtchen als diejenigen Gegenſtände an, von welchen ſie geſprochen, nachdem der Experte Winkler die Identität conſtatirt hatte. Auch erklärte dieſer Experten und der Arzt, Dr. Leydhecker, ſofort, daß es in dem Krankenzimmer, zumal der von Jacobi erwähnte Baum nicht vor dem Fenſter ſtehe, ſtets hell geweſen und nicht zu bezweifeln ſei, daß die Magd das Pulver geſehen und deſſen Farbe habe unterſcheiden können. —

Wegen vorgerückter Mittagszeit mußte die Sitzung unterbrochen werden, die Fortſetzung der Vernehmung der Zeugin Ganſert über ihre weitern Wahrnehmungen ſeit dem Ableben der Frau Jacobi erfolgte in der Nachmittagsſitzung.

Die Zeugin war nach dem Tode der Frau Jacobi noch lange Zeit, bis zu der Verhaftung des Angeklagten und über dieſe Zeit hinaus, in dem Jacobi'ſchen Hauſe geblieben, ſie hatte die Huber als neue Herrin

in das Haus einziehen sehen, sie hatte nach der Verhaftung Jacobi's mit dieser das Hausweſen geführt, es war ſonach wohl zu erwarten, daß auch das fernere Verhör der Zeugin neue gewichtige Aufſchlüſſe geben würde.

Mit der größten Aufmerkſamkeit lauſchten auch jetzt die zahlreich verſammelten Zuhörer, als die Ganſert ſich weiter vernehmen ließ wie folgt:

„Die Frau Jacobi ſtarb um ¾12 Uhr. Später kam die Todtenfrau und der Schreiner, welchen Herr Rungeſſer beſtellt hatte. Am Abend ging Jacobi weg und hat die Thüren zugeſchloſſen; wo er war und wie lange er ausblieb, kann ich nicht genau ſagen. An jenem Abend war die Todtenfrau noch einmal gekommen und wollte nach der Leiche ſehen, Jacobi aber erklärte: «es ſei nicht nöthig, er gehe aus.» Da ſagte ſie, ſie ſtünde in Pflicht, ſie müſſe noch einmal nachſehen. Jacobi zeigte ihr die Leiche und ging alsdann fort.

„Am Montag abends, nach der Beerdigung, ging er wieder aus, ich weiß aber nicht, wo er war und wie lange er ausblieb, denn er iſt auch öfter durch das Comptoir, das er verſchloß, herausgegangen und wieder hereingekommen; die Wohnſtube hat er von innen zugeſchloſſen. Warum Jacobi nicht mit zur Beerdigung gegangen iſt, das hat er mir nicht geſagt; er war nach dem Tode ſeiner Frau nicht viel betrübt, gar nicht viel, denn er ſprach ſchon ein paar Tage nach dem Begräbniß vom Wiederverheirathen und erzählte, Herr Lautenſchläger habe ihm ſeine Schwägerin angeboten. Weiter ſagte er mir auch, die Frau Härter hätte ihm eine der Fräulein Dreſſel angetragen, und er könnte auch noch ein anderes Mädchen, das Fräulein Schmitts, heirathen. Dabei bemerkte er aber: «Die beſinnen ſich ſo lange,

da brauche ich nur zwei Stunden weiter zu gehen, da habe ich gleich eine Frau.» —

„Eines Tags kam Jacobi auch zu mir in die Küche, zeigte mir ein Bild und sagte: «Wenn sich die Mädchen sehen lassen wollen, so schicken sie einem ihr Porträt; ich will es aber nicht behalten.» Dann sprach er, ich sollte es wieder forttragen, er hat es aber nachher eingeschlossen. — Er sagte mir auch noch, «wenn er dieses Bild behalte, müsse er das seinige dagegen schicken». — Es war das Bild der Marie Huber. —

„Ich habe von den Gerüchten über den Tod der Frau nichts gehört, bis es hieß, die Frau würde herausgegraben. Ich sagte allerdings selbst, ich könnte es nicht glauben, ich hätte nichts gesehen. Ich konnte ja nicht denken, daß Herr Jacobi so etwas thäte, ich konnte so etwas von ihm nicht glauben. — Zu Rungessers bin ich nach dem Tode der Frau Jacobi nicht mehr gekommen, denn ich durfte kein Fleisch mehr bei ihnen holen; es war mir ungefähr 8—14 Tage nach dem Tode der Frau untersagt worden. —

„Daß Gift im Hause sei, wußte ich im Anfange nicht; nach dem Tode der Frau ist es mir erst bekannt geworden. Wir hatten Mäuse im Hause und ich bat Herrn Jacobi, er solle mir etwas geben für die Mäuse. Er gab mir vergiftete Haferkörner, die nichts halfen. Nachher, als die Huber schon im Hause war, hat er mir ein Stückchen Brot, worauf etwas wie Mehl gestreut war, auf einem Tellerchen gegeben und es in den Küchenschrank gestellt und gesagt, ich sollte aufpassen, daß kein Hund darankäme, ich sollte den Schrank zuschließen. Ich weiß nicht, was auf dem Brote war, die Mäuse sind aber davon weggeblieben; und danach habe ich es in meinen Kleiderschrank gestellt. Später hat er danach

gefragt und ich habe es ihm gegeben, er hat es mit in das Comptoir genommen. Das Gift, welches er mir brachte, war schon zubereitet, ich weiß aber nicht wie, auch nicht, wo der Teller früher war. Ich war auch nicht zugegen, als er den Teller mit dem Gift ins Comptoir trug. Einmal ist er mit der Huber aus der Stube herausgekommen und hatte das Gift in den Händen; da sagte die Huber: «Gib mir einmal ein bischen davon», und er antwortete: «Ja, du kommst mir recht!»"

Nachdem sich die Ganfert noch weiter ausführlich über die häuslichen Verhältnisse ihrer Dienstherrschaft verbreitet hat, fragt der Präsident den Angeklagten wiederum, was er gegen diese Angaben vorzubringen habe.

Jacobi erklärt: „Das Gift, welches ich dem Dienstmädchen gegeben, waren zuerst Haferkörner, die ich bei Kaufmann Liebig kaufte; das zweite, da dieses nicht nutzte, war das Gift, welches mir Melzer gegeben hat, und da habe ich noch den Teller mit dem Brote ausgewischt. Die Magd stellte es selbst ohne Teller in den Küchenschrank, hierauf in den Kleiderschrank, und als ich danach fragte, habe ich es nicht mehr wiedererhalten. Wo es hingekommen ist, weiß ich nicht, denn ich bin gleich darauf verhaftet worden."

Dagegen erwidert die Zeugin: „O nein, ich habe Ihnen die Sache wiedergegeben, wie Sie es verlangten, und das war schon vorher. Das Gift war auf einem kleinen irdenen Kindertellerchen, und war ganz frisch darauf gelegt."

Der Angeklagte wiederholt: „Nein, Gott bewahre, ich bin selbst in die Küche gegangen und habe das Stückchen Brot geholt, ungefähr so groß wie ein Daumen' und habe es an dem Licht gebrannt, nachher bin ich

fortgegangen an den Hühnerstall, wo der Teller stand. Ich habe geglaubt, es wäre noch mehr darin, was jedoch nicht der Fall war, und da habe ich den Teller ganz ausgewischt. — Sonst habe ich nichts zu bemerken."

Sonst hatte der Angeklagte nichts zu bemerken! Gab er damit seine Vertheidigung rettungslos preis? Fast schien es so, da man nicht gewohnt war, daß der Angeklagte irgendeine, wenn auch noch so geringfügige, ihm ungünstige Aussage unbeantwortet ließ, und jetzt hatte er auf so viele gegen ihn sprechende Momente nichts, gar nichts zu bemerken. — Die moralische Kraft schien ihn verlassen zu haben, sie mußte ihn angesichts dieser Aussagen verlassen, auch wenn ihn überhaupt seine physische Kraft nach diesen wochenlangen Anstrengungen aufrecht erhalten hätte.

Wir stehen hiermit am Schlusse des Zeugenverhörs, dem das Gutachten der Aerzte sich anschloß. Nachdem wir bereits berichtet haben, wie sich die Sachverständigen in der Voruntersuchung ausgesprochen, ist es nicht von Interesse, die Begründung des neuen Gutachtens ausführlich zu referiren. Es genügt, wenn wir bemerken, daß sämmtliche Experten im Endresultate darüber, daß der Tod der Frau Jacobi infolge einer Vergiftung mittels Arsenik erfolgt ist, vollkommen einig sind.

Abends um 6 Uhr wurde die Sitzung und mit ihr die Beweisaufnahme geschlossen. Der Tag, der die Entscheidung bringen mußte, stand bevor. Mit welchen Erwartungen die Masse des Volks ihn herannahen sah, ist uns bereits bekannt. Jacobi war in ihren Augen

der Schuldige, noch ehe eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet wurde; jetzt duldete man schon längst nicht mehr den geringsten Zweifel an der Gewißheit seiner Verurtheilung. Auch die Geschworenen konnten sich der allgemeinen Stimmung nicht völlig entziehen, die Erbitterung war so hoch gestiegen, daß man fürchten mußte, das wüthende Volk würde im Falle der Freisprechung den Angeklagten zerreißen.

Als die letzte Sitzung begann, umlagerten Hunderte von Menschen das Schwurgerichtslokal, der Eingang war von Militär besetzt, in dem Hofraum bildeten Soldaten eine Kette, auf den Treppen, den Gängen und im Saale selbst waren zahlreiche Wachen aufgestellt. Im Laufe des Tags wurde der Andrang immer größer, und zu der Zeit, als man den Spruch erwarten durfte, wogte die Bevölkerung in den nächsten Straßen zu Tausenden auf und nieder.

Der Staatsanwalt entwickelte in einer mehrere Stunden langen Rede seine Ansicht, daß Frau Jacobi an Arsenik gestorben und daß Jacobi ihr Mörder sei.

Der Vertheidiger, dem die hier doppelt schwere Aufgabe zufiel, alles geltend zu machen, was die Schuld seines Clienten zweifelhaft erscheinen lassen konnte, bemühte sich darzuthun, daß möglicherweise denn doch ein Selbstmord vorliegen könne, und daß die Aussagen der Belastungszeugen, namentlich der Ganserl, nicht unbedingt als lautere Wahrheit anzusehen seien. Er legte den Geschworenen ans Herz, sich nicht durch ein gegen Jacobi aufgebrachtes, vielleicht sogar von seinen politischen Feinden aufgestacheltes Publikum beirren zu lassen, und bat sie, da nicht voller Beweis geführt sei, das Nichtschuldig auszusprechen.

Nach dem Schluß der Debatte wendet sich der Prä-

ſident mit der vorgeſchriebenen Frage an den Angeklagten: „Haben Sie noch etwas zu Ihrer Vertheidigung zu bemerken?“

Der Angeklagte erhebt ſich von ſeinem Sitze und ſpricht in deutlicher, fließender Rede:

„Nur ein paar Worte, meine Herren Geſchworenen! Ich befinde mich in einer gräßlichen Lage. Verlaſſen von meinen Freunden, verfolgt von meinen Feinden, ließ ich mir allerdings einige unüberlegte Handlungen in Bezug auf mein Verlöbniß zu Schulden kommen. Ich bin dafür durch die Unterſuchung und den gänzlichen Ruin meines Geſchäfts entſetzlich beſtraft, mein Leben iſt gebrochen; jetzt will man mich als den Mörder meiner eigenen Gattin hinſtellen. Die Experten ſagen, daß Gift in ihrem Körper gefunden worden, ich muß es glauben, aber, wie es hineingekommen iſt, darüber kann man nur Vermuthungen Raum geben. Mein Gewiſſen aber iſt rein, das weiß Gott, ich bin unſchuldig!“

Der Präſident gibt hierauf in klarer, faßlicher Weiſe das Réſumé der ſtattgehabten Verhandlungen und richtet zum Schluß folgende Frage an die Geſchworenen: „Iſt der Angeklagte ſchuldig: daß derſelbe ſeiner am 3. Auguſt 1861 verſtorbenen Ehefrau, bei deren Leben, Gift, nämlich Arſenik, in der Abſicht, ſie zu tödten, beigebracht und hierdurch den Tod ſeiner Ehefrau verurſacht hat?“

Abends 9½ Uhr ziehen ſich die Geſchworenen in ihr Berathungszimmer zurück, um 10¾ Uhr treten ſie wieder in den Saal, ihre ernſten Mienen laſſen das Verdict ahnen, welches der Obmann mit folgenden Worten verkündete: „Bei meiner Ehre und bei meinem Gewiſſen vor Gott und den Menſchen, der Ausſpruch der Geſchworenen iſt: «Ja, der Angeklagte iſt ſchuldig,

das Verbrechen mit allen Umständen begangen zu haben, welche in der gestellten Frage enthalten sind.»"

Der Angeklagte wird hierauf wieder in den Saal eingeführt und ihm das Verdict durch den Secretär des Gerichts verkündigt, er vernimmt es stehend, sinkt aber mit einem Schrei des Entsetzens auf die Anklagebank nieder.

Die gesetzliche Strafe, die Todesstrafe, war die einzig mögliche, sie wird von dem Staatsanwalt beantragt, der Angeklagte erklärt auf die Frage, ob er hinsichtlich des Strafmaßes noch etwas anzuführen habe, mit gebrochener Stimme: „Nein, ich habe nichts mehr anzuführen."

Nach kurzer Berathung verkündete der Präsident das Urtheil des Assisenhofs. Der Angeklagte wurde zum Tode verurtheilt.

Der Vertheidiger wendete Nichtigkeitsbeschwerde ein, er behauptete, daß Verstöße gegen die Form vorgekommen seien. Das Rechtsmittel wurde verworfen und das Urtheil bestätigt.

Im Wege der Gnade verwandelte Se. königliche Hoheit der Großherzog die Todesstrafe in lebenslängliches Zuchthaus. Jacobi wurde in die Landeszuchthausanstalt Marienschloß abgeliefert. Er scheint in sein Schicksal ergeben zu sein, zufrieden damit, den Hals gerettet zu haben. Ob wol in Zukunft ein reumüthiges Geständniß von ihm zu erwarten ist? Ob er überhaupt ein Verbrechen zu gestehen hat? Wir glauben, der Leser ist in den Stand gesetzt, die letzte Frage sich selbst zu beantworten. Wir unsererseits haben keinen Zweifel an seiner Schuld.

Der irdiſche Richter hat geſprochen, und das Urtheil konnte nicht anders lauten als ſchuldig. Vor dem höchſten Richter wird ſich Jacobi ſpäter verantworten müſſen, möge er einſt bußfertig und reuevoll vor ſeinen Richterſtuhl treten!

Eine Somnambule.

(Königreich Sachſen.)

1841.

Katharina Raumann, die Tochter eines armen Gärtners in einem ſächſiſchen Weberdorfe, war ein ſchlank gewachſenes, hübſches Mädchen von 20 Jahren; ſie wohnte im Hauſe ihrer Aeltern und nährte ſich kümmerlich von Lohnweberei. Den Nachbarn war ſie als ordentlich und arbeitſam bekannt, ſie erfreute ſich allgemein des beſten Rufs, inſonderheit rühmte man ihr nach, daß ſie gegen die jungen Burſche ſehr zurückhaltend ſei und im Verkehr mit ihnen ſich niemals auch nur ein leichtfertiges Wort erlaube.

In ihrer Kindheit war die Raumann mondſüchtig geweſen; mit ihrer Entwickelung zur Jungfrau, im funfzehnten Lebensjahre, hatten ſich Anwandelungen von Somnambulismus bei ihr eingeſtellt, welche nach und nach immer häufiger und ſtärker wurden. Sie ſelbſt ſchrieb die Krankheit dem Umſtande zu, daß ſie mehreremal ſehr heftig erſchreckt worden ſei, namentlich einmal durch eine ihr unbekannte Mannsperſon, die ihr gegen Abend auf einem Gang im Felde unzüchtige Anträge gemacht habe.

In der letztern Zeit vor Beginn der hier zu erwähnenden Untersuchung hatte die Krankheit so zugenommen, daß die Naumann öfter beinahe 14 Tage lang im magnetischen Schlafe lag. Sie fiel bisweilen an Einem Tage zwei- bis dreimal um, mußte die freie Luft meiden und war nach jedem Anfalle äußerst ermattet.

Da die Krankheit immer bedenklicher wurde, so entschloß sich der Vater, seine Tochter in die ärztliche Behandlung eines in der Nähe wohnenden Doctors der Medicin, Namens Müller, zu geben, welcher eine Privatkrankenheilanstalt besaß und sich zur speciellen Ueberwachung und Exploration der Naumann in seiner Behausung bereit erklärt hatte. In dieser Privatheilanstalt befand sich die Naumann, welche von Müller schon zuvor über Jahresfrist ärztlich behandelt worden war, nur einige Wochen, dann entwich sie heimlich, flüchtete zu Verwandten, die in der Nähe wohnten, und weigerte sich auf das allerbestimmteste, jemals wieder in die Behausung des Arztes zurückzukehren. Anfänglich gab sie keinen Grund für ihre Flucht an, erst im älterlichen Hause theilte sie den Ihrigen, und zwar während sie im magnetischen Schlafe lag, mit:

„Sie gehe nicht wieder zum Doctor, er sei zu ihr gekommen und habe sie überfallen."

Im wachenden Zustande nach dem Benehmen des Arztes gegen sie befragt, gab sie an: sie könne sich nicht deutlich erinnern, was er mit ihr gemacht, sie wisse nur so viel, wenn sie aus ihrem magnetischen Schlafe erwacht sei, habe sie gefroren, im Herzen und im Schose Schmerzen empfunden, sich äußerst matt und schwach gefühlt, auf der Brust und auf beiden Armen seien rothe Flecken gewesen. Die Köchin habe auch einmal zu ihr gesagt: „sie habe ja einen Liebsten", und auf ihre Frage:

„Wen denn?" geantwortet: „das werde sie selbst am besten wissen."

Weiter behauptete die Naumann, daß sie auf Befehl des Dr. Müller in ihrem magnetischen Schlummer über verschiedene Personen, deren Krankheiten und die dagegen anzuwendenden Mittel habe Auskunft geben müssen, und daß sie die desfallsigen Befragungen sehr stark angegriffen hätten. Auch habe der Doctor sie einmal auf das Verlangen eines fremden Mannes, mitten im Winter bei einem furchtbaren Wetter, nach einem mehrere Meilen weit entfernten Dorfe mitgenommen, um von ihr im somnambulen Zustande den Ort zu erfahren, wo sich ein angeblich dort vergrabener Schatz befinde.

Naumann machte von der Sache gerichtliche Anzeige und erzählte bei dieser Gelegenheit: Er habe dem Doctor alles, was ihm seine Tochter zur Last gelegt, offen und ehrlich vorgehalten, Müller sei keineswegs entrüstet oder auch nur erstaunt darüber gewesen, er habe ihn vielmehr gebeten, ja keinem Menschen ein Wort davon zu sagen. Er, Naumann, sei nun zu einem Sachwalter gegangen und habe eine Urkunde aufsetzen lassen, durch welche der Dr. Müller sich verbindlich gemacht habe, der Katharina Naumann, weil er mit ihr in Unehren zu thun gehabt, eine namhafte Geldentschädigung zu zahlen. Wenige Tage später sei er mit Müller im Gasthause seines Wohnortes zusammengetroffen, der letztere habe die Urkunde aufmerksam durchgelesen und sie dann mit seiner Namensunterschrift vollzogen. Die gerichtliche Recognition der Namensunterschrift, um die er später den Doctor ersucht, habe dieser verweigert.

Auf Grund dieser gegen den Dr. Müller erhobenen schweren Anschuldigungen wurde gegen ihn förmliche gerichtliche Untersuchung eingeleitet. Er stellte im Verhör

die ihm beigemeſſenen Verbrechen beharrlich in Abrede, leugnete, ſich gegen die ihm zur ärztlichen Behandlung anvertraute Katharina Naumann in irgendeiner Weiſe vergangen, ſie in ihrem magnetiſchen Schlaf über die Krankheitserſcheinungen anderer Perſonen ausgeforſcht oder zur Schatzgräberei gemisbraucht zu haben. Daß er mit ihrem Vater im Gaſthofe eine Unterredung gehabt, und daß ihm bei dieſer Veranlaſſung eine Geldzahlung und die Unterzeichnung einer hierauf bezüglichen Urkunde angeſonnen worden ſei, räumte Müller ein, behauptete aber, er habe die Forderung Naumann's zurückgewieſen und die Urkunde nicht unterſchrieben. Hierbei blieb er ſtehen, obwol das Gutachten eines ſachverſtändigen Schriftenvergleichers dahin ausfiel, daß die fragliche Unterſchrift von der Hand des Angeklagten herrühre.

Es wurde nun zur Vernehmung der Katharina Naumann ſelbſt geſchritten. Das von dem betreffenden Juſtizbeamten darüber aufgenommene Protokoll iſt ein höchſt intereſſanter Beſtandtheil dieſer Unterſuchung; es heißt darin, nachdem die Zeugin zunächſt über ihre perſönlichen Verhältniſſe Auskunft ertheilt hat, wörtlich alſo:

„Als man bis hierher protokollirt hatte, fuhr ſich die Naumann mit beiden Händen gegen die Stirn, ſchüttelte ſich einigemal und ſaß dann mit geſchloſſenen Augen aufrecht auf dem ihr gleich anfangs ihres Zuſtandes halber gereichten Stuhle da. Hierauf begann ſie mit dem unterzeichneten Beamten freiwillig ein Geſpräch mit den Worten:

«Du, was ſchreibſt du denn ſoviel?»

und fuhr nun im anſcheinend ſomnambulen Zuſtande und mit geſchloſſenen Augen fort, ſich regelmäßig mit dem Unterzeichneten zu unterhalten, wobei ſie auf alle an ſie gerichteten Fragen völlig ſachgemäße Antworten gab,

auch von einem Gegenſtande des Geſprächs auf einen andern verwandtſchaftlichen überging. Wie es ſchien und ſie ſelbſtentſchuldigend bemerkte, fand ſie am Reden und Mittheilen ein ungemeines Vergnügen, indeß ſprach ſie mit keinem andern, redete auch niemand weiter an als den Unterzeichneten, mit dem ſie beſtändig in der zweiten Perſon converſirte.

„In dieſem Zuſtande erzählte die Naumann, unter Angabe der ſpeciellſten Umſtände, eine Menge Fälle, in denen der Dr. Müller mit ihr den Beiſchlaf verübt habe; ſie gab ihm ſchuld, daß er im höchſten Grade ſinnlich ſei und ſeiner Wolluſt nicht allein im Zuſammenſein mit ihr, ſondern auch im Umgange mit ſeiner Braut gefröhnt habe. Es hat aber mit Rückſicht auf den krankhaften Zuſtand, in welchem ſich die Naumann befand, nicht angemeſſen erſchienen, die zuweilen ziemlich befremdenden Specialitäten, welche dieſelbe mittheilte, zu regiſtriren, zumal da ſie zum großen Theile eine dritte Perſon betrafen. Nur dasjenige hat man aufzuſchreiben für dienlich erachtet, was anderweite Beweismittel für die Unterſuchung zu verſchaffen geeignet ſchien, und es iſt in dieſer Beziehung zu bemerken, daß die Naumann angab:

> des Doctors frühere Köchin habe es einmal durch das Schlüſſelloch mit angeſehen, was der Doctor mit ihr vorgenommen habe; der letztere hätte aber ſodann das Schlüſſelloch verſtopft,

und rückſichtlich des Schatzgrabens:

> daß der Doctor im ſchrecklichſten Sturme und im tiefſten Schnee nach B.... habe fahren wollen, um daſelbſt an einem Orte nachzugraben, wo Geld liegen ſolle, daß ſie mit einem Schlitten und einem ganz ſchlechten Pferde fortgereiſt ſeien, aber unter-

wegs wegen des ſchlimmen Wetters und großen Schnees hätten umkehren müſſen.

„Während dieſes Geſprächs äußerte die an Gerichtsſtelle vorgelaſſene Mutter der Raumann, daß ihre Tochter ſtets aufgewacht ſei, wenn ihr der Doctor mit der Hand vor dem Geſichte aufwärts gefahren ſei, was ſie, ohne daß es die Katharina zu ſtören ſchien, vormachte. Sie fügte hinzu, daß dieſe Procedur, von andern Leuten als dem Doctor ausgeführt, gar keine Wirkung hervorbrächte.

„Der Unterzeichnete nahm hiervon Anlaß, nach einiger Zeit mitten im Geſpräche und bei fortwährend geſchloſſenen Augen der Katharina mit ſeiner rechten flachen Hand etlichemal ein iniger Entfernung vor dem Geſichte des Mädchens langſam in die Höhe zu fahren. Gleich beim erſten mal wurde die Raumann ſtill und zuckte im Geſicht, beim dritten mal fuhr ſie wie eine unvermuthet aus dem Schlafe Geſtörte plötzlich mit geöffneten Augen auf, ſah ſich verwundert um und zeigte keine Spur des magnetiſchen Schlafs mehr, verneinte auch auf Befragen zu wiſſen, was mit ihr vorgegangen ſei. Als ſie aber hierbei von dem Unterzeichneten einigermaßen ſcharf angeſehen wurde, wiederholten ſich die Erſcheinungen des Augenreibens und Zuckens, und die Raumann ſaß nach einigen leichten Convulſionen wieder mit geſchloſſenen Augen da. Nach wenig Minuten frug ſie den Unterzeichneten:

«Wirſt du mich denn noch heute in tiefen Schlaf bringen?»

Befragt, wie denn dies zu machen ſei, gab ſie an:

«Da darfſt du nur deine beiden Hände an meine Schläfe drücken, dann geht mir's von da herunter und dann ſchlafe ich tief.»

„Hierauf fing die Naumann wieder an, von ihrem frühern Leben, insbesondere ihrer Kindheit und ihrer damaligen Luſt, in den Mond zu ſchauen, zu erzählen, ging dann auf die Urſache ihrer Krankheit über, welche ſie in ein in ihrem funfzehnten Lebensjahre von einer ihr unbekannten Mannsperſon gegen ſie verübtes Attentat ſetzte, theilte auch einen ähnlichen Fall, in welchem ſie ſehr erſchreckt worden ſei, mit und ſprach halb ſcherzhaft, halb ärgerlich darüber, daß ihr allgemein eine große Vorliebe und Neigung zu Mannsperſonen ſchuld gegeben werde.

„Ueberhaupt redete ſie über alle ihre Verhältniſſe, insbeſondere auch über die Umſtände ihrer Aeltern und die von ihrer Mutter erlittene Behandlung mit größter Unbefangenheit und einem unverkennbaren Behagen, daß ſie ſich einmal ſo recht ausreden könne. Ihre Geſichtszüge, welche anfänglich bleich und erſtarrt geweſen waren, belebten ſich, und an dem untern Theile der Wangen ſowie am Halſe wurden einige ſtärker geröthete Flecken bemerkbar. Mitten im Geſpräche verſuchte der Unterzeichnete, welchen Eindruck die von der Mutter der Naumann angegebene Procedur auf dieſelbe hervorbringen würde, und legte ihr ſeine beiden Hände feſt an ihre Schläfe, indem er ſich vor ſie ſtellte. Katharina hörte ſofort auf zu ſprechen, holte lang und tief und immer länger und tiefer Athem, welchen ſie dann mit einem Schütteln des Körpers und einem wimmernden Laute wiederum ausſtieß. Nach einiger Zeit ward dies Athemholen kürzer und leichter, ſie erwachte dann wie das erſte mal mit einem Zuſammenſchrecken und verwundertem Umherſchauen, und erklärte, daß es ihr jetzt wohl ſei.

„Da die Mutter der Naumann angab, daß ihre

Tochter bei fortgesetzter Anstrengung ihrer Erfahrung nach wiederum in ihren Schlaf verfallen würde, so wurde sie heute entlassen und der Mutter aufgetragen, anzuzeigen, wenn nach ihrer Einsicht und Erfahrung das Verhör, ohne einen wiederholten Anfall befürchten zu müssen, fortgesetzt werden könne.

„Bei einer an einem spätern Tage vorgenommenen Befragung gab die Naumann Folgendes an:

„Von dem, was Dr. Müller in meinem magnetischen Schlafe mit mir vorgenommen haben mag, weiß ich in meinem wachen Zustande weiter nichts, als daß ich häufig, wenn ich erwachte, den Doctor von einem Kästchen neben meinem Bette aufstehen, ein paar Fenster in der Kammer öffnen und dann fortgehen sah. Bei solchen Gelegenheiten habe ich mich dann allemal ganz kalt gefühlt, und im Schose und um das Herz herum Schmerzen empfunden. Aufgedeckt war ich nicht, um so mehr fiel es mir auf, daß ich so kalt war.

„Während meines Aufenthalts bei dem Doctor, welcher im ganzen gegen sieben Wochen dauerte, habe ich etwa fünf Wochen lang am Tage bei Schneiders, den Aeltern der Braut des Doctors, Leinwand gewebt, und bin gewöhnlich des Nachts um 12 Uhr, auch um 1 oder 2 Uhr, mit dem Doctor, welcher seine Braut besucht hatte, nach Hause gegangen. Zuweilen ist dies im magnetischen Schlaf geschehen, zuweilen im wachenden Zustande; es kam vor, daß mich der Doctor im magnetischen Schlafe mit herunter zu sich und am Morgen wieder mit hinauf zu Schneiders genommen und dann gegen andere Leute vorgegeben hat, ich hätte bei Schneiders geschlafen, während ich doch an der Nässe meiner Kleider und Füße merkte, daß ich im Schnee gegangen sein mußte.

„Aus allen diesen Umständen habe ich geschlossen,

was der Doctor mit mir vorgenommen hat und zu was er mich brauchte. Ich wollte deshalb öfters fort aus der Anſtalt; eines Tages, als mein Vater, welcher bei mir war, wieder wegging, faßte ich den Entſchluß, zum Fenſter hinauszuſpringen, wurde aber dadurch, daß der Doctor mit meinem Vater zugleich das Haus verlaſſen hatte, an meinem Vorhaben verhindert. Gewöhnlich war ich im obern Stock eingeſchloſſen, eine Zeit lang war auch des Doctors Schweſter bei ihrem Bruder zu Beſuch, dieſe mußte auf mich Achtung geben und mir überall hin nachgehen. Sonſt habe ich niemals jemand zu meiner Pflege und Abwartung bekommen.

„Meinen Argwohn habe ich den Doctor, wenigſtens im Wachen, niemals merken laſſen. Er äußerte einmal zu mir:

«Katharina, du mußt etwas brauchen, du haſt den Ausſchlag auf dem Rücken.»

Da ich ihm davon nichts geſagt hatte, fiel mir ſeine Rede ſehr auf und ich dachte bei mir: «Nun, woher weiß er denn das?»

„Die letzten 14 Tage, während welcher ich bei dem Doctor geweſen bin, ſowie auch noch die erſten 14 Tage nach meiner Rückkehr ins älterliche Haus muß ich beſtändig im magnetiſchen Schlafe gelegen haben, denn ich weiß von dieſer Zeit ganz und gar nichts und habe mich ſehr gewundert, als ich auf einmal grüne Blätter vor den Fenſtern und fremde Leute in der Stube bemerkte, während ich meinen Gedanken nach nicht lange zuvor noch Schnee hatte liegen ſehen.

„Daß mich der Doctor zur Angabe von Heilmitteln für Kranke gebraucht hat, weiß ich nicht, es müßte das im magnetiſchen Schlafe geſchehen ſein. Von einer be-

abſichtigten Schatzgräberei kann ich nur Folgendes erzählen, was mir im Wachen paſſirt iſt:

„Eines Morgens gegen 4 Uhr weckte mich der Doctor mit den Worten:

«Katharina, ſteh' auf, wir fahren nach B....»

Schon am Abend vorher, als ich mit dem Doctor von Schneiders nach Hauſe kam, war ein Mann in einem ſchlechten, ordinären Anzuge zugegen; der Doctor ſagte mir aber von der bevorſtehenden Reiſe damals noch nichts. Als ich mich angezogen hatte, ging ich mit dem Doctor auf das ſogenannte Gut, wo der erwähnte fremde Mann uns mit einem Wagen entgegenkam. Wir ſetzten uns ein, unterwegs ſtieg der Doctor einmal aus, und während er abweſend war, ſagte der Fremde zu mir:

«Nu, wenn es nur Gottes Wille wäre, daß wir das Geld fänden.»

Ich merkte nun erſt, was vorgehen ſollte, und mußte darüber innerlich lachen. Der Doctor hat mir über den Zweck der Reiſe nichts mitgetheilt. Ich werde übrigens zeitlebens daran denken; es war ein ſo fürchterliches Schneewetter und eine Kälte, daß auch der Doctor ganz blau wurde. Er erklärte endlich, mit einem ſo elenden Fuhrwerke könnten wir nicht weiter fahren, nahm im nächſten Orte einen andern Wagen und fuhr mit mir wieder nach Hauſe.

„Hier fiel die Naumann auf die nämliche Weiſe wie das vorige mal in ihren magnetiſchen Schlaf, und nachdem ſie ſich eine Weile mit dem Unterzeichneten unterhalten hatte und dann auf die Weiſe wie das letzte mal erſt in tiefen Schlaf gebracht worden und geraume Zeit nachher erwacht war, ſo wurde ihr das vorſtehende Protokoll vorgeleſen und von ihr genehmigt mit der Ver-

ſicherung, daß es die reinſte Wahrheit, wie ſie ſolche beſchwören könne, enthalte."

Das Gericht erforderte nunmehr von dem betreffenden Gerichtsarzte gutachtliche Auslaſſung über folgende Punkte:

1) Ob der magnetiſche Schlaf wol überhaupt ſo tief ſein könne und bei der Naumann ſo tief geweſen ſein möge, daß das, was dem Dr. Müller ſchuld gegeben worden, in dieſem Schlafe mit ihr habe vorgenommen werden können, ohne daß ſie etwas davon gewußt und gefühlt, ohne daß ſie erwacht, und ob es denkbar ſei, daß ſie auch nach dem Erwachen ſich deſſen, was mit ihr vorgegangen, nicht zu erinnern vermöge?
2) Ob und in welchem Grade die Naumann ſomnambul geweſen, und
3) ob ſie noch jetzt ſomnambul ſei und überhaupt, in welchem Geſundheitszuſtande ſie ſich dermalen befinde?

Das ärztliche Gutachten iſt ſehr ausführlich und mediciniſch in hohem Grade intereſſant. Für unſern Zweck genügt es, wenn wir erwähnen, daß die erſte Frage trotz der in dieſer Beziehung von dem Sachverſtändigen ſelbſt vorgetragenen Bedenken bejaht und hervorgehoben wurde: die Krankengeſchichte von Somnambulen liefere von der Unempfindlichkeit dieſer Perſonen gegen äußere Reize und Schmerzen die merkwürdigſten, ſchlagendſten Beiſpiele, auch in Betreff der Naumann ſei feſtgeſtellt, daß ihr Dr. Müller im magnetiſchen Schlaf zwei Zähne ausgezogen, ohne daß ſie es gefühlt oder nachher ſich daran erinnert habe.

Die zweite Frage beantwortet der Gerichtsarzt ebenfalls mit Ja, er ſagt: „Ich glaube, daß die Naumann

wirklich somnambul war, daß sie jedoch die höhern Grade dieses Zustandes nie erreicht hat. Von einer sogenannten Clairvoyance oder Hellsehen habe ich, obgleich sie im Schlafe sprach und Fragen beantwortete, nichts bemerken können; dagegen waren alle gewöhnlichen Erscheinungen der niedern Grade des Somnambulismus vorhanden. Bei meinem ersten Besuche war sie wie jede andere gesunde Person mit leichten häuslichen Verrichtungen beschäftigt, sah aber blaß und etwas kränklich aus, sie sprach wenig und bescheiden, aber besonnen und verständig, war still, aber nicht traurig, und schien von ihrem wahren Zustande keine rechte Ahnung zu haben. Wie eine verschmitzte Betrügerin sah sie mir keineswegs aus (obgleich die Täuschung hierin oft weit geht), sie schien vielmehr gutmüthig zu sein und ich konnte selbst bei der genauesten Beobachtung ihres magnetischen Schlafes, in den sie bald nach dem Mittagessen, wie damals fast jeden Tag, ohne besondere Manipulation von seiten des Arztes verfiel, etwas von Betrug nicht entdecken.

„Vom Mondschlafwandeln war sie auch nicht frei; denn zu den Zeiten des Vollmondes that sie fast alles, was Mondsüchtige thun; sie ging schlafend ohne Gefährde auf hohen schmalen Rändern, arbeitete schlafend auf dem Webstuhle u. s. w."

In Bezug auf den dritten Punkt bemerkte der gedachte Sachverständige Folgendes: „Bei meinem letzten Besuche erschien mir die Naumann merklich blässer und leidender, als bei meiner frühern Beobachtung. Ihre magnetischen Schlafperioden haben noch nicht ganz aufgehört, erscheinen aber seltener als früher, auch kürzer und in unbestimmten Zeiträumen, oft nur in vielen Tagen einmal. Ihr Nervensystem ist durchaus leidend, sehr empfindlich und reizbar. Ihre frühern Krämpfe, die infolge

einer magnetischen Cur verschwunden waren, melden sich jetzt wieder bisweilen, mischen sich meistens dem somnambulen Schlaf bei und bewirken dann einen Mittelzustand zwischen Katalepsie, Ekstase und magnetischem Halbschlaf. Sie hat oft eine schmerzhafte Empfindung in der Gegend der Solargeflechte (Sonnengeflechte); der linke Rand der Leber war etwas gespannt, aufgetrieben und schmerzhaft. Die Verdauung fand ich nicht besonders gestört, doch schwach.

„Die Naumann schien übrigens noch immer eine starke Disposition zum magnetischen Schlaf zu haben. Denn obgleich ich sie nicht magnetisirte, so wirkte doch mein längeres und schärferes Ansehen und Anhauchen beim Sprechen sowie die ganze Verhandlung nach kurzer Zeit so auf sie, daß sie nach einem leichten tonischen Krampf nach rückwärts in ihren magnetischen Schlaf verfiel. In diesem Zustande redete und erzählte sie viel, theils von mir gefragt, theils freiwillig, wobei mir die höchst genaue und physiologisch richtige Schilderung der kranken Lungen und des krankhaften Athmens einer unlängst in Ebersbach an Lungensucht verstorbenen Frau (der Mutter der Braut des Dr. Müller) auffiel, in deren Hause sie viel gewesen war, und in die sie im schlafwachen Zustande mehrmals auf Verlangen des Arztes hineingesehen zu haben behauptete. Endlich erweckte ich sie ihrem Wunsche gemäß durch einen magnetischen Druck auf beide Schläfengegenden; einige Minuten lang fiel sie in einen schweren stöhnenden Schlaf, dann erwachte sie plötzlich, ohne zu wissen, was sie mit mir gesprochen hatte."

„Die Naumann" — fügte der Arzt hinzu — „ist ein unglückliches Geschöpf, welches Mitleid verdient und medicinische sowol als physische, diätetische und ökonomische Hülfe bedarf. Denn sie ist arm und dabei kränklich,

kann sich sonach ihren Unterhalt nicht erwerben und hat dabei eine trübe Aussicht in die Zukunft." —

Obwol der Dr. Müller im hohen Grade verdächtig erschien, so nahm der erkennende Gerichtshof doch Anstand, ihn für schuldig zu erklären. Müller wurde vielmehr nach der damals üblichen Formel „in Mangel mehreren Verdachts" freigesprochen. Die erwähnte Köchin des Angeschuldigten hatte, als Zeugin vernommen, behauptet, daß sie von einem strafbaren Verhältniß ihres Herrn zu der Kranken nichts bemerkt habe. Andere Zeugen, die über das, was zwischen Müller und der Naumann vorgegangen, hätten aussagen können, waren nicht vorhanden, und die Angaben des somnambulen Mädchens reichten zu einer Verurtheilung nicht hin, denn sie hatte im wachen Zustande den Arzt nicht direct eines Verbrechens bezichtigt, sondern ihre desfallsigen Beschuldigungen nur im magnetischen Schlafe, in den sie vor Gericht fiel, ausgesprochen. Es gebrach mithin an einem festen Fundamente für die Anklage, und es muß dem Leser überlassen bleiben, sich selbst seine Ansicht über die Schuld oder Unschuld des Arztes zu bilden.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Der neue Pitaval.

Vierunddreißigster Theil.

Dritte Folge. Zehnter Theil.

Der

neue Pitaval.

Eine Sammlung

der intereſſanteſten Criminalgeſchichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit.

Begründet

vom

Criminaldirector Dr. J. E. Hitzig

und

Dr. W. Häring (W. Alexis).

Fortgeſetzt von Dr. A. Wollert.

Vierunddreißigſter Theil.

Dritte Folge. Zehnter Theil.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1863.

Rec. Sept. 14, 1908

Vorwort.

Als Rechtsfall iſt der, den vorliegenden Theil eröffnende Proceß gegen John Brown, einen Vorkämpfer der Sklavenemancipation in Nordamerika, von untergeordnetem Intereſſe. Brown's verwegener Putſch in Harper's Ferry iſt nach den Geſetzen Virginiens ohne Zweifel ein todeswürdiges Verbrechen. Er hat an der Spitze einer kleinen Schar die Stadt Harper's Ferry überfallen, das Arſenal beſetzt, 30—40 Sklavenhalter gefangen genommen, einzelne Neger weggeführt und den das Arſenal ſtürmenden Truppen und Bürgern ein blutiges Gefecht geliefert. Die Geſchworenen von Charleſton, welche über John Brown und ſeine Gefährten wegen dieſer Vorgänge das Schuldig ausgeſprochen haben, ſind in ihrem vollen Rechte geweſen. In politiſcher Beziehung dagegen hat der Proceß eine eminente Bedeutung, denn er iſt einerſeits das Product der bereits damals (1859) vorhandenen Span-

nung zwiſchen dem Norden und dem Süden Amerikas und andererſeits hat er dieſe Spannung noch ſehr bedeutend geſteigert und den endlichen Bruch beſchleunigt. Die Sklavenſtaaten machten die Partei der Abolitioniſten für John Brown's Attentat verantwortlich, und deshalb dürſteten alle Sklavenbeſitzer nach ſeinem Blute. In Virginien, Georgien, Karolina und ſonſt im Süden wurde John Brown als ein Mordbrenner und Räuber, als ein Kehlabſchneider und Kanſasſtrolch, vor allem aber als Sklavenbefreier mit tödlichem Haſſe verfolgt. Im Norden fühlte man recht gut, daß in dem Kapitän ein Princip an den Galgen gehängt werden ſollte, John Brown ward als der Vertreter dieſes Princips gleich einem Märtyrer gefeiert und von den Kanzeln heilig geſprochen.

Unſers Erachtens iſt der Held von Black Jack, Oſſawatomie und Harper's Ferry weder das Ungeheuer, welches der Süden in ihm verabſcheut, noch der Heilige, welchen der Norden in ihm verehrt; er iſt ein Mann von ehrenwerther Geſinnung, unbeugſamer Willensſtärke und großer Thatkraft. Die Sklavenhalter hatten ihn ſchwer gereizt und tödlich beleidigt, einen ſeiner Söhne meuchleriſch ermordet, einen andern auf die roheſte Weiſe gemishandelt, ihm ſelbſt den Tod zugeſchworen. Brown griff zu den Waffen und ſetzte

ſich allmählich in den Kopf, daß er von Gott die Miſſion erhalten habe, die Neger zu befreien. Er that ein Gelübde, ſein ganzes Leben und ſeine ganze Kraft der Sklavenemancipation zu weihen, und dieſes Gelübde hat er treu und gewiſſenhaft gehalten.

Sein Unternehmen in Harper's Ferry war gewiß kopflos und hatte nicht die mindeſte Ausſicht auf Erfolg. Es grenzt an Wahnwitz, daß ein alter Krieger mit nur 20 Bewaffneten in einen großen wohlorganiſirten Staat einfällt, um dort die Regierung umzuſtürzen und die Sklaven zu befreien. Dennoch können wir uns die That Brown's pſychologiſch leicht erklären. Er hatte einige Jahre zuvor bereits einen andern Sklavenſtaat, Miſſouri, durchzogen, dort war es ihm gelungen, Neger mit ſich zu nehmen und ſie nach Canada zu bringen. Die Idee, daß er von der Vorſehung zum Retter der ſchwarzen Raſſe auserwählt ſei, hatte ſich in ihm immer feſter geſetzt, er war Fanatiker geworden, und der Fanatismus konnte recht gut glauben, daß eine Hand voll entſchloſſener Männer im Stande ſein würde, das Gott wohlgefällige Werk der Sklavenemancipation zu vollbringen.

Kurze Zeit, nachdem John Brown den Tod des Verbrechers erlitten, brach der noch jetzt die

Union verwüstende Krieg aus. Die Nordstaaten haben es übernommen, die Aufgabe zu lösen, welche sich John Brown vindicirte, und die Zukunft wird lehren, ob es ihnen gelingt oder nicht.

Der Proceß gegen die Insurgenten von Harper's Ferry ist durch diese Wendung der Dinge um so beachtenswerther und wichtiger geworden; wir haben ihm deshalb einen größern Raum verstattet und für angemessen gehalten, einen Abriß der Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika und einen geschichtlichen Ueberblick ihrer Entwickelung mit besonderer Rücksicht auf die Sklavenfrage vorauszuschicken.

Das Material zu unserer Arbeit hat uns ein mit den amerikanischen Verhältnissen aus langjähriger eigener Anschauung vertrauter Freund zur Verfügung gestellt. Wir bemerken zur Orientirung unserer Leser, daß unser Gewährsmann, ein Deutscher von Geburt, in den Neuengland-Staaten, in Illinois, Wisconsin, Ohio, Indiana, Michigan, Tennessee und in Missouri gelebt hat und seiner politischen Richtung nach ein entschiedener Anhänger der Union und der republikanischen Partei ist. Wir selbst bekennen offen, daß wir uns kein Urtheil darüber zutrauen, ob der Norden oder der Süden im Rechte ist; wir haben weder für den einen noch für den andern warme

Sympathien und ſind bemüht geweſen, mit der größten Objectivität zu ſchreiben.

Jules Mirès iſt der Repräſentant einer modernen Krankheit, des Börſenſpiels. Wir haben uns in der Einleitung über die Speculation, ihren Nutzen und ihre Gefahren ausgeſprochen und bemerken hier nur noch, daß der Proceß, dem wir wegen ſeiner culturgeſchichtlichen Bedeutung ebenfalls mehr Platz eingeräumt haben, als wir gewöhnlich zu thun pflegen, ein neues Schlaglicht auf die Zuſtände des neukaiſerlichen Frankreich wirft. Das Erkenntniß des Appellationsgerichts in Douai, welches den Angeklagten freiſprach, iſt ein lehrreiches Document für die Unabhängigkeit und die Interpretationskunſt der kaiſerlichen Gerichtshöfe, und die Ovationen, welche das Volk von Douai dem freigeſprochenen Börſenherzoge darbrachte, der Eifer, mit welchem ſich die goldgierigen Franzoſen zu Mirès' neuem Actienunternehmen drängten, das ſind charakteriſtiſche Zeichen für den Wankelmuth unſerer Herren Nachbarn jenſeit des Rhein. In Paris wollten die betrogenen Theilhaber an der Eiſenbahnkaſſe den jüdiſchen Bankier zerreißen, und bald darauf pries man ihn in Douai als die größte Finanzcapacität — echt franzöſiſch!

Wir beabſichtigten anfänglich, als ein Seiten-

ſtück zu Mirès, den Proceß gegen den Feldmarſchallieutenant Eynatten und den Bankdirector Richter in Wien zu bringen, der vor einigen Jahren ſo großes Aufſehen erregte; wir haben uns indeß, um nicht faſt die Hälfte dieſes Theils mit Bankgeſchäften, mit Agiotage und Geldoperationen zu füllen, entſchloſſen, den ebengedachten Proceß Eynatten-Richter für den nächſten Band aufzuſparen.

Der Brandſtifter Heinicke iſt eine von jenen rohen, verkommenen und verwilderten Naturen, wie wir ſie leider in den unterſten Volksſchichten auch jetzt noch hier und da finden. Der boshafte, an den Qualen der Thiere das Auge weidende Knabe entwickelt ſich zu einem rachſüchtigen, jähzornigen Böſewicht, der die Brandfackel in das Haus ſeines Feindes wirft.

Die Ueberführung des Verbrechers iſt eine äußerſt merkwürdige, ſeine Frechheit gegen den Unterſuchungsrichter maßlos und ſein hartnäckiger Kampf gegen die ihn immer enger umſtrickenden Beweiſe im höchſten Grade ſpannend.

Die Lectüre dieſer Brandſtiftung iſt ein überzeugender Beleg dafür, daß das Amt eines Unterſuchungsrichters in gewiſſen Fällen bei weitem ſchwieriger iſt als das des erkennenden Richters. Der letztere hatte hier eine verhältnißmäßig ſehr

leichte Aufgabe, der erstere mußte sich nicht blos einen förmlichen Feldzugsplan machen, um die Lügen des Angeklagten eine nach der andern zu widerlegen, er bedurfte auch einer fast übermenschlichen Ruhe und Kaltblütigkeit, um die beleidigenden Reden und den Hohn Heinicke's zu ertragen.

Der Doppelmörder Weber stammt ebenfalls aus dem Königreich Sachsen. Das betreffende Manuscript ist uns von einem sächsischen Juristen eingesendet worden, und wir haben nur zu bedauern, daß das räthselhafte Dunkel, welches über der Ermordung des Begüterten Schneider ruht, voraussichtlich nun, nachdem die beiden Mörder gestorben sind, niemals gelöst werden wird.

Ein unsers Dafürhaltens sehr werthvoller Beitrag ist „Ein altes Criminalurtelcopial", welches den Schluß dieses Theils bildet. Das königliche Hauptstaatsarchiv in Dresden enthält eine Sammlung von etwa 500 Criminalurtheilen aus den Jahren 1589—1603, zum weitaus größten Theile von dem Schöppenstuhle in Leipzig verfaßt. Herr Ministerialrath von Weber, dessen Obhut jenes Archiv anvertraut ist, hat aus jener Sammlung einzelne Entscheidungen ausgezogen und sie nach folgenden Kategorien geordnet: Majestätsverbrechen, Widersetzun-

gen, Mord, Todtschlag, fahrlässige Tödtungen, Körperverletzungen, Raub, Diebstahl, Aussteckung von Fehde- und Brandbriefen, Selbsthülfe, Falschmünzen, Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion, Fleischesverbrechen, Injurienprocesse. Von jeder dieser Kategorien werden einzelne Urtel referirt, und man erhält auf diese Weise das treueste Bild der Criminaljustiz vor 350 Jahren. Alle unsere Leser werden dem Herrn Verfasser es Dank wissen, daß er uns das Manuscript zum Abdruck im „Pitaval" überlassen hat.

Arnstadt in Thüringen, im December 1863.

Dr. Vollert,
Großherzogl. sächs. fürstl. schwarzb. Kreisgerichtsrath.

John Brown, ein Vorkämpfer der Sklavenemancipation in Nordamerika.

1859.

Im October 1859 wurde Europa durch die Nachricht überraſcht: „Zu Harper's Ferry in Virginien iſt ein furchtbarer Negeraufſtand ausgebrochen. Die Neger haben ſich des Arſenals bemächtigt, die Eiſenbahnzüge angehalten, die Telegraphendrähte durchſchnitten. Die Zahl der Inſurgenten beläuft ſich auf 7—800. Von Waſhington ſind Truppen abgegangen, um den Aufruhr zu dämpfen."

Anfänglich wußte man nicht recht, was man aus der Sache machen ſollte, abenteuerliche Gerüchte ſchwirrten umher, die engliſchen Zeitungen, die „Times" an der Spitze, verſicherten, die Bewegung unter der Sklavenbevölkerung in Nordamerika ſei eine wohlorganiſirte und weitverzweigte, man müſſe ſich auf das Schlimmſte gefaßt machen. Die Beſorgniſſe wurden indeß ſchnell gehoben, man erfuhr bald, daß nicht die Neger ſich empört hatten, ſondern daß von dem aus den Kämpfen in Kanſas her bekannten Kapitän Brown ein verwegener Putſch verſucht worden war. Mit einer Hand voll

Leute, theils Weiße, theils Schwarze, hatte er von Maryland her einen bewaffneten Einfall in Harper's Ferry unternommen, den Sklaven die Freiheit angekündigt und sie aufgefordert, sich massenweise zu erheben und das verhaßte Joch abzuwerfen. Nach einem kurzen blutigen Kampfe war das Arsenal, in welchem Brown sich verschanzt hatte, erstürmt, er selbst nebst seiner kleinen Schar gefangen und nach Charleston abgeführt worden, wo ihm und seinen Mitschuldigen der Proceß gemacht werden sollte.

Für Nordamerika wurde das Unternehmen Brown's fast noch verhängnißvoller, als eine Empörung der Sklaven selbst hätte werden können. Der Süden war kaum mit dem Norden ausgesöhnt, jetzt wachten die politischen Leidenschaften von neuem auf, und die Gegensätze traten in furchtbarer Schroffheit einander gegenüber. Die Sklavenhalter schäumten vor Zorn, daß Brown, ein gefeierter Krieger der Abolitionistenpartei, ein so kühnes Attentat versucht hatte, sie machten den Norden und insbesondere die Neuenglandstaaten dafür verantwortlich, und wenig fehlte, so wäre schon damals jener schreckliche Krieg entbrannt, welcher nun seit länger als zwei Jahren die einst so mächtige, so vielfach beneidete, so hochgepriesene Union durchtobt und verheert.

Brown war ein Schoskind der Männer, welche das „blutende Kansas" vormals als politisches Kapital ausbeuteten. Republikanische Blätter ließen den „edeln Kapitän" vor einigen Jahren eine Zeit lang wenigstens einmal in jedem Monat von den „missourischen Grenzstrolchen" ermordet werden, und bald darauf meldeten sie ebenso regelmäßig, daß er durch ein wunderbares Geschick errettet worden sei, seine Feinde theils niedergeschossen, theils erstochen, Städte erobert und Thaten ver-

richtet habe, würdig eines homeriſchen Helden. Brown war hierdurch im Norden ein Mann von Ruf geworden, ſein Name hatte unter den Antiſklavereimännern einen guten Klang, ſein kecker Zug nach Harper's Ferry erregte die größte Theilnahme, und allgemein hegte man den Wunſch, ihn von dem ihm drohenden ſchimpflichen Tode zu erretten.

Zuerſt wagte man zwar nicht, den Friedensbruch des alten Haudegens direct in Schutz zu nehmen, man begnügte ſich, den Kapitän für wahnſinnig zu erklären und auf Grund des in ſeiner Familie erblichen Wahnſinns ſeine Freigebung zu verlangen. Allmählich wurde man indeß wärmer.

Als der Süden immer heftiger das Blut Brown's forderte und unverhohlen ausſprach, er ſei nichts mehr und nichts weniger als ein Raufbold und Kehlabſchneider, ein Sklavendieb von Profeſſion und ein Werkzeug ſeiner politiſchen Partei, er müſſe am Galgen ſterben und in ſeiner Perſon die Partei ſelbſt gedemüthigt werden, änderte man auch im Norden die Sprache. Es hieß nicht mehr, Brown habe geirrt, er ſei ein verrückter Fanatiker, er wurde nun zur Würde eines Märtyrers erhoben. Bekannte Volksredner reiſten umher und hielten auf den Straßen und in den Kirchen Lobreden auf John Brown; Reverend Blair, ein beliebter presbyterianiſcher Geiſtlicher in Neuyork, verglich ihn von der Kanzel herab mit Moſes, der ſein Volk aus der ägyptiſchen Knechtſchaft geführt habe, ja es war in einzelnen Meetings die Rede davon, man wolle ſich waffnen, nach Charleston ziehen und Brown gewaltſam befreien.

Je mehr dieſe Stimmung im Norden überhandnahm, deſto erbitterter und deſto entſchloſſener wurde man im Süden; John Brown ward vor Gericht geſtellt, durch

den Spruch der Geschworenen für schuldig erklärt und am 2. December 1859 in Charleston gehängt.

Das war ein Schlag ins Gesicht.

Der Norden fühlte recht gut, daß in Brown nicht ein gewöhnlicher Rebell, sondern ein Princip verurtheilt worden war. Die Aufregung hatte den höchsten Grad erreicht; weitschauende Politiker sahen schon damals voraus, daß die Union mitten in einer höchst gefährlichen Krisis stand und daß der Bruch des Nordens und des Südens unvermeidlich war. Es liegt uns ein Zeitungsblatt vom 7. December 1859 vor, in welchem ein gewiegter Kenner Amerikas den Eindruck schildert, den Brown's Hinrichtung gemacht hat. Dort heißt es: „Die Union, diese Grundbedingung für die Macht, die Größe und das Gedeihen dieser mehr als dreißig Staaten, hat die härteste Probe zu bestehen, der sie noch jemals unterworfen war, und bei vielen ist der Glaube geschwunden, daß sie noch länger zusammenhalten könne, wenn nicht eine halbe Million bisher unthätiger Wähler sich aufrafft, in conservativem Sinne für die strenge Durchführung der Bundesverfassung stimmt und sich bis auf weiteres vor den Riß stellt u. s. w. Brown's Putsch bei Harper's Ferry hat dem Fasse den Boden ausgeschlagen. Wie weit der Wahnwitz geht, mögen Sie daraus entnehmen, daß selbst ein Mann wie Ralph Waldo Emerson den Galgen, an welchem der alte notorische Roßdieb und Aufrührer gegen die Verfassung endete, mit — dem Kreuze auf Golgatha vergleicht! Von den Kanzeln wird Rache gegen die «Mörder» gerufen, nämlich gegen die Richter in Virginien, weil sie einen heiligen Märtyrer abgeschlachtet hätten; in ganz Neuengland finden Sympathieversammlungen statt; man feuert hundert Kanonenschüsse zu Ehren John Brown's ab, man läutet für ihn

mit den Glocken, hält öffentliche Gebete für ihn in den Kirchen. Die Kanzeln werden in der ärgſten Weiſe misbraucht. Man hat von ihnen herab die Bundesverfaſſung für einen abſcheulichen Papierwiſch erklärt, aus welchem «Feinde des Menſchengeſchlechts» die Anmaßung ſchöpfen, ſich gegen das «göttliche höhere Geſetz» aufzulehnen, deſſen Herold John Brown war. In dieſem Sinne ſind Demonſtrationen hier in Neuyork, in Albany, Syracus, Rocheſter, Philadelphia, Cleveland, Providence, Mancheſter, Worceſter und hundert andern Orten gemacht worden, ſie nehmen noch ihren Fortgang, kurzum John Brown wird heilig geſprochen."

Im Senate zu Waſhington entſtand unmittelbar nach der Eröffnung eine peinliche Scene. Nachdem der Kaplan das Gebet geſprochen und Gott angerufen hatte, daß er das Land vor Fanatikern und Ultras, vor wahnſinnigen und vor ſchlechten Menſchen bewahren möge, erhob ſich der Senator Maſon von Virginien und verlangte die Niederſetzung eines Ausſchuſſes, welcher alle mit Brown's Aufſtand zuſammenhängenden Verhältniſſe unterſuchen und ermitteln ſollte, wer in dieſe hochverrätheriſche Angelegenheit verwickelt ſei.

Senator Trumbull aus Illinois beantragte ſeinerſeits eine Unterſuchung wegen der Wegnahme von Waffen aus dem Zeughauſe zu Franklin in Miſſouri. Dieſer Antrag war gegen die Partei des Südens gerichtet, denn Proſklavereileute hatten jene Waffen, als die Wirren in Kanſas begannen, ſich angeeignet.

Auch im Repräſentantenhauſe brach die Parteiwuth ingrimmig hervor, der Zwieſpalt zwiſchen dem Norden und dem Süden wurde immer größer, es währte nicht mehr lange, ſo loderten die Flammen des Bürgerkriegs feurig empor.

Die Gegend, wo jener Galgen ſtand, der gewiſſermaßen vorbildlich die Zerreißung der Union darſtellt, war eine der fruchtbarſten im Staate Virginien, jetzt iſt ſie eine Wüſtenei. Die üppigen Fluren ſind von den Hufen der Schlachtroſſe zertreten, die herrlichen Obſtbäume ſind abgehauen, die prächtigen Landhäuſer ſind niedergebrannt, aller Glanz und Reichthum iſt verſchwunden, ja der ſouveräne Staat Virginien, die glorreiche „old dominion" ſelbſt exiſtirt nicht mehr in ihrer frühern Geſtalt; denn kaum hatte John Brown den letzten Seufzer ausgehaucht, ſo wurde dem Lande, welches ihn verurtheilt, von einem höhern Richter der Stab gebrochen, es ward in zwei Theile zerriſſen, jetzt gibt es nur noch ein Oſt- und Weſtvirginien, aber keine „old dominion" mehr.

Der Proceß gegen den Kapitän John Brown hat deshalb eine ſo hervorragende, wir dürfen ſagen eine welthiſtoriſche Bedeutung, weil er die Feindſchaft zwiſchen dem Norden und Süden unverſöhnlich gemacht hat und eine Haupturſache ihres Bruchs geworden iſt.

Von befreundeter Hand haben wir ein reiches Material über John Brown's früheres Leben, über ſeine Perſon, ſeine Kämpfe in Kanſas und über den Einfall in Harper's Ferry erhalten. Wir wollen verſuchen, daraus ein anſchauliches Bild des intereſſanten Mannes und des merkwürdigen Proceſſes zu entwerfen, müſſen aber um die Erlaubniß bitten, einen kurzen Abriß der Verfaſſung der Vereinigten Staaten von Nordamerika und die Hauptmomente ihrer geſchichtlichen Entwickelung vorausſchicken zu dürfen, weil dadurch erſt Brown's Thaten verſtändlich und begreiflich werden wird, warum der Süden den Putſch, der Norden die Hinrichtung des Kapitäns als eine tödliche Beleidigung auffaßte.

Am 3. September 1783 wurde bekanntlich zu Versailles der Friede unterzeichnet, welcher dem nordamerikanischen Freiheitskriege ein Ende machte. Großbritannien erkannte die 13 vereinigten Länder, welche sich 1774 und 1775 zu einem Ganzen verbunden hatten, als freie, souveräne, unabhängige Staaten an, und dem jungen Freistaate blieb nun die schwierige Aufgabe zu lösen übrig, sich selbst eine Verfassung zu geben.

Die weisesten und einflußreichsten Männer traten zusammen, beriethen und brachten endlich eine Constitution zu Stande, welche, wie man in Amerika hoffte, die Vorzüge der Monarchie mit denen der Aristokratie und der Demokratie vereinigen und den einzelnen Provinzen ihre Selbständigkeit sichern sollte, ohne die Kraft und die Einheit der Union zu lähmen.

Das Volk ratificirte die Verfassung, „um dadurch eine vollkommene Vereinigung zu Stande zu bringen, Gerechtigkeit zu begründen, für die Erhaltung der innern Ruhe und die gemeinsame Vertheidigung gegen äußere Angriffe Sorge zu tragen und sich und den Nachkommen den Segen des Friedens und der Freiheit zu erwerben"; am 4. März 1789 trat sie in das Leben.

Die Constitution legt die Centralgewalt in die Hand des Congresses, welcher aus dem Senat und aus dem Repräsentantenhause besteht. Im Senat ist jeder Staat der Union, ohne Rücksicht auf seinen Flächenraum und seine Einwohnerzahl, durch zwei Mitglieder vertreten. Diese werden von der Gesetzgebenden Versammlung jedes einzelnen Staats auf den Zeitraum von sechs Jahren gewählt. Wählbar zum Senator ist jeder, welcher mindestens neun Jahre amerikanischer Bürger, 35 Jahre alt und ein Bewohner des betreffenden Staats ist.

Das Haus der Repräsentanten wird gebildet durch

Abgeordnete, die von den Bürgern der einzelnen Staaten alle zwei Jahre neu gewählt werden.

Anfänglich wählten je 30000 Wähler einen Abgeordneten, mit der Zunahme der Bevölkerung ist man hiervon abgegangen und hat bestimmt, daß alle 10 Jahre eine Volkszählung vorgenommen und danach der Repräsentationsmodus ausgeworfen werden soll. Irren wir nicht, so kommt jetzt auf 45000 Wähler ein Repräsentant.

Die Zahl der Repräsentanten jedes Staats hängt demnach ab von der Zahl seiner freien Bewohner, indeß werden zu dieser Zahl noch drei Fünftel der politisch nicht berechtigten Bewohner — Indianer, die keine Taxen bezahlen ausgenommen *) — hinzugerechnet, sodaß also Beispielsweise ein Sklavenstaat, welcher von 90000 freien Einwohnern und von 63000 Sklaven bewohnt wird, nicht zwei Repräsentanten, nämlich je einen für 45000, sondern drei zu wählen hat, indem drei Fünftel von den 63000 Sklaven, also 45000, der Zahl der Freien zugerechnet werden. Diese Computation der Sklavenbevölkerung ist natürlich ein Vortheil für die Südstaaten. Es leben daselbst jetzt circa 4 Millionen Sklaven, sie werden mit drei Fünftel, also mit 2,400000 den Weißen zugezählt und diese haben demnach 55 Repräsentanten mehr zu wählen, als sie zu wählen haben würden, wenn nur der Maßstab der freien Bevölkerung angenommen worden wäre.

Uebrigens ist diese Bevorzugung des Südens eine der

*) Um die Niagarafälle und auch anderwärts sind Indianer angesiedelt, welche sich der Civilisation zugänglich gezeigt haben und gegen gewisse Taxen den Schutz des „großen weißen Vaters in Washington" genießen.

wenigen Concessionen, welche die Gründer der Union dem Institute der Sklaverei gemacht haben.

Repräsentant kann jeder werden, der das fünfundzwanzigste Jahr vollendet hat, sieben Jahre amerikanischer Bürger ist und in dem Staate, der ihn wählt, wohnt.

Es würde zu weit führen, wollten wir aller Rechte des Congresses gedenken. Es genügt, wenn wir bemerken, daß nach der Constitution alle großen Interessen der Gesammtheit, also die auswärtigen Verhältnisse, Krieg, Frieden und Verträge mit andern Nationen, dann Land und Seemacht, Handelssachen, Münze, Papiergeld, Zölle, Anleihen, Posten u. dgl. vom Congreß ihr Gesetz und ihre Entscheidung erhalten sollen.

Gesetze und Verordnungen werden im Hause der Repräsentanten vorgeschlagen und ausgearbeitet, vom Senat aber bestätigt oder verworfen, indeß darf kein Gesetz gegen die Religionsfreiheit, keins gegen die Preßfreiheit, keins gegen das Petitionsrecht gegeben werden. Das Verhältniß der politischen Rechte des Senats zu denen des Repräsentantenhauses ist im wesentlichen dem des englischen Ober- und Unterhauses ähnlich.

Die vollziehende Gewalt übt der Präsident aus, in wichtigern Angelegenheiten unter Mitwirkung des Senats.

Die einzigen gesetzlichen Requisite für die Wahl dieses obersten Beamten der Republik sind die, daß er ein geborener Bürger der Vereinigten Staaten ist, ein Alter von 35 Jahren erreicht und 14 Jahre in dem Gebiet der Union gewohnt hat.

Der Präsident wird jedesmal auf vier Jahre gewählt und zwar erfolgt die Wahl durch Electoralstimmen, deren ein jeder Staat so viele besitzt, als er Repräsentanten und Senatoren im Congresse hat.

Die Electoren werden von den Gesetzgebenden Kör-

pern der einzelnen Staaten ernannt. Zur Wahl des Präsidenten ist eine absolute Majorität aller Electoralstimmen nöthig. Wenn kein Candidat die Majorität erhält, so fällt das Wahlrecht an das Haus der Repräsentanten, dieses erwählt einen von den zwei oder höchstens drei Candidaten, welche die meisten Electoralstimmen bekommen haben. Die Abstimmung erfolgt nach Staaten, d. h. alle Repräsentanten eines Staats haben zusammen nur Eine Stimme, und derjenige ist gewählt, welcher die absolute Mehrheit der Stimmen hat.

Dem Präsidenten steht ein Vicepräsident zur Seite. Die Qualificationen, die er haben muß, sind dieselben wie die des Präsidenten. Die Wahl geschieht wie bei diesem durch Electoralstimmen, und wenn eine Majorität nicht zu erlangen ist, durch den Senat. Der Senat hat von den zwei Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, einen zu wählen; jeder Senator hat eine Stimme, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wenn der Präsident stirbt, oder wenn eine Wahl des Präsidenten weder durch die Electoralstimmen noch durch das Repräsentantenhaus zu Stande gekommen ist, so übernimmt der Vicepräsident sein Amt und der Vorsitzende des Senats wird Vicepräsident.

Der Präsident ist Oberbefehlshaber des Heeres, der Flotte und der Miliz, er hat das Recht, die von dem Congreß gefaßten Beschlüsse und Bills durch seine Unterschrift und Publication in Kraft zu setzen, oder sie mit seinem Veto zurückzugeben. Beharren trotzdem zwei Drittheile in beiden Häusern bei der Bill, so muß der Präsident sie vollziehen.

Dem Präsidenten steht ferner das Recht zu, alle Verbrechen gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten

zu begnadigen, ausgenommen ſind nur die Fälle, wo die Klage vom Hauſe der Repräſentanten ſelbſt erhoben wurde und der Senat als richterliches Tribunal erkannte.

Weiter hat der Präſident, reſp. unter Zuſtimmung von zwei Drittheilen des Senats, Verträge und Bündniſſe abzuſchließen, die Richter des oberſten Gerichtshofs und alle diejenigen Beamten zu ernennen, deren Anſtellung die Conſtitution nicht andern Körperſchaften vorbehalten hat.

Er wählt ſich ſeine Miniſter ohne Betheiligung des Congreſſes und führt mit ihnen zuſammen die Regierung des Landes in den im Vorſtehenden angedeuteten Grenzen.

Neben dem Präſidenten und dem Congreſſe ſteht als eine dritte ſelbſtändige Macht das Bundesgericht, der oberſte Appellationshof, deſſen Jurisdiction ſich auf alle ſtreitigen Fälle erſtreckt, welche der Verfaſſung, den Geſetzen und Verträgen der Union unterworfen ſind und unter der Bundesverfaſſung und durch ſie entſtehen möchten. Das Bundesgericht hat demnach nicht blos Streitigkeiten zwiſchen den einzelnen Staaten, ſondern auch alle Streitigkeiten, in denen die Union ſelbſt Partei iſt, ſowie alle Streitigkeiten zwiſchen einem Bundesſtaate auf der einen und Bürgern eines andern Bundesſtaats auf der andern Seite zu ſchlichten, demnächſt aber auch über die Verfaſſungsmäßigkeit aller Beſchlüſſe, Geſetze Anordnungen und Verfügungen zu entſcheiden, welche von den legislativen und den executiven Behörden nicht nur des Bundes ſelbſt, ſondern auch der einzelnen Bundesſtaaten erlaſſen worden ſind, alſo auch über alle Verfaſſungsſtreitigkeiten centraler wie territorialer Natur. Endlich wurden auch ſolche Streitigkeiten, deren Ausgang ihrer Natur nach von verhängnißvoller Bedeutung

für das Ganze werden kann, z. B. alle Fälle ſtreitigen Rechts, welche fremde Geſandten oder ſonſtige diplomatiſche Agenten berühren, alle Fälle der See- und Admiralitätsgerichtsbarkeit, den Gerichten der Einzelſtaaten entzogen und dem oberſten Gericht überwieſen.

Die Idee, von welcher die amerikaniſche Verfaſſung ausgeht, iſt die, daß die geſetzgebende Gewalt im Congreß, die vollziehende Gewalt beim Präſidenten, die richterliche Gewalt beim oberſten Gericht ruhen ſoll, daß alle drei Gewalten ſelbſtändig nebeneinander ſtehen, ſich gegenſeitig einſchränken und controliren ſollen.

Es iſt wiederholt vorgekommen, daß der Präſident die Beſchlüſſe des Congreſſes nicht ratificirt hat, und daß der Congreß infolge der Gegenbemerkungen des Präſidenten von ſeinen Beſchlüſſen abgegangen iſt. Das Bundesgericht hat ſich und ſeine Wirkſamkeit in hohem Anſehen zu erhalten gewußt, und wir haben erſt vor kurzem erlebt, daß der Präſident auf Andringen des Volks die Rechtmäßigkeit einer der wichtigſten Maßregeln, der Conſcription, dem Urtheil des höchſten Gerichts unterworfen hat.

Die Amerikaner rühmten ſich lange Zeit, daß ihre Verfaſſung ein Muſter und nahezu vollkommen ſei, ebendeshalb, weil die drei Organe: der Congreß, der Präſident und das Bundesgericht, ſo wunderbar zuſammenarbeiteten und einander rectificirten. Sie behaupteten auch wol, daß bei ihnen die Kraft der monarchiſchen Verfaſſung durch den Präſidenten und die ihm beigelegten Rechte, die Weisheit der Ariſtokratien in dem Senat und die Freiheit der Demokratien in dem Hauſe der Repräſentanten dargeſtellt und zu einen einzigen herrlichen Ganzen verbunden werde. Die Conſtitution bezeichnet, wie wir oben ſahen, alle diejenigen Gegenſtände,

welche vor die Centralgewalt und deren Organe gehören. Alles, was nicht ausdrücklich zur Bundessache gemacht ist, fällt in das Bereich der einzelnen Staaten. Diese haben der Verfassung der Union nachgebildete Constitutionen. Die vollziehende Macht ist einem Statthalter mit einem ihm beigegebenen Staatsrath, die gesetzgebende einer meist jährlich neugewählten, aus zwei Häusern bestehenden Körperschaft anvertraut. Der Antheil des Statthalters an der Gesetzgebung, der Umfang seines Veto, das Verhältniß der beiden Häuser zueinander und zu den übrigen Autoritäten, die Ordnung der Gerichte untereinander sind in den verschiedenen Staaten verschieden geregelt.

Wir haben hiermit eine Skizze des großen Regierungsgebäudes der nordamerikanischen Union gegeben und müssen nun specieller auf das ebenfalls durch die Constitution normirte Verhältniß des Bundesstaats zu den Territorien eingehen. Ehe wir die einschlagenden Bestimmungen erwähnen, ist daran zu erinnern, daß die 13 Provinzen, welche sich zu einem Staatswesen zusammenschlossen, auf einem Flächenraum von ungefähr 20000 Quadratmeilen im Jahre 1789 von nicht mehr als $2^1/_2$ Millionen freier Menschen und etwa 600000 Sklaven bevölkert waren.

Den Hauptkern des Landes bildete die östliche Abdachung der mächtigen Gebirgskette, welche sich vom Mexicanischen Meerbusen bis nach Canada zieht.

Dieses Gebirge, die Alleghanischen Berge oder die Apalachen, im Norden auch die Blauen Berge genannt, füllt einen Raum von fast 7000 Quadratmeilen aus; die Abdachung reicht im Osten bis an den Mississippi, den gewaltigen König der Flüsse, im Westen bis an den

Atlantiſchen Ocean. Das Gebirgsland und die weiten Länderſtrecken im Oſten waren im vorigen Jahrhundert noch nicht angebaut. Die wilden Indianerſtämme hatten dort ihren Sitz, die weiße Bevölkerung drängte ſie von Weſten her immer weiter zurück. Die Vereinigten Staaten ſind ein reichgeſegnetes Land, wir finden daſelbſt die Erzeugniſſe aller Klimata, viele ſchiffbare Ströme, treffliche Häfen, kurz alle Bedingungen des Welthandels. Im Süden, in Georgia und Carolina, reifen unter einem faſt tropiſchen Himmel die Früchte der heißen Zone, in Virginien ſind unermeßliche Strecken Landes mit Taback und Mais angebaut, weiter nach Norden Maryland, Delaware und Pennſylvanien, die bald emporkommende Colonie William Penn's, dann die weiten Gefilde von New-Yerſey und Neuyork und an der Grenze von Canada die Neuenglandſtaaten: New-Hampſhire, Maine, Vermont, das für die Befreiung vorzugsweiſe thätige Maſſachuſetts, Rhode-Island und Connecticut mit ihrer rührigen Bevölkerung und ihren handeltreibenden Städten.

Die junge Republik genoß viele Jahre die Segnungen des Friedens und entwickelte ſich um ſo ſchneller, als ihr durch die von Jahr zu Jahr zahlreichern Auswanderer aus dem tieferſchütterten, in den Kämpfen der Revolution und den Napoleoniſchen Kriegen ſich ſelbſt zerfleiſchenden Europa neue Kräfte zugeführt wurden.

Die Städte an der Oſtküſte des Weltmeers, vor allem Boſton, Baltimore, Charleston und das ſie bald überragende Neuyork, blühten auf und ſchwangen ſich raſch zu dem Range von Welthandelsmetropolen empor. Im Süden wurden die werthvollſten Colonialwaaren in immer größern Mengen erzeugt, der Reichthum der Plantagenbeſitzer wuchs von Jahr zu Jahr,

in den nördlichen Staaten fand eine zahlreiche weiße Bevölkerung fruchtbaren Boden, Arbeit und Freiheit. Im Westen gründeten kühne Hinterwäldler neue Niederlassungen, sie entrissen den Indianern immer neue Ländergebiete und verwandelten die Wälder, Prairien und Sümpfe in Getreidefelder, in Gärten, Plantagen und Städte.

Die Union, welche 1789, wie erwähnt, nur 3 Millionen Einwohner hatte, zählte deren 1810 bereits 7 Millionen, 1820 schon 10 Millionen, 1840 etwa 17 und jetzt mehr als 25 Millionen. Ihre Macht stieg in riesigen Progressionen, jedes Jahr fast schien eine neue Weltstadt geboren zu werden, das Sternenbanner bedeckte alle Meere, und die Söhne des alt gewordenen Europa zogen in immer größern Scharen über das Weltmeer, um an den Segnungen des jungen Amerika theilzunehmen.

Es war natürlich, daß allmählich auch die Zahl der Staaten vergrößert werden mußte, und es ist eine bekannte Sache, daß die ursprünglich 13 Staaten jetzt auf 35 gestiegen sind. Schon bei der Gründung der Union hatte man die Bildung neuer Staaten, nämlich den Anbau noch uncultivirter Länderstrecken und die Verwandlung solcher Territorien in Staaten ins Auge gefaßt. Die Constitution bestimmte: „Der Congreß soll die Macht haben, über die Territorien zu verfügen und in Betreff dieses wie alles andern Eigenthums der Vereinigten Staaten die nöthigen Maßregeln zu ergreifen." Während jeder einzelne Staat als ein selbständiges, relativ unabhängiges Ganzes innerhalb der Union existirte, stand die Regierung den Territorien als deren Vormund gegenüber. Der Congreß disponirte über sie nach seinem Gutdünken, er ließ die noch wilden Gegenden

vermeſſen, verkaufte die Ländereien und errichtete, ſobald es nöthig war, eine Territorialregierung. Die erſten Anſiedler hatten in Bezug auf das Territorium, in welchem ſie wohnten, gar keine politiſchen Rechte, der Congreß war ihr abſoluter Monarch. Erſt wenn die Zahl der Einwohner eine gewiſſe Höhe erreicht hatte, wurden ihnen nach und nach mehr Freiheiten gewährt; ſie durften ſich dann ſelbſt eine territoriale Vertretung wählen und einen Repräſentanten in den Congreß ſchicken, welcher zwar kein Stimmrecht erhielt, aber an den Debatten theilnehmen durfte. Schließlich ertheilte ihnen der Congreß die Erlaubniß, eine Verfaſſung zu entwerfen und ſich zu einem Staate zu conſtituiren. Die Verfaſſung mußte dem Congreß zur Prüfung und Beſtätigung vorgelegt werden; wenn ſie im Einklang mit der föderalen Conſtitution befunden wurde, ſo ward ſie vom Congreß genehmigt und das betreffende Territorium als freier Staat in die große Brüderſchaft der Republik aufgenommen.

Eine große Menge der jetzt blühendſten Staaten, wir nennen beiſpielsweiſe Ohio, Michigan, Wisconſin, Illinois, Miſſouri, Miſſiſſippi, Tenneſſee, Alabama, Louiſiana, gingen auf dieſe Weiſe den Gang friedlicher Entwickelung nach Vollendung ihrer Kinder- und Lehrjahre zur Mündigkeit großer ſouveräner Staaten über.

Abgeſehen von den immer wiederkehrenden Kämpfen gegen die Indianer und von einem Seekriege mit England 1814 und 1815, der ruhmvoll für die Union endigte, blieb der Friede ungeſtört. Dagegen traten die Gegenſätze, welche innerhalb der Union vorhanden waren, ſchärfer hervor, je mehr ſich ihre Kräfte entfalteten. Die alte föderaliſtiſche, ariſtokratiſche Partei hatte ihre Stärke hauptſächlich im Süden, wo der große Güter- und

Sklavenbesitz heimisch ist, die unionistische, demokratische Partei beherrschte den Norden, wo es nur kleinere Besitzer, aber in größerer Zahl, und keine Sklaven gibt.

Die Demokratie des Nordens und die Aristokratie des Südens begannen, sich in der Sklavenfrage gegenüberzutreten, und nicht blos in dieser Frage, auch in Bezug auf den Handel gingen die Ansichten und die Interessen auseinander. Der Norden verlangte hohe Schutzzölle zum Vortheil seiner Gewerbe und Industrie, der Süden protestirte dagegen und suchte sich durch die Nationalbank das Monopol im Geldverkehr zu verschaffen.

Im Congreß selbst bildeten sich zwei Parteien und insbesondere wurden die Territorien bald ein Gegenstand der Eifersucht zwischen den Repräsentanten der zwei verschiedenen socialen Systeme, von denen das eine auf freie, das andere auf Sklavenarbeit gegründet ist.

Die weisen Stifter der Union waren sich wohl bewußt, daß das Institut der Sklaverei in einem unauflöslichen Widerspruche stand mit den Principien der Freiheit und Gleichheit aller Menschen, welche sie in ihrer Unabhängigkeitserklärung vor aller Welt ausgesprochen hatten. Allein sie besaßen Klugheit genug, die Sklaverei bestehen zu lassen, ja sie als ein Rechtsverhältniß in der Constitution anzuerkennen. Die Freigebung der Sklaven würde zum Bürgerkriege, zur Auflösung der kaum geschlossenen Union geführt haben, das war den Republikanern von 1774 und 1789 wohlbekannt. Ohne Zweifel hofften die Staatsmänner des neugegründeten Staats, daß die Sklaverei allmählich in immer engere Grenzen eingeschränkt werden könnte und nach und nach erlöschen würde. Die Regierung schien anfänglich auf dieses Ziel loszusteuern, denn sie verbot den Sklavenhandel zwischen Afrika und Nordamerika und

zwiſchen einzelnen Diſtricten in Amerika ſelbſt. Die ſogenannte Jefferſon-Ordonnanz, eine Verfügung des Congreſſes, durch welche das nordweſtliche Territorium organiſirt wurde, hob die Sklaverei in jenem Territorium, wo ſie zeither beſtanden, auf und verbot deren Einführung für alle kommenden Zeiten. Zufolge dieſes organiſchen Geſetzes entſtanden die freien Staaten Michigan, Wisconſin, Ohio, Indiana, Illinois, und die Partei des Nordens erhielt dadurch einen bedeutenden Zuwachs. Es bildeten ſich ſchon damals in den Neuenglandſtaaten Antiſklavereigeſellſchaften, welche eine Menge von Sklaven loskauften und nach Afrika zurückſchickten, um in der Colonie Liberia als freie Republikaner zu leben. Der Süden war ſchon längſt mistrauiſch und in gereizter Stimmung; bereits im Jahre 1820, als es ſich darum handelte, das Miſſouri-Territorium anzuſiedeln und mit der Zeit in einen Staat umzubilden, ſchien die Sklavenfrage der Erisapfel werden zu ſollen, der den Bürgerkrieg entzündete. Indeß die gefährliche Klippe wurde diesmal glücklich umſchifft und der Apfel brüderlich getheilt. Es kam ein feierlicher Vertrag, das ſogenannte Miſſouri-Compromiß, zu Stande. Hiernach wurde alles Land des urſprünglichen Louiſiana-Territoriums nördlich von 36° 30′ nördl. Br., jedoch mit Ausnahme des zwei Jahre ſpäter, 1822, zu einem Staate erhobenen Miſſouri, für alle Zeit der freien Arbeit überwieſen, während ſüdlich von dieſer Linie die Sklaverei je nach dem Willen der weißen Bevölkerung fortbeſtehen oder aufgehoben werden ſollte.

Der Streit war auf dieſe Weiſe vorläufig beigelegt, die Anſiedler im Nordweſten und im Südweſten arbeiteten rüſtig weiter, ſie rodeten die Urwälder aus, bauten erſt Blockhäuſer, dann Dörfer und Städte, pflügten die

Prairien um und ſchufen die Territorien im Weſten der Alleghanygebirge bis zu den Ufern des Miſſiſſippi, des Miſſouri und des Arkanſasſtroms zu fruchtbaren Staaten um.

In der Mitte der vierziger Jahre hielt es die Regierung der Vereinigten Staaten für nöthig, ſich der Rechte auf das ganze weite Weſtgebiet Nordamerikas bis zum Stillen Ocean zu verſichern. Dieſes ſogenannte Oregon-Gebiet war bisher ſtreitig zwiſchen der Union und England. Die Engländer hatten keine Luſt, wegen dieſer unbewohnten, unangebauten Länderſtrecken einen Krieg anzufangen, ſie überließen freiwillig den Amerikanern alles Land ſüdlich von Neugeorgia, und ſchon zogen einzelne Abenteuerer in den heutigen Staat Oregon, dort ihr Glück im Kampfe mit der Wildniß zu verſuchen. Naturgemäß konnte die Coloniſirung der Territorien Waſhington und Oregon nur von den nördlichen, freien Staaten aus bewirkt werden. Der Süden mußte ſich ſagen, daß der Norden hierdurch im Congreß eine bedeutende Uebermacht erhalten würde; er arbeitete deshalb eifrig darauf hin, ſich in dem Maße ſüdwärts auszudehnen wie der Norden weſtwärts. Die große mexicaniſche Grenzprovinz Texas im Südweſten von Louiſiana war die Beute, nach welcher man lüſtern ausſchaute. Texas wurde unterwühlt und ſo lange bearbeitet, bis es ſeinen Anſchluß an die Vereinigten Staaten erklärte. Es kam darüber zum Kriege mit Mexico, die Union ſiegte und erzwang die Abtretung der Provinzen Texas, Neumexico und Californien, von denen die beiden erſtern als Sklavenſtaaten die Partei des Südens verſtärkten, während ſich Californien, auf welches die Sklavenhalter gerechnet hatten, infolge der dort entdeckten Goldlager unglaublich raſch mit einer freien Bevölkerung anfüllte und ein freier Staat wurde.

In den funfziger Jahren bildeten sich neue Parteien. In dem Maße, in welchem in das streng reformirte Nordamerika immermehr theils streng katholische Irländer, theils Deutsche und Franzosen, die an gar nichts glaubten, einwanderten, wurde der religiöse Eifer der alten Puritaner entflammt. Es kam hinzu, daß ein großer Theil der neuen Ankömmlinge Armuth, Trunkenheit, Faulheit und den Abschaum aller europäischen Laster mit über den Ocean brachte. Europa überschwemmte die nördlichen Staaten mit einer ihrer freien Institutionen unwürdigen Bevölkerung; europäische Aeltern schickten ihre ungerathenen Söhne über das Weltmeer; europäische Gemeinden schafften liederliche Subjecte, die ihnen zur Last fielen, an die Küsten der Vereinigten Staaten; europäische Regierungen öffneten ihre Zuchthäuser und begnadigten die Verbrecher zur Auswanderung nach Amerika. So kamen Tausende in die Union, die noch nicht gelernt hatten, sich selbst zu regieren, und trotzdem mit den Rechten und Privilegien freier Bürger bekleidet wurden. Alle diese Elemente verstärkten die Demokratie des Nordens und traten der Aristokratie des Südens feindlich gegenüber. Aber auch die Anglo-Amerikaner mochten das fremde Gesindel nicht leiden, die sogenannten Natives verlangten Bevorrechtung der alten einheimischen Bürger vor den unzuverlässigen Fremden. Aus dieser ehrenwerthen Partei ging unter der Führung eines verdorbenen Literaten der fanatische Bund der Knownothings (Nichtswisser) hervor, dessen Programm war: Verdrängen aller Fremden von den Aemtern und Wahlen, Festhalten am Vorrecht der ursprünglichen alten einheimischen Demokraten, Hebung der einheimischen Industrie durch Schutzzölle und ausschließliche Geltung des Protestantismus. Den Knownothings traten die Know-

somethings (Etwaswisser) zur Seite, welche mit den Abolitionisten gemeinsame Sache machten und die Sklaverei, wenn auch aus anderm Grunde als diese, abschaffen wollten. Eine dritte Partei waren die Temperenzler, die eifrigen Anhänger der Mäßigkeitsvereine. Mit Recht empört über die Trunksucht der Deutschen und der Irländer, welche betrunken an die Wahlurnen kamen und um den Preis eines Glases Branntwein ihre Stimmen verkauften, oder auf das Commando ihres Priesters wählten, suchten die Temperenzler die Quelle des Uebels zu verstopfen.

Die Corruption nahm von Jahr zu Jahr größere Dimensionen an, unter den Beamten herrschte ein wahrhaft schauerliches Bestechungssystem, in den größern Städten fanden sich Banden von Rowdies (Raufbolden) zusammen, die für Geld jeder Partei dienstbar wurden und vor keiner blutigen That zurückschreckten.

Zu den politischen kamen die religiösen Parteiungen. Im Congreß selbst wurde aufs pöbelhafteste geschimpft und, wie uns noch allen im Gedächtniß ist, gerauft und mit Revolvern geschossen.

Ein namhafter Historiker schildert die Zustände in Nordamerika mit folgenden treffenden Worten: „Es kommt hier nicht darauf an, ob irgendeine Leistung, die für den Staat geschehen soll, gut und zweckmäßig geliefert wird, sondern darauf, daß die Congreßmitglieder oder die Beamten, welche die Hände dabei im Spiele haben, möglichst viel Geld machen. Jeder Beamte sucht seine kurze und unsichere Stellung so gut als möglich auszubeuten, und wenn er es vermag, so erwirbt er das Lob eines smarten (geriebenen) Mannes. Kommt die Sache zum öffentlichen Skandal, so lärmt die Presse, lärmt wol auch das Volk, aber ungefährlich und ohne

Wirkung. Alles verſinkt bald in die gewohnte Stumpfheit und Gleichgültigkeit, und kommen die neuen Wahlen heran, ſo handelt es ſich nicht darum, ob der Candidat ein Mann von Fähigkeit und Charakter iſt, ſondern ob er ſich zu dem Programm der ſiegenden Partei bekennt und wie er ſich ſonſt einen Anhang zu verſchaffen wußte. So beginnt wieder ein neuer Kreislauf der Corruption. Die Männer der ſiegenden Partei ſtürzen in haſtigem Wettlauf herbei, um, wie man ſagt, «die Beute zu theilen», das heißt ſich der Aemter und Vortheile zu bemächtigen und möglichſt viel Geld herauszuſchlagen. So iſt aller Ernſt, jeder große Gedanke für das Allgemeine geſchwunden, und die alten Phraſen von Freiheit, großer Beſtimmung der Republik u. dgl. m. werden gelegentlich als leeres Stroh gedroſchen.

„Das gefährlichſte Element in Waſhington iſt der Cobby (der erhöhte Raum im Sitzungsſaal der Repräſentanten, auf den ſich die Stellenjäger, Schwindler und Agenten niederlaſſen). Von hier gehen alle Beſtechungen aus, wo es gilt, Speculationen durch das Geſetz ſanctioniren zu laſſen, oder Parteigenoſſen in einträgliche Stellen zu bringen, neue unnütze Sinecuren für ſie zu ſchaffen, Beamte von der andern Partei abzuſetzen, ſogar Verurtheilte, denen der Präſident ſelbſt das Gnadengeſuch abgeſchlagen hat, noch nachträglich durch ein förmliches Geſetz freizuſprechen. Die Mehrheit der Repräſentanten kann alles, wird aber ſelbſt vom Cobby gegängelt."

Am meiſten wurde die innere Parteiung indeß durch die immer von neuem auftauchende Sklavenfrage genährt. Der Norden wollte aus politiſchen und theilweiſe aus ſittlichen Gründen die Sklaverei, welche die alte republikaniſche Partei ſtets für eine Schande der

Union gehalten hatte, abschaffen, mindestens ihr keine neuen Zugeständnisse machen.

Die Sklavenhalter in den südlichen Provinzen brauchten die Neger, um in den Plantagen Zucker, Kaffee, Baumwolle und andere Colonialproducte zu erzeugen. Die weiße Bevölkerung war zu der Arbeit unter dem heißen Himmelsstrich unfähig, die Sklaverei war für sie eine Frage der Existenz; die Weißen misbrauchten aber ihre Herrschaft über die schwarze Rasse in einer unerhörten, verdammungswürdigen Weise. Anstatt die armen Schwarzen bis zu der Stufe der Bildung, die sie zu erreichen im Stande sind, emporzuheben, wurde ihnen bei schwerer Strafe verboten, lesen und schreiben zu lernen, und der Zugang zum Christenthum erschwert; ihre Behandlung war und ist noch genau so wie die der werthvollsten Hausthiere, die man zwar sorgfältig nährt und pflegt, aber auch mishandelt, verkauft und vertauscht, je nachdem es der eigene Nutzen mit sich bringt.

Um die kostspielige Einfuhr der Neger aus Afrika, die überdies für die Unternehmer nicht ohne Gefahr war, überflüssig zu machen, richteten die Sklavenhalter eine scheußliche Negerzüchterei ein, welche völlig wie die Viehzucht betrieben wurde. Nicht blos der Sklavenbesitzer zeugte mit seinen Sklavinnen so viele Kinder als möglich, und betrachtete diese dann als eine Waare, die er nach seinem Gefallen behielt oder veräußerte — das war schon längst etwas Gewöhnliches — jetzt gründete man sogar Anstalten, in denen förmlich systematisch Negerkinder in Masse gezüchtet werden sollten, um dadurch den Nationalreichthum der Sklavenstaaten zu vermehren!

Die Energie, mit welcher der Süden seine Sache verfocht und die großen Geldmittel, die er daransetzte, um die Wahlstimmen der nordischen Demokratie zu

kaufen, sicherten ihm lange Zeit die Majorität im Congreß; die bei weitem meisten Präsidenten gingen aus den Südstaaten hervor, und die Sprache der südlichen Presse wurde immer kecker, zuversichtlicher und — deutsch herausgesagt — immer unverschämter.

Jefferson, nebst Washington der größte Staatsmann der Union, hatte, obgleich selbst Sklavenhalter, einst gesagt: „Ich zittere für mein Vaterland, wenn ich sehe, welch einen verderblichen Einfluß das Institut der Sklaverei auf unsere Jugend übt, und wenn ich bedenke, daß ein gerechter Gott im Himmel lebt."

Washington's prophetischer Geist hatte vorausgesehen, daß die Sklaverei die Ursache des Bruchs zwischen dem Norden und Süden werden würde. Der Gedanke, daß hierdurch das große Haus, dessen Grundstein er gelegt, zerfallen sollte, umdüsterte den Abend seines glorreichen Lebens; noch in seiner Abschiedsadresse mahnte er zur Eintracht und warnte den Süden, niemals frevelnd die Hand gegen die Union zu erheben. Jetzt waren Jefferson's Worte verklungen und Washington's Mahnungen längst vergessen. Der Süden hatte die Hand an das Schwert gelegt und war bereit, es jeden Moment aus der Scheide zu ziehen; der Norden wollte die Sklaverei um jeden Preis, auch um den Preis des Ruins seiner Brüder, nun knall und fall abschaffen. Einige Proben aus südlichen Zeitungen werden veranschaulichen, wie man in den funfziger Jahren dort dachte und schrieb. In einem weitverbreiteten Journal, dem „Richmond Examiner", war Folgendes zu lesen: „Bis vor kurzem hat die Vertheidigung der Sklaverei mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Man hat sie bisher immer nur entschuldigt und sich nicht auf einen sichern Boden gestellt. Die Vertheidiger der Sklaverei beschränkten

ſich regelmäßig auf die Rechtfertigung der Negerſklaverei, ſie räumten ein, daß andere Formen der Sklaverei unrecht ſeien, und gaben damit das Princip ſelbſt auf. Jetzt hat ſich die Vertheidigung geändert. Der Süden hält die Sklaverei für recht, natürlich und nothwendig und macht keinen Unterſchied mehr zwiſchen der Farbe der Haut; die Geſetze der Sklavenſtaaten rechtfertigen das Halten auch weißer Sklaven."

Ein anderes tonangebendes Blatt in Südcarolina ging noch weiter. Dort hieß es: „Sklaverei iſt der natürliche normale Zuſtand der arbeitenden Klaſſe, ob weiß oder ſchwarz. Das große Uebel der nördlichen, freien Geſellſchaft iſt, daß ſie von einer ſervilen Klaſſe von Handwerkern und Arbeitern überſchwemmt iſt, die unfähig zur Selbſtregierung, dennoch mit den Attributen und Privilegien des freien Bürgers bekleidet ſind. Herr und Sklave iſt ein ebenſo natürliches und nothwendiges, ſociales Verhältniß, wie das zwiſchen Mutter und Kind; auch die nördlichen Staaten werden es noch einführen müſſen. Ihre Theorie von einer freien Regierung iſt Täuſchung und Blödſinn."

Eine Zeitung im Staate Alabama, der „Muscogee Herald", ruft aus: „Freie Geſellſchaft! Es wird uns übel, wenn wir daran denken. Was iſt es anders als ein Conglomerat von ſchmierigen Handwerkern, ſchmutzigen Arbeitern, dickhäutigen Farmern und mondſüchtigen Theoretikern. Im ganzen Norden und beſonders in den Neuenglandſtaaten iſt keine Geſellſchaft zu finden, die fein genug für eines anſtändigen, ſüdlichen Edelmanns Kammerdiener wäre."

Der „Southside Democrat" endlich leiſtete das Stärkſte. Er ſagte: „Es iſt uns alles verhaßt geworden, was ſich mit frei anfängt, von den freien Negern

an durch den ganzen Katalog hindurch, freie Farmen, freie Arbeit, freie Gesellschaft, freier Wille, freies Denken, freie Kinder, freie Schulen — alle gehören zu derselben Brut verdammungswürdiger Theorien. Aber die größten aller Greuel sind uns freie Schulen. Wir hassen sie, weil es freie Schulen sind."

Diese Ansichten hatten nun zwar nicht die Majorität des nordamerikanischen Volks für sich, aber sie waren, wenn auch hier und da gemäßigt, die herrschenden im Congreß.

Dort saß, als er am 5. December 1853 zum dreiunddreißigsten mal zusammentrat, ein Geschlecht von Staatsmännern, deren durch den Einfluß des Südens gewählte Mehrheit Baumwolle höher schätzte als das Wohl ihres Vaterlandes, deren Selbstsucht die einzige Richtschnur ihres Handelns wurde. Den Präsidentenstuhl zierte kein Washington mehr, sondern Herr Pierce, das Werkzeug seiner Partei, der es als eine seiner Hauptaufgaben zu betrachten schien, sich der Rowdies und ihrer Fäuste zu versichern.

Von der Richterbank des obersten Tribunals waren die alten treuen Wächter der Constitution einer nach dem andern verschwunden, jetzt war sie mit Männern besetzt, von denen nur zu viele die Verfassung anders als ihre Vorgänger ganz den Wünschen ihrer Gönner, der Negerbarone, entsprechend interpretirten.

In den guten Zeiten der Union hatte man auf die Fahne geschrieben, daß alle Menschen ein gleiches, ihnen angeborenes Recht haben auf Leben, Freiheit und das Streben nach Glückseligkeit. Mit diesen und ähnlichen Sätzen war die Revolution gegen das Mutterland zu rechtfertigen versucht worden.

Was man damals für eine große, köstliche Wahr-

heit hielt, das nannte man jetzt eine mondsüchtige Theorie, die von der Praxis verurtheilt sei. Es wurden Stimmen laut, die halb ernsthaft behaupteten, der eine Theil der Menschen werde mit Sporen an den Füßen, der andere mit Sätteln auf dem Rücken geboren. Die Sklaverei war kein nothwendiges Uebel mehr, sie wurde nicht länger als ein Uebergangszustand angesehen und als ein solcher entschuldigt, sie war vielmehr der natürliche, normale Zustand der arbeitenden Klassen, nicht auf die Haut beschränkt, sondern anwendbar auf alle diejenigen, welche nicht das Glück hatten, in Südcarolina oder anderwärts mit Sporen an den Füßen geboren zu werden. Ja noch mehr, die Sklaverei war ein göttliches Institut. Die Gelehrten des Südens bewiesen, daß die Negerrasse von Ham abstammt, dessen Nachkommen von Gott zur ewigen Knechtschaft verdammt sind. Einzelne bezweifelten sogar, ob die Neger überhaupt zu den Menschen gerechnet werden müßten und nicht blos eine besonders höhere Gattung von Thieren wären, die man beileibe nicht lesen und schreiben lehren dürfe.

Ein Senator von Südcarolina erklärte ungescheut, daß eigentlich in dem gesammten Gebiete der Union kein Mensch das Recht haben sollte, zu wählen, der nicht wenigstens zehn Neger oder Grundeigenthum im Werthe von 10000 Dollars besäße, wie es die Constitution von Südcarolina für diesen Staat vorschreibt.

Bisher hatte der Süden, wie wir sahen, trotz seiner weit geringern Bevölkerung im Congreß überwogen. es standen 15 Sklavenstaaten 15 freien Staaten gegenüber und folglich war es von großer Wichtigkeit, welcher Partei der nächste Zuwachs werden würde.

Im Jahre 1853 hatte Kansas angefangen, sich mit

Coloniſten zu füllen, es wurde nöthig, das Territorium zu organiſiren, ihm eine Regierung zu geben. Die Abolitioniſten betrachteten es als ſelbſtverſtändlich, daß Kanſas dereinſt ein freier Staat werden müßte, es war ja ein Theil des 1803 von Frankreich abgetretenen Louiſiana-Territoriums, welches das große Ländergebiet zwiſchen dem Miſſiſſippi im Oſten, dem Felſengebirge im Weſten, dem 49. Breitengrade im Norden, dem Golf von Mexico im Süden umfaßt, es grenzte weſtlich an den Staat Miſſouri, lag nordwärts von 36° 30′ nördl. Br. und folgeweiſe war durch das Miſſouri-Compromiß die Entſcheidung ſchon getroffen: die Sklaverei durfte jenſeit des genannten Breitengrades außer in Miſſouri nirgends eingeführt werden.

Die Sklavenhalter, damals auf der Höhe ihres Einfluſſes, beſchloſſen, Kanſas trotzdem für ſich zu gewinnen. Sie benutzten dazu die Demokratie des Nordens, namentlich verkommene Deutſche und Irländer, die ſich nebſt Tauſenden von Amerikanern der Führung des von dem Süden gewonnenen Senators Steffens A. Douglas aus dem Staate Illinois anvertrauten.

Nicht ein Senator des Südens, ſondern Herr Douglas brachte eine Bill, die ſogenannte Kanſas-Nebraska-Bill ein, durch welche ein neues Princip, „die Squatter-Souveränetät", angeprieſen, in Wahrheit dem Süden ein neuer Sieg gewonnen werden ſollte. Die Bill war in den meiſten Beziehungen der berühmten Jefferſon-Ordonnanz von 1787 ähnlich, welche, wie wir ſchon erwähnten, das Territorium der heutigen Staaten Ohio, Indiana, Michigan, Wisconſin und Illinois organiſirt hatte, nur in Bezug auf die Sklaverei verordnete ſie das directe Gegentheil. Sie öffnete der Sklaverei die ihr durch das Miſſouri-Compromiß verſchloſſenen Territorien Kanſas und Ne-

braska, indem sie den Satz an die Spitze stellte, daß das souveräne Volk der Territorien selbst sich für oder wider die Einführung der Sklaverei entscheiden sollte.

Die wenigen Senatoren und Repräsentanten aus der alten Schule erhoben in beiden Häusern warnend ihre Stimmen, sie machten auf die Gefahren aufmerksam, die es mit sich führen würde, wenn man das seit länger als 30 Jahren bestehende, selbst von der verwegensten Parteiwuth nicht angetastete Missouri-Compromiß über den Haufen würfe.

Aber vergebens. Die Bill wurde vom Senat und von den Repräsentanten angenommen, vom Präsidenten Pierce ohne Anstand unterzeichnet — das weitere Geschick von Kansas sollte nicht wie das anderer Staaten friedlich vom Congresse, sondern unter der Herrschaft des neuen Squatter-Souveränetäts-Systems des Herrn Douglas mit dem Revolver und dem Bowiemesser von der Bevölkerung selbst entschieden werden.

Sec. 9 der gedachten Bill regulirt das Gerichtswesen in Kansas und Nebraska und normirt die Fälle, in denen von den territorialen Gerichtshöfen an das Bundesgericht appellirt werden kann. Sie setzt für diese Fälle einen Minimalwerth des streitigen Objects von 1000 Dollar fest, nimmt aber davon als unschätzbar und schlechthin appellabel alle Streitigkeiten aus, in denen es sich um den Besitztitel von Sklaven handelt.

Eine andere Stelle aus Sec. 14 der Bill müssen wir wörtlich anführen. Sie lautet: „Die Constitution und alle Gesetze der Vereinigten Staaten, die nicht lokaler Natur sind, sollen in Kansas und Nebraska dieselbe Kraft und Wirkung haben, wie überall im Gebiete der Union. Ausgenommen sind jedoch der Act vom 6. März 1820 (Missouri-Compromiß). Dieser Act ist un-

vereinbar mit dem von der Gesetzgebung 1850 (in Betreff Californiens) anerkannten Princip der Nichtintervention des Congresses, er wird deshalb für null und nichtig erklärt. Es ist die wahre Intention dieser Bill, Sklaverei weder in ein Territorium oder einen Staat hinein zu legisliren, noch davon auszuschließen. Es soll dem Volke überlassen bleiben, über seine heimischen Institutionen selbst zu beschließen, jedoch ist die Constitution der Vereinigten Staaten für alle verbindlich."

Was diese Gleichstellung der Territorien mit den Staaten, die Ausdehnung der föderalen Constitution auf die erstern und die letzte Phrase, daß weder ein Territorium noch ein Staat einen der Verfassung der Union zuwiderlaufenden Beschluß fassen dürfte, zu bedeuten hätte, wußten damals nur die Eingeweihten.

Eine bald darauf erscheinende Interpretation der Constitution durch den obersten Gerichtshof belehrte die Welt darüber, daß die Partei der Sklavenhalter alles Ernstes darauf ausging, die Jefferson-Ordonnanz ebenso wie das Missouri-Compromiß wieder aufzuheben und die Sklaverei als ein für alle Theile der Union berechtigtes Institut anerkennen zu lassen. Es wurde folgendes schlaue Manöver gemacht: Ein Sklave Namens Dred Scott war von Missouri aus von seinem Herrn nach dem Staate Illinois, wo zufolge der Jefferson-Ordonnanz, und von da nach Kansas, wo in Gemäßheit des Missouri-Compromisses die Sklaverei für immer verboten war, gebracht worden. Der Sklave erhob auf Geheiß der Sklavenhalterpartei, gestützt auf jene Congreßbeschlüsse von 1787 und 1820 und auf die speciellen Gesetze des Staats Illinois vor einem Districtsgerichtshof der Vereinigten Staaten in Missouri eine Klage gegen seinen Herrn, dahin gehend, daß der letztere die Freiheit des Klägers

anzuerkennen habe. Das Diſtrictsgericht ſprach ihm die Freiheit zu, ſein Herr aber appellirte an das höchſte Gericht. Dieſes entſchied gegen den Sklaven und ſtellte eine Reihe von Grundſätzen auf, die für die geſammte ſtaatsrechtliche Beurtheilung der Sklavenfrage von der tiefgreifendſten Bedeutung waren. Es hieß in dem Erkenntniß:

„1) Die Territorien ſind von der Regierung der Vereinigten Staaten in Vollmacht des Volks und zu deſſen Beſten erworben worden.

Die Conſtitution gibt dem Congreß kein Recht über die Perſon oder das Eigenthum eines Bürgers in den Territorien, denn die Regierung und die Bürger betreten das Territorium, ſobald es der Anſiedelung geöffnet iſt, mit ihren von der Conſtitution definirten Rechten.

2) Der Congreß hat kein Recht, die Niederlaſſung in einem Territorium den Bürgern des einen Staats zu erlauben, denen des andern Staats aber zu verbieten. Es ſteht ihm auch nicht das Recht zu, der einen Klaſſe von Bürgern Privilegien zu ertheilen, welche er den andern verweigert. Die Territorien ſind für ihr gleiches und allgemeines Wohl erworben worden. Wenn ſie eröffnet werden, muß es für alle unter denſelben Bedingungen geſchehen.

3) Jeder Bürger hat das Recht, einen Gegenſtand, den die Conſtitution als Eigenthum anerkennt, mit ſich in ein Territorium zu nehmen.

4) Die Conſtitution erkennt Sklaven als Gegenſtände des Eigenthums an und verpflichtet die föderale Regierung, den Eigenthümer auch in Betreff ſeiner Rechte an Sklaven zu ſchützen.

5) Deshalb iſt der Act des Congreſſes wider die Conſtitution, welcher einem Bürger der Vereinigten Staa-

ten verbietet, seine Sklaven mitzunehmen, wenn er in gewisse Territorien zieht (die Jefferson-Ordonnanz enthielt ein solches Verbot für das Territorium, aus welchem die Staaten Ohio, Michigan, Wisconsin, Indiana und Illinois entstanden sind, das Missouri-Compromiß verbot, Sklaven in die Territorien jenseit des 36° 30' nördl. Br. einzuführen, und nahm nur Missouri aus).

Die Thatsache, daß der Sklave Dred Scott von seinem Herrn in den freien Staat Illinois und nach Kansas mitgenommen worden ist, gibt ihm folglich kein Recht auf Freiheit.

6) Solange ein Land Territorium bleibt, hat der Congreß in den Schranken, die ihm von der Constitution gezogen sind, die Gesetze zu geben und die Territorialregierung einzurichten. Ihre Form hängt von dem Ermessen des Congresses ab, ihre Macht aber kann das Maß der Gewalt nicht übersteigen, welche der Congreß selbst von der Constitution der Vereinigten Staaten in Betreff der Eigenthumsrechte ihrer Bürger empfangen hat.

Die Territorialregierung kann folglich nicht bestimmen, daß ein Sklave durch die Einführung in das Territorium frei wird, denn dadurch würde das von der Constitution anerkannte und geschützte Eigenthumsrecht an Sklaven gekränkt werden."

Die Dred Scott-Entscheidung stellte das bisherige Rechtsverhältniß auf den Kopf. Während seit der Annahme der Constitution, die übrigens das Wort Sklave gar nicht nennt, sondern da, wo es sich um die Sklaverei handelt, sehr zart von unmündigen, zur Arbeit verpflichteten Personen spricht, als Regel festgehalten worden war, daß man zwar die Sklaverei da, wo sie einmal existirte, bestehen lassen, aber in neue Gebiete nicht einführen wollte, und daß in jedem Falle, den Staat

Miſſouri ausgenommen, nördlich von 36° 30′ nördl. Br. nur freie Menſchen leben ſollten, erklärte das höchſte Gericht jetzt die Sklaverei für unbedingt erlaubt und ermächtigte die Beſitzer von Sklaven, nicht blos nach Kanſas, ſondern in jedes andere Territorium zu ziehen. Die Sklaven wurden nicht frei, mochten ihre Herren immer ihre Wohnſitze vom Süden nach dem Norden verlegen. Die Partei der Sklavenhalter hatte einen ungeheuern Sieg erfochten. Nicht blos der Präſident war ihre gefügige Creatur, nicht blos im Congreß hatten ſie mit Hülfe des Herrn Douglas und ſeines Anhangs eine Bill durchgeſetzt, welche ihnen die Möglichkeit gewährte, Kanſas und Nebraska zu Sklavenſtaaten zu machen, auch der höchſte Gerichtshof war öffentlich auf ihre Seite getreten und hatte ſeine eigene Autorität und die Autorität der Conſtitution für die Ausdehnung der Sklaverei eingeſetzt!

Die rührigen Männer des Südens verſtanden es, das Eiſen zu ſchmieden, ſolange es warm war. Ihre Freunde, die Demokraten im Norden, beſchloſſen auf einer großen Verſammlung, daß die Entſcheidung des oberſten Tribunals in Bezug auf die Sklaverei von allen guten Bürgern reſpectirt und von der föderale Regierung treu und gewiſſenhaft ausgeführt werden ſollte. Sie ſelbſt legten ohne Verzug die Hand ans Werk, um die Majorität in Kanſas für ſich zu gewinnen und durch das vote universel, deſſen geheimnißvollen Zauber und Kraft der franzöſiſche Kaiſer bewieſen hatte, Kanſas zu der Würde eines Sklavenſtaats zu verhelfen.

Kanſas war ein damals nur ſpärlich bevölkertes Prairieland, in welches aber immermehr Anſiedler einwanderten. Die meiſten kamen aus den nördlichen Pro-

vinzen und waren mithin Abolitioniſten, die Minderheit hielt Sklaven und ſuchte ſich aus dem Süden zu verſtärken. Vor allem lag den Bewohnern des benachbarten Miſſouri daran, die Sklaverei in Kanſas zu erhalten. Da man nun vorausſah, daß bei einer geſetzmäßigen Volksabſtimmung die weit zahlreichern Abolitioniſten mit ihrer Anſicht durchdringen würden, ſo griff man zu gewaltthätigen Mitteln.

Der Statthalter von Kanſas hatte das Territorium in Gemäßheit der Kanſas- und Nebraska-Acte in Wahldiſtricte eingetheilt und alle erforderlichen Anſtalten zur Stimmenabgabe, ob das Territorium ein freier oder ein Sklavenſtaat ſein ſollte, getroffen. Er erließ eine Proclamation an die Bevölkerung und beraumte den 30. März 1855 als Wahltermin an.

Die geſammte Union wartete mit Spannung auf das Reſultat der Abſtimmung, der Norden hoffte mit Sicherheit auf den Sieg der Abolitioniſten, und faſt ſchien es überflüſſig, daß ſich in einzelnen Städten der Neuenglandſtaaten Geſellſchaften bildeten, welche ſich die Aufgabe ſtellten, Geldmittel zuſammenzubringen und möglichſt viele Freibodenmänner nach Kanſas zu ſenden, um ſo die Stimmenzahl der Freiſtaatenleute zu vergrößern.

Als die Wähler an die Wahlurnen kamen, fanden ſie zu ihrem großen Erſtaunen zahlreiche Banden von bewaffneten Miſſouriern daſelbſt, die nicht nur ſelbſt mitſtimmten, ſondern auch die abolitioniſtiſch geſinnten Wähler zwangen, das ihnen durch die Kanſas-Bill vom Congreß eingeräumte Recht der Entſcheidung entweder aufzugeben, oder zu Gunſten der Sklavenpartei auszuüben.

Es kam zu tumultuariſchen Auftritten. Die Miſſourier-Ruffians, ausgeſuchte Raufbolde in rothen Fla-

nellröcken, erlaubten sich Gewaltthaten jeder Art. Die reichen Prairien von Kansas sollten um jeden Preis der freien Arbeit entrissen werden, mußte man auch sengen und brennen.

Als die Freibodenmänner sich ebenfalls rüsteten, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, schlossen Missouri, Georgia und Carolina ein förmliches Bündniß ab und sendeten kleine Heerhaufen aus, um die Wahlen in Kansas zu terrorisiren. Die feindlichen Parteien lieferten sich blutige Gefechte. Die Zustände wurden immer unerträglicher. Wenn zwei Personen sich auf der Straße näherten, riefen sie sich aus einiger Entfernung halt! zu und frugen nach der Parole: Anti or pro? (Gegen oder für die Sklaverei). Nicht selten folgte darauf der scharfe Knall eines Revolvers und der eine oder der andere stürzte verwundet oder todt zu Boden. Monatelang wüthete der Bürgerkrieg und dennoch schritt die Regierungsgewalt nicht ein.

Das Princip war einmal angenommen, daß sich der Congreß in diese innere Angelegenheit des Territoriums nicht mischen, und daß es der Bevölkerung überlassen bleiben sollte, sich für die freie oder die Sklavenarbeit zu entscheiden. Der Präsident durfte nicht interveniren, wollte er nicht die Gnade seiner Patrone im Süden verscherzen. Wir können hier nicht näher in die Geschichte der Unruhen und Kämpfe in Kansas eingehen. Sie sind später der Gegenstand weitläufiger Untersuchungen im Congreß geworden. Das deshalb niedergesetzte Comité hat die Resultate seiner Nachforschungen in zwei voluminösen Bänden publicirt, und Kansas ist schließlich, dank der Ausdauer und dem Muthe seiner aus dem Norden stammenden Bewohner, trotz aller Anstrengungen des Südens ein freier Staat geworden.

Einer von den Männern, welche das Meiſte dazu beigetragen haben, Kanſas der Partei der Abolitioniſten zu gewinnen, war John Brown. Er hat in jenen Kämpfen eine ſehr hervorragende Rolle geſpielt und ſeinen Namen den Miſſouriern furchtbar gemacht. Hören wir, was uns von ſeiner Perſon und ſeinem frühern Leben bekannt geworden iſt.

John Brown wurde nach ſeiner eigenen Angabe um das Jahr 1796 im Staate Neuyork geboren, andere Nachrichten verlegen ſeine Wiege nach Terrington im Staate Connecticut. Seine Aeltern waren ſtrenge Puritaner und ſcheinen in ärmlichen Verhältniſſen gelebt zu haben. Seine Jugendgeſchichte iſt unbekannt, deſto mehr hat er ſpäter von ſich reden machen.

Im Jahre 1836 finden wir ihn als einen thätigen, unternehmenden Geſchäftsmann in der Nähe von Ravenna im nördlichen Theile von Ohio mit dem Bau von großen Magazinen und dem Transport von Waaren auf dem Cuyahogafluſſe beſchäftigt.

Die Geſchäftskriſis von 1837 traf ihn mit harten Schlägen, er wurde bankrott und verſchwindet nun 10 Jahre lang aus unſern Augen. Im Jahre 1847 begegnen wir ihm wieder. Er iſt Eigenthümer eines bedeutenden Wollgeſchäfts in Springfield im Staate Maſſachuſetts, ſeine ehrenhafte Geſinnung hat ihm allgemeine Achtung erworben. Hunderte von Schafzüchtern in Ohio übergaben ihm ihre Wolle, um ſie möglichſt vortheilhaft für ihre Rechnung zu verkaufen. Brown wahrte das Intereſſe ſeiner Vollmachtgeber ſo gewiſſenhaft, daß ſich die Abnehmer, die Wollfabrikanten, denen ein ehrlicher, den Handel zwiſchen ihnen und den Woll-

producenten vermittelnder Mann höchſt unbequem war, gegen ihn verbanden, ihm den Markt verſchloſſen und ihn zwangen, in Europa eine Abſatzquelle zu ſuchen.

Brown kam hierdurch in große Verlegenheit, er war zum zweiten mal ruinirt, erholte ſich aber ſchnell und wir ſehen ihn bald nachher als Farmer und Rindvieh-züchter in Nordelba, einem der entfernteſten Diſtricte von Eſſex County im Staate Neuyork. Brown's beſcheidene Farm, wo noch heute der kleine Reſt ſeiner einſt großen Familie wohnt, liegt öſtlich vom Champlain-See, auf einem erhöhten Plateau, umſchloſſen von den mächtigen Armen des Adirondacs, in unmittelbarer Nähe der Wildniß, die den Norden des Staats Neuyork von Canada trennt. Kein Theil des Staats iſt ſo reich an großartigen Scenerien und an wildromantiſcher Natur-ſchönheit, als das durch eine Kette hoher dunkler Berge von der übrigen Welt geſchiedene Nordelba. Hier hatte einſt Gerrit Smith ſeine mislungenen Verſuche der Negercoloniſation gemacht. Er kaufte Ländereien, vertheilte ſie unter freie Neger und hoffte, ſie zu arbeit-ſamen und brauchbaren Anſiedlern heranzubilden. Anfänglich ſchien der Plan zu gelingen, es ließen ſich die Neger immer zahlreicher nieder, und Brown, der in der nächſten Nachbarſchaft wohnte, nahm an der Sache den wärmſten Antheil.

Die Schwarzen hatten indeß keine Luſt, Hände und Füße zu rühren, die meiſten beſaßen weder Arbeitsluſt noch Energie, ſie verließen das ihnen angewieſene Land, und jetzt iſt kaum noch eine Spur jener Colonie zu ſehen.

John Brown war in ſeinem neuen Berufe uner-müdlich thätig, und diesmal ſchien ſeine Arbeit den ihr gebührenden Lohn empfangen zu ſollen. Seine Farm

blühte ſichtlich auf, ſein Wohlſtand hob ſich, kräftige Söhne wuchſen heran und unterſtützten den Vater. Die Bewohner von ganz Eſſer wurden allmählich auf John Brown aufmerkſam, und bereits im Jahre 1850 hieß es in einem Bericht über die landwirthſchaftliche Ausſtellung von Eſſer County: „Das Intereſſe der Ausſtellung wurde durch eine Anzahl ausgezeichnet ſchöner Devons von der Heerde des Herrn John Brown bedeutend gehoben. Dieſe Thiere erregten allgemeine Bewunderung, und wir bezweifeln nicht, daß die von Brown gezogene Raſſe von entſcheidendem Einfluß auf den Charakter der Rinderzucht in dieſer Gegend ſein wird."

John Brown war über dieſe öffentliche Anerkennung ſehr erfreut, er theilte dem Agriculturverein bereitwillig mit, daß ſeine Ochſen und Kühe nicht reine Devons, ſondern durch eine Kreuzung mit einer beſonders guten Raſſe aus Connecticut erzeugt wären, und wurde bald ſelbſt ein angeſehenes Mitglied jenes Vereins.

John Brown war ein Menſch von eiſerner Willenskraft und ernſter Frömmigkeit. Er imponirte ſeinen Mitbürgern nicht blos durch ſeinen Fleiß und ſeine Erfolge als Landwirth, ſondern auch durch ſeinen Charakter, ſeine äußere Erſcheinung und ſein Weſen. In den ſcharfmarkirten Zügen ſeines dunkeln, wettergebräunten Geſichts lag der Ausdruck einer unbeugſamen Willenskraft und rückſichtsloſer Entſchloſſenheit, aus ſeinen durchdringenden grauen Augen ſprühte Feuer, ſein ſchmächtiger, knochiger Körper, auf dem ein ehrwürdiges Haupt mit langem grauen Barte ruhte, verrieth Muskelſtärke und ſchien nichts von Ermüdung zu wiſſen. Wer den Mann auch nur ein einziges mal geſehen hatte, dem war ſein Geſicht auf immer eingeprägt.

Wir haben bereits geſagt, daß John Brown ein tief-

religiöser Mensch war, es sollte sich bald zeigen, daß er sogar ein begeisterter Schwärmer werden konnte. Dem politischen Parteileben von Haus aus abgeneigt, mochte er durch die menschenfreundlichen Bemühungen Gerrit Smith's, die Neger zu civilisiren, angeregt worden sein, über die Sklavenfrage nachzudenken. Es war ihm unmöglich, mit seiner Ueberzeugung von der Mission des göttlichen Welterlösers, der sich der Aermsten und Niedrigsten mit derselben Liebe wie der Reichsten und Hochgestelltesten angenommen und sein Leben am Stamme des Kreuzes für alle Menschen geopfert hat, ein Institut zu vereinigen, durch welches der eine Theil der Menschheit gleich den Thieren dem andern unterworfen, in tiefer Finsterniß, dem Worte Gottes fern gehalten wurde. Der Hochmuth einer mit Sporen an den Füßen geborenen Menschenklasse erschien ihm widerchristlich, er wurde mit Leib und Seele Abolitionist.

Als nun in Kansas die Parteien einander gegenübertraten, tauchte er plötzlich dort auf. Wir wissen nicht, ob er seine Farm verlassen hat, um sich in Kansas anzusiedeln, oder ob er dorthin gezogen ist, um Kansas von dem Joche der Sklaverei zu befreien. Genug er ist da mit Weib und Kind und wir erblicken ihn mitten in den eben beginnenden Kämpfen.

Furchtlos wie immer spricht Brown frank und frei aus, daß die Sklaverei eine unchristliche, verdammliche Einrichtung sei, die man in Kansas nicht einführen dürfe. Die Anhänger des Südens werden aufmerksam auf ihn, er ist schon nach wenig Monaten ein Gegenstand des bittersten Hasses der Kansas in hellen Haufen überschwemmenden Missourier. Was er um sich herum vorgehen sieht, die Vergewaltigungen bei den Abstimmungen, die schweren Thaten, durch welche die Bewoh-

ner von Kanſas gezwungen werden ſollen, aus Kanſas einen Sklavenſtaat zu machen, entzünden den bitterſten Haß in Brown's Seele. Er iſt entſchloſſen, in den Kampf einzutreten, aber die Miſſourier kommen ihm zuvor, ſie ſelbſt beginnen den Angriff und reizen ihn, blutige Rache zu nehmen. Seine nächſten Freunde und Nachbarn werden überfallen, ihre Häuſer niedergebrannt, ihre Frauen entehrt, ſie ſelbſt ermordet. Ihm ertheilt man den Befehl, das Territorium bei Gefahr ſeines Lebens zu verlaſſen. Als er nicht gehorcht, wird einer ſeiner Söhne fälſchlich angeklagt, verhaftet und mit Ketten belaſtet von einer Bande Miſſourier vor ihren Pferden her von Oſſawatomie nach Tecumſeh, mehrere Meilen weit, getrieben. Der junge Menſch kommt krank zurück und lange Zeit ſcheint es, als würde er infolge jener brutalen Behandlung den Verſtand verlieren.

Ein zweiter Sohn Brown's gibt ſich einem Miſſourier als ein Gegner der Sklaverei zu erkennen und wird von ihm ohne weiteres auf offener Straße niedergeſchoſſen.

Jetzt iſt das Maß übervoll. John Brown erhebt ſich gleich einem grimmigen Löwen. Er ſchwört, Kanſas den Sklavenſtaaten zu entreißen, es iſt ihm unumſtößlich gewiß geworden, daß ihn die göttliche Vorſehung ſelbſt zu ihrem Werkzeuge auserkoren hat, daß er von ihr berufen iſt, das „ſchwarze Idol" zu zertrümmern und ſein Vaterland von dieſem Schandfleck zu befreien.

Mit dem verletzten Stolze des freien Bürgers und dem tiefen Grolle des tödlich beleidigten Vaters verbindet ſich die Wuth eines religiöſen Enthuſiasmus. Brown tritt auf den Plan als ein Streiter Gottes. Je heißer ſeine Gebete werden, deſto wuchtiger fallen ſeine Schläge; je blutigere Siege er erficht, deſto inbrünſtiger dankt er dem Herrn; je mehr ihn Gefahren umringen, deſto feſter

vertraut er auf Gott. Er ist der rechte Mann, Kansas für die freie Arbeit zu erobern, und willig vertrauen sich seine Mitbürger seiner Führung an. Zunächst erläßt er einen öffentlichen Aufruf: „An alle Freunde der Freiheit. Der Unterzeichnete, dessen Mittel sehr beschränkt sind, ist begierig, sich an dem Kampfe für die Freiheit in Kansas zu betheiligen und fühlt sich gedrungen, diese Aufforderung an alle Freunde der Freiheit in den Vereinigten Staaten ergehen zu lassen, er glaubt zuversichtlich, daß sie nicht erfolglos sein wird.

„Ich ersuche alle Freunde der Freiheit und der Menschenrechte, Männer und Weiber, meine Hände aufrecht zu halten, mich durch pecuniäre Beiträge zu unterstützen. Ich richte diese Bitte an alle Districte, Städte, Dörfer, Gesellschaften, Kirchen und Privatpersonen.

John Brown."

Die Zeitungen der Nordstaaten druckten den Aufruf ab und Brown erhielt reichliche Geld- und Waffensendungen sowie Zuzug von Mannschaft. Er trat mit der Emigrant aid Society in Verbindung, einer Gesellschaft von Kaufleuten und andern angesehenen Bürgern der Stadt Boston und des Staats Massachusetts, welche ein Kapital von 5 Mill. Dollars aufgebracht hatte, um unbemittelte Leute aus den größern Städten nach Kansas zu schaffen und durch ihre Stimmen dieses Territorium für die freien Staaten zu gewinnen.

Brown rüstete ein kleines Corps aus, stellte sich an dessen Spitze und führte den Guerrillakrieg gegen die Missourier so glücklich, daß sein Name sehr bald im Süden gefürchtet, im Norden gefeiert wurde.

Kansas ist noch heute voll der abenteuerlichsten Gerüchte über John Brown, er gehört bereits jetzt in das Bereich der Sage, die ihn zu einem zweiten Jibonee-

noſee oder Lederſtrumpf gemacht hat. Wir wollen an dieſer Stelle nur einige ſeiner bekannteſten, durch ſichere Quellen verbürgten Thaten erzählen.

Eines Tages kam eine aus fünf Perſonen beſtehende Geſandtſchaft in John Brown's Wohnung und eröffnete ihm im Auftrage einer Verſammlung von Proſklavereileuten, daß er ſich aus Kanſas zu entfernen habe, widrigenfalls ſie nach drei Tagen mit bewaffneter Macht wiederkommen, ihn gefangen nehmen und aufhängen würden.

„Sie werden mich nach drei Tagen nicht mehr finden, meine Herren", war Brown's kurze, ironiſche Antwort.

Ehe die nächſte Sonne aufging, waren die Abgeſandten ſämmtlich todt. Wer ſie erſchlagen hat, iſt niemals ermittelt worden, aber die fünf Leichen bewieſen den Miſſouriern, daß es gefährlich ſei, dem Old Brown zu drohen.

Bald nach dieſem Vorfalle verließ eine Compagnie von 33 Mann unter dem Befehl eines gewiſſen Pate das Städtchen Weſtport im Staate Miſſouri, um John Brown aufzuheben und ihn nach Miſſouri zu bringen. Pate's einzige Sorge war, ob er ſeinen Feind noch einheimiſch treffen würde, er und ſeine Compagnie prahlten ſchon mit ihrem gewiſſen Siege und verſprachen ihren Landsleuten, binnen wenigen Tagen mit dem Gefangenen im Triumph zurückzukehren. Sie wurden ſchmählich zu Schanden. Brown zog ihnen mit nur 16 Leuten entgegen, in der Nähe eines kleinen Dorfs Namens Black Jack griff er ſie an, nach kurzer Gegenwehr mußte ſich Pate mit ſeinem Corps ergeben, ſie wurden an den Befehlshaber des Fort Leavenworth abgeliefert.

Die Miſſourier ſannen, erbittert über dieſe Niederlage, auf Rache. Kapitän Whitfield zog mit 220 Be-

waffneten von Jackson County in Missouri nach Kansas, er wollte das Schicksal seines Vorgängers Pate rächen. Old Brown war auf seiner Hut, Spione unterrichteten ihn von allen Unternehmungen der Missourier gegen seine Person, er wußte auch von Withfield's Zuge und bereitete sich vor, ihn gebührend zu empfangen.

An der Spitze eines Heerhaufens von 160 Mann besetzte er die Santa-Fé-Straße, die, wie er wußte, seine Feinde passiren mußten. Er vertheilte seine Leute nach den Regeln der Kriegskunst. Funfzig treffliche Schützen hatte er mit Sharpé-Büchsen versehen, die, ähnlich den Zündnadelgewehren, am untern Ende des Laufs in liegender Stellung sehr rasch geladen werden können und mit großer Sicherheit weit tragen. Die Schützen verbarg er in einem Graben, von wo aus sie die offene Prairie eine englische Meile weit beherrschen und die anrückenden Missourier leicht niederschießen konnten. Er selbst besetzte mit 110 Mann einen nahen Wald, um durch einen Flankenangriff das Feuer der Schützen zu unterstützen.

Schon waren die Missourier in der Nähe, da erschien Colonel Sumner mit einer Schwadron Vereinigter-Staaten-Dragoner, gerade noch zur rechten Zeit, um einen blutigen Zusammenstoß zu verhindern. Er zwang beide Theile, sich zurückzuziehen, erklärte aber unumwunden, seine Ankunft habe die Missourier von einem sichern Verderben errettet, denn Brown's Anordnungen seien so ausgezeichnet gewesen, daß seine Feinde unmöglich hätten entrinnen können.

Missouri, Georgia und Carolina wurden durch den Widerstand, den sie in Kansas fanden, zu noch größern Anstrengungen gereizt. Atchison und Reid brachen mit 2—3000 Mann in Kansas ein, um alle Freistaaten-

leute niederzumachen oder zu vertreiben. Es wurden Städte verbrannt, ganze Landſtriche verwüſtet. Als ſich die erſte Wuth der ſchrecklichen Bande gelegt hatte, gelang es den Bemühungen des Herrn Geary und anderer angeſehener Bürger, ſie zur Rückkehr zu bewegen.

Reid aber, Advocat und Mitglied der Geſetzgebenden Verſammlung vom Staate Miſſouri, brach den Vertrag. Er marſchirte mit einem Theil, etwa 300 Mann, ſeiner Leute und zwei Kanonen nach Oſſawatomie, einem Städtchen in Kanſas, wo viele Häupter der Abolitioniſten, unter ihnen auch John Brown, wohnten.

Die Einwohner hatten einen Angriff nicht erwartet, ſie waren nicht vorbereitet, einen ſo plötzlichen Ueberfall abzuwehren, und flüchteten eilig in den Wald, der die Ufer des Oſageſluſſes bedeckt. Der alte Brown hatte keine Luſt, ebenfalls die Flucht zu ergreifen; jederzeit kampffertig und voll Selbſtvertrauen, gelang es ihm, eine kleine muthige Schar um ſich zu ſammeln und der Uebermacht die Spitze zu bieten. Er ſtellte ſich in einem dichten Gebüſch auf, ließ die Miſſourier in der Prairie auf Schußweite herankommen und eröffnete dann ein wohlgezieltes, ununterbrochenes Feuer. Die feindlichen Kugeln fügten Brown's auf dem Boden liegenden, durch die Sträuche verborgenen Leuten wenig Schaden zu, Reid litt deſto mehr, binnen wenig Minuten waren 70 Mann todt oder verwundet. Ungewiß über die Stärke ſeiner Gegner und einen Hinterhalt fürchtend, traute er ſich nicht, vorwärts zu marſchiren, er ſteckte die Stadt in Brand und überließ dem Sieger das Feld. Brown brachte ſich und die Seinigen auf dem andern Ufer des Oſage in Sicherheit und erhielt den Beinamen „Oſſawatomie Brown".

Einige Tage ſpäter kam ein entlaufener Sklave aus

dem Staate Miſſouri und flehte ihn an um Hülfe. Sein Herr hatte beſchloſſen, den Sklaven von ſeiner Familie zu trennen, ihn nach einer Baumwollplantage des Südens zu verkaufen und nun ſollte unſer als Freund der Neger bereits bekannter Held der Retter werden.

John Brown hatte ſchon längſt den Plan, den Krieg nach Afrika — ſo nannte er die Sklavenſtaaten — hineinzutragen und den Miſſouriern handgreiflich zu zeigen, welche Folgen ihre Invaſionen in Kanſas haben könnten.

Mit den Tapferſten ſeiner Freunde überſchritt er noch in derſelben Nacht die Grenze und ſtreifte nun, verwegen genug, längere Zeit in Miſſouri herum. Er nahm mehrere Weiße gefangen, befreite 13 Neger und kehrte ſodann nach Kanſas zurück. Hier angekommen ſchenkte er den weißen Miſſouriern die Freiheit und ſchlug ihnen vor, ſie ſollten nach Hauſe gehen, bewaffnete Mannſchaften werben und die Sklaven ſich wiederholen, er werde ihnen Gelegenheit zu einem ehrlichen Gefechte im offenen Felde geben.

Im ganzen Staate Miſſouri wurde über Brown's Attentat ein großes Geſchrei erhoben, es fanden ſich indeß keine Freiwilligen mehr, die es unternommen hätten, dem Old Captain ſeine Beute abzujagen.

Brown ward in immer höherm Maße die Stütze ſeiner Partei, und in der That zeigte er einen ungewöhnlichen Reichthum militäriſcher Talente. Das unerſchütterliche Vertrauen in ſeine Beſtimmung, die Gerechtigkeit ſeiner Sache, ſeine raſtloſe Thätigkeit, ſeine Unerſchrockenheit, ſein Muth und ſeine Geiſtesgegenwart in jeder Gefahr, das alles vereinigte ſich, ihm überall den Sieg zu verſchaffen.

Seine Feinde werfen ihm Mord, Brand und alle

nur möglichen Unthaten vor. Es bleibt indeß zweifelhaft, welchen Glauben die Berichte südlicher Blätter verdienen. John Brown hat, soweit wir nachzukommen vermögen, allerdings Menschen getödtet und das Eigenthum der Missourier vernichtet, Neger weggeführt und den Krieg nach Missouri selbst verlegt, aber man darf nicht vergessen, daß er ein schwerverletzter Mann war, der erst zum Schwerte griff, als er sich nicht anders helfen konnte, und man muß zu seiner Entschuldigung hervorheben, daß niemand ihn einer grausamen, blutdürstigen That zeihen kann, und daß er den Kampf nach seiner Weise ehrenhaft geführt hat.

Charakteristisch für seine Denkungsart ist seine Aeußerung gegen den Ergouverneur von Kansas, der ihn in seinem Lager besuchte. Er klagte über den Mangel an Manneszucht bei andern Führern seiner Partei und sagte: „Ich möchte lieber die Blattern, das Gelbe Fieber und die Cholera alle zusammen in meinem Lager haben als einen unmoralischen, grundsatzlosen Menschen. Es ist nicht wahr, daß Bullies und Prahlhänse die besten Streiter und die rechten Männer sind, die man diesen Demagogen entgegenstellen muß. Geben Sie mir Leute von guten Grundsätzen, gottesfürchtige Leute, Leute, die sich selbst achten, und an der Spitze von einem Dutzend solcher Krieger will ich es mit hundert Missouriern aufnehmen."

Als ihm der Ergouverneur mittheilte, die Missourier hätten einen hohen Preis auf seinen Scalp gesetzt, und ihn frug, ob er sich nicht fürchte, doch einmal in ihre Hände zu fallen, richtete sich der alte Mann stolz empor, ein Blitz der Begeisterung leuchtete auf in seinen Augen, er erwiderte ruhig: „Sir, ich fürchte mich nicht, die Engel des Herrn umlagern und beschützen mich."

Endlich war das Schickſal von Kanſas entſchieden, die freie Arbeit hatte geſiegt. John Brown entließ ſeine Mannſchaft, er ſelbſt zog mit wenig weißen Gefährten und vielen von ihm für die Freiheit eroberten Sklaven durch Kanſas, Nebraska, Jowa, Illinois, Michigan nach Canada. Auf dem Marſche in Kanſas wurde er noch einmal von einer Bande aus Miſſouri tückiſch angefallen, er ſchlug ſie in die Flucht und nahm ihnen vier Gefangene ab.

Wo John Brown in Canada ſich niedergelaſſen und was er daſelbſt getrieben hat, wiſſen wir nicht. Er war jahrelang verſchollen und erſt der Einfall in Virginien überzeugte ſeine Freunde, daß er ſein Gelübde, die Sklaverei bis an ſein Lebensende zu bekämpfen, nicht vergeſſen habe. Sein verwegener Zug über den Potomac und die Einnahme von Harper's Ferry war eine That, die ihn im Norden Lorberkränze und den Ruhm eines Märtyrers, im Süden die Flüche der Sklavenhalter und den Namen des amerikaniſchen Don Quixote eintrug.

Ernſt oder lächerlich, recht oder unrecht, vernünftig oder überſpannt, wie man dieſe That auch bezeichnen mag, Brown hat ſie gewagt, getrieben von einer höhern Idee. Ihm war es eine heilige Sache, ſeine ſchwarzen Brüder aus der Knechtſchaft zu befreien, er hat für dieſen Zweck ſein Leben eingeſetzt und dadurch ein Anrecht auf unſere wärmſte Theilnahme an ſeinem tragiſchen Geſchick erworben.

Unſer amerikaniſcher Freund ſchreibt uns: „Das Verbrechen, für welches Brown am 2. December 1859 gehangen wurde, iſt ſeit dem Kriege zur Politik der Vereinigten Staaten geworden. Derſelben Idee, die Brown begeiſterte, haben Tauſende und Abertauſende ihr Gut

und Blut mit Freuden zum Opfer gebracht, und noch Millionen andere ſind bereit, ein Gleiches zu thun, bis endlich dieſe Idee den Sieg errungen haben wird."

Harper's Ferry, ein kleines Städtchen, liegt ungefähr 60 engliſche Meilen nordweſtlich von Waſhington im Staate Virginien in Jefferſon County, an der Mündung des Shenandoahfluſſes in den Potomac. Es iſt eine Station an der großen Eiſenbahn, welche den weiten Weſten Amerikas mit den öſtlichen Handelsmetropolen verbindet.

Die Eiſenbahn überſchreitet bei Harper's Ferry den Potomac und geht dann weiter nach Fredericktown und Baltimore im Staate Maryland; eine Zweigbahn führt von Harper's Ferry nach Wincheſter in Virginien. Das linke (Maryland) Ufer des Potomac entlang läuft ein Schiffskanal, der indeß zwiſchen Harper's Ferry und Waſhington nicht fahrbar iſt, weil die 75 Fuß hohen Fälle Schiffen den Durchgang verwehren. Vor dem jetzigen Kriege befand ſich in Harper's Ferry ein den Vereinigten Staaten gehöriges, bedeutendes Arſenal; jetzt iſt es ein Raub der Flammen geworden.

Im Laufe des Jahres 1858 kam ein gewiſſer Bill Smith nebſt zwei Söhnen, Oliver und Watſon, nach Harper's Ferry. Er hielt ſich dort einige Zeit auf, entfernte ſich, kam wieder, verließ die Stadt bald darauf zum zweiten mal, kehrte nochmals zurück und hielt ſich von nun an abwechſelnd in dem Orte ſelbſt oder in der Umgegend auf. Er erzählte, daß er reiche Lager von Metall in der Gegend zu finden hoffe, und ſtellte zu dieſem Zwecke geologiſche Unterſuchungen an. Seine Nach-

forſchungen ſchienen vom Glücke begünſtigt zu ſein, denn er pachtete auf der andern Seite des Fluſſes im Staate Maryland, vier engliſche Meilen von Harper's Ferry entfernt, eine dem Dr. Kennedy gehörige Farm, um daſelbſt eine Mine zu graben, kaufte eine bedeutende Partie Werkzeuge, als Hacken, Schaufeln u. dgl., und machte ſich an die Arbeit.

Von Zeit zu Zeit ſtellten ſich andere Fremde ein, darunter ein gewiſſer Cook, Stephens und Coppie, die an dem Unternehmen Antheil zu haben vorgaben. Auch Neger gingen ab und zu, man glaubte, ſie würden als Arbeiter beſchäftigt.

Niemand in der Nachbarſchaft hatte eine Ahnung davon, daß Bill Smith der alte Oſſawatomie-Brown war und eine höchſt gefährliche Mine ganz anderer Art anzulegen beabſichtigte.

Eines Sonntags, am 16. October 1859, in der Nacht hatte William Williamſon die erſte Nachtwache auf der Eiſenbahnbrücke, die bei Harper's Ferry über den Potomac geſchlagen iſt. Er ſtand auf ſeinem Poſten und wartete auf den Zug. Gegen ½ 11 Uhr wurde er plötzlich von einer Anzahl bewaffneter Männer umringt, gepackt und bedeutet, daß er Gefangener ſei. Williamſon erkannte Bill Smith und Cook; da er mit dem erſtern befreundet war, hielt er ſeine Verhaftung für einen Scherz und frug, was der Spaß zu bedeuten habe. Man gebot ihm barſch, zu ſchweigen, und führte ihn nach dem Arſenal ab. Zu ſeinem Erſtaunen fand er das Gebäude von einer größern Anzahl fremder Perſonen beſetzt. Er wurde bis zum andern Morgen dort feſtgehalten, dann aber, ohne daß ihm ein Leid geſchah, entlaſſen.

Um Mitternacht hatte ein anderer Wächter an William's Stelle die Wache zu übernehmen. Er ſah ſchon

von weitem, daß alle Lichter ausgelöscht waren. Als er die Brücke betrat, wurde er ergriffen. Er glaubte, man wolle ihn berauben, es gelang ihm, sich loszureißen und in der Dunkelheit zu entkommen.

In derselben Nacht drang eine Schar Bewaffneter in das Haus eines in der Nähe von Harper's Ferry wohnenden bedeutenden Grundbesitzers und Sklavenhalters, Namens John A. Washington (eines entfernten Verwandten des Generals und ersten Präsidenten der Vereinigten Staaten, George Washington). Der Hausherr lag in tiefem Schlafe, er wurde geweckt, arretirt und nebst seinen Sklaven nach der Stadt in das Arsenal transportirt. Einige werthvolle Waffen, darunter ein kostbares Schwert von Friedrich dem Großen und ein Paar Pistolen von Lafayette, die, von George Washington stammend, durch Erbschaft in seinen Besitz gekommen waren, wurden ebenfalls mitgenommen.

Herr Washington erkannte Cook unter den Leuten, die ihn überfielen. Dieser hatte ihn vor einiger Zeit besucht, mit ihm Schießübungen angestellt und bei dieser Gelegenheit seine seltenen Erbstücke gesehen.

Cook, der sich als Anführer gerirte, hatte bereits zuvor das Haus eines zweiten Sklavenhalters, Allstadt, mit Bewaffneten umstellt und auch den Herrn Allstadt, seinen sechzehnjährigen Sohn und seine Neger nach dem Arsenal abgeführt.

Im Arsenal fanden die beiden Herren bereits gegen 30 andere Sklavenbesitzer, denen es gerade so gegangen war wie ihnen selbst.

Um 1 Uhr 15 Minuten kam der regelmäßige Nachtzug von Cleveland her. Der Conducteur Phelps war aufs höchste erstaunt, als er keine Lichter auf der Brücke sah, und befahl dem Ingenieur anzuhalten. Kaum stand

der Zug, so kam der Wächter herzugelaufen und theilte mit, daß er angefallen worden sei und sich nur mit Noth gerettet habe. Mr. Horsey, ein Eisenbahnbeamter, Bagagemeister Simpson und ein Passagier beschlossen, die Sache zu untersuchen; sie nahmen eine Laterne und gingen langsam auf der Brücke vorwärts; der Zug sollte folgen, wenn alles in Ordnung wäre.

Als sie eine kleine Strecke auf der Brücke zurückgelegt hatten, befahl ihnen eine rauhe Stimme: „Steht, ergebt euch!" In demselben Augenblick waren die Mündungen von vier Büchsen auf sie gerichtet, hinter ihnen fiel ein Schuß, der Neger Hayward, ein an der Eisenbahn angestellter Abläder, lief an ihnen vorbei und stürzte mit dem Ausrufe: „Kapitän Phelps, ich bin geschossen", zusammen.

Phelps und seine beiden Genossen mußten fast zwei Stunden auf der Brücke verweilen, sie durften weder vorwärts noch rückwärts. Um 3 Uhr wurde dem Conducteur zugerufen, der Zug könne passiren. Er zog indeß vor, bis zum Anbruch des Tages zu warten, dann fuhr er langsam über die Brücke und weiter nach Maryland, ohne ein Hinderniß auf seinem Wege zu finden.

Als der Morgen graute, war die Bevölkerung von Harper's Ferry in der höchsten Aufregung. Wie ein Lauffeuer verbreiteten sich die gräßlichsten Gerüchte von einem Aufstande der Neger.

Man wollte im Arsenal 2—300 Weiße und 5—600 bis an die Zähne bewaffnete Neger gesehen haben. Die meisten Sklavenhalter aus der Umgegend sollten ermordet und viele Plantagen in Brand gesteckt sein. Alle die Greuel von San-Domingo und Haïti traten den erschrockenen Bewohnern vor die Seele. Die Furchtsamsten erblickten im Geiste schon die wuthschäumende Horde von entfesselten Kannibalen, die mit teuflischer

Blutgier Männer, Weiber und Kinder niedermetzelte und die verstümmelten Leichen mit dem Geheul der triumphirenden Rache auf ihren Spießen herumtrug. Viele rafften das Kostbarste ihrer Habe zusammen und wollten nach Maryland fliehen; aber auch dieser Ausweg war verlegt. Alle Brücken über den Potomac und den Shenandoah waren besetzt und alle Straßen nach Maryland somit gesperrt — das hatten ja glaubwürdige Leute selbst gesehen. Man mußte entweder tiefer nach Süden unter die empörten Neger, oder sein Schicksal in Geduld erwarten.

Je höher die Sonne heraufstieg, desto mehr beruhigten sich die Gemüther. Mit dem Tageslichte verschwanden die Gespenster der Nacht. Man sah die Dinge wie sie waren, man überzeugte sich, daß die Neger an einen Aufstand nicht dachten, daß etliche Weiße einen Einfall gemacht und die Schwarzen gezwungen hatten, ihnen in das Arsenal zu folgen.

Nun kehrte der Muth zurück, die Bürger von Harper's Ferry griffen zu den Waffen und schickten sich an, dem weitern Vordringen der Insurgenten mit Gewalt entgegenzutreten. Kaum merkten diese die feindliche Absicht, so zogen sie sich aus den Straßen in den Hof des Arsenals und in einige in der Nähe liegende, ebenfalls von ihnen während der Nacht besetzte Gebäude zurück und schickten eine Verstärkung auf die Brücke über den Potomac, um sich die Verbindung mit Maryland offen zu halten.

Die Bürger von Harper's Ferry eröffneten den Angriff, es fielen einzelne Schüsse, die aus dem Arsenal erwidert wurden. Gleich die ersten Kugeln forderten zwei Opfer. Ein Bürger Namens Boerley, der müßig in der Thür seines Hauses stand, fiel tödlich getroffen

nieder, und ein Pflanzer aus der Nachbarſchaft, Samuel Young, der zu Pferde, die Flinte auf dem Rücken in die Stadt kam, um Hülfe zu leiſten, wurde erſchoſſen.

Die Bürger ſahen ſich zu größerer Vorſicht veranlaßt, ſie hielten ſich in gedeckten Stellungen, baten den Gouverneur von Richmond telegraphiſch um Hülfe und ſchickten einen reitenden Boten nach dem andern fort, um den Nachbarſtädten die Vorfälle zu melden und Mannſchaft von ihnen zu requiriren.

Gegen Mittag traf eine Compagnie Virginier-Miliz „die Jefferſon-Garde", etwa 100 Mann ſtark ein, die von Charleston, der Kreisſtadt von Jefferſon County, im Eilmarſche abgegangen war, um die Empörung zu unterdrücken.

Ein Theil der Compagnie und eine Anzahl muthiger Bürger von Charleston und Harper's Ferry ſtellten ſich dem Haupteingange des Arſenals gegenüber auf, andere beſetzten die Brücke über den Shenandoah, der Reſt der Truppen ging unter der Führung des Colonel Baylor in Kähnen oberhalb der Stadt über den Potomac, um von der Marylandſeite her die Eiſenbahnbrücke zu nehmen und den Feinden den Rückzug abzuſchneiden.

Der Plan gelang, die Beſatzung der Brücke wurde nach kurzem Gefecht überwältigt, ſie mußte ſich mit Verluſt eines Todten und eines Gefangenen auf das Arſenal zurückziehen. Der Gefallene wurde als ein Genoſſe Bill Smith's wiedererkannt, man hatte ihn öfter in Harper's Ferry geſehen. In ſeiner Rocktaſche fand man ein Hauptmannspatent für E. H. Leemann, datirt den 15. October und unterzeichnet „J. W. Brown, Obercommandeur der Armee der proviſoriſchen Regierung der Vereinigten Staaten".

Die Sieger drangen über die Brücke weiter nach dem Arsenal zu vor. Sie stießen bald auf fünf mit Sharpé-Büchsen bewaffnete Männer, welche sich in einer Gewehrfabrik am Shenandoah verbarrikadirt hatten.

Die Insurgenten hielten eine Zeit lang tapfer stand, dann wichen sie der Uebermacht und stürzten sich, da sie zum Arsenal nicht mehr durchdringen konnten, in den Fluß. Einer von ihnen ertrank, die vier andern erreichten glücklich eine Insel. Sie waren tollbreist genug, von dort das Gefecht zu erneuern, und zogen dadurch das Feuer von 200 Musketen auf sich; zwei wurden getödtet, einer zum Tode verwundet, der vierte ward gefangen genommen.

Nun vereinigte sich Colonel Baylor mit den beiden andern Scharen und rückte mit ihnen zusammen gegen das Arsenal selbst vor. Schüsse fielen herüber und hinüber; eine Kugel der Insurgenten traf den allgemein beliebten Bürgermeister von Harper's Ferry, F. Beckham, mitten in die Brust. Sein Tod regte die Bürger so auf, daß sie den auf der Eisenbahnbrücke gefangenen Rebellen gewaltsam den Händen der charlestoner Soldaten entrissen und ihn ohne weiteres niederschossen.

Je näher man dem Arsenal kam, desto besorgter wurden die Mienen der Bürger. Das Gebäude war fest und konnte recht gut viele Hunderte fassen. Niemand kannte die Stärke der Feinde, und daß sie zu treffen verstanden, hatte man bereits erfahren. Man beschloß, Verstärkungen abzuwarten, und war nicht wenig erfreut, als bald darauf Musik ertönte und zwei Compagnien Soldaten aus Shepherdstown nebst einer Compagnie Eisenbahnarbeiter einzogen.

Nun wurde ein energischer Angriff beschlossen. Die Truppen von Shepherdstown stürmten den Frontein-

gang, die Jefferson-Garde und die Eisenbahnarbeiter suchten von der Seite in den Hof einzudringen.

Die Insurgenten waren nicht zahlreich genug, um die vielen Fenster und die verschiedenen Zugänge des großen Gebäudes zu vertheidigen; sie wehrten sich mit großer Tapferkeit, erlitten aber schwere Verluste, elf wurden getödtet, zwei gefährlich verwundet, einer gefangen. Die Soldaten hatten zwei Todte und acht Verwundete. Das Arsenal war nicht mehr zu halten, schon waren 30 von den Rebellen festgenommene Sklavenbesitzer und Neger befreit, und man hoffte, nach wenig Minuten auch das Hauptthor zu sprengen; da erschien ein angesehener Bürger von Harper's Ferry, Herr Russel, mit einem weißen Tuche an einem Fenster des Arsenals. Das Feuer wurde eingestellt, Herr Russel kam als Parlamentär zu Colonel Baylor und theilte ihm mit, außer ihm selbst wären noch 10 andere angesehene Männer, darunter die Herren Washington und Allstadt, in der Gewalt der Aufrührer, diese würden von dem bekannten Kapitän Old Brown befehligt und letzterer habe ihn beauftragt, den Vorschlag zu machen, daß man ihn mit seinen Gefangenen unbelästigt bis zu einem gewissen Punkte in Maryland abziehen lassen möchte, dann wollte er die Sklavenbesitzer unversehrt entlassen und die Soldaten möchten ihn nach Belieben verfolgen und festzunehmen versuchen.

Colonel Baylor nahm die Capitulation unter diesen Bedingungen nicht an; er ließ Brown sagen, wenn er sich, ohne länger Widerstand zu leisten, mit seinen Leuten ergebe, so solle ihm der Schutz der Gesetze verbürgt und er nicht in Virginien vor Gericht gestellt, sondern den Behörden der Vereinigten Staaten übergeben werden.

Brown weigerte sich, hierauf einzugehen, obwol er

kaum noch ein halbes Dutzend kampffähige Krieger hatte; mit ihnen zog er sich in das neben dem Arsenal gelegene, nur mit einem Thore und wenig Fenstern versehene Spritzenhaus zurück, wohin er die zehn Sklavenhalter und etliche Neger bereits früher hatte bringen lassen. Inzwischen war es Abend geworden, Regen strömte vom Himmel und Colonel Baylor wagte es nicht, die Feindseligkeiten zu erneuern. Er fürchtete, daß in der Dunkelheit die im Spritzenhause gefangenen Bürger verletzt werden könnten.

Eine starke Wache wurde aufgestellt und der letzte Kampf bis zum nächsten Morgen verschoben. Nachts 11 Uhr brachte ein Extrazug von Baltimore noch drei Compagnien vom 33. Regiment der Maryland-Miliz und 85 Mann Marinesoldaten, befehligt von Colonel See.

Am Morgen des 18. October wurde der Arsenalhof von den Truppen umstellt, im Innern, vor der Fronte des Spritzenhauses standen die Marinesoldaten in zwei Linien aufgestellt. Die nach dem Gebäude führenden Straßen waren durch Militär abgesperrt und alle Vorbereitungen getroffen, um die kleine Schar zu vernichten.

Colonel See ließ die Insurgenten durch seinen Lieutenant auffordern, sich unter den von Colonel Baylor am Tage zuvor festgesetzten Bedingungen zu unterwerfen. Brown schlug die Aufforderung ab, und der Kampf begann. Die Soldaten rückten im Sturmschritt an das Thor und versuchten, es mit Schmiedehämmern einzuschlagen. Es widerstand indeß; nun wurde eine 40 Fuß lange, schwere, unten mit Eisen beschlagene Feuerleiter herbeigeholt. Auf beiden Seiten, an jeder Sprosse faßte ein Soldat an, sie nahmen einen Anlauf und rannten mit ungeheuerer Wucht gegen das Thor. Beim zweiten Stoß wich es, ein Flügel fiel nach innen, das

Thor ſprang auf. Die Inſurgenten gaben eine Salve, zwei Soldaten fielen, der eine todt, der andere ſchwer verwundet, noch einen Moment leiſteten die ſechs Männer verzweifelten Widerſtand, dann ergaben ſie ſich, die Arbeit war gethan.

Das Volk, welches unaufhaltſam herzudrängte, begrüßte John Brown und ſeine Leute mit lautem Hohngeſchrei und gräßlichen Verwünſchungen. Von allen Seiten hörte man wüthende Stimmen, die ihr Blut forderten, und nur mit der größten Anſtrengung gelang es den gutdisciplinirten Marineſoldaten, die wehrloſen Feinde vor der Rache der tobenden Menge zu ſchützen.

Der Anblick der befreiten Bürger wirkte beſänftigend, ſie wurden mit lautem Jubel, mit triumphirenden Hochs und Hurrahrufen begrüßt, und endlich die Ruhe wiederhergeſtellt.

Der Raſenplatz vor dem Spritzenhauſe bot einen traurigen Anblick dar. Da lag der alte Held von Oſſawatomie mit Blut bedeckt auf dem Boden, in der Seite durch einen Bajonnetſtich, am Kopfe durch einen Säbelhieb verwundet und von etlichen Kugeln geſtreift. Auf jeder Seite erblickte man einen ſeiner Söhne, beide ſchöne, jugendliche Geſtalten. Watſon war ſchon ſeit geſtern eine Leiche, Oliver kämpfte eben mit dem Tode.

Er rief noch einmal: „O Vater", ſeufzte ſchwer, dann ſchloß er die Augen für immer.

Der alte Brown richtete ſich halb auf, ſtützte den Kopf auf den Arm, ſah den ſterbenden Sohn mit einem Blick des tiefſten Schmerzes an und ſagte leiſe für ſich: „Es iſt vorbei mit ihm", dann zu den Umſtehenden gewendet: „Ich habe ihm nicht befohlen, mir zu folgen,

aber ich beklage ihn nicht, denn er ſtarb für eine glorreiche Sache."

Erſchöpft ſank er zurück und fiel in eine Ohnmacht, aus welcher er erſt nach langer Zeit wieder erwachte. Als er die Augen aufſchlug, ſchaute er ſich verwundert um; erſt allmählich wurde er ſich ſeiner Lage bewußt. Kaum hatte er ſich einigermaßen erholt, ſo mußte er auf die Fragen der erbitterten Bürgerſchaft Antwort geben.

„Sind Sie Kapitän Brown von Kanſas?" frug ihn der eine. Er erwiderte:

„Ich werde zuweilen ſo genannt."

„Sind Sie Oſſawatomie-Brown?"

„Ich verſuchte dort meine Pflicht zu thun."

„Was wollten Sie hier?"

„Die Sklaven von ihrer Knechtſchaft befreien."

„War es Ihre Abſicht, Menſchen zu tödten?"

„Nein, aber Ihr zwangt mich dazu."

„Sind außer denen, die mit Ihnen kamen, noch andere an der Bewegung betheiligt?"

„Nein."

„Erwarteten Sie Hülfe vom Norden?"

„Nein. Niemand außer denen, die mit mir kamen, wußte um meine Abſichten."

Brown antwortete klar und ruhig, er bemühte ſich, ſein Unternehmen zu rechtfertigen, und ſchien der feſten Ueberzeugung zu ſein, daß er vollkommen recht gehandelt habe. Er erinnerte daran, daß die Stadt und ihre Bewohner am Montag früh in ſeiner Gewalt geweſen wären, daß er aber keinem Menſchen ein Leid gethan hätte. Er berief ſich auf ſeine Gefangenen, die er mit größter Schonung behandelt habe, und beklagte ſich bitter, daß er wie ein wildes Thier gehetzt und daß ſein Sohn

Watſon, eine Parlamentärflagge in der Hand, erſchoſſen worden ſei.

Mit der größten Offenherzigkeit ſprach ſich Brown über ſeine Plane aus. Die Waffen des Arſenals hatte er nicht wegnehmen wollen, denn Waffen beſaß er ſelbſt in genügender Menge. Er beabſichtigte in Harper's Ferry nur eine erſte Demonſtration und hoffte, die Abolitioniſten in Maryland und Virginien würden ſich erheben, ſich um ihn ſcharen und zunächſt alle Neger in dieſen beiden Staaten befreien, dann aber unter ſeiner Führung der Sklaverei im ganzen Süden ein Ende machen.

Nach dieſem vorläufigen Examen wurde dem verwundeten Greiſe einige Ruhe gegönnt, ſpäter übergab man ihn nebſt vier andern Gefangenen dem Sheriff von Jefferſon County, der ſie in ſichern Gewahrſam brachte.

Gegen Abend verbreitete ſich das Gerücht, in Brown's Hauſe jenſeit des Potomac ſei noch eine zweite Schar verborgen. Colonel See umzingelte die Farm und ließ alle Räume durchſuchen. Es wurde nur ein einziger Menſch, Cook, den Brown noch in der Nacht vom Sonntag zum Montag weggeſchickt hatte, ergriffen, man fand aber eine große Menge Waffen und Kriegsbedarf. Zweihundert Sharpé-Büchſen, 200 Revolver, 23000 Stück Zündhütchen für die Sharpé-Büchſen und 100000 Revolverzündhütchen, 10 Fäßchen Pulver, 13000 ſcharfe Patronen, 1500 Spieße, 1 Generalmajorsdegen, eine große Menge von Schaufeln, Hacken, Decken und Kleidern aller Art wurden entdeckt.

Außerdem nahm man bei Brown ſelbſt 300 Dollars in Gold und verſchiedene Papiere in Beſchlag, die in Verbindung mit allen andern Umſtänden den Schluß zu rechtfertigen ſchienen, daß Brown's Farm der Sitz einer

tiefangelegten, gefährlichen Verſchwörung zu Gunſten der Negeremancipation geweſen war.

Am Tage nach dieſen ſoeben geſchilderten Vorfällen wurde John Brown im Gefängniſſe zu Charleston von mehreren hochſtehenden Perſonen beſucht.

Der Gefängnißwärter frug ihn, ob er Beſuche annehmen wollte, und ſagte ihm, daß gegen ſeinen Willen niemand Zutritt erhalten würde. John Brown erwiderte, es wäre ihm ſehr erwünſcht, wenn er Gelegenheit bekäme, ſeine That und deren Motive zu erläutern und ſich zu rechtfertigen. Nun wurde die Thür geöffnet, und es entſpann ſich eine intereſſante Unterhaltung, über die ein mitanweſender Zeitungsreporter einen ſehr genauen Bericht veröffentlicht hat. Wir theilen das Wichtigſte daraus in Folgendem mit.

Nach den erſten gegenſeitigen Begrüßungen richtete Senator Maſon die Frage an Brown:

„Können Sie uns ſagen, wer Ihnen das Geld zu Ihrer Expedition lieferte?"

„Ich habe es meiſtens ſelbſt beſchafft. Ich werde diejenigen, die mir Geld gegeben haben, nicht nennen, um ſie nicht zu compromittiren. Uebrigens war meine eigene Thorheit ſchuld, daß ich gefangen wurde. Ich hätte mich leicht retten können, wenn ich ſtatt meinem Herzen meinem Urtheile gefolgt wäre."

„Sie meinen, wenn Sie gleich geflüchtet wären?"

„Nein. Ich beſaß die Mittel, mich in Sicherheit zu bringen, ohne die Flucht zu ergreifen, aber ich war zu langſam und ließ mich von einer überlegenen Macht umringen."

„Sie waren zu langſam im Davonlaufen?"

„O ich hätte recht gut über den Potomac gehen können, aber ich hatte gegen 40 Gefangene bei mir,

deren Weiber und Kinder in die größte Angst gerathen wären, wenn ich ihre Männer und Väter mit mir fortgeführt hätte. Ich fühlte Mitleid. Auch wollte ich die Befürchtungen derer zerstören, die da wähnten, wir wären nach Harper's Ferry gekommen, um zu sengen und zu brennen. Aus Menschlichkeit und aus Rücksicht auf die Passagiere ließ ich auch den Eisenbahnzug passiren."

„Aber Sie tödteten einige Leute, die ruhig auf der Straße gingen."

„Wenn so etwas vorgekommen ist, so geschah es gegen meinen Willen. Ihre eigenen Bürger, die meine Gefangenen waren, werden Ihnen sagen, daß ich alle möglichen Vorsichtsmaßregeln getroffen hatte, um Blutvergießen zu verhindern. Ich erlaubte meinen Leuten nicht, zu schießen, wenn Gefahr vorhanden war, daß unschuldige Personen getroffen werden konnten. Wir ließen mehreremal auf uns schießen, ohne das Feuer zu erwidern."

„Es würde für die Untersuchung von Werth sein, wenn Sie uns sagten, wer Sie zu Ihrem Unternehmen ausgerüstet hat."

„Ich werde gewissenhaft und ohne Rückhalt Auskunft geben über alles, was mich selbst betrifft, und will jede Frage beantworten, die sich mit meiner Ehre verträgt; was aber dritte Personen angeht — da muß ich schweigen."

Valendigham (der eben hereingekommen ist): „Herr Brown, wer schickte Sie hierher?"

„Niemand hat mich abgeschickt. Ich kam aus meinem eigenen Antriebe; auf Antrieb meines Schöpfers, oder auf Antrieb des Teufels. Ich überlasse Ihnen, selbst zu urtheilen, ob der eine oder der andere mich dazu gereizt hat."

„Haben Sie dieſe Expedition ſelbſt ausgeſonnen?"

„Ja."

„Haben Sie das bei Ihnen vorgefundene Document, welches als Conſtitution bezeichnet iſt, ſelbſt entworfen?"

„Ja es iſt eine Conſtitution, ich ſelbſt habe ſie gemacht."

„Seit wann haben Sie ſich mit dem Plane, hier einzufallen, beſchäftigt?"

„Seit die Kämpfe in Kanſas beendigt waren."

„Wie viele Perſonen ſind bei Ihrem Unternehmen betheiligt? Haben Sie Verbindungen in den Neuenglandſtaaten?"

„Ich habe Ihnen ſchon geſagt, daß ich nur ſolche Fragen beantworten werde, die ſich mit meiner Ehre vertragen. Ich ſchätze mein Wort, Sir."

„Zu welchem Zwecke kamen Sie hierher?"

„Um die Sklaven zu befreien, nur deswegen."

„Wie viele Leute kamen mit Ihnen?"

„Ich brachte 21 Mann mit hierher."

Ein junger Mann in Uniform: „Was in aller Welt glaubten Sie mit dieſer Hand voll Leute in Virginien auszurichten?"

„Junger Mann, ich habe keine Luſt, dieſe Frage mit Ihnen hier zu erörtern."

Maſon: „Wie rechtfertigen Sie Ihr Thun?"

„Ich glaube, mein Freund, daß Sie und Ihre Mitbürger ein großes Unrecht gegen Gott und die Menſchheit begehen, indem Sie einen Theil der Menſchen unbefugterweiſe in Knechtſchaft halten. Ich ſage dies nicht, um Sie zu beleidigen. Ich glaube aber, daß ich recht gehandelt habe, denn es war meine Pflicht, jenes Unrecht zu beſeitigen, ſoweit es in meiner Macht lag. Die goldene Regel: «Was du nicht willſt, daß man dir

thu', das füg' auch keinem andern zu », paßt auch auf Ihr Verhältniß zu den Sklaven."

Lieutenant Stuart: „Glauben Sie an die Bibel?"

„Sicherlich glaube ich, was in dieſem Buche ſteht."

Valendigham: „Waren einige Ihrer Leute von Ohio?"

„Ja, einige kamen von dort zu mir."

Maſon: „Wollten Sie durch die von Ihnen entworfene Conſtitution — ich habe das Papier noch nicht geleſen — eine militäriſche Organiſation einrichten?"

„In gewiſſer Beziehung: Ja. Ich bitte, daß Sie dieſen Entwurf mit Aufmerkſamkeit leſen."

„Sie betrachten ſich als den Obercommandeur dieſer proviſoriſchen Militärmacht?"

„Ich wurde den Beſtimmungen eines gewiſſen Documents gemäß als ſolcher gewählt."

„Welchen Lohn boten Sie der Mannſchaft?"

„Keinen."

Lieutenant Stuart: „Den Lohn der Sünde und des Todes."

„Ich würde mir keine ſolche Aeußerung gegen Sie erlauben, wenn Sie in meinen Händen und ein verwundeter Gefangener wären."

„Verſprachen Sie nicht einem Neger in Gettysburg 20 Dollars monatlich, wenn er in Ihre Dienſte träte?"

„Nein."

Valendigham: „Sind Sie in Ohio geboren?"

„Nein, im Staate Neuyork. Mein Vater wohnte dort bis zu ſeinem Tode im Jahre 1805."

„Erinnern Sie ſich eines Mannes in Ohio, Namens Brown, der ein bekannter Falſchmünzer war."

„Ja, ich habe ihn als Knabe gekannt; er war von

irländiſcher oder ſchottiſcher Abkunft und hat mit meiner Familie nichts gemein."

„Betheiligten Sie ſich in Cleveland an der Verſammlung, die eine Petition an den Congreß wegen Aufhebung des Geſetzes, betreffend die Verfolgung flüchtiger Sklaven, beſchloß?"

„Nein. Ich war dort zur Zeit des Proceſſes gegen die Bürger von Oberlin*), welche ſich geweigert hatten, Dienſte als Sklavenfänger zu leiſten. Ich ſprach damals öffentlich über den Gegenſtand und erwähnte auch, was ich ſelbſt für die Neger gethan hatte. Ich ſuchte natürlich die Angeklagten zu rechtfertigen und leugne gar nicht, Sklaven mit Gewalt befreit zu haben. Letzten Winter habe ich 11 Sklaven von Miſſouri nach Canada gebracht."

---

*) Ein von dem Congreß erlaſſenes Geſetz über die Verfolgung flüchtiger Sklaven ermächtigt den Vereinigten Staaten-Marſchall des betreffenden Diſtricts, aus den Bewohnern der Nachbarſchaft irgendeines Staats, wo ſich flüchtige Sklaven aufhalten, eine gewiſſe Anzahl zur Einfangung der Sklaven zu ſammeln. Mehrere Bürger von Oberlin im Staate Ohio hatten ſich geweigert, einer ſolchen Aufforderung des Marſchalls zu entſprechen und Dienſte als Sklavenfänger zu leiſten. Sie waren deshalb vor dem Diſtrictsgerichte in Cleveland in den Anklageſtand verſetzt. Vor der Aufhebung des Miſſouri-Compromiſſes waren derartige Widerſetzlichkeiten niemals vorgekommen, da aber der Süden die Congreßacte, die zu Ungunſten der Sklaverei waren, nicht achtete und zu vernichten wußte, ſo fühlte ſich die Bevölkerung der freien Staaten auch nicht mehr verpflichtet, diejenigen Geſetze, die zu Gunſten der Sklaverei erlaſſen worden waren, zu reſpectiren. Es fanden jetzt derartige Widerſetzlichkeiten häufig in faſt allen freien Grenzſtaaten ſtatt und in vielen Theilen derſelben wurden Volksverſammlungen gehalten, welche Petitionen, die Zurücknahme des „Flüchtigen Sklavengeſetzes" betreffend, an den Congreß richteten.

„Gingen Sie von Nordelba nach Kanſas unter den Auſpicien der Emigrant aid Society in Boſton?"

„Ich ging unter den Auſpicien des John Brown hin, unter keinen andern."

Maſon: „Es ſcheint, daß Sie durch Gründe der Religion zu Ihrem Einfalle beſtimmt ſein wollen?"

„Allerdings. Meiner Anſicht nach iſt es eine Pflicht, die jeder Menſch ſeinem Schöpfer ſchuldet, daß er nach Kräften dazu mitwirkt, ein flagrantes Unrecht zu beſeitigen."

„Betrachteten Sie ſich wirklich als ein Werkzeug der Vorſehung?"

„Gewiß, mein Herr. Ich bin nicht hierher gekommen, um meine perſönlichen Gefühle des Haſſes und der Rache zu befriedigen, ſondern das Mitleid mit den Schwarzen, die im Angeſicht Gottes ſo gut und ſo werthvoll ſind wie Sie, hat mich hierher getrieben."

„Aber warum haben Sie Sklaven fortgeſchleppt gegen ihren eigenen Willen?"

„Das habe ich niemals gethan. Verſtehen Sie wohl, meine Herren, ich wiederhole es Ihnen noch einmal. Ich achte die Rechte der Aermſten und Niedrigſten ebenſo hoch wie die der Reichſten und Mächtigſten. Das Klagegeſchrei meiner ſchwarzen Brüder hat mich hierher gerufen. Ihre Befreiung, das war die Idee, die uns alle begeiſterte. Wir erwarteten keine andere Belohnung als die Befriedigung, den Betrübten und Bedrückten das gethan zu haben, was wir in gleichem Zuſtande wünſchen würden, daß es uns gethan werden möchte."

„Haben Sie Gerrit Smith's letzten Brief geleſen?"

„Welchen Brief meinen Sie?"

„Ich meine den Brief, den Gerrit Smith vor einem oder zwei Monaten publicirt hat. Er ſpricht darin von

der Fruchtlosigkeit und der Thorheit jedes Versuchs, die Ketten der Sklaven durch die Macht der moralischen Ueberzeugung zu brechen, und er prophezeit, daß bald eine Negerinsurrection entstehen würde."

„Ich habe diesen Brief nicht gelesen, bin aber mit dem, was Sie eben sagten, vollkommen einverstanden. Ich bin mit Herrn Smith von der Hoffnungslosigkeit moralischer Ueberredungen überzeugt und glaube, daß die Sklavenhalter die Sklaverei nicht früher in dem rechten Lichte sehen werden, als bis andere Argumente als bloße moralische Ueberredungskünste ihnen die Augen aufgethan haben werden."

Valendigham: „Erwarteten Sie, daß eine allgemeine Erhebung der Sklaven stattfinden sollte, sobald Ihr Putsch gelungen war?"

„Vielleicht, vielleicht auch nicht."

„Gedachten Sie sich in Harper's Ferry halten zu können, bis Ihnen durch die Empörung der Neger, auf welche Sie, wie es scheint, rechneten, Hülfe zugeführt würde?"

„Nun ich hatte vielleicht einen solchen Gedanken, vielleicht aber auch eine andere Idee. Es ist nicht nöthig, daß ich Ihnen meine Plane offenbare."

„Es wird gesagt, daß Sie in Kansas mehrere Menschen ermordet haben."

„Ich habe niemand getödtet als im offenen, ehrlichen Kampfe. Ich focht bei Black Jack und bei Ossawatomie; wenn ich jemand getödtet habe, so geschah es an einem dieser beiden Orte. Ich glaube, der Lieutenant dort würde nicht mehr am Leben sein, wenn ich ihn hätte niederschießen wollen, ich hätte ihn so leicht wie einen Mosquito tödten können. Mir dagegen sind diese Wunden zugefügt worden, als ich mich ergeben hatte."

Viele der Anwesenden widersprachen, ein Offizier versicherte, die Marinesoldaten hätten Befehl erhalten, nicht zu schießen, erst als die Insurgenten eine Salve gegeben, hätten sie das Feuer erwidert.

Brown: „Es mag sein, daß in der Verwirrung unsere lauten Rufe: «Wir ergeben uns!» überhört worden sind. Ich glaube nicht, daß Colonel See uns, nachdem wir die Waffen gestreckt, hat schlachten wollen."

Der Zeitungsreporter: „Ich möchte Sie nicht belästigen, aber wenn Sie noch etwas zu sagen haben, werde ich es notiren."

„Ich habe nichts weiter zu sagen, als immer wieder das Eine, daß ich nicht als Räuber und Mordbrenner in Virginien eingefallen bin, sondern nur, um denen zu helfen, die Unrecht leiden. Ich bereue nicht, was ich gethan habe; es war meine Pflicht, so zu handeln. Ich möchte Sie noch warnen, Sie alle, die ganze Bevölkerung des Südens. Sie werden gut thun, wenn Sie sich auf die Lösung der Sklavenfrage vorbereiten. Diese Frage wird früher zur Entscheidung kommen, als Sie glauben. Meiner können Sie sich leicht entledigen, aber jene große Frage werden Sie nicht mit mir begraben."

Mason: „Gesetzt, Sie selbst wären Eigenthümer aller Neger in den Vereinigten Staaten, was würden Sie thun, um die Frage zu lösen, die Ihnen so sehr am Herzen liegt?"

„Ich würde allen Sklaven die Freiheit schenken."

„Begreifen Sie nicht, daß Sie dadurch das Leben aller weißen Bewohner des Südens gefährden würden?"

„Das glaube ich nicht."

Valendigham: „Ich aber weiß und glaube, daß Sie ein Fanatiker sind."

„Und ich weiß, daß die Götter, wen sie verderben

wollen, mit Blindheit ſchlagen, und ich glaube, daß Sie blind ſind."

Die Conſtitution, welche bei Brown gefunden wurde und in der mitgetheilten Unterredung mehrfach erwähnt wird, trägt die Ueberſchrift „Proviſoriſche Conſtitution und Ordonnanzen für das Volk der Vereinigten Staaten".

In der Einleitung heißt es: „Sklaverei iſt nichts als der barbariſchſte und ungerechteſte Krieg eines Theils der Bevölkerung gegen den andern. Der Zuſtand der zu hoffnungsloſer Knechtſchaft verdammten Neger beweiſt eine gänzliche Misachtung und eine grobe Verletzung der ewigen Wahrheiten, die in der Unabhängigkeitserklärung der Väter ausgeſprochen worden ſind.

„Wir, die Bürger der Vereinigten Staaten und das unterdrückte Volk, welches einer vor kurzem ergangenen Entſcheidung des oberſten Gerichtshofs zufolge gar keine Rechte beſitzt, die der weiße Mann zu reſpectiren verbunden iſt, zuſammen mit allem andern Volk, das durch die Geſetze erniedrigt iſt, verordnen die folgende Conſtitution und Ordonnanzen, um das Eigenthum, das Leben und die Freiheit zu ſchützen."

Nun folgt eine große Anzahl von Artikeln, welche ſich mit der proviſoriſchen Regierung beſchäftigen und den Beſtimmungen der Verfaſſung der Vereinigten Staaten ähnlich oder gleich ſind. Dann kommt eine Reihe von Artikeln, die Brown's eigene Theorie enthalten.

Der 25. Artikel lautet: „Das Eigenthum aller Perſonen, welche direct oder indirect unſern Feinden Hülfe leiſten, oder in Waffen gegen uns ergriffen werden, oder hartnäckig auch ferner Sklaven halten, ſoll confiscirt werden."

Der 28. und 29. Artikel verfügt, es ſolle aus dieſem

confiscirten Eigenthum ein Hülfs- und Sicherheitsfonds geschaffen werden, und verhängt Strafen über diejenigen, welche den Fonds zu ihren persönlichen Zwecken benutzen.

Der 34. Artikel erklärt, daß alles Eigenthum von neutralen Personen geschützt werden solle.

Der 36. Artikel verbietet die unnöthige Zerstörung von nützlichem Eigenthum.

Der 42. Artikel handelt von der Ehe, von Kirchen und Schulen, von der Feier des Sonntags. Er befiehlt, daß die Ehe zu achten sei, und daß Bureaux etablirt werden sollen, welche die Familienbande unter den Sklaven zu ermitteln und die nach verschiedenen Gegenden zerstreuten Familienglieder der Schwarzen zu vereinigen haben. Weiter sollen Kirchen und Schulen für den religiösen und den weltlichen Unterricht eingerichtet und respectirt werden. Die Heilighaltung des Sonntags wird streng geboten.

Der 48. Artikel, mit welchem die sonderbare Urkunde schließt, normirt den Eid, welchen jeder Beamte und jeder Anhänger der provisorischen Regierung zu leisten hat.

John Brown selbst hatte, wie wir wissen, die Constitution entworfen. Man ermittelte, daß der Entwurf in einer Versammlung von 47 Personen unter dem Präsidium eines Negers zu Chatham in Canada vorgelesen und angenommen worden war. Die Versammlung hatte sich sofort zu einer provisorischen Regierung der Vereinigten Staaten feierlich constituirt, den Kapitän Brown zu ihrem Obercommandeur gewählt, und dieser war an der Spitze von 18 Offizieren und 3 Gemeinen ausgezogen, um den Süden zu insurgiren, 4 Millionen Sklaven zu befreien und seine Constitution in dem ungeheuern Gebiete der Vereinigten Staaten einzuführen!

In der That, das abenteuerliche Unternehmen grenzt an Wahnsinn. John Brown's Zug nach Harper's Ferry

wäre faſt eine Donquixoterie zu nennen, wüßten wir nicht, daß es ihm ſelbſt ein ſo heiliger Ernſt war, und daß der Süden die Sache keineswegs als den albernen Streich eines hirnverrückten Abolitioniſten anſah. Der Schrecken, der ſich der Einwohner von Harper's Ferry und der Bevölkerung von ganz Virginien bemächtigte, das Aufgebot von mehr als 1000 Mann, um jene 20 Menſchen zu überwältigen, beweiſt, daß man in den Südſtaaten im erſten Moment die ſchlimmſten Befürchtungen hegte.

Die Sklavenfrage, die den Fanatiker John Brown über den Potomac trieb, hat ſeitdem einen Welttheil in Brand geſteckt; John Brown's Militärmacht iſt jetzt zu einer halben Million Soldaten angeſchwollen, das Blut von Tauſenden hat die Wellen des Shenandoah und des Potomac geröthet, und am erſten Tage des Jahres 1863 hat der Präſident der Vereinigten Staaten eine Emancipationsproclamation erlaſſen, welche ganz ähnliche Beſtimmungen enthält wie der 25. Artikel von John Brown's Conſtitution, und den Plan unſers Helden im großartigſten Maßſtabe aufnimmt.

Die Partei der Sklavenhalter fühlte ganz richtig heraus, daß Brown's Attentat, trotz ſeines lächerlichen Charakters, eine ungeheuere Tragweite haben konnte, und die Führer der Demokratie ſuchten, mit ihnen wetteifernd, aus dem verwegenen Putſche politiſches Kapital gegen die Republikaner zu ſchlagen.

Wir haben abſichtlich die Unterredung, bei welcher die Herren Maſon und Valendigham das Wort führten, ausführlicher mitgetheilt. Die Tendenz der Fragen iſt nicht zu verkennen: die Fragenden wollen Brown zum Werkzeug einer Partei des Nordens ſtempeln und nehmen ohne weiteres an, daß er im Auftrage der Abolitioniſten in den Neuenglandſtaaten gehandelt habe.

Maſon und Valendigham waren Koryphäen der Sklavenhalter und der demokratiſchen Partei. Der Name des erſtern iſt in Verbindung mit dem Namen Slidell bekannt geworden. Beide gingen als Bevollmächtigte der Südconföderirten im Jahre 1861 auf dem engliſchen Schiffe Trent nach Europa. Kapitän Wilkes, der Befehlshaber eines Kriegsſchiffs der Union, hielt den Trent an, arretirte trotz der Proteſtationen der Engländer die beiden Geſandten und lieferte ſie an die Regierung der Vereinigten Staaten aus, die deshalb in ſchwere Differenzen mit England gerieth.

Valendigham iſt neuerer Zeit vielfach von den Zeitungen erwähnt worden. Seine Friedensvorſchläge im Congreß von Waſhington, ſeine Sympathien mit dem Süden und ſeine Oppoſition gegen die Regierung verdächtigten ihn ſo ſtark, daß er verhaftet und aus dem Lande verbannt wurde.

Kaum hatte der Telegraph die Nachricht von der Harper's Ferry-Inſurrection bekannt gemacht, ſo verbanden ſich die Sklavenhalter und die Demokraten, um die mächtig wachſende Partei der Republikaner für dieſen Friedensbruch verantwortlich zu machen und ihr die Stimmen des Volks bei der eben bevorſtehenden Präſidentenwahl zu entziehen. Die Namen Lincoln, Seward, Chaſe und die aller andern Häupter der republikaniſchen Partei wurden mit John Brown in Verbindung gebracht und ein ſo großes Geſchrei erhoben, als hätte nicht ein einzelner Mann mit einer Hand voll Leute, ſondern in Wahrheit die eine Hälfte Nordamerikas gegen die Südſtaaten einen Angriff gemacht, um die Union gewaltſam zu zertrümmern. Die Republikaner hatten indeß ein gutes Gewiſſen. Sie willigten ein, daß vom Congreß ein Unterſuchungscomité eingeſetzt wurde. Dieſes aus Demo-

kraten bestehende Comité vernahm Tausende von Zeugen aus allen Theilen der Union, es gelang indeß nicht, auch nur einen einzigen Republikaner der Theilnahme an dem Putsch zu überführen.

Der jetzige Präsident, Abraham Lincoln, selbst hielt es für so wichtig, jeden Verdacht zu widerlegen, daß er im Juni 1860 in einer zahlreichen Volksversammlung zu Neuyork eine Rede darüber an die Demokraten hielt, die ihn deshalb interpellirt hatten. Er sprach sich so aus: „Einige von Ihnen geben zu, daß kein Republikaner die Harper's Ferry-Insurrection unterstützt oder auch nur dazu aufgemuntert hat, aber Sie behaupten, daß unsere Doctrinen und Declarationen nothwendigerweise zu solchen Resultaten führen. Das ist unrichtig. Wir haben keine andern Doctrinen und erlassen keine andern Declarationen als solche, zu denen sich unsere Väter, welche die Regierung gründeten, bekannt haben.

„Als die Insurrection stattfand, standen die Wahlen nahe bevor. Sie waren augenscheinlich sehr erfreut über jenen traurigen Vorfall; Sie glaubten, Sie könnten uns dafür verantwortlich machen und dadurch den Sieg bei den Wahlen über uns gewinnen. Es ist Ihnen nicht gelungen, denn jeder Republikaner wußte, daß jene Anklagen böswillige Verleumdungen waren.

„John Brown's Einfall war kein Negeraufstand. Es war ein Versuch von weißen Leuten, die Sklaven zu befreien. Das ganze Unternehmen war so absurd, daß selbst die Sklaven trotz aller ihrer Unwissenheit die Erfolglosigkeit einsahen. Diese Insurrection steht in Betreff der Motive auf gleicher Linie mit den Attentaten auf Könige und Kaiser, von denen die Geschichte berichtet. Ein Schwärmer grübelt über die Unterdrückung des Volks so lange nach, bis er sich einbildet, er sei von der Vorsehung zum

Befreier bestimmt. Er wagt dann einen Versuch, der selten anders als mit seiner eigenen Hinrichtung endigt.

„Orsini's mörderischer Angriff auf Napoleon und John Brown's verwegener Ueberfall sind in den Motiven ähnlich. So sehr man sich bemühte, Altengland für die eine, so sehr bemühte man sich hier, Neuengland für die andere That verantwortlich zu machen, in beiden Fällen aber ohne Erfolg."

Während so die republikanische Partei jede Verantwortlichkeit für John Brown's Unternehmen zurückwies, wurde von anderer Seite behauptet, daß Agenten der Ultra-Disunionisten des Südens, einer Partei, welche seit Jahren Auflösung der Union und Trennung der Sklavenstaaten von dem Norden erstrebte, John Brown zu seinem thörichten Wagestück angestiftet hätten, um dadurch die Bevölkerung des Südens gegen die Abolitionisten noch mehr aufzuregen und sie zu einer Trennung geneigter zu machen.

Die Untersuchung im Congresse hat auch diesen Verdacht nicht bestätigt; es ist vielmehr anzunehmen, daß John Brown auf eigene Hand und völlig selbständig gehandelt hat.

Wir kommen nun zu dem letzten Acte des Dramas, zu dem Proceß gegen John Brown und seine Gefährten.

Am 25. October 1859 gab sich in Charleston, wo das Kreisgericht von Jefferson County seinen Sitz hat, eine ungewöhnliche Bewegung kund. Aus der Nähe und aus der Ferne strömten Tausende herbei, um dem Untersuchungsverfahren gegen die Insurgenten beizuwohnen. Der große Gerichtssaal und die dahin führende Treppe konnten nur den kleinsten Theil der Zuhörer fassen, die

meiſten ſtanden und lagen auf den Raſenplätzen vor dem Gerichtsgebäude und in den angrenzenden Straßen. Die Vorfälle von Harper's Ferry wurden eifrig durchdebattirt, mit Verwünſchungen ſprach man von dem Verſuche der Negeremancipation, alle waren einig in dem Verdammungsurtheil über die Rebellen und höchſt erfreut über die Haltung der Sklaven. Dieſe hatten nicht die mindeſte Luſt gezeigt, ihre Befreier zu unterſtützen, ſie waren ebenſo heftig erſchrocken als ihre Herren; wie es ſchien, wußten ſie auch jetzt noch nicht, um was es ſich gehandelt, ſie glaubten, man habe ſie tiefer nach Süden in Baumwoll- und Reisplantagen verkaufen wollen, wo die Neger härter arbeiten müſſen und mehr Schläge bekommen als in den Taback- und Maisfeldern Virginiens.

In den Morgenſtunden zogen ſtarke Wachen auf, zwei Kanonen wurden an den Eingang des Kreisgerichts poſtirt, der Saal ſelbſt ſtarrte von Bajonneten.

Wer war es, gegen den man eine ſo bedeutende Militärmacht entfaltete? Gegen die fünf an Händen und Füßen gefeſſelten Gefangenen doch gewiß nicht. Vielleicht gegen ihre Freunde im Norden, die zu ihrer Befreiung herbeieilten? Aber es war ja bekannt, daß die Liſte derer, die an dem Unternehmen betheiligt waren und die Conſtitution Brown's genehmigt hatten, nur 47 Mann zählte. Nur 21 Mann waren mit ihm nach Virginien gekommen und 16 Mann hatten ihr Verbrechen bereits mit dem Leben bezahlt.

Oder gegen die Sklaven? Aber ſie waren ja treu und ihren Herren mit Leib und Seele ergeben.

Oder gegen die Geiſterſcharen, welche die erhitzte Phantaſie und das böſe Gewiſſen zur Rettung Brown's heranſtürmen ſah?

Wir wiſſen es nicht, gegen wen man mehr als ein

halbes Tausend Bewaffnete aufstellte, gegen wen man die Kanonen aufpflanzte.

Um 10 Uhr morgens befahl der Vorsitzende des Gerichts, die Gefangenen einzuführen. Gleich darauf traten sie unter einer Bedeckung von 80 Mann vor die Schranken. John Brown, mit Edwin Coppie zusammengeschlossen, sah leidend und verstört aus, sein Schritt schwankte, die Augen waren infolge der Kopfwunden stark geschwollen und mit schwarzgelben Flecken unterlaufen. Stephens, ebenfalls verwundet und aufs äußerste erschöpft, stellte sich gesenkten Hauptes neben seinen Kapitän; hinter den drei weißen Männern standen John Coppland, ein heller Mulatte, und Green, ein pechschwarzer Neger, beide mit einer Kette aneinander gefesselt. Als das Gericht die Verhandlungen beginnen und den Angeschuldigten Vertheidiger bestellen wollte, verlangte John Brown das Wort und hielt folgende Ansprache an die Richter:

„Ich bat nicht um Pardon, als ich gefangen wurde, ich bat niemals um Schonung meines Lebens. Ich thue es auch jetzt nicht. Der Gouverneur von Virginien gab mir die Versicherung, daß mir eine unparteiische Untersuchung werden würde, aber unter diesen Umständen ist sie nicht möglich. Verlangen Sie nach meinem Blute, so können Sie es jederzeit haben ohne dieses Scheingericht. Ich habe keinen Vertheidiger und konnte mich mit keinem Anwalt über meine Vertheidigung berathen, auch bin ich jetzt gänzlich unfähig, über meine Vertheidigung nachzusinnen, denn meine Gesundheit ist noch angegriffen und mein Gedächtniß schwach. Es gibt mildernde Umstände, die ich hervorheben könnte, wenn man uns eine unparteiische Untersuchung gewährte. Aber wenn dieses ein pro forma-Verhör zur Rechtfertigung unserer Hinrichtung sein soll, so können Sie sich diese Mühe sparen. Ich

verlange gar keine Unterſuchung, ich habe mich in mein Schickſal ergeben. Ich bitte, daß Sie uns dieſes Scheinverhör erlaſſen, und fordere, daß Sie mich nicht unnöthigerweiſe unter der Maske eines gerichtlichen Verfahrens beſchimpfen, wie feige Barbaren diejenigen beſchimpfen, die in ihre Hände fallen."

Nichtsdeſtoweniger wurden die Anwälte Faulkner und Botts zu Vertheidigern der Angeklagten beſtellt, eine Anzahl Zeugen ſummariſch verhört und dann die Reſultate der großen Jury vorgelegt, um zu entſcheiden, ob ein Verbrechen begangen, und ob John Brown und ſeine Gefährten in den Anklageſtand zu verſetzen ſeien oder nicht.

Der Richter redete die Jury an: „Meine Herren! Unſer Gemeinweſen befindet ſich in einem Zuſtande großer Aufregung, der durch die Vorfälle in Harper's Ferry erzeugt iſt. Auch Ihre Gemüther werden ergriffen ſein, und jetzt wird Ihre Thätigkeit als Geſchworene hierdurch in Anſpruch genommen werden.

„Wie ſchuldig auch die unglücklichen Männer ſein mögen, die vor uns ſtehen, ſie können den beleidigten Geſetzen unſers Staats nicht eher überantwortet werden, als bis die große Jury ſie als verdächtig eines Verbrechens erkannt und bezeichnet hat.

„Ich will mir nicht erlauben, dem Gefühle Ausdruck zu geben, welches die Bruſt eines jeden Bürgers bewegt, wenn er den unerhörten Frevel bedenkt, der hier begangen worden iſt. Dieſe Männer haben den friedlichen Boden unſers Landes mit Krieg überzogen, die Fahne der Empörung unter uns aufgerichtet und ohne Gnade Virginiens Söhne, die herbeikamen, ihr Vaterland zu ſchützen, niedergeſchoſſen.

„Sie werden dem Eide gemäß handeln, den Sie feierlich geſchworen haben, Sie werden alle Vergehen, die

man Ihnen angezeigt hat, genau unterſuchen, und bei Ihrer Erklärung ſich nicht von der Leidenſchaft, ſondern von der Wahrheit, von nichts als der Wahrheit leiten laſſen.

„Die Angeklagten ſollen eine billige unparteiiſche Unterſuchung haben. Wir ſind es unſerer Sache und unſerer Ehre ſchuldig.“

Die große Jury zog ſich zurück und erſchien erſt um die Mittagszeit des folgenden Tags wieder im Saale. Sie hatte Zeugen abgehört und die Anklageacte formulirt, die nun verleſen wurde. Sie lautete ſo:

„Die Geſchworenen des Gemeinweſens Viginien in und für Jefferſon County zeigen auf ihre Eide an:

I. Daß John Brown, Edwin Coppie und Aaron D. Stephens, weiße Männer, und John Coppland und Shields Green, freie Neger, zuſammen mit andern, den Geſchworenen unbekannten, verrätheriſchen Perſonen, die Furcht Gottes nicht vor Augen habend, ſondern verführt durch den böswilligen Rath anderer und den Lockungen des Teufels folgend, am 16., 17. und 18. October des Jahres unſers Herrn 1859 innerhalb des Staats Virginien und in dem Bezirk dieſes Gerichts eine verbrecheriſche Rebellion machten und gegen das beſagte Gemeinweſen von Virginien Krieg führten;

daß ſie denn und da als eine organiſirte Bande einen gewiſſen Theil und Platz in Jefferſon County, mit Namen Harper's Ferry, angriffen und beſetzten, verſchiedene gute und loyale Bürger gefangen nahmen und feſthielten und durch Schüſſe aus Feuergewehren, Sharpé-Büchſen genannt, verſchiedene gute und loyale Bürger tödteten und verwundeten;

daß die Angeklagten ohne die Autorität der Geſetzgebung von Virginien eine von der geſetzlichen Regierung verſchiedene, ihr feindliche Regierung etablirten und unter

dem Scheine einer uſurpirten Autorität mit Waffen eindrangen, um die Conſtitution des beſagten Gemeinweſens abzuſchaffen und an deren Stelle eine andere zu ſetzen;

daß ſie ſich denn und da verbrecheriſcher- und verrätheriſcherweiſe zu dieſem Zwecke in einen offenen Kampf gegen die Civilbeamten und die Soldaten Virginiens einließen, mehrere Gewehre uud Piſtolen, geladen mit Pulver und bleiernen Kugeln, abſchoſſen und Beamte und Soldaten verwundeten und tödteten.

II. Die beſagten Geſchworenen zeigen auf ihre beſagten Eide weiter an:

daß die beſagten fünf Angeklagten am 16., 17. und 18. October und an andern Tagen des Jahres unſers Herrn 1859 ſich miteinander und mit einem gewiſſen E. Cook, John Kagi, Charles Tidd und andern verbunden und conſpirirt haben, um gewiſſe Sklaven zur Inſurrection gegen ihre Herren und Eigenthümer und gegen die Regierung, die Conſtitution und die Geſetze von Virginien aufzuwiegeln.

III. Die beſagten Geſchworenen zeigen auf ihre beſagten Eide ferner an:

daß der beſagte John Brown, Aaron D. Stephens, Edwin Coppie und Shields Green am 16., 17. und 18. October im Jahre unſers Herrn 1859 in und auf die Körper von Thomas Boerly, George Turner, Bürgermeiſter Beckham, L. Quinn, weiße Männer, und Hayward Sheppard, ein freier Neger, abſichtlich und aus vorbedachter Bosheit einen Angriff machten und ihnen mit Feuerwaffen, die ſie mit Pulver und bleiernen Kugeln geladen hatten, tödliche Wunden zufügten,

und daß ſie die vorbeſagten Perſonen in der vorbeſagten Weiſe mit den vorbeſagten Mitteln denn und da verbrecheriſch, abſichtlich und mit Bosheit tödteten und

ermordeten gegen den Frieden und die Würde des Gemeinweſens.

IV. Die beſagten Geſchworenen zeigen auf ihre beſagten Eide endlich an:

daß der beſagte John Coppland, ein freier Neger, bei der vorbeſagten That verbrecheriſch, abſichtlich und aus Bosheit gegenwärtig war, dem beſagten John Brown, Aaron D. Stephens, Edwin Coppie und Shields Green helfend, unterſtützend und ſie aufmunternd, die vorbeſagten Verbrechen und Mordthaten gegen den Frieden und die Würde des Gemeinweſens denn und da zu begehen."

Nach der Vorleſung der Anklage, welche die Angeſchuldigten drei todeswürdiger Verbrechen: des Hochverraths gegen den Staat Virginien, der Conſpiration mit Sklaven, um dieſe zur Inſurrection aufzuwiegeln, und des Mordes bezichtigte, richtete der Richter die Frage an die Gefangenen, ob ſie ſich ſchuldig bekennen wollten oder nicht. Sie antworteten insgeſammt: Nicht ſchuldig, und forderten, daß der Proceß nicht gegen alle zugleich, ſondern gegen jeden von ihnen für ſich verhandelt würde.

Das Gericht ging auf dieſes Verlangen ein und beſtimmte, daß John Brown den Reigen eröffnen ſollte. Unſer Held ergriff ſofort das Wort und ſprach: „Ich will das Gericht nicht lange aufhalten und nur bemerken, daß mir eine unparteiiſche Unterſuchung verſprochen worden iſt, daß ich aber unter den gegenwärtigeu Umſtänden dazu gänzlich unvorbereitet bin. Meine Geſundheit iſt in einem bedenklichen Zuſtande. Ich habe in der Seite eine ſchmerzhafte Wunde, die mich ſchwächt, und mehrere Verletzungen am Kopfe. Ich befinde mich indeß auf dem Wege der Beſſerung und verlange nur einen kurzen Aufſchub der Unterſuchung. Das Sprichwort ſagt: auch der

Teufel soll seine Gebühren haben, mehr fordere ich auch für mich nicht.

„Ueberdies hat mein Gehör durch die Kopfwunden gelitten, ich verstand heute früh nicht, was der Richter sprach. Deshalb ersuche ich den Gerichtshof, die Untersuchung aufzuschieben, bis ich wenigstens fähig bin, zu hören, was die Zeugen sagen.".

Der Vertheidiger Botts unterstützte den Antrag Brown's und bemerkte, daß sein Client schon in zwei bis drei Tagen sich genügend erholt haben würde, und daß innerhalb dieser Frist die Rechtsbeistände der eigenen Wahl Brown's aus einem der nördlichen Staaten nach Charleston kommen könnten.

Der Staatsanwalt Hunter widersprach der Vertagung. Er hob hervor, daß eine Verzögerung des Proceßverfahrens große Gefahren haben würde, provocirte in Betreff des Gesundheitszustandes des Angeklagten auf das Urtheil des Arztes und der Gefängnißwärter und bemerkte, es stünden dem Kapitän Brown zwei fähige, intelligente Anwälte zur Seite, mithin wäre für seine Vertheidigung ausreichend gesorgt, und ob aus dem Norden die bestellten Advocaten kämen, sei mehr als zweifelhaft.

Herr Botts replicirte, die allgemeine Aufregung der Gemüther sei allerdings groß genug, um seine Collegen aus den freien Staaten von dem Hierherkommen abzuschrecken*); indeß habe Brown bereits die Zusage erhalten,

*) Es waren nämlich öfter nördliche Rechtsanwälte im Süden „gelyncht" worden. In den dreißiger Jahren kam ein Schiff von Boston in den Hafen von Charleston in Südcarolina. Auf dem Schiffe diente eine Anzahl freier Neger als Matrosen. Sie wurden ohne weiteres in Charleston verhaftet und eingesperrt, bis das Schiff seine Rückreise antrat, weil man verhindern wollte, daß sie mit den Sklaven in Berührung kämen. Die Eigenthümer des

daß seine Vertheidiger unfehlbar binnen wenig Tagen erscheinen würden. Das Gericht entschied, daß zuvörderst untersucht werden sollte, ob Brown physisch kräftig genug wäre, bei der Verhandlung gegenwärtig zu sein. Sein Arzt wurde citirt und erklärte: Brown's Wunden seien nicht derart, daß sie sein Gedächtniß schwächen oder überhaupt sein Denkvermögen stören könnten; über Schwerhörigkeit habe er nie geklagt.

Der Kerkermeister bezeugte, daß der Gefangene jeden Tag sich mit Fremden über die Harper's Ferry-Insurrection unterhalten habe und dabei keine Spur von einem Gehörleiden zu bemerken gewesen sei.

Nun entschied der Richter, daß die Aussicht auf die Ankunft von Rechtsanwälten aus dem Norden kein Grund sei, den Proceß zu vertagen. Er befahl, den Angeklagten, der inzwischen in das Gefängniß zurückgebracht worden war, hereinzuführen und die Verhandlungen fortzusetzen.

Als dieser Befehl eintraf, lag der Gefangene auf seinem Bett. Da er behauptete, er sei außer Stande aufzustehen, wurde er sammt dem Bett in den Gerichtssaal getragen

---

Schiffs erhoben gegen die Stadt eine Klage auf Entschädigung und schickten einen der bedeutendsten und geachtetsten Advocaten der Stadt Boston dahin, um sie in dem dortigen Districtsgericht der Vereinigten Staaten zu vertreten. Kaum war seine Ankunft und der Zweck derselben in Charleston bekannt geworden, als er von Pöbelhaufen auf die roheste Weise insultirt und gezwungen wurde, wieder abzureisen. Dieser Vorfall rief im ganzen Norden große Entrüstung hervor, und die nächste Folge davon war, daß in fast allen freien Staaten die sogenannten Sejourning laws (Reisegesetze), denen zufolge südliche Sklavenhalter, die in den nördlichen Staaten reisten, ihre Sklavenbedienung mitbringen konnten und während ihres temporären Aufenthalts Schutz in Betreff ihres Eigenthumsrechts an den Sklaven genossen, aufgehoben wurden.

und wohnte in dieser Stellung, dem Anschein nach theilnahmlos, dem weitern Verfahren bei.

Der Nachmittag verging mit der Bildung der Geschworenenbank. Nach dem Gesetz von Virginien sind für jeden Criminalfall 24 qualificirte Geschworene erforderlich, von denen der Angeklagte 8 peremtorisch verwerfen kann; aus den übrigen 16 werden die 12 Urtheilsgeschworenen durch das Los gezogen.

Jedem Geschworenen wurden folgende Fragen vorgelegt:

Waren Sie am 16., 17. und 18. October in Harper's Ferry? Wie lange hielten Sie sich dort auf?

Haben Sie etwas von den Vorfällen gesehen, wegen deren dieser Proceß eingeleitet worden ist?

Haben Sie sich durch das, was Sie dort hörten und sahen, eine Meinung über die Schuld oder die Unschuld des Angeklagten gebildet?

Würde Sie diese Meinung hindern, den Fall unparteiisch zu untersuchen?

Haben Sie bereits eine entschiedene Meinung oder nur eine Ansicht, die den Aussagen der Zeugen weichen würde, wenn diese anders ausfielen, als Sie erwarten?

Sind Sie gewiß, daß Sie den Fall unparteiisch, ganz allein nach dem Zeugniß und ohne Rücksicht auf das, was Sie sonst gehört und gesehen haben, entscheiden können?

Haben Sie irgend Gewissensscrupel, einen Angeklagten eines Verbrechens schuldig zu erklären, welches vom Gesetz mit der Todesstrafe bedroht ist?

Von der Beantwortung dieser Fragen hing es ab, ob der Geschworene vom Richter zugelassen wurde, und es dauerte in diesem Falle besonders lange, ehe 24 Geschworene zusammengebracht werden konnten, welche die ihnen vorgelegten Fragen zur Zufriedenheit beantwortet hatten.

Am Morgen des 27. October wurde die Sitzung wieder eröffnet. John Brown ward von zwei Gerichtsdienern, die ihn unterstützten, in den Saal geführt und legte sich auf ein für ihn bereit gehaltenes Lager.

Die Herren Hunter und Harding erschienen für den Staat, die Herren Botts und Green, der an die Stelle von Faulkner getreten war, für den Angeklagten. Zunächst erbat sich Herr Botts das Wort und verlas eine telegraphische Depesche, datirt Akron, Ohio, 26. October 1859, des Inhalts: „John Brown, der Anführer der Harper's Ferry-Insurrection, und verschiedene Glieder seiner Familie haben viele Jahre lang in diesem Theile von Ohio gelebt. Wahnsinn ist in dieser Familie erblich. Die Schwester seiner Mutter starb in einer Irrenanstalt, eine Tochter jener Schwester ist noch dort. Auch ein Sohn und eine Tochter des Bruders seiner Mutter sind seit langer Zeit in einer Irrenanstalt, und ein anderer Sohn ist kürzlich wahnsinnig geworden. Diese Thatsachen können von hiesigen Zeugen, die zu jeder Zeit bereit sind, nach Charleston zu kommen, sofern es gewünscht wird, bewiesen werden.

Gezeichnet A. H. Lewis."

William C. Allen, der Vorsteher des Telegraphenbureau von Akron, hatte dazu bemerkt, daß A. H. Lewis ein Bürger von Akron und ein vollkommen glaubwürdiger Mann sei.

Herr Botts fügte bei, er habe gleich nach dem Empfang obigen Telegramms seinem Clienten die erforderliche Mittheilung gemacht, sei aber von diesem instruirt worden, dem Gericht zu eröffnen, daß in der Familie seines Vaters niemals ein Fall des Wahnsinns vorgekommen sei, daß ihm die von Akron gemeldeten Thatsachen zum Theil bekannt, zum Theil nicht bekannt seien, daß

ſich bei ſeiner erſten Frau und bei den mit ihr gezeugten zwei älteſten Söhnen allerdings Spuren von Irrſinn gezeigt hätten, daß er ſelbſt niemals geiſtesgeſtört geweſen ſei, und daß er folglich auf Grund eines angeblichen Wahnſinns nicht vertheidigt werden wolle.

„Das iſt meines Clienten Erklärung", fuhr Botts fort, „ich aber muß behaupten, daß Brown, als er die That beging, wahnſinnig geweſen iſt. Es geht ihm wie vielen andern Irrſinnigen, er kennt ſeine Krankheit nicht. Ich mache daher die Einrede der Unzurechnungsfähigkeit gegen den Willen des Angeſchuldigten geltend."

Sofort erhob ſich John Brown unwillig von ſeinem Bett und rief: „Mit Erlaubniß des Gerichtshofs will ich bemerken, daß ich dieſe Einrede als einen armſeligen Kunſtgriff betrachte. Dieſes Mittel zu meiner Vertheidigung verachte ich. Die Erfahrung lehrt allerdings, daß irrſinnige Menſchen ſich einbilden, mehr zu wiſſen als die ganze übrige Welt. Ich bilde mir das nicht ein und verwerfe hiermit, ſoweit dies in meiner Macht ſteht, jeden Verſuch, mich auf dieſe Weiſe zu vertheidigen."

Nach dieſem Intermezzo, und nachdem die uns bekannte Anklage nochmals verleſen worden war, ergriff der Staatsanwalt Harding das Wort und erſtattete den Geſchworenen einen genauen Bericht über die Vorfälle in Harper's Ferry. Dann las er ihnen die einſchlagenden geſetzlichen Beſtimmungen über Staatsverrath, Conſpiration mit Sklaven ſowie Aufwiegelung derſelben zur Inſurrection und über Mord vor und verhieß, daß dieſe drei mit der Todesſtrafe bedrohten Verbrechen klar und durch vollwichtige Zeugniſſe bewieſen werden würden.

Der Vertheidiger Green wendete ein, das Verbrechen des Verraths beſtehe nach dem Geſetz in der Kriegführung gegen den Staat, in der Hülfeleiſtung ſeiner Feinde oder

in der Errichtung einer andern Regierung innerhalb seiner Grenzen. Jeder Act des Verraths müsse durch zwei übereinstimmende Zeugen dargethan werden; das Geständniß des Angeklagten reiche nur dann zu seiner Ueberführung aus, wenn er es vor offenem Gericht wiederhole.

In Betreff der Sklavenconspiration müßten die Geschworenen die Ueberzeugung gewinnen, daß das Verbrechen innerhalb der Grenzen von Virginien begangen wäre. Wenn es in Maryland verübt worden sei, so gebühre die Aburtheilung den Gerichten dieses Staats, wenn Brown es auf dem Grund und Boden des Arsenals vollendet habe, so seien, nach einem erst kürzlich abgegebenen Gutachten des Generalstaatsanwalts Cushing in Washington, die Gerichtshöfe der Vereinigten Staaten competent, denn das Arsenal gehöre der Centralregierung.

Ganz dasselbe gelte von der Anklage wegen Mordes; auch diese sei nur dann begründet, wenn der Mord in dem Bereiche der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofs vollzogen sei.

Nach dem Herrn Green richtete Herr Botts einige warme Worte an die Geschworenen; er ermahnte sie, sich über alle Vorurtheile und Leidenschaften zu erheben, äußern Einwirkungen nicht Raum zu geben und den Angeklagten nur dann schuldig zu sprechen, wenn sie ihn nach den ihnen vorgelegten positiven Beweisen schuldig zu finden vermöchten.

Herr Hunter (für den Staat) schloß die Eröffnungsreden.

Er setzte den Geschworenen auseinander, daß jetzt zum ersten mal ein Fall des Hochverraths vor einem Staatengericht verhandelt würde, und daß folglich die Entscheidung von großer Bedeutung sei. Das Gesetz über Hochverrath werde von dem Criminalcoder in Virginien anders

definirt als von der Constitution der Vereinigten Staaten. Hochverrath gegen die letztere bestehe allerdings in der Kriegführung wider die Centralregierung und in der Unterstützung ihrer Feinde, in nichts anderm; es müsse ferner ein offener Act der Kriegführung oder der Hülfeleistung der Feinde dargethan werden, und zur Ueberführung würden zwei Zeugen oder unumwundenes gerichtliches Geständniß erfordert.

Die Gesetze der einzelnen Staaten definirten dagegen den gegen den Staat begangenen Hochverrath specieller, und nach virginischem Recht sei auch derjenige ein Hochverräther, welcher ohne die Zustimmung der Landesvertretung eine besondere Regierung innerhalb der Landesgrenzen errichte, ein Amt unter solcher Regierung verwalte, ihr den Eid der Treue schwöre, unter einer fremden Autorität den Landesgesetzen Widerstand leiste u. s. w. Jede dieser Handlungen sei ein gegen das Gemeinwesen von Virginien begangener Verrath und mit dem Tode zu bestrafen. Der Beweis müsse durch zwei Zeugen oder Geständniß erbracht werden.

Der Angeklagte habe versucht, die Regierung niederzuwerfen und eine andere zu gründen, sich das Amt eines Oberbefehlshabers der Militärmacht dieser neuen Regierung angemaßt, der letztern Treue geschworen, die Gesetze des Landes mit Füßen getreten und sich so drei- und vierfach des Verraths schuldig gemacht, wie dies nicht blos durch zwei, sondern durch Dutzende von Zeugen bewiesen werden würde.

Auf die Deductionen des Vertheidigers Green, daß der Gerichtshof nicht competent sei, ein auf dem Grund und Boden des Arsenals begangenes Verbrechen abzuurtheilen, sondern dies den föderalen Gerichten überlassen müsse, erwiderte Hunter: Der Generalstaatsanwalt Cushing

sei gewiß ein achtungswerther und sehr fähiger Mann, aber er stamme aus einem Theile der Union, wo die Ansichten über die Macht der Centralregierung gegenüber den Rechten der einzelnen Staaten sehr wesentlich verschieden seien von der in Virginien herrschenden Meinung. Die Gerichtshöfe Virginiens und insbesondere das Kreisgericht von Jefferson County hätten stets die Jurisdiction in Harper's Ferry ausgeübt, einerlei ob die Verbrechen in dem Bezirke des Arsenals vollführt worden wären oder nicht; schon vor 29 Jahren sei ein in demselben Spritzenhause begangener Mord vor dem Kreisgericht verhandelt worden.

Das Eigenthum des Arsenals mache die föderale Regierung zum Grundbesitzer von Virginien, involvire aber keineswegs die Abtretung der Gerichtsbarkeit an sie.

Es werde übrigens der Beweis geführt werden, daß John Brown auch in der Umgegend von Harper's Ferry mit Sklaven conspirirt, und daß er nicht nur selbst Bürger dieses Gemeinwesens ermordet, sondern auch seine Genossen dazu angestiftet habe, er sei mithin ebenso schuldig wie dieſe, wenn er auch während der That meilenweit von dem Schauplatze der Verbrechen entfernt gewesen wäre.

Herr Hunter fordert die Geschworenen ebenfalls auf, leidenschaftslos und unparteiisch die Zeugenaussagen anzuhören und zu prüfen. Er spricht die Erwartung aus, daß der Angeklagte schuldig befunden und zu derjenigen Strafe verurtheilt würde, welche er nach den Gesetzen Gottes und der Menschen verdient habe.

Die Eröffnungsreden an die Geschworenen waren hiermit beendigt, und es begann nun das Zeugenverhör. Zunächst wurden die Zeugen für den Staat aufgerufen, vereidigt und vernommen.

Wir beschränken uns darauf, die wichtigsten Aussagen

zu referiren, zunächſt die des Conducteurs Phelps. Er gab an: „In der betreffenden Sonntagnacht kam mein nach Oſten gehender Zug um 1 Uhr 25 Minuten am Bahnhof zu Harper's Ferry an. Ich ſah keinen Wächter an der Brücke, und die Lichter waren erloſchen. Ich machte dem Ingenieur bemerklich, er möchte vorſichtig weiter fahren, damit kein Unglück geſchehe. Der Zug ging nun ganz langſam; dicht vor der Brücke kam der Brückenwächter in großer Aufregung auf uns zu und erzählte, daß er von Bewaffneten überfallen worden ſei. Nun ſtieg Herr Horſey, ein Eiſenbahnbeamter, der mitfuhr, herunter und ging mit dem Bagagemeiſter und einem Paſſagier voraus, um die Brücke zu unterſuchen. Wir folgten ihnen in einiger Entfernung mit dem Zuge nach.

„Kaum hatten Herr Horſey und ſeine Gefährten die Brücke betreten, ſo rief jemand: «Steht und ergebt euch!» In demſelben Moment ſah ich die Mündungen von vier Büchſen über das Brückengeländer auf uns gerichtet. Ich befahl dem Ingenieur, rückwärts zu fahren, weil es auf der Brücke nicht richtig ſei. Gleich darauf hörte ich einen Schuß, und wenige Secunden ſpäter kam der Farbige Haywarb auf mich zu und ſtürzte mit den Worten: «Kapitän ich bin geſchoſſen», zu Boden.

„Ich ſprang von der Locomotive herunter, um ihm beizuſtehen, und ſah nun, daß ihm eine Kugel in den Rücken gedrungen war. Mit Herrn Throgmorton, dem Buchhalter des Wager Houſe (eines Hotels am Bahnhofe), trug ich den Verwundeten in den Bahnhof. Als wir wieder herauskamen, ſahen wir einen hochgewachſenen Mann von der Brücke nach dem Arſenalthore zugehen. Ich rief Throgmorton zu: «Dort geht er», und dieſer ſchoß darauf mit einem Revolver nach ihm. Der Schuß wurde

sofort von zwei am Thore des Arsenals stehenden Männern erwidert, aber niemand getroffen.

„Ich traute mich unter diesen Umständen nicht in die Stadt und kehrte in den Bahnhof zurück. Hier kam einer von den bewaffneten Männern, welche die Brücke besetzt hielten, auf mich zu und sagte mir: «Sie können mit Ihrem Zuge passiren.» Ich frug ihn: «Was wollen Sie hier?» «Wir wollen die Freiheit», war seine Antwort. «Was meinen Sie damit?» frug ich weiter, und er entgegnete: «Das werden Sie in einigen Tagen erfahren.»

„Ich war über meine eigene und der Passagiere Sicherheit unruhig geworden und beschloß, den Anbruch des Tages zu erwarten, ehe ich weiter führe. Während ich mehrere Stunden dort hielt, sah ich bewaffnete Männer die Brücke passiren und nach dem Arsenal gehen. In der Nähe des Spritzenhauses standen 20—30 Leute, von denen jeder eine wollene Decke umzuhaben schien. Gegen Morgen fuhr ein Wagen in den Hof, von welchem etwa 12 Personen heruntersprangen; sie beschäftigten sich um den Wagen, und es schien mir, als wenn er beladen würde.

„Eine halbe Stunde später fuhr der Wagen wieder heraus und über die Brücke nach Maryland.

„Auch eine Chaise kam an, ich konnte aber nicht sehen, ob jemand darinsaß.

„Um 3 Uhr kam ein bejahrter Herr zu mir und sagte: «Die Leute, von denen ich verhaftet worden bin, haben mich herausgeschickt, um Ihnen zu sagen, daß Sie die Brücke mit Ihrem Zuge passiren können.»

„Ich erwiderte ihm, daß ich vor Tagesanbruch und bis ich sehen könnte, ob alles sicher wäre, nicht riskiren möchte, über die Brücke zu fahren.

„Gleich darauf sah ich einen Mann, von einem großen

Neger gefolgt, die Shenandoahstraße herunterkommen, ein Bewaffneter sprang auf ihn zu, arretirte ihn und führte ihn nebst dem Neger in das Arsenal.

„Mir wurde die Sache immer unheimlicher, ich wartete eine Zeit lang; als aber alles still blieb, ging ich wieder nach der Stadt zu, um zu erfahren, was diese Vorgänge zu bedeuten hätten. Zunächst begegnete ich einem schwarzen Jungen, der den Auftrag hatte, in Wager House für 47 Mann Frühstück zu bestellen; dann stieß ich auf einen bis an die Zähne bewaffneten Weißen, von welchem ich später erfahren habe, daß er Edwin Coppie heißt. Ich frug ihn: «Was habt Ihr denn eigentlich vor?» Er sagte: «Wir wollen Ihnen kein Leid zufügen, Sie hätten schon längst weiter fahren können. Alles, was wir beabsichtigen, ist die Emancipation der Schwarzen.»

„Ich entschloß mich, mit ihm nach dem Arsenal zu gehen, und wurde von ihm bedeutet, daß dort der Kapitän Smith sei, der mir alles sagen könne, was ich wissen wolle.

„Am Arsenal stand eine Wache, ich frug nach dem Kapitän Smith; die Wache wies mich nach dem Spritzenhause und rief dem dort auf- und abgehenden Posten zu: «Hier ist jemand, der den Kapitän zu sprechen wünscht.» Ich ging noch einige Schritte vorwärts, da trat der Angeklagte aus dem Hause und gab sich mir als den Hauptmann der bewaffneten Mannschaft zu erkennen. Ich richtete die Frage an ihn, ob ich die Brücke passiren könnte.

„«Nein, Herr!» schnauzte er mich an.

„«Aber warum halten Sie denn meinen Zug auf?» wendete ich ein. Freundlicher sagte er nun: «Ach, Sie sind der Eisenbahnconducteur. Ich habe Ihnen ja schon vor einer Stunde die Erlaubniß ertheilt, weiter zu fahren?»

„Auf meine Bemerkung, daß ich unter den vorliegenden Umständen fürchten müßte, nicht sicher über die Brücke

zu kommen, und deshalb den Tag erwarten wollte, entgegnete mir Brown: «Meinen Kopf zum Pfande, es widerfährt Ihnen nichts Böses.»

„Ich bat ihn, mir eine Bürgschaft dafür zu geben, und schlug ihm vor, mit mir dem Zuge voraus über die Brücke zu gehen. Er war es sogleich zufrieden und bedauerte wiederholt, daß ich so lange aufgehalten worden sei, das hätten seine Leute auf der Brücke, die seine Befehle missverstanden, verschuldet. Brown versicherte mir, es thue ihm sehr leid, daß Blut geflossen, er habe nicht die Absicht gehabt, irgendeinen Menschen zu verletzen.

„Unter diesen Gesprächen waren wir in die Nähe der Bahn gekommen; ich gab dem Ingenieur ein Zeichen, langsam fortzufahren, und ging mit Brown dem Zuge voraus über die Brücke, die noch immer von den vier bewaffneten Männern besetzt gehalten wurde.

„Der Angeklagte sagte, ehe wir uns trennten, zu mir: «Sie werden vermuthlich erstaunt sein, einen Mann von meinem Alter an der Spitze dieser Leute und zu solchen Zwecken hier zu sehen; wüßten Sie aber die Geschichte meines Lebens, so würden Sie sich nicht länger wundern.» Jetzt war der Zug über die Brücke, ich bot ihm einen Guten Morgen, sprang in den letzten Wagen, und bald lag Harper's Ferry weit hinter uns.

„Am Dienstag kehrte ich dorthin zurück und besuchte den Kapitän Brown in dem Gefängniß. Gleichzeitig mit mir waren der Gouverneur Wise und der Staatsanwalt Hunter anwesend. Der erstere sagte zu Brown: er bedauere sehr, einen Mann von seinem Alter in einer solchen Lage zu finden.

„Brown erwiderte: «Ich verlange kein Mitleid und habe keine Entschuldigungen zu machen. Ich bin mir dessen, was ich gewollt habe, vollkommen bewußt.»

„Der Gouverneur frug ihn, ob er es nicht für unrecht halte, andern Leuten ihr Eigenthum zu rauben?

„Brown antwortete, solches Eigenthum, wie der Gouverneur im Sinne habe (Sklaven), wegzunehmen, sei nach seiner Meinung erlaubt.

„Er erzählte, daß seine Schar nur aus etwa 20 Mann bestanden habe, daß er aber starke bewaffnete Zuzüge von Maryland, Virginien, Carolina und, wie ich glaube, auch von den Neuenglandstaaten erwartet hätte.

„Er sprach von Waffensendungen aus Massachusetts, von Sharpe-Büchsen, Revolvern, Spießen, und daß er 1500—2000 Leute bewaffnen könne, daß er Harper's Ferry schon längst als einen für seine Operationen günstigen Punkt im Auge gehabt, und daß er deshalb Dr. Kennedy's Farm in Maryland gepachtet habe.

„Der Angeklagte berief sich dem Gouverneur gegenüber auf seine Papiere und die von ihm entworfene Constitution; diese sollten sein Unternehmen erklären. Er theilte uns mit, die Constitution sei von einer Versammlung zu Chatham in Canada angenommen worden; man habe ihn zum Oberbefehlshaber der provisorischen Regierung, ferner einen Kriegssecretär, einen Staatssecretär, einen Richter für das oberste Tribunal und alle übrigen erforderlichen Beamten gewählt; er und alle, die mit ihm nach Virginien gekommen, hätten der provisorischen Regierung den Eid der Treue geleistet, vier seiner Leute, Stephens, Cook, Leemann und sein Sohn Watson, seien patentirte Hauptleute, Coppie Lieutenant gewesen.

„John Brown erwähnte bei dieser Gelegenheit, daß die Versammlung in Canada auch für ein Haus der Repräsentanten gesorgt und beschlossen habe, etliche intelligente Farbige als Mitglieder einzuberufen."

(Große Sensation im Gerichtssaal.)

Nach der Vernehmung dieſes Zeugen beantragten Brown's Vertheidiger, die Sitzung bis zum nächſten Morgen zu vertagen, weil ſie ſoeben ein Telegramm erhalten, daß zwei von dem Angeklagten ſelbſt gewählte Anwälte von Cleveland in Ohio bereits abgereiſt wären und noch am Abend eintreffen würden.

Das Gericht lehnte den Antrag ab, und Colonel Waſhington wurde vorgerufen. Er erzählte:

„In der Nacht vom Sonntag auf den Montag lag ich in meinem fünf bis ſechs engliſche Meilen von Harper's Ferry entfernten Hauſe im Bett. Zwiſchen 1 und 2 Uhr wachte ich auf und hörte meinen Namen rufen. Ich glaubte, es ſei einer meiner Freunde da, der, mit dem Hauſe bekannt, durch die gewöhnlich unverſchloſſene hintere Küchenthür ohne Geräuſch hereingekommen wäre.

„Ich ſtand auf, öffnete die Thür, die von meinem Schlafzimmer in die Hausflur führt, und ſah hier plötzlich drei Männer mit geſpannten Sharpe-Büchſen vor mir ſtehen. Ein vierter, Stephens, kam, einen Revolver in der rechten, einen brennenden Kienſpan in der linken Hand, auf mich zu und frug: «Heißen Sie Waſhington?» «Das iſt mein Name», antwortete ich.

„Es wurde mir nun eröffnet, daß ich Gefangener ſei. Einer von der Bande ſuchte mich zu beruhigen; er ſagte mir: «Fürchten Sie ſich nur nicht, es geſchieht Ihnen nichts.» Ich erwiderte: «Sehen Sie mir etwas an, was wie Furcht ausſieht?» «Nein», entgegnete er, «aber ich wollte Ihnen doch bemerken, daß, wenn Sie gutwillig mit uns gehen, Ihnen kein Haar grkrümmt werden wird.»

„Ich wunderte mich über ihre Anzahl und erlaubte mir die Frage, warum denn vier Bewaffnete gekommen wären, um mich feſtzunehmen, da ſie doch von einem

wehrlosen Manne in seinem Nachtkleide keinen Widerstand hätten erwarten können.

„Statt der Antwort befahl mir ein anderer, in dem ich einen gewissen Cook wiedererkannte, der mich vor einiger Zeit besucht und mit mir geschossen hatte, ich sollte mich ankleiden. Ich erklärte mich bereit und sagte: «Vielleicht werden Sie, während ich mich anziehe, die Güte haben, mir mitzutheilen, was das alles zu bedeuten hat?»

„«Das werden Sie bald genug erfahren», hieß es.

„Ich erkundigte mich nach dem Wetter. «Es ist kühl draußen, nehmen Sie einen Ueberrock mit», wurde mir von dem einen gerathen. Ein anderer forderte meine Waffen, ich öffnete darauf meinen Gewehrschrank und ersuchte die Herren, sich selbst zu nehmen. Sie thaten es und machten mir nun bekannt, es sei ihre Absicht, alle Sklaven im Lande zu befreien.

„Als ich mit Ankleiden fertig war, frug mich Stephens: «Haben Sie Geld im Hause?» Ich antwortete: Wenn ich Geld hätte, so wüßte ich es auch zu verwenden, und er könne keins bekommen.

„Er warnte: «Nehmen Sie sich in Acht» und frug weiter: «Besitzen Sie eine Uhr?» «Ja», erwiderte ich, «allerdings besitze ich eine Uhr, kann sie Ihnen aber nicht ablassen. Sie geben vor, große Moralisten und Sklavenbefreier zu sein, jetzt scheint es mir, daß Sie zugleich Spitzbuben sind.»

„«Seien Sie vorsichtig», warnte Stephens nochmals. Ich erklärte nun, daß ich fertig wäre, es wurde mir indeß bemerkt, wir müßten warten, bis meine Kutsche vorführe. Wenige Minuten später kam der Wagen. Mein Sklave Phil saß auf dem Bocke. Wir stiegen ein und fuhren weg.

„Ich glaubte, die Männer, die mich überfielen und

fortſchleppten, wären Räuber, und dachte immer, ſie würden von der Straße nach Harper's Ferry ablenken. Sie fuhren aber direct nach dem Arſenal; dort wurde angehalten, der Angeklagte Brown trat vor den Schlag und lud mich ein, ihn in ein warmes Zimmer zu begleiten. Hier traf ich Herrn Allſtadt, der gleich mir in jener Nacht arretirt worden war.

„Brown forderte uns auf, wir ſollten es uns bequem machen, und fügte hinzu: «Ich werde Sie erſuchen, meine Herren, an einen Ihrer Freunde zu ſchreiben, daß er für jeden als Löſegeld einen kräftigen Neger ſchicke, dann können Sie wieder nach Hauſe gehen.»

„Bald darauf kam Cook auf mich zu und entſchuldigte ſich, daß er mir jetzt ſo gegenüberſtehe, während er doch erſt vor kurzem Gaſtfreundſchaft in meinem Hauſe genoſſen habe.

„Ich ſagte ihm, ſeine Entſchuldigungen wären unnöthig, wenn er mir aber eine Gefälligkeit erzeigen wollte, ſo bäte ich ihn, dafür zu ſorgen, daß mir das Schwert und ein paar alte Piſtolen wieder zugeſtellt würden, die aus meinem Gewehrſchranke mit weggenommen worden wären. Dieſe Waffen hatten für mich großen Werth, weil das Schwert von Friedrich dem Großen und die Piſtolen von Lafayette dem General Waſhington geſchenkt worden waren.

„Cook verſprach, meine Bitte dem Anführer vorzutragen, und Brown kam infolge deſſen ſelbſt zu mir und ſagte: «Ich will die Waffen gut in Acht nehmen und ſie Ihnen zurückgeben, ſobald Sie ausgelöſt ſind.»

„Während der Nacht trafen noch mehrere Sklavenbeſitzer aus der Nähe und Bürger von Harper's Ferry ein, die gleich uns zu Gefangenen gemacht worden waren, im ganzen zwiſchen 30 und 40 Perſonen. Am Montag

kam Brown in unſer Zimmer und theilte uns mit, es ſei Militär gegen das Arſenal im Anmarſche; er halte für nöthig, uns zu theilen. Er wählte nun 10 Perſonen aus, die ihm die einflußreichſten zu ſein ſchienen unter ihnen auch mich und Herrn Allſtadt, ließ uns nach dem Spritzenhauſe bringen und dort ſtreng bewachen. Er verſprach uns gute Behandlung und ſagte, daß wir ihm als Geiſeln dienen ſollten, um auf gute Bedingungen capituliren zu können.

„Zur Rechtfertigung Brown's muß ich ſagen, daß er uns während des Feuers rieth, uns gedeckt zu halten, und daß er gegen keinen von uns eine Drohung ausgeſtoßen hat. Als die Marineſoldaten eindrangen, befanden wir uns im hintern Theile des Gebäudes in einer ſichern Poſition, die uns Brown ſelbſt angewieſen hatte.

„Ob die Marineſoldaten feuerten, als ſich das Thor öffnete, oder ob die Inſurgenten die erſte Salve gaben, kann ich nicht ſagen; auch weiß ich nicht, ob noch geſchoſſen worden iſt, nachdem ſich Brown und ſeine Leute ergeben hatten. Ich hörte nur einen jungen Mann rufen: «Ich ergebe mich!»

„Brown hat öfter befohlen, daß niemand auf einen unbewaffneten Bürger ſchießen ſollte, und ſich gegen uns durchaus anſtändig benommen.

„Erſt ſpät habe ich erfahren, daß drei meiner Sklaven bei dem Ueberfall in meinem Hauſe mitgenommen worden ſind; einer iſt unterwegs entſprungen und in ſeine Wohnung zurückgekehrt.

„Im Arſenal waren noch mehrere Neger; ſie wurden mit Spießen bewaffnet und ſollten Brown unterſtützen; es hatte indeß nicht ein einziger Luſt dazu, ſie verkrochen ſich, legten ſich auf den Boden und viele ſchliefen.“

Die Sitzung wurde, da es inzwiſchen Abend geworden war, vertagt. Am andern Morgen fand ſich ein Anwalt, Namens Hoyt, aus Boſton ein, der dem Angeklagten in ſeiner Vertheidigung aſſiſtiren wollte. Auf ſeinen Wunſch ward Colonel Waſhington nochmals citirt. Man legte ihm mehrere von Brown ſelbſt proponirte Fragen vor; der Zeuge beantwortete ſie dahin:

„Vor Eröffnung der Feindſeligkeiten wurden von Brown Unterhandlungen über die Freigebung von uns Gefangenen eingeleitet. Er ſchlug uns vor, wir ſollten ihn und ſeine Leute in unſere Mitte nehmen und mit ihm über die Potomacbrücke bis zur zweiten Kanalſchleuſe gehen. Dort wollte er uns freilaſſen. Wir waren alle hierzu bereit und unterzeichneten zu dieſem Zweck einen Vertrag, der aber von Colonel Baylor nicht ratificirt wurde.

„Im Laufe des Montags erhielt einer von Brown's Söhnen einen Schuß in die Bruſt; er feuerte noch einigemal, dann ſank er um.

„Brown beklagte ſich öfter, daß ſeine Parlamentärflaggen nicht reſpectirt würden, und daß das Volk draußen wenig Rückſicht auf das Leben der gefangenen Bürger im Arſenal zu nehmen ſcheine. Ich kann nicht behaupten, daß Brown und ſeine Leute blos geſchoſſen haben, um ſich ſelbſt zu vertheidigen.

„Als das Spritzenhaus erſtürmt wurde, hatte Brown eine Büchſe in der Hand. Er erhielt von einem Soldaten einen Bajonnetſtich und von dem Lieutnant Green einen Säbelhieb über den Kopf."

Der Zeuge wurde entlaſſen, ſodann die Conſtitution vorgeleſen und der Sheriff Campbell hereingerufen, um Brown's Handſchrift zu identificiren. Brown erhob ſich von einem Sitze und ſagte lächelnd: „Dieſe Mühe können Sie uns erſparen, Herr Staatsanwalt. Ich bin bereit,

nach der Musik zu tanzen, und will meine Handschrift selbst identificiren."

Als der Staatsanwalt trotzdem auf der Abhörung des Sachverständigen bestand, legte sich Brown mit den Worten „Ganz nach Belieben", nieder.

Der Sheriff erhielt das Original der Constitution und ein Packet Briefe. Er sah sie durch und erklärte, daß Brown sie geschrieben. Der Angeklagte selbst bestätigte es und rief laut: „Ja wohl, das sind meine Briefe."

Der folgende Zeuge, ein Maschinist Ball, wurde am Montag früh mit der Nachricht geweckt, es wären fremde Männer im Arsenal, die das Regierungseigenthum fortschleppten. Ball eilte rasch an das Thor, wurde aber von Bewaffneten festgenommen und vor den Kapitän Brown geführt. Dieser sagte zu ihm, er sei hierher gekommen, um das fluchwürdige System der Sklaverei zu brechen, nicht um mit dem Volke von Virginien Krieg zu führen. Er habe das Arsenal besetzt, weil er Waffen und Munition für die Neger bedürfe, denen er die Mittel verschaffen wolle, um sich selbst zu vertheidigen; er wisse, daß es kein Kinderspiel sei, was er unternommen habe, aber er besitze die Macht, sein Ziel zu erreichen.

Der Zeuge fährt nun fort: „Außer mir waren noch andere Gefangene im Arsenal. Brown eröffnete uns, daß unsere Sicherheit lediglich von dem Benehmen unserer Mitbürger draußen gegen ihn und seine Leute abhänge. Als das Feuer begann, legten wir uns auf den Boden. Mehrere Kugeln flogen über uns weg, aber keiner wurde verwundet. Wir waren in großer Gefahr und alle bereit, um befreit zu werden, dem Kapitän Brown zu einer anständigen Capitulation behülflich zu sein. Er schlug vor, wir sollten ihn bis zur zweiten Kanalschleuse begleiten,

dann könnten wir ruhig nach Hause gehen, er würde mit denen, die Lust hätten, ihn zu fangen, schon fertig werden. Wir waren damit einverstanden, Brown dictirte den Vorschlag dem Herrn Dangerfield, wir unterzeichneten die Urkunde, aber die Bedingungen wurden zurückgewiesen.

„Brown theilte es uns mit und setzte hinzu: «Wenn Ihre Freunde draußen entschlossen sind, ihr eigenes Leben und das Leben ihrer Mitbürger aufs Spiel zu setzen, so müssen Sie sich entschließen, die Gefahren mit mir zu theilen.»

„Am Dienstag früh, als schon der größte Theil von Brown's Mannschaft kampfunfähig war, stellte ich ihm vor, daß er doch den weitern Widerstand aufgeben und nicht noch mehr Blut fließen lassen sollte. Brown erwiderte mir rauh: «Ich weiß, was ich zu thun habe, und verantworte die Folgen meiner Handlungen. Man hat mich aufs Aeußerste getrieben, mich vogelfrei erklärt, einen Preis von 3500 Dollars auf meinen Kopf gesetzt; ich ergebe mich nicht.»

„In Betreff der Tödtung des Bürgermeisters Beckham kann ich nur so viel sagen, daß einer von den Insurgenten wiederholt nach jener Gegend hin, wo Herr Beckham später fiel, geschossen hatte und seine Büchse eben wieder auf einen alten Mann, Namens Gueß, anlegte. Ich sah es und machte ihm Vorwürfe darüber. Er gab dem Gewehr hierauf eine andere Richtung, feuerte und rief: «Der ist nieder!»

„Wir hörten, daß der Gefallene Beckham sei, und hielten dem Manne vor, daß er den Bürgermeister von Harper's Ferry erschossen habe. Er schien es zu bedauern, schoß aber noch mehrmals, bis er selbst von einer Kugel getroffen und todt niedergestreckt wurde.

„Brown trug zwar eine Büchse, ich habe ihn aber

nicht selbst schießen sehen, er äußerte wiederholt, er werde nur Feuer geben, um sich zu vertheidigen, aber nicht angriffsweise zu Werke gehen.

„In das Spritzenhaus waren außer uns auch einige Sklaven gebracht worden. Man hatte sie mit Spießen bewaffnet, sie schienen aber gar keine Neigung zum Kampf zu haben und in großer Angst zu sein. Herrn Washington's Phil hatte von Brown den Befehl erhalten, durch die Backsteinwand eine Schießscharte zu brechen; er arbeitete anfänglich daran, als aber das Feuer lebhaft wurde, warf er sein Werkzeug weg und murmelte vor sich hin: «Das wird zu heiß für Phil», und kauerte sich in einer Ecke nieder."

Der Zeuge Allstadt bestätigte im wesentlichen alles, was Colonel Washington referirt hatte; es war ihm gerade so ergangen wie diesem. Im Spritzenhause befand er sich auch mit und hat gesehen, daß Brown, als die Marinesoldaten stürmten, hinter einer Spritze auf dem Boden kniete und sein Gewehr abfeuerte. Er ist der Meinung, daß dieser Schuß Brown's einem Soldaten das Leben gekostet hat.

Ein weiterer Zeuge beschrieb die Art und Weise, wie Thomas Boerly vor seinem Hause erschossen wurde. Die Kugel, die ihn traf, kam von der Shenandoahstraße her, und zwar wurde Boerly erschossen, nachdem er selbst mehrmals seine Flinte auf das Arsenal abgefeuert hatte.

Wir übergehen die Aussagen mehrerer anderen Gefangenen Brown's und die Angaben derjenigen Zeugen, welche bei dem Angriff auf die von den Insurgenten besetzte Potomacbrücke und auf die von ihnen vertheidigte Gewehrfabrik zugegen gewesen waren, und wenden uns zu dem letzten Zeugen, Benjamin Bell.

Er kam bewaffnet nach Harper's Ferry, schloß sich

aber der Miliz nicht an, sondern postirte sich in ein Hotel hinter dem Arsenal. Von hier aus sah er den Bürgermeister Beckham und einen Soldaten der Jefferson-Garde fallen; er hörte, daß aus dem Spritzenhause mehr als 30 Schüsse abgefeuert wurden; seiner Meinung nach haben mindestens 20 Insurgenten geschossen.

Die Zeugen für die Anklage waren hiermit erschöpft. Es wurden nun die Zeugen für die Vertheidigung aufgerufen, aber nur wenige erschienen; die Mehrzahl war nicht vorgeladen worden.

John Brown stand in sichtbarer Erregung auf und redete den Gerichtshof an:

„Ich sehe wohl, trotz aller Versicherungen, daß mir eine unparteiische Untersuchung zu Theil werden sollte, wird mir doch nichts gewährt, was ihr ähnlich sieht. Ich habe die Namen der Personen, die ich als Zeugen für mich wünschte, eingereicht, sobald es mir nur möglich war, sie ausfindig zu machen. Es scheint, daß sie gar nicht vorgeladen worden sind. Wenn ich haben soll, was nur den Namen des Schattens einer unparteiischen Untersuchung verdient, so muß man meinem Antrage, daß diese Verhandlungen bis morgen früh aufgeschoben werden, stattgeben. Ich habe keine Vertheidiger, auf die ich mich verlassen kann, aber ich hoffe, daß heute noch andere Rechtsanwälte kommen werden, die sich darum bekümmern, daß die zu meiner Rechtfertigung nöthigen Zeugen vorgeladen werden. Ich selbst kann es nicht besorgen. Ich habe mich bemüht nach Kräften, aber häufig konnte ich nicht einmal die Namen erforschen. Ich habe niemand, der Wege für mich geht oder mir sonst behülflich ist. Man hat mir ja mein Geld abgenommen. Ich besaß 300 Dollars, aber nicht 10 Cents hat man mir gelassen. Die Mehrzahl meiner Zeugen ist nicht hier

zu Hause, und ich habe keine Mittel, sie vorladen zu lassen.

„Aus diesen Gründen verlange ich Aufschub; man muß ihn mir gewähren, wenn man überhaupt geneigt ist, mir Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, wenn nicht die Sache ohne weitere Umstände entschieden werden soll. Ich bin übrigens zu allem bereit, meine Herren."

Der Angeklagte legte sich auf sein Bett, wickelte sich in eine wollene Decke, schloß die Augen und schien sich um das, was vorging, nicht weiter zu kümmern.

Herr Botts, Brown's Vertheidiger, bemerkte hierauf zu seiner Rechtfertigung, er habe sich gleich, nachdem er zum Anwalt des Angeklagten bestellt worden sei, mit diesem berathen und noch denselben Abend auf Verlangen des Clienten die Liste der Defensionalzeugen dem Sheriff übergeben mit der Weisung, die betreffenden Personen sobald als möglich vorladen zu lassen.

Der Sheriff habe die Ladungen am Morgen des folgenden Tags dem Gerichtsdiener zugestellt, es sei also nichts versäumt worden.

Uebrigens erklärten Herr Botts und Herr Green: nachdem der Angeklagte sein Mistrauen gegen sie offen ausgesprochen, könnten sie sich nicht bewogen fühlen, seine Vertheidigung weiter zu führen. Sie hätten die ihnen gegen ihre Neigung vom Gericht auferlegte Pflicht nach bestem Gewissen zu erfüllen gesucht; nach einer solchen ihnen widerfahrenen Beschimpfung würde das Gericht billigerweise nicht länger darauf bestehen, daß sie der Sache John Brown's ihre Dienste widmeten.

Das Gericht erklärte die Zustimmung zur Niederlegung ihres Mandats und schloß die Sitzung.

Am nächsten Morgen präsentirten sich zwei neue Rechtsanwälte im Gerichtssaal: Samuel Chilton aus Washington

und Henry Griswold aus Cleveland in Ohio. Beide waren aus Intereſſe für Brown und ſeine Sache herbeigeeilt und übernahmen in Gemeinſchaft mit dem früher eingetroffenen Herrn Hoyt aus Boſton ſeine Vertheidigung. Ihr Bemühen, einen Aufſchub des Proceſſes zu erhalten, damit ſie ſich erſt von der anſtrengenden Nachtreiſe erholen, die Zeugenausſagen durchleſen und einigermaßen vorbereiten könnten, war vergeblich. Das Gericht entſchied, daß mit dem Verhör der Vertheidigungszeugen, die jetzt ſämmtlich erſchienen waren, begonnen werden ſollte.

Es traten nun eine große Anzahl Perſonen einer nach dem andern in den Zeugenſtuhl. Alle ſtimmten darin überein, daß Brown ſeine Gefangenen rückſichtsvoll und anſtändig behandelt, und daß er vor dem Beginn des Kampfes verſchiedene Verſuche gemacht habe, zu capituliren, um dadurch ohne Blutvergießen der Sache ein Ende zu machen, daß mehrere von ihnen als Parlamentäre abgeſchickt worden wären, daß aber vom Volke auf die ſie begleitende Mannſchaft Brown's trotz ihrer Parlamentärflaggen geſchoſſen, und daß dadurch drei Leute, unter andern ein Sohn Brown's, getroffen worden ſeien.

Von größerm Intereſſe iſt die Ausſage des Zeugen Henry Hunter. Sie gibt uns ein Bild von der Stimmung auf ſeiten der Bürgerſchaft; wir laſſen daher den Zeugen ſelbſt ſprechen.

„Nachdem mein Großonkel, Herr Beckham, von den Inſurgenten ermordet worden war, ſtürzte ich, im höchſten Grade erbittert, in die Stube, wo der Gefangene Thompſon bewacht wurde. Ich hatte die Abſicht, ihn zu erſchießen, und legte ſchon meine Flinte an: da warf ſich Fräulein Tonke zwiſchen uns und bat mich, ihn dem Geſetz zu überantworten.

„Thompſon ſagte in einem herausfordernden Tone zu

mir und mehreren andern Anwesenden: «Ihr mögt mir immer das Leben nehmen, 100000 Mann werden sich erheben, meinen Tod rächen und unser Werk vollenden.»

„Hierdurch in Wuth versetzt, rissen wir den Gefangenen mit Gewalt aus der Stube, schleppten ihn auf die Brücke und erschossen ihn dort. Er stürzte von mehr als einem Dutzend Kugeln durchbohrt zu Boden; wir warfen den Leichnam in den Fluß und kehrten zurück, um an dem zweiten Gefangenen, Stephens, das gleiche Strafgericht zu vollziehen. Wir fanden ihn schwer verwundet, scheinbar im Sterben, das hat ihn gerettet. Ich ging nun fort, um andere Insurgenten niederzuschießen. Ich hatte eben meinen theuern Onkel, den besten Freund, den ich jemals besessen habe, von einer Kugel dieser niederträchtigen Abolitionisten fallen sehen und fühlte mich verpflichtet, so viele von ihnen zu erschießen, als mir möglich war. Ich mache mir keine Vorwürfe darüber."

Brown hörte die Erzählung von Thompson's Tod theilnehmend an; sie schien ihn zu rühren, seine Augen wurden naß, und einzelne Thränen rollten über das gefurchte Antlitz in den grauen Bart.

Kapitän Simms war der letzte Zeuge. Da das, was er sagte, charakteristisch ist, führen wir ihn ebenfalls redend ein. Er deponirte:

„Das Gerücht kam nach Frederick (ein Städtchen in Maryland), daß 750 Neger sich unter der Anführung mehrerer Abolitionisten des Arsenals in Harper's Ferry bemächtigt hätten. Ich marschirte sofort mit meiner Compagnie aus und traf am Montag Nachmittag dort ein. Zu meiner Freude erfuhr ich, daß die Zahl der Aufständischen bedeutend übertrieben worden war. Als ich in die Nähe des Arsenals kam, wurde mir von dem halbgeöffneten Thore des Spritzenhauses zugewinkt; ich ging

hin und fand daſelbſt Herrn Dangerfield und mehrere andere Sklavenhalter, die Brown's Gefangene waren. Sie machten den Vorſchlag, wir ſollten die Inſurgenten unangefochten bis an die zweite Kanalſchleuſe in Maryland ziehen laſſen. Brown trat auch heraus und beſchwerte ſich, daß ſeine Leute trotz der Parlamentärflaggen wie tolle Hunde erſchoſſen worden wären. Ich ſagte ihm, er hätte nicht wohl etwas anderes erwarten können, da er in dieſer Weiſe hier aufgetreten wäre. Er erwiderte mir, er habe wohl gewußt, was er unternommen, und ſeine Verantwortung ſorgfältig erwogen; er ſchrecke davor nicht zurück. Die Stadt ſei am Morgen in ſeiner Gewalt geweſen; er habe die Häuſer niederbrennen, die Einwohnerſchaft ermorden können. Da er keine Gewaltthat verübt, ſo glaube er einige Bedingungen ſtellen zu dürfen, die ſchon aus Dankbarkeit von der Bürgerſchaft berückſichtigt zu werden verdienten.

„Als ich die Befürchtung ausſprach, daß ihm vermuthlich keine ehrenvolle Capitulation zugeſtanden werden würde, machte er bemerklich, daß er in dieſem Falle die Gefangenen als Geiſeln behandeln müſſe.

„Während der Verhandlungen mit Brown hatte das Militär die Feindſeligkeiten eingeſtellt, aber Betrunkene ſchoſſen ihre Flinten in die Luft oder nach dem Spritzenhauſe, wie es ihnen gerade einfiel. Brown und ſeine Mannſchaft waren ſtets in Gefahr, erſchoſſen zu werden.

„Ich ſah Stephens in dem Hotel, wo er bewacht wurde. Einige junge Leute drangen auf den verwundeten Inſurgenten, der wehrlos im Bett lag, ein und wollten ihn erſchießen, um den Tod ihrer Mitbürger zu rächen. Ich hielt ſie davon ab und ſagte ihnen meine Meinung rund heraus, daß ſie Feiglinge wären und alle, wenn

ihnen der Mann mit der Waffe in der Hand gegenüber-träte, vor Angst zum Fenster hinausspringen würden."

Zum Schluß erklärte der Zeuge: „Von der Vertheidigung vorgeladen, bin ich mit ebenso großer Bereitwilligkeit gekommen, als wenn ich für den Staat hätte Zeugniß ablegen sollen. Ich habe keine Sympathien für den Gefangenen und für sein Unternehmen. Im Gegentheil, ich würde einer der ersten sein, um ihn der gerechten Strafe zu übergeben. Aber ich halte den Kapitän Brown für einen braven Mann, und deshalb bin ich auf sein Verlangen erschienen, für ihn zu zeugen. Ich bin als Südländer vor die Schranken dieses Gerichts getreten und habe alle Thatsachen der Wahrheit gemäß angegeben, damit die Nordländer keine Ursache haben, uns nachzusagen, wir wären nicht willens, für einen Mann, dessen Grundsätze wir verabscheuen, als Zeugen zu erscheinen."

Das Zeugenverhör war zu Ende; nach etlichen für uns nicht interessanten Debatten über die weitere formelle Behandlung des Processes (ob jeder Anklagepunkt für sich oder alle zusammen plaidirt und abgeurtheilt werden sollten) ergriffen die beiden Vertreter des Staats nacheinander das Wort. Sie erklärten, es sei überflüssig für sie, sich in weitläufigen Reden zu ergehen; die Zeugenaussagen, die Geständnisse Brown's und die bei ihm gefundene Constitution wären schlagende Beweise dafür, daß der Angeklagte das Verbrechen des Hochverraths begangen, nämlich gegen den Staat Virginien Krieg geführt, die Feinde desselben unterstützt und eigenmächtig eine selbständige Regierung, deren Beamter er gewesen, errichtet habe, daß er ferner mit Sklaven conspirirt habe, um diese zur Insurrection gegen ihre Herren aufzustacheln, und daß er des Mordes aller derjenigen Bürger und Soldaten schuldig sei, die von den Insurgenten getödtet worden wären. Den An-

geklagten und seine Leute bezeichnen die Redner als eine Bande von Mördern und Dieben, die keinen Anspruch darauf hätten erheben können, als kriegführende Partei behandelt zu werden. Nachdem sie mit lebhaften Farben ein Bild von den Scenen in Harper's Ferry, von den Gefahren und den Schreckniſſen gezeichnet haben, welche die Insurgenten über die Bevölkerung gebracht, appelliren sie an das Gewiſſen der Geſchworenen und ſchließen, indem sie die zuverſichtliche Erwartung ausſprechen, daß der Angeklagte für ſchuldig erklärt und daß die Stimme des Volks, welches die Sühne ſo zahlreicher und ſo ſchwerer Frevel gebieteriſch fordere, Beachtung finden werde.

Am Morgen des folgenden Tags war die Aufregung noch größer als die Tage vorher. Tauſende von Menſchen umlagerten das Gerichtsgebäude und füllten alle ſeine Räume. Die Stimmung der Menge war äußerſt gereizt, am liebſten hätte ſie den Angeklagten mit eigenen Händen zerriſſen. Niemand zweifelte, daß die Geſchworenen verurtheilen würden; die Vertheidigung ſchien jedermann als eine leere Form zu betrachten.

Die Ankläger wußten recht gut, daß der Spruch der Geſchworenen im voraus feſtſtand, und daß ſie ohne weiteres ſich auf die Ergebniſſe der Verhandlung hätten beziehen können.

Die Vertheidiger ahnten, daß diesmal die größte Beredſamkeit fruchtlos ſein würde, dennoch boten ſie alles auf, um ihren Clienten zu retten. Je kürzer ſich die Vertreter des Staats gefaßt hatten, deſto eingehender war die Schutzrede des Herrn Griswold, die wir im Auszuge wiedergeben, weil ſie in mehr als einer Beziehung intereſſant iſt. Er ſprach:

„Ich bin zwar ein Fremdling in Ihrer Mitte, aber ich halte es trotzdem kaum für nöthig, Ihnen zu ſagen,

daß ich mit den Verbrechen, welche die Anklage nennt, keine Sympathien habe.

„Das Gerücht hat das Unternehmen John Brown's mit der öffentlichen Meinung im Norden der Union in Beziehung gesetzt, ich erlaube mir deshalb, Ihnen zu versichern, daß, soweit ich die Gesinnungen des Nordens kenne — und ich glaube sie zu kennen, denn mein Beruf bringt mich mit allen Klassen der Bevölkerung in Berührung, — dieser bewaffnete Einfall in Virginien nirgends gebilligt wird. Allerdings gibt es einzelne Personen, die überzeugt sind, daß solche Scenen von Zeit zu Zeit, solange die Sklaverei besteht, vorkommen werden, aber der Norden beklagt es jedesmal, wenn ein solcher Angriff auf einen südlichen Bruderstaat gemacht wird.

„Ich gestehe offen, daß ich mit einer gewissen Befangenheit vor eine virginische Jury trete, um einen Nordländer gegen Beschuldigungen dieser Art zu vertheidigen. Ich hoffe indeß, daß Sie, eingedenk Ihrer Pflicht, sich über alle Vorurtheile, Leidenschaften und die sie umgebenden Einflüsse erheben und ein gerechtes Urtheil fällen werden. Der eine Staatsanwalt hat zwar von dem erregten Volke gesprochen, welches die Verdammung des Angeklagten fordere, und der andere hat Ihnen gesagt, daß keine Dame sich ruhig niederlegen werde, bis Sie das Schuldig gesprochen; lassen Sie sich dadurch nicht beirren, sondern gehen Sie nur um so vorsichtiger zu Werke. Man hat dem Gefangenen eine unparteiische Untersuchung versprochen, der Gouverneur selbst hat sie ihm im Namen Virginiens verheißen, nun wohl, Sie sind es, die sein Wort einlösen müssen. Allein was ist eine unparteiische Untersuchung? Sie besteht nicht darin, daß man blos die äußern Formen gehörig beobachtet. Es ist ja bekannt, daß diese Formen häufig nichts weiter

sind als der gerade Weg zum Schaffot, daß sie oft nur gebraucht werden, um den Galgen dahinter zu verdecken.

„Ich habe ein Recht zu verlangen, daß nicht blos der Form, sondern der Sache nach unparteiisch untersucht, daß jede Zeugenaussage mit gerechter Wage gewogen, daß Ihr Gesetz nicht zum Nachtheil des Angeklagten ausgedehnt werde. Lassen Sie uns daher ein jedes Zeugniß nach dem einschlagenden Gesetz kurz prüfen und danach entscheiden, ob irgendein Verbrechen erwiesen ist.

„Meine erste Bemerkung betrifft alle drei Anschuldigungen, welche die Anklage gegen meinen Clienten erhebt. Es wird darin behauptet, daß die Verbrechen innerhalb der Grenzen dieses Gerichtshofs, innerhalb der Grenzen von Jefferson County, in diesem Staate begangen worden sind. Dieses ist ein Gegenstand, der bewiesen werden muß. Ich habe die Acten über das Zeugenverhör aufmerksam durchgelesen, aber nirgends einen solchen Beweis entdecken können. Es wird bezeugt, daß gewisse Verbrechen in und bei Harper's Ferry verübt wurden, aber kein Zeuge hat gesagt, daß Harper's Ferry zu Jefferson County, in den Sprengel dieses Gerichts gehört. Möglicherweise ist Ihnen bekannt, daß sich dies so verhält, aber diese Ihre Kenntniß ist nicht maßgebend, die Jurisdiction ist vielmehr ein Punkt, der Ihnen ebenso wie das Abfeuern einer Flinte hätte bewiesen werden müssen.

„Ich gehe nun zu der Anklage selbst über. Mein Client ist des Hochverraths angeschuldigt. Meiner Ansicht nach kann nur derjenige das Verbrechen begehen, der ein Bürger des durch den Verrath verletzten Staats, ein Unterthan seiner Regierung ist. Rebellion ist das Abwerfen der Unterthanenpflicht, der Bruch der Treue, die man einer bestehenden Autorität schuldig ist.

„Der Angeklagte ist dem Staate Virginien weder zur

Treue noch zum Gehorsam verbunden und konnte daher gegen diesen Staat das Verbrechen des Hochverraths gar nicht verüben.

„Aber noch mehr! Seine Handlungen fallen auch nicht unter den Begriff des Hochverraths. Es wird gesagt, er habe Krieg gegen dieses Gemeinwesen geführt. Beachten Sie wohl, meine Herren, den Unterschied, der zwischen Kriegführung und Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeiten des Staats besteht.

„Es kann vorkommen, daß sich ein Mensch gegen die Autorität der Regierung auflehnt und daß dabei viel Blut vergossen wird, dennoch ist er nicht nothwendig ein Hochverräther.

„Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten, um ein Verbrechen zu begehen, zu diesem Zwecke eine förmliche Bande bilden, sich Gesetze geben und organisiren, dann aber, bei Ausübung ihres Verbrechens angegriffen, sich gegen die bewaffnete Macht vertheidigen und Menschenleben opfern, so kann das ebenso gut eine einfache Widersetzlichkeit als eine hochverrätherische Kriegführung sein.

„Wie steht es nun in unserm Falle?

„Der Angeklagte hat sich mit seinen Genossen verbunden, Sklaven aus Virginien wegzuführen, er hat Ihnen dies freimüthig eingestanden und ist für diese That den Gesetzen Ihres Landes verantwortlich. Sie mögen ihn deshalb bestrafen, wie Ihr Criminalcodex es vorschreibt. Jetzt ist er aber wegen dieses Verbrechens nicht angeklagt.

„John Brown hat, um seine ungesetzliche Absicht zu erreichen, von dem Arsenal und von andern öffentlichen Gebäuden in Harper's Ferry temporär Besitz ergriffen, und die Bürger haben, was ich ihnen nicht verdenken kann, den Versuch gemacht, ihn von dort zu vertreiben.

„Angegriffen von einer ihnen überlegenen Macht haben

der Angeklagte und seine Leute sich gewehrt und von ihren Waffen Gebrauch gemacht, es entspann sich ein Kampf, und in dem Kampfe sind mehrere Menschen um ihr Leben gekommen.

„Ich frage, war es ein Krieg gegen das Gemeinwesen des Staats Virginien? Gewiß nicht. Es war ein bewaffneter Widerstand gegen die gesetzliche Autorität, welche dem ungesetzlichen Treiben der Sklavenräuber entgegentrat.

„Aehnliches ist schon öfter geschehen. Gewiß haben Sie gehört, daß erst kürzlich in einem andern Staate eine bewaffnete Rotte die Gefängnisse des Landes erbrochen, die Gefangenen, obwol sie unter dem Schutz der Gesetze standen, herausgeschleppt und sie nach eigener Willkür bestraft hat.

„Anderwärts sind Angeklagte, welche von den Geschworenen freigesprochen worden waren, vom Volke gewaltsam ergriffen und gelyncht worden; in unserm Falle hat ein Zeuge bekundet, daß er und seine Genossen den Gefangenen Thompson auf die Brücke geführt und eigenmächtig niedergeschossen haben.

„Das alles ist keine Kriegführung. Auch Fälle von Sklavenentführung sind dageweſen, in denen es zwischen den gesetzlichen Autoritäten und den Entführern zu harten Gefechten gekommen ist, aber stets hat man sie als Widersetzungen angesehen und bestraft.

„Der Staatsanwalt hat Ihnen gesagt, der Angeklagte habe eine besondere Regierung zu organisiren versucht, und sich auf ein Pamphlet bezogen, welches unter den Papieren John Brown's gefunden wurde. Allein aus diesem Pamphlet geht nicht hervor, daß ein Umsturz des Gemeinwesens von Virginien bezweckt war. Alle Ausdrücke, welche dort gebraucht werden, alle Aemter und

Beamten, deren die Urkunde gedenkt, beziehen sich auf die föderale Regierung, nicht auf die Regierung von Virginien. Die sogenannte Constitution nennt das Gebiet nicht, für welches die neue Regierung errichtet werden soll; wenn daher überhaupt dadurch ein Hochverrath begangen worden ist, so ist er gegen die Union, aber nicht gegen einen einzelnen Staat begangen.

„Uebrigens erhellt aus jenem Document, daß der Angeklagte und seine Genossen nicht die Zerstörung eines Gemeinwesens, sondern nur die Zurücknahme einiger Gesetze und gewisse Einrichtungen beabsichtigten. Beobachten Sie nur den 46. Artikel, wo ausdrücklich gesagt wird, daß nichts ins Leben gerufen werden soll, was den Sturz der föderalen Regierung oder einer Staatsregierung, oder die Auflösung der Union herbeiführen könnte.

„Die Ankläger haben Ihnen ferner darzulegen versucht, daß mein Client auch um deswillen des Hochverraths schuldig sei, weil er die Feinde dieses Staats mit seiner Hülfe unterstützt habe. Ich war erstaunt darüber, daß der Herr Staatsanwalt diesen Satz aufstellte, und ich erstaunte noch mehr, als er gerade in Verbindung mit dieser Stelle, ohne Zweifel einer feinen, geistreichen Association großer und schöner Ideen zufolge, in eine erhabene Apostrophe an die Freiheit ausbrach, die er mit einem solchen Pathos, in einer so edeln Haltung, mit einer so schwunghaften Diction und in so feierlichem Tone vortrug, daß unwillkürlich ein jeder sich daran erinnern mußte, der Ankläger habe seine Inspiration in einem Lande, welches die Asche eines Patric Henry*) birgt, empfangen.

„Der Herr Staatsanwalt beschränkte sich nicht darauf,

*) Ein berühmter Redner und Zeitgenosse von Washington.

Ihnen die erwartungsvollen und an Ihren Lippen hängenden Zuhörer zu schildern, die Sie um das Schuldig bitten, sein ausgezeichneter Associé entwarf sogar ein höchst rührendes Gemälde von den aufgelösten fliegenden Haaren, den in Unordnung gebrachten Gewändern und den entstellten Zügen der erschrockenen Schönen Ihres Landes.

„Ich bin nur froh, daß diese Worte an den Wänden dieses Saals verhallt und nicht von einem Ende des Staats zum andern geklungen sind, sie würden sonst das ganze Land alarmirt haben.

„Meine Herren Geschworenen, der Angeklagte ist beschuldigt, den Feinden Virginiens Hülfe geleistet zu haben. Er hat nichts weiter gethan, als in den Gasthof geschickt und Lebensmittel holen lassen; er hat seine Gefangenen, Ihre Mitbürger und deren Sklaven gespeist. Sind das die Feinde dieses Gemeinwesens?

„Doch ich kann diesen Theil der Anklage ruhig Ihrer Entscheidung überlassen und mich zu einem andern Punkte wenden, der Conspiration mit Sklaven und ihrer Aufwiegelung zur Insurrection.

„Sie müssen hier dieselben Unterscheidungen machen wie beim Verrath. Es ist ein handgreiflicher Unterschied zwischen dem Bestreben, Sklaven zu entführen, und dem Versuche, sie zur Rebellion gegen ihre Herren zu verführen. Es ist ein bedeutender Unterschied, ob jemand mit Sklaven conspirirt, um sie zu insurgiren, oder ob jemand mit andern Weißen conspirirt, um Sklaven zu befreien.

„Insurrection der Sklaven, das ist nicht ein einfaches Entlaufen, sondern ein gewaltthätiger Aufstand gegen ihre Herren und den Staat.

„Und was hat Brown gethan? Ich frage Sie, hat Ihnen ein einziger Zeuge angegeben, daß der Angeklagte oder einer seiner Leute irgendetwas gesagt oder gethan

hätte, um auch nur einen Sklaven zum Widerstand gegen seinen Herrn aufzureizen? Allerdings haben sie sich etlicher Sklaven bemächtigt und sie in das Arsenal abgeführt. Aber haben sie dort etwa ihre Herren ermordet oder überhaupt einen Act der Feindseligkeit geübt? O nein, sie haben nichts gethan; die meisten haben geschlafen, und der einzige, der eine Hand rührte, war Herrn Washington's Phil, dem Brown aufgetragen hatte, eine Schießscharte in die Mauer zu brechen.

„Wenn eine Anzahl Sklaven von weißen Leuten verlettet wird, ihren Herren zu entspringen, und die Autoritäten des Staats sie wieder einzufangen suchen, so kann leicht ein heftiges Handgemenge entstehen, bei welchem Blut in Strömen fließt, aber ein Sklavenaufstand ist das nicht.

„Und endlich die Anklage wegen Mordes.

„Hier habe ich nur zu erwähnen, daß mein Client keinen Menschen getödtet und auch seine Leute nicht hierzu befehligt hat. Er ist derjenige gewesen, der sich am eifrigsten bemühte, eine Capitulation herbeizuführen; er hat wiederholt abgemahnt, zu schießen, und nur im Zustande der Nothwehr haben seine Genossen gefeuert. Die Menschenleben, die bei dem Kampfe um das Arsenal verloren gegangen sind, beklagt John Brown so sehr als Sie, und der Neger, der auf der Potomacbrücke erschossen wurde, ist nicht mit Vorbedacht getödtet worden. Niemand weiß, wessen Kugel ihn getroffen hat, es kann auch die verirrte Kugel eines Bürgers gewesen sein, und ich habe nur zu wiederholen, was mir John Brown gesagt hat: «Warum hätten wir einen von den Negern, die wir befreien wollten, erschießen sollen, das war nicht unsere Absicht.»

„Wenn Sie mich nun fragen, ob dieser Mann straflos bleiben, ob er vollkommen frei ausgehen soll? so antworte

ich: Nein! durchaus nicht. Alles, was ich verlange, ist, daß er Ihren eigenen Gesetzen gemäß verurtheilt werde. Formuliren Sie Ihre Anklage gegen den Gefangenen dahin, daß sie auf Entführung von Sklaven lautet, auf unrechtmäßige Antastung dieses durch Ihre Gesetze geschützten Eigenthums, und ich werde ihn nicht vertheidigen. Seine Geständnisse, daß er zu Ihnen gekommen ist, um Ihre Sklaven zu befreien, sind so zahlreich wie die Blätter auf den Bäumen Ihrer Wälder.

„Klagen Sie ihn dieses Vergehens an, und in dem Augenblick, wo ihm die Anklage vorgelesen ist, wird er seine Schuld bekennen und sich ohne Murren der Strafe, die man deshalb über ihn verhängt, unterwerfen.

„Da er nichts weiter verbrochen hat als dieses, so wünscht er, daß ihn die Aegis Ihrer Gesetze vor einer ungerechten Verurtheilung bewahre. Nicht als ob er vor seinem Schicksale zitterte, er ist jederzeit bereit, sein Leben zu lassen, er will nur nicht wegen Verbrechen verdammt werden, an die er niemals gedacht hat.

„Ich weiß recht wohl, daß, wo das Gesetz verletzt wird, eine Sühne nöthig ist, aber es ist nicht wahr, daß die öffentliche Meinung den Kopf des Angeklagten fordert. Das Volk verlangt nicht einen Urtheilsspruch gegen das Recht, eine Strafe gegen das Gesetz. Ich sage Ihnen nochmals, weder die Stimmung der Bevölkerung noch die Sicherheit Ihres Staats erheischen es, daß John Brown den Henkertod stirbt. Ueberlegen Sie ruhig und leidenschaftslos. Hier steht ein Mann von ungewöhnlich starker Willenskraft, von rastloser Energie, im Besitz einer eisernen Gesundheit. Er hat es sich zur Lebensaufgabe gemacht, die Sklaven zu befreien; er schreckt vor keiner Schwierigkeit, vor keiner Gefahr zurück, um sein Ziel zu erreichen. Monatelang hat er sein Unternehmen vorbereitet, und was

hat er zu Stande gebracht? Trotz aller seiner Willenskraft und Energie, trotz seiner körperlichen und geistigen Befähigung ist es ihm, obwol er die Vereinigten Staaten von Norden nach Süden, von Westen nach Osten durchzog, nicht gelungen, ein Viertelhundert Mann um seine Fahne zu sammeln. Einundzwanzig Weiße und Schwarze, das ist alles, was er zusammenzubringen vermochte!

„Können Sie in Wahrheit für Ihr Gemeinwesen von einem Manne Gefahr besorgen, der auf der Höhe seiner Macht, als er einen Namen in der Geschichte hatte, nicht einmal 25 Anhänger fand? Ist jetzt, nachdem er selbst zu Boden geworfen, seine kleine Schar theils getödtet, theils gefangen, der ganze Süden aber wachsam geworden ist, von dem Angeklagten noch etwas zu befürchten? Nein, meine Herren, Sie werden Vorfälle wie die zu Harper's Ferry nicht wieder erleben.

„Es ist im Laufe der Verhandlungen von dem Muthe gesprochen worden, den einzelne Bürger in der Vertheidigung ihrer Stadt bewiesen haben. Ich will diesen Ruhm nicht schmälern, aber aufmerksam will ich Sie machen, daß es außer jenem physischen auch einen moralischen Muth gibt. Den Muth, der sich über die Einflüsse der Umgebung, über Vorurtheile, Leidenschaften und Interessen zu erheben vermag und gleich dem unbeweglichen Felsen im Meere mitten in der Aufregung ohne Furcht das Banner der Wahrheit und der Gerechtigkeit hoch hält; diesen Muth wünsche ich Ihnen. Sie haben heute eine seltene Gelegenheit, ihn zu bethätigen.

„Urtheilen Sie gerecht, wahr und barmherzig, meine Herren. Wahren Sie Ihre Ehre und die Ehre dieses alten Gemeinwesens, dessen Stolz die Gerechtigkeit seiner Gerichte ist!"

Unmittelbar nach dem Herrn Griswold nahm Herr

Chilton, Brown's zweiter Vertheidiger, das Wort. Er hob hauptsächlich die Ungereimtheit des ganzen Unternehmens hervor und betonte, daß es nur von einem völlig unzurechnungsfähigen, wahnsinnigen Menschen habe erdacht und ausgeführt werden können. „Virginien", fuhr er fort, „die old dominion, wo ich geboren und erzogen bin, wo ich bis vor wenig Jahren gelebt habe, ist das Land, welches ich am meisten liebe und verehre. Sein guter Name ist meinem Herzen theuerer als der eigene. Ich hoffe, Sie werden ihn durch Ihren Spruch nicht beflecken, meine Herren. Ich hoffe, daß eine Jury von Virginien sich nicht so tief erniedrigen wird, einen wahnwitzigen Menschen als einen gefährlichen Feind ihres Gemeinwesens zu behandeln, daß sie ihren Gesetzen nicht Gewalt anthun wird, um einen ohnmächtigen Gegner zu vernichten."

Zum Schluß wies der Redner auf die wachsende Spannung zwischen dem Norden und Süden hin; er warnte, sie nicht durch ein Verdammungsurtheil, welches man im Norden als einen Act der Rache aufnehmen würde, zu steigern.

Aus der Replik des Staatsanwalts Hunter, mit welcher das Plaidoyer geschlossen wurde, erwähnen wir Folgendes, was zur Widerlegung der Vertheidigungsmomente des Herrn Griswold dienen sollte.

„Ich erinnere Sie, meine Herren Geschworenen und die Herren Vertheidiger, daran, daß dem Angeklagten nicht blos den äußern Formen, sondern auch der Sache nach eine gerechte und unparteiische Untersuchung gewährt worden ist. Es hätte ein anderer Weg eingeschlagen werden können, um die Insurgenten ohne Umstände beiseite zu schaffen, und es wäre dieser Weg kein ungesetzlicher gewesen. Der Gouverneur von Virgi-

nien brauchte nur den Belagerungszustand zu verhängen, das Kriegsgesetz in Harper's Ferry zu proclamiren und die Gefangenen der Trommelfell-Justiz zu überantworten, John Brown würde dann nicht vor Ihnen stehen.

„Wir haben indeß den Proceß nicht forcirt, sondern Rücksichten genommen, deren sich Rebellen gewöhnlich nicht zu erfreuen haben.

„Man hat Zweifel erhoben, ob dieses Gericht zur Aburtheilung der Sache zuständig sei, und geltend gemacht, die Jurisdiction müsse den Geschworenen bewiesen werden. Nun, meine Herren, in Virginien besteht ein Gesetz, welches den Potomac als Grenze zwischen Virginien und Maryland festsetzt und bestimmt, daß in Criminalsachen jedem Staate die Gerichtsbarkeit bis zum andern Ufer des Flusses zustehen soll. Ein anderes Gesetz regelt die Grenzen von Jefferson County. Es geht daraus hervor, daß alle die Orte, wo die jetzt fraglichen Verbrechen begangen sind, innerhalb jener County gelegen sind.

„Was aber in unsern Gesetzen steht, braucht nicht erst bewiesen zu werden.

„Anfänglich wurde großes Gewicht darauf gelegt, daß den Gerichtshöfen der Vereinigten Staaten die Jurisdiction über den Grund und Boden des Arsenals in Harper's Ferry zustehe, jedoch hat die Vertheidigung diesen Einwand fallen lassen, vermuthlich weil sich herausgestellt hat, daß die Mehrzahl der Verbrechen nicht auf dem Boden des Arsenals begangen worden sind.

„Ich wende mich nun zu den Argumenten des Herrn Griswold in Betreff der Anklage wegen Hochverraths. Er meint, nur ein Angehöriger Virginiens könne sich des Verraths gegen Virginien schuldig machen; allein das ist ein Irrthum.

„Zufolge unsers eigenthümlichen Verfassungssystems

sind wir unglücklicherweise gezwungen, unsere tödlichsten Feinde als Bürger Virginiens anzuerkennen. Die Constitution der Vereinigten Staaten verordnet, daß die Bürger der Union die Privilegien der Bürger jedes einzelnen Staats haben sollen.

„John Brown kam hierher mit den Rechten, welche ihm die Constitution gibt, und folglich auch mit den ihnen correspondirenden Verbindlichkeiten. Ich adoptire, was die Vertheidigung gesagt hat, daß Verrath ein Bruch der Treue und des Vertrauens sei. Und brach denn der Angeklagte die Treue nicht, brach er das Vertrauen nicht, welches ihm als Bürger unsers Staats geschenkt wurde?

„Kraft der föderalen Constitution war er Bürger dieses Staats und stand in einem Treuverbande zu Virginien, trotzdem schleuderte er die Brandfackel in unsere Häuser und vergoß virginisches Blut.

„Der Angeklagte hat auch nicht lediglich die Absicht gehabt, Sklaven zu entführen. Er hat hart an unserer Grenze eine Farm gepachtet und eine förmliche Verschwörung organisirt, um sich der Stadt Harper's Ferry zu bemächtigen und dort den Grundstein zu einer neuen Regierung über Virginien zu legen.

„Seine provisorische Regierung war kein harmloser Debattirclub, sondern ein gegen die Selbständigkeit Virginiens gerichtetes Complot. John Brown hat das Amt eines obersten Befehlshabers unter jener Regierung verwaltet, ihr Treue geschworen und den Krieg gegen unser Land eröffnet, er ist mithin als ein Hochverräther des Todes schuldig.

„Allerdings sieht seine That wie Wahnsinn aus, aber es ist zu viel Methode in seiner Verrücktheit, alle seine Plane waren wohl überlegt, die Mittel mit Geschick gewählt, und einer seiner Leute erklärte noch in seiner letzten

Stunde, daß viele Tausende im Norden bereit stünden zu ihrer Unterstützung.

„Das Gesetz über Conspiration mit Sklaven, um sie zur Insurrection aufzuwiegeln, macht keinen Unterschied zwischen dem Falle, wo der Aufstand zum Ausbruch gekommen, und dem, wo die Absicht fehl geschlagen ist. Es kommt eben nur auf die Aufforderung der Sklaven zur Empörung an, auffordern dazu kann man aber durch Handlungen noch wirksamer als durch Worte. Der Angeklagte hat Sklavenbesitzer gefangen genommen und den Negern Waffen in die Hände gegeben; dieses sein Thun war die stärkste Aufreizung der Sklaven zur Rebellion, die ich mir zu denken vermag.

„In Betreff des Mordes bestimmen unsere Gesetze, daß wenn jemand, während er in der Verübung eines Verbrechens begriffen ist, unabsichtlich einen Menschen tödtet, dieses als Mord angesehen werden soll. Wenn es also Brown's einziges Bestreben gewesen wäre, Sklaven zu rauben, so müßte er doch als Mörder bestraft werden, denn während er den Sklavenraub ausführte, sind entweder von seiner Hand oder auf seinen Befehl von der Hand seiner Leute Menschen getödtet worden.

„Unser Gesetz erklärt es aber für Mord des ersten Grades, wenn ein Bürger im Dienste der öffentlichen Autorität bei der Unterdrückung eines Aufruhrs von den Rebellen getödtet wird.

„Der Angeklagte ist auch diesem Gesetze verfallen, und der Beweis, daß er die Gefangenen mild behandelt und größeres Blutvergießen zu vermeiden versucht hat, kann ihm nichts nützen.

„Der Angeklagte wußte, daß man Menschenleben nicht ungestraft antasten darf, deshalb war er bemüht, den Kampf zu umgehen. Er wähnte vielleicht, Virginiens Bürger

würden ihm ohne Widerstand erlauben, ihre Sklaven zu befreien, ihre Regierung umzustürzen und aus ihrem Gemeinwesen ein zweites Haïti zu machen. Als er sah, daß die Söhne dieses Landes muthig zu den Waffen griffen, schonte er auch nicht länger, und nicht um sich selbst zu vertheidigen, sondern um seine verbrecherischen Zwecke durchzusetzen, feuerten er und seine Genossen.

„Ja er rühmt sich noch jetzt seines Unternehmens, er prahlt vor uns damit, daß er die Folgen seiner That vorausberechnet habe, und sagt uns, er wisse recht gut, daß er sein Leben verwirkt. Die Verbrechen dieses Mannes sind erwiesen, sie sind über jeden vernünftigen Zweifel, ja selbst über jeden unvernünftigen Zweifel, den der wildeste Fanatiker hegen könnte, erhaben.

„Deshalb verlangen wir, daß sich die Majestät der Gesetze an ihm verherrliche, daß er verurtheilt werde.

„Die Bewohner Virginiens haben bisher geduldig den Gang des Processes abgewartet, jetzt aber fordern wir von Ihnen, daß Sie Ihre Pflicht Ihrem Eide getreu erfüllen.

„Gerechtigkeit das ist die Centralsäule des Staats; es gibt noch eine zweite Säule, die, auf welcher die Gnade steht. Sie, meine Herren, haben mit der letztern nichts zu thun; sehen Sie unverwandt zur ersten Säule empor.

„Wenn Sie es mit Ihrem Gewissen vereinigen können, dann sprechen Sie den Angeklagten frei; wenn aber die Gerechtigkeit einen Spruch heischt, der diesen Mann dem Blutgericht überliefert, dann sprechen Sie diesen Spruch unverzagt aus und senden Sie einen schuldigen Verbrecher vor den Thron des ewigen Richters, der über ihn und seine That das endgültige Urtheil fällen wird."

Herr Hunter schwieg, und eine lautlose Stille herrschte im Saale.

Der Gefangene hatte den ganzen Morgen theilnahmlos und, wie es ſchien, halb ſchlafend auf ſeinem Bett gelegen; er rührte ſich auch jetzt nicht.

Nach einer kurzen Debatte über die Inſtruction der Geſchworenen, die der Richter damit erledigte, daß er ihnen ſagte, ſie müßten überzeugt ſein, daß die Verbrechen in Jefferſon County begangen wären, ſonſt dürften ſie das Schuldig nicht ausſprechen, zogen ſich die Geſchworenen in ihr Berathungszimmer zurück.

Nach einer Abweſenheit von nicht ganz einer Stunde traten ſie wieder in den Saal und nahmen ihre Plätze ein.

In dieſem Moment hatte die Spannung den höchſten Grad erreicht. Die ungeduldige Menge durchbrach die Schranken und drängte vor bis zu der Anklagebank. Es lag etwas unendlich Schauriges in dieſen ſtummen vor Aufregung zitternden Lippen, in dieſen nach Blut lechzenden Geſichtern. Aller Augen wandten ſich voll bittern Ingrimms nach dem Angeklagten, der ruhig und kalt, als ob er bei der Sache unbetheiligt wäre, die Zuſchauer fixirte.

Mit Würde erhob er ſich und erwartete, aufrecht vor ſeinen Richtern ſtehend, ſein Urtheil.

Jetzt frug der Gerichtsſecretär:

„Meine Herren Geſchworenen, was ſagen Sie, iſt der Angeklagte John Brown ſchuldig oder nichtſchuldig?"

Der Obmann antwortete: „Schuldig."

Der Secretär: „Schuldig des Verrathes, der Conſpiration mit Sklaven, um dieſe zur Inſurrection aufzuwiegeln, und des Mordes im erſten Grade?"

Der Obmann: „Ja!"

John Brown veränderte keine Miene, nicht ein Muskel zuckte, als er das inhaltsſchwere Verdict vernahm, welches ihn zu einem ehrloſen Tode verdammte.

Ohne ein Wort zu ſprechen, wickelte er ſich in ſeine Decke, ſchloß die Augen und ſtreckte ſich auf ſeinem Lager aus.

Auch das Volk blieb lautlos ſtill. Kein Beifallsruf ertönte, die Hunderte, welche wenige Minuten zuvor den Gefangenen verwünſcht und Drohungen gegen ihn ausgeſtoßen hatten, waren verſtummt. Der Applaus eines einzigen Mannes, der nach einigen Minuten freudig in die Hände klatſchte und ſo endlich das tiefe Schweigen unterbrach, wurde ſofort unterdrückt; faſt ſchien es, als ob eine bange Ahnung die Herzen durchbebte, daß dieſer Proceß einen neuen blutigen Riß zwiſchen dem Süden und dem Norden der Union machen würde.

Der Gefangene ward abgeführt und die Sitzung vertagt.

Am 2. November ſtand John Brown zum letzten mal vor den Schranken des Gerichts.

Seine Vertheidiger beantragten, das Erkenntniß auf Grund formeller Fehler in der Anklage und in dem Verdict der Jury auszuſetzen und die Sache vor ein neues Geſchworenengericht zu verweiſen.

Der Richter wies den Antrag als unbegründet zurück

Hierauf wandte ſich der Gerichtsſecretär an Brown und fragte ihn, ob er irgendetwas zu ſeiner Rechtfertigung vorzubringen habe.

Der Angeklagte richtete ſich hoch auf und ſprach mit feſter, bis vor die Thüren des Saals ſchallender Stimme:

„Wenn es dem Gerichtshof genehm iſt, werde ich einige Worte reden. Vor allen Dingen ſtelle ich entſchieden alles in Abrede, was ich nicht gleich anfänglich zugegeben habe. Ich bin hierher gekommen in der Abſicht, Sklaven zu befreien, aus keinem andern Grunde. Ich beabſichtigte, es in Virginien zu machen wie in Miſſouri, wo ich viele Sklaven von ihrer Knechtſchaft erlöſt und

nach Canada gebracht habe, ohne einen Tropfen Blut zu vergießen. Ich wollte hier daſſelbe ausführen, nur in größerm Maßſtabe.

„Ich habe nicht im entfernteſten daran gedacht, Mord oder Verrath zu verüben, oder Eigenthum zu zerſtören, oder Sklaven zur Rebellion gegen ihre Herren aufzuwiegeln. Ich glaube daher, daß es ungerecht iſt, wenn man mich zum Tode verurtheilt.

„Hätte ich zu Gunſten der Reichen, der Gebildeten, der Mächtigen, der ſogenannten Großen gehandelt, hätte ich für ſie und für ihre Verwandten oder Freunde dieſelben Opfer gebracht und dieſelben Leiden erduldet, die ich für die armen unterdrückten und verachteten Neger gebracht und erduldet habe, ſo würde mich jedermann in dieſem Saale preiſen und nicht der Strafe, ſondern des Lohns für würdig halten.

„Hoffentlich erkennt der Gerichtshof das Geſetz Gottes als heilig und verbindlich an. Ich ſehe auf jenem Tiſche ein Buch liegen, welches ich für die Bibel halte. Dieſes Buch lehrt, daß alles, was ich will, das mir die Leute thun ſollen, ich ihnen auch thun ſoll; es lehrt mich ferner, daß ich mich derer, die in Banden ſind, als mit ihnen gebunden erinnern ſoll. Ich habe verſucht, in Uebereinſtimmung mit dieſer Lehre zu handeln, und ich bin mir nicht bewußt, daß ich ein Unrecht begangen habe, indem ich den Sklaven zu helfen verſuchte. Sie ſind Gottes Kinder ſo gut wie die Weißen, Gott ſieht die Perſon nicht an, und ſein Befehl, den Unterdrückten Beiſtand zu leiſten, unterſcheidet nicht, ob die Weißen oder die Schwarzen die Unterdrückten ſind.

„Wenn es die Zwecke der Gerechtigkeit fördert, daß ich den Tod erleide, ſo mag es ſein, mein Blut mag ſich vermiſchen mit dem Blute meiner Kinder, die für dieſelbe

Sache selig gestorben sind, mit dem Blute jener Tausende in diesem Sklavenlande, deren Menschenrechte durch ungerechte, grausame und gottlose Gesetze in den Staub getreten werden.

„Ich will noch bemerken, daß ich mit der Behandlung, die mir während der Untersuchung zu Theil geworden ist, vollkommen zufrieden bin. In Anbetracht aller Verhältnisse war sie weit besser, als ich erwartet hatte.

„Die Zeugen haben fast sämmtlich nichts als die Wahrheit gesagt, ich sage ihnen meinen Dank dafür.

„In Bezug auf diejenigen, die mit mir verbunden waren, muß ich noch erwähnen, daß ich keinen einzigen überredet habe, mir zu folgen. Ich sage das nicht, um ihnen zu schaden, sondern weil es die Wahrheit ist. Mehrere meiner Gefährten habe ich an dem Tage, da wir nach Harper's Ferry zogen, zum ersten mal gesehen und gesprochen.

„Nun bin ich fertig."

Das Urtheil lautete den Gesetzen gemäß auf Tod am Galgen. Der Angeklagte hörte es mit unerschütterlicher Gelassenheit an; auch das Volk verharrte in seinem Schweigen, als der Richter verkündigte, daß John Brown am 2. December 1859 öffentlich durch den Strang vom Leben zum Tode gebracht werden sollte.

Die Verhandlungen gegen Brown's Gefährten, Edwin Coppie, John Coppland und Shields Green schlossen sich unmittelbar an; sie wurden des Verraths, der Conspiration mit Sklaven und des Mordes ebenfalls schuldig erklärt und gleich Brown zum Tode verurtheilt; nur der Proceß wider Aaron Stephens ward bis zur nächsten Sitzung des Kreisgerichts ausgesetzt, weil der Angeklagte schwer krank an seinen Wunden daniederlag.

Der Telegraph trug das Schuldig der Geschworenen und den Spruch des Richters mit Blitzesschnelle in die entlegensten Winkel der Nordamerikanischen Union. Aus den südlichen Staaten tönte der im Gerichtssaal unterdrückte Applaus um so lauter wider, je weiter südlich das Echo herkam.

Der Norden schwieg. Anfänglich rechtfertigte keine Stimme das Unternehmen Brown's, man gab vielmehr zu, daß er sich gegen die Gesetze eines Bruderstaats vergangen, aber man fühlte auch, daß Scenen wie die von Harper's Ferry periodisch wiederkehren würden, solange das Institut der Sklaverei bestünde.

Ueber das Urtheil wunderte man sich nicht, von einer virginischen Jury hatte man keinen andern Ausspruch erwartet. Man hoffte indeß, daß mit Rücksicht auf die Thorheit des Unternehmens, auf den sonst ehrenwerthen Charakter Brown's und die ihm früher widerfahrenen Unbilden, endlich in Anbetracht der politischen Lage des Landes die Insurgenten begnadigt werden würden.

Vor kurzem erst hatte der Norden ein südliches Sklavenschiff, welches im Begriff war, eine Ladung Neger von Afrika nach den Vereinigten Staaten zu schaffen, aufgebracht; die dem Süden angehörende Mannschaft war von einem föderalen Admiralitätsgericht wegen Piraterie zum Tode verdammt, aber vom Präsidenten Buchanan begnadigt worden.

Man meinte, es sei nicht unbillig, wenn die Regierung von Virginien nun auch ihrerseits sich großmüthig zeigte und Gnade für Recht ergehen ließe. Man wurde bitter getäuscht, und je gewisser es ward, daß das Urtheil vollzogen werden sollte, desto entschiedener trat man im Norden auf Brown's Seite. Wir haben bereits erzählt, wie allmächtig die Sympathien mit Brown's Un-

ternehmen wuchsen und er selbst als Märtyrer gefeiert wurde.

Virginien hatte vormals das Beste gethan bei der Gründung der Union; seine Staatsmänner waren es hauptsächlich gewesen, die den Norden und den Süden zu einem Bruderstaate verbunden hatten.

Jetzt aber war ein neues Geschlecht emporgewachsen; der Lehren der Väter nicht eingedenk, wollte es seine Rache befriedigen, auch wenn dadurch das Band mit den nördlichen Staaten zerschnitten werden sollte. Der Blutdurst war größer als der Edelmuth; der Gouverneur Wise glaubte, er sei es dem beleidigten Volke und der Würde seines Landes schuldig, in diesem Falle dem Rechte seinen Lauf zu lassen. Für John Brown war bei Menschen auf Gnade nicht zu rechnen.

Während man im Norden noch immer hoffte, daß die Regierung Großmuth üben würde, hatte der Gefangene bereits mit dem Leben abgeschlossen. Wie er schon oftmals dem Tode männlich und gefaßt ins Auge gesehen, so ging er auch jetzt dem über ihn verhängten Geschick muthig und gottergeben entgegen.

Gewissenhaft ordnete er seine zeitlichen Angelegenheiten; täglich schöpfte er Trost und Erbauung aus dem Worte Gottes, den übrigen Theil seiner Zeit verwendete er auf Briefe an die Seinigen.

Der letzte dieser Briefe ist vom 30. November 1859 datirt und lautet folgendermaßen:

„Mein theueres Weib und meine geliebten Kinder!*) Wahrscheinlich wird dieses der letzte Brief sein, den ich schreibe; ich richte ihn an Euch alle zugleich.

*) Es waren noch vier Söhne und mehrere Töchter Brown's am Leben, die mit ihrer Mutter wieder in Nordelba lebten.

„Von Dir, meine liebe Frau, erhielt ich vor kurzem einen Brief, datirt Philadelphia den 22. November, aus welchem hervorgeht, daß Du die Idee, mich noch einmal zu sehen, aufgegeben hast. Ich habe Dir geschrieben, Du möchtest kommen, dafern Du Dich diesem Unternehmen gewachsen fühltest, aber ich glaube kaum, daß Du den Brief noch zeitig genug erhalten hast. Es war hauptsächlich Deinetwegen, daß ich Dich früher ersuchte, nicht zu mir zu kommen. Ich hatte anfangs ein unwiderstehliches Verlangen, Dich nochmals zu sehen, aber es schien mir besser zu sein, wenn ich darauf verzichtete, und sollten wir uns in diesem Leben nicht wieder begegnen, so wirst Du hoffentlich einsehen, daß es so besser war.

„Ich erwarte die Stunde meines öffentlichen Mordes mit großer Ruhe, Ergebenheit und Freudigkeit. Ich fühle, daß ich für die gute Sache der Menschlichkeit sterbe, und ich weiß, daß nichts von dem, was ich und meine Familie leiden und opfern, umsonst gelitten und geopfert sein wird. Der Glaube, daß ein weiser und gütiger, ein gerechter und heiliger Gott die Geschicke nicht nur dieser Welt, sondern aller Welten und aller Geschöpfe lenkt, ist ein Felsen, auf den wir uns in jeder Noth gründen können, auch in den Nöthen und Aengsten, die uns am schwersten sind.

„Unser jetziges Leid wird dereinst herrliche Frucht tragen, deshalb seid guten Muths, meine Theuern, glaubet und vertrauet auf Gott von ganzem Herzen und mit ganzer Seele; was er thut, das ist wohlgethan.

„Schämet Euch meiner nicht, obgleich ich gleich einem Verbrecher sterbe, verzweifelt niemals einen einzigen Augenblick an der Sache, für die ich mein Leben lasse, werdet nicht müde, Gutes zu thun.

„Gott sei Dank, nie habe ich mit größerer Zuversicht

das Herannahen eines hellen Morgens, eines glorreichen Tages empfunden als seit meiner Gefangenschaft.

„Ich kehre gleich einem verlorenen Sohne zu meinem Vater zurück. Ich habe mich zwar mein Leben lang gegen ihn versündigt, aber ich hoffe dennoch, daß er mir vergeben und mich gütig empfangen wird.

„O mein theueres Weib und meine geliebten Kinder! Wollte Gott, Ihr wüßtet, wie ich gerungen habe, daß keins von Euch von der Gnade Gottes in Christo Jesu ausgeschlossen werde, daß keins von Euch dem göttlichen Lichte seines Wortes, in welchem Leben und Seligkeit zu schmecken sind, fern bleibe! Ich bitte ein jedes von Euch, die Bibel zu Euerm täglichen und nächtlichen Studium zu machen. Lest eifrig darin aus Achtung für Euern Gatten und Vater, forscht in dem heiligen Buche mit einem kindlichen, aufrichtigen Herzen, mit einem gelehrigen Geiste.

„Ich bitte den Gott meiner Väter, daß er Euere Augen für die Wahrheiten seines Wortes öffnen möge. Ihr wißt nicht, wie bald Ihr die Tröstungen der christlichen Religion bedürfen werdet. Ich habe mich während des letzten Monats davon überzeugt, daß der Mensch einen Leitstern nöthig hat, der all sein Thun regiert. O vertraut das Schiff Euers Lebens nicht ohne Kompaß und Steuer dem tobenden Ocean. Meine theuern Kinder, hört die letzte arme Mahnung dessen, der Euch über alles liebt. Entschließt Euch ohne Zögern dazu, Euer ganzes Herz Gott zu weihen; laßt Euch durch nichts irre machen, durch nichts in diesem Entschluß erschüttern, Ihr werdet es niemals bereuen. Seid nicht eitel und gedankenlos, sondern nüchtern und ernstgesinnt. Liebet Euch untereinander, jedes von Euch liebe den Rest unserer einst großen Familie. Versucht es, die gebrochenen Mauern unsers Hauses

wieder aufzubauen und die zerstreuten Bausteine zu einem neuen Ganzen zusammenzufügen. Seid getreu bis in den Tod. Durch fortwährende Uebung der Nächstenliebe beweiset die Liebe zu Euerm Schöpfer. Ich muß Euch noch die Gründe angeben, die in mir den festen Glauben an die göttliche Inspiration der Bibel gewirkt haben. Zunächst unterscheidet sie sich dadurch von allen andern Büchern, daß sie eine so unbedingte Reinheit des Herzens und Lauterkeit der Gesinnung fordert, dann lockt sie unwiderstehlich, das Herz mag willig sein oder nicht, und endlich gewähren mir die Lehren und die Verheißungen, die ich dort finde, in diesem Augenblick, wo ich vor der Thür des Grabes stehe, volle Befriedigung. Das hat mich, der ich von Natur nicht leichtgläubig, sondern ein Skeptiker bin, von der Echtheit und der Wahrheit der Bibel überzeugt. Lest sie mit Aufmerksamkeit, und Ihr werdet diese Ueberzeugung ebenfalls erlangen.

„Lasset Euch nicht gelüsten nach den Schätzen dieser Welt, sondern seid zufrieden mit Wenigem und lehret dies auch Euere Kinder. Bleibet niemand etwas schuldig und liebet Euch untereinander.

„John Rochers*) schrieb seinen Kindern: «Verabscheut die arge . . . von Rom», John Brown schreibt seinen Kindern: Verabscheut mit unauslöschlichem Hasse die Summe aller Greuel, die Sklaverei.

„Merket, daß derjenige mächtig ist, der langsam ist zum Zorne, daß der, welcher sich selbst überwindet, größer ist als der Mann, der eine Stadt einnimmt. Die Weisen werden leuchten wie des Himmels Glanz, und die viele zur Gerechtigkeit leiten, werden scheinen wie die Sterne immer und ewiglich.

---

*) Ein Staatsmann zu Washington's Zeit.

„Und nun meine theuere, geliebte Familie empfehle ich Dich der Gnade Gottes!

Euer

getreuer Gatte und Vater
John Brown."

Am 2. December 1859 herrſchte wieder eine ungewöhnliche Bewegung in Charleston, wieder zogen viele Hunderte in die Stadt, um dem traurigen Schauſpiele der Hinrichtung Brown's beizuwohnen.

Vor dem Gefängniß waren ſechs Compagnien Infanterie und eine Schwadron Cavalerie, die der General Taliaferro commandirte, aufmarſchirt. Ein offener Wagen, auf welchem ein eichener Sarg ſtand, hielt vor der Thür.

In der Nähe, mitten auf dem Felde, ſah man eine erhöhte mit Flor verhüllte Plattform, aus welcher zwei Balken emporragten, die durch einen Querbalken verbunden waren. Von dem letztern hing der tödliche, mit einer Schlinge verſehene Strick herab. Unmittelbar darunter befand ſich eine durch den Druck einer Feder leicht zu öffnende Fallthür.

Das war der Galgen in Wirklichkeit, den Brown's Vertheidiger bereits im Geiſte geſehen hatte.

Militär bildete den Kreis um das Schaffot und hielt die immermehr wachſende, herandrängende Menſchenmenge zurück.

Vormittags um 11 Uhr wurde John Brown aus ſeiner Zelle abgeholt. Er ſah heiter und vollkommen gefaßt aus. Seine Wunden waren vernarbt, er konnte wieder ohne Unterſtützung gehen und hatte eine geſunde Geſichtsfarbe. Seine Augen leuchteten in einem unge-

wöhnlichen Glanze, als er den letzten sauern Gang antrat; der bejahrte, hochgewachsene Mann mit den tiefgefurchten Zügen und dem langen fast weißen Barte, glich eher einem würdigen Patriarchen als einem zum Tode verdammten Verbrecher.

Der Gefangene wurde auf seinen Wunsch zuvörderst zu seinen Untergebenen, die bald nach ihm dem Henker überliefert werden sollten, geführt. Er nahm von jedem einzelnen einen ernsten Abschied, ermahnte sie, standhaft zu bleiben, wie Männer zu sterben, und beschenkte jeden mit einem Andenken. Stephens, der ihm mit den Worten Lebewohl sagte: „Adieu Kapitän, ich weiß, Sie gehen nach einem bessern Lande", erwiderte er: „Ja, dort hoffe ich Gnade zu finden."

Einige Minuten später nahm er neben dem Gefängnißwärter Avis auf dem Sarge im Wagen Platz, der Zug setzte sich in Bewegung: voraus der General mit seinem Stabe, dann die Cavalerie, dahinter der Wagen mit dem Verurtheilten, zuletzt die Infanterie.

John Brown verfolgte die Bewegungen der Soldaten anfänglich mit sichtlichem Interesse, bald aber schweiften seine Augen über die Gegend. Er sagte, zu Avis sich wendend: „Das ist eine herrliche Landschaft, ich habe nie eine schönere gesehen. Möchte sie immer so bleiben."

Auf dem Richtplatz angelangt, frug er: „Warum sehe ich nur Soldaten in meiner nächsten Nähe? Weshalb werden die Bürger so fern gehalten?"

Am Fuße der Treppe, die auf das Schaffot führte, standen der Staatsanwalt Hunter und sein Vertheidiger Green, er reichte beiden die Hand zum Abschied und stieg dann sichern Schritts die Stufen hinauf. Der Sheriff Campbell und der Gefängnißwärter Avis waren

die einzigen Personen, die ihn begleiteten, den Beistand eines Geistlichen hatte er ausdrücklich abgelehnt.

Oben auf der Plattform dankte er dem Gefängnißwärter für die ihm während seiner Haft erwiesene Freundlichkeit, dann wurde eine weiße Kappe über sein Gesicht gezogen und ihm die Schlinge des Stricks um den Nacken gelegt.

Avis ersuchte ihn, einige Schritte vorwärts zu gehen, Brown antwortete: „Ich kann ja nicht sehen, Sie müssen mich führen." Avis führte ihn so, daß er mit beiden Füßen auf der Fallthür stand, und frug dann, ob er ein Taschentuch in die Hand nehmen und es zum Zeichen, wenn er fertig sei, fallen lassen wolle. Brown erwiderte: „Nein, ich bin bereits fertig, lassen Sie mich nur nicht zu lange warten."

Jetzt setzte sich das Militär in Bewegung und marschirte etwa zehn Minuten lang mit klingendem Spiel um den Galgen herum.

Avis richtete die Frage an Brown: „Sind Sie müde?" Er sagte: „Nein, nicht müde, aber lassen Sie mich nicht länger warten, als absolut nothwendig ist."

Auf ein Zeichen des Sheriff trat der Gefängnißwärter auf die Feder, die Fallthür verschwand, der Delinquent fiel einige Fuß tief und hing in der nächsten Secunde schwebend am Galgen. Ein Greifen der Hände in die Luft, ein Zusammenziehen der Finger, etliche krampfhafte Zuckungen, und die Seele, die in dieser irdischen Hülle wohnte, war entflohen.

Das gebrochene Gesetz war gesühnt, Virginiens Ehre gerettet.

Mit wehenden Fahnen und lautem Trommelschall zog das Militär von dannen, gefolgt von jauchzenden Volkshaufen; mancher besonnene Bürger jauchzte nicht

mit, ſondern ſchlich geſenkten Hauptes mit bangen, ahnungsvollen Gedanken von der unheimlichen Richtſtätte nach Hauſe.

Nachdem der Tod des Gerichteten ärztlich feſtgeſtellt worden war, wurde der Körper abgeſchnitten, in den Sarg gelegt und dieſer nach Harper's Ferry gebracht. Daſelbſt nahm ihn eine ſchwarzgekleidete, tiefverſchleierte Dame in Empfang. Es war die Gemahlin Brown's; ſie brachte die Ueberreſte ihres vielgeliebten Gatten nach Nordelba auf ihre kleine Farm.

Dort, unter dem Schatten einiger uralten Sycamoren, liegt der Held von Oſſawatomie begraben.

Wir haben hiermit die Darſtellung unſers Proceſſes vollendet, können uns aber nicht verſagen, zum Schluſſe mitzutheilen, was unſer ſchon erwähnter amerikaniſcher Freund über den Fall urtheilt. Er ſchreibt uns Folgendes:

„Kaum moderte der Leichnam John Brown's in ſeinem Grabe, ſo entbrannte der ſchreckliche Krieg, welcher nun ſeit länger als zwei Jahren in Amerika wüthet.

„Wie weit der einzelne Vorfall in Harper's Ferry dazu beigetragen hat, den Ausbruch des Kriegs zu beſchleunigen, läßt ſich nicht beſtimmen, aber ſo viel ſteht feſt, daß er die Kluft zwiſchen dem Norden und Süden vertieft und breiter gemacht hat; auch iſt es nicht zu bezweifeln, daß John Brown's Vorbild viele bewogen hat, ſich unter das Sternenbanner, dem Symbol der allgemeinen Freiheit, zu ſcharen, um die Partei des Sklaventhums, welche ihre frevelnde Hand gegen die Union erhob, zu züchtigen. Wunderbar und hoch wie die Wolken des Himmels über der Erde ſind die Wege der Vor-

ſehung über unſern Wegen; wiefern Brown ein Werkzeug in ihrer Hand war, wird man erſt in der Zukunft, vielleicht niemals mit Sicherheit beurtheilen können.

„John Brown iſt in vieler Hinſicht ein echter Repräſentant des amerikaniſchen Volkscharakters in den nördlichen Staaten. Er iſt ein Abkömmling der alten Pilgrimme, die in der Mayflower *) kurze Zeit nach der Reformation an der Küſte von Neuengland ankamen und ſich in den damals unwirthbaren Wildniſſen des jetzigen Staats Maſſachuſetts anſiedelten, feſt im Glauben wie der Felſen von Plymouth, auf dem ſie landeten.

„Ein tiefreligiöſer Zug, obwol noch roh und zum Fanatismus geneigt, iſt der Grundton dieſes Charakters, er iſt die treibende Macht und erzeugt den unbeugſamen Willen und die raſtloſe Energie, die vor keiner noch ſo ſchwierigen Aufgabe zurückſchreckt.

„Dieſe Energie hat unter der Herrſchaft der freien Arbeit ungeheuere Wälder und Prairien in blühende Gärten und Felder umgeſchaffen, aus dem Schlamme der die Atmoſphäre verpeſtenden Sümpfe prachtvolle Städte erbaut, ein rieſiges Telegraphentau durch den Ocean gelegt, das Sternenbanner in die entfernteſten Meere geſendet und ein Staatsgebäude aufgeführt, ſo großartig wie die Welt noch keines geſehen und gegründet auf die Theorie, daß alle Menſchen gleich ſind von Geburt und ein gleiches Anrecht haben auf Leben, Freiheit und Glückſeligkeit.

„Unter dem Syſtem der freien Arbeit hat das amerikaniſche Volk in kaum einem Jahrhundert Unglaubliches geleiſtet.

„Das Syſtem der Sklavenarbeit ſteht hiermit in direc-

*) Ein engliſches Schiff, die Maiblume.

tem Widerſpruche. Es iſt ein Syſtem der fortdauernden Gefahr, des Mistrauens und des Verdachts, welches die Herren wie die Knechte erniedrigt und allmählich zu einem Kriegszuſtande führen mußte. Bis vor kurzem haben beide Syſteme nebeneinander exiſtiren können, weil Raum genug für beide vorhanden war. Je mehr die Bevölkerung wuchs und die einzelnen Staaten bis an die Grenzen füllte, je inniger die Länder durch Eiſenbahnen und Telegraphen verbunden wurden, je mehr der Verkehr zunahm, deſto ſchärfer traten die Gegenſätze hervor. Durch Compromiſſe hat man den Bruch lange Zeit hingehalten, endlich mußte er doch eintreten, und das Reſultat der jetzigen Kriſis iſt für uns nicht zweifelhaft.

„Wir haben uns oft darüber gewundert, daß ehrenhafte Männer in Deutſchland mit den Beſtrebungen des Südens, welche darauf abzielen, die Union zu zerſtören und auf ihren Trümmern einen neuen, auf das Syſtem der Sklavenarbeit gegründeten Staat zu erbauen, ſympathiſiren.

„Sind nicht die Sklavenhalter des Südens die Conſervativen, die Unioniſten aber die Revolutionäre? hat man uns öfter gefragt. Nun wenn Conſervativſein das alte Beſtehende, das Bewährte erhalten heißt, dann iſt das gerade Gegentheil richtig. Die Sklavenſtaaten ſind die Revolutionäre, denn ſie haben die Geſetze gebrochen, das Miſſouri-Compromiß vernichtet, Gewalt gegen Kanſas geübt, die Conſtitution durch die Dreed Scott-Entſcheidung gefälſcht, die Wahlen ſeit vielen Jahren terroriſirt und endlich die Ausdehnung der Sklaverei über alle freie Staaten proclamirt. Nun mußte ſich freilich der Norden waffnen, und nun muß die Frage gelöſt werden, ob Amerika ein freies oder ein Sklavenland ſein ſoll.

Entweder die südlichen Baumwoll- und Maisplantagen müssen von freien Menschen, mögen es immer Neger sein, bearbeitet werden, oder Sklaven müssen die Mais- und Weizenfelder des Nordens bestellen, und Neuyork und Boston müssen Handel treiben mit Menschenseelen.

„Wir wiederholen, uns ist der Ausgang nicht zweifelhaft.

„Mag der Süden immer etliche Schlachten gewinnen, jede gewonnene Schlacht wird, weil sie den Krieg verlängert, seinen endlichen Ruin desto gewisser machen. Und wenn es, was wir kaum für möglich halten, zu einer Auflösung der Union und zu einer selbständigen Existenz des Südens kommen sollte, der Conflict ist damit doch nur vertagt, er wird immer wieder ausbrechen, bis endlich das eine oder das andere System über Amerika herrscht.

„Viele Vorurtheile gegen die Emancipation der Neger sind durch den Krieg jetzt schon widerlegt, z. B. daß der Schwarze nur durch die Peitsche zur Arbeit bewogen werden könne. In der Wirklichkeit hat sich an der atlantischen Küste und in den Sklavendistricten an den Ufern des Mississippi gezeigt, daß die unter dem Schutz des Nordens stehenden ehemaligen Sklaven ohne Zwangsmaßregeln gern arbeiten.

„Die gegenwärtige Regierung der Vereinigten Staaten ist durch die Consequenz der Thatsachen zu einem Schritt getrieben worden, der ursprünglich nicht in ihrer Absicht lag, wir meinen die Proclamation des Präsidenten vom 1. Januar 1863, welche allen Sklaven die Freiheit verkündigt.

„Die republikanische Partei wollte dieses große Werk nicht auf gewaltsame Weise, auch nicht durch einen so

plötzlichen Act der Bundesregierung, zu welchem ihr die Constitution nicht direct das Recht gab, vollenden, sie gedachte die Emancipation allmählich, gegen Entschädigung der Sklavenbesitzer, auf friedlichem Wege, womöglich durch die Legislaturen der einzelnen Staaten zu vollenden.

„Erst als mit dem Amtsantritt des vollkommen legal gewählten Präsidenten Lincoln die Sklavenstaaten sich von der Union trennten, haben die Republikaner ihren Feldzugsplan gegen das Sklaventhum geändert.

„Die Partei des Südens, die seit dem Jahre 1820 angriffsweise zu Werke gegangen ist, hat auch jetzt zum Schwerte gegriffen. Nun wohl, das Schwert wird entscheiden.

„Das loyale Volk des Nordens steht treu zur alten Union, es ist geübter in den Künsten des Friedens als in denen des Kriegs, aber begabt mit der zähen Willensstärke und der Thatkraft eines John Brown, im Glauben an seine gute Sache, fest wie der Felsen von Plymouth, wo seine Väter Anker warfen, wird es das Schwert, welches der Süden in seine Hand gezwungen hat, nicht eher niederlegen, als bis das Sternenbanner überall da wiederum herrscht, wo jetzt das Sklaventhum seinen Sitz hat.

„Wir sind entschlossen, lieber einen Welttheil in eine Wüstenei zu verwandeln, als die Idee aufzugeben, auf welche die Union gegründet worden ist.

„Wir wollen die Uebelstände, die sich auch im Norden finden, keineswegs beschönigen, wir wissen, daß sie vorhanden sind, und beklagen sie tief; wir erfahren aber schon jetzt, daß dieser Krieg ein Läuterungsfeuer ist, und wir vertrauen, daß der gesunde, eigentliche ameri-

kaniſche Kern der Bevölkerung die Kriſis ſiegreich überwinden wird.

„Wir geben zu, daß in dieſem furchtbaren Ringen auch vom Norden vielfach geirrt und gefehlt wird, aber ſeine Sache iſt rein, und unſers Erachtens muß jetzt jeder gute Bürger treu zu ſeiner Regierung halten, mag er ihre Maßregeln billigen oder nicht.

„Wenn dieſer Krieg vorüber iſt, wird die Union herrlicher und mächtiger aufblühen als früher, denn dann wird der Norden die Miſſion, die ſich John Brown vindicirte, erfüllt haben, dann wird das große Haus der Vereinigten Staaten unter ſich eins bleiben, denn alle ſeine Bewohner werden freie Menſchen ſein.“

Jules Mirès.

(Betrug und Unterſchlagung. Paris.)

1860—1862.

Man hat die Gegenwart hin und wieder das Zeitalter der Induſtrie genannt, und nicht mit Unrecht, denn es iſt Thatſache, daß die materielle Productionskraft von Jahr zu Jahr in koloſſalen Progreſſionen ſteigt, und daß die induſtrielle Thätigkeit in unſern Tagen eine Höhe der Blüte erreicht hat wie niemals zuvor. Die Völker ſind einander näher gerückt, und jeder Monat eröffnet dem Weltverkehr einen neuen Weg; der Telegraph hat Raum und Zeit beſiegt, die Erde iſt umzogen von eiſernen Schienen, und der Ocean wird durchſchnitten von geflügelten Schiffen, kunſtvolle Maſchinen erſetzen die Arbeitskräfte der Menſchen, in immer kürzern Pauſen ſammeln ſich die Erzeugniſſe aller Nationen in ungeheuern Paläſten, und jede ſolche Weltausſtellung iſt ein neues Zeugniß von den rieſenhaften Fortſchritten der Induſtrie.

Je mehr ſie ſich entwickelt, je lebhafter Handel und Wandel im Schwunge ſind, deſto größere Bedeutung gewinnt die Speculation, die ja die Triebfeder des kauf-

männiſchen Geiſtes und folglich auch das belebende Princip der Induſtrie und des Handels iſt.

Die Speculation ſoll die Arbeit der einzelnen vereinigen und für das Ganze nützlich verwenden; ſie hat die Mittel aufzuſuchen, welche hier dem Ueberfluß Abſatz, dort dem Mangel Zufuhr zu ſchaffen im Stande ſind. Zu dieſem Behufe muß ſie die Kraft und die Producte aller Zonen, die Sitten und die Leiſtungen aller ihrer Bewohner kennen und in die Rechnung mit aufnehmen.

Solange die Speculation ihrer Aufgabe, den Verkehr zu vermitteln und dem Bedürfniß der Völker zu dienen, treu bleibt, iſt ſie eine die Induſtrie fördernde, den Handel belebende impoſante Macht, die, wenn auch allmählich, ſo doch um ſo gewiſſer den Wohlſtand des Kaufmanns herbeiführt.

Wenn dagegen Gewinn und Reichthum der Zweck der Speculation ſind, ſo verliert dieſe die ſittliche Baſis und wird, ſo hoch augenblickliche Erfolge ſie aufblähen, ihrem Verderben niemals entgehen. Der Speculant, der nicht dem allgemeinen Beſten, ſondern nur dem eigenen Ich dient, gräbt ſich faſt immer das eigene Grab.

Hand in Hand mit der noch nie dageweſenen Steigerung des Verkehrs gehen die Ueberſchätzung des Geldes, die Jagd nach Reichthum und die Genußſucht. Dieſe krankhaften Erſcheinungen kann niemand leugnen, der unſere Zuſtände aufmerkſam und unbefangen beobachtet. Die geiſtigen Güter ſind im Werthe geſunken, Poeſie und Kunſt werden vernachläſſigt, die Wiſſenſchaft iſt leider nur zu oft nicht eine himmliſche Göttin, ſondern „die melkende Kuh, die ihn mit Butter verſorgt", die Mehrzahl wendet ſich auch im Gebiete des Geiſtes

mit Vorliebe den Fächern zu, die sich am schnellsten und am bequemsten in Gold umsetzen lassen.

Es ist hier nicht der Ort dazu, die großen Gefahren des Materialismus zu schildern, wol aber haben wir die Pflicht, gerade an dieser Stelle an Beispielen aus dem Leben vor den Lieblingssünden unserer Zeit zu warnen.

Wir lasen vor kurzem über die Macht des Geldes folgende treffende Aeußerung: „Es herrscht über die Gewerbe als ihr rechtlicher Repräsentant, über den Grundbesitz als König, über die Arbeit als Despot, d. h. die Gewerbe müssen seiner Leitung folgen, der Grundbesitz muß ihm gehorchen und steuern, die Arbeit muß ihm fronen. Ein neuer Feudalismus entwickelt sich, in welchem die hohen Finanzbarone an der Spitze stehen und den kleinen Geldadel wohl oder übel in ihr Gefolge hineinziehen, indessen der Stand der Gemeinfreien ohnmächtig wird und nach unten hin die Masse des Proletariats tagtäglich wächst.

„Wahrlich, man muß sehr kurzsichtig sein, um dieses nicht zu sehen, sehr lügenhaft, um es in Abrede zu stellen. Oder man sage uns doch, welche von den ehemaligen Mächten wäre wol nicht im Sinken? und welche neue Macht wäre wol so emporgekommen wie die Geldmacht? Besteht dieser Zug noch ein Menschenalter hindurch, so wird es in ganz Europa keine regierenden Häuser mehr geben als die Bankhäuser."

Das Symbol der Geldherrschaft ist die Börse, und der Ausdruck dieser neuen Weltregierung das sind die Curse. Wir haben vorhin die Speculation eine Macht genannt, und sie ist eine segensreiche, eine berechtigte Macht, wenn sie in den rechten Händen bleibt und in sittlichen Bahnen geht. Sie hat den Ruin des Volks

zur nothwendigen Folge, wenn Männer, die dem kaufmännischen Leben fern stehen, ihr Vermögen auf Eine Karte setzen, um es entweder zu verdoppeln oder ganz zu verlieren, wenn sie sich von dem Bereiche des nutzbringenden Geschäfts entfernt und zur Agiotage, zur Jobberei und zum Schwindel wird.

Vor wenig Jahren hatte die Lust, an der Börse zu spielen, ganze Klassen der Bevölkerung ergriffen. Man producirte nicht blos ohne Rücksicht auf den Bedarf, man kaufte auch, was man nicht haben wollte, und verkaufte, was man nicht besaß, blos um von der Differenz der Curse zu profitiren. Tausende drängten sich zu dem neuen Tempel in dem Wahne, dort ohne Arbeit, ohne Fleiß und ohne Sparsamkeit reich werden zu können. Mit empfindlichen, aber wohlverdienten Schlägen ist dieses Rennen nach Geld gezüchtigt worden, und wir erinnern uns noch alle deutlich jener Handelskrisis, die vor etlichen Jahren die erhitzte Phantasie der goldgierigen Börsenspieler abkühlte und gleich einer Sündflut alle erträumten Schätze hinwegschwemmte.

Die neueste Geschichte der haute finance hat von dem pecuniären und dem moralischen Bankrott der Millionäre manch vollgültiges Zeugniß abgelegt, aber kein lehrreicheres als dasjenige, welches wir jetzt unsern Lesern vorzuführen im Begriff sind. Wenn irgendeine Katastrophe das unsittliche Treiben des Börsenspiels veranschaulichen kann, so ist es der hohe Glanz und der jähe Sturz des Bankhauses J. Mirès in Paris. Wir wollen versuchen, hiervon ein Bild zu geben.

Das große Geldinstitut, welchem Mirès das Dasein und den Namen gegeben, die „Allgemeine Eisenbahn-

Kasse", auch kurzweg die „Kasse Mirès" genannt, war zu Ende des Jahres 1860 der Mittelpunkt der großartigsten Geschäfte. Schon vor längerer Zeit hatte die von Mirès gegründete Gesellschaft Steinkohlengruben erworben, welche auf länger als ein Jahrhundert eine Ausbeute von jährlich einer halben Million Tonnen versprachen; sie setzte zwei Hohöfen und eine Eisengießerei in Betrieb, übernahm es, für die Stadt Marseille Gasbeleuchtung herzustellen, und kaufte für die Summe von 20 Mill. Fr. ein Terrain von 400000 Meter (circa 200 preußische Morgen), um daselbst einen neuen Stadttheil aufzubauen.

Das waren indeß nur die Versuche, an denen das speculative Genie Mirès die Fittiche erprobt hatte. Er schritt bald darauf zu noch weit glänzendern Unternehmungen, die ihm die Herrschaft an der pariser Börse sichern sollten. Zunächst übernahm die Kasse den Bau dreier römischen Eisenbahnen von 70 Meilen Länge und brachte dazu ein Kapital von 175 Mill. Fr. auf, sodann baute sie mit einem Kapital von 40 Mill. Fr. die Eisenbahn von Saragossa nach Pamplona und contrahirte die spanische Anleihe von 200 Mill. Fr., ein Geschäft, welches ihr indeß, wie Mirès behauptet, Rothschild's Einfluß vereitelte.

Im Jahre 1860 wurde alles, was wir soeben aufgezählt, überboten durch eine neue Speculation: die türkische Anleihe, zum Nennwerthe von 400 Mill. Fr. und unter Bedingungen abgeschlossen, wie sie der ausschweifendste Wuchergeist der rathlosesten Verlegenheit nur immer aufzuerlegen vermag.

Man denke, ein sechsprocentiges Anlehen, für dessen Sicherheit die gesammten Revenuen des türkischen Reichs verpfändet waren, emittirt zu 53¾, oder vielmehr nach

Abrechnung von Zinsen, Amortisationsrente und Commissionsgebühr zu 38 1/4!

Die Kasse Mirès eröffnete die Subscriptionen, und die Zahl der vorhandenen Obligationen wurde weit überschritten. Alles wollte theilhaben an einem so vortheilhaften Geschäft, in wenig Tagen waren viel mehr als 400 Mill. Fr. gezeichnet, reicher Gewinn stand in sicherer Aussicht.

Der gefeierte Chef der Kasse hatte eine fast schwindelnde Höhe erreicht und schien fester zu stehen als je. Er war Eigenthümer jener beiden großen officiösen Blätter, des „Constitutionnel" und des „Pays", auf deren Unterstützung das Gouvernement Gewicht legte. Fürstliche Hotels in der Richelieustraße und auf der Chaussée d'Antin, werthvolle Grundstücke in Chaillot bezeugten die solide Macht seines Hauses. Eine prachtvolle Passage auf dem berühmten Boulevard des Italiens verherrlichte den Namen ihres Gründers.

Mirès hatte sich vor kurzem durch die Verheirathung seiner Tochter an den Fürsten Polignac mit einem der edelsten Geschlechter der alten Monarchie verbunden und so seine eigene bescheidene Herkunft geadelt, ja vom Kaiser selbst war die Brust des kühnen Speculanten, zum Dank für seine Verdienste um die Gründung des Hafens Napoleon bei Marseille, mit jenem Orden geschmückt worden, dessen Besitz einst ruhmgekrönte Marschälle stolz machte.

Mirès commandirte über Hunderte von Millionen, er galt für den Nebenbuhler Rothschild's und hatte fast alles erreicht, was der ungemessenste Ehrgeiz eines Börsenspielers zu ersinnen vermag. In diesem Moment ergriff ihn die rächende Nemesis, das glänzende Gebäude stürzte in Trümmern, er selbst in Armuth, Noth und Schande.

Es war am 15. December 1860; der Verwaltungsrath der Kasse Mirès hatte prahlerisch anzeigen lassen, daß der nächsten Generalversammlung der Antrag gemacht werden sollte, 50 Mill. Fr. des Gesellschaftskapitals zurückzuzahlen. Keine andere Actiencompagnie konnte ein so günstiges Resultat aufweisen, und schon drängten sich die Subscribenten in den Bureaux, um die erste Serie der türkischen Anleiheobligation in Empfang zu nehmen, da verbreitete sich plötzlich ein Gerücht, daß im Geschäftslokale der Gesellschaft gleichzeitig mit den Subscribenten die Gerichtspersonen anwesend wären, daß gegen Mirès selbst eine Untersuchung eingeleitet worden, daß die Bücher bereits unter Siegel gelegt seien.

Anfänglich wollte niemand glauben, was man sich zuraunte, die Nachrichten wurden indeß immer bestimmter, schon nach wenig Stunden wußte ganz Paris, daß der vielbeneidete Millionär, der Ritter der Ehrenlegion, der Schwiegervater des Fürsten Polignac, wegen Fälschung, wegen grober Betrügereien und Unterschlagungen vor Gericht citirt worden sei.

Der Telegraph trug die fabelhafte Kunde in die Provinzen, in alle Länder Europas, überall erregte sie ungeheuere Sensation, alle Glücksritter, die wie Mirès das Börsenspiel zu ihrem Berufe erwählt hatten, fühlten den Grund, auf dem sie standen, unter sich beben.

Hören wir nun die Veranlassung zu Mirès' Fall. Im Jahre 1850 war der Baron Delfeau von Pontalba in den Aufsichtsrath der Kasse Mirès eingetreten, mit ihm zugleich und auf seine Veranlassung mehrere Senatoren und Herren vom höchsten Adel.

Der Aufsichtsrath wurde von Mirès ins Leben gerufen, um das Vertrauen des Publikums in die Soli-

dität der Kasse zu befestigen; der Generalprocurator Dupin charakterisirt ihn als eine „Vereinigung einflußreicher Personen, erwählt aus den höchsten Kreisen alter und neuer Aristokratie, als eine Vereinigung von Mitwissern, welche in guten Tagen ein glänzendes Gefolge bilden und für den Fall des Mislingens und der Katastrophe Schutz, Stütze und Zuflucht versprechen".

Zehn Jahre lang war der Baron von Pontalba Mitglied dieses Aufsichtsraths gewesen, und immer hatte er die Geschäftsleitung gebilligt, wenigstens war von ihm weder in den Sitzungen des Aufsichtsraths selbst, noch sonst eine Klage geführt worden. Im November 1860 erhob er zum großen Erstaunen der pariser Finanzmänner beim Tribunal der Seine gegen die beiden Geschäftsführer der Eisenbahnkasse, Mirès und Solar, eine Civilklage auf Zahlung von 1,700000 Fr. Er behauptete, daß ihm diese Summe als Commissions- und Gewinnantheil von dem Bau des marseiller Hafens und der römischen Eisenbahn gebühre.

In dieser Civilsache und gleichzeitig in einer beim Justizminister eingereichten Denunciation brachte Herr von Pontalba gegen Mirès und Solar, vermuthlich um einen Druck auf sie auszuüben und sie zur Zahlung der geforderten Summe zu bewegen, die schwersten Anschuldigungen vor. Er klagte sie an, Actien entwendet, ihre Clienten betrogen, die Handelsbücher gefälscht zu haben.

Da weder das Civilgericht noch der Justizminister einschritten, machte Pontabla am 2. December 1860 eine zweite Anzeige beim kaiserlichen Procurator. Er wußte seine Angaben so zu unterstützen und seine Anklagen so wahrscheinlich zu machen, daß die Einleitung der Untersuchung, die Versiegelung der Handelsbücher und eine vorläufige Vernehmung Mirès' beschlossen wurde

Mirès antwortete nicht ohne Erregung, aber ohne im mindesten die ihm eigene Sicherheit zu verlieren. Er betheuerte seine völlige Unschuld, trat als der um Frankreich hochverdiente Bankier auf und wies darauf hin, daß von keinem Actionär seines Etablissements jemals eine Klage angestellt worden sei, und daß es sich hier lediglich um eine Intrigue handele. Mit Pathos rief er aus: „Wenn ich diese Verfolgungen fürchte, so geschieht es nur wegen der Gesammtinteressen meiner Clienten, was mich betrifft, so betrachte ich sie als ein Denkmal, welches meiner Redlichkeit dadurch errichtet werden wird."

Mit dieser selbstgefälligen Aeußerung stimmte es freilich schlecht überein, daß Mirès sich weigerte, der Justiz einen genauen Ueberblick über seine Geschäfte und den Stand der Kasse zu geben, ja es für unmöglich erklärte, die ihm vorgelegten, darauf abzielenden Fragen zu beantworten.

Kaum waren die Denunciation Pontalba's, das Einschreiten des Gerichts und Mirès' ausweichende Antworten im Publikum bekannt geworden, so wankte das stolze Gebäude in seinen Grundfesten. Die an der Eisenbahnkasse betheiligten Gläubiger wurden unruhig, man hörte Klagen, die mit den Aussagen Pontalba's zusammen trafen, man fürchtete enorme Geldverluste, schon stießen einzelne Drohungen gegen Mirès aus, die so gut als gesicherte ottomanische Anleihe schlug noch in der letzten Stunde fehl.

Jetzt entschloß sich Mirès zu einem Vergleich mit Pontalba. Er befriedigte ihn fast vollständig und hoffte, daß nun auch die Untersuchung sistirt werden, und daß sein Gestirn bald heller strahlen würde als jemals. Allein er hatte die Rechnung ohne Rücksicht auf den

Einfluß der öffentlichen Meinung gemacht. Die Augen ſeiner Clienten waren argwöhniſch auf alle Schritte gerichtet; als er die Forderung Pontalba's, die er im Civilproceſſe rundweg abgeleugnet hatte, anerkannte und mehr als eine Million zahlte, die er doch nicht ſchuldig ſein wollte, hieß es allgemein, er habe Grund gehabt, Pontalba und ſeine Enthüllungen zu fürchten, und deswegen den läſtigen Gläubiger abgefunden.

Die Stimme des Volks, eine in Frankreich faſt verſchollene Macht, wurde in dieſem Falle zur Anklägerin. Man verlangte, daß der Gerechtigkeit ihr Lauf gelaſſen würde, man wollte den Ritter des höchſten kaiſerlichen Ordens auf der Anklagebank ſehen, und alle Welt war aufgebracht darüber, daß Mirès, ſtatt in das Gefängniß abgeführt zu werden, fortfahren durfte, der Eiſenbahnkaſſe vorzuſtehen und nach wie vor in der Fülle des Luxus zu leben. Schon flüſterte man ſich zu, daß ein höherer Wille in den Gang der Unterſuchung eingegriffen habe, boshafte Leute weiſſagten, man werde dem Herrn des „Constitutionnel" und dem Gebieter des „Pays" kein Haar krümmen, das deutſche Sprichwort von den großen Dieben, die man laufen läßt, wurde ins Franzöſiſche überſetzt.

Diesmal ſollte indeß die Fama nicht Recht behalten. Wenn es, was wir nicht wiſſen, eine Zeit lang die Abſicht der Regierung war, einen den Glanz der pariſer Börſe, ja die finanziellen Operationen Frankreichs überhaupt bloßſtellenden Proceß im Sande verrinnen zu laſſen, ſo durfte ſie das nicht mehr wagen, ſeit das Gerücht ſie ſelbſt und den Namen des Kaiſers eingemiſcht hatte. Der Juſtizminiſter erließ eine amtliche Publication, in welcher er in hohen Worten verkündigte, was ſich in jedem geordneten Staate von ſelbſt verſteht: „daß

keine Erwägung den Richter von seiner Pflicht abwendig machen könne, daß, so schmerzlich bisweilen die Nothwendigkeit der Sühne falle (sic!), die Strafloſigkeit entdeckter Verbrechen eine Schande für die Juſtiz und eine Gefahr für die Geſellſchaft ſei."

Mirès blieb zwar noch immer auf freiem Fuße, aber die Wetterwolken zogen ſich über ſeinem Haupte von Stunde zu Stunde drohender zuſammen. Die mit der größten Vorſicht angeſtellten Recherchen des Gerichts ließen bald keinen Zweifel, daß die Kaſſe Mirès nichts war als eine hohle Scheingröße, deren vollſtändiger Bankrott nicht mehr vermieden werden konnte. Je tiefer man eindrang in die Geheimniſſe der Geſellſchaft, deſto gravirender wurden die Belaſtungsmomente.

Als Mirès, ſtatt ſich zu rechtfertigen und ſeine Geſchäftsverwaltung offen darzulegen, die Beamten einzuſchüchtern verſuchte, als er gar die Drohung ausſprach, er werde, wenn er untergehen ſollte, Männer aus den höchſten Kreiſen und Stellungen in ſeinen Sturz verwickeln, ſchritt das Gericht zu ſeiner Verhaftung. Mirès mußte vom 17. Februar 1861 ſeine Prunkgemächer mit einer einſamen Zelle in Mazas vertauſchen. Wir überlaſſen es dem Leſer, ſich den Seelenzuſtand des Gefangenen auszumalen, die Feder vermag es nicht, die Gefühle zu ſchildern, die ihn durchwogten, wir halten es aber für wahr, was franzöſiſche Zeitungen in jener Zeit berichteten, daß Mirès' Wuth über dieſen Umſchlag ſeines Glücks mitunter bis zur Raſerei geſtiegen ſei.

Zum Verwalter der Kaſſe an Mirès' Stelle wurde vom Präſidenten des Civilgerichts der Gouverneur der Bank von Frankreich ernannt; aber ſchon wenige Wochen ſpäter, am 4. April 1861, decretirte ein Beſchluß des Handelsgerichts die Auflöſung der Geſellſchaft; die Herren

Bordeau und Richardière wurden mit der Liquidation beauftragt.

Ehe wir die weitere Entwickelung des Processes schildern und die Anklage referiren, müssen wir eine Biographie des Angeklagten und eine kurze Geschichte seiner Unternehmungen vorausschicken.

Jules Mirès wurde im Jahre 1809 zu Bordeaux geboren, sein Vater, Mathieu Jules Isac Mirès, ein Jude, war Wechsler und betrieb nebenbei einen kleinen Handel mit Uhren und Galanteriewaaren. Jules wurde, sieben Jahre alt, in eine Pension gethan und daselbst fünf Jahre lang unterrichtet. Sein Vater glaubte, daß hiermit für seine Bildung genug geschehen sei, er gab den zwölfjährigen Knaben zu einem Kaufmann Namens Beret in die Lehre. Der hochstrebende Geist unsers Helden fand indeß keinen Geschmack daran, Glas und Glaswaaren zu verkaufen. Obwol ihm sein Dienstherr die Zuneigung und die Sorgfalt eines Vaters bewies, verließ er dennoch das Haus seines Principals, um sich auf einem größern Felde zu versuchen. Von Mazas aus mochte ihm das kleine, sichere Glasgeschäft als ein herrliches Eiland gegen das Meer des Schwindels erscheinen, in dessen Wogen er eben gescheitert war. Er gesteht schriftlich in seinem Gefängniß, daß ihn ein thörichter Stolz aus jenem Asyl seiner Jugend vertrieben habe.

Mirès trat in das Commissionsgeschäft von Ledentu und Hannapier, welches sich allmählich so ausbreitete, daß es dem Ehrgeize auch des strebsamsten Jünglings hätte genügen können. Aber unserm Jules, dem künftigen Redacteur von zwei großen Journalen, fehlte es an den nöthigen Schulkenntnissen, nicht einmal in seiner

Mutterſprache konnte er ſich richtig und gewandt ausdrücken. Im Jahre 1831 wurde er deshalb entlaſſen und ſcheint nun eine Zeit lang in der Verwaltung der directen Steuern der Gironde als Schreiber beſchäftigt geweſen zu ſein. Bald darauf finden wir ihn in dem Bureau eines Geometers, und zwei Jahre ſpäter begegnen wir ihm in einem andern Viertel von Bordeaux, wo er einem Controleur der directen Steuern an die Hand geht. Ein um dieſe Zeit beim Finanzminiſterium eingereichtes Geſuch, in welchem Mirès um eine Anſtellung im Steuerfache bat, wurde abgewieſen, weil den Bittſteller ſelbſt für dieſe beſcheidene Laufbahn die nöthige Schulbildung fehlte. Er ſann nun auf andere Mittel, ſich weiter zu helfen, und war ſo glücklich, bald genug eine allerdings ungewöhnliche, aber reichlich fließende Einnahmequelle zu entdecken.

Im Jahre 1835 hatte er behufs Anfertigung der neuen Grundſteuerrollen von Bordeaux das ganze Kataſter umzuſchreiben. Dieſe Arbeit, die Mirès, um früher zu Gelde zu kommen, ohne beſtimmten Auftrag dazu im voraus gemacht, wurde durch die Einführung eines neuen Steuermodus völlig werthlos. Man hatte Mitleid mit dem jungen Manne und überließ ihm die Abſchriften, um ſie als Makulatur zu verkaufen und ſich dadurch für ſeine Mühe wenigſtens einigermaßen zu entſchädigen.

Mirès wußte ſich indeß beſſer zu ſeinem Schaden zu verhelfen, als man gedacht.

Jede neue Kataſtrirung und Grundſteuerveranlagung veranlaßt bekanntlich eine Menge von theils begründeten, theils unbegründeten Reclamationen. So geſchah es auch in Bordeaux, und unſer Mirès mit ſeinen Kenntniſſen des Steuerweſens und im Beſitze des ge-

sammten Einschätzungsmaterials war für die Reclamanten der rechte Mann.

Er errichtete eine Agentur für Grundsteuerreclamationen und betrieb das einträgliche Gewerbe jahrelang so systematisch, daß endlich die Behörden, denen die immer neuen Reclamationen lästig wurden, einschritten und der Sache ein Ende machten. Der Präfecturrath beschloß im Jahre 1839 eine fin de non recevoir, durch welche alle Reclamationen zurückgewiesen wurden.

Dieser Beschluß war ein Donnerschlag für Mirès. Er legte zwar Recurs ein an den Staatsrath, aber Jahre verflossen, ehe darüber entschieden wurde, und inzwischen war er in einer völlig hülflosen Lage. In Bordeaux hatte er seine Rolle ausgespielt, er ging nach Paris, um dort sein Glück zu versuchen, und er hat es versucht, gefunden und verscherzt wie kaum ein anderer.

Der Anfang des künftigen Millionärs war klein gegenug. Er suchte die Weine seiner Heimat unterzubringen; aber mit Bordeaurwein handeln alle armen Bordelenser in Paris. Ohne Bekanntschaften, ohne Betriebskapital konnte Mirès mit günstiger situirten Landsleuten nicht concurriren. Er gab das Weingeschäft auf und wandte sich wieder den Grundsteuerreclamationen zu. In Gemeinschaft mit einem gewissen Deville kündigte er eine Agentur an, allein die Pariser waren nicht reclamationslustig, es wurden nicht einmal die Kosten verdient.

So war für den dereinstigen König von Golkonda unter Hunger und Kummer das Jahr 1844 herbeigekommen, da betrat er zum ersten mal die Börse, die von nun an seine Arena wurde. Mirès begann mit der Vertreibung von Interimsactien, ein Artikel, der damals eine bedeutende Rolle spielte.

Seit dem Ende der dreißiger Jahre hatten die großen Eisenbahnbauten das bewegliche Kapital flüssig gemacht. Die Bahnen, welche man zuerst in Angriff nahm, waren natürlich die für den Verkehr wichtigsten und folglich die rentabelsten. Angelockt durch die hohen Dividenden legten die Kapitalisten ihr Geld nirgends lieber als in Eisenbahnen an. Die zahllosen Dampfmaschinen verschlangen ein ungeheueres Heizungsmaterial, infolge dessen richtete man sein Augenmerk wieder mehr auf die Kohlen- und Bergwerks-Industrie. Es bildeten sich Actienvereine auch für diese Zwecke, und viele derselben warfen bedeutenden Gewinn ab. Kühner gemacht durch solche blendende Erfolge, stieg die Lust zu neuen Unternehmungen immer höher, man gewöhnte sich fast daran, in jeder Actie eine Goldmine zu sehen, und täglich meldeten die Curszettel, daß Actien gleich nach der Zeichnung und lange Zeit vor der Bezahlung mit 10 und 20 Proc. Nutzen verkauft worden waren. Diese oft nur zum zehnten Theile bezahlten Actien-Quittungsbogen oder Interimsactien bildeten in jener Zeit am Markte der Börse eine gesuchte Waare. Ein gewandter Geschäftsmann konnte durch den Handel mit solchen Interimsactien schnell eine bedeutende Summe verdienen, ohne ein großes Kapital baar einsetzen zu müssen.

Mirès debutirte in dieser Branche mit einem Erfolge, der ihm, wie er sagt, „für finanzielle Operationen wie für keinen andern Geschäftszweig Geschmack einflößte". Aber ein neuer Schlag! Ein Gesetz aus dem Jahre 1845 verbot den Handel mit Interimsactien und verschloß dem aufstrebenden Talente Mirès' das bisherige Feld.

Mirès hätte schon jetzt gern eine selbständige Rolle an der Börse gespielt. Er fühlte sich hier in seinem

Element und würde vermuthlich bald ein bedeutendes Vermögen erworben haben; allein der Handel mit den Actien ſelbſt war nur den Börſenagenten geſtattet. Er mußte ſich begnügen, bei einem ſolchen als Zwiſchenhändler einzutreten, und hatte nur ſelten Gelegenheit, für eigene Rechnung Geſchäfte zu machen. Mirès blieb in dieſer untergeordneten Stellung bis zum Jahre 1848. Die Februarrevolution wurde, wie für alle Welt, auch für ihn ein epochemachendes Ereigniß. Die Zeit des ungebildeten Commis, des Winkelconſulenten, des Agenten und Zwiſchenhändlers war abgeſchloſſen, es beginnt die Aera des Publiciſten, des großen Bankiers, des Eiſenbahnerbauers, des Börſenherzogs.

Mirès iſt eifrig bemüht geweſen, über ſein Leben und ſeine Thätigkeit bis 1848 den Schein der Ehrbarkeit zu verbreiten. Er hat ſich zu dieſem Zwecke auf das Zeugniß des Sohnes ſeines erſten Principals Beret, auf Hannapier, der ihn wegen mangelnder Kenntniß aus dem Dienſte ſchickte, auf Freunde, die er im Schoſe der von ihm argbeläſtigten Steuerbehörde zu Bordeaux beſitzen wollte, und auf Herrn Durand, einen hohen Beamten im Departement der Gironde, berufen, der dem Kaiſer, als er ſich erkundigte, ob Durand die Herren Pereire und Mirès in Bordeaux gekannt habe, die Antwort gab: Die Herren Pereire habe er nicht gekannt, aber mit Mirès ſei er ſtets befreundet geweſen.

Wir wollen den Werth dieſer Behauptungen Mirès' nicht näher unterſuchen. Es mag ſein, daß ſeine Antecedenzien weniger zweifelhaft ſind, als man ſagt. Jedenfalls iſt ſeine Herkunft gering, ſeine Bildungsſtufe niedrig genug, und man hat nur zu viel Grund, ſich zu wundern und zu fragen, wie es möglich war, daß dieſer nicht einmal mittelmäßig geſchulte Sohn eines jüdiſchen

Wechslers, der es bis zu seinem vierzigsten Lebensjahre zu nichts Rechtem zu bringen vermochte, bald nachher so hoch steigen und eine Geldmacht ersten Ranges werden konnte.

Mirès' Erfolge sind gewiß nicht lediglich sein Verdienst, sondern zum guten, vielleicht zum größten Theile hat er sie einer glücklichen Verkettung der Umstände zu danken, dennoch müssen wir anerkennen, daß er das Zeug dazu besaß, an der Börse einen hervorragenden Platz einzunehmen.

Schon in der ersten Phase seiner finanziellen Laufbahn, im Jahre 1845, unterschied er sich von den gewöhnlichen Jobbers durch Ideenreichthum, durch seine Gewandtheit, die erforderlichen Geldmittel aufzubringen, durch Kühnheit in der Ausführung seiner Speculationen. Mit einer rastlosen Geschäftigkeit, wie sie in Geldsachen fast nur seinem Volke eigenthümlich ist, verband sich eine lebhafte Phantasie, eine glühende Leidenschaft, die vor keinem Hinderniß zurückschreckte.

Mirès war keiner von jenen kalten und zähen Rechnern, die ihr Ziel langsam, aber sicher erreichen. Er griff jedes Geschäft mit Energie an, verlor aber bald die Lust und stürzte sich lieber in eine neue Unternehmung, um auch diese für eine noch größere Speculation schnell aufzugeben.

Sein leidenschaftliches Temperament hatte ihm schon früher verschiedene Unannehmlichkeiten zugezogen. In Bordeaux mußte er wegen öffentlicher Beleidigung zweimal vor dem Zuchtpolizeigericht erscheinen und wurde das erste mal mit einem Verweis, das zweite mal mit drei Tagen Gefängniß bestraft.

Im Jahre 1845 gerieth er zu Paris mit einem seiner Brüder in einen heftigen Streit, er ließ sich so

weit hinreißen, das Meſſer zu zücken, und wurde dafür als Angeklagter vor die Aſſiſen geſtellt, aber von den Geſchworenen freigeſprochen.

Auch an der Börſe kämpfte ſeine Leidenſchaft mit ſeiner Speculationsgabe einen fortgeſetzten Kampf, in welchem bald die eine, bald die andere ſiegte.

Das war der Mann, wie geſchaffen, aus Staub Gold zu machen, aber auch ebenſo ſchnell Gold in Staub zu verwandeln.

Die Revolution von 1848 verſetzte die Börſe in die größte Beſtürzung. In einem Nu war der öffentliche Credit verſchwunden, der Geſchäftsverkehr gelähmt und die Verwirrung allgemein. Das Kapital zog ſich mistrauiſch zurück, und nur wenige beſaßen den Muth, in dieſer Zeit des paniſchen Schreckens an neue Speculationen zu denken. Mirès war einer von dieſen wenigen, aber nicht an der Börſe ſelbſt wagte er es in jener Zeit zu ſpeculiren, nein, die Preſſe war es, deren er ſich zu bemächtigen ſuchte, um mit ihrem Beiſtand auf die Wiederbelebung des Actiengeſchäfts zu wirken. Mirès und Millaud, ebenfalls ein in Paris lebender Jude, kauften das „Journal des chemins de fer", ein kleines, kaufmänniſches Blatt, welches Nachrichten über die Eiſenbahninduſtrie brachte und bei den Papierinhabern in einigem Anſehen ſtand. Mirès übernahm die Redaction dieſer Zeitung, er war zwar nicht im Stande, correct zu ſchreiben, und mußte ſich ſeine Artikel von einem Literaten corrigiren laſſen, aber er reuſſirte trotzdem. Er verſtand es, die öffentliche Meinung zu Gunſten gewiſſer Speculanten und Speculationen zu bearbeiten, er zeigte ſich als ein Meiſter in der Kunſt, Reclame zu machen.

Wer das Weſen, die ſyſtematiſche Ausbildung und die Einträglichkeit der franzöſiſchen, oder beſſer der pariſer

Reclame nicht kennt, der wird nicht begreifen, wie es möglich war, daß Mirès und Millaud einzig und allein durch ihr Journal in fünf Jahren ein Vermögen von 8 Mill. Fr. zusammenschlagen konnten, und doch ist die Sache leicht erklärlich.

Wir haben in Deutschland auch etwas von Reclame; Hoff, Barry du Barry, Strahl und wie die andern Erbpächter des Inseratenraums sämmtlicher Zeitungen heißen, machen sich selbst Reclame, sie geben jährlich viele Tausende aus, um ihre Fabrikate anzupreisen und die Güte derselben durch Danksagungsschreiben und Lebensrettungsatteste aus aller Herren Länder zu belegen, und sie wissen recht wohl, daß diese Ausgabe sich gut bezahlt.

Aber unsere deutsche Reclame ist unter den Redactionsstrich verwiesen, sie wird bezahlt wie alle andern Inserate, die Redaction selbst hat nichts mit ihr zu thun. In Frankreich nennt man dieses unschuldige Vergnügen nicht Reclame, sondern Annonce. Die Reclame dagegen ist etwas weit Vollkommneres, sie leistet viel Größeres als die Annonce und wird deshalb auch ungleich besser bezahlt als diese. Reclame das ist die Lobhudelei über dem Redactionsstrich, die Prostitution der Presse, sie besteht darin, daß man einen Redacteur und seine Zeitung kauft für Privatzwecke. Wenn es von einem pariser Bankier heißt, er lasse Reclame machen, so will das sagen, er habe Zeitungen in seinem Solde, die seine finanziellen Operationen empfehlen und unterstützen müssen.

Mirès widmete seine Dienste anfänglich andern soliden und geachteten Finanzgrößen, es wurde insbesondere von den Gebrüdern Pereire bezahlt und wußte die öffentliche Meinung so geschickt für die Speculationen seiner Auftraggeber zu bearbeiten, daß sein Blatt immer

einflußreicher und von immer größerer Bedeutung für die Börse wurde. Natürlich ließ er sich nun auch höher bezahlen, und als er erst ein kleines Kapital besaß, segelte er bald selbst mit dem Winde, den er gemacht, und zog so doppelten Gewinn.

Mirès war in wenigen Jahren ein wohlhabender Mann geworden. Er hätte reich werden müssen, wenn er planmäßig und stetig fortgearbeitet hätte. Aber Ruhe lag nicht in diesem Charakter, und ein Reichthum, wie er für Tausende ein stolzes Ziel gewesen wäre, war ihm nur ein Mittel, Größeres zu erreichen. Die finanzielle und commerzielle Erregung, welche auf den Staatsstreich im Jahre 1851 folgte, war Mirès' Planen überaus günstig. Große politische Krisen bringen es mit sich, daß die Geschäfte stocken, sind sie überwunden, so pflegen sich alle Kräfte mit verdoppeltem Eifer zu regen, als gelte es, die verlorene Zeit so schnell wie möglich wieder einzubringen.

Diese Stimmung kam Mirès zugute, er verstand sich auf die Franzosen und wußte die goldene Zeit des Actienschwindels, der in den funfziger Jahren in der Blüte stand, gehörig auszubeuten. Der reiche Gewinn, den Mirès von dem „Journal des chemins de fer" zog, brachte ihn auf den Gedanken, sich auf dem publicistischen Gebiete noch weiter zu versuchen. Er war nun schon ein bekannter Mann und durfte es wagen, einer literarischen Celebrität wie Lamartine die gemeinschaftliche Herausgabe einer Monatsschrift vorzuschlagen. Lamartine, der schnell vergessene Abgott des wetterwendischen Volks der Neufranken, hielt es nicht für unter seiner Würde, mit Mirès in Verbindung zu treten, beide gründeten den „Conseiller du peuple", ein Blatt,

welches zahlreiche Abonnenten erhielt und eine ansehnliche Rente abwarf.

Im Jahre 1850 rief Mirès, der sich nun schon mit größern Planen trug, unter der Firma „Caisse des actions réunis" eine Actiengesellschaft mit einem Grundkapital von 5 Mill. Fr. ins Leben, welche lediglich den Zweck hatte, im günstigen Augenblicke Actien der verschiedensten Art aufzukaufen und sie dann mit Vortheil wieder zu verkaufen.

Die Caisse des actions réunis rentirte ausgezeichnet; Mirès kündigte prahlerisch 30—40 Proc. Dividende an. Er that sich nicht wenig darauf zugute, daß sein Institut das Vorbild für den von Fould und den Gebrüdern Pereire gegründeten Crédit mobilier wurde, und daß ihm die Chefs dieses berühmten Etablissements als eine Anerkennung seiner Verdienste 500 Actien davon zutheilten.

Im Jahre 1851 ließ er sich durch mehrere große Kapitalisten zum Ankaufe des dem Dienste der Regierung gewidmeten Journals „Pays" bewegen. Lamartine übernahm die politische Leitung, Laguéronnière die Redaction des Blattes.

Mirès war indeß bei diesem Geschäft über seine Kräfte gegangen, das „Pays" brachte nicht nur nichts ein, sondern erforderte einen monatlichen Zuschuß von 20—25000 Fr. Bald darauf knüpfte der Director des „Constitutionnel" Verhandlungen mit ihm an, um das Journal „Pays" käuflich zu erwerben. Mirès antwortete damit, daß er selbst den „Constitutionnel" für 1,900000 Fr. ankaufte. Für beide Journale hatte er 3 Mill. Fr. aufgewendet, und das Kapital durch Actien zusammengebracht.

Nun standen zwei der bedeutendsten Blätter und

außerdem das „Journal des chemins de fer" im Dienste Mirès'. Er benutzte sie, um sich die Gunst der Regierung zu erwerben, und als Mittel, die Reclame im größten Maßstabe zu betreiben.

Wie es scheint fand der rührige Speculant seine Rechnung, er gibt wenigstens an, daß sich das Kapital mit 10 Proc. verzinst habe. Neben dieser publicistischen Thätigkeit und den von uns erwähnten Börsengeschäften versuchte sich Mirès theils allein, theils in Verbindung mit größern Bankhäusern in kleinen öffentlichen Anleihen, erfuhr aber manche Zurückweisung von der Regierung, die mehrere von Mirès abgeschlossene Prämienanleihen im Aufsichtswege annullirte. Verstimmt hierüber verkaufte der leidenschaftliche Mann sein Bankiergeschäft und das „Journal des chemins de fer" an die Herren Solar und Blaire; er dachte einen Augenblick daran, sich von der Börse zurückzuziehen. Allein bald genug ward ihm sein Vorsatz leid. Er kaufte zurück, was er eben verkauft, erhöhte das Grundkapital der Gesellschaft, die sich von jetzt Caisse et journal des chemins de fer nannte, auf 12 Mill. Fr., und nun begann jene Reihe großartiger Finanzoperationen und blendender Unternehmungen, welche die Bewunderung und den Neid der haute finance von Paris erregten, endlich aber den waghalsigen Spieler unter ihren Trümmern begruben.

Im Jahre 1854 kaufte Mirès große und ergiebige Kohlengruben bei Portes und Senechas in der Nähe von Marseille, Gruben, welche länger als ein Jahrhundert einen jährlichen Ertrag von 3—400000 Tonnen liefern sollten. Die Tonne Kohlen kostete damals 32—34 Fr., während sich die Productionskosten nicht höher als auf 17—18 Fr. berechneten. Das Anlagekapital

betrug 3½ Million; das umlaufende Kapital vielleicht ½ Million. Es war also noch neben der Kapitalverzinsung ein Gewinn von 2—3 Millionen zu erwarten. Aber infolge der Krisis von 1857 fiel der Kohlenpreis auf 20—22 Fr., es ließen sich trotzdem noch immer 3—4 Fr. an der Tonne, mithin im ganzen über 1 Million jährlich verdienen; allein für Mirès war das bei weitem zu wenig, ihn reizten nur Prämien von 30—40 Proc. Aehnlich verhielt es sich mit der Anlage von Hohöfen in der Nähe von Marseille, auch hier lockte ihn der hohe Preis der Eisengußwaaren von 180 Fr. die Tonne, der die Productionskosten um mehr als das Doppelte überstieg.

Auf die Dauer konnte ein solches Misverhältniß nicht bestehen. Durch die Freigebung der englischen Einfuhr und infolge der eben erwähnten Krisis gingen die Preise erheblich zurück. Es blieb nun zwar auch bei diesem Geschäft noch immer ein ansehnlicher Gewinn übrig, aber Mirès' Interesse an der Sache war verschwunden, sobald keine wucherischen Zinsen mehr in Aussicht standen. Die Kohlenwerke sowol als die Gießereien wurden lässig betrieben, und die Gesellschaft für Portes und Senechas, für die Hohöfen von St.-Louis, die Mirès ins Leben gerufen hatte, wurde von ihm überredet, die Gasbeleuchtung von Marseille zu übernehmen und dadurch die Kohlen höher zu verwerthen.

Im Jahre 1856 gründete Mirès eine neue Gesellschaft. Er kaufte von der Stadt Marseille für die Summe von 20 Millionen eine Fläche von 400000 Meter. Dieses Land war zur Anlegung des Hafens Napoleon dem Meere abgewonnen, es lag zwischen der alten Stadt und dem neuen Hafen und eignete sich ganz vorzüglich zu Bauplätzen.

An der Spitze des Actienvereins, der den Namen „Gesellschaft der Häfen von Marseille zur Verwerthung von Ländereien" erhielt, standen Mirès und sein Compagnon Solar. Beide gingen bei ihrer Speculation so zu Werke:

Mirès garantirte 14, Solar und seine Genossen 6 Mill. Fr. Das Gesellschaftskapital von 20 Millionen wurde in 100000 Actien zerlegt, die eigentlich nur 200 Fr. werth waren, aber zum Nennwerthe von 250 Fr. und mit einer ersten Einzahlung von 150 Fr. ausgeboten wurden. Der Zudrang war groß, um so größer, weil das „Journal des chemins de fer" ankündigte, daß nur noch 36000 Actien verfügbar wären. Es wurden mehr als 100000 Actien gezeichnet, Mirès und Solar gaben aber nur 75000 Stück ab und verkauften den Rest an der Börse.

Einige Tage nach dem Schlusse der Subscription beriefen sie eine Generalversammlung, welche den Beschluß faßte, die Actien durch die erste Zahlung von 150 Fr. als liberirt, d. h. als voll eingezahlt anzusehen und das noch fehlende Kapital durch Obligationen zu beschaffen.

Das Gesellschaftsvermögen betrug sonach 15 Millionen. Mirès ließ aber in die Handelsbücher der Kasse auf das Conto der Gesellschaft der Häfen nur 10 Millionen und 5 Millionen auf sein persönliches Conto creditiren.

So lucrativ alle diese Operationen aussahen, scheinen sie doch in maßgebenden Kreisen das Mistrauen in Mirès' finanzielle Capacität nicht gehoben zu haben, oder die Bosheit seiner Feinde wußte ihm, um in seiner Sprache zu reden, einen empfindlichen Schlag beizubringen. Der Bau der pyrenäischen Eisenbahn war be-

schlossen und wegen der Uebernahme mit der Süd-Eisenbahngesellschaft eine Verhandlung eingeleitet worden. Sie stellte ungünstige Bedingungen, und die Sache schien nicht zu Stande zu kommen. Da intervenirte Mirès und bat um die Concession, indem er sich mit einer um 2 Millionen geringern Subvention des Staats zufrieden erklärte, als sie der Südbahn offerirt worden war.

Die Regierung würdigte Mirès keiner Antwort, seine Einmischung hatte nur die Folge, daß nun die Süd-Eisenbahngesellschaft den Bau unter den von Mirès entworfenen Bedingungen übernahm.

Mirès fühlte sich durch diese Zurücksetzung sehr verletzt. Er sagt, dieses Ereigniß habe ihn bestimmt, seine Aufmerksamkeit den auswärtigen Angelegenheiten zuzuwenden, denn er habe nun nicht mehr hoffen dürfen, die ihm anvertrauten Kapitalien in den öffentlichen Arbeiten seines Vaterlandes mitwirken zu lassen.

Wenn man Mirès' Vertheidigungsschrift, welcher wir bei Aufzählung seiner Unternehmungen folgen, Glauben schenkt, so lebte er in der festen Ueberzeugung, daß er sich um das allgemeine Wohl verdient gemacht habe. Er konnte, wenn er lediglich dem Erwerbe nachgehen wollte, seine Kohlengruben ausbeuten, seine Gießereien betreiben, die Gasbeleuchtung von Marseille verwalten, die Hafenländereien verkaufen oder bebauen. Dies und die Verwaltung von drei, zu Zeiten auch von vier Zeitschriften (die „Presse" scheint ihm auch gehört zu haben) bildete einen Wirkungskreis, groß genug, den Ansprüchen des strebsamsten Menschen zu genügen. Aber das Wort „genügen" hat Mirès nicht gekannt. Ruhelos stürzt er sich von einer Unternehmung in die andere. Er überredet sich selbst, daß er die Mil-

lionen, über die er gebietet, zu großen gemeinnützigen Zwecken verwende, und ist erbittert darüber, daß ihm der Undank des Vaterlandes den französischen Markt verschließt und seine segensreiche Thätigkeit verschmäht. Er ist genöthigt, mit seinem Gelde, mit seinem Genie dem Auslande zu dienen, und doch will er auch dort seinem geliebten Frankreich nützlich sein.

Zur Ausbreitung des französischen Einflusses übernimmt er italienische und spanische Eisenbahnen, spanische und türkische Anleihen; er erstrebt die Weltherrschaft des französischen Kapitals, wie sein Kaiser die der französischen Waffen.

Im Jahre 1856 wurde das Kapital der Caisse auf 50 Millionen erhöht. Es galt, ihren Geschäften einen noch höhern Aufschwung zu geben, und die Operation schien zu glücken, denn schon der erste, nach sechs Monaten gemachte Abschluß ergab einen so fabelhaften Gewinn, daß pro Actie 71 Fr., d. h. 14 1/3 Proc. Dividende gezahlt werden konnte. Das Publikum, welches die Inventuren nicht kannte, mittels deren der chimärische Gewinn herausgerechnet war, bewunderte in Mirès einen modernen Midas und wandte sich nun mit immer größerm Vertrauen seinen Unternehmungen zu. Er trat sehr bald mit einer neuen glänzenden Speculation auf. Der Heilige Vater hatte dem Herzog von Rianzarès die Concession zu einer Eisenbahn von Civita-Vecchia nach Rom und weiter, von da nach Ancona, Bologna und Ferrara ertheilt. Der Bahn waren mehr als 10 Mill. Fr. Revenuen garantirt, die Kosten des Baues dagegen betrugen für 600 Kilometer (= 75 deutsche Meilen) circa 175 Mill. Fr., sodaß sich das Anlagekapital mit 6 1/2—7 Proc. verintereſſiren mußte. Zudem führte die Bahn durch die bevölkertſten

Gegenden Europas und verband das Adriatische Meer mit dem Mittelländischen Meere. Es handelte sich diesmal in der That um ein sehr lucratives Unternehmen. Aber hier wie nirgends bewies Mirès, daß es ihm wenig auf das ankam, was die Hauptsache war, nämlich die Eisenbahn zu bauen und seinen rechtmäßigen Gewinn zu ziehen, sondern nur darauf, mit guter Manier große Reichthümer im Börsenspiel zu erjagen. Er operirte folgendermaßen: Von dem Kapital sollten 85 Millionen in 170000 Actien à 500 Fr. und 90 Millionen in Obligationen aufgebracht und auf die Actie eine erste Einzahlung von 150 Fr. geleistet werden. Die Subscription ward eröffnet und ergab das günstigste Resultat. Statt 170000 wurden 300000 Actien verlangt! Allein eben dieser überraschende Erfolg führte unsern Speculanten auf einen verderblichen Abweg. Bei der Repartition der Actien theilte er sich und seinen Partnern, der Eisenbahnkasse, dem Verwaltungsrathe, circa 120000 Actien zu, nur 57418 überläßt er den Subscribenten. Kaum hat er die Vertheilung bewirkt, so thut es ihm leid, daß er auch nur so viele Actien abgegeben hat, er kauft sie sofort mit großen Kosten, mit 7—8 Proc. über pari, zurück, und das gelingt ihm so vollständig, daß nicht mehr als 155 Actien in den Händen des Publikums bleiben. Ueber 2 Mill. Fr. hat ihm dieser wahnsinnige Aufkauf über pari gekostet! Anstatt sich, wie die gewöhnlichste Klugheit vorschrieb, für das kolossale Unternehmen die nöthigen Kapitalien zu sichern, die Bauten mit Energie in Angriff zu nehmen, schwunghaft zu betreiben, rasch zu vollenden und so zeitig als möglich den dem Publikum verheißenen Gewinn flüssig zu machen, benutzt er das ganze Geschäft zu einer Börsenspeculation im größten Umfange.

Die bösen Folgen ließen nicht lange auf sich warten. Das Zeitalter der Speculationswuth war vorüber, und es brach jene Krisis herein, die mit Agiotage, Schwindel und Börsenspiel furchtbar ins Gericht ging. Trotz aller forcirten Aufkäufe war es nicht möglich, die römischen Eisenbahnactien zum Steigen zu bringen, sie sanken von Woche zu Woche, das Vertrauen verschwand immermehr, endlich verschloß sich ihnen der Markt fast vollständig, und nun besaß die Eisenbahnkasse Papier und Papier, aber kein Geld. Inzwischen hatte man die Arbeiten begonnen, sie mußten fortgesetzt werden, kostspielige Käufe waren abgeschlossen, sie mußten realisirt werden, von allen Seiten wurde Geld verlangt und die Caisse hatte nichts als Papier. Jetzt entschloß sich Mirès, die durchschnittlich mit 530—540 Fr. zusammengekauften Actien für 400 Fr. (also mit circa 28 Proc. Verlust) auszubieten, aber vergeblich, er konnte trotz aller erdenklichen Mittel nur 19000 Stück placiren. Auch die vorbehaltene Ausgabe der 90 Millionen in Obligationen ließ sich nicht thun, denn ein kürzlich erschienenes Decret erlaubte auswärtigen Gesellschaften die Emission von Obligationen erst dann, wenn sie nachweisen konnten, daß die Stammactien voll eingezahlt waren. Die römischen Eisenbahnactien waren aber nur zum dritten Theil eingezahlt, und die Caisse, die sich im Besitz fast sämmtlicher Actien befand, hätte sonach zuvor behufs der Einzahlung selbst die Summe von 60 Millionen aufbringen müssen, ehe sie die Obligationen emittiren durfte.

Mirès ersann in dieser Verlegenheit einen Schleichweg, auf welchem er das fatale Decret vom 22. Mai 1858 zu umgehen gedachte. Das Gesellschaftsvermögen wurde von 85 Mill. auf 34 Mill. Fr. herabgesetzt und nun den Aufsichtsbehörden die Sache so dar-

gestellt, als sei der größte Theil der Actien eingezahlt und die Ausgabe der Obligationen unbedenklich. Die Emission wurde gestattet, aber die Noth der Kasse dadurch nicht gehoben, denn die Reduction des Vermögens, ein Manöver, dessen Zweck man an der Börse schnell durchschaute, hatte den letzten Rest des Credits zerstört, und niemand wollte die Obligationen kaufen.

Die kaum angefangenen Arbeiten geriethen ins Stocken, Processe erwuchsen an allen Enden und die Kasse verschwendete Unsummen, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu lösen.

Wir erhalten einen Begriff von der Oekonomie des Hauses, wenn wir beispielsweise hören, daß der Baron von Pontalba, der im Auftrage der Gesellschaft 18 Monate in Rom war, 259000 Fr. Spesen verbrauchte, ungerechnet mehrere werthvolle Weinsendungen, von denen eine einzige über 10000 Fr. kostete.

Aber nicht blos die römischen Eisenbahnactien bedrohten die Kasse Mirès mit den härtesten Verlusten, es stand auch aus andern Gründen schlecht um ihre Finanzen. Mirès und Solar, die Géranten der Gesellschaft, spielten stark an der Börse. Man sagt sogar, daß der Gewinn auf das persönliche Conto der beiden Herren, der Verlust dagegen auf das Geschäftsconto eingetragen worden sei. Der Beweis dafür hat nicht erbracht werden können, und nur das steht fest, daß die Caisse in jenen Jahren durch Börsenspeculationen große Summen einbüßte. Mirès und Solar wollten keinen Dritten in den Stand der Dinge einweihen, sie verheimlichten deshalb die Verluste, zahlten den Actionären nach wie vor bedeutende Dividenden und priesen dem Publikum die schon gänzlich unhaltbare Lage der Kasse als äußerst günstig an. Zu diesem Beschluß wurden Inventuren

angefertigt, von denen Mirès die Verlustcontos strich, indem er sagte: „Verluste gäbe es für ihn nicht, das seien nur augenblickliche Zufälligkeiten, die er sofort wieder einzuholen wisse."

Als alles nichts fruchtete und der Bankrott immer näher rückte, griff er zu den verzweifeltsten Mitteln, um dem Geldmangel abzuhelfen. In Gemeinschaft mit Solar machte er sich kein Gewissen daraus, die von Contocorrent-Schuldnern verpfändeten, ja sogar einfach deponirte Werthpapiere nach Willkür zu verkaufen und wieder einzukaufen.

Man sah sich genöthigt, das Portefeuille zu leeren, um baares Geld zu schaffen; aber ein Verkauf der Caisse hätte die ganze Situation aufgedeckt, und dem mußte man vorbeugen. Mirès verfiel auf eine Operation, welche, wie erhoffte, für die Caisse Silber in Masse herbeizaubern und nebenbei für den geschickten Operateur etliche Millionen abwerfen sollte. Er ließ sich vom Kassirer die in der Caisse theils deponirten, theils reservirten, in verschiedenen Werthtiteln bestehenden Papiere aushändigen, verkaufte sie für seine persönliche Rechnung und ließ den Erlös seinem Conto gutschreiben.

Das Manöver blieb Geheimniß, es wurden sogar die Zinsen der verkauften Papiere an die Deponenten, resp. an die Caisse fortbezahlt und so alle Welt in den Glauben versetzt, daß die verkauften Werthobjecte noch ruhig im Portefeuille der Kasse vorhanden wären.

Solar, der erst später von diesem Geschäft Kenntniß erhielt, billigte es, und beide verkauften nach und nach die enorme Summe von 21247 Actien zum Preise von 8 Mill. Fr.

Eine solche Masse Papier, die bis dahin eisern dagelegen hatte und nun plötzlich auf den Markt gebracht

wurde, mußte natürlich die Curse bedeutend herabdrücken. Das aber war gerade Mirès' Wunsch, denn nun konnte er das, was er durchschnittlich mit 380 Fr. verkauft hatte, für 260 Fr. wieder zurückkaufen. Die Papiere kehrten in die Kasse zurück, und Mirès hatte einen kolossalen Profit gemacht. Eine Zeit lang halfen diese Millionen haushalten, aber nach wenig Monaten war die Geldnoth vorhanden wie früher. Das Kapital der Gesellschaft war versteckt in den lau betriebenen Kohlengruben und Gießereien, in der Gasbeleuchtung und in den Hafenländereien von Marseille. Die römischen Eisenbahnen, deren Actien beinahe werthlos waren, verschlangen Millionen über Millionen, man mußte entweder die Zahlungen einstellen, oder neue Geldquellen entdecken.

Das unversiegbare Speculationsgenie Mirès' schaffte Rath. Das Heilmittel bestand nicht etwa in der schleunigen Aufgabe der über die Kräfte des Instituts begonnenen Unternehmungen, sondern in einem neuen Geschäft, was die Kleinigkeit von 40 Mill. Fr. erforderte. Es war dies der Eisenbahnbau von Pamplona nach Saragossa.

Ein bekannter spanischer Geldspeculant, Salamanca, hatte die Concession für den Bau der gedachten Bahn erworben, die Arbeiten bereits anfangen lassen und sich verpflichtet, sie bis zu Ende des Jahres 1860 zu vollenden. Herr Salamanca, auch ein Kind seiner Zeit, hatte mehr übernommen, als er auszuführen vermochte, er konnte nicht weiter. Mirès warf nach diesem Fisch auf dem Sande die Angel aus, und Salamanca war klug genug, sich angeln zu lassen.

Die beiden Ehrenmänner schlossen einen Vertrag ab, laut dessen sich Salamanca verpflichtete, die Bahn für

145000 Fr. den Kilometer (1/8 deutsche Meile) fertig zu bauen. Dieser Vertrag wurde geheim gehalten und am 11. October 1859 von Mirès und Salamanca ein neuer Act unterzeichnet, welcher die Statuten einer Gesellschaft enthielt, die unter dem Namen „Gesellschaft für die Eisenbahn von Pamplona nach Saragossa" ins Leben gerufen werden sollte. Hierin machte sich Salamanca verbindlich, die Eisenbahn unter den bisherigen Bedingungen in einer Länge von 187 Kilometer für den Preis von 200000 Fr. den Kilometer betriebsfertig herzustellen. 145000 Fr. waren also der wahre, 200000 Fr. ein simulirter Kaufpreis.

Das weitere Verfahren kann als vollgültiges Muster für ähnliche Actienschwindel-Geschäfte gelten.

Der zu gründenden Gesellschaft diente der simulirte Preis von 200000 Fr. zur Basis. Das Gesellschaftskapital berechnete sich demnach auf 40 Mill. Fr., wovon 27½ Mill. durch 55000 Actien à 500 Fr. und der Rest durch Obligationen beschafft werden sollte. Von den 55000 Actien wurden der Eisenbahnkasse 44000 und dem Herrn Salamanca 11000 zugetheilt.

Sobald die Statuten von der getäuschten Behörde gebilligt waren, ward eine Generalversammlung zusammenberufen, ihr der zwischen Mirès und Salamanca abgeschlossene, auf den simulirten Kaufpreis gestützte Contract, ingleichen das Statut vorgetragen, und die von allen Actionären besuchte Versammlung genehmigte einstimmig und ohne Debatte Contract und Statuten. Das Protokoll hierüber in der Hand, eröffnete Mirès die Subscription mit gewohntem Pomp; die Actien wurden schnell untergebracht, die Obligationen konnten schon nach zwei Monaten emittirt werden. Das Kapital der 40 Millionen war realisirt. Von diesem Kapital

zog sich Mirès zunächst als seine Commission die Differenz zwischen dem wahren Kaufpreise von 145000 Fr. und dem simulirten von 200000 Fr. pro Kilometer mit 9½ Mill. Fr. ab, und setzte sie als Gewinn der Caisse auf die Inventur pro 1859, um damit die erlittenen Verluste aufzuwiegen.

Mirès hatte sich wieder Luft gemacht, aber noch immer war die Kasse nicht gerettet. Für die römischen Eisenbahnen brauchte er 175 Millionen, was wollte es bedeuten, wenn er bei der spanischen Bahn 9—10 Millionen gewann? Der Chef der Kasse nahm seine Zuflucht nochmals zum Börsenspiel, er speculirte in immer größern Summen, bis nach Hunderten von Millionen berechneten sich die in jedem Monat gekauften und verkauften Effecten. Er gewann und verlor, gewann von neuem und verlor das Gewonnene nochmals. Die Finanzen der schwerbedrängten Gesellschaft wollten auf keinen grünen Zweig kommen, die Einnahmen stiegen nicht in dem Maße, wie Mirès es wünschte, und die Ausgaben wurden nicht vermindert.

Mirès selbst lebte in fürstlicher Pracht, seine Frau und seine Töchter überboten den höchsten Adel und die ersten Beamten des Reichs. Solar, von Haus aus ohne alles Vermögen, überließ sich der sinnlosesten Verschwendung und dem ausschweifendsten Börsenspiel. Aehnlich Pontalba, ähnlich die übrigen hochstehenden Mitglieder des Aufsichtsraths. Die Beamten der Kasse wurden bezahlt, wie kein König seine Diener bezahlen kann. Der Generalsecretär Raynouard bezog ein Gehalt von 100000 Fr., und nach demselben Maßstabe waren die Besoldungen der andern abgemessen. Auch im Creditgeben zeigten sich die Geranten gefälliger, als es in Geldsachen, wo Hansemann's berühmter Grundsatz

von dem Aufhören der Gemüthlichkeit gilt, rathſam iſt. Das Debet der Contocorrent-Schulden belief ſich auf 50 Mill. Fr., von denen der größte Theil unbeibringlich war.

Die Verlegenheiten der Caisse wurden immer peinlicher. Ihre Kapitalien waren erſchöpft, ihre Verpflichtungen ungeheuer, die Actien aller ihrer Unternehmungen entwerthet, alle Anzeichen deuteten auf eine furchtbare Kataſtrophe hin. Einer nach dem andern verließ Mirès' ſinkendes Schiff. Solar verkauft im Jahre 1860 ſein prächtiges Haus, er verſchleudert ſein luxuriöſes Mobiliar, macht zu Gelde, was er kann, und verſchwindet aus Paris. Der Chef der Buchhalterei quittirt den Dienſt, der Generalſecretär läßt ſein ſchönes Gehalt im Stich, und Pontalba ſammelt die Materialien zu ſeiner Denunciation, die ihm zwar Geld, aber auch unauslöſchliche Schande einbringt. Mirès iſt der einzige, der nicht verzagt. Er weiß, daß das Schickſal ſeiner Caisse beſiegelt, und daß ſein Ruhm unrettbar verloren iſt, wenn es ihm nicht gelingt, Hunderte von Millionen aus dem Boden zu ſtampfen; dennoch glaubt er an ſeinen Stern. Wie ein gehetzter verwundeter Fuchs durch einen gewaltigen Seitenſprung Jägern und Hunden ſeine Spur verbirgt und ſich in Sicherheit bringt, ſo wirft Mirès rechts und links liſtig den Blick umher nach einem Geſchäft, welches wie die ſpaniſche Eiſenbahn durch einen blendenden Gewinn ſeine Lage verdecken und ihm geſtatten ſoll, die Geſellſchaft ehrenvoll aufzulöſen. Er ſucht und findet. Die türkiſche Anleihe, jene Speculation, die alle ſeine frühern Unternehmungen weit in den Schatten ſtellt, iſt dazu beſtimmt, ihn zu retten. Alles geht nach Wunſch, die Subſcription ergibt ein glänzendes Reſultat, die 400 Mill. Fr. ſind überreichlich gedeckt, Mirès

hat den unermeßlichen Gewinn, den er braucht, um sich über dem Wasser zu halten, fast in der Tasche. Schon athmet er freier und sieht sich vor Anker im schützenden Hafen, da naht ihm der Rächer. Pontalba's Anzeige bricht ihm den Hals, das kaum wiedergewonnene Vertrauen zieht sich zurück, sein Haus stürzt zusammen, Mirès ist zum Bettler geworden, er wandert in das Gefängniß von Mazas.

Wir kehren nun zum Proceß zurück.

Mirès selbst weigerte sich, wie wir wissen, dem Gericht eine genaue, wahrheitsgemäße Schilderung seiner Finanzlage zu geben, es wurden deshalb in den Personen der Herren Monginot, Vanhymbeck und Izoard drei Sachverständige ernannt, welche die Bücher und die Papiere des Angeschuldigten und der Caisse prüfen und ein Gutachten abgeben sollten, ob die Anzeige Pontalba's gegründet sei oder nicht. Izoard lehnte noch vor dem Schlusse der Untersuchung seine Mitwirkung ab, die andern beiden Experten aber erstatteten am 30. Mai 1861 einen sehr ausführlichen, von Monginot entworfenen Bericht und wiesen darin nach, daß Mirès allerdings in sehr verschiedenen Beziehungen und in sehr starker Weise gegen den Criminalcodex verstoßen habe.

Das öffentliche Ministerium adoptirte den Bericht der beiden Sachverständigen in der Anklageschrift, und Mirès und Solar wurden am 1. Juni 1861 als gemeine Verbrecher vor das Zuchtpolizeigericht von Paris verwiesen.

Wir theilen in Folgendem die Resultate mit, auf welche das mehrerwähnte Gutachten hinauskommt, sie bilden zugleich die Anklagepunkte.

Erſtens. Die Execution der Clienten.

Unter Execution in dem hier gebrauchten Sinne verſteht man das Verfahren, mittels deſſen der Pfandgläubiger ſich durch das in ſeinen Händen befindliche Fauſtpfand bezahlt macht.

Die Geſetze aller Zeiten und aller civiliſirten Völker ſchreiben dafür gewiſſe Formalitäten, meiſt die Mitwirkung der Gerichte vor; nur einzelne große Geldinſtitute, z. B. die franzöſiſche Staatsbank haben das Privilegium, die bei ihnen verpfändeten Effecten nach Ablauf einer den Pfandſchuldnern bekannt gemachten Präcluſivfriſt ohne weiteres verkaufen zu dürfen.

Einer der hauptſächlichſten Geſchäftszweige der Eiſenbahnkaſſe war der Lombardverkehr, d. h. die Gewährung von Darlehnen gegen Verpfändung von Werthpapieren. Dieſer Verkehr iſt bekanntlich für den Bankier deshalb unbequem, weil dadurch ein großer Theil ſeines Kapitals feſtgemacht wird. Die Geranten der Eiſenbahnkaſſe wußten ſich indeß zu helfen: ſie verkauften die ihnen verpfändeten Effecten und bedienten ſich des Erlöſes als eines umlaufenden Betriebskapitals. Den Eigenthümern der veräußerten Papiere wurde von der Veräußerung natürlich nichts geſagt, man ließ ſie vielmehr in dem Glauben, daß ihre Effecten wohlverwahrt in der Kaſſe lägen. Sie erhielten nach wie vor vierteljährlich Rechnungsabſchlüſſe zugeſtellt, in denen die Beträge der fälligen Coupons creditirt und die Zinſen der aufgenommenen Darlehne debetirt waren. Auf dieſe Weiſe hatte die Caisse allmählich für mehr als 11 Mill. Fr. verpfändete oder deponirte Papiere verkauft.

Im Jahre 1859 gab die infolge des italieniſchen Kriegs eingetretene ſtarke Baiſſe den Geranten eine verwegene Combination ein. Sie richteten an 333 Clienten Rund-

ſchreiben, in denen ſie mittheilten, daß ſie es unter den jetzigen Umſtänden ſowol im Intereſſe der Clienten als auch für die Caisse gerathen gefunden hätten, die Papiere der erſtern an der Tagesbörſe zu verkaufen. Zugleich baten ſie um Vollmacht, die Papiere wieder zurückkaufen zu dürfen, ſobald es vortheilhaft wäre.

Dieſe Maſſenliquidation ſollte den Misbrauch des Pfandobjects verdecken und der Geſellſchaft in der Cursdifferenz einen annehmbaren Gewinn verſchaffen. Um ihr einen Schein von Wirklichkeit zu geben, ließ Mirès am 1. und 2. Mai 1859 durch ſeinen Agenten Oſiris Iffla die entſprechende Anzahl von Effecten verkaufen und kaufte ſie durch einen andern Agenten, Marion, zurück, ſodaß die beiden Scheinoperatianen für die Caisse ſich aufhoben, während man den Clienten den Verkaufsſchein des Mäklers vorweiſen konnte.

Die Anklage findet in dieſem Verfahren außer dem nicht criminell ſtrafbaren Misbrauch des Pfandes den Thatbeſtand des Vergehens der escroquerie. Der escroquerie macht ſich ſchuldig, wer jemand durch Erregung von Furcht vor erdichteten Gefahren zur Zahlung von Geld, Ausſtellung von Quittungen, Zahlungsanweiſungen u. ſ. w. bewegt und auf dieſe Weiſe fremdes Gut an ſich bringt — das Vergehen iſt alſo nach unſerm Sprachgebrauche ein Fall des Betrugs, und zwar war die escroquerie in Betreff derjenigen Clienten, die ſich bei der ihnen angekündigten Execution beruhigt hatten, vollendet, bezüglich der andern, die mit einem Proteſt vorgegangen und von Mirès und Solar entſchädigt waren, lag nur ein ſtrafbarer Verſuch vor.

Zweitens. Der Verkauf von Actien.

Wir haben ſchon oben erwähnt, daß Mirès und Solar im Jahre 1859, um baares Geld zu ſchaffen, 21247

Actien, welche theils der Gesellschaft, theils Privaten gehörten, verkauften und sie, als die Curse infolge der massenhaft auf den Markt geworfenen Papiere gesunken waren, zurückkauften.

Außerdem wurden später in ähnlicher Weise 7000 Actien der Häfen von Marseille, mehrere hundert von verschiedenen Clienten deponirte Actien im Betrage von 7 Millionen veräußert. Die Anklage fand in diesen Verkäufen einen abous de confiance — Vertrauensmisbrauch, ein Vergehen, welches mit dem was wir Unterschlagung nennen, große Aehnlichkeit hat. Wer eine Sache, die ihm zur Aufbewahrung, oder als Pfand, oder in Kraft eines Vollmachtsverhältnisses, oder zum Zweck der Rückgabe, oder zu einem bestimmten Gebrauche, oder einer bestimmten Verwendung übergeben ist, veräußert oder beiseite schafft, macht sich des Vertrauensmisbrauchs schuldig. Die Anklage findet die Merkmale dieses Vergehens darin, daß die Geranten die theils im Depot befindlichen, theils darin zu bestimmten Zwecken hinterlegten Werthpapiere ihrer Bestimmung zuwider für ihre eigene Rechnung verkauft, und wenn auch später wieder zurückgegeben, doch seinen Theil dieser Vermögensmasse, nämlich die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise, für sich behalten haben.

Der dritte Anklagepunkt bezieht sich auf die Aneignung eines unrechtmäßigen Gewinns von 9½ Millionen bei Gründung der Gesellschaft für die Eisenbahn nach Saragossa, dessen wir ebenfalls schon gedacht haben. Die Anklage findet einen Vertrauensmisbrauch darin, daß das gesammte Actien- und Obligationenkapital den Geranten ausdrücklich zur Erbauung der Bahn übergeben, von Mirès aber, seiner

Bestimmung entgegen, zu Gunsten der Caisse verwendet worden ist.

Die Merkmale desselben Vergehens leitet die Anklage daraus ab, daß bei verschiedenen Subscriptionen ein Theil der für überschießende Zeichnungen eingezahlten Summen nicht zurückgewährt, vielmehr den Zeichnern, namentliche Certificate auf die betreffenden Actien oder Obligationen ausgehändigt worden sind. Auch diese Summen haben die Geranten nur zu dem bestimmten Zweck erhalten, den Zeichnern dafür Actien, resp. Obligationen zu verschaffen, Mirès hat sie aber ihrer Bestimmung zuwider, mithin unrechtmäßig verwendet. Dieses Vergehen war bei fast allen Unternehmungen Mirès' begangen, in die Anklage wurde indeß nur der Fall bei der spanischen Eisenbahn aufgenommen, die übrigen waren bereits verjährt.

Ferner haben sich bei der Liquidation eine Anzahl von Werthpapieren verschiedener Art, die theils zur Aufbewahrung, theils zur Vereinnahmung der Coupons der Caisse übergeben waren, nicht vorgefunden. Die Anklage behauptet, daß die Geranten auch diese Papiere entweder zu ihrem eigenen Nutzen, oder für den der Gesellschaft verwendet und gegen die Eigenthümer sich somit gleichfalls des Vertrauensmisbrauchs schuldig gemacht haben.

Der letzte Anklagepunkt erstreckt sich auf die betrügerische Vertheilung nicht erworbener Dividenden. Die seit dem Jahre 1859 gezahlten Dividenden sind nur dadurch erzielt, daß

1) die vorhandenen Effecten ohne Rücksicht auf den jederzeitigen Curswerth mit ihrem vollen Nennwerth den Activis einverleibt wurden, daß

2) die Contocorrent-Schulden ihrem gesammten Be-

trage nach gleichfalls als Activa gerechnet worden ſind, obwol ein großer Theil als bereits ausgefallen, oder als höchſt wahrſcheinlich ausfallend bekannt war, daß

3) der von der Erwerbung der römiſchen Eiſenbahnen zu erwartende Gewinn, obwol er noch gar nicht erworben war, und — wie die Folge zeigte, auch niemals erworben wurde, als wirklich erzielter Gewinn mit 32 Mill. Fr. bereits auf die Inventur für die Jahre 1857 fg. gebracht ward;

4) daß daſſelbe mit dem ſchon erwähnten unrechtmäßigen Gewinn von der ſpaniſchen Eiſenbahn geſchah, noch ehe die Subſcription auf die Actien eröffnet war, endlich

5) daß die bedeutenden Verluſte an der Börſe jedesmal von dem Paſſivum abgeſetzt waren.

Wegen des letzten Anklagepunktes — der Vertheilung nicht erworbener Dividenden, wurden gleichzeitig vier Mitglieder des Aufſichtsausſchuſſes — das fünfte, Herr von Richemont, war am Tage der Verhaftung Mirès' plötzlich geſtorben — für civilrechtlich verantwortlich erklärt.

Mirès hatte anfänglich dem Gericht nur kurze, karge Antworten gegeben, er ſchien es unter ſeiner Würde zu halten, die ungereimten Anſchuldigungen Pontalba's zu widerlegen. Jetzt war die Anklage gegen ihn erhoben, das Gutachten der Sachverſtändigen zieh ihn grober Verbrechen, Mirès ſah ein, daß er ſich vertheidigen mußte auf Leben und Tod. Mit der ihm eigenen Leidenſchaftlichkeit griff er zu dem Mittel, welches er als Speculant in den ſchwierigſten Lagen probat gefunden: er machte Reclame.

Noch vor dem Verhandlungstermine erschien eine Schrift: „A mes juges, ma vie et mes affaires.“ Mirès wollte dadurch die öffentliche Meinung bearbeiten und den Gerichtshof gewinnen.

Die Schrift enthält eine eingehende Vertheidigung gegen die einzelnen Anklagepunkte, sie ist zu wichtig, als daß wir sie hier übergehen dürften. Zunächst erfahren wir daraus, daß Mirès sein Leben lang zwei feindliche Mächte zu bekämpfen gehabt hat: den eifersüchtigen Haß eines Theils der haute finance und die Ungunst des Gouvernements. Mirès belehrt uns, daß die Juden Europas in zwei Parteien zerfallen, welche seit uralter Zeit einen hartnäckigen, erbitterten Krieg führen. Die nordischen, oder die deutschen Juden sind der conservativere jüdische Theil, sie vereinigen ihre Interessen niemals mit dem Staate, in welchem sie leben, sondern arbeiten ausschließlich für ihre selbstsüchtigen Zwecke. Die südlichen, oder die portugiesischen Juden dagegen haben sich die edle Denkungsart der lateinischen Rasse angeeignet, sie besitzen ein lebhaftes Gefühl für die Wohlfahrt des Volks, welches sie aufgenommen, und sind insbesondere eifrig bestrebt, der französischen Nation aus Dankbarkeit für die Verleihung aller staatsbürgerlichen Rechte ihre Talente zur Verfügung zu stellen und sie mit ihren Reichthümern zu unterstützen.

Mirès gehört natürlich dem edlern Theile des Judenthums an, und weil er dem Juden des Nordens, Rothschild, dem Alleinherrscher über alle Staatsanleihen, Concurrenz zu machen gewagt, ja ihm das Monopol der Staatsanleihen durch die Erfindung der Anleihe auf Subscription entrissen hat, ist er überall dem feindseligen Einflusse dieses mächtigsten Börsenkönigs begegnet. Rothschild hat ihm durch Intriguen die spani-

ſche Anleihe von 200 Mill. Fr. entzogen und auch ſonſt ſeine finanziellen Operationen durchkreuzt.

Noch gefährlicher iſt unſerm Helden, wie er in ſeiner Schrift verſichert, die kaiſerliche Regierung geworden. Sie hat den für Frankreichs Größe ſo wichtigen Geldverkehr durch alle möglichen Repreſſivmaßregeln gehemmt und jenen Strom von Satiren, welcher ſich in Theater und Preſſe über die Speculation und die Speculanten ergoß, durch ihren Beifall ſanctionirt.

Mirès verſchaffte dem General Goyon die Mittel zur Befeſtigung von Civita-Vecchia. Zum Lohn dafür ſchnaubte ihn der Marſchall Vaillant an: „er möge ſich lieber um ſeine Verpflichtungen in Marſeille ſtatt um Civita-Vecchia bekümmern.“ Und doch hatte er ſoeben erſt die daniederliegenden Arbeiten am Hafen Napoleon bei Marſeille durch beträchtliche Vorſchüſſe, zu denen er nicht verbunden war, wieder in Gang gebracht.

Das von uns erwähnte Decret vom 22. Mai 1858, welches die Emiſſion der Obligationen ausländiſcher Geſellſchaften von Volleinzahlung der Stammactien abhängig machte, war nach Mirès' Behauptung lediglich gegen ſeine Perſon und den von ihm unternommenen Bau der römiſchen Eiſenbahnen gemünzt.

„Dank einer erhabenen Intervention“ blieb er zwar fortan eine Zeit lang unangefochten, aber endlich gelang es ſeinen Feinden, einen tödlichen Streich zu führen. Pontalba's Denunciation und das Einſchreiten des Gerichts, die Fortſetzung der Unterſuchung trotz des mit Pontalba geſchloſſenen Vergleichs — das waren die Waffen, mit denen Mirès vernichtet werden ſollte. Er berechnet den Schaden, der ihm hierdurch erwachſen, auf 104 Mill. Fr. und beklagt ſich auf das bitterſte über die ihm in Mazas widerfahrene Behandlung.

Mirès geht in seiner Vertheidigungsschrift alle seine Unternehmungen der Reihe nach durch, er findet, daß sie ohne Ausnahme reell gewesen sind und bis zu seiner Einkerkerung im schönsten Flor gestanden haben.

Die Anklagepunkte sind ihm nichts weiter als schlagende Beweise seiner aufopfernden Hingebung für die Interessen der von ihm vertretenen Gesellschaft. Er beleuchtet sie einen nach dem andern, zunächst die Execution der Clienten:

Der italienische Krieg, so deducirt er, hatte eine starke Baisse hervorgerufen. Wurde der Krieg allgemein, wie man erwartete, so mußte eine völlige Entwerthung aller Effecten eintreten. Die Caisse speculirte wie alle Welt à la baisse. Mirès selbst verkaufte 300000 Fr. Rente und kaufte sie auf Prämie zurück — eine vollständige Baissoperation. Man that für die Clienten, was man für sich selbst und für die Gesellschaft gethan. Wer konnte den Frieden von Villafranca*) ahnen? Es lag also im Interesse der Clienten zu verkaufen, bevor sie an ihren Papieren noch mehr verloren. Dazu kam, daß die Papiere zu hohen Cursen verpfändet waren, und bei ihrem damaligen niedrigen Stande die darauf gegebenen Darlehne nicht mehr deckten. Also die Sicherheit der Caisse erforderte gleichfalls die Liquidation. Aber noch mehr! Kasse und Clienten mußten nothwendig gewinnen, und wer allein die Gefahr übernahm, das waren Mirès und Solar, die uneigennützigen Geranten. Denn mit dem ihnen zugefertigten Avis und Verkaufsbriefen in der Hand waren die Clienten in der Lage, ihre Papiere, wenn die Baisse anhielt, zu billigem Preise wieder zurückzukaufen,

*) Der übrigens erst zwei Monate später geschlossen wurde.

wenn aber Hauſſe eintrat, konnten ſie den Verkauf, als ohne ihre Zuſtimmung geſchehen, annulliren und Wiedereinſetzung in den vorigen Stand verlangen. Die Geranten waren alſo ihrer Geſellſchaft gegen die Chancen der hausse verantwortlich, ohne von der baisse Vortheil zu ziehen. — Und wegen eines ſo umſichtigen, ſo edeln Verfahrens ſollte er des Betrugs ſeiner Clienten angeklagt werden?

Ebenſo unbegründet iſt nach unſerer Schrift die Anſchuldigung, Mirès und Solar hätten beim Verkauf der 21247 Actien einen perſönlichen Vortheil geſucht und gefunden. Die Expertiſe iſt in einem doppelten groben Irrthum, wenn ſie den Geranten aus dieſen Verkäufen und Rückkäufen einen Profit von $2\frac{1}{2}$ Mill. Fr. nachrechnet. Nicht nur kein Gewinn, Verluſt iſt das Reſultat dieſer Verkäufe geweſen. Erſtlich ſind im ganzen nicht 21247, ſondern 27566 Actien verkauft und wiedergekauft. Aber die Experten haben abſichtlich nur den Theil der verkauften Actien ins Auge gefaßt, bei welchem ſich ein Gewinn nachweiſen ließ, ſie haben diejenigen Verkäufe außer Acht gelaſſen, welche durch die nachherigen theuerern Rückkäufe mit Verluſt verbunden waren. Sodann rechnet die Expertiſe nach mittlern Börſencurſen, dieſe bilden jedoch einen ganz unzuverläſſigen Maßſtab, weil in den Büchern die wirklichen Preiſe, für welche verkauft und wieder aufgekauft iſt, verzeichnet ſtehen. Die Bücher ergeben nicht die von der Anklage behauptete ſtarke Cursdifferenz von 120 Fr., ſondern von 35 Fr., und das iſt eine ſolche verſchwindende Kleinigkeit, daß ſie bei einem ſo großartigen Geſchäft gar nicht ins Gewicht fallen kann. Außerdem iſt es bei jenen Verkäufen auch nicht die Abſicht geweſen, in der Hauſſe zu verkaufen, um in der Baiſſe zurückzukaufen. Mirès

weist nach, daß gerade zu Zeiten, wo die Effecten sehr hoch standen, nicht verkauft wurde, sondern viel später, als die Curse schon bedeutend gefallen waren, daß auch nicht zur Zeit der tiefsten Baisse zurückgekauft wurde, sondern ebenfalls viel später zu bedeutend höhern Preisen. Welche Thorheit wäre es gewesen, ruft er aus, auf die Baisse meiner eigenen Papiere zu speculiren, deren Curs das Thermometer meines Credits bildete! Der gewandte Financier gibt sodann ganz andere Mittel und Wege an, wie er die ihm untergeschobene Absicht hätte erreichen können. Er konnte vermöge seines Credits ohne Deckung kaufen oder verkaufen, und so nach seinem Belieben, bald die hausse, bald die baisse forciren. Er konnte auch zur Zeit der höchsten hausse die Papiere entlehnen, diese en bloc verkaufen und zur Zeit der tiefsten baisse en bloc zurückkaufen. Aber es war eben nicht seine Absicht, des Gewinnes halber zu verkaufen, sondern die Verkäufe fanden statt, in dem Maße, wie die Kasse Geld brauchte, und die Geranten kauften zurück, je nachdem der Baarvorrath der Caisse es gestattete.

Der Umstand, daß die Zinsen der verkauften Actien doppelt — einmal an die Eigenthümer, das andere mal an die nunmehrigen Inhaber — bezahlt werden mußten, ist Mirès' Deductionen zufolge der schlagendste Beweis, daß von einer unredlichen Absicht nicht die Rede sein konnte. Denn für diese doppelte Zinszahlung wurde ja ein besonderes Conto unter dem Namen „Couponsconto Nr. 2" angelegt. Natürlich mußte die Entleerung des Portefeuille, wenn der Credit des Hauses nicht schwer leiden sollte, geheim gehalten werden, allein die ganze Buchhalterei kannte das Vorhandensein des zweiten Couponcontos. Auch hat Mirès dieses Couponconto Nr. 2 gedeckt durch seinen von ihm persönlich bei

der Gesellschaft der Minen und Hohöfen von Marseille erworbenen Gewinn. Das Couponconto ergab nach Rückgewähr der 21247 Actien für Mirès ein Guthaben von 2,500000 Fr., und er verzichtete großmüthig zu Gunsten der Gesellschaft auf diese Summe.

Die gleiche Aufopferung will er in Betreff der 9½ Mill. Fr. aus der spanischen Eisenbahn bewiesen haben.

Diesen Gewinn, dessen der dritte Anklagepunkt erwähnt, hat Mirès der Caisse überlassen.

Salamanca hatte den Bau der Bahn übernommen. Da er mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln seine Verpflichtungen nicht erfüllen konnte, mußte er sich Opfer gefallen lassen, Opfer, natürlich zum Vortheil des Speculanten, der die nöthigen Fonds zur Vollendung der Bahn auf seine Gefahr zu beschaffen versprach. Das Opfer bestand in der Differenz von 145000 Fr. pro Kilometer, welche der erste, und 200000 Fr., welche der zweite Contract festsetzt. Von diesem Gewinn fielen nach dem letztern Contracte Salamanca ein Fünftel, Mirès vier Fünftel zu. Diese vier Fünftel bildeten Mirès' rechtmäßiges Eigenthum. Wenn er auf diesen Gewinn, sowie auf den vorerwähnten von 2½ Millionen verzichtete, so geschah es nur, weil er die Lage der Gesellschaft verbessern, weil er sie von ihren Verbindlichkeiten befreien und eine allmähliche Liquidation herbeiführen wollte.

Nicht ohne Bedauern hat die Gérance so große, so seltene Opfer gebracht. Aber die Nothwendigkeit gebot es. Die Börsenoperationen, die sich mit erheblichen Verlusten saldirten, hatten ein Deficit veranlaßt, welches um des Credits der Caisse willen nicht in die Oeffentlichkeit kommen durfte.

Die Activa überwogen zwar die Passiva, aber es

hätte keine Dividende gezahlt werden können, und Mirès wußte recht gut, daß seine Feinde die Einstellung der Dividendenzahlung dazu benutzen würden, ihn und die Caisse zu verketzern, das Vertrauen des Publikums zu erschüttern, deshalb opferte er willig die von ihm selbst erworbenen Millionen zum Besten der Gesellschaft.

Auf die weitere Anschuldigung, daß er bei verschiedenen Unternehmungen Einzahlungen der Subscribenten auf übergezeichnete Actien innebehalten habe, antwortete Mirès mit folgender Theorie:

Das Publikum, welches sich bei einer Subscription betheiligt, zerfällt in zwei Kategorien. Die eine zahlreichere sucht in Wahrheit eine Kapitalanlage, die andere will nur speculiren und verkauft die gezeichneten Effecten, um am steigenden Curse zu gewinnen, sie verkauft unter allen Umständen, selbst mit Verlust, weil sie nicht die Mittel besitzt, die gezeichneten Actien einzuzahlen. Die Speculanten sind es, die sofort durch zahlreiches Angebot gerade im kritischen Moment der nächsten Einzahlung eine Baisse veranlassen und dadurch das Unternehmen gefährden. Diesem Uebelstande begegnete die Caisse auf ebenso sinnreiche als völlig legale Weise. Sie hatte z. B. bei der Eisenbahn von Saragossa nach Pamplona 50000 Obligationen auszugeben, vertheilte aber an die Subscribenten 50000 Obligationen und 6000 namentliche Certificate, welche dem Inhaber ein Anrecht auf Lieferung einer Obligation gaben. Für diese 6000 fehlenden Obligationen fanden sich genug Speculanten, die ihre Obligationen mit einem kleinen Vortheil von etwa 5 Fr. pro Stück gern verkauften. Das erhielt die Curse aufrecht und kostete der Gesellschaft nur das ganz geringfügige Opfer von höchstens 30000 Fr. Wer hatte denn Nachtheil von dieser Operation? Die

Gesellschaft und die Inhaber der Obligationen gewiß nicht, denn beiden konnte es nur lieb sein, wenn ihre Papiere im Curse erhalten wurden. Die Inhaber der Certificate aber auch nicht, denn diese erhielten ja ihre Obligationen, und mehr hatten sie nicht zu fordern.

Den weitern Vorwurf der Anklage, die Verwendung mehrerer Actien und Obligationen in den Nutzen der Gesellschaft betreffend, fertigt Mirès kurz ab. Die Summe, die hierbei in Frage ist, beträgt ja nur die winzige Kleinigkeit von 625000 Fr. Er schließt seine Vertheidigung mit den Worten: „Also das ist das ganze Resultat der Anklage! Mehr hat die strengste Prüfung meiner Geschäftsführung nicht ergeben? Und darum verbreitet man den Ruin über die halbe Geschäftswelt? Was will diese Summe sagen gegenüber den 12 Millionen, die ich persönlich geopfert habe?"

Den letzten Anklagepunkt, betrügerisch nicht erworbene Dividenden vertheilt zu haben, leugnet Mirès rundweg ab; er will erwarten, ob man den Beweis dieser Behauptung zu erbringen vermöge, und versichert, in den letzten Jahren nicht mehr als 5 Proc. Zinsen gezahlt zu haben.

Am 27. Juni 1861 fand die von Paris und von der haute finance der ganzen Welt mit Spannung erwartete Schlußverhandlung statt. Herr Massé präsidirte dem Gericht, der kaiserliche Procurator Sénart vertrat das öffentliche Ministerium, die Anwälte Mathieu und Plocque führten die Vertheidigung. Mirès erschien in Person, Solar dagegen hatte sich nicht bewogen gefunden, sein Asyl in der Schweiz zu verlassen.

Der Präsident beginnt die Verhandlung damit, daß

er dem Angeklagten die Anklagepunkte kurz vorhält. Er fordert keine Erklärung von Mirès darüber, sondern läßt sofort die Zeugen und Sachverständigen aufrufen und schreitet zu deren Vernehmung.

Für die Anklage sind 45, für die Vertheidigung 17 Personen benannt.

Zuerst tritt der Sachverständige Monginot vor die Schranken des Gerichts; er wiederholt die Hauptresultate seines Gutachtens und replicirt auf das, was Mirès in seiner Schrift zur Widerlegung vorgebracht hat.

In Betreff der Executionen stützt sich die Ansicht des Sachverständigen, bei welcher er trotz Mirès' Ausführungen beharrt, auf zwei Bücher, von denen das eine enthielt, was jeder an Papieren zu fordern hatte, das andere den wirklichen Bestand an Papieren angab. Die Differenz zwischen beiden stimmt mit dem Conte d'application (Aneignungsconto) überein, welches wieder genau den Tag der Hinterlegung und den des wirklichen Verkaufs der Papiere verzeichnet. Daß die Verkäufe vom 1. und 2. Mai 1859 nur simulirt waren, geht daraus hervor, daß die verkauften Werthe zu jener Zeit gar nicht in der Kasse vorhanden waren. Die Vergleichung der Curse der wirklichen Verkäufe und der Scheinverkäufe ergibt nach einer hierfür aufgestellten speciellen Nachweisung eine Differenz von 3,845550 Fr. Von den 333 Executirten sind 149 infolge ihrer Reclamationen bereits im Jahre 1859 restituirt, 48 im Jahre 1860 und 140 sind unentschädigt geblieben, oder haben ihre Entschädigung erst von den Liquidatoren erhalten.

Auf die Entwendung der 21247 Actien übergehend, hebt der Sachverständige hervor: Mirès hat 12608 Actien im Werthe von 4,800000 Fr., Solar 8639 im Werthe von 3,200000 Fr. entnommen. Der Kassirer

Roget und der Chef der Buchhalterei Barbet Devaux haben darüber Listen geführt, welche die Data und die Quantitäten genau angeben. Gebucht sind die Entnahmen niemals, es figurirten die entnommenen Titel vielmehr als noch vorhanden in den Büchern. Mirès restirt noch jetzt für 800000 Fr., Solar für circa 2 Millionen.

Mirès fällt dem Redner ins Wort und bestreitet, daß der Rückstand so groß sei, er behauptet, daß nach Berechnung einiger andern Conten höchstens 200000 Fr. blieben, für ihn eine geringfügige Summe, die er auf irgendeine andere Weise hätte regeln können.

Zur Ermittelung des aus dem Verkauf und dem Wiederankauf der Actien gelösten Gewinns hat die Expertise, wie wir wissen, die mittlern Börsencurse zur Zeit der Entnahme, resp. der Rückgabe der Papiere zu Grunde gelegt.

Der Vertheidiger fragt, ob es nicht einfacher gewesen wäre, aus den Büchern die wirklichen Preise des Verkaufs und Rückkaufs festzustellen?

Monginot antwortet mit einem einfachen „Nein".

Mirès sucht das Gericht davon zu überzeugen, daß der mittlere Tagescurs ganz unzuverlässig sei. Er sagt: „Wer kauft, muß fast immer den höchsten Preis zahlen, wer verkauft, muß sich mit dem niedrigsten begnügen. Zudem wird nicht am Tage des Kaufs, sondern immer erst nach einer gewissen Zeit geliefert. Die vom Kassirer gebuchten Tage der Entnahme und Rückerstattung sind eben die, an welchen die Lieferung erfolgte."

Der Sachverständige wiederholt, was er in seinem Gutachten über den Eisenbahnbau von Pamplona nach Saragossa und über die Einstellung der dabei verdienten 9½ Mill. Fr. in die Inventur der Caisse gesagt

hat, und ſpricht ſich ſodann darüber aus, daß allerdings der Kaſſe während der ganzen Zeit der Verwaltung Mirès' Papiere von verſchiedener Sorte gefehlt haben. Mirès wird von ihm beſchuldigt, die ihm anvertrauten Werthpapiere zu ſeinem eigenen Vortheil und zum Beſten der Geſellſchaft willkürlich verkauft zu haben.

Monginot gibt an: im December 1860 hätten Papiere im Betrage von 7 Millionen gefehlt.

„Es haben nicht für 7, ſondern für 11 Millionen Titel gefehlt", entgegnet Mirès, aber nach Abrechnung deſſen, was dem Hauſe auf dieſe Titel geſchuldet wurde, betrug das Schuldconto der Caisse kaum 2 Millionen, 3 Millionen waren baar als Deckung in der Kaſſe, und ſelbſt am Tage ſeiner Verhaftung habe er Befehl zum Ankaufe der fehlenden Papiere ertheilt.

Monginot wird weiter nach der Vertheilung nicht erworbener Dividenden gefragt, die dadurch möglich gemacht worden iſt, daß unter anderm der von den römiſchen Eiſenbahnen gehoffte Gewinn, noch ehe derſelbe gemacht war, auf die Inventur der Caisse gebracht worden iſt. Er beſtätigt, daß 1856, als die erſten Actien placirt waren, $4^1/_3$ Mill., von 1857 an aber zuſammen 32 Mill. Fr. gebucht worden ſind.

Mirès ſucht dieſe Procedur ſeinen Richtern klar zu machen und ſagt: „Die Fragen, über die Sie zu urtheilen haben, ſind ohne Beiſpiel in der Vergangenheit. Es iſt der erſte Fall, wo ein Geſchäft von 175 Millionen auf den Schultern Eines Mannes ruhte. Das hat, wie nicht zu verwundern, die Faſſungskraft des Experten überſtiegen, er hat die Sache nicht wie ein Bankier, ſondern wie ein Gewürzkrämer angeſehen. Man wirft mir vor, daß ich einen Gewinn berechnet habe, ehe das Geſchäft gemacht war. Man irrt. Das Geſchäft war ge-

macht an dem Tage, da der Heilige Vater die Conceſſion genehmigte. Ich konnte mit den Actien handeln, wie ein Kaufmann mit Zucker, und hatte einen bedeutenden Gewinn in gewiſſer Ausſicht. Außerdem war mir aber auch für die Unterbringung der Actien, für Beſchaffung des Kapitals eine Commiſſion gelobt, und dieſe konnte ich einſtreichen, ſobald ich die Conceſſion in der Taſche hatte."

Auf die Frage, ob die Summe von mehreren Millionen Francs ihm wirklich als Gewinn verblieben ſei? antwortete Mirès mit einem Gleichniß: „Ein Kaufmann kauft Zucker. Der Preis ſteigt, und folglich gewinnt er. Später fällt der Zucker wieder, und er verliert. Nichtsdeſtoweniger hat die hausse und mit ihr der Gewinn einmal exiſtirt. Schade, daß dieſe Dinge nicht vor Fachmännern verhandelt werden. Spräche ich vor Bankiers, und wären es auch die ſcrupulöſeſten Geſchäftsleute, ſie würden ſofort die finanzielle Nothwendigkeit der Buchung jenes Gewinns aus den römiſchen Eiſenbahnen einſehen."

Der ehemalige Chef der Mirès'ſchen Buchhalterei, Barbet Devaux, der nun vernommen wird, bemerkte Ende April 1859, daß das Haus den größten Theil der Contocorrent- und deponirten Titel verkauft und den Eigenthümern den Erlös auf dem ſogenannten Aneignungsconto (conte d'application) gutgeſchrieben hatte. Da ihm dieſe Operation verdächtig vorkam, theilte er Mirès ſeine Bedenken mit. Dieſer antwortete, er habe die induſtriellen Actien immer nur als Bankbillets angeſehen, und ließ ſich von dieſer Meinung, welche ſich, wie er ſagte, auf juriſtiſche Gutachten ſtützte, nicht abbringen. Zeuge hat über die Sache auch mit dem Gehülfen Denitis, der das Applicationsconto führte, geſprochen. De-

nitis war ebenso überrascht wie Barbet Devaux und hat diesem erzählt, daß er nebst fünf Gehülfen zwei Nächte damit beschäftigt gewesen sei, die Clienten von dem Verkauf ihrer Papiere zu benachrichtigen. Infolge der von den bedrohten Eigenthümern erhobenen Reclamationen ist es zu peinlichen Auftritten gekommen; viele sind in Person erschienen und haben sich von Mirès entschädigen lassen. Andere haben schriftlich reclamirt und sind schriftlich von Mirès beschieden worden.

Bezüglich des Actienverkaufs vermag Barbet Devaux sehr wichtige Auskunft zu ertheilen. Der Kassirer des Portefeuille Roget sollte einst eine Quantität Titel herausgeben, und es zeigte sich, daß dieselben nicht vorhanden waren. Er gerieth in nicht geringe Verlegenheit und gestand, daß er sie an Mirès und Solar ausgehändigt habe. Der Zeuge eröffnete hierdurch ein neues Conto unter der Bezeichnung „Portefeuilleconto Nr. 2" und stellte Solar vor, daß es wol passender gewesen wäre, die entnommenen Actien den Contis der betreffenden Geranten zur Last zu schreiben, als sie durch Recepissés zu ersetzen, die dann auf einem sogenannten Couponsconto figurirten. Solar vertheidigte die Operation als nur zur Beseitigung der Verlegenheit der Kasse vorgenommen, war aber über die Einmischung des Zeugen ärgerlich und verbot dem Kassirer Roget, dem Buchhalter weitere Mittheilungen zu machen. Der Preis der verkauften Actien wurde zuerst nach dem Börsencurs vom Tage der Entnahme auf das Debetconto der Geranten gebucht. Einige Zeit darauf ließ Mirès diesen Preis abändern, indem er sagte, daß er die Papiere gar nicht an dem Tage, wo sie der Kasse entnommen worden, sondern erst später durch die dritte Hand habe verkaufen lassen. Der Verkauf fand für Rechnung von

Mirès und Solar statt. Zur Zeit der Inventur von 1859 weigerte sich der Aufsichtsrath, diese Operation und die daraus für die Gesellschaft resultirenden Verluste anzuerkennen, und Mirès ward mit 5852 Titeln belastet.

Devaux schlägt den Erlös der verkauften Papiere wie Monginot auf circa 8 Millionen an, und zwar kommen 4,800000 Fr. auf Mirès' und 3,200000 Fr. auf Solar's Rechnung.

Mirès bemerkte hierzu: Man habe bisher übersehen, daß er, als diese Operation begann, Gläubiger der Gesellschaft mit 5 Millionen gewesen sei und sich mithin den Werth der Papiere mit Recht habe zueignen können.

Trotzdem sei dies nicht geschehen, sondern er habe den Erlös aus den Actien in die Gesellschaftskasse fließen lassen.

Ueber die Mehrausgabe von Actienpromessen bei den Häfen von Marseille, bei den römischen und der spanischen Eisenbahn befragt, erklärt Devaux das Verfahren der Angeklagten für unverfänglich. „Aber", wirft der kaiserliche Procurator ein, „wenn alle Inhaber der Obligationen und Certificate, z. B. die 56000 Subscribenten der spanischen Eisenbahn, nun auf einmal ihre Papiere gefordert hätten, während doch nur 50000 existirten?" „Man würde noch 6000 gekauft haben", antwortete Mirès, „und das ist bei einem solchen Unternehmen nicht schwer; bekommt man sie nicht auf einmal, so werden sie bei 30, 40, 50 Stück angeschafft und so allmählich alle Certificate herausgezogen. Niemand hat sich nachher zu beklagen, und niemand hat sich beklagt."

In Betreff der Börsenoperationen hat Solar dem Zeugen oft erzählt, daß Mirès, wenn er Aufträge an der Börse ertheile, die Antworten der Agenten 8—10 Tage liegen lasse und dann, je nachdem es günstiger sei

oder nicht, die Operation für eigene oder für Rechnung des Hauses einzutragen befohlen habe. Der Zeuge frug nach Beweisen für eine so schwere Beschuldigung, Solar hatte jedoch nichts als seine feste Ueberzeugung.

„Im Mai 1859", erzählt Devaux weiter, „gab Mirès Auftrag, 300000 Fr. Rente (d. h. 6 Millionen Kapital) zu verkaufen und sie mit 1 Fr. Prämie für ultimo wieder zu kaufen. Dies war eine Operation auf Baisse, die, wenn die Rente stieg, 200000 Fr. Verlust, wenn sie fiel, einen beträchtlichen Gewinn ergab. Auf die Börsenordre des Tags schrieb Mirès seinen Anfangsbuchstaben, was so viel sagen wollte, daß die Operation für ihn und nicht für die Gesellschaft sei. Ultimo Mai, nachdem die Liquidation ungünstig ausgefallen und der Prämienkauf auf das Conto der Gesellschaft übergegangen war, fand sich, daß Mirès für jene 300000 Fr. Rente 6 Mill. Fr. schuldete. Im Begriff, eine Reise zu unternehmen, sah er sein Conto nach; er beklagte sich lebhaft über die Belastung desselben, erklärte, daß die 6 Millionen nicht auf sein Debet gehörten, und verlangte, daß dieselbe Summe in sein Credit eingestellt würde. Dies geschah."

Anfang Juni 1860 kam Solar ins Bureau und sah Mirès' Conto ein, wozu er als Mitgerant ein Recht hatte. Als er die in die Augen fallende Zahl von 6 Millionen, die sich in Credit und Debet balancirte, fand, erkannte er gleich, daß es eine Gegenbuchung (ristorno) war, und fragte den Buchhalter, ob er dafür ein Visa habe. „Nun hatte ich", fährt Zeuge fort, „die Maxime, von den Geranten für ihre persönlichen Geschäfte Visas zu fordern; in diesem Falle war es von mir übersehen worden, und ich erklärte dem Herrn Solar, daß es mir peinlich sei, über diesen länger als ein Jahr zurückliegenden Vorgang von Mirès ein Visum zu for-

dern. Er wird nicht mehr darauf zurückkommen wollen, ſagte ich, oder er wird mir erwidern: Es iſt ein Misverſtändniß, ſetzen Sie die Sache auf mein Conto. «Mein lieber Devaux», entgegnete Solar, «ſeit zwei oder drei Jahren habe ich die feſte Ueberzeugung, daß es Mirès ſo macht; ich möchte gern einen Beweis dafür haben. Dieſen Beweis in der Hand würde ich Mirès zwingen, von der Verwaltung abzutreten.» Durch Solar's dringende Bitten ließ ich mich bewegen, von Mirès das Viſum für das Riſtorno zu verlangen. Mirès gab es, und ich händigte es an Solar aus."

Der Angeklagte hört dieſe Zeugenausſage mit ſichtlicher Aufregung an. Er antwortet auf den letzten Theil derſelben nichts weiter, als daß er ſich damals den Haß Solar's zugezogen habe, weil dieſer durch ſeinen Einfluß von der Gérance der „Presse", die wegen eines Artikels aus Solar's Feder eine Verwarnung erhalten, entfernt worden ſei.

Devaux wird endlich noch über die Inventuren vernommen. Er ſelbſt hat jährlich eine ſolche aufgeſtellt und darin ſehr genau alle vorhandenen Objecte verzeichnet. Dennoch gaben ſie den wahren Stand der Dinge nicht treu wieder. Das lag aber nicht an dem Zeugen, ſondern an den Geranten des Hauſes, die ausdrücklich verlangten, daß Verluſte, z. B. des Conto d'application, nicht aufgenommen würden, weil man ſie ſchnell wieder einholen werde, und den Befehl ertheilten, die Actien, auch wenn ſie niedriger ſtanden, mit den Emiſſionspreiſen aufzuführen.

Mirès vermag nicht in Abrede zu ſtellen, ſolche Anweiſungen gegeben zu haben.

Der dritte Zeuge, Malahar, ein Employé des Hauſes, hatte als Chef der Correſpondenz die Circulare an die

zu executirenden Clienten gezeichnet. Er frug gesprächsweise bei Mirès an, ob man ihnen nicht eine Frist zur Erklärung stellen wolle? Mirès erwiderte, das würde den Zweck der Maßregel vereiteln, weil die Curse innerhalb der Frist vermuthlich noch tiefer sänken.

Uebrigens sind alle Clienten, welche deshalb reclamirten, auf Mirès' Anweisung entschädigt worden.

„Ich habe dies auch dem Untersuchungsrichter gesagt", fährt der Zeuge fort, „er antwortete mir aber, es verlohne sich nicht, das mit aufzunehmen, denn andere Zeugen bekundeten das Gegentheil."

„In der That, dem wird widersprochen werden", unterbricht ihn der kaiserliche Procurator.

„Ja von Leuten", entgegnete der Zeuge, „welche sich geweigert haben, den Verkauf anzuerkennen, die ihre Papiere fordern, ohne die Differenz zahlen zu wollen."

„So ist es, das wäre recht bequem", stimmte Mirès bei.

Besse, ein anderer ehemaliger Employé der Allgemeinen Eisenbahnkasse, hat die Executionen immer für eine Scheinoperation angesehen. Er stützt diese Meinung auf die beiden Conten der Agenten Marion und Osiris Iffla.

„Als das erstere geregelt werden sollte, fehlten die Titel, und ich sah damals, daß das Conto des Iffla die Gegenoperationen enthielt. Es schien mir ein Betrug obzuwalten."

Mirès: „Die Conten von Marion und Iffla waren nothwendig für die Buchhalterei und dienten einzig zu ihrer Regelung. Betrug wäre es nur dann gewesen, wenn man den Reclamanten den Schlußschein der Börsenagenten entgegengehalten hätte. Das ist aber bei keinem geschehen."

Es folgt nun eine Reihe von Zeugen, die sämmtlich entweder executirt sind, oder als Anwälte die Executirten

zu vertreten haben. Wir führen einige Beispiele daraus an, die den Typus für die übrigen abgeben.

Ein Herr Allyon hatte bei Mirès 100 Actien der österreichischen Eisenbahnen deponirt und war sehr bestürzt, als er eines Tags Nachricht erhielt, daß sie zum Curse von 365 Fr. verkauft wären. Er bat sofort um den Wiederkauf seiner Papiere, aber vergeblich. Erst als er sich an den Advocaten Levesque wandte, gelang es ihm, die Actien zurückzubekommen.

Zeuge hatte auf die 100 Actien 40000 Fr. geliehen, der ihm angekündigte Verkauf ergab 36000 Fr., sodaß er hiernach noch 4000 Fr. an die Gesellschaft schuldete. Aus dem wirklichen Verkauf waren aber 59000 Fr. gelöst worden.

Der Anwalt Levesque bestätigt diese Aussage und referirt einen ganz gleichen Fall eines Herrn de la Pommerage.

Mirès entschuldigt sich damit, daß die Clienten, wenn sie nicht executirt worden wären, infolge des Kriegs und der damit verbundenen Baisse noch schwerere Verluste erlitten haben würden.

Herr Beauvais hatte im Jahre 1857 51 Westbahnactien in der Caisse, die 980 standen. Er ertheilte Auftrag, zu verkaufen. Die Ordre wurde nicht befolgt. Trotz mehrfacher Wiederholung seines Auftrags mußte er im Jahre 1859 zu seiner Ueberraschung erfahren, daß er erst jetzt executirt worden sei.

Mirès erklärt, wenn die Sache sich so verhalte, für den Fehler aufkommen zu müssen. Er empfange den Tag 600 Briefe. Ein Mann, der täglich 20 Stunden arbeiten müsse, könne seine Zeit nicht mit Briefelesen hinbringen.

Courtois, Grundbesitzer in Amiens, hatte 32 Oesterreicher deponirt und erhielt vierteljährlich ein Conto-

courent. Am 3. Mai empfängt er das bekannte Circular und reist nach Paris, um den Saldo zu erhalten.

Der Zeuge, dessen Aussage charakteristisch ist, fährt wörtlich fort:

„Ich machte Lärm in allen Bureaux, wo ich übrigens einen Chor von Verwünschungen gegen Mirès vernahm, und stellte alle Beamte und Commis zur Rede. Der eine antwortete dies, der andere jenes; es schien eine vollständige Verwirrung im Hause zu herrschen.

„Endlich traf ich Mirès selbst. Ich frug, mit welchem Recht er meine Titel verkauft habe, und er antwortete mit treuherziger Miene: «Aber das war ja in Ihrem Interesse, und warum haben Sie uns nicht Auftrag zum Wiederankauf ertheilt?» Ich wurde hitzig, ich glaube, ich ging so weit, ihn einen Flausenmacher zu nennen. «Ich begreife nicht», setzte ich hinzu, «wie Sie hier noch solch Gaukelspiel treiben können.» Ich sah nämlich auf der Treppe Queue machen, man wollte zu den römischen Eisenbahnen zeichnen, und ich hielt diese Leute für einen gemietheten Schwarm, der die Clienten dupiren sollte. Das Ende vom Liede war, daß ein langer Bursche von Huissier mir ein Zeichen machte, es sei Zeit, mich zurückzuziehen. Man warf mich hinaus."

Mirès weist die Verantwortlichkeit für den von Courtois erlittenen Verlust gänzlich ab. Er behauptet, der Zeuge habe seine Papiere zu hoch gekauft, und es sei ihm nur gesagt worden, er solle Deckung schaffen.

Courtois will etwas erwidern: „Erlauben Sie", fährt Mirès fort, „ich habe Sie nicht unterbrochen, als Sie mich vorhin beleidigten, lassen Sie mich ausreden."

„Herr Courtois schuldete 11000 Fr. Vier Tage nach dem Verkauf fielen seine Papiere auf 327, er hätte folglich 1300 Fr. nachzahlen müssen. Damals würde er mich

nicht geſchimpft, ſondern gedeckt haben. Dann kam die Hauſſe, und nun dachte er nicht weiter daran, daß der erlittene Verluſt von dem übertriebenen Kaufpreiſe herrührte."

Auf die Frage, was er gethan haben würde, wenn man ihm Deckung abverlangt hätte, verſichert der Zeuge, er würde ſofort ſeine Schuld bezahlt haben.

„Aber", entgegnete Mirès, „Zeuge konnte ſich ſeine Papiere noch viel leichter verſchaffen. Er brauchte ſie nur an der Börſe zu kaufen. Ich hatte ſie zu 365 Fr. verkauft, und ſie waren auf 325 Fr. gefallen. Er gewann alſo 40 Fr. an jeder Actie. Warum hat der kluge Mann es nicht gethan? Ich hatte triftige Gründe zu verkaufen, den Krieg und die mangelnde Deckung. O, ich weiß ſehr wohl, daß man ſeitdem die Executirten aufgereizt hat, Proceſſe anzuſtrengen! Man hat gefunden, daß das Elend der Actionäre noch nicht groß genug iſt."

Der kaiſerliche Anwalt. Wer iſt der „man"? Ich verbitte mir ſolche Inſinuationen. Wer ſoll die Clienten aufgeſtachelt haben? Die Wahrheit iſt doch nur durch die Unterſuchung bekannt geworden.

Mirès. Natürlich meine ich die Unterſuchung.

Kaiſerlicher Anwalt. Das habe ich hören wollen! Die Inſtruction hat nur ihre Schuldigkeit gethan, wenn ſie die Intereſſenten darüber belehrte, daß ſie das Opfer einer Beraubung geworden ſind.

Mirès (ſehr aufgeregt). Nein, es iſt keine Beraubung vorgefallen! Ich kann dies Wort nicht dulden. Klagen Sie mich an, weſſen Sie wollen, aber ich kann nicht von mir ſagen laſſen, daß ich ein unehrlicher Mann ſei.

Präſident. Sie haben kein Recht zu proteſtiren, Sie ſind hier, ſich zu vertheidigen.

Zeuge Courtois. Herr Mirès fragt, weshalb ich nicht an der Börse wiederkaufte. Ich war damals krank, und nach dem Frieden von Villafranca stiegen die Papiere stark.

Die Witwe Desprez, welche 40 Actien der Caisse Mirès und 10 Nordactien deponirt hatte, ist executirt worden wie die übrigen. Von 30000 Fr. behielt sie nur einen Saldo von 4000 Fr. Ihre Actien sind für 350 Fr. verkauft worden, angerechnet wurden sie ihr aber nur mit 165 Fr.

Ein Oberst Danner hatte 194 Crédit mobilier hinterlegt, die gleich darauf für 223000 Fr. verkauft worden waren. Der Scheinverkauf im Mai war mit 110000 Fr. angegeben.

Ein Zeuge Delhage ist mit 190 Ostactien executirt, die Papiere wurden ihm indeß auf Grund seiner Reclamation zurückgegeben. Er läßt sie im Depot, und es werden ihm die Coupons regelmäßig bezahlt. Bei der Liquidation sind diese Papiere nicht aufzufinden gewesen, und es hat nicht ermittelt werden können, wohin sie gekommen sind.

Es treten weiter eine Menge Zeugen jedes Standes, jedes Geschlechts auf: Grundbesitzer, Domestiken, Beamte, Offiziere, Rentiers u. s. w., die alle ihren Sparpfennig vertrauensvoll in Mirès' Hand gelegt hatten.

Mirès und Solar haben die Papiere dieser Leute zu hohen Cursen verkauft, die Zeit der Baisse aber zu Anfang des Mai 1859 benutzt, um mit ihnen eine vortheilhafte Abrechnung zu halten. Wir heben aus den Vernehmungen nur noch etliche charakteristische Züge hervor.

Der Zeuge Godefroy fragt Mirès beim Ausbruch des Kriegs um Rath, was er mit seinen in der Caisse deponirten Papieren machen solle. „Warten Sie jetzt ab",

ſagt Mirès, „es iſt zu ſpät zum Verkauf, Sie würden verlieren.“ Die Papiere ſind aber längſt verkauft, und Godefroy erhält nach wenig Tagen das bewußte Circular und die Anzeige ſeiner Execution.

Es waren fürchterliche Momente für Mirès, als einer ſeiner Clienten nach dem andern ihn mit Vorwürfen überhäufte, ihn der Unredlichkeit zieh.

Der Kutſcher Petit Jean, dem Mirès 28 öſterreichiſche Actien verkauft hatte, ſchleuderte ihm die Anklage ins Geſicht, er habe ihm die Erſparniſſe ſeines fünfundzwanzigjährigen Dienſtes, das Brot ſeines Alters, ſeine und ſeiner Frau letzte Stütze geraubt.

Der Cabinetskurier Thierry beſchuldigte ihn, er habe den Tod ſeiner Frau verurſacht, die aus Schrecken über den Verluſt geſtorben ſei.

Aehnlich die andern Zeugen.

Weiter werden verſchiedene Perſonen abgehört, die bei den Subſcriptionen Mirès' Actien gezeichnet, eingezahlt, jedoch die Actien nicht bekommen haben, und wieder andere, deren Actien bei der Liquidation unter der Maſſe nicht vorgefunden worden ſind.

Die Angaben dieſer Zeugen ſind ohne erhebliches Intereſſe; es genügt, wenn wir bemerken, daß ſie ſämmtlich entſchädigt worden ſind. Mirès verſicherte wiederholt, es werde überhaupt niemand einen Sou verlieren, und ſein ganzes Leben ſolle dem Einen Zwecke geweiht ſein, alle Verbindlichkeiten der Eiſenbahnkaſſe zu tilgen.

Wichtiger als die ebenerwähnten Depoſitionen iſt die Ausſage von Mirès' Schwager und Mitgeranten der Caiſſe, Bernhard Hallbronn.

Er ſtellt dem Angeklagten das Zeugniß der ſtrengſten Redlichkeit aus und findet es völlig in der Ordnung, daß die Zahl der Obligationen für die Eiſenbahn von

Pamplona nach Saragossa nicht eingehalten worden ist, und daß man statt 50000 Stück deren 56000 emittirt hat.

Als der Präsident einigermaßen verwundert fragt, wo denn aber die Grenze wäre, und was bei solcher Theorie hindere, statt 50000 100000 oder 200000 Obligationen auszugeben und so das Publikum um Millionen zu betrügen? erwidert Mirès schnell: „Die Grenze liegt in der Ehrenhaftigkeit der Geranten." „Und in dem Interesse der Gesellschaft", setzt der Vertheidiger hinzu.

Der folgende Zeuge, Herr Roget, ist der Kassirer des Portefeuille, welcher die 21247 Actien, ohne sie zu buchen, gegen einfache Recepisses an Mirès und Solar abgegeben hat. Er bezeugt, daß die entnommenen Actien in den für den Aufsichtsrath angefertigten Nachweisungen als vorhanden aufgeführt worden sind, und bestätigt, daß er von Mirès einmal aufgefordert worden ist, ein solches Recepisse herauszugeben, daß er sich aber geweigert habe, dies ohne Solar's Zustimmung zu thun.

Der Ankläger schließt hieraus, es sei zwischen Mirès und Solar verabredet worden, daß die Empfangscheine des einen Geranten nur an den andern und nur mit Zustimmung des erstern zurückgegeben werden sollten, damit keiner den andern compromittiren könnte. Ein Brief Mirès' an Solar, in welchem er ihn wegen Entwendung der Actien zu belangen droht, scheint diese Annahme zu unterstützen.

Der Zeuge erwidert, eine Verabredung derart habe seines Wissens nicht vorgelegen, er habe indeß nicht anders handeln zu dürfen geglaubt, weil die Empfangscheine von jedem der Geranten in Gegenwart des andern ausgestellt worden seien.

Mirès fragt Herrn Roget: „Hat die Kasse im ganzen nicht 27564 Titel verkauft?"

Der Zeuge bejaht die Frage, fügt aber hinzu: „Die letzten 6000 sind auf regelmäßige Weise entnommen und gebucht, während der Aufsichtsrath von den andern nichts gewußt hat."

Mirès bestreitet dies und sagt, der Aufsichtsrath habe im April 1859 den Defect von 5852 Actien der Caisse festgestellt, diese 5852, für welche er mit 300 Fr. creditirt und debetirt worden sei, hätten außer jenen 21247 Actien gefehlt, und er habe diese mit 390 Fr., also mit 90 Fr. Schaden wieder ankaufen müssen.

Da Roget hiervon nichts weiß, so erörtert Monginot die Sache wie folgt:

„Die 5852 Actien gehörten der Caisse und staken unter den 21247 überhaupt fehlenden Actien. Diese standen anfangs mit 500 Fr. im Buche, sodann wurden sie mit 300 Fr. auf Mirès' Conto übertragen, sodaß danach die Caisse an Mirès 200 Fr. an jeder Actie verlor. Einen Monat darauf wurde Mirès mit denselben 5852 Titeln belastet mit der Verpflichtung, sie zum Preise von 300 Fr. wieder zurückzugeben."

Auf die Bemerkung des Vertheidigers, daß Mirès Ende 1860 diese Obligationen (also zu viel höhern Cursen) zurückgekauft habe, fügt Monginot hinzu, Mirès habe im December 1860 die Titel theils unter dem Drucke der beginnenden Untersuchung, theils um für die türkische Anleihe die Curse zu heben, wieder angeschafft. In Betreff der mittlern Curse erklärte er, daß er sie nach den zehn auf jede Entnahme folgenden, resp. nach den zehn jeder Zurücklieferung vorangehenden Tagen berechnet habe.

Auf Befragen des Vertheidigers bestätigt der Zeuge Roget, daß in der Effectenkasse die Papiere einzig nach Zahl und Gattung behandelt wurden. Das Haus schickte die bei ihm eingegangenen Papiere dem Kassirer, ohne

daß dieſer die Eigenthümer erfuhr. Papiere auf den Namen wurden ſtets in Blancopapiere umgeſchrieben.

Mirès räumt dies ein und vertheidigt ſich durch ein Beiſpiel:

Ein Herr Boitelle hatte von ihm gegen Hinterlegung von Titeln 600000 Fr. geborgt und wollte die Nummern ſeiner Titel beſcheinigt haben. „Ich ſchlug die Bitte ab, indem ich ſagte, daß ich die Papiere des hohen Preiſes wegen vor der Baiſſe verkaufen würde. Als ich bald darauf nach eingetretener Baiſſe Boitelle wiederſah, fragte ich ihn im Scherz, ob er mir dieſe glänzende Operation abtreten wollte. Boitelle war ſehr erfreut, auf dieſe Weiſe eine Differenz von 80000 Fr. zu ziehen."

Die beiden Liquidatoren Richardiere und Bordeaux, welche nun vernommen wurden, gaben Auskunft über den Stand der Geſellſchaft am 20. Februar 1861. Es waren in der Titelkaſſe wirklich vorhanden 23,800000 Fr. zum Tagescurſe. Die Hälfte dieſer Summe gehörte den Clienten. Der Werth der fehlenden Titel belief ſich auf 12,400000 Fr. Hiervon gehörten den Clienten mit Schuldconto 6,600000 Fr., den Clienten mit Guthaben 700000 Fr., den Clienten ohne Conto 200000 Fr. Der Reſt war Eigenthum der Herren Mirès und Salamanca.

Den zahlreichen Deponenten, die ihre Papiere zurückforderten, wurde anfangs gegeben, was ſich vorfand; ſpäter, als Titel fehlten, wurde compenſirt, ſo gut es ging.

Die Activa betrugen in runder Summe 119 Millionen, die Paſſiva, einſchließlich des Geſellſchaftskapitals von 50 Millionen, beliefen ſich dagegen auf 161 Mill. Fr.; Mirès hatte ſonach das Vermögen der Geſellſchaft um 42 Millionen vermindert! Die Liquidatoren erklärten ihn für verpflichtet, für dieſe Summe aufzukommen.

Der Angeklagte macht zwar einige Einwendungen

gegen dieſe Zahlenergebniſſe, weigert ſich aber im Grunde nicht, die 42 Millionen zu erſtatten. Er ſagt, jetzt komme es ihm nur darauf an, zu beweiſen, daß er ein Ehrenmann ſei und rechtlich gehandelt habe.

Die Liſte der Zeugen für die Anklage war erſchöpft, und es wurden nun Vertheidigungszeugen abgehört. Zunächſt der Advocat Avond. Er iſt in den erſten Tagen des Juli 1860 als Generalſecretär in die Verwaltung der Kaſſe eingetreten und ſeitdem mit Mirès in den freundſchaftlichſten Verhältniſſen geweſen.

„Die Executionen", ſagt der Zeuge, „waren bereits 18 Monate vor meinem Eintritt vorgenommen worden. Erſt 2½ Monate nachher erfuhr ich das erſte Wort davon. Ich erkundigte mich bei einem Employé, was das bedeute. Nachdem er mir die Operation erklärt hatte, erſchrak ich und ſprach ſofort mit Mirès. Ich fand ihn ſehr aufrichtig und von ſeinem guten Rechte feſt überzeugt. Er verſicherte mir, daß er ſich in dieſer Beziehung an guter Quelle Raths erholt habe. Als ich den andern Tag ins Bureau kam, trat Mirès zu mir und ſagte bewegt, er hätte geſtern bei mir einen ſchmerzlichen Eindruck wahrgenommen und wäre deshalb gern bereit, eine vollſtändige Reviſion eintreten zu laſſen."

Der Zeuge rühmt Mirès' Gewiſſenhaftigkeit in allen zweifelhaften Fragen und ſchildert, wie große Mühe ſich die Kaſſe auf Mirès' Befehl gegeben habe, um alle executirten Clienten voll zu entſchädigen.

Herr Fremy, Staatsrath und Gouverneur des Crédit foncier, bekundet, Mirès' Wunſche gemäß, daß der Angeklagte bei dem Crédit foncier noch am Tage ſeiner Verhaftung für die Geſellſchaft ein Darlehn von 5 Millionen auf ſeine Privatgrundſtücke hat aufnehmen wollen.

Der Advocat Euzon ſagt aus, daß Mirès im Jahre

1860 einen von ſeinem Vater unterzeichneten, aber längſt verjährten Schuldſchein mit der größten Bereitwilligkeit eingelöſt habe.

Der Börſenagent Courtier deponirt, daß Mirès ihn an dem Tage, an welchem die gerichtliche Hausſuchung ſtattfand und alles in der größten Verwirrung war, beauftragt hat, alle Forderungen zu reguliren und kein Opfer zu ſcheuen. Auf Befragen gibt er dem Angeklagten das Zeugniß, daß alle Welt ihn für rechtlich halte, und daß er ſelbſt in ſeiner langen Geſchäftsverbindung mit Mirès dieſen ſtets als einen Ehrenmann achten gelernt habe.

Wir können ſowol den Inhalt der andern Zeugenausſagen, als das kurze Schlußverhör als unweſentlich übergehen und uns ſofort zu dem Plaidoyer wenden, welches am 4. Juli 1861 eröffnet wurde.

Der Anwalt des Kaiſers, Herr Sénart, gibt zunächſt einen Ueberblick über die Entſtehung und den Gang des Proceſſes, dann charakteriſirt er die beiden Angeklagten:

„Mirès iſt ein Mann von ungemeſſenem Ehrgeiz und lebhaftem Geiſt, intelligent, fruchtbar an Hülfsmitteln für ſeine maßloſen Entwürfe und von einer Kühnheit, die ſich über jedes Bedenken hinwegſetzt. Es fehlt ihm indeß jener hohe und feſte Blick in die Zukunft, der ein Unternehmen nicht blos für den Moment, ſondern in ſeinem ganzen Verlauf berechnet; er iſt ein maßloſer Charakter, von einer Heftigkeit, die man nicht herausfordern darf, ein Speculant, der die Regeln der Ehre vergeſſen hat, und ſein Glück aufzubauen entſchloſſen iſt, mögen auch Tauſende ſeiner Nebenmenſchen darüber zu Grunde gehen.

„Solar iſt ſeinem Genoſſen überlegen an Bildung und Selbſtbeherrſchung; er weiß ſeine Handlungen vorſichtiger abzuwägen. Sein Hang zur Verſchwendung, und die

mit dieſem Laſter ſo häufig verbundene Habgier treiben ihn auf die Bahn des Verbrechens. Er geht fortan mit Mirès, auf den er herabſieht, Hand in Hand.

„Die Unternehmungen der Angeklagten laſſen ſich auf Betrug und Unterſchlagung zurückführen."

„Nehmt", ruft Sénart aus, „jene große Zahlen hinweg, welche die Phantaſie blenden, vergeßt jene Millionen, nach denen der Schwindel ſich berechnet, und es bleibt nichts übrig als ein gemeines Verbrechen."

Der Ankläger gibt ſodann eine gedrängte Erzählung der Carrière und der Finanzoperationen Mirès'. „Die moraliſche Würdigung der letztern gipfelt in folgender prägnanter Thatſache: Mirès und Solar fingen ohne Vermögen an. Die Allgemeine Eiſenbahnkaſſe iſt anfangs mit 12, im Jahre 1856 mit 50 Millionen Geſellſchaftskapital gegründet und hatte die Intereſſen einer großen Zahl von Clienten in ihren Unternehmungen vereinigt. Jetzt iſt Mirès reich, Solar hat enorme Summen verſchleudert, beide haben mit vollen Händen Gold um ſich ausgeſtreut. Und die Eiſenbahnkaſſe? ſie iſt arm; und die Clientel? ſie iſt geplündert.

„Mirès will nach dem leitenden Gedanken, der ſeine Verwaltung beherrſchte, beurtheilt ſein. Es ſei. Der leitende Gedanke war der, aus der Kaſſe ein Werkzeug für ſeinen alleinigen Vortheil zu machen, durch ſie gewaltige Gewinne zu ziehen, und zwar Gewinne durch Fixerei und Börſenſpiel, durch Beraubung ſeiner Clienten, durch betrügeriſche Prämien. Was war es doch, was der Generalſecretär Raynouard an Mirès ſchrieb, als er ſeine Stellung bei ihm aufgab? «Ihre inſtinctmäßige Abneigung gegen das Legale macht Ihnen jeden verhaßt, der Ihnen mit Freimuth die Wahrheit ſagt.»"

Herr Sénart tritt nun den Beweis an, daß es nicht

eine instinctmäßige, sondern eine kalte und überlegte Abneigung gegen die Ehrlichkeit war, die Mirès zur Last fällt, und erörtert zunächst die Executionen. Er sagt:

„Aus dem Wortlaut des Gesellschaftsstatuts: «Die Caisse gibt Vorschüsse gegen Depots, ertheilt Empfangsbescheinigungen über die Depositen und hält eine Depositenkasse», folgt deutlich, daß die hinterlegten Papiere im Gewahrsam der Kasse und im Eigenthum der Deponenten bleiben sollten. Die Angeklagten konnten sich also nicht zu ihrer Veräußerung befugt glauben."

Nachdem der kaiserliche Anwalt die Natur des Contocorrent-Vertrags, bei welchem die zur Deckung gegebenen Werthe im Gewahrsam bleiben müssen, kurz dargelegt hat, kommt er auf das Executionsverfahren im einzelnen und auf den Eindruck, den es auf die Clienten gemacht hat. Er liest Klage- und Drohbriefe vor, erinnert an die stürmischen Scenen in den Bureaux und zeigt an einigen Beispielen die Größe der erlittenen Verluste.

„Die Papiere des Obersten Danner, die in Wirklichkeit für 233000 Fr. verkauft sind, werden nach dem fictiven Verkauf am 1. Mai 1859 mit 101000 Fr. berechnet; er verliert 123000 Fr., und da er 110000 Fr. geliehen hatte, schuldete er denen, die ihn bestohlen, noch 10000 Fr. Der arme Kutscher Petit Jean büßt an 17000 Fr. 7000 Fr. ein. Ein Commissionär Chalamel wird um 9000 Fr. betrogen und verliert darüber den Verstand. Eine alte Magd, Groguet, hat sich für ihre alten Tage ihren Lohn erspart und in Papieren bei Mirès deponirt. Die Execution nimmt ihr 5000 Fr. Ein Jahr nachher schreibt sie an Mirès:

„«Ich möchte Sie daran erinnnern, in welche Lage Sie mich versetzen, ich bin ins Elend gebracht; ich habe zweimal an Sie geschrieben, um Ihre Verwendung zu

erlangen, damit ich bei den Incurables aufgenommen werden könnte. Ich habe ja nichts als meine kleine Wohnung. Wovon soll ich die Kosten bezahlen?»

„Welche Kosten? werden Sie fragen, Proceßkosten!

„Es ist nicht genug, daß das arme Weib ihren Räuber um Unterbringung im Spital bittet, sie muß auch noch um Gnade flehen, daß er nicht einen Proceß gegen sie anstrengt und ihr die Wohnung über dem Kopfe verkauft, denn sie schuldet ihm infolge der Execution noch 180 Fr.

„Man rede nicht von der Großmuth dieser Leute! Großmüthig, ja wohl, das sind sie gegen die Werkzeuge ihres Betrugs. Aber wer hat ihre Verschwendungen bezahlt? Das Vermögen zahlloser Familienväter, die letzte Hülfsquelle verdienter Militärs, der mühsam ersparte Nothgroschen des Handwerkers und des alt gewordenen Domestiken, der Sparpfennig des wahnsinnigen Chalamel, des Kutschers Petit Jean und der armen Groguet, die sie vielleicht an den Thüren ihrer glänzenden Hotels bettelnd finden.

„Das Circular, welches von einer nicht stattgefundenen Execution Nachricht gibt, das verlockende Versprechen, bei steigenden Cursen die Papiere wieder ankaufen zu wollen, der Schlußschein über den vorgespiegelten Verkauf mit dem Vermerk der Mäklercourtage, alles das sind täuschende Mittel (manoeuvres frauduleuses), darauf berechnet, die Clienten zu bestimmen, daß sie sich die Abrechnung auf der falschen Basis der fingirten Verkäufe gefallen ließen.

„Der Einwand, daß Actien wie Bankbillets nur nach Zahl und Gattung restituirt zu werden brauchten, ist hinfällig, weil Actien nicht Bankbillets sind. Auch ist es nicht wahr, daß niemand Nachtheil hat, wenn man seine hinterlegten Papiere verkauft. Denn im Concurse, bei der Liquidation ist aus dem Deponenten, der sein Eigen-

thum unverletzt zurückgenommen hätte, ein einfacher Gläubiger geworden, der, wie die andern, pro rata abgefunden wird. Ebenso wenig können sich die Angeklagten auf die Entschädigungen berufen, da sie nur diejenigen entschädigten, die mit gerichtlicher Klage drohten. Sie sind mithin der Escroquerie überwiesen."

In Betreff der Entwendung der Actien bleibt Herr Sénart bei der Zahl von 21247 Actien stehen, weil nur so viel auf bloßen Empfangschein genommen worden sind, während die übrigen 6000 mit Genehmigung des Aufsichtsraths regelmäßig verausgabt wurden. Er hält den mittlern Börsencurs für das einzige Mittel, das schließliche Ergebniß dieser Operation einigermaßen annähernd zu ermitteln.

„Die Angeklagten haben also die ihnen unter dem Titel des Mandats oder des Depositi übergebenen Effecten veräußert, sich den Erlös ganz oder theilweise angeeignet und folglich das Vergehen der Unterschlagung, abus de confiance, begangen. Daß sie die Actien wieder zurückgegeben, entschuldigt sie nicht, da sie dieselben zuvor durch ihre Combination entwerthet und so einen Theil der Substanz zurückbehalten haben. Wenn die Entwendung und der Verkauf der Actien nur geschehen wäre, um für die Kasse Geld zu schaffen, wie Mirès behauptet, so würden die Geranten sich darüber nicht berathen und gemeinschaftlich auf beider Namen die Werthe entnommen, der Aufsichtsrath würde die Operation nicht bemängelt haben."

Der kaiserliche Anwalt geht nun auf die Börsenspeculationen über. Er hebt hervor, daß sich Mirès den Statuten zuwider und, obwol den Actionären das Gegentheil versichert wurde, in einem so maßlosen Grade dem Börsenspiel ergeben habe, daß sich die Operationen eines Jahres nahe auf 1000 Mill. Fr. beliefen. Als er an

die mehrfach vorgebrachte Beſchuldigung erinnert, daß der Angeklagte den Gewinn dieſer Operationen ſich ſelbſt angeeignet, den Verluſt aber der Caisse zur Laſt geſchrieben habe, bricht Mirès, der ſchon wiederholt Zeichen der heftigſten Aufregung gegeben hat, gegen den ihm gegenüberſitzenden Monginot los: „Das iſt eine Verleumdung, die durch nichts erwieſen iſt. Der Sachverſtändige hat mich ruinirt. Sein erſtes Wort, als er ins Bureau kam, war: «Ich bin hier, um Mirès ins Verderben zu ſtürzen.»“

Vergebens proteſtiren der kaiſerliche Anwalt und Monginot gegen dieſe Beſchuldigung. Mirès' Wuth ſteigert ſich von Secunde zu Secunde, ſie wendet ſich ſogar gegen ſeinen Vertheidiger: „Sie haben mich verrathen, Sie haben mich abgehalten, ſechs Zeugen für jene Aeußerung vorzuführen.“ Als Sénart ihn zu beſchwichtigen ſucht und in ſeinem Plaidoyer fortfahren will, wird er von neuem unterbrochen: „Laſſen Sie mich hinaus“, ſchreit Mirès, „ich kann die Gegenwart dieſes Menſchen nicht ertragen. Er iſt das Werkzeug meines Ruins und hat ſich deſſen gerühmt.“ Die Androhung der ſtrengſten Maßregeln bringt ihn endlich zum Schweigen.

Nachdem Herr Sénart mehrere außerhalb der Anklage liegende Punkte, die Gründung der marſeiller Hafengeſellſchaft, in Betreff deren er die Vorwegnahme von 5 Millionen vom Geſellſchaftskapital als einen Betrug bezeichnet, ferner die römiſchen Eiſenbahnen erwähnt und die wahnſinnigen Speculationen bei dieſem Geſchäft geſchildert hat, kommt er auf die Eiſenbahn von Saragoſſa nach Pamplona und den von Mirès daraus gezogenen widerrechtlichen Gewinn von $9\frac{1}{2}$ Millionen. Die Anklage lautete auch in dieſer Beziehung, wie wir wiſſen, auf Unterſchlagung.

Der Ankläger geht indeß weiter und ſagt, Mirès habe ſich nicht blos eines abus de confiance ſchuldig gemacht, indem er einen Theil des ausſchließlich zum Bau der Eiſenbahn beſtimmten Kapitals dieſer Beſtimmung zuwider in ſeinen eigenen Nutzen, reſp. in den der Kaſſe verwendet habe, ſondern es ſtelle ſich ſein Verfahren ſogar als Betrug (escroquerie) dar. „Der Vertrag mit dem ſimulirten Kaufpreiſe von 200000 Fr. pro Kilometer, das Protokoll über die Generalverſammlung, die in Wahrheit nur aus Mirès ſelbſt und Salamanca beſtand, das ſind die Täuſchungsmittel geweſen, durch die man dem Publikum ein Unternehmen, welches in dieſer Weiſe gar nicht exiſtirte, vorſpiegelte und ſomit die Subſcribenten betrog.

„In der Mehrausgabe von 6000 Actien Promeſſen bei der Subſcription auf die ſpaniſchen Eiſenbahnen muß man dagegen einen abus de confiance finden. Die Einzahlungen waren den Geranten zu dem beſtimmten Zwecke anvertraut, den Unterzeichnern dafür Obligationen zu verſchaffen, und mußten, wenn dies nicht möglich war, zurückgezahlt werden. Die unredliche Abſicht der Angeklagten folgt ſchon daraus, daß ſie die Einzahlungen annahmen, obwol ſie recht gut wußten, daß nicht alle Subſcribenten Obligationen erhalten konnten. Auch die nichtigen Ausflüchte, mit denen man die ihre Papiere fordernden Actionäre hinhielt, ſowie der Umſtand, daß noch heute 4000 Obligationen an Stelle der namentlichen Certificate zu liefern ſind, beweiſt, daß die Geranten das ihnen zur Laſt gelegte Verbrechen begangen haben.

„Sämmtliche Unternehmungen Mirès' ſind, wie ich gezeigt habe, auf Liſt, Lüge und Betrug gegründet, und hiermit iſt auch der Vorwurf widerlegt, den man der Regierung gemacht hat, daß ihre Repreſſivmaßregeln den

Aufschwung des französischen Geldmarktes unterdrückt hätten. Nicht diese Maßregeln, sondern die Gewissenlosigkeit der cisatlantischen Goldsucher (manieurs d'argent) hat es verschuldet, wenn heutzutage jede neue Speculation Mistrauen erweckt.

„Ebenso grundlos ist die andere Behauptung, daß die Untersuchung die Allgemeine Eisenbahnkasse ruinirt habe. Mirès berechnet die Verluste infolge seiner Verhaftung auf mehr als 100 Millionen. Diese Rechnung ist ebenso frech als sie grundlos ist.

„Die Eisenbahnkasse war schon ruinirt, ehe die Untersuchung anhob. Ein sprechender Beweis dafür ist die Thatsache, daß Raynouard, Barbet Devaux, Solar und andere die Gesellschaft verließen. Die Ursachen des Untergangs der Kasse datiren nicht vom December 1860, sondern von ihrer Gründung her. Die gleich von der Entstehung an aus Unkenntniß, Unordnung und durch die Unredlichkeit der Geranten entsprungenen Verluste, das sind die Ursachen ihres Ruins. Diese Gesellschaft, deren fabelhafte Blüte alles blendete, ist von Hause aus und fortwährend bankrott gewesen. Alle ihre Inventuren waren falsch, ihre Gewinne erlogen, ihre Dividenden betrügerischerweise vom Kapital gezahlt."

Diese Dividendenvertheilung ist der Gegenstand des letzten Anklagepunktes.

„Im Jahre 1856 und zwar im Juni hatte sich die Gesellschaft mit einem Kapital von 50 Millionen constituirt. Am Schlusse des Jahres stand die Subscription auf die römischen Eisenbahnactien bevor. Um für dieses Geschäft Reclame zu machen, mußte das Publikum durch große Dividenden angelockt werden, und die Zahlen fügen sich gehorsam dieser Nothwendigkeit. Die Inventur pro 1856 weist einen Reingewinn von 7⅔ Millionen nach,

und es werden — wohlgemerkt für ein halbes Jahr — 14 Proc. Dividende vertheilt. Worauf gründete sich dieser Gewinn?

„Zunächst befinden sich im Activum der Inventur 650000 Fr. Ueberschuß aus der marseiller Gasanstalt. Dieser Posten war rein erdichtet, wie sich unwiderleglich daraus ergibt, daß er im Jahre 1857 durch Contrepassement, d. h. Eintragung einer gleichen Summe ins Debet, beseitigt wurde. Dann folgen 4⅓ Millionen als Theil der Commission für die römischen Eisenbahnen. Die Commission war für die Beschaffung eines Kapital von 175 Millionen gelobt, und noch war nicht einmal die Subscription eröffnet, noch kein Pfennig vom Kapital gezeichnet, die Caisse hatte nichts als eine Aussicht, diese Commission zu verdienen, und diese Aussicht war nicht einmal ganz sicher, denn statt des erhofften Gewinns hat die Gesellschaft einen Verlust von circa 8 Millionen erlitten! Nach Abrechnung dieser Summe und einiger kleinern Posten reducirt sich der fabelhafte Gewinn auf Nichts.

„In der Inventur pro 1857 haben die Angeklagten einen Verlust von 572011 Fr. in Börsenoperationen ganz und gar verheimlicht und abermals eine zweite Rate der Commission für die römischen Eisenbahnen mit 4⅓ Millionen gutgeschrieben. Auf diese Weise wird ein Reingewinn von nahe 4 Mill. Fr. und eine Dividende von 36 Fr. herausgebracht. Die römischen Eisenbahnactien waren jetzt zwar gezeichnet, aber die Caisse hatte sie alle zurückgekauft; auf ihr lag also noch immer die Verpflichtung, das ganze Kapital aufzubringen. Sie hatte die Commission mithin noch nicht verdient oder schuldete sie sich selbst. Nach Abrechnung jener beiden Posten schließt das Jahr 1857 nicht mit Gewinn, sondern mit einem Verlust von 1,200000 Fr. ab.

„Aehnlich, nur noch greller, gestaltet sich die Sache 1858, wo 4½ Millionen Verluste, theils an der Börse, theils durch doppelte Zinszahlung erwachsen, verheimlicht werden, um die Zahlung einer Dividende möglich zu machen.

„Im Jahre 1859 haben sich die alten Börsenverluste bis auf 5¾ Millionen summirt; sie werden jetzt zwar gedeckt, die neuen Verluste im Betrage von 1,600000 Fr. dagegen verschweigt man. Dazu werden die sämmtlichen Actien der Kasse zu pari berechnet. Die Grundstücke der Gesellschaft und der Werth der Clientel, willkürlich höher abgeschätzt, und jener Gewinn von 9½ Millionen aus der spanischen Eisenbahn wird unter die Activa eingestellt, obwol noch keine Actien ausgegeben und von den 9 Millionen auch noch nicht ein Sou in die Kasse geflossen ist. Statt eines Gewinnes war wieder ein erheblicher Verlust vorhanden.

„Endlich 1860, das letzte volle Geschäftsjahr. Es wird abermals eine Dividende vertheilt, obwol es mit einem Minus von fast 30 Millionen abschloß. Im Activum figuriren 51 Millionen Außenstände bei den Conto-corrent-Schuldnern der Caisse. Dies sind die sämmtlichen aus der ganzen Geschäftszeit der Caisse aufgesammelten Ausstände; nicht eine einzige unsichere oder ausgefallene Post ist abgerechnet! Nach der Ansicht der Liquidatoren müssen aber mindestens 12 Mill. Fr. als ganz ausfallend gestrichen werden. Ferner stehen im Activum 58,728000 Fr. für Actien, welche zum Nennwerthe gerechnet sind, obwol sie um 400, 300 Fr. niedriger stehen. Auch wenn man nicht den jetzigen Curs, sondern den vom 31. October 1860 annimmt, wo an die Untersuchung, welcher Mirès allein die Schuld an der Entwerthung seiner Papiere beimißt, noch nicht zu denken war, muß man von jener Zahl demnach mindestens 14 Millionen in Abzug bringen.

„Mit Einem Wort: Die Gesellschaft trat unter den günstigsten Bedingungen ins Leben; sie besaß ein Kapital von 50 Millionen und hatte über einen unbegrenzten Credit zu gebieten. Von dem mächtigen Einfluß der Presse auf das wärmste empfohlen, drängte sich eine zahlreiche Clientel zu ihren gewinnbringenden Unternehmungen.

„Dennoch hat sie in der kurzen Zeit von fünf Jahren fast alles verloren."

Der kaiserliche Anwalt schließt mit einer Recapitulation der Hauptpunkte und hält die Anklage in ihrem ganzen Umfange aufrecht.

Kaum hat er geendigt, so erbittet sich Mirès das Wort und trägt darauf an, daß vier von ihm namhaft gemachte Zeugen über die Aeußerung Monginot's abgehört werden sollen, die Mirès ihm während der Rede des Anklägers vorgeworfen hat. Der Gerichtshof genehmigt den Antrag; die Zeugen, frühere Buchhalter des Angeklagten, erscheinen und sagen fast mit denselben Worten, sodaß es den Eindruck einer auswendig gelernten Lection macht: Sie hätten am 20. Februar im Comptoir gesessen, als Monginot eingetreten wäre. Er habe sie angeredet: „Sie kennen mich wol nicht? Ich bin Monginot, die giftige Bestie; ich komme, Mirès zu entlarven, ans Licht zu ziehen, was ihn verderben muß, und im Dunkeln zu lassen, was ihm nützlich sein kann."

Hiermit schloß die Sitzung vom 4. Juli. Am folgenden Tage liest Mirès zunächst eine Erklärung vor, in welcher er ausführt, daß Monginot als Sachverständiger nicht zuverlässig und nicht unparteiisch zu Werke gegangen sei. Monginot habe ihn bei Prüfung der Bücher nicht zugezogen, ihn um nichts gefragt und sich lediglich als ein Organ der Anklage gerirt. Hierzu sei er vielleicht durch die Ordonnanz des Gerichts veranlaßt worden,

denn dieſe habe ihn aufgefordert, nach den Beweiſen für die in Pontalba's Denunciation enthaltenen Thatſachen und nach der Mitſchuld anderer zu forſchen.

Mirès glaubt auf Grund dieſes eine neue contradictoriſche Expertiſe, die zur Aufklärung der Sache und zum Beweiſe ſeiner Unſchuld unerlaßlich ſei, verlangen zu dürfen.

Das Gericht ſetzt die Entſcheidung über dieſen Antrag aus und ertheilt zunächſt dem Advocaten Plocque das Wort zur Vertheidigung ſeines Clienten. Der Anwalt ſagt im Eingange ſeiner Rede, man müſſe ſich die Frage beantworten, ob Mirès einer von den gewöhnlichen Börſenſpielern, ein Fixer und Jobber ſei, zu dem ihn die Anklage machen wolle, oder ob er zu jenen großen Männern gehöre, welchen die Welt ſegensreiche Unternehmungen zu verdanken habe. Sodann ſkizzirt er in einem flüchtigen Rückblicke das Leben des Angeklagten, ſeinen dürftigen Anfang, die raſtloſe Thätigkeit, durch die er ſich allmählich emporgearbeitet. Er läßt ſeine Unternehmungen eine nach der andern Revue paſſiren und findet ſie alle gut durchdacht, reell und fruchtbringend angelegt und durchgeführt. „Sind das etwa Geſchäfte, die in der Luft ſchweben, die man nur unternimmt, um ſich fremdes Gut anzueignen? Wenn gleichwol alle dieſe Unternehmungen gelähmt und zum Theil vereitelt worden ſind, ſo lag die Schuld nicht an Mirès. Die Panique infolge der Kriſis von 1857, die Reſtrictivmaßregeln der Regierung, und der italieniſche Krieg, das ſind die Urſachen, ſie haben die Geſellſchaft ruinirt. Mirès ſelbſt hat von ſeinen Speculationen keinen Vortheil gezogen. Man ſagt, er ſei reich, das iſt indeß nicht wahr. Im Jahre 1860 beſtand Mirès' Vermögen in einem Grundſtück in der Rue neuve de Mathurins und in 500000 Fr. ſpaniſcher Rente, der

Gérance des «Constitutionnel» und der Mitgift seiner Tochter. Die Rente hat er verkauft und mit 1,326366 Fr. in die Gesellschaftskasse fließen lassen. Die Gérance des «Constitutionnel» wäre ein ansehnliches Vermögensstück, aber sie wird ihm streitig gemacht. Die Wahrheit ist, daß Mirès heute der Caisse 1,792165 Fr. schuldet und ein Grundstück besitzt, welches diese Schuld bei weitem nicht deckt. Man hat sich nicht entblödet, zu behaupten, daß Mirès' Reichthümer sich in den Händen seiner Frau befänden. Ich muß das als eine Lüge bezeichnen. Wenn er außer dem, was ich genannt habe, noch irgendetwas besitzt, und er gibt seinen Freunden, seinen Feinden und seinen Gläubigern Vollmacht, überall die genauesten Nachforschungen anzustellen, dann mag man ihn aller Verbrechen für schuldig halten, deren er angeklagt wird. Mirès ist kein hochmüthiger, unbarmherziger Mensch, wie ihn etliche von den Belastungszeugen geschildert haben. Ganz Bordeaux weiß, wie gern er Gutes that, wie reichlich er seine Familie unterstützte. Er ist ein zärtlicher Familienvater, einfach in seinem Haushalt, ein Feind des Luxus, und alle, die ihn kennen, geben ihm das Zeugniß, daß Rechtlichkeit der Grundzug seines Charakters ist."

Auf die Anklage selbst eingehend, weiß Herr Plocque zunächst das Gehässige der Denunciation Pontalba's ins rechte Licht zu stellen. Aus Mirès' Weigerung, Pontalba's Forderung zu befriedigen, schließt er auf die Unschuld seines Clienten. „Ein schuldbewußter Verbrecher würde gewiß Stillschweigen erkauft und jeden Preis dafür gern bezahlt haben. Was wollte aber die Summe von 1,700000 Fr. besagen für einen Mann, der über Hunderte von Millionen gebot? Dennoch trotzt er Pontalba und fordert ihn auf, seine Enthüllungen zu machen.

„Pontalba bietet Mirès nach dem Abschluß des Ver-

gleichs alle Papiere an, mit denen er seine Anzeige zu begründen versucht hatte; er offerirt ihm die Vernichtung derselben, Mirès aber protestirt, er besteht darauf, daß sie einem Notar übergeben werden. Ist das die Handlungsweise eines Schuldigen? Und warum ergriff Mirès nicht die Flucht wie Solar? Ohne Zweifel deshalb, weil er ein gutes Gewissen hatte.

„Ein weiterer deutlicher Beweis für den guten Glauben Mirès' ist die Anstellung des Advocaten Avon. Würde er, wenn er sich schuldig fühlte, in eine Verwaltung, in der so schwere Verbrechen begangen waren, einen allgemein als höchst ehrenwerth bekannten Juristen eingeweiht haben?"

In Betreff der Executionen hebt der Vertheidiger hervor, daß nicht alle Clienten sich beschwert haben; ein großer Theil derselben hat die Maßregel ganz in der Ordnung gefunden und seine Beziehungen zum Hause ruhig fortgesetzt. „Was den Thatbestand selbst betrifft, so sind zwei Phasen zu unterscheiden:

1) der Verkauf der hinterlegten Papiere,

2) die Liquidation.

„Das erstere ist straffrei, das gesteht die Anklage selbst zu, denn sie würde sonst nicht blos auf Escroquerie, sondern zugleich auf abus de confiance gerichtet worden sein. Die Clienten brachten ihre Papiere als Deckung für ein ihnen zu eröffnendes Conto. Das Haus nahm sie nur als Papiere au porteur, als fungible Sachen an. Daraus, daß nur über die Zahl, nicht über die Actien quittirt und die Umschreibung der auf den Namen der Inhaber lautenden Actien verlangt wurde, geht klar hervor, daß Mirès berechtigt sein sollte, nach seinem Ermessen über die deponirten Werthtitel zu verfügen. Dieses Recht war eben das Aequivalent für die Vortheile des den Clienten eingeräumten Credits.

„Ist aber das richtig, so ist auch der zweite Theil der Handlung, die Liquidation, nicht strafbar. Es fehlt zunächst die Absicht, sich mit fremdem Gut zu bereichern, denn wenn der Bankier nichts schuldet als Titel au porteur, so kann es nicht strafbar sein, wenn er sich an den Preis einer Sache hält, welche ihm ohnehin gehört, an welcher ihm der Pfandcontract sogar ein Retentionsrecht einräumt. Ferner ist das Publikum aber auch nicht durch täuschende Mittel hintergangen worden. Das Circular, welches Scheinverkäufe als wirkliche ausgibt, mag eine Verheimlichung enthalten, es ist aber kein täuschendes Mittel, keine Vorspiegelung.

„Es fehlt endlich das dritte Merkmal der Escroquerie: die Erregung von Furcht vor einer nicht vorhandenen Gefahr, welche die angeblichen Damnificaten zur Hergabe von Geld und Geldeswerth bewogen hätte. Welches wäre denn die erdichtete Gefahr gewesen? Die Baisse? Aber sie war ein nur zu greifbares, wirkliches Ereigniß. In Summa, die Execution ist unbestreitbar eine schlechte Maßregel, ein übereilter, bedauernswerther Schritt, den man längst wieder gut gemacht hat, aber sie ist kein Vergehen."

Der Vertheidiger wiederholt in Betreff des zweiten Anklagepunktes, der Unterschlagung von 21247 Actien, die Ausführungen, die wir aus Mirès' Schrift bereits kennen, und fährt dann fort: „Wenn die Anklage behauptet, die Geranten hätten, um theuer zu verkaufen und billig zurückkaufen zu können, die Baisse forcirt, so ist sie mit sich selbst im Widerspruch, denn sie wirft denselben Geranten vor, zu hohe Dividenden vertheilt zu haben. Wie will man beides vereinigen? Das sicherste Mittel, der Baisse entgegenzuarbeiten, war ja eben die Dividendenvertheilung. Wollten die Geranten Baisse

hervorrufen, so war es der einfachste Weg, wenn sie keine Dividende vertheilten."

Bezüglich der unrechtmäßigen Veräußerung verschiedener anderer den Clienten gehöriger Titel beruft sich der Anwalt Mirès' auf die Theorie vom eventuellen Contocorrent. „Wenn heute die Interessenten in ihrer Eigenschaft als Zeugen versichern, sie hätten nie die Absicht gehabt, Darlehne zu nehmen, so ist das eine Behauptung, die wegen des concurrirenden Privatinteresses nicht auf die Beweiskraft einer Zeugenaussage Anspruch machen kann. Dagegen bezeugen die Bücher die wahre Natur des Contractes als eines Pfand- oder Contocorrent-Contracts. Ueberdies fehlte auch bei diesen Verkäufen die betrügerische Absicht, denn der Erlös der Titel ist nicht für persönliche Zwecke verausgabt worden, sondern vollständig in die Caisse geflossen. Auch waren die meisten dieser Titel vor dem Beginn der Untersuchung wieder zurückerstattet, und der geringe Rest würde ohne Zweifel restituirt worden sein, hätte das Gericht nicht Mirès' Bücher in Beschlag gelegt und ihn selbst verhaftet.

„Ebenso wenig strafbar ist die Aneignung des Gewinns von 9½ Millionen von der spanischen Eisenbahn. Mirès und Salamanca sind bei diesem Geschäft ganz offen zu Werke gegangen. Jedermann konnte die beiden Verträge und die Statuten einsehen. Behauptet die Anklage, die Gesellschaft habe nur aus Mirès und Salamanca bestanden, so hat sich vollends kein Dritter über Bevortheilung zu beklagen. Ueberdies war der Preis von 200000 Fr. pro Kilometer noch sehr billig; eine andere Gesellschaft hatte die Absicht, ihn auf 220000 zu treiben. Auch ist ein Kaufmann nicht verpflichtet, ebenso theuer zu verkaufen, als er eingekauft hat, oder seinen

Kunden zu ſagen: «Ich verkaufe dies für ſo viel, aber es hat mich nur ſo viel gekoſtet.»

„Die Mehrausgabe von Promeſſen bei dieſer Operation würde nur dann ein Verbrechen ſein, wenn Mirès ſich die Einzahlung für die mehrgezeichneten Actien angeeignet hätte, davon iſt aber nirgends die Rede. Es war nur ein Mittel, die Curſe zu halten, und ſolche Mittel ſind für geübte Finanzleute etwas ſehr Gewöhnliches.

„Das Geſetz vom Juli 1856 verbietet allerdings die Vertheilung von nicht wirklich erworbenen Dividenden und verpflichtet den Geranten, ſich gewiſſenhaft zu überzeugen, ob die zur Inventur gebrachten Gewinne mit Sicherheit zu erwarten ſind. Dieſem Geſetz hat Mirès indeß genügt, denn er hat ſtets nur ſolche Summen in die Inventur aufgenommen, die bereits erworben waren, oder ihm in gewiſſer Ausſicht zu ſtehen ſchienen.

„Wenn dennoch die Inventuren zu günſtig für den Stand der Kaſſe ausgefallen ſind, ſo iſt dies nicht Mirès' Schuld. Jeder Kaufmann nimmt Wechſel mit guter Unterſchrift unter die Activa auf, obwol der Wechſelſchuldner Bankrott machen kann.

„Der Sachverſtändige Monginot hat ſich vielfach in calculo geirrt, Mirès iſt auch in dieſem Punkte ſchuldlos."

Der Vertheidiger ſchließt: „Ich habe die ganze Laufbahn des Angeklagten vor Ihnen aufgerollt, meine Aufgabe war ſchwierig und undankbar, aber eins iſt es, was mich ermuthigt hat, der unerſchütterliche Glaube an die Herzensgüte und den edeln Sinn meines Clienten."

Es beginnen nun die Plaidoyers für die vier Mitglieder des Aufſichtsraths, den Grafen Siméon, Mitglied des Senats und Präſident des Aufſichtsraths, den Grafen

von Poret, den Grafen von Chaſſepot und den Baron Delſau de Pontalba.

Wir gehen auf dieſen Theil der Verhandlungen nicht ein, weil es ſich dabei nur darum handelt, ob die ebengenannten Herren civilrechtlich für die betrügeriſchen Dividendenvertheilungen der Kaſſe und die dadurch entſtandenen Verluſte verantwortlich gemacht werden können. In unſerm Falle tritt die Frage nach der Regreßpflicht der Mitglieder des Aufſichtsraths weit zurück vor der Entſcheidung der großen moraliſchen, volkswirthſchaftlichen und rechtlichen Frage, welche verkörpert in der Perſon unſers Haupthelden auf der Anklagebank ſitzt.

Am 10. Juli 1861 verkündigte der Präſident das Urtheil. Mirès wird von der Anklage, $9\frac{1}{2}$ Mill. Fr. von der ſpaniſchen Eiſenbahn unrechtmäßig verwendet zu haben, freigeſprochen, im übrigen aber werden Mirès und Solar der verſuchten und der vollendeten Escroquerie und des abus de confiance für ſchuldig erklärt, zu fünf Jahren Gefängniß und 3000 Fr. Geldbuße verurtheilt und in Gemeinſchaft mit dem Grafen Siméon für civilrechtlich haftbar erklärt. Rückſichtlich der andern Mitglieder des Aufſichtsraths erfolgt Freiſprechung.

Das Erkenntniß tritt in Bezug auf die Executionen der Deduction des Anklägers völlig bei.

In der Verheimlichung des gleich nach der Hinterlegung ſtattgefundenen wirklichen Verkaufs der Actien, in der Vorſpiegelung des zur Zeit der Baiſſe fingirten Verkaufs und in dem dem Circular beigefügten Schlußſcheine erblicken die Richter täuſchende Mittel, von den Angeklagten zu dem Zweck angewandt, ſich die Differenz zwiſchen dem wahren und dem fingirten Preiſe anzueignen und die Clienten zu überreden, daß ſie noch ein weiteres Falle ihrer Papiere zu befürchten hätten. Dieſe Beſorgniß

war aber eine ungegründete, weil die Papiere gar nicht mehr in der Kasse vorhanden und also einem weitern Fallen nicht ausgesetzt waren.

Der Einwand Mirès', daß er infolge des eingegangenen Contracts befugt gewesen sei, über die hinterlegten Papiere zu verfügen, ist nicht stichhaltig, denn das Wesen des Pfandcontracts besteht gerade darin, daß der Gläubiger über das Pfandobject nicht anders als im gesetzlichen Wege verfügen darf. Das Gesetz verbietet schlechthin jede dem zuwiderlaufende Stipulation. Wenn eine solche regelwidrige Veräußerung des Pfandobjects den Gläubiger auch noch nicht strafbar macht, so verpflichtet sie ihn doch zur Herausgabe des vollen Pfandverlöses.

Die Clienten hatten zur Zeit der Execution gar keine Papiere mehr in der Kasse, sie konnten deshalb auch nicht mehr executirt werden. Wenn Mirès und Solar ihnen diesen Umstand verheimlichten und sie durch die vorgespiegelte Execution zur Einwilligung in eine ihnen nachtheilige Liquidation bewogen, so machten sie sich hiermit des Vergehens der Escroquerie schuldig.

Ebenso findet das Gericht in dem Verkauf der 21247 Actien den Thatbestand der Unterschlagung.

Zunächst wurde der Antrag auf eine nachträgliche Expertise abgelehnt, weil die ermittelten Thatsachen zur Beurtheilung der Sache völlig genügen. Es steht thatsächlich fest, daß Angeklagte die obige Zahl von Actien in der Zeit von August 1857 bis September 1858 gegen Recepissés aus der Kasse entnommen, für ihre eigene Rechnung an der Börse verkauft und den Erlös auf ihr persönliches Conto haben eintragen lassen, ferner, daß sie später andere Actien zurückerstattet haben. Der Kreis der Verkäufe und der Rückkäufe läßt sich zwar nicht mit Bestimmtheit ermitteln, aber aus der Vergleichung der

mittlern Curse zur Zeit des Verkaufs und des Rückkaufs ergibt sich mit Gewißheit, daß die Angeklagten aus dieser Operation einen bedeutenden Gewinn, etwa 2 Mill. Fr. gezogen haben.

Mirès und Solar waren Depositare der Actien, von denen ein Theil der Gesellschaft und ein Theil den Actionären gehörte, sie durften sich deshalb auch nicht das Mindeste von ihrem Werthe aneignen. Dies haben sie dennoch gethan, indem sie durch Massenverkauf die Curse drückten und dann von der Preisdifferenz profitirten.

Die Entschuldigung, daß die Verkäufe nur im Interesse der Kasse, um für deren Bedürfnisse baares Geld zu schaffen, geschehen seien, verdient keinen Glauben. Denn die Maßregeln, welche ergriffen wurden, um die Operation nicht blos dem Publikum, sondern auch dem Aufsichtsrathe zu verbergen, die Cautelen, welche die Geranten einer gegen den andern beobachteten, um sich vor gegenseitigen Enthüllungen zu sichern, die Drohungen, die Mirès gegen Solar und Solar gegen Mirès ausgestoßen, zeigen zur Genüge, daß lediglich ein persönliches, eigennütziges Interesse zu Grunde lag.

Andererseits darf aber auch ein Actiendepot nicht mit einem Depot fungibler Sachen verwechselt werden. Actien auf den Inhaber sind bestimmte Sachen, die in specie restituirt werden müssen.

Wollte man dieser Ansicht nicht zustimmen, so würde man den Geranten das Recht einräumen, mit vollen Händen aus der Gesellschaftskasse zu schöpfen, dadurch nach Willkür Hausse und Baisse hervorzubringen und auf diese Weise unhaltbare Unternehmungen künstlich zu stützen.

Vergeblich versucht die Vertheidigung die eigennützige

Absicht wegzuleugnen, die Operation statt auf 21247 auf circa 27000 Actien auszudehnen, bei denen sich dann der Preis der Verkäufe und der Rückkäufe die Wage halten soll. Einmal müssen die heimlichen Entwendungen im Jahre 1857 und 1858 von den im Jahre 1860 und 1861 regelrecht vorgenommenen Verkäufen unterschieden werden, sodann darf man es hiermit nicht verwechseln, wenn Mirès im April 1859 mit 5852 der Gesellschaft gehörigen Actien von seiten des Aufsichtsrath belastet wurde. Dieser Umstand ist ein redender Beweis seiner unredlichen Absicht.

Die Geranten mußten hiernach schuldig befunden werden, eine gewisse Anzahl theils der Gesellschaft, theils den Actionären gehörige Actien, welche ihnen mit einem bestimmten Auftrage oder zu bestimmtem Zwecke übergeben waren, zum Nachtheil der Eigenthümer, beiseite gebracht und sich angeeignet zu haben (abus de confiance).

Die Mehrausgabe von Obligationen begründet gleichfalls des Vergehen der Unterschlagung, weil die Geranten die von den Unterzeichnern geleisteten Einzahlungen nicht ihrer Bestimmung gemäß zur Anschaffung von Obligationen, für welche das gesammte Gesellschaftsvermögen haftete, verwendet, sondern an deren Stelle Certificate, für welche nur die Geranten aufzukommen hatten, ausgegeben haben.

Thatsächlich fest steht ferner, daß sich bei der Liquidation eine große Zahl von Werthstiteln verschiedener Gattung, im Betrage von 7 Mill. Fr., die theils zur Aufbewahrung, theils zur Vereinnahmung der Zinsen niedergelegt waren, in der Kasse nicht vorgefunden haben, und daß diese Titel von den Geranten entweder in eigenem Interesse, oder in dem der Gesellschaft veräußert worden sind.

Die Theorie Mirès', daß auch dies nur verpfändete Papiere gewesen seien, weil den Deponenten ein Conto eröffnet worden, daß daher die Veräußerung dieser Papiere nur eine Verletzung des Pfandgewahrsams, nicht aber ein Vergehen sei, ist ganz hinfällig, denn offenbar hat der Depositar nicht das Recht, einseitig die Natur des Contracts zu ändern, den Verwahrungscontract in einen Pfandcontract zu verwandeln und den Deponenten, welcher Eigenthümer seiner Papiere ist und bleiben will, als einen Pfandschuldner zu behandeln.

In Betracht der Dividendenvertheilung tritt das Urtheil der Anklage ebenfalls bei.

Die Aufführung von 4,375000 Fr. als Theil des Gewinns an den römischen Eisenbahnen und der Inventuren von 1856 und 1857, zu einer Zeit, als die Caisse im Besitz aller Actien war, die Verheimlichung zweier großer Verlustconten von 570000 Fr. und 3,593000 Fr. im Inventar von 1858, die Anrechnung eines Gewinns von 9 $^1/_2$ Millionen von der spanischen Eisenbahn, obgleich das Geschäft noch nicht begonnen hatte, sowie die Verheimlichung eines Verlustpostens von 1,600000 Fr. in der Inventur von 1859, endlich die übertriebene Abschätzung des Portefeuille, der Clienten und der Außenstände in dem Inventar von 1860 — alles dies muß als absichtliche Fälschung der wahren Sachlage und die mit Hülfe dieser herausgerechneten Gewinne müssen als fingirte, die auf Grund dessen gezahlten Dividenden als nicht rechtmäßig erworben angesehen werden.

Hiernach sind Mirès und Solar der in den Artikeln 405, 406 und 408 des Code pénal sowie der Uebertretung des Gesetzes über die Dividendenvertheilung vom 17. Juli 1856 für überführt zu erachten.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths, Baron Pontalba,

Graf von Chaſſepot und Graf Poret werden von der Regreßpflicht freigeſprochen, weil, wenn auch feſtſteht, daß ſie die Verwaltung nicht mit genügender Sorgfalt überwacht, ſondern ſich ſogar beklagenswerthe Nachläſſigkeiten haben zu Schulden kommen laſſen, dennoch nicht erwieſen iſt, daß ſie wiſſentlich und in voller Kenntniß der Sache in die Vertheilung ungerechtfertigter Dividenden gewilligt haben.

In Betreff des Grafen Siméon dagegen wird angenommen, daß er in ſeiner Eigenſchaft als Präſident des Aufſichtsraths den Verwaltungsgeſchäften näher geſtanden und deshalb um viele der größern Fälſchungen des Inventars gewußt haben müſſe und wirklich gewußt habe.

Das war der erſte Act dieſes unvergleichlichen Spectakelſtücks. Er endete für unſern Speculanten mit dem Verluſte ſeines Reichthums, ſeiner Freiheit und ſeiner Ehre. Mirès hörte das Urtheil ſchweigend und unbeweglich an, nur die furchtbare Bläſſe ſeiner Wangen zeugte von der gewaltigen Aufregung, die er niederkämpfte. Als die Anwendung des ihn zum gemeinen Verbrecher ſtempelnden Artikel des Code erfolgt, läßt er das Haupt ſinken, und als er das Strafmaß hört, ſtreckt er die Arme gen Himmel und ringt die Hände, dann richtet er ſich auf und verläßt raſch den Gerichtsſaal. Er iſt geſchlagen, aber er iſt noch nicht beſiegt. Das Erkenntniß wird ſofort mit dem Rechtsmittel der Appellation angegriffen. Daneben verſucht er abermals mit Hülfe der Preſſe das Publikum und die Richter zu captiviren.

Er führt ſeine Vertheidigung in zwei Schriften, die eine trägt den Titel: „Den Richtern des kaiſerlichen

Hofs. J. Mirès." Die andere: „Die Sache der allgemeinen Eisenbahn", ist von den Anwälten Mathieu und Plocque gezeichnet.

Was Mirès hier vorbringt, ist im wesentlichen eine Wiederholung dessen, was er schon in seiner ersten Broschüre gesagt hat. Er plaidirt diesmal nur lebhafter und greift den Sachverständigen Monginot und dessen Gutachten schonungslos an.

Sein Hauptsatz ist der: Ein Vergehen ist nicht denkbar ohne unredliche Absicht, ohne Benachtheiligung des einen, ohne Bereicherung des andern.

Mirès hat stets im guten Glauben gehandelt, niemals einen Profit für sich gemacht, sondern allen Gewinn mit seinen Theilnehmern getheilt, oder ihn der Kasse geschenkt, er ist nicht reich und folglich kein Verbrecher.

Das Ziel, auf welches Mirès in beiden Schriften lossteuert, ist, die Nothwendigkeit einer nochmaligen contradictorischen Expertise zu beweisen. Diese wird darthun, daß er aus dem Verkaufe der 21247 Actien überhaupt keinen Gewinn gezogen und aus der Verfügung über die 7 Millionen diverser Titel keinen persönlichen Vortheil gehabt hat. Ein Vergehen im Interesse eines Dritten ist aber hier nicht denkbar, mindestens würde es sehr entschuldbar sein. Was sollten die Deponenten für Nachtheil haben, wenn sie an Stelle ihrer deponirten Actien andere von derselben Gattung wiedererhielten? Angenommen es werde Getreide deponirt. Der Empfänger verkauft es zu hohen, kauft es zu niedrigen Cursen wieder und gibt es zurück, sobald es verlangt wird, hat der Deponent in diesem Fall Schaden erlitten?

Auch die Executionen werden unparteiische Sachverständige gerechtfertigt finden.

Das Erkenntniß geht davon aus, daß die Papiere der Clienten vor der Execution verkauft seien. Das ist aber unrichtig, denn die angeblichen Verkäufe sind genau genommen gar keine Verkäufe. Die Werthpapiere gingen in der Kasse ein und aus; sie waren nur nach der Gattung gesondert. Clienten brachten Papiere, Clienten holten solche. Wenn Papiere gebraucht wurden, wurden sie von der Masse genommen, das ist es, was man Verkäufe nennt.

Am 20. April 1861 begann die Verhandlung der Sache vor dem kaiserlichen Appellationsgericht. Das Urtheil wider Solar, welcher ebenfalls appellirt hatte, jedoch wiederum nicht erschienen war, wurde in contumaciam bestätigt, und sodann Mirès nochmals einem summarischen Verhör unterworfen.

Der Präsident hält ihm vor, er habe das Kapital der Caisse, den Statuten zuwider, im ausgedehntesten Maße zum Börsenspiel benutzt, sodaß seine Operationen jährlich bis zum Belaufe von 4—500 Mill. Fr. gestiegen wären.

Mirès bedauert abermals, daß er nicht von seinen Pairs gerichtet werde. „Die Herren möchten sich doch durch die großen Zahlen nicht blenden lassen. Der erste beste Habitué der Börse von mittelmäßigem Vermögen und beschränktem Credit mache in einem Jahre Geschäfte, die sich auf 1 oder 2 Milliarden summiren, eine einzige Operation ergebe im Laufe eines Monats in Kauf und Verkauf sehr häufig einen Umsatz von 30—40 Millionen, der wirkliche Gewinn oder Verlust belaufe sich dabei nicht höher als auf 5—6000 Fr. pro Monat."

Als Mirès weiter auseinandersetzt, daß derartige Speculationen nothwendig seien, um der Baisse entge-

genzuwirken, wird er vom Präsidenten daran erinnert, daß er nicht auf der Börse sei, sondern vor Gericht stehe.

Auf die Frage, ob Solar ihm nicht Veruntreuungen vorgeworfen habe, erwidert Mirès: „Alle Verluste, welche die Gesellschaft erlitten, sind in meiner Abwesenheit vorgekommen. Ich bin ein ehrlicher Mann, aber ich war von drei Schurken umgeben (Solar, Barbet Devaux und Reynouard), die sich zu meinem Untergange verschworen hatten. Der Präsident ermahnt ihn zur Mäßigung, allein der Angeklagte wird immer heftiger. Als man zu dem Verkauf der Actien aus der Titelkasse kommt, ruft er: „Ja, ich habe sie verkauft, ich habe sie heimlich aus der Kasse genommen. Ich war wie der Kapitän auf seinem Schiffe, und was ich gethan habe, würde ich unter denselben Umständen wieder thun."

„Sie gehen zu weit", sagt der Präsident. „Es ist nicht gut, wenn man dem allgemeinen Rechtsgefühl, der öffentlichen Meinung und der Justiz ins Angesicht Trotz bietet."

Mirès. Sollte ich meine Wechsel protestiren lassen, meine Actionäre opfern? Wenn ich das that, ging ich freilich sicher, ich handelte gesetzlich, aber ich erkläre es, ich hätte nicht honnet gehandelt.

Im weitern Verlauf der Verhandlung bespricht Mirès die Irrthümer der Expertise, er wird dabei so leidenschaftlich erregt, daß er taumelt, mit der Hand über die Augen fährt und einer Ohnmacht nahe ist.

Am 26. August erhält die Vertheidigung das Wort zur Rechtfertigung ihrer Appellation. Der Advocat Crémieux erklärt: Mirès verlange vor allen Dingen, daß ein klares Licht über den Stand der Dinge verbreitet, und daß er nicht etwa blos wegen mangelnden Beweises freigesprochen, sondern von jedem Verdacht gereinigt

werde. Man müsse daher zuvörderst nochmals darauf zurückkommen, daß die Sachverständigen nicht unparteiisch auf Grund der Bücher ihr Gutachten abgegeben hätten, und eine neue Expertise verlangen.

Der Generalanwalt widerspricht. Er sagt: Der erste Richter habe aus den von Mirès selbst producirten Documenten, aus seinen Geständnissen und aus den Zeugenaussagen die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten gewonnen. Auf der Basis dieser Feststellungen habe auch der zweitinstanzliche Richter zu erkennen.

Der Gerichtshof zieht sich zurück und verkündigt nach längerer Berathung, daß er über die Nebenfrage zugleich mit der Hauptfrage entscheiden wolle.

Wie jedermann einsieht, ist das gleichbedeutend mit der Verwerfung des Antrags auf Wiederholung der Expertise.

Aus den Reden in der Hauptsache, die nun folgen, heben wir nur das Bemerkenswertheste hervor.

Zunächst deducirt Herr Crémieux, daß es nach dem Strafgesetz keinen Versuch der Escroquerie gebe, und daß Mirès mit Unrecht wegen versuchter und wegen vollendeter Escroquerie verurtheilt worden.

Sodann beruft er sich zu Gunsten seines Constituenten auf die Praxis anderer Bankhäuser. „Die Grundbedingung ihrer Blüte ist der fortwährende Umsatz ihrer Fonds. Werden ihre Kapitalien fest gemacht, so sind sie verloren. Dieser Gefahr zu begegnen, lassen sich alle Banken (mit Ausnahme der Staatsbank und des Crédit foncier), wenn sie Actien beleihen, von dem Darleiher einen Revers ausstellen, welcher sie ermächtigt, den Schuldner bei mangelnder Zahlung und, im Falle der Baisse, überhaupt bei mangelnder Deckung ohne Fristerstreckung binnen 24 Stunden zu executiren. Dieser

Revers ist auf Ordre gestellt, um ihn sofort weiter begeben und Geld darauf erheben zu können. Mirès besaß zwar solche Reverse nicht, aber daß er den eingegangenen Vertrag ebenso auffaßte, geht aus den Umständen klar hervor.

„Dieser Vertrag war kein Pfandvertrag und konnte keiner sein, weil Artikel 2074 des Code zur Begründung desselben eine formelle Urkunde verlangt. Ebenso wenig war es ein Depositalvertrag, denn nicht die Verwahrung einer Sache, sondern das von der Caisse entnommene Darlehn war sein Hauptzweck. Es handelt sich mithin um einen Contract, für welchen in den Gesetzen gar keine Vorschriften bestehen.

„Die Redactoren des Code pénal haben derartige Verhältnisse nicht im Auge gehabt. Sie hatten keine Ahnung von der jetzigen Entfaltung des Geldverkehrs. Als der Kaiser einmal im Staatsrath, auf die Wichtigkeit der Kohlengruben hinweisend, erzählte, daß die Inhaber der Minen von Auzun ein Kapital von 6 Mill. Fr. aufgewendet hätten, geriethen die hochbejahrten Staatsräthe über eine so fabelhafte Summe fast außer sich vor Erstaunen. Und was sind heute 6 Mill. Fr.?"

Das wesentlichste Moment der Vertheidigung sowol bei den Executionen als auch bei dem Actienverkaufe ist die Deduction, daß Actien nicht corps certains (species), Einzeldinge, sondern vertretbare, fungible Sachen sind, die man nicht in ihrer Identität, sondern nach Zahl und Gattung zurückzugewähren verpflichtet ist.

Mirès' Theorie von der Mehrausgabe von Promessen bei den Obligationen der spanischen Eisenbahn wird aufrecht erhalten und bemerkt, daß es kein Verbrechen sei, die Curse durch solche künstliche Mittel zu

heben und in ihrer Höhe festzuhalten, sonst müßte so mancher Finanzminister auf der Anklagebank sitzen.

Mit Uebergehung der Schutzrede für den Grafen Siméon wenden wir uns zu dem Generaladvocaten Barbier, auch hier nur die neuen Gesichtspunkte auswählend.

Er charakterisirt das System der Vertheidigung in der zweiten Instanz sehr treffend mit folgenden Worten:

„Mirès leugnet die Thatsachen nicht, sondern er erläutert sie. Er hat die Actien der Caisse verkauft, aber um ihre Bedürfnisse zu bestreiten. Wenn er Clienten executirte, übte er nur ein angesichts einer wahrscheinlichen Baisse ihm zustehendes Recht aus. Er war nicht Depositar, sondern Schuldner fungibler Sachen. Die gerichtliche Untersuchung hat die Caisse, die sonst blühend sein würde, ruinirt. Mirès verlangt keine Freisprechung, sondern eine Ehrenerklärung."

Der Generaladvocat nennt diese Manier, sich zu vertheidigen, ein Product maßloser Frechheit, mit welcher der Angeklagte den Richtern zu imponiren vergeblich hoffe.

Er schildert seinerseits die einzelnen Unternehmungen Mirès', nimmt die Expertise gegen die wider sie erhobenen Anschuldigungen in Schutz und liest ein Schreiben des Sachverständigen Monginot vor, welches die Vorwürfe in den Mirès'schen Schriften widerlegt.

Er geht sodann auf die einzelnen Anklagepunkte über und sagt: „Das Anführen Mirès', die executirten Titel seien nicht verkauft, sondern nur mit der übrigen Titelmasse vermischt und als vertretbare fungible Sachen genommen und gegeben worden, ist eine Verdrehung der Thatsachen. Wäre es so, dann müßten sich doch für die ausgegebenen Titel der Executirten als deren Aequivalent andere Papiere gefunden haben. Die Arbeit der Experten weist aber nach, daß im April 1859 nicht nur

die Titel der Executirten, sondern auch eine Menge anderer Titel gefehlt haben.

„Abgesehen davon, daß der Contocorrent-Vertrag, auf dessen Natur Mirès seine Deduction stützt, nur zwischen Kaufleuten, nicht aber, wie hier, zwischen Kaufleuten einerseits und Privaten andererseits vorkommt, muß man behaupten, daß auch nach diesem Vertrage der Verkauf der Deckung nicht statthaft war."

Herr Barbier gesteht zu, daß in Betreff des Versuchs der Escroquerie die Meinungen der Juristen getheilt sind, er stellt die Entscheidung darüber dem Gerichtshofe anheim.

In Betreff des Verkaufs der 21247 Actien hält der Generalanwalt die mittlern Curse des Sachverständigen als richtig aufrecht. „Uebrigens", sagt er, „kann es auf die Höhe des Gewinns nicht ankommen. Er mag viel geringer sein. Ihn ganz wegzudisputiren, wird der Vertheidigung nicht gelingen. Mirès fragt, weshalb er, wenn er auf die Baisse speculirt habe, nicht lieber bei den niedrigsten Cursen als später bei viel höhern zurückgekauft habe? Aber man weiß ja, in welcher schrecklichen Geldnoth die Kasse sich damals befand, es würde ihr nicht möglich gewesen sein, in dieser günstigen Zeit zu kaufen.

„Mirès beruft sich darauf, daß er nicht reich sei. Was würde aber daraus folgen? Wäre es zu verwundern, wenn diese Summen, wie gewonnen, so zerronnen, in den abenteuerlichen Speculationen wieder verloren gegangen wären? Und doch, Mirès' Behauptung ist nicht einmal bewiesen. Wie leicht ist es heutzutage, große Summen zu verbergen? Und die Thatsache steht fest, daß Mirès' Haushaltung jetzt noch ebenso luxuriös eingerichtet ist als ehemals."

Der Vertreter der Anklage ſchließt mit einem Hinweis auf die Wichtigkeit der Entſcheidung. Er erinnert daran, daß der öffentliche Credit durch Mirès' gewagte Speculation und die von ihm verfochtenen Principien völlig untergraben worden, und daß es die Aufgabe dieſes Proceſſes ſei, jene Principien zu verurtheilen.

Am 29. Auguſt publicirte der Gerichshof das Erkenntniß. Die Appellation des Grafen Siméon wurde verworfen. In Betreff Mirès' die Wiederholung der Expertiſe abgelehnt, und der Angeklagte von der verſuchten Escroquerie ſowie von der Anſchuldigung der Unterſchlagung von 21247 Actien freigeſprochen. Das Gericht nahm an, daß es einen Verſuch der Escroquerie nicht gebe, und daß die Veräußerung jener Actien zwar tadelnswerth, aber nicht ſtrafbar ſei, weil Mirès vor der Entdeckung vollſtändigen Erſatz geleiſtet habe.

Dagegen nimmt der Gerichtshof an, daß ſich der Angeklagte durch die Execution der vollendeten Escroquerie und ferner durch Mehrausgabe von 6000 Stück Obligationen der ſpaniſchen Eiſenbahn, durch Veräußerung von Actien verſchiedener Gattung im Betrage von 7 Mill. Fr. und durch die Vertheilung falſcher Dividenden des abus de confiance, ſowie der Uebertretung des Geſetzes vom 17. Juli 1856 ſchuldig gemacht habe.

Das Appellationsgericht beſtätigt in dieſer Beziehung das Erkenntniß erſter Inſtanz, billigt deſſen Motive und erklärt in Anbetracht der Zahl der Verbrechen, der Größe des angerichteten Schadens und des öffentlichen Aergerniſſes das Strafmaß von fünf Jahren Gefängniß und 3000 Fr. Geldbuße für vollkommen angemeſſen.

Mirès war also auch von der zweiten Instanz für einen Betrüger erklärt und zu einer namhaften Freiheitsstrafe verurtheilt worden.

Er ergriff das letzte Rettungsmittel und wandte Nichtigkeitsbeschwerde ein, weil ihm die Contre-Expertise verweigert worden, und weil das Gericht trotz der theilweisen Freisprechung die Strafe nicht ermäßigt habe.

Am 19. December 1861 wurde die Sache, die längst für ganz Frankreich zur cause célèbre geworden war, vor der Criminalabtheilung des Cassationshofs in Paris verhandelt. Der Referent Plougouem berichtete lichtvoll und eingehend über den Gang des Processes. Er ließ durchblicken, daß die materielle Entscheidung des Appellationsgerichts zwar begründet, daß aber allerdings in der Form des Verfahrens gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen worden sei.

Mirès' Vertheidiger verlangt die Cassation hauptsächlich wegen der Ablehnung des Antrags auf eine nochmalige Expertise. Er weist darauf hin, daß Mirès von dem Bericht der Sachverständigen erst nach dem Spruche des Zuchtpolizeigerichts in Kenntniß gesetzt worden sei, und daß man ihn dadurch außer Stand gesetzt habe, die Irrthümer der Experten nachzuweisen und die Anklage, welche sich genau an jenen Bericht anschließe, zu widerlegen. „Auch durch die mündliche Verhandlung ist dieser Fehler nicht gutgemacht worden, denn es war absolut unmöglich, mitten unter den Zeugenverhören und Plaidoyers den Inhalt eines so umfangreichen Actenstücks klar aufzufassen und sorgfältig zu prüfen. Das Appellationsgericht hätte durchaus eine nochmalige Untersuchung durch Sachverständige unter Zuziehung Mirès' anordnen müssen, zumal Monginot's Gutachten kein unparteiisches war, und die Verhandlung ist nichtig,

weil der Apellhof dieſen Antrag der Verheidigung mit der Behauptung, der Richter habe ſich ſelbſt für gehörig informirt gehalten, zurückgewieſen hat."

Trotz des Widerſpruchs des Generalanwalts gab der Caſſationshof der Nichtigkeitsbeſchwerde ſtatt, hob am 28. December 1862 das zweitinſtanzliche Erkenntniß auf und verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung in der Appellationsinſtanz vor den kaiſerlichen Gerichtshof in Douai.

Der Antrag der Vertheidigung in Betreff der Expertiſe war, ſo wird in den Gründen ausgeführt, auf ein Doppeltes gerichtet:

1) auf Vernichtung des Sachverſtändigenberichts und zwar deshalb, weil der Sachverſtändige die Gründe, ſeiner Begutachtungen nicht lediglich aus den Handelsbüchern der Geſellſchaft geſchöpft habe,

2) auf eine neue Expertiſe.

Das Appellationserkenntniß hat nur den zweiten Theil des Antrags vorworfen, über den erſten aber gar nicht erkannt und ſomit ein weſentliches Recht der Vertheidigung verletzt.

Nun endlich beginnt der letzte Act des Stücks, der den engverſchürzten tragiſchen Knoten urplötzlich auflöſt und wie ein Deus ex machina dem ſchon verloren geglaubten Helden unerwartet Hülfe bringt. Dieſen Umſchwung kommt ſo überraſchend, daß es nothwendig iſt, einiges vorauszuſchicken.

Zunächſt mag Mirès' faſt mit jeder Niederlage ſich ſteigernde Zuverſichtlichkeit nicht ohne Einfluß auf den Spruch der Richter geweſen ſein. Es liegt in der Beharrlichkeit eine eigene Stärke, und es gehört eine ge-

wisse Festigkeit dazu, einer keck auftretenden, sich selbst als unzweifelhaft ankündigenden, oft wiederholten Ansicht gegenüber bei der eigenen entgegengesetzten Meinung stehen zu bleiben. Der Berichterstatter des Cassationshofs Plougouem bekennt ganz offen, daß ihm die Zähigkeit Mirès' ein Räthsel ist, er schwankt, ob das Verhalten des Angeklagten hervorgeht aus dem Bewußtsein erlittenen Unrechts oder aus dem Mangel jedes sittlichen Schamgefühls.

Eine zweite Erwägung, welche zur Milde stimmte, war die grausame Härte des Geschicks gegen den Inculpaten. Von der Höhe des geselligen Lebens, mitten heraus aus der Fülle des Reichthums war er auf die Anklagebank geschleudert, zum Bettler geworden und als Verbrecher gebrandmarkt. War das nicht Strafe genug? Mußte man ihn auch noch jahrelang der Freiheit berauben, noch dazu um solcher Handlungen willen, die Hunderte von Speculanten und Börsenspielern ebenfalls begangen hatten, vielleicht ungestraft noch täglich begingen? Mirès ist das Kind seiner Zeit, seine Vergehen sind mehr oder weniger die Schuld des Zeitalters, dieses durch Agiotage und Schwindel, durch Goldgier und Genußsucht verderbten Geschlechts.

Die Stimmen, die solche Entschuldigungen geltend machten, erklangen immer lauter, Mirès verstand es, die öffentliche Meinung von Tag zu Tag mehr zu seinen Gunsten zu bearbeiten. Er wußte sich so geschickt als den ersten Finanzmann seines Jahrhunderts und als das Schlachtopfer geheimer Feinde und mächtiger Rivalen hinzustellen, er versicherte mit so viel Entschiedenheit, daß er zum größten Nachtheil der Actionäre aus der Mitte seiner segensreichen, blühenden Geschäfte gerissen worden sei, er wiederholte das alles so oft und

verbreitete seine Vertheidigungsschriften in so zahllosen Exemplaren und Abdrücken, daß allmählich ein Theil des Publikums wirklich seine Partei ergriff und an seine Ehrenhaftigkeit zu glauben anfing.

Dennoch klingt es fast unglaublich, wenn wir hören, wie die Verhandlung vom 31. März 1862 in Douai endigte.

Mirès trat mit einer alles Maß übersteigenden Frechheit auf. Seine Vertheidigung bestand in nichts weiter als in endlosen Auseinandersetzungen seiner uns bekannten Theorien, in Verleumdungen der Zeugen und des Sachverständigen Monginot, in Verdächtigungen des Untersuchungsrichters und der pariser Gerichtshöfe. „Die Justiz wird sich einst der Erkenntnisse, die mich verurtheilt haben, schämen müssen, und ich hoffe, daß sich in Douai das Verbrechen von Paris nicht wiederholen wird."

So wagte der Angeklagte vor seinen Richtern zu reden.

Er stellte auch diesmal zuvörderst den Antrag auf Wiederholung der Expertise.

Der Generalprocurator Pinard widersprach und nahm die so schmählich angegriffenen Personen energisch in Schutz.

Mirès unterbricht ihn, er wird zur Ordnung gerufen, unterbricht aber zum zweiten mal.

Der Vorsitzende droht endlich, ihn abführen zu lassen.

„Man führe mich ab, ich bin bereit", erwidert der Angeklagte; in Begleitung des Huissier verläßt er den Saal und schreit an der Thür mit gellender Stimme: „Ich schwöre es, im Namen der Wahrheit und der Ehre, ich bin nichts als ein Schlachtopfer, ich bin verleumdet und verfolgt!"

Der Generalanwalt setzt das Plaidoyer nach Mirès' Entfernung fort. Es war dies ein Formfehler, der leicht zur Cassation des Verfahrens führen konnte. Man besinnt sich darauf, die Sitzung wird geschlossen und am 11. April von dem Vertreter der Anklage auf Vernichtung der bisherigen Verhandlung und auf Reproduction des Processes angetragen.

Das Gericht beschließt, den Verstoß dadurch zu heilen, daß es dem Angeklagten ein Protokoll mittheilt, in welches genau verzeichnet ist, was vorgegangen, nachdem er die Sitzung verlassen hat.

Mirès scheint auf diese Formalien wenig Gewicht zu legen. Sein einziger Wunsch ist der: die Prüfung seiner Angelegenheiten durch neue Sachverständige zu erreichen. „Ich würde lieber mit einer neuen Expertise zu fünf Jahren, als ohne eine solche zu drei Monaten verurtheilt werden. Ich verlange nichts, als eine nochmalige Untersuchung. Wenn man mir diese verweigert, so werde ich die Verhandlung verlassen und auf meine weitere Vertheidigung verzichten."

Der Vertheidiger Mirès' erhält nun das Wort, aber kaum hat er seine Rede begonnen, so unterbricht ihn Mirès: „Mein lieber Herr, es ist nicht nöthig, in der Hauptsache zu plaidiren, sondern einzig und allein über die Frage der neuen Expertise."

Dreimal versucht der Vertheidiger, seiner Stimme Geltung zu verschaffen, jedesmal wird er von Mirès überschrien, der darauf besteht, daß nur über den präjudiciellen Antrag plaidirt werden solle.

Vergeblich ermahnt der Vorsitzende den Angeklagten, seinen Vertheidiger zum Worte zu lassen.

„Nein", ruft Mirès, „ich will nichts! Fünf Jahre Gefängniß oder die Expertise. Das ist meine Antwort."

Der erste Vertheidiger, Herr de Seze, thut endlich seinem Clienten den Willen. Er sagt: „Fünf Jahre Gefängniß oder die Expertise, ich habe nichts weiter hinzuzufügen, mein Plaidoyer ist beendet."

Gleich darauf legt er, mit Recht, durch das ungezogene Betragen Mirès' verletzt, sein Mandat nieder und überläßt es dem Herrn Rougier, die Vertheidigung weiter zu führen.

Mirès beharrt auch in der nächsten Sitzung dabei, daß sein Anwalt nicht in die Sache selbst einzugehen, sondern nur über den Antrag auf Wiederholung der Expertise zu sprechen habe.

Am 21. April 1862 wird das neue Urtheil eröffnet. Es weist Mirès' Verlangen einer nochmaligen Begutachtung durch Sachverständige zurück, ändert aber in der Hauptsache das erstinstanzliche Erkenntniß und erkennt auf völlige Freisprechung.

Wie die Entscheidungsgründe beweisen, hat sich das Appellationsgericht in Douai die Deductionen Mirès' vollständig angeeignet.

„In Betreff der Executionen", heißt es darin, „muß angenommen werden, daß die Geranten das Recht gehabt haben, über die verpfändeten Papiere frei zu verfügen, denn auf den von ihnen ausgestellten Empfangscheinen war nur die Zahl und die Gattung der verpfändeten Actien angegeben, und hieraus ist zu schließen, daß den Actien die Eigenschaft einer fungiblen Sache beigelegt worden ist. Auch andere Bankinstitute verfügen auf ähnliche Weise über verpfändete Papiere, und es rechtfertigt sich dies aus der Natur des Bankgeschäfts, da der Bankier nicht würde bestehen können, wenn er gezwungen wäre, sein Kapital fest zu machen, statt es werbend rouliren zu lassen.

„Der fictive Verkauf der Actien am 1. und 2. Mai 1859 ist zwar eine große Unregelmäßigkeit und macht den Angeklagten civiliter verantwortlich, er ist aber kein Vergehen. Denn Mirès schuldet den Clienten nicht etwa den Erlös für ihre verkauften Actien, sondern diese Actien in natura.

„Die Werthpapiere verschiedener Gattung hat Mirès ebenfalls ohne Unterschied der Nummern angenommen, sie sind mithin fungible Sachen und sonach nur in genere zu restituiren.

„Mirès ist immer im Stande gewesen, diese Papiere entweder in natura zurückzugeben, oder den Geldwerth zu gewähren. In der That sind auch alle Deponenten von den Liquidatoren entschädigt worden.

„Es ist mithin das Verbrechen der Unterschlagung nicht erwiesen.

„Ebenso wenig kann von einem abus de confiance bei der Mehrausgabe von Obligationen der spanischen Eisenbahn die Rede sein.

„Mirès verpflichtete sich, indem er die Einzahlungen der Subscribenten annahm, ihnen Obligationen zu liefern. Er würde diese seine Verbindlichkeit, wie er dargethan hat, erfüllt haben, wenn er nicht verhaftet worden wäre."

Rücksichtlich der Dividendenvertheilung wird die Einstellung von 8,750000 Fr. als Gewinn von der römischen Eisenbahn in die Inventuren von 1856 und 1857 für völlig legal erklärt, weil mit der Verleihung der Concession an Mirès auch die Commission erworben, und diese um so sicherer gewesen sei, da sich die Bahn einer Zinsgarantie von 6% zu erfreuen gehabt habe.

Verluste im Betrage von 572000 Fr. seien allerdings verschwiegen worden, diese kleine Summe habe indeß

auf die Berechnung der Dividenden keinen Einfluß gehabt.

Die Verheimlichung von 3½ Mill. Fr. Verluste in der Inventur von 1858 hält das Erkenntniß nicht für strafbar „weil sie aus einer Reihe noch nicht abgeschlossener Unternehmungen hervorgegangen waren und in der Inventur von 1859 gedeckt wurden".

„Auch die Summe von 9½ Mill. Fr. der spanischen Eisenbahn ist mit Recht auf die Inventur von 1859 gebracht worden, «weil Mirès den Gewinn dadurch, daß er die für 145000 Fr. pro Kilometer gekaufte Bahn für 200000 Fr. verkaufte, in der That bereits realisirt hatte».

„Was die Abschätzung der Actien zum Nennwerthe angeht, so hat bekanntlich die Staatsbank denselben Abschätzungsmodus, und endlich sind ja die Inventuren von der Generalversammlung jedesmal genehmigt worden, man kann folglich nicht annehmen, daß sie absichtlich gefälscht worden sind, um betrügerisch nicht erworbene Dividenden vertheilen zu können."

Die Entscheidung des Appellationsgerichts in Douai machte große Sensation. Eine eingehende fachwissenschaftliche Kritik des Urtheils liegt nicht in dem Zwecke dieser Darstellung, das Erkenntniß ist es offen gestanden nicht werth, daß man seine considérants ernsthaft juristisch widerlegt. Es werden einige wenige Bemerkungen hinreichen, um jedermann davon zu überzeugen, wie oberflächlich die Motivirung, wie leichtfertig und trügerisch die Schlußfolgerung des Appellationsgerichts in Douai ist. Wir lassen die von den drei pariser Gerichtshöfen verneinte Frage, ob Actien fungible, vertret-

bare Dinge ſind, dahingeſtellt. Angenommen ſie wären es, ſo folgt daraus noch immer nicht, daß die Geranten das Recht haben, dieſe ihnen verpfändeten Actien beliebig zu verkaufen und ſie als ein werbendes Kapital zu behandeln. Auch Getreide iſt eine fungible Sache, dennoch dürfen Banken Getreidevorräthe, die ſie als Pfand beſitzen, nicht ohne weiteres veräußern. Aber auch dieſe Befugniß zugegeben, war denn dann nicht die unterlaſſene Beobachtung der geſetzlichen Formen um ſo auffallender? Der Pfandgläubiger Mirès hätte doch wenigſtens den Clienten die Rückgabe ihrer Papiere gegen Bezahlung ihrer Schuld in natura anbieten müſſen. Der fingirte Verkauf war jedenfalls ein Mittel, den Pfandeigenthümer über die wahre Lage der Dinge zu täuſchen. Hatte Mirès mit Recht verkauft, ſo mochte er von den Clienten Regulirung ihrer Conten verlangen, dieſe konnten dann wählen, ob ſie ihre Actien in natura zurücknehmen oder auf Grund des Tagescurſes abrechnen wollten.

Die Eiſenbahnkaſſe war gar nicht in der Lage, in natura zurückzugewähren, denn ſie hatte zur Zeit der Hauſſe verkauft und rechnete gerade in dem Moment, wo die Actien ſehr niedrig ſtanden, mit den Clienten ab, d. h. die letztern wurden um die Differenzſumme betrogen.

Die Verkäufe der 21247 Actien am 1. und 2. Mai 1859 ſind zugeſtandenermaßen in gewinnſüchtiger Abſicht geſchehen. Mirès hat die ihm anvertrauten Papiere als Mittel zu einer großartigen Speculation benutzt. Dieſe Operation iſt als ſtrafbar oder als Unterſchlagung aufzufaſſen, je nachdem man jenen Actien die Eigenſchaft fungibler Sachen beilegt oder nicht. Im erſtern Falle durfte er die Papiere verkaufen, um die

Curse zu drücken, und sie zurückkaufen zu niedrigen Preisen, im letztern Falle war es ein abus de confiance, wenn er sich an fremdem Eigenthum vergriff.

Die Mehrausgabe von 6000 Obligationspromessen bei der spanischen Eisenbahn war eine offenbare Betrügerei. Mirès hat den Subscribenten für ihr gutes Geld statt Obligationen, für welche die ganze Bahnlinie haftete, ein Certificat gegeben, durch welches niemand weiter als er selbst verpflichtet wurde, das heißt: er spiegelte den Subscribenten vor, daß ein hypothekarisch gesichertes Papier zu kaufen sei, und statt dessen händigte er ihnen einen einfachen Schuldschein ein.

Ob Mirès die Certificate, wenn er nicht verhaftet worden wäre, hätte einlösen können, ist völlig gleichgültig, denn der Betrug war vollendet in dem Augenblick, wo er den 6000 Subscribenten, die Obligationen gekauft hatten, Certificate gab.

Und vollends die Dividenden! Also die Commission für Beschaffung von 175 Millionen Actienkapital für die römische Eisenbahn war im Jahre 1856 schon verdient, obwol noch nicht einmal die Subscription eröffnet war; sie war im Jahre 1857 verdient, obwol die Caisse sämmtliche Actien allein besaß und noch keinen Sou aufgebracht hatte.

Wenn ein jüdischer Speculant wie Mirès eine solche Behauptung aufstellt, so mag das hingehen, wir wissen ja, daß er keine bessere Entschuldigung für sein verbrecherisches Treiben besitzt. In einem Urtheil des kaiserlichen Appellationsgerichts dagegen nimmt sich diese Theorie eigenthümlich genug aus. Sie wird indeß noch überboten durch die weitere Deduction: die Verheimlichung von $3^1/_2$ Mill. Fr. Verlust an der Börse in der

Inventur pro 1858 sei völlig gerechtfertigt, weil die Operationen noch nicht abgeschlossen gewesen.

Das klingt auf ein Haar wie Mirès' stolzes Wort: „Für mich gibt es keine Verluste, sondern nur augenblickliche Zufälligkeiten, die sofort wieder eingeholt werden." Das ist ja gerade der Wahnsinn des Spielers, daß ihn der Verlust zu neuen Wagnissen anstachelt. Und auf diese Spielerausſicht hin, daß man im nächsten Jahre das Verlorene wiedergewinnen werde, hält es ein hoher kaiserlich französischer Gerichtshof für erlaubt, die Inventur zu fälschen und so Dividenden herauszurechnen!

Hiernach kann es freilich nicht wunder nehmen, wenn dasselbe erleuchtete Collegium auch die Abschätzung von Actien, die 300 Fr. stehen, zum Nennwerth von 500 Fr., und die Aufführung insolventer Schuldner im Activum völlig unverfänglich findet.

Mirès war freigesprochen. Er betrachtete die Freisprechung nicht wie eine ihm unverdient widerfahrene Gnade, sondern wie einen erfochtenen Sieg. Er triumphirte und ließ sich gefallen, daß ihm ein Theil der Einwohner von Douai eine lärmende Ovation darbrachte, ja er war im Begriff, die Geschäfte von neuem zu beginnen. Die Actien seiner Kasse, welche am 20. April 1862 für 40 Fr. zu haben waren, standen schon am folgenden Tage 170 Fr. Mirès' Phantasie steuerte mit vollen Segeln einem neuen Eldorado zu. Schon am 15. Mai eröffnete er prahlerisch eine neue Subscription auf ein Kapital von 200 Mill. Fr. Er sagte nicht einmal mit directen Worten, wozu diese ungeheuere Summe verwendet werden sollte, und dennoch drängten sich die

leichtsinnigen Franzosen herzu, um sich von neuem betrügen zu lassen.

Ein großer Theil der rechtlichen Leute war denn doch darüber empört, daß Mirès, statt sich zurückzuziehen und fortan ein stilles, einfaches Leben zu führen, das kaum verlorene Spiel von neuem begann, und in seinen übermüthigen Planen von einer gesinnungslosen Presse unterstützt wurde wie früher.

Die Regierung trat endlich dazwischen. Eine Note im „Moniteur" warnte die Journale, ihre Spalten fernerhin der Reclame zu Gunsten der Börsenspeculation zu öffnen. Der Director der Staatsbank benachrichtigte Mirès, daß sein Conto zurückgezogen sei, und daß ihm weder in der Bank noch in deren Filialen Credit gewährt werden könne.

Ein noch härterer Schlag war der, daß die Staatsanwaltschaft im Interesse des Gesetzes Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Appellhofs von Douai einlegte, und daß der Cassationshof von Paris die Rechtsgrundsätze jenes Erkenntnisses für falsch, also die Handlungen Mirès' für Betrug und Unterschlagung erklärte.

Auf das Schicksal unsers Helden hatte dieses Urtheil freilich keinen Einfluß, denn die Nichtigkeitsbeschwerde war nur im Interesse des Gesetzes eingelegt worden, d. h. der kaiserliche Procurator hatte sich bei der Freisprechung Mirès' beruhigt, aber das höchste Gericht zur Entscheidung der Frage angerufen, ob das Gesetz von dem vorigen Richter richtig ausgelegt worden sei oder nicht.

Wer in Zukunft handelt wie Mirès, wird ohne Zweifel die Schärfe des Gesetzes empfinden, der Cassationshof hat ja nun die für alle Gerichte Frankreichs verbindliche Auslegung der Artikel des Code pénal über

escroquerie und abus de confiance gegeben, aber dank der Güte der französischen Staatsanwaltschaft, die nur im Interesse des Gesetzes, nicht im Betreff der Person des Angeklagten ihr Rechtsmittel einlegte, ist Mirès, obwol er wie vielleicht kein anderer vor ihm betrogen und unterschlagen hat, frei aus der Untersuchung hervorgegangen.

Ob der kaiserliche Procurator aus eigener Machtvollkommenheit seiner Nichtigkeitsbeschwerde die für Mirès so wichtige Beschränkung: „dans l'intérêt de la loi", beigefügt hat, oder ob der Ritter der Ehrenlegion einer abermaligen auguste intervention gewürdigt worden, das wissen wir nicht.

Ob das Erkenntniß des Gerichts von Douai ein Product französischer Interpretationskunst war, ist uns ebenfalls unbekannt, wir wollen indeß nicht verschweigen, daß deutsche Juristen finden wollen, die Gründe des Urtheils, durch welches der erste Napoleon den Herzog von Enghien zum Tode verdammen ließ, hätten in Bezug auf die exacte Beurtheilung der Thatsachen und die Logik der Schlußfolgerung mit den considérants des freisprechenden Decrets von Douai eine gewisse Familienähnlichkeit.

Heinrich Traugott Heinicke.

(Königreich Sachsen. Brandstiftung.)

1849.

Von der Schnabel'schen Schenkwirthschaft in Wurzen führt ein Promenadenweg auf die Leipzig-Dresdener Poststraße, von dort zweigt sich links nach etwa einer Stunde der Weg nach dem Dorfe Körlitz ab. Einige Schritte hinter der gedachten Wirthschaft wird die Promenade von einem Wege rechtwinkelig durchkreuzt, auf welchem man, mittagwärts gehend, an dem Hospital, dann an dem kleinen Franke'schen und dem großen Starke'schen Hause vorüber, die Eisenbahn überschreitet und nach ungefähr 30 Minuten das Dorf Nemt erreicht.

Etwa 1000 Schritte vor dem Dorfe biegt rechts die Fahrstraße nach Oelschütz ab, links, aber erst unmittelbar vor den Häusern von Nemt, die Straße, welche, anfangs in nördlicher Richtung, dann gerade nach Mitternacht sich schwingend, die Bahnlinie und die neue Chaussee nach Dresden schneidet und die Verbindung zwischen Körlitz und Nemt vermittelt. Der Weg von Wurzen nach Nemt ist die alte Poststraße, sie wendet sich hinter dem genannten Dorfe nach Morgen und führt

weiter nach folgenden Dörfern: in einer ſtarken Stunde nach Burkartshayn, von da in dreiviertel Stunden nach Wäldgen, in einer halben Stunde nach Sachſendorf und endlich wieder in einer Stunde nach Wermsdorf (Hubertusburg). Dicht bei Burkartshayn fließt ein unbedeutendes Waſſer, der Schenkbach, in einem wol 100 Schritte breiten Bette. Der Bach iſt gewöhnlich ſeicht, nur in der Mitte einige Fuß tief. Ehe man über die dort befindliche Brücke in das Dorf ſelbſt gelangt, geht rechts ein Weg nach den ſogenannten Dreſcherhäuſern ab. Es iſt dies eigentlich ein einziges, durch ein fortlaufendes Dach verbundenes, einſtöckiges Gebäude von 66 Ellen Länge und 9 Ellen Tiefe, welches durch leichte Zwiſchenräume und im Bodenraum durch Bretterverſchläge in ſechs Abtheilungen geſchieden wird. Jede dieſer Abtheilungen iſt einem Rittergutsdreſcher nebſt ſeiner Familie als Wohnung angewieſen. Die Frontſeite des Hauſes ſtößt an den Weg, die Rückſeite an die kleinen, von dem Schenkbache begrenzten Dreſchergärtchen.

Zu dieſem Gartencomplex kann man, außer von den Wohnungen ſelbſt, trockenen Fußes nur über eine lebendige Hecke kommen, welche den Garten der letzten (ſechsten) Abtheilung umfriedigt.

An das Haus, nach den Gärten zu, ſind drei Schweineſtälle angebaut und zwar ſo, daß die ſchräg aufſtrebenden Dachbalken in die Dachfirmsbreter des Hauptgebäudes eingefügt ſind. Die zwei Ellen vom Erdboden beginnende Strohdachung der Ställe ſtößt mit der gleichartigen Bedeckung des Hauſes in der Höhe von $4\frac{1}{2}$ Elle zuſammen, beide Dachungen bilden ſomit ein zuſammenhängendes Ganze.

Wenn man den Weg an den Dreſcherhäuſern vor-

über 100 Schritt verfolgt und einen aus dem Bache nach Mittag hin abgeleiteten, etwa eine Elle tiefen Waſſerlauf überſchritten hat, gelangt man auf einen Fußſteig, der, zwiſchen Wieſen und Bäumen hinlaufend, in dreiviertel Stunden nach Wäldgen führt. Das erſte, von einem theilweiſe ſchadhaften Lattenſtaket eingeſchloſſene Haus dieſes Dorfes beſteht aus Parterre, Oberſtock und Bodenraum. An der Hinterſeite iſt ein Schweineſtall und ein Backofen angebracht, beide ſind, wie das Haus ſelbſt, mit Stroh gedeckt. Das nächſte Gebäude iſt neun Schritte entfernt und, wie die meiſten andern Häuſer des Dorfs, ebenfalls mit Strohdachung verſehen.

Das eben beſchriebene erſte Haus war das Eigenthum des Dreſchers Kahle. Im Parterre wohnte ſein fünfundſiebzigjähriger Schwiegervater Schuſter und deſſen ſechzig Jahre alte Ehefrau; das Oberſtock war an den Tagelöhner Müller vermiethet. Schuſter, Müller nebſt ſeiner Frau und ſechs Kindern, von denen das älteſte im zehnten Lebensjahre ſtand, ſchliefen in den Bodenkammern, die verehelichte Schuſter dagegen pflegte auch die Nacht über in der Wohnſtube zuzubringen.

Kahle war Dreſcher auf dem Rittergute, er, ſeine Ehefrau und vier Kinder von zwei bis acht Jahren wohnten nicht in dem Hauſe in Wäldgen, ſondern in der vierten Abtheilung der Dreſcherhäuſer zu Burkartshayn. Von den Kindern war faſt jeden Tag eins bei den Großältern zu Beſuch, auch Kahle und ſeine Ehefrau waren häufig in Wäldgen. Die übrigen fünf Abtheilungen der Dreſcherhäuſer wurden von fünf Ehepaaren mit zuſammen 19 Kindern, von denen keins über 10 Jahre alt war, und außerdem von fünf zum Theil hochbejahrten Angehörigen der Dreſcher bewohnt.

Die Eheleute ſchliefen mit den jüngſten Kindern in

den Wohnstuben, die Alten und die andern Kinder machten sich so gut, als es der enge Platz gestatten wollte, auf dem Boden ein Nachtlager zurecht. Alle Räume des Dreschershauses waren mit Haus- und Wirthschaftsgeräthen, mit Betten, Wäsche und Kleidern, mit Holz, Flachs, Getreidevorräthen, überhaupt mit leicht brennbaren Gegenständen angefüllt; zur Nachtzeit befanden sich gegen 40 Menschen darin.

In der Nähe des Hauses, vielleicht 8—10 Ellen entfernt, stehen mehrere Scheunen, Ställe und andere Häuser, die meisten mit Stroh gedeckt, einige Schritte weiter nach Südosten zu liegt die Kirche und das Rittergut.

Der Rückseite des Dreschershauses schräg gegenüber, durch den Bach von ihm geschieden, ist eine dem Bauergutsbesitzer Pfütze gehörige Hofraithe. Pfütze hat ein krankes Pferd, dem ärztlicher Verordnung zufolge regelmäßig jede Stunde eingegeben werden muß. In der Nacht vom 29. zum 30. März 1849 — Donnerstag zum Freitag — verkündigt der Hornruf des Wächters eben die zweite Stunde, Pfütze erwacht darüber, sein erster Gedanke ist an das kranke Thier, sein zweiter, ob der mit der Wartung betraute Knecht auch munter ist und die Arznei so, wie ihm befohlen, stündlich reicht. Er steht aus dem Bette auf, wirft einen Pelz über und geht, um selbst nachzusehen, quer über den Hof nach dem Stalle zu. Zufällig bemerkt er, daß das Thor seines durch eine hohe Mauer geschlossenen Gehöftes weit offen steht. Mit einem Seufzer über die Nachlässigkeit des Gesindes will er das Hofthor schließen, da sieht er plötzlich jenseit des Baches einen Lichtschimmer. „Wer ist denn dort schon so zeitig mit der Laterne auf?“ denkt er und blickt schärfer hinüber. Jetzt überzeugt er

ſich, das iſt nicht das matte, ruhige Licht einer Laterne, es iſt Feuerſchein, der aus der offenen Thür des von dem Dreſcher Kahle benutzten Schweineſtalls hervordringt.

In dieſem Augenblick ſchlägt die Flamme auch ſchon heraus und züngelt an dem Strohdach empor. „Herr Gott im Himmel, die müſſen alle in ihren Sünden verbrennen — und doch vielleicht iſt noch Hülfe möglich, aber raſch muß ſie kommen", ſo überlegt Pfütze bei ſich und mit weithin ſchallender Stimme „Feuer! Feuer!" ſchreiend, wirft der entſchloſſene Mann den hindernden Pelz ab, ſtürzt in den Stall, ergreift ein paar Pferdeeimer und eilt faſt nackend durch das Thor und durch den Bach hindurch an den brennenden Stall. Er gießt die vollen und raſtlos wieder gefüllten Eimer in die ziſchenden Flammen und zwingt ſie, von der ſchon erfaßten Beute abzulaſſen, nach kaum zehn Minuten, faſt noch früher als der Feuerruf, das Horn und die an die Fenſterladen donnernde Fauſt des Wächters die Schläfer des vom Untergange bedrohten Hauſes ermuntert haben, iſt das Feuer gebändigt. Das ſchwere Werk iſt gelungen, die muthige That hat 40 Menſchen aus augenſcheinlicher Lebensgefahr errettet.

Die Bewohner des Dreſcherhauſes eilen ins Freie und danken gerührt dem treuen und kühnen Nachbar, daß er ihnen Leben und Habe erhalten. Theilnehmende Bekannte und Freunde kommen herbei, das ganze Dorf verſammelt ſich, man fragt und forſcht, wie es nur möglich geweſen, daß gerade an dieſem Ort hat Feuer aufgehen können. Die Ställe ſtehen ſchon ſeit Monaten leer, niemand hat dort etwas zu verrichten, ſollte etwa gar eine Brandſtiftung im Spiele ſein? Schon neigen ſich die meiſten dem Glauben zu, es müſſe eine verbreche-

rische Hand den Stall angesteckt haben, da wirft jemand die weitere Frage auf: wie ein Fremder an Ort und Stelle habe gelangen können? Das Wasser reicht ja bis an die Gärten heran, und die schützende Hecke ist unverletzt. Keiner von diesen einfachsten Psychologen kommt darauf, daß die Bosheit eines Mordbrenners vor einem Wege — dem Durchwaten des Baches — nicht zurückschrecken wird, den die Menschenfreundlichkeit Pfütze's ohne Bedenken eingeschlagen hat.

Noch wird hin und her geredet und beim Schein der Laterne der Garten und die Stallung genau besichtigt, da steigt plötzlich eine neue Feuersäule zum dunkeln Nachthimmel empor. Der Drescher Kahle und seine Frau erblicken sie zuerst, und plötzlich wird es tageshell in ihren Herzen. Sprachlos vor Schrecken, der sie jählings packt, können sie nur mit der Hand dorthin zeigen, wo höher und höher die Flammen emporlodern. Alle überzeugen sich, das Feuer ist in Wäldgen, jetzt bricht die Kahle in lautes Jammern aus: „Es ist unser Haus, ach Gott, das hat uns niemand anders gethan als der Dachdecker Heinicke!" ruft sie. „Ja, ja!" stimmt die Drescher Hamann bei, „der Heinicke ist es gewesen, er ging noch gestern Abend hier durch."

„Ja, der ist der Mordbrenner", so tönt es aus der schnell entschiedenen, empörten Menge, „hinein ins Feuer mit ihm, wenn wir ihn erwischen!" „Nein", mahnen andere ab, „haltet ihn nur fest, bindet ihn, den Unmenschen, verbrannt muß er werden, aber öffentlich verbrannt, ehrliche Hände sind zu gut für solch einen Teufel, den muß der Schinder verbrennen. Aber nun fort und den Nachbarn in Wäldgen zu Hülfe."

Im Nu stob alles auseinander und eilte zur nahen

Brandstätte, auch Kahle, seine Frau und die ältern Kinder stürmten, von banger Sorge getrieben, hin nach der großälterlichen Wohnung.

Sie hatten sich nicht getäuscht, es war ihr eigenes Haus, der einzige Reichthum, den sie besaßen, aus welchem die Feuergarben ihnen entgegenleuchteten.

Nachts um 3 Uhr erwacht die verehelichte Schuster durch ein Geräusch. Horchend setzt sie sich im Bett aufrecht: „Was ist das für ein seltsames Knacken und Prasseln? das habe ich noch niemals gehört! Ach du liebster Herr Jesus! ja doch einmal vor 45 Jahren, als ich noch diente, und es auf dem Gute brannte, da war es gerade so.“ Diese Gedanken schießen ihr durch den Kopf, sie will hurtig aufstehen, aber Angst und Schreck lähmen ihre Glieder. Plötzlich gucken helle Lichter durch die Spalten des Fensterladens, zugleich knistert und knastert, prasselt und knackt es noch stärker über ihr. „Herr Gott des Himmels, mein Mann, mein armer Mann!“ schreit sie. Die alte Treue und die herzliche Liebe geben ihr neue Kräfte, sie rafft sich auf, eilt aus der Stube und gewinnt trotz des Rauchs, der schon die Hausflur erfüllt, die Treppe zum obern Stock. Hier stürzt die Tagelöhnerin Müller, zwei ihrer Kinder auf dem Arme, die andern vier hinter ihr drein, mit dem Rufe „Feuer!“ an ihr vorüber. Sie achtet nicht darauf und schreitet nur desto geschwinder. Nun ist sie oben, eine Wolke schwarzen Dampfes wälzt sich ihr entgegen. Sie sieht nichts als dicken Qualm, Funken und leckende Flammen: „Vater! Vater!“ schreit sie auf und tappt geblendet und fast ohne Athem hin nach der Bodentreppe. Da fühlt sie sich von einer kräftigen Hand angefaßt: „Kommt, kommt rasch, Frau Schuster! Die Treppe brennt schon! kommt, es gilt das Leben!“ ruft der Tage-

löhner Müller, ihr Hausgenosse. „Aber, mein Alter, mein armer Mann", jammert sie. „Ist er noch nicht unten? Dann kann nur Gott ihm helfen!" erwidert Müller und reißt die Widerstrebende mit sich die Treppe hinunter, durch die raucherfüllte Hausflur ins Freie. „Schreit Feuer, was ihr könnt, Kinder! Ihr auch, ihr Weiber! und geht unter die Bodenluke, vielleicht hört er es noch, ich komme gleich auch hin", befiehlt der besonnene Mann und eilt, während sie seinem Gebote gehorchen, zurück in die Kammer; hier packt er mit gewaltigem Griff die Betten der Schuster und breitet sie unter der Luke an die Erde. Nun rafft er die eigenen Betten, die er, durch das Feuer geweckt, zum Dachfenster heruntergeworfen, zusammen und thürmt sie auf die ersten.

Alle harren voll tödlicher Angst, ob niemand ihrem Rufen antwortet, da sehen sie plötzlich oben in der offenen Luke an der Giebelseite eine zitternde Greisengestalt, umwogt, umglänzt und umfunkelt von dem grausigschönen Schmuck der feurigen Lohe. Die Hände gefaltet, die Augen voll Ergebung gen Himmel gerichtet, so tritt der Greis den Blicken der um ihn schwerbesorgten Hausbewohner entgegen. Müller ermuntert ihn mit den Worten: „Ein Herz gefaßt, nur Courage! Seht Ihr hier die Betten? springt nur frisch drauflos, wenn's auch ein Bein kosten sollte, besser ein Bein als das Leben, aber ich halte Euch schon, nur los und frisch herunter!" Der Alte hört es, er wirft einen Blick in die Tiefe, er seufzt zum Himmel und schüttelt das Silberhaupt: „Fünfundsiebzig", murmelt er, „Herr wie du willst!"

„Allons! Allons! Macht rasch, sonst verbrennen hier unten die Betten und wir stehen auch nicht auf Rosen! — Herr Gott, der Giebel senkt sich schon, die

Flamme wird gleich zu Euch hinüberſchlagen!" ruft Müller mit bebender Stimme. Der Greis ſchüttelt von neuem verneinend das Haupt. „Vater, mein guter Vater! willſt du mich denn verlaſſen? allein laſſen dein Hanneroſe und deinen Sohn und die Enkelchen, den Hans und den Gottfried, den Gottlieb und das kleine Lieschen, deinen Liebling, dein munteres Goldmätzchen?" ſo klagt lautweinend die hochbetagte Gattin. Ihre Stimme ſchlägt mächtig an ſein Herz, der Schmeichelname, den er dem jüngſten Enkelkind gegeben, weckt die Erinnerung an das blonde Lockenköpfchen, was er ſo innig liebt. Hinter ſich ſieht er den gräßlichen Feuerbrand, vor ſich die Möglichkeit des Entrinnens und einen glücklichen Lebensabend im Kreiſe der Seinigen. „Macht Platz, ich komme" — dieſe Worte klingen der treuen Lebensgefährtin wie Himmelsmuſik, faſt in demſelben Moment trägt ihn ein kühner Sprung hinab. Kaum berühren ſeine Füße die ſchützenden Betten, da hat ihn der wackere Müller ſchon mit nervigen Armen umſchlungen, er trägt den geretteten Greis unter den Freudenthränen der Umſtehenden in eine benachbarte Wohnung.

Außer dem Leben und den Betten ließ ſich dem Feuer nur wenig entreißen. Ehe die Hülfe herbeikam, war das Oberſtock von den Flammen bereits ergriffen. Man mußte das Haus brennen laſſen und hatte genug zu thun, die nächſten Gebäude zu ſchirmen. Glücklicherweiſe drehte ſich der Wind von Weſten nach Norden, hierdurch wurde es möglich, das Dorf vor größerm Unglück zu bewahren. Wie in den Dreſcherhäuſern, ſo hatte auch in Wäldgen das Dach des an das Haus angebauten Stalles zuerſt gebrannt, wie dort, mußte man auch hier vorſätzliche Brandſtiftung vermuthen. Als Müller von einem Kniſtern um ihn herum aus

dem Schlafe erwachte, war der Bodenraum schon von lichten Flammen erhellt. Begünstigt von einem scharfen Luftzuge und von der vorausgegangenen, trockenen Witterung, hatte das Feuer mit Blitzesschnelle um sich gegriffen und die Stroh- und Flachsvorräthe entzündet. Frau und Kinder wecken, die Betten hinunterwerfen, war das Werk einer Minute. Kaum hatte er seine Familie in Sicherheit gebracht, so mußte sich Müller selbst beeilen, die immer glühender werdende Atmosphäre zu verlassen. Im ersten Schrecken vergaß er, daß der alte Schuster in einer Bodenkammer schlief, er sprang die Treppe hinab in seine Wohnung, kam aber schon zu spät, um auszuräumen, er wurde von dem erstickenden Rauche gezwungen, das Freie zu suchen. Als er aus seiner Stubenthür heraustrat, sah er die Frau Schuster, die über die glimmende Treppe den Bodenraum erreichen wollte. Wir wissen, daß er sie mit sich fortriß und durch seine Geistesgegenwart und muthige Thatkraft erst ihr Leben und dann das ihres Mannes vor dem sichern Feuertode rettete.

Das Gericht begab sich noch an demselben Tage an Ort und Stelle. Die Nachforschungen daselbst und der Augenschein überzeugten es, daß beide Brände von verruchter Hand angelegt sein mußten. In den Dreschерhäusern und in der Kahle'schen Wohnung ward — schon im eigenen Interesse der eng zusammengepferchten Bewohner — Feuer und Licht mit peinlicher Angst gehütet. In die Ställe war seit 14 Tagen niemand gekommen, im Backofen hatte seit acht Tagen kein Feuer gebrannt. An beiden Orten waren die Flammen zuerst von außen und an Stellen gesehen worden, wo kaum

am Tage, geschweige zu so später Nachtzeit der Zufall oder eine Nachlässigkeit geschäftig sein konnte. Das Feuer war in Burkartshayn in dem von dem Dreschen Kahle benutzten Stalle, in Wäldgen in seinem Hause ausgebrochen. Sollte es ein tückisches Spiel des Zufalls sein, daß ein und derselbe Mann in einer und derselben Nacht, im Zwischenraume von kaum einer Stunde an zwei verschiedenen Orten von Brandunglück betroffen worden war? Gerade der Umstand, daß Leben und Eigenthum des Dreschers Kahle und seiner Familie in Burkartshayn und in Wäldgen so hart bedroht und angetastet wurden, ließ darauf schließen, daß eine boshafte Hand den Zündstoff geschleudert, daß es ein Todfeind gewesen, der den Kahle gänzlich vernichten wollte, einerlei, ob zugleich mit ihm noch andere an ihrer Person, an Hab und Gut geschädigt würden.

„Das hat uns kein anderer gethan als Heinicke!" versicherten Kahles und mit ihnen die Nachbarn dem Untersuchungsrichter. Es war natürlich, daß er sich näher nach diesem Menschen erkundigte, der ihm mit seltener Einstimmigkeit als der Mordbrenner bezeichnet wurde.

Heinrich Traugott Heinicke, am 16. December 1812 im Dorfe Liptitz bei Hubertusburg geboren, ist der Sohn eines dortigen, im Jahre 1845 verstorbenen Gutsbesitzers. Die Aeltern besaßen ein kleines Gut, sie nährten sich und ihre neun Kinder kümmerlich von dem Ertrage der Wirthschaft und der Arbeit ihrer Hände. Heinrich Traugott wurde wie seine Geschwister, die sämmtlich zu braven Leuten herangewachsen sind, zu regelmäßigem Schulbesuch angehalten, allein er ging mit Widerwillen und nur, weil der strenge Vater es befahl,

zur Schule. Die dumpfige Stube war ihm zu eng, die Ordnung und die Kopfarbeit, die der Lehrer verlangte, behagten ihm nicht, noch weniger die Strafen, die ihm wegen Faulheit, Trotz und unfertigen Betragens reichlich zudictirt werden mußten.

Heinicke wurde mit den Jahren immer bösartiger. Gute Worte, freundliches Zureden, die härtesten Züchtigungen im Hause und in der Schule — nichts fruchtete. Am liebsten schweifte er allein, oder mit Altersgenossen in Feld und Wald umher, nahm Vogelnester aus, fing Mäuse, Wiesel, Käfer, Schmetterlinge und andere kleine Thiere und quälte, was er gefangen, zu Tode. Die Käfer und Schmetterlinge spießte er an Dornen auf, den lebenden Mäusen und Wieseln zog er die Haut ab und wollte sich vor Lachen ausschütten über ihr „närrisches Aussehen". Er blies Frösche auf, bis sich ihr Körper ins Ungeheuerliche dehnte, und zertrat sie dann mit großem Vergnügen. An die Füße der zitternden Vögel band er lange Fäden, ließ sie ein Stück fortfliegen und zog sie wieder zurück, er wiederholte dieses Manöver und weidete sich an der Angst der armen Geschöpfe, die, so oft er ihnen gestattete zu fliegen, frei zu sein wähnten und die Gefangenschaft dann desto härter empfanden.

Wenn die Alten um die leeren, von ihm zerstörten Nester herumflatterten, ihre Jungen suchten und mit Klagetönen sich wieder entfernten, so freute er sich daran mehr als an ihrem schönsten Gesang.

Wußte er nichts anderes zu thun, so lief er wenigstens kreuz und quer mitten durch Wiesen und Felder hindurch, verhöhnte die Feldhüter, die ihn verfolgten, und hatte seine Lust daran, Schaden gestiftet und Aerger verursacht zu haben. Heinicke war schnellfüßig und wurde

nicht leicht erwiſcht. Kam ja ein Stärkerer über ihn, ſo wehrte er ſich aus Leibeskräften, er trat, kratzte, biß, warf mit Steinen und rächte ſich hinterdrein durch tückiſche Streiche.

So wuchs der ſchon in früher Jugend boshafte, halsſtarrige und grauſame Knabe zu einem allgemein gefürchteten, gewaltthätigen jungen Burſchen heran, der nichts gelernt hatte und jeden Augenblick bereit war, mit Fäuſten dreinzuſchlagen.

Heinicke war wol hinterliſtig, aber kein Intriguant. Seine geiſtige Kraft reichte dazu nicht aus, er hielt es lieber mit der rohen Gewalt, als mit der berechnenden Schlauheit. In der Regel ſagte er die Wahrheit, nicht aus Liebe zu ihr, ſondern weil er fühlte, daß er nicht klug genug war, um zu lügen. Nur wenn er ſich gar nicht anders zu helfen wußte, nahm er zum Lügen ſeine Zuflucht, dann aber log er auf die gröbſte und unverſchämteſte Weiſe, nicht weil er etwa geglaubt hätte, davon beſonders Nutzen zu ziehen, ſondern aus unbändigem Trotz. Es war ihm, wenn er nach ſeiner Meinung nun doch einmal lügen mußte, gewiſſermaßen eine Befriedigung, der Wahrheit recht frech ins Geſicht zu ſchlagen. Die Lüge war ſeine letzte Waffe, die er nur ſchlecht zu führen verſtand. Er ſchäumte vor Wuth und innerm Grimme, wenn ihn jemand ſo in die Enge trieb, daß er ſie zu gebrauchen gezwungen war, und log dann, um ſich an denjenigen, der ihn hierzu nöthigte, und an der Macht der Wahrheit ſelbſt zu rächen, ganz unglaubliche Dinge zuſammen.

Nachdem er aus der Schule entlaſſen und confirmirt worden war, lernte er drei Jahre lang die Dachdeckerei. Das Waghalſige dieſes Gewerbes zog ihn an, er war ebenſo ſtark als gewandt und wurde ein tüchtiger Dach-

deckergeselle. Er deckte an verschiedenen Orten in der Umgegend von Grimma, Döbeln, Oschatz und Wurzen. Seinen bleibenden Aufenthalt behielt er im älterlichen Wohnhause, wohin er im Winter regelmäßig auch mehrere Monate zurückkehrte und, wenn er Lust dazu hatte, Dachspäne schnitzte.

Heinicke stand mit seinen Angehörigen in einem nicht sonderlich freundlichen Einvernehmen, auch seine Kameraden mochten ihn nicht leiden. Ueberall wich man ihm aus, er selbst rühmte sich, daß er gefürchtet sei. Im Jahre 1837 lernte er in Döbeln, wo er arbeitete, ein Mädchen kennen. Er bedurfte eine weibliche Hand, die ihm Kleider und Wäsche im Stande hielt und den Haushalt besorgte. Er verdiente einen schönen Thaler Geld, war freigebig gegen die schmucke Dirne, aus der Bekanntschaft wurde ein Liebesverhältniß und wenige Wochen später ein Concubinat. Heinicke, der keinen Menschen außer sich selbst liebte, beabsichtigte wol kaum eine Heirath, allein die Polizei mischte sich ein, und nun entschloß er sich aus Trotz, zur Ehe zu schreiten. Die Behörde befahl Trennung, fand aber keinen Gehorsam, mehrfache Strafen bewirkten nur, daß der widerspenstige Gesell immer hartnäckiger wurde.

Man verbot ihm die Stadt, nun nahm er das Mädchen zur Frau und durfte wieder in Döbeln einherstolziren, er hatte seinen Kopf durchgesetzt. Kurze Zeit darauf zog er mit der Frau nach Luppa; hier blieb er vier Jahre lang, mußte aber endlich, weil ihm niemand mehr eine Wohnung einräumen wollte, das Dorf verlassen. Umsonst bemühte er sich, in benachbarten Orten ein Unterkommen zu finden, man kannte ihn bereits weit und breit, nirgends wurde er aufgenommen. Nothgedrungen siedelte er in sein Heimatsdorf über und miethete sich

daſelbſt, weil ihm auch hier alle Thüren verſchloſſen wurden, im Armenhauſe ein. Heinicke hatte auch in Liptitz reichlich zu leben. Er war ein guter, fleißiger Arbeiter und als ſolcher geſucht, ſeine Ehefrau trieb einen einträglichen Handel mit Porzellan und Steingut, das vor der Ehe geborene Kind war bald wieder geſtorben, und Nahrungsſorgen würden ihnen unbekannt geblieben ſein, hätte ſich Heinicke nicht dem Trunke ergeben. Im Winter, wo es an Arbeit fehlte, trieb er ſich tagelang in den Wirthshäuſern herum und vertha ſeine Baarſchaft. Allmählich gerieth er in Schulden, er trank deſto mehr und prellte die Wirthe, wo es ging, um die Zeche. Kurze Gefängnißſtrafen vermochten nicht, ihn zu beſſern, er ſank immer tiefer und galt binnen kurzem in der Umgegend als ein Trunkenbold, dem jede That zuzutrauen ſei.

So ging es fort bis zum Frühling des Jahres 1848. Einige Wochen vor Pfingſten deckte Heinicke die Dreſcherhäuſer in Wäldgen. Zufällig kommt er dort mit der verehelichten Kahle zuſammen, die ſoeben im Begriff iſt, mit ihrem Manne und den Kindern auszuziehen und die ihnen in Burkartshayn angewieſene Wohnung einzunehmen.

Heinicke fragt, ob ſie ihr Logis in Wäldgen ſchon vermiethet habe, und erbietet ſich, als ſie die Frage verneint, es ihr abzumiethen. Ein Wort gibt das andere, zuletzt werden beide einig, Heinicke ſoll für einen Miethzins von jährlich 6 Thlrn. das obere Stock des Hauſes beziehen. Er verſpricht, das Quartier ſelbſt herzurichten und am nächſten Sonnabend die bedungenen 6 Thlr. im voraus auf das laufende Jahr zu bezahlen. „Das ſage ich Euch gleich, auf das ganze Jahr miethe ich ein. Meine Papiere ſind in Ordnung und ich bin

kein Liebhaber vom Wechſeln", ruft Heinicke der über das Geſchäft erfreuten Frau beim Abſchied nach. Sie hatte von dem Dachdecker, den ſie früher kaum geſehen, nichts Böſes gehört und erzählte daheim fröhlich dem Manne, daß ſie ſo ſchnell einen Miether gefunden. Kahle, der den Heinicke und ſeinen Ruf nur zu gut kennt, erſchrickt und äußert ſeine Bedenken, allein die Frau meint: „I, Vater! es wird viel geſchlabbert — wird wol nicht ſo ſchlimm ſein. Wir kommen nicht mit ihm zuſammen und mit den Aeltern? wer ſollte ſich mit denen zanken? die thun keinem Kinde etwas zu Leide. Und denke! ſechs Thaler und gleich baar Geld — es kommt wie gerufen, wir können's gerade brauchen, und wer weiß, wie lange wir feil hätten halten müſſen!" Heinicke holt den Schlüſſel zum Logis und entſchuldigt ſich, daß er nächſten Sonnabend doch den Zins nicht zahlen könne, weil er in Wäldgen noch keinen Lohn bekomme und ſein Geld in Liptitz liegen habe; er verſpricht die 6 Thlr. den Sonnabend darauf zu bringen, indem er hinzufügt: „Ob es dort liegt oder ich gebe es Euch, das kann mir gleich ſein." — Als der Sonnabend da iſt und die Kahle ihn mahnt, ſagt er zu ihr: „Da habe ich eben ſo einen verdammten Wiſch erhalten und muß eine Menge Porzellan bezahlen. Lohn kriege ich jetzt auch nicht, erſt wenn ich fertig bin." Frau Kahle, die inzwiſchen erfahren hat, daß Heinicke jeden Sonnabend ſeinen Lohn erhebt, merkt, daß er nur leere Ausflüchte macht, ſie wirft ihm gereizt vor, er wolle ſie um das Geld betrügen, wird aber von Heinicke, der darüber in großen Zorn geräth, mit greulichen Schimpfreden und Flüchen abgetrumpft. Er erklärt: „Ich mag nun Euer Loch gar nicht haben." Damit ſchließt die Verhandlung. Frau Kahle iſt es wohl zufrieden, daß ſie auseinander

gekommen, wagt aber nicht, den Schlüssel zurückzufordern, und ist in hohem Grade erstaunt, als Heinicke eine Woche später mit Sack und Pack dennoch einzieht. Er wohnt also nun in Wäldgen, auch hier setzt er sein liederliches Leben fort. Er deckt zwar an verschiedenen Orten, unter andern in Burkartshayn, wo Kahles, seine Hauswirthsleute, wohnen, die er natürlich nicht bezahlt; aber im ganzen verdient er weniger als sonst, der Handel seiner Frau geht schlecht, er fängt an, sie zu mishandeln, und ist fast keinen Tag mehr nüchtern. Eines Abends, etwa vier Wochen vor Michaelis, sitzt er wieder in der Schenke, trinkt Branntwein und spielt Karten. Er ist angetrunken und fängt mit den Anwesenden Streit an; der Wirth ermahnt ihn: „Aber Heinicke, mäßigen Sie sich doch, es ist ja gar nicht der Rede werth." Heinicke springt jähzornig auf und schlägt den Wirth mit der Faust ins Gesicht, dieser, ein kräftiger Mann, umfaßt ihn, streckt ihn zu Boden, und als er nochmals in voller Wuth auf den Wirth eindringt, wird er zur Thür hinausgeworfen.

Heinicke zertrümmert die Fenster und ruft herein: „Das will ich Euch schon gedenken", dann geht er nach Hause, mishandelt hier seine Frau und taumelt endlich ins Bett. Am andern Morgen wiederholt sich der Auftritt vom Abend zuvor, es gibt eine äußerst heftige Scene zwischen den Eheleuten, lebensgefährliche Drohungen und Gewaltthätigkeiten der brutalsten Art bestimmen die Frau, einen längst vorbereiteten Plan auszuführen: sie packt Kleider, Wäsche und Porzellan zusammen und verläßt heimlich das Haus. Als ihr Mann aus der Schenke zurückkehrt, ist sie längst auf und davon.

Am 18. September wird Heinicke in Burkartshayn arretirt, weil er sich an einer Gans vergriffen. Er wi-

derſetzt ſich den Ortsgerichten mit äußerſter Heftigkeit und droht, als er endlich überwältigt, gebunden und ins Gefängniß gebracht wird: „Die Burkartshayner denken wol, ſie können mir ſo mitſpielen? Sie ſollen den Heinicke noch kennen lernen, ich will es ihnen ſchon eintränken!“

Als Michaelis vorüber iſt und Heinicke immer nicht zahlt, faßt ſich die verehelichte Kahle endlich ein Herz und erinnert ihn an ſeine Schuld. Diesmal iſt er ſanfter als ſonſt, den Zins bekommt ſie zwar nicht, aber er willigt ein, daß die Wohnung weiter an den Tagelöhner Müller vermiethet wird. Er gibt einen Schrank, eine Kiſte, ein Bett und verſchiedene Geräthe als Pfandſtücke hin und bittet die Kahle, daß ſie anſtatt ſeiner Frau, die ihn böslich verlaſſen, die Wäſche für ihn beſorgen und ihm geſtatten möge, in Burkartshayn in ihrer Wohnung aus- und einzugehen. Die Kahle iſt es zufrieden, aber es dauert nicht lange, da wird ihr der Trunkenbold unleidlich, ſie verbietet ihm das Haus und behält die theils in Burkartshayn, theils noch in Wälbgen zurückgelaſſenen Sachen Heinicke's, um ſich für ihre Miethforderung ſchadlos zu halten.

Als Heinicke im October dennoch wiederkommt und barſch ſein Eigenthum zurückfordert, wird er von einem Nachbar Kahle's, dem Dreſcher Weiße, aufgehoben und gezwungen, das Dreſcherhaus zu verlaſſen. Er weicht der Gewalt, knirſcht aber zwiſchen den Zähnen: „Das ſollt ihr mir büßen!“ Nun zieht er obdachlos in der Welt umher; zufällig trifft er am 22. November in Oſchatz mit ſeiner Frau zuſammen. Er macht ihr die heftigſten Vorwürfe, daß ſie von ihm gegangen, mishandelt ſie auf offener Straße, geht auf das Stadtgericht und macht daſelbſt eine Anzeige, daß ſeine Frau ihm 13 Thlr. und

verschiedene Effecten entwendet habe. Er verlangt die sofortige Verhaftung der Angeschuldigten und Beiziehung des gestohlenen Guts, welches man bei ihr finden werde. Das Gericht befehligt einen Diener, die Frau vorzuführen, kaum aber ist dieser mit Heinicke in der Wohnung angekommen, so entspinnt sich neuer Zwist. Heinicke fängt an, seine Frau zu prügeln, und als der Gerichtsbote sich ihrer annehmen will, entreißt er ihm den Stock, versetzt ihm mehrere kräftige Hiebe und wirft ihn die Treppe hinunter. Wegen dieses Excesses wird er zur Haft gebracht und zu Gefängniß verurtheilt. Am Tage seiner Entlassung findet er sich wieder bei Gericht ein und fordert drohend und fluchend die Sachen — einen Rock und ein Hemd, die man ihm abgenommen. Der Weisung, die Stadt zu meiden und sich in seine Heimat zurückzubegeben, gehorcht er nicht, sondern verweilt der Obrigkeit zum Trotz in Oschatz, bis er wegen neuer Gewaltthätigkeiten nochmals bestraft und endlich zwangsweise aus dem Weichbild geschafft wird. Abgerissen und völlig ohne Mittel ist er in einer verzweifelten Lage; die Aeltern haben sich von ihm losgesagt, er schämt sich, als Bettler nach Liptitz zurückzukehren, zur Arbeit hat er keine Lust, auch mag ihn jetzt niemand mehr beschäftigen — er vagabundirt und stiehlt im Lande herum. Einmal noch will ihm das Glück wohl. In Leisnig findet er seine Frau. Ihr Handel ist gut gegangen, sie hat reichlich verdient. Heinicke, durch Entbehrungen aller Art mürbe gemacht, legt sich aufs Bitten. Er fleht mit Thränen, daß sie sich seiner erbarmen und wieder zu ihm ziehen möge. Als sie den unbändigen, trotzigen Mann weinen sieht, regt sich das Mitleid, sie gibt ihm einige Groschen, verspricht, es nochmals mit ihm zu versuchen, und beide machen sich auf nach Burkartshayn,

um mit Kahle abzurechnen und die Pfandstücke einzulösen. Schon unterwegs wird Heinicke wieder der Alte, er betrinkt sich, tritt übermüthig und barsch gegen seine Frau auf, diese bereut es, sich mit ihm ausgesöhnt zu haben, und verläßt ihn zum zweiten mal.

Am 11. Februar 1849, eines Sonntags vormittags, ist Heinicke in Burkartshayn. Er geht zunächst in den Gasthof, trinkt für 12 Pf. Schnaps, entfernt sich und vergißt zu bezahlen. Von da begibt er sich zu der verehelichten Kahle; er erwähnt nichts von seinem Zins, spricht von seinen Sachen kein Wort, sondern bittet freundlich und schmeichelnd um ein Darlehn von 8 Gr. Die Kahle fürchtet sich, ihm die Bitte abzuschlagen, und vertröstet ihn auf die Rückkehr ihres Mannes, der noch in der Kirche ist. Er verlangt nun, daß sie ihm Branntwein aus dem Wirthshause holen lassen solle. Sie erwidert, daß sie keinen Boten habe, und weist ihn zum Nachbar Weiße, dessen Kinder zu Hause seien. Heinicke wirft ihr einen bitterbösen Blick zu, sagt aber nichts, sondern geht, mit Zurücklassung seiner Mütze, eine Thür weiter zu Weiße. Dorthin läßt er sich zwei Flaschen Schnaps kommen, die er in kurzer Frist hinunterstürzt. Noch ist er nicht fertig, da findet sich auch die verehelichte Kahle ein und fragt, auf den Schutz Weiße's vertrauend, wie es nun eigentlich werden solle, wann er die noch immer rückständigen 6 Thlr. zahlen wolle? Heinicke braust auf, er habe bis Ostern eingemiethet, dann werde er seine Schuld schon entrichten; er redet sich immermehr in den Zorn, fängt an zu schimpfen und fluchen, zuletzt bricht er drohend in die Worte aus: „Ihr kennt mich noch nicht in Burkartshayn und Wäldgen, ihr wißt nicht, was in Heinicken steckt, ihr sollt mich aber schon kennen lernen."

Lachend entgegnet ihm die Kahle: „Ei warum kennen wir dich denn nicht? Dich kennt ein jeder recht gut, du bist überall bekannt und brauchst nicht erst gezeichnet zu werden, du hast ja schon in allen Arrestern herumgesteckt.“

Wüthend über diese Spottrede erhebt sich Heinicke, schlägt die Kahle mehreremal ins Gesicht, packt sie dann und schüttelt sie so heftig, daß sie zu Boden sinkt und kaum noch im Stande ist, den Säugling ihres Nachbars, den sie auf dem Arme trägt, festzuhalten. Jetzt reißt dem riesenstarken Manne, der sein Kind gefährdet sieht, die Geduld, im Nu macht er das Fenster auf und wirft mit herculischer Kraft den Ruhestörer hinaus in den Schnee. Verblüfft arbeitet sich Heinicke wieder empor, ein jauchzendes Halloh der auf der Straße versammelten Dreschergesellen begrüßt ihn, schäumend vor Grimm will er von dannen, er stolpert und fällt von neuem zu Boden, erneutes endloses Gelächter begleitet seinen Sturz, die muthwillige Jugend tanzt um ihn herum, die verwegensten unter den Knaben werfen ihn mit Schneebällen. Heinicke hätte am liebsten alles in seiner Nähe erschlagen, aber schon steht Weiße, dessen schwere Hand er eben gefühlt, vor der Thür, bereit, die Kinder zu schützen und einen neuen Ausbruch des Zorns empfindlicher als das erste mal zu züchtigen.

Heinicke sieht ein, daß er weichen muß. Er knirscht: „Daran sollt ihr gedenken allesammt, ihr sollt Heinicken kennen lernen! Ihr sollt erfahren, was in ihm steckt.“

„Meine Sachen heraus, du Spitzbube!“ ruft er dem Drescher Kahle zu, der lachend zu seinem Fenster herausschaut. „Erst Geld her, du Lump!“ entgegnet ihm dieser. „Wenn du in einem Gänsestalle wohnen willst, kannst du's für eine Tracht Prügel haben — willst du

aber in einem Hauſe wohnen, mußt du Geld bezahlen!" ergänzt die Kahle. Ein ſchallendes Gelächter folgt dieſer allgemein verſtandenen Anſpielung.

„Ihr ſollt euer Haus am längſten gehabt haben, ihr ſchofeles Pack — ich will's euch ſchon zu Waſſer machen — ihr habt mich um das Meinige gebracht — wartet nur, lacht nur — ihr ſollt über Heinicke nicht mehr lachen! — — Meine Mütze heraus!" ſchreit Heinicke und tritt zu ihm ans Fenſter. Aber auch Weiße tritt heran. — „Mein Geld heraus!" antwortet Kahle zum allgemeinen Ergötzen. Heinicke erhebt die geballte Fauſt — allein Weiße ſtreckt ſeinen Arm drohend dazwiſchen und befiehlt mit dem Bewußtſein der Ueberlegenheit: „Jetzt iſt's genug, nun marſch fort, ſonſt fliegſt du über das Dach hinunter ins Waſſer! — gebt ihm die Mütze, Nachbar." Die Kahle wirft ſie zum Fenſter heraus dem Heinicke ins Geſicht und höhnt: „Da! ſetze ſie geſchwind auf, daß du den Verſtand nicht ganz und gar erfrierſt." Schallendes Gelächter belohnt das Witzwort. Weiße ergreift die Mütze und drückt ſie ihm tief über die Augen. „Knecht Ruprecht! Knecht Ruprecht!" jubeln die Kinder und verfolgen den vor kochendem Grimm ſeiner ſelbſt kaum mächtigen Mann. Noch einmal dreht er ſich um, aber Weiße ſchiebt ihn mit unwiderſtehlicher Kraft vorwärts, mechaniſch ſetzt er ſeine Füße weiter und geht, begleitet von der ihn muthwillig neckenden Jugend, in den Gaſthof. Heinicke iſt trotz der im Uebermaß genoſſenen geiſtigen Getränke bleich wie der Tod. Er ſetzt ſich, erſchöpft von der innern Erregung, an einen Tiſch in der Ecke und ſtarrt vor ſich hin. So ſitzt er wol eine Stunde lang, von den zahlreichen Gäſten gemieden. In der Stube wird es gleich nach ſeinem Eintritt ungewöhnlich ſtill, flüſternd

wird der Auftritt vor den Dreſcherhäuſern beſprochen, alle ſchütteln beſorgt die Köpfe, ſie fürchten, daß Heinicke die ihm angethane Schmach am Dorfe rächen werde. Schon rüſten ſich mehrere zum Aufbruch, da kommt der Dreſcher Hamann herein. „Hier iſt's ja ſo ſtill wie in der Kirche", ſagt er verwundert. Zum erſten mal ſchlägt Heinicke die Augen auf, bei dem Klange der ihm bekannten Stimme überläuft eine dunkle Glut ſein Geſicht, ſein Blick richtet ſich drohend auf die Anweſenden. Ein Schneidergeſelle winkt dem Dreſcher Hamann zu und deutet auf Heinicke. Hamann ſieht ihn und lacht: „Ach ſo! Deſſentwegen? Wenn es weiter nichts iſt, deſſentwegen war's draußen um ſo lauter." Die andern ſtimmen indeß nicht ein, es bleibt ſtill wie zuvor, auch Hamann ſchweigt und ſetzt ſich nieder zum Spiel. „Einen Schnaps!" ruft Heinicke jetzt und ſchlägt mit der Fauſt auf den Tiſch. Die Wirthin bringt ihm ein Glas, behält es aber in der Hand und ſagt: „Erſt die beiden andern von heute früh bezahlen, Heinicke, dann den dritten hier, wenn Ihr Geld habt." „Geld iſt da, alte Hexe, um Euer ganzes Neſt zu kaufen — hier!" erwidert Heinicke, holt ein Fünfneugroſchenſtück aus der Weſtentaſche und commandirt: „Setzt her und ein Töpfchen Lagerbier dazu, kein einfaches, das iſt gut für die Dreſcher, die Lumpe!" Die Wirthin bringt das Bier. Er ſtürzt es hinter, ſtampft das Glas auf den Tiſch, wirft das Geld hin und ſchreit: „Da, hier und noch einen Schnaps und noch ein Töpfchen Bier, da kriege ich einen Pfennig wieder, den könnt Ihr behalten für die burkartshayner Bettelleute!" Ein Murren erhebt ſich, Hamann, welcher nicht darauf geachtet und eben ein großes Spiel verloren hat, ruft: „O weh, da geht das ganze Hoppehchen fort!" Heinicke bezieht dieſe Worte

auf ſich und ſchleudert als Antwort das volle Bierglas durch das Zimmer hindurch in die Ecke, wo Hamann ſitzt. Alle ſpringen in die Höhe und ſtürmen auf Heinicke ein. Es iſt indeß nicht leicht, ihm beizukommen. Am Schenktiſch ſtehend, feuert er Flaſchen, Gläſer, Leuchter, Lichtputzen, Teller und was er ſonſt erreichen kann, zuletzt ſogar die Stühle, die ihm zur Hand ſind, auf ſeine Gegner. Der Spiegel und die Fenſter liegen in Scherben, hart getroffen bluten die Vorderſten, und noch immer hält der eine raſende Mann die Menge im Schach; endlich rennt Hamann, durch einen Tiſch, den er als Schild vorhält, gedeckt gegen Heinicke an und ſtößt ihn kräftig zu Boden.

Nun ſtürzt alles über ihn her. Er wird mit Fäuſten und Stöcken bearbeitet, an den Haaren emporgeriſſen, wieder niedergeworfen, mit Füßen getreten und zuletzt beſinnungslos in die Hausflur getragen. Kaum kommt er wieder zu Athem, ſo hört er das Hohngelächter der Sieger, er ſtöhnt: „Haben mich die Hunde zu Schanden geſchmiſſen, ſo ſollen ſie mich auch curiren.“ Den Gerichtsperſonen, die der Wirth in Eile herbeigerufen, weigert er die Antwort, brüllend und fluchend wälzt er ſich auf der Erde umher und iſt erſt nach ſtundenlangen Verhandlungen dazu zu bewegen, aufzuſtehen uud ſich unterſuchen zu laſſen. Wunderbar genug findet man nur einige Beulen am Kopfe und etliche Schrammen im Geſicht. Heinicke behauptet indeß, in der linken Seite heftige Schmerzen zu empfinden und nicht gehen zu können. Man holt einen Schiebebock herbei und legt eine Schütte Stroh darauf; Heinicke wird mit Stricken feſtgebunden und aus dem Gaſthauſe in die Wohnung des Ortsrichters gefahren. Das halbe Dorf gibt ihm das Geleit, ſo oft das Rad des Karrens an einen Stein

ſtößt und Heinicke in die Höhe fliegt, erhebt ſich ein ſchadenfrohes Lachen; als ſich der Fuhrmann in Trab ſetzt und Heinicke zum Ergötzen der Zuſchauer infolge der ungleichmäßigen Bewegung hin- und herſchwankt, klatſcht der ihn umgebende Schwarm Beifall. Heinicke wird bald roth, bald blaß, der Schaum tritt ihm vor den Mund, er wirft einen finſtern Blick auf die Dreſcherhäuſer, an denen er eben vorüberfährt, und heult: „Kahle! Kahle! dein Häuschen muß weg, dein Häuschen muß nieder!“

Acht Tage lang liegt Heinicke bei dem Ortsrichter zu Bett, er ſtellt ſich krank und läßt ſich auf Koſten der Gemeinde verpflegen. Dann ſetzt er es durch, daß er nach Wurzen in das Gerichtsamt gefahren wird. Frech wie immer tritt er als Ankläger gegen diejenigen auf, die ihn geſchlagen, er verlangt, daß ſie geſtraft werden, daß ſie ihm Schmerzensgeld zahlen und Schadenerſatz leiſten ſollen. Das Gericht ermittelt ſehr bald, daß Heinicke den Streit begonnen und die Prügel, die er bekommen, im reichſten Maße verdient hat. Er wird mit ſeinen Anträgen auf Criminalunterſuchung abgewieſen und bedeutet, daß ihm zwar unbenommen bleibe, ſeine angeblichen Anſprüche auf dem Civilwege geltend zu machen, daß er aber keine begründete Hoffnung habe, aus einem ſolchen Rechtsſtreite als Sieger hervorzugehen.

Heinicke kehrt nach Burkartshayn zurück. Die Gemeinde thut ein Uebriges, um ihn nur los zu werden. Sie ſtattet ihn mit neuen Kleidern aus und verwilligt ihm einen Thaler als Zehrgeld. Endlich verläßt der Plagegeiſt das Dorf, er nimmt vom Ortsrichter mit den Worten Abſchied: „Ich danke auch recht ſchön. Ich werde mich mit den Burkartshaynern ſchon

wieder abfinden — Heinicke bleibt nichts schuldig, er nimmt nichts geschenkt."

Die Vorfälle vom 11. Februar vor den Dreschershäusern und im Gasthofe bildeten noch wochenlang das Gespräch im Dorfe.

Die jüngern Leute wurden nicht müde, sich zu erzählen, wie komisch es doch gewesen, als Heinicke von dem Riesenarme des Dreschers Weiße gleich einer Bombe durchs Fenster in den Schnee geworfen worden sei, wie unbändig er sich im Wirthshause betragen, wie spaßhaft der wüthende Mensch auf dem Schiebekarren ausgesehen habe. Die ältern Bauern steckten noch immer die Köpfe zusammen und flüsterten besorgt: „Wenn nur kein Unglück passirt, dem Heinicke ist alles zuzutrauen." Der Februar vergeht indeß, auch der März ist fast vorüber, und Heinicke läßt sich nicht blicken. Schon fängt man an, ihn und seine Drohreden zu vergessen, da rufen ihn die Flammen, die in der Nacht vom 29. zum 30. März zum Himmel emporlodern, mit feurigen Zügen in das Gedächtniß der erschrockenen Bewohner zurück. Die verehelichte Hamann kann zwar nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß sie den Heinicke den Abend zuvor erkannt, aber sie hat doch eine Mannsperson gesehen, die ihm ähnlich war in Gestalt und Gang, die verehelichte Kahle hatte es ausgesprochen: „Das hat uns kein anderer als der Heinicke gethan", und das ganze Dorf erklärte dem Untersuchungsrichter mit Einmüthigkeit: Heinicke ist der Mordbrenner.

„Ich gewann an Ort und Stelle die Ueberzeugung", schreibt uns der Inquirent, „daß diesmal die Volksstimme, die bekanntlich gerade bei Brandstiftungen häufig irre

geht, auf der richtigen Fährte sein müßte. Unverzüglich erließ ich die nöthigen Steckbriefe, Heinicke wurde als Vagabund in dem Städtchen Nerchau auf Befehl des Gerichts in Trebsen aufgegriffen und mir am 24. April 1849 zum ersten mal vorgeführt. Kräftige, etwas geschweifte Beine trugen den fest gedrungenen Oberkörper, auf welchem ein großer Kopf saß. Das dichte, krause Haar vom dunkelsten Schwarz war tief in die breite Stirn hereingewachsen, die dadurch noch niedriger erschien, als sie ohnehin war. Unter buschigen Brauen funkelten ein Paar kleine hellbraune, blutunterlaufene Augen hervor. Wenn Heinicke, wie dies leicht und oft vorkam, in leidenschaftliche Erregung gerieth, so zitterte der ganze Mensch, die Muskeln der langen, kräftigen Arme und der hochgewölbten Brust bewegten sich krampfhaft, die Adern des kurzen, fleischigen Halses schwollen an, der Mund blieb geschlossen und nur einzelne, hastig gesprochene Worte drangen zwischen den starken, weißen, zusammen gekniffenen Zähnen hindurch, die Flügel der breiten Nase blähten sich auf, der Athem ging rasch aus und ein, die rollenden Augen schienen grünliche Flammen auszustrahlen. Die Verheerungen der Trunksucht und der sinnlichen Lust waren in den häßlichen Zügen deutlich zu sehen. Gewöhnlich dunkelroth, verwandelte sich die Farbe bei den wiederkehrenden Ausbrüchen des Zorns in ein leichenähnliches Gelb.

„Die ganze Erscheinung des stämmigen, siebenunddreißigjährigen Mannes war dazu angethan, Furcht und Abscheu zu erregen.

„Nach dem, was ich über ihn in Erfahrung gebracht, erwartete ich, außer in dem Hauptpunkte, trotzige Aufrichtigkeit von ihm. Ich sollte mich getäuscht finden. Er hatte Zeit zur Ueberlegung gehabt, und er hatte über-

legt. Er verschwieg oder leugnete auch die Thatsachen, aus denen die Motive des ihm zur Last gelegten Verbrechens sich herleiten ließen. Heinicke war vorsichtig. Vorsicht lag nicht in seinem Wesen. Er that also seiner Natur Zwang an. Dazu mußte er einen gewichtigen Grund haben — vielleicht das Verbrechen.

„Daß er der fraglichen Brandstiftung verdächtig sei, hatte ihm bereits der Gerichtsdirector in Trebsen eröffnet. Gleich im ersten Verhör gab er dies an. Er fügte aber von freien Stücken bei: «Ich habe es ihm auch gesagt, daß ich unschuldig bin. Ich bin auch unschuldig, ich kann gleich auf dem Leichentuche hinknien und es beschwören. J, warum sollte ich es denn nicht sagen, wenn ich es gethan hätte? J, recht gerne! Mir kann niemand nachsagen, daß ich etwas Unrechtes begangen hätte. Ich habe niemanden etwas genommen und entwendet, da fragen Sie die Leute, bei denen ich gedeckt habe, die haben mir die Schlüssel gegeben und es ist niemals etwas weggewesen!»

„Ueber sein Verhältniß zu seiner Frau und den Kahle'schen Eheleuten sprach er sich so aus: «Gegen Pfingsten vorigen Jahres bin ich mit meiner Frau nach Wäldgen gezogen. Erst deckte ich dort etwa acht Wochen auf dem Rittergute und dann die vier Dreschерhäuser. Ich hatte bei Kahle gegen 6 Thlr. Jahreszins eingemiethet, und wir haben da ein Vierteljahr gewohnt. Wir nahmen unsere Habseligkeiten mit hin, eine Lade, einen Kleiderschrank, ein paar Kisten zum Steingut, zwei Tische, vier Stühle, ein zweimänniſches Span- und Federbett, ein Regal, eine schwarzwälder Wanduhr, Wäsche, Kleidungsstücke u. dgl. Die Sachen, die wir mit hinnahmen, gehörten alle mein. Meine Frau nahm ihre Sachen gar nicht mit hinunter, der gefiel es

nicht in Wäldgen.» (Das ſchon war Vorſicht und — Lüge.) «Kahle kündigte uns das Logis ſelbſt wieder, als wir kaum ein Vierteljahr dort waren, ſodaß wir zu Michaelis ausziehen ſollten. Kahle's wollten mehr Zins haben und wir nicht mehr geben, deshalb kündigten ſie uns, ein anderer Grund dazu war nicht vorhanden. Veruneinigt haben wir uns nicht, weder mit Kahles, noch mit Schuſters, noch ich mit meiner Frau. Mit ihr habe ich immer in gutem Einvernehmen gelebt, wir haben uns bis heutzutage immer gut vertragen. Ein paar Wochen vor Michaelis noch zog ich mit meiner Frau von Wäldgen fort nach Liptitz. Kahles — es war Sonntags — kamen zufällig herüber in unſere Stube, und da ſagten wir es ihnen, daß wir fortziehen wollten. Sie hatten nichts dawider. Wir zogen auch ſelbigen Tag noch fort. Ich nahm meine Wäſche und meine Kleidungsſtücke, auch meine Wanduhr gleich mit. Vorher gab ich von meinen Sachen eine kupferne Wärmflaſche, eine Kiſte und eine Lade der Kahle als Bezahlung für den ſchuldigen Vierteljahreszins von 1 Thlr. 15 Ngr. Damit ſollte der Zins bezahlt ſein. Weiter wollten Kahle's nichts haben. Meine übrigen Sachen ließen wir mit Kahles Bewilligung einſtweilen noch dort, ich wollte ſie ſpäter abholen. Nur das Bett gehörte meiner Frau, das hat ſie auch ſpäter abgeholt. Ich übergab die Schlüſſel Kahles und bin ſeit dem Tage nicht wieder in das Logis, auch überhaupt nicht wieder nach Wäldgen gekommen; auch nicht einmal durchgegangen bin ich nach der Zeit. — Wohin ich von Wäldgen ging, weiß ich nicht, nur ſo viel iſt mir erinnerlich, daß ich nicht nach Liptitz gegangen und mit meiner Frau nicht zuſammen von Wäldgen fortgegangen bin. Ich bin vor zwei

Jahren einmal in Ammelshayn vom Kirchthurm gefallen, seitdem sind meine Gedanken schwach.» (Das war eine Hauptlüge, womit er seine übrigen zu begründen hoffen mochte.) «Eingemiethet habe ich mich, seit ich von Wäldgen fort bin, nicht wieder. Ich blieb an den Orten, wo ich deckte, in Haubitz, in Böhsig, in Audenhayn. Von da ging ich nach Döbeln und suchte meine Frau auf, denn in Unfrieden habe ich mich durchaus nicht von ihr getrennt gehabt. Wir sind blos auseinander gegangen, weil ich meiner Arbeit, sie aber ihrem Handel nachging. Von da an bin ich mit meiner Frau immer zusammen gewesen und habe mich nicht von ihr getrennt. Ich ging mit ihr auf den Handel bis vor Ostern.» (Er hoffte, eine Exculpationszeugin in ihr zu finden.)

„Alles das, was über seine Streitigkeiten mit den Kahle'schen Eheleuten, seine Versprechungen, seine Drohungen gegen sie und die Bewohner in Wäldgen und Burkartshayn ihm vorgehalten wurde, stellte er in Abrede. Er behauptete, mit Kahles über die Herausgabe seiner Sachen nicht verhandelt zu haben, und versicherte, daß er nach Michaelis 1848 nur ein einziges mal, am 11. Februar 1849, bei ihnen gewesen sei. Damals habe er allerdings der Kahle eine Schelle gegeben, weil sie ihm vorgeworfen: «er habe in allen Arresten herumgesteckt.» Auf mein bezügliches Vorhalten sagte er: «Das that ich nur in der Hitze, was brauchte sie mich vor allen Leuten schlecht zu machen? Im Genicke gefaßt habe ich sie aber nicht und mich weder mit ihr noch mit Weiße gezankt. Warum sollte ich mich mit den Leuten zanken und ihnen drohen? Sie hatten mir ja nichts gethan und ich ihnen auch nichts! Ich konnte gar nicht böse auf sie sein und bin's auch noch nicht.»

„Heinicke hatte sich vorgenommen, auch die Umstände und Ereignisse zu leugnen, aus denen auf seine Motive zur Brandstiftung geschlossen werden konnte. Sein leidenschaftliches Temperament ließ ihn indeß schnell aus der Rolle fallen. Auf meinen speciellen Vorhalt aus den Aussagen der Zeugen über sein Verhältniß zu Kahles und seinen mehrfachen Drohreden fuhr er heraus: «Was hilft nun die ganze Schlabberei! Das ist alles Bettelei! Ich habe nicht gedroht so, wie die sagen. Das aber habe ich gesagt, daß ich Kahles verklagen und deshalb nach Mügeln zum Advocat gehen wollte — ich bin aber nicht hingegangen, denn ich überlegte mirs anders — ich wollte sie verklagen, weil sie mir meine Sachen nicht herausgeben wollten.»

„Ich hielt ihm ein: wenn er sie deshalb habe verklagen wollen, so müsse er nothwendigerweise doch seine Sachen erst von Kahles zurückverlangt und diese müßten die Herausgabe verweigert haben. Er kam zur Besinnung. «Nein, von der Herausgebe der Sachen war gar nicht die Rede, ich habe sie auch gar nicht verlangt.»

„Befragt, weshalb er dann gedroht habe, antwortete er: «Weil wir uns zankten.»

Auf Vorhalten: sonach müsse er denn doch böse auf Kahles gewesen sein — entgegnete er: «Nein, böse war ich nicht auf sie.»

„Ich stellte ihm vor: er habe doch soeben gesagt, daß er Kahles mit Verklagen gedroht, weil sie sich mit ihm gezankt; man zanke sich und verklage doch niemand, mit dem man in gutem Einverständnisse sei. Er rief hitzig: «Sie machen mich ganz verdreht! Zum Donnerwetter mit Ihnen. Ich habe mich mit Kahlens nicht gezankt und auch meine Sachen nicht von ihnen

verlangt. Das habe ich gleich gesagt, hören Sie denn nicht? Kahlens sagten mir, daß sie Sachen von mir verkauft hätten, und darauf sagte ich: nun, ich weiß, was dagewesen ist, und wenn es zur richtigen Zeit — Ostern meinte ich — und wenn ich meine 6 Thlr. euch bezahle, nicht da ist, so verklage ich euch. Nun wird's wol klar sein!»

„Ich fragte ihn: ob er sich denn der Vorgänge jenes Tages — 11. Februar 1849 — genau entsinne. Etwas ruhiger entgegnete er: «Warum denn nicht? Sie denken wol, ich bin da betrunken gewesen? Ich habe alle Tage meinen Schnaps getrunken, aber betrunken hat mich mein' Tage niemand gesehen. Ich habe mir in meinem Leben noch nichts zu Schulden kommen lassen und mich immer redlich genährt, wie sollte ich sonst zu meinen Sachen gekommen sein?»

„Ich warf ein: in der letzten Zeit habe er sich doch mehreres zu Schulden gebracht. Er sagte eilig: «Nun, in der letzten Zeit hatte ich es mir zu Kopf genommen!» Befragt, was er sich zu Kopfe genommen habe — stutzte er und sagte barsch: «Das Blut steigt mir zu Kopfe.» Ich machte ihn aufmerksam, daß es ein großer Unterschied sei, ob jemand das Blut zu Kopfe steige, oder ob jemand sich etwas zu Kopfe nehme. Er erwiderte mit frechem Lachen: «Nun, da habe ich mich versprochen, Sie werden sich auch schon versprochen haben, wenn Sie auch nicht auf die Kanzel gehören!»

„Ohne von seinen Ungezogenheiten Notiz zu nehmen, richtete ich die Frage an ihn: weshalb ihm denn das Blut zu Kopfe gestiegen: «Nun, weil Sie mich in Burkartshayn arretirt hatten.» Ich knüpfte an: das erste oder das zweite mal? Er ward bleich. Mit zornbebender Stimme sagte er: «Ich merke, wo Sie hinauswollen.

Sie wollen wol auch ſagen, daß ich mich an der Gans vergriffen hätte? Hören Sie, da kommen Sie mir nicht damit!» Ich erwiderte ihm: die Kahle ſage, daß er dies unzweideutig gegen ſie eingeräumt. Er fuhr auf: «Die ſchlechte Perſon! ich habe ſie noch gebeten, mich nicht damit ins Gerede zu bringen. Angeſpielt hat ſie auf die Geſchichte; da ſoll doch gleich» — Nun brach er in gräßliche Flüche aus, denen ich erſt nach längerer Zeit durch die Vorſtellung Einhalt thun konnte: Aber Heinicke, du ſagſt, du ſeiſt nicht böſe auf Kahles, und vermaledeiſt ſie doch auf ſo ſchreckliche Weiſe; wie reimt ſich das zuſammen? Es iſt auch durch andere Zeugen beſtätigt, daß du dich in der angegebenen Weiſe vergangen, und daß dir die Kahle dies am 11. Februar öffentlich vorgeworfen hat. Da ſchrie er auf: «Und es iſt nicht wahr, ich will verflucht ſein auf ewig, wenn das nicht ſchändlich gelogen iſt! Die denken, weil ich hier ſtecke, die Hunde! und ſie ſind frei, ſie können mir nun Schand und Brand nachreden und ich muß mir alles gefallen laſſen. Erſt arretiren ſie mich deshalb und prügeln mich, daß ich mich wehren muß, und dann, wie ich meine Sachen wiederhaben will, die ſie mir geſtohlen, ſchmeißen ſie mich hinaus und ſchlagen mich in der Schenke zu Schanden, und da ſoll es einem noch nicht zu Kopfe ſteigen! Aber wartet, wartet nur, ich werde doch nicht ewig ſtecken — und komme ich hinaus, dann, Gott verdamme mich» — Er brach ab. Die wiederkehrende Beſinnung hinderte ihn, zu vollenden. Auf meinen Vorhalt: ſein jetziger Zornausbruch deute klar darauf hin, daß er nach jenen Vorfällen Burkartshayn mit nichts weniger als freundlichen Geſinnungen gegen deſſen Bewohner und namentlich gegen den Dreſcher Kahle und ſeine Frau verlaſſen habe — ſchwieg er lange

Zeit. Er wischte sich den Schweiß vom Gesicht und den Schaum vom Munde, sein grünfunkelndes Auge nahm seine natürliche Farbe an und trotzig sprach er: «Das will ich registrirt wissen, was die mir nachgesagt haben, damit ich sie verklagen kann, wenn ich wieder herauskomme. Das meinte ich jetzt eben. Sie werden's auch gleich wieder anders auslegen, Sie habe ich weg! Sie verklage ich auch, wenn ich herauskomme, daß Sie mir die Worte so verdrehen und mich so quälen.» Ich machte ihm bemerklich, daß er damit so lange nicht zu warten brauche, ich sei bereit, seine Beschwerden über mich zu Protokoll zu nehmen. Da lachte er höhnisch und gab mir, seitwärts ausspeiend, die Antwort: «Sie denken wol, Sie kriegen mich herum mit Ihrer Falschfreundlichkeit? Prosit die Mahlzeit! Sie können sich zerreißen, Sie kriegen mich doch nicht hin, wo Sie wollen. Ich komme heraus, denn ich verlange den Haupteid und den schwöre ich zehnmal, und dann bin ich frei und dann will ich Ihnen Ihre Suppe schon einbrocken. Bis dahin können Sie immer hungern, Sie werden sich daran schon satt essen! — Jetzt aber registriren Sie: ‚Ich habe nicht gewußt, daß Kahlens meine Sachen verkauft haben — ich habe sie nicht von ihnen zurückverlangt — ich habe mich nicht mit ihnen gezankt — ich habe sie auch nicht verklagen wollen — ich habe mich mit niemand gezankt, niemand gedroht in ganz Burkartshayn und Wäldgen — sie haben mich da arretirt und geschlagen, unschuldig — ich habe mich vielleicht gewehrt — aber ich bin nicht böse auf sie geworden — ich habe es ihnen vergeben nach dem Christenthume. — Ich bin auch nicht böse auf Sie mehr, ich vergebe Ihnen Ihre Sünden an mir auch. Und wenn Sie das nicht glauben, da lecken Sie Fett!‘»

„Ich registrirte, was er verlangte; mit Hohngelächter ging er in sein Gefängniß zurück.

„An einem der nächsten Tage ließ ich die verehelichte Kahle vorfordern, sie hielt dem Heinicke Punkt für Punkt alles vor, was zwischen ihnen vorgegangen war. Vergeblich, er wich und wankte nicht. Nur die einzige Aeußerung: «Er wolle ihnen ihr Häuschen schon zu Wasser machen!» gab er zu, behauptete aber: «Ich habe damals hinzugefügt, ich wollte nach Rügeln gehen und euch verklagen, weil ihr mir meine Sachen verkauftet.» Die Kahle entgegnete: «Nein, Heinicke, das hast du nicht gesagt. Wir dachten freilich erst auch, daß du es so meintest, aber, als unser Häuschen brannte, da verstanden wir es gleich, wie du es gemeint hattest. Ach! wie hast du das an uns thun können? Hast du denn bedacht, wie viel Leute du hättest ins Unglück bringen können, und die armen unschuldigen Kinder? Aber der liebe Gott hat es nicht gewollt — du hast keine Religion und denkst nicht an den lieben Gott! Womit habe ich das um dich verdient? Hat es dich denn nicht gedauert?» Lächelnd erwiderte Heinicke: «Ich bin unschuldig, wie die liebe Sonne am Himmel! Und dir ist ja auch gar nichts verbrannt — was sollst du mich dauern? Du hast ja drei Viertel Schuld auf dem Häuschen und kannst froh sein, daß es weg ist. Aber die alten Schusters, die dauern mich.» Die Kahle brach über die Herzlosigkeit in Thränen aus, und schluchzend wandte sie sich weiter an ihn: «Du magst leugnen oder gestehen, Heinicke, aber gewesen bist du's, ja, du bist's gewesen! ich habe niemand sonst auf der ganzen Welt, der mir das hätte anthun sollen.» Heinicke fiel ein: «Das will ich registrirt wissen — das lasse ich mir nicht sagen — darüber wird

ſich's finden! ich verklage dich nachher.» Die Kahle fuhr jedoch uneingeſchüchtert fort: «Ach, du haſt ja noch geſagt: du hätteſt es noch gar nicht recht angelegt, du hätteſt es ſollen bei Stephens im Gaſthofe und beim Ortsrichter anlegen. Ei, ei, Heinicke, das iſt doch nicht recht von dir! Und deine Frau ſagte ja auch zu mir, wie ich lamentirte: Ja auf Gott müßt ihr euch verlaſſen; derjenige, der es gethan hat, wird es noch bereuen und ſeine Strafe ſchon kriegen. Und der ſchlägt mich auch noch einmal unter freiem Himmel todt. Seinetwegen ſehen mich die Leute nicht mehr gern in die Stube kommen. Der hat mich um den ganzen Credit gebracht; denn er zottelte mir nur immer nach, um mein ſauer verdientes Geld zu vertrinken. Siehſt du, Heinicke, deine eigene Frau, die dich am beſten kennt, und wir und alle trauen nur dir es zu — und dein Leugnen wird dir nichts helfen. Du haſt ja auch, wie du das erſte mal wegen der Gans arretirt wurdeſt, die ganze Taſche voll Streichhölzchen gehabt!» da hob Heinicke den Arm auf, um die Zeugin zu ſchlagen — mein Halt! brachte ihn jedoch zur Beſinnung und er knirſchte: «I, du Hexe, du haſt das Feuer ſelbſt angelegt — kein Menſch weiter iſt es geweſen wie du! Wenn ich dich draußen hätte, ich gäbe dir ein Paar, daß du zeitlebens daran denken ſollteſt!» «Heinicke!» ſagte in feierlichem Tone die Frau — «Ich beſchwöre es gleich mit tauſend guten Eiden, daß du das Feuer angelegt haſt. Ich? Ach du lieber Gott! Mich hätten meine Kinder doch dauern müſſen und die andern armen Leute, die der Allmächtige aber doch vor deiner Bosheit gnädiglich bewahrt hat. Heinicke, Heinicke! Dein Gewiſſen wird ſchon noch erwachen — denke an mich!» Heinicke ward bleich und ziſchte mühſam durch die Zähne:

«Das will ich registrirt haben! Mir ist es nicht eingefallen! Werde ich so etwas thun!» —

„Die angebliche Aeußerung Heinicke's bezüglich des Feueranlegens im Gasthofe und beim Ortsrichter trug das Gerücht hartnäckig umher, es war jedoch nicht auf deren Grund zu gelangen.

„Die nun folgende Confrontation Heinicke's mit seiner Ehefrau bot eine empörende Scene dar, es war der Kampf zwischen einem Tiger und einer Schlange. Ich konnte nicht verhindern, daß der Angeschuldigte die Zeugin, die seine Angaben in Betreff ihres ehelichen Lebens und ihrer Beziehungen zu Kahles nicht bestätigte, anspie und ins Gesicht schlug. Ich mußte dem rasenden Menschen Fesseln anlegen lassen, um weitern Excessen vorzubeugen. Nachdem sich das würdige Ehepar in gegenseitigen Vorwürfen erschöpft hatte, vereinigten sich schließlich beide, die verehelichte Kahle als die einzige Ursache ihres Unglücks zu bezeichnen, und brachen nun in einen Strom von Schimpfreden gegen sie aus.»

„Die Motive zum Verbrechen waren erwiesen. Es galt nun die Anwesenheit Heinecke's am Orte der That zu constatiren. Meinen Bemühungen gelang es bald, einen festen Ausgangspunkt zu gewinnen.

„Aufgefordert, seinen Aufenthalt in den letzten drei Tagen vor seiner am 1. April morgens erfolgten Arretur anzugeben, antwortete er: «Ja, wenn ich das könnte, da hätte ich es schon in Trebsen gethan! Ich kann mich nicht darauf besinnen. Ich bin da oben bei Döbeln herum gewesen, wo aber, weiß ich nicht mehr. Die letzte Nacht wollte ich in Cannerit (bei Grimma) bleiben, es ging aber nicht, und da ging ich noch bis

Nerchau, wo ich den Morgen arretirt wurde. Halt! jetzt fällt mir es ein — in der Nacht vom 29. zum 30. März bin ich in einem Feimen bei Schrebitz (bei der Stadt Mügeln, sechs Stunden von Burkartshayn) geblieben. Ja, ja, dort habe ich übernachtet — es war ein Kornfeim nicht so weit vom Dorfe.»

„Dem Gensdarmen hatte er bei seiner Arretur mitgetheilt, daß er diese letztere Nacht in einem Stalle zu Bröhsen, einem etwa eine Stunde vor Grimma nach Wermsdorf zu gelegenen Dorfe, zugebracht habe. Auf dessen Vorhalt äußerte er: «Wenn ich so gesagt, wird es so sein — jetzt weiß ich es nicht mehr. Sie würden es auch nicht wissen, wenn Sie so herumlaufen müßten wie ich.»

„Meine wiederholten Fragen, ob er sich in dieser Zeit und insbesondere am 29. und 30. März in Wurzen und Umgegend, namentlich in Burkartshayn, Wäldgen, Kühren, Sachsendorf aufgehalten, verneinte er beharrlich und mit der abermaligen Versicherung, daß er in Burkartshayn seit dem 11. Februar 1849 nicht gewesen, durch Sachsendorf an diesem Tage das letzte mal durchgegangen, in die andern Orte aber seit dem vergangenen Herbste nicht gekommen sei. Als den nächsten Ort nach der wurzener Gegend zu, den er berührt, nannte er Canneritz (etwa vier Stunden von Burkartshayn). Er hatte indessen, und das wußte ich, in den Mittagsstunden des 30. März in dem zwei kleine Stunden von Burkartshayn gelegenen Dorfe Fremdiswalde Haus für Haus als Scharfrichterknecht gebettelt. Ich hielt ihm dies vor. Er leugnete hartnäckig, verlangte die Zeugen dafür zu wissen, verwarf sie, weil er sie nicht kenne, und gab bei der Confrontation mit ihnen endlich zwar die Thatsache zu, verlegte sie aber in eine

weit frühere Zeit. Es wurde ermittelt, daß seine Ehefrau in der Nacht des Brandes im dortigen Gasthofe geblieben war und am andern Morgen, als sie erfahren, daß ihr Mann im Dorfe sei, den Wirth gebeten hatte, ihm ihre Anwesenheit nicht zu verrathen. Eine Stunde später war die Nachricht gekommen, es habe in Wäldgen und in Burkartshayn gebrannt. Die Zeugen hatten daran einen sichern Anhalt für ihr Gedächtniß, und es stand sonach fest, nicht nur, daß Heinicke am 30. März in Fremdiswalde gewesen, sondern auch, daß er sich in einer äußerst hülflosen Lage befunden, hungernd an den Thüren gebettelt hatte. Seine Behauptung vor Gericht, daß er bis zu seiner Arretur von dem Erlöse aus seinem etwa acht Tage zuvor für 3 Thlr. verkauften Pelze gelebt habe, war mithin ebenfalls erlogen. Ueberdies wurde ihm bald darauf nachgewiesen, daß er den Pelz bereits am 3. Januar für 1 Thlr. 15 Ngr. verkauft hatte.

„Heinicke hatte versichert, daß er in Wurzen seit dem vorjährigen Herbste nicht gewesen sei. Er wurde auch in diesem Punkte der Lüge überführt.

„Am 29. März 1849, abends gegen 10 Uhr, saß die dasige Schenkwirthin Schnabel in ihrer Gaststube allein und wartete auf Gäste, welche aus der um diese Zeit endenden Versammlung des Vaterlandsvereins zu kommen und im Vorübergehen bei ihr einzusprechen pflegten. Es trat ein Mann ein, den sie nicht kannte, er forderte ein Glas Branntwein und eine geschmierte Semmel, dann setzte er sich in eine Ecke des Zimmers.

„Die Wirthin betrachtete sich den Gast, der liederlich und verwogen aussah, und faßte ihn, als bald darauf ihr Mann zurückkehrte und sie sich sicherer fühlte, noch schärfer ins Auge. Es kamen noch andere Personen

aus Wurzen herein, allen fiel der unheimliche Fremde auf und sie unterhielten sich, wer er wol sein möchte. Der Cigarrenmacher Roßberg unternahm es, ihn auszuforschen, er gab sich das Ansehen eines Polizeidieners und frug nach dem Passe. Der Unbekannte erwiderte, einen Paß brauche er nicht, auf die weitern Fragen Woher? und Wohin? antwortete er: er wolle nach Falkenhayn, und richtete an Roßberg die Gegenfrage, wohin er denn ginge? Dieser antwortete ausweichend, sein Weg führe ihn nach der entgegengesetzten Richtung nach Remt.

„Der Fremde erklärte darauf, er wolle ihn begleiten, und fügte, als Roßberg seine Verwunderung darüber aussprach, hinzu: «Das ist mir egal, ich gehe, wohin mir's gefällt. Da gehe ich auch mit Ihnen über Remt nach Wäldgen; ich bin aus Wäldgen.» Roßberg gab, um ihn auf die Probe zu stellen, vor, er sei auch aus Wäldgen, kenne ihn aber nicht, und frug nach dem Namen des Landsmannes. Mit der Bemerkung: «Der Name thut nichts zur Sache, wenn nur der Mann gut ist», abgewiesen, äußerte Roßberg: «Sie scheinen mir schon vielerlei Namen gehabt und nicht immer den Besten gespielt zu haben.» Gleich fuhr der Fremde auf: «Zum Donnerwetter! Wissen Sie was Schlechtes von mir?» «I bewahre, mein Guter!» begütigte Roßberg, «ich glaube nur, ich habe Sie schon unter den Schauspielern gesehen.» Nun lachte der Unbekannte: «Nein, aber declamiren kann ich trotzdem!» Gleich darauf begann er, Gedichte herzusagen und zu singen, aber die Lieder, die er vortrug, waren so gemein, daß die übrigen Gäste sich entfernten. Roßberg und ein Ziegeleibesitzer blieben auf die Bitten der Wirthin noch etwas länger und versuchten es, den verdächtigen Menschen, den sie gern auf

die Militärwache abgeliefert hätten, mit fortzunehmen. Er machte aber Einwendungen und verließ die Gaststube erst abends 11 Uhr, als alle andern bereits weggegangen waren, und der Wirth, der ihn die Nacht über nicht behalten wollte, ihm Feierabend gebot.

„Schnabel und seine Ehefrau, Roßberg und der erwähnte Ziegeleibesitzer erkannten in Heinicke mit völliger Sicherheit jenen Fremden, dessen Person und Kleidung sie Zug für Zug und Stück für Stück vorher schon genau beschrieben hatten. Sie erinnerten sich an alle Einzelheiten, was er genossen, gesprochen, declamirt und gesungen. Er verharrte trotzdem geraume Zeit beim Leugnen und suchte den Schlag, dessen Wucht er fühlte, mit Gemeinplätzen wie: «Menschen sehen sich ähnlich; Sie irren sich, Sie verkennen mich», zu pariren. Als aber Roßberg versicherte: «Nein, ich irre mich nicht, wenn ich Sie auch nur jenes eine mal gesehen, so habe ich doch ein scharfes Jägerauge und wollte Sie unter Hunderten, unter Tausenden herauserkennen; ich habe ja, ehe ich Sie hier wiedergesehen, angegeben, daß Sie die Narbe hier an der linken Seite Ihres Kinns haben — da schwand die Sicherheit Heinicke's sichtbar, er sagte kleinlaut: «Ja, das müssen Sie beschwören, wenn Sie das können!» Roßberg erwiderte: «Das beschwöre ich zehnmal mit dem Gewissen eines ehrlichen Mannes!» Heinicke brauste auf: «Da schwöre ich zehnmal dagegen! da mache ich Sie meineidig!»

„Der Zeuge, ein junger, schöner, athletisch gebauter Mann, rief ihm zu: «Wahren Sie Ihre Zunge besser, als Ihr Gewissen! Wie können Sie mich eines Meineids zeihen. Und wenn Sie sich hier durchlügen sollten, werde ich Sie deshalb vor Gericht zu finden wissen. Sie haben aber weder reinen Mund noch ein reines

Gewiſſen. Ein Lügner hat das niemals und Sie lügen als ein erbärmlicher Menſch, wenn Sie behaupten, an jenem Abend nicht in der Schnabel'ſchen Wirthſchaft geweſen zu ſein!» — Vor ſolcher energiſchen Gewißheit ſank dem Angeſchuldigten die Hoffnung, er ſtotterte verlegen: «Nun ja, jetzt fällt mir es doch ein — ich bin einmal abends hier in Wurzen in einer Schenkwirthſchaft geweſen und habe declamirt, vielleicht iſt das bei Schnabels geweſen — da können Sie recht haben.» Raſcher ſetzte er hinzu: «Da bin ich aber dann die Nacht hindurch bei Andrä in Roitzſch geblieben.» Ebenſo ſchnell, als ich mit den bezüglichen Fragen, war er auch mit der Antwort fertig: «Von der Schenkwirthſchaft ging ich gleich geradenweges nach Roitzſch. Andrä war früher in Wiederode (bei Liptitz), daher kannte ich ihn. Er war noch auf, wie ich kam. Ich legte mich gleich nieder, in der Stube, wo Andrä auch ſchlief. Den andern Morgen früh um ſieben ſind wir zuſammen aufgeſtanden und miteinander fortgegangen. An jenem Tage (dem 29. März) war ich von Trebſen auf dem nämlichen Wege, von Roitzſch erſt nach Wurzen gekommen, um Arbeit zu ſuchen.»

„Nunmehr war alſo feſtgeſtellt, daß Heinicke am Tage vor dem Brande in Wurzen, am Tage nachher in Fremdiswalde, alſo in der nächſten Nähe von Burkartshayn und Wäldgen geweſen war.

„Befragt, warum er ſeinen Aufenthalt in Wurzen ſo hartnäckig verleugnet habe, ſagte er: «Das war eine Nothlüge!» Aufgefordert, den Grund dieſer «Nothlüge» anzugeben — wußte er erſt lange nichts zu entgegnen, endlich begann er: «Nun, ich habe nur das Feuer im Auge, ich bin aber unſchuldig — das andere geht mich alles nichts an!» Die Frage, ob er etwa geglaubt,

daß sein Verweilen in Wurzen an jenem Abende ihn verdächtig mache, jene Feuer angelegt zu haben — machte ihn wieder unwirsch. Er antwortete: «I lieber gar! Was Sie sich alles einbilden, bei Ihnen darf man nicht ‚Meff' sagen, gleich drehen Sie's herum. Wie kann ich mich verdächtig machen, wenn ich von Wurzen nach Roitzsch gehe und dort bin, wenn es an andern Orten brennt. Ich bin ja ganz unschuldig daran!»

„Ich nahm Gelegenheit, den Angeschuldigten wiederholt zu ermahnen, daß er sich fortan streng an die Wahrheit halten möge, denn er habe gesehen, daß seine Lügen aufgedeckt würden, und dadurch schade er sich selbst. Er erwiderte: «Das brauchen Sie mir gar nicht zu sagen, das habe ich lange selber gewußt. Ich habe die Wahrheit gesagt, ich bin am 29. März des Abends nach Roitzsch gegangen und dort die Nacht über geblieben.»

„Bald genug wurde durch den Einwohner Andrä und andere Zeugen erwiesen, daß Heinicke in jener Nacht nicht nach Roitzsch gekommen war. Ich hielt ihm dies vor, er räumte es ein und entschuldigte sich: «Ich hatte mich da geirrt; in Roitzsch bin ich die Nacht zuvor geblieben; ich hatte es mir nicht so überlegt, nun weiß ich es genau.»

„Das stand mit seiner Angabe, daß er erst am 29. März von Trebsen aus in hiesige Gegend, früher aber höchstens bis Connewitz gekommen sei, in Widerspruch. Ich machte es ihm bemerklich, er konnte sich nur durch den Ausruf helfen:

> «Na, ich bin unschuldig an dem Feuer! Ich bin's nicht gewesen, und wenn ich auch die Strafe leiden muß und zeitlebens aufs Zuchthaus komme!»

„Meine Pfeile waren indeß noch nicht verſchoſſen. Heinicke hatte, als er die Schnabel'ſche Gaſtſtube verließ, den Weg nach der Hofthür eingeſchlagen, wurde aber von dem Wirth und ſeiner Ehefrau zur Hausthür hinausgewieſen. Beide hielten ſich, weil ſie dem Fremden nicht trauten, noch kurze Zeit vor der Thür auf, ſie ſahen, daß Heinicke auf dem im Eingange gedachten Kreuzwege unſchlüſſig ſtehen blieb, dann aber nach dem Bahnhofe zuging, alſo den Weg einſchlug, der nach Nemt und weiter nach Burkartshayn und Wäldgen führt. Sie konnten wegen der Dunkelheit zwar ſeine Perſon auf dieſer Straße nicht mehr genau erkennen, aber ſie ſahen die Geſtalt und hörten die Schritte in der Richtung nach dem Bahnhofe bis etwa an das Starke'ſche Haus. Die Befürchtung, daß der verdächtige Menſch vielleicht umkehren und ſich in ihren Hof einſchleichen möchte, veranlaßte ſie, ihm ein Stück über die Bahnhofsreſtauration nachzugehen. Sie vernahmen auch dort das Geräuſch von nach Nemt hin ſich entfernenden Tritten. Nach einer halben Stunde kehrten ſie in ihre Wohnung zurück.

„Ich hielt auch dies dem Angeſchuldigten vor. Er leugnete frech, den fraglichen Weg gegangen zu ſein. «Schnabel'n hat ſein Herz geſchlagen, das ſind die Schritte geweſen, die er gehört hat, und die Geſtalt, die ſie geſehen haben will, das war vermuthlich ein Soldat, der auf ſie lauerte, da hat ſie dem Manne weisgemacht, ich ſei es, und das Schaf hat's geglaubt», höhnte er bei der Confrontation mit den Schnabel'ſchen Eheleuten und wurde ſo heftig, daß ich das Verhör abbrach und ihn erſt einige Tage ſpäter wieder vorführen ließ. Er hatte die ihm vergönnte Friſt gut benutzt und gab unaufgefordert an: «Bei Schnabels war alles ſo, wie die Leute ausgeredet haben. Ich bin an dem Abende dort

gewesen. Ich habe dort auch gesagt, erst, daß ich nach Falkenhayn und dann, daß ich nach Wäldgen wollte. Nach Wäldgen sagte ich aber nur so, wie man ja manches sagt, was nicht ist. Es ist mir aber gar nicht eingefallen, nach Wäldgen zu wollen, und ich bin dahin auch nicht gekommen. Ich wollte nach Falkenhayn zum Gastwirth Otto, wo ich vielmals geblieben bin. Ich ging von Schnabels den gewöhnlichen Weg nach dem Bahnhofe, ein Stück über den Bahnhof hinaus und dann von dem nach Remt führenden Wege links ab auf den Weg, der nach Falkenhayn geht. Ich kam da aber nicht nach Falkenhayn, sondern nach Körlitz.»

„Ich frug ihn, ob er den Weg nach Falkenhayn kenne, und wenn nicht, ob er sich danach erkundigt habe? Er verneinte beides mit dem Zusatze: «Ich bin den Weg nur einmal gegangen und es war finster, deshalb verlief ich mich.» Als zwischen Wurzen und Falkenhayn liegende Orte nannte er fälschlich die Dörfer Müglenz und Hohburg. Er war den Weg offenbar noch gar nicht gegangen, denn er wußte nicht einmal die Entfernung richtig anzugeben und irrte sich darin um eine ganze Stunde. Ich bemerkte ihm nur: Wer den Weg nicht wisse, pflege sich danach zu erkundigen, um so genauer, wenn er im Finstern gehen wolle. Es sei überhaupt ungewöhnlich, zur Nachtzeit ohne Noth unbekannte Wege einzuschlagen. Er sei durch nichts genöthigt worden, nach 11 Uhr abends, im Dunkeln den zweieinhalbstündigen, ihm völlig fremden Weg von Wurzen nach Falkenhayn zu machen. Dieser Weg scheine eine von seinen Nothlügen zu sein, alles spreche dafür, daß er in jener Nacht nicht nach Falkenhayn, sondern nach Remt und dann weiter nach Burkartshayn und Wäldgen gegangen sei.

„Ein Blitz der Wuth leuchtete in seinen Augen auf — «Sie wissen allen Quark besser wie ich!» schrie er mich an — „wohl auch die Wege ins Holz? die habe ich freilich nicht studirt. Wenn Sie den Weg nach Falkenhayn wissen, da gehen Sie ihn doch! Da prankeln Sie mich, und wenn ich die Wahrheit sage, schimpfen Sie mich einen Lügner! Wenn ich nun aber nach Falkenhayn wollte! das geht Sie doch nichts an, ich kann doch gehen, wohin ich will, Sie werden mir's nicht verwehren! Und wenn ich mich nun verlaufe, das geht Sie auch nichts an. Ich kann mich verlaufen, soviel ich will, daß Sie's wissen!»

„Ich schnitt ihm die weitere Rede ab mit dem Einhalt: von dem Wege nach Nemt gehe kein Weg nach Falkenhayn ab — «aber nach Körlitz!» unterbrach er mich. Auch nach Körlitz nicht, du müßtest denn in der Finsterniß einen Feldrain oder die Felder selbst für Wege genommen haben, vollendete ich. Er lachte auf: «So dumm bin ich nicht. Ich weiß die richtigen Wege von den falschen zu unterscheiden, so gut wie Sie! Ich bin einen ordentlichen, richtigen Weg von dem nemter links ab nach Körlitz gegangen, und wenn Sie den noch nicht gesehen haben, müssen Sie blind sein — da suchen Sie ihn und sperren Sie die Augen besser auf!»

„Ich ließ die Erörterung, ob sich ein solcher Weg von der Straße nach Nemt links abzweige und nach Körlitz führe, vorläufig auf sich beruhen und forderte Heinicke auf, mir genau zu beschreiben, wie er nun weiter gegangen sei. Er fuhr in seiner Erzählung fort: «Ich ging auf dem Wege, der hinter dem Bahnhofe links abbiegt, langsam hin, bis ich in ein Hölzchen vor Körlitz kam. Ich war müde und legte mich nieder und schlief ein Weilchen; es dauerte aber nicht lange, da fror mich,

ich ſtand wieder auf und ging vollends nach Körlitz (eine Stunde von Wurzen) hinein. Da ich nirgends Licht ſah und mir dachte, daß es ſpät in der Nacht ſein möchte, ſo verſuchte ich es gar nicht, in der Schenke ein Unterkommen zu finden, ich ging durch das Dorf durch und auf geradem Wege weiter nach Trebelshayn (eine Stunde von Körlitz). Als ich dort ankam, war es noch ganz finſter, ich klopfte deshalb auch hier nirgends an, ſondern marſchirte, ohne mich aufzuhalten, nach Kühren (eine Stunde von Trebelshayn) und von da über Forchheim nach Sachſendorf (dreiviertel Stunde von Kühren). Bei Forchheim legte ich mich nochmals ein bischen hin. Von Sachſendorf — wie ich dorthin kam, wurde es ſchon ſachte grau — ging ich nach Fremdiswalde, unterwegs aber ſchlief ich wieder, dasmal lange, denn die Sonne ſchien und mich fror nicht mehr. Ich wollte, wie geſagt, nach Falkenhayn, wie ich aber nach Körlitz kam und merkte, daß ich mich verlaufen hatte, gab ich den Plan auf und dachte: du gehſt nun gleich nach Nerchau.»

„Ich richtete die Frage an ihn, ob er denn Körlitz und Kühren und die andern von ihm in dieſer Nacht berührten Dörfer ganz genau erkannt habe? Er antwortete: «Die Dörfer kenne ich alle ganz genau, auch im Finſtern, auch die Wege und Stege dahin und von einem zum andern, beſſer wie Sie! Ich habe ja oft genug da gedeckt und bin ſie gegangen.» Meine weitern Fragen, ob auch in den Schenken und Gaſthöfen in dieſen Dörfern in jener Nacht alles finſter geweſen, und ob er durch alle dieſe Dörfer, auch durch Sachſendorf, wo der Tag doch ſchon gegraut habe, ohne einzukehren, durchgegangen ſei, bejahte er. Ich wiederholte dieſe Fragen, damit er ſich recht genau alles überlegen ſollte, er beantwortete ſie wiederholt mit Ja und hatte wieder

gelogen. In der körlitzer Schenke war in jener Nacht, und zwar bis zum Anbruch des Morgens, eine Hochzeit mit Musik und Tanz gefeiert worden und im Gasthofe zu Kühren brannte in der Gaststube in jeder Nacht Licht.

„Ich hielt ihm dies vor. Er lachte höhnisch und entgegnete: «Wenn Sie nicht mit auf der Hochzeit getanzt und in Kühren das Licht geputzt haben, können Sie das auch nicht wissen — die Leute lügen. Ich habe nichts davon gesehen und gehört und bin dagewesen. Es ist nicht wahr, was Sie sagen.“

„Inzwischen hatte ein Gensdarm die Anzeige gemacht, der Maurermeister Arnold aus Mutzschen habe am Morgen des 30. März, wenige Stunden nachdem das Feuer aufgegangen, dem Heinicke zwischen Fremdiswalde und Sachsendorf begegnet und sich darüber gewundert, daß Heinicke's Beinkleider trotz der auffallenden Trockenheit bis in die Kniegegend naß gewesen seien.

„Das war ein äußerst wichtiges Moment, denn der Brandstifter mußte ja den Schenkbach durchwatet haben, um das Feuer in Burkartshayn anzulegen. Ich begab mich nun selbst in die vorgenannten Dörfer, besichtigte die Oertlichkeiten und überzeugte mich durch den Augenschein und durch die glaubwürdigsten Zeugenaussagen, daß sich zwar bei Körlitz eine Wasserlache befand, aber längere Zeit vor und nach der Brandnacht war infolge des trockenen Wetters kein Tropfen Wasser darin gewesen. In der Nähe der andern Dörfer, die Heinicke passirt haben wollte, traf ich nirgends eine sumpfige Stelle, einen Bach oder einen Teich. Es war platterdings unmöglich, daß Heinicke sich dort bis an die Knie durchnäßt haben konnte. Dagegen war der an den Dreschergärten bei Burkartshayn vorüberfließende Schenkbach damals gerade knietief gewesen und auch auf dem Wege

von Burkartshayn nach Wäldgen, den der Brandstifter eingeschlagen, konnte er leicht ins Wasser gerathen sein. Wenn man nämlich den aus dem Dorfbache abgeleiteten Wasserlauf, um auf den Fußweg nach Wäldgen zu kommen, überschreitet und den als Brücke dienenden großen Stein nicht gerade in der Mitte betrat, so wich der Stein nach der Seite hin und man glitt mindestens mit einem, wie mir es aber zufälligerweise bei der Besichtigung ging, mit beiden Beinen in das hier ebenfalls knietiefe Wasser. Außerdem führten auf jenem Fußwege zwei schmale Mühlsteige über den Bach, ein des Weges nicht Kundiger konnte in der Nacht leicht fehl treten und gerieth dann in den bis ans Knie reichenden Bach.

„So gerüstet trat ich meinem Manne wieder entgegen.

„Ich fragte ihn zuvörderst, ob er die alte Poststraße von Wurzen aus über Remt, Burkartshayn, Wäldgen und Sachsendorf bis Wermsdorf öfters gegangen sei und sie genau kenne. Er antwortete: «Ei ja wohl; mehr als hundertmal. Ich kenne sie besser, wie Sie!» — Ich fragte ferner, wie weit er auf dieser Straße gegangen sei, bis er an den Weg gekommen, der ihn angeblich nach Körlitz geführt. Er sagte: «Nun ein gut Stück über die Bahnhofsrestauration hinaus.» Ich forderte ihn auf, dieses «Stück» nach Schritten zu bezeichnen. Er gab an: «Höchstens zweihundert Schritt über die Restauration hinaus», verneinte, daß er bis kurz vor Remt gegangen, versicherte ausdrücklich, daß er *höchstens* die angegebene Schrittzahl über der Restauration auf einem «*ordentlichen*» Wege *links* abgegangen und *auf diesem ohne alles Hinderniß* bis *Körlitz* gelangt sei, und *erbot* sich endlich auf meine

Bemerkung, daß diese seine wiederholte Behauptung als eine schamlose Lüge bezeichnet werden müsse: «Da kommen Sie, ich will Ihnen den Weg weisen und Sie Lügen strafen!»

„Dieser unverschämten Provocation beschloß ich sofort ihr Recht widerfahren zu lassen. Ich begab mich mit ihm unter sicherer Bedeckung an Ort und Stelle. Auf dem Hinauswege, als wir die Bahnhofsrestauration passirten, äußerte er: «Ja, ja, ich kenne die Gegend ganz genau, ich bin ja tausendmal hier gewesen!» Ich ging mit ihm 200 Schritt über die Restauration hinaus und weiter bis an den Punkt, wo rechts der Weg nach Oelschütz abgeht, von dem aus man bequem die alte Poststraße bis nach Nemt überschaut. Ich ließ ihn sich durch den Augenschein überzeugen, daß von dieser Straße auf dem ganzen Tracte von der Eisenbahn bis unmittelbar vor Nemt links kein Weg abgeht. Er ward denn doch kleinlaut über den Streich, den ihm sein Gedächtniß gespielt hatte. Noch gab er sich indeß nicht gefangen. Er sagte nach langem Bedenken: «Da muß ich doch einen der drei Feldraine für einen ordentlichen Weg angesehen haben und gegangen sein.»

„Ich hielt ihm ein, daß er dies ja mit aller Bestimmtheit verneint habe; er entgegnete jedoch: «Nun in der Nacht kann man sich irren, die Raine sind ja breit genug und ich muß einen davon gegangen sein, wie hätte ich denn sonst von hier nach Körlitz kommen können!»

„Ich setzte ihm entgegen, daß dies auch auf einem Raine oder quer über das Feld ohne bedeutende Hindernisse nicht habe geschehen können, und ermahnte ihn, sich wohl zu besinnen, ob er auf seinem

Marſche nach Körlitz auf ein dergleichen örtliches Hinderniß geſtoßen und dadurch gezwungen worden ſei, aus der Bahn zu weichen. Er verneinte dies ohne alles Bedenken und mit vollſter Sicherheit.

„Das fragliche Hinderniß und das Ende dieſer Raine konnte er vor dem ſchon hohen Getreide — es war der 24. Mai — von der Poſtſtraße aus nicht erblicken. Ich ließ ihn dieſe Raine, einen nach dem andern, hinaufſchreiten. Sie endeten ſämmtlich an einem jäh abfallenden Steinbruch. Hätte er in finſterer Nacht einen dieſer Raine verfolgt, er hätte unfehlbar in den Bruch ſtürzen müſſen. Das mußte er nun ſelbſt zugeben.

„Nach Beſchreitung des letzten Rains ſprang er plötzlich in das Kornfeld, wurde aber ſofort wieder ergriffen. Längs der der Bahnhofsreſtauration zugekehrten Fronte des Starke'ſchen Hausgrundſtücks führt von der Poſtſtraße links ein Feldfahrweg ab, ſchwingt ſich um die Ecke des Hauſes, und wird dann hinter dem Gebäude noch weiter nach links zu abbiegend auf einer Seite von der Starke'ſchen Gartenmauer, auf der andern von einer Feldmauer eingeſchloſſen, quervor aber durch einen Balken in niedriger Bruſthöhe verſperrt, welchen der Berechtigte bei jedesmaliger Paſſage öffnet. Dieſe Einfangung des Wegs iſt von der Straße aus durch das Starke'ſche Haus den Blicken entzogen. Als Heinicke auf dem Rückwege an die Mündung dieſes Feldfahrwegs kam, blieb er ſtehen und rief triumphirend: «Ich hatte mich geirrt und das Haus hier für die Reſtauration angeſehen! Das iſt der Weg, den ich meine, den bin ich nach Körlitz gegangen! Ja, ja, das iſt er, ſehen Sie, ich habe doch nicht gelogen!» Vergeblich hielt ich ihm ein, dieſer Weg hier führe ja unmittelbar am Hauſe hin, er aber wolle 200 Schritte über die

Reſtauration oder — meinetwegen — dieſes Haus hinaus gegangen ſein, auch führe dieſer Weg ebenfalls nicht ohne Hinderniß in die Richtung nach Körlitz. Er blieb ſteif und feſt bei ſeiner neueſten Behauptung, wollte auch von einem Hinderniſſe durchaus nichts wiſſen, und ich mußte ihn auch hier durch den Augenſchein von der phyſiſchen Unmöglichkeit ſeines Vorgebens überzeugen. Er fiel nun in ſeine allgemeinen Unſchuldsbetheuerungen zurück.

„An Gerichtsſtelle mit ihm zurückgekehrt, faßte ich das Protokoll ab und las es ihm vor. Als es beendigt war, ſchrie er: «Ja, Quarkſpitzen! Sie ſind mir ein Schöner! Das glaube ich! Da ſteht ja kein Wort davon drinne, daß ich Ihnen unterwegs auch ſchon geſagt habe, daß ich von der Reſtauration aus wieder umgekehrt und die Straße nach Kühren gegangen bin. Das wollen Sie wol weglaſſen? Gleich ſchreiben Sie das auch hin!»

„Es war eine dreiſte Lüge, wie ihm von mir, den Beiſitzern und dem Fron vorgehalten wurde. Dennoch blieb er dabei, und daß er über Körlitz, Trebelshayn, Kühren und Forchheim nach Sachſendorf gegangen ſei. — Ich ſtellte ihm nur vor: Es ſei erwieſen, daß er auf dem Wege, den er angegeben, nicht nach Sachſendorf gekommen ſein könne, und daß man annehmen müſſe, er habe die gewöhnliche, nähere und weit bequemere Straße über Nemt, Burkartshayn und Wäldgen eingeſchlagen. Er ſei nachts 11 Uhr aus der Schnabel'ſchen Wirthſchaft weggewieſen worden, habe weder Geld, noch Ausſicht auf ein Obdach, noch Arbeit gehabt. Es ſei zu vermuthen, daß er ſich an die in Burkartshayn von Kahles, den Dreſchern und den andern Einwohnern erlittenen Unbilden und an ſein Rache-

gelübde erinnert, nach Burkartshayn geeilt und erst dort, dann in Wäldgen das Feuer angelegt habe. Er verfärbte sich, entgegnete aber in einem, die innere Bewegung sattsam verrathenden Tone, den er sich Mühe gab zur Festigkeit zu zwingen: «J, Gott bewahre! Das ist alles nicht wahr! Da mögen Sie mich quälen, wie Sie wollen — ich bin unschuldig! Das beschwöre ich und da ist es gut!» Ich verständigte ihn, daß zur Entkräftung der vorliegenden Verdachtsgründe seine allgemeinen Unschuldsversicherungen nicht ausreichten, daß er ihnen Thatsachen gegenüberzustellen habe, und richtete die ernstliche Aufforderung an ihn — da er verneine, die alte Poststraße nach Sachsendorf gegangen zu sein, und da, wie er sich selbst überzeugt, der von ihm angeblich beschrittene Weg nicht nach Körlitz führe, nunmehr wahrheitsgemäß den Weg anzugeben, auf welchem er nach Sachsendorf gelangt sei. Er schlug mit der Faust auf die Gerichtsschranke und schrie mich an: «Nein, hundertschockmillionenmal nein! Das habe ich nicht nöthig! Beweisen Sie mir's einmal, daß ich die Feuer angelegt habe — da verlange ich richtige Zeugen dazu, die mich gesehen haben. Das andere ist alles Larifari. Ich bin unschuldig an dem Feuer, und ich kann gehen, wohin ich will, das können Sie mir nicht verwehren. Sie machen mich nicht zum Thäter, Sie nicht! Und die Zeugen, was sind denn das für welche? die Kahlin?» Nun ergoß er sich in die rohesten Schimpfreden und Verwünschungen, bis ihm die Stimme versagte und der Schaum vor den Mund trat. — Er war zu einer andern Auskunft über seinen Weg nicht zu vermögen. Allen Vorstellungen setzte er kategorisch entgegen: «Ich weiß ihn nicht — ich brauche ihn auch nicht zu sagen! Danach haben Sie mich auch gar

nicht zu fragen — ich mag gegangen sein, wo ich will. Fragen Sie mich nach dem Feuer: da knie ich auf das Leichentuch und beschwöre es, daß ich unschuldig daran bin, wie die Sonne am Himmel. Ich verlange den Haupteid. Da werde ich nun gequält und verdreht gemacht» u. s. w.

„Heinicke hatte gemerkt, daß aus seinem Mangel an allen Subsistenzmitteln ein gewisser Verdacht gegen ihn gefolgert werden könnte, er widerrief nun sein früheres Geständniß, daß er in Fremdiswalde am Mittag nach dem Brande gebettelt habe, mit den Worten: «Das ist auch nicht wahr! Und wenn das auch gewesen ist, so geht Sie das nichts an und Sie haben nichts danach zu fragen; ich bin kein Vagabund! Ich habe meinen Pelz verkauft, meinen Rock versetzt, hatte noch 1 Thlr. 15 Ngr. bei meiner Mutter zu Hause unter der Treppe versteckt, wovon aber niemand was weiß. Ich habe auch Dachspäne geschnitten und sonst verdient. Davon habe ich gelebt und nicht vom Betteln.» Ja, er war sogar so unverschämt, zu behaupten, daß er den am 22. Februar 1849 aus der burkartshayner Gemeindekasse erhaltenen Thaler wiedererstattet habe.

„Ich warf die Frage ein, wo er denn nach dem 22. Februar etwas verdient habe. Er antwortete: «Da bin ich einmal in Grimma gewesen, in Burkartshayn und da herum.» Ich fragte rasch: wann er in Burkartshayn gewesen sei. Er gab erst auf Wiederholung der Frage die Antwort: «In Burkartshayn bin ich gar nicht gewesen. Verdient habe ich mir nichts. Ich habe von meinem Gelde gelebt. Ich bin bei meinen Brüdern in Grimma, in Hartha und in Chemnitz gewesen» (auch das war Lüge — er durfte ihnen nicht zu nahe kommen). «Gegeben haben sie mir nichts — ich

brauchte ja nichts.» Er war nach dem 22. Februar in Burkartshayn gewesen. So hatte er eben in leidenschaftlicher Aufwallung zugestanden, freilich aber, seine Uebereilung inne werdend, gleich darauf widerrufen.

„Ich hoffte ihn noch mehr zu erschüttern und wagte, auf die Richtigkeit der erwähnten Gensdarmerieanzeige vertrauend, den Vorhalt: Am Morgen nach den Bränden sind deine Beinkleider bis an die Knie naß gewesen — wie kam das bei der trockenen Witterung? Heinicke schrak zusammen, er ward bleich, faßte sich aber schon im nächsten Augenblick und sagte: «Wer sagt das?» Ich entgegnete: Der Maurermeister Arnold aus Mutzschen, der dir zwischen Sachsendorf und Frembiswalde begegnet ist. «Was?» schrie nun Heinicke auf und die Blässe ward von dunkelster Glut ersetzt — «zwischen Sachsendorf und Frembiswalde hätte der mir begegnet? Und meine Hosen wären naß gewesen? bringen Sie mir ihn her, den Lügner, er soll mir das einmal sagen! ich spucke ihn gleich an, ich haue ihn ins Gesicht, wenn er das spricht. Er lügt wie gedruckt, der Schuft!» — Er schwieg und triumphirte noch weit mehr; ich merkte, daß ich zu weit gegangen war, denn ich konnte ihm nicht sofort mit Beweisen gegenübertreten; ich schloß daher die Vernehmung.

„Und es war in der That ein Misgriff gewesen. Arnold hatte den Dachdecker Heinicke nicht zwischen Sachsendorf und Frembiswalde (darauf hatte sich der Angeschuldigte gestützt), sondern in Sachsendorf getroffen, und über die Nässe seiner Beinkleider konnte er nichts angeben. Heinicke war, als er Arnold am 30. März früh um 8 Uhr kommen sah, in den Chausseegraben gesprungen und dort weiter gegangen. Dem Arnold fiel dies auf, er frug den Heinicke, als er ihn erreicht hatte, wes-

halb er denn im Graben gehe und nicht auf dem Wege? Heinicke erwiderte: «Meine Stiefeln sind entzwei, da geht es sich im Grase besser als auf der harten Chaussee?» Auf Arnold's Bemerkung: «Ist denn das Gras nicht naß», antwortete er: «Gott bewahre, nicht ein bischen, geregnet hat's ja lange nicht und Thau fällt auch nicht.» Arnold strich mit der Hand über das Gras und überzeugte sich, daß es völlig trocken, sogar staubig war.

„Arnold frug weiter, woher er denn so zeitig komme? Heinicke entgegnete: «Von Wermsdorf» — doch ging er nach Wermsdorf zu. Kopfschüttelnd über den närrischen Gesellen, der in den Chausseegraben springt, sowie er seiner ansichtig wird, und ihn offenbar über die Richtung seines Wegs belügt, geht Arnold weiter. Er spricht in Sachsendorf bei dem Tagelöhner Gruhle ein und erfährt von diesem, daß es die Nacht zuvor in dem benachbarten Wäldgen gebrannt hat, und daß Heinicke, den er eben verlassen, in der Nacht zu Gruhles gekommen und dort bis gegen Morgen geblieben ist.

„Die Gruhle'schen Eheleute und ihr Nachbar, der Tagelöhner Heller, hatten gegen meinen Boten, der sich in Sachsendorf und den andern in Frage kommenden Dörfern Haus für Haus nach Heinicke's Anwesenheit erkundigt, aus Furcht vor dem übelberüchtigten Menschen und wol auch aus Scheu vor gerichtlichen Befragungen geschwiegen, jetzt gingen sie mit der Sprache heraus; ihr Zeugniß sollte das Schicksal des Angeklagten entscheiden.

„Der Brand in Wäldgen wurde in Sachsendorf bemerkt, viele Bewohner, unter ihnen Heller, machten sich mit der Dorfspritze auf, um Hülfe zu bringen. Gruhle und seine Ehefrau waren zwar ebenfalls wach, blieben aber zu Hause, er legte sich, ohne zu schlafen, aufs

Bett und ſie ſetzte ſich beim Schein eines Lämpchens an den Tiſch.

„Um 4 Uhr morgens hören ſie, daß jemand in ihrem Hofe hin und wieder läuft, gleich darauf tritt ein Mann, den ſie nicht kennen, in die Stube und fragt, ob er ſich hier verhalten könne, bis es Tag werde? Die Gruhle entgegnet: «Es ſei ja bald Tag», er aber corrigirt: «Ich bin im Walde hier herunter in einen Graben gefallen und will mir meine Beine etwas trocknen.»

„Die Gruhle fragt ihn, woher? und wohin? Der Fremde gibt die Auskunft: «Ich bin ein Handelsmann aus Wermsdorf, bin heute um eins dort weggegangen und will nach Wurzen.» Das kommt dem Gruhle bedenklich vor, denn er iſt den Abend zuvor von Wermsdorf die Poſtſtraße gegangen und hat geſehen, daß die Gräben trocken ſind. Er erkundigt ſich daher, ob der Mann die Straße heruntergekommen? und als dieſer es bejaht, ob es heute Nacht geregnet habe? Nein! lautet die Antwort. Gruhle iſt nun überzeugt, daß er belogen worden iſt, von einem Fall in den Graben kann die Näſſe nicht herrühren. Er behält aber ſeine Gedanken für ſich, denn die Frau führt das Geſpräch weiter, indem ſie an den Unbekannten, den ſie für einen Butterhändler hält, die Frage richtet: was die Butter in Wurzen koſte? worauf er antwortet: «Fünf Groſchen.» Die Gruhle bemerkt: das ſei Geld genug; er lacht: «Für uns Handelsleute noch nicht», und fragt ſeinerſeits: «Wo iſt denn das Feuer geweſen?» «In Wäldgen», erwidert die Gruhle, und auf ſeine Frage, was denn weggebrannt ſei: «Wie ich gehört habe, ein Haus.» Da ruft der Fremde: «Ach, der alten Kahlin ihres!» Das fällt der Gruhle auf, ſie weiß es ja

noch nicht einmal, welches Haus weggebrannt ist, der Mann kommt von Wermsdorf und will es wissen! Verwundert sagt sie: «Sind denn weiter keine Häuser in Wäldgen als das? Das Jahn'sche, Hofmann's, die Dreſcherhäuser!» Er stimmt bei: «Ja, ja, Ihr habt recht, ich war darauf aus, daß lauter kleine Gärtnergütchen dort wären, ich habe mich versprochen!» Diese Ausrede befriedigt die Gruhle nicht, sie hätte dem ihr verdächtigen Menschen lieber nicht erlaubt, dazubleiben, allein er hat nicht lange darum gebeten, sondern sich auf die Ofenbank gesetzt, seine Stiefeln ausgezogen und bittet, wenn sie Kaffee koche, ihm eine Tasse mitzukochen, dann streckt er sich auf die Bank und nach wenig Secunden schnarcht er im tiefsten Schlafe. Das Ehepaar flüstert miteinander, wie seltsam es sei, daß der Handelsmann, der doch nothwendige Geschäfte haben müsse, weil er in der Nacht um 1 Uhr von Hause weggegangen sein wolle, sich nun hierher lege und die Zeit verschlafe, und wer es wol sein möge? Die Frau beleuchtet ihn zwar jetzt, aber sie kann sein Gesicht nicht erkennen, denn er hat es der Wand zugekehrt, desto deutlicher sehen sie, daß seine nackten Füße und die Beinkleider bis ans Knie ganz naß sind.

„Gruhle schläft noch ein wenig, vor 5 Uhr steht er auf und weckt den Fremden mit den Worten: «Nun komm, steh auf — es ist Tag nun — was ein Handelsmann ist, der macht nun fort!» Der Gast entgegnet jedoch: «Laßt mich nur noch liegen — ich will mir meine Ferſen noch ein bischen trocknen!» Er bleibt liegen und schläft flugs wieder ein. Gruhle geht an die Arbeit außer dem Hause. Der einsamen Frau wird bange. «Wer weiß, was in einem Menschen steckt, der so früh zu einem kommt und gleich so frei ist und sich hin-

legt und ſchläft, wo er noch gar nicht geweſen iſt!» denkt ſie. Nach einer Viertelſtunde weckt ſie ihn, indem ſie ſagt: «Steht nun auf! der Kaffee iſt ſchon lange fertig und wird kalt, und Ihr verſchlaft ja Euere Geſchäfte.» Der Fremde murmelt: «Laßt mich nur noch liegen, ſeid nicht ſo garſtig!» und bleibt liegen. Frau Gruhle wird immer ängſtlicher, ſie läuft zum Nachbar Heller, den ſie zu ihrem Schutze herbeirufen will, er iſt aber noch nicht vom Feuer zurück. Nun holt ſie, um nicht ganz allein mit dem Schläfer zu ſein, ihre beiden Knaben vom Boden herunter. Sie weckt den Unbekannten nach einer halben Stunde zum dritten mal, tritt dicht an ihn heran und ſagt mit lauter Stimme: «Na, nun marſch weg hier! Ihr liegt ja auf meinen Jungen ihren Sachen.» Der Wink war deutlich, der Fremde hört aber nicht auf Winke. Er zieht die Kleidungsſtücke unter ſeinem Kopfe vor, ſchleudert ſie auf die Stubendielen hin und — ſchläft auf der bloßen Bank weiter. Die Frau wäſcht die Kinder und kleidet ſie an. Ihr Gaſt ſchläft immer noch. Da reißt ihr endlich die Geduld, ſie wird böſe über ſeine Unverſchämtheit und Zudringlichkeit, kneipt und rüttelt ihn derb und zankt gehörig auf ihn los; er dehnt ſich, richtet ſich in die Höhe und bleibt eine Weile auf der Bank ſitzen. Endlich fragt er: «Was macht denn Wolf hier in Euerm Orte?» Die Gruhle fragt unwirſch dagegen: «Wo kennt denn Ihr den?» Er erwidert: «Nun wir ſind ja aus Einem Orte.» Die Frau ſieht dem Mann nun ſcharf ins Geſicht, wundert ſich über ſich ſelbſt, daß ſie ihn nicht früher gekannt, und ruft aus: «I der Tauſend, das iſt ja der wäldgener Ziegeldecker — das iſt ja Heinicke aus Liptitz!» Der Erkannte fährt ein bischen zuſammen und fragt: «Woher kennt mich die Frau?»

Als sie ihm erwidert, sie hätten ja in Wäldgen gedroschen, ob er denn Gruhles nicht kenne? fährt er heraus: „J, wenn ich wußte, daß es der alte Gruhle wäre, da —» Er stockt und die Frau ergänzt lauernd seine Rede, «da wärt Ihr wol nicht zu uns gekommen?» Heinicke wird blutroth im Gesicht und sagt verlegen: «Warum denn nicht? aber, da hätte ich mit ihm gesprochen.» «Faule Fische! das hat er ja gethan — er hat nicht gewußt, daß wir hier wohnen!» denkt die kluge Frau bei sich — denn sie hat ihn wegen des Feuers in Verdacht — und laut forscht sie weiter: «Warum liest Ihr denn im Hofe hin und her, ehe Ihr hereinkamt? Ihr wolltet wol erst durch die Fenster sehen, wer hier wohnte, und habt uns nicht erkennen können?» Heinicke wird wieder verlegen, er antwortet indeß: «Das nicht gerade — ich wollte eigentlich erst draußen bleiben und gar nicht hereinkommen, da sah ich aber Licht hier hinne.»

„Die Frau verläßt die Stube auf einige Minuten, um im Hofe ein Geschäft zu verrichten. Als sie wieder hereingeht, kommt ein Nachbar vorüber, der ihr erzählt, daß es in Burkartshayn und in Wäldgen gebrannt habe. Das macht ihr den Heinicke noch verdächtiger; denn sie weiß von dem Zank zwischen ihm und Kahles. Sie eilt in die Stube zurück und theilt ihm mit, was sie eben vernommen. «Das ist angesteckt!» fügt sie bei. Heinicke geht in der Stube auf und ab und entgegnet: «Nun, das kann vergokelt (verwahrlost) sein. Die alten Drescher, die schmeißen ja alles auf die Ställe, was sie haben, da kann's leichte vergokelt worden sein.» Die Gruhle hält ihm ein: «Das glaube ich nicht, die Drescher halten scharf auf Feuer und Licht. Und wenn auch in Burkartshayn — aber in Wäldgen, wie ist es

denn da? Da ist es doch nicht vergokelt! Die alten Leute, die feuern doch wenig und noch dazu nur in einem Blechofen, nicht einmal in einem Kachelofen — und wer sagt, daß Müller nicht der Allervorsichtigste mit Feuer und Licht ist, der lügt es!»

„Heinicke war zum Schweigen gebracht. Erst nach einer Pause, als die Gruhle die armen Leute, die abgebrannt sind, bedauert, fängt er an: «Die alten Schusters dauern mich auch; bei denen war ich wie Kind, die haben mich sehr gut behandelt, aber der Kahlin, dem habgierigen Weibe, der ist es schon recht, der schadet es gar nichts — die hat mich auch um alles gebracht, nun will ich aber meine Sachen schon kriegen! Die wußte sich auch vor Hochmuth nicht zu lassen mit ihrem Hause und sah alle über die Achsel an, die keins hatten.»

„Die Gruhle wirft dazwischen: «Das kann man eben nicht sagen, und in Burkartshayn sind ihnen doch gewiß auch alle ihre Sachen verbrannt, denn an eine Rettung ist dort nicht zu denken gewesen und, Gott erbarme sich! da sind gewiß auch Menschen mit verbrannt.»

„Heinicke fuhr heraus: «I wenn die Kahlin, die alte Hexe, doch mit verbrannt wäre, da hätte sie ihren Lohn gekriegt, das hat sie an mir verdient! Erst hatte ich doch Geräthschaften und konnte zur Miethe ziehen mit meiner Frau — ich kann es doch auf 7 Thlr. schätzen — um alles das hat sie mich gebracht und betrogen! Nun kann ich gar nichts mehr anfangen, meine Frau verläßt mich deswegen, niemand bekümmert sich um mich; wo ich hinkomme, bin ich heim, und wo ich arbeite, da bin ich auch daheim, weiter habe ich keine Heimat mehr! Und die soll mich dauern, das» — Und

nun redete er ſich ſo in die Hitze, ſchimpfte ſo fürchterlich auf die Kahle, focht mit den Fäuſten und knirſchte mit den Zähnen, daß es die Gruhle nicht mehr mit anſehen und anhören konnte und abermals beim Nachbar Zuflucht und Schutz ſuchte. Heller war eben nach Hauſe gekommen, er ging mit der Gruhle, die ihm in der Eile ihre Begegnung mit Heinicke erzählt und ihn um Gottes willen bat, den «raſenden Kerl» mit fortzunehmen, in ihre Wohnung. Er öffnete die Stubenthür und redete ihn an: «Guten Morgen, Heinicke, wo kommſt denn du her?» Heinicke murmelte verdroſſen: «Na, du kennſt mich doch nicht!» Heller ließ ſich indeß nicht ſtören, er nahm die dort ſtehenden Stiefeln in die Hand, befühlte die Beinkleider des nun auch ihm verdächtigen Menſchen und rief: «Wie ſehen denn deine Stiefeln und die Hoſen aus, ſie ſind ja ganz naß! Wo biſt du denn herumgelaufen!» Auf Heinicke's Antwort: «Na, es iſt ja dreckig genug draußen; ich komme von Wermsdorf herunter und will nach Kühren und dort Dachſpäne ſchneiden», entgegnete Heller: «Ich dachte, du hätteſt drüben in Wäldgen mit löſchen helfen, wie ich, aber meine Hoſen und Stiefeln ſind doch unterwegs wieder trocken geworden! Du mußt deine, weiß der Herr, inwendig und auswendig naß gemacht haben!» Heinicke wirft ihm einen böſen Blick zu, ſagt aber nichts, auch von ſeinem Indengrabenfallen nichts. «Von Wermsdorf kommſt du alſo?» fährt Heller fort, und ſetzt, als Heinicke es bejaht, auf den Buſch ſchlagend hinzu: «I wirſt du von Wermsdorf kommen, du warſt ja geſtern in Burkartshayn!» Heinicke wird blaß und ſtottert: «Ich — ich — du haſt mich — nicht — geſehen — ich bin nicht — in Burkartshayn geweſen.» «Ei freilich, ich rufte dich ja noch!» gibt Heller vor; Heinicke aber, etwas

dreister geworden, antwortet: «Ich habe nichts gehört — und das ist auch nicht wahr — da hast du mich verkannt — nach Burkartshayn bin ich seit vor Weihnachten nicht gekommen.»

„Heller fing nun an, von dem Feuer zu reden, er erwähnte, daß es in Burkartshayn gleich gelöscht worden sei und gar keinen Schaden gethan habe. Heinicke äußerte darauf: «So, weiter nichts? Da hat also die alte Kahlin meine Sachen, um die sie mich betrogen hat, immer noch in ihren Klauen.» Er zog nun wieder auf Kahles los, er sprach sein Bedauern darüber aus, daß Schusters fast alles verbrannt sei, und erzählte, daß er bei ihnen auch noch Sachen stehen gehabt, unter andern einen Schrank und eine Kiste.

„Heller wollte ihn gern bewegen, mit nach Wäldgen zu gehen, um ihn dort arretiren zu lassen, er spiegelte ihm daher vor, daß Schrank und Kiste gerettet seien. «Den Schrank habe ich selbst ein Stück fortschleppen helfen», versicherte er und mahnte: «Kerl, da geh doch hinunter und hole dir das Deinige, ehe die alte Kahlin kommt und es wieder wegkapert. Jetzt ist ihr der Schreck in die Glieder gefahren, da liegt sie noch zu Hause, wenn der erst wieder heraus ist, schnappt sie für genug danach. Ich weiß ja, wie sie ist.» Heinicke wehrte ab: «Ach hin ist hin, ich gehe nicht nach Wäldgen.» Heller ließ indeß nicht locker, er beschrieb so genau, wie viel Mühe es gemacht, den Schrank wegzubringen, er rühmte das schöne Stück, auf welches Heinicke selbst stets viel gehalten hatte, und schimpfte so wacker mit auf die Kahle, daß Heinicke seinem Vorschlage, sie wollten erst frühstücken, dann mit einem Schiebkarren hinunterfahren und die Sachen holen, nicht widerstehen konnte.

„Beide verließen nun das Gruhle'sche Haus, waren

aber kaum in die Nähe von Heller's Wohnung gelangt, da schimpfte dessen Frau dergestalt zum Fenster heraus auf Heinicke und protestirte so energisch, er dürfte nicht über die Schwelle kommen, daß Heller ihm zuraunte: «Meine Alte ist geizig, die will dich nicht mit frühstücken lassen, die denkt immer, es langt nicht. Lauf nur immer hin, in die Schenke, ich komme bald nach mit dem Schiebbock, und will auch schon zum Frühstück ein Stück Wurst für dich wegprakticiren.»

„Heller ging in sein Haus und frühstückte. Heinicke wandte sich, statt rechts nach der Schenke und nach Wäldgen zu, links auf die Straße nach Wermsdorf, sprach dort mit Arnold und schlug dann einen Weg ein, der in ein Gehölz, nicht nach einem bewohnten Orte hinführt. Die Gruhle sah ihm nach und dachte bei sich: «Der geht schon lange nicht nach Wäldgen — das Gewissen schlägt ihm, er wird sich im Walde wol ein Leides thun — mag er es, schade ist es um ihn nicht!»

„Unter der Wucht dieser Zeugnisse sank die Schale der richterlichen Wage, in welcher die Schuld Heinicke's lag, vollständig zu Boden.

„Noch ehe ich jedoch den Angeschuldigten über diese neuen Thatsachen vernahm, ging ich auf eine seiner frühern Angaben zurück. Er hatte gesagt: «An dem Tage, wo ich in der Schnabel'schen Wirthschaft in Wurzen war, war ich den nämlichen Weg von Trebsen heruntergekommen.» Ich rief ihm dies in das Gedächtniß zurück und knüpfte daran die Frage, welchen Weg er mit den Worten «den nämlichen Weg» gemeint habe. Er antwortete: «Nun, den nämlichen Weg, den ich wieder hinaufgegangen bin.» Ich fragte ihn weiter, ob er hiermit den Weg über Körlitz,

Trebelshayn, Kühren und Sachsendorf meine? Er rief: «I Gott bewahre! Die alte Poststraße über Sachsendorf und Burkartshayn.» Ich sagte nun: «Heinicke, du gibst jetzt der Wahrheit die Ehre, du räumst ein, in jener unglückseligen Nacht durch Burkartshayn und Wäldgen gegangen zu sein — du bist auch nicht nur, wie du gelogen hast, durch Sachsendorf durchgegangen, du hast dort zwei Stunden lang geruht, dort deine nassen Stiefeln und deine bis an die Knie durchnäßten Beinkleider getrocknet — du hast auch da über deine Person und über deinen unmittelbar vorhergehenden Aufenthalt zu täuschen gesucht — du hast auch da noch deinem tiefen Groll gegen die Kahle Luft gemacht; die Nässe deiner Kleidungsstücke rührt nach den nun genugsam ermittelten Umständen davon her, daß du den Schenkbach durchwatet hast, um das Haus über dem Haupte deines Feindes, insbesondere der dir auf den Tod verhaßten Kahle anzuzünden — gib der Wahrheit die Ehre und deinem Gewissen die Ruhe! — Heinicke! gestehe es, du hast die That gethan!» — Er stand minutenlang stumm da, den Kopf auf die Brust gesenkt; fahle Bläße überzog sein Gesicht. Ich sprach ihm zu: «Dein Gewissen, die Stimme Gottes im Menschen, ruft dich an — das sehe ich — gib ihr Gehör! Alle Zeugen, lebendige und todte, streiten gegen dich — siegreich wirst du aus diesem Kampfe gegen die Gerechtigkeit nicht hervorgehen! Dein langes Sträuben ist vergeblich gewesen — gib diesen unnützen Streit auf und versöhne dich durch reuevolles Geständniß mit den Menschen und ihrer Gerechtigkeit, mit Gott und seiner Gnade!» — Eine dunkle Glut überzog sein Gesicht, er schrie: «Ich — gestehen? Was soll ich gestehen? Ich habe nichts zu gestehen!

Das glaube ich, daß Sie mich gern hinhaben wollen, es soll Ihnen aber alles nichts helfen! Ich bin unschuldig an dem Feuer, da können sie mich gleich erschießen — ich werde unschuldig erschossen. Das glaube ich schon, daß ich verdächtig bin, mir will alles auf den Hals, Sie wollen mir an den Hals. Ich bin aber unschuldig — das ist mir alles zum Lachen!» Er lachte laut auf und fuhr fort: «Ich habe ja auch gar nicht gesagt, daß ich die alte Poststraße über Sachsendorf und Burkartshayn gegangen bin, und in Sachsendorf *geblieben* bin ich zuletzt im vorigen Jahre zu Michaelis.»

„Das war ein Widerruf voller Frechheit; er war wieder der Alte. Ich forderte ihn trotzdem wiederholt auf, sich darüber auszusprechen, welchen «nämlichen Weg» er gemeint habe. Er nahm die Miene und das Ansehen eines tief Nachdenkenden an. Nach langer Zeit sagte er halblaut: «Ich kann mich heute auf gar nichts besinnen — es geht mir zu sehr im Kopfe herum — kaum habe ich etwas gesagt, so habe ich es auch wieder vergessen — ich weiß es nicht mehr.»

„Wieder nach einer Pause des Nachdenkens: «Ich muß von Falkenhayn gekommen sein.» Endlich fand er eine neue Ausflucht: «Halt, jetzt besinne ich mich, ich habe den Weg gemeint, den ich mit dem Transporteur von Trebsen heruntergekommen bin.»

„Sie hatten den Fußweg längs der Mulde eingeschlagen. *Diesen* Weg war Heinicke sicherlich von Wurzen aus *nicht* «*wieder*» gegangen. Es war überdies ein *ganz ungewöhnlicher*. Ich nahm mir nicht die Mühe, ihn zu widerlegen, und brach das Verhör ab.

„Das nächstfolgende eröffnete ich mit der Frage: ob er mit der Lokalität in Wäldgen gut bekannt sei und die Grundstücke daselbst und deren Besitzer von Namen und

Person kenne. Als er darauf entgegnete: «Warum denn das nicht? ich habe ja lange genug gedeckt dort und auch von Pfingsten bis Michaelis dort gewohnt», frug ich weiter: ob er in Wahrheit von den fraglichen Bränden die erste Kenntniß während seiner Haft in Trebsen erhalten. Er antwortete: «Wie ich schon gesagt habe, von dem Gerichtsdirector in Trebsen erfuhr ich das erste Wort davon — es war etwa acht Tage zuvor, ehe ich hier zu sitzen kam», nun schritt ich zu seiner Vernehmung über die sachsendorfer Vorfälle. Er räumte seinen Eintritt und sein Verweilen in der Gruhle'schen Wohnung und was dort geschehen, im allgemeinen ein, doch nicht ohne Modificationen und Angabe der diesfallsigen Gründe. Das falsche Vorgeben, daß er Handelsmann sei, von Wermsdorf komme und unterwegs von da in einen Straßengraben gefallen — wollte er gemacht haben, weil er sich geschämt habe, daß er sich nach Körlitz verlaufen und betrunken gewesen sei, weil Heller ihn auch belogen und ihm habe weismachen wollen, er hätte ihn tags vorher in Burkartshayn gesehen. Er behauptete jetzt: «Ich war in jener Nacht bei Körlitz in eine Wasserlache gerathen und davon waren meine Stiefeln und meine Hosen so naß geworden.»

„Als ich ihm einhielt, man könne ihm unmöglich nach seinem offenkundigen Charakter so viel Schamgefühl zutrauen, um dies als Ursache seiner Lüge gelten zu lassen, es müsse also ein anderer Grund vorhanden sein, welcher ihn bestimmt habe, über sein Verweilen von 11 bis 4 Uhr in jener Nacht zu täuschen — sagte er: «Ich habe mir eigentlich gar nichts dabei gedacht.»

„Auf den weitern Vorhalt: zu der Annahme, daß er ganz besonders gewichtige Gründe gehabt haben müsse, über seinen Aufenthalt in jener Nacht das tiefste Dunkel

zu verbreiten, ſei man um ſo berechtigter, weil er auch hier vor Gericht ſein Verweilen in Wurzen und Sachſendorf hartnäckig beſtritten und es erſt zugegeben habe, nachdem ihm die Zeugen dafür benannt, ja ihm gegenübergeſtellt worden wären — ſagte er: «Nun, das hatte ich vergeſſen — darauf hatte ich mich dazumal nicht beſonnen.»

„Auf meine Bemerkung: das ſei eine leere Ausflucht; denn er habe nicht angegeben, daß er nicht wiſſe, wo er in jener Nacht geweſen, ſondern auf das beſtimmteſte beſtritten, daß er an jenen Orten in jener Nacht verweilt, und ſeinen letzten Aufenthalt daſelbſt ſogar ein halbes Jahr zurückverlegt; ein Gedächtnißfehler bei ſo ſchwerer und für ihn verhängnißvoller Angelegenheit ſei aber überhaupt unmöglich anzunehmen — ſchrie er: «Nun, wenn Sie mir's nicht glauben wollen, ſo laſſen Sie es bleiben, da kann ich mir nicht helfen! Ich bin unſchuldig an dem Feuer! Das beſchwöre ich und da iſt es gut. Ich expedire nicht mehr und antworte nicht mehr!»

„Befragt, warum er nicht gleich anfangs geſagt, daß er in jener Nacht in Körlitz u. ſ. w. geweſen, und warum er die Näſſe ſeiner Stiefeln und Beinkleider geleugnet? gab er wiederum, diesmal lachend, zur Antwort: «Das hatte ich auch vergeſſen.»

„Auf das heftigſte beſtritt er, dem Tagelöhner Gruhle mitgetheilt zu haben, daß er auf dem Wege von Wermsdorf herunter in einen Graben gefallen ſei, und noch heftiger ſein tiefgehäſſiges Schimpfen und Verwünſchen der Kahle, ſowie ſeine Klagen über ſeine Heimatloſigkeit. Hier entrangen ihm auch die energiſchſten Vorhalte der Zeugen keine Conceſſion. Beim Vorleſen des Protokolls genehmigte er daſſelbe, beſtand aber darauf, daß ich noch

hinſchreiben ſollte: «Er habe Kahles niemals mit Verklagen» gedroht, weder in Burkartshayn noch in Sachſendorf — das habe er hier nie geſagt und es ſei falſch in die Acten hineingeſchrieben worden.»

„Die Zeugen waren ſämmtlich vereidet, es erübrigte noch, dem Angeſchuldigten in einem Schlußverhör alle gegen ihn ſprechenden Beweiſe vorzuhalten. Ich hoffte, daß er unter ihrer erdrückenden Laſt zuſammenbrechen und der Wahrheit die Ehre geben ſollte.

„Ich will dieſe Anzeigen der beſſern Ueberſicht wegen auch dem Leſer im Zuſammenhang vorführen, er mag dann ſelbſt beurtheilen, ob Heinicke ſchuldig iſt oder nicht."

„In der Nacht vom 29. zum 30. März um 2 Uhr iſt der an die Dreſcherhäuſer in Burkartshayn angebaute, vom Dreſcher Kahle benutzte Stall und eine Stunde ſpäter das demſelben Kahle gehörige Wohnhaus in Wäldgen in Brand gerathen. Durch Zufall oder Verwahrloſung kann das Feuer nicht entſtanden ſein, es iſt von ruchloſer Hand angelegt worden. Der Brandſtifter hat den Schenkbach, welcher hinter den Dreſcherhäuſern fließt und damals nur knietief war, durchwatet und das Dach des erwähnten Stalls angeſteckt, dann iſt er nach dem dreiviertel Stunden entfernten Wäldgen gegangen und hat das Dach des Hauſes angezündet. Das Verbrechen, welches an beiden Orten auf gleichartige Weiſe ausgeführt worden iſt, hat das Eigenthum, vielleicht das Leben des Kahle und ſeiner Familie vernichten ſollen, es muß mithin von einem Feinde des Betroffenen verübt worden ſein.

„Der einzige Feind der Kahle'ſchen Familie iſt der

Dachdecker Heinicke, ein bösartiger, tückischer Mensch, dem jedermann eine solche That zutraut.

„Anfänglich in freundlichen Beziehungen zu Kahle und dessen Ehefrau, ist es zwischen ihnen sehr bald zu Miethstreitigkeiten gekommen. Heinicke glaubte sich übervortheilt, er hatte die von ihm verpfändeten Sachen vergeblich zurückgefordert, war von den Eheleuten Kahle und ihren Nachbarn durch Spottreden auf das äußerste gereizt, von dem Drescher Weiße öffentlich gedemüthigt und von mehreren Dorfbewohnern empfindlich gemishandelt worden. Mehreremal hatte er geäußert, daß er sich an Kahles und an den Burkartshaynern rächen werde, und in sehr bestimmter Weise gedroht: « Kahles Haus müsse nieder. » Er ist der Mann dazu, seine Drohungen ins Werk zu setzen.

„Am 29. März hat er sich bis abends nach 11 Uhr in einer Schenkwirthschaft in Wurzen aufgehalten, und am 30. März morgens 4 Uhr ist er nach Sachsendorf gekommen. Der gewöhnliche und nächste Weg dorthin ist die alte Poststraße, welche von Wurzen in ein und einer halben Stunde über Nemt nach Burkartshayn, von da in dreiviertel Stunden nach Wäldgen und weiter in einer halben Stunde nach Sachsendorf führt.

„Heinicke ist auf dem gedachten Wege gegen 1 Uhr in Burkartshayn angekommen. Ohne alle Mittel, hungernd und frierend, ohne Heimat, von seinen Aeltern und Geschwistern verstoßen, von seiner Frau verlassen, von aller Welt gemieden, kam er in das Dorf, dem er das Verderben geschworen, vor das Haus seines Todfeindes. Die Scenen vom 11. Februar traten vor seine Seele, hier schliefen die Menschen, die ihn verhöhnt, geschlagen, tödlich beleidigt und seine Sachen zurückbehalten hatten, er, ein verzweifelter Bettler, stand vor ihren Thüren. Der

Böse raunte ihm zu: «Jetzt ist die Stunde da, sie müssen ebenso elend werden wie du. Wenn die gierigen Flammen Hab und Gut fressen, wird ihnen das Lachen vergehen, sie werden nicht wieder über dich lachen. Erbarmen! Was Erbarmen? Haben sie mit dir Erbarmen gehabt? Feuer auf das Dach, Heinicke! Der rothe Hahn muß fliegen! Mag die ganze Brut verderben! Ihr sollt den Heinicke kennen lernen, ihr sollt erfahren, was in ihm steckt!»

„So mag er gestanden und eine Zeit lang mit sich gekämpft haben. Um 2 Uhr hat er die Brandfackel unter die nichts Arges ahnenden Schläfer geschleudert, nach etwa einer Stunde war sein Werk der Rache in Wäldgen vollendet und um 4 Uhr kam er ermüdet und durchnäßt bis an die Knie in Sachsendorf an.

„So stimmte die Zeit genau. Sein Leugnen, daß er auf der alten Poststraße nach Sachsendorf gelangt sei, läßt sich nur aus Schuldbewußtsein erklären. Ueberdies war es unmöglich, daß er auf dem von ihm beschriebenen Wege über Körlitz und Kühren Sachsendorf erreicht haben konnte, ein solcher Weg existirte überhaupt nicht, und in einem der letzten Verhöre hatte er in einem unbewachten Augenblick gestanden, daß er in jener Nacht in Burkartshayn gewesen sei.

„Die Nässe seiner Stiefeln und Hosen rührt vom Durchwaten des Schenkbachs her. Wege und Stege waren trocken, ein anderes Wasser ist nicht in der Nähe, und Heinicke's Behauptung, daß er in einen Graben gefallen, und später, daß er bei Körlitz in eine Lache gerathen sei, hat sich als Lüge herausgestellt.

„Heinicke hat seinen bittern Groll gegen die verehelichte Kahle noch am 30. März im Gespräch mit Gruhle, dessen Ehefrau und Heller, desgleichen später vor Gericht

auf das unzweideutigſte offenbart, er hat aber auch in Sachſendorf bei Gruhles über ſeine Perſon und den Weg, den er gekommen, zu täuſchen verſucht und ſich ſelbſt als den Brandſtifter dadurch verrathen, daß er wenige Stunden, nachdem das Feuer aufgegangen, der verehelichten Gruhle in Sachſendorf mittheilte: das Haus der Kahle in Wäldgen ſei weggebrannt.

„Da er beim Löſchen nicht mitgeweſen, konnte er dies nur daher wiſſen, daß er das Feuer ſelbſt angelegt hatte.

„Heinicke glaubte, was Heller ihm erzählte, daß ſein Beſitzthum, namentlich ein Schrank, auf den er große Stücke hielt, gerettet worden ſei, und daß er die Sachen der verehelichten Kahle jetzt mit Leichtigkeit entreißen könnte. Trotz Heller's Aufforderung iſt er nicht nach Wäldgen gegangen und hat keinen Schritt gethan, ſein Eigenthum wiederzuerhalten. Der Verbrecher ſcheut ſich, an den Ort des Verbrechens zurückzukehren, das iſt der Schlüſſel zu ſeiner Handlungsweiſe."

„In einer ſorgfältig überdachten Rede hielt ich dem Angeklagten alle die eben in gedrängter Kürze erwähnten Belaſtungsmomente, alle ſeine Lügen und Widerſprüche vor. Ich ſchloß mit den Worten: «Kannſt du dieſe bewieſenen Thatſachen und die ſich daraus ergebenden Schlüſſe widerlegen, dann behaupte auch ferner deine Unſchuld! Kannſt du es nicht, ſo fordere ich dich zum letzten mal auf zu einem offenen Geſtändniß, als dem erſten Merkmal einer aufrichtigen Reue!»

„Aſchfahl im Geſicht, mit grünfunkelndem Auge, die Nüſtern aufgebläht, die Zähne zuſammengebiſſen, den Kopf vorwärts geneigt zum angeſtrengteſten Hören, mit

keuchendem Athem und krampfhaft geballten Fäuſten, ſo ſtand Heinicke ſchon ſeit geraumer Zeit vor mir. Es kochte in ihm der furchtbarſte Grimm. Er hatte ſich bezähmt und mich mit keinem Laute unterbrochen. Noch gab ich die Hoffnung nicht auf; ich hatte geendet — da holte er tief Athem, trat einen Schritt vor und brüllte mit vor Wuth erſtickter Stimme: «In ſolche Klauen bin ich gefallen — Sie haben mich auf Ihrem Gewiſſen, Sie — Sie machen auch den lieben Gott zum Räuber und Mörder — ich verfluche Sie bis zum Jüngſten Tag, Sie — hätte ich Sie doch gleich beim erſten mal todt geſchlagen, das war nun egal, ſo oder ſo!» Er ſchlug mit beiden Fäuſten auf die Gerichtsſchranke, daß ſie bluteten, und ſein Ausdruck ging in Hohn über: «Ich bin unſchuldig, und da können Sie noch mehr zuſammenſtoppeln! Mir iſt es egal — vor mir kann die ganze Welt abbrennen, da kriegen die Leute gleich Arbeit! Aber ich gebe keine Antwort mehr — ich expedire nicht mehr — da können Sie ſich mit Ihrer ganzen Weisheit auf den Kopf ſtellen!»

„Er fügte noch einige pöbelhafte Schimpfworte bei und ſchloß hohnlachend mit der berühmten Antwort des Goethe'ſchen Berlichingen an die heilbronner Rathsherren.

„Ich erklärte ihm gelaſſen, daß es auch keiner Antwort mehr bedürfe, die Unterſuchung ſei geſchloſſen, er habe nun ſeinen Vertheidiger zu benennen oder die Wahl deſſelben dem Gericht zu überlaſſen. Er ſchrie: «Laſſen Sie mich vertheidigen, wen Sie wollen — wie Sie mich hineingedrückt haben, wird mich ein Advocat auch nicht herauslügen!»

„Mit lautem Gelächter verließ er das Expeditionszimmer. — Es war das Lachen der Verzweiflung.

„Zwei Tage darauf fand der Gefängnißwärter in Heinicke's Gefängniß versteckt drei zusammengedrehte, an dem einen Ende mit Schlingen versehene Stricke. Heinicke hatte die Streifen von den ihm überlassenen Schlafdecken losgerissen und Stricke daraus gefertigt, zu welchem Endzwecke, weigerte er sich zu sagen. Die Gefängnißordnung bestimmt für dieses Disciplinarvergehen körperliche Züchtigung. Heinicke hatte sie während der Untersuchung durch sein über alle maßen unverschämtes Benehmen gegen die Zeugen und mich hundertfach verdient, aber niemals erhalten. Während der Untersuchung gewinnt jede derartige Maßregel, sei sie noch so gerechtfertigt, leicht den Anschein eines Zwangsmittels und wird als solches von den Inquisiten und den Vertheidigern gern ausgebeutet. Jetzt war die Untersuchung geschlossen und die Strafe kam zur Anwendung. Vier kräftige Männer vermochten es kaum, ihn zu bändigen. Ich will die Scene nicht schildern. Es war, kurz gesagt, das vollständigste Bild der Einfangung und Ueberwältigung einer wilden Bestie. «Niemals in meinem ganzen Leben habe ich es lieber gethan; man hat doch fast immer Mitleid mit den Menschen, aber heute, das kann ich frei sagen, heute hat es mir beinahe Vergnügen gemacht!» machte der Fron nach der Vollstreckung sich Luft. Ich glaubte es ihm und verdachte es ihm auch nicht. Er hatte viel auszustehen gehabt — noch mehr als ich.

„Als der Arzt seine Pflicht an dem Gefangenen gethan, hatte er zu ihm gesagt: «Ich muß mich dafür bedanken — ich wollte mich hängen — das hat mich auf andere Gedanken gebracht.» Gleich darauf ließ er sich «vormelden». Ich hatte auch meine Gedanken darüber und hoffte auf Enthüllungen. — Er trat trotzig

wie immer vor mich hin und ſagte barſch: «Ich muß doch den Haupteid kriegen!? Ich verlange den Haupteid und kann es mit gutem Gewiſſen beſchwören, daß ich unſchuldig bin.»

„Um ihn nicht zu neuen Verſuchen des Selbſtmordes oder der Flucht zu treiben, mochte ich ihm die Hoffnung, an die er ſich klammerte, nicht rauben und gab ihm die Antwort: «Das müſſe er abwarten.» Zugleich eröffnete ich ihm aber, daß er für jede weitere Unverſchämtheit gegen mich oder den Gefängnißwärter und für jedes Vergehen gegen die Gefängnißordnung von nun an unnachſichtlich ebenmäßige Züchtigung erhalten werde, wie er ſie heute empfangen. Er ging — pfeifend — in das Gefängniß zurück und war überhaupt guten Muths. Er hoffte auf den — Haupteid.

„Die erſte Inſtanz erkannte ihn der Brandſtiftung für ſchuldig und verurtheilte ihn zu lebenslänglichem Zuchthaus erſten Grades.

„Nach der Publication des Urtheils erklärte er: «Ich bin unſchuldig an dem Feuer, das kann ich beſchwören! Ich bin unſchuldig, wie die liebe Sonne am Himmel! Ich verlange den Schwur! Ich kann's mit Gott und gutem Gewiſſen beſchwören!»

„Auf die Erklärung: er habe ſich auszuſprechen, ob er von der zweiten Vertheidigung Gebrauch machen wolle oder nicht, und erſternfalls mit Vorbehalt des Rechtsmittels ſeine einſtweilige Abführung in das Zuchthaus geſchehen laſſen wolle — rief er: «Noch einmal vertheidigen laſſe ich mich nicht und ins Zuchthaus laſſe ich mich auch nicht abführen — da will ich den Tod lieber! Ich will ſterben! Ich verlange den Tod! Geht denn das nicht? Ich vertheidige mich nicht weiter!»

„Ich verständigte ihn, daß in diesem Falle sein Transport in die Strafanstalt ohne Verzug angeordnet werden würde. Nun beantragte er seine anderweite Vertheidigung, deprecirte aber seine Abführung. Er wendete sich zum Abgang, drehte sich aber wieder herum und schloß seine abermaligen allgemeinen Unschuldsbetheuerungen mit den Worten: «Und dann hatte ich auch ein Gläschen Schnaps getrunken dazumal!» Auf meine Frage, wann er dies getrunken und wo — antwortete er mit rohem Galgenhumor: «Na, im Verhöre hier!»

„Das Oberappellationsgericht fand, daß Heinicke sich mit dieser Aeußerung «zu seiner Entschuldigung auf seinen damaligen angeblich trunkenen Zustand berufen und somit auf ziemlich unverdeckte Weise ein indirectes Zugeständniß abgelegt habe» — und bestätigte lediglich das erstinstanzliche Erkenntniß.

„Bei Eröffnung dieser Entscheidung hatte Heinicke nichts zu sagen als: «Bei Trebelshayn, nicht bei Görlitz, bin ich ins Wasser gefallen, darauf hatte ich mich auch nicht besonnen!» Er bezwang seinen Ingrimm.

„Desto ärger hat er auf dem Transport an den Ort seiner Bestimmung getobt, ja förmlich gerast. Ein Gedanke besonders ist es gewesen, der ihm keine Ruhe gelassen. Immer und immer wieder hat er mit den Zähnen knirschend ausgerufen: «Hätte ich's doch gethan! Hätte ich's doch gethan! Dann wäre ich frei oder todt, frei oder todt!»

„Von einem der Transporteure gefragt, was er denn so sehr bereue, nicht gethan zu haben — vielleicht wäre es noch nicht zu spät, ist er aufgefahren: «Ja, ja, bereuen — zehntausend Millionen mal bereue ich es,

ich bereue es, ſolange mir die Augen offen ſtehen! — Lebenslängliches Zuchthaus! — Nun iſt es zu ſpät, zu ſpät — ja, wenn ich wieder herauskäme — dann, dann könnte ich es noch thun — dann thue ich es auch, bei Gott und allen Teufeln, ich thue es!»

„Von dem Transporteur wiederholt zur Angabe deſſen, was er denn thun wolle, gedrängt, hat er ſich erſt längere Zeit in allgemeinen Reden ergangen, dann aber geſchrien: «Den Kerl todt ſchlagen, den Hund u. ſ. w. todt ſchlagen!» und endlich den Transporteur, der weiter geforſcht, wen er denn meine? angebrüllt: «Na, wen denn anders als den, der mich ins Zuchthaus ſchickt — lebenslänglich ins Zuchthaus!»

„Die Frage, ob er denn den Inquirenten habe todt ſchlagen wollen? hat Heinicke unter einem Strome von Flüchen und Verwünſchungen bejaht, und nachdem er etwas ruhiger geworden war und der Gerichtsdiener ihm bemerkt hatte, daß das nicht ſo leicht geweſen ſein würde, hohnlachend ausgerufen: «Nicht leicht? Ein Spaß wäre es geweſen für Heinicken! Er hatte dort ſo ein großes viereckiges Sandfaß ſtehen — ich hatte es ſchon einmal in der Hand und wollte ihm damit ſeinen verdammten Schädel einſchlagen. Und wenn das nicht glückte, konnte ich ihn mit den Fäuſten erwürgen, ihm die Kehle zerbeißen! Oh, Heinicken hätten ſie nicht eher von ihm loskriegen ſollen, als bis der Hund todt war! Sagt's ihm nur: er ſoll ſich vor mir in Acht nehmen — wenn ich herauskäme, ſchlüge ich ihn todt!»

„In der That hatte er einmal nach einer heftigen Scene, während ich protokollirte, mein gedachtes Sandfaß ergriffen. Ich nahm es ihm weg. Damals ſagte

er: «er habe es in der Zerſtreuung genommen — es ſei ſo hübſch geweſen.»

„Am 3. November 1849 ſchloß ſich hinter ihm die Pforte des Zuchthauſes von Waldheim. Ich lebe noch — Heinicke ebenfalls.

„Auch in der Strafanſtalt haben die eindringlichſten Ermahnungen, die härteſten Strafen ihn nicht zu beſſern, ſeinen ſtarren Trotz nicht zu beugen vermocht.“

Der Doppelmörder Weber.

(Königreich Sachſen.)

1853.

Der Gutsbeſitzer Auguſt S. in einem Dorfe des Königreichs Sachſen wurde in der Nacht vom 10. zum 11. October 1853 gegen 12 Uhr durch ein verdächtiges Geräuſch aufgeweckt. Er ſtand auf, bemerkte indeß nichts und legte ſich daher wieder zu Bett. Ungefähr um 2 Uhr des Morgens wurde er abermals durch ein Geräuſch erweckt, er ſtand nochmals auf, ging aus dem Hauſe zu der Hofthür hinaus und um einen Theil der Gutsgebäude herum, um ſich von der Urſache des Geräuſches zu unterrichten, kehrte jedoch, da er nichts Verdächtiges wahrnahm, wieder in den Hof zurück. Hier ſtürzten ihm zwei Perſonen nach der Hofthür zu entgegen. Der Gutsbeſitzer, ein entſchloſſener Mann, ſchlug mit einer hölzernen Erdbirnſchippe, die er ergriff, ſofort und ohne einen Angriff der Männer, die ihm offenbar in feindlicher Abſicht nahten, abzuwarten, den erſten der beiden dergeſtalt über den Kopf, daß er zuſammenſtürzte. Unmittelbar darauf aber packte ihn der andere Menſch, rang mit ihm und ſchlug ihn mit einem Inſtrument ſo

heftig auf den Kopf, daß er nicht unbedeutende Verletzungen erhielt. Während dieses Kampfes, der mehrere Minuten andauerte, hatte die zu Boden liegende Mannsperson sich wieder erholt, sich mit ihrem Genossen vereinigt, und es drangen nunmehr beide gemeinschaftlich auf ihn ein. Auf seinen Hülferuf antworteten seine beiden Söhne zu dem Fenster des Gutsgebäudes heraus. Die beiden Personen eilten hinweg und krochen durch ein in der Lehmwand an der einen Seite des Gutshofs gebrochenes Loch, durch welches sie ohne Zweifel in den Hofraum gelangt waren, wieder hinaus. Der Gutsbesitzer, von den erhaltenen Schlägen betäubt, war nicht im Stande, sie zu verfolgen, und die herbeieilenden Söhne konnten den Spuren nicht nachgehen, weil es finster war.

Bei der am andern Tage vorgenommenen gerichtsärztlichen Untersuchung des Gutsbesitzers S. fand sich eine Mehrzahl von Verletzungen am Kopfe und an den Händen. Der Gerichtsarzt sprach sich dahin gutachtlich aus, daß die anscheinend durch einen Hieb mit einem stumpfen Instrument und durch Aufspringen der Kopfhaut entstandenen Kopfwunden zwar wieder heilen würden, daß aber durch die Schläge eine Erschütterung des Gehirns bewirkt, und durch den Gegenstoß im Innern des Ohres Verwundungen als Ursache einer Blutung hervorgerufen worden seien, welche bei dem ohnedis schwachen Gehör S.'s bleibende nachtheilige Folgen für diesen Sinn haben müßten.

Noch an demselben Morgen stellte das Gericht sofort die nöthigen Recherchen und insbesondere Hausuchungen in den einzelnen Häusern mit Rücksicht auf die jedenfalls erfolgte Verwundung einer der Personen an. Es wurde hierbei der Webermeister und Hausbesitzer Weber mit

verbundenem Kopfe gefunden. Als man ihn veranlaßte, den Verband abzunehmen, zeigte ſich eine friſche Wunde. Er gab an, daß er an demſelben Morgen ſeinen Strumpfwirkerſtuhl, von ſeinem Sitze aus ſich niederbückend, habe etwas höher heben wollen, hierbei ſei der Stuhl zu zeitig zurückgefallen, eine ſcharfe Ecke deſſelben habe ihn getroffen. Allein in der Stube nahm man nicht die geringſte Blutſpur wahr, und auch ſonſt erſchien dieſe Angabe unglaubhaft; ſie wurde mit Rückſicht auf die Beſchaffenheit der Wunde und des Wirkerſtuhls von dem Arzte geradezu für eine Lüge erklärt. Es gelang nunmehr dem Gericht, Weber zu dem Geſtändniſſe zu bewegen, daß er mit ſeinem Genoſſen in jener Nacht einen Einbruch bei dem Gutsbeſitzer S. beabſichtigt habe. Man kam auf die Vermuthung, daß der Verwundete an mehreren Einbrüchen, durch welche damals die dortige Gegend beunruhigt worden, ſich betheiligt habe, obſchon gegen Weber ſelbſt, der bis dahin gut beleumundet war, kein Verdacht laut geworden war. Es wurden die Erörterungen in dieſer Richtung mit Fleiß und Umſicht fortgeſetzt und in deren Folge Weber ſowie eine Mehrzahl anderer Perſonen der Theilnahme an einer nicht geringen Zahl ſchwerer Einbrüche überwieſen. Dieſer Theil der Unterſuchung kann jedoch hier übergangen werden; — er bietet kein allgemeines Intereſſe dar.

Die Kunde von der Mitwirkung Weber's bei dieſen Einbrüchen veranlaßte eine Nachbarin Weber's zu der folgenden Anzeige bei Gericht. Sie ſei vor längerer Zeit bereits in früher Morgenſtunde und bei Tagesanbruch in den Hof des Weber'ſchen Grundſtücks, um Waſſer zu holen, gegangen und habe daſelbſt zu ihrem Erſtaunen wahrgenommen, daß Weber in der im Hofe ſtehenden Scheune bei dem Schein einer Laterne gearbeitet habe; —

ſie ſei näher getreten, habe Weber begrüßt, der ſichtlich über den Gruß erſchrocken ſei, und nun geſehen, daß Weber die Dreh-(Wäſch-)mangel, welche an der einen Wand der Scheune geſtanden, an die andere Wand geſtellt habe und beſchäftigt geweſen ſei, den Erdboden wieder zu ebnen. Er habe dabei zu ihr geſagt, daß er es thäte, weil ſeine Schwiegermutter ſich öfters beſchwert habe, daß die Drehmangel ihr nicht recht zur Hand ſtehe. Es ſei ihr dies (aus hier nicht weiter zu erwähnenden Gründen) auffällig geweſen und habe ſie geglaubt, daß daſelbſt etwas Unrechtes paſſirt ſei.

Das Gericht muthmaßte, daß unter der Drehmangel geſtohlene Sachen verborgen ſeien, und veranſtaltete ſofort daſelbſt, nachdem die Drehmangel auf die frühere Stelle zurückverſetzt worden, eine Ausgrabung. Nachdem die erſten Erdlagen entfernt waren, fand man einen bereits ſtark in Verweſung übergegangenen männlichen Leichnam.

Bei der alsbald vorgenommenen Obduction und, ſoweit möglich, Section des Leichnams ſprachen ſich die Aerzte folgendermaßen aus:

Man kann mit großer Gewißheit angeben, daß der Leichnam über ein Jahr in der Erde vergraben gelegen hat.

Die Nachforſchung über die Todesurſache des Leichnams hat wegen der bereits ſtark vorgeſchrittenen Fäulniß der Weichtheile blos auf die genaue Unterſuchung der Knochen ſich erſtrecken können. Hier wurden die untrüglichſten Zeichen gräßlicher Verwundungen entdeckt.

Wir fanden ſehr umfangreiche und weit auslaufende Verwundungen am Schädel, die nur durch ein ſtumpfes Inſtrument mit bedeutender Hiebkraft hervorgebracht worden ſein können, und zwar müſſen mehrere Schläge auf den Schädel geführt worden ſein.

Wenn schon die in dem Unterkiefer und den Gesichtsknochen aufgefundenen Knochenbrüche als kaum heilbar erscheinen, und wahrscheinlich den Tod hervorgerufen haben würden, so geben die in dem Grunde des Schädels befindlichen Knochenbrüche eine unbedingte Todesursache ab. Eine tödliche Gehirnerschütterung, bedeutende Blutergießungen in die Schädelhöhle, daraus entstehender Druck auf das Gehirn und endlich völlige Lähmung desselben haben den Tod des Verwundeten rasch herbeiführen müssen.

Die bei der Ausgrabung anwesenden Dorfgerichtspersonen erkannten, trotz der Fäulniß des Leichnams, in ihm den Strumpfwirkermeister Böhme, welcher längere Zeit in Weber's Hause gewohnt und als Geselle bei Weber gearbeitet hatte, eines Tags aber spurlos verschwunden war und seit dieser Zeit als verschollen betrachtet wurde.

Böhme hatte in der letzten Zeit vor seinem Verschwinden die Heiterkeit, die man früher an ihm beobachtete, nicht mehr gezeigt, er war still und einsilbig geworden, hatte öfters davon gesprochen, daß er nach Amerika auswandern wollte, aber auch davon, daß er sich das Leben nehmen würde. Insbesondere hatte er derartige Mittheilungen wiederholt gegen seine Geliebte gemacht.

Als er daher eines Tags verschwunden war, fand man hierin nichts Verdächtiges. Man glaubte, er sei weggegangen, um sich das Leben zu nehmen, und habe diesen Plan auch ausgeführt. Die Erzählungen seines Hauswirths Weber von dem letzten Zusammentreffen mit Böhme, von dessen Angaben über den Zweck seines Ausgangs (um fertige Arbeit fortzutragen), und von den hypochondrischen Aeußerungen Böhme's in den

letzten Tagen erschienen in keiner Weise auffällig. Weber hatte ferner im Dorfe nach dem Verschwinden Böhme's erzählt, wie er allabendlich den Hausthürschlüssel unter die Hausthür gelegt habe, um Böhme, dafern er nachts heimkehren sollte, den sofortigen Eintritt in das Haus möglich zu machen.

So war das Verschwinden Böhme's wol einige Zeit der Gegenstand der Unterhaltung im Dorfe gewesen, bald aber war es vergessen worden.

Jetzt plötzlich hatte man den Leichnam des Verschwundenen aufgefunden. Die Zertrümmerung der Kopfknochen bewies ebenso wie der Ort und die Art der Beerdigung, daß er von fremder Hand getödtet worden sei. Man erinnerte sich sofort, daß der Tag, an welchem die Nachbarin Weber getroffen, wie er in der Scheune arbeitete, in die Zeit falle, wo Böhme verschwand. Es war unzweifelhaft, daß Weber wenigstens Mitwisser eines schweren Verbrechens war, welches an Böhme verübt worden.

Noch während man mit der Ausgrabung beschäftigt war, wurde Weber herbeigeholt und, ohne Ahnung des Vorgangs, in den Kreis, welcher das furchtbare Grab umstellt hatte, hineingeführt. Weber war sichtbar erschüttert, als er den verstümmelten Leichnam erblickte. Doch bald kehrte seine Verstocktheit zurück und es gelang dem Inquirenten nur erst nach längerm Vorhalt, Weber zu dem Geständnisse zu bewegen, daß er den Böhme erschlagen und den Leichnam hier verscharrt habe.

Er behauptete, daß er mit Böhme, als sie nachts miteinander noch gearbeitet hätten, in Streit gerathen; es sei dabei zu einem Handgemenge gekommen und bei diesem habe er Böhmen schwer verwundet und zuletzt aus Angst vollends todt geschlagen.

Dieses Geständniß trug offenbar die Merkzeichen der

Lüge an sich. Endlich ließ sich Weber herbei, zuzugestehen, daß er Böhme, als dieser geschlafen, absichtlich und vorbedächtig mit einer Axt todt geschlagen habe.

Und das Motiv zu dieser That?

Es war wiederum ein schweres Verbrechen, an welchem Weber und Böhme theilgenommen hatten. Weber fürchtete Verrath und tödtete den Mitwisser und Anstifter des Verbrechens, Böhme, um sich selbst zu retten.

Wir bitten die Leser, uns einige Augenblicke auf die Straße zu folgen, welche das ansehnliche und volkreiche Dorf, woselbst Weber wohnte, mit der nächsten Stadt P., verbindet. Es war am frühen Morgen des 19. September 1850, als die Magd des Begüterten Schneider aus jenem Dorfe auf einem aus dem Gute nach der Straße zuführenden Wege nach der Stadt ging und hierbei Blutspuren, bald darauf auch einen Tabackspfeifenkopf und endlich in einem mit Flachs bestellten Felde einen Leichnam fand. In diesem Leichnam erkannte sie sofort ihren Dienstherrn, den Begüterten Schneider. Der letztere hatte in der vorausgegangenen Nacht durch einen Boten die Nachricht erhalten, daß sein (Schneider's) in P. wohnhafter Bruder schwer erkrankt sei und ihn zu sprechen wünsche. Schneider hatte mit dem Fremden das Haus verlassen, um nach P. zu seinem Bruder zu gehen.

Die Ehefrau Schneider's hat hierüber Folgendes ausgesagt:

„In der Nacht vom 18. zum 19. September 1850, in der zwölften Stunde, pochte es an den Thorweg unsers Guts, mein Ehemann sah zu dem Fenster heraus und sprach mit einer unten am Thorwege stehenden Mannsperson, die letztere theilte meinem Ehemanne mit, sein Bruder in P. sei todkrank, dessen Ehefrau schicke deshalb zu ihm, um ihn nach P. zu holen. Mein Ehe-

mann unterhielt ſich mit dem Fremden noch eine Zeit lang und ſagte unter anderm zu ihm, er kenne ihn nicht, und es würden doch keine Flauſen ſein. Der Fremde gab ſich hierauf für einen unter dem Spitznamen «Chocoladen-Kühn» bekannten Nachbar ſeines Bruders in P. aus und äußerte, daß er doch nicht nach T. herauskommen würde, wenn er nicht von der Frau des Bruders in P. dazu aufgefordert worden wäre. Mein Ehemann befahl mir nun, ich ſollte, ohne erſt Licht anzuzünden, die Thür öffnen, ich ging hinunter, öffnete die Thür und ließ den Fremden herein.

„Er ging im Hauſe hin auf die Stubenthür zu, die er, obſchon es ganz finſter war, ohne alle Anweiſung fand, ſodaß es mir ſchien, als wäre er im Hauſe bekannt. Er trat mit mir in die Stube ein, ſetzte ſich auf eine Bank und forderte mich auf, Licht anzumachen, was ich auch that.

„Einige Minuten ſpäter kam mein Ehemann in die Stube, er frug den Fremden nochmals, ob er wirklich ein Kühn aus P. ſei, dieſer bejahte die Frage, und ſprach, während mein Mann ſich reiſefertig machte, noch mehreres mit ihm, was ich wieder vergeſſen habe.

„Der Fremde, der ſich auf meine Aufforderung von der Bank weg auf das Kanapee begab, ſaß, ſolange er ſich in der Stube befand, immer mit eingezogenem Kopfe da, ſeinen großen ſchwarzen Hut hatte er tief über die Stirn gedrückt.

„Er war von langer Statur und von blaſſer Geſichtsfarbe. Die Geſichtszüge konnte ich nicht ſehen, und ob der ſchwarze Schnurrbart ein natürlicher, ein nachgemachter, oder, wie es mir ſchien, ein blos gemalter war, kann ich nicht behaupten. Mir kam es ſo vor, als ob der Fremde, nachdem er in die Stube getreten war und

mein Ehemann nicht sogleich kam, etwas ängstlich würde. Denn er frug in kurzer Zeit mehrmals, wo mein Mann bliebe. Nachdem sich mein Ehemann angekleidet hatte, ist er mit dem Fremden nachts ½12 Uhr fortgegangen. Ich blieb noch eine Zeit lang munter und sah zu dem Bodenfenster hinaus, dann legte ich mich nieder. Da mich eine gewisse Aengstlichkeit befiel, stand ich wieder auf und sprach aus dem Fenster mit dem Nachtwächter, der bei unserm Hause vorüberging. Ich erzählte ihm die Abholung meines Ehemanns nach P. und frug ihn, ob der Chocoladen-Kühn in der Nähe meines Schwagers wohne? Der Nachtwächter bejahte es, und ich wurde hierdurch etwas ruhiger, konnte aber trotzdem nicht anhaltend schlafen. Früh 7 Uhr schickte ich die Magd mit Butter zum Verkauf nach P. auf den Markt."

Die Magd ging fort und fand auf dem Wege den Leichnam ihres Herrn, sie eilte nach Hause zurück und benachrichtigte ihre Dienstfrau sowie die ihr begegnenden Personen von der furchtbaren Entdeckung. Die herbeigekommenen Nachbarn erkannten ebenfalls in dem Leichnam den Körper des Gutsbesitzers Schneider.

Bei der alsbald von seiten des benachrichtigten Gerichts erfolgten Lokalerpedition fand man unmittelbar an dem Feldwege auf dem Fußboden die erste Blutspur. Von dieser acht Schritte entfernt waren ebenfalls in dem Flachsfelde starke Blutspuren wahrzunehmen. Der Leichnam Schneider's, welcher inzwischen mit Stroh und einem Tuche bedeckt und von einem Wächter bewacht worden war, wurde auf Anordnung der Gerichtsärzte auf einem mit Stroh bedeckten Wagen unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln in die Behausung Schneider's gefahren. Die Aerzte hatten nämlich bei den an dem Kopfe in Menge vorgefundenen Verwundungen, deren völlige

Letalität sogleich in die Augen fiel, und um eine etwaige Veränderung der Wunden zu vermeiden, von jeder vorläufigen nähern Untersuchung abgesehen und wegen der großen Mittagswärme und der ungeeigneten Lokalität zu einer gerichtlichen Section den Transport des Leichnams, um welchen auch die Verwandten gebeten, angeordnet.

Neben dem Leichnam lagen ein Rock, ein zerrissener Geldbeutel ohne Geld und eine Tabackspfeife, welche Gegenstände die verehelichte Schneider als ihrem Ehemann zugehörig wiedererkannte, mit der Bemerkung, daß von dem Geldbeutel die andere Hälfte fehle.

Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Besichtigung und Obduction des Leichnams fand man außer mehreren geringern Verletzungen eine Mehrzahl größerer Wunden, insonderheit sieben Hiebwunden, welche von der Stirn bis zu dem Kinn das Gesicht auf der linken Seite zerfetzt hatten, eine Wunde, welche auf der linken Scheitelhöhe die Knochenbedeckung durchdrungen, eine andere, die auf der linken Seite des Hinterhauptbeins bis in den Knochen eingedrungen war, ferner eine an dem untern Rande des Hinterhauptbeins, $2\frac{1}{2}$ Zoll lang und $1\frac{1}{2}$ Zoll tief, mit glatten Rändern.

Die Gerichtsärzte gaben vorläufig ihr Gutachten dahin ab, es sei nicht zu verkennen, daß ein Complex so vielfacher Verwundungen das Leben eines Menschen im höchsten Grade habe gefährden müssen, daß aber die an dem Hinterhaupt des Verletzten aufgefundenen Wunden als unbedingte Todesursache anzusehen seien.

Was zuerst die Art der Wunden anlange, so könne es wol keinem Zweifel unterliegen, daß dieselben zu den Hiebwunden gezählt werden müßten. Deutlich gehe dies aus der geraden Richtung derselben, aus der weni-

gen Breite im Verhältniß zur Länge und aus der glatten Beſchaffenheit der Wundränder hervor. Aus den vorgefundenen Erſcheinungen könne man mit Sicherheit ſchließen, daß das angewendete Inſtrument eine ſchneidende Hiebwaffe geweſen ſei, und aus der Länge der größern Wunden könne man erſehen, daß das Inſtrument eine längere Schneide, wenigſtens von 6 bis 7 Zoll gehabt habe. Der Befund ergebe, daß die Wunden nicht durch ſchneidende, ſondern durch hauende Gewalt hervorgebracht, und dem lebenden Körper zugefügt worden ſeien.

Die Wirkung dieſer Verwundungen hätte eine ſchnell tödliche ſein müſſen. Abgeſehen von dem dabei ſtattgefundenen Blutverluſt, den kleinern Wunden, Durchſchneidung des Auges und den vielfachen tiefen Wunden im Geſicht und der großen Menge der Wunden wären es vorzüglich die Wunden des Schädels am Hinterhaupte und an der Stirn, welche unbedingt den Tod hätten hervorrufen müſſen, indem die letztgenannten Wunden nicht allein die Weichtheile und die betreffenden Schädelknochen vielfach durchdrungen, ſondern auch die harte und weiche Hirnhaut durchſchnitten hätten und bis in die Hirnſubſtanz eingedrungen wären. Durch die bei ihrer Entſtehung angewendete große Gewalt hätten ſie eine Fiſſur und umfangreiche Extravaſate im Innern des Schädels hervorgerufen. Die Erfahrung aber beſtätige, daß Kopfwunden ſchon im allgemeinen zu den gefahrvollen gerechnet werden müßten, daß aber ſolche, welche bis in die Gehirnſubſtanz eingedrungen, und durch die dabei wirkende Gewalt größere Extravaſate im Grunde des Schädels erzeugt hätten, zu den unbedingt tödlichen gerechnet werden müßten, und daß der Tod ſtets durch Erſchütterung des Gehirns und Lähmung deſſelben erfolge.

Unter dieſen Umſtänden könne man mit vollkommener Gewißheit angeben, daß Schneider durch die oben beſchriebenen Wunden unbedingt und plötzlich ſeinen Tod gefunden habe.

Gleichzeitig wurde feſtgeſtellt, daß der Bruder Schneider's, welcher alsbald in der Behauſung des Ermordeten auf die ihm gemachte Mittheilung erſchien, nicht krank geweſen, nach ſeinem Bruder, dem Ermordeten, nicht geſchickt, und daß der ſogenannte Chocoladen-Kühn Haus und Stadt in jener Nacht nicht verlaſſen hatte. Ebenſo war von dem geheimnißvollen Boten, welcher Schneider in jener Nacht aus dem Hauſe lockte, keine Spur mehr zu finden.

Schneider, ein gutbeleumundeter und bemittelter Mann, lebte mit niemand, ſoviel bekannt, in Feindſchaft. Deſſenungeachtet trug dieſer Mord offenkundig die Zeichen perſönlichen Haſſes an ſich. Die geringe Baarſchaft, welche Schneider bei ſich führte, konnte den Mörder zu der That und der Vorbereitung derſelben nicht gereizt haben. Die Vorbereitung ſelbſt bewies eine genaue Bekanntſchaft des Mörders mit den Verhältniſſen des Ermordeten. Die Beſchreibung des Boten, welche die Witwe gegeben, war ſo allgemein und unſicher, daß ſie keinen Anhalt zu erfolgreichen Recherchen bieten konnte. Andere Perſonen hatten den Boten nicht geſehen. Auffällig war allerdings das Mistrauen, welches, nach der Angabe der Witwe, ihr Ehemann wie ſie ſelbſt gegen den Boten gehegt, und daß die Witwe deſſenungeachtet ihrem Manne nicht abgeredet hatte, mit dem Boten zu gehen.

Nunmehr, nachdem drei Jahre verfloſſen waren, geſtand der Webermeiſter Weber, daß er im Verein mit Böhme den Gutsbeſitzer Schneider ermordet habe. Er

ſuchte anfänglich ſeine Betheiligung an der That in einem mildern Lichte darzuſtellen, räumte aber nach und nach ein Mehreres ein und legte endlich folgende Geſtändniſſe ab:

„Böhme, mein mehrjähriger Hausgenoſſe, frug mich einſtmals, ob ich 10 Thlr. verdienen wollte? Ich bejahte es, Böhme ſagte mir aber anfänglich nicht, was ich dafür thun ſollte. Er wiederholte ſeine Frage öfter, und endlich eröffnete er mir, «daß er etwas auf Schneider habe; — er bekomme es ebenſo bezahlt, wie ich es vergüten bekommen ſolle, — ich ſolle mit ihm den Schneider erſchlagen». Die Ausſicht, mir Geld zu verdienen, nichts weiter — denn ich hatte auf Schneider gar nichts — ließ mich den verblendeten Gedanken faſſen, auf Böhme's Plan einzugehen. Böhme theilte mir mit, daß er ſelbſt 25 Thlr. erhalte, zugleich aber verſprach er mir, ſpäter noch etwas mehr als 10 Thlr. zu geben. Vier Wochen darauf ſagte mir Böhme auch, wie wir den Plan ausführen wollten.

„Es wurde zwiſchen uns verabredet, Böhme ſollte in die Wohnung Schneider's gehen, ſich daſelbſt für einen Boten des in P. wohnenden Bruders von Schneider ausgeben und unter der Vorſpiegelung, letzterer ſei krank und wünſche ſeinen Bruder, den Gutsbeſitzer Schneider in T. zu ſehen, dieſen aus ſeiner Wohnung herauslocken, während ich in unmittelbarer Nähe des Guts mich aufhalten und ſodann nachfolgen wollte.

„Dieſer Verabredung gemäß haben wir uns, Böhme mit ſeinem Sonntagsanzuge und einem ſchwarzen Hut bekleidet, das Geſicht durch einen «ſchwarzen» Schnurrbart ziemlich unkenntlich gemacht, ich mit einem ſehr großen, von mir zuvor mit einer Feile geſchärften Meſſer verſehen, in der Nacht nach Schneider's Wohnung begeben.

„Während ich mich hinter dem nahen Gebüsche versteckt hielt, ging Böhme an Schneider's Gut heran, pochte an, trat nach erfolgter Oeffnung der Thür ein und kam nach etwa einer halben Stunde mit Schneider auf dem Wege, der nach der Chaussee führt, bei mir und meinem Verstecke vorbei; ich eilte hinter ihnen drein, riß dem Schneider die Mütze vom Kopfe und versetzte ihm mit dem Messer mehrere Hiebwunden auf den Kopf. Auf Schneider's Angstruf: «Was habe ich denn gethan, daß mir dies geschieht!» antwortete Böhme: «das ist der Lohn dafür, daß du das Geld nicht herausgegeben hast.» Schneider stürzte zu Boden und ich schlug ihn so lange mit dem Messer auf den Kopf, bis er seinen Geist aufgab.

„Böhme stand unthätig dabei und vergriff sich an Schneider nicht. Erst als letzterer todt war, hat Böhme den Leichnam mit mir einige Schritte in das Flachsfeld hineingetragen, Schneider's Taschen untersucht, den Geldbeutel herausgenommen, nach dessen Entleerung weggeworfen und mir daraus 1 Thlr. gegeben."

An den Ort geführt, woselbst man den Leichnam vorgefunden hatte, bezeichnete Weber, soweit dies nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen möglich war, genau und mit den übrigen Erhebungen übereinstimmend die Stelle, wo er Schneider erschlagen hatte.

In Bezug auf die Motive Böhme's zu diesem Morde gab Weber zu Protokoll: „Ich kenne die Beweggründe nicht, Böhme hat auf mein wiederholtes Befragen, was ihn zu dieser gräßlichen That veranlaßt habe, geantwortet, daß mich dies nichts angehe, und daß er es nicht sagen könne, weil es sonst sein Leben koste, und daß diejenigen, die ihn dazu bestimmt hätten, nicht wissen dürften, daß ihm ein anderer geholfen habe, vielmehr glauben müßten, er habe die That allein ausge-

führt. Allerdings glaube ich, daß eine «Geldgeschichte» zum Grunde liegt. Es ist im Dorfe das Gerede gegangen, daß der (ermordete) Schneider Geld gefunden habe und es nicht herausgeben wolle. Ich habe dies auch Böhme vorgehalten, dieser aber sagte mir: «Des Geldes halber ist es; weiter brauchst du aber nichts zu wissen.»"

Ebenso beharrte Weber unausgesetzt dabei, daß er für seine Person gegen den ermordeten Schneider, den er nicht näher gekannt habe, keine Feindschaft gehabt. Er sagte vor Gericht: „Schneider hat mir nie etwas zu Leide gethan, und ich habe das Verbrechen nur wegen des versprochenen Lohnes vollbracht. Der Lohn bestand nur in den erwähnten 10 Thlrn., dem Thaler aus Schneider's Geldbeutel und in 3 Thlrn., welche mir Böhme später noch nachträglich gab. Ich glaube nicht, daß Böhme persönlich etwas gegen Schneider gehabt hat."

Es ist nicht zu ermitteln gewesen, daß Böhme mit andern Personen als mit Weber Umgang gepflogen, oder daß Weber und Schneider in irgendeiner Beziehung zueinander gestanden, oder daß Weber irgendeinen Grund zum Groll gegen Schneider gehabt hätte.

Allerdings wohnten Weber, Böhme und Schneider in demselben Dorfe. Das Dorf ist aber stark bevölkert. Insbesondere ist nicht im mindesten festzustellen gewesen, daß die Schneider'schen Eheleute Böhme persönlich gekannt haben. Es ist zwar später der verwitweten Schneider bei Gelegenheit der Frage, warum sie ihren Ehemann nicht abgeredet habe, den Fremden zu begleiten, vorgehalten worden, daß sie Böhme, der in demselben Dorfe wohne, gekannt haben müsse. Allein irgendetwas Näheres über einen Umgang zwischen Schneiders

und Weber hat die Untersuchung nicht ergeben. Auch muß man annehmen, daß der Gutsbesitzer Schneider, wenn er Böhme gekannt hätte, die Lüge in den Angaben des Fremden über seine Person und seinen Auftrag sofort durchschaut haben würde.

Ebenso blieb Weber bis an das Ende der Untersuchung bei der Versicherung stehen, der Entschluß, Schneider zu ermorden, und der Plan der Ausführung des Mordes sei von Böhme ausgegangen, jedoch habe er letztern die ihm bekannten nähern Verhältnisse des Bruders des Ermordeten mitgetheilt. Böhme erzählte ihm später, daß er sich bei dem Herauslocken Schneider's für „Chocoladen-Kühn" aus P. ausgegeben und Schneider unter dem Vorwande, er sei von der Ehefrau des schnell erkrankten Bruders Schneider's gesendet, zum Mitgehen bestimmt habe.

Interessant war es, daß, als Weber das erste Geständniß abgelegt hatte, Böhme erschlagen zu haben, der Gensdarm K. bei dem Auffinden eines großen Messers in der Wohnung Weber's den Verdacht äußerte, daß Weber und Böhme sich wahrscheinlich bei einem Verbrechen betheiligt hätten, — worauf das Verhalten Böhme's in der letzten Zeit seines Lebens hinweise — und daß Weber Böhme's als Mitwisser sich entledigt haben würde, sowie daß dieses Verbrechen wol die Ermordung Schneider's sein könne, da die damals an dessen Leichnam vorgefundenen Kopfwunden von der Art gewesen, daß sie mit einem Messer der vorliegenden Art verübt worden sein könnten. Die Ergebnisse der Untersuchung bestätigten allenthalben diese Vermuthung des Gensdarmen.

Was die Ermordung Böhme's anlangt, so hat Weber folgende Geständnisse abgelegt:

„Der sonst lebenslustige und noch in den zwanziger Jahren stehende Böhme ist nach der Ermordung Schneider's schwermüthig geworden. Das ganze Dorf merkte, daß mit ihm eine Veränderung vorgegangen war. Das Gewissen mochte ihm schlagen, und er sagte wiederholt zu mir: es lasse ihm keine Ruhe mehr, er möchte lieber sterben oder doch auswandern. Da nun Böhme öfter davon sprach, einmal nach Amerika auswandern zu wollen, und ich befürchtete, er würde dann kein Interesse an der Geheimhaltung des Schneider'schen Mordes mehr haben, oder könnte einmal in der Trunkenheit, welche ihn sehr offenherzig machte, oder in der Gewissensangst alles gestehen, so wurde ich selbst ängstlich. Dadurch, daß Böhme öfters von Auswandern nach Amerika sprach, kam ich auf die Vermuthung, daß Böhme noch nachträglich eine bedeutende Summe für den Mord bekommen hätte, mit dieser nachher plötzlich verschwinden und nach Amerika gehen, mich aber bevortheilen würde. Dieser Gedanke, in Verbindung damit, daß mir von Böhme, trotz wiederholter Aufforderung, der Grund der Ermordung nicht gesagt wurde, erregte in mir eine große Erbitterung gegen Böhme. Aus Furcht, es möchte das Verbrechen, wobei ich mitgewirkt hatte, an den Tag kommen, und in der Hoffnung, diese Entdeckung zu erschweren, beschäftigte ich mich wol ein halbes Jahr mit dem Plane, Böhme aus dem Wege zu schaffen. Mit der Zeit ward der Entschluß immer fester in mir, und endlich führte ich ihn aus.

„Am 3. October 1852, eines Sonntags, arbeitete ich mit Böhme bis früh 3 Uhr in der im untern Stock meines Hauses befindlichen Wohnstube; Böhme wollte frühzeitig ausgehen und sich nicht erst zu Bett legen. Er streckte sich auf ein in jener Stube hinter dem Ofen

ſtehendes Kanapee aus und deckte ſich mit einem Deckbett zu, welches er aus ſeiner Kammer heruntergeholt hatte.

„Ich wollte meine Abſicht, Böhme zu ermorden, nunmehr ausführen, verließ deshalb die Wohnſtube und verſprach Böhme, ihn ſpäterhin zu wecken und ihm Kaffee zu kochen, ehe er fortginge. Ich gab vor, ich wollte mich eine Weile niederlegen, ich ging aber nicht ins Bett, ſondern blieb vor der Thür ſtehen, bis ich annehmen konnte, daß Böhme eingeſchlafen war.

„Leiſe machte ich die Thür wieder auf und ſah, daß Böhme ſchlief. Ich holte nun eine Art herbei und verſetzte meinem Geſellen mit dem Rücken der Art drei heftige Schläge auf den Kopf. Böhme hat keinen Laut von ſich gegeben, vermuthlich iſt er gleich infolge des erſten Schlags geſtorben. Um die Blutſpuren möglichſt zu verbergen, ſchlang ich Tücher um den Kopf des Ermordeten und ſchleppte dann den Leichnam in den Schuppen und verſcharrte ihn daſelbſt.“

Die umfaſſendſten Erörterungen vermochten nicht, das Dunkel, das über der ganzen Sache ſchwebte, zu erhellen. Es tauchten verſchiedene Muthmaßungen über die eigentliche Veranlaſſung zu dem Morde Schneider's auf; — ſie wurden ſorgfältig und weitläufig geprüft, ohne ein erhebliches Reſultat zu liefern. Die verwittwete Schneider ward wegen Mitwiſſenſchaft zur Unterſuchung gezogen, ſie endigte mit der völligen Freiſprechung der Angeſchuldigten.

Auch gegen die Ehefrau Weber's richteten ſich in Bezug auf die Ermordung Böhme's und eine etwaige Bethätigung an derſelben die Erörterungen. Allein ſie gewährten nur inſofern ein erhebliches Reſultat, als die

Erzählungen und Geständnisse Weber's in ihnen eine Unterstützung fanden.

Weber selbst starb vor der Aburtheilung im Gefängnisse an der Schwindsucht. Bis zum Augenblick seiner Todes versicherte er, die Wahrheit gesagt zu haben.

Ein altes Criminalurtelcopial.

Vor uns liegt, in von Alter gebräuntes Pergament gebunden, ein dickes Actenstück mit der Aufschrift: „Copial in Criminalsachen. 1589—1603." Es enthält Abschriften von in den bezeichneten Jahren gesprochenen Criminalurteln des Schöppenstuhls zu Leipzig, unter die sich nur drei Urtel des Hofgerichts zu Wittenberg und eins des magdeburger Schöppenstuhls verirrt haben. Diese Sammlung, wenn sie auch in ihren etwa 500 Entscheidungen nicht alle vom Schöppenstuhl zu Leipzig während jener Zeit ausgegangenen Criminalurtel enthält, bietet uns doch einen genügenden Ueberblick über die criminalistische Thätigkeit jenes berühmten Spruchcollegiums. Die Urtel sind meist ausführlich und geben in den eingeschalteten Gründen ein faßliches Bild des Criminalfalls.

Durch die Constitutionen vom 21. April 1572, p. IV, und die sonderlichen Constitutionen von demselben Tage, (C. A. I., p. 117 und 131) hatte Kurfürst August von Sachsen den Versuch gemacht, in seinen Landen das Criminalrecht zu ordnen, ein Versuch, der, wenn er auch als ein Fortschritt zu begrüßen ist, doch noch sehr das

Gepräge einer Zeit trägt, in der die Wissenschaft der Strafrechtspflege noch in den Windeln lag. Für den Criminalisten ist daher unsere Sammlung interessant als Beleg, wie man die neue Gesetzgebung auffaßte, auslegte und anwendete. Wir beabsichtigen aber nicht, ein Compendium des alten Strafrechts zu schreiben, lassen daher die damals auftauchenden, ohnehin längst obsolet gewordenen Streitfragen hier unberührt und fassen zunächst das allgemeine culturgeschichtliche Interesse auf, welches jene Sammlung uns zu gewähren scheint; wir gestatten uns zugleich einige andere, unserm Stoff verwandte Notizen anzuschließen, die wir daneben aufgefunden haben. Es führt uns unsere Erörterung allerdings, soviel den moralischen Eindruck anlangt, auf den alten Satz zurück, daß, wenn auch die Verhältnisse, die Sitten und Bedürfnisse sich seit Jahrhunderten geändert, doch die Menschen in ihren Lastern und Tugenden, in Haß und Liebe, in ihren Verirrungen und Leidenschaften dieselben geblieben sind. Daneben aber mögen unsere Mittheilungen der Gegenwart vor die Augen führen, welcher Segnungen sie sich, im Rückblick auf die Vergangenheit, dadurch erfreut, daß das Licht der Wissenschaft auch über die Criminalrechtspflege sich verbreitet und die Barbarei verflossener Jahrhunderte verdrängt hat. Möchten doch überhaupt die laudatores temporis arti, die so viel an der Gegenwart zu tadeln wissen, alte Acten lesen. Wie bald würden sie bekehrt sein!

Diejenigen Verbrechen, mit welchen unsere Strafgesetzbücher zu beginnen pflegen, Hoch- und Staatsverrath, Majestätsverbrechen*), begegnen uns in unserer

*) In manchen Fällen dieser Art ward gar keine Untersuchung von dem ordentlichen Richter eingeleitet, sondern nach einer sum-

Sammlung nicht, wol aber ſtieß uns aus etwas früherer Zeit ein Fall auf, den der Richter als Majeſtätsverbrechen behandelte, der aber in ſeinem Ausgang belegt, daß Kurfürſt Auguſt die Pflicht der Aufrechthaltung ſeiner landesherrlichen Autorität mit Milde wohl zu vereinigen wußte. Der Fall war folgender:

Der Gerichtsſchreiber zu Torgau, Melbitz, war mit ſeinem Nachbar wegen einer Mauer und eines zwiſchen ihren Häuſern befindlichen Gerinnes in Streit gerathen; ſein Gegner bezog ſich bei einer Beſichtigung unter anderm darauf: „Der alte Kurfürſt von Sachſen habe ſein Haus, das er jetzt renovire, von neuem erbaut, davon Lehnbriefe vorhanden, wonach Melbitz an der Mauer keinen Theil habe.“ Melbitz, der ſich ſehr aufgeregt hatte, proteſtirte lebhaft dagegen und ſagte unter anderm „was frage er nach dem Kurfürſten von Sachſen“! Der Rath von Torgau leitete wegen dieſer vermeſſenen Rede eine Unterſuchung gegen ihn ein und zeigte das Ergebniß dem Kurfürſten Auguſt an. Dieſer erließ darauf d. d. Glücksburg, 23. September 1576, folgendes Reſcript: „Wir haben euern Bericht, belangend die Reden, ſo ſich euer Gerichtsſchreiber Georg Melbitz zu Verkleinerung unſerer Reputation vernehmen laßen haben ſoll, zu Handen empfangen und vermerken zu gnädigſtem Gefallen, daß ihr Uns in Sachen Unſerer Reputation betreffend, nichts verhaltet, auch derentwegen ſo fleißig inquirirt. Wiewohl Wir nun wohl Urſache hätten, wider gedachten euern Gerichtsſchreiber, Andern zum Abſcheu, mit dermaßen Ernſt zu verfahren, damit er ſpüren möchte, daß

---

mariſchen Erörterung die Strafe von den Landesherren unmittelbar dictirt; wir laſſen dieſe Fälle als nicht zur eigentlichen Criminaljuſtiz gehörig hier unberührt.

er gleichwohl nach Uns fragen müße, weil Wir aber aus der Zeugen Aussagen befinden, daß ihm solche Worte vielleicht aus bewegtem zornigen Gemüth entfahren sein mögen, ihn auch dieselben alsbald gereut, so wollen Wir es ihm auch in Ansehung, daß er sich sonst, euerm Bericht nach, frommlich und gehorsamlich verhalten, diesmal also passiren laßen. Wir begehren aber, Euch hiermit gnädigst befehlend, ihr wollet ihm mit Ernst einbinden, auf sich künftig besser Achtung zu geben und sich solcher Worte zu enthalten, sonst sollte ihm Eins mit dem Andern gedacht werden."

Auch in einem andern Falle, in welchem ein Nachbarfürst der Beleidigte war, suchte Kurfürst August diesen zu milder Beurtheilung zu bewegen.

Job von Ehenheim hatte auf der Kirmes zu Wellerbach sich Ungebührlichkeiten zu Schulden kommen lassen. Der Markgraf Georg Friedrich zu Brandenburg, von Ansbach und Baireuth, schrieb deshalb am 7. October 1579: „Er hat sich unterstanden, den Spielleuten an ihren Röcken nicht allein unser Wappen kreuzweiß zu zerstechen und zu schandflecken, sondern auch auf offnem Platz, in Gegenwart vielen Volks, unser mit ganz schimpflichen und verkleinerlichen Worten zu gedenken."

Ehenheim ward festgenommen, in die Fronfeste des Amts Uffenheim gebracht und später in Verstrickung auf dem dortigen Rathhause gehalten. Er entschuldigte seinen Frevel an den Spielleuten damit, „daß er solches nur zur Erhaltung der Gerechtsame seiner Vettern gethan habe"; wahrscheinlich handelte es sich um das Recht des Musikhaltens. Ehenheim klagte beim Reichskammergericht und wendete sich auch an Kurfürst August, der denn auch dem Markgrafen dringend Nachsicht anrieth.

Mehrere Urtel unserer Sammlung beschäftigen sich

mit Widerſetzlichkeit gegen die Behörden; in der verſchiedenen Auffaſſung und Behandlung der Fälle beweiſen ſie, daß der Unterſchied zwiſchen vornehm und gering ſich damals auch vor dem Strafrichter ſehr merklich geltend machte, daß man in alter Zeit den Satz: „Quod licet Jovi, non licet bovi", auch in Criminalſachen praktiſch zur Anwendung brachte.

Rüdiger Roß, „einer von Adel", ein Amtſaſſe unter dem Amt Salza, war durch ſeine Roheit und Hartköpfigkeit in eine ganze Reihe von Streitigkeiten und Unterſuchungen verwickelt worden. Einſt hatte er ſehr ungalanterweiſe „Katharina Krug in Hans Reſen's Hauſe bei den Haaren herumgeſchleift und auf der Gaſſe zu Boden blutrünſtig geſchlagen"; er ward deshalb mit einer Geldſtrafe von 120 Fl. belegt.

Einer rechtskräftigen Entſcheidung zuwider, hatte er ferner einen Zaun zum Nachtheil der Gemeinde Flarchheim deren Grundſtücken zu nahe geſetzt und weigerte ſich, den Auflagen wegen Hinwegnahme des Zaunes nachzukommen. Wegen anderer Ungebührniſſe trafen ihn ebenfalls Geldſtrafen. Als nun der Landrichter mit den Gerichtsperſonen bei ihm erſchien, um wegen der, mehrere hundert Gulden betragenden Geldſtrafen die Hülfe zu vollſtrecken, widerſetzte ſich Roß ihnen, jagte ſie davon und ſagte unter anderm: „Er wäre nicht gemeint, auf des Amtſchöſſers Befehl eine Strafe zu geben, viel weniger die Hülfe vollſtrecken zu laſſen, weil der Schöſſer jederzeit ſein Verderben geſucht habe."

In der deshalb gegen Roß eingeleiteten Unterſuchung ward nun (23. März 1599) erkannt, „es wird nochmals die Hülfe wider ihn billig vollſtreckt, er auch auf den Fall, daß er ſich widerſetzt, in Haft genommen und wegen ſeiner Widerſetzlichkeit eine Zeitlang mit Gefäng-

niß gestraft, und da er hinführo ferner sich widersetzlich und ungehorsam erzeugen würde, so möchte ihm auferlegt werden, unter dem Amt zu verkaufen und sich von dannen zu wenden".

Also die bereits begangene gewaltsame Widersetzlichkeit ward nicht bestraft, nur wenn der adeliche Herr sich nochmals widersetzen sollte, ward ihm „eine Zeit lang Gefängniß" angedroht und die schließlich in Aussicht gestellte Verweisung aus dem Amtsbezirk in die höfliche Form gekleidet, es „möchte ihm auferlegt werden", sein Gut zu verkaufen und sich „von dannen hinweg zu wenden".

Nicht so säuberlich verfuhr man in einem andern Falle. Zwischen dem Besitzer des Ritterguts Gröst, von Breitenbauch, und seinen Unterthanen entstand ein Streit über eine an sich sehr unerhebliche Förmlichkeit: er verlangte, die Unterthanen sollten ihm die Erbhuldigung mittels Eides leisten, während diese behaupteten, daß die Huldigung nach altem Brauche nur mittels Handschlags zu geschehen habe. In dem deshalb eingeleiteten Civilproceß ward den Unterthanen der Beweis dieser Observanz auferlegt; sie versäumten sich daran und wurden rechtskräftig verurtheilt, die Erbhuldigung mittels körperlichen Eides zu leisten. Die Befolgung des Erkenntnisses ward ihnen zuerst bei 100, dann bei 100 Goldgülden auferlegt. Es waren damals (1601) 67 Hauswirthe in Gröst, nur zwei davon fügten sich, 65 verblieben „auf ihrer Halsstarrigkeit". Alle 65 wurden nun gefänglich eingezogen. Das Dorf ward aller Arbeitskräfte beraubt, die Felder lagen unbestellt, Jammer und Noth herrschte überall! Endlich erboten sich 48 der Gefangenen, durch die Kerkerhaft mürbe gemacht, zum Gehorsam, 17 aber weigerten sich beharrlich. Ein Urt-

vom 16. September 1602 erkannte nun: „So erscheint daraus allenthalben so viel, daß von wegen ihres vorsätzlichen muthwilligen Ungehorsams die 1100 Goldgülden auferlegte Strafe, durch gebührliche Hülfsmittel von ihnen billig eingebracht werden, doch dergestalt, daß wider einen jeden solche Hülfe höher nicht, als seine Rate, so er nach Gelegenheit seines Vermögens daran zu gelten und zu zahlen schuldig, sich erstreckt und angestellt werde, es wolle denn Unser gnädigster Herr den 48 Personen, so sich nunmehr Se. Kurfürstl. Gn. Befehl unterthänigst zu gehorsamen erboten, in Ansehung, daß sie von den andern zu ihrem begangenen Ungehorsam verleitet und verhetzt worden, solche verwirkte Geldstrafe für ihren Antheil aus Gnaden erlassen, dessen genössen sie billig.

„Und weil ferner aus den Acten zu befinden, daß die andern auch durch Gefängniß zum Gehorsam bisher nicht zu bringen gewesen und insonderheit Marten Ziegeldecker sich hierin am allerhalsstarrigsten erzeigt, so wird berührter Ziegeldecker hierüber mit zeitlicher Landesverweisung billig in Strafe genommen und wofern die andern nochmals auf ihrem Ungehorsam verharren, so werden sie noch eine Zeit lang im Gefängniß billig behalten, mit der Verwarnung, da einer oder der andere auch hierüber sich ferner widersetzlich und ungehorsam erzeigen und die Strafe des Gefängnisses zu schuldigem Gehorsam sich nicht erregen lassen wird, daß auch wider denselbigen nach Gelegenheit seines Ungehorsams und Muthwillens mit zeitlicher oder ewiger Landesverweisung verfahren werden soll."

Das Urtel hatte aber nicht die gehoffte Wirkung; nicht nur die 17, welche sich zeither „halsstarrig der Erbhuldigung verweigert", blieben hartnäckig, auch die 48, welche sich williger gezeigt, traten wieder zurück. Als

nun das Gericht Peter und Georg Thiemen, C. Brungler und Wolf Treubler, „die ſich vor andern hervorgethan und widerſpenſtig gezeigt, allein vorgenommen und ſie, da ſie von ihrer Halsſtarrigkeit nicht abſtehen wollen, an einen andern Ort gefänglich ſetzen wollen", haben ſich andere „an ſie gehängt und ſind auf den Landknecht gedrungen, daß er ihrer allein nicht mächtig werden können". Ein Urtel vom 10. November 1602 erkannte nunmehr: „So werden dem Landknecht billig mehr Perſonen zugeordnet und wann durch dieſelben genugſame Vorſehung gethan, daß Treubler und die andern drei beſonders allein geſetzt und alsdann ſie oder auch der andern einer oder mehr nochmals auf ihrer Halsſtarrigkeit und vorſätzlichem Ungehorſam verharren, ſo werden ſie billig in härteres Gefängniß gelegt und vier Wochen lang mit Waſſer und Brot geſpeiſet und da ſie auch durch dies Mittel zum Gehorſam nicht zu bringen, mit zeitlicher Landesverweiſung in Strafe genommen. Was aber die hierbevor ihnen auferlegte Geldſtrafe anlangt, ſo wird dieſelbe von denen, ſo etwas an Geld oder Gütern vermögen, nicht nach Perſonenanzahl, ſondern nach eines jeden Vermögen, dergeſtalt daß derjenige, ſo viel an Geld oder Gütern vermag, auch ſolcher Strafe ſoviel mehr als die Andern entrichtet, billig eingebracht, was aber Diejenigen, ſo euerm jetzigen Bericht nach, gar keines Vermögens ſind, betrifft, ſo werden dieſelben mit längerm Gefängniß billig geſtraft, inmaßen es denn auch mit den aufgewendeten Unkoſten alſo gehalten werden mag. Wenn auch die Andern, ſo wegen der Wache ihrer gefänglichen Haft Erlaſſung erlangt und ſich bis anhero nicht wieder eingeſtellt, wiederum in Haft genommen und gleich den andern nochmals ſich ungehorſam erzeigen werden, ſo wird auch wider ſie ob-

berührter Maaßen billig procediret. Wider die Witwen aber mag diesfalls der Strafe oder gefänglichen Haft halben nichts vorgenommen werden."

Ein Theil fügte sich nun, mehrere, „so sich aus der gefänglichen Haft losgewirkt und flüchtig gemacht", kehrten „auf vorhergehende Ladung" zurück und leisteten die geforderte Erbhuldigung, nur fünf „verharrten auf ihrem Ungehorsam" und ein Urtel vom 25. Februar 1603 erkannte gegen sie auf vier Wochen hartes Gefängniß bei Wasser und Brot und wenn sie auch dann noch „auf ihrem Ungehorsam verharren und den kurfürstlichen Befehlen und Urtheln nicht Folge leisten sollten", auf zeitliche Landesverweisung.

An Mord und Todtschlag fehlte es natürlich in jenen Zeiten nicht.

Der Mord ward mit dem Tode durch das Rad bestraft. Ein gewisser Zinke hatte verschiedene Diebstähle zugestanden, sowie auch, daß er in Gemeinschaft mit einem andern einen Schuster erschlagen und beraubt habe. Das Urtel vom 16. October 1592 besagt: „Da ihr euch nun allbereit erkundigt hättet oder nochmals erkundigen würdet, daß solche Mordthat und Beraubung gewiß und in Wahrheit geschehn*) und der Gefangene würde auf seinem gethanen Bekenntniß vor Gericht freiwillig verharren oder des sonsten vielleicht überwiesen, so möchte er wegen solcher begangenen und bekannten Mordthat und Beraubung mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht werden."

Wir sehen also aus diesem Erkenntniß auf der einen Seite, daß das Spruchcollegium zwar die Feststellung

*) Aehnlich lauten auch mehrere wegen Todtschlägen ergangene Urtel.

des Thatbestandes der Mordthat für erforderlich erachten, aber auf der andern Seite nehmen wir aber auch wahr, wie mangelhaft die Acten gewesen sein müssen, da aus denselben nicht einmal hervorging, ob das Untersuchungsgericht Erörterungen über die Existenz des Mordes angestellt habe oder nicht; vielleicht lagen aber auch nicht einmal die Acten selbst dem Spruchcollegium vor, sondern ein Bericht mit Angabe des Sachstandes.

Hatte ein Verbrecher mehrere Mordthaten auf seinem Gewissen, so ward die Todesstrafe durch Reißen mit glühenden Zangen geschärft. Nickel Schmidt war mit Paul Köhler am 20. März 1603 von Osterfeld nach Stößen gewandert; unterwegs geriethen beide „in einen Unwillen", Schmidt zog sein Messer und fügte Köhler vier Stiche zu, sodaß er todt zu Boden fiel; während des Handgemenges eilte Balthasar Zahn auf Köhler's Hülferuf herbei; als er Schmidt das Messer entreißen wollte, stach ihn dieser damit durch das rechte Auge in das Gehirn, sodaß er zu Boden stürzte: er starb am dritten Tage darauf. Ein neunzigjähriger Greis Krimmer versuchte nun mit seiner schwachen Kraft den fliehenden Thäter aufzuhalten, erhielt aber einen Stich in den Hals, an dessen Folgen er am 2. April 1603 verschied. Die Urtelsverfasser betrachteten diese Tödtungen als Morde und erkannten in dem schon unter dem 11. April 1603 ergangenen Erkenntnisse „wegen der Mordthaten" auf den Tod durch das Rad „mit einem glühenden Zangengriff".

Buchenthal, der drei, und Werthmuth, der vier Raubmorde begangen, wurden ersterer mit drei, letzterer mit vier glühenden Zangengriffen gerissen und dann gerädert. (19. August 1595.)

Haben wir bei der Zinke'schen Untersuchung deren

Mangelhaftigkeit zu bemerken gehabt, so finden wir dagegen auch einen Fall, in dem sich der Richter mit großer Sorgfalt bemühte, einen Mörder zu überweisen.

Ein Landfuhrmann, Hans Ludlof, fuhr am 18. Mai 1597 mit seinen Karren auf der Landstraße von Merrleben nach Nagelstädt; bald nach Mittag begegneten einige von letzterm Orte kommende Bauern dem ihnen wohlbekannten Karren Ludlof's, ohne dessen Führer; sie hielten das Pferd an und führten den Wagen zurück; eine Viertelstunde weiter fanden sie Ludlof als Leiche in einem Graben neben der Landstraße, die hier durch Wald führte, er war „mit zwei Kugeln durchschossen auch sonst übel beschädigt und ermordet", aber nicht beraubt; seine um den Leib geschnallte wohlgefüllte Geldkatze war unberührt, auch vom Wagen nichts entwendet worden. Es lag also die Vermuthung nahe, daß Rachsucht den Mörder bewaffnet habe. Der Verdacht traf Hans Hennig, über den Ludlof sich beklagt hatte, „daß er Feindschaft zu ihm habe", und es „erscholl bald ein gemein Geschrei, als sollte Hennig die Mordthat begangen haben". Drei von den abgehörten 25 Zeugen gaben an, daß sie um die Mittagszeit des 18. Mai 1597 unweit der Stelle, wo der Mord geschehen war, einer langen Person, auf der Landstraße von Merrleben kommend, begegnet, welche bekleidet gewesen sei „mit einem Mutzen, einem schwarzen Mantel mit Sammet gefüttert und mit Franzen verbrehmt, auch einem breiten Hut mit zwei Aufschlägen und rothen Strümpfen, und die ein Faustrohr an der Seite und ein Hammerbeil bei sich gehabt". Außer diesem Mann, dessen Tracht allerdings sich den Zeugen wohl einprägen konnte, hatten sie in der Gegend niemand angetroffen. Bald nachdem der Mann mit den rothen Strümpfen bei den Zeugen vorbeigegangen, kam

Ludlof mit seinem Karren gezogen. Ein anderer Zeuge, der in der Nähe der Mordstätte auf dem Felde gearbeitet hatte, diese selbst aber von seinem Standpunkte nicht übersehen konnte, hörte um Mittag einen Schuß fallen; nach einiger Zeit sah er, „daß des Entleibten Pferd seines Wegs mit dem Karren gegangen", er bemerkte zugleich einen Mann, der von der Landstraße her aus dem Walde kam, sich sorgfältig umsah und als er den Zeugen gewahrte, in ein Kornfeld sprang; der Zeuge gab zugleich an, jener Mensch, den er für den Mörder hielt, „sei ein langer Kerl gewesen, der eine Puffjacke, wie Hennig zu tragen pflege, angehabt, er sei auch Hennig an Länge nicht ungleich gewesen".

Hennig gestand nun zwar zu, daß er mit Ludlof einen Streit gehabt, leugnete aber den Mord und behauptete ein Alibi. Er mußte zwar einräumen, daß er gewußt habe, daß Ludlof am 18. Mai von Merrleben über Nagelstädt nach Salza fahren wolle, daß er selbst ganz so gekleidet, wie die drei Zeugen den Mann, der ihnen begegnet war, bezeichnet, von Merrleben nach Nagelstädt (etwa eine Stunde Entfernung) gegangen sei, allein er behauptete, daß dies nicht um die Mittagszeit gewesen, sondern er schon früh am Morgen von Merrleben aufgebrochen, bald dahin zurückgekehrt sei und um Mittag sich zwischen Klettstädt und Merrleben (nördlich von Nagelstädt), mithin in einer ganz andern Gegend als der Mordstätte befunden habe; gegen Abend sei er von Klettstädt aus in Vargula eingetroffen. Wegen des Umstandes, daß er um Mittag auf dem Wege nach Klettstädt gewesen, bezog er sich auf einen glaubwürdigen Mann, den er dort begegnet haben wollte, Johann Gutbier; allein dessen Aussage war ihm entschieden ungünstig. Gutbier stellte nicht nur Hennig's Angaben in

Abrede, sondern er versicherte, daß dieser bei ihm gewesen, ihm gesagt, er wolle ihn als Zeugen angeben, und versucht habe, ihn zu einem falschen Zeugnisse zu bestimmen.

In Vargula, etwa zwei Stunden von Merrleben entfernt, war Hennig nicht erst abends, sondern schon in den Nachmittagsstunden gesehen worden; gegen 6 Uhr abends kam er aber nochmals dahin, sodaß, wie die Zeugen aussagten, „Jedermann sich verwundert, warum er also hin- und herlaufe, wie es denn auch das Ansehen gehabt, daß ihm nicht wohl gewesen". Paßte nun schon die Beschreibung, welche die bereits erwähnten Zeugen von der Kleidung und Größe des präsumtiven Mörders gemacht, ganz auf Hennig, so ergab sich noch ein neues Moment gegen ihn aus den Fußtapfen in dem Kornfeld. Diese wurden von dem Gericht abgemessen und waren, wie Hennig selbst zugestehen mußte, „seinem Fuß und Schuhen allenthalben gemäß".

Trotz aller dieser gravirenden Thatsachen blieb Hennig beharrlich beim Leugnen, es ward daher auf die Tortur erkannt, bei der er befragt werden sollte, „ob er nicht die Mordthat an Hansen Ludlof begangen, was ihn dazu verursacht, was er dabei gethan oder ihm sonst darum bewußt sei". Er bestand die Tortur, ohne etwas zuzugestehen, und es erkannte nun ein zweites Urtel: „Hat Hans Hennig in scharfer Frage, damit er vermöge unseres jüngst gesprochenen Urthels angegriffen worden, erhalten, daß er Hans Ludlofen, so auf der Landstraße todt gefunden worden, nicht ermordet, so mag wider ihn, wofern keine andern und kräftigern neuen Indicien, als die von euch angegeben worden, wider ihn vorhanden, anderweit mit scharfer Frage nicht verfahren werden, son-

dern er wird der gefänglichen Haft auf einen gewöhnlichen Urfrieden *) entledigt."

Ein entmenschtes Scheusal lernen wir in Hans Rötel kennen; er hatte ein Liebesverhältniß mit einem Dienstmädchen, Barbara Hetzer, unterhalten, dessen Folgen nicht ausblieben. Die Hetzer verlangte, da sie durch ihre Niederkunft dienstlos worden, Rötel solle sie heirathen oder wenigstens für den Unterhalt des Kindes sorgen. Eines Sonntags, etwa acht Wochen nach der Geburt des Kindes, ließ Rötel durch einen Dritten sie zu einer Besprechung in einen einsamen Wald bestellen. Arglos kam die Hetzer zur bestimmten Stunde an den bezeichneten Ort, in der Hoffnung, der Anblick ihres Kindchens, das sie sorgfältig in ihren Mantel gehüllt, auf dem Arm trug, werde den Vater rühren. Statt dessen stürzte der Unmensch nach wenig gewechselten Worten mit einem Handbeil bewaffnet auf sie los und brachte ihr eine tiefe Wunde am Kopfe bei; halb bewußtlos suchte die Unglückliche nur ihr Kind vor den wiederholten Streichen zu schützen, indem sie fest die Arme um dasselbe schlang und sich selbst wehrlos preisgab. Bald sank sie mit zerschmettertem Kopfe zu Boden. Rötel schleppte die Leiche nun nach einem Erdfall und schleuderte sie mit dem noch lebenden Kinde, das die treue Mutter auch im Tode noch festhielt, hinab in den Abgrund, „so daß das Kind unter sie gefallen und todt blieben". Dann warf er Erde und Schutt auf die Leichen; sie wurden aber bald gefunden, und Rötel ge-

*) Urfrieden, Urphede; d. h. hier das eidliche Versprechen, sich an dem Richter oder an dem Denuncirenden oder den Zeugen nicht rächen zu wollen; eine alte Formel aus dem Jahre 1544 ist abgedruckt in Schäfer's „Sachsen-Chronik", S. 47.

ſtand ſeine Unthat mit den hier erzählten Nebenumſtänden ein.

Der Schöppenſtuhl erkannte (13. October 1598): „Er ſolle erſtlich mit einem glühenden Zangengriffe geriſſen, hernach in einen Sack, ſammt einem Hunde, Hahn, Schlange und Katze ſtatt eines Affen geſteckt und im Waſſer ertränkt, oder, da die Gelegenheit des Waſſers des Orts nicht vorhanden, mit dem Rade vom Leben zum Tode geſtraft werden."

Mit dieſer Strafe des Säckens ward auch nach der Const. 3, p. IV, vom Jahre 1572 (C. A. I. p. 118) in der Regel der Kindesmord, von dem wir viele Fälle finden, belegt. Den einen derſelben könnte eine geſchicktere Feder vielleicht zu einer Art criminaliſtiſcher Idylle geſtalten, zumal das allerdings den idylliſchen Effect jedenfalls ſtörende Schaffot, welches im Hintergrund ſtand, diesmal nicht mit Blut bedeckt ward. Wir abſtrahiren aber von einer poetiſchen Auffaſſung und Umgeſtaltung und halten uns lediglich an die Thatſachen.

Hans Merten zu Wippra war ein Blumenfreund und insbeſondere ſtolz auf eine in der ganzen Gegend bekannte Zierde ſeines Gartens, einen großen Lilienſtrauch; das Graben eines Brunnens machte aber die Verſetzung jenes Lilienſtrauchs nöthig: eigenhändig verrichtete er dieſe, ſorgſam beim Ausgraben der Wurzeln ihrer Verletzung vorbeugend; da ſtieß der Spaten auf einen harten Gegenſtand, in dem Merten mit Entſetzen den Kopf eines Kindes erkannte, er holte den Richter und die Schöppen herbei und fuhr dann in ihrer Gegenwart im Graben fort; es fanden ſich noch andere Knochen, die keinen Zweifel darüber ließen, daß hier die Leiche eines neugeborenen Kindes vergraben worden ſei. Das Symbol der Unſchuld, die Lilie, hatte alſo zum Deckmantel

eines Verbrechens gedient, die reine Blume hatte aus dem Körper des Kindleins ihre Nahrung gezogen.

Der Verdacht des Kindesmordes fiel auf Barbara Fischer, eine Hausgenossin Merten's, von der das Gerücht ging, daß sie bereits zweimal, einmal vor etwa acht Jahren, das zweite mal vor 2½ Jahren, sich im Zustande der Schwangerschaft befunden habe; Kinder hatte sie aber nicht. Sie ward zur Untersuchung gezogen, leugnete aber alles; ein Urtel vom 3. Mai regelte nun (ein Fall, der selten vorkommt) das weitere Verfahren durch nachstehende ausdrückliche Vorschrift dahin: „Dieweil die gefangene Vettel der angezogenen Bezüchtigung nicht geständig und aus euerm Bericht nicht zu befinden, daß die Personen so darum Wissenschaft haben, vermittels Eides darum befragt wären, so werden die Indicien wider die Gefangene billig in unterschiedene Artikel gefaßt, ihre Antwort darauf eingenommen und was sie daran verneinen möchte, die Zeugen darüber auf vorgehenden gewöhnlichen Zeugeneid abgehört und ihre Aussagen in eine ordentliche Registratur gebracht, woraus alsdann der scharfen Frage halber und sonst ferner ergeht was Recht ist."

Dem Urtel ward nachgegangen, allein die Fischer blieb beim Leugnen und es wurde deshalb auf die Tortur erkannt. Bei dieser aber gestand sie, und ein Urtel vom 20. April 1591 besagte nun: „Hat gedachte Barbara Fischer, als sie mit scharfer Frage angegriffen worden, bekannt und ausgesagt, daß sie die zwei Kinderlein nach erstlich vor acht Jahren eins, das sie mit Dictus Regenbogen und hernach vor drei Jahren auch eins, das sie mit einem Knechte Velten in Unehren erzeugt, und beide Knäblein gewesen, lebendig zur Welt geboren und alle beide vorsätzlich erdrückt und umgebracht und daß sie

das erſte in ein Läpplein gewunden und bei Schönemann's Garten an der Seite, da man von Braunſchwende heruntergeht zu der linken Hand, da die Zwißelbeerbäume ſtanden, das andere aber zu Wippra im Garten unterm Lilienſtrauch begraben, immaaßen denn im berührten Garten, euerm Bericht nach, die Beinlein befunden und von Richter und Schöppen aufgehoben worden: da nunmehr gemeldete Barbara Fiſcher auf ſolchem ihren gethanen Bekenntniß vor Gericht freiwillig verharren würde oder das ſonſt wie Recht überwieſen, ſo möchte ſie ſolcher ihrer begangenen und bekannten Verbrechung halber nach Gelegenheit diesfalls mit dem Schwert vom Leben zum Tode geſtraft werden."

Ehe das Urtel einging, hatte aber die Fiſcher ſich in Sicherheit gebracht: ſie ſaß im Thurme des Schloſſes Rammelburg, zuſammen in Einem Gemach mit zwei Männern (auch eine eigenthümliche Einrichtung!). Der eine, Dinkler, war wegen eines leichtern Vergehens in Unterſuchung, der andere, Dreßler, aber war angeklagt, er habe ſich mit andern verſchworen, „daß ſie dem Verwalter zu Rammelburg und ſeinem Schreiber auf der Straße aufpaſſen, ihm eine Hand abhauen und beide Augen ausſtechen, und den Schreiber erſchießen wollten". Unter den die Anklage beſtätigenden Zeugen befand ſich auch unſere Barbara Fiſcher, indeſſen hinderte dieſer Umſtand nicht eine Verſtändigung über eine gemeinſame Flucht, bei der Dinkler ſeine Mithülfe zuſagte. Die Fiſcher knüpfte von Betttüchern, Säcken und Kleidungsſtücken, die ſie zerſchnitt und aneinander fügte, ein Seil zuſammen, welches noch durch die Ketten verlängert ward, mit welcher die Fiſcher und Dreßler gefeſſelt waren, deren ſie ſich aber mit Hülfe Dinkler's entledigten. Eines Sonntags, während der Kirche, ließ Dinkler

beide aus dem hohen Thurmfenster an dem Seil her
sie erkletterten dann noch die Schloßmauer und entkam
glücklich. Dinkler ward wegen seiner Beihülfe mit „V
weisung auf ein paar Jahr" belegt.

Was die Urtelsverfasser bestimmt hatte, die Fis
trotz des doppelten Kindermordes ausnahmweise nur
dem Tode durch das Schwert zu belegen, ersehen
nicht. Es ist dies der einzige uns vorgekommene Fa
Ein anderes Urtel wegen Kindermordes lautet, üb
einstimmend mit vielen andern: „Hat die gefang
Vettel bekannt und ausgesagt, daß sie am 22. Nove
ber 1590 um 8 Uhr in der Nacht an der Dorfma
zu Kutzleben hinter Georg Wecken's Garten ein leb
diges Knäblein geboren, daß sie eine starke Stecknad
in die Faust genommen und das Kind, wie es noch
lebt und geschrien, damit in die rechte Seite gestoch
und getödtet und im Kutzleben'schen Feld und Flur
der Winterſaat mit ihren Händen in eine Grube
todt verscharret, immaaßen denn euerm Bericht nach,
obbemeldetem Orte alle Wahrzeichen solcher Geburt
endlich das ermordete Kind auch in dem angezeig
Acker, in Beisein der Gerichte ausgegraben und
aufgehoben, auch nach geschehener Abwaschung in
gerichtlichen Besichtigung in der rechten Seite gle
neben dem Nabel ein rundes Löchlein befunden worden
Da nun gedachte Gefangene auf solchem ihrem Bekenn
niß vor Gericht freiwillig verharren oder dessen sonst
Recht überwiesen würde, so möchte sie solcher Mißhan
lung halben, hinwieder mit einem Hund, Hahn, Schlan
und Katze, anstatt eines Affen in einem Sack vermäh
und erkränkt oder im Mangel des Wassers gerädebrec
werden."

Ein Urtel bei dem man, wie uns die Sache ver

egt, mit unverantwortlichem Leichtsinn zu Werke ging, af im Jahre 1595 die der Abtreibung der Leibesfrucht be- huldigte Katharine Seidel. Sie hatte zugestanden, daß e auf ihres Schwängerers Anleitung „eine Wurzel ein- enommen und gegessen, davon sich das Kind, so sich vor in ihrem Leibe geregt, gewendet". Den neunten Tag darauf gebar sie ein todtes Kind. Ohne alle wei- re Ermittelung darüber, was für eine Wurzel die Sei- el genossen, ob das Mittel wirklich dem Leben des Kin- es habe gefährlich werden können? ward die Seidel um Tode durch das Schwert verurtheilt.

Aussetzung eines Kindes, um dies gleich hier mit an- uschließen, kommt nur einmal vor. Anna Schmied egte dem Vater des von ihr außerehelich geborenen Kindes, einem Schafmeister, dieses, als es 17 Wochen lt geworden, in einen Winkel seines Hofs und „ließ s da bis in den dritten Tag liegen, als sie aber be- ichtet ward, daß er das Kind verschmachten lassen wolle, nd sie solches nicht verschmerzen können", holte sie asselbe wieder ab, aber nur um es an demselben Tage, achts 11 Uhr, in einem Bauernhofe in Riestädt wieder uszusetzen. Die Schmied ward durch ein Urtel vom 4. September 1593 zum Staupbesen und ewiger Lan- esverweisung verurtheilt und ein späteres Urtel vom 0. December 1593 fügte noch hinzu: „daß die Vettel hr weggelegtes Kind noch zur Zeit wieder zu sich zu ehmen und zu ernähren schuldig."

Von den vielen, mit dem Schwert bestraften Todt- chlägen, welche unsere Sammlung enthält, haben wir blos eines zu gedenken, da die übrigen nichts Besonderes ieten.

An einem Herbsttag des Jahres 1592 saß „vielfäl- igen Amtsverbots zuwider", der neunzehnjährige Mathes

Sonnewald „nach der Vesperpredigt" in der Schenke zu Martinsroda mit einem andern jungen Menschen Clemens Ludwig, beim Spiel. Fortuna begünstigte den letztern so auffällig, daß Sonnewald meinte, Ludwig habe sich unerlaubter Hülfsmittel bedient: es entstand ein lebhafter Streit. Beide schlugen erst mit Fäusten aufeinander los und zogen dann ihre Messer, andere sprangen aber dazwischen, trennten die Streitenden, und Sonnewald ward aus der Schenke entfernt; auf der Straße begann aber der Kampf von neuem, und Ludwig ward in seinem Blute schwimmend todt aufgefunden. Bei der Besichtigung des Leichnams fand man an ihm „einen Stich an der rechten Stirn bis auf die Hirnschaale und über dem Herzblatt ein Stich, welcher ganz und gar in den hohlen Leib gegangen, also, daß der Balbier mit dem Instrument keinen Grund erlangen und fühlen können". Dieser, nach der Ansicht des Barbiers, bodenlose Stich war die Todeswunde. Sonnewald konnte nicht leugnen, daß er Ludwig verwundet habe, behauptete aber, er sei im Falle der Nothwehr gewesen, indem „nachdem sie bereits einander in der Stube mit Fäusten geschlagen und er aus der Stube gewesen, der Entleibte ihm nachgefolgt und ein Messer in der Hand gehabt und dadurch ihn zur Gegenwehr verursacht habe". Diese Angabe ward nicht als eine solche betrachtet, welche der Richter von Amts wegen zu ermitteln habe, sondern es ward Sonnewald durch ein Urtel vom 16. October 1592 zum Tode durch das Schwert verurtheilt, „er könnte denn sein Anführen wie Recht erweisen oder in Mangel des Beweises in scharfer Frage erhalten". Sonnewald unternahm diesen Beweis, der ihm aber mislang, ein Urtel vom 6. November 1592 ließ es daher, „da die Nothwehr

durch der abgehörten Zeugen Aussagen, wie zu Recht genugsam, nicht erwiesen worden", bei dem Todesurtel bewenden.

Verwundungen und lebensgefährliche Mishandlungen kamen natürlich sehr viele vor, indessen nahm das Gericht davon nur in seltenen Fällen Notiz, und wir finden daher auch nur sehr wenige, solche Fälle behandelnde Erkenntnisse.

Ein gewisser Hornung hatte eine Dirne geschwängert; einst als er mit ihr über Land ging, schlug er sie mit einem Beil wiederholt auf den Kopf und schleuderte die Bewußtlose dann in einen Teich; das Mädchen kam aber wieder zu sich, Vorübergehende hörten ihren Hülferuf, zogen sie aus dem Wasser und brachten sie nach Lauchstädt, wo ein Wundarzt ihre Wunden „sieben am Kopfe so alle als Kampfer erkannt wurden", verband. „Kampfer" ward eine Wunde genannt, wenn sie so tief war, als der Nagel des Mittelfingers, und so lang, als das längste Glied dieses Fingers.*) Das Mädchen lag lange danieder, genas aber endlich. Ein Urtel vom 17. Juni 1591 bestrafte Hornung, der offenbar einen Mord beabsichtigt hatte, nur „mit Abhauung einer Hand, deren er am besten entrathen kann". Bei manchen Gerichten wurden Verwundungen noch durch ein besonderes „Kampfergeld" gebüßt.

Bei unvorsätzlicher Tödtung trat das ursprünglich die Abwendung der Blutrache bezweckende Wehrgeld ein, welches den Schwertmagen des Getödteten (Verwandten väterlicher Seite) zu zahlen war; für Frauenzimmer wurde nur die halbe Taxe (in spätern Zeiten 10 Thlr.)

*) Brinkmeier, „Glossarium diplomaticum" s. v. „Kampfer", I, 1079.

entrichtet. Anfang Juli 1593 fuhr ein Knecht einen mit Bierfässern beladenen Wagen durch ein Dorf, die Straße war schmal und wurde noch an einer Stelle durch den Dorfbrunnen beengt; eine alte gebrechliche Frau kam hier dem Wagen entgegen, trat, ihm auszuweichen, auf die Seite und hielt sich an das Geländer des Brunnens an; der Knecht, der sie bemerkte, fuhr ganz langsam, sah sich wiederholt nach ihr um und war überzeugt, daß die Frau nicht gefährdet sei, allein das Hinterrad des Wagens stieß an den Schwengel des Brunnens, dieser an das Geländer, das, da es ganz verfault war, zusammenbrach; die Frau verlor ihren Halt und stürzte in den Brunnen, in dem sie ertrank.

Ein Urtel vom 23. Juli 1593 erkannte, daß der Knecht „des Weibes Freundschaft ein halbes Wehrgeld zu erlegen schuldig, hierüber aber nicht in Strafe genommen werden möge".

Für einen unglücklichen Zufall mußte auch Nikus Müller büßen: er schlug am 3. October 1597 für den Pfarrer zu Ostra Eicheln von den Bäumen, plötzlich brannte ein Jäger, den er nicht bemerkt hatte, in seiner unmittelbaren Nähe eine Büchse los. Müller erschrak so heftig, daß der Haken, mit dem er die Eicheln abschlug, seinen Händen entglitt; die schwere Stange traf ein mit dem Auflesen der Eicheln beschäftigtes Kind so heftig an den Kopf, daß es sofort todt hinfiel; das Urtel vom 3. December 1597 besagte, daß Müller „des entleibten Kindes Eltern oder nächsten Verwandten ein ganzes Wehrgeld, dafern es ein Knäblein, da es aber ein Mägdlein (nicht einmal dies war also zu den Acten bemerkt worden!) gewesen, nur ein halbes Wehrgeld zu geben schuldig und mag er hierüber in einige Strafe,

nach Gelegenheit diesfalls, weil es ein unvorhergesehener Fall, nicht genommen werden".

Wir wenden uns nun zum Raub und Diebstahl.

Ein äußerst gesuchter und dabei ohne große Schwierigkeiten von Räubern zu erlangender Artikel waren damals die Steuergelder aus Thüringen; sie wurden auf einen „Rüstwagen" geladen und von einigen Amtsdienern oder der Amtsfolge begleitet, nach Leipzig geführt. Tag und Stunde, zu welcher der langsam hinziehende Rüstwagen einen Ort passiren werde, war sehr leicht zu ermitteln, und ebenso war es hergebrachte Observanz, daß die Amtsfolge einem Angriff nicht durch tollkühnen Widerstand zu begegnen pflegte, sondern auf das schnellste davonlief. So war es wenigstens in den mehreren Fällen, die uns vorliegen; die Thäter traf, wenn man sie entdeckte, der Tod durch das Schwert; nur einigemal finden wir die Schärfung, daß der Körper nach der Enthauptung auf das Rad gelegt werden soll, was schließlich dem Geköpften wol ziemlich gleichgültig gewesen sein wird.

So hatte auch Michel Jahn mit fünf andern den Rüstwagen, in welchem Landsteuern von Sangerhausen nach Leipzig geführt wurden, beraubt, er erhielt auf seinen Antheil an der Beute 300 Fl. und ging mit dem Gelde nach Strasburg, Speier und von Köln den Rhein hinab bis Holland, „wo er sich vor einen Soldaten gebrauchen lassen". Er war aber so unklug, später nach Sachsen zurückzukehren, und ward durch ein Urtel vom 28. September 1592 zum Tode durch das Schwert mit Flechtung des Körpers auf das Rad verurtheilt.

Mit derselben Strafe ward Quaß unter dem 23. März 1591 belegt, der zwei Raubanfälle verübt hatte, ebenso David Kemnitz. Letzterer begegnete auf der Land-

straße am Pfingstabend 1592 einer Witwe Holper: welche eine Hucke Mehl trug; diese führte ihn in Versuchung, er sagte der Frau drohend, sie solle ihm das Mehl geben, und ergriff sie dabei am Arm; erschrocken warf sie ihre Last ab, riß sich los und lief davon. Kenitz verfolgte sie nicht, hob aber das Mehl, im Werth von 7½ Gr., auf und ließ sich Brot davon backen; das Todesurtel vom 11. Juli 1592 erhielt hier den Zusatz: „man wollte ihm denn, in Ansehung, daß die Holper: die Bürde mit dem Mehl fallen lassen und davongelaufen, Gnade erzeigen, auf diesen Fall bliebe er mit der Todesstrafe verschont und würde mit Staupenschlägen und ewiger Landesverweisung in Strafe genommen."

Eine mildere, aber in ihre Folgen gewiß sehr verderbliche Strafe traf den vierzehnjährigen Jakob Rausch und den neunzehnjährigen Merten Oelschlägel: sie hatten einen andern Knaben im Felde angehalten und ihm eine Tasche, die nur einen Pfennig und ein Stückchen Kreide enthielt, abgenommen; das Urtel vom 23. November lautete dahin, daß „beide, solcher Verbrechung halber, in Ansehung ihres jungen und minderjährigen Alters, mit Ruthen im Gefängniß billig zu züchtigen und Merten Oelschlägel auf fünf Jahre, Rausch auf ein oder zwei Jahre des Landes zu verweisen". Ein Knabe von 14 Jahren des Landes verwiesen, sich lediglich selbst überlassen!

Ein gewisser Schneider, welcher der Theilnahme an einem Raube beschuldigt war, aber auch bei der Tortur dabei blieb, daß er „an dem Raube nicht selbst Antheil genommen, auch dazu nicht den Anschlag gegeben, sondern nur nach vollbrachter That von dem geraubten Gelde vier Schreckenberger (etwa ½ Thlr.) erhalten", wurde den 27. Mai 1591 mit Staupenschlag und ewiger Landesverweisung bestraft.

Die ordentliche Strafe des Diebstahls war, „wenn die gestohlenen Stücke in ihrem rechten Werth über fünf der besten ungarischen Gulden" (etwa zehn Thaler unsers Geldes) betrugen, nach der Const. 32, p. IV, der Strang, eine Bestimmung, die denn auch in unserm Urtelsbuch vielfach in Anwendung gebracht wird; geringere Diebstähle wurden, je nach den Umständen, mit Staupenschlag und ewiger oder zeitiger Landesverweisung oder auch noch milder bestraft und man war seiten der Richter schon damals entschieden geneigt, die Härte des Gesetzes zu umgehen. So wurden zwei Spitzbuben, welche 1591 „bei einer alten verlebten von Adel, die Krestin genannt, in Martinsroda in der Nacht auf einer Leiter eingestiegen und eine Menge Kleider u. a. einen Pelz mit einem bunten Schweife", im Werthe von 18 Fl. 14 Gr., gestohlen, nur zum Staupenschlag und ewiger Landesverweisung verurtheilt.

Ebenso Martha Förster, die bei ihrem Dienstherrn Hans Jammerthal zu Heldrungen gestohlen hatte „einen schwarzen lundischen Mantel mit Sammet und Schnüren besetzt, einen braunen barchetnen Weiberschurz mit einem schwarzen vorfallen Schweife, ein leibfarbenes Talmin Mieder mit weißem Barchent gefüttert, einen schwäbischen Trauerschläger" u. s. w.

Grunewald, der mittels Einbruchs 79 Thlr. entwendet hatte, ward zwar den 20. April 1591 zum Strang verurtheilt, jedoch mit dem Zusatz, „sofern man ihm in Ansehung seines minderjährigen Alters und daß der meiste Theil des Geldes auf sein gutwilliges Anzeigen, wo er es hingeworfen, wieder bekommen worden, nicht Gnade erzeigen wollte".

Peter Korn entfremdete 1591 seinem Großvater aus einem Kasten, den er mit einem Dietrich zu öffnen ge-

beide aus dem hohen Thurmfenſter an dem Seil herab; ſie erkletterten dann noch die Schloßmauer und entkamen glücklich. Dinkler ward wegen ſeiner Beihülfe mit „Verweiſung auf ein paar Jahr" belegt.

Was die Urtelsverfaſſer beſtimmt hatte, die Fiſcherin trotz des doppelten Kindermordes ausnahmweiſe nur mit dem Tode durch das Schwert zu belegen, erſehen wir nicht. Es iſt dies der einzige uns vorgekommene Fall. Ein anderes Urtel wegen Kindermordes lautet, übereinſtimmend mit vielen andern: „Hat die gefangene Vettel bekannt und ausgeſagt, daß ſie am 22. November 1590 um 8 Uhr in der Nacht an der Dorfwand zu Kutzleben hinter Georg Wecken's Garten ein lebendiges Knäblein geboren, daß ſie eine ſtarke Stecknadel in die Fauſt genommen und das Kind, wie es noch gelebt und geſchrien, damit in die rechte Seite geſtochen und getödtet und im Kutzleben'ſchen Feld und Flur in der Winterſaat mit ihren Händen in eine Grube alſo todt verſcharret, immaaßen denn euerm Bericht nach, an obbemeldetem Orte alle Wahrzeichen ſolcher Geburt und endlich das ermordete Kind auch in dem angezeigten Acker, in Beiſein der Gerichte ausgegraben und wieder aufgehoben, auch nach geſchehener Abwaſchung in der gerichtlichen Beſichtigung in der rechten Seite gleich neben dem Nabel ein rundes Löchlein befunden worden. Da nun gedachte Gefangene auf ſolchem ihrem Bekenntniß vor Gericht freiwillig verharren oder deſſen ſonſt mit Recht überwieſen würde, ſo möchte ſie ſolcher Mißhandlung halben, hinwieder mit einem Hund, Hahn, Schlange und Katze, anſtatt eines Affen in einem Sack vernähet und erkränkt oder im Mangel des Waſſers gerädebrecht werden."

Ein Urtel bei dem man, wie uns die Sache vor-

wiederholt in Sachsen noch wirkliche Befehdungen vor, und so finden wir denn auch in unserer Sammlung mehrere Untersuchungen wegen Ausstekkung von Fehde- und Brandbriefen. Blasius Wagner, der einen Fehdebrief an die Gemeinde Alschleben erlassen, ward, nachdem er dies bei der Tortur gestanden, mit Staupenschlag und ewiger Landesverweisung bestraft (30. August 1591). Hans Sommerfeld, der mit seinen Schwägern, „den Mehrmännern", über ein von diesen ihm vorenthaltenes Grundstück in Streit gerathen, drohte, „wenn die Mehrmänner sich nicht mit ihm verglichen, wolle er ihnen die Häuser anbrennen" und „wenn die Gemeinde Lautenthal (in deren Flur das streitige Grundstück lag), ihm die Mehrmänner, seine Schwäger, nicht herausfolgen würde, so wolle er sich an dem Dorfe und den Mehrmännern rächen". Das Urtel erkannte (1597): „er wird billig so lange gefänglich gehalten, bis er genugsame Caution bestellt, sich an Gleich und Recht begnügen zu lassen und weder gegen die Gemeinde zu Lautenthal, noch seine Schwäger, die Mehrmänner, noch sonst Niemand Nichts thätliches vorzunehmen und da er solchen Vorstand zu bestellen nicht vermöchte, so steht es dem Amt frei, ob es ihm auf einen geschwornen Urfrieden trauen und seiner gefänglichen Haft entledigen wolle".

Ein anderes Urtel in einem ähnlichen Fall betrachtete es als genugsame Caution, daß sich „einige Personen, so auf 500 Fl. begütert, für den Gefangenen als Vorstand einzulassen erboten".

Härter ward ein Gauner bestraft, der auf die eigenthümliche Idee kam, falsche Fehdebriefe zu fertigen. Die Stadt Weißenfels ward im November des Jahres 1591 beunruhigt durch Fehde- und Brandbriefe, in denen die

Stadt bedroht ward, wenn der Rath nicht Christoph Schaller innerhalb wenigen Tagen aus der Stadt schaffe. Ein solcher Drohbrief wurde, von fünf unbekannten Personen unterzeichnet, an einer Hausthür befestigt, gefunden; ein zweiter, dem noch Kohlen, Schwefel, ein Stück Licht und Schießpulver, als bedrohliche Zeichen, beigefügt waren, hing einige Tage später am Thor eines Bauerhofes zu Unterneſſa; in dieſem ward ebenfalls Schaller's Entfernung gefordert, außerdem würden „das Schloß, die Stadt und etliche Forwerke und Häuſer angebrannt werden". Jener Schaller war ein angeſehener Mann, der früher Gerichtsverwalter in Teuchern geweſen war und ſich neuerdings nach Weißenfels gewendet hatte. Vergebens zerbrach man ſich den Kopf über den Grund der Drohungen und ihre Urheber, da erſchien bei Schaller ein gewiſſer Biering mit dem Erbieten, das Räthſel zu löſen. Biering war früher, während Schaller dem Gericht zu Teuchern vorſtand, dort wegen Diebſtahls in Unterſuchung gekommen, die Strafe ihm aber durch Schaller's Vermittelung erlaſſen worden; er verſicherte denn, Dankbarkeit bewege ihn zu dem Verſuch, „die Fehder einzubringen". Er betrachtete die Fehdebriefe ſehr genau und erſchien nach einiger Zeit wieder mit der Verſicherung, er kenne „die Schreiber und wiſſe, wo ſie ſich aufhielten". Er erhielt darauf offene Steckbriefe gegen die von ihm bezeichneten Perſonen und „etlich Geld". Gegen Weihnachten 1592 kehrte er mit der Angabe zurück, „er habe Schaller's Feinde richtig hinweggeführt, ſo weit, daß man ſich vor ihnen nicht mehr fürchten dürfe". Als man ihn nun aber näher befragte, verwickelte er ſich in Widerſprüche und auf der Tortur bekannte er, daß er ſelbſt die Fehdebriefe ge-

schrieben habe. Seine Prellerei büßte er mit dem Tode durch das Schwert.

Ebenso ward Velten Risch (1600) bestraft, der Hans Kaspar von Rockhaußen auf seinem Vorwerk Brand und Feuerzeichen von Schwefel, Kohlen und andern Stücken gesteckt hatte.

Eigenthümlich war der Fall, der im Jahre 1598 Hans Schmidt, zwar nicht zur Befehdung, aber doch zur Selbsthülfe veranlaßte. Er hatte in Leipzig mit einem Dienstmädchen, Magdalena Oelner, sich verlobt und sie geschwängert; mit ihr wollte er von Leipzig nach seiner Heimat Ziegenrück reisen, allein das Mädchen vermochte infolge ihres Zustandes nicht, ihm so schnell, als er es wollte, zu folgen; Schmidt ließ sie daher in einem Dorfe zurück, indem er sie bei dem Schenkwirth „zur Herberge mit dem Vermelden verdingte, daß sie sein Eheweib sei, die ihm weil er weiter nach Ziegenrück zu verreise, wegen ihres schwangern Leibes nicht folgen könne". Schmidt's Rückkehr verzögerte sich, das Mädchen genas eines Kindes, allein die Unkosten der Niederkunft hatten den geringen Bestand ihres Reisegeldes aufgezehrt; der Schenkwirth, in der Besorgniß, sie möchte, ohne ihre Zeche zu bezahlen, entlaufen, schloß die Wöchnerin mit einer Kette an ihr Lager an, hielt sie auch in dieser Weise während mehrerer Wochen fest. Die Oelner beredete nun einen Bauer, der sie in diesem traurigen Zustande bemitleidete, ihrem Verlobten nach Ziegenrück nachzugehen, um ihn zur schleunigen Rückkehr und zu ihrer Befreiung zu bestimmen. Hans Schmidt ward durch die Nachricht aufs äußerste erzürnt; mit zwei Knechten und einem Landsknecht, den er unterwegs traf, kehrte er in das Dorf, wo seine Geliebte in Ketten lag, zurück, seine Gehülfen besetzten die Hausthür, während Schmidt selbst in das

Haus ſtürzte und mit einem Beil die Kette losſchlug; nachdem er ſo „die Bettel los gemacht und auch hinweg gebracht", vergaß er allerdings in ſeinem Grimm die Zeche an den Wirth zu bezahlen. Das gegen Schmidt ergangene Urtel lautete: „ſo wird er nach Gelegenheit diesfalls, weil nicht zu befinden, daß die Bettel einiger Mißhandlung halben, ſo Leib- und Lebensſtrafe auf ſich hätte, gefänglich enthalten worden, höher nicht, als mit ewiger Landesverweiſung in Strafe genommen".

Mit furchtbarer Härte ward die Falſchmünzerei beſtraft. Seifart Brühl hatte geſtändlich einem Goldſchmied in Erfurt beim Prägen falſcher Thaler geholfen, indem er ihm Kohlen beim Schmelzen zugetragen; er räumte auch bei der Tortur ein, daß er in Ermsleben falſches Geld ausgegeben habe. Das Urtheil vom 10. October 1598 erkannte auf den Tod durch das Feuer unter der Vorausſetzung, „da ihr euch nochmals eigentlich und anderer Geſtalt dann geſchehn, erkundigen würdet, daß der Gefangene falſche Thaler zu Ermsleben und andern benannten Orten ausgegeben und alſo ſolche falſche Münze gefährlich und boshaftiglich, dem Nächſten zum Nachtheil unter die Leute gebracht und es würde der Gefangene auf ſeinem Bekenntniß vor Gericht freiwillig verharren oder des ſonſt überwieſen". Zugleich ward aber für den Fall „des Mangels gewiſſer Erkundigung" der Inquiſit wegen eines begangenen Pferdediebſtahls zum Strange verurtheilt, „man wollte ihm denn, in Anſehung, daß die geſtohlenen Pferde wiederbekommen worden, ihm Gnade erzeigen", für dieſen Fall ward er mit Staupenſchlägen und ewiger Landesverweiſung belegt; dem Richter blieb alſo hier viel Spielraum!

Ein Jude, der wegen des Verdachts, daß er falsche Münzen zu verbreiten beabsichtigte, in Neustadt a. d. S. festgenommen und gefoltert worden, erhing sich im Gefängniß: konnte man die Strafe an dem Lebenden nicht mehr vollziehen, so ward wenigstens der Leichnam des Selbstmörders verbrannt. *)

Von einer größern Falschmünzerbande fielen im Jahre 1595 nur drei Betheiligte in die Hände der Justiz, das Bechner'sche Ehepaar und Keuling. Bechner hatte die falschen Münzen mit prägen helfen, aber keine ausgegeben, seine Frau hatte sich bei der Verfertigung „falscher Pfennige" nicht betheiligt, sie aber wissentlich ausgegeben; Keuling endlich hatte sein Haus den Falschmünzern zur Werkstätte überlassen. Das Bechner'sche Ehepaar ward zum Tode durch das Feuer verurtheilt, Keuling zu ewiger Landesverweisung mit dem Zusatz: „und hat er sich seines Hauses, welches er zu solchem falschen Münzen wissentlich verstattet, verlustig gemacht." Indessen gingen, nachdem das Urtel dem Untersuchungsgericht zugefertigt worden, dem Schöppenstuhl zu Leipzig noch Zweifel bei über die Anwendung und Auslegung der Peinlichen Halsgerichtsordnung (die Carolina). Sie erstatteten daher an den Administrator, Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen, der damals als Vormund des unmündigen Kurfürsten Christian II. die Regierung verwaltete, Bericht (6. December 1595) in welchem sie sagten: „So haben wir in diesem schweren Fall Ew. Fürstl. Gnaden unterthänigst zu berichten nothwendig erachtet, ob Ew. Fürstl. Gn. rigorem des heiligen Röm.

*) Auch die Verlassenschaft eines Selbstmörders fiel nach altem sächsischen Recht „der Herrschaft und obern Gerichten zu"; dies belegt ein Fall aus dem Jahre 1477.

Reichs Peinlicher Halsgerichtsordnung gnädigst fallen und dem Gefangenen, in Ansehung, daß zwar der Mann die Münze schlagen helfen, aber nicht ausgegeben, das Weib aber dieselbe nicht machen helfen, sondern nur ausgegeben, Gnade erzeigen wollten, auf welchen Fall sie beide mit dem Schwert zu strafen, oder auch das Weib, da Ew. Fürstl. Gn. ihr das Leben schenken wollte, mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen werden möchte."

Der Administrator genehmigte auch diese mildern Vorschläge.

Indem wir nun übergehen zu den Verletzungen der Ehrerbietung gegen die Religion und den damit verwandten Verbrechen, gedenken wir zunächst, daß es allerdings als ein erfreuliches Zeichen des religiösen Sinns jener Zeit betrachtet werden muß, daß unsere Sammlung keinen einzigen Fall eines Meineides enthält; allerdings aber kommen sehr viele Fälle vor, in denen die bei der Landesverweisung zu leistende Urphede gebrochen ward; bei dieser, wie wir gesehen haben, sehr häufig vorkommenden Strafe mußte der Betroffene zugleich eidlich angeloben, daß er das Land, oder wenn die Verweisung (was auch vorkam) auf einen Gerichtsbezirk oder einen Ort beschränkt war, diesen meiden wolle.

Was sollte nun aber so ein armer Mensch, der seinen Verhältnissen entrissen, seiner Erwerbsquellen beraubt, hülflos in die Fremde gestoßen ward, beginnen? Auswärts wollte man den Bettler auch nicht dulden, irgendwo zwischen Himmel und Erde mußte er sich doch, wie einmal eine Zigeunerin sagte, aufhalten, die Not zwang also die Exilirten zu dem Versuch, sich in die Heimat wieder einzuschmuggeln. Das that unter andern Daniel Steitz, der, obwol 1588 und 1589 wiederholt des Amts Freiburg verwiesen, doch 1591 sich dort wieder einfand

und noch dazu so unvorsichtig war, sich Drohungen gegen den Landrichter, durch den er einmal arretirt worden war, und Johann Linke, der früher gegen ihn denuncirt hatte, auszustoßen. Das Urtel bestrafte ihn nach Const. 48, p. IV, „mit Abhauung der vordern beiden Finger, mit denen er geschworen", und fügte hinzu, „daß er nach erlittener Strafe wieder zu Gefängniß genommen und darin so lange enthalten werden solle, bis er Caution bestellt, sich an Gleich und Recht begnügen zu lassen und gegen Linke und diejenigen, die ihn gefänglich eingenommen, noch sonst Männiglich, nichts Thätliches vorzunehmen". Nach geleisteter Caution sollte er anderweit des Landes verwiesen werden.

Auch Thomas Flemming, der auf ein Jahr des Amts Weißenfels verwiesen worden war, trieb die Noth in die Heimat zurück; nach sechs Monaten „ließ er sich auf der Saalbrücke bei Weißenfels betreten"; er ward erkannt und festgenommen. Er befreiete sich aber auf eine eigenthümliche Weise, welche das Urtel also beschreibt: „Als ihr ihn im kleinen Thurm neben andern vier Gefangenen verwahren lassen, hat er sich mit seinen Gesellen verglichen und aus dem Stroh, so ihnen ins Gefängniß zu ihrer Nothdurft gegeben worden, ein Seil gemacht und zu Ende desselben Erbe in ein Tüchlein geknüpft und so lange in die Höhe geworfen, bis sie es über einen Balken gebracht, daran sie alle fünf, fast an zwölf Ellen sich in die Höhe gezogen und hernach wieder außerhalb des Thurms in einen Graben gelassen und an einer Leiter, so sie im Graben gefunden über die Schloßmauer gestiegen und davon gelaufen".

Flemming wurde aber wieder eingefangen und ohne Rücksicht auf seine bewiesene Geschicklichkeit zu Abhauung zweier Finger verurtheilt.

Mit derselben Strafe ward, wie sehr viele andere, auch Hans Zeschmar belegt, der seiner Verweisung aus dem Amt Weißensee ungeachtet, wieder dahin gekommen war, doch fügte das gegen ihn unter dem 12. April 1599 ergangene Urtel noch bei, „man wollte denn, in Ansehung, daß er alsbald sich aus dem Lande begeben und an einen fremden Ort bereits eingekauft, hernach nur deswegen wiederum in diese Lande kommen, daß sein Weib, so seine Güter verkaufen sollte, etwas lange ausgeblieben und er nicht gewußt, wie es um sie stehn möchte und derohalben sie suchen wollen, so wohl auch wegen seiner kleinen unerzogenen Kinder willen ihm Gnade erweisen".

Daß leider auch Sachsen den Greueln der Hexenprocesse nicht entgangen ist, haben wir schon in einem frühern Aufsatze belegt, in welchem wir zusammenstellten, was uns darüber damals aufgestoßen war *); auch in dem uns jetzt zur Unterlage dienenden Urtelscopial kommen mehrere solche Untersuchungen vor, deren Mittheilungen wir zugleich noch einiges anschließen wollen, was wir aus jenen Zeiten noch neuerdings in andern Acten gefunden haben. Unsere Ermittelungen haben uns zugleich auf eine Entdeckung geführt, deren Neuheit wir unserm Scharfsinn vindiciren. Es scheint nämlich, daß die Hexerei nur auf fettem Raps- und Weizenboden Wurzel fassen und gedeihen kann, magern Boden dagegen verschmäht; während nämlich das damals noch meist mit Wald bedeckte Erzgebirge und die kalten Höhen des Voigtlandes uns kein Beispiel einer gerichtlich ermittelten und constatirten Hexerei bieten, während in den minder von der Natur begünstigten Theilen Kursachsens

*) „Aus vier Jahrhunderten", I, 371 fg.

Zauberei höchstens sporadisch auftrat, war es vorzugsweise das reiche, gesegnete Thüringen, welches mit Hexen, Zauberern, Elfen, Unholden und wie die bösen Geister alle hießen, geplagt ward; wie der Landmann jetzt seine Maikäferjahre hat, so gab es dort Hexenjahre, in denen alle alten Weiber am 1. Mai auf den Blocksberg ritten. Wir überlassen die weitere Ausbeutung dieser Entdeckung gelehrtern Culturhistorikern, die uns ja nachweisen, daß die geistige und körperliche Bildung eines Volks, seine Tugenden und Laster, seine Sitten und Gewohnheiten, sein Befinden und seine Krankheiten, zumeist von der Beschaffenheit des Bodens abhängen, den ein Volk bebaut.

Die chronologische Reihenfolge führt uns in das Jahr 1575 zurück.

Ein junger Mensch von 17 Jahren, Namens Beil, hatte seinem Herrn Geld unterschlagen, es verspielt und verpraßt und war dann entlaufen. Als er traurig durch die Heide bei Eilenburg schlich, begegnete ihm, nach seiner Angabe, „nicht weit vom hölzernen Kreuze im dicken Gebüsch ein gar altes Weib, die ihn fragte, warum er so bekümmert und in Gedanken gehe, worauf er antwortete, es möchte Einer noch wohl bekümmert sein, der kein Geld habe und auch keines zu bekommen wisse, worauf das alte Weib sagte, da wisse sie guten Rath dazu, wenn er folgen wolle, und als er gefragt, welcher Gestalt? antwortete sie, wenn er sich gegen den Satan mit seinem Blute verschreiben würde, daß er sein eigen mit Leib und Seele sein wolle, doch daß er ihn eine bestimmte Zeit leben lasse, so würde er auf die Nacht zu ihm in sein Logament kommen, Geld bringen und die Verschreibung von ihm dagegen abfordern". Der Knabe, der Feder und Papier „in seinen Pluderhosen" bei sich führte, ritzte sich nun eine Wunde und setzte nach

dem Dictat der Alten eine Verschreibung des bezeichneten Inhalts auf, die er in seinem Aermel barg. In der Nacht kam aber nicht Beelzebub, sondern ein Häscher, der ihm nachgesendet worden war und ihn festnahm, wobei man denn die Verschreibung bei ihm fand. Das Urtel der Schöppen (1575) lautete dahin, „daß der Bube vor allen Dingen von dem Prädicanten mit Gottes Wort von seinem bösen Vornehmen abzustehn, billig mit Fleiß zu unterrichten und zu verwarnen", und alsdann wegen der Unterschlagung des Landes ewig zu verweisen sei. Der Unterricht ward dem jungen Menschen im Gefängniß ertheilt, allein die Landesverweisung konnte nicht zur Ausführung gebracht werden; obwol nämlich nach der Versicherung des Schössers zu Eilenburg das Gefängniß, in welchem „der Bube gehalten worden, der Erde gleich und nicht kalt" war, so hatte doch während des Winters in dem unheizbaren Raum der Gefangene „einen Schaden an beiden Schenkel" bekommen, welcher nach der Ansicht des Baders „eine Erfrierung gewesen und war der Schaden im April 1575 dahin gerathen, daß man ihm an dem einen Fuß alle fünf Zehen abnehmen müssen und der Balbier zur Zeit noch nicht wissen können, wie es mit dem andern Schenkel, den er übler als den andern gebrauchen konnte, einen Ausgang gewinnen werde". Der Balbier „vermeinte aber, daß ihm noch wohl zu helfen, wenn er in einer warmen Stube säße und gute Wartung habe". Dies beantragte denn auch der mitleidige Schösser, mit der Bemerkung, „daß der Gefangene sein Lebenlang nicht wieder zur vorigen Gesundheit kommen werde". Kurfürst August ließ denn auch auf Bitten der Mutter Gnade für Recht ergehen und verfügte die Entlassung des Knaben mit der Verwarnung, „er solle sich die Tage seines

Lebens dafür hüten und dieſe jetzige Strafe für eine Gnade erkennen".

Zwei Jahre ſpäter ward bei dem Amt Sangerhauſen eine Unterſuchung gegen eine böſe Hexe, Margarethe Ihlefeld und Conſorten anhängig; da die letztern nur als Nebenperſonen figuriren, ſo beſchränken wir uns auf die Ihlefeld. Der Schauplatz ihrer Uebelthaten war hauptſächlich die Schenke zu Emſelohe, der Verlauf der Sache ſelbſt, nach vieler Zeugen Ausſagen, und den theils freiwilligen, theils durch die Folter erpreßten Zugeſtändniſſen der Ihlefeld folgender: Die Frau des Schenkwirths zu Emſelohe, Klaus Brandenburg, erkrankte an einem Uebel am Knie, und da die Hausmittel, welche man anwendete, keinen Erfolg hatten, entſchied ſich die Volksmeinung ſofort dafür, daß ſie bezaubert ſei. Hatte man doch, wie der Pfarrer zu Emſelohe, Martin Faſchius, ſelbſt beſtätigte, „den Drachen bisweilen in den Lüften ſchweben ſehen, wollten doch Einige ſagen, daß der Drache ſich ſeit einiger Zeit faſt alle Tage in Emſelohe ſehn laſſe". Nun gab es allerdings damals in der Gegend mehrere alte Frauen, die der Zauberei ſehr verdächtig waren, allein vor allen traf dieſer Argwohn die Ihlefeld; der Pfarrer zu Blankenhain, Hippolyt Krauß, verſicherte deshalb: „daß vor vielen Jahren ein gemein Geſchrei erſchollen, auch noch wäre, daß die Ihlefeld ſich unterſtanden, den Perſonen ſo mit den Elben bezaubert, dieſelben abzutreiben, die kranken Kinder zu ſegnen und ſonſt anderes Zauberwerk zu üben, wie er es ihr denn vor fünf oder ſechs Jahren auch beichtweiſe vorgehalten, habe auch mit beſonderm Fleiß und Ernſt darnach darauf gepredigt". Die Bemühungen des wackern Pfarrers waren aber vergeblich, die Ihlefeld trieb nach wie vor das Gewerbe, die Elben (Elfen) zu verjagen, ein Ge-

heimniß, das ſie nach ihrer Angabe „vor 20 Jahren von einer Bettelfrau gelernt, die nachher auf dem Kirchhof zu Großoſterhauſen umgefallen und des jählingen Todes geſtorben". Wer aber die Elben zu vertreiben vermochte, der konnte freilich, das wußte man im Volke ſehr wohl, ſie auch herbeizaubern. Klaus Brandenburg nahm denn im Vertrauen auf die Kunſt der Ihlefeld ſeine Zuflucht zu ihr, die dann auch ſofort das Uebel erkannte; die Frau „hatte fünf Paar Elben bekommen von einer Frau aus Sachſen, mit der ſie ſich geärgert". Die Ihlefeld nahm zu ihrer Ermittelung rohes Garn, wickelte dieſes um das kranke Knie und band einen Schleier darüber; nach einiger Zeit löſte ſie dieſen wieder und „fand (nach ihrer Angabe) fünf Kreuze darin, denn wenn einem Menſchen der getauft, die Elben zugezaubert ſeien, ſo pflege ſich der Schleier und das Garn ſo oft zu kreuzen, als er Paar Elben habe, daher habe ſie erſehen, daß die Brandenburg fünf Paar Elben habe". Die Bettelfrau hatte ihr folgenden Zauberſpruch gelehrt:

„Unſer lieber Herr Gott, ſtand in der Kirchenthür,
Sein Haupt thät ihm alſo wehe,
Da kam ſeine liebe Mutter gehend,
Sie ſprach du lieber Sohne mein,
Daß du ſo traurig biſt.
Er ſprach, liebe Mutter mein,
Sollte ich nicht traurig ſein,
Mein Haupt thut mir alſo wehe,
Ich kann weder ſitzen noch ſtehn.
Sie umgriffs Ihme,
Da verſchleifs Ihme,
Sie umfings Ihme,
Da vergings Ihme,

Im Namen des Vaters, im Namen des Sohnes und im Namen des Heiligen Geistes Amen."

Diesen Spruch „segnete die Ihlefeld in ein Wasser und goß dieses dann weg". Darin bestand ihre ganze Operation. Der Schenkwirth erhielt aber von ihr die Anweisung, er solle das Garn noch einige Zeit auf dem Knie seiner Frau liegen lassen und es dann in das Feuer werfen, aber dabei „seine Ohren verstopfen und sich ja bald davonmachen, damit er es nicht platzen höre, denn wenn er es höre, würde es ihm zu Schaden stehn". Brandenburg benahm sich aber ungeschickt; als er das Garn vom Knie der Kranken abnahm und in das Feuer warf, „blieb es ihm wider alles Bedenken an der Hand hängen, daß er vom Garn einen hellen Schall hörte, als ob man eine Büchse losdrücke; von Stund an bekam er Wehe im Rücken", seine Frau aber genas. Einige Tage später, am 29. Juni 1577, ließ Brandenburg ein Schwein schlachten: am Sonntag darauf fand sich die Ihlefeld ein und verlangte Schweinefleisch und, da keins mehr vorhanden war, ein Stück Speck; sie trat dabei in die Kammer, wo der Speck hing, betrachtete sich denselben und rief sodann Brandenburg herein, der ihr auch ein Stück Speck gab, das aber den Wünschen der Ihlefeld nicht völlig genügte. Unzufrieden schied sie und sagte zu der Magd, der sie im Hofe begegnete, nach deren Versicherung, „daß sie um den Schenken und sein Weib ein Besseres verdient, und er habe die Elben auch, sei deren nicht los; es schade nicht, man werde ihrer wohl mehr und weiter bedürfen". Dies bewahrheitete sich, denn kaum war die Ihlefeld fort, so fühlte Brandenburg wieder „heftiges Wehe im Rücken". Er theilte seinen Argwohn, daß „die zauberische Hure, die Ihlefeld, als sie vor ihm in

die Kammer gegangen, zuvor Etwas zugerichtet habe daß ſie ihm ſein Leiden angezaubert", ſofort mehreren, ſpäter abgehörten Zeugen mit, die denn ſeine Ueberzeugung, daß er ſchon den erſten Anfall „von dem harten Puffe der Verbrennung des Garns, als die Ihlefeld die Elben von ſeinem Weibe abgetrieben, die Schmerzen bekommen", vollſtändig theilten. Gegen Abend nahm Brandenburg's Uebel zu, „er hat vor Angſt und Wehe dermaßen gezittert und gebebt, daß der Angſtſchweiß von ihm gefloſſen, als wäre er mit Waſſer übergoſſen", er konnte ſich nicht bewegen und ſank in Ohnmacht, „ſo daß Jedermann dafür gehalten, daß er von Stund an von dieſer Welt Abſchied nehmen ſoll". Als er wieder zu ſich kam, bat er, ihm das Vaterunſer vorzuſagen und den Pfarrer zu holen, der denn auch bald erſchien und dem Kranken Troſt zuſprach. Am nächſten Tage ließen die Schmerzen nicht nach, und wohl oder übel mußte Brandenburg ſich entſchließen, nochmals bei der Ihlefeld Hülfe zu ſuchen.

Sie erſchien auf ſeine Bitten am 1. Juli abermals; beim Eintreten ſagte er zu ihr in Gegenwart mehrerer Zeugen: „Liebe Ihlefeldin, Ihr wiſſet, da Ihr zuvor zu mir gekommen und die Elben von meinem Weibe wegtreiben wollen, daß ich Euch in Beiſein Oswald's des Holzförſters gebeten, daß ihr dieſelben an einen wüſten Ort, Waſſer oder hohlen Baum ſchaffen wolltet, wie ich gehört, daß ſolches geſchehn könne und ja Niemand beſchwere oder ſchädlich ſei. Ich erfahre aber, daß ſolches von Euch nicht geſchehn, ſondern ich habe jetzige Krankheit und Schmerzen, nächſt Gott, von Euch, bitte derhalben, Ihr wollet mich deſſen wiederum benehmen, im Fall aber ſolches von Euch nicht geſchehn wird, will ich es im Amt klagen und ſollte ich Euch auch mit Feuer

verbrennen laſſen. Darauf hat die Ihlefeld geantwortet, ſie wiſſe wohl, daß er damals, als er das Garn in das Feuer geworfen und das Platzen deſſelben gehört, die Elben, als fünf Paare, an ſich bekommen, derſelben könne und wolle ſie ihn auch wohl wieder benehmen, er habe ſich aber mit einem Weibe in Emſelohe, die Karpin genannt, geärgert, von derſelben habe er viel ein Aergeres und Schlimmeres an ſich bekommen, davon er auch des Todes ſein müſſe, wo er nicht etliche Faden aus ihrem Rocke bekäme und wenn er dieſelben habe, wolle ſie ihm von allem Schaden helfen."

Es kam nun demnach darauf an, der Karpin, einer Nachbarin, und der Fäden aus ihrem Rocke habhaft zu werden; Brandenburg verſuchte das einfachſte Mittel, „er ließ ſie zu ſich fordern", ſie kam aber nicht. Darauf ging ſein Vetter zum Pfarrer, den er im Garten traf, und „ließ ſich mit harten Worten über Etliche, die ſeinen Vetter bezaubert, vernehmen". Die Karpin hörte dieſe Klagen in ihrem daneben gelegenen Garten, „wo ſie verborgen ſtand", mit an. Gegen Abend erſchien ſie in der Schenke unter dem Vorwande, ſie wolle Butter kaufen und bat, da keine vorhanden war, um ein halbes Pfund Speck. Dieſer befand ſich in der Kammer, in welcher Brandenburg krank lag (ſehr appetitlich für die Conſumenten!). Die Karpin trat daher an ſein Bett, mit den Worten: „Ei Ihr ſeid krank? was fehlt Euch?" Brandenburg eröffnete ihr ſeinen Zuſtand und bat, „da ſie ihm etwas wiſſe zu rathen und zu helfen, ſolches um Gotteswillen zu thun, denn er liege da und könne ſich weder kehren noch wenden und wenn er 1000 Thlr. verdienen ſollte. Darauf hat ſie geantwortet, ſie wiſſe zwar wenig, doch wenn er Theriak habe, wolle ſie etwas verſuchen, und weil er keinen gehabt, hat ſie alsbald ein

Büchslein aus ihrem Beutel hervorgesucht und ihm daraus drei Messerspitzen voll eingegeben, welches er sich anfänglich einzunehmen geweigert, bis sie ihm gesagt, daß es ohne Schaden und Gefahr geschehen möge, er solle davon Linderung bekommen, wenn er sich nur auf die rechte Seite legen könne". Dies vermochte Brandenburg nun zwar im Augenblick noch nicht, allein der Karpin Versicherung, er werde es nach einer Stunde können, bewahrheitete sich; er fühlte überhaupt Besserung. Einige Stunden später kam die Karpin noch einmal wieder und gab ihm „etwas Anderes mit Zucker vermischt ein, das übel gerochen und das Ansehn gehabt, als wäre es von Menschenbein gemacht". Dieser zweite Besuch ward von Brandenburg's Frau benutzt, um sich in den Besitz der Fäden aus der Karpin Rock zu setzen; während „die Karpin vor dem Bett bei dem Kranken gestanden, hat die Schenkin sich gebückt, als ob sie an der Erde etwas aufheben wollen, und hat behendiglich einige Fäden aus der Karpin Rock gezogen, und obwohl die Karpin solches zum Theil gemerkt, hat sie es doch mit Stillschweigen passiren lassen". Sobald die Karpin fortgegangen, ward dann, der Anordnung der Ihlefeld gemäß, der Rücken Brandenburg's mit diesen Fäden gerieben. Am dritten Tag erschien die Ihlefeld wieder bei dem Kranken, schnitt ihm ein Stück vom Hemde ab und warf dieses nebst den Fäden aus der Karpin Kleide in das Feuer; als Brandenburg, der noch keine wesentliche Linderung spürte, sie abermals „mit harten Worten angesprochen, wo sie ihm nicht würde wieder helfen, wolle er solches im Amt Sangerhausen klagen und sie als eine Zauberin mit Feuer verbrennen lassen", vertröstete sie ihn auf den neunten Tag und fügte hinzu, „wenn sie gleich brennen müsse, so

wolle sie nicht allein brennen". Wie die Ihlefeld nun schon bei Brandenburg den Verdacht auf die Karpin zu richten gesucht, so blieb sie auch bei der später gegen sie eingeleiteten Untersuchung bei ihrer Beschuldigung, allein obwol einige Zeugen die Karpin mindestens für eine „Milchzauberin" erklärten, so traten ihr doch Brandenburg und andere bei ihren Besuchen bei diesem gegenwärtig gewesene Zeugen schützend zur Seite. Diese meinten, sie habe, nach ihrer Ueberzeugung, Brandenburg in guter Meinung die Mittel gegeben, welche sie von ihrem Bruder, der ein Theriakshändler sei, gegen Zauberei erhalten habe; solche Mittel besaß sie denn auch, wie die Haussuchung ergab, noch mehrere, es fanden sich bei ihr „zehn Säcklein mit Leder und Leinwand überzogen, einige Krebsaugen und dürre Kindesnäblein", von denen sie angab, „sie habe die Sachen von ihrer Muhme gegen Zauberei bekommen".

Außer den hier erzählten Thatsachen ergab die Untersuchung nur noch, daß die Ihlefeld sich einst gerühmt, „sie habe Einem von Adel auch die Elben vertrieben, obwohl sie acht Meilen von ihm gewesen", und daß sie einen „Stahlspiegel, einen Kristall und eine Wünschelruthe" besessen, welche Artikel ihr Mann aber, der die „zauberischen Werke" seiner Frau nicht billigte, verbrannt hatte. Dies letztere hätte nun der Schöffer zu Sangerhausen, Kaspar Tryller, dem Urtel gemäß, mit der Ihlefeld gern auch gethan, allein die Inquisitin theilte diesen Wunsch nicht, sie wußte sich aus dem Gefängniß zu befreien und entkam; ob man sie später wiedererlangt hat, ersehen wir nicht.

Eine Beschuldigung, die uns den bösen Mächten allerdings noch näher führt, als die anscheinend ziemlich harmlosen sympathetischen Mittel der Ihlefeld, erhob im

Jahre 1580 der böhmische Herr Bogislaw von Hessenstein gegen „den zauberischen Buben Balthasar Freier" aus Lauterbach; er vermeinte, dieser habe ihm „durch Zauberei sein Alaunbergwerk bei Commothau in Grund verzaubert und in Abfall gebracht". Deshalb verlangte er dessen Festnehmung und strenge Bestrafung. Möglich, daß man in Sachsen dem Verfall der böhmischen Werke nur diejenige Theilnahme widmete, mit der ein Concurrent in der Regel den Ruin eines seiner Collegen zu betrachten pflegt, möglich daher, daß man dem „zauberischen Buben" überhaupt nicht ans Leben wollte, möglich aber auch, daß der Schösser zu Lauterstein, der den Befehl erhielt, Freier festzunehmen, nur nachlässig war, Freier ward durch eine Frau gewarnt und entfloh.

Nicht so glücklich war Anna, Markus Helfer's zu Weißensee Frau, die im Jahre 1583 beim dortigen Rath zur Untersuchung gezogen ward, „weil sie in bösem Verdacht gehalten und letzlich durch etliche Personen öffentlich beschuldigt worden, daß sie eine Zauberin sei und nicht allein den Leuten, welchen sie feind und die sie gehaßt, die bösen Dinger, die Elben genannt, zuzaubern könne, sondern auch mit dem Drachen oder Teufel, der ihr Milch, Eier und Geld zubringe, ein Verbündniß und Gemeinschaft haben solle". Anna ward „auf vorhergehend rechtliches Erkenntniß mit ziemlicher Schärfe angegriffen", gestand unter den Qualen der Folter alle ihr vorgehaltenen Anklagen und benannte auch noch mehrere andere Personen als Zauberer; mit ihnen fand sie unter Anwendung der Const. 2, p. IV, den Tod in den Flammen des Scheiterhaufens.

Dasselbe Schicksal traf im Jahre 1593 Christine Haße, ebenfalls aus Weißensee, die beschuldigt ward, „daß sie die Elben zusenden und wieder abbringen

könne". Ein Zeuge, Hans Schmitkote, ſagte aus, er habe ihr, vom Reißen geplagt, ſeine Noth geklagt, ſie habe ihn darauf „entblößt, auf die Haut gegriffen und gemurmelt, welches er aber nicht verſtanden, dann den Rücken gegen ihn gekehrt, auf die Erde gegriffen und ihm befohlen, Eiweiß und Alaun durcheinander gemiſcht mit Werg aufzulegen, ehe er aber zu Haus gekommen, ſei das Reißen weggeweſen". Aehnlich lauteten die Angaben Henkel Graſer's: „er hatte groß Reißen im Rücken bekommen und weil er auf die Haßin Vermuthung gehabt, ſich bei ihr Rath geholt; ſie habe ihm Kräuter gegeben, mit denen er ſich baden und bähen ſolle, davon er Linderung befunden, ſie ſei auch zu ihm gekommen, habe ihm mit der rechten Hand auf die Hüften gegriffen, nach dem Gelenk gefühlt und einige Worte geſprochen, die er nicht verſtanden habe". Alſo weiter nichts als etwas Quackſalberei, verbunden mit abergläubiſchen Sympathiemitteln! Die Schöppen zu Leipzig betrachteten aber die Sache ganz anders; ſie erkannten auf die Tortur und Befragung über eine ganze Reihe von Artikeln; die Haße geſtand denn nun auch auf der Folter, „daß ſie mit dem Teufel ein Verbündniß gehabt, welcher mit ihr gebuhlet und in Geſtalt eines Mannes Unzucht getrieben, desgleichen, daß ſie Hans Schmitkote und Henkel Graſer die Elben zugeſendet und ihnen durch Zauberei an ihrer Geſundheit Schaden gethan". Nach Mitſchuldigen gefragt, gab ſie an, Kaspar Debeſt's Eheweib „ſei heuer mit ihr auf dem Brockelßberg geweſen und dreimal links um die Kirche gegangen und ihrem Buhlen aufs Neue geſchworen". Ein Urtel vom 8. September 1593 erkannte der Haße den Tod durch das Feuer zu und beſtimmte, daß die Debeſt wegen der ihr gemachten Beſchuldigung „in gefängliche

Haft und Unterſuchung genommen werden ſolle". Dieſe leugnete bei der Vernehmung Alles, und ein Urtel vom 1. December 1593 ging denn diesmal von einem mildern Standpunkt aus, es lautete: „ſo mag ſie auf Chriſtine Haßin bloße Bezüchtigung, in Mangel beſſerer Ausführung, mit einiger Strafe nicht belegt werden, ſondern wird des Gefängniſſes auf einen gewöhnlichen Urfrieden billig entledigt".

Gleichzeitig mit der Haße war aber auch Ottilie Gräſer in Weißenſee zur Unterſuchung gezogen worden, gegen die J. Bilhart als anklagender Zeuge auftrat; er gab an, „er habe vor zwei Jahren einen Schaden am Knie bekommen, darin es ihn ſo übel geriſſen, daß er Jahr und Tag mit Krücken gehn müſſen, er habe daher die Gräſerin angeſprochen, welche ihm das böſe Bein geſegnet, worauf die Schmerzen vergangen, ſie hätten aber ſpäter, als er ihr ein altes Wamms abgeſchlagen, ihn wiederum angeſtoßen, davon ſie ihm endlich wieder verholfen". Bei der Vernehmung zeigte ſich die Gräſer, „als wenn ſie nicht bei Sinnen und Vernunft ſei". Auch hier finden wir in dem Schöppenurtel wenigſtens die erſten Spuren eines, in das Dunkel des finſterſten Aberglaubens hereinbrechenden Lichts. Das Erkenntniß vom 23. Juli 1593 beſagte, daß die Gräſer „mit Zuziehung verſtändiger Aerzte in fleißige Erkundigung genommen werden und ihr, wenn ſie bei Vernunft befunden werde, die Beſchuldigung vorgehalten werden ſolle, worauf weiter ergehe, was Recht ſei". Das Endurtel haben wir nicht gefunden.

Ebenfalls eine etwas mildere Anſicht als in vielen andern Fällen machte ſich bei dem Schöppenſtuhl geltend in einer Unterſuchung, welche gegen Gertraud Meißner im Jahre 1601 beim Amt zu Freiburg anhängig

ward. Die Angeklagte leugnete die ihr schuld gegebene Zauberei, und das erste Urtel besagte, daß Zeugen abgehört werden sollten und dann der scharfen Frage halber ergehe was Recht sei. Das zweite Urtel vom 12. Januar 1602 ging dahin: „daß wider die Meißner soviel nicht ausgeführt, daß sie mit scharfer Frage angegriffen werden möchte, ihr seid aber wohl befugt, sie dem Scharfrichter vorzustellen und als sollte und wollte er sie mit der Schärfe angreifen, bedrohen, aber, noch unangegriffen, sie in Güte zu befragen, ob sie nicht Thomas Bauch und Berthold Müller durch Zauberei an ihrer Gesundheit Schaden zugefügt, was sie dabei gethan oder ihr sonst dabei bewußt". Dies nannte man die Territion; die Meißner ließ sich aber nicht schrecken, sie blieb beim Leugnen und entging so der Strafe.

In dem nächsten uns vorliegenden Fall legten die Angeklagten Gertraud Rüdiger und Walpurg Kylian, vor dem Rath zu Weißensee, wunderbarerweise in Güte, ohne Folter, das Geständniß ab, „daß sie mit dem Teufel ein Verbündniß gemacht, umgegangen und zu schaffen gehabt, auch unnatürliche, unmenschliche Unzucht getrieben und insonderheit auch Walpurg Kylian, daß sie etlichen in ihrer Aussage benannten Personen durch Zauberei an ihrer Gesundheit Schaden zugefügt". Auf dieses Geständniß hin wurden beide durch Urtel vom 6. September 1603 zum Tode durch das Feuer verurtheilt.

In der letzten Untersuchung, deren wir hier noch gedenken wollen, zeigt sich die ganze Barbarei der Hexenprocesse nochmals in ihrem vollen Umfang.

Im Jahre 1612 ward in Sangerhausen eine Untersuchung anhängig gemacht gegen eine Mutter und ihre Tochter. Die erstere war Elisabeth Hofer, geborene

Maul, eine schon bejahrte Frau, die in ihrer Einfalt und in ihrem Aberglauben selbst vermeinte, „daß sie zaubern könne". Sie leugnete dies daher auch gar nicht, wol aber, daß sie sich dabei der Mithülfe böser Geister bedient und damit „Jemand beschädigt" habe; „es geschehe ihr", versicherte sie, „mit solcher Beschuldigung zu viel und ihr Gewissen sei so rein, als die Sonne, so in ihr Haus scheine". Sie gab übrigens bei ihrer Vernehmung an, am Walpurgisabend habe sie in ihrer Stube sitzend gehört, daß ein vor der Thür stehendes Faß „sich geregt und wie sie gefragt, wer da sei, habe Eins geantwortet, macht auf, ich will Euch ein Kind bringen, wie sie aber herausgekommen sei Niemand da gewesen: da habe sie gedacht, es würde müssen einen Spahn ausgeschnitten haben: die Zauberinnen gebrauchten dazu die Rede:

Hier schneide ich aus den ersten Spahn,
Um die Milch und um den Rahm,
Das vergebe mir der Heilige Christ,
Daß dieses meine liebe Gevatter ist".

In der Ueberzeugung, daß sie von einer Hexe heimgesucht worden, ging die alte Hofer dann zu ihrer Nachbarin, Hans Kehrens Ehefrau und trat bei ihr mit den Worten ein, „ich muß sehn, ob auch Euch die Zauberin einen Spahn ausgeschnitten hat". Sie erzählte dabei den Zauberspuk, den sie soeben wahrgenommen zu haben glaubte, und es fand sich dann, daß auch bei der Kehr in der That ein Span an der Thür ausgeschnitten worden, worauf die Hofer bemerkte: „ei ja, sie sind allda gewesen, sie können von allem Euerm Vermögen Euch etwas abziehn". Die beiden Damen vertieften sich denn nun in ein Gespräch über die Hexen und die Kehr, welche neugierig war, von der Hofer, die sie für

eine in jene Geheimniſſe Eingeweihte hielt, etwas Näheres zu erfahren, fragte dabei, wie es denn auf dem Blocksberg zugehe? worauf die Hofer, nach der Angabe der Kehr erwiderte: „daß ſie einen Spielmann aus dem Bett holten, der eitel garſtig Ding, als ſtrumpfig iſt der Hund, ſoll der Hund nicht ſtrumpfig ſein u. ſ. w. und dergleichen pfeifen müſſe."

Die Hofer räumte ferner ein, „daß ſie einem Mühlknappen, dem das Kammrad einen Arm zerſtoßen, geholfen und den Arm wieder zurecht gebracht durch den Segen: die heiligen fünf Wunden ſegneten die ſechſte, daß ſie weder eiterte noch ſchwäre", und daß ſie Kindern, welche am „Herzſpannen" gelitten, daſſelbe vertrieben durch den Segen: „ich ſegne dir das Herzgeſpann, das helfe dir der heilige Chriſt im Namen des Vaters, Sohnes und Heiligen Geiſtes und St. Fabian und Sebaſtian". Auch Kopfſchmerzen hatte ſie geheilt mit dem Spruch: „iſt Dir Dein Haupt voneinander, ſo gehe es Dir wieder zuſammen, im Namen Gottes" u. ſ. w.

Mehrere Zeugen behaupteten aber, daß die Hofer nicht nur Uebel geheilt, ſondern auch hervorgerufen habe. Barbara Trautmann gab eidlich an, die Hofer „habe ihr eine Tochter bezaubert, daß ſie lange Zeit an Krücken gegangen, einem andern Kind habe ſie Reißen zuweg gebracht, daß es daran geſtorben: der Tochter habe ſie etwas in das Bein gebracht, daß es zu Anfang zwei Finger länger als das andere geworden, den andern Tag aber zwei Finger kürzer". Ebenſo verſicherte Georg Schmidt, „ſie habe ſeiner Magd etwas in das Bein zuweg gebracht, es ihr aber auf die Drohung, ſie werde ſie verklagen, wieder benommen". Dietrich Meuſch, „mit dem ſie ſich gekiffen und veruneinigt", meinte,

daß die Hofer „ihm Schmerzen in die Schenkel und Beine gezaubert, daß er weder Raſt noch Ruhe haben können". Mathes Töninger endlich beſchuldigte die Angeklagte, „ſie habe ihm ein Faß Bier ausgeledigt und das Bier aus dem Keller gezaubert". Selbſt eine Handlung reiner Menſchlichkeit ward ihr als Anklagepunkt mit vorgehalten; ſie hatte ſich nämlich „der Unholdin und Zauberin, ſo zu Sangerhauſen verbannt worden, angenommen und ihr Pfühle und Betten ins Gefängniß zugetragen".

Das Urtel der Schöppen zu Leipzig erkannte nun auf die Tortur, bei welcher die Hofer insbeſondere darüber befragt werden ſolle, „von wem ſie zaubern gelernt? ob ſie nicht in Vergeſſung ihres chriſtlichen Glaubens mit dem Teufel ein Verbündniß aufgerichtet, mit demſelben umgegangen und zu ſchaffen gehabt? mit auf dem Blocksberg geweſen, daſelbſt neben andern Heren getanzt, wie und durch was Mittel ſie hinauf und wieder heruntergekommen? was es auf dem Blocksberg für einen Zuſtand habe und zu was Ende Heren und Unholde Zuſammenkunft daſelbſt jährlich auf Walpurgis angeſtellt werde".

Ueber die Vollziehung der Tortur berichtete der Rath zu Sangerhauſen unter dem 12. December 1612 unter der Verſicherung, daß die alte Hofer allgemein „für eine Here und Zauberin gehalten worden", Folgendes: „Als ſie von dem Scharfrichter, weil ſie in Güte nichts bekennen wollen, ſondern Alles verleugnet, mit Aufſetzung der Beinſchrauben und ſonſt auf der Leiter angegriffen worden iſt, ſie in einem tiefen Schlaf ganz abfühlend auf der Leiter gerathen und gelegen hat, und ungeachtet daß ſie zu zweien Malen von der Leiter heruntergelaſſen und ihrem Athem und Luft gehabt, doch nichts

berichten und aussagen wollen, bis endlich der Scharfrichter gewahr genommen, daß ihr das Genick auf der Leiter ganz zerquetscht nnd zerbrochen gewesen, und daß der Hals hingeschlottert und von einer Seite zur andern gefallen und gehangen und sie also vom Teufel, mit dem sie sich Zweifelsohne in ein Verbündniß eingelassen, umgegangen und zu schaffen gehabt, ihren verdienten Lohn empfangen."

Der Tod hatte die Unglückliche erlöst*), allein man befand in den denselben begleitenden Umständen einen neuen Verdachtsgrund gegen ihre ebenfalls der Zauberei beschuldigte Tochter und Veranlassung, die Untersuchung gegen diese nun mit größter Sorgfalt fortzuführen. Eine Menge Zeugen wurden gegen Anna, verehelichte Koie, geborene Maul (so hieß sie), eidlich abgehört, da sie selbst alles leugnete und auch in Abrede stellte, daß sie zaubern könne.

Velten Jölling behauptete, „sie habe seinen Jungen dermaßen bezaubert, daß es ihm in die Beine gekommen und er 18 Wochen, wegen der bösen Dinger, die durch Zauberei an ihn gekommen, an Krücken gehn müssen".

Der Fleischhauer Daniel meinte, sie sei mit dem bösen Blick behaftet, „sie habe ihn, als er in Hedrich's Lohekessel gebadet, greulich angesehn, worauf es ihm in den Kopf gekommen und dermaßen darin gewüthet und gerissen, daß er nirgends Ruhe gehabt, endlich sei es ihm in den Leib getreten, daß er die Elben und Bösen Dinger eigentlich fühlen können, daß sie in den Adern hin und wieder gezogen und daß er der Anna Schuld gebe, daß er sie von ihr gekriegt".

---

*) Ein Gegenstück haben wir bereits erzählt in: „Aus vier Jahrhunderten", I, 378.

Die Witwe Chriſtiane Heiſe, eine Nachbarin der Angeklagten, gab an: „die Anna habe ſich oft mit ihrem verſtorbenen Mann, Heiſe, geärgert und ihm geſagt, du kreuzigſt deine Pferde wenn ſie ausgehn, aber es ſoll dir wenig helfen: ſo oft er die Pferde aus dem Stall gezogen und wäre es auch früh um 1 oder 2 geweſen, ſei die Anna an das Fenſter gelaufen und habe dreimal ausgeſpien: es ſeien Heiſe dadurch binnen 1½ Jahren vier Pferde an 250 Fl. werth gefallen: ſie, die Heiſe, habe es der Anna unter die Augen geſagt, daß ſie die Pferde bezaubert und ihr mit Schlägen gedroht. Am Walpurgisabend habe Anna einen Beſen von ihr borgen oder kaufen wollen und als ſie zu ihr geſagt, wenn ich wüßte, daß du darauf auf den Blocksberg reiten wollteſt, wollte ich dir einen borgen, habe die Anna ſich nicht verantwortet."

Afra Fiſcher erzählte, ſie habe einſt ihr Kind, das ganz geſund geweſen, auf dem Arm gehabt, als Anna zu ihr gekommen und von ihr verlangt habe, ſie ſolle für ſie Dünger auf den Berg tragen; als ſie erklärt, ſie könne dies im Augenblick nicht, weil ſie niemand habe, der das Kind warten könne, habe ſich Anna erboten, dies zu übernehmen, ſie habe dies aber abgelehnt: „darauf ſei das Kind nächſte Nacht krank geworden, habe fünf Paar Elben in die Beine bekommen und keine Ruhe mehr, verzehre ſich von Tag zu Tag".

Ebenſo gravirlich klangen die Ausſagen der „Mädchenſchulmeiſterin" Regina Rölling. Nach ihrer eidlichen Angabe war Anna eines Sonnabends zu ihr mit einer Ruthe in der Hand gekommen: an der Thür ſtehen bleibend, ſagte ſie, nach ihrer Taſche greifend, „Schulmeiſterin, ich muß Euch etwas ſchenken, denn ich war in meiner Mutter Garten, da fand ich ſchönes Kirſch-

harz, das, dachte ich, mußt du der Schulmeisterin geben". Die Schulmeisterin war viel zu vorsichtig, um aus der Hand einer Hexe ein Product eines Hexengartens zu nehmen, sie wies daher das Geschenk zurück, allein trotzdem „kam es ihr in den Kopf, daß sie wegen Schmerzen weder Tag noch Nacht ruhen konnte". Acht Tage später, als die Schulmeisterin mit ihrem Sohn in die Kirche zu gehen im Begriff war, kam Anna wieder und wünschte „ein Nesseltuch mit einem weißen Kreuz zu leihen". Die Schulmeisterin schlug die Bitte ab, denn es war ihr wohl bekannt, daß man einer Hexe kein Kleidungsstück anvertrauen dürfe, das sie zu argen Zaubereien benutzen könne. Kaum war aber die Schulmeisterin in die Kirche getreten, so bekam ihr Sohn „ein Schießen und Stechen und es war ihm Arm und Bein gespannt". Als der Knabe bereits einige Tage krank war, kam ein fremdes Weib zur Schulmeisterin, welches ihr auf ihre Klagen über das den Knaben befallene Uebel versicherte, „von einer Zauberin habe ihr Sohn die bösen Fisteln bekommen: die Zauberin aber werde, ehe drei Tage vergingen, vor ihre Thür kommen". Siehe da, während der drei Tage kam Anna nicht einmal, sondern sogar zweimal in das Schulhaus, „einmal hat sie einen Mehlhafen begehrt, das andere Mal ein Hälschen auszunähen". Das war denn überzeugend für die Schulmeisterin und sie hat es der Anna „unter die Augen gesagt, daß sie so übel mit ihrem Kinde verfahren".

Nicht ganz so schlimm hatte Anna ein Mädchen, Margarethe Erich behandelt, sie hatte nach deren Angabe nur „durch Zauberei Zahnweh zu Wege gebracht".

Endlich trat denn noch Mathes Töninger mit seinem geleerten Bierfaß auch gegen Anna auf, indem er meinte,

ſie möge wol ihrer Mutter, als dieſe das Bier „ausgeledigt" und aus dem Keller gezaubert, behülflich geweſen ſein. Daß Mutter und Tochter vielleicht das Bierfaß gemeinſam „ausgeledigt", iſt das Einzige, was wir von den ganzen Anſchuldigungen glauben wollen.

Auch Anna ward nun der Tortur unterworfen, ſie blieb aber ſtandhaft, das ſodann ergangene Urtel lautete: „Als ihr uns der gefangenen Anna Maul, Hanſens Koiens Eheweibes Urgicht, zuſammt den vorigen wider ſie ergangenen Inquiſitionsacten, beneben einer Frage zugeſchickt und euch abermals des Rechten darüber zu belehren gebeten: demnach ſprechen wir churf. ſächſ. Schöppen zu Leipzig darauf für Recht: Hat die gefangene Anna Maul in ſcharfer Frage, als ſie damit Inhalts unſeres nächſten euch ertheilten Rechtsſpruchs angegriffen worden, erhalten, daß ſie keine Zauberin wäre, auch nicht zaubern könne, noch daß ſie von ihrer Mutter oder ſonſt jemand Zaubern gelernt, inmaßen ſie ferner auch dieſes erhalten, daß ſie weder Menſchen noch Vieh durch Zauberei einigen Schaden zugefügt, auch die Perſonen nicht, von welchen in unſerm jüngſten Urthel gedacht wird, wie denn gleichfalls von Merten Heiſens Pferden ſo ihm umgefallen und geſtorben, keine Wiſſenſchaft haben wollen. Ob nun wohl die Gefangene, weil die vorigen Indicien durch die an ihr vollſtreckte Tortur purgirt ſind, in Ermangelung anderer und neuer Indicien mit einer anderweiten ſcharfen Frage nicht mag angegriffen werden u. ſ. w., ſo wird ſie doch geſtalten Sachen nach, weil ſie nochmals zu Sangerhauſen von Jedermann verübter Zauberei halber verdächtigt und für eine Zauberin gehalten wird, die vereideten und abgehörten Zeugen auch auf denjenigen, ſo ſie von der Gefangenen deponirt und ausgeſagt, bei der Confrontation nochmals

verharret und bestanden und darsieder ihrer zwei, als der Fleischhauer Christian Daniel und der Mägdlein Schulmeisterin Rosine Röllingen Söhnlein, von denen die Gefangene auch beschuldigt, daß sie von ihr an ihren Leibern und Gliedmaßen bezaubert worden, verstorben, über die erlittene Tortur mit ewiger Landesverweisung in Strafe genommen."

Gegen dieses Urtel und die darin ausgesprochene Landesverweisung appellirten die „Freunde" der Anna, die also doch nicht ganz verlassen gewesen sein muß. Der Rath zu Sangerhausen bemerkte in seinem deshalb unter dem 12. December 1612 erstatteten Bericht, er habe zwar mit der Execution des Urtels Anstand genommen, „die eingewendete Appellation sei aber zu keinem andern Ende angefangen, als daß diese berüchtigte Person, so doch von männiglich für eine Zauberin gehalten, dieses Orts bleiben und also das scandalum publicum nicht aus dem Wege gethan und unsere Bürgerschaft so allbereit durch diesen Handel mit vielen Wachen abgemüdet, ferner beschwert, auch endlich den Gerichten Schimpf und Ungelegenheit zugezogen werden möchte".

Mit wie viel Gründen doch sancta simplicitas bisweilen einen Unsinn zu rechtfertigen sucht! Ob die Gründe des Raths bei der Regierung Billigung gefunden und die Appellation verworfen worden ist, ersehen wir nicht.

Genug von den Hexenprocessen! Ihnen verwandt und an Grausamkeit, Barbarei und Irrwahn vielfach nicht nachstehend waren die Religionsverfolgungen und Ketzerprocesse; auch manches dunkle Blatt in der Geschichte Sachsens ist damit gefüllt. Während Herzog Georg der Bärtige die Protestanten verfolgte und ver-

jagte, traf ein gleiches Schickſal unter Herzog und Kurfürſt Moritz und ſeinem Bruder Kurfürſt Auguſt wiederholt Katholiken in Sachſen.*) Man verbrannte aber doch wenigſtens die Andersdenkenden nicht in Sachſen, wie die Inquiſition es that, man verbannte ſie höchſtens. Hatten indeſſen ſchon gegen Ende der Regierung des Kurfürſten Auguſt die Anfeindungen der Katholiken in Sachſen ziemlich aufgehört, ſo wendete ſich dagegen die Verfolgung gegen die Flaccianer und andere Sekten, insbeſondere aber gegen die Kryptocalviniſten, eine Verfolgung, die ihren Culminationspunkt erreichte in dem Verfahren gegen den Kanzler Crell, der den Tod auf dem Blutgerüſt am 9. October 1601 fand. Wir laſſen aber dieſe traurigen Ereigniſſe, deren weitere Entwickelung uns hier zu weit führen würde, beiſeite liegen und erwähnen nur einige Fälle, in denen die ſächſiſchen Fürſten ſich den im Auslande wegen ihres Glaubens Verfolgten, ſie mochten nun ihre Unterthanen ſein oder nicht, mit Energie annahmen. Einen ſolchen Fall, den des armen Rabozot in Mailand, haben wir bereits früher ausführlich erzählt.**) Ein ähnliches Schickſal wie dieſen traf im Jahre 1564 Philipp Camerarius, den Sohn des berühmten Gelehrten Joachim Camerarius: er war 1563 nach Italien „studiorum causa" gezogen, ward aber im folgenden Jahre in Rom „propter sincerae religionis confessionem" feſtgenommen und in harter Kerkerhaft gehalten, aus der ihn nächſt Kurfürſt Auguſt's dringender Verwendung die Beſorgniß befreite, daß man in Deutſchland wegen ſeiner Verfolgung an den Italienern,

*) v. Langenn, „Moritz, Herzog und Kurfürſt zu Sachſen", II, 100, 105; des Verfaſſers: „Aus vier Jahrhunderten", Neue Folge, I, 6 fg.

**) „Aus vier Jahrhunderten", II, 28.

die in deutſchen Landen verweilten, werde Rache nehmen.*) Dagegen gelang es dem Kurfürſten nicht, das Schickſal eines „Lutheraner, Thomas Wadeloh de Becko" zu mildern, der wegen ſeiner Ketzerei am 20. Mai 1562 zu Lüttich verurtheilt ward, „er ſolle durch den Scharfrichter auf ein Schauhaus geſtellt und daſelbſt lebendig verbrannt und nach Abſcheidung der Seele vom Körper, am Gericht gehängt werden". Leider konnte ſelbſt noch anderthalb Jahrhunderte ſpäter der Fall vorkommen, daß es langjähriger, ausdauernder und ſehr dringender Verhandlungen bedurfte, um einen in dem befreundeten Oeſterreich ſeiner Confeſſion wegen verfolgten Sachſen zu befreien. Matthäus Balaun, ein ſächſiſcher Unterthan aus Leipzig, war zu Anfang des vorigen Jahrhunderts nach Prag in Geſchäften gegangen, dort aber „wegen des crimen apostasiae in Arreſt gekommen und darin (bis 1709) ſchmählich lange Zeit enthalten worden". Dem Hofrath Alemann, der in einer Miſſion nach Wien reiſen ſollte, ward deshalb in ſeiner Inſtruction vom 23. December 1704 vorgeſchrieben, er ſolle bei der Durchreiſe durch Prag „gehörigen Orts und auch bei dem Erzbiſchof für Balaun intercediren und vorſtellen, wie einmal das vermeinte crimen auf ihn nicht applicabel, dann dergleichen rigor wider alle nachbarliche Freundſchaft und dieſer arme Mann zu entlaſſen ſei". Die Sendung Alemann's unterblieb aber und erſt ſpäter ward durch den Hofrath Seligmann in Wien, nach vielfältigen vergeblichen Bemühungen, die Begnadigung Balaun's, der ſeit 1705 auf dem Spielberg ſaß, ausgewirkt. Dieſe erfolgte durch die böhmiſche Statthalterei, weil Balaun in Böhmen zur Unterſuchung gezogen wor-

*) Zedler, „Univerſallexikon", V, 400 fg.

den, allein der Commandant auf dem Spielberg, Graf von Fels, weigerte sich, dem Befehl der böhmischen Statthalterei zu gehorchen, und „den in Arrest gehaltenen, unschuldigen erbarmungswürdigen Balaun zu entlassen". Der Graf gab an, er müsse unmittelbar aus Wien den Befehl erhalten. Es entstand darüber ein Competenzconflict, dem endlich ein kaiserliches Rescript vom 23. November 1708 ein Ende machte; es lautete dahin: „Demnach wir den auf dem Spielberg sitzenden apostatam Mathiam Balaun allergnädigst aggratiiret, daß er zwar des Arrests entlassen, jedoch dergestalten, daß er alle Unsere Erbländer auf ewig meiden, zu deste besserer Sicherheit etliche Mal abgebildet, solche Bildnisse auf die Grentzen gehenkt und da Er dennoch sodann in die Erblande einschleichen wollte, selbiger ohne weitere Wiederrede oder Anfrage sofort exequirt werden soll u. s. w. Wien den 23. November 1708."

Hofrath Seligmann ward nun angewiesen, es womöglich dahin zu bringen, daß „die ungewöhnliche Bannisirung und Abschilderung unterlassen und die Androhung in Wegfall gebracht werde"; er zeigte auch unter dem 5. December 1708 an, daß „er alle mögliche Remonstration gethan, aber der Graf Wratislaw sei der Gedanken gewesen, daß er durch dieses Ansinnen der Liberation des Balaun die größte Verhinderung zuziehn werde". Er bemerkte zugleich, „der Oberstkanzler habe schon die Dimission des Gefangenen anfänglich für so unmöglich gehalten, daß er nichts davon hören mögen, da die Sache der ganzen und in dergleichen Fällen mächtigen Clerisei verhaßt sei".

Gotteslästerung und Fluchen, deren Erwähnung noch hierher gehört, werden in unserer Urtelssammlung nach Const. 1, p. IV, mehrfach mit Ausstellung an den Pran-

ger „vor der Kirchthür oder der Schenkstätte", überdies mit Gefängniß oder zeitiger Landesverweisung bestraft. In einem Falle ward der Inquisit „zu einer ziemlichen Geldbuße, seinem Vermögen nach" verurtheilt. Wegen Ilgen Kolm besagte ein Urtel vom 30. April 1603, er solle „wegen Fluchens billig an den Pranger vor die Kirchthür gestellt werden, mit der Verwarnung, da er sein Leben künftig nicht bessern würde, daß er alsdann mit Landesverweisung oder anderer harten Strafe belegt werden solle". Daß die Ausstellung vor der Kirchenthür in ähnlichen Fällen auch im Ausland noch viel später üblich war, ersehen wir aus einem Schreiben des sächsischen Agenten am englischen Hofe vom 21. April 1730, worin er meldet, „On écrit d'Edinbourg du 6 de ce mois, que le jour précédent, un tailleur fut exposé à la porte d'une église tout le temps, que la congrégation fut assemblée, ayant un écriteau sur la tête, démontrant son crime, qui est, pour avoir contrefait le ministre en portant la Robe et en baptisant".

Wir gehen nun zu einem sehr reichen, manche Curiosität bietenden Kapitel über, zu dem der fleischlichen und ihnen verwandten Vergehen.

Kurfürst August hatte in Const. 19, p. IV, sehr harte Strafen für den Ehebruch festgesetzt; dieses Gesetz bestätigt zunächst eine Constitution des Kurfürsten Moritz vom Jahre 1542, worin unter Abänderung „der kaiserlichen Rechte" bestimmt wird, daß wenn „ein Eheweib vorsätzlich mit einem andern Manne Ehebruch treibt, sie mit der Strafe, die dem Ehemann geordnet, desgleichen der Mann, obwohl er eine ledige Person, mit dem Schwert gestraft werde". Demnächst wird angeordnet, daß nicht allein die Ehefrau, welche mit einem

Ehemann, sondern auch der Ehemann, der mit einer ledigen Dirne die Ehe bricht, mit dem Schwert gerichtet, die ledige Dirne aber mit Staupenschlägen ewig des Landes verwiesen werden soll; Milderung der Strafe bis auf ewige Landesverweisung soll aber eintreten, wenn der verletzte Ehegatte verzeiht; diese Verzeihung kommt aber dem dritten, dem ledigen Manne, der mit einer Ehefrau, oder der ledigen Dirne, die mit einem Ehemann Unzucht getrieben, nicht zu statten, sie verliert auch jeden Einfluß bei doppeltem Ehebruch.

Betrachten wir nun die Anwendung, welche diese Bestimmungen in der Praxis fanden, so finden wir allerdings viele Fälle, in denen das Gesetz in seiner vollen Strenge zur Ausführung kam, aber auch viele, in denen der Richter durch Umwege, Vermuthungen, die er zu Gunsten des Angeklagten eintreten ließ, und sonstige Hülfsmittel das Gesetz zu umschiffen suchte.

Eine der ersten Untersuchungen nach dem Erscheinen der Constitutionen vom Jahre 1572 betraf einen Fall, der damals seiner Eigenthümlichkeiten und der darin auftretenden Personen halber, weit über die Grenzen Sachsens hinaus, großes Aufsehen erregte. Obwol der Angeklagte verschiedener Verbrechen beschuldigt ward, wollen wir doch den Vorgang hier einreihen, weil schließlich der Ehebruch allein als erwiesen vom Richter betrachtet ward.

Um das Jahr 1560 lebte auf seinen Gütern Bedra und Benndorf der reiche Jonas von Taubenheim; seine Frau, viel jünger als er und „eine der Schönsten im Lande", hatte ihm keine Kinder geboren, was er um so schmerzlicher empfand, als er seinen reichen Besitz ungern in die Hände entfernter, seinem Stamme angehö-

riger Verwandte übergehen sah, mit denen er in Zwistigkeiten lebte.

Auch über Wolf Ulrich von Weberlingen, der mit einer Schwester seiner Frau verheirathet war, hatte Taubenheim ernsten Grund sich zu beklagen; die Reize seiner schönen Schwägerin, Taubenheim's Gattin, hatten Weberlingen so verblendet, daß er sie „mit vielen süßen Worten mehr denn eins zu Ehebruch und Unzucht" zu verleiten versuchte, einmal sogar als sie in Quedlinburg bei ihm auf Besuch war, Gewalt gebrauchte, indem er sie in ein Bett warf, ohne jedoch seinen Zweck zu erreichen. Frau von Taubenheim beschwerte sich deshalb bei ihrem Mann, der denn „sich deshalb auf dem Landtag zu Torgau vor vielen ehrlichen Leuten über seinen Schwager beklagte und ihm sein Haus Bedra untersagte". So den ihm durch Familienbande Verbundenen entfremdet, hörte Taubenheim, daß in Schwaben ein junger Mann lebe, der seinen Namen trage. Es war Christoph von Taubenheim, wie er sich nannte, geboren um das Jahr 1530; seine Aeltern waren früh verstorben und er hatte seine Jugend „verbracht in fremden Landen Studierens halber und im Herrendienst". Als Jonas von Taubenheim von ihm Kunde erhielt, stand er im Dienst „eines Reichsfürsten gegen 300 Thlr. Dienstgeld neben guter Kleidung und sieben Pferden", er gehörte also der damals sehr zahlreichen Klasse von Rittern an, welche ihr Schwert bald diesem bald jenem, wo es gebraucht ward, anboten, ohne dadurch eine feste Stellung zu gewinnen. Ob er wirklich dem uralten Geschlecht derer von Taubenheim angehörte, was später bezweifelt ward, ist in unsern Acten nicht völlig constatirt; Jonas von Taubenheim bezweifelte dies aber nicht, als er sich mit Christoph in Vernehmung setzte mit der

Aufforderung, er möge zu ihm ziehen. Christoph kam diesem Wunsche bereitwillig entgegen und traf mit seiner Frau und mehreren kleinen Kindern in Bedra ein. Er wußte sich bald bei seinem Namensvetter und dessen schöner Gemahlin in Gunst zu setzen, sodaß Jonas ihm versprach, ihm die Erbfolge in seinen Gütern zu verschaffen. Einstweilen gab er ihm Benndorf auf Lebenszeit in Pacht und überließ ihm auch seinen Weinberg in Gröst und ein Haus in Freiburg. Ehe aber Jonas seine Zusagen vollständig erfüllen konnte, raffte ihn ein plötzlicher Tod hinweg. Im Jahre 1570 fiel er in Bedra um Mitternacht „wohl bezecht" rücklings die Wendeltreppe herab; der Sturz war so gewaltig, daß „der Stein in seinem Pietschierring und der starke silberne Dolch, den er an der Seite trug, zerbrach; das Heft des letztern sprang ab und der Dolch hatte ein so großes Mahlzeichen, als wenn mit einem Schmiedehammer darauf geschlagen worden". Man hob den Bewußtlosen auf und brachte ihn zu Bett; als er wieder zu sich gekommen, sagte er zu „seinem Jungen (einem Diener, der später als der Hauptzeuge gegen Christoph auftrat), ob alle Sachen zu der Reise gefertigt seien? und da der Junge ja! geantwortet, hat er gesagt, es möge reiten wer da wolle, er könne nicht reiten, zu seiner Frau sprach Jonas, Frau ich muß sterben, laß mich wohl begraben". Jonas ward von Augenblick zu Augenblick schwächer, vergeblich waren Einreibungen mit „Würzessig", die man versuchte, und als Christoph, der bereits zur Ruhe gegangen war, herbeikam und an sein Lager trat, fand er ihn sterbend, umgeben von dem Pfarrer, dem Schulmeister und dem Hausgesinde; Christoph wollte wenigstens, „obwohl er", wie er später angab, „weder bestellt noch pflichtig gewesen, Jonas zu warten", nichts

nterlaſſen, was in ſeinen Kräften ſtand. Er beſaß inen kleinen Vorrath von „aqua vitae"; ſeine Schwe- er Eliſabeth hatte als „Kammerjungfer im fürſtlichen rauenzimmer der Markgräfin Emilie von Brandenburg" der Witwe des 1543 verſtorbenen Markgrafen Georg des rommen zu Ansbach) von dieſer „ein Fläſchlein" er- alten, welches Mutter Anna, die Gemahlin des Kur- ürſten Auguſt von Sachſen (bekanntlich wohl erfahren n der Bereitung dieſes, damals ſeltenen und koſtbaren rankes) eigenhändig deſtillirt und der Markgräfin ge- chenkt hatte. Eliſabeth ſchenkte es wiederum ihrem Bru- er, der den Reſt davon in ein ſilbernes Fläſchchen ge- üllt hatte. Von dieſem Mittel gab er dem Sterben- en einen Löffel voll, allein Jonas „konnte ſchon nicht mehr ſchlucken, es floß Alles zum Munde heraus"; enige Minuten darauf war Jonas eine Leiche. Die erzte, welche erſt nach ſeinem Tode herbeikamen, er- lärten, daß „im Fallen ihm die Lungenader entzwei zer- ückt, alſo das Geblüt ſammt dem Wein, deſſen er ſel- igen Abend viel getrunken, ihm alsbald zum Herzen eeilet und daſſelbe abgedrückt habe". Am ſechsten Tage ard die Leiche in Gegenwart von mehr denn 40 von del beerdigt. Chriſtoph „ging neben dem Domherrn Georg von Carlowitz zunächſt der Bahre bis in die Kirche zum Begräbniß, ohne daß Jemand einig Todt- nal oder Zeichen bemerkte".

Kaum war die Leiche ſeines Gönners unter die Erde, ls auch die Verfolgungen gegen Chriſtoph von Tau- enheim begannen; man beſchuldigte ihn des Mordes nd des Ehebruchs; Weberlingen, der „ſein heftigſter eind geworden", vereinigte ſich mit Kaspar und Moritz on Taubenheim; ſie verjagten Chriſtoph aus Benndorf, das er doch in Pacht laut Brief und Siegel hatte, mit

Gewalt, „fielen“ nach Christoph's Behauptung „über seine Habe her und investigirten alle seine Arcana und Urkunden, schlugen Thüren, Schlösser, Kasten und Laden in Benndorf auf, wie öffentliche Straßenräuber, nahmen auch alle Briefe, insbesondere die, welche er von der Wittwe Taubenheim's erhalten, mit weg“. Es gelang auch Weberlingen, die schöne Witwe des Jonas zu bestimmen, ihm, trotz der früher gemachten Erfahrungen, in sein Haus zu folgen; hier wußte er sie mit Hülfe seines Weibes und ihrer Schwester zu bewegen, einen Widerruf der von ihr früher gegen ihn erhobenen Beschuldigungen aufzusetzen und „es dagegen auf Christoph zu legen“; vorher aber hatte die Witwe nach Christoph's Behauptung an ihn „von Quedlinburg aus fünf oder sechs Boten gesendet, mit der schriftlichen und mündlichen Kunde, daß sie keine Ruhe habe, sondern täglich von Weberlingen jetzt mit guten, jetzt mit bösen Worten angelangt werde, sie solle es auf ihn legen und ihn eines vergewaltigten Ehebruchs beklagen“. Christoph forderte nun, um sich zu rechtfertigen, Weberlingen und dessen Freunde zu einer Zusammenkunft in Ermsleben auf, bei der aber „Weberlingen sich nicht getrauete, sich vor Christoph sehn zu lassen, vielmehr ihm auf den Kirchhof und alsdann gar in die Kirche hinein entwich“. Als Christoph „sich zu einem öffentlichen ritterlichen Kampf um Leib und Leben zu Roß oder zu Fuß, wie solches an vielen Orten gebräuchlich, Gott hierüber das Urtheil befehlend erbot, hat er nicht daran gewollt“. Es ward nun in Weißenfels eine Criminalunterſuchung gegen Christoph, der in Merseburg arretirt ward, eingeleitet; dabei ward er beschuldigt, er habe Jonas von Taubenheim, entweder mit dem Trank, den er ihm eingeflößt, vergiftet, oder er habe „ihn mit einem spitzigen Demant-

tein, welcher klein geſtoßen vergeben". Eine andere Beſchuldigung ging dahin, daß er Jonas mit einem Kiſſen erſtickt habe. Dieſe Anklagen wurden, obwol von em ſchon erwähnten „Jungen" unterſtützt, durch viele ndere Zeugen, auch das ärztliche Gutachten widerlegt; atte doch Chriſtoph auch durch jenen plötzlichen Todes- all ſelbſt am meiſten verloren. Schlimmer geſtaltete ich der Ausgang der Unterſuchung rückſichtlich der Be- chuldigung des mit Anwendung von Gewalt verbun- enen Ehebruchs; während die nunmehrige Witwe auf en Grund ihrer ſchriftlichen Anklage eines von Chri- toph von Taubenheim an ihr verübten „vergewaltigten Ehebruchs von den Ihren für unſchuldig gehalten ward nd leer ausgegangen", ward gegen Chriſtoph, da er eugnete, auf die Tortur erkannt; unter deren Martern eſtand er dieſe Anklage zu und ward von den Schöp- en zu Halle zum Tode durch das Schwert verurtheilt; eim peinlichen Halsgericht, das über ihn gehalten ward, oiderrief er ſein Geſtändniß und es ward nun von den Schöppen zu Halle nochmals auf Tortur erkannt. Chriſtoph beſchwerte ſich darüber, da Wiederholung der Tortur nur durch hier nicht vorhandene neue Indicien erechtfertigt werde. Auch ſeine Frau wandte ſich an en Kurfürſten und erlangte von dieſem wenigſtens den Befehl (3. Januar 1573), daß bei der Vorleſung des Urtels die Worte „ein vermeinter von Taubenheim, oelche hierbevor auf Jonas von Taubenheim's Anſuchen lſo ausgerufen werden, nicht erwähnt werden ſollten". Die Hofräthe ließen ihn nun nach Leipzig bringen, mit er Anweiſung an den Amtsvogt zu Leipzig, Veit Abraham Kitzing, er ſolle ſich von den in Leipzig ſich ufhaltenden Hofräthen Beſcheid holen. Es begann un ein Verfahren, das wir in der That uns nicht zu

erklären, weniger es zu rechtfertigen vermögen; leider liegen uns die Untersuchungsacten nicht selbst vor, sondern nur einzelne Vorstellungen, Berichte und Rescripte, an die wir uns allein halten können. Es wurden nämlich die Acten abermals verschickt, diesmal an die Schöppen zu Leipzig, „da hat aber der Ordinarius den Hofräthen anzeigen lassen, sie, die Schöppen zu Leipzig, könnten dem Gefangenen mit Recht und gutem Gewissen das Leben nicht absprechen, da man ihm ja das Leben wolle aberkannt haben, möge man sich bei dem Hofgericht zu Wittenberg oder den Schöppen zu Halle Raths erholen". Der Rentmeister (wie dieser dazu kam? ist nicht zu ersehen) wies nun den Amtsvogt an, er solle die Acten den leipziger Schöppen abfordern, sie förderlichst umschreiben und dem wittenberger Hofgericht und den Schöppen zu Halle überschicken. Das wittenberger Hofgericht „hat auf die überschickten Acten Bedenkzeit genommen", die Schöppen zu Halle aber erkannten wiederholt auf das Schwert. Dieses Urtel ward Taubenheim eröffnet, es ward sodann das peinliche Halsgericht bestellt, das Grab, das den Leichnam aufnehmen sollte, fertig gemacht, da — als der entscheidende Moment gekommen war, gingen dem Rentmeister zu Leipzig doch noch Bedenken bei, er bestellte Alles wieder ab, ließ das Grab wieder zuwerfen und eröffnete dem Amtsvogt (Schöffer), „er wolle sein Gewissen mit Taubenheim's Blut nicht bespritzen, sondern dem Churfürsten rathen, er solle ihn zu einem leibeigenen Knecht machen", ein Vorschlag, der jedenfalls so viel bedeutete, als, er solle zeitlebens in hartem Gefängniß zu harter Arbeit angehalten werden, also eine Strafe, die man später „auf den Bau bringen" nannte. Wir finden wenigstens, daß im Jahre 1612 in Dresden fünf Soldaten, die auf der

Wache ſich betrunken und Exceſſe begangen hatten, „in Eiſen geſchlagen und leibeigen gemacht wurden", mit der Beſtimmung, daß ſie „zu vorfallenden Arbeiten gebraucht werden ſollen". Im November 1612 baten ſie um Kleidung „da ſie alles vom Halſe geriſſen und gar wenig anzuziehn hätten", worauf denn auch ein Reſcript vom 27. December 1612 dem Schöffer zu Dresden anbefahl, „es ſolle jedem ein gemein Winterkleid gegeben werden".

In Bezug auf Taubenheim erging infolge der Vorſtellungen des Rentmeiſters am 28. Juni 1573 ein Reſcript an den Amtsvogt, er ſolle ſich im geheimen und unvermerkt nochmals bei den Schöppen zu Halle des Rechts belehren laſſen und das Urtel uneröffnet einſenden. Nachdem dies geſchehen war, reſcribirte Kurfürſt Auguſt unter dem 1. Auguſt 1573 an die Hofräthe, ſie ſollten dem Schöffer zu Leipzig ernſtlich auferlegen, daß er das erſte Urtel der Schöppen (auf das Schwert) an Taubenheim, ohne einigen Hingang, vollſtrecken laſſe, „damit Wir nicht Urſach haben, gegen ſeine, des Schöffers, Perſon einen Ernſt zu gebrauchen". In Gemäßheit dieſer Anordnung ward am 8. Auguſt 1573 abermals das Grab gegraben und das hochnothpeinliche Halsgericht gehalten. Taubenheim widerrief aber ſeine frühern Geſtändniſſe nochmals unter Betheuerung ſeiner Unſchuld, und der Schöffer ſiſtirte wiederum die Hinrichtung, worauf denn ein Reſcript vom 15. Auguſt 1573 ihm den beſtimmten Befehl ertheilte, er ſolle das Urtel vollziehen, und wenn „Taubenheim ſein Geſtändniß zu widerrufen ſich unterſtehe und ſich nicht willig wolle richten laſſen, ihn den Scharfrichtern überantworten, um ihn vom Leben zum Tode zu bringen, welchermaße ſie auch könnten". Zugleich ward noch

angeordnet, „es solle Taubenheim ein Brief der Wittwe des Jonas von Taubenheim, worin sie des Ehebruchs geständig, vorgelegt" und eine genaue Untersuchung seiner Kleider und seiner Person vorgenommen werden, „ob Etwas zu finden, daß er mit Zauberei umgehe". Die Hinrichtung unterblieb aber wieder, weil dem Schöffer „sein Gewissen geängstigt und lautbar worden", es sei in dem Urtel der Schöppen zu Halle, welches er uneröffnet den Hofräthen eingesendet, erkannt worden, daß Taubenheim nunmehr an Leib und Leben nicht zu strafen, sondern ewig des Landes zu verweisen sei. Auch vier Geistliche, welche der Schöffer, als er Taubenheim zur Hinrichtung abholen wollte, bei ihm fand, „haben sich darob", wie es in unsern Vorlagen heißt, „zum heftigsten entsetzt"; auch das Volk lief zusammen und drohte mit gewaltsamer Befreiung des Unglücklichen, der nun zum vierten mal die Todesangst zu bestehen gehabt hatte. Der Schöffer reiste nun selbst nach Zwickau, um persönlich mit dem dort sich aufhaltenden Kurfürsten August Rücksprache zu nehmen, allein da er hörte, daß dieser „sehr ungnädig sei, reiste er in großem Schrecken nach Leipzig zurück", ohne Audienz erhalten zu haben. Der Kurfürst war auch in der That über das Verfahren des Schöffers sehr ungehalten, er ließ ihn, als dieser nach Leipzig zurückgekehrt war, festnehmen und auf das Schloß in Rochlitz bringen, wo er 20 Wochen auf eigne Kosten festsaß; dann ward er des Amts entsetzt „weil er", wie Kurfürst August in einem Rescript vom 27. September 1573 sagte, „in der Verrichtung wider Christoph von Taubenheim mehr auf andere Leute als Unsere Briefe gesehn und sich davon abwenden lassen". Der Schöffer hatte aber doch Taubenheim das Leben gerettet, es kam kein erneuerter Befehl, die Hinrichtung

zu vollziehen, vielmehr ward Taubenheim erst nach Moritzburg und dann nach Hohenstein gebracht. Unermüdlich war inmittelst, neben seiner Frau, welche die Fürsprache des Markgrafen Joachim Friedrich von Brandenburg (des Administrators des Stifts Magdeburg) für ihren Mann auswirkte, Taubenheim's Schwester gewesen, um für ihn Verwendung zu suchen; sie lebte damals bei der Gemahlin des Grafen von Fürstenberg in Donaueschingen; diesen bestimmte sie zuerst, beim Kurfürsten August zu Gunsten des Gefangenen zu intercediren, sie reiste dann von einem ihr bekannten Hofe zum andern und wirkte sich Verwendungsschreiben aus von der schon erwähnten Markgräfin Emilie von Brandenburg, von dem Herzog Albrecht V. von Baiern und dem Erzherzog Ferdinand; sie wendete sich auch mit einer Beschwerde an den Kaiser. Ihre treue Sorge, ihre Bemühung wurde endlich belohnt. Kurfürst August begnadigte im Jahre 1575 Taubenheim, der gegen Leistung des Urphedens in Freiheit gesetzt ward. Was inzwischen aus Taubenheim's Frau geworden, die wir zuletzt in den Acten im Jahre 1573 auftreten sehen, ergibt sich nicht; eins seiner Kinder, ein kleines Mädchen, hatte er in Weißenfels der Obhut Urban Rost's übergeben, der aber im Jahre 1575 desselben sich entledigt zu sehen wünschte, „weil er ihretwegen nicht eine eigne Magd halten könne". Er erkundigte sich daher bei Kurfürst August nach Taubenheim's Aufenthaltsort, den man ihm aber nicht bezeichnen konnte, da Taubenheim sich sofort nach seiner Entlassung aus Sachsen entfernt hatte. Sein Name tauchte aber im Jahre 1584 wieder auf, abermals unter Umständen, die ihn vor das Criminalgericht führen sollten. „Der leichtfertige Mensch" war, wie es in einem Schreiben heißt, einige Zeit vor-

her zu Mathes Stolz von Simbsdorf nach Wermsdorf in Schlesien gekommen, hatte sich dort „für einen Juristen ausgegeben und unter diesem Prätert dort eingeschleift". Es gelang ihm, wie früher bei Jonas von Taubenheim, sich bei Stolz „durch seine verschlagenen Praktiken" in Gunst zu setzen und insbesondere auch dessen achtzigjährige Mutter für sich zu gewinnen; diese, „die ihrer Vernunft halber ganz kindisch geworden, hat er hintergangen und eingenommen, daß sie den Ihrigen ganz widerwärtig geworden". Außer dieser alten Dame fand Taubenheim aber noch ein jüngeres weibliches Wesen, eine Muhme in dem Hause, das ihn gastfrei aufgenommen hatte. Beide fanden Gefallen aneinander, und Taubenheim bot ihr seine Hand an. Inzwischen war aber die Kunde über seine Antecedentien auch nach Schlesien gedrungen, welche denn Bedenken bei der Familie der jungen Dame erregten; man erfuhr, daß er der Tortur unterworfen worden, und betrachtete ihn deshalb, weil des Henkers Hand ihn berührt, als „unehrlich und malefiziſch". Die Hand des Fräuleins ward ihm daher „von der ganzen ehrlöblichen Freundschaft aus hochbedenklichen ehrbaren Erwägnissen abgeschlagen, weil er auch seiner Herkunft nach kein Taubenheim sein und auch noch ohne diese Freundin ein eheliches Weib haben solle, so er auch mit Unehrbarkeit bekommen und nachmals sitzen lassen". Das liebende Paar wußte aber alle Hindernisse zu beseitigen, Taubenheim entführte die junge Dame und ließ sich mit ihr in einem Gasthaus trauen. Ursula von Uechtritz und Hedwig Stolz von Simbsdorf, geborene Abschatz von Schittlau, wendeten sich nun im Jahre 1585 an Kurfürst August, indem sie im Interesse der Entführten Aufhebung dieser Ehe beantragten, zumal Taubenheim, „ihrer Freundin, Herrenstandes (der

Name ist nicht genannt), Zutrauen nur im Winkel erbrochen". Zugleich trugen sie darauf an, der Kurfürst möge mit Taubenheim kurzen Proceß machen und ihn „zur rechtlichen Justification abfordern". Kurfürst August, der ohnehin Taubenheim nur mit Widerstreben begnadigt hatte, würde nun wol diesmal ihn nicht wieder haben entschlüpfen lassen, allein dieser war vorsichtig und ließ sich mit seiner jungen Frau in den sächsischen Landen nicht wieder betreten. Ob er wirklich der Bigamie sich schuldig gemacht hat, oder ob seine erste Frau inmittelst verstorben war, lassen unsere Quellen im Dunkel.

Taubenheim war sonach, wenn auch mit vieler Mühe, der Schärfe des Schwerts entzogen worden, andere aber, die sich nicht so vieler Verbindungen zu erfreuen hatten, traf das Gesetz mit seiner vollen Strenge. Wir finden eine ganze Reihenfolge von Urteln, welche bei doppeltem Ehebruch beide Schuldige zum Tode verurtheilten, in dem einen, gegen Burkhard Stachel vom 4. September 1591, wird diese Strafe ausgesprochen, „ungeachtet B. Stachel's Eheweibes eingewandte Vorbitte und geschehener Remission, als die diesfalls nicht statt hat".

Am härtesten mußte verbotene Lust büßen der Fron auf dem Schlosse Heldrungen, Hans Leonhard.

Ein sechzehnjähriges, sehr hübsches Mädchen, Katharine Sohlen, kam 1592 wegen Brandstiftung in Untersuchung und ward des Verbrechens überwiesen; von der Feuerlust junger Dirnen nahm die damalige Criminalrechtspflege keine Notiz, und so ward sie zu dem schrecklichen Feuertode verurtheilt. Während der Untersuchung war sie in der Wohnung des Frons gefangen gehalten worden und hatte dessen Augen auf sich gezogen; nach

Eingang des Todesurtels aber ward ſie in ein Thurmgewölbe des Schloſſes eingeſperrt und mit einer Kette an die Mauer angeſchloſſen. Dies hinderte aber die Fortſetzung des vertrauten Umgangs, den ſie mit dem Fron begonnen, nicht; vergeblich flehte ſie ihn aber an, ihre Flucht zu befördern; er widerſtand ihren Bitten, aber nicht ihrer Schweſter, die als Verſucherin an ihn trat und ihm 18 Fl. bot, wenn er die Gefangene entſpringen laſſe. Auch der Thor- und Burgwächter Hans Müller, Taubenhans genannt, ward von der Schweſter Katharinens beſtochen. Leonhard machte die Haspen der Ketten der Gefangenen los und gab dann eines Abends die Schlüſſel zum Kerker an Taubenhans, der in der Nacht Katharine befreite und, da die Zugbrücke der Burg aufgezogen war, einen Balken neben derſelben über den Schloßgraben legte, über den er mit der Befreiten glücklich entkam. Leonhard aber, auf den der Verdacht der Mitwiſſenſchaft fiel, ward zur Unterſuchung gezogen, gefoltert, und als er den Ehebruch und ſeine Theilnahme an der Befreiung zugeſtand, zum Tode durch das Feuer verurtheilt.

Durch die in der angezogenen Conſtitution enthaltene Beſtimmung, daß wenn bei einfachem Ehebruch der verletzte Ehegatte verzieh, ſtatt der Todesſtrafe nur Landesverweiſung eintreten ſolle, war dem unſchuldigen Ehegatten gleichſam ein Begnadigungsrecht eingeräumt, und wir müſſen nur beklagen, daß aus jener Zeit ſich keine criminaliſtiſchen Tabellen finden, aus denen ſich überſehen ließe, ob die Frauen oder die Männer mehr zur Nachſicht geneigt waren? Aus unſerm Urtelsbuch läßt ſich darüber keine allgemeine Schlußfolgerung ziehen, denn wir haben darin überhaupt nur zwei Fälle aufgefunden, in denen die Verzeihung verſagt ward und der belei-

digte Theil eine gründliche Eheſcheidung durch die Hinrichtung des andern beanſpruchte. Katharine Lichtenſtein ward 1592 wegen Ehebruchs mit dem ledigen Hans Ohlemann zum Schwert verurtheilt, da ihr Ehemann erklärte, „obwohl er ſie hiebevor in dergleichen nicht gehabt, ſo wolle er doch wegen des jetzigen Ehebruchs ſie zum Eheweibe länger nicht, noch wieder haben". Dieſelbe Strafe traf auch C. Schilling, deſſen Frau dabei blieb, „daß ſie für ihn zu bitten nicht gemeint ſei."

Die Mehrzahl der Urtel enthält aber die bereits ausgeſprochene Verzeihung oder ſetzt wenigſtens voraus, daß dieſe erfolgen werde; die Formel lautet, wenn der Ehemann der ſchuldige Theil war, „es wolle ihm denn ſein Eheweib ſeine Verbrechung verzeihn und ihm ferner ehelich beiwohnen, ſolchen Falls bliebe er dem heiligen Eheſtand zu Ehren, mit der zuerkannten Todesſtrafe verſchont, er würde aber gleichwohl des Landes ewig billig verwieſen, daraus ihm ſein Eheweib mit weſentlicher Wohnung zu folgen ſchuldig". Dieſelbe Beſtimmung trat aber auch ein, wenn eine Ehefrau nach erfolgter Verzeihung ſeiten des Ehemanns zum Exil verurtheilt ward, dem Mann ward dann, ganz im Widerſpruch mit dem civilrechtlichen Satze, uxor sequitur maritum, ebenfalls auferlegt, das Land zu meiden.

Wie es zu halten, wenn eine Erklärung des verletzten Ehegatten, ob er verzeihen wolle? nicht zu erlangen war, darüber ſcheint anfänglich Verſchiedenheit der Anſichten geherrſcht zu haben. Die Markart, die bei Lebzeiten ihres ſpäter verſtorbenen Mannes ſich des Ehebruchs ſchuldig gemacht hatte, ward (18. März 1592) zum Schwert verurtheilt; in andern Fällen kamen die Richter den Angeklagten mit Vermuthungen zu Hülfe;

ſo heißt es in dem gegen Hans Aal unter dem 4. November 1595 ergangenen Urtel: „Dieweil ſein Eheweib nunmehr verſtorben und es dafür gehalten wird, wenn ſie am Leben blieben wäre, daß ſie ihm ſolche Verbrechung verziehn hätte, ſo wird er mit der ordentlichen Strafe des Ehebruchs verſchont und des Landes ewig billig verwieſen."

Salomon Paſche hatte ſeine Frau „elendiglich ſitzen laſſen", ihr bereits fünf Jahre keine Nachricht von ſich gegeben; ſie verdang ſich als Viehmagd und vergaß ſich mit einem Mühlknecht; auch hier ließ das Urtel vom 18. Februar 1596 Milderung der Strafe eintreten, „da ihr keine gewiſſe Nachricht erlangen können, ob ihr Ehemann noch am Leben". Ebenſo ward Dorothee, Andreas Großens Ehefrau und ihr Mitſchuldiger, Steffen Schliebner, in demſelben Jahre beurtheilt; der Mann war drei Jahre früher in den Krieg nach Ungarn gezogen und jene beiden hatten „nach den durch Zeugen beſtätigten Umſtänden dafür gehalten, daß er nicht mehr am Leben ſei"; das Urtel ging daher dahin, „ſo mögen ſie auch am Leben nicht geſtraft werden, ſie werden aber gleichwohl des Landes ewig verwieſen, ſie könnten denn andergeſtalt und wie Recht erweiſen, daß der Ehemann verſtorben geweſen". Ein Urtel von demſelben Jahre ließ Milderung auch bei Blaſius Delitzſch gelten, der mit ſeiner Magd im Ehebruch ein Kind erzeugt hatte, „weil ſein Eheweib, ſo ungefähr vor 10 Wochen geſtorben, ihm ſolche Verbrechung, indem ſie wiederum ihm ehelich beigewohnt, verziehn, daneben auch 6 Wochen vor ihrem Tode ihres Ehemannes mit der Bettel erzeugtes Kind zu ſich genommen und daſſelbe erziehn wollen". Man erkannte alſo auch ſtillſchweigende Ver

zeihung als Milderungsgrund an. Auch Nikel Voigt verdankte einer ihm günstigen richterlichen Vermuthung Verschonung mit der Todesstrafe; er hatte „sich 1599 mit Doctor Hieronymi Durler's, seligen, Köchin Margaretha öffentlich trauen lassen, aber da sie nach der Wirthschaft mit ihm nach Hessen in den Krieg zu ziehn sich verweigert, eine andere Bettel, so ihn reinigte und seiner pflegte, mit ihrem Vorbewußt zu sich genommen, so mit ihm nach Hessen, auch hernach nach Ungarn gezogen und dieselbe ein Jahr bei sich gehabt und mit ihr zu etzlichen Malen Ehebruch getrieben". Das Urtel vom 17. October 1600 erkannte: „so wird er derowegen, weil eurer Anzeigen nach, sein Eheweib sich an andere Orte begeben, also daß man nicht erfahren kann, wo sie anzutreffen und es vermuthlich dafür gehalten wird, daß sie ihm solche Verbrechung verzeihn werde, nach Gelegenheit diesfalls mit ewiger Landesverweisung in Strafe genommen." Eigenthümlich ist die Wendung, welche man in einem Urtel vom December 1589 gebrauchte. Anna Buhler hatte zugestanden, daß sie „mit dem gerechtfertigten Kohl, der mit Martha Romaltin öffentlich verlobt gewesen, in Abwesenheit ihres Ehemanns, der vor $2^1/_2$ Jahren nach Frankreich gezogen, sich ebenfalls verlobt und mit ihm Unzucht getrieben habe"; das Urtel lautete nun: „da ihr nun euch nicht erkundigen möchtet, ob gedachter Nikel Buhler zur Zeit dieser seines Weibes mit Claus Kohl gehaltenem Verlöbniß noch am Leben gewesen, so möchte sie nach Gelegenheit dieses Falles, solcher ihrer Verbrechung halben mit Staupenschlägen und ewiger Landesverbannung gestraft werden".

In einigen andern Fällen, wo der Richter nach dem Gesetz die Todesstrafe aussprechen zu müssen glaubte, ward aber wenigstens in dem Urtel selbst auf Begna-

digung hingewiesen. *) Die des Ehebruchs beschuldigte M. Scheibe leugnete das Verbrechen, es ward zunächst auf die Tortur erkannt, jedoch mit dem Zusatz, „da die Frau ihr 12 Wochen altes Kind noch stillet und nähret, so werdet ihr die scharfe Frage mit derselben dermaßen anstellen lassen, damit dem Kind an seiner Nahrung kein Abbruch geschieht". Bei der Tortur gestand die Scheibe und ein Urtel vom Jahre 1589 verurtheilte sie zum Schwert, fügte aber bei, „dieweil das gefangene Weib unter anderm vorgewandt, daß sie zur Zeit ihrer begangenen Mißhandlung so trunken gewesen, daß sie nicht gewußt, wie ihr geschehn wäre, so stehts bei der hohen Obrigkeit, ob sie ihr diesfalls Gnade erweisen wolle".

Ebenso enthielt ein gegen den des doppelten Ehebruchs überwiesenen H. Wagner unter dem 20. November 1600 gesprochenes, die Todesstrafe aussprechendes Urtel den Zusatz: „Man wollte ihm denn in Ansehung, daß ihm sein Eheweib seitdem in die 11 Jahre ehelich beigewohnt und viel kleine unerzogene Kinder von ihm hat, derselbige Vorbitte, auch seines jetzigen Erbherrn

*) Diese erfolgte dann öfters durch Verwandlung in eine Geldstrafe; so ward 1581 Hans Weber, „ein wohlvermögender Bauersmann, an 3000 Fl. reich", gegen Entrichtung von 200 Fl. begnadigt. Solche Geldstrafen wurden vom Kurfürsten zu milden Zwecken bestimmt oder einzelnen Begünstigten überwiesen. Als im Jahre 1580 „ein junger Gesell Siegel" in Schwarzenberg durch nächtlichen Lärm und Schießen, „welches zum Höchsten verboten", sich strafbar gemacht hatte, trug der Amtmann Thamm Pflugk darauf an, ihn in eine Geldstrafe zu nehmen mit der Bitte, der Kurfürst möge „damit den alten und jetzigen Pfarrherrn zu Schwarzenberg begnaden, welches fromme und gar arme Leute sind, wollte ich vor solch Geld Tuch kaufen und sie Beide und ihre Kinder dafür kleiden lassen."

Zeugniß, daß er seitdem mit seinem Eheweib sich treulich und wohl genährt, genießen lassen und ihm Gnade erzeigen, auf den Fall wird er des Landes ewig billig verwiesen, daraus ihm sein Eheweib, wie denn allbereit geschehn auch hinführo zu folgen schuldig".

Einen eigenthümlichen Fall lesen wir aus dem Jahre 1602. Ein Ehemann, Friedrich Schulz, war des Ehebruchs mit einer Ehefrau, der Stelznerin, überwiesen. Er ward zum Tode verurtheilt, wegen der Stelznerin aber besagte das Urtel, „weil sie vorgegeben, daß er sie das eine Mal genöthigt, das andere Mal ihr etwas in einem Trunk beigebracht, und sie dadurch dermaaßen bethört, daß sie hernach ihm, wenn er gewollt zu Willen sein müssen (also ein Liebestrank?), dasselbige auch, wie es zugegangen ausführlich erzählte, so wird ihm vor der Execution solches Alles umständlich vorgehalten und durch den Prediger göttlichen Wortes zu Gemüthe geführt, daß er sein Gewissen nicht beschweren, sondern wie es hierum bewandt, gründlich berichten und nichts verschweigen soll". Schulz hätte der Stelzner durch ein Zugeständniß ihrer Angaben das Leben retten können, allein „er ist darauf gestorben, daß er ihr nichts beigebracht habe", und ein Urtel vom 3. März 1602 verurtheilte denn nun auch die Stelznerin zum Tode.

Als Entschuldigung galt es bei doppeltem Ehebruch auch nicht, wenn der eine Ehegatte den andern selbst zur Verletzung der ehelichen Treue verleitet hatte. Maria Stiena ward 1597 zum Schwert wegen Ehebruchs verurtheilt, obwol ihr Ehemann sie dazu mit den Worten veranlaßt hatte, „sie solle auf den Teich und andere verdächtige Orte gehn und Geld verdienen", der Mann ward aber „wegen solcher leichtfertigen Reden mit zeitlicher Landesverweisung billig bestraft".

Dagegen ward der ledige Theil, der sich mit einer Ehefrau vergangen, dann milder beurtheilt, wenn nachgewiesen ward, daß diese „in ordentlicher Hurerei gelebt". Elisabeth Werner, eine verheirathete Frau, ward wegen Ehebruchs 1596 hingerichtet. Jobst Arendt hatte mit ihr, als er noch unverehelicht gewesen, Unzucht getrieben; später als er sich verheirathet hatte, kam er deshalb zur Untersuchung, seine Frau bat für ihn und das Urtel erkannte: „daß er deshalb dem heiligen Ehestand zu Ehren mit der Todesstrafe zu verschonen" und mit ewiger Landesverweisung zu bestrafen, „er könnte denn sein Fürgeben noch bescheinigen und darthun, daß die obenerwähnte gerechtfertigte Vettel, auch ehe er mit ihr zu thun gehabt, an ihren Ehemann brüchig worden und mit andern mehr fleischliche Unzucht und Ehebruch geübt und also in ordentlicher Hurerei gelebt, auf solchen Fall bliebe er auch mit der ewigen Landesverweisung verschont, er würde aber gleichwohl willkürlich mit längerm Gefängniß oder um eine ziemliche Geldbuße seinem Vermögen nach in Strafe genommen".

Wir mögen uns nicht versagen, hier noch einen Vorgang aus einer etwas frühern Periode einzureihen, der insbesondere die Stadt Chemnitz in eine große Aufregung versetzte, auf die Sittlichkeit der damaligen Zeit aber ein sehr trübes Licht wirft. Eine verheirathete Person, Anna Zimmermann, gewöhnlich „die Korn-Anna" genannt, „ein allgemein bezüchtigtes Gesinde und Findling", kam im Jahre 1575 in Chemnitz in Untersuchung, weil sie „mit vielen jungen Gesellen, ansehnlichen Bürgerskindern und Ehemännern" Ehebruch getrieben. Sie muß eine sehr verlockende Circe gewesen sein, denn der Kreis derer, welche nach ihren Angaben in vertrauten Verhältnissen mit ihr gestanden, war ein sehr zahlreicher; fast

alle angesehenen Familien der Stadt wurden durch eins ihrer Glieder in die Untersuchung verwickelt; wir lesen, daß nicht weniger als 22 der Angeklagten, darunter mehrere Ehemänner, sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen, während viele andere festgenommen wurden. Die Korn-Anna ward zum Tode verurtheilt und hingerichtet, wegen der Flüchtigen aber erkannten die Schöppen: „daß solche flüchtige Personen durch ein offnes Edict zu ihrer Verantwortung zu citiren und da etzliche von ihnen darauf oder sonst mittler Weile einkehren würden, dieselbigen gefänglich anzunehmen" und die Untersuchung gegen sie einzuleiten sei. Diese Citation ward am Rathhause zu Chemnitz angeschlagen. Einige fanden sich in Chemnitz ein und es ward, da sie leugneten und nur die Aussage der leichtfertigen Dirne gegen sie vorlag, erkannt, „daß sie sich derenthalben mit ihrem Eide zu purgiren schuldig". Die Mehrzahl schwor den Reinigungseid, aber Andreas Salzmann vermochte ihn nicht zu leisten und ward deshalb zur Landesverweisung verurtheilt; nun weigerte er sich aber wieder die Urphede zu schwören und ein Urtel entschied hierauf, daß er in hartes Gefängniß bei Wasser und Brot einen Monat lang zu nehmen. Als auch dies seinen harten Sinn nicht zu beugen vermochte, bestimmte ein ferneres Erkenntniß, „er solle bis er den Urfrieden leiste, mit ziemlicher Speise und Trank gefänglich gehalten werden".

Auch Gadeon Buchsner aus Marienberg erfuhr, daß sein Name in der öffentlichen Vorladung mit enthalten sei; er kehrte noch vor der Hinrichtung der Korn-Anna nach Chemnitz zurück, ward aber hier sofort in den Thurm geworfen, „obwohl die Korn Anna bei der Gegenüberstellung, es ihm nicht unter die Augen sagen konnte". Er machte nun seinem Unmuth durch lautes Rufen und

Anklagen des Rathes aus dem Thurm Luft, worauf „aber der Stadtvoigt mit zwei Rathsperſonen und zwei Rathsknechten zu ihm kam und ihn bedrohte, wenn er wieder herausrufe, werde man ihn in einen tiefen Thurm ſetzen und mit Waſſer und Brod aushungern". Er mußte nun wol ſchweigen, allein er wendete ſich mit bittern Beſchwerden an den Kurfürſt Auguſt, der denn auch deren Erörterung und Abhülfe anordnete.

Bei Anwendung der ordentlichen Strafe ward übrigens natürlich vorausgeſetzt, daß das Verbrechen vollſtändig vollendet worden. Hans Jahn, ein Ehemann, der Unzucht mit zwei kleinen Mädchen von ſieben Jahren getrieben, ward daher 1591 nur zum Staupbeſen und ewiger Landesverweiſung verurtheilt. Außerdem finden wir nur einen Fall, in welchem die Vollziehung des Ehebruchs geleugnet ward. Berthold war wegen Ehebruchs mit einer ledigen Dirne, „deſſen er nach eidlicher Zeugen Ausſagen verdächtig war", ein Reinigungseid auferlegt worden. Er vermochte denſelben nicht zu leiſten, verſicherte aber, „er habe das Werk mit ihr nicht vollbracht". Ein Urtel vom 2. Juli 1603 erkannte nun, „es ſei ſolches ſein Fürgeben in ſcharfer Frage zu erhalten ſchuldig, es wollte ihm denn ſein Eheweib, wenn er ſich in Güte willig zur That bekennen würde, verzeihn", dann ſei er mit der Tortur zu verſchonen und des Landes zu verweiſen.

Daß man beim Ehebruch den Reinigungseid, ſtatt der Tortur, bisweilen zuließ, beſtätigt auch noch ein anderes Erkenntniß. Hans Ratz ward von ſeiner Dienſtmagd beſchuldigt, er habe ſie im Schlafe geſchwängert, während „ſeine Frau in den Wochen und ſie in der Stube auf dem Stroh gelegen". Er war flüchtig geworden, kehrte aber ſpäter zurück und leugnete das ihm

Beigemessene. Ein Urtel vom 29. April 1594 erkannte nun auf einen Reinigungseid, „daß er nämlich aus Furcht des Gefängnisses und nicht derowegen, daß er sich der angegebenen Bezüchtigung schuldig erkannt, flüchtig geworden". Nachdem er diesen Eid geschworen, erging unter dem 28. Mai 1594 ein zweites Urtel des Inhalts: „es mag nunmehr wider ihn in Mangel besserer Ausspürung nichts vorgenommen, aber die gefangene Katharina Schenkin (die Magd, welche die Anklage erhoben hatte) ist wegen der angegebenen fleischlichen Diffamation und Bezüchtigung Hans Ratz einen öffentlichen Widerruf zu thun schuldig und wird hierüber mit ewiger Landesverweisung billig bestraft".

Begegnen wir in diesem Urtel einer sehr strengen Beurtheilung der Geschwächten, so tritt eine noch viel augenscheinlichere Ungleichheit in der Bestrafung ein, in den Fällen, in welchen ein Ehemann mit einem Mädchen sich eines Ehebruchs schuldig gemacht hatte, den ihm seine Frau verzieh. In diesen Fällen ward, wie gedacht, der Mann nur mit ewiger Landesverweisung belegt, während das Mädchen, wol in der Regel der verführte Theil, der oft nur eine augenblickliche Verirrung der Sinne zu büßen hatte, auch noch überdies mit Staupenschlägen bestraft ward, die selbst dann, wenn die Geschwächte noch ihr Kind nährte, nicht ganz in Wegfall gebracht wurden; doch besagen die Urtel dann: „jedoch wird solche Leibesstrafe an ihr nach gehaltenen 6 Wochen dermaßen billig gemäßigt, damit dem Kinde, wofern es noch am Leben und sie es selbst nähren thäte, an seiner Nahrung kein Abbruch geschehe."

Im Gegensatz zu der Härte, mit welcher die sächsische Gesetzgebung die Fleischesvergehen bestrafte, wollen wir

beiläufig gedenken, wie man im Jahre 1678 den Domherrn zu Mainz, Philipp Ludwig von Reiffenberg*), schonte, der wegen wiederholter, jahrelang getriebener Fleischesverbrechen, Ehebruch und Nothzucht, wobei, wie es in den Acten heißt, „dubium fuit an propriam filiam non cognoverit" in Untersuchung kam. Ein, „praehabita deliberatione variorum juris consultorum", in lateinischer Sprache unter dem Vorsitz des Kurfürsten Johann Philipp von Mainz abgefaßtes Erkenntniß vom 18. Mai 1668**) verurtheilte ihn zum Verlust seiner Präbende, aber nicht zum Tode, sondern nur zu ewigem Gefängniß. Durch die Verbindungen seiner Familie unterstützt, suchte er dann Milderung seiner Strafe durch die Verwendung des Kurfürsten Johann Georg II. von Sachsen, die dieser aber ihm angedeihen zu lassen keinen Grund fand.

Bigamie kommt in unserer Sammlung ebenfalls vor. Georg Lange hatte seine Frau vor neun Jahren heimlich verlassen; er wußte sehr wohl, daß sie in Weißenfels noch lebe, verlobte sich aber im Jahre 1597 mit einer Witwe aus Zelle, „deren Vater der alte Spanier geheißen", blieb jedoch auch dieser nicht treu und ließ sich im Februar 1598 „mit einer ledigen Person, Gertraud Große, von dem Pfarrer zu Köstritz auf eine falsche Kund-

*) Nach Zedler, „Universal-Lexikon" XXX, 225, war er Kanonikus an der Hauptkirche und Propst zu B. M. V. ad gradus zu Mainz und hatte mit dem Ph. Ludwig von Reiffenberg, der unter Kurfürst Johann Georg II. in kursächsischen Dienst trat und 1669 fg. eine bedeutende Rolle spielte (s. Helbig im „Archiv für die sächsische Geschichte" I, 292), nur den Namen gemein.

**) Lünig, „Continuatio spicilegii ecclesiastici des deutschen Reichsarchivs", I, 229. „Unschuldige Nachrichten von alten und neuen theologischen Sachen", XIV (1714), 415.

ſchaft trauen". Die Gerechtigkeit ereilte ihn ſehr bald; drei Wochen nach der Trauung ward er ſchon zum Tode durch das Schwert verurtheilt.

Auch der Bruch der Verlöbnißtreue ward ſtreng geahndet. Anna Kambſtädt, eine Witwe, verlobte ſich mit H. Grunewald, der ſich aber weigerte, die Ehe zu vollziehen; ſie klagte gegen ihn und erlangte auch ein Urtel, daß er ſie zu ehelichen ſchuldig ſei; ſie ließ aber ihren Anſpruch ruhen und vergaß ſich mit einem Knecht Zehnpfund; beide wurden wegen der begangenen Unzucht zu ewiger Landesverweiſung verurtheilt (16. Februar 1593). Noch härter ward Chriſtoph Heſſe beſtraft. „Er hat", wie das Urtel vom 4. Auguſt 1602 beſagt, „ſich 1592 vor dem Superintendenten zu Salza und dem Pfarrer zu Schönerſtädt mit Urſula Rothardt ehelich verlobt, und das Ehegelöbniß mit ihr zu vollziehn zugeſagt, iſt aber davon gegangen und hat ſich zu Anna Freitag geſellt und mit derſelben zu Lieberſtadt trauen laſſen wollen, als er dies aber ohne Kundſchaft nicht erlangen können, ſie bei ſich behalten und in Unehren mit ihr drei Kinder erzeugt." Beide traf, neben der ewigen Landesverweiſung, Ausſtellung am Pranger.

Dem ſcheußlichen Laſter der widernatürlichen Unzucht begegnen wir glücklicherweiſe nur einmal; ein gegen Beinling 1598 ergangenes Urtel lautet, „ſo wird er wegen ſolcher unmenſchlichen und unnatürlichen Unzucht mit dem Feuer vom Leben zum Tode geſtraft und das Pferd zugleich mit ihm verbrannt".

Die Eheverbote wegen Verwandtſchaft und Schwägerſchaft hatte man zu jener Zeit aus dem kanoniſchen Rechte noch in einer weit größern Ausdehnung beibehalten, als die Jetztzeit ſie kennt; Verletzungen der Keuſchheit unter Verwandten und Verſchwägerten wurden aber

mit ewiger Landesverweisung geahndet. Portius Schirmer starb 1596, seine Witwe verlobte sich vier Jahre später mit dem Sohne einer Halbschwester ihres Ehemanns; der Pfarrer wollte sie wegen der Verschwägerung nicht trauen und berichtete deshalb an das Consistorium nach Zeitz: „weil es sich aber mit dem Vorbeschiede verzogen, haben sich die beiden Personen zusammengefunden." Als die Folgen sich zeigten, wurde gegen beide auf ewige Landesverweisung erkannt (12. Juni 1600). Mit derselben Strafe belegte das Hofgericht zu Wittenberg (5. November 1600) Jakob Scheffer, der „seiner Großmutter halbbürtigen Bruders Tochter" geschwängert hatte.

Die große Mehrzahl der vielen Fälle einfacher Unzucht, welche unsere Sammlung enthält, bietet kein besonderes Interesse; wir erwähnen daher nur einige. *)

---

*) Zu den Zeiten der „Mutter Anna" war es diese, welche in Gemeinschaft mit ihrem Gemahl, Kurfürst August, mit Strenge über die Sittlichkeit des Hofgesindes wachte. Im Jahre 1568 kam zu ihrer Kenntniß, daß die Schwester der Hofgärtnerin in Dresden außerehelich schwanger sei. Bei ihrer Befragung durch einen Hofbeamten wußte das Mädchen eine ausführliche Liebes- und Leidensgeschichte zu erzählen, von einem fremden Schneidergesellen, mit dem sie, nachdem er ihr die Ehe versprochen, „sich vergeßlich eingelassen". Sie gab an, „er habe bis Weihnachten 1567 das Schloß und die Festung bewachen helfen", dann aber, als sie ihm die Folgen ihres Umgangs mitgetheilt, „vorgegeben, er wolle in Preußen verreisen und seine Briefe holen". Zu finden war der Schneidergeselle, dessen Namen das Mädchen nicht einmal wissen wollte, nicht. Auf Befehl der Kurfürstin ward „die Bettel, welche das Kind auch noch bei sich hatte", arretirt und „um 12 Uhr nachts am 24. Juli 1568" von Dresden nach dem Schloß Wolkenstein gebracht und dem dortigen Schösser „zur Verwahrung" übergeben. Die Einsamkeit des Kerkers öffnete

Ein Knabe von elf Jahren, der mit einem Mädchen von fünf Jahren im Backhaus beim Blindekuhſpielen unzüchtige Handlungen vorgenommen, „wie er ſolches von einem Hirtenjungen gelernt", ſollte deshalb (Urtel vom 19. Auguſt 1595) im Gefängniß mit Ruthen gezüchtigt werden.

Anna Krabin war Bartel Theuerkauf's „Vertraute". Michel Schulze, der gern der Dritte im Bunde geweſen, bot ihr 2 Thlr., „daß ſie bei ihm ſchlafen ſollte". Theuerkauf aber, dem die Krabin dieſes Anerbieten mittheilte, ſtieß ihm ſein Meſſer in den Leib, ſodaß Schulze todt zu Boden ſank. Theuerkauf büßte ſeinen Frevel mit dem Tode, das gegen die Krabin ergangene Urtel vom 6. März 1593 aber lautete: „Hat nun des Gefangenen Mutter berichtet, daß ihr Sohn ſich mit Annan Krabin widder ihren Willen verlobt und lange Zeit hin und wieder ſich mit ihm geſchleppt und ungefähr vor 4 Wochen nach Schmiedehauſen zu Velten Reinmann, ihrem Schweſternmann, mit ihr gekommen und vorgegeben, daß ſie ſich geehlicht und deſſelben Tages ſich ehlich trauen laſſen und ſich zuſammen in ein Bett, daraus Reinmann und ſein Weib ihnen ſelbſt gewichen, gelegt und als ſolches dem Gefangenen vorgehalten worden, hat er bekannt, daß es ſich alſo verhielte und daß er auch damals mit Anna Krabin das Werk der fleiſchlichen Unzucht, doch nur einmal geübt: Ob nun gleich Anna Krabin deſſen nicht geſtändig ſein wollen, ſondern als ſie gehaubet werden ſollen, ſich frech und trotzig erzeiget, die Haube und Schleier vom Kopf ge-

---

ihren Mund, der Schneidergeſelle verſchwand und der Vater des Kindes kam in dem Hofgärtner ſelbſt zu Tage, über den dann ein ſtrenges Gericht erging.

riſſen und ſobald ſie zu Hauſe gekommen, wiederum einen Kranz aufgeſetzt. Da aber dennoch Velten Reinmann und ſein Weib auf vorgehenden gewöhnlichen Zeugeneid ausſagen würden, daß Jene ſich für Eheleute ausgegeben und beide zuſammen die Nacht über in einem Bette gelegen, ſo wäre die Krabin nicht allein die Haube und Schleier zu tragen und den Kranz abzulegen ſchuldig, ſondern möchte hierüber mit Gefängniß geſtraft oder, da ſie ſich des Kranzes nicht enthalten würde, mit zeitlicher Landesverweiſung in Strafe genommen werden."

Wir ſehen hieraus, daß die gefallenen Mädchen von Gerichts wegen „gehaubet" und mit einem Schleier ausgeſtattet wurden; letzteres vielleicht, damit ihre ſchönen Augen ferner nicht andern gefährlich werden möchten; jedenfalls aber entnehmen wir aus dem Vorgang inſofern eine Aenderung der Anſichten des ſchönen Geſchlechts, als jetzt die Mädchen durchaus ſich nicht dagegen zu ſperren pflegen, wenn ſie unter die Haube gebracht werden ſollen.

Wir ſchließen hiermit dies Kapitel und gehen zu den Injurienproceſſen über, deren Zahl in unſerer Sammlung eine verhältnißmäßig äußerſt geringe iſt. Perſonen niedern Standes waren für ein Schimpfwort oder eine ſonſtige Ehrenkränkung damals weniger empfindlich, die höhern Stände aber und alle, die ein Schwert an der Seite trugen, pflegten bei Beleidigungen ihre Genugthuung nicht beim Strafrichter zu ſuchen, ſondern ſich ſelbſt zu nehmen, daher kamen denn Injurienproceſſe hauptſächlich nur vor, wenn ein Höhergeſtellter von einem niedriger Stehenden beleidigt worden war. Röder hatte den Schöffer zu Weißenſee im dortigen Branntweinhauſe im Beiſein vieler Leute einen Schelm und Dieb geſcholten; ein Urtel vom 18. Juni 1598, welches der belei-

digte Richter einholte, ging dahin: „er ist dem Schöffer solcher zugefügten Injurien halber, vor Gericht einen öffentlichen Widerruf zu thun schuldig und möchte darüber mit Gefängniß oder Verweisung auf drei oder vier Jahre willkührlich in Strafe genommen werden"; das Urtel überließ es also dem beleidigten Richter selbst, die Strafe zu mildern oder zu schärfen.

Am 21. October 1599 sollte in Eisleben ein neuer Diakonus investirt werden, welchen die Grafen zu Mansfeld, vermöge ihres Patronatrechts, berufen hatten; diese Wahl erfreute sich aber nicht des Beifalls des Stadtraths; als daher in der Andreaskirche die feierliche Handlung vor sich gehen sollte, wollte der Rath dagegen protestiren; hiergegen aber opponirte sich Hans Ziegenhorn, der die Partei des neuen Diakonus ergriff. „Er schlug den Stadtschreiber in der Kirche vor dem Hochaltar, in Beisein der christlichen Gemeinde an den Hals, griff nach seiner Wehr und rückte sie ein gut Theil heraus, schalt den Rath für knippertollische*) Räthe und den Oberschreiber für einen Hadeler (Hudeler?)." Dann entsprang er und suchte in der St.-Niklaskirche ein Asyl. Dieses schützte ihn aber nicht vor einem Erkenntniß, nach welchem er zu öffentlicher Abbitte an den Rath und Stadtschreiber und zu ewiger Landesverweisung verurtheilt ward.

Nachdem wir hier zusammengestellt, was sich über das Strafrecht uns geboten, haben wir nur noch einige Bemerkungen über das Strafverfahren anzuschließen. Anzuerkennen haben wir zunächst, daß das Verfahren in

*) Knipperdolling war bekanntlich ein Genosse des Wiedertäufers Johann von Leyden und ward mit diesem 1536 in Münster hingerichtet.

den meisten Fällen ein ziemlich rasches war; die Urtel folgten meist der That binnen wenigen Wochen, und wenn Schnelligkeit der rächenden Justiz das einzige Erforderniß wäre, so müßten wir allerdings, wie wir schon früher an andern Orten durch Beispiele belegt haben*), der Vergangenheit selbst vor der Gegenwart den Vorrang einräumen. Allein dieser sehr häufig auf Kosten der Gründlichkeit der Untersuchung herbeigeführte und daher keineswegs überall als Vorzug zu betrachtende Umstand ist auch das Einzige, was wir zu loben wüßten; im übrigen ließ das Verfahren nicht weniger als alles vermissen, insbesondere jeden Schutz des Angeklagten gegen Willkür, vorgefaßte Meinung und ungerechtfertigte Härte des Richters. Die Urtelsverfasser nahmen in der Regel von den Mängeln der Untersuchung keine Notiz, beschränkten sich darauf, zu erkennen, wie die Acten vorlagen, und wenn sie noch eine Erörterung und Feststellung des Thatbestandes für nöthig hielten, so überließen sie diese durch den, vielfach mit geringen Abweichungen vorkommenden Ausdruck: „dafern ihr euch nun noch erkundigen würdet" lediglich dem Untersuchungsrichter, ohne weiter dafür Sorge zu tragen, daß diese weitere Erörterung genügend sei.

Das Verfahren selbst war das inquisitorische, aber keineswegs durch genügende Form geregelt; Protokolle wurden natürlich aufgenommen, allein wie Untersuchungsacten aus jener Zeit, die sich noch erhalten haben, belegen, mehr in der Gestalt von Notizen, die sich der Richter machte, die er später durch Correcturen und Einschübe

*) „Aus vier Jahrhunderten", I, 396. „Zur Chronik Dresdens", S. 156.

abzuändern kein Bedenken trug*); den Abschriften, welche, wie wir hier auch in dem Taubenheim'schen Fall gesehen, den Urtelsverfassern mitgetheilt wurden und ihnen genügten, konnte man solche Mängel nicht ansehen. Ebenso wenig haben wir aus Untersuchungsacten aus alter Zeit entnehmen können, daß man die Protokolle den Angeklagten vorzulesen für nöthig erachtet habe. In einem in unserer Sammlung erwähnten Falle hatte der Angeklagte Albrecht von Brand zu Stackelberg beansprucht, es sollten ihm die Inquisitionsartikel mitgetheilt und ihm gestattet werden, sie schriftlich zu beantworten. Ein Urtel vom 31. März 1600 erkannte, das Gericht sei dazu nicht verbunden, fügte aber hinzu: „es werden ihm aber die Artikel unterschiedlich mit Fleiß billig vorgelesen und da ers begehrt auch selbst zum Durchlesen untergeben und ist er auf einen jeden insonderheit seine Antwort mündlich zu thun schuldig und wenn seine Antwort und was er daneben bei einem oder dem andern Artikel zu seinem Schutz und seiner Entschuldigung fürwendet, mit Fleiß verzeichnet, so ergeht darauf ferner in der Sache was Recht ist."

Wie schlecht es mit dem Gefängnißwesen in alter Zeit bestellt war, dafür haben wir ebenfalls schon früher Beweise beigebracht.**) Auch aus den hier von uns gegebenen Mittheilungen geht hervor, daß die Schilderungen grauenvoller Burgverliese, wie wir sie in Ritterromanen lesen, keineswegs ganz aus der Luft gegriffen sind; man warf die Gefangenen während der

*) Einen speciellen Beleg dafür haben wir gegeben in Raumer's „Historischem Taschenbuch", Vierte Folge, Jahrgang 1860, S. 219 fg.

**) „Aus vier Jahrhunderten", I, 442, 445 fg.

Unterſuchung in einen alten Thurm oder unheizbaren Kerker, ſchloß ſie dort wol mit Ketten an die Mauer, und wenn ſich eine mitleidige Seele fand, die ihre Leiden zu lindern ſuchte, ſo machte man ihr dies, wie in dem von uns hier erzählten Falle der Eliſabeth Hofer, wol gar zum Verbrechen. Selbſt in der Reſidenz war es mit dem Gefängnißweſen nicht beſſer. Wir fanden unter anderm ein Schreiben des Dr. Kyſenwetter an die Kurfürſtin Anna vom 23. November 1572, worin er ſich für einen Gefangenen verwendet, „der in der Büttelei in Dresden in einer Stube, welche aus Mangel Holzes nicht geheizt ward, verwahrt werde, daher zu beſorgen, daß er, wenn die Kälte mehr überhand nehme, darin nicht werde dauern können".

Bei der Unterſuchung ſelbſt faßte der Richter zunächſt nur die Ermittelung der den Angeklagten gravirenden Momente ins Auge; was zu ſeiner Entſchuldigung gereichte von Amts halber zu erörtern, ward nicht als richterliche Verpflichtung betrachtet; ſo ſetzte man, wie wir bereits oben geſehen, die Behauptung der Nothwehr, gleich einer Einrede in einem Civilproceſſe, zum Beweiſe des Angeklagten aus, ihm es überlaſſend, ob und wie er denſelben ohne Beihülfe eines geſetzlichen Defenſors (denn das Erforderniß der Defenſion kannte die damalige Geſetzgebung nicht) beizubringen vermöge, oder man erkannte ſtatt des Beweiſes auf „Erhaltung in ſcharfer Frage". So ward in einem Erkenntniſſe vom 14. October 1602 Hans Prediger wegen Todtſchlags zum Schwert verurtheilt, „er könnte denn ſein Vorwenden, daß der Getödtete zuerſt auf ihn geſtoßen, in ſcharfer Frage, damit er nochmals ziemlicher Weiſe angegriffen wird, erhalten".

Die Tortur, jene gräßliche Erfindung menſchlichen

Wahnsinns, spielte überhaupt eine Hauptrolle. Die meisten Urtel, aber nicht alle, enthalten zwar den Zusatz, der Angeklagte solle „ziemlicher Weise mit der scharfen Frage angegriffen werden", ein Zusatz, durch welchen ausgedrückt werden soll, der Richter solle die Qualen der Tortur nicht übertreiben *), allein wie wenig diese Andeutung beachtet ward, ergibt sich daraus, daß die Unglücklichen bisweilen bis zum Tode gemartert wurden. Außer dem bereits von uns oben erwähnten Falle enthält unsere Sammlung noch einen solchen schauderhaften Vorgang, den ein Urtel vom 19. Juni 1597 also erzählt:

„Hat der Gefangene Bernhard Hille, als er vermöge unseres jüngst gesprochenen Urthels der an Franz Herzog beschehenen Mordthat halber, abermals mit der scharfen Frage, angegriffen worden, sich zu etlichen Malen dieser Worte verlauten lassen, er wolle es gern bekennen, er könne es aber nicht thun, und wie er sich vernehmen lassen, daß er es bekennen wolle, hat ihm letzlich der Böse Feind den Hals gebrochen, dermaßen daß ihr und die anwesenden Gerichtspersonen nicht allein das Knirschen seiner Zähne gehört, sondern auch des Scharfrichters Knechte, so ihn in seinen Armen gehalten, es eigentlich gefühlt. Habt ihr ihn nun allbereit in einen Sarg eingespunden und auf die Fehmstätte bringen und daselbst einsenken lassen, so mag nunmehr mit dem todten Körper nichts weiter vorgenommen werden, denn daß er durch den Scharfrichter unter dem Galgen vergraben wird."

In einzelnen Fällen begnügte man sich, wahrscheinlich wenn die Indicien nicht sehr gravirlich waren, und

*) Haltaus, Glossarium Germanicum medii aevi, S. 2161.

insbesondere bei Frauen, mit der Territion; das Urtel lautete dann, der Richter solle die Gefangene „dem Scharfrichter vorstellen und sie durch denselben mit der Schärfe bedrohen, jedoch unangegriffen. in Güte befragen".

Wir finden sogar einen Fall, wo man sich in Regung eines menschlichen Gefühls mit der Territion begnügte, ohne zu schärfern Maßregeln zu greifen; ein Urtel vom 23. Januar 1590 besagt: „Hat Kammerlein, als er durch den Scharfrichter mit der Schärfe bedroht worden, darauf verharrt, daß er den entleibten Forstknecht nicht erschlagen u. s. w., so mag derowegen weiter nichts wider ihn vorgenommen werden, sondern er wird in Mangel anderer kräftiger Indicien seines Gefängnisses auf einen gewöhnlichen Urfrieden billig entledigt." Daß auch der Reinigungseid (tortura spiritualis) in allerdings seltenen Fällen für zulässig erachtet ward, haben wir schon oben belegt.

Gänzliche Befreiung von der Tortur beanspruchte in der Oberlausitz der Adel; ein Rescript vom 12. Mai 1662 erkannte dieses Privilegium, nachdem die Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz an Kursachsen gelangt waren, auch an, indem es besagte, „es soll, was in Unserm Markgrafenthum Oberlausitz wegen Execution derer vom Adel a tortura, wie Wir vor diesem berichtet, für Alters und in wieviel solches hergebracht in üblicher Observanz erhalten werden". In den andern Provinzen ward zwar, wie unter anderm der Taubenheim'sche Fall beweist, eine solche Ausnahme nicht als unbedingt feststehend betrachtet, doch ward wenigstens, ehe ein Adelicher der Tortur unterworfen ward, die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erfordert; so lautet ein gegen den des Ehebruchs angeklagten Christoph (von) Hacke zu

Schilda unter dem 8. Juli 1601 gesprochenes Urtel, er sei mit scharfer Frage anzugreifen, jedoch nur „mit Vorbewußt und Bewilligung der hohen Obrigkeit".

War übrigens das Schicksal des Angeklagten fast ganz in die Hände des Untersuchungsrichters gegeben, so erscheint es dagegen nur als ein geringerer Uebelstand, wenn, wie wir gesehen haben, das Urtel bei zeitweiliger Landesverweisung, Gefängniß oder Geldstrafe, die Dauer der Strafe und beziehendlich ihren Betrag, nicht feststellte, sondern dem richterlichen Ermessen ausschließlich überließ.

Als ein anerkennenswerthes Zeichen von Menschlichkeit haben wir es aber zu betrachten, wenn das Spruchcollegium, das eine harte Strafe aufzulegen sich für verpflichtet erachtete, doch zugleich im Urtel selbst die für eine Begnadigung sprechenden Gründe hervorhob und auf diese ausdrücklich hinwies, wie dies mehrere von uns bereits erzählte Fälle bestätigen. Ein Urtel vom Jahre 1600 stellt aber einen Umstand als Begnadigungsgrund auf, den man jetzt als solchen kaum würde gelten lassen. Hans Hille ward nämlich wegen eines Raufhandels zu ewiger Landesverweisung mit Staupenschlägen verurtheilt, jedoch mit dem Zusatz: „wofern man ihm in Ansehung, daß er vermöge seiner Paßport sich wider den Erbfeind christlichen Namens, den Türken, für einen Kriegsmann gebrauchen lassen und solches nochmals zu thun erbötig, solche Leibesstrafe aus Gnaden nicht erlassen will." *)

*) Ganz denselben Zusatz finden wir auch als Begnadigungsmoment in einem andern Falle 1602 beigefügt, in dem der Delinquent wegen Todtschlags bei einer Rauferei zum Staupenschlag und ewiger Landesverweisung verurtheilt ward.

Zum Schluß noch einige Worte über das Verfahren gegen Verbrecher, welche sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen hatten oder sonst nicht vom Strafrichter zu erlangen waren. Bisweilen ward dann, wie in dem von uns erzählten Falle der großen Ehebruchsuntersuchung in Chemnitz, eine offene Ladung angeschlagen, bisweilen aber fertigte man auch offene Steckbriefe aus und übergab sie Personen, denen man Polizeitalent zutraute, um mit dieser Legitimation versehen die Verbrecher auszuspüren und zur Haft zu bringen.*) Bei mit Todesstrafe belegten Verbrechern war auch der Achtsproceß zulässig**), dem wir denn auch in unserm Urtelscopial mehrfach begegnen. Ein Urtel vom 22. September 1603 lautet: „Daß der Pfarrherr zu Kleinen Eichstädt, Johann Wolfart, so die an Georg Zimmermann begangene Entleibung gethan haben soll, noch zur Zeit mit der gefänglichen Haft und Achtsproceß zu verschonen, er wird aber gleichwohl zu seiner Verantwortung billig citirt und dazu gebührlichen fürgeleitet, er erscheine nun und thue der Citation Folge oder nicht, so ergeht alsdann darauf wider ihn ferner was Recht ist." Aehnlich ward der Fall Adolf's von Krawinkel beurtheilt: er hatte in einem Rencontre Brosius Landgraf erstochen, war geflohen und auf öffentliche Vorladung nicht erschienen; als das Gericht sich wegen Einleitung des Achtsproceſſes Rechtsbelehrung erbat, besagte das Urtel: „Daß Angeklagter noch zur Zeit für ungehorsam nicht zu achten, er ist aber auf anderweit vorgehende Ladung

*) Vgl. auch Raumer's „Historisches Taschenbuch", Vierte Folge, Jahrgang 1860, S. 240.

**) Tittmann, „Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde", IV, §. 876, S. 752 fg., auch des Verfassers „Aus vier Jahrhunderten", Neue Folge, II, 56.

in der Person zu erscheinen und sich auf die erhobene Anklage einzulassen und zu antworten schuldig, dazu ihm dann ein frei sicheres Geleit, jedoch der Peinlichkeit unschädlich, zu Recht und vor unrechter Gewalt, wofern er einen genugsamen Vorstand des Rechtens abzuwarten, gebührlich bestellen würde, billig mitgetheilt wird und bleibt noch zur Zeit seinem Suchen nach das Zetergeschrei und Ausziehung der bloßen Wehr wieder ihn eingestellt."

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Inhalt.
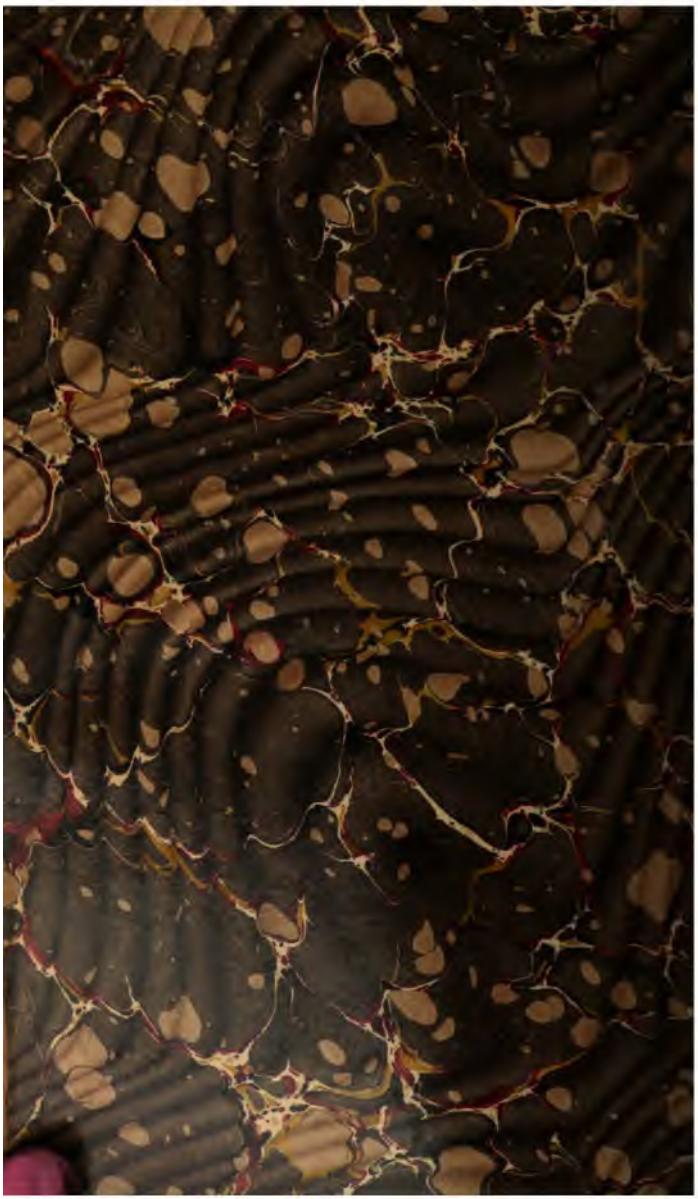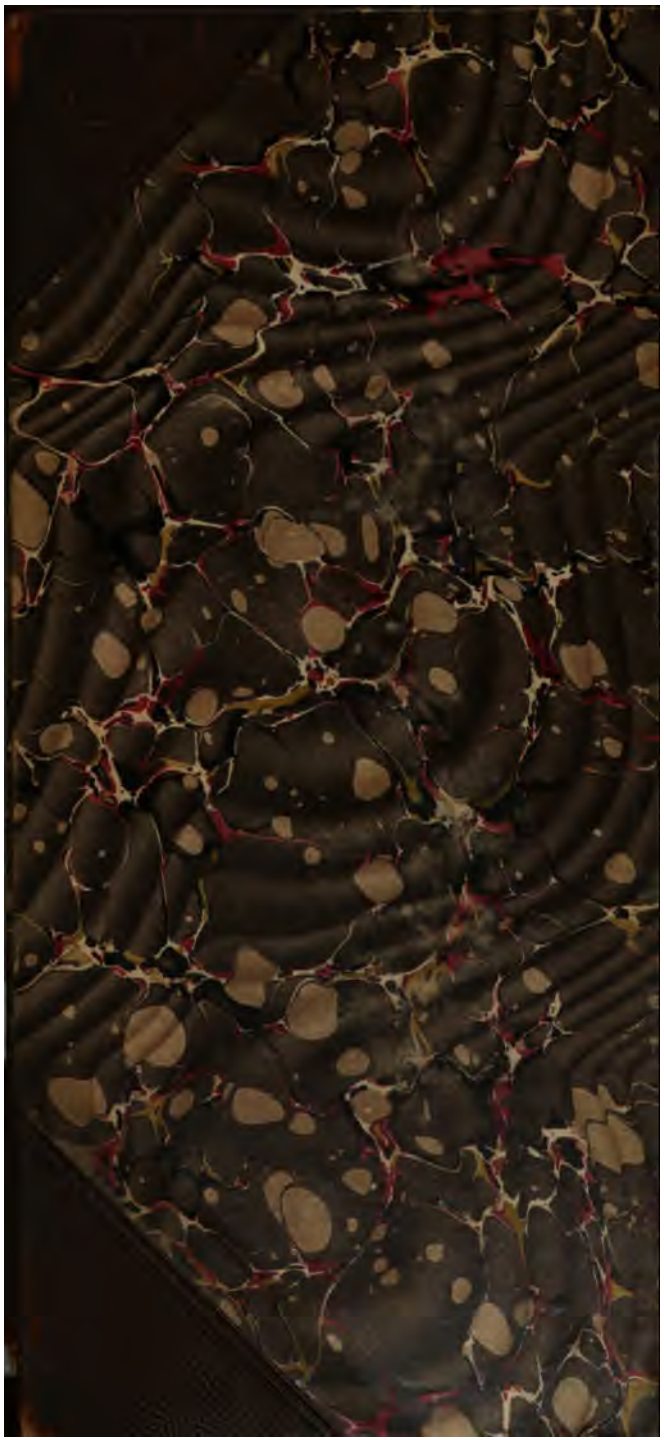
	Seite
Vorwort	V
John Brown, ein Vorkämpfer der Sklavenemancipation in Nordamerika. (1859.)	1
Jules Mirès. (Betrug und Unterschlagung. Paris. 1860—1862.)	140
Heinrich Traugott Heinicke. (Königreich Sachsen. Brandstiftung. 1849.)	250
Der Doppelmörder Weber. (Königreich Sachsen. 1853.)	328
Ein altes Criminalurtelcopial	347